This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

(Zu Nr. 179)

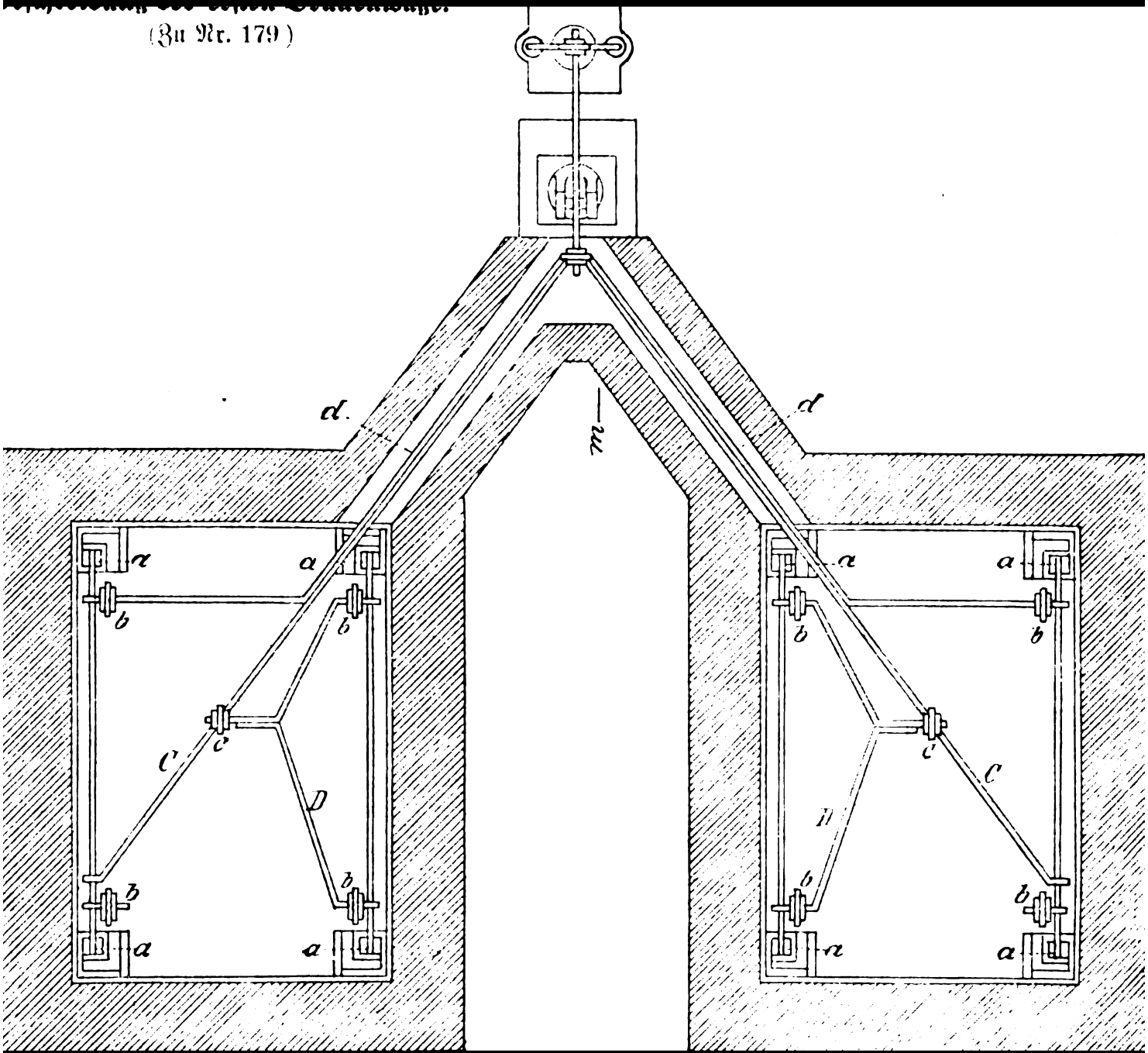

Gesetzblatt für das Land Österreich

Austria

Digitized by Google

Kasten IV,
fach 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MINISTERIUM D. ÄUSSERN
LITERARISCHES BUREAU

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Jahrgang 1896.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichnis

der im Jahrgange 1896 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1887			
25. Juni	Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern .	221	733
1895			
23. November	Concessionsurkunde für die Localbahn Wodňan-Moldauthein	8	7
2. December	Concessionsurkunde für die Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt	12	13
28. „	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes	1	1
28. „	Verordnung des Finanzministers, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Ried in Tirol	2	1
29. „	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz"	4	5
30. „	Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird	5	5
30. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort	6	6
1896			
4. Jänner	Gesetz, mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird	9	12
5. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Dalmatien	3	3

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. Jänner	Gesetz, betreffend die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen	13	18
5. „	Gesetz, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895	14	19
5. „	Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (R. G. Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden	17	35
6. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50) hinsichtlich des Mahlverkehres abgeändert werden	7	6
6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Fabriksetablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Pressburg	10	12
8. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren	11	12
9. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrów der ostgalizischen Localbahnen	18	36
12. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern	15	19
14. „	Gesetz, betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren	19	37
14. „	Gesetz, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Haugars in Triest	24	39
18. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Melnik—Mšeno	34	97
19. „	Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	16	21
19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Zollexpositur in Abbazia in ein Nebenzollamt I. Classe	20	37
21. „	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten	21	37
22. „	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R. G. Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben	22	38
26. „	Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn Rovereto—Ravazzone	35	101

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
27. Jänner	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn"	27	47
29. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag	23	38
9. Februar	Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Besorgung von Umsatzgeschäften bei dem Civilgerichts-Depositenamte in Prag, ferner die Abänderung des §. 24 der für dieses Depositenamt geltenden Instruction vom 15. November 1849	26	41
10. „	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau mit Ausnahme der Colonie Karlsau als ausgenommener Ort im Sinne des §. 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, erklärt wird	25	39
11. „	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte	28	47
12. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet	30	53
14. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen	29	49
15. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Abbazia	32	93
20. „	Verordnung des Ackerbauministers, betreffend die Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen	33	93
25. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oświęcim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker	36	104
26. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Rijano	37	104
29. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl	39	137
3. März	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" und deren Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente	51	223
5. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten	31	63

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Änderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit“	40	137
5. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach	41	138
8. „	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen	38	105
13. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie .	42	138
19. „	Verordnung des Handelsministeriums, womit die im II. Abschnitte B II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden	44	211
19. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome . .	45	211
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Szurduk	46	212
23. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Borki wielkie über Skakat nach Grzymaków	66	237
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse bei Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich	52	224
25. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke . . .	47	212
27. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten	53	225
28. „	Finanzgesetz für das Jahr 1896	43	139
28. „	Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes	48	214
30. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Richtigstellung des Tarasatzes für Asbestwaren der T.-Nr. 245 ter c), d), e) in Kisten in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes	54	225
2. April	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau	55	225
2. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest	56	225

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
9. April	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät der k. k. Wiener Universität	57	225
9. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der k. k. böhmischen Universität in Prag . .	58	226
10. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz	49	215
11. „	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil	50	215
13. „	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden . .	61	229
13. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau	62	235
13. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec und zur Adaptierung desselben	80	349
14. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, wonach für den Fall der Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten und Reisekosten sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen der Erlag eines Vorschusses gefordert werden kann	59	226
15. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach Radautz	60	227
15. „	Gesetz, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren	63	235
15. „	Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen	67	241
16. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Mšeno – Unter-Cetno	81	349
20. „	Verordnung des Finanzministers, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1, 2, 3, 4 und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden	64	236
20. „	Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera	72	245
21. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein	68	241
25.	Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera	73	251

Digitized by Google

Kasten IV,
fach 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MINISTERIUM D. ÄUSSERN
LITERARISCHES BUREAU

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Jahrgang 1896.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichnis

der im Jahrgange 1896 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1887			
25. Juni	Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern .	221	733
1895			
23. November	Concessionsurkunde für die Localbahn Wodňan-Moldauthein	8	7
2. December	Concessionsurkunde für die Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt	12	13
28. „	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes	1	1
28. „	Verordnung des Finanzministers, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Ried in Tirol	2	1
29. „	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz“	4	5
30. „	Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird	5	5
30. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort	6	6
1896			
4. Jänner	Gesetz, mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird	9	12
5. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Dalmatien	3	3

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. Jänner	Gesetz, betreffend die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen	13	18
5. „	Gesetz, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895	14	19
5. „	Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (R. G. Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden	17	35
6. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50) hinsichtlich des Mahlverkehres abgeändert werden	7	6
6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Fabriksetablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Presburg	10	12
8. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren	11	12
9. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrów der ostgalizischen Localbahnen	18	36
12. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern	15	19
14. „	Gesetz, betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren	19	37
14. „	Gesetz, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Haugars in Triest	24	39
18. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Melnik—Mšeno	34	97
19. „	Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	16	21
19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Zollexpositur in Abbazia in ein Nebenzollamt I. Classe	20	37
21. „	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten	21	37
22. „	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R. G. Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben	22	38
26. „	Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn Rovereto—Ravazzone	35	101

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1896			
27. Jänner	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn“	27	47
29. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag . .	23	38
9. Februar	Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Besorgung von Umsatzgeschäften bei dem Civilgerichts-Depositenamte in Prag, ferner die Abänderung des §. 24 der für dieses Depositenamt geltenden Instruction vom 15. November 1849	26	41
10. „	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau mit Ausnahme der Colonie Karlsau als ausgenommener Ort im Sinne des §. 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, erklärt wird	25	39
11. „	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte	28	47
12. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet	30	53
14. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen	29	49
15. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Abbazia	32	93
20. „	Verordnung des Ackerbauministers, betreffend die Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen	33	93
25. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oświęcim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker	36	104
26. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Rijano	37	104
29. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl	39	137
3. März	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt“ und deren Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente	51	223
5. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten	31	63

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Änderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit“	40	137
5. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach	41	138
8. „	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen	38	105
13. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie .	42	138
19. „	Verordnung des Handelsministeriums, womit die im II. Abschnitte B II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden	44	211
19. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome . .	45	211
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Szurduk	46	212
23. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Borki wielkie über Skakat nach Grzymaków	66	237
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse bei Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich	52	224
25. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke . . .	47	212
27. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten	53	225
28. „	Finanzgesetz für das Jahr 1896	43	139
28. „	Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes	48	214
30. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Richtigstellung des Tarasatzes für Asbestwaren der T.-Nr. 245 ter c), d), e) in Kisten in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes	54	225
2. April	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau	55	225
2. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest	56	225

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
9. April	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät der k. k. Wiener Universität	57	225
9. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der k. k. böhmischen Universität in Prag . .	58	226
10. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz	49	215
11. „	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil	50	215
13. „	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden . .	61	229
13. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau	62	235
13. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec und zur Adaptierung desselben	80	349
14. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, wonach für den Fall der Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten und Reisekosten sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen der Erlag eines Vorschusses gefordert werden kann	59	226
15. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach Radautz	60	227
15. „	Gesetz, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren	63	235
15. „	Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen	67	241
16. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Mšeno—Unter-Cetno	81	349
20. „	Verordnung des Finanzministers, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1, 2, 3, 4 und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden	64	236
20. „	Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera	72	245
21. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein	68	241
25.	Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera	73	251

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
26. April	Verordnung des Justizministeriums, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz, vom 2. Mai 1896 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird	65	236
26. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89), vom 14. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 168) und vom 25. October 1893 (R. G. Bl. Nr. 158), die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden	69	241
27. „	Gesetz, betreffend Ratengeschäfte	70	242
3. Mai	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854	75	259
12. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97	71	244
12. „	Gesetz, betreffend die Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität Conscriptionsnummer 101 in Aussig	82	353
12. „	Gesetz, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden	101	377
14. „	Gesetz, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen	74	255
16. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines für die Localbahn Schwarzenau—Zwettl	76	259
19. „	Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn)	102	379
21. „	Concessionsurkunde für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad	91	363
22. „	Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen	77	260
23. „	Gesetz, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden	83	353
27. „	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren	78	261
27. „	Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung)	79	269
1. Juni	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die geänderte Benennung des Bezirksgerichtes Lomnitz bei Jičin in Böhmen	84	355
1. „	Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie	86	359

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. Juni	Gesetz, betreffend die Befreiung von aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren	92	368
7. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlass der Millennarfeier verfügte Ausprägung von Einkronenstücken	87	360
7. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 228) verlautbarten Randzeichnung der Zehnkronenstücke	88	360
8. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien	93	369
10. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waren aus Ägypten	85	357
13. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen	90	363
13. „	Gesetz, betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten	95	371
13. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg	115	409
14. „	Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40) und vom 12. November 1886 (R. G. Bl. Nr. 162) abgeändert und ergänzt werden	168	529
14. „	Gesetz, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird	169	530
17. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns	89	361
20. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich	94	369
23. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Rawa ruska in die siebente Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird	142	483
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine	97	373
25. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz	96	371
25. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dem Bezirksgerichte in Weseritz in Böhmen	98	378

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
26. April	Verordnung des Justizministeriums, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz, vom 2. Mai 1896 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird	65	236
26. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89), vom 14. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 168) und vom 25. October 1893 (R. G. Bl. Nr. 158), die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden	69	241
27. „	Gesetz, betreffend Ratengeschäfte	70	242
3. Mai	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854	75	259
12. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97	71	244
12. „	Gesetz, betreffend die Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität Conscriptionsnummer 101 in Aussig	82	353
12. „	Gesetz, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden	101	377
14. „	Gesetz, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen	74	255
16. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines für die Localbahn Schwarzenau—Zwettl	76	259
19. „	Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn)	102	379
21. „	Concessionsurkunde für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad	91	363
22. „	Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen	77	260
23. „	Gesetz, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden	83	353
27. „	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren	78	261
27. „	Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung)	79	269
1. Juni	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die geänderte Benennung des Bezirksgerichtes Lomnitz bei Jičín in Böhmen	84	355
1. „	Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie	86	359

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. Juni	Gesetz, betreffend die Befreiung von aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren	92	368
7. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlass der Millennarfeier verfügte Ausprägung von Einkronenstücken	87	360
7. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 228) verlautbarten Randzeichnung der Zehnkronenstücke	88	360
8. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien	93	369
10. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waren aus Ägypten	85	357
13. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen	90	363
13. „	Gesetz, betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten	95	371
13. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg	115	409
14. „	Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40) und vom 12. November 1886 (R. G. Bl. Nr. 162) abgeändert und ergänzt werden	168	529
14. „	Gesetz, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird	169	530
17. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns	89	361
20. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich	94	369
23. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Rawa ruska in die siebente Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird	142	483
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine	97	373
25. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz	96	371
25. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dem Bezirksgerichte in Weseritz in Böhmen	98	378

Digitized by Google

Datum des Gesetzes Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
27. Juni	Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe, womit einige Bestimmungen der Instruction für das Grazer Civilgerichts-Depositenamt abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden	99	373
27. „	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, womit der §. 3 der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 82), betreffend die Diplomsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, abgeändert wird	143	483
28. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Brezka mit Heinrichsdorf und Jestkaby zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch, beziehungsweise des Kreisgerichtes Iglau in Mähren	103	382
29. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain	100	375
29. „	Gesetz, wegen Ergänzung des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 55), betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl	104	383
29. „	Gesetz, betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten	105	383
29. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lhota—Podkopná zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisowitz in Mähren	106	384
29. „	Gesetz, betreffend die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) über die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr	108	401
30. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die ausnahmsweise Neuclassierung der Gemeinden Laibach, Grodek und Wadowice verlautbart wird	109	403
30. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte verlautbart wird	110	403
30. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung	116	412
2. Juli	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen	131	463
3. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend den steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petroleumschächten	107	384
4. „	Gesetz, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe	205	599
5. „	Gesetz wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes	111	404
5. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken	113	407
6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönwald	123	451

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
6. Juli	Gesetz über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen)	144	483
7. „	Gesetz, betreffend die Einräumung von Nothwegen	140	471
8. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97	112	405
8. „	Verordnung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren	114	407
8. „	Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895	132	463
8. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896	133	464
8. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Lomnitz	145	487
9. „	Verordnung des Finanzministeriums wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 131), betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen	134	465
11. „	Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen)	124	451
12. „	Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse	118	417
12. „	Gesetz, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre	120	443
12. „	Gesetz, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters	121	444
12. „	Gesetz, betreffend die Verlängerung der mit den Gesetzen vom 30. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892) und vom 9. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 139) verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest	122	449
13. „	Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad	125	455
14. „	Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	126	455
16. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland	117	415
16. „	Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 118), betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse	119	421

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
18. Juli	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Ragusa in ein Hauptzollamt I. Classe	171	559
20. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf bestimmt wird	127	455
21. „	Gesetz, betreffend die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung	141	477
24. „	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk in Niederösterreich	135	465
24. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in preuß. Heinersdorf und Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf	136	466
25. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Schlesien	128	457
26. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Czernowitz	137	466
26. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Petrowitz—Karwin	157	515
28. „	Kundmachung des Eisenbahnministers, betreffend das volle Inslebentreten der neuen Organisation der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896	129	459
28. „	Verordnung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Erlassung einer Dienstinstruction für die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen . .	130	459
28. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich	138	468
30. „	Verordnung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten	139	469
30. „	Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr	154	495
30. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Busk und Kamionka strumilowa in die sechste Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird	172	559
31. „	Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht über die im Gesetze vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien	151	491
1. August	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen	146	487
1. „	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein	147	487
5. „	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien	148	488

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
5. August	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien	149	488
5. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich	152	492
6. „	Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — anderseits . . .	150	488
11. „	Verordnung des Finanzministeriums über den Vollzug des §. 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 121), betreffend die Revision des Grundsteuercatasters	153	492
13. „	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern, womit §. 4 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird . .	159	517
14. „	Gesetz, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue	156	503
14. „	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium wegen Abänderung des Punktes 3 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 124), betreffend die Bestellung von honorierten Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien	164	521
21. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Saitz—Göding	165	521
22. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, betreffend das Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des sogenannten „deutschen Fleischwassers“	163	519
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind	184	575
24. „	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes	155	501
26. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Dorna-Watra in der Bukowina . . .	158	516
27. „	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz	160	517
27. „	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Crkvice (auf der Halbinsel Sabioncello)	161	518
27. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Lubaczów in die sechste Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird	191	581
28. „	Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Centralstellen, betreffend die Vergütungen für den Gepäcktransport bei Dienst- und Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten	166	525

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
29. August	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zborów in die siebente Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird	186	577
29. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zaleszczyki in die fünfte Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird	195	589
1. September	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wird	162	518
3. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Änderung der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebenen Tarasätze	173	559
4. „	Gesetz, betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72, ex 1875)	167	526
5. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Moos (Tirol)	174	560
11. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher einzelne Bestimmungen des §. 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 114), betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, abgeändert werden	175	560
14. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košíř	187	577
15. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette beim k. k. Hauptzollamte in Krakau	176	560
19. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Befugnis zur Auswechslung von Stempelwertzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechseln	177	560
21. „	Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden	179	561
21. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Verwendung des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Aichung und Stempelung zugelassenen Apparates von C. Puffer & C. Kührer auch zur Zumessung von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter	180	564
21. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser	181	565
21. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Strakonitz—Březnitz	192	581
21. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Neuhof—Weseritz	193	584
23. „	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsratswahlordnung	170	551

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
28. September	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Krakau in eine Steueradministration	178	560
23. „	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, sowie an die Präsidien der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen, womit eine Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen und die Amtsführung der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen erlassen wird	183	567
1. October	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) wegen Vollzuges des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223), abgeändert werden	182	565
3. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak	185	575
5. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in der Stadt Reichenberg	206	599
10. „	Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden	188	579
10. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz	189	579
19. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Troppau in eine Steueradministration	190	580
20. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Linz in eine Steueradministration	194	588
22. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	196	589
22. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von sodahältigem Glaubersalz	207	602
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere	197	590
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaren“	198	590
24. „	Gesetz, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses . .	223	745
25. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Auflassung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte	199	590

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
25. October	Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern	220	678
27. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Rakek und Schilze zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz	200	590
30. „	Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn Lupków—Cisna	201	591
2. November	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt	202	593
3. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der k. k. Krakauer Universität	208	602
4. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Niepokomice und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Bochnia	209	602
4. „	Gesetz, wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst	224	746
8. „	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern	203	594
10. „	Zusatzerklärung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend den Beitritt weiterer Staaten	204	595
10. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Salzburg in eine Steueradministration	211	637
10. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Klagenfurt in eine Steueradministration	212	637
17. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen	214	639
18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung von Zucker	227	749
19. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 155) in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen	215	640
20. „	Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen	210	603
23. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen	213	637
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Winniki, Wiśniowczyk, Głogów, Starasól, Kęty, Brzostek und Podbuż in Galizien	216	641

Digitized by Google

Dorna-Watra, Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 158, **516**.

Doublé-Waren (vergoldete, plattierte Silberwaren), punzierungsämtliche Behandlung derselben. 11, **12**.

Drohobycz, Steueramt, Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, **641**.

Durchfuhrverbot, Ein- u., für bestimmte Gegenstände u. Waren aus Ägypten wegen Cholera. 85, **357**.

— — — bestimmter Waren, gegenüber Rußland; Aufhebung. 117, **415**.

Durchführungsverordnung über die im Gesetze vom Jahre 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst u. Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien. 151, **491**.

— zum Art. IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom Jahre 1880. 229, **750**.

— — Einführungsgesetze zur Civilproceßordnung, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte. 28, **47**.

— — — — — — — — zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörenden Rechtssachen. 29, **49**.

— — Gesetze, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen u. Waisen. 74, **255**.

— — — — den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe von Motoren u. zum Reinigen von Petroleumschächten. 107, **384**.

— — — — die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Reichsrathswahlordnung. 170, **551**; Abänderung derselben. 241, **758**.

— — — — — Abschreibung der Grundsteuer des Naturalertrages durch Elementarereignisse. 119, **421**.

— — — — — Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen. 134, **465**.

— — — wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis. 238, **753**.

— — §. 11 des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters. 153, **492**.

— zur Ministerialverordnung vom Jahre 1895, betreffend eine Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf u. die Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf. 127, **455**.

Durchführungsverordnungen zum Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung (Errichtung eines Eisenbahnministeriums). 129, **459**; 130, **459**.

Dux, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 146, **487**.

Egypten, siehe Ägypten.

Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien u. Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien u. Görz-Gradiska. 219, **671**.

Einberufung des Landtages von Dalmatien. 3, **3**.

— — — — Krain. 100, **375**.

— — — — Österreich unter der Enns. 89, **361**.

Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl; Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1882; Gesetz. 104, **383**.

— theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der böhmisch-technischen Hochschule in Prag; Abänderung des §. 4 der diesfälligen Bestimmungen. 159, **517**.

— von Gewerbegerichten u. der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnissen; Gesetz. 218, **663**.

Einführungsgesetz über das Executions- u. Sicherungsverfahren. 78, **261**.

Einfuhr-, Vertrieb- u. Verwendungsverbot des sogenannten „deutschen Fleischwassers". 163, **519**.

Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern; Zollbehandlung. 203, **594**.

Einjährig-Freiwillige; Gleichstellung der niederösterreichischen Landesgewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wr.-Neustadt mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- u. Telegraphenregimente. 51, **223**.

— — Einreihung der neuerrichteten höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtclassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 228, **749**.

Einkronenstücke, Ausprägung solcher seitens der ungarischen Regierung aus Anlaß der Millenarfeier. 87, **360**.

Einräumung von Nothwegen; Gesetz. 140, **471**.

Einrichtung, Errichtung u. Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten; Bestimmungen. 31, **68**.

— innere, Vorschriften über die Besetzung u. Geschäftsordnung der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz). 217, **643**.

Ein- u. Durchfuhrverbot bestimmter Gegenstände u. Waren aus Ägypten wegen Cholera. 85, **357**.

— — — — Waren gegenüber Rußland; Aufhebung. 117, **415**.

Einzelhaft, Gesetz über die Vollziehung der Freiheitsstrafen in derselben; Ausführung desselben bei dem Landesgerichte u. dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Strafsachen in Graz. 65, **236**.

Eisenbahn-Concession Borki wielkie—Skałat—Grzymałów. 66, **237**.

— — Czernowitz (mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Kleinbahn). 137, **466**.

— — Karlsbad—Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt. 12, **13**.

Digitized by Google

Eisenbahn (Kleinbahn) Reichenberg. 206, **599**.

— — Lupków—Cisna. 201, **591**.

— — Marienbad—Karlsbad. 91, **363**.

— — Melnik—Měno. 34, **97**.

— — Měno—Unter-Cetno. 81, **349**.

— — Neuhof—Weseritz. 193, **584**.

— — Petrowitz—Karwin. 157, **515**.

— — Pilsen—Umgebung. 116, **412**.

— — Prag (Smichow)—Košik. 187, **577**.

— — Rovereto—Ravazzone. 35, **101**.

— — Saitz—Göding. 165, **521**.

— — St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn)—Mank—St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen). 124, **451**.

— — Schwarzenau—Zwettl; Erstreckung des Bauvollendungstermines. 76, **259**.

— — Strakonitz—Březnitz. 192, **581**.

— — Teplitz (Settenz)—Reichenberg. 115, **409**.

— — vom Jahre 1886 Marienbad—Karlsbad mit Abzweigungen; Erlöschung. 90, **363**.

— — Wodňan—Moldauthein. 8, **7**.

— — Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn). 102, **379**.

— -Frachtverkehr, internationales Übereinkommen über denselben vom Jahre 1890; Änderung in der Liste der Eisenbahnen. 30, **53**.

— — — — — — — — — — Zusatzerklärung, betreffend den Beitritt weiterer Staaten. 204, **595**.

— — — — — — — — — — Zusatzvereinbarung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der diesfälligen Ausführungsbestimmungen. 210, **603**.

— -Güterverkehr, Gewährung von Tarifnachlässen u. das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren; Abänderung u. Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 114, **407**.

— -Herstellung Chodorów—Podwysokie; Gesetz. 86, **359**.

— -Ministerium, Errichtung; Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung. 16, **21**; Durchführungsverordnungen. 129, **459**; 130, **459**.

— — Uniformierungsvorschrift für die dem Ressort desselben angehörigen Staatsbeamten. 139, **469**.

— Ostrów—Tarnopol, Theilstrecke der ostgalizischen Localbahnen; Fristerstreckung für die Betriebseröffnung. 18, **36**.

— -Schuldscheine, von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierende; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit derselben zur fruchtbringenden Anlegnng von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 126, **455**.

— u. Telegraphen-Regiment, sieh Einjährig-Freiwillige.

Eisenbahnen niederer Ordnung; Gesetz, betreffend die im Jahre 1896 sicherzustellenden. 141, **477**.

Elektricitäts-Verbrauchsmesser; Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung u. Stempelung derselben. 181, **565**.

Elektrische Kleinbahnen, Concessionierung eines Netzes, in Pilsen u. Umgebung. 116, **412**.

— Kleinbahn in Reichenberg, Concession. 206, **599**.

— — — Czernowitz, Concession. 137, **466**.

— — Prag (Smichow) —Košik, Concession. 187, **577**.

Elementarereignisse, Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch; 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

Entscheidungen u. Verfügungen der politischen Behörden; ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen, bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die; Gesetz. 101, **377**.

Enzersdorf, Groß, sieh Groß-Enzersdorf.

Erdbeben vom Jahre 1895 in Krain; Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain; Gesetz. 132, **463**.

Ergreiferantheile bei Gefällsübertretungen; Gesetz, betreffend die Aufhebung derselben. 131, **463**; Durchführungsverordnung. 134, **465**.

Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz. 189, **579**.

— progressive, der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium Triest; Verlängerung der diesfällig verfügten zeitweiligen Sistierung; Gesetz. 122, **449**.

Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine. 97, **373**.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Dux. 146, **487**.

— — — — Hallein. 147, **487**.

— — — — Mährisch-Budwitz. 160, **517**.

— — — — Melk. 135, **465**.

— — — — Mödling. 202, **593**.

— — — — Podgórze. 148, **488**.

— — — — Rokitzan. 146, **487**.

— — — — Strzyżów. 148, **488**.

— — — — Tischnowitz. 160, **517**.

— — Expositur des Hauptzollamtes Troppau auf dem Staatsbahnhofe in Troppau. 55, **225**.

— — — — Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach. 41, **138**.

— — — — — Vulkán in Szurduk. 46, **212**.

Digitized by Google

Errichtung einer Expositur des Preßburger Hauptzollamtes im Fabriks-Etablissement der „Apollo"-Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Preßburg. 10, **12**.

— — höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen u. Einreihung unter die achtclassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst. 228, **749**.

— — Zollexpositur mit Hafen- u. Seesanitätsdienst in Crkvice auf der Halbinsel Sabioncello. 161, **518**.

— Einrichtung u. Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten; Bestimmungen. 31, **63**.

— eines Eisenbahnministeriums u. Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung. 16, **21**; Durchführungsverordnungen. 129, **459**; 130, **459**.

— — Hauptzollamtes II. Classe in Preußisch-Heinersdorf u. Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf. 136, **466**.

— — Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes in Dorna-Watra. 158, **516**.

— — — — — — — — Hennersdorf. 231, **751**.

— — — — — — — — Floridsdorf. 152, **492**.

— je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Winniki, Wiśniowczyk, Głogów, Starasól, Kety, Brzostek u. Podbuż. 216, **641**.

— von Genossenschaften beim Bergbaue; Gesetz. 156, **503**.

— — Widmungen u. Stiftungen aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Sr. Majestät; Befreiung von den Stempeln u. unmittelbaren Gebüren; Gesetz. 92, **368**.

Essenz, Säuerling-, von der Firma Pollak in Prag erzeugte; Verbot. 4, **5**.

Eulenberg, forstwirtschaftliche Lehranstalt, Auflassung. 228, **749**.

Executionsordnung, Executions- u. Sicherungsverfahren; Gesetze. 78, **261**; 79, **269**.

Expositur des Hauptzollamtes Troppau auf dem Staatsbahnhofe in Troppau; Errichtung. 55, **225**.

— — königl. ung. Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte; Auflassung. 199, **590**.

— — Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach; Errichtung. 41, **138**.

— — — Vulkán in Szurduk; Errichtung. 46, **212**.

— — Preßburger Hauptzollamtes im Fabriks-Etablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Preßburg; Errichtung. 10, **12**.

— Zoll-, in Abbazia, Umwandlung in ein Nebenzollamt I. Classe. 20, **37**.

— — mit Hafen- u. Seesanitätsdienst in Crkvice auf der Halbinsel Sabioncello; Errichtung. 161, **518**.

Extract, Tabak-, Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit demselben. 243, **765**.

Färbung von Zuckerbäckerwaren u. Liqueuren mit gewissen Theerfarben; Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 22, **38**.

Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Gewegen anzubringenden Identitätsbezeichnungen; Feststellung pro 1897. 230, **750**.

Federn (Geflügelfedern), deren Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Federn". 27, **47**.

Finanzgesetz für das Jahr 1895, Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof; Gesetz. 14, **19**.

— — — — — — für den Bau zweier Hangars in Triest; Gesetz. 24, **39**.

— pro 1896. 43, **139**.

— Eröffnung von Nachtrags-Crediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896; Gesetz. 133, **464**.

— Steuerprovisorium für den Monat Jänner 1897; Gesetz. 242, **759**.

Finanzinspectorat Sereth, Verlegung des Amtssitzes nach Radautz. 60, **227**.

Finanzwachschiffe, k. k.; Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei ersteren. 233, **751**.

Flagge für die Seehandelsschiffe der österreich-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen; Einführung. 233, **751**.

Fleischwasser, deutsches, Verbot der Einfuhr, des Vertriebes u. der Verwendung desselben. 163, **519**.

Floridsdorf, Bezirksgericht, Activierung. 138, **468**.

— Errichtung eines Steuer u. gerichtlichen Depositenamtes. 152, **492**.

— Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf nach Floridsdorf. 127, **455**.

Formular 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluss u. den statistischen Bericht der Bruderladen; Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung desselben. 235, **752**.

Formularien für den Rechnungsabschluss u. den statistischen Bericht der Bruderladen; Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III. 33, **93**.

Forstlehranstalt, höhere, in Mährisch-Weißkirchen; Errichtung u. Einreihung unter die achtclassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst. 228, **749**.

Forstwirtschaftliche Lehranstalt in Eulenberg, Auflassung. 228, **749**.

Frachtverkehr, Eisenbahn-, internationales Übereinkommen über denselben vom Jahre 1890; Änderung in der Liste der Eisenbahnen. 30, **58**.

— — — — — — — — — Zusatzerklärung, betreffend den Beitritt weiterer Staaten. 204, **595**.

— — — — — — — — — Zusatzvereinbarung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der diesfälligen Ausführungsbestimmungen. 210, **603**.

Digitized by Google

Frauen, Nostrification der von solchen im Auslande erworbenen Doctordiplome; Bestimmungen. 45, **211**.

Freiheitsstrafen, Gesetz über deren Vollziehung in Einzelhaft; Ausführung desselben bei dem Landesgerichte u. dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Strafsachen in Graz. 65, **236**.

Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrów der ostgalizischen Localbahnen. 18, **86**.

Fünfprocentige Reinertragssteuer u. Hauszinssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium Triest; Verlängerung der verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung derselben; Gesetz. 122, **449**.

— Steuer vom reinen Zinsertrage u. Hauszinssteuer; Gesetz, betreffend die Abschreibung derselben wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses. 223, **745**.

Fünfzigstes Regierungsjahr Seiner Majestät; Gesetz, betreffend die Befreiung von aus diesem Anlasse errichteten Widmungen u. Stiftungen, von den Stempeln u. unmittelbaren Gebüren. 92, **368**.

Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere: Aufhebung der Zollbehandlung desselben. 162, **518**; Wiedereinführung der Zollbehandlung. 197, **590**.

Galizien u. Lodomerien mit Krakau, Einberufung des Landtages. 219, **671**.

Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre; Gesetz. 120, **443**.

— Übergangsbestimmungen für die Bemessung derselben in den mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden u. Gemeindetheilen; Gesetz. 13, **18**.

Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten; Gesetz. 95, **371**.

Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien. 93, **369**.

Gebüren- u. Stempelbefreiung für das 3,000.000 fl.-Landesanlehen des Königreiches Böhmen; Gesetz. 19, **87**.

— — — von aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät errichteten Widmungen u. Stiftungen; Gesetz. 92, **368**.

— u. Steuerzahlungen in Niederösterreich; Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse hiezu. 52, **224**.

Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 210, **757**.

Gefällsübertretungen; Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei denselben. 131, **463**; Durchführungsverordnung. 134, **465**.

Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der Krakauer Universität; Gesetz, betreffend deren Aufbringung. 208, **602**.

Gemeinden, Abänderung der Bestimmungen für dieselben in Bezug auf das Heimatrecht; Gesetz. 222, **743**.

— u. Gemeindetheile, mit der Stadt Wien vereinigte; Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in denselben; Gesetz. 13, **18**.

Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen; Auflassung. 129, **459**.

General-Probieramt in Wien, k. k.; Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch dasselbe. 93, **369**.

Genossenschaften beim Bergbaue; Gesetz, betreffend deren Errichtung. 156, **503**.

Gepäckstransport bei Dienst- u. Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten; Kostenvergütungs-Anspruch. 166, **525**.

Gerichte; Börsenschieds-, Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für dieselben. 28, **47**.

— — Bestimmungen, betreffend die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Rechtssachen. 29, **49**.

— Executions- u. Sicherungsverfahren (Executionsordnung); Gesetze. 78, **261**; 79, **269**.

Gerichtliches Depositen- u. Steueramt in Brzostek; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Dorna-Watra; Errichtung. 158, **516**.

— — — — — Floridsdorf; Errichtung. 152, **492**.

— — — — — Gkogów; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Hennersdorf; Errichtung. 231, **751**.

— — — — — Kety; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Podbuż; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Staraśól; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Winniki; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Wiśniowczyk; Errichtung. 216, **641**.

— Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung); Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte. 28, **47**.

— — — — — — Bestimmungen, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen. 29, **49**.

Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnissen; Gesetz, betreffend die Einführung derselben, sowie von Gewerbegerichten, 218, **663**.

Gerichts- (Civil-) Depositenamt in Graz; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Instruction für dasselbe. 99, **373**.

— — — in Prag; Besorgung von Umsatzgeschäften; Abänderung der Amtsinstruction. 26, **41**.

Gerichtsorganisationsgesetz (Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Gerichte). 217, **643**.

Digitized by Google

Geschäfte, Raten-, Gesetz. 70, **242**.

Geschäftsgebarung, Errichtung u. Einrichtung von Versicherungsanstalten; Bestimmungen. 31, **63**.

Geschäftsordnung, innere Einrichtung u. Vorschriften über die Besetzung der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz). 217, **643**.

Gesetz, Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes. 1, **1**.

— womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird. 5, **5**.

— betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau u. das St. Anna Gymnasium ebendort. 6, **6**.

— mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird. 9, **12**.

— betreffend die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden u. Gemeindetheilen. 13, **18**.

— — den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895. 14, **19**.

— mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, abgeändert oder ergänzt werden. 17, **35**.

— betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- u. unmittelbaren Gebüren. 19, **37**.

— — den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Hangars in Triest. 24, **39**.

— Finanz-, pro 1896. 43, **189**.

— betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom J. 1887 über die Versorgung der Witwen u. Waisen von Officieren u. von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr u. des Landsturmes. 48, **214**.

— — — Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabrikrealität in der Währingerstraße in Wien, für Zwecke der medicinischen Facultät der Wiener Universität. 57, **225**.

— — — — — Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der böhmischen Universität in Prag. 58, **226**.

— — — Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. 61, **229**.

— — — Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau. 62, **235**.

Gesetz, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen u. in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren. 63, **235**.

— — — Bezüge der Beamten an den Universitäts- u. Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen. 67, **241**.

— — Ratengeschäfte. 70, **242**.

— — Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen u. Waisen. 74, **255**; Durchführungsverordnung 77, **260**.

— — die Abänderung der §§. 206 u. 248 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854. 75, **259**.

— — — Einführung des Gesetzes über das Executions- u. Sicherungsverfahren. 78, **261**.

— über das Executions- u. Sicherungsverfahren (Executionsordnung). 79, **269**.

— betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec u. zur Adaptierung desselben. 80, **349**.

— — — Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität C.-Nr. 101 in Aussig. 82, **353**.

— womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden. 83. **353**.

— betreffend den Bau der Eisenbahn Chodarów—Podwysokie. 86, **359**.

— — die Befreiung von aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät errichteten Widmungen u. Stiftungen von den Stempeln u. unmittelbaren Gebüren. 92, **368**.

— — Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten. 95, **371**.

— womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen u. Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden. 101, **377**.

— wegen Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1882, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl. 104, **383**.

— betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe u. zum Reinigen von Petroleumschächten. 105, **383**; Durchführungsverordnung. 107, **384**.

— — die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom Jahre 1875 über die Militärversorgung der Personen des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr. 108, **401**.

— wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes. 111, **404**.

— betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

— — — Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre. 120, **443**.

— — — Revision des Grundsteuercatasters. 121, **444**; Durchführungsverordnung. 153, **492**.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Verlängerung der mit den Gesetzen vom Jahre 1891 u. 1892 verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer u. der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium von Triest. 122, **449**.

— — — Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- u. Telegraphengebäude in Karlsbad. 125, **455**.

— — — Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 126, **455**.

— — — Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen. 131, **463**; Durchführungsverordnung. 134, **465**.

— — — Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895. 132, **463**.

— — — Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896. 133, **464**.

— — — Einräumung von Nothwegen. 140, **471**.

— — — im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung. 141, **477**.

— über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen). 144, **483**.

— betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue. 156, **503**.

— — betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875. 167, **526**.

— wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867, beziehungsweise die Gesetze vom Jahre 1873 u. 1886 abgeändert u. ergänzt werden. 168, **529**.

— — die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird. 169, **530**; Durchführungsverordnung. 170, **551**; Abänderung derselben. 241, **758**.

— — — Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe. 205, **599**.

— — — Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der Krakauer Universität. 208, **602**.

— womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz). 217, **643**.

— betreffend die Einführung von Gewerbegerichten u. die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnissen. 218. **663**.

— — — directen Personalsteuern. 220, **673**.

— wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden. 222, **743**.

— betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer u. der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses. 223, **745**.

Gesetz wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien u. des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. 224, **746**.

— womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird. 225, **747**.

— betreffend die Abänderung des §. 9 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1874, beziehungsweise vom 4. October 1882. 226, **747**.

— wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis. 237, **753**; Durchführungsverordnung. 238, **753**.

— betreffend die Forterhebung der Steuern u. Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Jänner 1897. 242, **759**.

Gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorie zu 1, 2, 3, 4 u. 5 fl. mit böhmischem Texte; Inverschleißsetzung. 64, **236**.

Gewerbe, Bau-, concessionierte; gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- u. Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten. 21, **37**.

— Detailhandels-, **Gesetz**, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger. 205, **599**.

— Gesetz, betreffend Ratengeschäfte. 70, **242**.

Gewerbegerichte u. Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnissen, Einführung der; Gesetz. 218, **663**.

Gewerbegericht in Bielitz; Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder derselben. 189, **579**.

Gewerbe-Inspectoren, Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der. 69, **241**.

Gewerbliche Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnisse; Gesetz, betreffend die Einführung der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus denselben, sowie von Gewerbegerichten. 218, **663**.

Gift (Tabak-Extract), Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit demselben. 243, **765**.

Glaubersalz, sodahältiges, dessen Zollbehandlung; Ergänzung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Glaubersalz". 207, **602**.

Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenen der öffentlichen Apotheken. 113, **407**.

Głogów, Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Göding—Saitz, Eisenbahnconcession. 165. **521**.

Digitized by Google

Görz-Gradiska, Einberufung des Landtages. 219, 671.

Graslitz, Nebenzollamt, Errichtung einer Expositur in Schwaderbach. 41, 138.

Graz, Landesgericht u. städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Strafsachen; Ausführung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft bei denselben. 65, 236.

Grazer Civilgerichts-Depositenamt; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Instruction für dasselbe. 99, 373.

Grodek, Gemeinde, Einreihung in die 6. Classe des Militärzinstarifes. 109, 403.

Groß-Bittesch, Bezirksgericht, beziehungsweise Kreisgericht Iglau, Zuweisung der Ortsgemeinde Brezka mit Heinrichsdorf u. Jestkaby zu dessen Sprengel. 103, 382.

Groß-Enzersdorf, politischer Bezirk; territoriale Abgrenzung desselben, beziehungsweise Verlegung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft nach Floridsdorf. 127, 455.

Grundentlastungsfond, istrischer; Gesetz, betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zu demselben. 167, 526; Kundmachung desselben. 214, 639.

Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867, beziehungsweise die dasselbe abändernden Gesetze vom Jahre 1873 u. 1886; Abänderung u. Ergänzung, Gesetz 168, 529.

Grundsteuer-Abschreibung wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse; Gesetz. 118, 417; Durchführungsverordnung. 119, 421.

— Cataster, Gesetz, betreffend die Revision desselben. 121, 444; Durchführungsverordnung. 153, 492.

Grzymałów—Skalat—Borki wielkie, Eisenbahnconcession. 66, 237.

Güterverkehr, Eisenbahn-, Gewährung von Tarifnachlässen u. das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren; Abänderung u. Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 114, 407.

Gymnasium, III. Staats-, in Krakau; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für dasselbe. 62. 235.

— im II. Wiener Gemeindebezirke, Staats- u. St. Anna-Gymnasium in Krakau; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für dieselben. 6, 6.

— Staats-Ober-, in Neu-Sandec; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes u. zur Adaptierung für dasselbe. 80, 349.

Hallein, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 147, 487.

Hafer; Zulassung des Puffer & Kührer'schen Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten bis zu 20 Liter, auch zur Zumessung von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter. 180, 564.

Hafen- u. Seesanitätsdienst, Zollexpositur mit, in Erkwice auf der Halbinsel Sabioncello; Errichtung. 161, 518.

Handel, Gesetz betreffend Ratengeschäfte. 70, 242.

Handelsgewerbe, Detail-, Gesetz betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger. 205, 599;

Handelsministerium, Ausscheidung der Agenden des Eisenbahnwesens u. Errichtung eines Eisenbahnministeriums; neues Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung. 16, 21; Durchführungsverordnungen. 129, 459; 130, 459.

Hangars in Triest; Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1895 für den Bau zweier Hangars; Gesetz. 24, 89.

Hausierhandel-Verbot im Gebiete der Stadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting u. der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl. 39. 137.

— — — — — — Prag u. den Vorstadtgemeinden, Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow u. Wrschowitz. 49, 215; 96, 371.

Hauszinssteuer, Ausdehnung der zeitlichen Befreiung für Umbauten aus Assanierungs- u. Verkehrsrücksichten in Brünn; Gesetz. 61, 229.

— nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre; Gesetz. 120, 448.

— Übergangsbestimmungen für die Bemessung derselben in den mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden u. Gemeindetheilen; Gesetz. 13, 18.

— u. fünfpercentige Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium Triest; Verlängerung der verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung derselben; Gesetz. 122, 449.

— — — Steuer vom reinen Zinsertrage; Gesetz, betreffend die Abschreibung derselben wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses. 223, 745.

Hebammenschulen, vom Staate erhaltene; Festsetzung der Bezüge der Professoren an denselben, sowie der Pensionen für deren Witwen; Gesetz. 63, 235.

Heer, Kriegsmarine u. Landwehr; Recrutencontingente pro 1896; Gesetz. 5, 5.

— — — — — pro 1897; Gesetz. 225, 747.

— Militärversorgung, sieh „Militärversorgung".

Heimatrecht, Abänderung der diesfälligen Bestimmungen vom Jahre 1863; Gesetz. 222, 743.

Heinersdorf, Preußisch-, Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe u. Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf. 136, 466.

Henners dorf, Steuer- u. gerichtliches Depositenamt; Errichtung. 231, 751.

Hötting, Verbot des Hausirhandels in dessen Gemeindegebiete. 39, 137.

Hochschule, böhmisch-technische, in Prag; Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an derselben. 159, 517.

Digitized by Google

Hochschule für Bodencultur in Wien; Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Bestellung von honorierten Docenten an derselben. 164, **521**.

— — — — — Abänderung des §. 3 der provisorischen Verordnung, betreffend die Diplomsprüfungen an derselben. 143, **483**.

Hochschulen, technische; Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an den Bibliotheken derselben. 67, **241**.

Holleschau, Bezirksgericht, Ausscheidung der Gemeinde Lhota-Podkopná aus dessen Sprengel. 106, **384**.

Honorierte Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien; Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Bestellung von solchen. 164, **521**.

Horowitz, Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Zbirov aus derselben. 146, **487**.

Hotzenplotz, Steueramt; Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 231, **751**.

Hypothekaranweisungen, Partial- (Schwebende Schuld); Herabminderung derselben auf 70 Millionen Gulden. 239, **757**.

Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen; Bestimmungen, betreffend die ratenweise Tilgung derselben. 38, **105**.

Identitätsstempel, im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringende; Feststellung der Farbe pro 1897. 230, **750**.

Iglau, Kreisgericht, beziehungsweise Bezirksgericht Groß-Bittesch, Zuweisung der Ortsgemeinde Brezka mit Heinrichsdorf u. Jestřaby zu dessen Sprengel. 103, **382**.

Innsbruck, Verbot des Hausierhandels in dessen Stadtgebiete. 39, **137**.

Inspectoren, Gewerbe-, Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der. 69, **241**.

Instruction für das Civilgerichts-Depositenamt in Prag. Abänderung in Betreff der Besorgung von Umsatzgeschäften. 26, **41**.

— für das Grazer Civilgerichts-Depositenamt; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung. 99, **373**.

— für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen u. die Amtsführung der theoretischen Staatsprüfungscommissionen. 183, **567**.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom Jahre 1890; Änderung in der Liste der Eisenbahnen. 30, **53**.

— — — — — — — — — Zusatzerklärung, betreffend den Beitritt weiterer Staaten. 204, **595**.

— — — — — — — — — Zusatzvereinbarung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der diesfälligen Ausführungsbestimmungen. 210, **603**.

Istrischer Grundentlastungsfond; Gesetz, betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zu demselben. 167, **526**; Kundmachung des Übereinkommens. 214, **639**.

Italienische Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des diesfälligen Verzeichnisses. 184, **575**.

— Weine; Vornahme von Analysen durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato; Ermächtigung. 97, **373**;

Italien, Übereinkommen mit, bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete u. zur See zur Zeit der Cholera. 73, **251**.

Jägerndorf, Hauptzollamt II. Classe, Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 36, **104**.

Jasło, Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Frystak aus derselben. 148, **488**.

Jičin, Abänderung der Benennung des Bezirksgerichtes u. Steueramtes Lomnitz bei Jičin, in: „Lomnitz an der Popelka". 84, **355**; 145, **487**.

Johanngeorgenstadt an der Reichsgrenze—Karlsbad, Eisenbahnconcession. 12, **13**.

Kärnten, Auflösung des Landtages. 128, **457**.

Kaiserliches Patent, Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten u. Schlesien. 128, **457**.

— — Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien u. Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien u. Görz-Gradiska. 219, **671**.

— — — des Landtages von Dalmatien. 3, **3**.

— — — — — — — Krain, 100, **375**.

— — — — — — — Österreich unter der Enns. 89, **361**.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes. 155, **501**.

Kamionka strumilowa, Gemeinde, Einreihung in die 6. Classe des Militär-Zinstarifes. 172, **559**.

Karlsau, Colonie, sieh Troppau.

Karlsbad, Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- u. Telegraphengebäude in. 125, **455**.

Karlsbad—Marienbad, Eisenbahnconcession. 91, **363**.

— — — (mit Abzweigungen), Eisenbahnconcession vom Jahre 1886; Erlöschung. 90, **363**.

Karlsbad—Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt, Eisenbahnconcession. 12, **13**.

Karolinenthal, Verbot des Hausierhandels. 49, **215** 96, **371**.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
25. November	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Einreihung der, nach Auflassung der forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Eulenberg neu errichteten höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird	228	749
27. „	Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz)	217	643
27. „	Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse	218	663
4. December	Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird	225	747
5. „	Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden	222	743
5. „	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 9 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882	226	747
5. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 85)	229	750
6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen	230	750
7. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Hennersdorf in Schlesien	231	751
9. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1897	232	751
9. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen	233	751
10. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mościska in Galizien	234	751
10. „	Verordnung des Ackerbauministers, betreffend die Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung des Formulares 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen	235	752
11. „	Verordnung des Handelsministeriums, womit die im §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 127) erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden	236	752
14. „	Verordnung des Finanzministers, womit die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von Siebzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird	239	757

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1896			
15. December	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien und Görz-Gradisca	219	671
16. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher die Ministerialverordnungen vom 20. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 167) und vom 10. November 1894 (R. G. Bl. Nr. 216), betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt, respective abgeändert werden	240	757
18. „	Verordnung des Ministers des Innern, womit Bestimmungen des Anhanges zur Ministerialverordnung vom 23. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 170), betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, abgeändert werden	241	758
19. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern, betreffend Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895 (R. G. Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextract	243	765
21. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Laibach in eine Steueradministration	244	765
23. „	Gesetz wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis	237	753
23. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R. G. Bl. Nr. 237) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis	238	753
23. „	Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Jänner 1897	242	759

Digitized by Google

Zweites Repertorium.

Alphabetisches Verzeichnis

der vom 1. Jänner bis 31. December 1896 durch das Reichsgesetzblatt (XLVIII. Jahrgang, I. bis XCII. Stück) kundgemachten Gesetze, Verordnungen u. s. w. *)

Abbazia, Nebenzollamt I. Classe; Umwandlung der dortigen Zollexpositur in ein solches. 20, **37.**

— — — — Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. 32, **93.**

Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse; Gesetz. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421.**

— der Hauszinssteuer u. der 5procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses; Gesetz. 223, **745.**

Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen ersten Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten gegen neue Stücke. 47, **212.**

Actiengesellschaften (Versicherungsanstalten); Bestimmungen für deren Errichtung, Einrichtung u. Geschäftsgebarung. 31, **63.**

Activierung des Bezirksgerichtes in Floridsdorf. 138, **468.**

— des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag. 23, **38.**

Ägypten; Verbot der Ein- u. Durchfuhr bestimmter Gegenstände u. Waren wegen Choleragefahr, aus. 85, **357.**

Ärzte (Amtsärzte), sieh „Sanitätsdienst".

Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes; Gestattung der Forderung eines Vorschusses zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten u. Reisekosten, sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen. 59, **226.**

Aichordnung, 31. Nachtrag hiezu, betreffend die Zulassung zweier von der Firma Pelikan u. Sohn in Prag construierter feststehender Brückenwagen. 179, **561.**

— 32. Nachtrag hiezu, betreffend die Behandlung unrichtig befundener Gegenstände. 188, **579.**

Aichung u. Stempelung eines von Puffer u. Kührer construierten Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten bis zu 20 Liter; Nachtrag zu den diesfälligen Vorschriften, hinsichtlich der Zulassung dieses Apparates auch für die Zumessung von Hafer. 180, **564.**

— — — der Elektrizitäts-Verbrauchsmesser; Nachtrag zu den diesfälligen Vorschriften. 181, **565.**

— — — von Wasserverbrauchsmessern. 15, **19.**

Alphabethisches Warenverzeichnis zum allgemeinen Zolltarif; Änderung beim Schlagworte „Federn". 27, **47**; Änderung bei den Schlagworten „Magnesia u. Magnesit". 40, **137**; Änderungen bei den Schlagworten „Sirup", „Stärkezucker", Traubenzucker" u. „Zucker". 213, **637**; Ergänzung beim Schlagworte „Glaubersalz". 207, **602**; Ergänzung beim Schlagworte „Seilerwaren". 198, **590**; Ergänzung durch Aufnahme eines neuen Schlagwortes „Ammoniak, flüssiges". 185, **575.**

Ammoniak, flüssiges, dessen Zollbehandlung; Ergänzung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife durch Aufnahme eines neuen Schlagwortes „Ammoniak, flüssiges". 185, **575.**

Amras-Pradl, Verbot des Hausierhandels in der zu dieser Gemeinde gehörenden Ortschaft Pradl. 39, **137.**

Amstetten, Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Ybbs aus derselben. 135, **465.**

*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichsgesetzblatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes u. s. w., die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz u. s. w. enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

Digitized by Google

Bezirkshauptmannschaft Amstetten; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Ybbs aus derselben. 135, 465.

— Baden; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Mödling aus derselben. 202, 593.

— Brünn (Umgebung); Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Tischnowitz aus derselben. 160, 518.

— Datschitz; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Jamnitz aus derselben. 160, 518.

— Dux; Errichtung. 146, 487.

— Groß-Enzersdorf; territoriale Abgrenzung derselben, beziehungsweise Verlegung des Amtssitzes nach Floridsdorf. 127, 455.

— Hallein; Errichtung. 147, 487.

— Horowitz; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Zbirow aus derselben. 146, 487.

— Jasko; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Frystak aus derselben. 148, 488.

— Mährisch-Budwitz; Errichtung. 160, 517.

— Melk; Errichtung. 135, 465.

— Mödling; Errichtung. 202, 593.

— Neunkirchen; Ausscheidung der Gerichtsbezirke Aspang u. Kirchschlag aus derselben. 202, 593.

— Pilsen; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Rokitzan aus derselben. 146, 487.

— Podgórze; Errichtung. 148, 488.

— Rokitzan; Errichtung. 146, 487.

— Rzeszów; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Strzyzów aus derselben. 148, 488.

— Salzburg (Umgebung); Ausscheidung mehrerer Gerichtsbezirke aus derselben u. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein. 147, 487.

— St. Pölten; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Melk aus derselben. 135, 465.

— Scheibbs; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Mank aus derselben. 135, 465.

— Strzyzów; Errichtung. 148, 488.

— Teplitz; Ausscheidung der Gerichtsbezirke Dux u. Bilin aus derselben. 146, 487.

— Tischnowitz; Errichtung. 160, 517.

— Troppau (Umgebung); Ausscheidung mehrerer Gerichtsbezirke aus derselben u. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt. 149, 488.

— Wagstadt; Errichtung. 149, 488.

— Wieliczka; Ausscheidung der Gerichtsbezirke Podgórze u. Skawina aus derselben. 148, 488.

— Wiener-Neustadt; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Ebreichsdorf aus derselben u. Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang u. Kirchschlag zu derselben. 202, 593.

— Znaim; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Mährisch-Budwitz aus derselben.. 160, 517.

Bezüge der Beamten an den Universitäts- u. Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen, Festsetzung; Gesetz. 67, 241.

— der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen u. Pensionen für deren Witwen, Festsetzung; Gesetz. 63, 235.

Biała, Steueramt; Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, 641.

Bibliotheken der technischen Hochschulen, sowie Universitäts- u. Studienbibliotheken; Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an denselben. 67, 241.

Bielitz; Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes dortselbst. 189, 579.

Biersteuerzuschlagsbetrag von der Biererzeugung in Wien; Gesetz wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage desselben u. der Linienverzehrungssteuer daselbst. 224, 746.

Bochnia, Steueramtsbezirk; Zuweisung der Gemeinde Chobot zu dessen Sprengel. 209, 602.

Bodencultur, Hochschule für, in Wien; Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Bestellung von honorierten Docenten an derselben. 164, 521.

— — — — — — des §. 3 der provisorischen Verordnung, betreffend die Diplomsprüfungen an derselben. 143, 483.

Bodenverbesserung; Gesetz über die zum Zwecke derselben aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen). 144, 483.

Böhmen; Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen. 175, 560.

— Einberufung des Landtages. 219, 671.

— Landesanlehen von 3,000.000 fl.; Befreiung von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren; Gesetz. 19, 37.

— Landesbank des Königreiches; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von derselben zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 126, 455.

Böhmisch-technische Hochschule in Prag; Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an derselben. 159, 517.

Börsenschiedsgerichte; Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für dieselben. 28, 47.

— Bestimmungen, betreffend die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Rechtssachen. 29, 49.

Bonificationsrückersatz bei der Zuckerausfuhr 1896/97; Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung. 71 244; 112, 405.

Borki wielkie—Skalat—Grzymałów; Eisenbahnconcession. 66, 237.

Digitized by Google

Brantwein, abgabenfreier; Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis aus demselben in Apotheken. 68, **241**.

— Ausfuhrbonification über die Zollinie; Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe Risano zur Austrittsbehandlung. 37, **104**.

Brückenwagen, feststehende, zwei von der Firma Pelikan u. Sohn in Prag construierte; Zulassung zur Aichung u. Stempelung. 179, **561**.

Brünn; Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten aus Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten. 61, **229**.

— (Umgebung), Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Tischnowitz aus derselben. 160, **517**.

Bruderladen; Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung des Formulares 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluss u. den statistischen Bericht derselben. 235, **752**.

— Formularien für den Rechnungsabschluss u. den statistischen Bericht; Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III. 33, **93**.

Brunnen-, Bau-, Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeisterberechtigungen; gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um dieselben, welche vor Ablegung der Prüfung zurücktreten. 21, **37**.

Budapest, Hauptzollamt; Auflassung der Expositur in der Neupester Schiffswerfte. 199, **590**.

— Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe der königlich ungarischen Staatsbahnen; Befugniseinschränkung. 56, **225**.

Budget, Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1895 für den Verwaltungsgerichtshof; Gesetz. 14, **19**.

— — — — — — — — — Bau zweier Hangars in Triest; Gesetz. 24, **89**.

— Finanzgesetz pro 1896. 43, **139**.

— Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896; Gesetz. 133, **464**.

— Steuerprovisorium für der Monat Jänner 1897; Gesetz. 242, **759**.

Březnitz—Strakonitz; Eisenbahnconcession. 191, **581**.

Brzostek; Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Busk, Gemeinde, Einreihung in die 6. Classe des Militärzinstarifes. 172, **559**.

Capitalien, Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen; in, von dem österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen u. öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A. 196, **589**.

Cataster, Grundsteuer-, Gesetz, betreffend die Revision desselben. 121, **444**; Durchführungsverordnung. 153, **492**.

Cetno, Unter-, —Mšeno Eisenbahnconcession. 81, **349**.

Check- u. Clearing- (Anweisungs-) Verkehr der Postsparcasse; Benützung desselben bei Steuer- u. Gebührenzahlungen in Niederösterreich. 52, **224**.

Chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien; Gebührentarif. 93, **369**.

— -landwirtschaftliche Versuchsstation in Spalato, k. k.; Ermächtigung zur Vornahme von Analysen italienischer Weine. 97, **378**.

Chodorów—Podwysokie, Eisenbahnherstellung; Gesetz. 86, **359**.

Cholera, Aufhebung des Ein- u. Durchfuhrverbotes bestimmter Waren gegenüber Russland. 117, **415**.

— -Convention mit Italien in Hinsicht auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete u. zur See. 73, **251**.

— — — der Schweiz in Hinsicht auf den Grenzverkehr u. den Verkehr über den Bodensee. 154, **495**.

— — — Russland in Hinsicht auf den Verkehr in den Grenzgebieten. 72, **245**.

— Verbot der Ein- u. Durchfuhr bestimmter Gegenstände u. Waren aus Ägypten. 85, **357**.

Cisna—Lupków, Eisenbahnconcession. 201, **591**.

Civilgerichtsdepositenamt in Graz; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Instruction für dasselbe. 99, **373**.

— — Prag, Besorgung von Umsatzgeschäften; Abänderung der Amtsinstruction. 26, **41**.

Civilproceßordnung; Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte. 28, **47**.

— Bestimmungen, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen. 29, **49**.

Civil-Staatsbeamte (Staatslehrpersonen), dann Diener, sowie deren Witwen und Waisen; Festsetzung der Versorgungsgenüsse für dieselben; Gesetz. 74, **255**; Durchführungsverordnung. 77, **260**.

Clearing- u. Check- (Anweisungs-) Verkehr der Postsparcasse; Benützung desselben bei Steuer- u. Gebührenzahlungen in Niederösterreich. 52, **224**.

Concession, Eisenbahn-, Borki wielkie—Skałat—Grzymałów. 66, **237**.

— — Czernowitz (mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Kleinbahn). 137, **466**.

— — Karlsbad—Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt. 12, **13**.

— — (Kleinbahn), Reichenberg. 206, **599**.

— — Lupków—Cisna. 201, **591**.

— — Marienbad—Karlsbad. 91, **363**.

— — Melnik—Mšeno. 34, **97**.

— — Mšeno—Unter-Cetno. 81, **349**.

Digitized by Google

Concession, Eisenbahn-, Neuhof—Weseritz. 193, **584**.

— — Petrowitz—Karwin. 157, **515**.

— — Pilsen—Umgebung. 116, **412**.

— — Prag (Smichow) —Košik. 187, **577**.

— — Rovereto—Ravazzone. 35, **101**.

— — Saitz—Göding. 165, **521**.

— — St.-Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) —Mank—St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen). 124, **451**.

— — Schwarzenau—Zwettl; Erstreckung des Bauvollendungstermines. 76, **259**.

— — Strakonitz—Březnitz. 192, **581**.

— — Teplitz (Settenz) —Reichenberg. 115, **409**.

— — vom Jahre 1886, Marienbad—Karlsbad mit Abzweigungen; Erlöschung. 90, **363**.

— — Wodňan—Moldauthein. 8, **7**.

— — Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn). 102, **379**.

Concessionierte Baugewerbe, sieh Baugewerbe.

Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen in Triest; Änderung der im Regulative für dieselben angegebenen Tarasätze. 173, **559**.

Convention mit der Schweiz, bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr u. für den Verkehr über den Bodensee bei Cholera-gefahr. 154, **495**.

— — Italien, bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete u. zur See zur Zeit der Cholera. 73, **251**.

— — Rußland, bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera. 72, **245**.

Crkvice auf der Halbinsel Sabioncello, Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- u. Seesanitätsdienst. 161, **518**.

Culturen, landwirtschaftliche; Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer des Naturalertrages durch Elementarereignisse. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

Cumulative Waisencassen; Bestimmungen, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen derselben. 38, **105**.

Czernowitz, Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Czernowitz. 137, **466**.

Dalmatien, Einberufung des Landtages. 3, **3**.

Dampfschiffe u. Ruderfahrzeuge, sieh Ruderfahrzeuge.

Darlehen aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895; Gesetz. 132, **463**.

Darlehen (Meliorationsdarlehen), zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommene; Gesetz. 144, **483**.

Datschitz, Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Jamnitz aus derselben. 160, **517**.

Depositenamt, Civilgerichts-, in Graz; Abänderungen, beziehungsweise Ergänzung der Instruction für dasselbe. 99, **373**.

— — — Prag, Besorgung von Umsatzgeschäften; Abänderung der Amtsinstruction. 26, **41**.

Depositen-, gerichtliches, u. Steueramt in Brzostek; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Dorna-Watra; Errichtung. 158, **516**.

— — — — — Floridsdorf; Errichtung. 152, **492**.

— — — — — Głogów; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Hennersdorf; Errichtung. 231, **751**.

— — — — — Kety; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Podpuż; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Staraśól; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Winniki; Errichtung. 216, **641**.

— — — — — Wiśniowczyk; Errichtung. 216, **641**.

Detailhandelsgewerbe, Gesetz, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger. 205, **599**.

Deutsches Fleischwasser, Verbot der Einfuhr, des Vertriebes u. der Verwendung desselben. 163, **519**.

— Reich, Legalisierungsvertrag vom Jahre 1880; Durchführungsverordnung zum Art. IV desselben. 229, **750**.

Diener, Staats-, Civil-Staatsbeamte (Staatslehrpersonen), sowie deren Witwen u. Waisen; Festsetzung der Versorgungsgenüsse für dieselben; Gesetz. 74, **255**; Durchführungsverordnung. 77, **260**.

Dienstbotenangelegenheiten, Gebürenbegünstigungen in; Gesetz. 95, **371**.

Dienst- u. Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten; Kostenvergütungs-Anspruch für den Gepäcktransport. 166, **525**.

Diplomsprüfungen an der Hochschule für Bodencultur in Wien; Abänderung des §. 3 der diesfälligen provisorischen Verordnung. 143, **483**.

Directe Personalsteuern; Gesetz. 220, **673**.

Docenten, honorierte, an der Hochschule für Bodencultur in Wien; Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Bestellung von solchen. 164, **521**.

Doctordiplome, von Frauen im Auslande erworbene; Bestimmungen, betreffend die Nostrification derselben. 45, **211**.

Donau, Abänderung der Bestimmungen der provisorischen Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge. 236, **752**.

— Außerkraftsetzung der in der provisorischen Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung enthaltenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge u. Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke. 44, **211**.

Digitized by Google

Karwin—Petrowitz, Eisenbahnconcession. 157, **515**.

Kety, Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Kimpolung, Steueramtsbezirk, Ausscheidung mehrerer Gerichtsbezirke aus demselben. 158, **516**.

Kirchberg a. d. Pielach—St. Pölten (Pielachthalbahn)—Mank—St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen), Eisenbahnconcession. 124, **451**.

Klagenfurt, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine Steueradministration. 212, **637**.

Kleinbahn, elektrische, in Reichenberg, Concession. 206, **599**.

— — Prag (Smichow)—Košir, Concession. 187, **577**.

— in Czernowitz, Concession. 137, **466**.

— Lupków—Cisna, Concession. 201, **591**.

Kleinbahnen, Concessionierung eines Netzes von, in Pilsen und Umgebung. 116, **412**.

Klinik, oculistische, sieh „Oculistische Klinik".

Königliche Weinberge, Verbot des Hausierhandels. 49, **215**; 96, **371**.

Korneuburg, städtisch-delegirtes Bezirksgericht; Ausscheidung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten aus dessen Sprengel. 94, **369**.

Košir—Prag (Smichow), Eisenbahnconcession. 187, **577**.

Krain, Einberufung des Landtages, 100, **375**; 219, **671**.

— Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895. 132, **463**.

Krakau, Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Staats- u. St. Anna-Gymnasium dortselbst. 6, **6**.

— — — — — — Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in. 62, **235**.

— — — — — — Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der Universität. 208, **602**.

— Hauptzollamt, Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette bei demselben. 176, **560**.

— Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine Steueradministration. 178, **560**.

Kreisgericht Iglau, beziehungsweise Bezirksgericht Groß-Bittisch, Zuweisung der Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf u. Jestřaby zu dessen Sprengel. 103, **382**.

— Znaim, beziehungsweise Bezirksgericht Namiest, Ausscheidung der Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf u. Jestřaby aus dessen Sprengel. 103, **382**.

Kriegsmarine, Heer u. Landwehr, Recrutencontingente pro 1896; Gesetz. 5, **5**.

— — — — — — 1897; Gesetz. 225, **747**.

— Militärversorgung, sieh „Militärversorgung".

Krimml—Zell am See, (Pinzgauer Localbahn), Concession. 102, **379**.

Kronenstücke, Ein-, Ausprägung solcher seitens der ungarischen Regierung aus Anlass der Millenarfeier. 87, **360**.

— Zehn-, Abänderung der Randzeichnung an denselben. 88, **360**.

Kunst, Literatur u. Photographie, Durchführungsverordnung über die im Gesetze vom Jahre 1895, betreffend das Urheberrecht an den Werken derselben, vorgesehenen Sachverständigencollegien. 151, **491**.

Laas, Bezirksgericht, Ausscheidung der Ortsgemeinde Schilze aus dessen Sprengel. 200, **590**.

Laibach, Stadtgemeinde, Einreihung in die 4. Classe des Militärzinstarifes. 109, **403**.

— Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine Steueradministration. 244, **765**.

Landesanlehen des Königreiches Böhmen von 3,000.000 fl.; Befreiung von der Entrichtung der Stempel- u. unmittelbaren Gebüren; Gesetz. 19, **37**,

Landesgericht Graz; Ausführung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft bei demselben. 65, **236**.

Landtage von Böhmen, Galizien u. Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien u. Görz-Gradiska; Einberufung, 219, **671**.

— — Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten u. Schlesien, Auflösung. 128, **457**.

Landtag von Dalmatien, Einberufung. 3, **3**.

— — Krain, Einberufung. 400, **375**.

— — Österreich unter der Enns, Einberufung. 89, **361**.

Landwehr, Heer u. Kriegsmarine, Recrutencontingente pro 1896; Gesetz. 5, **5**.

— — — — — — 1897; Gesetz. 225, **747**.

— Militärversorgung, sieh „Militärversorgung".

— Neuausgabe eines Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes). 50, **215**.

Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato, k. k.; Ermächtigung zur Vornahme von Analysen italienischer Weine. 97, **373**.

Landwirtschaftliche Culturen; Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer des Naturalertrages durch Elementarereignisse. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

Legalisierungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom Jahre 1880; Durchführungsverordnung zum Artikel IV desselben. 229, **750**.

Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe eines Baugrundes für dieselbe. 6, **6**.

Digitized by Google

Lehr-, Lohn- u. Arbeitsverhältnisse, gewerbliche; Gesetz, betreffend die Einführung der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus denselben, sowie von Gewerbegerichten. 218, **663**.

Lehrpersonen, Staats-, (Civil-Staatsbeamte), dann Diener, sowie deren Witwen u. Waisen; Festsetzung der Versorgungsgenüsse für dieselben; Gesetz. 74, **255**; Durchführungsverordnung. 77, **260**.

Lemberg, Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe eines Baugrundes für die Lehrerinnenbildungsanstalt dortselbst. 6, **6**.

— Steueramt, Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, **641**.

Linienverzehrungssteuer von Wien; Gesetz wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage derselben u. des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. 224, **746**.

Linz, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine Steueradministration, 194, **580**.

Liqueure u. Zuckerbäckerwaren, Färbung derselben mit gewissen Theerfarben; Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 22, **38**.

Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom Jahre 1890 Anwendung findet; Änderung derselben. 30, **58**.

Literatur, Kunst u. Photographie; Durchführungsverordnung über die im Gesetze vom Jahre 1895, betreffend das Urheberrecht an den Werken derselben, vorgesehenen Sachverständigencollegien. 151, **491**.

Localbahn-Concession Borki wielkie—Skalat—Grzymaków. 66, **237**.

— — Marienbad—Karlsbad, Erlöschen der. 90, **363**.

— — Melnik—Mšeno. 34, **97**.

— — Mšeno—Unter-Cetno. 81, **349**.

— — Neuhof—Weseritz. 192, **581**.

— — Petrowitz—Karwin. 157, **515**.

— — Rovereto—Ravazzone. 35, **101**.

— — Saitz—Göding. 165, **521**.

— — St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen). 124, **451**.

— — Strakonitz—Breznitz. 192, **581**.

— — Teplitz (Settenz)—Reichenberg. 115, **409**.

— — Wodňan—Moldauthein. 8, **7**.

— — (Pinzgauer) Zell am See—Krimml. 102, **379**.

— Schwarzenau—Zwettl, Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines. 76, **259**

Localbahnen, ostgalizische, Theilstrecke Tarnopol—Ostrów, Fristerstreckung für die Betriebseröffnung. 18, **36**.

Lohn-, Arbeits- und Lehrverhältnisse, gewerbliche; Gesetz, betreffend die Einführung der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus denselben, sowie Einführung von Gewerbegerichten. 218, **663**.

Loitsch, Bezirksgericht, Ausscheidung der Ortsgemeinde Rakek aus dessen Sprengel. 200, **590**.

Lomnitz bei Jičin, Bezirksgericht u. Steueramt; Abänderung der Benennung in: „Lomnitz an der Popelka". 84, **355**; 145, **487**.

Lose (Obligationen) der russischen ersten Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866; Abstempelung derselben aus Anlass des Umtausches der alten gegen neue Stücke. 47, **212**.

Lubaczów, Gemeinde, Einreihung in die 6. Classe des Militärzinstarifes. 191, **581**.

Lupków—Cisna, Eisenbahnconcession. 201, **591**.

Magnesia u. Magnesit, deren Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia" u. Magnesit". 40, **137**.

Mähren, Einberufung des Landtages. 219, **671**.

Mährisch-Budwitz, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 160, **517**.

— Weißkirchen, Errichtung einer höheren Forstlehranstalt u. Einreihung unter die achtclassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst. 228, **749**.

Mahlverkehr, Zollbegünstigung; Abänderung der diesfälligen Bestimmungen vom Jahre 1882. 7, **6**.

Mank—St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen)—Kirchberg an der Pielach—St. Pölten (Pielachthalbahn), Concession. 124, **451**.

Marienbad—Karlsbad, Eisenbahnconcession. 91. **363**.

— — — (mit Abzweigungen), Eisenbahnconcession vom Jahre 1886; Erlöschung. 90, **363**.

Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97. 71, **244**; 112, **405**.

Matrikenauszüge, Austausch solcher zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und Ungarn anderseits (mit Ausnahme von Croatien u. Slavonien). 180, **488**.

Maurer-, Bau-, Steinmetz-, Zimmer- u. Brunnenmeisterberechtigtigungen; gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um dieselben, welche vor Ablegung der Prüfung zurücktreten. 21, **37**.

Medicinische Facultät der Wiener Universität; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der genannten Facultät. 57, **225**.

Medicinisches Institutsgebäude der böhmischen Universität in Prag; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau desselben. 58, **226**.

Meliorationsdarlehen, zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommene; Gesetz. 144, **483**.

Digitized by Google

Melk, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 135, **465**.

Melnik—Mšeno, Eisenbahnconcession. 34, **97**.

Mietzins; Gesetz, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer u. der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit derselben. 223, **745**.

Militärversorgung der Personen des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr; Ergänzung des Artikels VIII des diesfälligen Gesetzes vom Jahre 1875; Gesetz. 108, **401**.

Militärzinstarif; Einreihung der Gemeinde Busk in die 6. Classe. 172, **559**.

— — — — Grodek in die 6. Classe. 109, **403**.

— — — — Kamionka strumilowa in die 6. Classe. 172, **559**.

— — — — Lubaczów in die 6. Classe. 191, **581**.

— — — — Rawa ruska in die 7. Classe. 142, **483**.

— — — — Wadowice in die 6. Classe. 109, **403**.

— — — — Zaleszczyki in die 5. Classe. 195, **589**.

— — — — Zborów in die 7. Classe. 186, **577**.

— — — Stadtgemeinde Laibach in die 4. Classe. 109, **403**.

Militärzinsvergütung, jährliche, für die, den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der 2. bis inclusive 5. Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte. 110, **403**.

Millennarfeier, ungarische; Ausprägung von Einkronenstücken seitens der ungarischen Regierung aus diesem Anlasse. 87, **360**.

Mineralöl, Einführung einer Verbrauchssteuer für; Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1882; Gesetz. 104, **383**.

— unter der Dichte von 770 Grad; Gesetz, betreffend den steuerfreien Bezug desselben zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten. 105, **383**; Durchführungsverordnung, 107, **384**.

Ministerium, Eisenbahn-, Errichtung; neues Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung. 16, **21**; Durchführungsverordnungen. 129, **459**; 130, **459**.

Mistelbach, Bezirksgericht, Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dessen Sprengel. 94, **369**.

Mödling, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft u. Zuweisung der Gerichtsbezirke Mödling und Ebreichsdorf zu derselben. 202, **593**.

Moldauthein—Wodňan, Eisenbahnconcession. 8, **7**.

Moos in Tirol, Nebenzollamt II. Classe; Befugniserweiterung in Bezug der Verzollung von Vieh. 174, **560**.

Mościska, Bezirksgericht, Zuweisung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet zu dessen Sprengel. 234, **751**.

Motoren (Petroleum-); Gesetz, betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe derselben. 105. **383**; Durchführungsverordnung. 107, **384**.

Mšeno—Melnik, Eisenbahnconcession. 34, **97**.

Mšeno—Unter-Cetno, Eisenbahnconcession. 81, **349**.

Mühlen im Zollgebiete; Abänderung der Bestimmungen vom Jahre 1882 über den Mahlverkehr. 7, **6**.

Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896; Gesetz. 133, **464**.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1895 für den Bau zweier Hangars in Triest; Gesetz. 24, **39**.

— — — — — — — Verwaltungsgerichtshof; Gesetz. 14, **19**.

Namiest, Bezirksgericht, beziehungsweise Kreisgericht Znaim, Ausscheidung der Ortsgemeinde Březka mit Heinreichsdorf und Jeřtaby aus dessen Sprengel. 103, **382**.

Naturalertrag bei den landwirtschaftlichen Culturen u. dem Waldlande; Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung desselben durch Elementarereignisse. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

Neuhof—Weseritz, Eisenbahnconcession. 193, **584**.

Neunkirchen, Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung der Gerichtsbezirke Aspang u. Kirchschlag aus derselben. 202, **593**.

Neupester Schiffswerfte; Auflassung der dortigen Zollexpositur. 199, **590**.

Neu-Sandec, Staats-Obergymnasium; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes u. zur Adaptierung für dasselbe 80, **349**.

Niederösterreichische Landesfachschule für Maschinenwesen in Wr.-Neustadt, Abänderung der Bezeichnung in „Niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wr.-Neustadt" u. Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- u. Telegraphen-Regimente. 51, **223**.

Niederösterreich, Steuer- u. Gebürenzahlungen, in; Benützung des Anweisungs- (Check- u. Clearing-) Verkehres der Postsparcasse hiezu. 52, **224**.

Niepołomice, Steueramtsbezirk, Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dessen Sprengel. 209, **602**.

Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen Doctordiplome; Bestimmungen. 45, **211**.

Nothstandslinderung durch Unterstützung aus Staatsmitteln; Gesetz. 1, **1**.

— — Unterstützungen aus Staatsmitteln; Kaiserliche Verordnung. 155, **501**.

Nothwege, Einräumung solcher; Gesetz. 140, **471**.

Digitized by Google

Obergymnasium, Staats-, in Neu-Sandec; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes u. zur Adaptierung für dasselbe. 80, 349.

Obligationen der Kategorie A, von dem österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen u. öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierte; Verwendbarkeit derselben zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. 196, 589.

— (Lose) der russischen ersten Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866; Abstempelung derselben aus Anlass des Umtausches der alten gegen neue Stücke. 47, 212.

Oculistische Klinik der Krakauer Universität; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung derselben. 208, 602.

Öffentliche Verkehrsanlagen in Wien; Gesetz, betreffend weitere Bestimmungen über die Ausführung derselben. 83, 353.

Öffentlicher Sanitätsdienst; Abänderung u. Ergänzung der Gesetze vom Jahre 1870 u. 1876, betreffend die Organisation desselben; Gesetz. 17, 35.

Öl, Mineral-, Einführung einer Verbrauchssteuer für; Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1882; Gesetz. 104, 383.

Öle, Fette, Änderung der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebenen Tarasätze. 173, 559.

Organisation der Gerichte (Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung u. Geschäftsordnung); Gesetz. 217, 643.

— des öffentlichen Sanitätsdienstes, Abänderung u. Ergänzung der Gesetze vom Jahre 1870 u. 1876; Gesetz. 17, 35.

Organisationsstatut, neues, für die staatliche Eisenbahnverwaltung; Errichtung eines Eisenbahnministeriums. 16, 21; Durchführungsverordnungen. 129, 459; 130, 459.

Oriental, Republik, von Uruguay; Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 221, 733.

Österreich ob der Enns; Auflösung des Landtages. 128, 457.

— unter der Enns; Einberufung des Landtages. 89, 361; 219, 671.

Österreichisches Creditinstitut für Verkehrsunternehmungen u. öffentliche Arbeiten; Verwendbarkeit der von demselben am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 196, 589.

Ostgalizische Localbahnen, Theilstrecke Tarnopol—Ostrów; Fristerstreckung für die Betriebseröffnung. 18, 36.

Ostrów—Tarnopol, Theilstrecke der ostgalizischen Localbahnen; Fristerstreckung für die Betriebseröffnung. 18, 36.

Oświęcim, Hauptzollamt II. Classe; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 36, 104.

Partial-Hypothekaranweisungen (schwebende Schuld); Herabminderung derselben auf 70 Millionen Gulden. 259, 757.

Patent, Kaiserliches, Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Schlesien. 128, 457.

— — Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien u. Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien u. Görz u. Gradisca. 219, 671.

— — — des Landtages von Dalmatien. 3, 3.

— — — — — — — Krain. 100, 375.

— — — — — — — Österreich unter der Enns. 89, 361.

— Waffen-, Abänderung der diesfälligen Vollzugsvorschriften. 182, 565.

Pelikan & Sohn in Prag, Firma; Zulassung zweier von derselben construierter feststehender Brückenwagen zur Aichung u. Stempelung. 179, 561.

Pensionen für die Witwen der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen, Festsetzung; Gesetz, 63, 235.

— (Versorgungsgenüsse) der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen u. Waisen, Festsetzung der; Gesetz. 74, 255; Durchführungsverordnung. 77, 260.

Pensionierung (Militärversorgung) der Personen des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr; Ergänzung des Artikels VIII des diesfälligen Gesetzes vom Jahre 1875: Gesetz. 108, 401.

Pensionsansprüche der Witwen u. Waisen von Officieren u. von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr u. des Landsturmes; Gesetz. 48, 214.

Personal, pharmaceutisches, von Spitalsapotheken, mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleidet; Gleichstellung desselben mit jenem der öffentlichen Apotheken. 113, 407.

Personalsteuern, directe; Gesetz. 220, 673.

Personen des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr, Militärversorgung der; Ergänzung des Artikels VIII des diesfälligen Gesetzes vom Jahre 1875; Gesetz. 108, 401.

— (Militär-) der I. Rangsclasse; jährliche Zinsvergütung für die denselben in den Stationen der 2. bis inclusive 5. Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte. 110, 403.

Petroleum (Mineralöl), Einführung einer Verbrauchssteuer; Ergänzung des diesfälligen Gesetzes vom Jahre 1882; Gesetz. 104, 383.

— — unter der Dichte von 770 Grad; Gesetz, betreffend den steuerfreien Bezug desselben zum Motorenbetriebe u. zum Reinigen von Petroleumschächten. 105, 383; Durchführungsverordnung. 107, 384.

Digitized by Google

Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft „Apollo" in Preßburg; Errichtung einer Expositur des Preßburger Hauptzollamtes in deren Fabriksetablissements. 10, **12**.

Petrowitz — Karwin, Eisenbahnconcession. 157, **515**.

Pharmaceutisches Personal von Spitalsapotheken, mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleidet; Gleichstellung desselben mit jenem der öffentlichen Apotheken. 113, **407**.

Photographie, Kunst u. Literatur; Durchführungsverordnung über die im Gesetze vom Jahre 1895, betreffend das Urheberrecht an den Werken derselben vorgesehenen Sachverständigencollegien. 151, **491**.

Pielachthalbahn (St. Pölten—Kirchberg an der Pielach)—Mank—St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen); Concession. 124, **451**.

Pilsen, Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Rokitzan aus derselben. 146, **487**.

— Umgebung; Eisenbahnconcession. 116, **412**.

Pilzno, Steueramt, Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, **641**.

Pinzgauer Localbahn (Zell am See—Krimml); Concession. 102, **379**.

Pirano, Nebenzollamt; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. 53, **225**.

Plattierte (vergoldete) Silberwaren (Doublé-Waren); punzierungsämtliche Behandlung derselben. 11, **12**.

Podbuž; Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Podgórze; Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 148. **488**.

Podhajce, Steueramt; Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, **641**.

Podwysokie—Chodorów, Eisenbahnherstellung; Gesetz. 86, **359**.

Politische Behörden; ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen u. Verfügungen derselben; Gesetz. 101, **377**.

— Verwaltungsbehörden, Einrichtung der; Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, Gesetz. 9, **12**; sieh auch Statthaltereigeschäfte u. Bezirkshauptmannschaft.

Pollak, Firma, in Prag; Verbot der von derselben erzeugten „Säuerling-Essenz". 4, **5**.

Postsparcasse, Anweisungs- (Check- u. Clearing-) Verkehr; Benützung desselben bei Steuer- u. Gebührenzahlungen in Niederösterreich. 52, **224**.

Post- u. Telegraphengebäude in Karlsbad; Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues. 125, **455**.

Pradl; Verbot des Hausierhandels in diesem Ortsgebiete. 39, **137**.

Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz; Erhöhung. 189, **579**.

Prag; Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit dortselbst. 23, **38**.

— böhmisch-technische Hochschule; Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an derselben. 159, **517**.

— Civilgerichts-Depositenamt, Besorgung von Umsatzgeschäften; Abänderung der Amtsinstruction. 26, **41**.

— Firma Pelikan & Sohn; Zulassung zweier von derselben construierter feststehender Brückenwagen zur Aichung u. Stempelung. 179, **561**.

— Firma Pollak; Verbot der von derselben erzeugten „Säuerling-Essenz". 4, **5**.

— Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der böhmischen Universität. 58, **226**.

— (Smichow)—Košíř, Eisenbahnconcession. 187, **577**.

— Verbot des Hausierhandels. 49, **215**; 96, **371**.

Preßburg, Hauptzollamt; Errichtung einer Expositur im Fabriks-Etablissement der Apollo-Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Preßburg. 10, **12**.

Preußisch-Heinersdorf; Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe u. Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf. 136, **466**.

Probieramt in Wien, k. k. General-; Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch dasselbe. 93, **369**.

Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen: Festsetzung der Bezüge für dieselben u. der Pensionen für deren Witwen; Gesetz. 63, **235**.

Progressive Erhöhung der Hauszinssteuer u. der 5procentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium Triest; Verlängerung der diesfällig verfügten zeitweiligen Sistierung; Gesetz. 122, **449**.

Provisorische Steuereinhebung für den Monat Jänner 1896; Gesetz. 242, **759**.

Prüfungen, Einführung der theoretischen Staats-, für das culturtechnische Studium an der böhmisch-technischen Hochschule in Prag; Abänderung des §. 4 der diesfälligen Bestimmungen. 159, **517**.

— Prüfungscommissionen, Staats-; Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen u. die Amtsführung der theoretischen Staatsprüfungscommissionen. 183, **567**.

Prüfungstaxe der Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- u. Brunnenmeisterberechtigungen; gänzliche oder theilweise Rückerstattung derselben an Bewerber, welche vor Ablegung der Prüfung zurücktreten. 21, **37**.

Digitized by Google

Puffer u. Kühner'scher Apparat zur Zumessung von Körnerfrüchten bis zu 20 Liter; Zulassung desselben zur Zumessung auch von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter. 180, **564**.

Punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren. 11, **12**.

Pupillar-, Stiftungs- u. ähnliche Capitalien, Anlegung von; in, von dem österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen u. öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A. 196, **589**.

— — — — — Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung. 126, **455**.

Radautz; Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach. 60, **227**.

Ragusa; Umwandlung des dortigen Hauptzollamtes II. Classe in ein solches I. Classe. 171, **559**.

Randzeichnung der Zehnkronenstücke; Abänderung. 88, **360**.

Ratengeschäfte; Gesetz. 70, **242**.

Ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen; Bestimmungen. 38, **105**.

Ravazzone—Rovereto, Eisenbahnconcession. 35, **101**.

Rawa ruska, Gemeinde; Einreihung in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes. 142, **483**.

Rechtsmittel, Geltendmachung der, gegen Entscheidungen u. Verfügungen der politischen Behörden; Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der diesfälligen Bestimmungen; Gesetz. 101, **377**.

Rechtssachen; Bestimmungen, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen. 29, **49**.

Recrutencontingente pro 1896 für das Heer, die Kriegsmarine u. die Landwehr; Gesetz. 5, **5**.

— — 1897 für das Heer, die Kriegsmarine u. die Landwehr; Gesetz. 225, **747**.

Regelung der Heimatsverhältnisse (Heimatsrecht); Gesetz 222, **743**.

— des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe; Gesetz. 205, **599**.

— — Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde; Gesetz, betreffend den Abschluss eines diesfälligen neuen Übereinkommens. 167, **526**; Kundmachung des Übereinkommens. 214, **639**.

Regulativ für die Errichtung, Einrichtung u. Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten. 31, **63**.

— — — Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen; Änderung der in denselben angegebenen Tarasätze. 173, **559**.

Reichenberg (Kleinbahn); Eisenbahnconcession. 206, **599**.

— -Teplitz (Settenz); Eisenbahnconcession. 115, **409**.

Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt—Karlsbad; Eisenbahnconcession. 12, **13**.

Reichsrathswahlordnung, Abänderung u. Ergänzung; Gesetz. 169, **530**; Durchführungsverordnung. 170, **551**; Abänderung derselben. 241, **758**.

— §. 9 der, vom Jahre 1874, beziehungsweise 1882, Abänderung; Gesetz. 226, **747**.

Reichsvertretung; Gesetz, betreffend die Abänderung u. Ergänzung des Grundgesetzes über dieselbe, beziehungsweise der dasselbe abändernden Gesetze vom Jahre 1873 u. 1886. 168, **529**.

Reinertragssteuer, 5percentige, sieh „Fünfprocentige Reinertragssteuer".

Reiseeffecten, voraus- oder nachgesendete; Ermächtigung des Nebenzollamtes 1. Classe in Abbazia zur zollfreien Abfertigung derselben. 32, **93**.

— — — — — — — Pirano zur zollfreien Abfertigung derselben. 53, **225**.

Republik Oriental von Uruguay; Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 221, **733**.

Revision des Grundsteuercatasters; Gesetz. 121, **444**; Durchführungsverordnung. 153, **492**.

Richter, Börsenschieds-; Bestellung solcher, nicht der Börse angehörender, für die Börsenschiedsgerichte. 28, **47**.

Richtigstellung des Tarasatzes für Asbestwaren der Tarif-Nummer 245ter c), d), e) in Kisten, in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes. 54, **225**.

Ried in Tirol; Bezeichnung des dortigen Steueramtes. 2, **1**.

Risano, Nebenzollamt I. Classe; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 37, **104**.

Rohrzucker; Erhöhung der Verbrauchsabgabe (Steuer) auf denselben. Gesetz. 111, **404**.

Rokitzan; Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 146, **487**.

Rovereto—Ravazzone, Eisenbahnconcession. 35, **101**.

Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe; Außerkraftsetzung der in der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Durchfahrt derselben durch die Steiner Donaubrücke. 44, **211**.

Rübenzucker; Erhöhung der Verbrauchsabgabe (Steuer) auf denselben; Gesetz. 111, **404**.

Ruprechtshofen (St. Leonhard am Forst)—Mank—Kirchberg an der Pielach—St. Pölten (Pielachthalbahn); Concession. 124, **451**.

Russische erste Staatsprämienanleihe-Obligationen (Lose) vom Jahre 1866; Abstempelung derselben aus Anlass des Umtausches der alten gegen neue Stücke. 47, **212**.

Russland, Ein- und Durchfuhrverbot bestimmter Waren gegenüber; Aufhebung. 117, **415**.

Digitized by Google

Rußland, Übereinkommen mit, bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera. 72, **245**.

Rzeszów, Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Strzyżów aus derselben. 148, **488**.

— Steueramt; Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, **641**.

Sachverständigencollegien für das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst u. Photographie; Durchführungsverordnung zu dem diesfälligen Gesetze vom Jahre 1895. 151, **491**.

Sadowa Wisznia, Bezirksgericht, Ausscheidung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet aus dessen Sprengel. 234, **751**.

Säuerling-Essenz, von der Firma Pollak in Prag erzeugte; Verbot. 4, **5**.

Saitz—Göding, Eisenbahnconcession. 165, **521**.

Salzburg (Umgebung), Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung mehrerer Gerichtsbezirke aus derselben u. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein. 147, **487**.

— Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine Steueradministration. 211, **637**.

Salz, Vieh-, Verabfolgung um ermäßigten Preis; Gesetz. 237, **753**; Durchführungsverordnung. 238, **753**.

Sandec, Neu-, Staats-Obergymnasium; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes u. zur Adaptierung für dasselbe. 80, **349**

Sanitätsconvention mit Italien in Hinsicht auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete u. zur See zur Zeit der Cholera. 73, **251**.

— — Rußland in Hinsicht auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera. 72, **245**.

— — der Schweiz in Hinsicht auf den Grenzverkehr u. den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr. 154, **495**.

Sanitätsdienst, öffentlicher, Abänderung u. Ergänzung der Gesetze vom Jahre 1870 u. 1876, betreffend die Organisation desselben; Gesetz. 17, **35**.

St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen) — Mank — Kirchberg an der Pielach — St. Pölten (Pielachthalbahn), Concession. 124, **451**.

St. Pölten, Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Melk aus derselben. 135, **465**.

— —Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) — Mank—St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen), Eisenbahnconcession. 124, **451**.

Scheibbs, Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Mank aus derselben. 135, **465**.

Schiedsgerichte, Börsen-, Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für dieselben. 28, **47**.

Schiedsgerichte, Börseu-, Bestimmungen, betreffend die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Rechtssachen. 29, **49**.

Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung, provisorische, für die Donau; Außerkraftsetzung der Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge u. Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke. 44, **211**.

— — — — — — — Abänderung der Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge. 236, **752**.

Schiffe, Dampf-, u. Ruderfahrzeuge; Außerkraftsetzung der Bestimmungen der provisorischen Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung für die Donau, betreffend die Durchfahrt derselben durch die Steiner Donaubrücke. 44, **211**.

— Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen. 233, **751**.

Schiffswerfte, Neupester-; Auflassung der dortigen Zollexpositur. 199, **590**.

Schlesien, Auflösung des Landtages. 128, **457**.

— Einberufung des Landtages. 219, **671**.

Schönwald, Nebenzollamt, Ermächtigung zur Zollbehandlung von Spanferkeln. 123, **451**.

Schuldscheine, Eisenbahn-, von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierende; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit derselben zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 126, **455**.

Schuld, schwebende, in Partial-Hypothekaranweisungen; Herabminderung derselben auf 70 Millionen Gulden. 239, **757**.

Schwaderbach, Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz. 41, **138**.

Schwarzenau—Zwettl, Eisenbahnconcession; Erstreckung des Bauvollendungstermines. 76, **259**.

Schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen; Herabminderung derselben auf 70 Millionen Gulden. 239, **757**.

Schweiz, Übereinkommen mit der, bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr u. für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr. 154, **495**.

Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie; Einführung der Flagge für dieselben bei den k. k. Finanzwachschiffen. 233, **751**.

See- u. Hafensanitätsdienst, Zollexpositur mit, in Erkvice auf der Halbinsel Sabioncello; Errichtung. 161, **518**.

Seilerwaren, deren Zollbehandlung; Ergänzung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaren". 198, **590**.

Sereth, Finanzinspectorat, Verlegung des Amtssitzes nach Radautz. 60, **227**.

Settenz (Teplitz)—Reichenberg, Eisenbahnconcession. 115, **409**.

Digitized by Google

Sicherstellung der Bahnen niederer Ordnung im Jahre 1896; Gesetz. 141, **477**.

— Maß der, für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97. 71, **244**; 112, **405**.

Sicherungs- u. Executionsverfahren (Executionsordnung); Gesetze. 78, **261**; 79, **269**.

Silberwaren, vergoldete (plattierte), (Doublé-Waren); punzierungsamtliche Behandlung derselben. 11, **12**.

Skalat—Borki wielkie—Grzymalów, Eisenbahnconcession. 66, **237**.

Smichow (Prag)—Košíř, Eisenbahnconcession. 187, **577**.

— Verbot des Hausierhandels. 49, **215**; 96, **371**.

Spalato, k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation; Ermächtigung zur Vornahme von Analysen italienischer Weine. 97, **373**.

Spanferkeln, Ermächtigung des Nebenzollamtes in Schönwald zur Zollbehandlung derselben. 123, **451**.

Spinnmaschinen, deren Zollbehandlung; Abänderung der diesfälligen Bestimmungen. 215, **640**.

Spitalsapotheken, Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken. 113, **407**.

Staatsaufwand, Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1895 für den Verwaltungsgerichtshof; Gesetz. 14, **19**.

— — — — — — — — Bau zweier Hangars in Triest; Gesetz. 24, **39**.

— Finanzgesetz pro 1896. 43, **139**.

— Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896; Gesetz. 133, **464**.

— Steuerprovisorium für den Monat Jänner 1897; Gesetz. 242, **759**.

Staatsbahnen, Generaldirection der österreichischen; Auflassung. 129, **459**.

Staatsbeamte, Bestimmungen über den Kostenvergütungsanspruch für den Gepäcktransport bei Dienst- und Übersiedlungsreisen. 166, **525**.

— Civil-, (Staatslehrpersonen), dann Diener, sowie deren Witwen u. Waisen; Festsetzung der Versorgungsgenüsse für dieselben; Gesetz. 74, **255**; Durchführungsverordnung 77, **260**.

— dem Ressort des Eisenbahnministerium angehörige; Uniformierungsvorschrift für dieselben. 139, **469**.

Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867, beziehungsweise die dasselbe abändernden Gesetze vom Jahre 1873 u. 1886; Abänderung u. Ergänzung, Gesetz. 168, **529**.

Staatsgymnasium, III., in Krakau; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für dasselbe. 62, **235**.

Staatsmittel, Gewährung eines Darlehens an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895; Gesetz. 132, **463**.

— Gewährung von Unterstützungen zur Linderung des Nothstandes; Gesetz. 1, **1**.

— — — — — — — — Kaiserliche Verordnung. 155, **501**.

Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes u. zur Adaptierung für dasselbe. 80, **349**.

Staatsprüfungen; Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen u. die Amtsführung der theoretischen Staatsprüfungscommissionen. 183, **567**.

— theoretische, für das culturtechnische Studium an der böhmisch-technischen Hochschule in Prag; Abänderung des §. 4 der diesfälligen Bestimmungen. 159, **517**.

Staatsvertrag mit der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 221, **733**.

Stärkezucker, dessen Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Stärkezucker". 213, **637**.

Staraſol, Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Stare Miasto, Steueramt, Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 216, **641**.

Statthaltereigeschäfte; Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen. 175, **560**.

Statthalterei in Wien, Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1873 über die Einrichtung derselben; Gesetz. 9, **12**.

Statut, neues Organisations-, für die staatliche Eisenbahnverwaltung; Errichtung eines Eisenbahnministeriums. 16, **21**; Durchführungsverordnungen. 129, **459**; 130, **459**.

Steiermark, Auflösung des Landtages. 128, **457**.

— Einberufung des Landtages. 219, **671**.

Steiner Donaubrücke, Außerkraftsetzung der in der provisorischen Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge u. Dampfschiffe. 44, **211**.

Steinmetz-, Bau-, Maurer-, Zimmer- u. Brunnenmeisterberechtigungen; gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um dieselben, welche vor Ablegung der Prüfung zurücktreten. 21, **37**.

Stempel- u. Gebürenbefreiung für das 3,000.000 fl.-Landesanlehen des Königreiches Böhmen; Gesetz. 19, **37**.

— — — von aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät errichteten Widmungen u. Stiftungen; Gesetz. 92. **368**.

Digitized by Google

Stempelung u. Aichung der Elektricitätsverbrauchsmesser; Nachtrag zu den diesfälligen Vorschriften. 181, **565**.

— — — von Wasserverbrauchsmessern. 15, **19**.

— — — zweier von der Firma Pelikan u. Sohn in Prag construierter feststehender Brückenwagen; Zulassung. 179, **561**.

Stempelwertzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechseln; Befugnis zur Auswechslung derselben. 177, **560**.

Steuerabschreibung, Grund-, wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse; Gesetz. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

Steueradministration in Klagenfurt, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine solche. 211, **637**.

— — Krakau, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine solche. 178, **560**.

— — Laibach, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine solche. 244, **765**.

— — Linz, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine solche. 194, **588**.

— — Salzburg, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine solche. 211, **637**.

— — Troppau, Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine solche. 190, **580**.

Steueramt Hotzenplotz, Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus dessen Bezirk. 231, **751**.

— Lemberg, Podhajce, Rzeszów, Stare Miasto, Biała, Pilzno u. Drohobycz; Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus deren Bezirke. 216, **641**.

— Ried in Tirol; Bezeichnung desselben. 2, **1**.

Steueramtsbezirk Bochnia, Zuweisung der Gemeinde Chobot zu dessen Sprengel. 209. **602**.

— Kimpolung, Ausscheidung mehrerer Gerichtsbezirke aus demselben. 158, **516**.

— Niepołomice, Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dessen Sprengel. 209. **602**.

— u. Bezirksgericht Lomnitz bei Jičin, Abänderung der Benennung in „Lomnitz an der Popelka". 145, **487**.

Steuercataster, Grund-, Gesetz, betreffend die Revision desselben. 121, **444**; Durchführungsverordnung. 153, **492**.

Steuereinhebung, provisorische, für den Monat Jänner 1896; Gesetz. 242, **759**.

Steuerfreier Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe u. zum Reinigen von Petroleumschächten; Gesetz. 105, **383**; Durchführungsverordnung. 107, **384**.

Steuer, Gebäude- (Hauszinssteuer), nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre; Gesetz. 120, **443**.

— -Gesetz, Zucker-, vom Jahre 1888; zeitweise Abänderung einiger Bestimmungen; Gesetz. 111, **404**.

Steuer, Hauszins-, Ausdehnung der zeitlichen Befreiung für Umbauten aus Assanierungs- u. Verkehrsrücksichten in Brünn; Gesetz. 61, **229**.

— — (Gebäudesteuer), Übergangsbestimmung für die Bemessung derselben in den mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden u. Gemeindetheilen; Gesetz. 13, **18**.

— — u. fünfprocentige Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium Triest; Verlängerung der verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung derselben. Gesetz. 122, **449**.

— — — — vom reinen Zinsertrage; Gesetz, betreffend die Abschreibung derselben wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses. 223, **745**.

— Linienverzehrungs-, von Wien; Gesetz wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage derselben u. des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. 224, **746**.

Steuer-Localcommission in Klagenfurt, Umwandlung in eine Steueradministration. 212, **637**.

— — Krakau, Umwandlung in eine Steueradministration. 178. **560**.

— — Laibach, Umwandlung in eine Steueradministration. 244, **765**.

— — Linz, Umwandlung in eine Steueradministration. 194, **588**.

— — Salzburg, Umwandlung in eine Steueradministration. 211, **637**.

— — Troppau, Umwandlung in eine Steueradministration. 190, **580**.

Steuern, directe Personal-, Gesetz. 220, **673**.

Steuer- u. Gebürenzahlungen in Niederösterreich; Benützung des Anweisungs- (Check- u. Clearing-) Verkehres der Postsparcasse hiezu. 52, **224**.

— u. gerichtliches Depositenamt; Errichtung je eines in Winniki, Wiśniowczyk, Głogów, Staraśól, Kety, Brzostek u. Podbuż. 216, **641**.

— — — — in Dorna-Watra, Errichtung. 158, **516**.

— — — — — Floridsdorf, Errichtung. 152, **492**.

— — — — — Hennersdorf. Errichtung. 231, **751**.

— Verbrauchs-, für Mineralöl; Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1882, betreffend die Einführung einer; Gesetz. 104, **383**.

— (Zucker-), Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr pro 1896/97. 71, **244**; 112, **405**.

Steuerzuschlagsbetrag, Bier-, von der Biererzeugung in Wien; Gesetz wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage desselben u. der Linienverzehrungssteuer daselbst. 224, **746**.

Stickereiveredlungsverkehr, Feststellung der Farbe für die in demselben an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen im Jahre 1897. 230, **750**.

Stiftungen u. Widmungen aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät; Befreiung von den Stempeln u. unmittelbaren Gebüren bei Errichtung. Gesetz. 92, **368**.

Digitized by Google

Stiftungs-, Pupillar- u. ähnliche Capitalien, Anlegung von; in von dem österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen u. öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A. 196, **589**.

— — — — — Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung. 126, **455**.

Strakonitz—Březnitz, Eisenbahnconcession. 192, **581**.

Streitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnissen; Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten u. der Gerichtsbarkeit in. 218, **663**.

Strompolizeiordnung, provisorische, für die Donau, sieh „Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung für die Donau".

Strzyżów, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 148, **488**.

Studien- u. Universitätsbibliotheken; Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an denselben. 67, **241**.

Studierende der Rechte; Instruction für die Vornahme der von denselben abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen u. die Amtsführung der theoretischen Staatsprüfungscommissionen. 183, **567**.

Syrup, dessen Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Syrup". 213. **637**.

Szurduk, Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vulkán. 46, **212**.

Tabak-Extract, Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit demselben. 243, **765**.

Tafeltrauben in Fässern, Zollbehandlung bei deren Einfuhr. 203, **594**.

Tarasatz für Asbestwaren der Tarifnummer 245 ter c), d), e) in Kisten, in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes; Richtigstellung. 54, **225**.

Tarasätze, der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebene; Änderung derselben. 173, **559**.

Tarif, Gebüren-, für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien. 93, **369**.

Tarifnachlässe, Gewährung von, im Eisenbahn-Güterverkehre u. das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren; Abänderung u. Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 114, **407**.

Tarnopol—Ostrów, Theilstrecke der ostgalizischen Localbahnen; Fristerstreckung für die Betriebseröffnung. 18, **36**.

Taxe, Arznei-, für das Jahr 1897. 232, **751**.

Technische (böhmisch-) Hochschule in Prag; Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an derselben. 159, **517**.

— Hochschulen; Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an den Bibliotheken derselben. 67, **241**.

Telegraphen- u. Postgebäude in Karlsbad; Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues. 125, **455**.

Tepl, Bezirksgericht; Ausscheidung der Ortsgemeinde Krips aus dessen Sprengel. 98, **378**.

Teplitz, Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung der Gerichtsbezirke Dux u. Bilin aus derselben. 146, **487**.

— (Settenz)—Reichenberg, Eisenbahnconcession. 115, **409**.

Terminerstreckung für die concessionsmäßige Bauvollendung der Eisenbahn Schwarzenau-Zwettl. 76, **259**.

Theerfarben, gewisse; Verwendung derselben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren u. Liqueuren; Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 22, **38**.

Theoretische Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der böhmisch-technischen Hochschule in Prag; Abänderung des §. 4 der diesfälligen Einführungsbestimmungen. 159, **517**.

Tilgung, ratenweise, der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen; Bestimmungen. 38, **105**.

Tinctura Zingiberis, Verbot der Bereitung derselben in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein. 68, **241**.

Tischnowitz, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 160, **517**.

Trauben, Tafel-, in Fässern; Zollbehandlung bei deren Einfuhr. 203, **594**.

Traubenzucker, dessen Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Traubenzucker". 213, **637**.

Triest, Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1895 für den Bau zweier Hangars dortselbst; Gesetz. 24, **39**.

— Stadt u. Territorium; Verlängerung der verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer u. der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden dortselbst; Gesetz. 122, **449**.

Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen; Änderung der im Regulative für dieselben angegebenen Tarasätze. 173, **559**.

Troppau, Gebiet der Landeshauptstadt, mit Ausnahme der Colonie Karlsau; Erklärung desselben in Hinsicht auf das Gesetz vom Jahre 1893, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, als ausgenommenen Ort. 25, **39**.

— Hauptzollamt I. Classe, Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 227, **749**.

— — — — Errichtung einer Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau. 55, **225**.

— (Umgebung), Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung mehrerer Gerichtsbezirke aus derselben u. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt. 149, **488**.

— Umwandlung der dortigen Steuer-Localcommission in eine Steueradministration. 190, **580**.

Digitized by Google

Übereinkommen, internationales, über den Eisenbahnfrachtverkehr vom Jahre 1890; Änderung in der Liste der Eisenbahnen. 30, **53.**

— — — — — — — — — Zusatzerklärung, betreffend den Beitritt weiterer Staaten. 204, **595.**

— — — — — — — — — Zusatzvereinbarung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der diesfälligen Ausführungsbestimmungen. 210, **603.**

— mit der Schweiz, bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr u. für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr. 154, **495.**

— — Italien, bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete u. zur See zur Zeit der Cholera. 73, **251.**

— — Russland, bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera. 72, **245.**

— neues, wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde; Gesetz. 167, **526;** Kundmachung desselben. 214, **639.**

Übersiedlungs- u. Dienstreisen von Staatsbeamten; Kostenvergütungsanspruch für den Gepäcktransport. 166, **525.**

Umsatzgeschäfte, Besorgung solcher bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Prag; Abänderung der Amtsinstruction. 26, **41.**

Uneinbringlichkeit des Mietzinses; Gesetz, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer u. der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen. 223, **745.**

Unfallversicherungspflichtige Betriebe; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Gefahrenclasseneintheilung derselben. 240, **757.**

Ungarische Millenarfeier; Ausprägung von Einkronenstücken seitens der ungarischen Regierung aus diesem Anlasse. 87, **360.**

Ungarn, Austausch von Matrikenauszügen mit den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 150, **488.**

Uniformierungsvorschrift für die dem Ressort des Eisenbahnministeriums angehörigen Staatsbeamten. 139, **469.**

Universität, böhmische, Prag; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude. 58, **226.**

— Krakau; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik derselben. 208, **602.**

— Wien; Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät. 57, **225.**

Universitäts- u. Studienbibliotheken, Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an denselben. 67, **241.**

Unter-Cetno—Mšeno, Eisenbahnconcession. 81, **349.**

Unterkünfte, Militär-; jährliche Militärzinsvergütung für die, den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der 2. bis inclusive 5. Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen. 110, **403.**

Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes; Gesetz. 1, **1.**

— — — — — — — — Kaiserliche Verordnung. 155, **501.**

Untersuchungen, chemisch-analytische, durch das k.k. General-Probieramt in Wien; Gebürentarif. 93, **369.**

Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, Durchführungsverordnung über die im diesfälligen Gesetze vom Jahre 1895 vorgesehenen Sachverständigencollegien. 151, **491;**

Uruguay, Republik Oriental von; Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 221, **733.**

Valutaregulierung, Abänderung der Randzeichnung an den Zehnkronenstücken. 88, **360.**

— Ausprägung von Einkronenstücken seitens der ungarischen Regierung aus Anlass der Millenarfeier. 87, **360.**

Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität C.-Nr. 101 in Aussig; Gesetz. 82, **353.**

Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Branntwein. 68, **241.**

— — Einfuhr, des Vertriebes u. der Verwendung des sogenannten „deutschen Fleischwassers". 163, **519.**

— — Ein- u. Durchfuhr bestimmter Gegenstände u. Waren aus Ägypten wegen Cholera. 85, **357.**

— — — — — — — Waren gegenüber Russland; Aufhebung. 117, **415.**

— — von der Firma Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz". 4, **5.**

— des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting u. der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl. 39, **137.**

— — — — — — — — Prag u. den Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow u. Vrschowitz. 49, **215;** 96, **371.**

Verbrauchsmesser, Elektricitäts-; Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung derselben. 181, **565.**

Verbrauchssteuer für Mineralöl; Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1882, betreffend die Einführung einer; Gesetz. 104, **383.**

Verbrecher; Staatsvertrag mit der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung. 221, **733.**

Vereine (Versicherungsanstalten); Bestimmungen für deren Errichtung, Einrichtung u. Geschäftsgebarung. 31, **63.**

Verfahren bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen u. Verfügungen der politischen Behörden; Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der diesfälligen Bestimmungen; Gesetz. 101, **377.**

Digitized by Google

Verfahren bei Veröffentlichung der im Eisenbahn-Güterverkehre gewährten Tarifnachlässe; Abänderung u. Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 114, **407**.

— Executions- u. Sicherungs- (Executionsordnung); Gesetze. 78, **261**; 79, **269**.

Verfügungen u. Entscheidungen der politischen Behörden; ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die; Gesetz. 101, **377**.

Vergoldete (plattierte) Silberwaren (Doublévaren), punzierungsämtliche Behandlung derselben. 11, **12**.

Verkehrsanlagen, öffentliche, in Wien; Gesetz, betreffend weitere Bestimmungen über die Ausführung derselben. 83, **353**.

Verlängerung der mit den Gesetzen vom Jahre 1891 u. 1892 verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer u. der 5%igen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest u. im Territorium Triest; Gesetz. 122, **449**.

Versicherungsanstalten, Bestimmungen über deren Errichtung, Einrichtung u. Geschäftsgebarung. 31, **63**.

Versicherungspflichtige, Unfall-, Betriebe; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Gefahrenclasseneintheilung derselben. 240, **757**.

Versorgung der Witwen der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen (Festsetzung der Pensionen); Gesetz. 63, **235**.

— Militär-, der Personen des Heeres, der Kriegsmarine u. der Landwehr; Ergänzung des Artikels VIII des diesfälligen Gesetzes vom Jahre 1875; Gesetz. 108, **401**.

Versorgungsansprüche der Witwen u. Waisen von Officieren u. von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr u. des Landsturmes; Gesetz. 48, **214**.

Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen u. Waisen, Festsetzung der; Gesetz. 74, **255**; Durchführungsverordnung. 77, **260**.

Versuchsanstalten, italienische, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des diesfälligen Verzeichnisses. 184, **575**.

Versuchsstation in Spalato, k. k. landwirtschaftlich-chemische; Ermächtigung zur Vornahme von Analysen italienischer Weine. 97, **373**.

Vertrag, Legalisierungs-, mit dem Deutschen Reiche vom Jahre 1880; Durchführungsverordnung zum Artikel IV desselben. 229, **750**.

— Staats-, mit der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 221, **733**.

Verwaltungsbehörden, politische, Einrichtung der, Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873; Gesetz. 9, **12**. Sieh auch Statthaltereigeschäfte u. Bezirkshauptmannschaft.

Verwaltungsgerichtshof, Nachtragsvoranschlag für denselben für das Jahr 1895; Gesetz. 14, **19**.

Verzeichnis der italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung desselben; 184, **575**.

Viehsalz, Verabfolgung um ermäßigten Preis; Gesetz. 237, **753**; Durchführungsverordnung. 238, **753**.

Vorschüsse für den Fall der Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, sowie zur Bestreitung der diesfälligen Diäten u. Reisekosten. 59, **226**.

Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz). 217, **643**.

Vulkán, Nebenzollamt, Errichtung einer Expositur in Szurduck. 46, **212**.

Wadowice, Gemeinde; Einreihung in die 6. Classe des Militärzinstarifes. 109, **403**.

Waffenpatent; Abänderung der diesfälligen Vollzugsvorschriften. 182, **565**.

Wagen, Brücken-, feststehende, zwei von der Firma Pelikan & Sohn in Prag construierte; Zulassung zur Aichung u. Stempelung. 179, **561**.

Wagstadt; Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft. 149, **488**.

Wahlordnung, §. 9 der Reichsraths-, vom Jahre 1874, beziehungsweise 1882, Abänderung; Gesetz. 226, **747**.

— Reichsraths-, Abänderung u. Ergänzung; Gesetz. 169, **530**; Durchführungsverordnung. 170, **551**; Abänderung derselben. 241, **758**.

Waidzillen, Mitführung solcher seitens größerer Fahrzeuge; Abänderung der diesfälligen Bestimmungen der Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung für die Donau. 236, **752**.

Waisen, sieh Witwen u. Waisen.

Waisencassen, cumulative; Bestimmungen, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen derselben. 38, **105**.

Waldland; Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. 118, **417**; Durchführungsverordnung. 119, **421**.

Warenverzeichnis, alphabetisches, zum allgemeinen Zolltarif; Änderung beim Schlagworte „Federn". 27, **47**; Änderung bei den Schlagworten „Magnesia" u. „Magnesit". 40, **137**; Änderung bei den Schlagworten „Syrup", „Stärkezucker", „Traubenzucker" u. „Zucker". 213, **637**; Ergänzung desselben beim Schlagworte „Glaubersalz". 207, **602**; Ergänzung desselben beim Schlagworte „Seilerwaren". 198, **590**; Ergänzung desselben durch Aufnahme eines neuen Schlagwortes „Ammoniak, flüssiges". 185, **575**.

Wasserverbrauchsmesser, deren Aichung u. Stempelung. 15, **19**.

Digitized by Google

Wechsel, nicht vollständig ausgefertigte; Befugnis zur Auswechslung von Stempelwertzeichen auf denselben. 177, **560**.

Wechselblankette, gestempelte, amtliche, der Wertkategorie zu 1, 2, 3, 4 u. 5 fl. mit böhmischem Texte; Inverschleißsetzung. 64, **236**.

Wege, Noth-, Einräumung solcher; Gesetz. 140, **471**.

Wehrvorschriften I. Theil; Ergänzung derselben durch Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" u. Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- u. Telegraphen-Regimente. 51, **223**.

— — — — — hinsichtlich der Errichtung einer höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen u. Einreihung unter die achtclassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst. 228, **749**.

— III. Theil; Ausgabe eines neuen Anhanges hiezu. 50, **215**.

Weinberge, Königliche; Verbot des Hausierhandels. 49, **215**; 96, **371**.

Weine, italienische; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind. 184, **575**.

— — Vornahme von Analysen durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato; Ermächtigung. 97, **373**.

Weinessenz, sieh Säuerling-Essenz.

Weintrauben, sieh „Trauben".

Weseritz, Bezirksgericht; Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dessen Sprengel. 98, **373**.

Weseritz—Neuhof, Eisenbahnconcession. 193, **584**.

Widmungen u. Stiftungen aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät; Befreiung von den Stempeln u. unmittelbaren Gebüren bei Errichtung; Gesetz. 92, **368**.

Wieliczka, Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung der Gerichtsbezirke Podgórze u. Skawina aus derselben. 148, **488**.

Wien, Gemeinde; Betheilung derselben aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien u. des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. 224, **746**.

— Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe eines Baugrundes für das im II. Gemeindebezirke befindliche Gymnasium. 6, **6**.

— — — — — Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße für Zwecke der medicinischen Facultät der Wiener Universität. 57, **225**.

— Hochschule für Bodencultur; Abänderung der Bestimmung, betreffend die Bestellung von honorierten Docenten an derselben. 164, **521**.

Wien, Hochschule für Bodencultur; Abänderung des §. 3 der provisorischen Verordnung, betreffend die Diplomsprüfungen an derselben. 143, **483**.

— k. k. General-Probieramt; Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch dasselbe. 93, **369**.

— öffentliche Verkehrsanlagen in; Gesetz, betreffend weitere Bestimmungen über die Ausführung derselben. 83, **353**.

— Statthalterei; Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1873, über die Einrichtung derselben; Gesetz. 9, **12**.

— Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden u. Gemeindetheilen; Gesetz. 13, **18**.

Wiener k. k. Krankenanstalten (Fonds); Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales mit jenem der öffentlichen Apotheken. 113, **407**.

— -Neustadt, Abänderung der Bezeichnung der dortigen niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" u. Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- u. Telegraphen-Regimente. 51, **223**.

— — Bezirkshauptmannschaft; Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Ebreichsdorf aus derselben u. Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang u. Kirchschlag zu derselben. 202, **593**.

Wilten; Verbot des Hausierhandels in dessen Gemeindegebiete. 39, **137**.

Winniki; Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Wiśniowczyk; Errichtung eines Steuer- u. gerichtlichen Depositenamtes. 216, **641**.

Wisowitz, Bezirksgericht; Zuweisurg der Ortsgemeinde Lhota-Podkopná zu dessen Sprengel. 106, **384**.

Witwen der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen; Festsetzung der Pensionen für dieselben; Gesetz. 63, **235**.

— u. Waisen der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener; Festsetzung der Versorgungsgenüsse für dieselben; Gesetz. 74, **255**; Durchführungsverordnung. 77, **260**.

— — — von Officieren u. von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr u. des Landsturmes. Versorgungsansprüche; Gesetz. 48, **214**.

Wodňan—Moldauthein; Eisenbahnconcession. 8, **7**.

Wrschowitz; Verbot des Hausierhandels. 49, **215**; 96, **371**.

Zaleszczyki, Gemeinde, Einreihung in die 5. Classe des Militärzinstarifes. 195, **589**.

Zboróv, Gemeinde, Einreihung in die 7. Classe des Militärzinstarifes. 186, **577**.

Digitized by Google

Zehnkronenstücke, Abänderung der Randzeichnung an denselben. 88, **360**.

Zeitungssignette zu 2 kr., Einführung einer solchen beim Hauptzollamte in Krakau. 176, **560**.

Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn), Concession. 102, **379**.

Zimmer-, Bau-, Maurer-, Steinmetz- u. Brunnenmeisterberechtigungen; gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um dieselben, welche vor Ablegung der Prüfung zurücktreten. 21, **87**.

Zingiberis, Tinctura, Verbot der Bereitung derselben in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein. 68, **241**.

Zinssteuer. Haus-, nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre; Gesetz. 120, **443**.

Zinstarif, Militär-; Einreihung der Gemeinde Busk in die 6. Classe. 172, **559**.

— — — — — Grodek in die 6. Classe. 109, **403**.

— — — — — Kamionka strumilowa in die 6. Classe. 172, **559**.

— — — — — Lubaczów in die 6. Classe. 191, **581**.

— — — — — Rawa ruska in die 7. Classe. 142, **483**.

— — — — — Wadowice in die 6. Classe. 109, **403**.

— — — — — Zaleszczyki in die 5. Classe. 195, **589**.

— — — — — Zborów in die 7. Classe. 186, **577**.

— — — — Stadtgemeinde Laibach in die 4. Classe. 109, **403**.

Zinsvergütung, Militär-, jährliche, für die, den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der 2. bis inclusive 5. Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte. 110, **403**.

Zirknitz, Bezirksgericht; Zuweisung der Ortsgemeinden Rakek u. Schilze zu dessen Sprengel. 200, **590**.

Zizkow, Verbot des Hausierhandels. 49, **215**; 96, **371**.

Znaim, Bezirkshauptmannschaft, Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Mähr.-Budwitz aus derselben. 160, **517**.

— Kreisgericht, beziehungsweise Bezirksgericht Namiest, Ausscheidung der Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf u. Jestřaby aus dessen Sprengel. 103, **382**.

Zollamt, Haupt-, Budapest; Auflassung der Expositur in der Neupester Schiffswerfte. 199, **590**.

— — Krakau; Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette bei demselben. 176, **560**.

— — Pressburg; Errichtung einer Expositur im Fabriksetablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Pressburg. 10, **22**.

— — I. Classe, Troppau; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 227, **749**.

— — — — — Errichtung einer Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau. 55, **225**.

— — II. Classe, Jägerndorf; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 36, **104**.

Zollamt, Haupt-, II. Classe, Oswięcim; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 36, **104**.

— — — — preuß. Heinersdorf; Errichtung. 136, **466**

— — — — Ragusa; Umwandlung in ein Hauptzollamt I. Classe. 171, **559**.

— Neben-, I. Classe, Abbazia, Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. 32, **93**.

— — — — Barzdorf, Auflassung. 136, **466**.

— — — — Risano; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 37, **104**.

— — Graslitz; Errichtung einer Expositur in Schwaderbach. 41, **138**.

— — Pirano; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. 53, **225**.

— — Schönwald; Ermächtigung zur Zollbehandlung von Spanferkeln. 123, **451**.

— — Vulkán; Errichtung einer Expositur in Szurduk. 46, **212**.

— — II. Classe, Moos in Tirol; Befugniserweiterung in Bezug zur Verzollung von Vieh. 174, **560**.

Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest; Befugniseinschränkung. 56, **225**.

Zollbegünstigung des Mahlverkehres; Abänderung der diesfälligen Bestimmungen vom Jahre 1882. 7, **6**.

— für die Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie (Gestattung der Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten unter Raumverschluss zu einer Sendung). 42, **138**.

Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- u. Lastthiere; Aufhebung. 162, **518**; Wiedereinführung. 197, **590**.

— — flüssigem Ammoniak; Ergänzung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife durch Aufnahme eines neuen Schlagwortes: „Ammoniak, flüssiges". 185, **575**.

— — Seilerwaren; Ergänzung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaren". 198, **590**.

— — sodahältigem Glaubersalz; Ergänzung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte: „Glaubersalz". 207, **602**.

— — Spinnmaschinen; Abänderung der diesfälligen Bestimmungen. 215, **640**.

— — Zuckerlösungen; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife bei den Schlagworten: „Syrup", „Stärkezucker", „Traubenzucker" u. „Zucker". 213, **637**.

Zollexpositur in Abbazia, Umwandlung in ein Nebenzollamt I. Classe. 20, **37**.

— mit Hafen- u. Seesanitätsdienst in Erkvice auf der Halbinsel Sabioncello; Errichtung. 161, **518**.

Digitized by Google

Zolltarif, allgemeiner, alphabetisches Warenverzeichnis hiezu; Änderung beim Schlagworte „Federn". 27, **47**; Änderungen bei den Schlagworten „Magnesia" u. „Magnesit". 40, **137**, bei den Schlagworten „Syrup", „Stärkezucker", „Traubenzucker" u. „Zucker". 213, **637**; Ergänzung beim Schlagworte „Glaubersalz". 207, **602**; beim Schlagworte „Seilerwaren". 198, **590**; Ergänzung desselben durch Aufnahme eines neuen Schlagwortes „Ammoniak, flüssiges". 185, **575**.

— — Richtigstellung des Tarifsatzes für Asbestwaren der T.-Nr. 245 *ter* c), d), e) in Kisten, in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes. 54, **225**.

Zucker, dessen Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife beim Schlagworte „Zucker". 213, **637**.

— Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung desselben. 227, **749**.

— Gestattung der Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie. 42, **138**.

Zuckerausfuhr 1896/97, Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei derselben. 71, **244**; 112, **405**.

Zuckerausfuhrbonification über die Zollinie, Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe Oświęcim u. Jägerndorf zur Austrittsbehandlung. 36, **104**.

Zuckerbäckerwaren u. Liqueure, Färbung derselben mit gewissen Theerfarben; Ergänzung der diesfälligen Bestimmungen. 22, **38**.

Zuckerlösungen, deren Zollbehandlung; Änderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife bei den Schlagworten „Syrup", „Stärkezucker", „Traubenzucker" u. „Zucker". 213, **637**.

Zuckersteuergesetz vom Jahre 1888, zeitweise Abänderung einiger Bestimmungen; Gesetz. 111, **404**.

Zusatzerklärung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom Jahre 1890, betreffend den Beitritt weiterer Staaten. 204, **595**.

Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom Jahre 1890, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der diesfälligen Ausführungsbestimmungen. 210, **603**.

Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte in Rechtssachen. 29, **49**.

Zwettl—Schwarzenau, Eisenbahnconcession; Erstreckung des Bauvollendungstermines. 76, **259**.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Jänner 1896.

Inhalt: (№ 1—2.) 1. Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes. — 2. Kundmachung, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes Ried in Tirol.

1.

Gesetz vom 28. December 1895,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder Beträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 400.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen bestimmt.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 28. December 1895.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Ledebur** m. p.

Bilinski m. p.

2.

Verordnung des Finanzministers vom 28. December 1895,

betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Ried in Tirol.

Infolge der mit Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 182) verfügten Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck mit dem Beisatze „in Tirol" hat auch das Steueramt mit demselben Amtssitze die Bezeichnung „Ried in Tirol" zu führen.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen Ausgabe:**

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . .	25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . .	16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . .	12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . .	20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879	16 fl.
Das Decennium 1880 bis inclusive 1889	20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . .	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . .	2 fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . .	5 „ 25 „	„ 1866 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1882 „ . . .	3 „ — „
„ 1851 „ . . .	1 „ 30 „	„ 1867 „ . . .	2 „ — „	„ 1883 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1852 „ . . .	2 „ 60 „	„ 1868 „ . . .	2 „ — „	„ 1884 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1853 „ . . .	3 „ 15 „	„ 1869 „ . . .	3 „ — „	„ 1885 „ . . .	1 „ 80 „
„ 1854 „ . . .	4 „ 20 „	„ 1870 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1886 „ . . .	2 „ 30 „
„ 1855 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1871 „ . . .	2 „ — „	„ 1887 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1856 „ . . .	2 „ 45 „	„ 1872 „ . . .	3 „ 20 „	„ 1888 „ . . .	4 „ 20 „
„ 1857 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1873 „ . . .	3 „ 30 „	„ 1889 „ . . .	3 „ — „
„ 1858 „ . . .	2 „ 40 „	„ 1874 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1890 „ . . .	2 „ 70 „
„ 1859 „ . . .	2 „ — „	„ 1875 „ . . .	2 „ — „	„ 1891 „ . . .	3 „ — „
„ 1860 „ . . .	1 „ 70 „	„ 1876 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1892 „ . . .	5 „ — „
„ 1861 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1877 „ . . .	1 „ — „	„ 1893 „ . . .	3 „ — „
„ 1862 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1878 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1894 „ . . .	3 „ — „
„ 1863 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1879 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1895 „ . . .	3 „ 50 „
„ 1864 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1880 „ . . .	2 „ 20 „		

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. Abgängige oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Jänner 1896.

Inhalt: № 3. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Dalmatien.

3.

Kaiserliches Patent vom 5. Jänner 1896,

betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Dalmatien.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Der Landtag des Königreiches Dalmatien ist für den 23. Jänner 1896 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am 5. Jänner im Eintausendachthundert und sechsundneunzigsten, Unserer Reiche im achtundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.
Glanz m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar zum Abholen oder mit portofreier Zusendung **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . .	25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . .	16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . .	12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . .	20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879	16 fl.
Das Decennium 1880 bis inclusive 1889	20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . .	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . .	fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . .	5 „ 25 „	„ 1866 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1882 „ . . .	3 „ — „
„ 1851 „ . . .	1 „ 80 „	„ 1867 „ . . .	2 „ — „	„ 1883 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1852 „ . . .	2 „ 60 „	„ 1868 „ . . .	2 „ — „	„ 1884 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1853 „ . . .	3 „ 15 „	„ 1869 „ . . .	3 „ — „	„ 1885 „ . . .	1 „ 80 „
„ 1854 „ . . .	4 „ 20 „	„ 1870 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1886 „ . . .	2 „ 30 „
„ 1855 „ . . .	2 „ 35 „	„ 1871 „ . . .	2 „ — „	„ 1887 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1856 „ . . .	2 „ 45 „	„ 1872 „ . . .	3 „ 20 „	„ 1888 „ . . .	4 „ 20 „
„ 1857 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1873 „ . . .	8 „ 30 „	„ 1889 „ . . .	3 „ — „
„ 1858 „ . . .	2 „ 40 „	„ 1874 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1890 „ . . .	2 „ 70 „
„ 1859 „ . . .	2 „ — „	„ 1875 „ . . .	2 „ — „	„ 1891 „ . . .	3 „ — „
„ 1860 „ . . .	1 „ 70 „	„ 1876 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1892 „ . . .	5 „ — „
„ 1861 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1877 „ . . .	1 „ — „	„ 1893 „ . . .	3 „ — „
„ 1862 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1878 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1894 „ . . .	3 „ — „
„ 1863 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1879 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1895 „ . . .	3 „ 50 „
„ 1864 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1880 „ . . .	2 „ 20 „		

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Jänner 1896.

Inhalt: (№ 4—7.) 4. Verordnung, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz". — 5. Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird. — 6. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort. — 7. Verordnung, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 hinsichtlich des Mahlverkehres abgeändert werden.

4.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895,

betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz".

Da die von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugte und zur Erzeugung von Kunstwein offerirte „Säuerlingessenz", dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge nach ihrer chemischen Zusammensetzung hinsichtlich ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane den mit den Ministerialverordnungen vom 2. Mai 1892 (R. G. Bl. Nr. 72) und vom 1. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 140) verbotenen, unter den Namen „Wein-Extract", beziehungsweise „Wein-Essenz" in Vertrieb gesetzten Erzeugnissen derselben Firma gleichzustellen und in ihrer Verwendung zur Weinbereitung als gesundheitsschädlich zu betrachten ist, wird deren Erzeugung, Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) allgemein verboten.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

5.

Gesetz vom 30. December 1895,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wird die Aushebung der erforderlichen, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente, und zwar:

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine, dann

10.000 Mann für die Landwehr nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, und

der Ersatzreserve

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen für das Jahr 1896 bewilligt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 30. December 1895.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.

Digitized by Google

6.

Gesetz vom 30. December 1895,

betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Herstellung von Neubauten für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort die diesfalls erforderlichen Baugründe käuflich zu erwerben.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Ankauf der gedachten Baugründe und für die damit verbundenen Kosten wird mit dem Höchstbetrage von zweihundert drei und vierzigtausend Gulden festgesetzt.

Zur Bedeckung desselben hat zunächst der aus der Veräußerung der restlichen galizischen Studienfondsobligationen zu gewärtigende Erlös von 20.000 fl. zu dienen; das weitere Erfordernis von 223.000 fl. kann im Grunde des Gesetzes vom 11. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 165) durch Aufnahme von Anleihen bei Sparcassen oder anderen öffentlichen Creditinstituten beschafft werden, wobei der für die einzelnen Darlehen zu stipulirende Zinsfuß vier vom Hundert nicht übersteigen darf und die Tilgung der einzelnen Darlehen in längstens 45-jährigen Annuitäten mit den betreffenden Creditinstituten zu vereinbaren sein wird.

Die über die Erwerbung dieser Baugründe abzuschließenden Verträge sind stempel- und gebürenfrei.

§. 3.

Das darleihende Institut wird bezüglich des Zinseneinkommens aus diesem Darlehen von jeder Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer und bezüglich der aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen und Capitalszahlungen von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. December 1895.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.
Bilinski m. p.

7.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1896,

womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50) hinsichtlich des Mahlverkehres abgeändert werden.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden bis zur anderweitigen definitiven Regelung des Gegenstandes die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50, III A.) in Betreff des Mahlverkehres der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

Im Punkt 1 der bezogenen Verordnung ist am Schlusse des ersten Absatzes beizufügen: „Diese Sicherstellung muss in Bargeld erlegt werden."

Im Punkt 2 der bezogenen Verordnung sind die Worte „unter Hinzurechnung der hievon entfallenden Kleie und Abfälle" zu streichen.

Punkt 4 der bezogenen Verordnung hat zu lauten: „Die Zollrückvergütung, beziehungsweise Abschreibung erfolgt bei der Austrittsbehandlung des Mahlproductes, welche innerhalb der einer Verlängerung nicht fähigen Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte des Bezuges des Getreides mit dem Vorbehalte der Zollrückvergütung stattzufinden hat, gegen Vorweisung des nach erfolgter Austrittsbestätigung einzusendenden Vormerkscheines nach dem Grundsatze, dass für je 100 Kilogramm exportierter Mahlproducte (wozu die Kleie und dergleichen Abfälle nicht gehören) der für 100 Kilogramm Getreide sicherstellungsweise erlegte Zoll rückvergütet wird."

Punkt 5 der bezogenen Verordnung entfällt.

Diese Verordnung tritt am 15. Jänner 1896 in Kraft und sind die Bestimmungen derselben auf alles Getreide anzuwenden, welches von diesem Tage ab zum Vermahlen angemeldet wird. Getreide, welches vor dem 15. Jänner 1896 zum Vermahlen angemeldet worden ist, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Der auf Grund von Handelsverträgen bestehende Gegenseitigkeitsverkehr der Grenzbewohner mit Getreide zum Vermahlen bleibt nach wie vor den hiefür bestehenden besonderen Anordnungen unterworfen.

Bilinski m. p. **Ledebur** m. p.
Glanz m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. – Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1896.

Inhalt: (№ 8—11.) 8. Concessionsurkunde für die Localbahn Wodňan-Moldauthein. — 9. Gesetz, mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird. — 10. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Fabriksetablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Preßburg. — 11. Kundmachung, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren.

8.

Concessionsurkunde vom 23. November 1895,

für die Localbahn Wodňan—Moldauthein.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Karl Nikolan, Kaufmann und Mitglied des Bezirksausschusses in Moldauthein, Adalbert Kniha, Gemeinderath und Mitglied der Bezirksvertretung in Moldauthein und Karl Málek, fürsterzbischöflicher Hofpächter in Moldauthein die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Wodňan nach Moldauthein gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Wodňan der Staatsbahnlinie Gmünd—Pilsen nach Moldauthein.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Für die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufzunehmenden, binnen 76 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu tilgenden Anlehens im Nominalbetrage von 660.000 fl. ö. W. Noten gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablauf des 76. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 28.000 fl. ö. W. festgesetzt.

§. 4.

Von dem nach §. 3 garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Anlehens zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmi-

Digitized by Google

genden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital (§. 12) während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

Die Tilgung des Anlehens hat hiebei jener der Actien vorauszugehen.

§. 5.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Verzinsung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit der Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 6.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 7.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabsposten eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für das Anlehen an die Landesbank des Königreiches Böhmen zu bezahlenden Regiebeitrage in der Höhe von $^1/_8$ Procent des jeweilig ungetilgt aushaftenden Darlehensbetrages, sowie von etwaigen an eben diese Bank zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

§. 8.

Der Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn ist ehestens zu beginnen und binnen längstens zwei Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Concessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 9.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 10.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 11.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Handelsministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter

Digitized by Google

der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Handelsministeriums und des Localbahnamtes, beziehungsweise der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung im Offertwege zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei dessen Abgang durch freiwillige, gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bahnbestandtheile, sowie alle Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von Seite des Handelsministeriums insoferne zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

§. 12.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des concessionirten Localbahnunternehmens eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Coursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Der mit der Landesbank des Königreiches Böhmen abzuschließende Darlehensvertrag, ferner die Gesellschaftsstatuten und die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction) österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 13.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Con-

Digitized by Google

cessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache ꝛc.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 15.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Con cessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport, ebenso wie der Warenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Weiters bleibt die Regelung der Personen- und Gütertarife sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten, und haben die Concessionäre sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 16.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 17.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9 lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf 90 Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 8 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge Verschuldens der Concessionäre nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 18.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher dem Erfordernisse für die bedungene Verzinsung und Rückzahlung des bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufgenommenen Anlehens (§. 3) zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung desselben innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung des ersteren zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das

Digitized by Google

Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der in Gemäßheit des Absatzes 3 zu leistenden noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen den jeweilig noch ungetilgt aushaftenden Theil des Anlehens zur Selbstzahlung zu übernehmen und ferner eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des Anlehens erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Course zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcourse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit dem noch aushaftenden Reste des aufgenommenen Anlehens belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 19.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 18, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 18) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 20.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantirenden Staatsschatzes nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 21.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am dreiundzwanzigsten Tage des Monates November im Jahre des Heils Eintausendachthundert neunzig und fünf, Unserer Reiche im siebenundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

9.

Gesetz vom 4. Jänner 1896,

mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthalterei in Wien abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Wien wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV., und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Mürzsteg, den 4. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

10.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1896,

betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Fabriksetablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie - Actiengesellschaft in Pressburg.

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde in dem Fabriksetablissement der „Apollo" Petroleumraffinerie - Actiengesellschaft in Pressburg eine Expositur des Pressburger königlich ungarischen Hauptzollamtes errichtet, welche zur Verzollung der für die Fabrik aus dem Auslande einlangenden Petroleumsendungen und zur Ausstellung der Petroleumsteuerbolleten ermächtigt wurde, und welche ihre Thätigkeit am 29. November 1895 begonnen hat.

Biliński m. p.

11.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1896,

betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren.

Auf Grund des §. 88 des mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 75) in Wirksamkeit gesetzten Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung (Punzierungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Nachfolgendes verfügt:

1. Doublé-Waren sind im Sinne des §. 20 dieses Gesetzes als vergoldete (plattierte) Silberwaren anzusehen und als solche nach §. 15 des Gesetzes zu punzieren.

2. Die zur Plattierung der Doublé-Waren verwendete Goldauflage darf nur in einer solchen Blechstärke angewendet werden, dass:

a) die im §. 25 des Punzierungsgesetzes vorgeschriebene Strich- oder Nadelprobe auf dem Stein ausführbar bleibt, beziehungsweise dass die Silberlegur schon beim leichten Streichen auf dem Steine sofort zum Vorschein kommt, und

b) dass der Wert des in einem solchen Gegenstande enthaltenen Goldes jenen des Silbers nicht übersteigt. Der Goldgehalt der Gesammtmasse darf daher nicht mehr als 25 Tausendtheile betragen.

3. Eine Feingehaltsprobe der Goldauflage für sich findet nicht statt.

4. Diese Anordnungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Bezüglich der im Inlande erzeugten Waren dieser Art wird jedoch gestattet, dass dieselben noch bis Ende April 1896 nach der bisherigen Übung zur Beamtshandlung kommen können, soweit sie innerhalb sechs Wochen nach Erscheinen dieser Kundmachung beim zuständigen Punzierungsamte angemeldet werden.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Jänner 1896.

Inhalt: (№ 12—15.) 12. Concessionsurkunde für die Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt. — 13. Gesetz, betreffend die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen. — 14. Gesetz, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895. — 15. Verordnung, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

12.

Concessionsurkunde vom 2. December 1895,

für die Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem J. U. Dr. Anton Graf, Advocat, Karl Kunzmann, Bürgermeister und Eugen Ausloos, Freiherr v. Königswarter'scher Oberforstmeister, sämmtlich in Neudek, dann die Handelsfirma C. T. Petzold & Comp. in Wien, ferner J. U. Dr. Ferdinand Fleischner, Advocat in Karlsbad, Josef Plass, Fabrikant in Altrohlau und Anton Schellberger, Bürgermeister in Fischern die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Karlsbad über Neudek an die Reichsgrenze in der Richtung gegen Johanngeorgenstadt gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 129, und vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Locomotiveisenbahn von dem in Karlsbad zu schaffenden Centralbahnhofe auf und nächst den Donitzer Gründen der Stadtgemeinde Karlsbad über Alt- und Neurohlau, dann unter Mitbenützung einer Theilstrecke der bestehenden Staatsbahnlinie Chodau—Neudek über Bärringen und Platten an die Reichsgrenze in der Richtung gegen Johanngeorgenstadt mit einer Verbindungslinie zu der bestehenden Station Karlsbad der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn.

Rücksichtlich des Anschlusses der concessionirten Bahnlinie an das sächsische Eisenbahnnetz, dann rücksichtlich des Betriebsdienstes auf der Anschlussstrecke und in der gemeinschaftlichen Wechselstation Johanngeorgenstadt haben die in dem Staatsvertrage vom 5. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 112, enthaltenen, sowie die mit der kgl. sächsischen Staatsregierung etwa noch zu vereinbarenden einschlägigen Bestimmungen zu gelten, und sind die Concessionäre verpflichtet, sich diesen Bestimmungen und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Für die im §. 1 bezeichnete Bahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufzunehmenden, binnen 76 Jahren zu tilgenden Anlehens im Nominalbetrage von 2,830.000 fl. ö. W. Noten gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 119.318 fl. ö. W. festgesetzt.

§. 4.

Von dem nach §. 3 garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Anlehens zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane zu diesem Zwecke bestimmt wird. (§. 12.)

§. 5.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Verzinsung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 6.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 7.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabsposten eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für das Anlehen an die Landesbank des Königreiches Böhmen eventuell zu bezahlenden Regiebeitrage in der Höhe von $^1/_8$ Procent des jeweilig ungetilgt aushaftenden Darlehensbetrages, sowie von etwaigen an eben diese Bank zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

§. 8.

Der Bau der im §. 1 genannten Eisenbahnen ist ehestens zu beginnen und binnen längstens zwei und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer Caution im Betrage von 10.000 fl. in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Concessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 10.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 11.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Handelsministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Handelsministeriums und des Localbahnamtes, beziehungsweise der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bahnbestandtheile, sowie alle Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von Seite des Handelsministeriums insoferne zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

§. 12.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des concessionirten Bahnunternehmens eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes, sowie zur Dotirung des Reservefondes mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Coursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitals noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Plane zu tilgen, wobei die Tilgung des Anlehens jener der Actien vorauszugehen hat.

Der mit der Landesbank des Königreiches Böhmen abzuschließende Darlehensvertrag, ferner die Gesellschaftsstatuten und die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction) österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

Digitized by Google

§. 13.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache ꝛc.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 15.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen und Gütertransport, ebenso wie der Warenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Weiters bleibt die Regelung der Personen- und Gütertarife, sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten, und haben die Concessionäre sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 16.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahnen für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 17.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf 90 Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 8 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge Verschuldens der Concessionäre nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

Digitized by Google

§. 18.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher dem Erfordernisse für die bedungene Verzinsung und Rückzahlung des bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufgenommenen Anlehens (§. 3) zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung desselben innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung des ersteren zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der in Gemäßheit des Absatzes 3 zu leistenden noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen den jeweilig noch ungetilgt aushaftenden Theil des Anlehens zur Selbstzahlung zu übernehmen und ferner eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des Anlehens erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Course zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcourse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit dem noch aushaftenden Reste des aufgenommenen Anlehens belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 19.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 18, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 18) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 20.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantirenden Staatsschatzes nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen

Digitized by Google

Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 21.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am zweiten Tage des Monates December im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und fünf, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(LS) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Bilinski m. p.

13.

Gesetz vom 5. Jänner 1896,

betreffend die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97, vom Jahre 1896 in Aussicht genommene Übergangsperiode für die Gebäudesteuerveranlagung hinsichtlich jener Gebäude im gegenwärtigen Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche bisher der Zinssteuer mit 20 Procent des steuerpflichtigen Zinses oder der Hausclassensteuer unterzogen wurden, hat erst vom Jahre 1898 angefangen zu beginnen und wird von da ab geregelt, wie folgt:

§. 1.

Bei allen Gebäuden, welche bis einschließlich des Jahres 1897 nach §. 1, lit. a oder lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, der Hauszinssteuer mit 20 Procent des steuerpflichtigen Zinses unterzogen wurden, wird eine 15jährige Übergangsperiode festgesetzt, und zwar ist:

	der Abzug für Erhaltungskosten mit	die Hauszinssteuer mit
im Jahre 1898 . .	29 Procent	20½ Procent
„ „ 1899 . .	28 „	21 „
„ „ 1900 . .	27 „	21 „
„ „ 1901 . .	26 „	21½ „
„ „ 1902 . .	25 „	22 „
„ „ 1903 . .	24 „	22 „
„ „ 1904 . .	23 „	22½ „
„ „ 1905 . .	22 „	23 „
„ „ 1906 . .	21 „	23½ „
„ „ 1907 . .	20 „	24 „
„ „ 1908 . .	19 „	24½ „
„ „ 1909 . .	18 „	25 „
„ „ 1910 . .	17 „	25½ „
„ „ 1911 . .	16 „	26 „
„ „ 1912 . .	15 „	26⅔ „

zu berechnen.

In der gleichen Weise ist auch hinsichtlich jener Gebäude vorzugehen, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Theilen des heutigen Gemeindegebietes von Wien entstehen, wo die Hauszinssteuer nicht schon dermalen nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, mit 26⅔ Procent des steuerbaren reinen Zinsertrages vorzuschreiben ist.

§. 2.

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage der nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, vom Mietzinsertrage der zeitlich ganz oder theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude einzuhebenden fünfprocentigen Steuer sind in den in die Übergangsperiode fallenden Jahren die Erhaltungskosten gleichfalls nach dem im §. 1 festgesetzten Ausmaße zu berechnen.

§. 3.

Bei jenen Gebäuden, welche im Jahre 1897 der Hausclassensteuer unterliegen, ist während der für dieselben im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97, festgesetzten zwanzigjährigen Übergangsperiode als Hauszinssteuer vorzuschreiben: der jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandtheile nach dem Hausclassensteuertarife entfallende Betrag, ferner von jenem Betrage, um welchen die

Digitized by Google

jeweilig mit 26²/₃ Procent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Hauszinssteuer den ersterwähnten Betrag übersteigt, im Jahre 1898 ein Zwanzigstel, in jedem der folgenden Jahre ein weiteres Zwanzigstel.

Beträgt jedoch die mit 26²/₃ Procent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Zinssteuer weniger als die jeweilig entfallende Hausclassensteuer, so ist nur erstere vorzuschreiben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Mürzsteg, den 5. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

14.

Gesetz vom 5. Jänner 1896,

betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die sich aus dem nachfolgenden Nachtragsvoranschlage ergebenden Änderungen des Finanzgesetzes pro 1895 vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 107, werden genehmigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 5. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

15.

Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1896,

betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

In Erläuterung des Punktes 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 15. März 1893 (R. G. Bl. Nr. 37) wird festgestellt, dass die Bestimmung, wonach neue, unter die Bestimmungen des Punktes 1 der citirten Verordnung fallende Wassermesser vom 1. Jänner 1896 ab nur in geaichtem Zustande in die Leitungen eingeschaltet werden können, sich auch auf alle jene bereits eingeschaltet gewesenen Wassermesser bezieht, welche aus der Leitung aus was immer für einem Grunde entfernt worden und noch nicht geaicht sind.

Dagegen können die in den Leitungen eingeschalteten Wassermesser, wenn sie aus denselben nicht mittlerweile entfernt werden, bis Ende des Jahres 1903 ohne Aichung bleiben.

Glanz m. p.

Nachtragsvorlage

zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1895.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliches Erfordernis	außerordentliches Erfordernis	Summe
				Gulden österreichischer Währung		
5	5	.	Verwaltungsgerichtshof	10.500	5.000	15.500

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar - zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . . 20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusiv. 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . .	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . .	2 fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . .	5 „ 25 „	„ 1866 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1882 „ . . .	3 „ — „
„ 1851 „ . . .	1 „ 30 „	„ 1867 „ . . .	2 „ — „	„ 1883 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1852 „ . . .	2 „ 60 „	„ 1868 „ . . .	2 „ — „	„ 1884 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1853 „ . . .	3 „ 15 „	„ 1869 „ . . .	3 „ — „	„ 1885 „ . . .	1 „ 80 „
„ 1854 „ . . .	4 „ 20 „	„ 1870 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1886 „ . . .	2 „ 30 „
„ 1855 „ . . .	2 „ 35 „	„ 1871 „ . . .	2 „ — „	„ 1887 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1856 „ . . .	2 „ 45 „	„ 1872 „ . . .	3 „ 20 „	„ 1888 „ . . .	4 „ 20 „
„ 1857 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1873 „ . . .	3 „ 30	„ 1889 „ . . .	3 „ — „
„ 1858 „ . . .	2 „ 40 „	„ 1874 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1890 „ . . .	2 „ 70 „
„ 1859 „ . . .	2 „ — „	„ 1875 „ . . .	2 „ — „	„ 1891 „ . . .	3 „ — „
„ 1860 „ . . .	1 „ 70 „	„ 1876 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1892 „ . . .	5 „ — „
„ 1861 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1877 „ . . .	1 „ — „	„ 1893 „ . . .	3 „ — „
„ 1862 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1878 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1894 „ . . .	3 „ — „
„ 1863 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1879 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1895 „ . . .	3 „ 50 „
„ 1864 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1880 „ . . .	2 „ 20 „		

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1896.

Inhalt: № 16. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

16.

Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896,

betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1896 die Errichtung eines Eisenbahnministeriums allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Seine Majestät dem unten folgenden Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung hat das Eisenbahnministerium seine Wirksamkeit mit 19. Jänner 1896 aufgenommen.

Mit diesem Zeitpunkte wurden die sämmtlichen bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens aus dem Wirkungskreise dieses letzteren Ministeriums ausgeschieden und sind an das Eisenbahnministerium übergegangen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an wurden die betreffenden Amtsabtheilungen des Handelsministeriums, die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und die General-Direction der österreichischen Staatsbahnen dem Eisenbahnminister unterstellt, welcher die erforderlichen Vorkehrungen treffen wird, damit das neue Organisationsstatut mit 1. August 1896 voll in Wirksamkeit trete.

Glanz m. p. **Guttenberg** m. p.

Organisationsstatut

für die

staatliche Eisenbahnverwaltung

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

I. Gliederung der staatlichen Eisenbahnverwaltung im allgemeinen.

§. 1.

Oberste einheitliche Leitung durch das k. k. Eisenbahnministerium.

Die oberste staatliche Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie insbesondere die oberste einheitliche Verwaltung der vom Staate selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, wie auch endlich die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues erfolgt durch das neu errichtete „k. k. Eisenbahnministerium".

Digitized by Google

Für das Eisenbahnministerium hat im allgemeinen, und insoweit nicht durch die gegenwärtige Organisation ausdrücklich anderes bestimmt ist, der allen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis zu gelten.

Dasselbe hat fortgesetzt die Hebung und Vervollkommnung des vaterländischen Eisenbahnwesens im Auge zu behalten und alle ihm zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden administrativen Maßnahmen zu treffen, beziehungweise zu veranlassen.

Im Mobilisirungsfalle entsendet das Eisenbahnministerium die für die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Organe in die Centraleisenbahntransportleitung.

§. 2.

Dem Ministerium für die locale Verwaltung der Geschäfte der Staatseisenbahnverwaltung unmittelbar untergeordnete Dienststellen: k. k. Staatsbahndirectionen, k. k. Eisenbahnbauleitungen.

In unmittelbarer instanzenmäßiger Unterordnung unter das Ministerium bestehen zur Leitung des localen Betriebsdienstes auf den im §. 1 bezeichneten, vom Staate betriebenen Eisenbahnen, einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, innerhalb räumlicher Bezirke, die in einer die völlige Beherrschung des Dienstes ermöglichenden Ausdehnung thunlichst nach Hauptverkehrsrouten gebildet werden, besondere Dienststellen, welche die Bezeichnung „k. k. Staatsbahndirection" führen.

Die Orte, an welchen Staatsbahndirectionen zu errichten sind, sowie deren Bezirke werden mit Allerhöchster Genehmigung vom Eisenbahnministerium bestimmt.

Zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender Eisenbahnen, sowie besonders umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden „k. k. Eisenbahnbauleitungen" bestellt, welche gleichfalls dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehen, soferne nicht von letzterem im einzelnen Falle die Unterstellung der Eisenbahnbauleitung unter eine Staatsbahndirection bestimmt wird.

§. 3.

Unterste Dienststellen zur Besorgung des localen Betriebs- und Baudienstes.

In Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen wird der locale Betriebsdienst auf den im §. 1 bezeichneten, vom Staate betriebenen Eisenbahnen mit Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und im allgemeinen unter Trennung der Hauptdienstzweige von einander durch nachstehende, als unterste Dienststellen fungirende Organe besorgt:

a) Der Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst einschließlich derjenigen Bauten, für welche keine eigenen Bauleitungen bestellt sind, durch die „k. k. Bahnerhaltungssectionen";

b) der Verkehrs- und commerzielle Dienst durch die „k. k. Bahnstationsämter" (Haltestellen), welche bei besonderer dienstlicher Wichtigkeit oder größerer Verkehrsbedeutung und insbesondere, soferne sie Domicilstation eines zahlreicheren Personales sind, die Bezeichnung: „k. k. Bahnbetriebsamt" erhalten;

c) der Zugförderungs- und Werkstättendienst einerseits durch die „k. k. Heizhausleitungen", anderseits durch die „k. k. Werkstättenleitungen";

d) der Materialdienst durch die „k. k. Materialmagazinsleitungen".

Dem Eisenbahnministerium bleibt es vorbehalten, soweit besondere locale oder ökonomische Bedürfnisse es wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere für einzelne im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung befindliche Localbahnen oder auch für sonstige einzelne Theilstrecken, namentlich solche, die mit dem Hauptnetze nicht in unmittelbarer Schienenverbindung stehen, in Ansehung der Organisirung des untersten localen Betriebsdienstes Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Insbesondere können in solchen Fällen in Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen besondere „k. k. Betriebsleitungen" als unterste Dienststellen des localen Betriebsdienstes mit einem fallweise festzusetzenden, auf mehrere oder alle Dienstzweige und die ganze betreffende Bahnlinie sich erstreckenden Wirkungskreise errichtet werden.

Zur unmittelbaren Leitung der Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee besteht in Unterordnung unter jene Staatsbahndirection, der das anschließende Bahnnetz untersteht, eine eigene „k. k. Schiffahrtsinspection in Bregenz".

Die Eisenbahnbauleitungen werden eventuell für die einzelnen Baustrecken nach Bedarf in „k. k. Eisenbahnbausectionen" untergetheilt.

II. Das Ministerium.

§. 4.

Gliederung des Ministeriums.

Das Eisenbahnministerium wird den Anforderungen des Dienstes entsprechend in Sectionen gegliedert.

Letztere werden in gleicher Weise in Departements (Abtheilungen) untergetheilt.

Digitized by Google

§. 5.

Besonderer Wirkungskreis des Ministeriums.

Der besondere selbständige Wirkungskreis des Ministeriums umfasst:

1. die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Eisenbahnstaatsverträgen und internationalen Vereinbarungen in Eisenbahnangelegenheiten, sowie die Überwachung der Ausführung solcher internationaler Abmachungen;

2. alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen der inländischen Eisenbahnen zum Auslande betreffen, soweit dieselben über den regelmäßigen Verkehr benachbarter oder doch in directen Transportbeziehungen stehender Bahnverwaltungen hinausgehen oder eine diplomatische Intervention erfordern, insbesondere auch die Theilnahme an internationalen eisenbahnfachlichen Congressen und Vereinigungen, welche sich mit der Berathung und Beschlussfassung über allgemeine, den Gesammtorganismus der inländischen Eisenbahnen oder der Staatseisenbahnverwaltung berührende Angelegenheiten des Eisenbahnwesens befassen;

3. alle Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, welche eine legislative Behandlung erheischen oder für die Gesammtheit der inländischen Eisenbahnen nach einheitlichen Grundsätzen im Verordnungswege zu regeln sind;

4. die Verhandlungen wegen Sicherstellung neuer Staats- oder Privatbahnen in technischer, commerzieller und finanzieller Beziehung einschließlich der Vereinbarungen mit betheiligten Landesvertretungen, Concessionswerbern und Privatinteressenten;

5. die Verhandlungen wegen Ertheilung von Concessionen zum Baue und Betriebe von Privateisenbahnen nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 und dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie nach den hierüber künftig etwa zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen;

6. alle Verhandlungen, welche die Übernahme bestehender oder erst herzustellender Eisenbahnen in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates zum Gegenstande haben, sowie die Durchführung diesfälliger Vereinbarungen;

7. die Bewilligung, respective Anordnung der Vornahme technischer Vorarbeiten für neue Eisenbahnlinien und die Anordnung der Bauausführung neuer Bahnen durch Staatsorgane;

8. die Genehmigung der generellen und Detailprojecte, dann der Begehungsoperate und der sonstigen der staatlichen Entscheidung unterliegenden Bauoperate für neu herzustellende Staats- und Privatbahnen, sowie für Bauanlagen auf den schon im Betriebe stehenden Linien, bezüglich der letztangeführten Bauanlagen auf Staatsbahnen jedoch nur nach Maßgabe des speciellen Vorbehaltes für besonders hervorragende oder umfassende, sowie für militärisch besonders wichtige Herstellungen;

9. die Fällung aller jener Entscheidungen, sowie jene Amtshandlungen, welche nach den bestehenden allgemeinen Eisenbahngesetzen und Verordnungen in Ansehung von Bauausführungen ausdrücklich dem Handelsministerium vorbehalten sind, oder künftighin dem Eisenbahnministerium vorbehalten werden, hinsichtlich der Bau- und Benützungsconsense auf Staatsbahnen jedoch mit der im §. 17, Punkt 15 angeführten Einschränkung;

10. die Genehmigung und bezüglich der Staatsbahnen die Feststellung aller Normalconstructionen und Typen für bauliche und maschinelle Anlagen, für Betriebsmittel sowie für mechanische und elektrische Betriebseinrichtungen, die Genehmigung von diesfälligen Änderungen und Abweichungen, sowie der Anwendung neuer Constructionsprincipien;

11. die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes auf neu erbauten, dem allgemeinen Verkehre dienenden Bahnlinien, die Genehmigung oder die Bestimmung bezüglich der Abänderung der Betriebsform durch Einführung des Secundärbetriebes oder Kleinbahnbetriebes oder desjenigen für Vollbahnen, sowie auch die Bestimmung über die gänzliche Einstellung des Betriebes auf einzelnen Linien;

12. die Genehmigung der Fahrordnungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, und zwar bezüglich der Staatsbahnen in dem im §. 6, Punkt 21, normirten Umfange;

13. die Führung der Verhandlungen mit dem Reichskriegsministerium über die Erstellung der Kriegsfahrordnungen sammt Anlagen, sowie überhaupt über die von demselben in Bezug auf die militärische Leistungsfähigkeit der Staats- und Privatbahnen gestellten Anforderungen, dann die Controle über die Vorsorgen für Kriegszwecke;

14. alle meritorischen Entscheidungen und Genehmigungen in Ansehung der Erstellung, Abänderung und Auslegung der Tarife und Verkehrsvorschriften für den Personen- und Güterverkehr, und zwar ebensowohl für den Localverkehr, wie für die Anschluss- und Verbandverkehre, bezüglich der Privatbahnen nach Maßgabe der concessionsmäßigen Bestimmungen und der einschlägigen Vorschriften;

15. die Vorsorge für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Handhabung der Kranken- und Unfallversicherung, sowie die diesfällige höhere Aufsicht und Überwachung, dann die Einflussnahme auf eine den Verhältnissen entsprechende Fortbildung und Entwicklung des Versorgungswesens;

Digitized by Google

16. die oberste einheitliche Leitung und Überwachung des Sanitäts- und Veterinärdienstes auf den Staats- und Privatbahnen;

17. die Führung der Gesammtstatistik des inländischen Eisenbahnwesens, sowie speciell jene der Staatseisenbahnverwaltung, die Herausgabe aller einschlägigen Publicationen, insbesondere der Jahresgeschäftsberichte für die Staatseisenbahnverwaltung;

18. die allgemeine staatliche Regelung des Eisenbahnfachbildungswesens;

19. außer den im Vorstehenden besonders aufgeführten Agenden obliegt dem Ministerium bezüglich der Staatsbahnen und der für Rechnung des Staates oder durch Staatsorgane für Rechnung der Concessionäre betriebenen Privatbahnen die Besorgung, respective oberste Leitung des Staatseisenbahndienstes, bezüglich der Privatbahnen die Oberaufsicht über den Bau und Betrieb, dann über die societäre und finanzielle Gebarung in Gemäßheit der jeweilig geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie nach Maßgabe der einschlägigen concessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen, ferners hinsichtlich der Staats- und Privateisenbahnen insbesondere auch die Handhabung der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852;

20. endlich obliegen dem Ministerium alle jene Verhandlungen, Vertretungen und sonstigen Agenden in Eisenbahnangelegenheiten, welche bisher zur Competenz des Handelsministeriums gehört haben.

§. 6.

Dem Ministerium speciell in Ansehung des Staatseisenbahndienstes vorbehaltene Verfügungen und Entscheidungen.

In Ansehung des Staatseisenbahndienstes bleiben dem Ministerium außer den bereits im §. 5, Punkt 1 bis 4, dann 6 bis einschließlich 18, besonders hervorgehobenen Agenden noch die nachstehenden Verfügungen und Entscheidungen vorbehalten:

1. alle in Ausführung der gegenwärtigen Organisation zu erlassenden, sowie alle sonstigen im Rahmen derselben zu treffenden organisatorischen Verfügungen, die Errichtung, Verlegung oder Auflassung aller Dienststellen (§§. 2 und 3), und zwar bezüglich der Staatsbahndirectionen unter Vorbehalt der im §. 2 vorgeschriebenen Einholung der Allerhöchsten Genehmigung;

2. die einheitliche und gleichmäßige, grundsätzliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Dienstbereiches der Staatseisenbahnverwaltung; die Feststellung, Abänderung und Aufhebung aller Dienstinstructionen, Normalien, Bedingnisse und sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere auch aller die Rechte und Pflichten, sowie die Bezüge des Personales regelnden Normen, dann der Reglements und Statuten aller im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden oder noch zu errichtenden Alters- und Invaliditätsversorgungsinstitute und sonstigen Humanitätsanstalten;

3. die grundsätzliche Regelung der Beziehungen der Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Organe zu anderen staatlichen Verwaltungszweigen, insbesondere zur Militärverwaltung, zur Post- und Telegraphenverwaltung, zur Polizeiverwaltung und zur Finanzverwaltung, und zwar im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Centralstellen, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen;

4. die Erledigung aller Angelegenheiten, welche das Staatseisenbahnnetz als Ganzes oder doch größere, mehrere Directionsbezirke umfassende Theile desselben betreffen, sofern die bezüglichen Verwaltungsgeschäfte nicht ausdrücklich entweder den betheiligten Staatsbahndirectionen zur selbständigen Erledigung im gegenseitigen Einvernehmen oder einer einzelnen Staatsbahndirection zur einheitlichen Besorgung, sei es für das gesammte Staatsbahnnetz, sei es für einen entsprechend größeren Theil desselben überwiesen werden (vgl. §. 17);

5. die Systemisirung des Personalstandes aller dem Ministerium unterstehenden Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung, die Aufstellung und Führung des Personalstatus, sowie der Rangslisten für alle Beamten;

6. die Aufnahme von Beamten aller Dienstclassen, die Beförderung aller Beamten, dann die Versetzung und Diensteshebung (Versetzung in den Ruhestand) aller Beamten mit Ausnahme jener der drei untersten Dienstclassen, ferners in letzterem Umfange auch die Besetzung der Beamtenposten, endlich alle Versetzungen von Beamten aus einem Directionsbezirke in den anderen, sowie von und zu den selbständigen Bauleitungen; bezüglich derjenigen Beamten, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873. R. G. Bl. Nr. 47, Anwendung findet, haben in allen diesen Richtungen die Bestimmungen des allgemeinen Wirkungskreises der Ministerien zu gelten;

7. die Bewilligung aller wie immer Namen habenden Zulagen an Beamte, sowie aller nicht schon in den bestehenden Vorschriften begründeten Zulagen an andere Bedienstete, ferner die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 100 fl. für eine und dieselbe Person übersteigen, endlich sonstige Angelegenheiten des Personales nach Maßgabe des ausdrücklichen Vorbehaltes in den besonderen Personalvorschriften und Humanitätsfondsstatuten;

Digitized by Google

8. die Bewilligung aller einmaligen oder dauernden Gnadengaben aus den Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung oder der derselben zur Verfügung stehenden Fonde an außerhalb des activen Dienstverbandes stehende Personen, soweit nicht seitens des Ministeriums in dieser Richtung den Staatsbahndirectionen besondere Ermächtigungen ertheilt werden;

9. die Genehmigung der Eintheilung der bahnärztlichen Bezirke und der für dieselben giltigen bahnärztlichen Honorare, sowie die Ernennung der den Staatsbahndirectionen beizugebenden Sanitätsconsulenten;

10. die Erstellung des ordentlichen und außerordentlichen Jahreserfordernisses (Budget) der Staatseisenbahnverwaltung auf Grund der von den unterstehenden Directionen je für ihren Amtsbereich aufgestellten, dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegten Theilbudgets; in gleicher Weise auch die Aufstellung der Hauptrechnungsabschlüsse;

11. die Hinausgabe der der Staatseisenbahnverwaltung auf Grund des jeweiligen Finanzgesetzes zur Verfügung stehenden Ordinarial- und Extraordinarialcredite an die unterstehenden Directionen, sowie der gesetzlich genehmigten Baucredite an dieselben und beziehungsweise an die Bauleitungen; dann die Genehmigung der Detailverwendungsprogramme für die im Ordinarium für Umstaltungsarbeiten, sowie für alle im Extraordinarium vorgesehenen Credite; die Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Kosten der Centralleitung des Staatseisenbahnbetriebes und des Staatseisenbahnbaues auf die einzelnen Linien aufzutheilen sind;

12. die Bewilligung aller Auslagen, welche im Finanzgesetze nicht vorgesehen sind, somit keine budgetmäßige Bedeckung haben, oder eine Überschreitung der bewilligten Credite erheischen, die Bewilligung von Nachtragscrediten, von Virements, sowie der etwaigen Verwendung von Extraordinarialcrediten in dringenden Fällen noch vor verfassungsmäßiger Erledigung des Budgets, und zwar unter Beachtung der Einholung der eventuell nöthigen verfassungsmäßigen Genehmigung;

13. alle Verfügungen über das Eigenthum der Staatsbahnen oder über die bei der Staatseisenbahnverwaltung verwalteten Fonde, insoweit diese Verfügungen die gewöhnliche Gebarung überschreiten oder eine Abtretung oder Belastung derselben bezwecken, daher auch, und zwar unter Einhaltung der diesfalls mit der Finanzverwaltung vereinbarten Directiven, alle Verkäufe von Grund und Boden, soweit dieselben nicht bei dem Baue neuer Bahnlinien noch vor der Eröffnung der definitiven Einlage des Eisenbahnbuches oder, wenn der Abschluss der Baurechnung früher erfolgt, vor dem Abschlusse der letzteren vorkommen;

14. die Nachsicht, beziehungsweise Abschreibungsbewilligung in Ansehung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlichen Forderungen, dann von Verlusten an Materialien oder Inventargegenständen, sofern der Geldwert im einzelnen Falle den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre innerhalb eines Directionsbezirkes denjenigen von 5000 fl. übersteigt;

15. die Genehmigung von Vergleichen über gegen die Staatseisenbahnverwaltung oder von derselben erhobene, wie immer Namen habende Ansprüche, sofern die Vergleichssumme bei einmaliger Vergütung den Betrag von 5000 fl. und bei Vereinbarung einer fortlaufenden Leistung denjenigen von jährlich 500 fl. übersteigt;

16. die Genehmigung der Gewährung freiwilliger Spenden und Beiträge aus Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung zu fremden, wohlthätigen oder öffentlichen Zwecken, soweit nicht seitens des Ministeriums den Staatsbahndirectionen für bestimmte solche Zwecke Credite zugewiesen werden, ferner die Bestimmung über die Betheiligung der Staatseisenbahnverwaltung an öffentlichen Congressen, Ausstellungen ꝛc.;

17. die Vergebung der Bauarbeiten für neue Bahnlinien, sowie nach Maßgabe des speciellen Vorbehaltes im einzelnen Falle auch für andere, besonders hervorragende oder umfassende Bauanlagen auf den schon im Betriebe stehenden Bahnlinien, sowie überhaupt die Genehmigung von Bau- und Lieferungsvergebungen oder von sonstigen Verträgen über einmalige Leistungen, sofern — bei Bauten jedes Los für sich gerechnet — die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl. und anderenfalls denjenigen von 50.000 fl. übersteigt; in Ansehung jener Bauten, deren Vergebung mit Genehmigung des Ministeriums erfolgte, sodann auch die Genehmigung der Schlussabrechnung mit den Bauunternehmern;

18. die Genehmigung von Bestandverträgen oder sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen, sofern der Bestandzins oder die sonstige wiederkehrende Leistung den jährlichen Betrag von 1000 fl. übersteigt oder bei einer solchen Leistung von mindestens jährlich 100 fl. der Vertrag auf eine feste Dauer von mehr als einem Jahre abgeschlossen werden soll; die Genehmigung der Auflassung von Bestandzinsen im Betrage von mehr als 100 fl;

19. die Bewilligung der Vornahme von Eisenbahntracierungen und sonstigen Vorarbeiten für Eisenbahnprojecte auf Rechnung Dritter, sowie der vorschussweisen Bestreitung diesfälliger Auslagen, ferners die Gestattung der Übernahme von Bahnbauten seitens der Staatsbahnverwaltung für fremde Rechnung und die Genehmigung der diesfälligen Bauverträge, sowie die oberste Leitung und Beaufsichtigung solcher

Digitized by Google

Bauführungen nach den für Staatsbahnbauten giltigen Normen;

20. die Vereinbarungen über die Zulassung der Staatseisenbahnverwaltung zum Mitbetriebe auf fremden Bahnstrecken, oder umgekehrt über diejenige fremder Bahnverwaltungen zum Betriebe oder Mitbetriebe auf den im Staatsbetriebe stehenden Bahnlinien, ferner die Genehmigung aller Verträge mit den Verwaltungen von Eisenbahnunternehmungen oder anderen Verkehrsanstalten über den Anschluss des Verkehres und über die Bedingungen dieses Anschlusses oder über die Modalitäten der etwa von der Staatseisenbahnverwaltung für dieselben ganz zu übernehmenden Betriebsführung;

21. die Genehmigung der Grundzüge für die zu Beginn jeder Winter- und Sommerperiode zu veröffentlichenden Fahrpläne für den Personenverkehr, insbesondere die Genehmigung der Einführung, Abänderung oder Auflassung aller Schnellzüge und aller dem Personen- und Postverkehre dienenden Züge und Schiffscurse, mit Ausnahme der dem reinen Localverkehre eines und desselben Directionsbezirkes dienenden Personenzüge, ferners die Festsetzung grundsätzlicher Bestimmungen für den Güterzugsverkehr;

22. die Beschaffung der Fahrbetriebsmittel für das Gesammtnetz, die Genehmigung der Entlehnung fremder Fahrbetriebsmittel, sowie der Einstellung solcher in den Fahrpark der österreichischen Staatsbahnen;

23. die Evidenz des gesammten Fahrparkes des unterstehenden Bahnnetzes, die Vertheilung desselben auf bestimmte Bahngebiete und beziehungsweise auf die einzelnen Directionsbezirke, sowie die oberste ausgleichende Disposition insbesondere über den Wagenpark;

24. die Bewilligung aller Fahrbegünstigungen, sowie aller Frachtermäßigungen und sonstigen Zugeständnisse tarifarischer Natur im Güterverkehre, soweit diese Bewilligung nicht in den besonderen Vorschriften ausdrücklich den untergeordneten Dienststellen überlassen ist, sowie ferner mit Ausnahme der in Gemäßheit der besonderen Instructionen von den Directionen zu gewährenden Ermäßigung der bloß localen Nebengebüren, als der Auf- und Ablegegebür, Auf- und Abladegebür, Überladegebür, Hebekrahngebür, Waggebür, Lagergeld, Wagenverzögerungsgebür u. dgl.;

25. die Vereinbarungen mit anderen in- und ausländischen Verkehrsunternehmungen über die Anschluss- und Verbandverkehre einschließlich der Verkehrstheilungen, dann über die Regelung des Transport- und Reclamationsdienstes, sowie über die Einnahmeverrechnung und den Saldirungsdienst;

26. die Errichtung und Auflassung commerzieller Agenturen;

27. die Genehmigung der Ergreifung von Ministerialrecursen, sowie die Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht in Sachen der Staatseisenbahnverwaltung;

28. die Überwachung des gesammten Dienstes in allen seinen Zweigen und bezüglich aller Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es jederzeit unbenommen, auch noch andere als die vorstehend angeführten Angelegenheiten, sei es bleibend seinem vorbehaltenen Wirkungskreise einzuverleiben, sei es, soweit nicht der vorgeschriebene Instanzenzug alterirt wird, im einzelnen Falle aus besonderen Gründen seiner Würdigung und Entscheidung zu unterziehen, sowie auch umgekehrt einzelne der vorstehend aufgezählten Angelegenheiten, sofern sie sich ihrer Natur nach überhaupt hiezu eignen, in widerruflicher Weise den untergeordneten Staatsbahndirectionen und beziehungsweise Eisenbahnbauleitungen zur selbständigen Erledigung im Namen des Ministeriums zu übertragen.

§. 7.

Beschwerdezug an das Ministerium in Angelegenheiten der Staatseisenbahnverwaltung.

Das Eisenbahnministerium entscheidet über alle Beschwerden gegen die von den ihm unterstehenden Staatsbahndirectionen und Eisenbahnbauleitungen in ihrem eigenen Wirkungskreise getroffenen Entscheidungen und erlassenen Verfügungen.

Solche Beschwerden sind, soweit nicht besondere Vorschriften für bestimmte Fälle ausdrücklich ein Anderes festsetzen, innerhalb längstens vier Wochen vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Verfügung an einzubringen.

§. 8.

Hilfsorgane des Ministeriums:

a) K. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Die Aufsicht und Controle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit (vgl. §. 5, Punkt 19) erfolgt im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere im Sinne der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, durch eine dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehende Dienststelle, welche die Bezeichnung „k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen“ (Eisenbahnaufsichtsbehörde) führt.

Insoweit in bestehenden Vorschriften gewisse Amtshandlungen der Generalinspection (Aufsichtsbehörde) zugewiesen sind, bleibt es dem Eisenbahn-

Digitized by Google

ministerium vorbehalten, diese Amtshandlungen auch durch seine eigenen Organe oder durch Organe anderer ihm unterstehender Dienststellen besorgen zu lassen.

Dem Vorstande der Generalinspection, der den Titel „Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen" führt, wird das zur Besorgung des Überwachungsdienstes erforderliche Personale beigegeben.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Obliegenheiten der Generalinspection, sowie über die Geschäftseintheilung bei derselben werden durch eine für die genannte Dienststelle vom Eisenbahnministerium zu erlassende besondere Dienstinstruction getroffen.

§. 9.

b) K. k. Centralwagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

Die dem Eisenbahnministerium im §. 6, Punkt 23, mitvorbehaltene Evidenz und oberste einheitliche Disposition über den gesammten Wagenpark der österreichischen Staatsbahnen wird durch eine dem Ministerium unmittelbar unterstehende, als einheitliches Executivorgan desselben fungirende, selbständige Hilfsstelle besorgt, welche die Bezeichnung: „k. k. Centralwagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen" erhält und von einem Vorstande geleitet wird, der den Titel „Director" des genannten Amtes führt.

Das Centralwagendirigirungsamt hat nach den unmittelbaren Aufträgen des Ministeriums und unter Überwachung desselben insbesondere die Evidenz des gesammten Wagenparkes der Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Lademittel und Wageneinrichtungen, die Vertheilung desselben an bestimmte Bahngebiete und beziehungsweise an die einzelnen Staatsbahndirectionsbezirke, die tägliche Ausgleichung der in diesen Bezirken sich ergebenden Überschüsse und Abgänge an Wagen, Lademitteln und Wageneinrichtungen und die sonstigen zur einheitlichen Leitung und Überwachung des Wagendirigirungsdienstes gehörigen Geschäfte, die Abrechnung der Wagen im Verkehre mit fremden Bahnen und mit den Parteien, sowie endlich die Zusammenstellung der Gesammtstatistik über die Leistung der Wagen zu besorgen.

§. 10.

Geschäftserledigung im Einvernehmen mit anderen Ministerien.

Bezüglich jener in den §§. 5 bis 7 genannten Angelegenheiten, welche zugleich den Wirkungskreis anderer Ministerien berühren, hat das Eisenbahnministerium vor der Erledigung des Gegenstandes das Einvernehmen mit den betheiligten anderen Ministerien zu pflegen.

Insbesondere ist bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluss zu üben geeignet sind oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken, nach den hiefür bestehenden Einzelbestimmungen das vorherige Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ferners in allen wichtigeren Fragen der Dienstesorganisation der Staatseisenbahnverwaltung, sowie in allen Fragen des Eisenbahnwesens, welche die militärische Benützbarkeit der Eisenbahnen betreffen oder sonst die militärischen Interessen berühren, das vorherige Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und, soweit es sich um die Sicherstellung oder Concessionirung neuer Eisenbahnlinien handelt, auch mit dem Handelsministerium, endlich in allen Angelegenheiten, insbesondere in Tariffragen, welche für Handel und Gewerbe, sowie für die Landescultur von Wichtigkeit sind, das Einvernehmen mit dem letztgenannten Ministerium, beziehungsweise mit dem Ackerbauministerium zu pflegen.

§. 11.

Staatseisenbahnrath.

Zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrswesens wird dem Eisenbahnministerium ein „Staatseisenbahnrath" beigegeben.

Bei eintretendem Bedürfnisse können zur Begutachtung solcher Fragen auch den Staatsbahndirectionen für deren Bezirke Beiräthe beigegeben werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Staatseisenbahnrathes, sowie der vorgedachten Beiräthe bleiben der Regelung durch besondere Statute vorbehalten.

III. Die Staatsbahndirectionen.

§. 12.

Aufgabe und Stellung der Staatsbahndirectionen im allgemeinen.

Den Staatsbahndirectionen obliegt unter der oberen Leitung des Eisenbahnministeriums und auf Grund der von demselben ergehenden Weisungen die örtliche Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörenden Bahnstrecken.

Die Staatsbahndirectionen sind für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes in ihrem Bezirke im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, verantwortlich. Sie verkehren in allen ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit

Digitized by Google

den hiezu berufenen Militär- und Civilbehörden mit Ausnahme der obersten Centralstellen, soferne nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach den speciellen Anordnungen ein solcher Verkehr auch mit letzteren vorgesehen ist.

Den Anforderungen der instradirenden Militärbehörden wegen Beförderung von Truppen und Heereserfordernissen haben die Staatsbahndirectionen innerhalb des eigenen Bezirkes unbedingt zu entsprechen und nöthigenfalls die hiezu erforderlichen Transportmittel zu reclamiren.

Insoweit die Militärtransporte die Grenzen des eigenen Bezirkes überschreiten, hat die Staatsbahndirection, an welche die instradirende Militärbehörde sich gewendet hat, im Einvernehmen mit den berührten Nachbarbezirken wegen Übernahme und Weiterbeförderung des Militärtransportes bis zum Bestimmungsorte das Geeignete einzuleiten.

§. 13.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstesorganisation bei den Staatsbahndirectionen.

Jede Staatsbahndirection bildet für die Hauptdienstzweige des Eisenbahnbetriebsdienstes (Bahnerhaltung, Verkehr und Zugförderung), sowie für die Bauverwaltung, die Werkstätten- und Materialverwaltung, dann für die allgemeinen administrativen, commerziellen und finanziellen, beziehungsweise Rechnungsangelegenheiten eine einheitliche Dienststelle.

Derselben sind die im §. 3 genannten, als unterste Dienststellen des localen Betriebsdienstes fungirenden Organe untergeordnet.

Zu ihrer Unterstützung in der unmittelbaren Überwachung der eben erwähnten untersten Dienststellen des localen Betriebsdienstes werden den Staatsbahndirectionen nach Bedürfnis, als integrirende Theile der Directionen selbst, besondere Controlorgane für bestimmte Amtsrayons beigegeben, welchen außerdem, ebenso wie den im §. 3 lit. b) genannten Bahnbetriebsämtern, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zur Entlastung der Direction eine Reihe minder wichtiger, rein laufender interner Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Besorgung, sowie auch mit Ausschluss eines jeden förmlichen Entscheidungsrechtes ein vermittelnder Verkehr mit dem Publicum überlassen werden kann.

Zur Vollziehung der Geldanweisungen der Staatsbahndirectionen und als Sammelstelle für die Einnahmeabfuhren der Stationen wird am Sitze jeder Staatsbahndirection eine eigene Directionscasse aufgestellt.

§. 14.

Leitung und Gliederung der Staatsbahndirectionen.

Jede Staatsbahndirection wird von einem Vorstande geleitet, welcher den Titel „k. k. Staatsbahndirector" führt und in der V. oder VI. Rangsclasse der Staatsbeamten steht. Derselbe ist für die gesammte Geschäftsführung, insbesondere für die Sicherheit, Ordnung und Regelmäßigkeit des Betriebes innerhalb seines Directionsbezirkes verantwortlich.

Dem Staatsbahndirector werden nach Bedarf je ein administrativ und ein technisch vorgebildeter Stellvertreter beigegeben.

Bei Anwesenheit des Staatsbahndirectors sind die Stellvertreter verpflichtet, denselben bei Bewältigung seiner Aufgaben thatkräftigst zu unterstützen, und ihm insbesondere in allen wichtigeren Fragen der ihnen unterstellten Dienstzweige mit ihrem fachlichen Rathe zur Seite zu stehen.

Den Stellvertretern können über Bestimmung des Staatsbahndirectors zu seiner Entlastung ihm vorbehaltene Angelegenheiten von minderem Belange ein- für allemal zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Staatsbahndirectors geht die Leitung der Geschäfte an seinen Stellvertreter, beziehungsweise bei Vorhandensein von zwei Stellvertretern an den rangsälteren derselben mit den dem Director vorbehaltenen Befugnissen über.

Zur unmittelbaren Wahrnehmung der nach einzelnen Dienstzweigen zusammengefassten Geschäfte werden weiters jeder Staatsbahndirection eine Anzahl von Referenten, und das erforderliche Hilfspersonale beigegeben.

Den Referenten obliegt die unmittelbare Wahrnehmung der Geschäfte des ihnen unterstellten Dienstzweiges, wie auch die stete Überwachung der für denselben bestehenden unteren Dienststellen und namentlich die fortgesetzte Sorge in der Richtung, dass der Dienst in dem betreffenden Dienstzweige in Gemäßheit der einschlägigen Dienstvorschriften gehandhabt werde und jederzeit den fachlichen Anforderungen Genüge leiste.

Denselben können von dem Staatsbahndirector gewisse untergeordnetere Geschäfte ein- für allemal zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Sämmtliche Organe der Staatsbahndirection haben den Dienst innerhalb der bestehenden Vorschriften nach den vom Director ertheilten Weisungen zu führen und sind demselben für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Zur Regelung der internen Dienstesausübung bei den Staatsbahndirectionen wird vom Eisenbahnministerium eine einheitliche „Geschäftsordnung" erlassen.

Digitized by Google

§. 15.

Persönliche Obliegenheiten des Staatsbahndirectors.

Dem Staatsbahndirector obliegt persönlich, die Ausführung der höheren Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen, die ihm unterstehenden Organe zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und für deren gedeihliches Zusammenwirken, wie auch für die thunlichst ökonomische Gebarung Sorge zu tragen.

Er hat das Geschäftsergebnis des Bezirkes sorgsam zu beachten und auf die Verbesserung desselben, sowie der Betriebsführung überhaupt durch geeignete Maßnahmen innerhalb seines Wirkungskreises und durch Antragstellung bei dem vorgesetzten Ministerium hinzuwirken. Er hat ferner den commerziellen Bedürfnissen des Bezirkes eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich hienach ergebende Anträge an das Ministerium unter eingehender Darlegung der speciellen Verhältnisse zu stellen.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Staatsbahndirector berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen; behufs nachträglicher Genehmigung derselben hat er aber sofort dem vorgesetzten Ministerium Bericht zu erstatten.

§. 16.

Rechtliche Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung durch die Staatsbahndirectionen.

Die Staatsbahndirectionen vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in allen ihrer Competenz zugehörigen Angelegenheiten die Staatseisenbahnverwaltung selbständig, so dass sie auch ohne besonderen höheren Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Processe, Vergleiche ꝛc. für dieselbe Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Für die Verbindlichkeit der von der Staatsbahndirection abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Directors oder für denselben diejenige eines seiner Stellvertreter oder eines der Referenten der Staatsbahndirection.

§. 17.

Wirkungskreis der Staatsbahndirectionen.

Den Staatsbahndirectionen obliegt innerhalb ihres Geschäftsbezirkes die Erledigung aller Geschäfte der Eisenbahnbau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht dem vorgesetztem Ministerium vorbehalten oder besonderen, dem letzteren unmittelbar unterstellten Eisenbahnbauleitungen zugewiesen sind.

Der Wirkungskreis der Staatsbahndirectionen umfasst sonach insbesondere auch:

1. Die Regelung des Dienstes in allen seinen Zweigen innerhalb des ganzen Directionsbezirkes im Rahmen und in Ausführung der vom Ministerium erlassenen einheitlichen Instructionen und Dienstvorschriften und die Sorge für eine richtige und gleichmäßige Anwendung derselben;

2. die Neuaufnahme von Beamten in den zwei untersten Dienstclassen unter den vom Eisenbahnministerium hinauszugebenden Bestimmungen, die Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand) von Beamten der drei untersten Dienstclassen, in letzterem Umfange auch die Besetzung von Beamtenposten, ferners die Aufnahme (Anstellung), Beförderung (Vorrückung), Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand, Kündigung) aller Unterbeamten und Diener einschließlich der Wächter, dann des von Fall zu Fall nothwendig werdenden Aushilfspersonales innerhalb der bestehenden Systemisirung und genehmigten Präliminarien unter genauer Einhaltung der hiefür bestehenden Directiven, insbesondere der für die Aufnahme in den Dienst aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen, dann der Prüfungs- und Beförderungsvorschriften;

3. die Disciplinarbehandlung des gesammten unterstehenden Personales;

4. die Bewilligung von Zulagen an Unterbeamte und Diener, soweit solche Zulagen in den bestehenden Vorschriften ihre Begründung finden, sowie von Remunerationen und Unterstützungen an die unterstehenden Bediensteten bis zum Betrage von 100 fl. an ein und dieselbe Person innerhalb eines und desselben Rechnungsjahres;

5. die Erledigung der sonstigen dienstlichen Angelegenheiten des unterstehenden Personales, soweit dieselben nicht gemäß der gegenwärtigen Organisation oder nach dem Inhalte der bestehenden Personalvorschriften ausdrücklich entweder dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder den unmittelbaren Dienstvorständen überlassen sind;

6. die administrativen und finanziellen Angelegenheiten der für das Personale bestehenden Alters- und Invaliditätsversorgungsinstitute und sonstigen Humanitätsanstalten, soweit dieselben nicht gemäß der gegenwärtigen Organisation oder nach dem Inhalte der betreffenden Statuten ausdrücklich dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten sind;

7. die Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung für das unterstehende Personale;

8. die unmittelbare Leitung des Sanitätsdienstes, insbesondere auch die Antragstellung bezüglich der Eintheilung der bahnärztlichen Bezirke und der für dieselben zu gewährenden bahnärztlichen Honorare, die Ernennung und Kündigung der Bahnärzte;

Digitized by Google

9. alle Steuer- und Gebürenangelegenheiten, sowie die Angelegenheiten der Brandschaden- und Haftpflichtversicherung;

10. der Abschluss von Vergleichen über gegen die Staatseisenbahnverwaltung oder von derselben erhobene, wie immer Namen habende Ansprüche, sofern die Vergleichssumme bei einmaliger Vergütung den Betrag von 5000 fl. und bei Vereinbarung einer fortlaufenden Leistung diejenige von 500 fl. nicht übersteigt, sowie die Antragstellung bei höheren Beträgen;

11. die Durchführung der Grundeinlösungen und der damit zusammenhängenden Geschäfte, die Evidenz des Grundeigenthums und sonstigen Immobiliarbesitzes, einschließlich der Führung der Gebäudegrundbücher und Planevidenzen;

12. der Abschluss von Bestandverträgen oder sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen mit Ausnahme der Entlehnung von Fahrbetriebsmitteln, soferne der Bestandzins oder die sonstige wiederkehrende Leistung den jährlichen Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, oder soferne bei höheren Beträgen bis 1000 fl. der Vertrag nicht auf eine ein Jahr überschreitende feste Dauer abgeschlossen werden soll, endlich der Nachlass von Pachtzinsen bis zum Betrage von 100 fl.; die Antragstellung an das Ministerium in Fällen, wo obige Ziffergrenzen überschritten werden sollen;

13. die Erstellung der Ausgabenpräliminarien für den eigenen Bezirk und deren Vorlage an das Ministerium; die Evidenz und selbständige Verwaltung der den Directionen auf Grund des Finanzgesetzes zugewiesenen Credite, und zwar speciell bezüglich der im Ordinarium für Umstaltungsbauten, sowie aller im Extraordinarium vorgesehenen Credite auf Grund der vom Ministerium genehmigten Detailverwendungs- und Arbeitsprogramme; die Rechnungslegung über alle den Directionen zugewiesenen Credite, beziehungsweise über die gesammten Ausgaben des eigenen Bezirkes, die directe Vorlage der betreffenden Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse an den Obersten Rechnungshof und deren Vertretung vor dem letzteren, sowie vor dem vorgesetzten Ministerium;

14. die Feststellung der Projecte für alle Bauanlagen auf den Linien des eigenen Bezirkes, bezüglich deren nicht dem Ministerium gemäß der Bestimmungen des §. 5 der gegenwärtigen Organisation die Genehmigung vorbehalten ist, und die Einleitung der politischen Begehungscommissionen;

15. die selbständige Vergebung aller Bauarbeiten längs der Linien des eigenen Bezirkes, für welche nicht selbständige Bauleitungen aufgestellt wurden und bezüglich deren sich das Eisenbahnministerium nicht die Bauvergebung im einzelnen Falle ausdrücklich vorbehalten hat, innerhalb der im §. 6, Punkt 17, angegebenen Ziffergrenzen und die Antragstellung an das Ministerium bei Überschreitung dieser Grenzen; die Ertheilung des Bauconsenses bezüglich derselben Bauten im Namen des Ministeriums, soferne bei der politischen Begehungscommission von Seite der interessirten Parteien keine Einwendung gegen das Project erhoben wurde und sodann bezüglich der den Projecten entsprechenden Herstellungen in gleicher Weise auch die Ertheilung des Benützungsconsenses, endlich die weitere Durchführung aller Bauten innerhalb des eigenen Bezirkes, für welche nicht selbständige Bauleitungen aufgestellt sind, vorbehaltlich der Einholung der Genehmigung des Ministeriums für die Schlussabrechnung mit den Bauunternehmern bezüglich jener Bauten, welche mit Genehmigung des Ministeriums vergeben worden sind;

16. die Vorverhandlungen mit den Unternehmungen fremder, im Anschlusse an Strecken der österreichischen Staatsbahnen zu erbauender Eisenbahnen über den Anschluss des Verkehres und die Bedingungen dieses Anschlusses, sowie die Theilnahme an den bezüglichen Commissionen, desgleichen die Verhandlungen über die Modalitäten der allenfalls von der Staatseisenbahnverwaltung zu übernehmenden Betriebsführung, vorbehaltlich der Genehmigung der diesfälligen Vereinbarungen durch das Ministerium, der Abschluss von Verträgen über an die Staatsbahnstrecken anschließende Schleppbahnen und Industriegeleise nach den hiefür vom Ministerium erlassenen einheitlichen Directiven, endlich die Durchführung aller über die Betriebsführung bestimmter Bahnstrecken und Stationen bestehenden Verträge;

17. die Sorge für die rechtzeitige Vornahme aller für die Betriebsführung erforderlichen dienstlichen Verfügungen aus Anlass der Eröffnung neuer Linien, sowie derjenigen von Stationen und Haltestellen;

18. die Handhabung der Bahnpolizei;

19. die Genehmigung von Bauten fremder Parteien auf Bahngrund, beziehungsweise im Bahnrayon, sowie die Gestattung von Privatbauten an der Bahn und in der Nähe von Bahnhöfen;

20. die Bestimmung der Bahn- (Imprägnirungs-, Brücken-) meisterstrecken, sowie der Wächterdiensteintheilung;

21. die Antragstellung an das Ministerium bezüglich der Grundzüge für die zu Beginn jeder Winter- und Sommerperiode zu veröffentlichenden Fahrpläne für den Personenverkehr, die Erstellung der Fahrordnungen für den Personenverkehr innerhalb des Rahmens der vom Ministerium genehmigten Grundzüge, insbesondere die Einführung, Abänderung oder Auflassung der dem reinen Localverkehre des eigenen Bezirkes dienenden Personenzüge; die Fest-

Digitized by Google

setzung und Abänderung der Fahrordnung für die fahrplanmäßigen Güterzüge auf Grund der vom Ministerium für den Güterzugsverkehr erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen, sowie für alle fallweise in Verkehr zu setzenden Separatzüge, die Einleitung sämmtlicher Züge einschließlich der Militärzüge, sowie die Überwachung des gesammten Zugsverkehres;

22. die Evidenz und Verfügung über den Maschinen- und Wagenpark innerhalb des Directionsbezirkes, die Antragstellung an das Ministerium auf eine etwa erforderliche Vermehrung oder Veränderung des Fahrparkes, die Evidenz über die Reservebestandtheile und die Führung der Statistik über die Achs- und Radbrüche;

23. die Beschaffung des jährlichen Bedarfes an Bau- und Betriebsmaterialien, dann aller mechanischen oder elektrischen Betriebs- und maschinellen Werkstätteneinrichtungen, sowie endlich aller Inventarstücke mit alleiniger Ausnahme der Fahrbetriebsmittel, und zwar die selbständige Lieferungsvergebung, soferne die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und unter Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl. und andernfalls denjenigen von 50.000 fl. nicht übersteigt und über diese Ziffergrenzen hinaus die Antragstellung an das Ministerium, endlich die Vornahme von Materialerprobungen, sowie die Übernahme der von dem Ministerium beschafften Fahrbetriebsmittel;

24. die Erledigung der Beschwerden über die unterstehenden Betriebsorgane, sowie sämmtlicher aus dem Personen- und Güterverkehre erwachsenden Reclamationen;

25. die Antragstellung an das Ministerium bezüglich der Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehre, sowie bezüglich der Ertheilung von Frachtermäßigungen;

26. die Bewilligung von Fahrbegünstigungen und Frachtermäßigungen, soweit dieselbe den Directionen in den besonderen Vorschriften ausdrücklich überlassen ist, dann diejenige von Ermäßigungen der localen Nebengebüren im Güterverkehre, als Auf- und Ablegegebür, Auf- und Abladegebür, Überladegebür, Hebekrahngebür, Waggebür, Lagergeld, Wagenverzögerungsgebür u. dgl. in Gemäßheit der besonderen Instructionen sowie die Antragstellung für in den letzteren nicht vorgesehene Fälle;

27. die Auskunftsertheilung an Parteien in Angelegenheiten der Personen- und Gütertarife, und zwar sowohl für den Localverkehr der österreichischen Staatsbahnen, als für den Anschluss- und Verbandverkehr mit fremden in- und ausländischen Verkehrsanstalten;

28. die Gewährung von Frachtgebürencrediten nach den hiefür bestehenden Normen;

29. die Geschäfte der Rechnungsprüfung und der Abrechnung bezüglich der Transporteinnahmen im Personen- und Güterverkehr, und zwar sowohl derjenigen aus dem Localverkehre, wie derjenigen aus den directen in- und ausländischen Anschluss- und Verbandverkehren;

30. die Abrechnung über die Postbeförderung, dann die Aufstellung der Rechnungen über Gebürencredite und deren Hereinbringung, insbesondere auch gegenüber den übrigen staatlichen Verwaltungszweigen;

31. die Nachsicht, beziehungsweise Abschreibungsbewilligung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlichen Forderungen, dann von bei Materialien und Inventargegenständen sich ergebenden Verlusten, soferne der Geldwert von Fall zu Fall den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre im ganzen Directionsbezirke den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigt, unbeschadet der Verfolgung solcher Angelegenheiten im Disciplinarwege;

32. die directe Abfuhr der überschüssigen Betriebsgelder an die hiefür bestimmten Staats- oder sonstigen Cassen;

33. die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung bei eisenbahnfachlichen Conferenzen und Verbänden, soweit sich nicht die diesfällige Betheiligung vom Eisenbahnministerium, als eine für den Gesammtbereich der Staatseisenbahnverwaltung einheitliche, vorbehalten wird.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es anheimgegeben, Verwaltungsgeschäfte, welche hienach an sich in den selbständigen Wirkungskreis jeder Staatsbahndirection fallen, bezüglich deren es ihm aber zweckmäßig erscheint, dass sie für einen größeren Bezirk einheitlich besorgt werden, einer einzelnen Staatsbahndirection, sei es für den ganzen Dienstbereich der Staatseisenbahnverwaltung, sei es für einige Directionsbezirke zur einheitlichen Erledigung zu übertragen.

Das Eisenbahnministerium wird ferners dafür Sorge tragen, dass seitens der Staatsbahndirectionen in allen deren Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten, welche die militärische Benützbarkeit der Bahn betreffen, oder sonst die militärischen Interessen berühren, die erforderlichen Vorlagen rechtzeitig an das Reichskriegsministerium erstattet werden.

Die Staatsbahndirectionen sind verpflichtet, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für ihren Bezirk in Gemäßheit der für die Präliminirung und Verrechnung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben jeweils giltigen Vorschriften aufzustellen.

Digitized by Google

IV. Die Eisenbahnbauleitungen.

§. 18.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Eisenbahnbauleitungen.

Die im III. Abschnitte §§. 15—17 der gegenwärtigen Organisation für die k. k. Staatsbahndirectionen gegebenen Vorschriften haben im allgemeinen auch auf den Dienst der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden Eisenbahnbauleitungen sinngemäße Anwendung zu finden mit der Maßgabe, dass die Prüfung und definitive Verbuchung der von den Bauleitungen gelegten Rechnungen, sowie die Übersendung der abgeschlossenen Baurechnungen an den Obersten Rechnungshof durch das Ministerium erfolgt, und dass weiters zur Vornahme der Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für die Neubaulinien seitens des Ministeriums erforderlichenfalls eine nach Lage des Falles geeignete Staatsbahndirection bestimmt werden wird. Im übrigen obliegt auch den Eisenbahnbauleitungen bezüglich der ihnen überwiesenen Staatseisenbahnbauten gleichfalls die Erledigung aller Geschäfte, soweit dieselben nicht ausdrücklich dem Ministerium vorbehalten sind.

Innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen werden die Grundzüge für die Organisation der Eisenbahnbauleitungen vom Eisenbahnministerium festgesetzt.

V. Personal- und allgemeine Schlussbestimmungen.

§. 19.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Stellung des Personales der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Rechte und Pflichten desjenigen Personales der staatlichen Eisenbahnverwaltung, welchem derzeit nicht der Charakter wirklicher Staatsbediensteter zukommt und auf welches sohin die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, keine Anwendung finden, werden unter Wahrung der von demselben erworbenen Rechte durch eine vom Eisenbahnministerium zu erlassende Dienstordnung (Dienstpragmatik), eventuell durch besondere Dienstverträge, sowie die Ruheversorgung desselben und die Versorgung der Witwen und Waisen durch besondere Pensions- (Provisions-) Institute auf Grund der theils von den Theilnehmern, theils von der Staatsverwaltung in dieselben zu leistenden Beiträge und unter Garantieleistung der Staatsverwaltung für die Ruhegenüsse geregelt.

Insoweit nicht hiedurch, sowie durch die bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bedingt ist, finden auf dieses Personale die für Staatsbeamte und Staatsdiener geltenden Normen sinngemäße Anwendung.

Für diejenigen zu dem mehrerwähnten Personale gehörigen Beamten und Diener, welche infolge Verleihung eines im Staatsdienste systemisirten Postens der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den wirklichen Staatsdienst übernommen werden, wird die anlässlich dieses Übertrittes für ihre neuen Bezüge gesetzlich zu entrichtende Dienstverleihungstaxe, jedoch nur soweit hiebei eine Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge nicht platzgreift, auf den Staatseisenbahnetat übernommen; auch können dieselben, gegen rechtsgiltigen Verzicht auf den Bezug eines Ruhegenusses nach allgemeinen Staatsbeamtennormen, Mitglieder des obenerwähnten besonderen Pensions- (Provisions-) Institutes der Staatseisenbahnverwaltung verbleiben.

§. 20.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluss des Verkehres aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirectionen und die denselben unterstehenden, in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, L. G. Bl. für Galizien Nr. 24, sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Dienststellen untereinander oder mit den im Lande befindlichen Ämtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes.

Die bei den Staatsbahndirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfassten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Circulare ꝛc.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Digitized by Google

Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen oder in der betreffenden landesüblichen Sprache stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Äußerung, welche hiezu Anlass gibt, in der einen oder anderen Sprache erfolgt ist.

§. 21.

Schlussbestimmung.

Der Zeitpunkt, mit welchem die vorstehende Organisation in Wirksamkeit tritt, wird besonders festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die mit den Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, Z. 1136/H. M., R. G. Bl. Nr. 103, und vom 15. December 1891, Z. 3522/H. M., R. G. Bl. Nr. 183, erlassene Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ferners die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1875, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Organisation der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, sowie auch die Verordnung des Handelsministers vom 15. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die Regelung der Beziehungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zur Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . . 20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . . 2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . . 2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . . . fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . . 5 „ 25 „	„ 1866 „ . . . 2 „ 20 „	„ 1882 „ . . . 3 „ — „
„ 1851 „ . . . 1 „ 30 „	„ 1867 „ . . . 2 „ — „	„ 1883 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1852 „ . . . 2 „ 60 „	„ 1868 „ . . . 2 „ — „	„ 1884 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1853 „ . . . 3 „ 15 „	„ 1869 „ . . . 3 „ — „	„ 1885 „ . . . 1 „ 80 „
„ 1854 „ . . . 4 „ 20 „	„ 1870 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1886 „ . . . 2 „ 30 „
„ 1855 „ . . . 2 „ 35 „	„ 1871 „ . . . 2 „ — „	„ 1887 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1856 „ . . . 2 „ 45 „	„ 1872 „ . . . 3 „ 20 „	„ 1888 „ . . . 4 „ 20 „
„ 1857 „ . . . 2 „ 85 „	„ 1873 „ . . . 3 „ 30 „	„ 1889 „ . . . 3 „ — „
„ 1858 „ . . . 2 „ 40 „	„ 1874 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1890 „ . . . 2 „ 70 „
„ 1859 „ . . . 2 „ — „	„ 1875 „ . . . 2 „ — „	„ 1891 „ . . . 3 „ — „
„ 1860 „ . . . 1 „ 70 „	„ 1876 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1892 „ . . . 5 „ — „
„ 1861 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1877 „ . . . 1 „ — „	„ 1893 „ . . . 3 „ — „
„ 1862 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1878 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1894 „ . . . 3 „ — „
„ 1863 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1879 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1895 „ . . . 3 „ 50 „
„ 1864 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1880 „ . . . 2 „ 20 „	

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1896.

Inhalt: (№ 17—18.) 17. Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 abgeändert oder ergänzt werden. — 18. Kundmachung, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrów der ostgalizischen Localbahnen.

17.

Gesetz vom 5. Jänner 1896,

mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (R. G. Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften (§. 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870 [R. G. Bl. Nr. 68]), sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden (§. 9 des bezogenen Gesetzes) werden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Oberbezirksärzte in der VIII. der durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) für Staatsbeamte festgesetzten Rangsclassen bestellt.

§. 2.

Die Einreihung in diese Rangsclassen hat in der Art stattzufinden, dass von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der im §. 1 genannten Amtsärzte in der Regel ein Fünftel der X., drei Fünftel der IX. und ein Fünftel der VIII. Rangsclasse angehören.

Die Besetzung der Stellen der X. und VIII. Rangsclasse findet in der Regel durch Ernennung im Concurswege, jene der IX. Rangsclasse in der Regel durch Vorrückung aus der X. Rangsclasse statt.

§. 3.

Dem Landeschef steht zu, die Amtsärzte aller drei Rangsclassen zu den Bezirkshauptmannschaften oder zu der politischen Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Übersiedlungsgebüren zu versetzen.

§. 4.

Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden können Sanitätsassistenten mit und ohne Adjuten bestellt werden.

Die Zahl der Adjuten darf in der Regel die Hälfte der Anzahl der Sanitätsconcipistenstellen nicht überschreiten.

Im übrigen haben hinsichtlich der Sanitäts-Assistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 5.

Bei den politischen Landesbehörden, deren Geschäftsumfang in Sanitätsangelegenheiten zu groß ist, als dass der Landessanitätsreferent den ihm nach den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) überwiesenen dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung und Inspicirung der sanitären Verhältnisse seines Amtsgebietes entsprechend nachkommen könnte, sind besonders qualificirte Amtsärzte als Landessanitätsinspectoren mit der VII. Rangsclasse zu bestellen.

Digitized by Google

Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infectionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspicirende Amtsärzte zu bestellen und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landessanitätsinspectoren provisorisch einzuräumen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Landessanitätsinspectoren und inspicirende Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes ausnahmsweise zu besonderen fachlichen Erhebungen außerhalb ihres regelmäßigen Amtsgebietes, insbesondere in Verwaltungsgebieten, in denen keine Landessanitätsinspectoren bestellt sind, zu verwenden.

§. 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die mit demselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) und vom 24. November 1876 (R. G. Bl. Nr. 137) außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 7.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 5. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

18.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. Jänner 1896,

betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrów der ostgalizischen Localbahnen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde der im §. 8 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1894 (R. G. Bl. Nr. 52), für Ende des Jahres 1895 festgesetzte Termin für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrów der ostgalizischen Localbahnen bis Ende October 1896 erstreckt.

Glanz m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896.

Inhalt: (№ 19–23.) 19. Gesetz, betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren. — 20. Kundmachung, betreffend die Umwandlung der Zollexpositur in Abbazia in ein Nebenzollamt I. Classe. — 21. Verordnung, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten. — 22. Verordnung, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 über die Verwendung giftfreier Theerfarben. — 23. Verordnung, betreffend die Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

19.

Gesetz vom 14. Jänner 1896,

betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1895 genehmigten Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmende Landesanlehen von 3,000.000 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten wird in Ansehung der auszufertigenden Schuldurkunden, Empfangsbestätigungen und Löschungsurkunden, dann zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 14. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilińśki** m. p.

20.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1896,

betreffend die Umwandlung der Zollexpositur in Abbazia in ein Nebenzollamt I. Classe.

An Stelle der Zollexpositur mit Hafendienst in Abbazia wurde mit 1. Jänner 1896 ein mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattetes mit dem Hafen- und Seesanitätsdienste vereinigtes Nebenzollamt I. Classe activiert.

Bilińśki m. p.

21.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896,

betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten.

Im Grunde des §. 13, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 193), betref-

Digitized by Google

send die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (R. G. Bl. Nr. 72), betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird, wenn sie wenigstens acht Tage vor Beginn der Prüfung ihren Rücktritt von der letzteren erklären, der volle, im Falle einer späteren Rücktrittserklärung aber der halbe Betrag der nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (R. G. Bl. Nr. 72) erlegten Prüfungstaxe zurückerstattet.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.

Glanz m. p.

22.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896,

betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R. G. Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben.

Außer den in der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R. G. Bl. Nr. 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsalz der Dinitro-α-Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckerwaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;

Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;

Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphtalin;

Bordeaux- und Ponceauroth = Producte der Verbindung von β-Naphtol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols;

Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn,

Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn;

Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluoresceïn;

Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_5$;

Anilinblau = Triphenilrosanilin;

Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenilrosanilins;

Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate;

Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-α-Naphtol;

Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;

Malachitgrün = Tetramethyl-diamidotriphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R. G. Bl. Nr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, färbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Glanz m. p.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Jänner 1896,

betreffend die Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 184) errichtete vierte städtisch-delegierte Bezirksgericht für die Civilgerichtsbarkeit in Prag hat mit 1. Juli 1896 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Dasselbe wird die Bezeichnung: „städtisch-delegiertes Bezirksgericht für die untere Neustadt Prag", dagegen das bisherige städtisch-delegierte Bezirksgericht für die Neustadt und Vyšehrad die Bezeichnung: „städtisch-delegiertes Bezirksgericht für die obere Neustadt Prag" zu führen haben.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. – Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1896.

Inhalt: (№ 24—25.) 24. Gesetz, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Hangars in Triest. — 25. Verordnung, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau mit Ausnahme der Colonie Karlsau als ausgenommener Ort im Sinne des §. 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe erklärt wird.

24.

Gesetz vom 14. Jänner 1896,

betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Hangars in Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die sich aus dem nachfolgenden Nachtragsvoranschlage ergebenden Änderungen des Finanzgesetzes pro 1895 vom 27. Juli 1895 (R. G. Bl. Nr. 107) werden genehmigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, den 14. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

25.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 10. Februar 1896,

womit das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau, mit Ausnahme der Colonie Karlsau, als ausgenommener Ort im Sinne des §. 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe erklärt wird.

Im Grunde des §. 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe wird im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 194), womit die nach der erwähnten Gesetzesstelle als ausgenommen erklärten Orte verlautbart wurden, mit Zustimmung des Landesausschusses für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau, mit Ausnahme der Colonie Karlsau, als ausgenommener Ort erklärt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

papieren sind von dem Depositenamte in der Regel im Wege von Wechselhäusern, kleinere Umsatzgeschäfte, Zinsenerhebungen, Einlagen in Sparcassen oder Gelderhebungen bei denselben durch einen Beamten zu besorgen.

Das Justizministerium behält sich vor, zu diesem Zwecke Vereinbarungen mit Wechselhäusern zu treffen.

4.

Wird das Umsatzgeschäft im Wege eines Wechselhauses besorgt, so ist das Depositum erst dann, wenn das Kaufobject oder der Erlös des verkauften Gegenstandes oder das einzuwechselnde Object bei dem Depositenamte erlegt wird, auszufolgen und die vorgeschriebene Journalisierung des Empfanges unn der Ausgabe vorzunehmen.

Die Entschädigung des Wechselhauses hat nach Übergabe des Wertgegenstandes auf Grund der zu prüfenden Rechnung zu erfolgen, wobei der Depositenamts-Director den im Börsencurszettel notierten Mittelpreis zu überwachen hat.

5.

Wird aber ein Beamter beauftragt, ein Umsatzgeschäft zu besorgen, so sind ihm die Wertgegenstände, ohne dass sie im Journale verausgabt werden, gegen Empfangsbestätigung auf der Ausgabsanweisung zu erfolgen.

Der Beamte hat das Umsatzgeschäft ohne Verzug zu besorgen und sich bei der Übergabe der neuen Wertgegenstände mit den Ankaufsnoten oder sonstigen Urkunden, welche der Prüfung zu unterziehen sind, über die Verwendung des ihm erfolgten Depositums auszuweisen. Die obgedachte Empfangsbestätigung ist hiernach in der Ausgabsanweisung in Gegenwart dieses Beamten zu löschen, der von ihm erlegte Wertgegenstand ist im Empfangs-Hauptjournal, das zu dessen Einlösung erfolgte Depositum aber im Ausgabs-Hauptjournal einzutragen, und sind die darauf Bezug nehmenden Documente beizuschließen.

Bei Umschreibungen öffentlicher Obligationen hat der Beamte in den Fällen, in welchen dieselben nicht an demselben Tage bewirkt werden können, das Umschreibungsrecepisse der betreffenden Creditscasse noch an demselben Tage bei der Casse des Depositenamtes zu deponieren.

Erhobene Gelder dürfen dem eincassierenden Beamten nicht über Nacht in den Händen gelassen werden; sie sind stets an dem Tage der Erhebung an die Casse des Depositenamtes in Abfuhr zu bringen.

Ist die Eincassierung an demselben Tage nicht ausführbar, so hat der Beamte die erhaltene Quittung oder den von der betreffenden Casseliquidatur für die eingelegte Quittung erhaltenen Interimsschein noch an demselben Tage bei der Casse des Depositenamtes zu deponieren.

6.

Dem Depositenamts-Director liegt unter eigener Haftung ob, die Redepositierungen aus dem amtlichen Umsatzgeschäfte genau zu überwachen.

7.

Das Depositenamt hat über den Vollzug eines jeden Umsatzgeschäftes dem Gerichte oder Steueramte (Finanzcasse), von welchem es beauftragt —, beziehungsweise ersucht worden ist, unter Beibringung der Conti oder sonstigen Belege umständlichen Bericht zu erstatten.

Falls die angekauften oder eingetauschten Wertgegenstände oder die erhobenen Barbeträge an ein anderes Amt als das vorgesetzte Gericht eingeschickt worden, ist der Erhalt dem Depositenamte zu bestätigen.

II.

Abänderung des §. 24 der Depositenamts-Instruction.

Der §. 24 der Depositenamts-Instruction hat in Hinkunft zu lauten:

„Sobald der Erlag übernommen worden ist, hat das Depositenamt auf den drei Exemplarien der Erlagsanzeige die Empfangsbestätigung beizufügen.

Der Empfang ist auf dem an das Gericht gelangenden Originale der Erlagsanzeige und dem an die Partei rückzustellenden Pare ausführlich, das ist mit den in öffentlichen oder Privatobligationen, Pretiosen und Barschaften übernommenen Summen mit Buchstaben zu bestätigen, auf das zum Journalsbelege bestimmte Exemplar aber sind nur die Worte zu setzen:

„Vorstehender Erlag wurde übernommen."

Jede dieser Empfangsbestätigungen ist vom Depositenamts-Director und vom Cassier zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Von der Partei oder von dem Amte vorgenommene wesentliche Correcturen der Erlagsanzeige in der Bezeichnung der erlegten Gegenstände sind in der

Digitized by Google

Empfangsbestätigung anzuführen und in diesem Falle ist die Empfangsbestätigung von jener Partei, welche den Erlag übergibt, zu unterzeichenen.

Auf der Original-Erlagsanzeige ist der Journalartikel, das betreffende Hauptbuch mit Nummer und Folio auszuzeichnen und diese mit der Empfangsbestätigung versehene Original-Erlagsanzeige ohne Verzug dem darauf bezeichneten Gerichte mittels Zustellungsbuches im geeigneten Wege zuzusenden; ein Pare der Erlagsanzeige erhält die Partei und das zweite Pare bleibt als Beleg des Journals zurück und ist mit denselben Bezeichnungen wie das für das Gericht bestimmte Exemplar zu versehen."

Bilinski m. p. **Gleispach** m. p.

Hohenwart m. p.

Digitized by Google

Formular I.

Vormer-

des k. k. Civilgerichts-Depositenamtes in Prag

Post-Protokolls- und Verwahrungsnummer	Vorschreibung	Goldmünzen fl.	Goldmünzen kr.	Silbermünzen fl.	Silbermünzen kr.	Papiergeld und Scheidemünze fl.	Papiergeld und Scheidemünze kr.	Öffentliche Obligationen fl.	Öffentliche Obligationen kr.	Sparcassebücher und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden fl.	Sparcassebücher und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden kr.	Andere Privat-Schuldurkunden fl.	Andere Privat-Schuldurkunden kr.	Pretiosen fl.	Pretiosen kr.

Digitized by Google

kung

über Umsatzgeschäfte der vorgesetzten Gerichte.

Abstattung	Goldmünzen		Silbermünzen		Papiergeld und Scheidemünze		Öffentliche Obligationen		Sparcassebücher und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden		Andere Privat-Schuldurkunden		Pretiosen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Formular II.

Vormerkung

des k. k. Civilgerichts-Depositenamtes in Prag über die einlaufenden Schreiben, betreffend das Einhandlungsgeschäft für auswärtige Gerichte.

Tag der Übernahme	Postnummer	Geschäfts- und Erlagszahl	Behörde, welche die Effectuierung des Geschäftes anspricht	Namen der Parteien, die das Geschäft betrifft	Eingesendeter Gegenstand und diesfälliger Auftrag	Tag der Absendung	Abgesendeter Gegenstand	Tag der eingelangten Empfangsbestätigung

Digitized by Google

Jahrgang 1896. 47

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1896.

Inhalt: (№ 27—29.) 27. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn". — 28. Verordnung, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte. — 29. Verordnung, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen.

27.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Jänner 1896,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn".

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des ersten Absatzes zum Schlagworte „Federn" („Geflügelfedern") des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses durch nachstehende Anmerkung ergänzt:

Die handelsübliche Verpackung in Säckchen aus appretierten Baumwollstoffen und einem weiteren Übersacke aus Jute u. d. gl. bleibt bei der Tarifierung außer Betracht.

Biliński m. p. **Glanz** m. p.

28.

Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. Februar 1896,

betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte.

In Ausführung des Artikels XVI des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung, Gesetz vom 1. August 1895 (R. G. Bl. Nr. 112), werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Bei jedem Börsenschiedsgerichte, das nach dem Börsenstatut zur Entscheidung von Streitigkeiten aus anderen als Börsengeschäften ermächtigt ist, muss eine Liste von Schiedsrichtern geführt werden, die der Börse nicht angehören.

Diese Liste ist anzulegen und zu ergänzen:

1. Für das Schiedsgericht der Wiener Börse (Warensection) von der Handels- und Gewerbekammer in Wien;

2. für das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und der Handels- und Gewerbekammer in Wien;

3. für das Schiedsgericht der Prager Waren- und Effectenbörse von der Handels- und Gewerbekammer in Prag;

4. für das Schiedsgericht der Prager Productenbörse von dem Landesculturrathe für das Königreich Böhmen und von der Handels- und Gewerbekammer in Prag;

5. für das Schiedsgericht der Triester Handelsbörse von der Handels- und Gewerbekammer in Triest;

6. für das Schiedsgericht der Frucht- und Mehlbörse in Graz von der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft und von der Handels- und Gewerbekammer in Graz;

7. für das Schiedsgericht der Fruchtbörse in Linz von dem Landesculturrathe im Erzherzogthum

Digitized by Google

Österreich ob der Enns und von der Handels- und Gewerbekammer in Linz;

8. für das Schiedsgericht der Frucht- und Productenbörse in Czernowitz von dem Landesculturvereine in Czernowitz und von der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.

§. 2.

Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Schiedsrichter wird durch das Statut der betreffenden Börse bestimmt.

Von dieser Zahl hat in den Fällen des §. 1, Z. 2, 6, 7 und 8 die Handels- und Gewerbekammer die Hälfte, im Falle des §. 1, Z. 4 ein Drittel und den Rest die zur Ernennung mitberechtigte Körperschaft zu ernennen.

Wenn sich bei der Berechnung der Zahl ein Bruchtheil ergibt, ist ein Schiedsrichter mehr zu ernennen. Im Falle einer nothwendigen Ergänzung steht das Ernennungsrecht jener Körperschaft zu, von welcher der ausscheidende Schiedsrichter ernannt wurde.

Vor Anlegung und Ergänzung der Liste haben die Handels- und Gewerbekammern jene gewerblichen Genossenschaften einzuvernehmen, welche an der Auswahl der Schiedsrichter zunächst interessirt erscheinen.

Die Handels- und Gewerbekammer in Triest (§. 1, Z. 5) hat die Hälfte der von ihr zu ernennenden Schiedsrichter aus den ihr von folgenden vier Triester Körperschaften: Società agraria, Associazione marittima, Società degli ingegneri ed architetti, Associazione Triestina per le arti ed industrie vorgeschlagenen Personen zu entnehmen; die Erstattung dieser Vorschläge hat unter den von der Triester Handels- und Gewerbekammer selbst festzusetzenden Modalitäten zu erfolgen.

§. 3.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste sind:

1. österreichische Staatsbürgerschaft;

2. volle Handlungsfähigkeit;

3. das zurückgelegte 30. Lebensjahr;

4. Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt am Standorte der Börse oder in dessen Nähe;

5. der Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse.

Die von der Handels- und Gewerbekammer zu bezeichnenden Schiedsrichter müssen durch mindestens drei Jahre ein commercielles oder industrielles Unternehmen selbständig betrieben oder selbständig geleitet haben oder durch mindestens fünf Jahre in solchen Betrieben angestellt gewesen sein und infolge dessen die volle Gewähr für den Besitz der zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erforderlichen Kenntnis der Verhältnisse des betreffenden Gewerbes oder des Handelsverkehres und der dafür geltenden Gesetze und Gewohnheiten bieten; die von den Landesculturräthen und den Landwirtschaftsgesellschaften oder Vereinen zu ernennenden Schiedsrichter müssen durch einen längeren selbständigen Betrieb oder durch längere Betheiligung an der Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes volle Gewähr für den Besitz der zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse bieten.

Mitglieder oder Besucher der betreffenden Börse sind von der Aufnahme in die Liste ausgeschlossen.

In die Liste dürfen Personen, welche und so lange sie von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, sowie protokollierte Kaufleute, so lange sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben (§§. 246, 253 Concursordnung), nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Das Amt der in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. Dasselbe dauert ein Jahr. Der Schiedsrichter kann wieder ernannt werden.

In die Liste sind nur Personen aufzunehmen, welche sich zur Annahme des Amtes bereit erklärt haben.

§. 5.

Die Ernennung für das Jahr 1896 hat unverzüglich nach der Kundmachung dieser Verordnung, die Ernennung für die folgenden Jahre stets bis längstens 15. December des Vorjahres zu erfolgen.

Die Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter ist der betreffenden Börsenleitung unverzüglich mitzutheilen.

Die Liste ist im Locale des Börsenschiedsgerichtes anzuschlagen; hiebei ist bei dem Namen eines jeden Schiedsrichters auch die Körperschaft, welche denselben ernannt hat, anzugeben.

§. 6.

Das Amt eines nicht der Börse angehörenden Schiedsrichters erlischt:

1. Durch Zurücklegung des Amtes;

2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt oder hervorkommt, welcher den Schiedsrichter von der Aufnahme in die Liste ausgeschlossen hätte;

3. infolge Enthebung vom Schiedsrichteramte durch die zur Ernennung berufene Körperschaft.

Wenn nach der auf Grund sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes und der vorhandenen Belege für

Digitized by Google

begründet befundenen Mittheilung des Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums oder des staatlichen Börsencommissärs oder nach sonstigen Wahrnehmungen der ernennungsberechtigten Körperschaft einem in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter bei Ausübung seines Amtes eine grobe Pflichtverletzung, ein wiederholtes unbegründetes Ausbleiben von den Sitzungen, Vernachlässigung seiner Functionen, Geschenkannahme oder offenkundig parteiisches Vorgehen zur Last fällt, ist der Schiedsrichter von seinem Amte zu entheben.

Vor der bezüglichen Entscheidung ist dem Schiedsrichter Gelegenheit zur Äußerung über die gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen zu geben. Gegen die auf Enthebung vom Amte lautende Entscheidung steht dem Schiedsrichter die binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses bei der ernennungsberechtigten Körperschaft einzubringende Beschwerde an die politische Landesstelle offen.

Durch Zurücklegung des Amtes kann ein Schiedsrichter die Durchführung des gegen ihn gemäß dem vorigen Absatze eingeleiteten Disciplinarverfahrens nicht hindern.

§. 7.

Wenn ein Schiedsrichter im Laufe des Jahres stirbt oder dessen Amt erlischt, oder wenn infolge Beschlusses der Börsenleitung auf Vermehrung der Mitglieder des Schiedsrichtercollegiums auch eine Vermehrung der Zahl der in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter einzutreten hat, ist unverzüglich für den Rest des Jahres eine Ergänzung der Liste vorzunehmen. Hiebei sind die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Die Ergänzung der Liste kann unterbleiben, wenn die Erledigung der zu besetzenden Stellen in den letzten zwei Monaten des Jahres eingetreten ist.

§. 8.

Wenn bei der Anlegung, bei der jährlichen Erneuerung oder bei der Ergänzung der Liste nicht im Sinne dieser Verordnung vorgegangen wird oder erhebliche Verzögerungen unterlaufen, oder wenn die Ergänzung der Liste trotz Aufforderung des Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums unterbleibt oder verzögert wird, ist dies dem Finanzministerium anzuzeigen.

Bilinski m. p. **Ledebur** m. p.
Gleispach m. p. **Glanz** m. p.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1896,

betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen.

Zufolge Artikels LIV des Gesetzes vom 1. August 1895 (R. G. Bl. Nr. 112) treten die Bestimmungen der Artikel XIII bis XXVI des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung am 10. Februar 1896 in Kraft.

In diesen ist die Betheiligung der Gerichte an einzelnen Acten des Verfahrens vor Börsenschiedsgerichten, sowie die Thätigkeit der Gerichte bei Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte im allgemeinen auf Grund der Einrichtungen der neuen Civilprocessordnung geregelt.

Da diese Einrichtungen noch nicht in Geltung sind, so werden die Gerichte die ihnen durch jene Bestimmungen des Einführungsgesetzes übertragenen Aufgaben einstweilen nach den Grundsätzen und mit den Mitteln des heutigen streitigen Verfahrens zu erfüllen haben. Um sie darin zu unterstützen und ein gleichmäßiges Vorgehen zu sichern, sowie um die durch Ausübung des Schiedsrichteramtes nach den neuen Vorschriften sich ergebenden Beziehungen zwischen dem Gerichte und den Börsenschiedsgerichten möglichst klar zu gestalten, wird auf Grund des Artikels LV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung Folgendes verordnet:

I. Das Wirken der Börsenschiedsgerichte ist mehrfach und namentlich betreffs des Zustellungs- und Beweisverfahrens durch die Gewährung der Rechtshilfe seitens der staatlichen Gerichte bedingt. Letztere sind zu solcher Rechtshilfe verpflichtet, wenn das Ersuchen nach den staatlich genehmigten Statuten des betreffenden Börsenschiedsgerichtes zulässig und das ersuchte Gericht zur begehrten Amtshandlung zuständig ist. Soweit nicht die Statuten selbst das Gericht bezeichnen, welches das Börsenschiedsgericht um Rechtshilfe anzugehen hat, ist die Zuständigkeit für deren Gewährung bis zum Inkrafttreten der neuen Jurisdictionsnorm nach den derzeit geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Darnach ist außerhalb des engeren Gerichtshofsprengels die Rechtshilfe in der Regel von dem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorzunehmen ist. Das an ein inländisches Gericht gestellte Ersuchen, zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren gehörige Zustellungen, Beweisaufnahmen oder andere Processacte im Auslande und durch Vermittlung einer ausländischen Gerichtsbehörde zu erwirken, ist als Ersuchen um Rechtshilfe zu betrachten.

Digitized by Google

II. Sofern nach den Statuten der Börsenschiedsgerichte Zustellungen durch das Gericht auszuführen sind, haben die Gerichte die Vornahme der Zustellung mit größter Beschleunigung anzuordnen, bei deren Bewirkung die Vorschriften zu beachten, welche für die Zustellung gerichtlicher Erledigungen gleicher Art gelten, und den Empfangschein (§. 215 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81) nach bewirkter Zustellung sogleich ohne Zuschrift, in einem Umschlage, an das Börsenschiedsgericht zu schicken.

Auch betreffs der Zustellungen im Auslande, um deren Vermittlung die Gerichte ersucht werden, ist so vorzugehen, als ob es sich um die Zustellung eines gerichtlichen Actenstückes handeln würde, und es ist immer die besondere Dringlichkeit solcher Schiedsgerichtssachen zu beachten.

Die durch die Zustellung verursachten Kosten hat das Börsenschiedsgericht dem ersuchten Gerichte zu ersetzen, sie sind, wenn möglich, bei Rücksendung des Empfangscheines bekanntzugeben.

III. Dem Ersuchen um Beweisaufnahme ist gleichfalls mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen, allenfalls das Ersuchen an das örtlich zuständige Gericht abzutreten. Wird die eidliche Vernehmung einer Partei begehrt, so sind bei der Beweisaufnahme bis zum Inkrafttreten der neuen Civilprocessordnung die Vorschriften des Bagatellverfahrens über die Abhörung der Parteien als Zeugen (§§. 60 ff.) sinngemäß anzuwenden.

Nach den Statuten einzelner Börsenschiedsgerichte kann das Schiedsgericht, wenn es dies zur Aufklärung der streitigen Thatsachen nothwendig erachtet, den Secretär des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter zur gerichtlichen Beweisaufnahme entsenden. Wenn ein solcher Beschluss dem Gerichte mitgetheilt wird, hat dasselbe von der Tagsatzung zur Beweisaufnahme nebst den Parteien auch den Secretär des Börsenschiedsgerichtes rechtzeitig zu verständigen.

Der Secretär oder dessen Stellvertreter können bei der Beweisaufnahme an Parteien, Zeugen oder Sachverständige jene Fragen durch den Richter stellen lassen oder mit dessen Zustimmung selbst stellen, die sie zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage, sowie zur Aufklärung des Streitverhältnisses oder der für die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Verhältnisse dienlich halten. Fragen, die dem Richter unangemessen erscheinen, hat er zurückzuweisen.

Das über eine Beweisaufnahme aufgenommene Protokoll ist dem Börsenschiedsgerichte unter Bekanntgabe der entstandenen Kosten zu übermitteln; letztere sind vom Börsenschiedsgerichte dem ersuchten Gerichte zu ersetzen.

Bei Ersuchen um Vermittlung einer Beweisaufnahme im Auslande ist nach Maßgabe der für die einzelnen Staaten erlassenen besonderen Vorschriften wegen der Veranlassung der Beweisaufnahme das Nöthige vorzukehren.

IV. Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte können aus den in Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung angegebenen Gründen mittels Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Solange die Möglichkeit fehlt, über diese Nichtigkeitsbeschwerde nach den Regeln des neuen Verfahrens zu verhandeln, werden die Parteien, sowie erforderlichenfalls der Obmann und der Secretär des Schiedsgerichtes durch den Referenten, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, mündlich zu Protokoll zu vernehmen sein. Der Referent wird, und zwar auch ohne vorherige Beschlussfassung des Senates, die für die Entscheidung wichtigen Acten des schiedsgerichtlichen Verfahrens requirieren dürfen; eine Einvernehmung von Zeugen oder Sachverständigen steht ihm jedoch nur auf Grund eines vorher eingeholten Senatsbeschlusses zu. Über die Nichtigkeitsbeschwerde ist sodann in der gewöhnlichen Rathssitzung durch Beschluss zu entscheiden. Gegen den Beschluss kann in Gemäßheit des §. 9 des Patentes vom 9. April 1782 (J. G. S. Nr. 41) binnen acht Tagen nach der Zustellung Recurs ergriffen werden.

V. Wird ein Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes nach Artikel XXV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung mittels Klage angefochten, so ist auf Grund einer solchen Klage bis zum Inkrafttreten der neuen Civilprocessordnung, je nach der Höhe des Anspruches, über welchen das Schiedsgericht zu erkennen hatte, das ordentliche oder das summarische Verfahren einzuleiten und sodann durch Urtheil zu erkennen. Gegen das Urtheil können die nach dem geltenden Rechte zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden.

Die Entscheidung, womit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder einer Anfechtungsklage in erster oder höherer Instanz Folge gegeben wird, ist vom Gerichtshofe erster Instanz sammt Gründen dem betreffenden Börsenschiedsgerichte mitzutheilen.

VI. Die nach Artikel XXIII, Absatz 3 und Artikel XXV, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung unter Umständen zulässige Aufschiebung der Execution besteht in der Einstellung der Fortsetzung der bereits eingeleiteten Executionsmaßregeln, wobei jedoch die bis dahin erworbenen Pfandrechte aufrecht bleiben. Falls schon die executive Feilbietung bewilligt wurde, ist deren Vornahme zu sistieren; nach Vornahme der Feilbietung jedoch, sowie nach erfolgter, wenn auch nicht rechtskräftiger executiver Einantwortung kann eine Aufschiebung der Execution nicht mehr stattfinden.

Zur Bewilligung einer Aufschiebung der Execution ist das Gericht befugt, das die Execution selbst bewilligt hat. Der betreffende Beschluss kann mittels Recurs angefochten werden.

Digitized by Google

VII. Mit dem 10. Februar 1896 haben die Börsenschiedsgerichte die Befugnis verloren, die Execution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen. Es müssen sich deshalb nunmehr die Parteien, gleichgiltig ob das Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes unter der Geltung der neuen oder der früheren Statuten gefällt wurde, wegen der Bewilligung der Execution auf Grund von solchen Erkenntnissen an das ordentliche Gericht wenden.

Bis auf weiteres wird, mangels anderer Bestimmungen, für die Bewilligung dasjenige Gericht — an Orten, an welchen sich ein Gerichtshof befindet, je nach Höhe des Anspruches der Gerichtshof oder das städtisch-delegierte Bezirksgericht, sonst das Bezirksgericht — zuständig sein, bei welchem die verurtheilte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

Mangels eines bei einem inländischen Gerichte begründeten allgemeinen Gerichtsstandes ist die Execution bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel das Börsenschiedsgericht seinen Sitz hat.

Dem Executionsgesuche muss eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit der Bestätigung, dass es vollstreckbar geworden ist, beiliegen. Diese Bestätigung hat nach den Statuten der Secretär des Börsenschiedsgerichtes unter Beidrückung des Siegels des Schiedsgerichtes zu unterschreiben.

Im übrigen sind auf solche Executionen die für das Executionsverfahren heute geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . . 20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusiv. 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . . 2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . . 2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . . fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . . 5 „ 25 „	„ 1866 „ . . . 2 „ 20 „	„ 1882 „ . . . 3 „ — „
„ 1851 „ . . . 1 „ 30 „	„ 1867 „ . . . 2 „ — „	„ 1883 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1852 „ . . . 2 „ 60 „	„ 1868 „ . . . 2 „ — „	„ 1884 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1853 „ . . . 3 „ 15 „	„ 1869 „ . . . 3 „ — „	„ 1885 „ . . . 1 „ 80 „
„ 1854 „ . . . 4 „ 20 „	„ 1870 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1886 „ . . . 2 „ 30 „
„ 1855 „ . . . 2 „ 35 „	„ 1871 „ . . . 2 „ — „	„ 1887 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1856 „ . . . 2 „ 45 „	„ 1872 „ . . . 3 „ 20 „	„ 1888 „ . . . 4 „ 20 „
„ 1857 „ . . . 2 „ 85 „	„ 1873 „ . . . 3 „ 30	„ 1889 „ . . . 3 „ — „
„ 1858 „ . . . 2 „ 40 „	„ 1874 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1890 „ . . . 2 „ 70 „
„ 1859 „ . . . 2 „ — „	„ 1875 „ . . . 2 „ — „	„ 1891 „ . . . 3 „ — „
„ 1860 „ . . . 1 „ 70 „	„ 1876 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1892 „ . . . 5 „ — „
„ 1861 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1877 „ . . . 1 „ — „	„ 1893 „ . . . 3 „ — „
„ 1862 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1878 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1894 „ . . . 3 „ — „
„ 1863 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1879 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1895 „ . . . 3 „ 50 „
„ 1864 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1880 „ . . . 2 „ 20 „	

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück — Ausgegeben und versendet am 29. Februar 1896.

Inhalt: № 30. Kundmachung, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 Anwendung findet. — Berichtigungen.

30.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Februar 1896,

betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Die Liste jener Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet, hat unter Berücksichtigung der seit der Kundmachung vom 18. Februar 1895 (R. G. Bl. Nr. 25) erfolgten Änderungen zu lauten, wie folgt:

Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 Anwendung findet.

(III. Ausgabe vom 1. Jänner 1896.)

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Centralbahn.
4. Lüttich—Maestricht.
5. Gent—Terneuzen.
6. Mecheln—Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.
9. Gent—Eecloo—Brügge.
10. Termonde—St. Nicolas.
11. Hasselt—Maeseyck.
12. Antwerpen—Gent (Waes).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Vivegnis, Ans (Etat) und Flémalle Grande.

II. Deutscher Verwaltungen.

14. Die von den königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bleyberg bis Bleyberg.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Comines bis Comines.
16. bei Halluin bis Menin.

IV. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:

Digitized by Google

17. bei Pétange bis Athus.
18. bei Clémency bis Autel-Bas.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 112, 113.
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18, 19.
Niederlande, Ziffer 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Preußischen Privateisenbahnen, mit Ausschluss:
a) der oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.
4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen mit Ausschluss der von ihnen betriebenen Localbahnen:
b) Augsburg-Göggingen;
c) Göggingen-Pfersee.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Sächsischen Privateisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privateisenbahnen.
8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen großherzoglich hessischen Nebenbahnstrecken.
9. Großherzoglich Oberhessische Eisenbahnen.
10. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluss:
d) der Doberan—Heiligendammer Eisenbahn.
11. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluss:
e) der Ocholt—Westerstede Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm—Colberger Eisenbahn.
13. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Arnstadt—Ichtershausener Eisenbahn.
15. Braunschweigische Landeseisenbahn.
16. Bregthalbahn (Donaueschingen — Furtwangen).
17. Breslau—Warschauer Eisenbahn.
18. Broelthal-Eisenbahn.
19. Crefelder Eisenbahn.
20. Cronberger Eisenbahn.
21. Dahme—Uckroer Eisenbahn.
22. Deggendorf—Mettener Eisenbahn.
23. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn.
24. Dortmund — Gronau — Enscheder Eisenbahn.
25. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn.
26. Eisenberg—Crossener Eisenbahn.
27. Eisern—Siegener Eisenbahn.
28. Ermsthalbahn (Metzingen—Urach).
29. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
30. Flensburg—Kappelner Eisenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
32. Fürth — Zirndorf — Cadolzburger Eisenbahn.
33. Georgs-Marienhütte Eisenbahn.
34. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell—Viechtacher Eisenbahn.
36. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.
37. Haltingen—Kanderner Nebenbahn.
38. Hansdorf—Priebuser Nebenbahn.
39. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.
40. Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn.
41. Hoyaer Eisenbahn (Hoya—Eystrup).
42. Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn.
43. Kaiserstuhlbahn.
44. Kerkerbachbahn.
45. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn.
46. Kirchheimer Eisenbahn.
47. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.
49. Krozingen—Staufen—Sulzburger Nebenbahn.
50. Lübeck—Büchener und Lübeck—Hamburger Eisenbahn.
51. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth).
52. Mannheim — Weinheim — Heidelberg — Mannheimer Eisenbahn.
53. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.
54. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
55. Meppen—Haselünner Eisenbahn.
56. München—Wolfratshausener Eisenbahn.
57. Murnau — Garmisch — Partenkirchener Eisenbahn.
58. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.
59. Neuhaldensleber Eisenbahn.
60. Oberdorf—Füssener Eisenbahn.
61. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn.
62. Osthofen—Westhofener Eisenbahn.
63. Ostpreußische Südbahn, einschließlich der Fischhausen—Palmnicken Eisenbahn.
64. Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.
65. Peine—Ilseder Eisenbahn.
66. Pfälzische Eisenbahnen.
67. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg—Wittstock).
68. Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn.
69. Rhein—Ettenheimmünster'er Localbahn.

Digitized by Google

70. Rhene—Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).
71. Ronsdorf—Müngstener Eisenbahn.
72 Röthenbach b. L.—Weil'er Eisenbahn.
73. Ruhlaer Eisenbahn (Wutha—Ruhla).
74. Schaftlach-Gmunder Eisenbahn.
75. Schleswig—Angeler Eisenbahn (Schleswig—Süderbrarup).
76. Sonthofen—Oberstdorfer Eisenbahn.
77. Sprendlingen—Wöllsteiner Eisenbahn.
78. Stargard—Cüstriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow—Berlinchener Eisenbahn.
79. Stendal—Tangermünder Eisenbahn.
80. Warstein—Lippstadter Eisenbahn.
81. Wermelskirchen—Burger Eisenbahn.
82. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn.
83. Worms—Offsteiner Eisenbahn.
84. Zell-Todtnauer Eisenbahn.
85. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

86. Die von der St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
87. Die von den Südwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
88. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

II. Österreichischer Verwaltungen.

89. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
90. Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadtl bis Mittelwalde.
91. Die von der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:
92. bei Liebau bis Liebau.
93. bei Seidenberg bis Seidenberg.
94. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:
95. bei Reitzenhain bis Reitzenhain
96. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:
97. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
98. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
99. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
100. bei Passau bis Passau.
101. bei Braunau bis Simbach.
102. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:
103. bei Konstanz bis Konstanz.
104. bei Rielasingen bis Singen.
105. bei Waldshut bis Waldshut.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:
106. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
107. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
108. bei Chambrey bis Chambrey.
109. bei Novéant bis Novéant.
110. bei Amanweiler bis Amanweiler.
111. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
112. bei Aachen bis Aachen.
113. bei Dalheim bis Dalheim.

VI. Niederländischer Verwaltungen.

114. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
115. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.
116. Die von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
a) bei Emmerich bis Emmerich.
b) bei Elten bis Welle.
117. Die von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gronau bis Gronau.
118. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betrieb

Digitized by Google

der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 14.
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Österreich, Ziffer 26 bis und mit 46.
Rußland, Ziffer 28, 29, 30, 31, 32, 33.
Schweiz, Ziffer 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien d'intérêt général:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linien von Montbermé nach Montbermé, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré. Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschließlich der Localbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Localbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Die beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departementaleisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somin nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von localer Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departementaleisenbahnen.
13. Der Eisenbahn von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Treignes bis Vireux.
16. bei Doische bis Givet.
17. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
18. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
19. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

20. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
21. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
22. bei Chambrey bis Moncel.
23. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
24. bei Amanweiler bis Batilly.
25. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei Delle bis Delle.
27. bei Vallorbes bis Pontarlier.
28. bei Verrières bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 15, 16.
Deutschland, Ziffer 106, 107, 108, 109, 110, 111.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer 22, 23, 24, 25.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.

Digitized by Google

2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.

3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.

4. Die von der Società Veneta per Imprese e Costruzioni pubbliche, mit Sitz in Padua, betriebenen Linien:

a) Padova—Bassano,
b) Vicenza—Treviso,
c) Vicenza—Schio,
d) Cividale—Portogruaro,
e) Parma—Suzzara,
f) Bologna S. V.—Portomaggiore,
g) Budrio—Massalombarda,
h) Arezzo—Stia und
i) Conegliano—Vittorio.

5. Die Nord—Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:

k) Milano—Bovisa—Erba mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano—Librera und von S. Pietro nach Camnago,
l) Milano—Bovisa—Saronno,
m) Saronno—Malnate—Varese—Laveno,
n) Como—Camerlata—Granbate—Malnate mit Abzweigung von Camerlata nach Albate—Camerlata,
o) Novara—Busto Arsizio—Saronno—Seregno und
p) Saronno—Granbate.

B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der Französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

8. Die von den k. k. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 29.
Österreich, Ziffer 23, 24, 25.
Schweiz, Ziffer 26.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluss der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 17, 18.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Central-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Blodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken:

11. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dalheim.

Digitized by Google

12. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Aachen.

13. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Merxplas bis Tilburg.

14. Die von der Lüttich-Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Visé bis Maestricht.

15. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.

16. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 13.
Deutschland, Ziffer 114, 115, 116, 117, 118.

Österreich-Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

(Einschließlich Liechtenstein.)

A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich-Ungarn betrieben werden.

1. K. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluss der auf fürstlich Liechtenstein'schem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs; — dagegen mit Ausschluss:

der Dalmatiner Staatsbahn:

a) Spalato—Siverić—Knin,
b) Perković—Slivno—Sebenico,

dann der Kolomeaer Localbahnen:

c) Kolomea—Sloboda rungurska nebst Abzweigung,
d) Nadwornianski przedmiescie—Szeparowce Kniaździwór,

sowie:

e) der schmalspurigen Localbahn Unzmarkt—Mauterndorf (Murthalbahn),

und endlich der Flügelbahnen:

f) Podlece—Niepolomice,
g) Wama—Russ. Moldawitza
h) Lititz—Nürschan und
i) Lemberg (Kleparów)—Janów.

2. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Commercialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Bozen—Meraner Eisenbahn.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
8. Kaschau—Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
9. Kremsthalbahn.
10. Localbahn Mori—Arco—Riva am Gardasee.
11. Neutitscheiner Localbahn.
12. Österreichische Nordwestbahn.
13. Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.
14. Přívos—Mährisch-Ostrau—Witkowitzer Localbahn.
15. Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.
16. Salzkammergut-Localbahn.
17. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluss der schmalspurigen Localbahnen:

k) Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
l) Preding—Wieselsdorf—Stainz,
m) Pöltschach—Gonobitz,
n) Kapfenberg—Seebach—Au.

18. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
19. Stauding—Stramberger Localbahn.
20. Eisenbahn Wien-Aspang.
21. Wiener Verbindungsbahn.
22. Die von den königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze und von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab—Ödenburg—Ebenfurther Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurth bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahngesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

23. bei Cormons bis Cormons.
24. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
25. bei Peri bis Ala.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

26. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
27. bei Salzburg bis Salzburg.
28. bei Waldsassen bis Eger.
29. bei Schirnding bis Eger.
30. bei Asch bis Eger.

Digitized by Google

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

31. bei Brambach bis Eger.
32. bei Bärenstein bis Weipert.
33. bei Moldau bis Moldau.
34. bei Schöna bis Bodenbach.
35. bei Schöna bis Tetschen.
36. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch deutschen Grenze bei Taubenheim.
37. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
38. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
39. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
40. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

41. bei Neusorge bis Halbstadt.
42. bei Troppau bis Troppau.
43. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
44. bei Oderberg bis Oderberg.
45. bei Goczalkowitz bis Dziedit.
46. bei Neuberun bis Oswięcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

47. bei Radziwilow bis Brody.
48. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
49. bis österreichisch Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 89 bis und mit 102.
Italien, Ziffer 8.
Rußland, Ziffer 34, 35, 36, 37.
Schweiz, Ziffer 14, 15.

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:
der schmalspurigen Linie Gran—Bresnitz—Schemnitz,
der normalspurigen Localbahn Sorokśár—Szt.-Lörincz und
der schmalspurigen Localbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluss folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebener Linien:

a) von der rumänischen Grenze bis Predeál.
b) von der Grenze bei Semlin bis Belgrad.
c) von Bród bis Bosna-Bród,
d) der Localbahn Békés—Földvár—Békés.
e) „ „ Debreczin—Hajdúnánás.
f) „ „ Großwardein—Belényes—Vaskoh.
g) „ „ Puszta-Tenyö—Kun-Szt.-Márton.
h) „ „ Kun-Szt.-Márton—Szentes.
i) „ „ Ujszász—Jász-Apáti.
j) „ „ Mezö-Tur—Turkeve.
k) „ „ Csakathurn—Agram (von Zagorien).
l) „ „ Vinkovce—Brčka.
m) „ „ Maros-Vásárhely—Szász-Régen.
n) „ „ von Mátra.
o) „ Eisenbahn Bánréve—Ozd.
p) „ Localbahnen von Bihar.
q) „ Localbahn Teufelsdorf—Székelyudvarhely (Szekler Eisenbahn).
r) „ „ Maros-Ludas—Bistritz.
s) „ „ Ruma—Vrdnik.
t) „ „ Steinamanger—Pinkafeld.
u) „ „ Szatmár—Nagybánya.
v) „ „ von Szilágyság.
w) „ „ Nyiregyháza—Mátészalka.
x) „ „ Budapest—Lajosmizse.
y) „ „ Kisujszállás—Dévaványa—Gyoma.
z) „ Localbahnen in Bács—Bodrogh.
a¹) „ Eisenbahn Fünfkirchen—Barcs.
b¹) „ Localbahn Gran—Almás-Füzitö.
c¹) „ Localbahnen jenseits der Donau.
d¹) „ Localbahn Kaschau—Torna.
e¹) „ „ Debreczin—Füzes-Abony-Ohat—Polgár.
f¹) „ „ des Békéser Comitates.
g¹) „ „ Marmaros — Szigetkamara — Groß-Bocskó — Klein-Bocskó und Szigetkamara—Szlatina.
h¹) die Linie Hermannstadt—Felek der Localbahn Hermannstadt — Rothenthurmpass.
i¹) der Localbahn Felek—Fogaras.
j¹) „ „ Kronstadt—Háromszék.
k¹) „ „ Somogy-Szobb—Barcs.
l¹) „ „ Warasdin—Golubovecz.
m¹) „ „ Groß-Kikinda—Groß-Becskerek.
n¹) „ „ von Torontál.
o¹) „ „ Szentes—Hódmezövásárhely.
p¹) „ „ Balaton-Szent-György--Somogy-Szobb.
q¹) „ „ Zsebely—Csákovár.
r¹) „ „ im Muránythal.
s¹) „ „ Békés—Csanád.
t¹) „ „ Hidegkút—Gyönk-Tamási.
u¹) „ Slavonischen Localbahn.

Digitized by Google

v[1]) der Localbahn im Csetnekthal.
w[1]) „ „ Neusohl—Altsohl—Brezó.
x[1]) „ „ Piski—Vajda-Hunyad.
y[1]) „ „ Petrosény—Livazény—Lupény.
z[1]) „ „ Kaposvár-Mocsolád.
a[2]) „ „ Hermannstadt—Groß-Disznód.
b[2]) „ „ Kreutz—Belovár.
c[2]) „ „ im Zsitvathale.
d[2]) „ „ Debreczin-Derecske—Groß-Léta.
e[2]) „ „ Steinamanger—Rum.
f[2]) „ „ Versecz-Kubin.
g[2]) „ „ Szt.-Lörincz—Slatina—Našic.
h[2]) „ „ Pressburg—Dunaszerdahely.
i[2]) „ „ Baja—Zombor—Neusatz.
j[2]) „ schmalspurigen Localbahn Karlsburg—Zalathna.
k[2]) „ Localbahn Temesvár—Groß-Szent-Miklós.
l[2]) „ „ Kecskemét—Fülöpszállás.
m[2]) „ „ Budapest—Gran.
n[2]) „ „ im Zalathal.
o[2]) „ „ Altsohl—Brezó—Breznóbánya—Theißholz.
p[2]) „ „ Raab—Veszprim—Dombovár.

2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien), mit Einschluss folgender von derselben betriebenen Localbahnen:

a) Güns—Steinamanger,
b) Barcs—Pakracz.

3. Kaschau-Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien), einschließlich der von ihr betriebenen Strecke Csácza—Zwardon der königlich ungarischen Staatsbahnen; ferner der Strecke Margitfalu—Gölniczbánya der Localbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Schmölnitz derselben Linie und endlich einschließlich

a) der Localbahn im Leutschauthale,
b) „ „ „ Poprádthale,
c) „ „ Késmárk—Szepesbéla,
d) „ „ Szepesbéla—Podolin und
e) „ „ Szepes—Váralja.

4. Raab—Ödenburg—Ebenfurther Eisenbahngesellschaft.

5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahn.

6. Eisenbahn im Szamosthal.

7. Localbahn Keszthely—Balaton-Szt.-György.

8. Eisenbahn Mohács-Fünfkirchen.

9. Die schmalspurige Localbahn Nagy-Károly—Somkut.

10. Localbahn Eperies-Bartfeld.

11. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Mezö—Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau—Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.

12. Die von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Trencsin—Teplitz bis zur österreichischen Landesgrenze am Blarapass, von Bruck a. L. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Skolitz bis zur österreichischen Landesgrenze.

13. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Holics—Gödinger Localbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze.

III. Occupationsgebiet.

1. K. und k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.

Russland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nikolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorsschok und Rjew—Wjasma).
2. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der II. Section) und Pskow—Riga.
4. Moskau—Kursk, Moskau—Nijninowgorod und Muromer Eisenbahn (unter einheitlicher Verwaltung vom Staate betrieben).
5. Sysran—Wjasma Eisenbahn.
6. Katherine Eisenbahn.
7. Riga—Orel Eisenbahn (gebildet aus den Mitauer, Boldéraa, Riga—Tuckumer, Riga—Dwinsker, Dwinsk—Witebsker und Orel—Witebsker Eisenbahnen).
8. Libau—Romny Eisenbahn.
9. Warschau—Terespoler Eisenbahn.
10. Kharkow—Nikolajew Eisenbahn.
11. Kursk—Kharkow—Asower Eisenbahn (mit den Losowo—Sebastopoler und Djankoi—Theodosie Eisenbahnen).
12. Samara—Zlatoousk, und Orenburger Eisenbahnen.
13. Polessier Eisenbahn.
14. Südwestbahnen.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

15. Rybinsker Eisenbahn (mit der schmalspurigen Eisenbahn von Nowgorod).
16. Moskau—Jaroslawl—Archangel Eisenbahn (mit den Schmalspurbahnen von Schuja—Ivanowo und Jaroslawl—Wologda).
17. Moskau—Brester Eisenbahn.
18. Moskau—Kasan Eisenbahn.
19. Rjasan—Uralsk Eisenbahn.
20. Südostbahnen.
21. Warschau—Wiener Eisenbahn.

Digitized by Google

22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau—Kiew—Woronesch Eisenbahn.
24. Weichselbahn.
25. Ivangorod—Dombrowo Eisenbahn.
26. Wladikaukaser Eisenbahn.
27. Fastower Eisenbahn.

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

28. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
29. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
30. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oderufer-Eisenbahn).
31. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
32. Die von der Ostpreußischen Südbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.
33. Die von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

II. Österreichischer Verwaltungen.

34. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Russland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

35. bei Brody bis Radziwilow.
36. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.
37. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 86, 87, 88.
Österreich, Ziffer 47, 48, 49.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal—Huttwylbahn.
9. Tößthalbahn,
10. Schweizerische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.
12. Rorschach-Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

14. bei Buchs bis Buchs.
15. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

16. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
17. bei Stetten bis Basel.
18. bei Leopoldshöhe bis Basel.
19. bei Grenzach bis Basel.
20. Die von den großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof bis zum Centralbahnhof in Basel.
21. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

22. bei St. Gingolph bis Bouveret.
23. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
24. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
25. bei Col-des-Roches bis Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

26. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des Adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 103, 104, 105.
Frankreich, Ziffer 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 7.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Berichtigungen.

In den mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1895 (R. G. Bl. Nr. 65, XXXIV. Stück, ausgegeben am 21. Mai 1895) veröffentlichten Vorschriften der Normal-Aichungs-Commission, betreffend die Aichung und Stempelung einer von der Firma C. Reuther & Reisert construierten automatischen Getreidewage, soll es auf Seite 160 unter „G. Nachaichung" statt: „nach Ablauf von zwei Jahren" richtig heißen: „**vor** Ablauf von **je** zwei Jahren".

Ferner ist in dem am 14. August 1895 ausgegebenen LXI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nachstehendes richtig zu stellen:

1. Im Kopfe der Seite 461 soll es statt „XLI. Stück. 116. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895" richtig: „**LXI.** Stück. 116. Kundmachung des Handelsministeriums vom **23.** Juli 1895" und im Kopfe der Seite 465 statt: „LXI. Stück. 118. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895" richtig: „LXI. Stück. **117.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895" heißen;

2. im Texte der mit Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895 (R. G. Bl. Nr. 117) veröffentlichten Vorschriften der Normal-Aichungs-Commission, betreffend die Aichung und Stempelung einer automatischen Wage für kleinkörniges Wägegut (System C. Schember & Söhne), soll es auf Seite 464 unter „F. Nachaichung" statt: „nach Ablauf von zwei Jahren" richtig heißen: „**vor** Ablauf von **je** zwei Jahren";

3. ebenso soll es im Texte der mit Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 (R. G. Bl. Nr. 118) veröffentlichten Vorschriften der Normal-Aichungs-Commission, betreffend die Aichung und Stempelung eines von C. Puffer & C. Kührer construierten Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten in Quantitäten von 2, 5, 10 oder 20 Liter, auf Seite 468 unter „6. Nachaichung" statt: „nach Ablauf von je zwei Jahren" richtig heißen: „**vor** Ablauf von je zwei Jahren".

Im LXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1895 soll es in der Nr. 147 auf Seite 573 in der vierten Zeile von unten anstatt: „Rosallin" richtig heißen: „Roccellin oder Roscellin".

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. März 1896.

Inhalt: № 31. Verordnung, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

31.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896,

betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

Zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungsanstalten übernommenen Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Versicherten werden für die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten, insoferne dieselben nicht unter das Gesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrirten Hilfskassen, fallen, unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

A. Über die Errichtung von Versicherungsanstalten.

§. 1.

Zur Errichtung von Versicherungsanstalten ist die staatliche Concession erforderlich, und haben hiefür die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, beziehungsweise des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, dann die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

§. 2.

Die staatliche Concession kann nur für die Errichtung von Versicherungsanstalten ertheilt werden, welche entweder Actiengesellschaften oder auf dem Principe der gegenseitigen Haftung der Mitglieder beruhende Vereine sind.

Die zum Geschäftsbeginne und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche Grundlage bildet bei Actiengesellschaften das Actiencapital, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfond und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder.

Die Art und der Umfang der Haftung, dann die Art der Geltendmachung dieser Haftung bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen sind im Statute genau festzustellen; insbesondere ist im Statute festzusetzen:

1. Welche Verhältnisse eintreten müssen, damit die Haftung der Mitglieder in Anspruch genommen werden kann;

2. in welcher Weise ein eingetretener Verlust zu decken ist (unbeschränkte oder beschränkte Nachschusszahlung, dauernde Erhöhung der Versicherungsprämien, Herabsetzung der versicherten Leistungen, Kürzung der liquiden Rentenansprüche);

3. nach welchen Grundsätzen der eingetretene Verlust zu repartiren ist, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Hauptversicherungsgattungen;

4. unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Dauer die Haftung ausgeschiedener Mitglieder einzutreten hat.

Digitized by Google

Die allgemeinen Versicherungsbedingnisse haben diese Bestimmungen ihrem vollen Wortlaute nach zu enthalten.

§. 3.

Das Actiencapital von Versicherungsgesellschaften ist künftig derart festzusetzen, dass bei Constituirung wenigstens ein Betrag von sovielmal 100.000 fl. bar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport- einschließlich der Seeversicherung u. s. w.) betrieben werden; doch muss das eingezahlte Capital mindestens 300.000 fl. betragen.

Die emittirten Actien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, im vollen Nominalwerte, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit dreißig Procent des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist im letzteren Falle der Rest durch Schuldurkunden oder Solawechsel sicherzustellen und das Verzeichnis der sämmtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Anzahl der von jedem gezeichneten Actien vorzulegen.

§. 4.

Der Gründungsfond bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten aber auf mindestens 20.000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluss von Antheil- oder Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. bar einzuzahlen sind. Eine Verzinsung und Rückzahlung desselben kann nur aus den Überschüssen, und die Rückzahlung nur in dem Maße stattfinden, als die Bildung des aus den Überschüssen zu dotirenden Gewinstreservefondes fortschreitet, daher nach vollständiger Rückzahlung des Gründungsfondes außer der rechnungsmäßigen Prämienreserve noch eine Garantiereserve mindestens in der Höhe des ursprünglichen Gründungsfondes vorhanden sein muss.

Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsanstalten ist der Geschäftsbeginn an eine im voraus fixirte Minimalsumme von abgeschlossenen Versicherungen zu knüpfen.

§. 5.

Versicherungsanstalten, welche zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäftes neu errichtet werden, kann neben diesem Versicherungszweige nur der Betrieb von Rentenversicherungen, sowie der Betrieb der Invaliditätsversicherung gestattet werden.

Diese Bestimmung hat rücksichtlich bestehender Versicherungsanstalten im Falle der beabsichtigten Erweiterung des Geschäftsbetriebes auf andere Versicherungszweige sinngemäße Anwendung zu finden.

B. Über die Einrichtung von Versicherungsanstalten.

§. 6.

Das Gesellschaftsstatut hat vor allem jenen Bestimmungen zu entsprechen, welche im §. 9 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und für Actiengesellschaften in den Art. 207—249 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben sind.

Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen sind insbesondere noch Bestimmungen aufzunehmen:

1. Über die Firma (Name) und den Sitz des Vereines;

2. über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und der übrigen Organe des Vereines;

3. über das Stimmrecht der Mitglieder und die Art seiner Ausübung;

4. über die Form der rechtsverbindlichen Kundmachung mit Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen dieselbe zu erfolgen hat;

5. über die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Mitglieder.

§. 7.

Das Statut hat ferner die einzelnen Versicherungszweige (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport- einschließlich der Seeversicherung u. s. w.), auf welche sich die gesellschaftliche Thätigkeit erstrecken wird, zu bezeichnen.

Es ist darin auch zum Ausdrucke zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft directe oder indirecte (durch Rückversicherung), ob directe und indirecte, ob nur im Inlande oder auch im Auslande betreiben wird.

§. 8.

Lebensversicherungsanstalten haben auch die Prämientarife, welche bei den Versicherungen in Anwendung kommen sollen, und eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnungsgrundlagen beizubringen. Letztere hat die Nettoprämien, die bei ihrer Berechnung angewendeten statistischen Tabellen (Mortalitäts-, eventuell Invaliditäts- oder Morbilitätstafeln), den zugrunde gelegten Zinsfuß und die benützten Berechnungsformeln zu enthalten, und sind außerdem noch die Höhe der Regiezuschläge und die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve darin anzugeben.

§. 9.

Die Statuten der Versicherungsanstalten und bei Lebensversicherungsanstalten die Nettoprämientarife bedürfen, wie jede Änderung derselben, der

Digitized by Google

staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung der Tarife erfolgt auf Grund einer vorausgegangenen versicherungstechnischen Prüfung.

Die Bruttoprämientarife der Lebensversicherungsanstalten sind der Staatsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§. 10.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingnisse jeder Versicherungsanstalt, welche den von derselben abzuschließenden inländischen Versicherungsverträgen zugrunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Änderung der allgemeinen Bedingnisse. Bei gegenseitigen Versicherungsanstalten haben die allgemeinen Versicherungsbedingnisse einen Bestandtheil der Statuten zu bilden.

Besondere Versicherungsbedingnisse sind im inländischen Geschäftsbetriebe nur dann zulässig, wenn sie mit den allgemeinen Versicherungsbedingnissen nicht im Widerspruche stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie den Versicherten günstigere Bedingungen gewähren.

§. 11.

Die allgemeinen Versicherungsbedingnisse haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. Über die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, beziehungsweise über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet;

2. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgelts;

3. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes der Haftung der Gesellschaft;

4. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Änderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherten u. dgl.;

5. über die Feststellung des Umfanges und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung;

6. über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.);

7. bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen über die Rechte der Versicherten auf Antheilnahme an den Geschäftsüberschüssen; bei Actiengesellschaften, welche den Versicherten eine Betheiligung am Gewinne gewähren, über die Rechte der Versicherten auf Antheilnahme am Geschäftsgewinne;

8. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage;

9. über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage.

§. 12.

Die allgemeinen Versicherungsbedingnisse der Lebensversicherungsanstalten haben hinsichtlich der Verpflichtungen der Anstalt bei Aufhebung des Versicherungsvertrages (§. 11, Punkt 6) den folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

1. Polizzen, welche mindestens drei Jahre in Kraft sind, ausschließlich solcher für temporäre Versicherungen, dürfen wegen Einstellung der Prämienzahlung nicht ohne Entgelt an die Versicherten stornirt werden;

2. das Entgelt hat nach Wahl des Versicherten entweder in der Gewährung einer Rückkaufssumme oder in der Ausstellung einer prämienfreien Polizze mit reducirter Versicherungssumme, beziehungsweise Rente zu bestehen; doch ist es zulässig, dass eine Versicherungsanstalt den Rückkauf hinsichtlich aller oder einzelner Versicherungscombinationen principiell ausschließe;

3. im Falle des Rückkaufes hat die Rückkaufssumme, wenn dieselbe mit einer gleichbleibenden Quote während der ganzen Dauer der Versicherung bemessen wird, mindestens drei Viertel der Prämienreserve zu betragen; wenn die Rückkaufssumme aber nach einer mit der Versicherungsdauer bis zur Höhe der vollen Prämienreserve steigenden Scala berechnet wird, so hat diese mit einer Quote von mindestens sechzig Procent der Prämienreserve zu beginnen;

4. im Falle der Reduction der Versicherung ist die reducirte Versicherungssumme, beziehungsweise Rente entweder unter Zugrundelegung der vollen auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve, oder bei gemischten Versicherungen im Verhältnisse der abgelaufenen Versicherungsjahre zu der im Vertrage festgesetzten Versicherungsdauer zu berechnen;

5. für den Rückkauf von Polizzen ist, soweit ein solcher zugestanden wird, eine bestimmte Frist vorzusehen;

6. es ist zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchen Fristen die Reactivirung einer wegen Einstellung der Prämienzahlung erloschenen Versicherung zugestanden wird.

Die Polizzen haben in einer Tabelle die Rückkaufswerte, beziehungsweise reducirten Versicherungssummen selbst nach der Dauer der Versicherung, beginnend für eine Dauer von drei Jahren und dann für Zeitabschnitte von wenigstens fünf zu fünf Jahren, ziffermäßig anzugeben.

Digitized by Google

§. 13.

Die Bestimmungen, durch welche den Versicherten eine Betheiligung am Gewinne zugestanden wird (§. 11, Punkt 7), müssen klar und deutlich sein und sind in die hinsichtlich dieser Kategorie von Versicherungen maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingnisse aufzunehmen.

Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewinnvertheilungssysteme, welche eine Controle nicht leicht zulassen, oder bei welchen nicht durch präcise Normen die Möglichkeit der Benachtheiligung einzelner Versicherter hintangehalten ist, sind nicht zulässig;

2. bei wechselseitigen Versicherungsanstalten sollen alle Versicherten gewinnanspruchsberechtigt sein;

3. die zur Vertheilung gelangenden Gewinne sind jährlich zu verrechnen und jährlich, eventuell nach Ablauf einer in den Versicherungsbedingnissen vorzusehenden Carenzzeit auszuschütten, beziehungsweise auf die weitere Prämienzahlung anzurechnen oder zur Erhöhung der versicherten Ansprüche zu verwenden;

4. Gewinnvertheilungssysteme, wonach die Gewinne in besonderen Fonds angesammelt und nach einer Reihe von Jahren an die dann noch Überlebenden ausgeschüttet werden, sind nur dann zulässig, wenn die Ausschüttungsperioden sich nicht über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstrecken.

Die Bildung und Verwaltung von Erbgesellschaften (Überlebensassociationen, Tontinen) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 14.

Jene Versicherungsanstalten, welche sich zum Zwecke ihres Betriebes der Vermittlung besonderer Organe (Generalagenten, Inspectoren, Agenten ꝛc.) bedienen, haben diese Organe mit Vollmachten zu versehen, welche die Befugnisse derselben zu enthalten haben, und haben diese Organe zu verpflichten, sich im Parteienverkehre durch Vorweisung der Vollmacht zu legitimiren.

Die Vollmachten der Generalrepräsentanten der ausländischen Versicherungsanstalten sind im Sinne des Artikels IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, zu präcisiren. Diese Vollmachten müssen sich insbesondere auch auf die Ausstellung von definitiven Polizzen erstrecken.

§. 15.

Die zur Verwendung im Geschäftsbetriebe bestimmten Polizzen- und Antragsformulare, sowie die Prospecte haben zu enthalten:

1. Die Angabe des Hauptsitzes der Gesellschaft, beziehungsweise bei ausländischen Gesellschaften auch die des Sitzes der hierländischen Repräsentanz;

2. bei Actiengesellschaften die Angabe des thatsächlich eingezahlten Actiencapitales, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten die Angabe des Gründungsfondes;

3. die allgemeinen Versicherungsbedingnisse, welche für den betreffenden Versicherungszweig, beziehungsweise für die betreffende Kategorie von Versicherungen maßgebend sind;

4. einen Hinweis auf die Vollmachten, mit welchen die gesellschaftlichen Organe ausgerüstet sind, und auf die Verpflichtung dieser Organe, sich gegenüber den Parteien durch diese Vollmachten zu legitimiren.

§. 16.

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, die zur Verwendung im Geschäftsbetriebe bestimmten Polizzen- und Antragsformulare dem Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Versicherungsgesellschaften sind weiters verpflichtet, alle Prospecte, dann alle Kundmachungen und Veröffentlichungen, welche den Zweck der Reclame für die Gesellschaft haben oder zur Versicherung einladen, soferne solche Kundmachungen ziffernmäßige Angaben über die Geschäfts- und Vermögenslage oder über die Vortheile, welche die Gesellschaft bietet, oder über erzielte Resultate enthalten, dem Ministerium des Innern mit den Belegen, durch welche die Richtigkeit der in den bezeichneten Druckschriften enthaltenen Angaben nachgewiesen wird, in Vorlage zu bringen. Diese Druckschriften haben das Datum ihrer Ausgabe zu tragen.

Das Ministerium des Innern ist in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes berechtigt, der Gesellschaft die Benützung, beziehungsweise die Kundmachung und Vertheilung der im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Druckschriften zu untersagen. Die Benützung, Kundmachung und Vertheilung darf nicht früher als vierzehn Tage nach der Vorlage erfolgen.

§. 17.

Um die stete Erfüllbarkeit der von der Anstalt übernommenen Verpflichtungen zu sichern, kann nach Maßgabe der Umstände und Zeitverhältnisse bei Beginn des Geschäftsbetriebes oder während desselben auch der Erlag einer Caution, beziehungsweise eine Erhöhung derselben gefordert werden.

§. 18.

Versicherungsgesellschaften dürfen neben den Versicherungsgeschäften, welche den Gegenstand ihres

Digitized by Google

Unternehmens bilden, nur solche Geschäfte betreiben, welche in der fruchtbringenden Anlage der Gesellschaftsfonds ihren Grund haben.

§. 19.

Lebensversicherungsanstalten können berechtigt werden, Erbgesellschaften (Überlebensassociationen, Tontinen) unter ihrer Leitung zu bilden, bei welchen die Anstalt nicht selbst als Versicherer erscheint, sondern nur deren Geschäftsführung und Vermögensverwaltung unter Controle der versicherten Mitglieder übernimmt. Das Vermögen solcher Associationen ist als ein der Anstalt anvertrautes Gut zu behandeln und unter Angabe der das Eigenthum der Associationen nachweisenden Daten getrennt zu verwalten.

§. 20.

Inländische Versicherungsgesellschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb in einen ausländischen Staat ausdehnen wollen, haben hievon der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eine Anzeige zu erstatten und hiebei die Bedingungen bekannt zu geben, unter welchen die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in dem betreffenden ausländischen Staate erfolgen soll.

Bei Lebensversicherungsanstalten ist diese Ausdehnung des Geschäftsbetriebes nur dann zulässig, wenn die Prämienreserve vollständig durch Werte bedeckt ist, welche sich hiezu im Sinne des § 30 eignen.

Die Belastung von Lebensversicherungsanstalten zum Zwecke des Cautionserlages wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in einen ausländischen Staat, beziehungsweise zum Zwecke der Erhöhung eines derartigen Cautionserlages ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Auslagen durch Einforderung weiterer Einzahlungen auf die emittirten Actien, durch die Emittirung neuer Actien oder durch bereits gebildete Gewinstreserven gedeckt werden.

§. 21.

Neu errichteten Versicherungsanstalten kann gestattet werden, die Organisationskosten und Abschlussprovisionen in einer Reihe von Jahren zu amortisiren und, bis dies erfolgt sein wird, den verbleibenden Rest als Activum vorzutragen.

Die Statuten haben über die Objecte und die Modalitäten der Amortisation genaue Bestimmungen zu enthalten.

Die Amortisirung der mit der Begründung der Gesellschaft verbundenen Organisationskosten hat längstens binnen fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Constituirung an gerechnet, zu erfolgen.

Die Amortisirung von Abschlussprovisionen darf sich nur auf die innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes der Gesellschaft verausgabten Abschlussprovisionen beziehen. Der Amortisationsplan ist derart einzurichten, dass die einzelnen, dem Amortisationsverfahren unterworfenen Abschlussprovisionen innerhalb einer Amortisationsdauer von längstens je zehn Jahren getilgt sind. Diese Amortisationsdauer ist entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

§. 22.

In die Statuten sind auch genaue Bestimmungen über den Rechnungsabschluss, über die Bildung von Specialreserven, dann über die Berechnung der sich ergebenden Überschüsse oder der allfälligen Verluste, sowie über die Verwendung der Überschüsse, beziehungsweise die Bedeckung der Verluste aufzunehmen.

Bei Actiengesellschaften kann eine den Betrag von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitals übersteigende Dividende unter die Actionäre erst dann vertheilt werden, wenn die im §. 21 bezeichneten Amortisationsposten bereits getilgt sind.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten darf ein Überschuss so lange nicht vertheilt werden, als die Amortisationsposten nicht vollständig getilgt sind. Der Überschuss kann erst dann zur Gänze zur Vertheilung gelangen, wenn der Gründungsfond zurückgezahlt ist.

§. 23.

Für die Modalitäten der Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, insbesondere für die Art und Weise, wie die Geschäfte einer sich auflösenden Gesellschaft abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen, ist in den Statuten die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§. 24.

Desgleichen ist für ein jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form von einer Gesellschaft an eine andere übertragen, respective übernommen wird, in den Statuten die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

Ebenso ist für jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen an eine andere Gesellschaft in totale Rückversicherung gegeben, respective von dieser genommen wird, in den Statuten die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

Digitized by Google

§. 25.

Auf Rückversicherungsgesellschaften haben dieselben grundsätzlichen Bestimmungen, welche für die übrigen Versicherungsanstalten gelten, sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 26.

Die vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen haben auf ausländische Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, und der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen werden, insbesondere auch betreffs der Statuten und der Versicherungsbedingnisse Anwendung zu finden.

C. Über die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

§. 27.

Die Geschäftsgebarung der Versicherungsanstalten unterliegt der Staatsaufsicht im Sinne der bestehenden Gesetze und nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

Die Staatsaufsicht hat sich im allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt wird.

Die Staatsaufsicht hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmäßige Anlage der Capitalien, sowie die richtige, vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebarungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschlusse und Rechenschaftsberichte nach den folgenden Grundsätzen zu überwachen:

I. Prämien-Reserven.

§. 28.

Die zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen bestimmten Prämientheile sind nach im voraus festgestellten Grundsätzen zu berechnen, vorschriftsmäßig anzulegen und in den jährlichen Rechnungsabschlüssen vorzutragen.

Rücksichtlich derselben hat insbesondere zu gelten:

1. Bei Lebensversicherungsanstalten:

a) Die Prämienreserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen.

b) Die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Nettoprämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes zu erfolgen, welche der genehmigten Tarifberechnung zugrunde gelegt worden sind.

Wenn der der Berechnung zugrunde gelegte Zinsfuß oder die in Verwendung stehenden Mortalitätstafeln nach den eigenen Erfahrungen der Versicherungsanstalt nicht mehr entsprechend erscheinen, so ist eine Abänderung dieser Rechnungsgrundlagen in der Weise vorzunehmen, dass hiedurch eine Verstärkung der Prämienreserven erzielt wird. Jede derartige Abänderung unterliegt der staatlichen Genehmigung (§. 8).

c) Die Berechnung der Prämienreserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Abschlussprovisionen, stattzufinden. Deren Ergebnis ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen.

d) Die Prämienreserven der übernommenen Rückversicherungen sind nach den Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft, die Prämienreserven der abgegebenen Rückversicherungen nach den Tarifen der in Rückversicherung gebenden Gesellschaft zu berechnen.

e) Die Prämienreserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen.

2. Bei Feuerversicherungen ist die Prämienreserve von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen, oder bei Pauschalirung mit einer Reserve von mindestens vierzig Procent zu berechnen und einzustellen.

In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen, und im ersteren Falle auch die entfallenden Acquisitions- und Incassokosten, in Abzug gebracht werden.

3. Bei Transportversicherungen ist die Prämienreserve für Zeitversicherungen pro rata temporis, für Reiseversicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen Versicherungen gezahlten Prämien zu berechnen.

In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungsantheiles und der entfallenden Acquisitions- und Incassokosten erübrigende Nettoprämie in Berechnung.

4. Bei Hagelversicherungen sind die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Acquisitions- und Incassokosten als Reserve vorzutragen.

5. Bei Unfallversicherungen ist die Prämienreserve von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen, oder bei Pauschalirung mit einer Reserve von mindestens vierzig Procent zu berechnen und einzustellen.

Vor der Berechnung dürfen in beiden Fällen die Storni und Rückversicherungen, und im ersteren Falle die Acquisitions- und Incassokosten, in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

Für die Unfallsrenten sind die Deckungscapitalien nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Grundsätze zu berechnen und einzustellen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zu dem Zwecke, um einer Versicherungsanstalt die Möglichkeit zu bieten, sich diesen Vorschriften allmählich anzupassen, gestattet werden.

Die fachmännische Überprüfung der Prämienreserven kann jederzeit vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

II. Capitalsanlage.

§. 29.

Die Anlage der Gelder von Versicherungsanstalten ist in den Statuten genau festzusetzen.

Soferne die Statuten keine bezüglichen Vorschriften enthalten, dürfen bei neuen Capitalsanlagen die im §. 30 gezogenen Grenzen nicht überschritten werden.

Im allgemeinen ist bei der Anlage der Gelder auf deren leichte Realisirbarkeit thunlichst Bedacht zu nehmen, damit nicht durch eine Überlastung mit schwer realisirbaren Objecten, wie Häuser ꝛc. die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde.

§. 30.

Hinsichtlich der von inländischen, sowie von ausländischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen inländischen Versicherungen sind als Werte, welche sich zur Bedeckung der Prämienreserve eignen, anzusehen:

1. Zur Anlage von Pupillarvermögen geeignete inländische Wertpapiere;

2. Darlehen an den Staat und die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

3. inländische zinstragende Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben;

4. inländische pupillarsichere Hypotheken;

5. Einlagen bei inländischen Sparcassen;

6. Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen;

7. Darlehen auf eigene Lebensversicherungspolizzen, jedoch keinesfalls über den Betrag des Rückkaufswertes;

8. Darlehen auf die sub 1 angeführten Werteffecten, und zwar nur bis zum Betrage von achtzig Procent des börsenmäßigen Courswertes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebüren, entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf;

9. Darlehen an inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft ist, dass selbe nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten;

10. Cautionsdarlehen an Versicherte, soferne für die Sicherheit dieser Capitalsanlage durch besondere Einrichtungen, insbesondere durch Schaffung besonderer Reserven vorgesorgt ist;

11. Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrent-Geschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

Hinsichtlich der von inländischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten außerdem als zur Bedeckung der Prämienreserve geeignet jene ausländischen Werte, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden ausländischen Staaten entsprechen, oder in Ermanglung solcher Vorschriften jene ausländischen Werte, welche dem vorstehenden Erfordernisse der Sicherheit der Anlage im Wesen entsprechen.

Wenn die Prämienreserve nicht durch Werte bedeckt ist, welche sich im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zur Bedeckung derselben eignen, ist für eine derartige Bedeckung vorzusorgen und hierauf insbesondere bei Neuanlage von Capitalien unbedingt Bedacht zu nehmen.

III. Rechnungsabschluss.

§. 31.

Der jährliche Rechnungsabschluss einer Versicherungsanstalt hat zu bestehen:

1. Aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustconto);

2. aus der Bilanz.

Der Betriebsrechnung ist eine Nachweisung über die Verwendung des Überschusses der Jahresgebarung beizuschließen.

Der Rechnungsabschluss hat die gesammte Gebarungs- und Vermögensnachweisung der Versicherungsanstalt klar und deutlich darzustellen.

Derselbe ist in der im Rechenschaftsberichte enthaltenen Form sammt den wesentlichsten statistischen Daten über den Umfang und die Entwicklung des Geschäftes in den von den Statuten für Kundmachungen bestimmten Blättern, jedenfalls aber in der Wiener Zeitung und im Amtsblatte jenes Landes, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, zu veröffentlichen.

§. 32.

Die Rechnungsabschlüsse haben in Form und Inhalt den unter A 1, 2, 3, beziehungsweise B 1, 2, 3

Digitized by Google

und C beigefügten Formularien zu entsprechen. Eine weitere Detaillirung der einzelnen Rechnungsposten ist zulässig. Anderweitige Abweichungen hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Rechnungsabschlüsse können von der Staatsverwaltung zugestanden werden, wenn sich dieselben in Hinblick auf die in den Statuten begründeten Einrichtungen einer Versicherungsanstalt als unerlässlich erweisen.

Von den beigefügten Formularien haben die unter A 1, 2 und 3 bezeichneten für jene Versicherungsanstalten Anwendung zu finden, welche außer der Lebens- und Rentenversicherung nur noch die Invaliditätsversicherung betreiben, die unter B 1, 2 und 3 bezeichneten für jene Versicherungsanstalten, welche die Lebens- und Rentenversicherung nicht betreiben.

Gemischte Versicherungsanstalten, das sind solche, welche außer der Lebensversicherung noch andere, sogenannte Elementarversicherungen betreiben, haben für die Lebens- und Rentenversicherung einerseits und für alle übrigen Versicherungszweige anderseits getrennte Betriebsrechnungen nach Formular A 1, beziehungsweise B 1, getrennte Bilanzen nach Formular A 3, beziehungsweise B 3, jedoch eine gemeinsame Nachweisung über die Verwendung des Überschusses nach Formular C aufzustellen.

Die gleichen Vorschriften gelten für Rückversicherungsgesellschaften.

Wenn eine Anstalt außer den in den Formularien besonders bezeichneten Versicherungszweigen noch andere betreibt, so sind diese, wie die übrigen im Formulare genannten, an den entsprechenden Stellen auszuweisen.

§. 33.

Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung haben die folgenden Grundsätze zu gelten:

1. Der Gebarungs- und Vermögensstand der Lebensversicherung ist im Interesse seiner Klarstellung von jenem der übrigen Versicherungszweige möglichst gesondert darzustellen und auszuweisen.

2. Der Gründungsfond, sowie der Nominalbetrag des emittirten Actiencapitals sind ins Passivum, etwaige Forderungen an die Actionäre für das noch nicht eingezahlte Capital dagegen ins Activum der Bilanz einzustellen. Nicht emittirtes Actiencapital darf weder im Rechnungsabschlusse, noch in anderen für die Versicherungsnehmer bestimmten Kundmachungen aufgeführt werden.

3. Die Vermögensstücke und Forderungen sind nach dem Werte einzusetzen, welcher ihnen zur Zeit des Rechnungsabschlusses beizulegen ist, und sind rechtzeitig die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen.

Realitäten sollen nicht mit einem höheren als mit ihrem Verkehrswerte und bei Lebensversicherungsanstalten höchstens mit einem solchen Werte zu Buche stehen, dass das Reinerträgnis derselben mindestens jene Verzinsung bietet, welche dem den Prämientarifen zugrunde liegenden Zinsfuße entspricht. Insofern der Buchwert der Realitäten diesem Grundsatze nicht entspricht, ist für eine entsprechende Bewertung der Realitäten durch regelmäßige Abschreibungen vorzusorgen.

Der auf den Realitäten haftende Lastenstand ist abgesondert ersichtlich zu machen.

4. Wertpapiere sind in der Bilanz mit dem Courswerte am Schlusse des Rechnungsjahres zu bewerten.

Die Bewertung von über dem Verlosungswerte notirenden verlosbaren Effecten mit dem nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebüren, entfallenden Mindestbetrag ist zulässig.

5. Buchmäßige, nicht realisirte Coursgewinne an Wertpapieren sind einem Fonde für Coursdifferenzen zu überweisen.

Eine Heranziehung dieses Fondes für andere Zwecke als zum Zwecke der Deckung von Coursverlusten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

6. Ausländische Valuten sind im Rechnungsabschlusse nach dem Course am Schlusse des Rechnungsjahres zu bewerten. Es ist gestattet, die ausländischen Valuten nach der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Relation zu bewerten, in welchem Falle die Differenz gegenüber dem Course am Schlusse des Rechnungsjahres durch ein Agioconto auszugleichen ist.

In den Nachweisungen über den Versicherungsbestand sind die ausländischen Valuten in jedem Falle nach der durch oberwähntes Gesetz festgestellten Relation zu bewerten.

7. Die Prämienreserve, welche zur Deckung der künftigen Verpflichtungen zurückgelegt werden muss, ist voll und ganz und nach den im §. 28 aufgestellten Grundsätzen berechnet einzustellen.

8. Die Prämienüberträge, nämlich die schon eingezahlten, jedoch erst das folgende Jahr betreffenden Prämientheile sind nach Hauptkategorien gesondert ersichtlich zu machen und wie die allfälligen Zinsenvorträge einzustellen.

9. Die Schadenreserve, nämlich der zur Bedeckung bereits fälliger Leistungen aus Versicherungsverträgen erforderliche Betrag ist nach Hauptversicherungszweigen gesondert einzustellen, und zwar:

a) bei Lebensversicherungen die ganze Summe der nach Eintritt des versicherten Ereignisses fälligen Versicherungsbeträge;

b) bei anderen Versicherungen die Summe der angemeldeten Schadenbeträge nach muthmaßlicher Schätzung und mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen.

Digitized by Google

10. Die Specialreserven, welche außer der Prämienreserve unter verschiedenen Benennungen zur besseren Fundirung der Anstalt oder zu bestimmten Zwecken zurückgelegt werden (Capitalreserve, Gewinstreserve, allgemeiner Reservefond, Garantiefond, Coursdifferenzenfond u. s. w.) sind nach Maßgabe der Statutenbestimmungen, eventuell der Generalversammlungsbeschlüsse in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

11. Die Amortisirung ist nur in Übereinstimmung mit den Statutenbestimmungen vorzunehmen; in Ermanglung solcher Bestimmungen ist auf die thunlichste Verminderung der Amortisationsposten hinzuwirken, und haben hiebei namentlich die Bestimmungen des §. 21 Anwendung zu finden.

12. Die ärztlichen Kosten sind vollständig in die Betriebsauslagen einzustellen, und hat daher eine Amortisation derselben nicht stattzufinden.

13. Die Geschäfte der Überlebensassociationen, und zwar sowohl jener mit garantirtem Minimalergebnisse, als auch der nicht garantirten Associationen sind vollständig getrennt zu führen, und ist deren Vermögen vollständig getrennt zu verwalten.

Für diese Associationen sind getrennte Nachweisungen mit eigener Betriebsrechnung und eigener Bilanz aufzustellen. Die Rechnungsergebnisse der Überlebensassociationen mit garantirtem Minimalergebnisse sind in die allgemeine Betriebsrechnung der Anstalt und in die allgemeine Bilanz, die Rechnungsergebnisse der nicht garantirten Associationen nur in die allgemeine Bilanz nach Anleitung der Formulare A 1, beziehungsweise A 3 mit aufzunehmen.

14. Die von der Versicherungsanstalt für die Besorgung der Geschäfte der Überlebensassociationen bezogenen Verwaltungsgebüren sind nach Abzug der Agentenprovisionen für jede Association auf die ganze Dauer derselben zu vertheilen, und ist sohin der auf die späteren Jahre entfallende Antheil als Reserve vorzutragen.

15. Die Debitoren und Creditoren der Gesellschaft sind gesondert auszuweisen und unter der Post: „Debitoren" sind nur die der Anstalt aus dem statutenmäßigen Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen, und zwar nach Maßgabe ihrer Einbringlichkeit einzustellen.

16. Die Forderungen, welche der Anstalt aus der Verrechnung mit ihren Agenten und Organen erwachsen sind, sind abgesondert als „Ausstände bei Agenturen und Filialen" aufzuführen und von denselben die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen.

17. Die bei mehrjährigen Feuerversicherungen vorkommenden Verpflichtungsscheine für spätere Prämienzahlungen (Prämienscheine u. dgl.) sind nicht in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, sondern nur im Anhange zur Bilanz nachzuweisen.

IV. Rechenschaftsbericht.

§. 34.

Im Interesse der Klarstellung und um die volle Einsicht in den eigentlichen Geschäftsstand der Anstalt zu bieten, hat der Rechenschaftsbericht einer Versicherungsanstalt nicht nur die Nachweisungen der Gebarungsergebnisse (Betriebsrechnung) und des Vermögensstandes (Bilanz), sowie der Verwendung des Überschusses zu enthalten, sondern auch die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Anstalt bezughabenden statistischen Daten, insbesonders die Bewegung des Versicherungsstandes in den einzelnen Zweigen, bei Lebensversicherungsanstalten namentlich des Zuwachses und des Abfalles nach den einzelnen Abfallsarten (Eintritt des versicherten Ereignisses, Rückkauf, Storni, andere Ursachen), dann bei letzteren Anstalten den Stand der directen Capitalversicherungen (ohne Abzug der Rückversicherungen) nach den Staatsgebieten gesondert, das Verhältnis der erfahrungsmäßigen gegenüber der erwartungsmäßigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache u. s. w. genau darzustellen.

Über die Antheile der Versicherten am Gewinne und, wenn die Gewinnbetheiligung der Versicherten nach dem sogenannten Tontinensysteme erfolgt, über den Stand der Fonds der einzelnen Tontinengruppen, endlich über den Stand der Associationen müssen besondere Nachweisungen geliefert werden, wozu die unter D und E angeschlossenen Formulare zu verwenden sind.

Außerdem sind zur genauen Beurtheilung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses noch folgende Nachweisungen zu geben:

1. über den Besitz an Wertpapieren mit Angabe der Effecten und Stückzahl, des Nominal- und Courswertes;

2. über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objecte, des Buchwertes, Lastenstandes und Netto-Erträgnisses derselben;

3. über die Hypotheken mit Angabe des Zinsfußes und der etwaigen Rückstände an Zinsen und Capital, des Schätzungswertes der betreffenden Realitäten und der Forderungen, welche den Hypothekardarlehen der Anstalt vorangehen;

4. über die Capitalsanlagen, welche als Cautionen bei ausländischen Regierungen gewidmet sind;

5. über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten;

6. über die erfolgten Abschreibungen.

Digitized by Google

§. 35.

Der Rechenschaftsbericht einschließlich des Rechnungsabschlusses ist der thunlichsten Publicität zuzuführen, und sind Exemplare desselben zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten, beziehungsweise denselben über Verlangen auszufolgen.

Desgleichen sind die Versicherungsgesellschaften verpflichtet, den Versicherten über Verlangen die Statuten, beziehungsweise die allgemeinen Versicherungsbedingnisse zukommen zu lassen.

Die Versicherungsanstalten haben alljährlich in authentischer Form dem Ministerium des Innern vorzulegen:

1. Den Rechenschaftsbericht einschließlich des Rechnungsabschlusses in mindestens drei Exemplaren;

2. eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung:

3. den Nachweis der erfolgten Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses gemäß §. 31, letzter Absatz.

Ferner sind dem Ministerium des Innern die von demselben verlangten Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse, sowie die statistischen Daten über die Geschäftsführung unter Benützung der amtlich aufgelegten Formularien zum Zwecke der Erleichterung der Staatsaufsicht und zum Zwecke der in Gemäßheit des §. 42 periodisch zu veranlassenden amtlichen Publicationen alljährlich längstens bis Ende Juni vorzulegen.

§. 36.

Ausländische, zum Geschäftsbetriebe hierlands zugelassene Versicherungsanstalten haben für ihr gesammtes und für das hierländische Geschäft gesondert Rechnung zu legen, und haben hiebei die Bestimmungen der §§. 31 bis 35 sinngemäße Anwendung zu finden.

Hinsichtlich des hierländischen Geschäftsbetriebes hat der Rechnungsabschluss außer der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustconto) eine detaillirte Nachweisung darüber zu erbringen, durch welche inländische Werte die Prämienreserve der hierländischen Versicherungen gedeckt ist.

Hinsichtlich des gesammten Geschäftsbetriebes können Abweichungen von den genannten Bestimmungen, ein reciprokes Vorgehen der Heimatsbehörden der betreffenden Gesellschaft vorausgesetzt, insoweit gestattet werden, als Vorschriften des Heimatslandes die stricte Befolgung der bezeichneten hierländischen Vorschriften unmöglich machen.

Die Nachweisungen ausländischer Versicherungsgesellschaften sind in österreichischer Währung oder in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung aufzustellen. Bei der Umrechnung ist die durch dieses Gesetz festgestellte Relation in Anwendung zu bringen.

§ 37.

Die in den §§. 31 bis 36 enthaltenen Vorschriften sind erstmalig bei Aufstellung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1896 in Anwendung zu bringen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38.

Die Gesellschaften bleiben verpflichtet, den Organen der Staatsaufsicht jederzeit alle Behelfe und Aufklärungen zu geben, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gefordert werden, und ihnen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

§. 39.

Die Geschäftsgebarung aller Versicherungsanstalten wird zeitweise durch vom Ministerium des Innern hiezu bestellte fachtechnische Organe einer Untersuchung unterzogen.

Diese Untersuchung hat sich bei inländischen Versicherungsanstalten auf die gesammte Geschäftsgebarung und jedenfalls auch auf die meritorische Prüfung sowohl der Activ- als auch der Passivposten der Bilanz zu erstrecken.

Bei der Untersuchung der Geschäftsgebarung ausländischer Versicherungsgesellschaften ist rücksichtlich ihres hierländischen Geschäftsbetriebes in gleicher Weise wie bei inländischen Anstalten vorzugehen; die Untersuchung soll jedoch, soweit als möglich, auch auf das Gesammtgeschäft ausgedehnt werden.

Die Generalrepräsentanzen ausländischer Versicherungsanstalten haben alle jene Bücher und Aufschreibungen zu führen, eventuell von der Centralleitung der Gesellschaft zu beschaffen, welche zur Revision des hierländischen Geschäftes von der Aufsichtsbehörde erforderlich befunden werden. Insbesondere obliegt ihnen rücksichtlich des hierländischen Lebensversicherungsgeschäftes die Führung, beziehungsweise Beschaffung jener Bücher, aus welchen die Berechnung der Prämienreserven entnommen werden kann. Rücksichtlich des Gesammtgeschäftes sind nöthigenfalls die erforderlichen Nachweise von der Centrale zu requiriren.

§. 40.

Wenn es sich um die Auflösung einer Versicherungsgesellschaft oder um die Übertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen sammt den darauf bezüglichen Reserven ꝛc. von einer Gesellschaft an eine andere, oder um die totale Rückversicherung des Versicherungsbestandes einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen bei einer anderen, handelt, haben die Versicherungsgesellschaften auch dann, wenn in ihren Statuten eine staatliche Genehmigung nicht vorbehalten ist, die Modalitäten der

Digitized by Google

Auflösung, sowie die auf eine solche Übertragung oder Übernahme, respective auf die vorerwähnte totale Rückversicherung des Versicherungsbestandes bezüglichen Abmachungen vor ihrem rechtsgiltigen Zustandekommen der Aufsichtsbehörde mit allen zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Behelfen mitzutheilen, und dürfen solche Abmachungen nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn die Aufsichtsbehörde keine Einsprache zu erheben erklärt hat.

Bei Prüfung dieser Vorlagen ist zu beachten, dass die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, dass im Falle der Auflösung (Liquidation) alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenen künftigen Verpflichtungen herangezogen werden, und dass im Falle der in welch immer einer Form beabsichtigten Übertragung, respective Übernahme des Versicherungsbestandes deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, dass die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnungsmäßig erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmälerten Betrage und in vorschriftsmäßigen Werten von der übertragenden Gesellschaft geleistet, eventuell von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und dass endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Übernahme des Versicherungsbestandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgelt geleistet wird.

§. 41.

Die Grundsätze für Ausübung der staatlichen Aufsicht einschließlich der eventuellen Forderung des Erlages einer Caution (§. 17) haben auch auf Rückversicherungs-Gesellschaften, soweit es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, sowie auch auf die zum Geschäftsbetriebe in Österreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften Anwendung zu finden.

§. 42.

Das Ministerium des Innern wird periodisch amtliche Publicationen über den Stand des Versicherungswesens veranlassen.

§. 43.

Die Bestimmungen der Abschnitte B, C und D dieser Verordnung finden im allgemeinen auch auf bestehende, beziehungsweise zum Geschäftsbetriebe bereits zugelassene Versicherungsgesellschaften Anwendung.

E. Anhang, betreffend kleinere wechselseitige Versicherungsvereine.

§. 44.

Auf kleinere wechselseitige Versicherungsvereine, welche die Versicherung

1. von Kranken- und Begräbnisgeld,
2. von Invaliditäts- oder Altersrenten,
3. von Witwen- und Waisenunterstützungen,
4. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes) zahlbar zu einem bestimmten Termine; dann
5. gegen Feuerschaden,
6. gegen Viehschaden

zum Gegenstande haben, und bei welchen der ganze Plan des Unternehmens einen humanitären Charakter trägt und der Betrieb der Versicherung auf localer oder berufsgenossenschaftlicher Grundlage oder anderweitig in der Weise eingerichtet ist, dass die Verwendung bezahlter Agenten als Vermittlungsorgane ausgeschlossen ist, finden die Bestimmungen der Abschnitte A, B, C und D mit folgenden Modificationen sinngemäße Anwendung.

§. 45.

Von der Forderung eines Gründungsfonds kann bei der Bildung der hier bezeichneten Vereine abgesehen werden, wenn durch besondere Verhältnisse und Einrichtungen anderweitige Sicherheit geboten wird.

§. 46.

Bei Errichtung von Versicherungsvereinen, welche lediglich die Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld zum Gegenstande haben, kann von der Beibringung der im §. 8 geforderten Nachweisungen abgesehen werden, doch sind Bestimmungen über die Versicherungsleistungen und die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge in das Statut aufzunehmen.

§. 47.

Kranken- und Begräbnisgeldversicherungsvereine haben, wenn für die Begräbnisgeldversicherung eine besondere Abtheilung nicht gebildet ist, einen Reservefond in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntheile der Mitgliedsbeiträge zurückzulegen.

Diese Vereine haben jedoch die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, dass in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im §. 48 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nöthigen Reservefondes statt des obigen festen Maßstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maßgebend.

Digitized by Google

§. 48.

Vereine, welche die im §. 44, Ziffer 2, 3 und 4, bezeichneten Versicherungen bezwecken, haben in jedem fünften Jahre die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der diesen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung des Vereines nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für Vereine, welche die Begräbnisgeldversicherung allein oder in einer besonderen Abtheilung zum Gegenstande haben.

§. 49.

Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen eines der im §. 44, Ziffer 1 bis einschließlich 4, bezeichneten Vereine, dass die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben lässt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen herbeizuführen.

§. 50.

Wenn ein Verein mehrere der im §. 44 bezeichneten Versicherungszweige betreibt, so hat für jeden derselben und, falls er außerhalb der Versicherung noch andere Zwecke verfolgt, auch rücksichtlich der letzteren eine getrennte Vermögensgebarung und Verrechnung stattzufinden.

Das Statut hat zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind.

§. 51.

Die im §. 44 bezeichneten Vereine haben alljährlich längstens bis Ende Juni für jeden Versicherungszweig einen Rechnungsabschluss, bestehend aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensausweise, ferner Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes und die eingetretenen Unterstützungs-, beziehungsweise Schadenfälle der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Betriebsrechnung dieser Vereine, beziehungsweise der einzelnen Fonds, hat auszuweisen:

I. In den Einnahmen:

1. Den Stand des reinen Vermögens am Schlusse des Vorjahres;

2. die Einnahmen aus regelmäßigen Mitgliedszahlungen mit Angabe der Beträge der vorschüssigen und eventuellen Nachschusszahlungen;

3. Verwaltungseinnahmen (Einschreibegebüren u. dgl.);

4. Einnahmen aus der Capitalsveranlagung;

5. Coursgewinn an Effecten;

6. sonstige Einnahmen (mit weiterer Specialisirung größerer Beträge).

II. In den Ausgaben:

1. Statutenmäßig geleistete Unterstützungen, resp. Schadenzahlungen (detaillirt, mit Einschluss der Erhebungskosten);

2. Verwaltungskosten;

3. Steuern und Gebüren;

4. Abschreibungen;

5. Coursverlust an Effecten;

6. sonstige Ausgaben (mit weiterer Specialisirung größerer Beträge);

7. das reine Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres.

Der Vermögensausweis hat die sämmtlichen Activbestände, sowie die darauf lastenden Forderungen und Schulden einzeln nachzuweisen; die Differenz stellt das reine Vermögen des Vereines, beziehungsweise des betreffenden Fondes dar.

Für nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichtete Vereine gelten hinsichtlich der Kranken- und Begräbnisgeldversicherung an Stelle der vorstehenden Bestimmungen über Rechnungslegung und Ausweisleistung die auf Grund des §. 72 des bezogenen Gesetzes erlassenen besonderen Vorschriften.

§. 52.

Das Vermögen der im §. 44 bezeichneten Vereine darf nur angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;

2. in pupillarsicheren Hypotheken;

3. in inländischen Sparcassen;

4. in inländischen zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

§. 53.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, die im §. 44 bezeichneten Vereine nach Thunlichkeit einer Untersuchung im Sinne des §. 39 zu unterziehen.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Gleispach m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

Formular **A 1.**

(Lebensversicherung).

Betriebsrechnung.

(Gewinn- und Verlustconto).

Digitized by Google

1896.

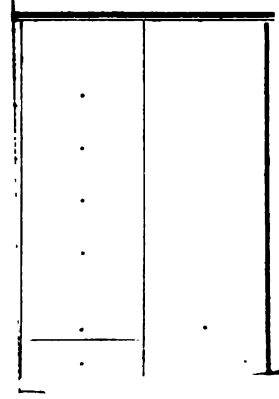

Digitized by Google

I. Übertrag der Fonds vom Vorja
der Fonds der wechselseitigen Ü

1. Prämien-Reserve . .
2. Prämien-Überträge .
3. Fonds der Überlebensa
ergebnisse . . . . . .
4. Verwaltungsgebürenre
5. . . . . .
6. . . . . .
7. . . . . .
. . . . . .

II. Reserve für schwebende Schade

Digitized by Google

Formular **A 2.**
(Lebensversicherung).

Verwendung des Überschusses.

Überschuss aus der Jahresgebarung (wie oben) . . .	
Hiezu: aus dem Vorjahre auf neue Rechnung übertragen	
Hievon wird verwendet zu:	
1. Dividenden an Actionäre (Garanten)	
2. Tantièmen an:	
a) Functionäre der Verwaltung	
b) Bedienstete	
3. Dotirung von Gewinst-, Sicherheits-, Capitals- ꝛc. Reserven:	
a)	
b)	
. . . . .	
4. Sonstige Verwendungen, und zwar:	
a)	
. . . . .	
rtrag auf neue Rechnung	

Digitized by Google

Formular A 3.

(Lebensversicherung).

Bilanz.

Activa.

1. **Forderungen an die Actionäre für nicht eingezahltes Actiencapital**			.
2. **Cassastand**			.
3. **Disponible Guthaben bei Creditinstituten und Sparcassen**			.
4. **Realitäten:** Bruttowert		.	
hievon ab: darauf lastende Hypothekarschulden		.	.
5. **Wertpapiere zum Courswerte** am Schlusse des Rechnungsjahres		.	
hiezu: laufende Zinsen		.	.
6. **Wechsel im Portefeuille**			.
7. **Hypothekardarlehen**			.
8. **Darlehen auf Wertpapiere**			.
9. **Darlehen auf eigene Polizzen**			.
10. **Darlehen an Genossenschaften**			.
11. **Cautionsdarlehen an Versicherte**			.
12. **Fonds der Überlebensassociationen mit garantirtem Minimalergebnisse** (Erlebensfallversicherungen mit Gewinnantheil und separater Rechnungslegung):			
a) Wertpapiere zum Courswerte am Schlusse des Rechnungsjahres	.		
hiezu: laufende Zinsen	.	.	
b)		.	.
13. **Fonds der nicht garantirten Überlebensassociationen:**			
a) Wertpapiere zum Courswerte am Schlusse des Rechnungsjahres	.		
hiezu: laufende Zinsen	.	.	
b)		.	.
14. **Pensionsfond**			.
15.			.
16. **Activ-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern**			.
17. **Ausstände bei Agenturen und Filialen**			.
18. **Diverse Debitoren**			.
19. **Vortrag** der zu amortisirenden:			
a) Organisationskosten		.	
b) Abschlussprovisionen		.	.
20. **Wert des Inventars** nach erfolgter Abschreibung			.
21.			.
22. **Unbedeckter Abgang**			.
			.

Digitized by Google

Passiva.

1. Emittirtes Actiencapital (Gründungsfond)			.
2. Gewinst-, Capitalsreserven:			
a)		.	
b)		.	.
3. Coursdifferenzenfond			.
4. Prämienreserve	(abzüglich des Antheiles der Rückversicherer)		.
5. Prämienüberträge			.
6. Reserve für schwebende Schadenzahlungen			.
7. Dividendenfond der Versicherten			.
8. Fonds der Überlebensassociationen mit garantirtem Minimalergebnisse (Erlebensfallversicherungen mit Gewinnantheil und separater Rechnungslegung)			.
9. Fonds der wechselseitigen, nicht garantirten Überlebensassociationen			.
10. Pensionsfond der Bediensteten			.
11. Verwaltungsgebürenreserve für Überlebensassociationen			.
12. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			.
13. Diverse Creditoren			.
14.			.
15. Überschuss aus der Jahresgebarung			.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular **B 1.**

(Elementar- und Unfallversicherung).

Betriebsrechnung.

(Gewinn- und Verlustconto).

Digitized by Google

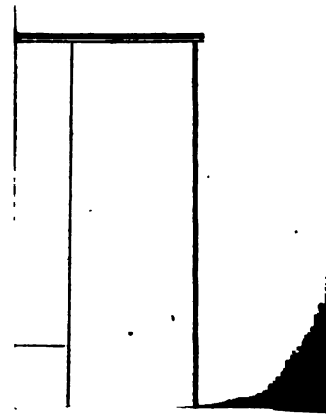

Digitized by Google

I. Übertrag der Fonds vom Vo

1. Prämienreserve (abz
2. . . . . } (Ge
3. . . . . }
. . . . . .

II. Reserve für schwebende Sc
der Rückversicherer): . . .

III. Prämieneinnahme (abzüg

Digitized by Google

Formular **B 2.**

(Elementar- und Unfallversicherung).

Verwendung des Überschusses.

Überschuss aus der Jahresgebarung (wie oben)		.	
Hiezu: Aus dem Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen . . .		.	.
Hievon wird verwendet zu:			
1. Dividenden an Actionäre (Garanten)		.	
2. Tantièmen an:			
a) Functionäre der Verwaltung	.		
b) an Bedienstete	.	.	
3. Rückvergütungen (Anrechnung auf die weitere Prämienzahlung) an Versicherte		.	
4. Dotirung von Sicherheits- und Gewinstreserven:			
. . . . .	.		
. . . . .	.		
. . . . .	.	.	
	.		
5. Sonstige Verwendungen, und zwar:			
. . . . .	.		
. . . . .	.	.	
6. Vortrag auf neue Rechnung		.	.

Digitized by Google

Formular **B 3.**

(Elementar- und Unfallversicherung).

Bilanz.

Digitized by Google

Activa.

1. Forderungen an die Actionäre für nicht eingezahltes Actiencapital			.
2. Cassastand			.
3. Disponible Guthaben bei Creditinstituten und Sparcassen			.
4. Realitäten: Bruttowert		.	
hievon ab: darauf lastende Hypothekarschulden		.	.
5. Wertpapiere zum Courswerte am Schlusse des Rechnungsjahres		.	
hiezu: laufende Zinsen		.	.
6. Wechsel im Portefeuille			.
7. Hypothekardarlehen			.
8. Darlehen auf Wertpapiere			.
9. Pensionsfond			.
10. Fond für			.
11. Activ-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			.
12. Ausstände bei Agenturen und Filialen			.
13. Diverse Debitoren			.
14. Vortrag der zu amortisirenden Organisationskosten			.
15. Wert des Inventars nach erfolgter Abschreibung			.
16.			.
17. Unbedeckter Abgang			.
			.
			.

Digitized by Google

Passiva.

1. Emittirtes Actiencapital (Gründungsfond)			
2. Gewinst-, Capitals-Reserven:			
a)			
b)			
3. Coursdifferenzenfond			
4. Prämienreserve	(abzüglich des Antheiles der Rückversicherer)		
5. Reserve für schwebende Schäden	(abzüglich des Antheiles der Rückversicherer)		
6. Pensionsfond der Bediensteten			
7.			
8. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			
9. Diverse Creditoren			
10.			
11. Überschuss aus der Jahresgebarung			

Digitized by Google

Formular C.

(Für gemischte Gesellschaften).

Verwendung des Überschusses.

Überschuss aus der Jahresgebarung			
der Lebensversicherungsabtheilung	.		
der Elementar- (und Unfall-) Versicherungs-Abtheilung . . .	.	.	
Hiezu: Aus dem Vorjahre auf neue Rechnung übertragen .		.	.
Hievon wird verwendet zu:			
1. Dividenden an Actionäre (Garanten)		.	
2. Tantièmen an:			
a) Functionäre der Verwaltung	.		
b) Bedienstete	.	.	
3. Rückvergütungen (Anrechnung auf die weitere Prämienzahlung an Versicherte; Elementarabtheilung)		.	
4. Dotirung von Gewinst-, Sicherheit-, Capitals-Reserven:			
. . . . .	.		
. . . . .	.		
. . . . .	.	.	
5. Sonstige Verwendungen, und zwar:			
. . . . .	.		
. . . . .	.	.	
6. Vortrag auf neue Rechnung		.	.

Digitized by Google

Formular **D.**

(Lebensversicherung).

Antheil der Versicherten am Gewinne.

a) Dividendenzahlungen an Versicherte (ausschließlich jener nach dem sogenannten Tontinen-Systeme).

	Nach dem Dividendenplane A*)				Nach dem Dividendenplane B*)			
	Todesfall- und gemischte Versicherungen	Erlebensfallversicherungen	Rentenversicherungen	Zusammen	Todesfall- und gemischte Versicherungen	Erlebensfallversicherungen	Rentenversicherungen	Zusammen
An Dividenden für Versicherte gelangten im Rechnungsjahre zur Liquidation (Barauszahlung, Anrechnung für Prämienzahlung oder Gutschrift behufs Erhöhung des Anspruches auf die Versicherungsleistung)								
An der Dividenden-Liquidation participirten Polizzen . . .								
mit einer Versicherungs-Summe von .								
und einer Jahresprämie von .								
daher auf je 100 fl. Prämie entfiel Dividende .								

*) Die bestehenden verschiedenen Dividendenpläne sind kurz zu erläutern.

b) Dividendenfonds nach dem sogenannten Tontinen-Systeme.

(Ansammlung der Gewinne in besonderen Fonds und Ausschüttung derselben nach Ablauf bestimmter Perioden an die dann noch Überlebenden der betreffenden Classe.)

Jahre der Bildung der einzelnen Tontinen-Classen	Tontinen mit jähriger Ansammlungs-Periode*)								
	Ursprünglich, im Jahre der Bildung der Classe wurden ausgestellt		Am Schlusse des Vorjahres befanden sich in Kraft		Am Schlusse des Rechnungsjahres befinden sich noch in Kraft		Stand des zugehörigen Fondes am Schlusse des Vorjahres	Dotirung des Fondes im Rechnungsjahre	Stand des Fondes am Schlusse des Rechnungsjahres
	Polizzen	Versicherungs-Summen	Polizzen	Versicherungs-Summen	Polizzen	Versicherungs-Summen			
Zusammen .									
Im Rechnungsjahre ausgeschüttet die Tontinen-Classe									Ausgeschütteter Betrag

Der ausgeschüttete Betrag beläuft sich auf % der ursprünglichen und % der noch in Kraft stehenden bezüglichen Versicherungssumme.

*) So oftmal aufzustellen, als Tontinen mit gleicher Dauer der Ansammlungs-Periode (5, 10, 15 ꝛc. jährige Perioden) bestehen.

Digitized by Google

Formular E.

(Lebensversicherung).

Stand der Associationen am Schlusse des Rechnungsjahres.

a) Associationen mit garantirtem Minimalergebnisse.

(Erlebensfallversicherungen mit Gewinnantheil und besonderer Vermögensverwaltung.)

Liquidationsjahr	Zahl der Mitglieder	Gezeichnetes Capital	Zeitwert der Versicherung auf das garantirte Minimalcapital (Prämienreserve)	Vermögensstand

b) Wechselseitige Überlebensassociationen.

Liquidationsjahr	Zahl der Mitglieder	Gezeichnetes Capital	Summe der geleisteten Einlagen	Vermögensstand

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. März 1896.

Inhalt: (№ 32—33.) 32. Kundmachung, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Abbazia. — 33. Verordnung, betreffend die Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen.

32.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1896,

betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Abbazia.

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Abbazia wurde zur zollfreien Abfertigung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten ermächtigt.

Bilinski m. p.

33.

Verordnung des Ackerbauministers vom 20. Februar 1896,

betreffend die Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen.

In Abänderung der Verordnung vom 6. Mai 1893 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher in Ausführung des §. 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, die Formularien für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen vorgeschrieben worden sind, wird angeordnet, dass in Hinkunft, und zwar das erstemal für das Jahr 1895, an Stelle des bisherigen Formulares 5 für die Nachweisung III der Krankheitsstatistik über die bei der Krankencasse eventuell versicherten Angehörigen der Mitglieder und der Provisionisten, dann über die bei der Krankencasse versicherten Provisionisten, Witwen und Waisen das beigeschlossene Formulare in Anwendung zu kommen hat.

Ledebur m. p.

Digitized by Google

Formulare 5.

Name der Bruderlade: . . . . . .

. . . . . .

Revierbergamt: . . . . . .

Berghauptmannschaft: . . . . . .

Gebarungszeit:

Vom . . . . . bis 31. December 18..

(Dieselbe wie beim Rechnungsabschlusse.)

Nachweisung III

der

Krankheitsstatistik

über die bei der Krankencasse eventuell versicherten Angehörigen der Mitglieder und der Provisionisten, dann über die bei der Krankencasse versicherten Provisionisten, Witwen und Waisen.

(Vide die innenstehenden Bemerkungen.)

Digitized by Google

Bezeichnung der bei der Krankencasse versicherten Nichtversicherungspflichtigen		Bestand zu		Anzahl der Nichtversicherungspflichtigen		Anzahl der		Anmerkung
		Anfang des Jahres (resp. bei Beginn der Thätigkeit der Casse)	Ende des Jahres	welche erkrankten	welche starben	Erkrankungen überhaupt	für diese Erkrankungen ausgezahlten Krankentage	
				im Laufe des Jahres				
1		2	3	4	5	6	7	8
Ehefrauen	der Mitglieder							
Kinder								
Provisionisten								
Ehefrauen	der Provisionisten							
Kinder								
Witwen								
Waisen								

Bemerkungen: Dieses Formular ist nur dann auszufüllen, wenn statutengemäß bei der Krankencasse der Bruderlade Nichtversicherungspflichtige der sub Spalte 1 bezeichneten Arten versichert sind. Sind unter den bei der Krankencasse versicherten Nichtversicherungspflichtigen nicht alle sub Spalte 1 bezeichneten Arten vertreten, so sind nur jene Horizontalspalten auszufüllen, welche die Nichtversicherungspflichtigen der vertretenen Arten betreffen. Die Verticalspalten 2 und 3 sind für die vertretenen Arten von Nichtversicherungspflichtigen in allen Fällen auszufüllen, in welchen die bezügliche Versicherung statutengemäß vorgesehen ist. Wird nach den bezüglichen Statuten außer ärztlicher Hilfe und des Medicamentenbezuges den betreffenden Nichtversicherungspflichtigen auch Begräbnisgeld versichert, so ist überdies die Spalte 5 auszufüllen; wird nach den Bruderladestatuten den betreffenden Nichtversicherungspflichtigen auch Krankengeld versichert, so sind auch die Spalten 4, 6 und 7 auszufüllen. Als Erkrankungsfälle, beziehungsweise Krankentage werden nur jene gezählt, für welche Krankengeld gezahlt oder Spitalsverpflegung geleistet wurde. In Spalte 4 sind jene Personen, welche im Laufe des Jahres wiederholt erkrankten, nur einmal zu zählen, während in Spalte 6 alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Erkrankungen, auch wenn sie wiederholt dieselbe Person betrafen, nachzuweisen sind. Spalte 8 dient zur kurzen Umschreibung des Umfanges der Krankenversicherung der Nichtversicherungspflichtigen laut Bruderladestatut.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . .	25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . .	16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . .	12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . .	20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusiv 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . .	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . .	3 fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . .	5 „ 25 „	„ 1866 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1882 „ . . .	3 „ — „
„ 1851 „ . . .	1 „ 30 „	„ 1867 „ . . .	2 „ — „	„ 1883 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1852 „ . . .	2 „ 60 „	„ 1868 „ . . .	2 „ — „	„ 1884 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1853 „ . . .	3 „ 15 „	„ 1869 „ . . .	3 „ — „	„ 1885 „ . . .	1 „ 80 „
„ 1854 „ . . .	4 „ 20 „	„ 1870 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1886 „ . . .	2 „ 30 „
„ 1855 „ . . .	2 „ 35 „	„ 1871 „ . . .	2 „ — „	„ 1887 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1856 „ . . .	2 „ 45 „	„ 1872 „ . . .	3 „ 20 „	„ 1888 „ . . .	4 „ 20 „
„ 1857 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1873 „ . . .	3 „ 30	„ 1889 „ . . .	3 „ — „
„ 1858 „ . . .	2 „ 40 „	„ 1874 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1890 „ . . .	2 „ 70 „
„ 1859 „ . . .	2 „ — „	„ 1875 „ . . .	2 „ — „	„ 1891 „ . . .	3 „ — „
„ 1860 „ . . .	1 „ 70 „	„ 1876 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1892 „ . . .	5 „ — „
„ 1861 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1877 „ . . .	1 „ — „	„ 1893 „ . . .	3 „ — „
„ 1862 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1878 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1894 „ . . .	3 „ — „
„ 1863 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1879 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1895 „ . . .	3 „ 50 „
„ 1864 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1880 „ . . .	2 „ 20 „		

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. März 1896.

Inhalt: № 34. Concessionsurkunde für die Localbahn Melnik—Mšeno.

34.

Concessionsurkunde vom 18. Jänner 1896,

für die Localbahn Melnik—Mšeno.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem Victor Vávra, Apotheker und Stadtrath in Melnik, und Dr. Gustav Pöschl, Advocat und Stadtrath in Melnik, die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Melnik nach Mšeno gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Melnik der privilegirten österreichischen Nordwestbahn nach Mšeno mit einer Abzweigung von Lhotka nach Středenitz und einer Schleppbahn von Melnik zur Elbe.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort nach Ertheilung des Bauconsenses zu beginnen, binnen längstens einem Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von zweitausend Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stammactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linien und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf An-

Digitized by Google

lage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlussverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Concessionäre zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Das im Sinne der vorstehenden Bestimmung ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen unter der Garantie dieses Königreiches aufzunehmenden Hypothekaranlehens, sowie zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das obgedachte Hypothekardarlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt und die vorstehend angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt.

3. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise anstatt der nach Absatz 2 für das Actiencapital zu bezahlenden Annuität eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent

Digitized by Google

per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 1 und 2 zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am achtzehnten Tage des Monates Jänner im Jahre des Heils Eintausendachthundert neunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(LS) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. März 1896.

Inhalt: (№ 35—37.) 35. Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn Rovereto—Ravazzone. — 36. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oswięcim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker. — 37. Kundmachung, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Risano.

35.

Concessionsurkunde vom 26. Jänner 1896,

für die schmalspurige Localbahn Rovereto—Ravazzone.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem die Stadtgemeinde Rovereto die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Localbahn von Rovereto nach Ravazzone gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Concessionärin diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Concessionärin das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Rovereto im Anschlusse an die Linie Kufstein—Ala der Südbahngesellschaft über Sacco nach Ravazzone zum Anschlusse an die Localbahn Mori—Arco—Riva am Gardasee.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Über Verlangen der Staatsverwaltung hat die Concessionärin für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen

Digitized by Google

zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Die Ziffer des effectiven Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigung reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionärin ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionärin bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionärin in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen der Concessionärin nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausge-

Digitized by Google

sprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Concessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlussverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Concessionärin zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Concessionärin zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit der Concessionärin abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Die Concessionärin ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Das im Sinne der vorstehenden Bestimmung ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin der Concessionärin als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufgenommenen Darlehens innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionärin das obgedachte Darlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt.

3. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 1 zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Digitized by Google

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält die Concessionärin das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionärin von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionärin zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Der von der Staatsverwaltung eventuell zur Überwachung des Bahnunternehmens zu bestellende Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen der als Vorstand der Bahnunternehmung fungirenden Vertretung so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen oder der Concession zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Concessionärin das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am sechsundzwanzigsten Tage des Monates Jänner im Jahre des Heiles Eintausendachthundert neunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.
Bilinski m. p.

36.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1896,

betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oswięcim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Die Hauptzollämter II. Classe in Oswięcim und Jägerndorf werden zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification über die Zollinie austretenden Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Bilinski m. p.

37.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1896,

betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Risano.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird das k. k. Nebenzollamt I. Classe Risano in Dalmatien zur Austrittsbehandlung der mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung oder Ausfuhrbonification über die Zollinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ermächtigt.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. März 1896.

Inhalt: № 38. Verordnung, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen.

38.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. März 1896,

betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen.

Bei Hypothekardarlehen aus den cumulativen Waisencassen wird in Hinkunft außer der in der Instruction vom 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) vorgesehenen Rückzahlungsmodalität auf Verlangen der Partei auch die ratenweise Tilgung des Darlehenscapitals vereinbart werden können.

Zu diesem Zwecke werden folgende Normativ-Bestimmungen erlassen.

A. Rückzahlung mittels sogenannter gemeiner Raten (Capitalstheilbeträge).

1. Die Vereinbarung der Tilgung der Darlehensforderungen der cumulativen Waisencassen mittels nach Größe, Anzahl und Beginn von vornherein bestimmten, aus Theilbeträgen des Capitals bestehenden Semestralraten ist zulässig.

2. Hinsichtlich der Größe der Raten kann vereinbart werden entweder, dass sie stets gleich bleiben, oder dass nach Entrichtung einer bestimmten Anzahl derselben der Rest des Capitales in größeren Raten getilgt wird, z. B. bei einem Capitale von 1000 fl.:

40 Semestralraten à 25 fl.,
oder aber 20 „ à 20 „ und
20 „ à 30 „.

Der Betrag jeder einzelnen Rate muss in ganzen Gulden bestehen und soll in der Regel durch 5 ohne Rest theilbar sein.

Raten unter dem Betrage von 5 fl. sind nicht zulässig.

B. Rückzahlung mittels gleichbleibender Pauschalraten (Annuitäten).

1. Die Rückzahlung des Capitales kann auch durch Festsetzung einer die Zinsen vom Capitalsreste und einen Theilbetrag des Capitales enthaltenden Pauschalsumme (Annuität) vereinbart werden, welche bei allen Raten mit Ausnahme der letzten gleichbleibt.

2. Hinsichtlich der Größe der Annuität und der dadurch bedingten Tilgungsdauer steht dem Schuldner keine Wahl frei.

Die Annuität wird auf Grund des von den einzelnen Oberlandesgerichten für die cumulativen Waisencassen ihrer Sprengel bestimmten Zinsfußes festgesetzt.

Bei den mit 4% verzinslichen Forderungen (in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Prag, Brünn und Lemberg) ist nur die Vereinbarung einer 4½%igen Annuität zulässig, so dass das Capital mittels 109 Semestralraten in 54½ Jahren getilgt wird. Bei den mit 4½% verzinslichen Forderungen (im Oberlandes-

Digitized by Google

gerichtssprengel Krakau) ist nur die Vereinbarung einer 5%igen Annuität statthaft, wobei das Capital mit 102 Semestralraten in 51 Jahren getilgt wird.

3. Die Vereinbarung der annuitätenweisen Rückzahlung ist bei Capitalien unter 100 fl. unzulässig.

4. Den Pflegschaftsgerichten und Waisencassen werden behufs Ermittlung der Annuitäten und der von letzteren auf die Zinsen und das Capital entfallenden Beträge 53 Tilgungspläne in Heftform, und zwar je nach dem geltenden Darlehenszinsfuße von 4% oder 4½%, hinsichtlich nachstehender Capitalsbeträge zur Verfügung gestellt werden:

von	100	bis	300	fl.	abgestuft von	10 zu	10 fl.,
„	300	„	1000	„	„ „	50 „	50 „,
„	1000	„	2000	„	„ „	100 „	100 „,
„	2000	„	10000	„	„ „	1000 „	1000 „.

5. Bei Gewährung eines mittels Annuitäten rückzahlbaren Darlehens ist in das Einschreibbüchel des Schuldners ein Tilgungsplan für den Betrag von 100 fl. einzukleben.

Beträgt das Darlehen eine andere Summe als 100 fl., so steht es dem Schuldner frei, bei Gericht oder beim Waisenamte in den auf den Betrag seiner Schuld sich beziehenden Tilgungsplan während der gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht zu nehmen.

6. Die Tilgung mittels Annuitäten ist hinsichtlich solcher Capitalien abzulehnen, welche nicht in einem der vorbereiteten 53 Tilgungspläne vorgesehen sind, oder für welche sich nicht durch Combination von zwei solchen Tilgungsplänen oder durch Multiplication mit einer einstelligen Zahl der Tilgungsplan unschwer berechnen läßt.

7. Im Tilgungsplane nicht vorgesehene Capitalstheilzahlungen dürfen nur in solchen Beträgen angenommen werden, welche den letzten Capitalsrest wieder auf einen im Tilgungsplane vorkommenden Betrag vermindern. Die Annuitäten-Entrichtung ist sodann bei der dem neuen Capitalsreste entsprechenden Rate des Tilgungsplanes ohne Unterbrechung fortzusetzen.

8. Über Ansuchen des Schuldners kann das Gericht die gänzliche Einstellung der annuitätenweisen Darlehenstilgung bewilligen, so dass die Ratenzahlung entfällt und von dem verbliebenen Capitalsreste fortan nur die vertragsmäßigen Zinsen zu entrichten sind.

Das Waisenamt ist hievon mittels Bescheides zu verständigen.

Die zeitweise Einstellung der Annuitätenzahlung ist unzulässig.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Es kann vereinbart werden, dass die ratenweise Abstattung (mittels gemeiner Raten oder Annuitäten) erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu beginnen habe.

Der Beginn ist jedoch spätestens auf den ersten Zinsenzahlungstag anzusetzen, welcher auf das vollendete 6. Jahr nach der Erfolglassung der Darlehens- oder Cessionsvaluta folgt.

2. Die Übernahme der Verpflichtung zur ratenweisen Capitalsabstattung ist in dem Schuldscheine und in Ansehung schon bestehender, allenfalls im Cessionswege übernommener Hypothekarforderungen in einer Nachtragserklärung zum Schuldscheine, beziehungsweise zur Cessionsurkunde in einverleibungsfähiger Form zu beurkunden und grundbücherlich sicherzustellen.

3. Von den vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt die Vorschriften der mit der Ministerialverordnung vom 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) eingeführten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens in den §§. 40 und 41 über die Berechnung der Zinsen bei Rückzahlung des Capitales oder eines Theiles desselben ohne vorausgegangene Kündigung.

4. Die vereinbarten Capitalsraten sind zugleich mit den Zinsen am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres unmittelbar bei dem Steuer- als cumulativen Waisenamte einzuzahlen.

Die Abschreibung der einzelnen Ratenzahlungen auf dem Schuldscheine, beziehungsweise der Cessionsurkunde findet nur über Begehren des Schuldners statt.

5. Bei Leistung der Capitalsrückzahlung mittels gemeiner Raten sind die jeweils auf ein halbes Jahr im vorhinein zu entrichtenden Zinsen von dem nach Abzug der Abschlagszahlung erübrigenden Capitalsreste zu berechnen.

Bei der Rückzahlung mittels Annuitäten ist der auf die Zinsen entfallende Betrag der Pauschalrate aus dem Tilgungsplane zu entnehmen.

6. In den Schuldschein (Cessionsurkunde, Nachtragserklärung) ist die Bestimmung aufzunehmen, dass im Falle des Zahlungsverzuges von den fälligen Zinsen und Capitalsraten 5% Verzugszinsen zu entrichten sind, unbeschadet des der Waisencasse vorzubehaltenden Rechtes, das ganze Capital ohne Kündigung sogleich zurückzufordern.

7. Bei Erfolglassung eines Darlehensbetrages, beziehungsweise der Cessionsvaluta hat das Pflegschaftsgericht in dem Erfolglassungsbescheide die Rückzahlungsvereinbarung unter Angabe der Art, Zahl und Höhe der Raten, sowie des Beginnes der Abstattung anzugeben.

8. Das Waisenamt hat in dem Activconto und in dem dem Schuldner einzuhändigenden Einschreibbüchel Datum und Zahl des gerichtlichen Bescheides und die in demselben enthaltenen Angaben über die Rückzahlung einzutragen. Hiebei ist der Beginn der Ratenzahlungsverbindlichkeit mit auffälliger Schrift ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Dieselben Angaben sind auch alljährlich in den dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement vorzulegenden Activ-Standesausweis (in der Anmerkungsspalte) aufzunehmen.

9. Das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement hat bei Prüfung des Activ-Standesausweises die vollzogene Buchung der in dem Ausweisjahre fällig gewordenen Raten zu überwachen.

Der Buchung der fälligen Raten ist auch bei Vornahme der vorgeschriebenen Revisionen und Scontrierungen der einzelnen Waisencassen die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

10. Bei Darlehen gegen Rückzahlung mittels gemeiner Raten, beziehungsweise Annuitäten sind die in den Beilagen I bis IV vorgeschriebenen Schuldscheins-, beziehungsweise Cessionsformulare zu benützen. Beilagen I—IV.

Wenn es sich nicht um Convertierung einer höher verzinslichen älteren Schuld handelt, sind in den Druckorten der Schuldscheins-Formularien die mittels Klammern bezeichneten Stellen unausgefüllt zu lassen und so durchzustreichen, dass sie lesbar bleiben.

11. Die Durchführung der Buchung ist aus den in den Beilagen V bis VII enthaltenen Beispielen der Ausfüllung der Formularien Nr. 8, 12 und 14 der Instruction (M. V. vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123) zu ersehen. Beilagen V—VII.

Biliński m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage I zur Verordnung Nr. 38.

Schuldscheins-Formulare

für Waisencassendarlehen mit **gemeinen Raten.**

Waisenamt des . . . . . Gerichtes in . . . . . .

Activbuch: Band . . . . Folio . . . . . Nr. . . . . .

Schuldschein,

kraft dessen . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Gerichtsbezirk . . . . . bekenne . . . . [behufs Convertierung der auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einlagezahl . . . . . für . . . . . auf Grund . . . . . haftenden, mit . . . . % verzinslichen Forderung per . . . . . fl. ö. W.] *) von dem Waisenamte des . . . . . Gerichtes in . . . . . aus der dortigen cumulativen Waisencasse ein Darlehen von . . . . . fl. ö. W., das ist: . . . . . Gulden österreichischer Währung bar zugezählt erhalten zu haben, welches . . . . . somit aufrecht schuldig geworden . . . . .

Indem . . . der Waisencasse . . . . . den Empfang des gedachten Darlehenscapitals bestätige . . . . , verbinde . . . . . zur ungetheilten Hand, das ist Eines für . . . . . und . . . . . für Eines, für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der unten verpfändeten Realität . . . . . , dieses Darlehen vom . . . . . 189 . an mit jährlichen . . . . . vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen, und die Interessen unter Verzichtleistung auf das . . . . . zustehende Recht des Einkommensteuerabzuges im vollen Betrage bei der Waisencasse zu erlegen, das Capital selbst aber, oder für den Fall bereits geleisteter Abschlagszahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung in österreichischer Währung bei dem Waisenamte . . . . . zurückzuzahlen.

Insolange das Capital nicht aufgekündet wird, verpflichte . . . . . zur ungetheilten Hand in den zur Zinsenabfuhr festgesetzten Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres,

---

*) Nur bei Convertierung einer älteren Schuld. In anderen Fällen ist dieser Passus unausgefüllt zu lassen und zu durchstreichen.

Digitized by Google

beginnend mit . . . . . 189 . regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital in der nachstehend vereinbarten Weise derart zu leisten, dass das Capital bei terminrichtiger Zahlung in . . . . . Raten getilgt werde. — . . . verbinden . . demnach zur ungetheilten Hand, bis einschließlich $\frac{\text{1. Jänner}}{\text{1. Juli}}$ 189 . jedesmal am 1. Jänner und 1. Juli die halbjährig vorhinein fälligen . . . . procentigen Zinsen, ferner vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jänner}}$ 189 . angefangen in den gleichen Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres

a) die fällige Capitals-Abschlagszahlung, und zwar in den ersten . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden, in den folgenden . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden . . . . . und am letzten Termine mit . . . . . Gulden, dann

b) die von dem Capitale, beziehungsweise dem nach Abrechnnng der sämmtlichen auf das Capital geleisteten Abschlagszahlungen verbleibenden Capitalsreste vorhinein fälligen halbjährigen . . . . . procentigen Zinsen zu bezahlen und im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen zu berichtigen, und zwar alles umso gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . d . . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebür pünktlich zu entrichten und hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Endlich verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . . . , alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und bei Meistbotsvertheilungs-Tagsatzungen bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Digitized by Google

Zur Sicherheit der Waisencasse für Capital, Zinsen und alle Nebenverbindlichkeiten verpfände . . . . . derselben . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und gestatte . . . . . , dass auf Grundlage gegenwärtiger Schuldurkunde das Pfandrecht für die Forderung der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . Gulden mit . . . . . % Zinsen, sowie für die weiteren Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden auf . . . . . Kosten auf die obgenannte . . Realität . . . grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . 189 .

Auf Grund dieses Schuldscheines ist infolge Bescheides des k. k. . . . . Gerichtes . . . . . vom . . . . . 189 . , Z. . . . . das Pfandrecht für die nach den Bestimmungen dieses Schuldscheines rückzahlbare Darlehensforderung der

Digitized by Google

cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden mit . . . % Zinsen, sowie für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden einverleibt worden auf die Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einlagezahl . . . . . unter Ordnungszahl . . . . .

Digitized by Google

Beilage II zur Verordnung Nr. 38.

Cessions-Formular

für Waisencassedarlehen mit **gemeinen Raten.**

Waisenamt des . . . . . Gerichtes in . . . . . .
Activbuch: Band . . . . . Folio . . . . . Nr. . . . . .

Cession,

kraft deren . . . . . .
. . . . . .
. . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .
jenes Capital per . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . .
. . . . . Gulden österreichischer Währung, welches
. . . . . .
Besitzer der Realität . . . . . .
laut Schuldschein de dato . . . . . als ein Darlehen
aufrecht schulde . . und für welches unter der Ordnungszahl . . . auf der Realität . . . . . .
. . . . . [Grundbuch der Catastralgemeinde . . . . . .
Einl.-Z. . . . .] grundbücherlich das Pfandrecht einverleibt worden ist, sammt allen diesfalls zustehenden
Rechten laut Genehmigung des k. k. . . . . in . . . . . .
vom . . . . . Z. . . . . der cumulativen Waisencasse des . . . . . .
. . . . . Gerichtes in . . . . . in dem Betrage von . . . . . fl. ö. W.
dergestalt abtrete . . und cediere . . , dass dieselbe mit dieser Schuldforderung gleich ihrem übrigen Vermögen frei verfügen kann, indem . . . . . unter einem bestätige . . , hinsichtlich der
Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises von der Waisencasse des . . . . . Gerichtes
in . . . . . vollkommen befriedigt worden zu sein, daher . . . . . .
auch derselben die diesfällige Originalurkunde als ihr Eigenthum ausgehändigt habe . .

Endesgefertigte . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .
habe . . als Hypothekarschuldner des vorstehenden cedierten Capitales per . . . . . fl. ö. W. von dieser
Cession Kenntnis genommen, und indem . . . . . den aufrechten Bestand dieser Schuld bestätige . . ,
verbinde . . . . . zur ungetheilten Hand, das ist Eines für . . . . . und . . . . . für Eines,
für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der unten verpfändeten Liegenschaft . . . .
. . . . . dieses cedierte Capital per . . . . . fl. ö. W.

Digitized by Google

vom . . . . . 189 . . an mit jährlichen . . . . . vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen, und die Interessen unter Verzichtleistung auf das . . . . . zustehende Recht des Einkommensteuerabzuges, im vollen Betrage bei der Waisencasse zu erlegen, das Capital selbst aber, oder für den Fall bereits geleisteter Abschlagszahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung in österreichischer Währung bei der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . zurückzuzahlen.

Insolange das Capital nicht aufgekündigt wird, verpflichte . . . . . zur ungetheilten Hand in den zur Zinsenabfuhr festgesetzten Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres, beginnend mit . . . . . 189 . . regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital in der nachstehend vereinbarten Weise derart zu leisten, dass das Capital bei terminrichtiger Zahlung in . . . . Raten getilgt werde. — . . . . . verbinde . . . . . demnach zur ungetheilten Hand, bis einschließlich $\frac{\text{1. Jänner}}{\text{1. Juli}}$ 189 . . jedesmal am 1. Jänner und 1. Juli die halbjährig vorhinein fälligen . . . . . %igen Zinsen, ferner vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jänner}}$ 189 . . angefangen in den gleichen Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres

a) die fällige Capitalsabschlagszahlung, und zwar in den ersten . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden, in den folgenden . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden und am letzten Termine mit . . . . . Gulden, dann

b) die von dem Capitale, beziehungsweise dem nach Abrechnung der sämmtlichen auf das Capital geleisteten Abschlagszahlungen verbleibenden Capitalsreste vorhinein fälligen halbjährigen . . . . procentigen Zinsen zu bezahlen und im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen, zu berichtigen, und zwar alles umso gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . . und . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . . . d . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung, fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebür pünktlich zu entrichten und hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Ferner verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . . . alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und Meistbotsvertheilungs-Tagsatzungen

Digitized by Google

bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Endlich gestatte . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . als Cedent . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . als Hypothekarschuldner, dass auf Grundlage dieser Cession die Übertragung des auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Zahl . . . . . für das cedierte Capital per . . . . . fl. ö. W. sammt . . . . % Zinsen und Nebengebüren unter Ordnungszahl . . . . haftenden Pfandrechtes an die cumulative Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . , sowie auch das Pfandrecht für die weiteren Nebenverbindlichkeiten, welche nicht ohnehin bereits pfandrechtlich verbüchert sind, bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden in laufender Rangordnung zu Gunsten der genannten Waisencasse auf die oben bezeichnete Realität auf . . . . . Kosten grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . 189 . .

Auf Grund dieser Cession ist infolge des Bescheides des k. k. . . . . Gerichtes in . . . . . vom . . . . . , Z . . . . . die Übertragung des auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Zahl . . . . für die cedierte, nunmehr nach den Bestimmungen

Digitized by Google

dieser Cession rückzahlbare Forderung per . . . . . fl. ö. W. sammt . . . % Zinsen und Nebengebüren unter Ordnungszahl . . . . . haftenden Pfandrechtes an die cumulative Waisencasse des . . . . . Gerichtes . . . . . , ferner das Pfandrecht für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden zu Gunsten der genannten Waisencasse auf die oben bezeichnete Realität unter Ordnungszahl . . . einverleibt worden.

Digitized by Google

Beilage III zur Verordnung Nr. 38.

Schuldscheins-Formulare
für Waisencassedarlehen mit **Annuitäten.**

Waisenamt des . . . . . Gerichtes in . . . . . .

Activbuch: Band . . . . . Folio . . . . . Nr. . . . .

Schuldschein,

kraft dessen . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Gerichtsbezirk . . . . . bekenne . . . . . [behufs Convertierung der auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Z. . . . . für . . . . auf Grund . . . . . haftenden, mit . . . % verzinslichen Forderung per . . . fl. ö. W.]*) von dem Waisenamte des . . . . . gerichtes in . . . . . aus der dortigen cumulativen Waisencasse ein Darlehen von . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung bar zugezählt erhalten zu haben, welches . . . . . somit aufrecht schuldig geworden . . .

Indem . . . . . der Waisencasse . . . . . den Empfang des gedachten Darlehenscapitals bestätige . . , verbinde . . . . . zur ungetheilten Hand, das ist Eines für . . . . . und . . . . . für Eines, für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der unten verpfändeten Realität . . . . . , dieses Darlehen vom . . . . . 189 . an mit jährlichen . . . . . vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen, und die Interessen unter Verzichtleistung auf das . . . . . zustehende Recht des Einkommensteuer-Abzuges im vollen Betrage bei der Waisencasse zu erlegen, das Capital selbst aber oder für den Fall bereits geleisteter Abschlagszahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung in österreichischer Währung bei der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . zurückzuzahlen.

Insolange das Capital nicht aufgekündigt wird, verpflichte . . . . . in solidum am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres

a) die halbjährigen vorhinein fälligen . . . procentigen Zinsen zu bezahlen, ferner

---

*) Nur bei Convertierung einer älteren Schuld. In anderen Fällen ist dieser Passus unausgefüllt zu lassen und zu streichen.

Digitized by Google

b) an diesen für die Zinsenabfuhr festgesetzten Terminen, beginnend mit . . . . . 189 . regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital bis zu dessen gänzlicher Tilgung derart zu leisten, dass durch die an jedem Zinsenfälligkeitstermine zu leistende, die Zinsen und den Capitalstheilbetrag enthaltende Annuitätsrate von . . . . . fl. . . . kr. ö. W. und die bloß einen Capitalsrest darstellende letzte Rate von . . . . . fl. . . . kr. ö. W. das Capital in halbjährigen Raten getilgt werde, endlich

c) im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen zu berichtigen, und zwar alles umso gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . . d . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebür pünktlich zu entrichten und hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Endlich verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . , alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen, und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und bei Meistbotsvertheilungs-Tagsatzungen bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Zur Sicherheit der Waisencasse für Capital, Zinsen und alle Nebenverbindlichkeiten verpfände . . . . . derselben . . . . . und gestatte . . . . . , dass auf Grundlage gegenwärtiger Schuldurkunde das Pfandrecht für die Forderung der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . Gulden mit . . . . . % Zinsen, sowie für die weiteren Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden auf . . . . . Kosten auf die obgenannte . . . Realität . . . grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . 189 .

Digitized by Google

Auf Grund dieses Schuldscheines ist infolge des Bescheides des k. k. . . . . Gerichtes in . . . . . vom . . . . . Z. . . . . das Pfandrecht für die nach den Bestimmungen dieses Schuldscheines rückzahlbare Darlehensforderung der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . fl. ö. W. sammt . . . . . % Zinsen, sowie für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl. ö. W., sage . . . . . Gulden österreichischer Währung einverleibt worden auf die Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Z. . . . unter Ordnungszahl . . . . .

Digitized by Google

beginnend mit . . . . . 189 . regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital in der nachstehend vereinbarten Weise derart zu leisten, dass das Capital bei terminrichtiger Zahlung in . . . . . Raten getilgt werde. — . . . verbinden . . demnach zur ungetheilten Hand, bis einschließlich $\frac{\text{1. Jänner}}{\text{1. Juli}}$ 189 . jedesmal am 1. Jänner und 1. Juli die halbjährig vorhinein fälligen . . . . procentigen Zinsen, ferner vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jänner}}$ 189 . angefangen in den gleichen Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres

a) die fällige Capitals-Abschlagszahlung, und zwar in den ersten . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden, in den folgenden . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden . . . . . und am letzten Termine mit . . . . . Gulden, dann

b) die von dem Capitale, beziehungsweise dem nach Abrechnnng der sämmtlichen auf das Capital geleisteten Abschlagszahlungen verbleibenden Capitalsreste vorhinein fälligen halbjährigen . . . . . procentigen Zinsen zu bezahlen und im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen zu berichtigen, und zwar alles umso gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . b . . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebür pünktlich zu entrichten und hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Endlich verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . . . , alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und bei Meistbotsvertheilungs-Tagsatzungen bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Digitized by Google

Zur Sicherheit der Waisencasse für Capital, Zinsen und alle Nebenverbindlichkeiten verpfände . . . . . derselben . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und gestatte . . . . . , dass auf Grundlage gegenwärtiger Schuldurkunde das Pfandrecht für die Forderung der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . Gulden mit . . . . . % Zinsen, sowie für die weiteren Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden auf . . . . . Kosten auf die obgenannte . . Realität . . . grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . 189 .

Auf Grund dieses Schuldscheines ist infolge Bescheides des k. k. . . . . Gerichtes . . . . . vom . . . . . 189 . , Z. . . . . das Pfandrecht für die nach den Bestimmungen dieses Schuldscheines rückzahlbare Darlehensforderung der

Digitized by Google

cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . .

im Betrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden

mit . . . % Zinsen, sowie für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl.,

sage . . . . . Gulden einverleibt worden auf die Realität . . . . . .

. . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch

. . . . . Einlagezahl . . . . . unter Ordnungszahl . . . . .

Digitized by Google

Beilage II zur Verordnung Nr. 38.

Cessions-Formular

für Waisencassedarlehen mit **gemeinen Raten.**

Waisenamt des . . . . . Gerichtes in . . . . . .
Activbuch: Band . . . . . Folio . . . . . Nr. . . . . .

Cession,

kraft deren . . . . . .
. . . . . .
. . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .
jenes Capital per . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . .
. . . . . Gulden österreichischer Währung, welches
. . . . . .
Besitzer der Realität . . . . . .
laut Schuldschein de dato . . . . . als ein Darlehen
aufrecht schulde . . und für welches unter der Ordnungszahl . . . auf der Realität . . . . . .
. . . . . [Grundbuch der Catastralgemeinde . . . . . .
Einl.-Z. . . . .] grundbücherlich das Pfandrecht einverleibt worden ist, sammt allen diesfalls zustehenden Rechten laut Genehmigung des k. k. . . . . in . . . . . .
vom . . . . . Z. . . . . der cumulativen Waisencasse des . . . . . .
. . . . . Gerichtes in . . . . . in dem Betrage von . . . . . fl. ö. W.
dergestalt abtrete . . und cediere . . , dass dieselbe mit dieser Schuldforderung gleich ihrem übrigen Vermögen frei verfügen kann, indem . . . . . unter einem bestätige . . , hinsichtlich der Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises von der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . vollkommen befriedigt worden zu sein, daher . . . . . auch derselben die diesfällige Originalurkunde als ihr Eigenthum ausgehändigt habe . .

Endesgefertigte . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .
habe . . als Hypothekarschuldner des vorstehenden cedierten Capitales per . . . . . fl. ö. W. von dieser Cession Kenntnis genommen, und indem . . . . . den aufrechten Bestand dieser Schuld bestätige . . , verbinde . . . . . zur ungetheilten Hand, das ist Eines für . . . . . und . . . . . für Eines, für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der unten verpfändeten Liegenschaft . . . .
. . . . . dieses cedierte Capital per . . . . . fl. ö. W.

Digitized by Google

vom . . . . . 189 . . an mit jährlichen . . . . . vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen, und die Interessen unter Verzichtleistung auf das . . . . . zustehende Recht des Einkommensteuerabzuges, im vollen Betrage bei der Waisencasse zu erlegen, das Capital selbst aber, oder für den Fall bereits geleisteter Abschlagszahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung in österreichischer Währung bei der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . zurückzuzahlen.

Insolange das Capital nicht aufgekündigt wird, verpflichte . . . . . zur ungetheilten Hand in den zur Zinsenabfuhr festgesetzten Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres, beginnend mit . . . . . 189 . . regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital in der nachstehend vereinbarten Weise derart zu leisten, dass das Capital bei terminrichtiger Zahlung in . . . . Raten getilgt werde. — . . . . . verbinde . . . . . demnach zur ungetheilten Hand, bis einschließlich $\frac{\text{1. Jänner}}{\text{1. Juli}}$ 189 . . jedesmal am 1. Jänner und 1. Juli die halbjährig vorhinein fälligen . . . . . %igen Zinsen, ferner vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jänner}}$ 189 . . angefangen in den gleichen Terminen, das ist am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres

a) die fällige Capitalsabschlagszahlung, und zwar in den ersten . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden, in den folgenden . . . . . Terminen mit je . . . . . Gulden und am letzten Termine mit . . . . . Gulden, dann

b) die von dem Capitale, beziehungsweise dem nach Abrechnung der sämmtlichen auf das Capital geleisteten Abschlagszahlungen verbleibenden Capitalsreste vorhinein fälligen halbjährigen . . . . procentigen Zinsen zu bezahlen und im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen, zu berichtigen, und zwar alles umso gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . . und . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . . . b . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung, fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebür pünktlich zu entrichten und hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Ferner verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . . . alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und Meistbotsvertheilungs-Tagsatzungen

Digitized by Google

bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Endlich gestatte . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . als Cedent . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . als Hypothekarschuldner, dass auf Grundlage dieser Cession die Übertragung des auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Zahl . . . . . für das cedierte Capital per . . . . . fl. ö. W. sammt . . . . . % Zinsen und Nebengebüren unter Ordnungszahl . . . . haftenden Pfandrechtes an die cumulative Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . , sowie auch das Pfandrecht für die weiteren Nebenverbindlichkeiten, welche nicht ohnehin bereits pfandrechtlich verbüchert sind, bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden in laufender Rangordnung zu Gunsten der genannten Waisencasse auf die oben bezeichnete Realität auf . . . . . Kosten grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . . 189 . .

Auf Grund dieser Cession ist infolge des Bescheides des k. k. . . . . Gerichtes in . . . . . vom . . . . . , Z . . . . . die Übertragung des auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Zahl . . . . für die cedierte, nunmehr nach den Bestimmungen

Digitized by Google

dieser Cession rückzahlbare Forderung per . . . . . fl. ö. W. sammt . . . % Zinsen und Nebengebüren unter Ordnungszahl . . . . . haftenden Pfandrechtes an die cumulative Waisencasse des . . . . . Gerichtes . . . . . , ferner das Pfandrecht für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden zu Gunsten der genannten Waisencasse auf die oben bezeichnete Realität unter Ordnungszahl . . . einverleibt worden.

Digitized by Google

Beilage III zur Verordnung Nr. 38.

Schuldscheins-Formulare
für Waisencassedarlehen mit **Annuitäten.**

Waisenamt des . . . . . Gerichtes in . . . . . .

Activbuch: Band . . . . . Folio . . . . . Nr. . . . .

Schuldschein,

kraft dessen . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Gerichtsbezirk . . . . . bekenne . . . . . [behufs Convertierung der auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Z. . . . . für . . . . auf Grund . . . . . haftenden, mit . . . % verzinslichen Forderung per . . . fl. ö. W.]*) von dem Waisenamte des . . . . . gerichtes in . . . . . aus der dortigen cumulativen Waisencasse ein Darlehen von . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung bar zugezählt erhalten zu haben, welches . . . . . somit aufrecht schuldig geworden . . .

Indem . . . . . der Waisencasse . . . . . den Empfang des gedachten Darlehenscapitals bestätige . . , verbinde . . . . . zur ungetheilten Hand, das ist Eines für . . . . . und . . . . . für Eines, für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der unten verpfändeten Realität . . . . . , dieses Darlehen vom . . . . . 189 . an mit jährlichen . . . . . vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen, und die Interessen unter Verzichtleistung auf das . . . . . zustehende Recht des Einkommensteuer-Abzuges im vollen Betrage bei der Waisencasse zu erlegen, das Capital selbst aber oder für den Fall bereits geleisteter Abschlagszahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung in österreichischer Währung bei der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . zurückzuzahlen.

Insolange das Capital nicht aufgekündigt wird, verpflichte . . . . . in solidum am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres

a) die halbjährigen vorhinein fälligen . . . procentigen Zinsen zu bezahlen, ferner

*) Nur bei Convertierung einer älteren Schuld. In anderen Fällen ist dieser Passus unausgefüllt zu lassen und zu streichen.

Digitized by Google

b) an diesen für die Zinsenabfuhr festgesetzten Terminen, beginnend mit . . . . . 189 . regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital bis zu dessen gänzlicher Tilgung derart zu leisten, dass durch die an jedem Zinsenfälligkeitstermine zu leistende, die Zinsen und den Capitalstheilbetrag enthaltende Annuitätsrate von . . . . . fl. . . . kr. ö. W. und die bloß einen Capitalsrest darstellende letzte Rate von . . . . . fl. . . . kr. ö. W. das Capital in halbjährigen Raten getilgt werde, endlich

c) im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen zu berichtigen, und zwar alles umso gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . . d . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebür pünktlich zu entrichten und hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Endlich verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . , alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen, und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und bei Meistbotsvertheilungs-Tagsatzungen bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Zur Sicherheit der Waisencasse für Capital, Zinsen und alle Nebenverbindlichkeiten verpfände . . . . . derselben . . . . . und gestatte . . . . . , dass auf Grundlage gegenwärtiger Schuldurkunde das Pfandrecht für die Forderung der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . Gulden mit . . . . . % Zinsen, sowie für die weiteren Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden auf . . . . . Kosten auf die obgenannte . . . Realität . . . grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . 189 .

Digitized by Google

Auf Grund dieses Schuldscheines ist infolge des Bescheides des k. k. . . . . Gerichtes in . . . . . vom . . . . . Z. . . . . das Pfandrecht für die nach den Bestimmungen dieses Schuldscheines rückzahlbare Darlehensforderung der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . im Betrage von . . . . . fl. ö. W. sammt . . . . . % Zinsen, sowie für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl. ö. W., sage . . . . . Gulden österreichischer Währung einverleibt worden auf die Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Z. . . . unter Ordnungszahl . . . . .

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage IV zur Verordnung Nr. 38.

Cessions-Formulare
für Waisencassedarlehen mit **Annuitäten.**

Waisenamt des . . . . . Gerichtes in . . . . . .
Activbuch: Band . . . . . Folio . . . . . Nr. . . . . .

Cession,

kraft deren . . . . . .
. . . . . .
. . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .
jenes Capital per . . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . .
. . . . . Gulden österreichischer Währung,
welches . . . . . .
. . . . . Besitzer der Realität . . . . . .
. . . . . laut Schuldscheins ddo. . . . . .
. . . . . als ein Darlehen aufrecht schulde . . und für welches
unter der Ordnungszahl . . . . auf der Realität . . . . . (Grundbuch der
Catastral-Gemeinde . . . . . Einl.-Z. . . . .) grundbücherlich das Pfandrecht
einverleibt worden ist, sammt allen diesfalls zustehenden Rechten laut Genehmigung des k. k. . . . . .
. . . . . in . . . . . vom . . . . . .
Z. . . . . der cumulativen Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . .
. . . . . in dem Betrage von . . . . . fl. ö. W. dergestalt abtrete . . und
cediere . . , dass dieselbe mit dieser Schuldforderung gleich ihrem übrigen Vermögen frei verfügen kann,
indem . . . . . unter Einem bestätige . . , hinsichtlich der Summe des für die Abtretung
vereinbarten Preises von der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . .
. . . . . vollkommen befriedigt worden zu sein, daher . . . . . auch
derselben die diesfällige Originalurkunde als ihr Eigenthum ausgehändigt habe . .
. . . . . Endesgefertigte . . . . . .
Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . .
. . . . . habe . . als Hypothekar-Schuldner des vorstehend cedierten Capitales per . . . . .
. . . . . österreichischer Währung von dieser Cession Kenntnis genommen und
indem . . . . . den aufrechten Bestand dieser Schuld bestätige . . , verbinde . . . . . zur
ungetheilten Hand, das ist Eines für . . . . . und . . . . . für Eines, für . . . . .

Digitized by Google

und . . . . . Nachfolger im Besitze der unten verpfändeten Liegenschaft . . . . . , dieses cedirte Capital per . . . . . österreichischer Währung vom . . . . . 189 . . an mit jährlichen . . . . . vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen, und die Interessen unter Verzichtleistung auf das . . . . . zustehende Recht des Einkommensteuer-Abzuges im vollen Betrage bei der Waisencasse zu erlegen, das Capital selbst aber, oder für den Fall bereits geleisteter Abschlagszahlungen den Restbetrag desselben nach vorläufiger, jedem Theile gleichmäßig zustehender halbjähriger Aufkündigung in österreichischer Währung bei der Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . zurückzuzahlen.

Insolange das Capital nicht aufgekündigt wird, verpflichte . . . . . in solidum am 1. Jänner und am 1 Juli jedes Jahres

a) die halbjährigen vorhinein fälligen . . . procentigen Zinsen zu bezahlen, ferner

b) an diesen für die Zinsenabfuhr festgesetzten Terminen, beginnend mit . . . . . 189 . , regelmäßige Abschlagszahlungen auf das Capital bis zu dessen gänzlicher Tilgung derart zu leisten, dass durch die an jedem Zinsenfälligkeitstermine zu leistende, die Zinsen und den Capitalstheilbetrag enthaltende Annuitätsrate von je . . . . . fl. . . . kr. und die bloß einen Capitalsrest darstellende letzte Rate von . . . . . fl. . . . kr. das Capital in . . . . . halbjährigen Raten getilgt werde, endlich

c) im Falle einer acht Tage überschreitenden Verzögerung dieser Zahlungen zugleich fünfprocentige Verzugszinsen sowohl von dem rückständigen Zinsenbetrage, als auch von der rückständigen Capitalsrate für die Zeit vom Verfallstage des bezüglichen Betrages angefangen zu berichtigen, und zwar alles um so gewisser, als sonst das Capital oder der noch ausständige Rest desselben sammt Nebenverbindlichkeiten ohne alle Aufkündigung von der Waisencasse auf . . . . . Kosten sogleich zurückgefordert werden kann.

Auch verbinde . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der Realität . . . , d . . . verpfändete . . . . . Gerichtsbezirk . . . . . durch die ganze Dauer des Darlehens bei . . . . . um . . . . fl. ö. W., das ist . . . . . Gulden österreichischer Währung fortan gegen Brandschäden versichert zu halten, den Versicherungsbetrag während der Dauer des Darlehens ohne Zustimmung der Waisencasse nicht abzuändern, die Assecuranzgebühr pünktlich zu entrichten nnd hierüber . . . . . an jedem Zinsenfälligkeitstermine auszuweisen, widrigens das Capital oder der noch restierende Betrag sammt Nebenverbindlichkeiten ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich auf . . . . . Kosten zurückgefordert werden kann.

Ferner verpflichte . . . . . für . . . . . und . . . . . Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität . . . . . , alle Kosten an Gebüren, Stempeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, selbst für das Erscheinen und Einschreiten bei Feilbietungs-, Liquidierungs- und Meistbotvertheilungs-Tagsatzungen bezüglich der Hypothek, dann alle wie immer Namen habenden Verwahrungsgebüren in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, dass die Waisencasse nie eine diesfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Endlich gestatte . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . als Cedent . . . . . Haus- und Grundeigenthümer in der Gemeinde . . . . . als Hypothekarschuldner, dass auf Grundlage

Digitized by Google

dieser Cession die Übertragung des auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl. Z. . . . . für das cedierte Capital per . . . . . fl. ö. W. . . . . Zinsen und Nebengebüren unter Ordnungszahl . . . . . haftenden Pfandrechtes an die cumulative Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . , sowie auch das Pfandrecht für die weiteren Nebenverbindlichkeiten, welche nicht ohnehin bereits pfandrechtlich verbüchert sind, bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden in laufender Rangordnung zu Gunsten der genannten Waisencasse auf die oben bezeichnete Realität auf . . . . . Kosten grundbücherlich einverleibt werde.

. . . . . am . . . . . 189 . .

Auf Grund dieser Cession ist infolge Bescheides des k. k. Gerichtes . . . . . vom . . . . . Z. . . . . die Übertragung des auf der Realität . . . . . in der Gemeinde . . . . . Grundbuch . . . . . Einl.-Z. . . . . für die cedierte, nunmehr nach den Bestimmungen dieser

Digitized by Google

Cession rückzahlbare Forderung per . . . . . fl. ö. W. sammt . . . . . % Zinsen und Nebengebüren unter Ordnungszahl . . . . . haftenden Pfandrechtes an die cumulative Waisencasse des . . . . . Gerichtes in . . . . . , ferner das Pfandrecht für weitere Nebenverbindlichkeiten bis zum Höchstbetrage von . . . . . fl., sage . . . . . Gulden auf die oben bezeichnete Realität unter Ordnungszahl . . . . einverleibt worden.

Digitized by Google

Beilage V zur Verordnung Nr. 38.

Waisencasse-Activ-Contobuch.

Beispielsweise ausgefüllt für den Fall einer Darlehensgewährung gegen Tilgung mittels **Annuitäten.**

Digitized by Google

Postnummer	Datum	Journals-Artikel		Schuldigkeit					
				an Capital		Interessen			
						Verzinsungs- und Fälligkeitstag	für Monate	Betrag	
				fl.	kr.			fl.	kr.
1	3./8. 1894	547	Zufolge gerichtlichen Bescheides vom 2./8. 1894, Z. 3217 Darlehen erfolgt . . . . . gegen Rückzahlung in 109 halbjährigen Pauschalraten, wovon 108 (für Capital fl. Zinsen) per 2 fl. 25 kr., die 109. (Capitalsrest) per 3 fl. 46 kr. **ab 1. Jänner 1896.**	100		1./8. 1894	5	1	67
						1./1. 1895	6	2	—
						1./7. 1895	6	2	—

Annuitäten

	Fälligkeitstag	Capital		Zinsen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1. Rate	1./1. 1896	—	25	2	—
2. „	1./7. 1896	—	26	1	99
	u. s. w.				

Digitized by Google

Postnummer	Datum	Journals-Artikel	Abstattung an Capital fl.	Abstattung an Capital kr.	Interessen von	Interessen bis	Interessen Betrag fl.	Interessen Betrag kr.	Verzugszinsen fl.	Verzugszinsen kr.	Anmerkung
1	3./8. 1894	548	–	—	1./8. 1894	31./12. 1894	1	67	—	—	
2	2./2. 1895	197	—	–	1./1. 1895	30./6. 1895	2	—	—	01	
3	30./8. 1895	602	—	—	1./7. 1895	31./12. 1895	2.	—	—	04	
			Annuitäten per 4 fl. 50 kr., halbjährig 2 fl. 25 kr.								
4	4./4. 1896	303	—	25	1./1. 1896	30./6. 1896	2	—	—	03½	
5	31./10. 1896	785	—	26	1./7. 1896	31./12. 1896	1	99	—	04½	
					u. s. w.						

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage VI zur Verordnung Nr. 38.

Activ-Einschreibbücher

der cumulativen Waisencasse.

Beispielsweise ausgefüllt für den Fall der Darlehensgewährung gegen Tilgung mittelst **Annuitäten.**

Digitized by Google

Name des Schuldners .....

Wohnort .....

Postnummer	Datum	Journals-Artikel	Schuldigkeit	Capital fl.	Capital kr.	Interessen: Verzinsungstag	Interessen: für Monate	Interessen: Betrag fl.	Interessen: Betrag kr.
1	3./8. 1894	547	Zufolge gerichtlichen Bescheides vom 2./8. 1894, Z. 3217, Darlehen	100	—	1./8.	5	1	67
			gegen Rückzahlung in 109 halbjährigen Pauschalraten, wovon 108 (für Capital s. Zinsen) per 2 fl. 25 kr., die 109. (Capitalsrest) per 3 fl. 46 kr.			1./1. 1895	6	2	—
						1./7. 1895	6	2	—

Annuitäten

Fälligkeitstag	Capital fl.	Capital kr.	Zinsen fl.	Zinsen kr.
1. Rate	1./1. 1896	—	25	2	—
2. „	1./7. 1896	—	26	1	99

u. s. w.

ab 1. Jänner 1896.

Digitized by Google

Datum und Nummer des Schuldbriefes .....

Postnummer	Datum	Journals-Artikel	Abstattung	Capital fl.	Capital kr.	Interessen von	Interessen bis	Betrag fl.	Betrag kr.	Bestätigung der Waisencasse und Anmerkung
1	3./8. 1894	548	Zinsen	—	—	1./8.	31./12. 1894	1	67	N. N. N. N. Ein. Control.
2	2./2. 1895	197	Zinsen	—	—	1./1. 1895	30./6. 1895	2	—	N. N. N. N. Ein. Control.
			Verzugszinsen	—	—	. . . . .	. . . . .	—	01	
3	30./8. 1895	602	Zinsen	—	—	1./7. 1895	31./12. 1895	2	—	N. N. N. N. Ein. Control.
			Verzugszinsen	—	—	. . . . .	. . . . .	. .	04	
			Annuitäten							
4	4./4. 1896	303	1. Rate	—	25	1./1. 1896	30./6. 1896	2	—	N. N. N. N. Ein. Control.
			Verzugszinsen	. .	. .	. . . . .	. . . . .	—	03½	
5	31./10. 1896	785	2. Rate	—	26	1./7. 1896	31./12. 1896	1	99	N. N. N. N. Ein. Control.
			u. s. w.						04½	

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage VII zur Verordnung Nr. 38.

Activ-Standesausweis

der cumulativen Waisencasse.

Beispielsweise ausgefüllt für den Fall einer Darlehensgewährung gegen Tilgung mittels **Annuitäten.**

Digitized by Google

Postnummer	Aktivbuchs-Folio	Des Schuldners		Rückstand mit Ende 18...				Zuwachs vom 1. . . . . 18.. bis 31. . . . . 18..									
				Capital		Interessen		Datum	Journals-Artikel	Capitalsbetrag		Zinsfuß	Verzinsungstag	fällige Gebür in Anticipativ-Interessen			
		Name	Wohnort	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.			für Monate	Betrag fl.	Betrag kr.	
																	Für das
x	x	N. N.	N.	—	—	—	—	3./8. 1894	547	100	—	—	1./8.	5	1	67	
																	Für das
		wie oben		100	—	—	—	—	—	—	—	—	1./1.	6	2	—	
													1./7.	6	2	—	
																	Für das
												1. Rate	am 1./1.	6	2	—	
		wie oben		100	—	—	—	—		—	—	2. Rate	am 1./7.	6	1	99	
																	Für das
		wie oben		99	49	—	—	—	—	—	—	3. Rate	am 1./1.	6	1	99	
												4. Rate	am 1./7.	6	1	98	

Digitized by Google

Bis zum 31. . . . . 18.. sind eingezahlt worden						Rückstand mit Ende 18..						Anmerkung
Datum	Journals-Artikel	Capital		Interessen		Capital		Interessen		Verzugs-zinsen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Jahr 1894												
3./8. 1894	548	—	—	1	67	100	—	—	—	—	—	Gegen 109 Pauschalraten, wovon 108 à 2 fl. 25 kr., die 109. per 3 fl. 46 kr. ab 1./1. 1896.
Jahr 1895												
2./2. 1895	197	—	—	2	—	—	—	—	—	—	01	109 Pauschalraten, wovon 108 à 2 fl. 25 kr., die 109. per 3 fl. 46 kr. ab 1./1. 1896.
30./8. 1895	602	—	—	2	—	100	—	—	—	—	04	
Jahr 1896												
4./4. 1896	303	—	25	2	—	—	—	—	—	—	03½	109 Pauschalraten, wovon 108 à 2 fl. 25 kr., die 109. per 3 fl. 46 kr. ab 1./1. 1896.
31./10. 1896	785	—	26	1	99	99	49	—	—	—	04½	
Jahr 1897												
u. s. w.												

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. März 1896.

Inhalt: (№ 39—42.) 39. Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl. — 40. Verordnung, betreffend die Änderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit". — 41. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach. — 42. Erlass, betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie.

39.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1896,

betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck und der angrenzenden Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl vom 1. Mai 1896 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Biliński m. p.

40.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. März 1896,

betreffend die Änderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit".

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlichen ungarischen Ministerien werden nachstehende Abänderungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses verfügt:

Die Schlagworte **„Magnesia"** und **„Magnesit"** in ihrer dermaligen Fassung sind zu streichen; dieselben haben in neuer Fassung zu lauten:

Magnesia (Bittererde, Talkerde), natürliche, kohlensaure, s. Magnesit.			
— salzsaure, s. Chlormagnesium.			
— schwefelsaure, s. Bittersalz.			
— künstliche kohlensaure (Magnesia carbonica oder alba)	331	10	fl.
— gebrannte, künstliches, chemisch reines Magnesiumoxyd (Magnesia usta)	331	10	„
— — chemisch nicht reines Magnesiumoxyd (künstliches oder aus natürlicher kohlensaurer Magnesia [gebrannter Magnesit]) auf Grund des Art. IV des Zollgesetzes	320	—	„ 50 kr.

Anmerkung. Die zur Nr. 331 gehörige chemisch reine, künstliche, kohlensaure Magnesia und das chemisch reine, künstliche Magnesiumoxyd bilden ein schneeweißes,

Digitized by Google

außerordentlich leichtes und voluminöses Pulver. In reiner verdünnter Salzsäure löst sich die erstere unter starkem Brausen, letzteres ohne Brausen, jedoch mit starker Erwärmung, ohne den geringsten Rückstand zu einer vollkommen wasserklaren farblosen Lösung, welche durch Zusatz von gelber Blutlaugensalzlösung (Ferrocyankalium) keinerlei Färbung annimmt und in welcher Chlorbariumlösung keine Färbung und keinen Niederschlag hervorruft.

Der zur Nr. 103 b_2 gehörige gemahlene, geschlemmte Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) und das zur Nr. 320 gehörige, chemisch nicht reine, in der Regel aus dem ersteren durch Erhitzung dargestellte Magnesiumoxyd (gebrannter Magnesit) kommt als weißes, ins Röthliche oder Gelblichbraune spielendes Pulver, mitunter auch in derben Stücken oder Brocken vor.

Beide unterscheiden sich auffallend von den oben erwähnten, chemisch reinen Magnesiumverbindungen, und zwar schon durch ihre dichtere Structur, durch ihr relativ bedeutend höheres Gewicht und durch das rauhere Anfühlen.

Mit reiner verdünnter Salzsäure behandelt, löst sich Magnesit unter starkem Brausen, gebrannter Magnesit ohne Brausen, jedoch unter starker Erwärmung, unter Rücklassung von mehr oder weniger unlöslicher Kieselsäure (feinem Sande) zu einer gelblichen, niemals vollkommen reinen Flüssigkeit, welche durch gelbes Blutlaugensalz blau gefärbt wird und in welcher Chlorbariumlösung oft eine Trübung oder einen Niederschlag ergibt.

Kali- oder Natronlauge ruft in den Lösungen der Magnesiumverbindungen einen reichlichen weißen, gallertartigen Niederschlag hervor.

— Kalimagnesia - Doppelsalz (künstliches Düngmittel) s. Dungsalze.

Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia, Bittererde, Talkerde) in rohem Zustande . . 103 a frei

— gemahlen, geschlemmt . . . 103 b_2 frei

S. die Anmerkung bei „Magnesia".

— gebrannt, s. Magnesia gebrannte.

Die Verordnung vom 21. Juni 1892 (R. G. Bl. Nr 102), betreffend die Zollbehandlung von gebrannter Magnesia zur industriellen Verwendung, wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Glanz m. p. **Biliński** m. p.

41.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1896,

betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach.

In Schwaderbach in Böhmen wurde eine Expositur des Nebenzollamtes I. Classe Graslitz errichtet. Dieselbe ist mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet, und hat ihre Thätigkeit am 1. März 1896 begonnen.

Biliński m. p.

42.

Erlass des Finanzministeriums vom 13. März 1896,

betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird in Abänderung der Bestimmung des Abschnittes II, Z. 2 der Anlage A der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1888 (R. G. Bl. Nr. 111) gestattet, dass bei der Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie unter ein und demselben Raumverschlusse in einer Sendung auch verschiedene Consumzuckersorten vorkommen dürfen.

In diesem Falle müssen folgende Anordnungen genau eingehalten werden:

1. Die Einlagerung der einzelnen Zuckersorten in den Verschlussraum hat derart zu geschehen, dass die zu je einer Zuckersorte gehörigen Colli vereinigt bleiben;

2. zugleich mit der betreffenden Ausfuhrerklärung hat die Partei einen einfachen Grundriss des Eisenbahnwaggons beizubringen, aus welchem die Lagerung der zu jeder einzelnen Zuckersorte gehörigen Colli im Verschlussraum ersichtlich sein muss.

Das Versendungsamt hat den Grundriss zu prüfen und im Falle derselbe richtig befunden wurde, diesen Umstand auf demselben zu bestätigen.

Der Grundriss hat die Sendung bis zum Austrittsamte zu begleiten.

3. In der Ausfuhrerklärung sind die Angaben bezüglich einer jeden einzelnen Zuckersorte zusammenzuziehen. Wenn daher beispielsweise eine Ausfuhrsendung aus 100 Zuckerbroden und aus 100 Kisten Würfelzucker bestehen würde, so wäre in den Rubriken 1, 3 und 9 der betreffenden Ausfuhrerklärung anzuführen: 100, 1—100, Zucker in Broden, 100, 101—200, Würfelzucker. Wird von der obigen Gestattung Gebrauch gemacht, so können selbstverständlich die einzelnen zu einer mindestens 500 Kilogramm Zucker umfassenden Sendung gehörigen Zuckersorten auch ein geringeres Gewicht als 500 Kilogramm haben.

Werden bei der Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie unter einem und demselben Raumverschlusse mehrere Zuckersendungen vereinigt, so haben auch weiterhin die Bestimmungen des Punktes 4 des Finanzministerialerlasses vom 12. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 38) mit Ausnahme der Bestimmung des letzten Absatzes Anwendung zu finden.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. März 1896.

Inhalt: № 43. Finanzgesetz für das Jahr 1896.

43.

Finanzgesetz für das Jahr 1896,

vom 28. März 1896.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1896 werden auf die Summe von 664,569.753 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Ausnahmsweise wird für das Jahr 1896 gestattet, dass beim Capitel 28 „Eisenbahnministerium" bei den Titeln 1 bis 3 und 7 sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln bei der Verwendung der bewilligten ordentlichen Ausgaben das Virement stattfinde.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 666,006.190 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben, insbesondere ist die Grundsteuer bis zur neuerlichen Feststellung der Grundsteuerhauptsumme in der durch das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, bestimmten Höhe einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Digitized by Google

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1896 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher nach Maßgabe des nachfolgenden Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Capitalien noch erforderlich erscheint.

Demgemäß sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 6,182.500 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 1,104.600 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1896 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Credite erlöschen mit Ende December 1896.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen, sowie jene ordentlichen Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende December 1897 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1896 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1897 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VII.

Die nachstehend aufgeführten Credite können noch bis Ende December 1896 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1895 im Sinne des Artikels VI, Alinea 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Reichsrathes.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, für die Herstellung von Büsten hervorragender Parlamentarier bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für den Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Mur-Flusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . . 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für die Instandsetzung der Idriathalstraße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

4. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 5, §. 8, Post 5, für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro im Kilometer 49·8 der Tonale-Reichsstraße nach Madonna di Campiglio bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Subvention von . . . . . 10.000 fl.

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 8, Post 8, für denselben Zweck bewilligte Subvention von . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 12, Post 2 für den Umbau der die Städte Biala und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Bialka-Fluss in ein Object mit eisernem Oberbau im Zuge der Krakauer Reichsstraße bewilligte Credit von 10.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 5, §. 13, Post 2, für den Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunesti bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . 10.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 5, §. 13, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 13, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 14, Post 2, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, beziehungsweise von Meljine über Komur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

Digitized by Google

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 1, Post 1, für die Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungsrayon gelegenen Kehrwandwehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 50.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 40.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 6, für die Save-Regulirung bewilligte Credit von . . . . . 50.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 7, Post 4, für die Regulirungs- und Ergänzungsarbeiten in der ärarischen Roce-Strecke bewilligte Credit von . . . 9.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 429.700 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldau-Regulirung bewilligte Credit von . . . 420.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 10, für die Oder-, inclusive der Oppa- und Olsaregulirung bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawaflussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

20. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau des Amtsgebäudes in Floridsdorf bis Ende December 1895 bewilligte Credit, und zwar für

Titel 3 öffentliche Sicherheit von . . .	123.910	fl.
„ 4 Staatsbaudienst von	12.650	„
„ 7 Neubauten der politischen Verwaltungen	63.690	„
zusammen .	200.250	fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, unter Titel 1 „Centralleitung" zum Zwecke des Ankaufes des Hauses I., Bankgasse Nr. 7, behufs Erweiterung des Amtsgebäudes sammt innerer Einrichtung, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1895 bewilligte Credit von . . . . . 335.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von 15.000 fl

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 7, als Pauschalvergütung für zwei bei der seinerzeitigen Restaurirung und Freistellung des Domes in Spalato in das ärarische Eigenthum übernommene Kapellen bewilligte Credit von . . . . . 2.800 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 7, für die Restaurirung des Glockenthurmes von San Marco in Lesina als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.100 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 2.900 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 8, für bauliche Sicherstellungsarbeiten am Gebäude des archäologischen Museums in Aquileja bewilligte Credit von 1.800 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . 8.180 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 2.779 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 3.000 fl.

Digitized by Google

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 14, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg, als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 45.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . 3.300 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 20, §. 1, für den Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . 20.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 20, §. 1, für den Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 50.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 20, §. 1, für die Herstellung und Einschaltung eines Wasser-Sammelbeckens in die bestehende Wasserleitung des landwirtschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems bewilligte Credit von . . . . . 1.100 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 22, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der Sanct Barbarakirche in Kuttenberg in Böhmen als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

D. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Capitel 10, Titel 6 (Steuerämter), für den Ankauf und Adaptirung von Localitäten in Engelszell bewilligte Credit von . . . . 7.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter demselben Capitel und Titel für den Bau eines Amtsgebäudes in Mährisch-Ostrau bewilligte Credit von . . . . . 14.750 fl.

3. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bis Ende December 1895 bewilligte Credit unter

Capitel	10,	Titel 3	3.620 fl.
„	10,	„ 6	24.450 „
„	10,	„ 9	1.280 „
		zusammen .	29.350 fl.

E. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 8, §. 3, für Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 8, §. 3, für die Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Capitel 14, §. 1, bei den westlichen Staatsbahnen für die Straßenunterfahrt in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 100.000 fl.

Digitized by Google

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, im Staatseisenbahnbetriebe als außerordentliche Ausgaben bewilligten Credite, und zwar:

a) für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Laun von . . . . . 250.000 fl.

b) für die Erweiterung der Station Eger (2. Rate) von . . . . . 194.000 fl.

c) für die Bahnverlegung auf der Arlbergbahn von . . . . . 87.100 fl.

d) aus dem Investitionsfonde der galizischen Karl Ludwig-Bahn für die Erweiterung der Station Lemberg (2. Rate) von . . . . 200.000 fl.

e) aus dem Investitionsfonde der Duxer Bahnen für Meliorationen und diverse Herstellungen in verschiedenen Stationen inclusive Sicherungsanlagen Bodenbach-Komotau von 1,322.220 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 7, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 7, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 10, für denselben Zweck als 3. Rate bewilligte Credit von . . . 50.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 bis Ende December 1895 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . 15.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 7, für den Neubau der Arreste am Bezirksgerichte in Ischl bewilligte Credit von . . . . . 24.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 8, für den Ankauf und die Adaptirung der Realitäten 72 und 15 in Engelszell bewilligte Credit von . . . . . 14.000 fl.

10. Der mit demselben Finanzgesetze unter dem Titel 4, §. 21, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Mährisch-Ostrau bewilligte Credit von . . . . . 42.000 fl.

11. Die mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bis Ende December 1895 bewilligte Credit von . . . . . 140.400 fl.

G. Etat der Verwaltung der Staatsschuld.

Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 bei Capitel 37, Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld, für Auslagen aus Anlass der Couponbogen-Erneuerung bewilligten Credite per 42.000 fl. und 206.000 fl., beziehungsweise der Gesammtcredit von . . . . . 288.000 fl.

Die Verfügung über die oben unter lit. E., Post 4 und 5, aufgeführten Credite im Etat des Handelsministeriums, ebenso wie diejenige, über die im Finanzgesetze für das Jahr 1895 für das Eisenbahnwesen mit zweijähriger Verwendungsdauer bewilligten Credite wird dem Eisenbahnministerium zugewiesen.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1896 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1896 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder aber des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von

Digitized by Google

25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1896 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1896 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, 28. März 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1896.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	78.185	. . . . .	. . . . .	78.185
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	42.532	. . . . .	. . . . .	42.532
	2		Abgeordnetenhaus	586.607	. . . . .	. . . . .	586.607
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	94.295	. . . . .	7.700	101.995
	4		Delegation	16.055	. . . . .	. . . . .	16.055
	5		Staatsschulden-Controlcommission	9.793	. . . . .	. . . . .	9.793
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
	7		Neubau eines Gebäudes für die österr. Delegation in Budapest	. . . . .	. . . . .	116.000	116.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—7) .	749.282	. . . . .	183.700	932.982
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	186.500	. . . . .	. . . . .	186.500
	2		Dispositionsfond	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	620.000	. . . . .	. . . . .	620.000
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	125.000	. . . . .	. . . . .	125.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	205.985	. . . . .	. . . . .	205.985
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,237.485	. . . . .	. . . . .	1,237.485
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	41,926.040	. . . . .	. . . . .	41,926.040
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	. . . . .	71,722.774	. . . . .	71,722.774
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	. . . . .	2,414.034	2,414.034
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	41,926.040	71,722.774	2,414.034	116,062.848

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			VII. Ministerium des Innern.				
7	1	1	Central-Leitung	670.750	. . . . .	. . . . .	670.750
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	62.810	. . . . .	. . . . .	62.810
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	6,668.473	29.350	67.687	6,765.510
		2	Epidemie- und Epizootie-Auslagen	220.000	. . . . .	. . . . .	220.000
	3		Öffentliche Sicherheit:				
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6.419 fl. in Gold)	4,926 919	. . . . .	10.559	4,937.478
		3	Ankauf eines Amtsgebäudes in Pontafel	. . . . .	. . . . .	7.290	7.290
		4	Außerordentliche Polizei-Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
	4	1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	1,277.681	. . . . .	2.939	1,280.620
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	39.000	. . . . .	. . . . .	39.000
			Summe (Titel 1–4)	13,985.633	29.350	92.475	14,107.458
	5		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	440.000	. . . . .	. . . . .	440.000
			Herstellung eines Granitwürfelpflasters von Kilometer 1·041 bis 3·310 der Prager und von Kilometer 0·00 bis 1·955 der Brünner Reichsstraße in den Durchfahrtsstrecken Floridsdorf, Jedlesee und Groß-Jedlersdorf, politischer Bezirk Korneuburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		2	Österreich ob der Enns	186.900	. . . . .	. . . . .	186.900
			1. Ausführung einer Eisenconstruction bei der Johannesbrücke über den Ischlfluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Andiesenfluss nächst Mitterding, politischer Bezirk Braunau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Straßenbau von der Wegscheid bei Zell am See über Kaprun bis auf den Moserboden, politischer Bezirk Zell am See (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			2. Staats-Beitrag zum Baue der Salzachbrücke zwischen Kuchl und Weißenbach, politischer Bezirk Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Übertrag	722.900	. . . . .	71.500	794.400

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	722.900	. . . . .	71.500	794.400
7	5	4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mursfluss in der Stadt Leoben im Kilometer 15·6 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Leoben (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Mursflusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke, politischer Bezirk Graz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600
			1. Umlegung der Kappler Reichsstraße am Schanzriegel, Kilometer 40·6 bis 42·0, politischer Bezirk Völkermarkt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Möllthaler Landesstraße am Klapper Riegel, politischer Bezirk Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			3. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			4. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			5. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer 1/12 und 0/20, politischer Bezirk Krainburg (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			2. Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth, zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurk-Fluss zwischen Rudolfswerth und Kandia, politischer Bezirk Rudolfswerth (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			3. Correction der Agramer Reichsstraße am Tatežer Berge, zwischen Kilometer 4/109 und 1/112, politischer Bezirk Gurkfeld (2. Rate) .	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Save bei Ratschach, politische Bezirke Gurkfeld (in Krain) und Rann (in Steiermark) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			5. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unter-Schwerenbach und Saiz, politischer Bezirk Rudolfswerth (3. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	1,288.500	. . . . .	254.500	1,543.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,288.500	. . . .	254.500	1,543.000
7	5	7	Küstenland	110.300	. . . . .	. . . . .	110.300
			1. Correction der Fianona-Reichsstraße zwischen Abbazia und Volosča bei Skerbiči, Kilometer 64·8 bis 65·0, politischer Bezirk Volosča (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			2. Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deskla und Rodež, Kilometer 76·0 bis 77·0, politischer Bezirk Görz (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis Tolmein, politische Bezirke Görz und Tolmein (1. Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Trentathal-Concurrenzstraße von Soča bis zur Baumbachhütte, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			5. Ärarial-Beitrag zum Baue einer eisernen Brücke über den Torre-Fluss im Zuge der von Vilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße, politischer Bezirk Gradiska (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
			6. Wiederherstellung und partielle Correction der durch das Hochwasser im Jahre 1891 streckenweise zerstörten Kärntner Reichsstraße, zwischen der Flitscher-Klause und dem Predil-Passe, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			7. Ärarial-Beitrag zu den partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			8. Instandsetzung der Idriathal-Straße von Ušnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	1,398.800	. . . . .	355.500	1,754.300

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,398.800	. . . . .	355.500	1,754.300
7	5	8	Tirol und Vorarlberg	366.330	. . . . .	. . . . .	366.330
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isel-Fluss in der Stadt Lienz im Kilometer 105·6 bis 105·8 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge, politischer Bezirk Zell am See (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Passeierthalstraße von Meran über Saltaus bis St. Leonhard mit Zufahrtswegen nach Platt und Moos, politischer Bezirk Meran (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Flexenstraße von der Arlberger Reichsstraße, und zwar von der Fraction Stuben der Gemeinde Langen bis zur Anhöhe des Flexenpasses, politischer Bezirk Bludenz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			5. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Gander-Baches bei Kollmann zum Schutze der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·6, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thinne-Bach in Klausen, im Kilometer 95·047 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			7. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Sill-Fluss nächst Innsbruck, im Kilometer 4·6—4·7 der Fürstenwege, politischer Bezirk Innsbruck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			8. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei Siror im Kilometer 79·1—79·2 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			9. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Arno-Bach bei Bondo in Kilometer 48·4—48·5 der Judicarien-Reichsstraße, politischer Bezirk Tione (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			10. Ärarial-Beitrag für den bereits ausgeführten Schnalser Straßenbau von der Abzweigung aus der Vintschgauer Reichsstraße bis nach Neu-Ratteis, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			11. Umlegung der Vintschgauer Reichsstraße im Kilometer 138·0 bei der Rieder-Muhre sammt Anlage einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Fendelserbach, politischer Bezirk Landeck (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Fürtrag .	1,765.180	. . . . .	454.800	2,819.980

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,765.130	. . . . .	454.800	2,219.930
7	5	8	12. Correction der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·4—101·9 bei Kollmann, sammt Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Ganderbach, politischer Bezirk Bozen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			13. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro, im Kilometer 49·8 der Tonale-Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (4. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			14. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Wälschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			15. Subvention für die Instandsetzung der Lechthaler Concurrenzstraße von Prenten (Gemeinde Steeg) bis zur Einmündung in die Thannheimer Reichsstraße bei Weißenbach, politischer Bezirk Reutte (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			16. Instandsetzungsarbeiten an der Straßenstrecke Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			17. Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5—151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			18. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer) Bezirk Bruneck (7., beziehungsweise 9. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Holetinkafluss bei Hrochowteinitz im Zuge der Chrudimer Reichsstraße, politischer Bezirk Chrudim (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße von Stolzenhan nach Damitz, politischer Bezirk Joachimsthal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Egerfluss in Saaz im Zuge der Eisenstein-Teplitzer Ärarialstraße, politischer Bezirk Saaz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
		1	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Iglawafluss bei Pohrlitz im Zuge der Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk Auspitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		11	Schlesien	122.000	. . . . .	. . . . .	122.000
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Oderfluss bei Schönbrunn im Zuge der Ostrau-Teschener Reichsstraße, politische Bezirke Troppau und Mistek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	3,167.130	. . . . .	604.600	3,771.730

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,167.130	. . . . .	604.600	3,771.730
7	5	12	Galizien mit Krakau	975.000	. . . . .	. . . . .	975.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wiarfluss bei Przemyśl im Zuge der Przemyśler Reichsstraße, politischer Bezirk Przemyśl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Reconstruction der Straße Busk-Toporów, politischer Bezirk Kamionka strumikowa, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Sadowawisznia-Jaworów, politische Bezirke Mociska und Jaworów (1. Rate)	. . .	. . . . .	10.100	10.100
			4. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Rawa-Uhnów, politischer Bezirk Rawa (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			5. Bau einer Brücke über den Dunajecfluss bei Biskupice, politischer Bezirk Tarnów (2. Rate)	. . .	. . . . .	10.000	10.000
			6. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Majdan-Stany-Rozwadów, politische Bezirke Tarnobrzeg, Nisko und Kolbuszowa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			7. Umbau der die Städte Biała und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Białkafluss im Zuge der Krakauer Reichsstraße, politischer Bezirk Biała (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			8. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und einem Gehwegsteg über den Sanfluss bei Przemyśl, im Zuge der Przemyśler Reichsstraße, politischer Bezirk Przemyśl (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			9. Reconstruction der Reichsstraßen in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			10. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			11. Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniesterfluss bei Zurawno, politischer Bezirk Żydaczow (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	4,142.13	. . . . .	713.700	4,855.830

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,142.130	. . . . .	713.700	4,855.830
7	5	13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunestie, politischer Bezirk Suczawa (5. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		14	Dalmatien	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000
			1. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße, politischer Bezirk Sinj (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pila und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens, politischer Bezirk Ragusa (2. Rate)	. . .	. . . . .	20.000	20.000
			3. Fahrbarmachung der Reichsstraßenstrecke Lepetane-Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane-Stolivo-Perzagno-Mula bis in die Nähe von Cattaro, politischer Bezirk Cattaro (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			4. Beitrag zum Baue einer 3 Meter breiten Fahrstraße von Risano nach St. Nicolo di Ledenice, politischer Bezirk Cattaro (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			5. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narentafluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			6. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettinathal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovac, politischer Bezirk Spalato (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—14) .	4,342.430	. . . . .	866.700	5,209.130

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	6		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	279.150	. . . . .	. . . . .	279.150
			1. Instandsetzung des im Lazenburger Entwässerungs-Rayon gelegenen Kehrwandwehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (15. Rate)	. . . . .	. . . . .	430.000	430.000
		2	Österreich ob der Enns	205.000	. . . . .	. . . . .	205.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			2. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			3. Salzachflussbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			4. Traunflussbauten	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
		3	Salzburg	39.000	. . . . .	. . . . .	39.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
		4	Steiermark	48.850	. . . . .	. . . . .	48.850
			1. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.700	6.700
			2. Ärarial-Beitrag für die Ausführung von Schutz- und Erhaltungsbauten in der Drauflussstrecke von Marburg abwärts bis Polstrau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	57.000	57.000
		6	Krain	13.400	. . . . .	. . . . .	13.400
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	72.030	. . . . .	. . . . .	72.030
			1. Inn-Correctionsbauten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			2. Rhein-Regulirung, 690.000 Frcs. oder 276.000 fl. in Gold, d. i. im gesetzlichen Werte in österreichischer Währung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	328.570	328.570
			3. Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Fürtrag	695.230	. . . . .	1,380.270	2,075.500

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	695.230	. . . . .	1,380.270	2,075.500
7	6	7	4. Regulirungs- und Ergänzungsarbeiten in der ärarischen Noce-Strecke (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			5. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		8	Böhmen	212.000	. . . . .	. . . . .	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			3. Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			4. Vorarbeiten für die Canalisirung der Moldau und Elbe in der Flussstrecke Prag-Aussig . .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		9	Mähren:				
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
		10	Schlesien	1.600	. . . . .	. . . . .	1.600
			Oder- incl. Oppa- und Olsa-Regulirung . .	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
		11	Galizien mit Krakau	*) 193.000	. . . . .	. . . . .	193.000
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	190.700	190.700
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	47.400	47.400
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	128.800	128.800
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	90.200	90.200
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	21.240	21.240
			6. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Bug-Flusses (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900
			7. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biała-Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.660	8.660
						**) 496.900	496.900
			8. Für die Anlage der Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinenmateriales	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
						506.900	506.900
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			1. Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—12) .	1,104.330	. . . . .	2,153.670	3,258.000

*) Hierunter 12.000 fl. als Wert der aus den Ärarialpflanzungen zu entnehmenden und für die bezüglichen Bauten zu verwendenden Weidenruthen.

**) Hierunter 12.000 fl. als Wert der aus den Ärarialpflanzungen zu entnehmenden und für die sub Post 1—5 aufgeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen, u. zw. mit den Theilbeträgen von 4.200 fl., beziehungsweise 2.400 fl., 3.800 fl., 1.300 fl. und 300 fl.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Krain:				
			1. Für den Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (Ankauf des Baugrundes) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.557	13.557
			2. Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	85.000	85.000
		2	Böhmen:				
			Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Lebec (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	6.596	6.596
		3	Galizien mit Krakau:				
			Annuität für die Mlocki'sche Realität in Lemberg (60. und 61. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Summe (Titel 7, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	106.553	106.553
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	19,432.393	29.350	3,219.398	22,681.141
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	501.400	. . . . .	8.200	509.600
	2		Landwehr (hierunter 7.500 fl. und 400 Ducaten in Gold, zusammen 9.420 fl. in Gold)	. . . . .	14,600.272	478.854	15,079.126
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartirungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter nichtactiver Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; endlich Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten .	81.700	. . . . .	. . . . .	81.700
	4		Militär-Stiftungen	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
	5		Militär-Polizeiwache	143.260	. . . . .	. . . . .	143.260
	6		Gendarmerie	6,150.780	. . . . .	. . . . .	6,150.780
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	6,914.140	14,600.272	487.054	22,001.466

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		**Central-Leitung**	350.700		24.000	374.700
			Herstellung und innere Einrichtung der ministeriellen Repräsentations- und Bureauräume, Restaurirung und Adaptirung der Amtswohnung des Ministers, sowie Installirung einer Warmwasserheizanlage in einem Theile des Amtsgebäudes			55.000	55.000
			Reconstruction der Decken im Ministerialgebäude			21.200	21.200
			Zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern (2. und letzte Rate)			6.000	6.000
	2		Schul-Aufsicht	897.200			897.200
	3		Akademien der Wissenschaften	104.000		14.000	118.000
			Restaurirung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (4. und letzte Rate)			4.000	4.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	86.600			86.600
			Veranstaltung der Wiener Congressausstellung			4.000	4.000
	5		Technologisches Gewerbe-Museum in Wien und Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	40.000			40.000
	6		Statistische Centralcommission	87.950	18.750		106.700
			Ankauf von zwei elektrischen Zählapparaten (1. Rate)			2.000	2.000
	7		Geologische Reichsanstalt	65.700			65.700
			Neuordnung und Neueinrichtung des Museums (2. Rate)			2.000	2.000
			Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (6. Rate)			2.500	2.500
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	33.000			33.000
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	8.300			8.300
			Summe (Titel 1—9)	1,673.450	18.750	134.700	1,826.900
	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	121.800			121.800
			Erwerbung von 76 Originalhandzeichnungen von Josef Ritter v. Führich (3. und letzte Rate)			2.500	2.500
		2	Kunstschule in Krakau	22.300			22.300
		3	Malerakademie in Prag	5.360		10.000	15.360
		4	Förderung der Musikpflege	35.900			35.900
			Subvention an die Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich			4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen		56.500		56.500
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Betheiligung an der internationalen Kunstausstellung in Berlin 1896			12.000	12.000
			Fürtrag	185.360	56.500	28.500	270.360

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	185 360	56.500	28.500	270.360
9	10	5	Subvention an die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur Herausgabe des Werkes „Die Theater Wiens" (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	185.360	56.500	39.500	281.360
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	22.175	. . .	. . . . .	22.175
		7	Conservirung und Restaurirung alter Baudenkmale	. . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Österreich unter der Enns:				
			Vornahme einer Restaurirungsprobe an den Deckengemälden in der Jesuiten- (Universitäts)-Kirche in Wien	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Österreich ob der Enns:				
			Restaurirung der St. Lorenzkirche in Lorch	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Salzburg:				
			Restaurirung der Facade des Domes in Salzburg (1. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Steiermark:				
			Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der Basilica in Seckau (1. Rate)	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Dalmatien:				
			Restaurirung der Kirchen Santo Croce und San Nicolo in Nona	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fürtrag .	22.175	8.000	26.000	56.175

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	22.175	8.000	26.000	56.175
9	10	7	Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (11. Rate)	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			Böhmen:				
			Restaurirung der Decanalkirche in Tabor (1. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec . .	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Restaurirung der wälschen Capelle in Prag .	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Restaurirung der Spiegelcapelle im Clementinum in Prag	. . . .	. . . .	500	500
			Restaurirung der Fresken in der Barbaracapelle des Franziskanerklosters in Pilsen (1. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Restaurirung der Decanalkirche zu St. Nikolaus in Eger (3. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes	. . . .	. . . .	15.000	15.000
			Mähren:				
			Restaurirung der Bartholomäuskirche in Mährisch-Kromau (1. Rate)	. . . .	. . .	2.500	2.500
			Galizien:				
			Vorarbeiten zur Restaurirung der Domkirche auf dem Wawel in Krakau	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów (2. Rate)	. . . .	. . . .	2.700	2.700
			Restaurirung der Pfarrkirche in Biecz . . .	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Restaurirung des Kreuzganges im Dominikaner-Kloster in Krakau	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . .	14.834	3.500	. . . .	18.334
			Küstenland:				
			Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja (1. Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vorarbeiten zu einem Werke über antike Kunstindustrie auf österreichischem Boden	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			Subvention für Ausgrabungen und archäologische Unternehmungen im Oriente . . .	. . . .	. . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 10, §§. 6—8) .	37.009	11.500	117.700	166.209
			Summe (Titel 10, §§. 1—8) .	222.369	68.000	157.200	447.569
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	1,895.819	86.750	291.900	2,274.469

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Cultus.				
			Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde				
9	11	1	Österreich unter der Enns	576.000	. . . . .	. . . . .	576.000
			Neu-, Um- und Zubauten, und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	47.260	47.260
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	41.000	41.000
		2	Österreich ob der Enns	190.600	. . . . .	. . . . .	190.600
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Salzburg	108.400	. . . . .	. . . . .	108.400
		4	Tirol	478.500	. . . . .	. . . . .	478.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
		5	Vorarlberg	41.000	. . . . .	. . .	41.000
		6	Steiermark	398.000	. . . . .	. . . .	398.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
		7	Kärnten	162.700	. . . . .	. . . .	162.700
		8	Krain	199.900	. . . . .	. . . .	199.900
			Neu-, Um-, Zubauten, dann größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		9	Triest	72.300	. . . . .	. . . .	72.300
		10	Görz	112.900	. . . . .	. . . .	112.900
		11	Istrien	133.100	. . . . .	. . . .	133.100
		12	Dalmatien	373.000	. . . . .	4.000	377.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge	. . . . .	. . . . .	41.490	41.490
		13	Böhmen	1,224.000	. . . . .	. . . .	1,224.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	55.949	55.949
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		14	Mähren	569.000	. . . . .	. . . .	569.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	3.860	3.860
		15	Schlesien	118.700	. . . . .	. . . .	118.700
			Baubeitrag	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		16	Galizien	1,403.500	. . . . .	. . . .	1,403.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		17	Krakau	114.200	. . . . .	. . . .	114.200
		18	Bukowina	52.000	. . . . .	. . . .	52.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	6,327.800	. . . . .	317.059	6,644.859
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	713.540	. . . . .	. . . .	713.540
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	7.340	7.340
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	3.570	3.570
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	3.370	3.370
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag	713.540	. . . . .	18.820	731.820

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	713.540	. . . .	18.280	731.820
9	11	19	Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns:				
			Neubau eines Forstverwaltungsgebäudes in St. Pölten	. . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Österreich ob der Enns:				
			Ankauf der Realitäten Nr. 121 und 122 in Spital a. P.	. . . .	. . . . .	4.200	4.200
			Bau von Arbeiterhäusern in Weyer (oberösterreichischer Theil)	. .	. . . . .	2.000	2.000
			Steiermark:				
			Bau von Arbeitshäusern in Weyer (steiermärkischer Theil)	. . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Galizien:				
			Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	36.670	36.670
			Summe (Titel 11, §. 19) .	713.540	. . . . .	70.150	783.690
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	7,041.340	. . . . .	387.209	7,428.549
	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.200	. . . . .	. . . . .	31.200
		2	Beiträge	126.700	. . . .	. . . .	126.700
			Österreich unter der Enns:				
			Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (9. Rate)	. . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Wiederaufbau der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Salzburg:				
			Wiederherstellung der Inschriften auf den Grufplatten der Domkirche in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Restaurirung der Franciscanerkirche in Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Tirol:				
			Weitere Restaurirungsarbeiten, und zwar zunächst am Dache des Domes in Trient (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	157.900	. . . .	40.300	198.200
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	40.600	. . . . .	. . . . .	40.600
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	145.600	. . . . .	. . . . .	145.600
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
			Dalmatien	85.900	. . . . .	. . . .	85.900
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	11.930	11.930
			Summe (Titel 14) .	85.900	. . . . .	11.930	97.830
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	7,430.740	. . . . .	439.439	7,870.179

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	15		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	928.400	171.000	. . . .	1,099.400
			Einführung der elektrischen Beleuchtung an mehreren Kliniken im allgemeinen Krankenhause	. . . . .	. . .	4.260	4.260
			Anschaffung von Schülerapparaten für die praktischen Übungen am physikalisch-chemischen Institute	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Adaptirungen im pathologisch-anatomischen Institute	. . .	. . . .	4.900	4.900
			Neuherstellung der Gas- und Wasserleitungsanlage im chemischen Institute (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	2.900	2.900
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zahnärztlichen Ambulatoriums (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	800	800
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anläßlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
		2	Universität in Innsbruck	274.200	19.100	. . . .	293.300
			Anschaffung eines Mikroskopes für das Institut der allgemeinen und experimentellen Pathologie	. . . .	. . . .	300	300
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des histologischen Institutes	. . . . .	. . . . .	500	500
			Anschaffung eines elektrischen Licht-Projections-Apparates für das pathologisch-anatomische Institut	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Mineralogie (1. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Anschaffung indologischer Werke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Anschaffung archäologischer Werke für die Universitäts-Bibliothek (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Completirung der Sammlungen der Lehrkanzel für Kunstgeschichte (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fürtrag .	1,202.600	190.100	26.160	1,418.860

Digitized by Google

Capitel	Titel	Rubrik	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	1,202.600	190.100	26.160	1,418.860
9	15.	3	Universität in Graz	348.100	21.100	. . . . .	369.200
			Herstellung eines Mikroskopirsaales für das pathologisch-anatomische Institut	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700
			Adaptirung und Einrichtung der medicinischen Klinik	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Wissenschaftliche Ausstattung der medicinischen Klinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Aufstellung der Kaiserstatue im neuen Universitäts-Gebäude	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ausgestaltung der Gipssammlung des archäologischen Cabinets (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	500	500
			Annuität für den Bau eines Universitätsgebäudes in Graz (4. und 5. Semestral-Rate)	. . . . .	. . . . .	35.500	35.500
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	7.162	7.162
		4	Universitäten in Prag	750.000	125.000	. . . . .	875.000
			Deutsche Universität:				
			Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Anschaffung von Apparaten für das physikalisch-chemische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Wissenschaftliche Ausstattung der ersten medicinischen Klinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Wissenschaftliche Ausgestaltung der chirurgischen Klinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	1.448	1.448
			Böhmische Universität:				
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie	. . . . .	. . . . .	400	400
			Completirung der Lehrmittel-Sammlung für Geologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	450	450
			Anschaffung eines Mikroskopes für die Augenklinik	. . . . .	. . . . .	800	800
			Anschaffung von Schüler-Mikroskopen für das pharmakologisch-pharmakognostische Institut .	. . . . .	. . . . .	400	400
			Adaptirung und Einrichtung von Räumlichkeiten für das historische Seminar	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	1.744	1.744
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Fürtrag .	2,300.700	336.200	102.964	2,739.864

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,300.700	336.200	102.964	2,739.864
9	15	5	Universität in Lemberg	207.100	. . . . .	. . . . .	207.100
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute an der medicinischen Facultät . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Subvention an das Land Galizien für die Herstellung und Einrichtung der Kliniken (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	9.788	9.788
			Universität in Krakau:	333.100	67.200	. . . . .	400.300
			Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Ergänzung der Bibliothek des philologischen Seminars (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Instrumenten für die laryngologische Abtheilung im St. Lazarus-Spitale (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
		6	Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Universität in Czernowitz	119.300	. . . . .	. . . . .	119.300
			Ausführung der Hauscanäle und Installation der Wasserleitung	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Einfriedung des botanischen Gartens	. . . . .	. . . . .	1.740	1.740
			Herstellung eines Vegetationshauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5.000 Frcs. in Gold)	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	2,977.200	403.400	227.892	3,608.492
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.600	. . . . .	. . . . .	13.600
		10	„ „ „ „ Olmütz	16.200	. . . . .	. . . . .	16.200
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	57.100	. . . . .	. . . . .	57.100

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			c) Technische Hochschulen:				
9	15	12	Technische Hochschule in Wien	282.700	. . . . .	. . . . .	282.700
			Herstellungen am Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Adaptirungen in Zeichen- und Constructionssälen	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Anschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht über die Theorie der Heizung und Ventilation (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Erste Einrichtung des Laboratoriums für analytische Chemie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	1.500	1.500
			Anschaffung eines Elektromotors für die Lehrkanzel für mechanische Technologie	. . . . .	. . . . .	600	600
		13	Technische Hochschule in Graz	113.300	. . . . .	. . . . .	113.300
			Ergänzung der elektrotechnischen Hilfsmittel für die Lehrkanzel der Physik (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	500	500
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für mehrere Lehrkanzeln der technischen Hochschule (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
		14	Technische Hochschulen in Prag	275.900	. . . . .	. . . . .	275.900
			Deutsche technische Hochschule: Completirung der Lehrmittelsammlung für Maschinenbau, II. Curs	. . . . .	. . . .	500	500
		15	Technische Hochschule in Brünn	101.000	. . . . .	. . . . .	101.000
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		16	Technische Hochschule in Lemberg	113.600	. . . .	. . . . .	113.600
			Ausstattung des elektrotechnischen Laboratoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	635	635
			Erste Einrichtung der Lehrkanzel für Encyclopädie der Bergbaukunde, des Naphtabergbaues und der Tiefbohrkunde	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			Summe (Titel 15, §§. 12—17)	887.550	. . . .	30.835	918.385
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	131.600	. . . . .	. . . . .	131.600
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 15, §. 18)	131.600	. . .	2.200	133.800
		19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		20	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
		21	Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—21)	4,053.450	411.400	282.927	4,747.777

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Mittelschulen.				
9	16	1	Gymnasien	4,421.200	. . . . .	. . . . .	4,421.200
			Österreich unter der Enns:				
			Einführung des Auer'schen Gaslichtes in einigen Räumen des Staats-Gymnasiums in Wien (VI. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	630	630
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (XII. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	440	440
			Anlage eines botanischen Schulgartens und Erholungsplatzes und Herstellung eines Geräteschoppens für das Staats-Gymnasium in Krems	. . . . .	. . . . .	360	360
			Bauliche Herstellungen im akademischen Gymnasium in Wien	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Subvention für das Augustiner Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Steiermark:				
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasialgebäude in Graz (11. und 12. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500
			Kärnten:				
			Nacharbeiten zum Neubau des Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Krain:				
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Krainburg	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Triest:				
			Instandsetzung des Trottoirs um das Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	280	280
			Istrien:				
			Staats-Gymnasium in Pola:				
			Bau einer Turnhalle	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Ergänzung der Turngeräthe	. . . . .	. . . . .	500	500
			Böhmen:				
			Conservative Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Prag auf der Kleinseite (deutsch) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.580	4.580
			Bauherstellungen und Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge:				
			Anschaffung von Einrichtungsstücken	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Turngeräthen für das Staats-Gymnasium in Schlan (böhmisch), (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums in Prag (böhmisch), (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.997	12.997
			Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Chrudim (böhmisch), (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	745	745
			Subventionen für die Communal-Gymnasien:				
			In Neubydžow (deutsch)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Fürtrag	4,421.200	. . . . .	69.132	4,490.332

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,421.200	. . . . .	69.132	4,490.332
9	16	1	Mähren:				
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch) . . .	. . . . .	. . . . .	10.600	10.600
			Schlesien:				
			Installation der Gasbeleuchtung im Zeichensaale des Staats-Gymnasiums in Troppau	. . . . .	. . . . .	237	237
			Installation der Gas- und Wasserleitung im Staats-Gymnasium in Teschen	. . . . .	. . . . .	1.750	1.750
			Galizien:				
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. polnisch)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Adaptirungen und Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Stanislau (polnisch) .	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes des Staats-Gymnasiums in Tarnów (polnisch)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Anschaffung von Lehrmitteln für die ruthenischen Parallelclassen des Staats-Gymnasiums in Przemysl (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze	. . . . .	. . . . .	700	700
			Bukowina:				
			Staats-Untergymnasium in Czernowitz:				
			Adaptirung und Einrichtung der Schullocalitäten .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Vervollständigung der Ausrüstung des Turnsaales des Staats-Gymnasiums in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	700	700
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen	1,752.112	. . . . .	1,752.112	. . . . .
			Österreich unter der Enns:				
			Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk):				
			Adaptirungen im Anstaltsgebäude	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	950	950
			Adaptirungen im Turnsaale der Staats-Realschule in Wien (VII. Bezirk)	. . . . .	. . . .	2.990	2.990
			Neueindachung eines Theiles des Gebäudes der Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk) . . .	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Fürtrag .	6,173.312	. . . . .	114.959	6,288.271

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	6,173.312	. . . . .	114.959	6,288.271
9	16	2	**Triest:**				
			Instandsetzung des Trottoirs um das Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	280	280
			Böhmen:				
			Anschaffung von Lehrmitteln für die böhmische Staats-Realschule in Prag (Kleinseite)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Vornahme von Reparaturen an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen	. . . . .	. . . . .	200	200
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Anschaffung von Lehrmitteln und Turngeräthen für die Staats-Realschule in Jičin (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unter-Realschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Mähren:				
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Schlesien:				
			Herstellung von Fußböden und Anschaffung von neuen Schulbänken für die Staats-Realschule in Troppau	. . . . .	. . . . .	750	750
			Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Turngeräthen für die Staats-Realschule in Bielitz	. . . . .	. . . . .	540	540
			Krakau:				
			Neubau der Staats-Realschule (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Innere Einrichtung der neuerbauten Staats-Realschule	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	5.055	. . . . .	. . . . .	5.055
		6	Verdienst-Zulagen der Professoren	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
		7	Personalzulagen der Religionslehrer	1.833	. . . . .	. . . . .	1.833
		8	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer	. . . . .	. . . . .	32.500	32.500
			Reisestipendien für Lehrer der naturhistorischen Fächer an Mittelschulen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—8) .	6,208.200	. . . . .	230.229	6,438.429

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	17		Studienbibliotheken	28.800	. . . . .	. . . . .	28.800
	18		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,122.100	. . . . .	. . . . .	1,122.100
			I. Kunstgewerbeschulen:				
			Kunstgewerbeschule in Prag:				
			Einrichtung der Werkstätten der Fachschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle (1. Rate)	. . .	. . . . .	500	500
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln und Bibliothekswerken (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			II. Lehr- und Versuchs-Anstalten:				
			a) Lehr- und Versuchs-Anstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien:				
			Adaptirungen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	12.000	12.000
			Innere Einrichtung der adaptirten Localitäten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			III. Staats-Gewerbeschulen:				
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
			Einrichtung der Werkstätten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Staats-Gewerbeschule in Innsbruck:				
			Einrichtung der Räume des Zeichencurses für Mädchen	. . . . .	. . . . .	700	700
			Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Beschaffung von Unterrichtsmitteln:				
			Für den Specialcurs für Kesselheizer, Maschinenwärter und Schiffsmaschinisten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Für den Specialcurs für Elektrotechnik . .	. . . . .	. . . .	4.140	4.140
			Staats-Gewerbeschule in Prag:				
			Anbringung dreier Oberlichter im Modellirsaale	. . . . .	. . . . .	1.450	1.450
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (1. Rate)	. . . . .	. . . .	2.500	2.500
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für den Neubau für die Staats-Gewerbeschule sammt Nebengebüren (7. und 8. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	9.697	9.697
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Anschaffung einer Universal-Fräsmaschine (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Annuität für das Gebäude für die Staats-Gewerbeschule (17. und 18. Semestralrate) . .	. . . . .	. . . . .	5.200	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:				
			Für das Einbinden der Bibliothekswerke . . .	. . . . .	. . . . .	300	300
			Anschaffung von Nivellir- und sonstigen Instrumenten für den Unterricht in der Vermessungskunde	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (a) .	1,122.100	. . . . .	76.387	1,198.487

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	880.350	. . . .	. . . .	880.350
			Webeschule in Asch: Einrichtung der mechanischen Weberei (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Webeschule in Brünn: Einrichtung der technologischen und Gewebe-Sammlungen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Webeschule in Hohenelbe: Einrichtung der mechanischen Weberei (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Webeschule in Humpoletz: Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	700	700
			Webeschule in Königinhof: Erweiterung der Handweberei und Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . .	2.300	2.300
			Webeschule in Nachod: Einrichtung der mechanischen Weberei (7. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.217	1.217
			Webeschule in Römerstadt: Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Webeschule in Schluckenau: Ergänzung der Abtheilung für mechanische Bandweberei (2. Rate)	. . . . .	. . . .	1.250	1.250
			Webeschule in Starkstadt: Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule (1. Rate)	. . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Webeschule in Strakonitz: Innere Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Webeschule in Zwittau: Einrichtung der mechanischen Weberei des Fachschul-Neubaues (2. Rate)	. . . .	. . . .	3.900	3.900
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck a. d. Mur: Maschinelle Einrichtung der Schmiede (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	385	385
			Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung: Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Walachisch-Meseritsch:				
			Fachschule für Keramik in Znaim: Für die elektrische Beleuchtung der Fachschul-localitäten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
			Fürtrag .	880.350	. . . . .	27.652	908.002

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	880.350	. . . . .	27.652	908.002
9	18	1	Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz:				
			Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:				
			Weitere Ausstattung der Werkstätte (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	500	500
			Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie und Versuchsanstalt in Steyr:				
			Einführung der elektrischen Beleuchtung . . .	. . . . .	. . . . .	450	450
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:				
			Innere Einrichtung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Fachschule für Schlosserei in Swigtniki:				
			Erste Einrichtung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.050	4.050
			Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Vulpmes:				
			Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Kunstgewerbliche Fachschule in Gablonz:				
			Anschaffung eines Motors (3. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	480	480
			Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau:				
			Anschaffung eines Motors sammt Transmission und einer Schleifmaschine (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	650	650
			Summe (b)	880.350	. . . . .	40.582	920.932
			c) Zeichen- und Modellirschulen . .	9.800	. . . . .	. . . . .	9.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	84.800	. . . .	. . . . .	84.800
			Allgemeine Handwerkerschule in Tetschen: Vervollständigung der Werkstätten-Einrichtung und der Lehrmittel-Sammlung	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Summe (d) .	84.800	. . . . .	1.300	86.100
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	230.900	. . . . .	. . . . .	230.900
			Summe (§. 1) .	2,327.950	. . . . .	118.269	2,446.219
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	127.700	. . . . .	. . . . .	127.700
			Summe (§. 2) .	127.700	. . . . .	. . . . .	127.700

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	3	Commercielle Schulen	73.000	. . . . .	. . . . .	73.000
			Herstellung von Lehrtexten für commercielle Schulen mit italienischer Unterrichtssprache	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (§. 3)	73.000	. . . . .	1.000	74.000
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	2,529.650	. .	119.269	2,648.919
	19		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammenschulen	26.800	16.000	. . . . .	42.800
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	32.100	. . . . .	. . . . .	32.100
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	5.100	. . . . .	. . . . .	5.100
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.100	11.500	. . . . .	95.600
			Pauschalerfordernis für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen (1. Rate)	. . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4)	148.100	27.500	3.500	179.100
	20		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,498.900	. . . . .	. . . . .	1,498.900
			Österreich unter der Enns:				
			Meliorirung des Schulgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100	100
			Kärnten:				
			Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . .	. . . .	1.900	1.900
			Meliorirung des Schulgartens derselben Anstalt	. . . . .	. . . . .	500	500
			Krain:				
			Anschaffung von Einrichtungsstücken aus Anlass der Activirung sämmtlicher vier Jahrgänge der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach	. . . . .	. . . . .	335	335
			Görz:				
			Herstellung einer Schuldienerswohnung im Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Böhmen:				
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Pilsen	. . .	. . . .	3.700	3.700
			Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	540	540
			Anschaffung von Lehrmittelkästen für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	456	456
			Mähren:				
			Herstellungen an der Gärtnerswohnung im Versuchsgarten der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.160	1.160
			Herstellung neuer Fensteröffnungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Freiberg	. . . . .	. . . . .	260	260
			Fürtrag	1,498.900	. . . . .	10.551	1,509.451

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	1,498.900	. . . . .	10.551	1,509.451
9	20	1	Schlesien:				
			Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Galizien:				
			Räumliche Ausgestaltung der Lehrer-Bildungsanstalt in Stanislau	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Bau-Vorschuss an die Gemeinde Krosno anlässlich der Aufführung eines Gebäudes für die Lehrer-Bildungsanstalt daselbst	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die neuerrichteten Lehrer-Bildungsanstalten:				
			in Krosno	. . . . .	. . . . .	800	800
			„ Sambor	. . . . .	. . . . .	600	600
			„ Sokal	. . . . .	. . . . .	700	700
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Tarnów	. . . . .	. . . . .	440	440
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	. . . . .	2.620	2.620
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500	. . . . .	. . . . .	500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	108.453	. . . . .	. . . . .	108.453
			Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Triest:				
			Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Innere Einrichtung des Staatsschulgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Instandsetzung des Trottoirs um das Schulgebäude am Leipziger-Platze	. . . . .	. . . . .	280	280
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,786.965	. . . . .	294.991	2,081.956

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	21		**Zulagen zur Substitutionsgebür der Supplenten**	. . . . .	. . . . .	72.000	72.000
	22		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . . .	44.296
		2	Beiträge	97.280	69.000	. . . . .	166.280
			Österreich unter der Enns:				
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (22. und 23. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	141.576	69.000	50.000	260.576
	23		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	35.514	15.000	. . . . .	50.514
			Salzburg:				
			Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	3.640	3.640
			Böhmen:				
			Bauherstellungen an der Kirche, den Pfarr- und Wirtschaftsgebäuden in Sonnenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Bauherstellungen an der Kirche und dem Expositur-Gebäude in Schöisl (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungs-Arbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Galizien:				
			Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.470	. . . . .	. . . . .	19.470
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	11.350	11.350
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	100	100
			Aus dem Stammvermögen des dalmatinischen Studienfondes:				
			Für den Ausbau des Waldweges Narezni dol Knezevopolje bis Fatinica piccola	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für den Bau eines Försterhauses sammt Cisterne in Fatinica piccola	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 23, §§. 1 und 2) .	54.984	15.000	45.290	115.274
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—23) .	14,951.725	522.900	1,098.206	16,572.831
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—23) .	24 278.284	609.650	1.829.545	26,717.479

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
10			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1,107.490		1.500	1,108.990
			Adaptirungsarbeiten im Ärarialgebäude Sonnenfelsgasse Nr 23			5.466	5.466
			Adaptirungsarbeiten im Amtsgebäude Johannesgasse Nr. 5			6.500	6.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	3,551.766			3,551.766
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Local-Commissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	1,595.888			1,595.888
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	442.643			442.643
	5		Finanzwache (hierunter 67.925 fl. in Gold)	7,949.987			7,949.987
			Kostentangente für den Neubau eines Amtshauses in Voitsberg			4.800	4.800
			Kostentangente für den Umbau des Exgeneralatsgebäudes in Spalato			9.500	9.500
			Herstellungen für die Unterkunft der Finanzwachabtheilung Balamotowka			1.010	1.010
			Einrichtung von besseren Finanzwachunterkünften in der Bukowina			20.000	20.000
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	4,677.555		20.600	4,698.155
			Umbau und Adaptirung des ärarischen Hauses in Raabs			2.770	2.770
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Grünburg (1. Rate)			2.200	2 200
			Ankauf des Rathhauses in Wildon			860	860
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Lebeč (1. Rate)			2.830	2.830
			Umbau des Amtsgebäudes in Podwoloczyska			8.000	8.000
			Bau eines Amtsgebäudes in Blowitz			800	800
			Neubau eines Amtsgebäudes in Ottynia (2. Rate)			7.100	7.100
			Fürtrag	19,325.329		93.936	19,419.265

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,325.329	. . . . .	93.936	19,419.265
10	7		Finanz-Procuraturen	430.297	. . . . .	. . . . .	430.297
	8		Zollverwaltung (hierunter 99.513 fl. in Gold) . . .	1,768.640	. . . . .	. . . . .	1,768.640
			Kostentangente für den Umbau des Exgeneralgebäudes in Spalato	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
			Kosten für den Neubau des Zollamtsgebäudes in Izkany	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung . .	1,129.000	. . . . .	. . . . .	1,129.000
			Revision des Grundsteuer-Catasters	. .	. . . . .	300.000	300.000
	10		Dienst der directen Personalsteuern	23.000	. . . . .	. . . . .	23.000
			Vorbereitung der Steuerreform	. . . . .	. . . . .	77.000	77.00
			Summe (Capitel 10, Titel 1—10) .	22,676.266	. . . . .	488.936	23,165.202
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzbewertungsdifferenz bei den gemeinsamen Ausgaben in Gold (4,591.407 fl.)	874.500	. . . . .	. . . . .	874.500
	2		Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	. . . . .	. . . .	3.000	3.000
	3		Kosten der Ausprägung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130)	. . . . .	. . . . .	48.780	48.780
	4		Kosten der Ausprägung von Silberkronen-, Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die Bronzemünzen	. . . . .	. . . . .	175.900	175.900
	5		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	6		Militär-Taxfond	1,148.613	. . .	. . . .	1,148.613
	7		Verschiedene Auslagen	31.550	. . . . .	. . . . .	31.550
	8	1	Zur Ertheilung von Subsistenzzulagen an die Staatsbeamten der untersten vier Rangsclassen und das Staatslehrpersonale	. . . . .	. . . . .	2,513.000	2,513.000
		2	Außerordentliche Unterstützungen an sonstige Staatsbedienstete	. . . . .	. . . . .	910.000	910.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—8) .	2,064.663	. . . . .	3,650.680	5,715.343

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	65.500	. . . . .	. . . . .	65.500
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima Entschädigungsrenten) . .	2.300	. . . . .	. . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfs-Individuen . . .	733.300	. . . . .	. . . . .	733.300
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3) .	801.100	. . . . .	. . . . .	801.100
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	673.680	. . . . .	. . . . .	673.680
	2		Gefällsrückgaben	223.180	. . . . .	. . . . .	223.180
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,296.860	. . . . .	. . . . .	2,296.860
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	1,327.620	. . . . .	. . . . .	1,327.620
	2	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	600.000	. . . . .	. . . . .	600.000
		2	Gefällsrückgaben bei der Brantweinerzeugung . .	350	. . . . .	. . . . .	350
		3	Gefällsrückgaben bei der Biererzeugung	11.500	. . . . .	. . . . .	11.500
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	590.000	. . . . .	. . . . .	590.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	173.000	. . . . .	. . . . .	173.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	73.000	. . . . .	. . . . .	73.000
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:				
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie .	1.300	. . . . .	. . . . .	1.300
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie . . .	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:				
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie .	520.000	. . . . .	. . . . .	520.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr über die Zollinie . . .	4,150.000	. . . . .	. . . . .	4,150.000
		3	„ „ landwirtschaftl. Brantweinbrennereien	2,800.000	. . . . .	. . . . .	2,800.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5) .	12,146.770	. . . . .	. . . . .	12,146.770
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,391.000	. . . . .	. . . . .	3,391.000
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	472.250	472.250
	2		Verschleiß-Auslagen	251.926	. . . . .	. . . . .	251.926
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	3,642.926	. . . .	472 250	4,115.176

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	925.900	. . . . .	. . . . .	925.900
	2		Fabrikations- und Anschaffungskosten (hierunter 11,763.800 fl. in Gold)	14,851.000	14,660.000	. . . . .	29,511.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	340.000	340.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,329.550	. . . . .	. . . . .	1,329.550
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	108.250	108.250
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	17,106.450	14,660.000	448.250	32,214.700
17			Stempel	471.292	. . . . .	. . . . .	471.292
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	789.695	. . . . .	. . . . .	789.695
19			Lotto	10,020.000	. . . . .	. . . . .	10,020.000
20			Mauten	20.766	. . . . .	. . . . .	20.766
21			Punzirung	105.235	. . . . .	. . . . .	105.235
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	20.100	. . . . .	. . . . .	20.100
			Summe (Capitel 14—22) .	44,323.234	14,660.000	920.500	59,903.734
			Staatseigenthum.				
23			Dikasterialgebäude	187.244	. . . . .	900	188.144
			a) Kostentangente vom Kaufschilling für das angekaufte Haus, Wien, I. Bez., Ebendorferstraße Nr. 7	. . . . .	. . . . .	34.995	34.995
			b) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	. . . . .	195	195
			c) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	8.533	8.533
			d) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (Rest)	. . . . .	. . . . .	11.865	11.865
			Summe (Capitel 23) .	187.244	. . . . .	56.488	243.732
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,879.790	. . . . .	. . . . .	1,879.790
26			Münzwesen	397.235	. . . . .	. . . . .	397.235
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	74,638.392	14,660.000	5,116.604	94,414.996

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung (darunter 1.200 Goldgulden) . . .	360.370	150.000	52.090	562.460
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
		3	Subvention für die gemischte Pruth-Commission (15.000 Francs = 6.000 Goldgulden)	. . . . .	. . . . .	7.140	7.140
		4	Für inländische Landes-, Fach- und Regional-Ausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		5	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5) .	360.370	150.000	135.230	645.600
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	219.550	. . . . .	. . . . .	219.550
	3		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	22.270	. . . . .	6.300	28.570
	4		Gewerbe-Inspection	167.410	. . . . .	. . . . .	167.410
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	16.810	. . . . .	. . . . .	16.810
	6	1	Aichdienst	449.820	. . . . .	. . . . .	449.820
		2	Übersiedlung der Normal-Aichungs-Commission in den Neubau	. . . . .	. . . . .	200	200
		3	Readaptirungen im alten Amtslocale	. . . . .	. . . . .	220	220
		4	Für Feuerlöschrequisiten	. . . . .	. . . . .	200	200
		5	Einrichtung einer elektro-technischen Station . . .	. . . . .	. . . . .	700	700
		6	Einrichtung der Wassermesser-Station und Ergänzungen der maschinellen Anlage	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
		7	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
		8	Anschaffung von Einrichtungsstücken	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 6, §§. 1—8) .	449.820	. . . . .	5.220	455.040

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	541.090	231.400	. . . . .	772.490
		2	Auslagen bei der Narenta	1.680	. . . . .	. . . . .	1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Malinska. Herstellung einer Operationsriva. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			Porto Rosega bei Monfalcone. Verlängerung der Canaldämme (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Orsera. Herstellung eines Landungsmolo (3. Rate)	. . . .	. . . .	10.000	10.000
			Lussinpiccolo. Herstellung einer Landungsriva. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Sansego. Herstellung eines Schutzwerkes an der Hafeneinfahrt (Restbetrag)	. . .	. . .	8.000	8.000
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . .	5.000	5.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Secca Pericolosa. Herstellung einer Seeleuchte V. Ordnung (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	15.370	15.370
			Triest. Beitrag zu den Herstellungskosten der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen an die k. k. Lagerhäuser	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			Summe (Titel 7, §. 3)	. . . . .	. . . . .	107.270	107.270
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Novegradi. Beitrag für die Verbauung der Wildbäche Jaruga Draga, Mošunje und Bristova Draga	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Bodice. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Crappano. Herstellung eines Schutzdammes 1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Trau. Herstellung einer Ufermauer (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Postire. Ausgestaltung des Landungsmolo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Igrane. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Metković. Beitrag zu den Baukosten einer stabilen Brücke über den Narenta-Fluss	. . . . .	. . . . .	26.000	26.000
			Trstenik. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Herstellung einer Ufermauer (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Castelnuovo in der Bocche di Cattaro. Verlängerung des Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	. . . .	.	4.000	4.000
			Übertrag	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
				542.770	231.400	107.270	881.440

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	542.770	231.400	107.270	881.440
			. . . . .	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
27	7	4	Zara. Herstellung eines Wellenbrechers zum Schutze der äußeren Riva (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Tkon. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
			Comisa. Ausbau des bestehenden Schutzdammes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Lombarda. Herstellung eines Bootshafens in Valle Tatinja (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Gravosa. Legung zweier Vertäuungsbojen (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Spica. Herstellung eines Landungsmolo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	5.980	5.980
			Almissa. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Valegrande auf der Insel Curzola. Herstellung einer Landungs- und Operationsriva (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	10.100	10.100
			Drače auf der Halbinsel Sabioncello. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.				
			Tun Veliki. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700
			Tre Sorelle. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:				
			Spalato. Entschädigung an die Finanzverwaltung für den zur Errichtung des dortigen Hafencapitanatsgebäudes abgetretenen Baugrund	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Summe (Titel 7, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	152.380	152.380
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:				
			a) Capitalsrückzahlung (16. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			b) 4%ige Zinsen pro 1895 für den ungetilgt gebliebenen Capitalsrest per 339.095 fl. 89 kr. .	. . . . .	. . . . .	13.570	13.570
			Summe (Titel 7, §. 5) .	. . . . .	. . . . .	38.570	38.570
		6	Für die Unterstützung der Handels-Marine	. . . . .	. . . . .	154.400	154.400
			Summe (Titel 7, §§. 1—6) .	542.770	231.400	452.620	1,226.790

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8	1	Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest . .	861.450	. . . . .	. . . . .	861.450
		2	Annuität zur Tilgung des Kaufpreises für die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd an den Staat überlassenen Hangars auf dem Molo III	. . . . .	. . . . .	44.628	44.628
		3	Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	452.172	452.172
			Summe (Titel 8, §§. 1—3) .	861.450	. . . . .	496.800	1,358.250
			Summe (Titel 1—8) .	2,640.450	381.400	1,096.170	4,118.020
	9		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	20,413.000	. . . . .	. . . . .	20,413.000
		2	Sachliche Betriebserfordernisse (in Gold 57.470 fl.) .	14,878.800	. . . . .	. . . . .	14,878.800
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	1,075.000	. . . . .	. . . . .	1,075.000
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen, für Drahtzuspannungen, für neue Kabel ꝛc.	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
		5	Für Errichtung neuer Staatstelephonleitungen . .	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
		6	Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphen-Gebäude	. . . . .	. . . . .	162.000	162.000
		7	Annuitäten zur Tilgung von für Zwecke der Post- und Telegraphen-Anstalten erhaltenen Darlehen:				
			a) Zahlbar im Handels-Etat	. . . . .	. . . . .	203.000	203.000
			b) Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	456.000	456.000
		8	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
		9	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—9) .	36,366.800	. . . . .	2,021.000	38,387.800
		10	Österreichische Postanstalten in der Türkei (in Gold 88.150 fl.)	137.000	. . . . .	. . . . .	137.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—10) .	36,503.800	. . . . .	2,021.000	38,524.800
	10		**C. Postsparkassen-Amt.**				
		1	Verwaltungsauslagen	1,485.200	. . . . .	. . . . .	1,485.200
		2	Dotirung der Reservefonde	. . . . .	300.000	. . . . .	300.000
		3	Geschäfts-Überschuss an die Post-Anstalt	. . . . .	1,018.200	. . . . .	1,018.200
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,485.200	1,318.200	. . . . .	2,803.400
			Summe (Capitel 27, Titel 1—10) .	40,629.450	1,699.600	3,117.170	45,446.220

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XII. Eisenbahnministerium**				
	1		Centralleitung	980.690	. . . . .	. . . . .	980.690
	2		Generalinspection der österreichischen Eisenbahn .	340.901	. . . . .	. . . . .	340.901
	3		Central-Wagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen	59.375	. . . . .	. . . . .	59.375
	4		**Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Für den Bau der Eisenbahn Halicz-Ostrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce	. . . . .	. . . . .	2,186.000	2,186.000
		2	Für den Bau der Localbahn Lindewiese-Barzdorf (Heinersdorf)	. . . . .	. . . . .	613.000	613.000
		3	Für den Bau der Localbahn Niklasdorf-Zuckmantel .	. . . .	. . . .	295.000	295.000
		4	Für den Bau der Eisenbahn Podwysokie-Rohatin-Chodorów	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
		5	Für den Bau der Eisenbahn Beraun-Dušnik . . .	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—5) .	. . . . .	. . . . .	6,094.000	6,094.000
	5		**Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.**				
		1	Für den Bau der Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau, (5. und letzte Rate von 750.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		2	Für den Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Straža, sowie von Großlupp nach Gottschee (4. Rate von 2,500.000 fl.) .	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000
		3	Für den Bau der nachstehenden, im Jahre 1894 gesetzlich sichergestellten Localbahnen:				
			a) von Čerčan nach Modkan mit der Abzweignng von Mechenitz nach Dobris, Jahreslast infolge des Staatsbeitrages von 335.000 fl. effectiv, entsprechend einem Nominale von rund 338.400 fl.	. . . . .	. . . . .	13.960	13.960
			b) von Rakonitz nach Mlatz, Jahreslast infolge des Staatsbeitrages von 194.000 fl. effectiv, entsprechend einem Nominale von rund 196.000 fl. .	. . . . .	. . .	8.090	8.090
			c) von Rakonitz über Pladen und Luditz nach Petschau mit der Abzweigung von Luditz nach Buchau, Jahreslast infolge des Staatsbeitrages von 214.000 fl. effectiv, entsprechend einem Nominale von rund 216.200 fl.	. . . . .	. . . . .	8.920	8.920
			Summe (Titel 5, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	680.970	680.970

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
28	6		**Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**				
		1	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . . .	. . . .	20
			Für die Herstellung einer Weichensicherungsanlage am Südende der Station Mittelgrund (23.000 Mark = 11.360 Goldgulden rund)	. . . . .	. . . . .	13.530	13.530
			Für unvorhergesehene Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 6, §. 1)	20	. . . . .	14.030	14.050
		2	Localbahn Časlau - Zawratetz und Časlau-Močowic:				
			a) Betriebskosten-Vergütung	56.330	. . . . .	. . . . .	56.330
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	1.170	. . . . .	. . . . .	1.170
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonds der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . . .	10.450	10.450
			Summe (Titel 6, §. 2)	57.500	. . . . .	10.450	67.950
		3	Localbahn Königshan-Schatzlar:				
			a) Betriebskosten-Vergütung	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	200	. . . . .	. . . . .	200
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonds der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . . .	13.200	13.200
			Summe (Titel 6, §. 3)	14.200	. . . . .	13.200	27.400
			Summe (Titel 6, §§. 1—3)	71.720	. . . . .	37.680	109.400
	7		**Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.**				
		1	Staatseisenbahnbetrieb:				
			a) Ordentliche Betriebsauslagen (darunter in Gold 592.240)	61,903.484	1,303.700	. . . . .	63,207.184
			b) Auslagen für den Localbahnbetrieb:				
			Durch die Betriebskostenvergütung gedeckt 1,944.100 fl. gestundete, beziehungsweise durch die Betriebskostenvergütung nicht gedeckte, aus der Anwendung des Artikels IX des Gesetzes vom 31. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895) sich ergebende Auslagen . . 227.800 „	2,171.900	. . . . .	. . . . .	2,171.900
			c) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen: Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze: Zinsen- und Capitalsrückzahlung in Gold 24.080 fl.	28.660	. . . . .	. . . . .	28.660
			Übertrag	64,923.044	1,303.700	. . . . .	66,226.744

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	64,923.044	1,303.700	. . . . .	66,226.744
28	7	1	Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikels III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892	3,199.500	. . . . .	. . . . .	3,199.500
			Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888:				
			Rentenerfordernis laut §. 7 des Übereinkommens . . . . . 331.020 fl.				
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . 64.140 „	395.160	. . . . .	. . . . .	395.160
			Rentenerfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut §. 8 des Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.760	. . . . .	. . . . .	1,449.760
			Erfordernis für die Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa:				
			Laut Artikel V des Übereinkommens vom 8. März 1894 als Entgelt für die Überlassung des Betriebes an den Staat, und zwar:				
			für die Linie Lemberg-Czernowitz pro 1895 . . . 1,500.000 fl.				
			für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1896 . . 700.000 „	2,200.000	. . . . .	. . . . .	2,200.000
			i) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:				
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (10. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft (8. Annuität) . .	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000
			Außerordentliche Ausgaben:				
			Für Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	1,176.390	1,176.390
			Für die Erweiterung der Station und Werkstätte Wien	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes am Südbahnhofe in Villach (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			Für die Erweiterung der Station Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Przemysl	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	72,299.784	1,303.700	1,320.990	74,924.474

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	72,299.784	1,303.700	1,320.990	74,924.474
28	7	1	Für den Bau von Wächterhäusern			22.000	22.000
			Für die Beschaffung von 2 Gastransportwagen			11.100	11.100
			Für die Beschaffung von Rollböcken auf der Lambach-Gmundner Bahn			6.500	6.500
			Für die Beschaffung von Ergänzungen an Telegraphen- und Signalapparaten			3.000	3.000
			Für eine Volksschule und Kapelle nächst der Colonieanlage in Neu-Sandec (1. Rate)			45.000	45.000
			Für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien			271.400	271.400
			Für die Verlängerung und den Umbau der Brücke über den Dniester bei Niżniów (2. und letzte Rate)			100.000	100.000
			Für die Erweiterung der Station und Personen-Haltestelle in Kl. Schwechat (2. Rate)			30.000	30.000
			Für die Erweiterungsanlagen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen			60.000	60.000
			Für die Beschaffung von Ergänzungs-Apparaten für Glockensignal-Einrichtungen und Distanzsignale			10.000	10.000
			Für die Erweiterung der Telegraphenanlagen			39.000	39.000
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen			600.350	600.350
			Für das Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen			61.560	61.560
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen			112.000	112.000
			Für die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme			227.000	227.000
			Für die Herstellung eines 2. Geleises in der Strecke Lemberg-Złoczów (3. Rate)			600.000	600.000
			Für die Herstellung eines Rangirbahnhofes in Podgórze-Płaszów (3. Rate)			50.000	50.000
			Für die Erweiterung der Station Przemyśl (4. und letzte Rate)			40.000	40.000
			Für die Vergrößerung der Werkstätte in Knittelfeld (3. Rate)			50.000	50.000
			Für die Verbesserung des Speisewassers, eventuell Druckwerksanlagen			100.000	100.000
			Für die Erweiterung der Station Budweis (4. Rate)			100.000	100.000
			Für die Erweiterung der Station Beneschau (4. und letzte Rate)			45.000	45.000
			Für die Erweiterung der Station Eger (4. Rate)			60.000	60.000
			Für die Herstellung eines Rangirbahnhofes Ischl und Erweiterung der bestehenden Bahnhofanlagen daselbst (4. und letzte Rate)			15.500	15.500
			Fürtrag	72,299.784	1,303.700	3,980.400	77,583.884

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	72,299.784	1,303.700	3,980.400	77,583.884
28	15	1	Für die Auswechslung von Holzbrücken . . .	. . . . .	. . . .	70.000	70.000
			Für die Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungs-Anlage in Nusle (6. Rate)	. . . . .	. . . .	130.000	130.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen 2c.	. . . . .	. . . .	20.000	20.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (9. Rate)	. . . . .	. . . .	7.400	7.400
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (11. Rate)	. . . . .	. . . .	80.000	80.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen 2c.	. . . . .	. . . .	200.000	200.000
			Für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen	. . . . .	. . . .	600.000	600.000
			Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	. . . . .	. . . .	200.000	200.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten 2c.	. . . . .	. . . .	18.000	18.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . .	150.000	150.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg-Gaming (12. Rate)	. . . . .	. . . .	18.000	18.000
			Für sonstige Ausgaben der Staatseisenbahnverwaltung: Erweiterungen, Herstellungen von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . .	304.000	304.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . .	300.000	300.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . .	100.000	100.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . .	150.000	150.000
			Für die Beschaffung von Messinstrumenten zum Überprüfen und Untersuchen der Telegraphenleitungen	. . . . .	. . . .	3.000	3.000
			Für die Beschaffung von Telephon-Apparaten .	. . . . .	. . . .	4.000	4.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . .	12.000	12.000
			Fürtrag .	72,299.784	1,303.700	6,356.800	79,960.284

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	72,299.784	1,303.700	6,356.800	79,960.284
28	7	1	Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft:				
			Für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen . . .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	260.000	260.000
			Für diverse Ergänzungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	153.350	153.350
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa:				
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für die Erweiterung der Station Halicz . . .	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für Erweiterungen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Lemberg	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	12.800	12.800
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen und von Weichen mit eisernen Unterlagen . . .	. . . . .	. . . . .	36.280	36.280
			Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für die Erweiterung der Station Stanislau .	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			„ „ „ „ Werkstätte Stanislau	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			„ „ „ „ Station Lemberg (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	268.000	268.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	260.000	260.000
			Fürtrag .	72,299.784	1,303.700	8,967.830	82,571.314

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	72,299.784	1,303.700	8,967.830	82,571.314
28	7	1	Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linie Czernowitz-Nowosielitza:				
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	47.270	47.270
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	. . . . .	23.080	23.080
			Für das Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen	. . . . .	. . . . .	3.960	3.960
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	14.600	14.600
			Für die Erweiterung der Station Pilsen . . .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			„ „ „ „ Werkstätte Pilsen . .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	744.260	744.260
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	5.900	5.900
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Mährischen Grenzbahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	. . . . .	15.450	15.450
			Für das Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen	. . . . .	. . . . .	2.160	2.160
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	46.070	46.070
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	1,010.000	1,010.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . . .	. . . . .	6.700	6.700
			Fürtrag .	72,299.784	1,303.700	11,312.380	84,915.864

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	72,299.784	1,303.700	11,312.380	84,915.864
28	7	1	Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der mährisch-schlesischen Centralbahn:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für das Einlegen von Weichen mit eiserner Unterlage	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Meliorationen und diverse Erweiterungen .	. . . . .	. . . . .	123.600	123.600
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	15.900	15.900
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linie Eisenerz-Vordernberg:				
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	37.300	37.300
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltung von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für maschinelle Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800
			Für die Beschaffung von großen Signalhörnern	. . . . .	. . . . .	80	80
			Summe (Titel 7, §. 1) .	72,299.784	1,303.700	11,656.160	85,259.644
		2	**Bodensee-Dampfschiffahrt.**				
			Ordentliche Betriebsauslagen (darunter in Gold 13.300 fl.)	180.780	. . . . .	. . . . .	180.780
			Außerordentliche Ausgaben:				
			Für den Umbau des hölzernen Reserve-Molo und Ersatz durch einen Stein-Molo (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	13.900	13.900
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700
			Summe (Titel 7, §. 2) .	180 780	. . . . .	16.600	197.380
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2) .	72,480.564	1.303.700	11,672.760	85,457.024
			Gesammt-Erfordernis (Capitel 28, Titel 1—7) .	73,933.250	1,303.700	18,485.410	93,722.360

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	354.321			354.321
			Annuität für den Ankauf des Hauses, I. Bez. Ebendorferstraße 7			30.000	30.000
			Adaptirungen und innere Einrichtung desselben			15.000	15.000
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	159.715		8.920	168.635
			Adaptirungen bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz und Übersiedlung derselben			2.000	2.000
			Adaptirungen bei der landwirtschaftlichen Versuchstation in Spalato			800	800
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	360.000		882.000	1,242.000
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (14. Rate)			7.400	7.400
		3	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (12. Rate)			750.000	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares			803.182	803.182
		4	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix			180.000	180.000
		5	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420			3.420
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	450.030			450.030
	5		Bergbehörden	227.490		14.600	242.090
	6		Montan-Lehranstalten	87.726		30.135	117.861
	7		Staats-Pferdezuchtwesen (darunter 50.000 fl. in Gold)	1,932.950		8.800	1,941.750
			Zu- und Umbauten bei dem Staatsgestüte Radautz			10.000	10.000
			Neu- und Adaptirungsarbeiten bei dem Fohlenaufzuchthofe Nadwórna			5.000	5.000
			Summe (Titel 1—7)	3,575.652		2,747.837	6,323.489

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	8		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	391.480			391.480
		2	Staatsforste und Domänen	4,179.060			4,179.060
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf			231.960	231.960
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung			39.360	39.360
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung			8.550	8.550
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen			24.530	24.530
		7	Försterschulen	21.660			21.660
		8	„ Neubauten und Realitäten-Ankauf			500	500
			Summe (Titel 8, §§. 1—8)	4,592.200		304.900	4,897.100
	9		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	31.495		2.900	34.395
		2	Bergverwaltung Kirchbichl	141.046			141.046
			Neubauten und productive Anlagen			12.500	12.500
			Realitäten-Ankauf			800	800
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.780			234.780
			Realitäten-Ankauf			400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	530.570			530.570
			Neubauten und productive Anlagen			2.500	2.500
		5	Bergdirection Idria	766.655			766.655
			Neubauten und productive Anlagen			12.000	12.000
			Realitäten-Ankauf			3.000	3.000
		6	Bergdirection Brüx	969.644			969.644
			Neubauten und productive Anlagen			2.200	2.200
			Realitäten-Ankauf			31.500	31.500
		7	Bergdirection Přibram	3,113.350			3,113.350
			Neubauten und productive Anlagen			5.000	5.000
			Realitäten-Ankauf			10.000	10.000
			Sanirungsbeitrag für die Bruderlade			60.000	60.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	781.904			781.904
			Neubauten und productive Anlagen			4.631	4.631
			Realitäten-Ankauf			1.050	1.050
			Summe (Titel 9, §§. 1—8)	6,569.444		148.481	6,717.925
			Summe (Titel 8 und 9)	11,161.644		453.381	11,615.025
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—9)	14,737.296		3,201.218	17,938.514

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XIV. Ministerium der Justiz.				
30	1		Central-Leitung	237.000	. . . . .	. . . . .	237.000
	2		Oberster Gerichtshof	532.400	. . . . .	. . . . .	532.400
	3		Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	18,744.000	. . . . .	. . . . .	18,744.000
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und Änderungen im Personale	. . . . .	. . . . .	173.000	173.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf eines Hauses in Favoriten im X. Bezirke Wiens (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	904	904
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (von 25 Annuitäten die 20. Rate)	. . . . .	. . . . .	732	732
		3	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 26. Rate)	. . . . .	. . . . .	570	570
		4	Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes am Amtsgebäude in Raabs	. . . . .	. . . . .	7.625	7.625
			Österreich ob der Enns:				
		5	Für den Neubau des Kreisgerichtsgebäudes in Wels (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		6	Für den Ankauf eines Amtsgebäudes in Grünburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Salzburg:				
		7	Für den Zubau an der Frohnfeste des städt. deleg. Bezirksgerichtes in Salzburg	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
			Tirol:				
		8	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Steiermark:				
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichts-Gebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde zu vergütenden Baukosten (von 20 Annuitäten die 11. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.314	2.314
		10	Für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in der Jacominigasse in Graz (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	69.600	69.600
		11	Für die innere Einrichtung desselben (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		12	Für den Ankauf des Rathhauses in Wildon	. . . . .	. . . . .	3.136	3.136
			Fürtrag	19,513.400	. . . . .	447.381	19,960.781

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,513.400	. . . . .	447.381	19,960.781
30	4		Kärnten:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 20/21 in Feldkirchen (von 10 Annuitäten die 2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.584	2.584
		14	Für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am ärarischen Landesgerichtsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			Krain:				
		15	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Küstenland:				
		16	Für den Ankauf einer Realität zur Erweiterung der Bauarea des Kreisgerichts in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
			Böhmen:				
		17	Für den Erweiterungsbau des Strafgerichtsgebäudes in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		18	Für den Neubau eines Gerichtshauses in Königl. Weinberge (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.070	18.070
		19	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 21. Rate)	. . . .	. . . . .	1.610	1.610
		20	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag, Zahlung der Annuität des Sparkassesatzes	. . . . .	. . . . .	600	600
		21	Für den Ankauf des Hauses Nr. 6 in der Brentegasse in Prag (7. Rate)	. . . . .	. . . .	20.865	20.865
		22	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Blowitz (4. Rate)	. . . . .	. . . .	3.305	3.305
		23	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in Ledeč (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.870	10.870
		24	Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf dem Hoftracte des Kreisgerichtsgebäudes in Leitmeritz	. . . . .	. . . . .	5.540	5.540
			Mähren:				
		25	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		26	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz (1. Rate)	. . . .	. . . .	15.000	15.000
		27	Für den Erweiterungsbau am ärarischen Gefangenhause in Neutischein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	19,513.400	. . . . .	710.825	20,224.225

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,513.400	. . . . .	710.825	20,224.225
30	4		Ostgalizien:				
		28	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Horodenka (Rest)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		29	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna (Rest)	. . . . .	. . . . .	10.700	10.700
		30	Für den Bau des Justizgebäudes in Lemberg (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		31	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwokoczyska (Rest)	. . . . .	. . . . .	4.654	4.654
		32	Für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		33	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossow (1. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
		34	Für die $4^1/_2$% Verzinsung der von der Gemeinde Stryj bestrittenen Baukosten des dortigen Gerichts- und Gefangenhauses	. . . . .	. . . . .	10.620	10.620
			Westgalizien:				
		35	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
	5		Strafanstalten	2,577.000	. . . . .	. . . . .	2,577.000
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Böhmen:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			West-Galizien:				
		2	Für den Ankauf von Grundstücken zu Zwecken der Strafanstalt Wisnicz	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	22,090.400	. . . . .	909.299	22,999.699
31			**XV. Oberster Rechnungshof**	178.900	. . . . .	. . . . .	178.900
32			**XVI. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung (darunter 2.130 fl. in Gold)	19,683.000	. . . . .	. . . . .	19,683.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	65.000	. . . . .	. . . . .	65.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	14.950	. . . . .	. . . . .	14.950
			Verbleiben .	50.050	. . . . .	. . . . .	50.050
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	19,733.050	. . . . .	. . . . .	19,733.050

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVII. Subventionen und Dotationen.				
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		An das Land Galizien	1,488.935	. . . . .	. . . . .	1,488.935
	4		„ „ „ Bukowina	220.905	. . . . .	. . . . .	220.905
	5		An die Gemeinde Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—5) .	1,951.840	. . . . .	. . . . .	1,951.840
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
			Subventionen:				
	1	1	Österreichischer Lloyd:				
			a) Meilengelder, in Noten	2,910.000	. . . . .	. . . . .	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (485.186 Gulden in Gold)	577.600	. . . . .	. . . . .	577.600
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn (35.000 fl. in Gold) .	41.700	. . . . .	. . . . .	41.700
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:				
			Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber .	. . . . .	. . . . .	750.000	750.000
			b) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz, in Noten	. . . . .	. . . . .	431.000	431.000
			B. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:				
			c) Wodnian-Prachatitz, in Noten	. . . . .	. . . . .	10.400	10.400
			d) Monfalcone-(Ronchi) Cervignano, in Noten .	. . . . .	. . . . .	60.300	60.300
			e) Strakonitz-Winterberg, in Noten	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			f) Arnoldstein-Hermagor, in Noten	. . . . .	. . . . .	52.600	52.600
			g) Valsuganer Bahn, in Noten	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—3) .	3,779.300	. . . . .	1,657.900	5,437.200
			Gesammt-Summe (Capitel 33 und 34) .	5,731.140	. . . . .	1,657.900	7,389.040

Digitized by Google

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1896	1897	1897	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	78.185	. . . . .	. . . . .	78.185
3			III. Reichsrath	749.282	. . . . .	183.700	932.982
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,237.485	. . . . .	. . . . .	1,237.485
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	41,926.040	71,722.774	2,414.034	116,062.848
7			VII. Ministerium des Innern	19,432.393	29.350	3,219 398	22,631.141
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	6,914.140	14,600.272	487.054	22,001.466
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	24,278.284	609.650	1,829.545	26,717.479
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen . . .	74,638.392	14,660.000	5,116.604	94,414.996
27			XI. Handels-Ministerium	40,629.450	1,699.600	3,117.170	45,446.220
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	73,933.250	1,303.700	18,485.410	93,722.360
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	14,737.296	. . . . .	3,201.218	17,938.514
30			XIV. Ministerium der Justiz	22,090.400	. . . . .	909.299	22,999.699
31			XV. Oberster Rechnungshof	178.900	. . . . .	. . . . .	178.900
32			XVI. Pensions-Etat	19,733.050	. . . . .	. . . . .	19,733.050
33 bis 34			XVII. Subventionen und Dotationen .	5,731.140	. . . .	1,657.900	7,389.040
35			XVIII. Staatsschuld	167,762.784	. . . . .	. . . . .	167,762.784
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld . .	595.004	. . . . .	5.000	600.004
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	519,318.075	104,625.346	40,626.332	664,569.753

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1896.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	644.900	. . . . .	644.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	112.000	. . . . .	112.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	756.900	. . . . .	756.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	30.000	. . . . .	30.000
	2		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	238.153	20.000	258.153
	4		Öffentliche Sicherheit	723.102	. . . . .	723.102
	5		Straßenbau	35.819	. . . . .	35.819
	6		Wasserbau	59.334	. . . . .	59.334
			Summe (Capitel 7, Titel 1—6)	1,149.408	20.000	1,169.408
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	63.900	. . . . .	63.900
	2		Militär-Polizeiwache	52.408	. . . . .	52.408
	3		Gendarmerie	210.083	. . . . .	210.083
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	326.391	. . . . .	326.391
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	12.070	. . . . .	12.070
	4		Statistische Centralcommission	4.500	300	4.800
	5		Geologische Reichsanstalt	5.000	600	5.600
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.740	. . . . .	2.740
			Übertrag	24.635	900	25.535

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	24.635	900	25.535
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.200	. . . . .	5.200
		2	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Küstenland	400	200	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1 – 7) .	30.455	1.100	31.555
			B. Cultus.			
	8		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	659.000	. . . . .	659.000
		2	Österreich ob der Enns	94.000	. . . . .	94.000
		3	Salzburg	11.900	. . . . .	11.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	101.400	. . . . .	101.400
		5	Vorarlberg	1.600	. . . . .	1.600
		6	Steiermark	176.500	. . . . .	176.500
		7	Kärnten	73.500	. . . . .	73.500
		8	Krain	88.700	. . . . .	88.700
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300
		10	Görz	24.400	. . . . .	24.400
		11	Istrien	15.100	. . . . .	15.100
		12	Dalmatien	33.300	. . . . .	33.300
		13	Böhmen	842.900	3.600	846.504
		14	Mähren und Schlesien	604.100	. . . . .	604.100
		15	Galizien	432.300	. . . . .	432.300
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfondes . . .	. . . .	60.000	60.000
		16	Krakau (darunter 4.064 fl. in Gold)	29.300	. . . . .	29.300
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,199.304	63.864	3,263.168
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	941.080	110	941.190
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:			
			Österreich unter der Enns	. . . . .	7.000	7.000
			Österreich ob der Enns	. . . . .	6.200	6.200
			Steiermark	. . . . .	2.000	2.000
			Galizien	. . . . .	36.670	36.670
			Summe (Titel 8, §. 18) .	941.080	51.980	993.060
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,140.384	115.814	4,256.228
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.700	560	10.260
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,150.084	116.404	4,266.488
			C. Unterricht.			
	10	1	Hochschulen.	152.070	. . . . .	152.070
			Universitäten			
			Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malešic:			
			Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre und eines Eiskellers in Malešic	. . . . .	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	100.000	. . . . .	100.000
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.600	. . . . .	8.600
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	271.870	1.023	272.893

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien	177.048		177.048
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Ober-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling), und zwar:			
			Zum Neubau des Gymnasialgebäudes:			
			Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (7. Rate)		1.000	1.000
			Galizien:			
			Beiträge:			
			Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staats-Gymnasium		300	300
		2	Realschulen	83.435		83.435
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,160.000		1,160.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,420.483	1.300	1,421.783
	12		**Industrielles Bildungswesen.**			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	85.000		85.000
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	37.700		37.700
			Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea:			
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.200		1.200
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	25.050		25.050
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200		200
			Summe (Titel 12, §. 1)	149.150		149.150
	13		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Schulen	1.602		1.602
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.850		4.850
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.480		11.480
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	17.932		17.932

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	87.300	. . . . .	87.300
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	. . . . .	383	383
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	210	210
		4	Staats-Volksschulen	5.750	. . . . .	5.750
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	93.050	593	93.643
	15		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Beiträge	5.775	. . . . .	5.775
			Summe (Titel 15)	5.775	. . . . .	5.775
	16		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde (darunter 800 fl. in Gold)	18.715	. . .	18.715
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und -Domänen	16.630	. . . .	16.630
			Erlöse für Abverkäufe von Grundstücken der Fondsdomäne Millstatt	. . . . .	10.000	10.000
			Aus dem Stammvermögen des dalmatinischen Studienfondes	. . . . .	13.000	13.000
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	35.345	23.000	58.345
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	1,993.605	25.916	2,019.521
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,174.144	143.420	6,317.564
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**Finanzverwaltung.**			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	11.400	. . . . .	11.400
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2.000	. . . . .	2.000
	4		Ländercassen	500	. . . . .	500
	5		Finanzwache (hierunter 60 fl. in Gold)	161.850	. . . . .	161.850
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien	11.010	. . . . .	11.010
	7		Finanz-Procuraturen	18.000	. . . . .	18.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 772 fl. in Gold)	1,459.804	. . . . .	1,459.804
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	149.500	. . . . .	149.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,817.564	. . . . .	1,817.564

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	156.633	. . . .	156.633
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	495.407	495.407
	3		Militär-Taxe	1,200.000	. . . . .	1,200.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	31.300	. . . . .	31.300
	5		Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, angelegten Staatsgeldern, Escomptezinsen (darunter 28.000 fl. in Gold)	. . . . .	600.000	600.000
	6		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	. . . . .	365.946	365.946
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,387.933	1,461.353	2,849.286
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,500.000	. .	35,500.000
13			Gebäudesteuer	31,934.000	. . . . .	31,934.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,205.000	. . . .	2,205.000
15			Erwerbsteuer	12,251.000	. . .	12,251.000
16			Einkommensteuer	30,627.000	. . . .	30,627.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	776.000	. . . .	776.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	323.400	. . . .	323.400
			Summe (Capitel 12—18)	113,616.400	. . . . .	113,616.400
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	44,222.900	. . . . .	44,222.900
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 12,233.404 fl. Gold)	2,330.096	. . . . .	2,330.096
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	46,552.996	. . . . .	46,552.996
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	33,000.000	. . . . .	33,000.000
	2		Abgabe für die Presshefenerzeugung	430.000	. . . . .	430.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	185.000	. . . .	185.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,300.000	. . . . .	5,300.000
	5		Biersteuer	32,760 000	. . . . .	32,760.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,800.000	. . . . .	6,800.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	27,060.000	. . . . .	27,060.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	6,800.000	. . . . .	6,800.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	640.000	. . .	640.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	3,031.100	. . . . .	3,031.100
	11		Andere Einnahmen	27.000	. . . . .	27.000
	12		Gefälls-Sicherstellungen	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	116,633.100	. . . .	116,633.100

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	117.000	. . . . .	117.000
	2		„ „ Verschleißämter	21,775.974	. . . . .	21,775.974
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	21,892.974	. . . . .	21,892.974
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	90,020.000	. . . . .	90,020.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 375.000 fl. in Gold)	643.000	. . . . .	643.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	90,663.000	. . . . .	90,663.000
23			Stempel	21,581.800	. . . . .	21,581.800
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	39,334.100	. . . . .	39,334.100
25			Lotto	16,220.000	. . . . .	16,220.000
26			Mauten	1,067.900	. . . . .	1,067.900
27			Punzirung	350.000	. . . . .	350.000
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,155.000	. . . . .	1,155.000
			Summe (Capitel 20—28)	308,897.874	. . . . .	308,897.874
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	126.756	. . . . .	126.756
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	260.000	. . . . .	260.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,999.790	. . . . .	1,999.790
32			Münzwesen	409.220	. . . . .	409.220
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	475,068.533	1,461.353	476,529.886
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	2.000	. . . . .	2.000
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	219.600	. . . . .	219.600
	3		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	11.230	. . . . .	11.230
	4		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . . .	15.900
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	5.240	. . . . .	5.240
	6		Aichdienst	435.600	. . . . .	435.600
	7	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	507.890	. . . . .	507.890
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	6.620	6.620
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	507.890	6.620	514.510
	8	1	Betrieb der Lagerhäuser in Triest	995.760	. . . . .	995.760
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd für Überlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	. . . . .	44.000	44.000
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	995.760	44.000	1,039.760
			Summe (Titel 1—8)	2,193.220	50.620	2,243.840

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,513.400	. . . . .	710.825	20,224.225
30	4		Ostgalizien:				
		28	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Horodenka (Rest)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		29	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna (Rest)	. . . . .	. . . . .	10.700	10.700
		30	Für den Bau des Justizgebäudes in Lemberg (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		31	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwokoczyska (Rest)	. . . . .	. . . . .	4.654	4.654
		32	Für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		33	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossow (1. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
		34	Für die 4½% Verzinsung der von der Gemeinde Stryj bestrittenen Baukosten des dortigen Gerichts- und Gefangenhauses	. . . . .	. . . . .	10.620	10.620
			Westgalizien:				
		35	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasko (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
	5		Strafanstalten	2,577.000	. . . . .	. . . . .	2,577.000
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Böhmen:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Rusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			West-Galizien:				
		2	Für den Ankauf von Grundstücken zu Zwecken der Strafanstalt Wisnicz	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	22,090.400	. . . . .	909.299	22,999.699
31			**XV. Oberster Rechnungshof**	178.900	. . . . .	. . . . .	178.900
32			**XVI. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung (darunter 2.130 fl. in Gold)	19,683.000	. . . . .	. . . . .	19,683.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	65.000	. . . . .	. . . . .	65.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	14.950	. . . . .	. . . . .	14.950
			Verbleiben .	50.050	. . . . .	. . . . .	50.050
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	19,733.050	. . . . .	. . . . .	19,733.050

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVII. Subventionen und Dotationen.				
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		An das Land Galizien	1,488.935	. . . . .	. . . . .	1,488.935
	4		„ „ „ Bukowina	220.905	. . . . .	. . . . .	220.905
	5		An die Gemeinde Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—5) .	1,951.840	. . . . .	. . . . .	1,951.840
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
			Subventionen:				
	1	1	Österreichischer Lloyd:				
			a) Meilengelder, in Noten	2,910.000	. . . . .	. . . . .	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (485.186 Gulden in Gold)	577.600	. . . . .	. . . . .	577.600
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn (35.000 fl. in Gold) .	41.700	. . . . .	. . . . .	41.700
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:				
			Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber .	. . . . .	. . . . .	750.000	750.000
			b) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz, in Noten	. . . . .	. . . . .	431.000	431.000
			B. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:				
			c) Wodnian-Prachatitz, in Noten	. . . . .	. . . . .	10.400	10.400
			d) Monfalcone-(Ronchi) Cervignano, in Noten .	. . . . .	. . . . .	60.300	60.300
			e) Strakonitz-Winterberg, in Noten	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			f) Arnoldstein-Hermagor, in Noten	. . . . .	. . . . .	52.600	52.600
			g) Valsuganer Bahn, in Noten	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—3) .	3,779.300	. . . . .	1,657.900	5,437.200
			Gesammt-Summe (Capitel 33 und 34) .	5,731.140	. . . . .	1,657.900	7,389.040

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			**XVIII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld.				
	1		Zinsen (darunter 1,835.805 fl. in Gold)	116,594.831	. . . . .	. . . . .	116,594.831
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,161.075	. . . . .	. . . . .	30,161.075
			Verbleiben .	86,433.756	. . . . .	. . . . .	86,433.756
	2		Schuldentilgung (darunter 1,333.408 fl. in Gold)	10,782.637	. . . . .	. . . . .	10,782.637
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	10,632.637	. . . . .	. . . . .	10,632.637
			Summe (Titel 1 und 2) .	97,066.393	. . . . .	. . . . .	97,066.393
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
	3		Zinsen (darunter 25,585.216 fl. in Gold)	66,223.583	. . . .	. . . . .	66,223.583
	4		Schuldentilgung (darunter 1,205.400 fl. in Gold)	4,472.808	. . . . .	. . . . .	4,472.808
			Summe (Titel 3 und 4) .	70,696.391	. . . . .	. . . . .	70,696.391
			Gesammt-Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	167,762.784	. . . . .	. . . . .	167,762.784
36			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %)	132.160	. . . . .	. . . . .	132.160
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	17.500	. . . . .	. . . . .	17.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld (darunter 26.300 fl. in Gold)	445.344	. . . . .	5.000	450.344
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	595.004	. . . . .	5.000	600.004

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	78.185	. . . . .	. . . . .	78.185
3			III. Reichsrath	749.282	. . . . .	183.700	932.982
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,237.485	. . . . .	. . . . .	1,237.485
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	41,926.040	71,722.774	2,414.034	116,062.848
7			VII. Ministerium des Innern	19,432.393	29.350	3,219 398	22,681.141
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	6,914.140	14,600.272	487.054	22,001.466
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	24,278.284	609.650	1,829.545	26,717.479
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	74,638.392	14,660.000	5,116.604	94,414.996
27			XI. Handels-Ministerium	40,629.450	1,699.600	3,117.170	45,446.220
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	73,933.250	1,303.700	18,485.410	93,722.360
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	14,737.296	. . . . .	3,201.218	17,938.514
30			XIV. Ministerium der Justiz	22,090.400	. . . . .	909.299	22,999.699
31			XV. Oberster Rechnungshof	178.900	. . . . .	. . . . .	178.900
32			XVI. Pensions-Etat	19,733.050	. . . . .	. . . . .	19,733.050
33 bis 34			XVII. Subventionen und Dotationen . .	5,731.140	. . . .	1,657.900	7,389.040
35			XVIII. Staatsschuld	167,762.784	. . . . .	. . . . .	167,762.784
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld . .	595.004	. . . . .	5.000	600.004
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	519,318.075	104,625.346	40,626.332	664,569.753

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1896.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	644.900	. . . . .	644.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	112.000	. . . . .	112.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	756.900	. . . . .	756.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	30.000	. . . . .	30.000
	2		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	238.153	20.000	258.153
	4		Öffentliche Sicherheit	723.102	. . . . .	723.102
	5		Straßenbau	35.819	. . . . .	35.819
	6		Wasserbau	59.334	. . . . .	59.334
			Summe (Capitel 7, Titel 1—6) .	1,149.408	20.000	1,169.408
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	63.900	. . . . .	63.900
	2		Militär-Polizeiwache	52.408	. . . . .	52.408
	3		Gendarmerie	210.083	. . . . .	210.083
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	326.391	. . . . .	326.391
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	12.070	. . . . .	12.070
	4		Statistische Centralcommission	4.500	300	4.800
	5		Geologische Reichsanstalt	5.000	600	5.600
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.740	. . . . .	2.740
			Fürtrag .	24.635	900	25.535

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	24.635	900	25.535
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.200	. . . . .	5.200
		2	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Küstenland	400	200	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1 – 7) .	30.455	1.100	31.555
			B. Cultus.			
	8		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	659.000	. . . . .	659.000
		2	Österreich ob der Enns	94.000	. . . . .	94.000
		3	Salzburg	11.900	. . . . .	11.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	101.400	. . . . .	101.400
		5	Vorarlberg	1.600	. . . . .	1.600
		6	Steiermark	176.500	. . . . .	176.500
		7	Kärnten	73.500	. . . . .	73.500
		8	Krain	88.700	. . . . .	88.700
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300
		10	Görz	24.400	. . . . .	24.400
		11	Istrien	15.100	. . . . .	15.100
		12	Dalmatien	33.300	. . . . .	33.300
		13	Böhmen	842.900	3.600	846.504
		14	Mähren und Schlesien	604.100	. . . . .	604.100
		15	Galizien	432.300	. . . . .	432.300
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfondes . . .	. . . . .	60.000	60.000
		16	Krakau (darunter 4.064 fl. in Gold)	29.300	. . . . .	29.300
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,199.304	63.864	3,263.168
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	941.080	110	941.190
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:			
			Österreich unter der Enns	. . . . .	7.000	7.000
			Österreich ob der Enns	. . . . .	6.200	6.200
			Steiermark	. . . . .	2.000	2.000
			Galizien	. . . . .	36.670	36.670
			Summe (Titel 8, §. 18) .	941.080	51.980	993.060
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,140.384	115.844	4,256.228
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.700	560	10.260
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,150.084	116.404	4,266.488
			C. Unterricht.			
	10	1	Hochschulen.	152.070	. . . . .	152.070
			Universitäten			
			Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malešic:			
			Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre und eines Eiskellers in Malešic	. . . . .	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	100.000	. . . . .	100.000
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.600	. . . . .	8.600
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	271.870	1.023	272.893

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	156.633	. . . .	156.633
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	495.407	495.407
	3		Militär-Taxe	1,200.000	. . . . .	1,200.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	31.300	. . . . .	31.300
	5		Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, angelegten Staatsgeldern, Escomptezinsen (darunter 28.000 fl. in Gold)	. . . . .	600.000	600.000
	6		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	. . . . .	365.946	365.946
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,387.933	1,461.353	2,849.286
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,500.000	. . . .	35,500.000
13			Gebäudesteuer	31,934.000	. . . . .	31,934.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,205.000	. . . .	2,205.000
15			Erwerbsteuer	12,251.000	. . . .	12,251.000
16			Einkommensteuer	30,627.000	. . . .	30,627.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	776.000	. . . . .	776.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	323.400	. . . .	323.400
			Summe (Capitel 12—18)	113,616.400	. . . . .	113,616.400
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	44,222.900	. . . . .	44,222.900
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 12,233.404 fl. Gold)	2,330.096	. . . . .	2,330.096
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	46,552.996	. . . . .	46,552.996
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	33,000.000	. . . . .	33,000.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	430.000	. . . . .	430.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	185.000	. . . . .	185.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,300.000	. . . . .	5,300.000
	5		Biersteuer	32,760 000	. . . . .	32,760.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,800.000	. . . . .	6,800.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	27,060.000	. . . . .	27,060.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	6,800.000	. . . . .	6,800.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	640.000	. . .	640.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	3,031.100	. . . . .	3,031.100
	11		Andere Einnahmen	27.000	. . . . .	27.000
	12		Gefälls-Sicherstellungen	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	116,633.100	. . . .	116,633.100

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	117.000	. . . . .	117.000
	2		„ „ Verschleißämter	21,775.974	. . . . .	21,775.974
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	21,892.974	. . . . .	21,892.974
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	90,020.000	. . . . .	90,020.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 375.000 fl. in Gold)	643.000	. . . . .	643.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	90,663.000	. . . . .	90,663.000
23			Stempel	21,581.800	. . . . .	21,581.800
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	39,334.100	. . . . .	39,334.100
25			Lotto	16,220.000	. . . . .	16,220.000
26			Mauten	1,067.900	. . . . .	1,067.900
27			Punzirung	350.000	. . . . .	350.000
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,155.000	. . . . .	1,155.000
			Summe (Capitel 20—28)	308,897.874	. . . . .	308,897.874
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	126.756	. . . . .	126.756
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	260.000	. . . . .	260.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,999.790	. . . . .	1,999.790
32			Münzwesen	409.220	. . . . .	409.220
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	475,068.533	1,461.353	476,529.886
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	2.000	. . . . .	2.000
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	219.600	. . . . .	219.600
	3		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	11.230	. . . . .	11.230
	4		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . . .	15.900
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	5.240	. . . . .	5.240
	6		Aichdienst	435.600	. . . . .	435.600
	7	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	507.890	. . . . .	507.890
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	6.620	6.620
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	507.890	6.620	514.510
	8	1	Betrieb der Lagerhäuser in Triest	995.760	. . . . .	995.760
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd für Überlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	. . . . .	44.000	44.000
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	995.760	44.000	1,039.760
			Summe (Titel 1—8)	2,193.220	50.620	2,243.840

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9		**Post- und Telegraphen-Anstalt:**			
		1	Für den Betrieb in Österreich (darunter 37.800 fl. in Gold) .	40,675.370	. . . . .	40,675.370
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei (darunter 140 fl. in Gold)	300.430	. . . . .	300.430
		3	Geschäftsüberschuss der Postsparkasse	1,018.200	. . . .	1,018.200
			Summe (Titel 9, §§. 1—3) .	41,994.000	. . .	41,994.000
	10		Postsparkassenamt	2,803.400	. . . . .	2,803.400
			Summe (Capitel 33, Titel 1—10) .	46,990.620	50.620	47,041.240
			XII. Eisenbahn-Ministerium.			
34	1		Centralleitung	8.260	. . . . .	8.260
	2		Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	. . . . .	53.260	53.260
	3		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	4.940	4.940
		2	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	. . . . .	4.700	4.700
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der Localbahn Lindewiese-Barzdorf (-Heinersdorf)	. . . . .	31.000	31.000
		4	Beiträge der Interessenten zum Baue der Localbahn Niklasdorf-Zuckmantel	. . . . .	18.000	18.000
		5	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Podwysokie-Chodorów	. . . .	500.000	500.000
		6	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Beraun-Dušnik	. . . . .	15.000	15.000
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft behufs Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahnen:			
		7	Lindewiese-Barzdorf (-Heinersdorf)	. . . . .	582.000	582.000
		8	Niklasdorf-Zuckmantel	. . . . .	277.000	277.000
		9	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Böhmischen Westbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Eisenbahn Beraun-Dušnik	. . . . .	985.000	985.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 bis 9) .	. . . . .	2,417.640	2,417.640
	4	1	Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:			
			Bodenbacher Bahnstrecke: Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke (106.750 fl. in Gold)	127.080	. . . . .	127.080
			Summe (Titel 4, §. 1) und Fürtrag .	127.080	. . . . .	127.080

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	127.080	. . . . .	127.080
34	4	2	Localbahn Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowic:			
			a) Transport-Einnahmen	128.000	. . . . .	128.000
			b) Verschiedene Einnahmen	6.000	. . . . .	6.000
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft	. . . . .	10.450	10.450
			Summe (Titel 4, §. 2) .	134.000	10.450	144.450
		3	Localbahn Königshan-Schatzlar:			
			a) Transport-Einnahmen	30.000	. . . . .	30.000
			b) Verschiedene Einnahmen	2.500	. . . . .	2.500
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft	. . . . .	13.200	13.200
			Summe (Titel 4, §. 3) .	32.500	13.200	45.700
			Summe (Titel 4, §§. 1—3) .	293.580	23.650	317.230
	5		Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	a) Transport-Einnahmen (darunter 15,127.926 fl. in Gold)	94,851.500	. . . . .	94,851.500
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe: für das Gegenstandsjahr 1,950.900 fl. Ersatz gestundeter Betriebskostenvergütungen 4.000 „	1,954.900	. . . . .	1,954.900
			c) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	918.500	. . . . .	918.500
			d) Antheil an dem Gemeinschaftsverkehre, beziehungsweise am Reingewinn der Aussig-Teplitzer Eisenbahn	300.000	. . . . .	300.000
			e) Sonstige verschiedene Einnahmen (darunter 25.600 fl. in Gold)	753.400	. . . . .	753.400
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	3.400	3.400
			Antheil am Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	. . . . .	400	400
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	865.950	865.950
			Fürtrag .	98,778.300	869.750	99,648.050

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	98,778.300	869.750	99,648.050
34	5	1	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa	. . . . .	1,745.080	1,745.080
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Linie Czernowitz-Nowosielitza	. . . . .	47.270	47.270
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der böhmischen Westbahn	. . . . .	1,199.500	1,199.500
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Mährischen Grenzbahn	. . . . .	1,097.780	1,097.780
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Mährisch-Schlesischen Centralbahn	. . . . .	273.600	273.600
			Übernahme des Investitionsfondes der Linie Eisenerz-Vordernberg	. . . . .	70.180	70.180
			Beitrag der k. k. priv. Böhmischen Westbahn zu den Kosten der Erweiterung der Station Pilsen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 5, §. 1) .	98,778.300	5,403.160	104,181.460
		2	Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			a) Transport-Einnahmen (darunter in Gold 139.800 fl.) . . .	166.820	. . . . .	166.820
			b) Verschiedene Einnahmen („ „ „ 1.000 „) . . .	1.190	. . . . .	1.190
			Summe (Titel 5, §. 2) .	168.010	. . . . .	168.010
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) .	98,946.310	5,403.160	104,349.470
	6		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			Gesammt-Summe (Capitel 34, Titel 1—6) .	99,248.150	9,197.710	108,445.860
35			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	100	. . . . .	100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	54.370	. . . . .	54.370
	3	1	Landescultur	14.230	. . . . .	14.230
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	803.182	803.182
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.548	1.620	4.168
	5		Bergbehörden	2.210	. . . . .	2.210
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	262.640	. . . . .	262.640
	7		Montan-Lehranstalten	5.575	. . . . .	5.575
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	. . . . .	335.840
			Summe (Titel 1—8) .	677.513	804.802	1,482.315

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	9		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	5.240	. . . . .	5.240
		2	Staatsforste und Domänen	5,866.260	500	5,866.760
		3	Försterschulen	170	. . . . .	170
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	5,871.670	500	5,872.170
	10		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	18.046	. . . . .	18.046
		2	Bergverwaltung Kirchbicht	171.170	. . . . .	171.170
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	254.515	. . . . .	254.515
		4	Hüttenverwaltung Cilli	562.812	. . . . .	562.812
		5	Bergdirection Idria	1,147.261	. . . . .	1,147.261
		6	Bergdirection Brüx	1,383.788	. . . . .	1,383.788
		7	Bergdirection Přibram	2,676.564	. . . . .	2,676.564
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	698.551	. . . . .	698.551
			Summe (Titel 10, §§. 1—8)	6,912.707	. . . . .	6,912.707
			Summe (Titel 9 und 10)	12,784.377	500	12,784.877
			Gesammt-Summe (Capitel 35, Titel 1—10)	13,461.890	805.302	14,267.192
36			XIV. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	19.500	. . . . .	19.500
			Entschädigung der Stadtgemeinde Königliche Weinberge für die Benützung der Gerichtslocalitäten im Rathhause	. . . .	1.600	1.600
	2		Strafanstalten	1,019.280	. . . . .	1,019.280
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	1,038.780	1.600	1,040.380
37			XV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XVI. Pensions-Etat	134.684	. . . . .	134.684
39			XVII. Subventionen und Dotationen.			
			Verkehrs-Anstalten.			
	1		6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	4.700	4.700
			Summe (Capitel 39)	. . . . .	4.700	4.700

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVIII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . .	7,287.179	7,287.179
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	400.000	400.000
	3		Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats	2,115.256	. . . . .	2,115.256
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	2,115.256	7,687.179	9,802.435
41			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung von außer Umlauf gezogenen Staatsnoten à 1 fl. II. Emission erzielten Gewinne (70%)	39.200	. . . . .	39.200
	2		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	. . . . .	9.500
	3		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen .	850	. . . . .	850
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	49.550	. . . . .	49.550
42			**XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	31.500	31.500
	1		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	7.500	7.500
	3		Für das auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1896 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	80.900	80.900
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1896 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	. . . . .	100	100
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	120.000	120.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	756.900	. . . . .	756.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,149.408	20.000	1,169.408
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	326.391	. . . . .	326.391
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	6,174.144	143.420	6,317.564
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	475,068.533	1,461.353	476,529.886
33			XI. Handels-Ministerium	46,990.620	50.620	47,041.240
34			XII. Eisenbahn-Ministerium	99,248.150	9,197.710	108,445.860
35			XIII. Ackerbau-Ministerium	13,461.890	805.302	14,267.192
36			XIV. Ministerium der Justiz	1,088.780	1.600	1,040.380
37			XV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XVI. Pensions-Etat	134.684	. . . . .	134.684
39			XVII. Subventionen und Dotationen	. . . . .	4.700	4.700
40			XVIII. Staatsschuld	2,115.256	7,687.179	9,802.435
41			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	49.550	. . . . .	49.550
42			XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	. . . . .	120.000	120.000
			Gesammt-Summe der Bedeckung .	646,514.306	19,491.884	666,006.190

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. März 1896.

Inhalt: (№ 44—48.) 44. Verordnung, womit die im II. Aschnitte B II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden. — 45. Verordnung, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome. — 46. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Szurduk. — 47. Verordnung, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke. — 48. Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

44.

Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1896,

womit die im II. Abschnitte B II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues werden die im II. Abschnitte, lit. B II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Glanz m. p.

45.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896,

betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome.

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1850, Z. 4513, womit provisorische Bestimmungen über die Nostrification ausländischer medicinischer Doctordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, dass künftig auch Frauen zur Nostrification solcher ausländischer Doctordiplome zuzulassen sind.

Hiebei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

§. 1.

Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Nostrification nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahre, in welchem die Nostrification angesucht wird,
c) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerialverordnung vom 21. September 1878, Z. 15551 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 34), respective der Ministerialverordnung vom 9. März 1896, Z. 1966, näher bezeichnete Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium,

Digitized by Google

d) eine Studienzeit von 10 Semestern an der medicinischen Facultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im wesentlichen gleichkommen.

Außerdem hat die Candidatin nachzuweisen, dass gegen ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde.

§. 2.

Über die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorencollegium der medicinischen Facultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrification anstrebt, Beschluss zu fassen.

Der Beschluss des Professorencollegiums auf Zulassung zur Nostrification ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motivieren sind.

Gegen den Beschluss auf Nichtzulassung steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen.

§. 3.

Im Falle der Zulassung hat sich die Candidatin sämmtlichen (praktischen, wie theoretischen) strengen Prüfungen mit Ausschluss der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen.

Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsacte zu stellen sind, haben jenen an männliche Candidaten vollkommen gleich zu sein.

§. 4.

Hat die Candidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promovieren und ihr das Diplom auszufolgen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gautsch m. p.

46.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. März 1896,

betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Szurduk.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist in Szurduk eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattete Zollamtsexpositur des Nebenzollamtes I. Classe in Vulkán errichtet worden, welche ihre Thätigkeit bereits begonnen hat.

Bilinski m. p.

47.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1896,

betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32), betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Abstempelung der neuen Obligationen (Lose) der russischen zweiten Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 im Nominalbetrage zu 100 Rubel in Silber, welche von der kaiserlich-russischen Regierung durch Vermittlung des St. Petersburger Comptoirs der Staatsbank an Stelle der bisher im Verkehre gewesenen gleichartigen Obligationen mit gleicher Serien- und Nummernbezeichnung ausgefolgt werden, wird mit der im §. 3 des Gesetzes vom 28. März 1889 vorgesehenen Rechtswirkung unter den folgenden Bedingungen bewilligt.

2. Die Abstempelung ist nur bezüglich jener Stücke zulässig, welche an Stelle von Losen der im Punkte 1 bezeichneten Prämien-Anleihe, die der im §. 5 des Gesetzes vom 28. März 1889 angeordneten Abstempelung seinerzeit nachweisbar unterzogen worden sind, mit der gleichen Serien- und Nummernbezeichnung ausgefolgt werden.

Stücke, welche an Stelle nicht abgestempelter Lose ausgegeben werden, bleiben von der Abstempelung ausgeschlossen.

3. Für die Abstempelung ist zufolge §. 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 1889 und Postnummer 14 des Verzeichnisses A zur Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) eine Stempelgebür von 1 fl. 25 kr. für jedes auf einen Nominalbetrag von 100 Rubel in Silber lautende Los zu entrichten.

4. Als Abstempelungsstelle für die nach den Punkten 1 und 2 abzustempelnden neuen Lose wird das k. k. Central-Stempelamt in Wien, I. Riemergasse Nr. 7 bestimmt.

5. Die Parteien, welche die Abstempelung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, haben die in ihrem Besitze befindlichen alten, nach dem Gesetze vom

Digitized by Google

28. März 1889 gestempelten Lose der im Punkte 1 bezeichneten Prämien-Anleihe, unter Anschluss eines deutlichen Serien- und Nummernverzeichnisses in zweifacher Ausfertigung, welches von der Partei mit ihrem Vor- und Zunamen unter Angabe ihres Standes, Wohnortes und ihrer Wohnung zu unterfertigen ist, bis längstens 31. August 1896 in Wien dem k. k. Central-Stempelamte, in anderen Städten, wo Stempelämter aufgestellt sind, diesen Ämtern, sonst aber den Steuer-, beziehungsweise Hauptsteuerämtern vorzulegen.

Die Einsendung der Lose durch die Post ist unzulässig und ist daher die Annahme von Postsendungen mit solchen Losen von Seite der Stempel- und Steuerämter zu verweigern.

6. Das Amt hat bei strenger Verantwortung unverweilt noch in Gegenwart der Partei die Serien- und Nummernverzeichnisse auf ihre Richtigkeit und Deutlichkeit durch Vergleichung mit den Originallosen zu prüfen, ferner genau zu untersuchen, ob jedes der vorgelegten Lose mit Stempelmarken der mit der Finanz-Ministerialverordnung vom 6. Jänner 1888 (R. G. Bl. Nr. 5), angeordneten Emission im Betrage von 1 fl. 25 kr. gestempelt ist, ob die Marken von einem hiezu berechtigten Amte vorschriftsmäßig überstempelt erscheinen, und ob kein Verdacht einer Gesetzesübertretung vorliegt.

7. Liegt ein solcher Verdacht vor, so ist das betreffende Los unter Angabe der Verdachtsgründe mit aller Beschleunigung der Finanzbehörde I. Instanz zur weiteren Amtshandlung vorzulegen; bei sonstigen Anständen sind die Lose unter Bekanntgabe der Gründe ohne Amtshandlung zurückzuweisen.

Ergibt sich kein Anstand, so hat das Amt auf beiden Exemplaren des Serien- und Nummernverzeichnisses die Bestätigung anzusetzen, dass die darin verzeichneten Lose der russischen zweiten Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 untersucht und nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. März 1889 gestempelt befunden wurden. Dieser Bestätigung ist die Bemerkung, dass die entsprechenden neuen Stücke bis längstens 31. December 1896 zur Abstempelung zu überreichen sind, ferner das Datum beizusetzen, worauf die Bestätigung von zwei Oberbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigen ist.

Sohin sind die Lose mit dem einen Exemplare des bestätigten Verzeichnisses der Partei zurückzustellen, welcher es obliegt, den Umtausch der alten gegen die neuen Stücke termingemäß zu erwirken.

Das zweite Exemplar des Verzeichnisses ist von dem Amte sorgfältig zu verwahren.

Die amtliche Bestätigung der Verzeichnisse ist nach Tarifpost 117, lit. m Geb.-Ges. bedingt gebürenfrei.

8. Bis längstens 31. December 1896 sind die neuen Stücke bei demselben Amte, welchem die alten Stücke in Gemäßheit des Punktes 5 vorgelegt worden sind, von der Partei sammt dem in ihren Händen befindlichen Exemplare des amtlich bestätigten Verzeichnisses zur Abstempelung einzureichen, nachdem die der gesetzmäßigen Gebür (Punkt 4) entsprechenden Stempelmarken auf denselben nach Vorschrift des Punktes 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) befestigt worden sind.

In Postsendungen einlangende Lose werden zur Abstempelung nicht zugelassen (Punkt 5, Schlussabsatz).

9. Das Amt prüft die Übereinstimmung der Serien- und Nummernbezeichnung der neuen Stücke mit den beiden Exemplaren des Verzeichnisses, dann die Beschaffenheit der befestigten Stempelmarken und bestätigt, wenn sich hiebei kein Anstand ergibt, der Partei auf dem von ihr überbrachten Exemplare des Verzeichnisses den Empfang der Lose.

Das andere Exemplar des Verzeichnisses, dann die Lose sendet das Amt sohin binnen längstens 24 Stunden im Postwege an das k. k. Central-Stempelamt in Wien.

Werden die Lose von der Partei beim k. k. Central-Stempelamte selbst eingereicht, so hat, wenn die Abstempelung sofort vollzogen werden kann, eine Empfangsbestätigung über die eingereichten Lose zu unterbleiben.

10. Das Central-Stempelamt vollzieht die Abstempelung auf die im Punkte 16 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) vorgeschriebene Art und sendet die von anderen Ämtern eingeschickten Lose unter Zurückbehaltung der Original-Verzeichnisse, jedoch unter Anschluss einer Abschrift derselben als Consignation an die betreffenden Ämter zurück.

11. Die abgestempelten Lose sind der Partei gegen Rückstellung des in ihren Händen befindlichen und von ihr zu quittierenden Verzeichnisses auszufolgen.

12. Sollte aber eine Partei das ihr ausgefolgte, mit der ämtlichen Empfangsbestätigung versehene Verzeichnis beizubringen nicht in der Lage sein oder sich binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung zur Übernahme der Lose nicht melden, so werden die betreffenden Lose nebst einer Abschrift des zweiten Verzeichnisexemplares für die Partei zu Gerichtshanden erlegt.

Biliński m. p.

Digitized by Google

48.

Gesetz vom 28. März 1896,

betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 27. April 1887 (R. G. Bl. Nr. 41) hat nunmehr auch für die Versorgung der Witwen und Waisen nach jenen Officieren, sowie nach jener Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr in vollem Umfange Anwendung zu finden, für welche nach den Bestimmungen des Artikels I des Einführungsgesetzes, Punkt b) in Bezug ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die früheren Normen maßgebend geblieben sind, weil deren Gatten (Väter) bereits vor dem 30. April 1887 gestorben waren, insoferne diese Witwen und Waisen den in den §§. 1, beziehungsweise 20 des vorcitirten Gesetzes bezüglich des Anspruches auf eine Witwen- und Waisenversorgung aufgestellten Bedingungen vollends entsprochen haben.

Desgleichen finden die Bestimmungen der §§. 1 a, beziehungsweise 21 dieses Gesetzes auf die Witwen und Waisen jener Officiere und Mannschaft analoge Anwendung, welche infolge von während der activen Dienstleistung im Frieden, ohne eigenes Verschulden und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfällen oder sonstiger durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes überkommener Schädigung, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung, den Tod finden.

Der Versorgungsanspruch erlischt jedoch in diesen Fällen unbedingt, wenn der Tod später als nach fünf Jahren, vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten activen Dienstleistung an gerechnet, erfolgt.

Die Ehe muss in solchen Fällen auch bei Personen des Mannschaftsstandes vor dem Austritte aus der letzten activen Dienstleistung geschlossen worden sein.

§. 2.

Das Gesetz vom 27. April 1887 hat künftighin auch in Bezug der Versorgung der Witwen und Waisen aller Militärbeamten und Militärgagisten ohne Rangsclasse des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes an Stelle der bisherigen Versorgungsnormen volle Anwendung zu finden, insoferne diese Witwen und Waisen den in den §§. 1, beziehungsweise 20 des vorcitirten Gesetzes bezüglich des Anspruches auf eine Witwen- und Waisenversorgung aufgestellten Bedingungen vollends entsprochen haben.

Ebenso finden die Bestimmungen des §. 1, Alinea 2, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes auf die vorgenannten Witwen und Waisen der Militärbeamten und Gagisten ohne Rangsclasse analoge Anwendung.

§. 3.

Der §. 4 des Versorgungsgesetzes vom 27. April 1887 wird in seinem Eingange dahin ergänzt, dass Witwen der in keine Rangsclasse eingereihten Militärgagisten als fortlaufende Jahrespension den dritten Theil der von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgage erhalten.

Als jährlichen Erziehungsbeitrag erhalten derlei Waisen unter den im §. 10 des vorcitirten Versorgungsgesetzes aufgestellten Bedingungen per Kopf 30 fl., in welcher Richtung auch der Eingang des §. 14 des vorcitirten Gesetzes ergänzt wird.

§. 4.

Stehen die im ersten Absatze des §. 1 bezeichneten Witwen und Waisen bereits im Bezuge von normalmäßigen oder Gnadenversorgungsgenüssen, so hat — falls die gesetzlich festgestellten Versorgungsbezüge für die hinterbliebene Familie zusammengenommen sich günstiger gestalten — die Neuanweisung zu erfolgen, entgegengesetzten Falles verbleiben dieselben, solange dieses Verhältnis andauert, in ihren bisherigen Bezügen.

Erstere haben jedoch auf keinerlei Nachtrag für die Vergangenheit Anspruch.

Auf die schon derzeit in normalmäßiger Versorgung stehenden Militärbeamtens-(Gagisten) Witwen und Waisen ist dieses Gesetz nicht rückwirkend.

§. 5.

Die Deckung der bezüglichen Mehrauslagen hat nach den Bestimmungen des Artikels III des eingangs bezogenen Gesetzes aus den Zinsen des Militärtaxfonds zu erfolgen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. jenes Monats, welcher dem Tage der Kundmachung folgt, in Kraft und es werden mit der Durchführung desselben Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 28. März 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Bilinski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. April 1896.

Inhalt: (№ 49—50). 49. Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz. — 50. Verordnung, betreffend die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil.

49.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896,

betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz vom 1. Juli 1896 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.
Biliński m. p.

50.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April 1896,

betreffend die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil.

Gleichzeitig erfolgt die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil, welcher die abgeänderte Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr enthält.

Nach diesem Anhange haben die Bestimmungen der Wehrvorschriften III. Theil, Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, mit den in demselben enthaltenen Abweichungen auch auf die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr Anwendung zu finden.

Als Evidenzbehelfe für die Gemeinden dienen die nachfolgenden Muster.

Der neue Anhang tritt sofort in Wirksamkeit und wird durch denselben der bisherige, mit der hierortigen Verordnung vom 20. Februar 1891 (R. G. Bl. Nr. 23) zur Ausgabe gelangte Anhang zu den Wehrvorschriften III. Theil, nebst allen einschlägigen Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Welsersheimb m. p.

Digitized by Google

Politischer Bezirk.

Melde-

über die nichtactive

Laufende Zahl	Datum der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimats- [Zuständigkeits-] Gemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
von 1—44							
45	2/12 1887	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
216	4/8 1889	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
243	4/9 1889	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
290	·/. 18..	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 10 sind der 1. und 3. Seite des Landwehrpasses, beziehungsweise der 1. Seite des Landwehrscheines zu entnehmen.

Digitized by Google

Muster VII
zu §. 15.

Ortsgemeinde.

buch
Mannschaft der Landwehr.

Zuständiger		Meldung				Anmerkung
politischer Bezirk	Landwehr-Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	zur Reise nach dem Orte	zur Reise nach dem politischen Bezirke	auf wie lange	
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	3	1	.	.	bleibend	
w.						
Graz (Umgebung)	3	.	zur Waffenübung		4 Wochen	
w.						
Graz (Umgebung)	3	1	.	.	bleibend	
w.						
Graz (Umgebung)	3	.	zur activen Dienstleistung			
w.						

3. Papierformat: B.

Digitized by Google

Muster VIII
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Namen-Register

zum Meldebuche über die nichtactive Mannschaft der Landwehr.

Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Laufende Zahl	Charge	Name	Anmerkung
1	2	3	4	5

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 25 Horizontal-Rubriken.
2. Papierformat: B.

Digitized by Google

Muster IX
zu §. 15.

Politischer Bezirk.

Ortsgemeinde.

Evidenz-Verzeichnis

über die nichtactive Mannschaft der Landwehr.

Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Im bleibenden Aufenthalte in	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B.

Digitized by Google

Muster XVIII
zu §. 30.

Beglaubigungsschein [1])

für den [2]) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

zum Zwecke der Einrückung zu seinem Truppenkörper nach [2]) . . . . . .

N., am . . . . . 18 . .

Gemeindesiegel.

Unterschrift
des Gemeindevorstehers.

Anmerkung. 1. Der Beglaubigungsschein ist in der ortsüblichen Sprache gedruckt.
2. Der Gemeindevorsteher hat die Charge, den Namen und den Truppenkörper des Landwehrmannes und die Station, wohin derselbe einrücken soll, einzutragen.
3. Papierformat: B (Viertelbogen).

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. April 1896.

Inhalt: (№ 51—60.) 51. Kundmachung, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" und deren Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente. — 52. Verordnung, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse bei Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich. — 53. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. — 54. Kundmachung, betreffend die Richtigstellung des Tarasatzes für Asbestwaren der T.-Nr. 245 ter c), d), e) in Kisten in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes. — 55. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau. — 56. Kundmachung, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest. — 57. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät der k. k. Wiener Universität. — 58. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der k. k. böhmischen Universität in Prag. — 59. Verordnung, wonach für den Fall der Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten und Reisekosten sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen der Erlag eines Vorschusses gefordert werden kann. — 60. Kundmachung, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach Radautz.

51.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. März 1896,

betreffend die Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" und deren Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.

Zufolge Verfügung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde die Bezeichnung der niederösterreichischen Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" abgeändert.

Hiedurch berichtigt sich die Beilage IIa der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Gleichzeitig wird im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen den Einjährig-Freiwilligen, welche diese Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, gleich jenen der höheren Staatsgewerbeschulen, über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente behufs Ausbildung im Telegraphendienste bewilligt.

Hiedurch erweitert sich die mit der hierortigen Kundmachung vom 22. August 1891 (R. G. Bl. Nr. 130) abgeänderte Bestimmung des §. 68:3 der Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

Digitized by Google

52.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 24. März 1896,

betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse bei Steuer- und Gebüreuzahlungen in Niederösterreich.

Zur Erleichterung bei Entrichtung der Staatsabgaben findet das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe zu bestimmen, dass vom 1. Mai 1896 angefangen, Zahlungen an directen Steuern sammt Zuschlägen und an Militärtaxen, dann an Stempeln und unmittelbaren Gebüren, Gebürenäquivalent, Verbrauchsstempel und Effectenumsatzsteuer, welche an eine ärarische Perceptionscasse in Niederösterreich zu entrichten sind, sowie Zahlungen an directen Steuern sammt Zuschlägen an das Centralsteueramt der Stadt Wien und an die städtischen Steueramtsabtheilungen in den Wiener Gemeindebezirken — auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes, und zwar entweder im Baren bei jedem Postamte oder von Contoinhabern im Check- und Clearingverkehre des Postsparcassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipierenden Casse unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden können.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung sind die zu diesem Zwecke eigens in drei verschiedenen Formularien aufgelegten und bei den Postämtern und Briefmarkenverschleißern um den Preis von 5 kr. pro Stück erhältlichen Einzahlungsscheine zu benützen.

Die Steuereinzahlungsscheine sind entweder:

a) ohne Vordruck des Namens einer Casse für Zahlungen an directen Steuern und Militärtaxe bei den Steuer- und Hauptsteuerämtern Niederösterreichs und bei der k. k. Finanzcasse als Steueramt in Hietzing; oder

b) mit vorgedruckter Adresse des Centralsteueramtes der Stadt Wien (I., Rathhaus) für Zahlungen von directen Steuern an dieses Centralsteueramt oder an die in den einzelnen Gemeindebezirken Wiens bestehenden Steueramtsabtheilungen bestimmt.

c) Die Gebüreneinzahlungsscheine sind für alle Zahlungen an den früher genannten Gebüren bei der k. k. Taxamtscasse und den k. k. Finanzcassen in Wien, sowie bei den k. k. Steuer- und Hauptsteuerämtern Niederösterreichs bestimmt.

Die Einzahlungsscheine müssen genau im Sinne der auf denselben enthaltenen „Belehrung für die Parteien" ausgefüllt sein, widrigenfalls sie nicht zur Effectuierung angenommen werden könnten.

Zahlungsanweisungen auf die vorbenannten Abgaben mittels Check allein, ohne Beilegung des ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheines werden nicht angenommen.

Auch können Zahlungsanweisungen im Clearingverkehre nur dann berücksichtigt werden, wenn das Guthaben des Contoinhabers nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Gesellschaften, Anstalten und Personen, welchen kraft gesetzlicher Anordnung oder zufolge besonderer Bewilligung die unmittelbare Entrichtung der Gebüren oder der Effectenumsatzsteuer obliegt, haben bei Entrichtung dieser Abgaben im Anweisungsverkehre die besonderen Erlagsdocumente (Gebürenjournale, Erlagsscheine u. dgl.) gleichzeitig an die Casse, an welche die Zahlung geleistet wird, unmittelbar einzusenden.

Bei Entrichtung des Verbrauchsstempels von Zeitschriften, Kalendern und Spielkarten oder sonstiger Stempelgebüren behufs Aufdruckes (Signatur) des Stempelzeichens (Frachtbrief-, Rechnungsstempel ꝛc.) im Anweisungsverkehre haben die Parteien, wie bisher, Erklärungen (Declarationen) über die Gattung und Anzahl der Stempelabdrücke unter Vorweisung des Empfangscheines des Postamtes über die geleistete Einlage, beziehungsweise Angabe der Serie und Nummer des Checks bei der Casse zu überreichen. Die Bewilligung zum Stempelabdrucke kann in solchen Fällen erst dann ertheilt werden, wenn die Casse von der geleisteten Zahlung durch das Postsparcassenamt in Kenntnis gesetzt ist.

Als Zeitpunkt der im Wege des Postsparcassenamtes giltig geleisteten Zahlung gilt bei Barzahlungen der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Überweisungen im Check- und Clearingverkehre der Tag der Buchung des Checks beim Postsparcassenamte, welcher der Partei in beiden Fällen auf dem an sie zurückgelangenden Empfangscheine des Einzahlungsblankettes mittels des Post- (beziehungsweise Postsparcassenamts-) Stempels ersichtlich gemacht wird.

Über jede im Wege des Postsparcassenamtes geleistete Zahlung wird dem Zahler eine besondere „amtliche Bestätigung" der percipierenden Casse über die Verrechnung des eingezahlten Betrages zukommen, und es erscheint der Zahler gegenüber dieser Perceptionscasse immer nur mit jenem Betrage liberiert, dessen thatsächliche Verrechnung diese amtliche Bestätigung aufweist.

Biliński m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

53.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. März 1896,

betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Pirano wird zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Z. 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Biliński m. p.

54.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1896,

betreffend die Richtigstellung des Tarasatzes für Asbestwaren der T.-Nr. 245ter c), d), e) in Kisten in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes.

In der im Juni 1895 erschienenen Ausgabe des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 hat der Taraabzug für Asbestwaren der T.-Nr. 245ter c), d), e) in Kisten gemäß der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1894, betreffend die Regelung der Tarasätze zum allgemeinen Zolltarife (R. G. Bl. Nr. 151) statt 12 richtig 16 zu lauten.

Biliński m. p.

55.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896,

betreffend die Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau.

Auf dem Staatsbahnhofe in Troppau wurde eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes I. Classe ausgestattete Expositur des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau errichtet, welche ihre Thätigkeit bereits begonnen hat.

Biliński m. p.

56.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896,

betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde der Wirkungskreis der auf dem Budapester Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen aufgestellten Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Budapest dahin modificiert, dass diese Expositur vom 1. Mai d. J. angefangen ausschließlich nur zur Zollbehandlung des Reisegepäckes der aus dem Auslande kommenden Reisenden ermächtigt sein wird.

Biliński m. p.

57.

Gesetz vom 9. April 1896,

betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriksrealität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät der k. k. Wiener Universität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung von Lehrkanzeln und Instituten der medicinischen Facultät einen Neubau auf dem Areale der sogenannten Gewehrfabrik in der Währingerstraße in Wien im Anschlusse an das dort bereits bestehende neue anatomische Institut aufführen zu lassen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Bau, für die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie für die Intercalarzinsen u. s. w. wird mit dem Höchstbetrage von neunmalhunderttausend (900.000) Gulden festgesetzt, und kann derselbe im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, durch Aufnahme einer Anleihe in der Weise beschafft werden, dass das benöthigte Capital mit vier Procent verzinst und vom Jahre der Fertigstellung der einzelnen Bauten mittels höchstens 45, in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Das darleihende Institut wird bezüglich des Zinseneinkommens aus diesem Darleihen von jeder Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer und bezüglich der aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen- und Capitalszahlungen von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 9. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.
Bilinski m. p.

58.

Gesetz vom 9. April 1896,

betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der k. k. böhmischen Universität in Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf die im Grunde des Gesetzes vom 23. April 1893 (R. G. Bl. Nr. 75) von der Stadtgemeinde Prag käuflich erworbenen Grundparcellen I, II und III der Realität „America" einen Erweiterungsbau zum medicinischen Institutsgebäude der böhmischen Universität in Prag herstellen zu lassen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für die Bauführung sammt innerer Einrichtung, Bauregie, Straßenerweiterung, Intercalarzinsen ꝛc. wird mit dem Höchstbetrage von einhundertsechzigfünftausend (165.000) Gulden festgesetzt.

Das Erfordernis kann im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 145) durch Aufnahme einer Anleihe im Höchstbetrage von 165.000 fl. in der Weise beschafft werden, dass das benöthigte Capital mit höchstens vier Procent verzinst und vom Jahre nach Fertigstellung des Baues mittels höchstens 45 in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

§. 3.

Das Zinseneinkommen aus diesem Darlehen wird von der Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer, und die aus Anlass dieses Darlehens über die Zinsen- und Capitalszahlungen auszustellenden Empfangsbestätigungen werden von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 9. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.
Bilinski m. p.

59.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. April 1896,

wonach für den Fall der Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten und Reisekosten sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen der Erlag eines Vorschusses gefordert werden kann.

Die Aichinspectorate sind befugt, in jenen Fällen, wo an sie oder an ein ihnen unterstehendes Aichamt ein Einschreiten wegen Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes gelangt, und wo sie dies zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten und Reisekosten, sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen für angezeigt erachten, von der zahlungspflichtigen Partei den Erlag eines den zu entrichtenden Beträgen angemessenen Vorschusses zu fordern.

Sofern sich die Zweckmäßigkeit, einen solchen Vorschuss zu fordern, bei einem nicht am Sitze eines Aichinspectorates befindlichen Aichamte ergibt, hat das betreffende Aichamt den Antrag auf die Forderung eines Vorschusses bei dem zuständigen Aichinspectorate zu stellen.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo eine Vorschussleistung vom Aichinspectorate gefordert worden ist, kann erst nach der bei dem betreffenden Aichamte erfolgten Erlegung des Vorschusses in der vom Aichinspectorate bemessenen Höhe an die Entsendung der Aichamtsfunctionäre zur Vornahme der gewünschten Amtshandlung geschritten werden.

Bezüglich der Vorlage, Prüfung und Adjustierung der von den Aichamtsfunctionären zu legenden Particularien, sowie der bezüglichen Recursführungen gelten auch in solchen Fällen die einschlägigen Bestimmungen des §. 6 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 8), beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 3. November 1878 (R. G. Bl. Nr. 135). Dagegen wird die Bestimmung der letzteren Verordnung, wonach die Bezirkshauptmannschaften (beziehungsweise Statthaltereien) gleichzeitig mit der Einsendung der Particularien an die Normal-Aichungs-Commission den Auftrag an die zahlungspflichtige Partei oder Gemeinde bezüglich der binnen 14 Tagen an das Steueramt zu leistenden Zahlung zu erlassen haben, dahin abgeändert, dass in Fällen, in welchen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung ein Vorschuss erlegt worden ist, die Verständigung der Partei über die Höhe der ihr auferlegten Zahlung, sei es dass diese durch den bereits erlegten Vorschuss gerade gedeckt erscheine, oder dass eine Rückzahlung an die Partei zu erfolgen, oder dass die letztere über den bereits erlegten Vorschuss hinaus noch eine weitere Zahlung zu leisten habe, über Auftrag der Normal-Aichungs-Commission von dem betreffenden Aichamte zu veranlassen sein wird.

Die Modalitäten der Vorschreibung, des Erlages, der Verrechnung, sowie der eventuellen theilweisen Rückzahlung oder der Ergänzung der im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu erlegenden Vorschüsse werden durch eine besondere, von der Normal-Aichungs-Commission zu erlassende Instruction festgestellt werden.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

60.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. April 1896,

betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach Radautz.

Der Amtssitz des Finanzinspectorates in Sereth wird mit 1. Mai 1896 nach Radautz verlegt.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. April 1896.

Inhalt: № 61. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

61.

Gesetz vom 13. April 1896,

betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im I. Bezirke der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benutzbar hergestellt werden, und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 13. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

Verzeichnis

jener Häuser des I. Bezirkes der Landeshauptstadt Brünn, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten nothwendig erscheint.

Postnummer	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummern	Conscriptions-Nummern	Häuser-Anzahl	Anmerkung
1	Adlergasse	5, 7, 9, 11, 13, 15, 19, 27, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 26, 28, 30	481, 480, 479, 478, 477, 476, 522, 542, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 519, 520, 521, 568	19	Die C.-Nrn. 519 und 520 bilden zusammen Ein Haus (Or.-Nr. 26).
2	Altbrünnergasse . . .	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22	331, 344, 333, 289, 288, 287, 286, 285, 284, 283, 282, 330, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 348, 341, 342, 343	22	
3	Basteigasse	2, 4, 6, 12, 14, 16, 18, 22	556, 563, 562, 561, 560, 558, 575, 546	8	
4	Bischofgasse	3, 5, 7, 6, 8	246, 281, 280, 266, 267	5	
5	Brandstätte	1, 2, 3	462, 461, 55	3	
6	Buchhof	1, 2	191, 192, 392	2	C.-Nr. 191 und 192 bilden zusammen Ein Or.-Nr. (1).
7	Dominikanerplatz . . .	2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12	197, 186, 188, 189, 190, 193, 194, 354, 353	9	

Digitized by Google

Postnummer	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummern	Conscriptions-Nummern	Häuser-Anzahl	Anmerkung
8	Dominikanergasse . .	1, 3, 5, 7, 11, 13, 15, 17, 19, 2, 4	352, 351, 350, 349, 347, 346, 342, 345, 344, 264, 263	11	
9	Ferdinandsgasse . . .	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 4, 10, 12, 14, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32	444, 443, 442, 441, 440, 439, 438, 437, 436, 435, 483, 484, 434, 433, 432, 431, 430, 429, 428, 427, 426, 425, 538, 539, 400, 318, 402, 403, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 307, 412	33	Die Häuser C.-Nr. 439 und 440, 435 und 483, 430 und 431, 428 und 429, dann 410 und 411 bilden je Ein Or.-Nr. (9, 17, 27, 29 und 28). Das Haus Or.-Nr. 37 hat kein C.-Nr.
10	Flederwischgasse . . .	1, 3, 5	292, 291, 290	3	
11	Franziskanergasse . .	3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 8, 10	500, 501b, 499, 498, 497, 496, 495, 489, 494, 503, 504	11	
12	Fröhlichergasse . . .	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 2, 4, 6, 8, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32	198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 176, 175, 174, 173, 172, 94, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171	34	C.-Nr. 210 und 211, dann 233 und 234 bilden zusammen je Ein Or.-Nr. (27 und 31)
13	Galsgasse	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 2, 4, 6, 8, 10, 12	19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 110, 111, 112, 113, 114 115	15	

Digitized by Google

Postnummer	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummern	Conscriptions-Nummern	Häuser-Anzahl	Anmerkung
14	Großer Platz	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 29	95, 96, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 450, 87, 88, 89, 90, 93	19	C.-Nr. 80 und 450 bilden zusammen Ein Or.-Nr.
15	Herrengasse	3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 4, 6	386, 365, 364, 363, 393, 362, 392, 361, 391, 355, 390, 389, 388, 387, 195, 396, 395	17	
16	Jacobsgasse	1, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 19, 8	121, 122, 120, 123, 124, 125, 126, 136, 128, 118	10	
17	Jesuitengasse	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 2	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18	12	
18	Johannesgasse	9, 11, 13, 19, 21, 23, 25, 31, 33, 35, 12, 16, 18, 20	453, 454, 455, 457, 458, 459, 460, 54, 53, 52, 449, 467, 466, 465	14	
19	Josefsgasse	3, 5, 9, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 4, 10, 12	515, 512, 510, 509, 508, 507, 573, 506, 493, 505, 502	12	Das Haus Or.-Nr. 5 hat kein C.-Nr.
20	Kapuzinerplatz . . .	2, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14	306, 305, 304, 302, 301, 312, 311, 310, 309, 308	10	
21	Kirchengasse	4, 6, 8	102, 135, 101	3	
22	Krapfengasse	6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 20, 24, 25, 27, 31, 36, 37, 38	28, 66, 67, 65, 29, 30, 63, 62, 61, 33, 60, 35, 58, 57, 36, 59, 56, 37, 38, 48, 547, 559, 548	21	C.-Nr. 57 und 58, dann 66 und 67 bilden zusammen je Ein Or.-Nr.

Digitized by Google

Postnummer	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummern	Conscriptions-Nummern	Häuser-Anzahl	Anmerkung
23	Krautmarkt	8, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24	298, 293, 332, 329, 328, 326, 325, 324, 373, 323, 322, 321	12	
24	Minoritengasse . . .	4, 6, 8, 12, 14	470, 471, 472, 474, 475	5	
25	Neuthorgasse	11, 8, 10, 22, 24, 26	254, G. B. Einl. 566, 529, 528, 530, 531	5	Or.-Nr. 8 und 10 bilden zusammen Ein Haus (G. B. Einl. 566), C.-Nr. 528 und 529 zusammen Ein O.-Nr. (22)
26	Nonnengasse	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26	224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 223, 222, 221, 220, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212	20	
27	Petersberg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	275, 274, 621, 273, 272, 271, 270, 269	8	
28	Rathhausgasse	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 4, 6, 8, 10, 12, 17	385, 384, 378, 377, 376, 375, 374, 366, 367, 368, 369, 370, 373	13	
29	Rennergasse	3, 5, 7, 11, 13, 15, 18, 20, 22, 24	106, 107, 108, 117, 129, 130, 5, 4, 3, 2	10	
30	Reitschulgasse	6, 8, 10, 12, 14, 19	554, 553, 49, 50, 552, 51, 576	6	C.-Nr. 49 und 50 bilden zusammen Ein Or.-Nr. (10).
31	Rosengasse	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12	47, 39, 46, 100, 45, 40, 44, 41, 43, 42, 134	11	

Digitized by Google

Postnummer	Gasse oder Platz	Orientirungs-Nummern	Conscriptions-Nummern	Häuser-Anzahl	Anmerkung
32	Rudolfsgasse	4, 5, 19, 23, 25, 27, 29, 14, 16, 18, 20, 22, 24	160, 163, 170, 239, 241, 143, 142, 153, 152, 151, 150, 149, 148, 147	13	C.-Nr. 147 und 148 bilden zusammen Ein Or.-Nr. (24)
33	Sackgasse	3, 5	537, 536	2	
34	Salzamtsgasse	1, 3, 2, 7, 8, 10, 13	562, 563, 630, 145, 146, 240, 245, 242	7	C.-Nr. 562 und 563 bilden zusammen Ein Or.-Nr. (1).
35	Schlossergasse	3, 5, 7, 9, 11, 4, 6, 8, 10	181, 182, 183, 184, 185, 180, 179, 178, 177	9	
36	Schustergasse	3, 5, 7, 9, 4	382, 381, 380, 379, 383	5	
37	Schwertgasse	3, 7, 4, 6, 8	360, 359, 356, 357, 358	5	
38	Sonnenfelsgasse . . .	1, 3, 5, 7	549, 550, 551, 525	4	
39	Verlorene Gasse . . .	4	454	1	
			zusammen .	429	

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1896.

Inhalt: (№ 62—65.) 62. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau. — 63. Gesetz, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren. — 64. Verordnung, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1, 2, 3, 4 und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden. — 65. Verordnung, womit das Gesetz vom 1. April 1872, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz, vom 2. Mai 1896 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

62.

Gesetz vom 13. April 1896,

betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf dem zufolge des Gesetzes vom 30. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1896) angekauften Baugrunde zur Unterbringung des III. Staatsgymnasiums in Krakau einen Neubau aufzuführen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie für die Intercalarzinsen u. s. w. wird mit dem Höchstbetrage von einmalhundertundneunzigtausend (190.000) Gulden festgesetzt. Derselbe kann im Grunde des Gesetzes vom 11. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 165) durch Aufnahme einer Anleihe in dem gedachten Höchstbetrage in der Weise beschafft werden, dass das benöthigte Capital mit höchstens vier vom Hundert verzinst und vom Jahre nach Fertigstellung des Baues mittels höchstens 45 in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

§. 3.

Das darleihende Institut wird bezüglich des Zinseneinkommens aus diesem Darlehen von jeder Einkommensteuer oder jeder an Stelle derselben tretenden Steuer, und bezüglich der aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen und Capitalszahlungen von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 13. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.

Biliński m. p.

63.

Gesetz vom 15. April 1896,

betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen wird mit eintausendvierhundert (1400) Gulden jährlich festgesetzt.

Digitized by Google

§. 2.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Professor — sei es vor oder nach dem Beginne der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes — in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je zweihundert (200) Gulden jährlich (Quinquennalzulagen) erhöht.

§. 3.

Die Professoren an diesen Lehranstalten stehen in der VII. (siebenten) Rangsclasse und beziehen die systemmäßige Activitätszulage derselben.

§. 4.

Die Beiträge, welche zu den Bezügen dieser Professoren an einzelnen solchen Lehranstalten aus Landes- oder Localmitteln geleistet werden, sind in der bisherigen Weise zu verwenden.

§. 5.

Die fixen Remunerationen, welche die Professoren an einigen Hebammenschulen dermalen beziehen, sowie die Bezüge, welche denselben als Primar- oder Hausärzte an den betreffenden Gebäranstalten aus jenen Fonden, welche zur Erhaltung dieser Anstalten berufen sind, zukommen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Die Witwen der Professoren an den bezeichneten Lehranstalten erhalten eine charaktermäßige Pension von vierhundert (400) Gulden jährlich.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit und treten sonach die Gesetze vom 6. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 13. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 36) außer Kraft.

§. 8.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 15. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.

64.

Verordnung des Finanzministers vom 20. April 1896,

womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1, 2, 3, 4 und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Vom 1. Juni 1896 angefangen werden amtliche, mit dem Stempelzeichen nach Scala I versehene Wechselblankette mit böhmischem Texte zu 1 fl., 2 fl., 3 fl., 4 fl. und 5 fl. in Verschleiß gesetzt werden.

Die äußere Ausstattung dieser Blankette wird die gleiche, wie bei den amtlichen gestempelten Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte sein.

Bilinski m. p.

65.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1896,

womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz, vom 2. Mai 1896 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, findet das Justizministerium zu verordnen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz vom 2. Mai 1896 angefangen in Ausführung zu bringen sind.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. – Ausgegeben und versendet am 16. Mai 1896.

Inhalt: (№ 66—71.) 66. Concessionsurkunde für die Localbahn von Borki wielkie über Skalat nach Grzymaków. — 67. Gesetz, betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen. — 68. Erlass, betreffend das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein. — 69. Verordnung, womit in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886, vom 14. October 1889 und vom 25. October 1893 die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden. — 70. Gesetz, betreffend Ratengeschäfte. — 71. Erlass, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

66.

Concessionsurkunde vom 23. März 1896,

für die Localbahn von Borki wielkie über Skalat nach Grzymaków.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem Felix Graf Koziebrodzki, Dr. Leon Graf Piniński, Michael Graf Baworowski und Dr. Moriz Rosenstock die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von der Station Borki wielkie der österr. Staatsbahnen über Skalat nach Grzymaków gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Borki wielkie der österr. Staatsbahnen über Skalat nach Grzymaków.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staats-

Digitized by Google

verwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie zur Cassendotirung und zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen, Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Digitized by Google

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 11.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung der ersteren zu den planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche

Digitized by Google

dem Betrage der im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen zuzüglich des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am dreiundzwanzigsten Tage des Monates März im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(LS) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

67.

Gesetz vom 15 April 1896,

betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gehaltsbezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen nach den ihnen mit dem Gesetze vom 30. April 1889 zuerkannten Rangsclassen werden den Gehaltsbezügen der Staatsbeamten der betreffenden Rangsclassen gleichgestellt.

§. 2.

Die §§. 1, 2 und 3, Alinea 1 des Gesetzes vom 30. April 1889, sowie der §. 15 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47), insoweit derselbe auf die Bibliotheksbeamten Bezug nimmt, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 15. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.

68.

Erlass des Finanzministeriums vom 21. April 1896,

betreffend das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem königlich ungarischen Finanzministerium wird mit Bezug auf den im Finanzministerialerlasse vom 3. März 1893 (R. G. Bl. Nr. 31) enthaltenen Vorbehalt des Weiteren die Tinctura Zingiberis von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturiertem Brantwein ausgeschlossen.

Bilinski m. p.

69.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. April 1896,

womit in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89), vom 14. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 168) und vom 25. October 1893 (R. G. Bl. Nr. 158) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren, werden in Abänderung der Ministerialverordnungen vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89), vom 14. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 168) und vom 25. October 1893 (R. G. Bl. Nr. 158) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli, Marburg und Pettau, die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weltz, Windischgraz; dann Krain.

5. Aufsichtsbezirk:

Die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Lietzen, Murau; dann Kärnten.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

Digitized by Google

7. Aufsichtsbezirk;

Tirol und Vorarlberg.

8. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Prag und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Böhmisch-Brod, Dauba, Jungbunzlau, Karolinenthal, Kladno, Königliche Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Schlan, Smichow.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Jičin, Münchengrätz, Reichenberg, Semil, Starkenbach, Trautenau, Turnau.

10. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Asch, Bischofteinitz, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Kralowitz, Luditz, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestitz, Tachau, Taus, Tepl.

11. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Beneschau, Blatna, Budweis, Deutschbrod, Horowitz, Kaplitz, Klattau, Krumau, Ledetsch, Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Prachatitz, Příbram, Schüttenhofen, Selčan, Strakonitz, Tabor, Wittingau.

12. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Časlau, Chotěboř, Chrudim, Hohenmauth, Kolin, Königgrätz, Königinhof, Kuttenberg, Landskron, Leitomischl, Neubydžow, Neustadt an der Mettau, Pardubitz, Poděbrad, Polička, Reichenau, Senftenberg.

13. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Böhmisch-Leipa, Brüx, Gabel, Komotau, Leitmeritz, Rumburg, Schluckenau, Teplitz, Tetschen.

14. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Brünn, Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Boskowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Groß-Meseritsch, Iglau, Mährisch-Kromau, Mährisch-Trübau, Neustadtl, Nikolsburg, Trebitsch, Wischau, Znaim.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Olmütz, Kremsier, Ungarisch-Hradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Weißkirchen, Olmütz, Prerau, Prosnitz, Römerstadt, Sternberg, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Wallachisch-Meseritsch.

16. Aufsichtsbezirk:

Schlesien; dann das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Mistek, Neutitschein.

17. Aufsichtsbezirk:

Galizien; Bukowina.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbe-Inspector bestimmt; derselbe hat seinen Sitz:

für den	1.	Aufsichtsbezirk	in	Wien,
„ „	2.	„	„	Wiener-Neustadt,
„ „	3.	„	„	Linz,
„ „	4.	„	„	Graz,
„ „	5.	„	„	Klagenfurt,
„ „	6.	„	„	Triest,
„ „	7.	„	„	Innsbruck,
„ „	8.	„	„	Prag,
„ „	9.	„	„	Reichenberg,
„ „	10.	„	„	Pilsen,
„ „	11.	„	„	Budweis,
„ „	12.	„	„	Königgrätz,
„ „	13.	„	„	Tetschen,
„ „	14.	„	„	Brünn,
„ „	15.	„	„	Olmütz,
„ „	16.	„	„	Troppau,
„ „	17.	„	„	Lemberg.

§. 3.

Außerdem fungiert im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) ein Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes und ein Gewerbe-Inspector auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 158) für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1896 in Wirksamkeit.

Badeni m. p. **Glanz** m. p

70.

Gesetz vom 27. April 1896,

betreffend Ratengeschäfte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§. 2.

Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen dem Verkäufer die Sache zurückzustellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§. 3.

Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämmtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), so kann er dieses Recht nur ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

§. 4.

Dem Käufer steht das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch dann zu, wenn er den wahren Wert der Sache gekannt hat oder wenn er erklärt hat, dieselbe aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen.

Dieses Rechtsmittel findet auch dann statt, wenn das Ratengeschäft ein Handelsgeschäft ist. Ein Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist unwirksam. Die Vereinbarung einer kürzeren als der dreijährigen Verjährungsfrist (§. 1487 a. b. G. B.) ist ungiltig.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache kann auch nach Ablauf von sechs Monaten (§. 933 a. b. G. B.) noch solange mittels Klage oder Einrede geltend gemacht werden, als die vollständige Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Eine Anzeige des Mangels ist zur Wahrung des Anspruches nicht erforderlich. Ein Verzicht auf den letzteren ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer kürzeren Frist für die Haftbarkeit des Verkäufers ist ungiltig.

§. 5.

Wird über ein Ratengeschäft eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet, so ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens bei Übergabe der Sache auf seine Kosten dem Käufer eine Abschrift der Urkunde auszufolgen. Ein Verzicht auf die Ausfolgung der Abschrift ist unwirksam.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, im Wege des im IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung angeordneten Verfahrens geahndet.

§. 6.

Wenn der Käufer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat, so findet für Klagen gegen ihn aus dem Ratengeschäfte der Gerichtsstand des Vertrages nicht statt und ist eine freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand unverbindlich.

Die Unzuständigkeit ist von amtswegen, und zwar bis zur Vornahme der executiven Veräußerung, zu berücksichtigen.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch behoben werden, dass sich der Beklagte, ungeachtet vorhergegangener richterlicher Belehrung, auf die Verhandlung einlässt.

§. 7.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus Ratengeschäften findet das Summarverfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte.

Die Vorschriften über Sicherheitsleistung für Gerichtskosten finden keine Anwendung.

§. 8.

In Rechtsstreiten über Ratengeschäfte ist der Richter an die gesetzlichen Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, auf der Würdigung aller Umstände beruhenden Überzeugung zu entscheiden.

Insbesondere kann der Richter, wenn ein Ratenbrief errichtet wurde, auf mündliche Zusagen, welche der Verkäufer oder sein Agent vor oder bei der Errichtung der Urkunde dem Käufer gegeben hat, Rücksicht nehmen, wenngleich dieselben mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Vorschriften dieſes Geſetzes finden auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeſchäftes auf anderem Wege, insbeſondere durch mietweiſe Überlaſſung einer Sache erreicht werden ſoll, ſinngemäße Anwendung.

§. 10.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auf Ratengeſchäfte, bei welchen das Geſchäft auf der Seite des Käufers ein Handelsgeſchäft iſt, keine Anwendung.

§. 11.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden unter Aufrechthaltung der Vorſchriften des Geſetzes vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 90) ſinngemäße Anwendung auf Verkäufe von Loſen und Wertpapieren, welche erſt nach vollſtändiger Zahlung des in Raten abzuſtattenden Kaufpreiſes dem Käufer ausgefolgt werden.

§. 12.

Dieſes Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Kundmachung in Wirkſamkeit; es findet keine Anwendung auf Ratengeſchäfte, welche vor dieſem Zeitpunkte abgeſchloſſen wurden.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes ſind Meine Miniſter des Innern, der Juſtiz und des Handels betraut.

Wien, am 27. April 1896.

Franz Joſeph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Glanz m. p.

71.

Erlaſs des Finanzminiſteriums vom 12. Mai 1896,

betreffend das Maß der Sicherſtellung für die richtige Einzahlung des Bonifications-Rückerſatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

Auf Grund des §. 3 des Zuckerſteuergeſetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungariſchen Finanzminiſterium die Sicherſtellung der richtigen Einzahlung des allfälligen Bonifications-Rückerſatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1896/97 für jede Erzeugungsſtätte für Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckerſteuergeſetzes bezeichneten Art mit jenem, um 30% erhöhten Betrage feſtgeſetzt, welchen dieſelbe als Ausfuhrbonifications-Rückerſatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1894/95 zu leiſten hatte.

Der in ſolcher Weiſe ermittelte Sicherſtellungsbetrag iſt derart abzurunden, daſs Beträge unter 50 fl. auf 50 fl, Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene der oberwähnten Zuckererzeugungsſtätten, welche in der Erzeugungsperiode 1894/95 noch nicht im Betriebe waren, wird die Sicherſtellung mit je 23.000 fl. (Zwanzigdreitauſend Gulden) feſtgeſetzt.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Mai 1896.

Inhalt: (№ 72–73.) 72. Kundmachung, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera. — 73. Kundmachung, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera. — Berichtigung.

72.

Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 20. April 1896,

betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera.

(Ratificiert zu Wien am 25. Jänner 1896.)

Urtext.

Arrangement concernant le régime prophylactique à appliquer en temps d'épidémie au trafic-frontière entre la Russie et l'Autriche-Hongrie.

Disposition générale.

§ 1. Les principes adoptés par la Conférence sanitaire de Dresde seront en règle générale appliqués également dans le domaine du trafic-frontière. Ce n'est que dans le cas où le système de prophylaxie ne pourra, à cause des difficultés toutes particulières qui peuvent se présenter aux frontières, être considéré comme garantie suffisante qu'on pourra avoir recours à des mesures de prévention plus rigoureuses d'après les règles suivantes.

Délimitation de la zône-frontière et devoirs qui incombent aux autorités des districts-frontière.

§ 2. Les dispositions du présent Arrangement s'appliquent aux territoires limitrophes des deux

Übersetzung.

Übereinkommen bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Grenzverkehr zwischen Rußland und Österreich-Ungarn zur Zeit der Epidemie.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die von der Dresdener Sanitätsconferenz angenommenen Grundsätze haben im allgemeinen in gleicher Weise auch auf den Verkehr in den Grenzgebieten Anwendung zu finden. Nur in dem Falle, wenn das System der Vorkehrungen wegen ganz besonderer Schwierigkeiten, welche sich an den Grenzen bieten können, nicht als hinreichend wirksam anzusehen wäre, sollen strengere Maßnahmen im Sinne der folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden können.

Festsetzung des Grenzgebietes und der Verpflichtungen, welche den Behörden in den Grenzbezirken obliegen.

§. 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens finden grundsätzlich hinsichtlich der

Digitized by Google

Toutefois ces mesures prohibitives à l'égard des points-frontière et des stations ne seront prises qu'en cas de nécessité absolue.

Les Gouvernements contractants échangeront la liste des points-frontière, dont la fermeture et où l'établissement de stations de révision pourraient être prévus.

Organisation des stations sanitaires de frontière.

§ 9. Dans chacune des stations sanitaires la visite médicale se fera par un médecin.

La station sera munie des appareils de désinfection nécessaires. Les deux Pays limitrophes se feront connaître les appareils et les moyens de désinfection qui seront employés sur des points sanitaires respectifs.

On portera dans ces stations les premiers secours aux individus atteints du choléra dans une localité isolée et spécialement affectée à ce service.

Chaque station disposera, en outre, d'un emplacement convenablement organisé destiné à recevoir les personnes devant rester sous contrôle sanitaire.

Tout malade y trouvera, sans retard, les secours indispensables.

La station ne pourra refuser ces soins non plus à un ressortissant de l'Etat limitrophe devant être secouru, avant qu'elle se soit mise en rapport avec l'autorité locale compétente du district-frontière.

Interdiction du passage de la frontière.

§ 10. Le passage de la frontière ne pourra être refusé qu'aux vagabonds, émigrants, indigents et pélerins, lorsqu'ils viennent d'une zône-frontière contaminée et, dans ces conditions, aux personnes exerçant un commerce prohibé par ordonnance de l'autorité compétente, tels que: chiffoniers, marchands ambulants etc.

Cette défense ne peut entrer en vigueur qu'à partir du jour de la promulgation et notification simultanée prévue au § 4, par l'autorité compétente, de l'ordonnance respective.

Ces dispositions ne doivent nullement entraver la procédure d'extradition soit des vagabonds, des contrebandiers ou autres malfaiteurs.

Nécessité d'empêcher autant que possible le rassemblement d'hommes en temps d'épidémies.

§ 11. De même l'autorité compétente pourra, conformément aux ordonnances sur le mouvement des ses nationaux, restreindre ou interdire l'entrée

Jedenfalls sollen diese Sperrmaßregeln bezüglich der Grenzpunkte und Stationen nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit ergriffen werden.

Die vertragschließenden Regierungen werden das Verzeichnis der Grenzpunkte, deren Schließung oder in welchen die Errichtung von Revisionsstationen in Aussicht genommen werden könnte, austauschen.

Einrichtung der Sanitätsstationen an der Grenze.

§. 9. Die ärztliche Untersuchung hat in jeder Sanitätsstation durch einen Arzt zu geschehen.

Die Station ist mit den nothwendigen Desinfectionsapparaten auszustatten. Die beiden Nachbarländer werden sich von den in den betreffenden Sanitätsstationen aufgestellten Apparaten und Hilfsmitteln zur Desinfection gegenseitig in Kenntnis setzen.

In diesen Stationen wird den von Cholera befallenen Individuen in einem abgesonderten und eigens für diesen Zweck bestimmten Raume die erste Hilfe geleistet werden.

Außerdem muss jede Station über ein entsprechend eingerichtetes Locale verfügen, welches zur Aufnahme von Personen, die unter sanitärer Überwachung bleiben müssen, bestimmt ist.

Jeder Kranke soll daselbst ohne Verzug den nothwendigen Beistand finden.

Die Station darf diese Fürsorge auch nicht einem hilfsbedürftigen Angehörigen des Nachbarstaates verweigern, insolange sie sich nicht mit der zuständigen Ortsbehörde des Grenzbezirkes in das Einvernehmen gesetzt hat.

Verbot des Grenzübertritts.

§. 10. Der Grenzübertritt kann nur Vagabunden, Auswanderern, Bettlern und Wallfahrern untersagt werden, wenn dieselben aus einem verseuchten Grenzgebiete kommen, ferner im gleichen Falle Personen, welche einen durch Verfügung der zuständigen Behörde untersagten Handel betreiben, wie Hadernsammler, Hausierer ꝛc.

Dieses Verbot darf nicht vor Ablauf des Tages in Wirksamkeit gesetzt werden, an welchem die Kundmachung und die im §. 4 vorgesehene gleichzeitige Mittheilung der bezüglichen Anordnung durch die zuständige Behörde stattgefunden hat.

Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls den Vollzug der Ausweisung von Landstreichern, Schmugglern oder anderen Übelthätern aufhalten.

Von der Nothwendigkeit, zur Zeit der Epidemie die Ansammlung von Menschen so viel als möglich hintanzuhalten.

§. 11. Ebenso kann die zuständige Behörde in Übereinstimmung mit den bezüglich des Verkehres der eigenen Landesangehörigen bestehenden Anordnungen

Digitized by Google

en masse des individus venant non seulement d'un district-frontière infecté mais même indemne pour se rendre aux marchés, foires, aux lieux de pélerinage, à des assemblées etc. Toutefois pareille interdiction ne pourra avoir lieu que dans des cas tout exceptionnels et par ordonnance des Gouvernements à communiquer réciproquement, à l'avance et à temps.

Contrôle sanitaire à la frontière.

§ 12. D'autres personnes ne seront soumises qu'à une révision médicale, au contrôle de leurs effets et éventuellement, à un traitement spécial de prévention conformément aux dispositions adoptées par la Conférence internationale de Dresde.

Mesures de révision plus rigoureuses pour des cas particuliers.

§ 13. Une surveillance plus rigoureuse et plus étendue pourra être appliquée aus ouvriers sans travail (Handwerksburschen auf Wanderung, Masterovoi bez déla) et en masse, bateliers et personnes vagantes venant d'un endroit infecté, en faisant passer ces individus plusieurs fois la visite médicale et le contrôle de leurs effets.

Les objets reconnus spécialement suspects pourront même, après échange contre des effets nouveaux, être brûlés. Afin de faciliter la surveillance sanitaire, les transports en masse de ces personnes seront effectués, autant que possible, dans des wagons ou compartiments exclusivement affectés à l'usage de ces voyageurs. Il sera désirable d'indiquer à l'avance aux stations-frontière l'arrivée de ces masses.

Facilités à apporter à la révision sanitaire.

§ 14. Les employés en fonction, y compris le personnel du service sanitaire, afin de ne pas entraver l'exercice de leurs devoirs, ne seront, au sens de la Convention de Dresde, soumis à aucun traitement de prévention.

La circulation nécessaire pour l'exploitation ou l'administration d'une terre s'étendant au delà de la frontière sera facilitée autant que faire se pourra et réglée à l'avance par les autorités compétentes. Toutefois les propriétaires mixtes feront leurs demandes à ces autorités en temps opportun, et doivent les faire même sans attendre l'apparition de l'épidémie pour que les autorités puissent régler d'avance les formalités nécessaires pour le passage d'un territoire à l'autre, en cas d'épidémies.

den Masseneintritt von Individuen nicht bloß wenn sie aus einem verseuchten, sondern auch wenn sie aus einem seuchenfreien Bezirke kommen, um Märkte, Messen, Wallfahrtsorte, Versammlungen zu besuchen, einschränken oder untersagen. Ein solches Verbot darf jedoch nur in ganz ausnahmsweisen Fällen und über Auftrag der Regierungen, worüber sie sich vorher rechtzeitig Mittheilung machen müssen, platzgreifen.

Sanitäre Überwachung an der Grenze.

§. 12. Andere Personen werden nur einer ärztlichen Revision, ihre Effecten einer Besichtigung und allenfalls einer besonderen Präventivbehandlung gemäß den von der Dresdener internationalen Sanitätsconferenz angenommenen Bestimmungen unterworfen.

Strengere Revisionsmaßregeln in besonderen Fällen.

§. 13. Eine strengere und ausgedehntere Überwachung kann hinsichtlich der beschäftigungslosen Arbeiter (Handwerksburschen auf Wanderung, Masterovoi bez déla) und in Trupps, Schiffer und Landstreicher, wenn sie aus einem verseuchten Orte kommen, in der Weise eintreten, dass diese Leute der ärztlichen Untersuchung und deren Effecten der Besichtigung mehreremale unterzogen werden.

Die als besonders verdächtig erkannten Gegenstände dürfen auch verbrannt werden, nachdem sie gegen neue ausgetauscht wurden. Um die sanitäre Überwachung zu erleichtern, sollen Massentransporte solcher Personen thunlichst in Wägen oder Abtheilungen, welche ausschließlich für die Benützung seitens dieser Reisenden bestimmt sind, erfolgen. Wünschenswert ist, dass den Grenzstationen von dem Eintreffen dieser Trupps vorher Mittheilung gemacht wird.

Erleichterungen hinsichtlich der sanitären Revision.

§. 14. Die im Dienste stehenden Beamten, einschließlich des Sanitätspersonales, sollen, um in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht gehindert zu sein, im Sinne der Dresdener Convention einer Präventivmaßregel nicht unterworfen werden.

Der behufs Bearbeitung und Bestellung eines jenseits der Grenze gelegenen Grundstückes nothwendige Verkehr soll, so weit als möglich, erleichtert und vorher von den zuständigen Behörden geregelt werden. Stets haben die beiderseits begüterten Besitzer ihre Ansuchen bei Zeiten, und zwar ohne erst das Auftreten der Epidemie abzuwarten, an diese Behörden zu richten, damit dieselben in die Lage kommen, die Art und Weise des Verkehrs von einem nach dem anderen Gebiete im Epidemiefalle vorher festzusetzen.

Digitized by Google

Surveillance de la circulation des ouvriers à la frontière.

§ 15. En cas d'apparition du choléra dans un district-frontière on se réserve de restreindre, autant que possible, l'aller et le retour des ouvriers employés dans des établissements, usines, chantiers, mines etc. situés dans la zône-frontière.

Dans ce cas on se réserve également le droit de faire cesser complètement la circulation des ouvriers et d'insister à ce que les ouvriers, qui ont leur domicile dans un endroit contaminé au delà de la frontière, soient logés là où ils travaillent. Toutefois le passage de la frontière pourra, mais sous des précautions particulières, être accordé à ces personnes un jour par semaine, p. ex. les dimanches et dans des cas spéciaux à décider par les autorités compétentes.

Restrictions du commerce par rapport à certains objets provenant d'un district-frontière contaminé.

§ 16. Indépendemment des produits, dont l'importation est interdite par les dispositions de la Conférence de Dresde, les autorités de l'état limitrophe ont droit d'exiger, en temps d'épidémie cholérique, des importeurs de lait, de produits de laitage, de légumes et de fruits provenant d'un district-frontière contaminé, la production d'un certificat de l'autorité compétente du lieu de provenance attestant l'inocuité de ces produits quant à la contagion.

Afin d'empêcher une restriction par trop rigoureuse du trafic-frontière et pour obvier à la contravention des ordonnances respectives qui sans doute en résulterait, on est convenu d'appliquer les prohibitions d'exportation prises en vue par la Conférence de Dresde pour les marchandises et articles de provenance suspecte dont l'entrée a été interdite par les Etats limitrophes, également dans le domaine du trafic-frontière.

Überwachung des Arbeiterverkehrs an der Grenze.

§. 15. Für den Fall des Auftretens der Cholera in einem Grenzbezirke bleibt vorbehalten, dass die Heim- und Rückkehr von Arbeitern, welche in Fabriken, Hütten, auf Bauplätzen, in Bergwerken, die innerhalb des Grenzgebietes liegen, beschäftigt sind, möglichst beschränkt werde.

Ebenso bleibt für diesen Fall die Berechtigung vorbehalten, den Übertritt der Arbeiter gänzlich einzustellen und darauf zu bestehen, dass die in einem Seuchenorte jenseits der Grenze wohnhaften Arbeiter in dem Orte, wo sie arbeiten, untergebracht werden. Es kann aber diesen Personen, jedoch nur unter besonderen Vorsichten, der Grenzübertritt an einem Tage der Woche und in besonderen Fällen, worüber die zuständigen Behörden zu entscheiden haben, gestattet werden.

Beschränkungen des Handels mit gewissen aus einem verseuchten Grenzbezirke kommenden Gegenständen.

§. 16. Zur Zeit der Choleraepidemie sind die Behörden des angrenzenden Staates berechtigt, abgesehen von jenen Gegenständen, deren Einfuhr durch die Bestimmungen der Dresdener Conferenz untersagt ist, von Jenen, welche Milch, Milchproducte, Gemüse und Früchte aus einem verseuchten Grenzbezirke zur Einfuhr bringen, die Vorweisung einer von der competenten Behörde des Ursprungsortes ausgestellten Bescheinigung zu verlangen, mit welcher bestätigt wird, dass diese Producte der Infection nicht verdächtig sind.

Um eine allzu strenge Einschränkung des Verkehrs im Grenzgebiete hintanzuhalten und den durch eine solche zweifellos hervorgerufenen Übertretungen der bezüglichen Vorschriften vorzubeugen, wurde vereinbart, dass hinsichtlich der im Sinne der Dresdener Conferenz zu erlassenden Ausfuhrverbote bezüglich der Waren und Gegenstände verdächtiger Herkunft, deren Einfuhr von den Nachbarstaaten untersagt wurde, in gleicher Weise auch in dem Verkehre innerhalb des Grenzgebietes vorzugehen ist.

Das vorstehende Übereinkommen, welches am 15. April 1896 in Kraft getreten ist, wird hiemit kundgemacht.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

73.

Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 25. April 1896,

betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera.

(Ratificiert zu Wien am 29. Jänner 1896.)

Urtext.

Arrangement entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones-frontière et au trafic par mer en temps de choléra.

Disposition générale.

Le présent arrangement conclu en exécution des dispositions contenues aux titres V, VI et VIII, annexe I, de la Convention sanitaire de Dresde du 15 avril 1893 concerne les mesures à appliquer dans les districts limitrophes des deux pays en cas de choléra, soit pour le trafic des zones-frontière, soit pour le trafic par mer.

Ière Partie.

Trafic des zones-frontière.

§ 1. Les dispositions contenues dans cette partie de l'arrangement s'appliquent aux territoires limitrophes des deux pays (y compris les fleuves et les lacs) sur une zone d'une largeur de dix kilomètres de chaque côté de la frontière.

§ 2. Seront appelées à veiller directement sur l'exécution de ces dispositions les autorités gouvernementales compétentes dans les zones-frontière des deux pays.

§ 3. Les autorités indiquées dans le paragraphe précédent s'informeront réciproquement sur l'apparition du choléra, constatée par voie gouvernementale, sur la marche de la maladie et sur les mesures prises pour la combattre.

§ 4. Les autorités du territoire où l'apparition du choléra a été constatée publieront en outre, dans leur propre district, les ordonnances importantes émanant des autorités de l'Etat voisin, pour préserver les habitants du district-frontière des inconvénients que pourrait entraîner l'ignorance des mesures sanitaires en vigueur dans la zone-frontière du pays voisin.

Übersetzung.

Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera.

Allgemeine Bestimmung.

Das gegenwärtige Übereinkommen, beschlossen in Durchführung der in den Titeln V, VI und VIII des Annex I zur Dresdener Sanitäts-Convention vom 15. April 1893 enthaltenen Bestimmungen, betrifft die Maßnahmen, welche in den aneinander grenzenden Bezirken beider Staaten sowohl im Landverkehre innerhalb der Grenzgebiete, als auch im Seeverkehre zur Zeit des Auftretens der Cholera in Anwendung zu kommen haben.

I. Theil.

Verkehr in den Grenzgebieten.

§. 1. Die in diesem Theile des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen finden auf die aneinander grenzenden Gebiete beider Staaten (einschließlich der Flüsse und Seen) innerhalb einer auf beiden Seiten der Grenze zehn Kilometer breiten Zone Anwendung.

§. 2. Zur unmittelbaren Überwachung der Durchführung dieser Bestimmungen sind die im Grenzgebiete beider Staaten competenten staatlichen Behörden berufen.

§. 3. Die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Behörden werden sich über das Auftreten der Cholera, sobald sie amtlich festgestellt wurde, über den Gang der Krankheit und über die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen gegenseitig in Kenntnis erhalten.

§. 4. Die Behörden des Gebietes, in welchem das Auftreten der Cholera festgestellt wurde, haben überdies in ihrem eigenen Bereiche die von den Behörden des Nachbarstaates erlassenen Anordnungen von Belang kundzumachen, damit die Bewohner des Grenzgebietes vor Nachtheilen bewahrt werden, welche ihnen aus der Unkenntnis der im Grenzgebiete des Nachbarstaates in Kraft stehenden sanitären Maßnahmen erwachsen könnten.

Digitized by Google

§ 5. Pour faciliter l'information réciproque des autorités-frontière, celles-ci seront tenues d'aider, autant que faire se pourra, les fonctionnaires sanitaires du pays limitrophe, délégués en cas de nécessité par leur Gouvernement pour constater sur place l'état de santé du district voisin.

Ces fonctionnaires produiront, pour recueillir les renseignements voulus, leurs papiers de légitimation, en Autriche-Hongrie aux autorités de 1ère instance et en Italie, aux syndics des communes.

§ 6. Les mesures qui pourront être adoptées pour le trafic-frontière sont les suivantes:

a) Défense d'introduction de toute espèce de linge et d'effets d'usage sales. Cependant ces objets pourront être admis après avoir été soumis à une désinfection selon la manière prescrite par le Gouvernement intéressé. Les personnes voulant introduire de pareils objets par un point de la frontière qui n'est pas muni de l'outillage de désinfection nécessaire, seront renvoyées au passage le plus proche pourvu de ces moyens.

Les administrations intéressées des deux pays échangeront la liste des points-frontière où se trouvent les moyens de désinfection voulus.

b) Défense absolue d'introduction de hardes, de linge de corps, et vêtements portés, destinés au commerce, de même des matelats, couvertures et autres effets de literie ayant servi.

Il est cependant entendu, qu'aux termes du titre IV, N° I de la Convention de Dresde ne pourront être refusés les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'autorité du pays de destination; les déchets neufs, provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection et de blanchiment; les laines artificielles (Kunstwolle, shoddy) et les rognures de papier neuf.

c) Défense éventuelle du passage de la frontière aux bohémiens (zingari) et pèlerins venant en masse d'une circonscription contaminée de la zone-frontière, de même qu'aux vagabonds, mendiants et aux personnes exerçant un commerce prohibé pour cause de choléra par ordonnance de l'autorité compétente.

§. 5. Um die wechselseitige Information der Behörden im Grenzgebiete zu erleichtern, sollen diese gehalten sein, den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche nöthigenfalls von ihrer Regierung entsendet werden, um an Ort und Stelle sich von den Gesundheitsverhältnissen im Nachbarbezirke die Überzeugung zu verschaffen, so viel als möglich an die Hand zu gehen.

Diese Beamten haben, um die gewünschten Aufschlüsse zu erlangen, ihre Legitimationspapiere in Österreich-Ungarn den Behörden I. Instanz, in Italien den Gemeindebehörden (Gemeinde-Syndicus) vorzuweisen.

§. 6. Die Maßnahmen, welche im Grenzverkehre in Anwendung gebracht werden können, sind folgende:

a) Verbot der Einfuhr jeder Art von Wäsche und beschmutzter Gebrauchseffecten. Diese Gegenstände können jedoch zugelassen werden, wenn sie vorher einer Desinfection nach dem von der betheiligten Regierung vorgeschriebenen Verfahren unterworfen wurden. Die Personen, welche solche Gegenstände über einen nicht mit den nothwendigen Desinfectionseinrichtungen ausgestatteten Grenzpunkt einführen wollen, sind nach der nächsten, mit derartigen Einrichtungen versehenen Eintrittsstation zu weisen.

Die betheiligten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden Verzeichnisse der Grenzpunkte, wo sich die erforderlichen Desinfectionseinrichtungen vorfinden, austauschen.

b) Unbedingtes Verbot der Einfuhr von Hadern, Leibwäsche und getragenen Kleidern, soferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, desgleichen von Matratzen, Decken und anderem gebrauchten Bettzeug.

Hiebei wird indes daran festgehalten, dass gemäß den Bestimmungen des Titels IV, Nr. I der Dresdener Convention Hadern, welche in Ballen mittels hydraulischer Kraft zusammengepresst, mit Eisenreifen gebunden, sowie mit den von der Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Ursprungsmarken und Nummern versehen sind und als Waren für den Großhandel zur Versendung kommen, dann neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Confectionsanstalten und Bleichereien stammen, Kunstwolle (Shoddy) und Abfälle neuen Papieres nicht zurückgewiesen werden dürfen.

c) Allfälliges Verbot des Grenzübertrittes für Zigeuner und Wallfahrer, welche truppweise aus einer verseuchten Circumscription des Grenzgebietes kommen, desgleichen von Vagabunden, Bettlern und von Personen, welche einen durch Verfügung der zuständigen Behörde wegen Cholera untersagten Handelsverkehr ausüben.

Digitized by Google

Cette disposition ne doit nullement entraver l'exécution des mesures d'extradition, d'expulsion ou de rapatriement.

d) Tout individu venant d'un endroit contaminé, situé dans la zone-frontière, pour passer dans la zone-frontière de l'autre Etat, pourra être tenu à indiquer l'endroit où il se rend, afin d'être soumis à une surveillance médicale pendant cinq jours.

e) Les employés en fonction, y compris le personnel du service sanitaire, afin de ne pas entraver l'exercice de leurs devoirs, ne seront, au sens de la Convention de Dresde, soumis à aucun traitement de prévention.

f) Seront de même exemptées du traitement de prévention toutes les personnes ayant besoin de passer régulièrement la frontière pour leurs affaires de commerce ou pour la cultivation des terres. Cependant ces personnes devront se soumettre aux règles spécifiées aux alinéa *a)*, *b)* et *c)* de ce paragraphe.

g) Le passage de la frontière pourra être interdit aux individus présentant des symptomes suspects de choléra. Les autorités de frontière dénonceront ces cas aux autorités administratives de la zone-frontière voisine, afin qu'elles prennent les mesures nécessaires. En attendant elles prêteront tous les secours possibles à ces personnes.

§ 7. Les autorités de chaque Etat préviendront à temps les autorités-frontière de l'Etat voisin dans le cas où une troupe d'individus venant d'un territoire contaminé devrait se rendre sur le territoire de l'Etat voisin. Elles tâcheront autant que possible de les faire voyager dans des voitures spéciales et séparées et s'informeront des cas de maladie cholérique survenus en route.

§ 8. Dix jours après le dernier cas constaté de choléra les défenses ci-dessus indiquées, sauf celle contenue dans l'alinéa *b)* du § 6, devront être supprimées, à condition que les mesures de désinfection nécessaires aient été exécutées.

IIème Partie.

Trafic par mer.

§ 1. Les dispositions établies dans la première partie de cet arrangement seront appliquées aussi aux navires indemnes et en bonnes conditions hygiéniques qui font le trafic par mer le long des côtes faisant partie des zones-frontière.

Diese Bestimmung darf keinesfalls den Vollzug von Auslieferungs-, Ausweisungs- und Heimsendungs-Maßnahmen hindern.

d) Jede aus einem im Grenzgebiete gelegenen Seuchenorte kommende Person wird beim Übertritte in das Grenzgebiet des anderen Staates verhalten, den Ort, wohin sie sich begibt, anzugeben, damit sie einer fünftägigen ärztlichen Überwachung unterworfen werden könne.

e) Die diensthuenden Beamten, einschließlich das Personal für den Sanitätsdienst, dürfen, um in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen keine Behinderung zu erfahren, im Sinne der Dresdener Convention, keiner Vorbeugungsmaßregel unterworfen werden.

f) Ebenso bleiben alle jene Personen, welche wegen ihrer Handelsgeschäfte oder wegen Bestellung von Grundstücken regelmäßig die Grenze überschreiten müssen, von allen Vorbeugungsmaßnahmen befreit. Jedoch müssen sich diese Personen den in den Absätzen a), b) und c) dieses Paragraphen angeführten Bestimmungen unterwerfen.

g) Das Überschreiten der Grenze kann jenen Personen, welche choleraverdächtige Erscheinungen darbieten, untersagt werden. Die Grenzbehörden haben diese Fälle den Verwaltungsbehörden des benachbarten Grenzgebietes anzuzeigen, damit dieselben die nothwendigen Maßnahmen treffen. Selbstverständlich haben dieselben diesen Personen alle mögliche Hilfe zu leisten.

§. 7. Die Behörden eines jeden Staates werden in dem Falle, wenn ein aus einem verseuchten Gebiete kommender Trupp von Individuen sich in das Gebiet des Nachbarstaates begeben will, rechtzeitig die Behörden im Grenzgebiete des Nachbarstaates in Kenntnis setzen. Dieselben werden nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daſs die Fahrt in eigenen und separirten Wagen erfolge und sich über Choleraerkrankungen, welche während der Fahrt auftreten, Mittheilung machen.

§. 8. Die vorbezeichneten Vorbeugungsmaßnahmen sollen mit Ausnahme jener, welche im Absatze b) des §. 6 angeführt sind, zehn Tage nach Feststellung des letzten Cholerafalles außer Kraft gesetzt werden, vorausgesetzt, daſs die nothwendigen Desinfectionsmaßnahmen durchgeführt wurden.

II. Theil.

Seeverkehr.

§. 1. Die im ersten Theile dieses Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf unverdächtige und günstige sanitäre Verhältnisse aufweisende Schiffe, welche längs der zu den Grenzgebieten gehörigen Küstenstrecken zur See verkehren, Anwendung finden.

Digitized by Google

§ 2. Lorsque les navires exerçant ce trafic seront reconnus infectés ou suspects ou bien en mauvaises conditions hygiéniques on leur appliquera les mesures établies au titre VIII, annexe I, de la Convention de Dresde.

§ 3. Dans tous les cas les autorités compétentes des deux pays prendront les mesures nécessaires afin que le service des navires desservant une ligne régulière soit entravé le moins possible par l'application des mesures sanitaires. Elles veilleront en même temps à ce que les bateaux de pêche puissent exercer leur industrie et leur commerce avec toutes les facilités possibles.

§ 4. Une patente spéciale de santé sera exigée pour tous les navires lorsque l'existence du choléra aura été officiellement constatée dans la province à laquelle appartient le port de départ du navire.

En tout autre cas les navires exerçant le trafic entre les deux pays seront exemptés de l'obligation de produire une patente spéciale de santé. Il suffira d'une simple déclaration apposée sur les papiers de bord par l'autorité maritime compétente, constatant les conditions normales du lieu de départ et du navire.

§ 5. Les deux Gouvernements se communiqueront les listes des stations sanitaires et des points de révision et de désinfection, ainsi que les modifications qu'ils y apporteraient.

Le présent arrangement entrera en vigueur dès qu'il aura été sanctionné par échange de notes entre les deux Gouvernements et cessera ses effets six mois après dénonciation faite par l'une des deux Parties contractantes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 10 décembre 1895.

§. 2. Wenn die Schiffe, welche diesen Verkehr vermitteln, als verseucht oder verdächtig, oder aber wenn die hygienischen Verhältnisse derselben als ungünstige erkannt werden, so haben auf dieselben die im Titel VIII, Annex I der Dresdener Convention bezeichneten Maßnahmen Anwendung zu finden.

§. 3. In allen diesen Fällen haben die competenten Behörden in beiden Staaten die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Dienst der in regelmäßiger Fahrt eingestellten Schiffe durch die Anwendung der sanitären Maßnahmen so wenig als möglich behindert werde. Dieselben werden zugleich darüber wachen, dass den Fischerbooten bei Ausübung ihres Erwerbes und ihres Handels die thunlichsten Erleichterungen zutheil werden.

§. 4. Ein besonderer Gesundheitspass wird von allen Schiffen gefordert, wenn der Bestand der Cholera in der Provinz, welcher der Abfahrtshafen des Schiffes angehört, amtlich festgestellt ist.

In allen anderen Fällen sollen Schiffe, welche den Verkehr zwischen beiden Ländergebieten vermitteln, der Verpflichtung, einen besonderen Gesundheitspass beizubringen, enthoben sein. Es genügt hiebei die einfache, von der zuständigen Seebehörde auf den Bordpapieren beigefügte Bescheinigung, dass im Abfahrtsorte und auf dem Schiffe normale Verhältnisse bestehen.

§. 5. Die beiden Regierungen werden sich die Verzeichnisse der Sanitätsstationen, der Revisions- und Desinfectionsorte, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben sich ergeben, gegenseitig mittheilen.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in Kraft treten, wenn es durch den zwischen beiden Regierungen erfolgten Notenaustausch angenommen wurde und wird seine Wirksamkeit sechs Monate nach der von einem der beiden vertragschließenden Theile ausgegangenen Kündigung verlieren.

Geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. December 1895.

Das vorstehende Übereinkommen wird hiemit kundgemacht.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Berichtigung.

In dem am 23. März 1896 ausgegebenen XVII. Stücke des Reichsgesetzblattes soll es auf Seite 118 in der 5. Zeile von oben anstatt: „das Capital in halbjährigen Raten“ richtig lauten: „das Capital in . . . . . halbjährigen Raten“.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Mai 1896.

Inhalt: № 74. Gesetz, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

74.

Gesetz vom 14. Mai 1896,

betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in eine bestimmte Rangsclasse eingereihten Civil-Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Procent, und für jedes weitere Dienstjahr zwei Procent des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebürt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss.

Der normalmäßige Ruhegenuss eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 fl., der normalmäßige Ruhegenuss eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 200 fl. bemessen werden.

Die im §. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten aufgestellten Normen erleiden hiedurch keine Änderung.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§. 2.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§. 3.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener (§. 1), welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disciplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 4.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuss haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der nach den §§. 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangsclasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangsclasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen werden in fixen, dieser Rangsclasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, und zwar für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der	I.	Rangsclasse mit	3.000 fl.
„	II.	„ „	3.000 „
„	III.	„ „	3.000 „
„	IV.	„ „	2.000 „
„	V.	„ „	1.500 „
„	VI.	„ „	1.200 „
„	VII.	„ „	900 „
„	VIII.	„ „	700 „
„	IX.	„ „	600 „
„	X.	„ „	500 „
„	XI.	„ „	400 „

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmäßigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangsclasse zukommen; die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangsclasse festgesetzt, welche dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

§. 6.

Insoferne einzelne Kategorien von Staatsbediensteten oder deren Witwen nach den bestehenden besonderen Bestimmungen in der einen oder anderen Richtung günstiger behandelt werden, als dies nach den §§. 1, 2 und 5 dieses Gesetzes der Fall ist, bleiben diese Bestimmungen aufrecht.

§. 7.

Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, nach §§. 1 und 2 anspruchberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 200 fl. als Witwenpension.

§. 8.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Staatsbediensteten gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von Einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen dreihundert Gulden und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§. 9.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insoferne sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesammtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach §. 5 gebürt hätte.

Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach §. 8 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach §. 5 gebürenden Witwenpension überschreiten.

§. 10.

Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 400 fl. für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, beziehungsweise mit 200 fl. für Witwen nach Dienern.

§. 11.

Nach dem Ableben von Staatsdienern, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss für sich erworben haben (§§. 1 und 2), gebürt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Theile des Jahresgehaltes des Verstorbenen.

§. 12.

Den Hinterbliebenen (§. 13) eines in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen

Digitized by Google

zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebür.

§. 13.

Das Sterbequartal gebürt der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.

§. 14.

Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, Anwendung.

§. 15.

Active Staatsbeamte und Staatslehrpersonen haben für Pensionszwecke an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird. Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist ein Beitrag nicht zu leisten.

§. 16.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Staatsbediensteten sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Es sind jedoch die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der derzeitigen Witwen nach Staatsbediensteten um 25 Procent mit der Maßgabe zu erhöhen, dass die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen nicht unter 400 fl., die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Dienern nicht unter 200 fl. betragen sollen.

Die zu der normalmäßigen Witwenpension bewilligten Gnadengaben werden in die 25 Procent eingerechnet.

Die Hinterbliebenen nach jenen Staatsbediensteten, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§. 17.

Die bisherigen auf die Versorgung der Staatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen bleiben, insoferne sie mit den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden dadurch, dass der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

2. Die geschiedene Frau eines Staatsbediensteten verliert ihre aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche nur dann, wenn die Scheidung erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden erfolgt ist.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 14. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Mai 1896.

Inhalt: (№ 75—77). 75. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854. — 76. Kundmachung, betreffend die Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines für die Localbahn Schwarzenau—Zwettl. — 77. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

75.

Gesetz vom 3. Mai 1896,

betreffend die Abänderung der §§. 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 206 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 hat zu lauten:

Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens monatlich, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Bergbauunternehmer oder ein Dritter an einen Aufseher oder Arbeiter zu stellen hat, darf der Austritt aus dem Dienste nicht versagt werden.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen örtlichen und bergbaulichen Verhältnisse innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Grenze und nach Anhörung der Gewerke und Arbeiter, eventuell der Bruderladenvorstände, Maximaltermine für die Lohnzahlungen im Verordnungswege festzustellen.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, allgemeine Vorschriften über die Ertheilung von Vorschüssen zu erlassen und dieselben in die Dienstordnung aufzunehmen.

Artikel II.

Der §. 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 hat zu lauten:

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergbauunternehmer, wenn er die in den zwei ersten Absätzen des §. 206 vorgeschriebene Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale unterlässt.

Der Bergwerksbesitzer unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

Budapest, am 3. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Ledebur** m. p.

76.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1896,

betreffend die Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines für die Localbahn Schwarzenau—Zwettl.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde der im §. 8 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1894 (R. G. Bl. Nr. 218) für den 22. April 1896 festgesetzte Bauvollendungstermin der Localbahn Schwarzenau—Zwettl bis 30. Juni 1896 verlängert.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

77.

Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1896,

zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des mit dem 19. Mai d. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 74) findet das k. k. Finanzministerium Nachstehendes zu verordnen.

1. Das nach den §§. 12 und 13 des Gesetzes gebürende Sterbquartal ist der Familie des Verstorbenen über ihr Einschreiten, gegen Nachweisung der Anspruchsberechtigung, von der zur Bewilligung der Versorgungsgenüsse in dem betreffenden Falle berufenen Behörde binnen kürzester Frist flüssig zu machen.

Der Berechnung desselben ist, insoferne es sich um die Hinterbliebenen eines in der Activität verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der Gehalt und die allfällige Dienstalterspersonalzulage oder eine andere in die Pension anrechenbare Personalzulage, insoferne es sich aber um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der normalmäßige Ruhegenuß zugrunde zu legen.

Das Sterbequartal unterliegt nicht der Einkommensteuer.

2. Der nach §. 15 des Gesetzes von den activen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen für Pensionszwecke zu leistende Beitrag von 3 Procent, ist von dem für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehalte, daher auch von den Dienstalterspersonalzulagen und allfälligen anderen für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Personalzulagen einzuheben.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Diensttaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen sollte.

Auf die Einkommensteuerbemessung hat die erwähnte Beitragsleistung keinen Einfluss; es ist daher die Einkommensteuer ohne Rücksicht auf den durch die Beiträge erfolgten Abzug nach wie vor von dem vollen der Einkommensteuer unterliegenden Activitätsbezuge zu bemessen.

Die für Pensionszwecke normierten Abzüge haben mit 1. Juni 1896 zu beginnen und sind für den allgemeinen Civilpensionsetat unter einem eigenen Titel „Pensionsbeiträge der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen" zu veranschlagen, beziehungsweise zu beeinnahmen.

3. Unter „normalmäßigen Versorgungsgenüssen" der derzeitigen Witwen, welche nach §. 16 des Gesetzes vom 19. Mai angefangen eine Aufbesserung dieser Genüsse um mindestens 25 Procent erfahren sollen, sind nur die in Gemäßheit der bisherigen Normen nach dem Gehalte bemessenen Witwenpensionen, sowie die in fixen Beträgen festgesetzten Charakterpensionen bis zum Höchstbetrage von 630 fl. nicht aber auch jene Pensionen zu verstehen, welche für Witwen nach Staatsbeamten in den oberen Rangclassen von Fall zu Fall von Seiner Majestät bewilligt wurden.

Jene Witwenpensionen, deren Anweisung wegen Abganges der zur normalmäßigen Bewilligung erforderlichen Bedingungen überhaupt nur auf Grund eines Allerhöchsten Gnadenactes erfolgen konnte, sind von der im §. 16, Absatz 2 vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen.

Erziehungsbeiträge, selbst wenn dieselben normalmäßig bewilligt waren, sind in die 25procentige Erhöhung nicht einzurechnen.

4. Die sogenannten gemeinschaftlichen Civilpensionen sind gleichfalls um 25 Procent, eventuell auf mindestens 400 fl., respective 200 fl. zu erhöhen.

5. Die nach §. 16 des Gesetzes gebürenden Erhöhungen jener Witwenpensionen, welche nicht bloß zuerkannt, sondern auch bereits flüssig gemacht worden sind, dürfen nur nach Constatierung des im Punkte 4 dieser Verordnung bezeichneten normalmäßigen Anspruches erfolgen.

Zu diesem Zwecke haben speciell jene Witwen, deren Pensionen bereits angewiesen und flüssig sind, und welche einen gesetzlichen Anspruch auf die gedachte Erhöhung zu haben vermeinen, vorerst die in ihren Händen befindlichen Pensionsdecrete, womit ihnen der bisherige Pensionsbezug bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege dem betreffenden liquidierenden Rechnungs-Departement zu übergeben, oder aber mittelst ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Bezug flüssig gemacht hat, einzusenden. Von der erfolgten Anweisung der neuen Pensionen sind die Parteien mittelst besonderer Decrete zu verständigen.

Bei jenen Witwen, denen die ihnen nach den bisherigen Vorschriften gebürenden Versorgungsgenüsse noch nicht flüssig gemacht worden sind, ist der Anspruch auf die 25procentige Erhöhung von amtswegen zu prüfen.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1896.

Inhalt: № 78. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.

78.

Gesetz vom 27. Mai 1896,

betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung) tritt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) als Vorschrift für das Verfahren bei Executionen und einstweiligen Verfügungen in Wirksamkeit, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind.

Mit demselben Tage verlieren, soweit nicht dieses Gesetz oder die Executionsordnung eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Executionsordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Artikel II.

Insbesondere verliert die Bestimmung der Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. qq, dass sich die Parteien auch in der Executionsführung einem Schiedsrichter unterwerfen können, sowie die auf Grund dieser Bestimmung einzelnen Schiedsgerichten durch Privilegium oder staatlich genehmigte Statuten eingeräumte Befugnis, die Execution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen, ihre Wirksamkeit.

Artikel III.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuldigkeiten, sowie von solchen Forderungen des Staatsschatzes, rücksichtlich deren die Entscheidung und Liquidirung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, ferner die bestehenden Vorschriften über die Sicherstellung der Gefällsstrafen, über die Sicherstellung der Forderungen aus Bestandverträgen über öffentliche Gefälle und über die Einbringung solcher Forderungen bleiben in Wirksamkeit.

Soweit nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatze bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet, kommen in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Execution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Executionsordnung zur Anwendung. Inwiefern der Verpflichtete oder ein Dritter den Anspruch oder die Forderung im Rechtswege bestreiten oder gegen die Execution im Rechtswege Widerspruch erheben kann, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

Für die Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Execution betroffenen Gegen-

Digitized by Google

ständen (§. 37 der Executionsordnung) sind ausschließlich die Vorschriften der Civilprocessordnung und der Executionsordnung maßgebend. Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Theile befinden, an welchen die behaupteten Rechte bestehen sollen.

Artikel IV.

Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in Bezug auf die Executionsführung im politischen oder gerichtlichen Wege als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte bleiben mit der Einschränkung unberührt, dass ohne Rücksicht auf die darüber in den Statuten enthaltenen abweichenden Bestimmungen:

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Executionsvollzuge ausschließlich die bezüglichen Vorschriften der Executionsordnung Anwendung zu finden haben;

2. bei einer Zwangsverwaltung zu Gunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§. 106 bis 108 der Executionsordnung maßgebend sind;

3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Executionsordnung über den Beitritt zu einem Executionsverfahren zu beurtheilen sind;

4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§. 277 und 280, Absatz 2, der Executionsordnung zu gelten haben.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Artikel III und IV, lit. b) bis d) der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bleiben mit der Einschränkung in Wirksamkeit, dass die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Versteigerungsverfahren (lit. d) nach den Vorschriften der Executionsordnung über den Beitritt zum Versteigerungsverfahren zu beurtheilen sind.

Artikel VI.

Die gesetzlichen Vorschriften, zufolge deren gewisse Sachen dem Verkehre überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigenthumserwerbes Beschränkungen unterworfen sind, behalten auch in Hinkunft für das Executionsverfahren ihre Geltung.

Artikel VII.

Die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Execution wegen Geldforderungen oder einem zu Gunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Executions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, bleiben in Wirksamkeit.

Artikel VIII.

Insbesondere bleiben unberührt:

1. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 über die Beschränkung gerichtlicher Executions- und Sicherstellungsmaßregeln hinsichtlich der Geräthschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole und über die Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt;

2. die Vorschriften des Hofdecretes vom 11. Mai 1841, J. G. S. Nr. 535, über die Beschränkung des Pfandrechtserwerbes und der Veräußerung in Ansehung des bei den Verlegern befindlichen Tabakmaterials;

3. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 91, über die Unzulässigkeit der Verpfändung und Veräußerung der Befugnis zur Pulvererzeugung und über den Ausschluss von gerichtlichen Sicherstellungs- oder Executionsmaßregeln in Ansehung des Schießpulvers, der zur Erzeugung desselben nothwendigen Materialien sowie der hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse;

4. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung über die in zollämtlicher Behandlung befindlichen Waren;

5. die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Mai 1793, J. G. S. Nr. 103, über die Beschränkung des gerichtlichen Verbotes und der gerichtlichen Execution auf die während eines Krieges zur Verführung von Ärarialgut bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Geräthschaften und auf den Lohn des Schiffsmeisters;

6. die Vorschriften der Hofdecrete vom 13. Mai 1814, J. G. S. Nr. 1086, und vom 15. Februar 1815, J. G. S. Nr. 1132, über die Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen während der Dauer eines vom Staatsärar mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen Contractes;

Digitized by Google

7. die Vorschriften des Patentes vom 5. November 1837, J. G. S. Nr. 240, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder eines Pfandrechtes auf die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann auf die von diesen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder sowie auf für den Dienst bestimmte Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften und auf die den Postanstalten übergebenen, dem Adressaten noch nicht ausgehändigten Sendungen;

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Execution auf das Kirchen- und Pfründenvermögen;

9. die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, R. G. Bl. Nr. 144, und der Kundmachung des Gesammtministeriums vom 8. November 1886, R. G. Bl. Nr. 151, über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen;

10. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, über die Unzulässigkeit von Executions- und Sicherstellungsmaßregeln in Ansehung von Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, und in Ansehung der dem Inhaber des Lagerbesitzscheines oder des Lagerpfandscheines an der Ware zustehenden Rechte.

Artikel IX.

Desgleichen bleiben unberührt:

1. die Vorschriften des Hofkanzleidecretes vom 29. September 1835, J. G. S. Nr. 84, über die Beschränkung der Execution auf Militärheiratscautionen;

2. die Vorschriften der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75) über die Beschränkung der Execution auf Notariatscautionen;

3. die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, über die Beschränkung der Execution auf die vom Inhaber eines Pfandleihgewerbes erlegte Caution;

4. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Unzulässigkeit von Verboten und Executionen auf die bei dem Postsparcassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparcassen-Einlagebücher;

5. die Vorschriften des Hofdecretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Cassen noch nicht angewiesene Forderungen, mit der aus §. 299 der Executionsordnung sich ergebenden Änderung;

6. die Vorschriften über die Beschränkung von Verboten und Executionen auf Verpflegsbeiträge, Witwengehalte, Versorgungsbeiträge, welche von den nachfolgenden Anstalten und Vereinen gewährt werden, und zwar:

a) vom Institut zur Verpflegung der zum Dienste unfähig gewordenen Handlungsdiener (Privat-Pensionsinstitut für Wiener Handlungscommis);
b) von der Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juridischen Facultät;
c) von der Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juridischen Doctorencollegiums in Wien;
d) von der medicinischen und chirurgischen Witwensocietät in Wien;
e) von der Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advocaten und Mitglieder der dortigen juridischen Facultät;
f) von dem Prager Witwen-, Waisen- und Taubstummeninstitut;

7. die Vorschriften des Hofdecretes vom 23. März 1793, J. G. S. Nr. 94, über die Unzulässigkeit eines Verbotes auf die Präbenden von Stiftsdamen;

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, mit der Abänderung, dass im Falle einer Execution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muss;

9. die Vorschriften der §§. 24 bis 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, über die Beschränkung der Execution auf die Bezüge eines richterlichen Beamten im Falle der Hereinbringung eines Rückersatzanspruches des Staates;

10. die Vorschriften der Gesetze vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, und vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden, mit der Abänderung, dass im Falle einer Execution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebüren, sowie im Falle einer Execution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muss;

Digitized by Google

11. die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, über die Unzulässigkeit von Verboten und Executionen auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter;

12. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, über die Beschränkung von Executions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung der dem Entschädigungsberechtigten, beziehungsweise Versicherten auf Grund dieser Gesetze gegen die Unfallversicherungsanstalt, die Krankencasse, die Bruderlade oder gegen die registrirte Hilfscasse zustehenden Forderungen;

13. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 120, über die Beschränkung von Executions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung von Forderungen an den Kaiser Franz Joseph I.-Landesversicherungsfond in Prag.

Artikel X.

Die von Lottocollectanten für Rechnung des Staates eingehobenen Gelder können zu Gunsten von Ansprüchen, die wider den Lottocollectanten gerichtet sind, weder in Execution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Befreiung der Lottogewinnste vom Verbote bleiben unberührt.

Artikel XI.

Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Telegraphen-, Telephon-Unternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale findet eine abgesonderte Execution nicht statt.

Artikel XII.

Die Vorschriften der Artikel VI bis XI, sowie die Vorschriften der Executionsordnung, die gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Execution wegen Geldforderungen ganz entziehen oder derlei Executionsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zulassen, gelten auch für das Concursverfahren.

Artikel XIII.

Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des §. 47 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen;

2. die Vorschriften über die Zustellung von gerichtlichen Bescheiden, durch welche bücherliche Eintragungen bewilligt werden, wenngleich diese Zustellung im Laufe einer Execution erfolgt;

3. die Vorschriften des §. 19 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die von amtswegen zu verfügende Einleitung eines Executionsverfahrens;

4. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, und vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der Geldstrafen, welche von den Gerichten im Civil- und Strafverfahren verhängt werden;

5. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Sicherung von Rechten und Ansprüchen durch grundbücherliche Vormerkung;

6. die Vorschriften des Hofdecretes vom 5. November 1819, J. G. S. Nr. 1621, über die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse zur Sicherstellung des Miet- und Pachtzinses;

7. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Bedingungen und Wirkungen der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Anmerkung der Hypothekarklage, der Anmerkung des Streites, sowie über die Zuständigkeit zur Bewilligung dieser Anmerkungen;

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, über die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage;

9. die Vorschriften des Artikels 310, Handelsgesetzbuch, und des §. 47 des Einführungsgesetzes zu demselben über den öffentlichen Verkauf eines Pfandes.

Artikel XIV.

Unberührt bleiben:

1. die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersteher einer Liegenschaft;

2. die bestehenden Vorschriften, durch welche den Leistungen für kirchliche und Schulzwecke ein gesetzliches Pfandrecht oder ein Vorrecht eingeräumt ist.

Artikel XV.

Unbeschadet der Bestimmung des §. 265 der Executionsordnung bleiben unberührt die Vorschriften der §§. 1 bis 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 120, über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch

Digitized by Google

Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, sowie über die Erwirkung eines gerichtlichen Verbotes in Ansehung derselben.

Die Rangordnung der an solchen Obligationen erworbenen Pfandrechte richtet sich hinsichtlich der Obligation selbst und der Zinsencoupons nach dem Zeitpunkte der Pfändung (§§. 253, 256 und 257 der Executionsordnung), wenn aber die Zinsen bei einer öffentlichen Casse ohne Coupons erhoben werden, sind für den Erwerb und den Vorrang des Pfandrechtes die Bestimmungen der §§. 295 und 300 der Executionsordnung maßgebend.

Artikel XVI.

Sofern in der Executionsordnung auf Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) verwiesen wird, haben in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, die entsprechenden, für das Verfachbuch geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Die Bestimmungen der Executionsordnung, die den Bestand von öffentlichen, nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes geführten Büchern zur Voraussetzung haben, sind in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sinngemäß anzuwenden. Die näheren Vorschriften über diese Anwendung und über die Durchführung aller auf öffentliche Bücher sich beziehenden Bestimmungen der Executionsordnung in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sowie die Festsetzung, welche der bezüglichen Bestimmungen der Executionsordnung in diesen Ländern nicht zur Anwendung gelangen sollen und welche Maßregeln in diesem Falle bei Executionsführungen an Stelle der in Frage kommenden bücherlichen Acte zu treten haben, sind im Verordnungswege zu erlassen. Es haben jedoch in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden:

1. in Ansehung der Execution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§. 87 ff. der Executionsordnung), sowie in Ansehung der Sicherung von Geldforderungen durch Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften (§. 374 der Executionsordnung) die bisher hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin zur Anwendung zu kommen;

2. soweit nach der Executionsordnung bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, bei der Execution auf Rechte an bücherlich eingetragenen Liegenschaften oder bei einstweiligen Verfügungen bücherliche Anmerkungen stattzufinden haben oder zu löschen sind, hat die von amtswegen zu veranlassende Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) stattzufinden. Dieser Verfachung kommen die in der Executionsordnung der bücherlichen Anmerkung beigelegten Rechtswirkungen mit der Maßgabe zu, dass sich die Priorität nach dem Tage der Verfachung richtet;

3. außer den in Z. 1 und 2 angegebenen Fällen sind die Vorschriften der Executionsordnung, die sich auf bücherliche Vormerkungen oder Anmerkungen beziehen, unanwendbar;

4. die Vorschriften, welche in den §§. 145, Absatz 3 und 170, Z. 1, der Executionsordnung für Liegenschaften aufgestellt sind, die in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen sind, haben für alle Liegenschaften zu gelten;

5. die Vorschrift des §. 184, Z. 3, hat keine Anwendung zu finden.

Artikel XVII.

Unberührt bleiben die Vorschriften des §. 4 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75). Für Klagen, womit die Executionskraft eines Notariatsactes bestritten wird, haben die Bestimmungen zu gelten, welche für die im §. 36 der Executionsordnung bezeichneten Klagen aufgestellt sind. Die Aufschiebung der Execution (§. 42, Z. 1 der Executionsordnung) kann auch angeordnet werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch Urkunden dargethan ist, dass der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in der Notariatsordnung abhängig gemacht ist.

Artikel XVIII.

Für die Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen, auf deren Entziehung rechtskräftig erkannt wurde, haben auch in Hinkunft die Vorschriften der §§. 253 bis 262, allgem. Berggef., zu gelten.

Artikel XIX.

Die Vorschriften der §§. 86 und 373 der Executionsordnung gelten auch in Ansehung der gerichtlichen Urtheile und anderer diesen gleichstehenden Erkenntnisse der Gerichte in Bosnien und in der Hercegovina, sowie der von diesen Gerichten erlassenen Zahlungsbefehle und der vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche.

Artikel XX.

Als Inland im Sinne der Executionsordnung gilt das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Executionsordnung als Ausländer anzusehen.

Digitized by Google

Artikel XXI.

Insofern sich die Executionsordnung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beruft, sind darunter nicht nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch jene des Handelsrechtes und der Wechselordnung und die in anderen Gesetzen enthaltenen Normen des Privatrechtes zu verstehen.

Artikel XXII.

Die in §. 4, Z. 6 und in den §§. 5 und 6 der Executionsordnung enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit zur Executionsbewilligung haben auch auf die Execution der Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungsschiedsgerichte (§. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), der Krankencassenschiedsgerichte (§. 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33), der Bruderladenschiedsgerichte (§. 20, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14) und der Gewerbegerichte (§. 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63) Anwendung zu finden.

Artikel XXIII.

Weder richterliche Beamte noch der Staat haften für die Vermögensnachtheile, die sich daraus ergeben, dass das Gericht es unterlassen hat, gemäß §. 77 der Executionsordnung wegen fruchtbringender Anlegung gerichtlich hinterlegter Barbeträge von amtswegen das Geeignete zu verfügen.

Artikel XXIV.

Sofern sich anlässlich einer Executionsführung die Bestellung eines gemeinsamen Curators der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder indossablen Theilschuldverschreibungen nöthig zeigt, um Dritte im Gange ihrer Rechte nicht zu hemmen, kann das Executionsgericht von amtswegen bei dem nach dem Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49, hiefür zuständigen Gerichte die Bestellung eines Curators beantragen.

Artikel XXV.

Die Execution auf Antheile an dem Vermögen einer zum Bergbaubetriebe gegründeten Gewerkschaft (Kuxe) ist nach den Vorschriften über die Execution auf körperliche bewegliche Sachen durchzuführen.

Artikel XXVI.

Die Bestimmungen des §. 72 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Anmerkung der executiven Versteigerung haben für die Anmerkung der Ertheilung des Zuschlages (§. 183 der Executionsordnung) zu gelten.

Artikel XXVII.

Wo bestehende Gesetze und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Executionsordnung nicht berührt werden, die Bewilligung der Execution zur Sicherstellung oder einzelner Sicherungsmaßregeln zulässig erklären, haben in Bezug auf die vorzunehmenden Sicherstellungshandlungen und das Verfahren die Vorschriften der Executionsordnung über Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (§§. 370 bis 377) und über einstweilige Verfügungen (§§. 378 bis 402) zur Anwendung zu kommen. Insofern die Zuständigkeit in diesen Gesetzen und Verordnungen nicht anders geregelt ist, sind die fraglichen Executions- oder Sicherungsmaßregeln bei dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zu deren Bewilligung berufenen Gerichte anzusuchen.

Demgemäß haben in Hinkunft die Vorschriften der Executionsordnung über Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen und über einstweilige Verfügungen insbesondere zur Anwendung zu kommen:

1. an Stelle der im §. 13 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, zugelassenen sicherstellungsweisen Execution eines vor Erhebung des Competenzconflictes vor dem Reichsgerichte ergangenen Urtheiles;

2. an Stelle der im §. 74 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, auf Grund eines noch anfechtbaren Urtheiles des Gewerbegerichtes gestatteten Execution bis zur Sicherstellung;

3. zur Sicherstellung des Rückersatzanspruches des Staates im Falle des §. 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Regelung des Klagerechtes der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung;

4. wenn der Civilrichter gemäß §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, die Sicherstellung der Forderung verfügt;

5. wenn gemäß §. 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, auf Grund eines von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisses Sicherstellung begehrt wird.

Artikel XXVIII.

Jeder Gläubiger, für dessen vollstreckbare Forderung auf einer Liegenschaft ein Pfandrecht begründet ist, oder wegen dessen Forderung Execution auf eine Liegenschaft stattfindet, kann in Ansehung der ihm vorausgehenden Hypothekarforderungen das dem Eigenthümer der Liegenschaft infolge Zahlung oder aus anderen Gründen zustehende Recht auf

Digitized by Google

Löschung der Hypothekarforderung im Rechtswege oder durch Einleitung des Amortisirungsverfahrens geltend machen. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die einzelnen Abschlagszahlungen bei Forderungen, die in Annuitäten rückzahlbar sind.

Der Gläubiger, der einen dem Eigenthümer zustehenden Löschungsanspruch mittels Klage verfolgt, hat dem Eigenthümer gerichtlich den Streit zu verkünden; der Beschluss über die Einleitung des Amortisirungsverfahrens ist auch dem Eigenthümer zuzustellen.

Artikel XXIX.

Wenn dem Anspruche, zu dessen Gunsten auf Grund eines Schiedsspruches Execution bewilligt wurde, ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, ist die Execution auf Begehren des Verpflichteten einzustellen. Dieses Begehren kann sowohl mittels Recurs gegen die Executionsbewilligung als mittels Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist bei dem Gerichte zu erheben, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde.

Nach Erhebung des Recurses oder Anbringung der Klage kann die Execution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage aufgeschoben werden; für eine solche Aufschiebung haben die Vorschriften der §§. 43 und 44 der Executionsordnung zu gelten.

Artikel XXX.

Die auf Grund eines Schiedsspruches bewilligte Execution ist ferner auf Begehren des Verpflichteten einzustellen, wenn der Verpflichtete den Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Production erforderliche Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, dass sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfe. In Bezug auf die Geltendmachung des Einstellungsbegehrens und die Aufschiebung der Execution haben die Vorschriften des Artikels XXIX Anwendung zu finden; das Einstellungsbegehren des Verpflichteten ist jedoch zurückzuweisen, wenn er in der Verhandlung vor den Schiedsrichtern auf die aus diesem Mangel des Schiedsvertrages sich ergebenden Einwendungen gegen die Execution ausdrücklich verzichtet hat.

Die besonderen Bestimmungen über die Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte auf Grund der Artikel XXIII, Z. 1 und XXV, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) werden durch die Vorschriften dieses und des vorangehenden Artikels nicht berührt.

Artikel XXXI.

Vor dem Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung vom Gerichte erster Instanz bewilligte Executionsacte sind, soferne im Folgenden nichts anderes angeordnet wird, nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften und von den bisher dafür zuständigen Gerichten zu vollziehen.

Nach Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung steht der Anwendung ihrer Vorschriften nicht entgegen, dass die Execution oder Sicherung auf Grund eines aus der Geltungszeit der bisherigen Gesetze herrührenden Executionstitels oder gerichtlichen Actes beantragt wird.

Artikel XXXII.

Auf executive und sicherstellungsweise Sequestrationen, die vor Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung bewilligt wurden und am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung noch nicht aufgehoben sind, haben vom letzteren Tage an die Vorschriften der Executionsordnung über die Zwangsverwaltung Anwendung zu finden.

Die nach den bisherigen Vorschriften vollzogene Ernennung des Sequesters kann auf Antrag des Verpflichteten oder eines an der Sequestration betheiligten Gläubigers, selbst nach Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses, wieder aufgehoben werden, um in Gemäßheit der §§. 106 und 107 der Executionsordnung einen Verwalter zu bestellen.

Die dem Gerichte nach der Executionsordnung zukommende Mitwirkung an der Zwangsverwaltung, einschließlich der Ernennung des Verwalters, ist dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zum Einschreiten als Executionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Artikel XXXIII.

Vor Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung bewilligte executive Feilbietungen von Liegenschaften sind vom Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung an nach deren Vorschriften über die Zwangsversteigerung durchzuführen, falls an diesem Tage die Termine zur Vornahme der Feilbietung noch nicht angeordnet waren. Wird gleichzeitig von mehreren Gläubigern auf dieselbe Liegenschaft mittels executiver Feilbietung Vollstreckung geführt, so gelten in diesem Falle vom Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung an die übrigen Gläubiger als dem Versteigerungsverfahren desjenigen Gläubigers beigetreten, welchem zuerst die executive Feilbietung der Liegenschaft bewilligt wurde.

Wenn die bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung bereits rechtskräftig anberaumten Feilbietungstermine nicht abgehalten werden, weil der Executionsführer von dem Feilbietungsverfahren absteht oder dasselbe einstweilen ruhen lässt, und wenn

Digitized by Google

sodann das Feilbietungsverfahren nach Inkrafttreten der Executionsordnung wieder aufgenommen wird, so haben für dieses Verfahren die Vorschriften der Executionsordnung zu gelten.

Wenn die Vorschriften der Executionsordnung zur Anwendung gelangen, ist das Zwangsversteigerungsverfahren dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zum Einschreiten als Executionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Artikel XXXIV.

Eine vor Inkrafttreten der Executionsordnung eingeleitete Execution auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen, die bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung noch nicht weiter als zur rechtskräftigen Begründung eines executiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vorgeschritten ist, kann von diesem Tage an nur nach den Bestimmungen der Executionsordnung fortgeführt werden.

Die dem Gerichte hienach zukommende Mitwirkung am Executionsverfahren ist dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zum Einschreiten als Executionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Artikel XXXV.

Die Vertheilung des Kaufpreises, welcher durch eine nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften vorgenommene executive Feilbietung erzielt wurde, ist nach Inkrafttreten der Executionsordnung unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Executionsordnung vorzunehmen, wenn nicht am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung die gerichtliche Verhandlung über die Kaufpreisvertheilung bereits begonnen hat. Ungeachtet der Anwendung der Vorschriften der Executionsordnung bleiben jedoch für die Kaufpreisvertheilung diejenigen Gerichte zuständig, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hiezu berufen waren.

Artikel XXXVI.

Sofern auf ein bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung anhängiges Executionsverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Executionsordnung anzuwenden sind, hat das Gericht vorkommenden Falles die zur Hinüberleitung der Execution in das neue Verfahren nothwendigen Verfügungen von amtswegen zu treffen, insbesondere die Executionsbewilligung, unter sinngemäßer Auffassung des Executionsbegehrens, den Vorschriften der Executionsordnung anzupassen und, falls der Executionsvollzug einem anderen Gerichte obliegt, die Rechtssache dem zuständigen Gerichte abzutreten.

Artikel XXXVII.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Executionsordnung an beweglichen körperlichen Sachen bestehenden executiven Pfandrechte ist die im §. 256 der Executionsordnung festgesetzte Jahresfrist vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Executionsordnung zu berechnen.

Artikel XXXVIII.

Wenn auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit der Executionsordnung vollzogenen Execution zur Sicherstellung nach dem Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung eine Execution zur Befriedigung angesucht wird, so ist dieselbe unter Wahrung der Priorität der erworbenen Pfandrechte nach den Vorschriften der Executionsordnung einzuleiten.

Artikel XXXIX.

Die Entscheidung über die am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung anhängigen Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Sicherstellungsmittels sowie der Vollzug dieser gerichtlichen Entscheidung haben nach den Vorschriften der Executionsordnung zu erfolgen.

Die Wirkung und Dauer der nach den bisherigen Vorschriften bewilligten und vollzogenen Sicherstellungsmaßregeln ist nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu beurtheilen. In Ansehung der persönlichen Befreiung von der Verhängung des sicherstellungsweisen Personalarrestes und in Ansehung des Vollzuges desselben haben jedoch vom Inkrafttreten der Executionsordnung an deren Vorschriften auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn der Vollzug bereits vor diesem Tage begonnen hat.

Artikel XL.

Die Bestimmungen der Artikel XXIX und XXX treten mit Kundmachung dieses Gesetzes, die Bestimmungen der Artikel II bis XXVIII und XXXI bis XXXIX mit dem Beginne der Wirksamkeit der Executionsordnung in Kraft.

Artikel XLI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Executionsordnung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit dieselben den Wirkungskreis der anderen Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Wien, am 27. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1896.

Inhalt: № 79. Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung).

79.

Gesetz vom 27. Mai 1896,

über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Execution.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Execution aus inländischen Acten und Urkunden.

Executionstitel.

§. 1.

Executionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acte und Urkunden:

1. Endurtheile und andere in Streitsachen ergangene Urtheile, Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Execution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), welche im Mandats- und Wechselverfahren oder in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;

3. die im Mahnverfahren (Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen und auch nicht durch Ablauf der Zeit außer Kraft getreten sind;

4. gerichtliche Aufkündigungen eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete Bauwerke, wenn gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, sowie unter der gleichen Voraussetzung die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes;

5. Vergleiche, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Civil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;

6. in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ergangene Verfügungen der Civilgerichte, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können (§. 12 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208);

7. im Concursverfahren abgeschlossene, gerichtlich bestätigte Vergleiche, die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen

Digitized by Google

Beschlüsse und die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Concursverfahrens aufgenommenen Liquidirungsprotokolle;

8. rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die Kosten des Strafverfahrens oder über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären;

9. rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Civil- und Strafgerichte, wodurch gegen Parteien oder deren Vertreter Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden;

10. Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, welche von Verwaltungsbehörden oder anderen hiezu berufenen öffentlichen Organen gefällt wurden und einem die Execution hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterworfen sind, sofern die Execution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

11. nicht oder nicht mehr anfechtbare Urtheile der Gewerbegerichte und die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche;

12. in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes ergangene rechtskräftige Erkenntnisse des Reichsgerichtes, der Verwaltungsbehörden oder anderer hiezu berufener öffentlicher Organe, sofern die Execution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

13. die über directe Steuern und Gebüren sowie über Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise;

14. rechtskräftige Entscheidungen der in Z. 10 und 12 genannten Behörden und öffentlichen Organe, durch welche Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden oder der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt wird, soferne die Execution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte, vor Polizeibehörden oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;

16. die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten und die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche;

17. die im §. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, bezeichneten Notariatsacte;

18. außergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandvertrages über die in Z. 4 bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung, ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

§. 2.

Den im §. 1, Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acten und Urkunden stehen in Ansehung der Execution die gleichartigen Acte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organe gleich, welche sich zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat. Die von diesen Behörden oder öffentlichen Organen herrührenden Beurkundungen sind in Betreff der im §. 1, Z. 18 angeführten Executionstitel den Beurkundungen inländischer Behörden oder öffentlicher Organe gleichzuachten.

Bewilligung der Execution.

§. 3.

Zur Bewilligung der Execution auf Grund der in §§. 1 und 2 angeführten Executionstitel sind die Civilgerichte berufen.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag der anspruchsberechtigten Partei (betreibender Gläubiger). Über den Antrag auf Bewilligung der Execution ist, sofern im gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners Beschluss zu fassen.

§. 4.

Soweit nicht im Gesetze etwas anderes angeordnet wird, ist zur Bewilligung der Execution zuständig:

1. wenn der Antrag auf einen der im §. 1, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Executionstitel, auf einen in bürgerlichen Streitsachen abgeschlossenen Vergleich (§. 1, Z. 5) oder auf einen während eines Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen ergangenen Strafbeschluss (§. 1, Z. 9) gegründet wird, das Gericht, bei welchem der Process in erster Instanz anhängig war;

2. wenn sich der Antrag auf die im §. 1, Z. 4 angeführten Executionstitel gründet, das Gericht bei welchem die Aufkündigung überreicht oder der Antrag auf Erlassung eines Auftrages wegen Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes in erster Instanz gestellt wurde;

3. in Ansehung der im §. 1, Z. 6 angeführten Executionstitel und der in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Strafbeschlüsse (§. 1, Z. 5 und 9) das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit in erster Instanz anhängig war;

4. bei Berufung auf einen der im § 1, Z. 7 angegebenen Executionstitel das Concursgericht;

Digitized by Google

5. bei Berufung auf einen der im §. 1, Z. 18 angegebenen Executionstitel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Bestandgegenstand befindet;

6. in allen übrigen Fällen das Bezirksgericht, bei welchem derjenige, wider den die Execution geführt werden soll (Verpflichteter), seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Executionsbewilligung bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel sich das Vermögen befindet, auf welches die Execution geführt werden soll, oder falls auf bücherlich eingetragene Liegenschaften und Rechte daran Execution geführt werden soll, bei welchem sich die Einlage über die betreffende Liegenschaft befindet. Falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist für die Executionsbewilligung das inländische Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die erste Executionshandlung thatsächlich vorzunehmen ist. Insofern auf Forderungen Execution geführt werden soll, hat als Ort, an welchem sich das Vermögen befindet, der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners, oder wenn dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt unbekannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen wäre, der Ort, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet, und bei bücherlich sichergestellten Forderungen der Sitz des Gerichtes zu gelten, bei welchem sich die Einlage über die verpfändete Liegenschaft befindet.

Sofern die Zuständigkeit im Sinne des vorstehenden Absatzes (Z. 6) durch die bücherliche Einlage bestimmt wird, letztere sich aber bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, ist die Bewilligung der Execution beim Bezirksgerichte am Sitze dieses Gerichtshofes anzusuchen. Zwischen mehreren daselbst befindlichen Bezirksgerichten hat der betreibende Gläubiger die Wahl.

§. 5.

Soll aus einem der im §. 1, Z. 8 und 10 bis 17 bezeichneten Executionstitel, aus einem über privatrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Strafgerichte abgeschlossenen Vergleiche (§. 1, Z. 5) oder aus dem Strafbeschlusse eines inländischen Strafgerichtes (§. 1, Z. 9) auf ein außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliches Vermögen Execution geführt werden und ist für den Verpflichteten ein allgemeiner Gerichtsstand im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Bewilligung der Execution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Executionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde.

§. 6.

Wenn sich die Zuständigkeit zur Executionsbewilligung nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Verpflichteten bestimmt, für letzteren aber bei mehreren inländischen Bezirksgerichten ein allgemeiner Gerichtsstand begründet ist, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem dieser Gerichte er um Bewilligung der Execution ansuchen wolle.

Desgleichen hat der Gläubiger unter den mehreren, mit Rücksicht auf die Lage des Executionsobjectes oder auf den Ort der ersten Executionshandlung (§. 4, Z. 6) für die Executionsbewilligung in Frage kommenden Gerichten insbesondere auch dann die Wahl:

1. wenn das Vermögen, auf welches Execution geführt werden soll, sich in den Sprengeln verschiedener Gerichte befindet;

2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtssprengel ungewiss ist, im Sprengel welches Gerichtes das Vermögen sich befindet, auf welches Execution geführt werden soll;

3. wenn wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Executionsarten wider denselben Verpflichteten in verschiedenen Gerichtssprengeln einleitende Executionshandlungen vorzunehmen sein würden.

§. 7.

Die Execution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Executionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

Vor Eintritt der Fälligkeit einer Forderung und vor Ablauf der in einem Urtheile oder in einem anderen Executionstitel für die Leistung bestimmten Frist kann die Execution nicht bewilligt werden. Ist der Fälligkeitstag oder das Ende der Leistungsfrist im Executionstitel weder durch Angabe eines Kalendertages, noch durch Angabe eines kalendermäßig feststehenden Anfangspunktes der Frist bestimmt, oder ist im Executionstitel die Vollstreckbarkeit des Anspruches von dem seitens des Berechtigten zu beweisenden Eintritte einer Thatsache, namentlich von einer vorangegangenen Leistung des Berechtigten abhängig gemacht, so muss der Eintritt der hienach für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit maßgebenden Thatsachen mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden bewiesen werden.

§. 8.

Die Bewilligung der Execution wegen eines Anspruches, den der Verpflichtete nur gegen eine ihm Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung zu erfüllen hat, ist von dem Nachweise, dass die Gegenleistung bereits bewirkt oder doch ihre Erfüllung sichergestellt sei, nicht abhängig.

Digitized by Google

§. 9.

Zu Gunsten einer anderen als der im Executionstitel als berechtigt bezeichneten Person oder wider einen anderen als den im Executionstitel benannten Verpflichteten kann die Execution nur soweit stattfinden, als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen wird, dass der im Executionstitel anerkannte Anspruch oder die darin festgestellte Verpflichtung von den daselbst benannten Personen auf diejenigen Personen übergegangen ist, von welchen oder wider welche die Execution beantragt wird.

§. 10.

Wenn die in den §§. 7 und 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muss der Bewilligung der Execution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urtheiles vorausgehen.

§. 11.

Auf Grund des gegen eine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft erwirkten Executionstitels kann unmittelbar in das Vermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter Execution bewilligt werden, wenn durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges bewiesen wird, dass derjenige, wider welchen die Execution geführt werden soll, zur Zeit noch der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört.

Wenn auf Grund eines solchen Executionstitels erst nach Auflösung der Gesellschaft gegen einen der früheren Gesellschafter, oder wenn während des Bestandes der Gesellschaft wider einen schon früher aus der Gesellschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter Execution begehrt wird, desgleichen wenn auf Grund des gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erwirkten Executionstitels in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft Execution geführt werden soll, so hat der Entscheidung über den Executionsantrag eine Einvernehmung des Verpflichteten oder der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen über die Haftungsfrage vorauszugehen.

§. 12.

Wenn dem Verpflichteten die Wahl zwischen mehreren Leistungen zusteht, kann der Gläubiger nach fruchtlosem Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Execution behufs Bewirkung einer dieser Leistungen beantragen. Die von dem Gläubiger gewünschte Leistung ist im Executionsantrage anzugeben.

Der Verpflichtete kann dessen ungeachtet sein Wahlrecht insolange ausüben, als der Gläubiger die seinerseits gewählte Leistung weder ganz noch zum Theile empfangen hat.

§. 13.

Auf Grund einer Entscheidung, in der mehrere von einander unabhängige Ansprüche zuerkannt wurden, kann, wenn nur hinsichtlich einzelner dieser Ansprüche ein die Execution hemmendes Rechtsmittel erhoben wurde, zu Gunsten der übrigen nicht angefochtenen Ansprüche die Execution bewilligt werden, sobald die Entscheidung über diese Ansprüche in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 14.

Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Executionsmittel ist gestattet; die Bewilligung kann jedoch auf einzelne Executionsmittel beschränkt werden, wenn aus dem Executionsantrage offenbar erhellt, dass bereits eines oder mehrere der beantragten Executionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

§. 15.

Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Execution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandtheile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandtheile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.

Executionsvollzug.

§. 16.

Der Vollzug einer bewilligten Execution erfolgt, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, von amtswegen.

Der Vollzug der Execution wird entweder unmittelbar durch die Civilgerichte oder durch Vollstreckungsorgane bewirkt, welche dabei im Auftrage und unter Leitung des Gerichtes handeln.

Executionsgericht.

§. 17.

Die den Civilgerichten durch das gegenwärtige Gesetz übertragene Betheiligung am Executionsvollzuge

Digitized by Google

obliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, den Bezirksgerichten (Executionsgericht).

Dem Executionsgerichte steht auch die Verhandlung und Entscheidung über alle im Laufe eines Executionsverfahrens und aus Anlass desselben sich ergebenden Streitigkeiten zu, sofern nicht im gegenwärtigen Gesetze ein anderes Gericht dafür zuständig erklärt wird.

§. 18.

Sofern im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet wird, ist als Executionsgericht einzuschreiten berufen:

1. wenn die Execution auf ein im Inlande gelegenes und in einem öffentlichen Buche eingetragenes unbewegliches Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19, das Bezirksgericht, bei welchem sich die Einlage über das betreffende unbewegliche Gut befindet, wenn sich aber diese Einlage bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, das Bezirksgericht am Sitze dieses Gerichtshofes;

2. wenn die Execution auf im Inlande gelegene, jedoch in einem öffentlichen Buche nicht eingetragene, unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf eben daselbst befindliche Schiffmühlen oder auf Schiffen errichtete Bauwerke geführt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache, und zwar bei Schiffmühlen und auf Schiffen errichteten Bauwerken bei Beginn des Executionsvollzuges, gelegen ist;

3. bei der Execution auf Forderungen, sofern sie nicht bücherlich sichergestellt sind (Z. 1.), das im §. 4, Z. 6 bezeichnete inländische Bezirksgericht;

4. in allen übrigen Fällen dasjenige inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Executionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Execution geführt wird, oder in Ermangelung solcher Sachen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Executionshandlung thatsächlich vorzunehmen ist.

§. 19.

Wenn die Execution auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Berg- oder Eisenbahnbuche eingetragenes Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, so ist der Gerichtshof Executionsgericht, bei welchem sich die Landtafel, das Berg- oder das Eisenbahnbuch befindet, worin das Gut eingetragen ist. Dieser Gerichtshof kann jedoch, sofern sich eine solche Maßregel als zweckmäßig darstellt, von amtswegen oder auf Antrag die Erledigung einzelner Theile des Executionsverfahrens und insbesondere auch die gesammte, dem Executionsgerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe übertragen, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, auf welches Execution geführt wird, ganz oder zum größeren Theile gelegen ist. Gegen diesen Beschluss findet ein Recurs nicht statt.

§. 20.

Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiss ist, welches Bezirksgericht nach §. 18 als Executionsgericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich im Falle des §. 18, Z. 1, am Sitze des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, hat das die Execution bewilligende Gericht von amtswegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Executionsgericht zu bestellen. Gegen diesen Beschluss findet ein Recurs nicht statt.

§. 21.

Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels Execution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Execution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Executionsvollzuge berufenen Gerichte sowie auf Antrag einzelne Acte des Executionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen. Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt.

Diese Anordnung ist zu treffen, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Executionsverfahrens, zur vortheilhafteren Verwertung der Executionsobjecte oder zur Verminderung der Executionskosten geeignet darstellt.

Bei Bestimmung des Executionsgerichtes ist auf den Wert und die Beschaffenheit der einzelnen Executionsobjecte, auf die besonderen Anforderungen der bewilligten Executionsmittel und auch auf den Umfang Rücksicht zu nehmen, in welchem jedes der mehreren in Frage kommenden Gerichte nach den Vorschriften dieses Gesetzes am Executionsvollzuge mitzuwirken hätte.

Durch eine Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes wird der Fortgang des Executionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag sowie gegen eine von amtswegen angeordnete Übertragung des Executionsvollzuges findet ein Recurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor der Entscheidung den in Frage kommenden Executionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

§. 22.

Wenn ein Gläubiger wider denselben Verpflichteten auf mehrere Liegenschaften abgesonderte Executionen führt, deren Vollzug dem nämlichen Gerichte oder benachbarten Gerichten desselben Oberlandes-

Digitized by Google

gerichtssprengels obliegt, und die bewilligten Executionsmittel gleichartig sind oder doch eine Zusammenfassung des Executionsvollzuges ermöglichen, so kann eine Verbindung des Vollzuges dieser Executionen angeordnet werden, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Executionsverfahrens, zur vortheilhafteren Verwertung der Executionsobjecte oder zur Verminderung der Executionskosten geeignet darstellt.

Diese Anordnung kann das zum Vollzuge sämmtlicher Executionen berufene Gericht von amtswegen oder auf Antrag treffen. Bei Betheiligung mehrerer Executionsgerichte kann die Verbindung nur von dem Oberlandesgerichte, und zwar auf Anzeige eines der Executionsgerichte oder auf Antrag angeordnet werden; das Oberlandesgericht kann zugleich den gemeinsamen Executionsvollzug einem der Executionsgerichte ausschließlich übertragen (§. 21, Absatz 3).

Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt. Durch die Antragstellung wird der Fortgang des Executionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Anordnung des Oberlandesgerichtes findet ein Recurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor seiner Entscheidung den in Frage kommenden Executionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

§. 23.

Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte, so kann einem oder einzelnen derselben im Verordnungswege die Ausübung der gesammten, durch das gegenwärtige Gesetz den Executionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für diesen Ort übertragen werden.

Die Namen der gemäß §. 5, Absatz 3 der Jurisdictionsnorm zur selbständigen Besorgung der Geschäfte des Executionsvollzuges berufenen Richter (Executionscommissäre) sowie die Enthebung von den Functionen eines Executionscommissärs sind jeweils durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzugeben.

Vollstreckungsorgane.

§. 24.

Als Vollstreckungsorgane schreiten die bei einzelnen Gerichten bestellten Vollstreckungsbeamten, Beamte der Gerichtskanzlei und Gerichtsdiener ein.

Wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden.

Thätigkeit der Vollstreckungsorgane.

§. 25.

Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der ertheilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Execution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Executionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen.

Die Befugnis der Gerichtsdiener zum Geldempfange kann im Verordnungswege in Ansehung höherer Geldbeträge eingeschränkt werden. Jede solche Einschränkung ist auf ortsübliche Weise kundzumachen.

§. 26.

Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Execution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nöthig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus- und Zimmerthüren und verschlossene Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Execution eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Executionshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen männlichen Geschlechtes als Zeugen beizuziehen.

Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie unmittelbar nachsuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Executionsgerichtes zu wenden.

Bei Executionen gegen activ dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie ist, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, behufs Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten des Verpflichteten anzusuchen.

§. 27.

Die Execution darf nicht im weiteren Umfange vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des in

Digitized by Google

der Executionsbewilligung bezeichneten Anspruches nothwendig ist.

Bei der Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen ist stets auch auf die bis zur Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich noch erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

§. 28.

In das Eigenthum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt dürfen Executionsacte, welche geeignet wären, die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehres für nothwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.

§. 29.

Gegen eine in Ausübung des Dienstes befindliche Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie darf mit dem Executionsvollzuge erst begonnen werden, nachdem dem vorgesetzten Commando dieser Personen von der Bewilligung der Execution Anzeige gemacht wurde.

§. 30.

An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Executionshandlungen nur in dringlichen Fällen mit Erlaubnis des Vorstehers jenes Bezirksgerichtes vorgenommen werden, in dessen Sprengel die Executionshandlung stattfinden soll.

Der Beschluss, durch welchen die Erlaubnis ertheilt wird, ist dem Verpflichteten auf Verlangen bei der Executionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

Die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 31.

In den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Executionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.

In militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden kann die Vornahme von Executionshandlungen erst nach vorgängiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson erfolgen.

§. 32.

Alle an einer Executionshandlung Betheiligten können bei deren Vornahme anwesend sein Personen, welche die Executionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgane entfernt werden.

Beginn des Executionsvollzuges.

§. 33.

Der Vollzug der Execution ist als begonnen anzusehen, sobald das Ersuchen um den Executionsvollzug beim Executionsgerichte eingelangt ist, falls aber das zur Bewilligung der Execution zuständige Gericht zugleich Executionsgericht ist, sobald der Auftrag zur Vornahme der ersten Executionshandlung an das zu dessen Ausführung bestimmte Organ gelangt ist.

Tod des Verpflichteten.

§. 34.

Stirbt der Verpflichtete nach Bewilligung der Execution, so kann diese, sobald eine Erbserklärung angebracht oder ein Nachlasscurator ernannt ist, in Ansehung des hinterlassenen Vermögens ohne neuerliche Bewilligung in Vollzug gesetzt oder fortgeführt werden. Sonst muss der betreibende Gläubiger zu diesem Behufe die Bestellung eines einstweiligen Vertreters des Nachlasses beantragen. Der Antrag kann bei dem zur Abhandlung des Nachlasses oder bei dem zur Bewilligung der Execution zuständigen Gerichte gestellt werden.

Eine bei Lebzeiten des Verpflichteten begonnene Execution auf Liegenschaften kann ohne vorherige Bestellung eines einstweiligen Nachlassvertreters fortgeführt werden, wenn die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nothwendige bücherliche Anmerkung noch vor dem Tode des Verpflichteten erfolgt ist.

Einwendungen gegen den Anspruch.

§. 35.

Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.

Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Recurses gegen die Executionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen,

Digitized by Google

bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im §. 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Executionstitel ausgegangen ist.

Alle Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der im vorigen Absatze bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschlusse gleichzeitig geltend gemacht werden.

Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

Einwendungen gegen die Executionsbewilligung.

§. 36.

Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. dass die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Thatsachen (§. 7, Absatz 2) oder die angenommene Rechtsnachfolge (§. 9) eingetreten seien;

2. wenn er bestreitet, dass er der Gesellschaft, wider die der Executionstitel erwirkt wurde, als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, oder wenn er Einwendungen erhebt, die ihm wider den betreibenden Gläubiger aus dessen Person zustehen (§. 11);

3. wenn er behauptet, dass der betreibende Gläubiger auf die Einleitung der Execution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat,

so hat er seine bezüglichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Recurs gegen die Executionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des §. 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

Widerspruch Dritter.

§. 37.

Gegen die Execution kann auch von einer dritten Person Widerspruch erhoben werden, wenn dieselbe an einem durch die Execution betroffenen Gegenstande, an einem Theile eines solchen oder an einzelnen Gegenständen des Zubehöres einer in Execution gezogenen Liegenschaft ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Execution unzulässig machen würde.

Ein solcher Widerspruch ist mittels Klage geltend zu machen: die Klage kann zugleich gegen den betreibenden Gläubiger und gegen den Verpflichteten gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

Für diese Klage ist, je nachdem sie vor oder nach Beginn des Executionsvollzuges angebracht wird, das Gericht, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde, oder das Executionsgericht zuständig.

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

§. 38.

Muss eine der in den §§. 35, 36 und 37 bezeichneten Klagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei einem Bezirksgerichte angebracht werden, so ist dieses Gericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage zuständig, wenngleich die Streitsache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution.

§. 39.

Außer den in den §§. 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Execution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Executionsacte einzustellen:

1. wenn der ihr zugrunde liegende Executionstitel durch rechtskräftiges Urtheil für ungiltig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt wurde;

2. wenn die Execution auf Sachen, Rechte oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Execution überhaupt oder einer abgesonderten Executionsführung entzogen sind;

3. wenn die Execution auf Grund von Urtheilen oder Vergleichen, die gemäß §. 2 der Civilprocessordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind, auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;

4. wenn die Execution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß §. 15 für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn die Execution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;

6. wenn der Gläubiger das Executionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug der bewilligten Execution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Executionsverfahrens abgestanden ist;

7. wenn der Verpflichtete im Falle des §. 12 nach Bewilligung der Execution in Ausübung seines Wahlrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Execution gerichtet ist;

Digitized by Google

8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Execution einen die Kosten dieser Execution übersteigenden Ertrag ergeben wird.

In den unter Z. 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von amtswegen erfolgen; der Einstellung von amtswegen hat jedoch in den unter Z. 2, 3 und 8 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Executionsführung vorliegt, eine Einvernehmung der Parteien vorauszugehen. Wenn auf Geldforderungen Execution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebüren, hat die dem Executionsgerichte erstattete amtliche Anzeige, daß die Executionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Execution zu gelten.

Wird auf Ungiltig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung des Executionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Executionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Execution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Execution mit der Klage verbunden werden.

§. 40.

Wenn der betreibende Gläubiger nach Entstehung des Executionstitels oder bei gerichtlichen Entscheidungen nach dem im §. 35, Absatz 1, angegebenen Zeitpunkte befriedigt wurde, Stundung bewilligt oder auf die Einleitung der Execution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so kann der Verpflichtete, ohne vorläufig gemäß §§. 35 oder 36 Klage zu erheben, die Einstellung der Execution in Antrag bringen. Der Entscheidung über den Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

Erscheint die Entscheidung nach den Ergebnissen dieser Einvernehmung von der Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände abhängig, so ist der Verpflichtete mit seinen Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 41.

Treten die in den §§. 35 bis 37, 39 und 40 bezeichneten Einstellungsgründe nur hinsichtlich einzelner der in Execution gezogenen Gegenstände oder eines Theiles des vollstreckbaren Anspruches ein, so hat statt der Einstellung eine verhältnismäßige Einschränkung der Execution stattzufinden.

Außerdem ist die Execution einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers nothwendig ist. Der Entscheidung über einen darauf gerichteten Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

§. 42.

Die Aufschiebung (Hemmung) der Execution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. wenn eine Klage auf Ungiltig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung eines der im §. 1 angeführten, einer bewilligten Execution zugrunde liegenden Executionstitels erhoben wird;

2. wenn in Bezug auf einen der im §. 1 angeführten Executionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt oder wenn die Aufhebung eines Schiedsspruches (§. 1, Z. 16) im Klagewege beantragt wird;

3. wenn gemäß §. 39, Z. 2 bis 4, 6 und 8 oder §. 40 die Einstellung der Execution beantragt wird;

4. wenn die Execution wegen eines Anspruches stattfindet, der von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des betreibenden Gläubigers abhängig ist, und der Gläubiger weder die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt hat, noch dieselbe zu bewirken oder sicherzustellen bereit ist;

5. wenn eine der in den §§. 35, 36 und 37 erwähnten Klagen erhoben wird, wenn aus anderen Gründen auf Unzulässigerklärung der Execution geklagt wird (§. 39, Z. 5) oder wenn gemäß §. 35, Absatz 2, Einwendungen gegen den Anspruch bei der Behörde erhoben werden, von welcher einer der im §. 1, Z 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel ausgegangen ist;

6. wenn eine Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§. 813 a. b. G. B.) bewilligt wird;

7. wenn der die Execution bewilligende Beschluß des Gerichtes mittels Recurs angefochten wird;

8. wenn gegen einen Vorgang des Executionsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Betheiligten nicht unverzüglich stattfinden kann (§. 68).

§. 43.

Bei Aufschiebung der Execution bleiben, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet, alle Executionsacte einstweilen bestehen, welche zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung bereits in Vollzug gesetzt waren.

Die Aufhebung bereits vollzogener Executionsacte kann das Gericht bei Aufschiebung der Execution nur dann anordnen, wenn die Aufrechthaltung dieser Acte demjenigen, der die Aufschiebung verlangt, einen schwer zu ersetzenden Nachtheil verursachen würde und er überdies für die volle Befriedigung des zu vollstreckenden Anspruches Sicherheit leistet.

Digitized by Google

Wenn nur in Ansehung einzelner der in Execution gezogenen Gegenstände oder eines Theiles des Anspruches Gründe für die Aufschiebung der Execution eintreten, ist die Execution in dem einen Falle einstweilen nur hinsichtlich der übrigen Gegenstände, in dem anderen Falle aber nur wegen des durch den Aufschiebungsgrund nicht betroffenen Theiles des Anspruches fortzuführen.

§. 44.

Die Bewilligung der Executionsaufschiebung hat zu unterbleiben, wenn die Execution begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne dass dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachtheiles verbunden wäre.

Wenn die Aufschiebung der Execution die Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu gefährden geeignet ist, kann das Gericht deren Bewilligung von einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten abhängig machen. Treten erst nach Bewilligung der Aufschiebung Umstände ein, die eine solche Gefährdung wahrscheinlich machen, so kann demjenigen, auf dessen Ansuchen die Aufschiebung bewilligt wurde, auf Antrag aufgetragen werden, innerhalb einer bestimmten Frist Sicherheit zu leisten, widrigens die Execution wieder aufgenommen werden würde.

Bei Bewilligung der Aufschiebung hat das Gericht anzugeben, für wie lange die Execution aufgeschoben sein soll.

Ein aufgeschobenes Executionsverfahren wird, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, nur auf Antrag wieder aufgenommen.

§. 45.

Durch die Bestimmungen der §§. 39 bis 44 wird die Anwendung der besonderen Vorschriften nicht ausgeschlossen, welche das gegenwärtige Gesetz in Ansehung einzelner Vollstreckungsarten über die Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution oder gewisser Acte derselben enthält.

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, sind Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution, sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Execution bei dem Gerichte, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde, oder beim Executionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Executionsvollzuges gestellt wird.

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Execution vorliegt, hat über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Execution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, eine mündliche Verhandlung der Parteien stattzufinden.

§. 46.

Das Vollstreckungsorgan darf ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Executionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm dargethan wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Vollstreckungsorgan auszuführenden Auftrages des Executionsgerichtes befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Executionsverfahrens abgestanden ist.

Ist vom Verpflichteten eine bestimmte Summe Geld zu leisten, so genügt es, wenn er einen Postaufgabeschein vorlegt, aus dem sich ergibt, dass diese Summe nach dem im ersten Absatze angegebenen Zeitpunkte zur Auszahlung an den Gläubiger bei der Post eingezahlt wurde. In allen übrigen Fällen muss der Nachweis der im ersten Absatze bezeichneten Umstände durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden.

Eidliche Angabe (Offenbarungseid).

§. 47.

Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Execution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, so hat er auf Antrag unter Eid anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

Wenn der Vollzug einer Execution wegen Geldforderungen erfolglos bleibt, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Execution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte sich klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so hat der Verpflichtete auf Antrag ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben, in Betreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Eid dahin zu leisten, dass seine Angaben richtig und vollständig seien und dass er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Das Executionsgericht kann noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ausmittlung der herauszugebenden oder in Execution zu ziehenden Sachen dienliche Umstände in den Offenbarungseid aufnehmen.

Der Anordnung der Eidesleistung hat die Einvernehmung des Verpflichteten voranzugehen. Die

Digitized by Google

Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

§. 48.

Die Anberaumung einer Tagsatzung zur Leistung eines Offenbarungseides ist durch Anschlag an der Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.

Die Aussage und die Ablegung des Eides erfolgt öffentlich.

Wenn der Verpflichtete bei der hiezu anberaumten Tagsatzung nicht erscheint oder die Leistung der Aussage und des Eides verweigert, hat das Executionsgericht zur Erzwingung der eidlichen Aussage auf Antrag die Haft zu verhängen. Die in Gemäßheit der §§. 360 bis 366 zu vollziehende Haft endet mit Ablegung der Aussage und des Eides und darf in ihrer Gesammtdauer sechs Monate nicht überschreiten.

Der verhaftete Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Bezirksgerichte des Haftortes beantragen, zu der ihm aufgetragenen eidlichen Aussage zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

§. 49.

Wer den Offenbarungseid gemäß §. 47, Absatz 2, geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der im §. 48 gedachten sechsmonatlichen Haft gegen den Verpflichteten neuerlich behufs Erzwingung der eidlichen Angabe über den Bestand seines Vermögens die Haft verhängt werden soll.

Wer den Offenbarungseid abgelegt hat, weil die Sachen, die er herausgeben oder leisten sollte, bei ihm nicht vorgefunden wurden, kann auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruches zur nochmaligen Leistung des Eides nur dann verhalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.

Verfahren.

§. 50.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters finden auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Executionsverfahren keine Anwendung.

§. 51.

Die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche. Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren sind wirkungslos.

§. 52.

Im Executionsverfahren können die Parteien und sonstigen Betheiligten sowohl in Person, als durch Bevollmächtigte handeln. Die Vertretung durch Advocaten ist im Executionsverfahren weder vor den Bezirksgerichten noch vor den Gerichtshöfen erster Instanz geboten.

§. 53.

Die im Executionsverfahren vorkommenden Anträge können, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mittels Schriftsatzes angebracht oder mündlich zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden. Wird ein Antrag mündlich vorgebracht, so hat das Gericht die zur Stellung eines dem Gesetze entsprechenden Antrages nöthige Anleitung zu geben.

Falls ein Antrag mitttels Schriftsatz angebracht wird, sind so viele gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu überreichen, dass jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsacten zurückbehalten werden kann; Abschriften der Beilagen des Schriftsatzes sind dem Gegner nicht zuzustellen. Sofern nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlussfassung über den Antrag außer dem Gegner noch andere Personen zu verständigen sind, hat der Antragsteller dem Schriftsatze die hiezu erforderlichen Rubriken beizulegen.

Eine Abschrift des Protokolles über einen mündlich vorgebrachten Antrag ist dem Gegner bei der Mittheilung des Beschlusses nur dann zuzustellen, wenn das Protokoll für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit des gefassten Beschlusses wesentliche aus dem Beschlusse selbst nicht ersichtliche Angaben enthält.

§. 54.

Der Antrag auf Executionsbewilligung muss neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Execution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Executionsgerichtes wesentlichen Umstände;

2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Execution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Executionstitels. Bei Geldforderungen sind auch der Betrag, welcher im Executionswege eingebracht werden soll, sowie die beanspruchten Nebengebüren anzugeben;

3. die Bezeichnung der anzuwendenden Executionsmittel und bei Execution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögenstheile, auf welche

Digitized by Google

Execution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Executionsgerichte im Interesse der Executionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.

Stützt sich der Antrag auf einen der im §. 1, Z. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Executionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluss (§. 1, Z. 9), so muss vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, dass die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§. 1, Z. 16), ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen.

§. 55.

Die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Executionsverfahren ergehen, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes geboten ist, ohne vorherige mündliche Verhandlung. Eine vom Gesetze angeordnete Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Betheiligten ist an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen und ersterenfalls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolles geschehen; es genügt ein kurzer schriftlicher Actenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung. Ebensowenig erfordert die Einvernehmung, dass jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern.

Alle für eine beantragte richterliche Entscheidung oder Verfügung wesentlichen Umstände sind von dem Antragsteller zu beweisen. Ausgenommen den Antrag auf Bewilligung der Execution, kann das Gericht auch vor Beschlussfassungen, für die es das Gesetz nicht verlangt, behufs Feststellung der erheblichen Thatsachen die mündliche oder schriftliche Einvernehmung einer oder beider Parteien oder sonstiger Betheiligter anordnen und diese zur Beibringung der nöthigen Urkunden und anderen Beweise auffordern.

Das Gericht kann jedoch die ihm nöthig scheinenden Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Parteien oder sonstigen Betheiligten einholen und zu diesem Zwecke von amtswegen alle hiezu geeigneten Erhebungen pflegen und nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprocessordnung die erforderlichen Bescheinigungen oder Beweisaufnahmen anordnen.

§. 56.

Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine mündliche Verhandlung anberaumt oder vom Gerichte die Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Betheiligten angeordnet, so steht das Nichterscheinen der zur Verhandlung oder zur Einvernehmung gehörig geladenen Personen der Aufnahme und Fortsetzung der Verhandlung und der gerichtlichen Beschlussfassung nicht entgegen.

Wenn der Verhandlung oder Einvernehmung ein Antrag zugrunde liegt, so sind, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, diejenigen Personen, welche trotz gehöriger Ladung nicht erscheinen, als diesem Antrage zustimmend zu behandeln. Der wesentliche Inhalt des Antrages und die mit dem Nichterscheinen verbundenen Rechtsfolgen sind in der Ladung anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Versäumung von Fristen, die für schriftliche Erklärungen oder Äußerungen der Parteien oder sonstigen Betheiligten gegeben werden.

§. 57.

Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist, können von den zur selben nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden. Das Gleiche gilt von der Versäumung einer Tagsatzung, bei welcher ein Widerspruch erhoben werden konnte.

Von der Erstreckung einer zur mündlichen Verhandlung, zur Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Betheiligten, zur Anbringung von Anträgen, Erinnerungen und Einwendungen oder zur Erhebung eines Widerspruches bestimmten Tagsatzung sind die trotz gehöriger Ladung zur ersten Tagsatzung nicht erschienenen Personen nicht zu verständigen.

§. 58.

Die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen sind, wenn nicht bezüglich einzelner derselben etwas anderes angeordnet ist, unerstreckbar.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet wegen Versäumens einer Frist oder einer Tagsatzung nicht statt; dies gilt jedoch nicht für die im Laufe eines Executionsverfahrens und aus Anlass desselben sich ergebenden Processe, die nach den Bestimmungen der Civilprocessordnung zu verhandeln und zu entscheiden sind.

§. 59.

Die mündliche Verhandlung im Executionsverfahren ist nicht öffentlich.

Bei jeder solchen mündlichen Verhandlung ist durch den Richter oder einen beeideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat die Namen der bei der Tagsatzung anwesenden Parteien und sonstigen Betheiligten, ferner

Digitized by Google

eine kurze Angabe über den Gang und Inhalt der Verhandlung, über die während der Tagsatzung gestellten, nicht vor Beschlussfassung wieder zurückgezogenen Anträge und endlich die vom Gerichte verkündeten Entscheidungen und Verfügungen zu enthalten. Den Anwesenden steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die protokollarische Feststellung einzelner Punkte oder einzelner bei der Tagsatzung von ihnen selbst oder von anderen abgegebenen Erklärungen zu verlangen.

Das Protokoll ist, sofern nichts anderes im gegenwärtigen Gesetze angeordnet ist, nur vom Richter und dem der Tagsatzung beigezogenen Schriftführer zu unterschreiben.

§. 60.

Über die durch ein Vollstreckungsorgan vorgenommenen Executionshandlungen ist von demselben ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Namen der bei der Executionshandlung anwesenden betheiligten Personen, den Gegenstand der Executionshandlung und eine Angabe der wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Insbesondere ist jede bei Vornahme einer Executionshandlung vom Verpflichteten oder für denselben geleistete Zahlung im Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Vollstreckungsorgane zu unterschreiben.

§. 61.

Wenn eine Executionshandlung vom Vollstreckungsorgane nicht auftraggemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von amtswegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu ertheilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Executionshandlung nöthig sind.

Beschlüsse.

§. 62.

Sofern nicht ein durch Klage eingeleiteter Streit zu entscheiden ist oder das Gesetz etwas anderes anordnet, erfolgen die gerichtlichen Entscheidungen im Executionsverfahren und alle in diesem Verfahren vorkommenden gerichtlichen Verfügungen durch Beschluss.

§. 63.

Der Beschluss, durch welchen die Execution bewilligt wird, hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und Beschäftigung des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten;

2. den zu vollstreckenden Anspruch unter genauer Bezeichnung seines Inhaltes und Gegenstandes, sowie aller etwaigen Nebengebüren; bei verzinslichen Forderungen ist der Zinsfuß und der Tag anzugeben, von welchem an die Zinsen rückständig sind;

3. die Angabe der anzuwendenden Executionsmittel;

4. bei einer Execution in das Vermögen des Verpflichteten die Bezeichnung der zum Zwecke der Befriedigung des betreibenden Gläubigers heranzuziehenden Vermögenstheile;

5. die Bezeichnung des Executionsgerichtes.

§. 64.

Außerhalb einer Tagsatzung gefasste Beschlüsse sind den Parteien und allen sonst nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlussfassung zu verständigenden Personen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Form der Mittheilung angeordnet ist, durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (Bescheid) bekanntzugeben. Ein Bescheid, durch welchen ein Antrag ohne Verhandlung oder Einvernehmung des Gegners abgewiesen wird, ist letzterem nur auf Ansuchen des Antragstellers zuzustellen.

Alle während einer Tagsatzung oder bei einer Executionshandlung gefassten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien und sonstigen Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, insoweit diesen Personen ein abgesondertes Rechtsmittel gegen den Beschluss oder das Recht zur sofortigen Executionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht. An Parteien und sonstige Betheiligte, welche bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist in diesen Fällen und nebstdem in allen Fällen, in welchen die Leitung des Verfahrens es erfordert, die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung zu bewirken.

Wenn hienach die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung nicht zu erfolgen hat, begründet die mündliche Verkündung die Wirkung der Zustellung.

Recurs.

§. 65.

Wider die im Executionsverfahren ergehenden gerichtlichen Beschlüsse ist das Rechtsmittel des Recurses zulässig, soweit das gegenwärtige Gesetz dieselben weder für unanfechtbar erklärt, noch ein abgesondertes Rechtsmittel wider sie versagt.

Wenn nichts anderes angeordnet ist, beträgt die Recursfrist acht Tage.

§. 66.

Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Executionsverfahren betheiligten Personen angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Executionsacte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 67.

Die gerichtlichen Beschlüsse im Executionsverfahren können, sofern das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt, schon vor Ablauf der Recursfrist in Vollzug gesetzt werden.

Dem Recurse kommt eine die Ausführung des angefochtenen Beschlusses hemmende Wirkung nur in den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen zu.

Beschwerden über die Art des Executionsvollzuges.

§. 68.

Wer sich durch einen Vorgang des Executionsvollzuges, insbesondere durch das vom Vollstreckungsorgane bei einer Amtshandlung beobachtete Verfahren oder durch die Verweigerung oder Verzögerung einer Executionshandlung für beschwert erachtet, kann von dem mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, von dem Executionscommissär oder von dem Vorsteher des Executionsgerichtes, wenn aber das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlass gibt, von einem anderen Gerichte beauftragt wurde, auch von letzterem dawider Abhilfe verlangen.

Ersuchen an eine Behörde.

§. 69.

Wenn der Vollzug der bewilligten Execution nicht dem Gerichte zusteht, welches die Execution bewilligt hat, so hat letzteres das zum Einschreiten als Executionsgericht berufene Gericht von amtswegen um den Executionsvollzug zu ersuchen. Ist das Executionsgericht einstweilen noch nicht bekannt, so kann dennoch das Ersuchen auf Antrag des betreibenden Gläubigers, und zwar ohne Benennung des Executionsgerichtes, ausgefertigt und dem Gläubiger behufs Aushändigung an dasjenige Gericht übergeben werden, das nach Gestaltung der Verhältnisse zum Einschreiten als Executionsgericht berufen sein wird. Das auf diese Art ersuchte Executionsgericht hat dem Gerichte, das die Execution bewilligt hat, von dem Empfange des Ersuchens Mittheilung zu machen.

Das Executionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von amtswegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Executionsverfahrens die Nothwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes zu bewirkender Executionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Executionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Executionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden nothwendig wird.

Bei Ersuchen, welche an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen.

§. 70.

Von der Erhebung des Recurses gegen die Executionsbewilligung ist das Executionsgericht durch das ersuchende Gericht nur dann zu benachrichtigen, wenn letzteres infolge des Recurses die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses aufgeschoben hat. Die rechtskräftige Erledigung des Recurses ist dem Executionsgerichte nicht nur in diesem Falle, sondern jedesmal zur Kenntnis zu bringen, wenn der die Execution bewilligende Beschluss infolge des Recurses aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Das Executionsgericht hat sodann je nach dem Inhalte der ihm zukommenden Mittheilungen alle zur Fortsetzung oder zur Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung des Executionsvollzuges erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Ein gemäß §. 69, Absatz 1, dem betreibenden Gläubiger zur Bestellung übergebenes Ersuchen ist diesem abzufordern, wenn die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses, durch den die Execution bewilligt wurde, erfolgt, bevor das Ersuchschreiben dem Executionsgerichte ausgehändigt wurde.

Bekanntmachung durch Edict.

§. 71.

In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edict zu geschehen hat, ist das vom Gerichte auszufertigende Edict an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

Nach Ermessen des Gerichtes kann jedoch von amtswegen oder auf Antrag verfügt werden, dass:

1. das Edict auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,
2. oder namentlich bei geringerem Werte der Executionsobjecte, die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Ortsgemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die in Execution gezogenen Gegenstände sich befinden oder die Execution geführt wird, oder dass die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

Die Parteien und sonstige Betheiligte können verlangen, dass mit der vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten auch andere der im ersten und zweiten Absatze angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.

Digitized by Google

Aufforderungen und Mittheilungen bei einer Executionshandlung.

§. 72.

Die bei einer Executionshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen erfolgen, falls nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist, mündlich.

Aufforderungen und Mittheilungen, welche wegen Abwesenheit der Person, an welche sie zu richten sind, nicht mündlich geschehen können, sind derselben schriftlich zuzustellen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist im Protokolle zu bemerken.

Executionsacten.

§. 73.

Die Parteien und alle sonstigen Betheiligten können Einsicht in die das Executionsverfahren betreffenden Acten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Actenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Executionsgerichtes gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benöthigten Actenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

Kosten der Execution.

§. 74.

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung nothwendigen Kosten des Executionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten nothwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Executionskosten erlischt, wenn deren gerichtliche Bestimmung nicht spätestens binnen einem Monat nach Beendigung oder Einstellung der Execution begehrt wird.

§. 75.

Wenn ein Executionsverfahren aus einem der in den §§. 35, 36 und 39, Z. 1 angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Executionsbewilligung oder bei Beginn des Executionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen musste, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesammten bis zur Einstellung aufgelaufenen Executionskosten keinen Anspruch.

§. 76.

Bei der voraussichtlich letzten gerichtlichen Bestimmung der Executionskosten sind auch die Auslagen von amtswegen zu berücksichtigen, die durch das Einheben der Executionskosten entstehen dürften. Eine nachträgliche Bestimmung dieser Einhebungskosten findet nicht statt.

Fruchtbringende Anlegung gerichtlich erlegter Barbeträge.

§. 77.

Wenn sich mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge, die wahrscheinliche Dauer des Erlages oder aus anderen Gründen die fruchtbringende Anlage der im Laufe eines Executionsverfahrens zu Gericht erlegten Ertragsüberschüsse, Feilbietungserlöse, Cassareste oder anderen Bargeldbeträge empfiehlt, so hat das Gericht von amtswegen oder auf Antrag wegen deren fruchtbringender Anlage das Geeignete zu veranlassen. Die näheren Bestimmungen über die Art der Anlage und das hiebei zu beobachtende Verfahren sind im Verordnungswege zu treffen.

Anwendung der Civilprocessordnung.

§. 78.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, haben auch im Executionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Civilprocessordnung über die Parteien, das Verfahren und die mündliche Verhandlung, über den Beweis, die Beweisaufnahme und über die einzelnen Beweismittel, über richterliche Beschlüsse und über das Rechtsmittel des Recurses zur Anwendung zu kommen.

Zweiter Titel.

Execution auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden.

§. 79.

Auf Grund von Acten und Urkunden, die nicht zu den im §. 2 bezeichneten Executionstiteln gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen executionsfähig sind, darf die Execution oder die Vornahme einzelner Executionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

Digitized by Google

§. 80.

Einem Executionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. wenn die Rechtssache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;

2. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Execution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Handen zugestellt wurde;

3. wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

§. 81.

Die Bewilligung der Execution oder der begehrten Executionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§. 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn der Person, wider welche die Execution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu betheiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war;

2. wenn durch die Execution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

3. wenn der Executionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll;

4. wenn vermittels der Execution oder der begehrten Executionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Giltigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

§. 82.

Zur Bewilligung der beantragten Execution oder Executionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das im §. 4, Z. 6 bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist.

Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Executionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Execution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

§. 83.

Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne dass die in den §§. 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Executionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Execution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Recurses, gegen die Executionsbewilligung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei dem nach §. 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Execution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im §. 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Executionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urtheil (§§. 461 ff. der Civilprocessordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Execution anordnen.

Die Frist zum Recurse gegen die Entscheidung über den Executionsantrag beträgt vierzehn Tage. Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Execution erhobenen Recurs ist ein weiterer Recurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluss bestätigt hat.

§. 84.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Execution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer executionsfähiger Acte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

§. 85.

Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer executionsfähiger Acte und Urkunden bewilligten Executionshandlung oder Execution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten.

§. 86.

Die Vorschriften dieses Titels haben auch für die Execution auf Grund von executionsfähigen

Digitized by Google

Acten und Urkunden zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§. 79) muss auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, die daselbst abgeschlossen wurden, die Execution angeordnet werden, sofern nur:

1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, dass das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und

2. keiner der im §. 81, Z. 2 bis 4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

Zweiter Abschnitt.

Execution wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Execution auf das unbewegliche Vermögen.

Erste Abtheilung.

Zwangsweise Pfandrechtsbegründung.

Bewilligung und Vollzug.

§. 87.

Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein Pfandrecht an einer Liegenschaft des Verpflichteten oder einem diesem gehörigen Liegenschaftsantheile begründet werden.

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften.

§. 88.

Sofern die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, erfolgt die Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes.

Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der Maßgabe, dass:

1. zur Bewilligung der Einverleibung nach Verschiedenheit des Executionstitels eines der im §. 4, Z. 1 bis 4 bezeichneten Gerichte, sofern aber dem Antrage ein anderer Executionstitel zugrunde liegt, das Gericht zuständig ist, bei dem sich die Einlage befindet, in der die Einverleibung erfolgen soll;

2. die Frist zur Einbringung von Recursen vierzehn Tage beträgt.

Bei der bücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes ist die Forderung, für die das Pfandrecht eingetragen wird, als vollstreckbare zu bezeichnen. Diese Einverleibung hat die Wirkung, dass wegen der vollstreckbaren Forderung auf die Liegenschaft oder den Liegenschaftsantheil unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber derselben Execution geführt werden kann.

§. 89.

Ist eine Forderung vollstreckbar geworden, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht einverleibt war, so ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit zu bewilligen.

In Ansehung der Bewilligung und des Vollzuges der Anmerkung haben die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit den in §. 88 angeführten Abweichungen zu gelten. Durch diese Anmerkung erlangt die Forderung unmittelbare Vollstreckbarkeit gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft oder des Liegenschaftsantheiles.

2. Bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften.

§. 90.

Wenn die Liegenschaft, an der oder an deren Antheil für die vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht begründet werden soll, in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, so ist zum Erwerbe des Pfandrechtes die vom Executionsgerichte auf Grund der Executionsbewilligung vorzunehmende pfandweise Beschreibung der zu pfändenden Liegenschaft erforderlich.

Dem Antrage auf Executionsbewilligung ist in diesem Falle ein die Liegenschaft betreffender Auszug aus dem Cataster beizulegen.

Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; die ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebüren ist nicht nothwendig.

§. 91.

Die pfandweise Beschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn und soweit die zu pfändende Liegenschaft im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht. Sofern dieser Besitz weder dem Executionsgerichte bekannt ist, noch durch Vorlage urkundlicher Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, hat der Anordnung der pfandweisen Beschreibung eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen.

§. 92.

Von der angeordneten pfandweisen Beschreibung ist der Verpflichtete unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

Die pfandweise Beschreibung hat in der Art zu geschehen, dass die Bestandtheile der Liegenschaft nach Culturgattung, Ausmaß und Grenzen unter gleich-

Digitized by Google

zeitiger Bezeichnung der Person des Besitzers und, falls die Liegenschaft mehreren Personen gehört, der Mitbesitzer, sowie unter Anführung der Nummern der Catastralparcellen, aus welchen sich die zu pfändende Liegenschaft zusammensetzt, in einem Protokolle verzeichnet werden, und in das Protokoll die Erklärung aufgenommen wird, dass diese Liegenschaft oder der dem Verpflichteten gehörige Antheil derselben zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen sei; auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

Die Forderung ist im Protokolle nach Capital und Nebengebüren unter Bezugnahme auf den Executionstitel anzugeben und als vollstreckbare zu bezeichnen.

Das Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

§. 93.

Die zur genauen Ermittlung des Pfandgegenstandes erforderlichen Erhebungen sind nöthigenfalls an Ort und Stelle zu pflegen.

Wird hiebei eine das Eigenthumsrecht des Verpflichteten begründende oder beweisende Urkunde vorgefunden, so ist die geschehene Pfändung auf dieser Urkunde anzumerken.

Vom Vollzuge der pfandweisen Beschreibung hat das Executionsgericht den betreibenden Gläubiger wie den Verpflichteten zu verständigen.

§. 94.

Eine später zu Gunsten anderer vollstreckbarer Forderungen bewilligte Pfändung derselben Liegenschaft ist, solange die Richtigkeit und Vollständigkeit der ersten pfandweisen Beschreibung unbestritten ist, durch Anmerkung auf dem bereits errichteten Protokolle zu vollziehen. In der Anmerkung ist der Gläubiger zu benennen, auf dessen Antrag die weitere Pfändung stattfindet, und es ist dessen vollstreckbare Forderung im Sinne des §. 92 zu bezeichnen. Auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

§. 95.

Jede durch pfandweise Beschreibung oder durch Anmerkung am Pfändungsprotokolle vollzogene Liegenschaftspfändung ist in der Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befindet, durch die Gemeindeorgane in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel des Executionsgerichtes bekannt zu machen.

Einschränkung der Execution.

§. 96.

Hat der betreibende Gläubiger durch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung allein oder in Verbindung mit anderen, von ihm schon früher für die vollstreckbare Forderung erworbenen Pfandrechten an Liegenschaften (§. 89) eine größere Sicherheit erlangt, als das Gesetz für die Anlegung von Pupillengeldern erfordert, so kann auf Antrag des Verpflichteten vom Executionsgerichte die Aufhebung des zwangsweise begründeten Pfandrechtes oder dessen Einschränkung, insbesondere auch die Einschränkung des für die vollstreckbare Forderung auf mehreren Liegenschaften oder Liegenschaftsantheilen haftenden Pfandrechtes auf eine oder einzelne dieser Liegenschaften angeordnet werden, sofern die übrigbleibende Sicherheit den Vorschriften über die Anlegung von Pupillengeldern noch entspricht. Bei dieser Einschränkung bleiben unter allen Umständen ursprünglich vertragsmäßige Pfandrechte aufrecht.

Der Verpflichtete hat die seinen Antrag begründenden Umstände zu beweisen.

Der Beschluss darf erst nach Eintritt der Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden.

Zweite Abtheilung.

Zwangsverwaltung.

Anwendbarkeit der Zwangsverwaltung.

§. 97.

Die Zwangsverwaltung ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers zum Zwecke der Tilgung der vollstreckbaren Forderung aus den Nutzungen und Einkünften von Liegenschaften oder Liegenschaftsantheilen des Verpflichteten zu bewilligen.

Die Zwangsverwaltung findet insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungen und Einkünfte von Fideicommiss- und Lehengütern statt, insofern diese Erträgnisse nach den bestehenden Gesetzen über Familien-Fideicommisse und Lehen der Execution überhaupt unterworfen sind.

Einleitung.

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften.

§. 98.

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, hat das Gericht, das die Zwangsverwaltung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von amtswegen zu ersuchen, die Zwangsverwaltung bei der betreffenden Liegenschaft im Lastenblatte bücherlich anzumerken, wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von amtswegen anzuordnen. In der

Digitized by Google

Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

Diese Anmerkung hat die Folge, dass die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann.

Zugleich mit der Veranlassung der bücherlichen Anmerkung ist das Executionsgericht um den Vollzug der Zwangsverwaltung zu ersuchen.

§. 99.

Sobald das Executionsgericht eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, hat es einen Verwalter zu ernennen und den Verpflichteten zu verständigen, dass er sich jeder Verfügung über die von der Execution betroffenen Erträgnisse zu enthalten habe und sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht betheiligen dürfe.

Dieser Beschluss ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten, dem ernannten Verwalter und der Finanzprocuratur, innerhalb deren Amtsgebiet das Grundstück gelegen ist, zuzustellen. Zugleich hat das Executionsgericht anzuordnen, dass die Liegenschaft dem Verwalter durch das Vollstreckungsorgan zur Verwaltung und Einziehung der Erträgnisse übergeben werde.

Wird gegen den Miteigenthümer einer Liegenschaft die Zwangsverwaltung des ihm zustehenden Liegenschaftsantheiles bewilligt, so sind nebst den in Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch die übrigen Miteigenthümer von dem Beschlusse des Executionsgerichtes zu verständigen. Die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter findet in diesem Falle nur nach Maßgabe der dem Verpflichteten zustehenden Besitzrechte statt.

§. 100.

Wenn das Executionsgericht, bevor ein Verwalter ernannt ist, davon verständigt wird (§. 99, Absatz 1), dass die Zwangsverwaltung noch einem anderen Gläubiger bewilligt wurde, so ist dem zu ernennenden Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zu Gunsten dieses letzteren Gläubigers zu führen.

Wird einem Gläubiger die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft bewilligt, für welche bereits auf Antrag eines anderen Gläubigers ein Verwalter ernannt ist, so hat das Executionsgericht keinen neuen Verwalter zu bestellen, sondern dem bereits ernannten Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zu Gunsten des neu hinzugekommenen Gläubigers zu führen. Von diesem Beschlusse ist nebst dem neuen Gläubiger und den in §. 99, Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch jeder Gläubiger zu verständigen, der bis dahin die Zwangsverwaltung dieser Liegenschaft erwirkt hat.

§. 101.

Ist die Zwangsverwaltung nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar, so hat das Executionsgericht von amtswegen oder auf Anzeige der Buchbehörde nach Beschaffenheit des Falles entweder das Verfahren einzustellen oder dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist die Beseitigung des wahrgenommenen Hindernisses darzuthun. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist das Verfahren von amtswegen einzustellen.

2. Bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften.

§. 102.

Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Gericht, welches die Zwangsverwaltung bewilligt, wenn es nicht selbst Executionsgericht ist, das Executionsgericht von der Bewilligung der Zwangsverwaltung zu verständigen und um den Vollzug zu ersuchen.

Das Executionsgericht hat, sobald es eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, in Gemäßheit der §§. 99 und 100 vorzugehen. Die bewilligte Zwangsverwaltung ist in dem Protokolle über eine vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) anzumerken.

Nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter kann die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden.

Wirkung der Einleitung.

§. 103.

Nach bücherlicher Anmerkung der Zwangsverwaltung oder nach Übergabe der in ein öffentliches Buch nicht eingetragenen Liegenschaft an den Verwalter kann, solange die Zwangsverwaltung nicht rechtskräftig eingestellt ist, auf die Erträgnisse der Liegenschaft, unbeschadet schon früher daran erworbener Rechte, nur im Wege der Zwangsverwaltung Execution geführt werden.

Sobald im Sinne des ersten Absatzes die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft eingeleitet wurde, kann, solange sie nicht rechtskräftig eingestellt ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen eine besondere Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Alle Gläubiger, welchen während dieser Zeit die Zwangsverwaltung der Liegenschaft bewilligt wird, treten damit der bereits eingeleiteten Zwangsverwaltung bei; sie müssen diese in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet. Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn die Zwangsverwaltung auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

Digitized by Google

§. 104.

Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist bei bücherlich eingetragenen Liegenschaften der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Antrages auf Zwangsverwaltung (§. 29 allgem. Grundbuchs-Ges.). Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, geht in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebüren aus den Erträgnissen allen Personen vor, die erst nach diesem Zeitpunkte bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Zwangsverwaltung erwirken.

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, bestimmt sich diese Priorität nach dem Zeitpunkte, in dem das Ersuchen um den Vollzug der Zwangsverwaltung beim Executionsgerichte eingelangt ist, oder, wenn das Executionsgericht selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, nach dem Zeitpunkte, in dem der Antrag auf Zwangsverwaltung gestellt wurde. Wird das Executionsgericht am nämlichen Tage um den Vollzug der Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft zu Gunsten verschiedener Gläubiger ersucht oder wird von verschiedenen Gläubigern am nämlichen Tage der Antrag auf Bewilligung der Zwangsverwaltung bei dem zu dieser Bewilligung berufenen Executionsgerichte gestellt, so stehen die Befriedigungsrechte dieser Gläubiger in gleicher Rangordnung.

Wohnungsräume des Verpflichteten.

§. 105.

Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnungsräume zu überlassen. Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Executionsgericht. Wenn der Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnungsräume vom Executionsgerichte auf Antrag entzogen werden.

Kranke und Wöchnerinnen können zur Räumung der Wohnung nicht angehalten werden, solange sie dieselbe ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

Ernennung des Verwalters.

§. 106.

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben nach Einvernehmung der Verwaltungs- (Berg-) Behörden und der Gemeindebehörden des Gerichtshofsprengels, sowie der landwirtschaftlichen und montanistischen Körperschaften und Vereine, deren Wirksamkeit sich auf diesen Sprengel bezieht, ein Verzeichnis jener Personen zu verfassen, welche vermöge ihrer Geschäftskenntnis und Verlässlichkeit zum Amte eines Verwalters besonders tauglich sind und zur Übernahme solcher Verwaltungen sich bereit erklären.

Dieses Verzeichnis ist sämmtlichen Gerichten des Gerichtshofsprengels mitzutheilen, sodann im Laufe eines jeden Jahres zu überprüfen und nach den gegebenen Verhältnissen richtigzustellen oder durch Aufnahme neuer Personen zu ergänzen. Alle derlei Änderungen sind den Gerichten des Sprengels bekannt zu geben.

Aus der Zahl der in dieses Verzeichnis aufgenommenen Personen hat das Executionsgericht die ihm mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der zu verwaltenden Liegenschaft und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles am geeignetsten erscheinende Persönlichkeit auszuwählen und zum Verwalter zu ernennen.

§. 107.

Das Gericht kann eine in das amtliche Verzeichnis der Verwalter nicht aufgenommene Person zum Verwalter ernennen:

1. wenn sich unter den im amtlichen Verzeichnisse angeführten Personen keine findet, welche den besonderen Anforderungen entspricht, die im einzelnen Falle an den Verwalter gestellt werden müssen;

2. wenn der gemäß §. 106 ernannte Verwalter die Übernahme der Verwaltung ablehnt und keine der übrigen in das amtliche Verzeichnis aufgenommenen Personen im einzelnen Falle zur Führung der Verwaltung geeignet scheint;

3. wenn es im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die hiefür namhaft gemachte Person oder aus anderen wichtigen Gründen im Interesse einer vortheilhaften Verwaltung und einer Verminderung der Verwaltungskosten gelegen ist, eine bestimmte vorgeschlagene Person, die nicht in das amtliche Verzeichnis aufgenommen ist, zum Verwalter zu ernennen.

Vor der Ernennung eines Verwalters, der nicht in das amtliche Verzeichnis eingetragen ist, ist der betreibende Gläubiger und, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen. Die Erhebungen, die sonst noch zur Beurtheilung der Eignung einer vorgeschlagenen Person oder überhaupt zum Zwecke der richtigen Auswahl des Verwalters

Digitized by Google

nöthig erscheinen, hat das Gericht von amtswegen vorzunehmen.

§. 108.

Der ernannte Verwalter ist an Eidesstatt zu verpflichten.

Der betreibende Gläubiger, sowie der Verpflichtete können innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des ohne ihre Einvernehmung ernannten Verwalters unter Darlegung ihrer Gründe beim Executionsgerichte die Ernennung eines anderen Verwalters beantragen. Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Entscheidung über den Antrag die Einvernehmung des Verwalters und, je nach der Person des Antragstellers, des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

Geschäftskreis des Verwalters.

§. 109.

Die dem Verwalter nach Maßgabe des Gesetzes zustehenden geschäftlichen Befugnisse und Berechtigungen treten mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter in Kraft.

Der Verwalter hat, unbeschadet der im Fideicommiss- und Lehensverhältnisse begründeten besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen, alle zur ordnungsmäßigen und vortheilhaften wirtschaftlichen Benützung der ihm übergebenen Liegenschaft dienenden Veranstaltungen zu treffen.

Er ist kraft seiner Bestellung befugt, alle Nutzungen und Einkünfte aus der verwalteten Liegenschaft an Stelle des Verpflichteten einzuziehen und darüber zu quittiren, und überhaupt alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Klagen anzustrengen, welche zur Durchführung der Zwangsverwaltung erforderlich sind.

Auf Antrag sind dem Verwalter vom Executionsgerichte für seine Geschäftsführung und über die Art und Weise der Zwangsverwaltung Anweisungen zu ertheilen. Der Verwalter selbst sowie jeder betheiligte Gläubiger kann insbesondere auch beantragen, dass das Executionsgericht diejenigen zur Zahlung vorgeschriebenen Steuern und Lasten, sowie diejenigen laufenden Abgaben, Auslagen und sonstigen Zahlungen nach Betrag und Fälligkeit bezeichne, die der Verwalter unmittelbar aus den Verwaltungserträgnissen bezahlen darf.

§. 110.

Dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, sind auf Antrag des Verwalters oder des betreibenden Gläubigers vom Executionsgerichte aufzufordern, die rückständigen sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Leistungen an den Verwalter zu entrichten.

Nach dieser Aufforderung können sie an den Verpflichteten nicht mehr giltig leisten. Früher erfolgte Zahlungen an den Verpflichteten sind ungiltig, wenn bewiesen wird, dass den Dritten zur Zeit der Zahlung die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bekannt war.

§. 111.

Die Bewilligung der Zwangsverwaltung ist auf die in Ansehung der verwalteten Liegenschaft bestehenden Miet- und Pachtverträge ohne Einfluss. Der Verwalter kann jedoch solche Verträge unter den sonst hiefür maßgebenden Bedingungen kündigen, Klage wegen Räumung erheben und neue Mietverträge für die ortsübliche Dauer abschließen. Zur Verpachtung der Liegenschaft oder einzelner Theile derselben bedarf der Verwalter der Genehmigung des Executionsgerichtes.

Dem Verwalter kann auf Antrag gestattet werden, einzelne oder die gesammten Erträgnisse der Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten.

§. 112.

Zu Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe inbegriffen sind, sowie zu allen sonstigen Maßregeln von besonderer Wichtigkeit bedarf der Verwalter der Zustimmung des Executionsgerichtes.

Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Ertheilung dieser Zustimmung, der Ertheilung der Genehmigung eines Pachtvertrages, sowie der Entscheidung über die im §. 109, Absatz 4 und §. 111, Absatz 2 erwähnten Anträge die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten und des Verwalters vorauszugehen.

Wenn dem für einen Liegenschaftsantheil bestellten Verwalter auch von den übrigen Miteigenthümern die Verwaltung übertragen ist, so müssen vor der gerichtlichen Genehmigung von Verfügungen, die nicht innerhalb des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes gelegen sind, oder anderer Maßregeln von besonderer Wichtigkeit immer auch die von der Zwangsverwaltung nicht betroffenen Miteigenthümer über den Antrag des Verwalters einvernommen werden.

Belohnung des Verwalters.

§. 113.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine nach dem Umfange, der Schwierigkeit und der Sorgfalt seiner Geschäftsführung zu bemessende Belohnung und auf Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen. Die Höhe der Belohnung wie des zu erstattenden Aufwandes setzt das Executionsgericht auf Antrag des

Digitized by Google

Verwalters nach Ablauf der einzelnen Rechnungsperioden bei Entscheidung über die Verwaltungsrechnung fest.

Das Executionsgericht kann den Verwalter auf seinen Antrag jederzeit ermächtigen, aus den Erträgnissen angemessene Vorschüsse zu entnehmen.

Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters.

§. 114.

Das Executionsgericht hat die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen und auf die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung von amtswegen zu bringen.

Es entscheidet, erforderlichenfalls nach Einvernehmung des Verwalters und derjenigen Personen, für welche diese Entscheidung von Belang ist, über die vom Verpflichteten, von Miteigenthümern der verwalteten Liegenschaft oder von betheiligten Gläubigern wider die Zulässigkeit oder Angemessenheit einzelner Verwaltungsmaßregeln erhobenen Einwendungen und über die wider das Verhalten des Verwalters vorgebrachten Erinnerungen. Den hierüber ergehenden gerichtlichen Verfügungen hat der Verwalter zu entsprechen.

Das Executionsgericht kann von amtswegen oder auf Antrag die Entlassung des Verwalters anordnen und einen neuen Verwalter ernennen. Die in Ansehung der ersten Ernennung des Verwalters gegebenen Bestimmungen haben auch in diesem Falle Anwendung zu finden (§§. 106 bis 108).

Rechnungslegung.

§. 115.

Falls das Executionsgericht nichts anderes anordnet, hat der Verwalter alljährlich zu der ihm bei seiner Ernennung vom Executionsgerichte im voraus zu bezeichnenden Zeit und überdies nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Bei Verwaltungen von kürzerer als Jahresdauer ist lediglich nach Schluss der Verwaltung Rechnung zu legen. In welchen Perioden die sich als Ertragsüberschüsse ergebenden Gelder an das Gericht abzugeben sind, hat das Executionsgericht bei Ernennung des Verwalters oder nach Beginn der Verwaltung unter Berücksichtigung der Art der Bewirtschaftung und der hinsichtlich der Liegenschaftseinkünfte üblichen Fälligkeitstermine zu bestimmen.

Die Rechnungslegung kann mittels Überreichung einer mit den nöthigen Belegen versehenen Rechnung, bei Verwaltungen von geringerem Umfange aber auch unmittelbar durch gerichtliche Vorweisung der Aufschreibe- und Rechnungsbücher des Verwalters und seiner Ausgabenbelege und durch Protokollirung der vom Verwalter hierzu mündlich gegebenen Aufklärungen geschehen. Die protokollarische Aufnahme solcher Verwaltungsrechnungen kann der Gerichtskanzlei übertragen werden.

Der mit der Rechnungslegung säumige Verwalter ist durch Ordnungsstrafen oder durch Abzüge an der Belohnung für die Verwaltung zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten. Das Gericht kann ferner, falls dies nach Lage der Sache Erfolg verspricht, einen Gerichtsabgeordneten oder sonstigen Rechnungsverständigen beauftragen, die Rechnung auf Kosten und Gefahr des säumigen Verwalters abzufassen.

§. 116.

Zur Erledigung der gelegten Rechnung, sowie zur Verhandlung über die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz seines Aufwandes ist vom Executionsgerichte eine Tagsatzung anzuberaumen. Nebst dem Verwalter sind zu dieser nicht über einen Monat hinaus anzuordnenden Tagsatzung der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger zu laden.

Diese Personen können in der Zwischenzeit die Rechnung beim Executionsgerichte einsehen und dagegen oder gegen einzelne Posten mündlich zu Protokoll oder schriftlich Erinnerungen anbringen. Von den geladenen Personen, die weder bei der Tagsatzung erscheinen, noch vor derselben Erinnerungen angebracht haben, wird angenommen, dass sie die gelegte Rechnung als richtig anerkennen. Die Erinnerungen von Personen, die nicht bei der Tagsatzung erscheinen, werden nur insoweit berücksichtigt, als das Executionsgericht es für nothwendig findet, die darin geltend gemachten Rechnungsmängel von amtswegen zum Gegenstande einer Aufklärung oder Berichtigung zu machen. Diese Rechtsfolgen sind in der Ladung bekannt zu geben.

§. 117.

Auf Grund der gemäß §. 116 zu beachtenden Erinnerungen und der vom Verwalter darüber gegebenen Erläuterungen hat das Gericht über die Genehmigung der Verwaltungsrechnung zu entscheiden. Gleichzeitig ist die dem Verwalter zu gewährende Belohnung und die Höhe des ihm zu ersetzenden Aufwandes zu bestimmen.

Den zur Tagsatzung geladenen, jedoch bei derselben nicht erschienenen Personen steht der Recurs gegen die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung nicht zu.

§. 118.

Auf die Erfüllung der dem Verwalter in der Rechnungserledigung vom Executionsgerichte ertheilten Aufträge hat das Executionsgericht im Wege von Ordnungsstrafen, durch Abzüge an der zugesprochenen Belohnung oder durch Zurückhaltung derselben zu dringen.

Dem Verwalter rechtskräftig auferlegte Ersätze sind durch Einrechnung auf die ihm zugesprochene Belohnung oder auf die ihm als Ersatz seines Auf-

Digitized by Google

wandes gebürende Summe, falls dies aber unausführbar wäre oder nicht vollen Erfolg hätte, durch Execution auf das Vermögen des Verwalters hereinzubringen. Die Execution hat das Executionsgericht von amtswegen einzuleiten.

Verwaltungserträgnisse.

§. 119.

Die Erträgnisse der verwalteten Liegenschaft sind in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen sowie zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden.

Zu diesen Erträgnissen gehören alle dem Verpflichteten gebürenden, der Execution nicht entzogenen Nutzungen und Einkünfte der Liegenschaft, und zwar die nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter gewonnenen Früchte, wie die zur Zeit dieser Übergabe schon abgesonderten und auf der Liegenschaft befindlichen Früchte, ferner die in diesem Zeitpunkte schon fälligen, jedoch noch nicht eingehobenen Einkünfte, wie die erst nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter fällig werdenden Einkünfte.

Wenn abgesonderte Früchte schon vor Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter von Gläubigern des Verpflichteten gepfändet wurden, so gehört nur der nach Berichtigung der Pfandforderung sammt Nebengebüren erübrigende Theil des für diese Früchte erzielten Erlöses zu den Verwaltungserträgnissen; falls nicht vom Gläubiger selbst Execution geführt wird, obliegt die Veräußerung dem Verwalter. Dasselbe gilt in Ansehung der bei Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bereits fälligen Einkünfte, die noch nicht eingehoben, aber schon gepfändet waren.

Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgnissen.

§. 120.

Die mit der Verwaltung und gewöhnlichen wirtschaftlichen Benützung der Liegenschaft verbundenen Auslagen sind vom Verwalter ohne weiteres Verfahren aus den Erträgnissen zu berichtigen.

Zu diesen Auslagen gehören insbesondere:

1. die zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung nicht länger als drei Jahre rückständigen, sowie die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, die sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben;

2. die dem Verpflichteten aus Versicherungsverträgen obliegenden Leistungen, sofern diese Verträge in Ansehung der verwalteten Liegenschaft, einzelner Theile derselben, des Zubehörs oder der in die Verwaltung einbezogenen Vorräthe geschlossen sind;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes oder zur Überwachung und Instandhaltung von Wohnhäusern verwendeten Personen; erstreckt sich die Zwangsverwaltung auf gewerbliche Unternehmungen, die mit dem forst- oder landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind, so sind auch die Dienstbezüge der in diesen Unternehmungen verwendeten Personen im gleichen Umfange unmittelbar aus den Erträgnissen zu berichtigen;

4. die Kosten der Zwangsverwaltung, die Kosten der Erhaltung und nothwendigen Verbesserung der Liegenschaft und die zur einstweiligen Bestreitung dieser Kosten geleisteten Vorschüsse;

5. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, die aus unangefochtenen, auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen und Rechten gebüren, einschließlich der aus Ausgedingen gebürenden Leistungen, sowie die auf eine Capitalstilgung berechneten Abschlagszahlungen, welche kraft einer bereits vor Bewilligung der Zwangsverwaltung getroffenen, unanfechtbaren Vereinbarung durch Annuitäten oder durch gleichmäßige, in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahre fällige Raten zu bewirken sind.

Die unmittelbare Berichtigung der unter Z. 5 angeführten Ausgaben ist nur insoweit statthaft, als die fraglichen Bezugsrechte unbestritten den Vorrang vor dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers genießen.

§. 121.

Die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft nothwendigen Auslagen, einschließlich der im §. 120, Z. 2 und 3, bezeichneten Leistungen, sind aus den Erträgnissen vor den rückständigen oder während der Zwangsverwaltung fällig werdenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§. 120, Z. 1) zu berichtigen.

Für die im §. 120, Z. 5 bezeichneten Zahlungen ist die nach dem Stande des öffentlichen Buches oder nach Inhalt des Protokolles über die pfandweise Beschreibung den Bezugsrechten selbst zukommende Rangordnung maßgebend.

Vertheilung der Ertragsüberschüsse.

§. 122.

Die Vertheilung der nach Abzug der unmittelbar berichtigten Auslagen (§. 120) erübrigenden

Digitized by Google

Erträgnisse (Ertragsüberschüsse) hat in der Regel nach Erledigung jeder einzelnen Verwaltungsrechnung stattzufinden. Das Gericht kann jedoch solche Vertheilungen beim Vorhandensein hinreichender Zahlungsmittel auf Antrag, während des Laufes einer Rechnungsperiode oder, wenn die Einleitung einer besonderen Vertheilungsverhandlung wegen der Geringfügigkeit der jährlichen Ertragsüberschüsse dem Gerichte unzweckmäßig erscheint und die Rechte der Gläubiger durch eine solche Aufschiebung nicht leiden, auf Antrag oder von amtswegen erst nach Verstreichen mehrerer Rechnungsperioden vornehmen.

§. 123.

Zur Verhandlung über die Vertheilung hat das Gericht eine Tagsatzung anzuberaumen. Zu dieser sind außer dem Verpflichteten und der Finanzprocuratur (§. 99) der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder auf den an der Liegenschaft haftenden Rechten zu Geldleistungen verpflichtende Forderungen und Rechte begründet sind. Von der Ladung dieser letzteren Personen ist abzusehen, sofern ihre Ansprüche aus den Erträgnissen unmittelbar berichtigt wurden.

Die für die Anberaumung der Vertheilungstagsatzung sowie für die Vertheilung und die Verhandlung darüber nothwendigen Auszüge aus dem öffentlichen Buche oder aus den Protokollen über die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft hat das Gericht von amtswegen zu beschaffen.

§. 124.

Aus den zur Vertheilung gelangenden Ertragsüberschüssen sind in der nachstehend angegebenen Reihenfolge zu berichtigen:

1. die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen, soweit sie nicht schon durch die gewährten Vorschüsse (§. 113) gedeckt sind;

2. die nicht länger als drei Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebüren und, soweit sie nicht schon im Sinne des §. 120 unmittelbar aus den Erträgnissen berichtigt wurden, die im §. 120, Z. 1 bezeichneten Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Verzugszinsen;

3. soweit nicht gleichfalls schon deren Berichtigung gemäß §. 120, Z. 5 erfolgt ist, die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus Forderungen und Rechten, die auf der Liegenschaft sichergestellt sind, einschließlich der im §. 120, Z. 5 bezeichneten Capitalsabschlagszahlungen, in der den Bezugsrechten selbst zukommenden Rangordnung, vorausgesetzt, dass diesen Bezugsrechten der Vorrang vor dem betreibenden Gläubiger gebürt.

§. 125.

Die nach Berichtigung dieser Zahlungen verbleibenden Summen sind zur Tilgung der Forderung zu verwenden, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt worden ist. Beim Vorhandensein mehrerer durch Zwangsverwaltung Execution führender Gläubiger entscheidet der im §. 104 angegebene Zeitpunkt über die Reihenfolge der Tilgung ihrer Forderungen, sofern nicht einzelnen derselben auf Grund eines vorher erworbenen Pfandrechtes der Vorrang gebürt. Der hiernach zurückstehende Gläubiger gelangt zum Zuge, wenn sämmtliche vorausgehende Forderungen der übrigen betreibenden Gläubiger mit den dreijährigen Zinsen und sonstigen Rückständen, Process- und Executionskosten getilgt sind.

Forderungen, die untereinander in gleicher Rangordnung stehen, sind nach Verhältnis ihrer Gesammtbeträge zu tilgen. Die Forderungen der betreibenden Gläubiger gehen in Bezug auf die Befriedigung aus den Ertragsüberschüssen den länger als drei Jahre rückständigen pfandrechtlich nicht sichergestellten Steuern, Gebüren und öffentlichen Abgaben voraus.

§. 126.

Der gemäß §§. 124 und 125 nicht zur Verwendung gelangende Theil der Ertragsüberschüsse ist zur Berichtigung derjenigen im §. 124, Z. 3 bezeichneten, während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Leistungen zu verwenden, die dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachstehen. Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

§. 127.

Die im §. 124, Z. 1 bis 3 angeführten Ansprüche werden bei der Vertheilung nur infolge Anmeldens der Gläubiger berücksichtigt, die Forderungen, zu deren Gunsten die Zwangsverwaltung bewilligt wurde, sind jedoch von amtswegen in die Vertheilung einzubeziehen.

Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses von der jeweils in Frage stehenden Vertheilung spätestens bei der anberaumten Tagsatzung zu geschehen; sie kann auch schriftlich erfolgen. In der Anmeldung ist der beanspruchte, aus den Ertragsüberschüssen zuzuweisende Betrag anzugeben.

Den Gläubigern, deren Ansprüche der Anmeldung unterliegen, sind bei der Ladung die auf die Unter-

Digitized by Google

lassung oder Versäumung der Anmeldung gesetzten Rechtsfolgen bekannt zu geben.

§. 128.

Bei der Tagsatzung ist über die erfolgten Anmeldungen und die von amtswegen zu beachtenden Ansprüche, sowie über die Reihenfolge und Art ihrer Befriedigung zu verhandeln.

Widersprüche, die hiebei gegen die Bezahlung einzelner angemeldeter oder von amtswegen zu berücksichtigender Forderungen oder ihrer Zinsen aus den Ertragsüberschüssen, gegen die beantragte Reihenfolge der Bezahlung, gegen die Höhe der auszufolgenden Beträge oder gegen die Berechtigung zur Empfangnahme der Zahlungen erhoben werden, sind nur dann auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände abhängt.

Zur Erhebung von Widersprüchen sind alle Gläubiger befugt, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus den Ertragsüberschüssen zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Afterpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Executionstitel nicht vorliegt.

Das weitere Verfahren bei Erhebung von Widersprüchen, die Rechtsfolgen der versäumten Klagsanbringung, die Erlassung des Vertheilungsbeschlusses, die Ausfolgung der zugewiesenen Beträge an die Berechtigten und der Einfluss anhängiger Widerspruchsprocesse auf die Ausführung des Vertheilungsbeschlusses bestimmen sich nach den für die Meistbotsvertheilung aufgestellten Vorschriften.

Einstellung der Zwangsverwaltung.

§. 129.

Die Zwangsverwaltung ist von amtswegen einzustellen, wenn sämmtliche Forderungen sammt Nebengebüren getilgt sind, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt wurde.

Das Executionsgericht kann die Einstellung der Zwangsverwaltung von amtswegen oder auf Antrag anordnen, wenn die Fortdauer der Zwangsverwaltung besondere, aus den Liegenschaftseinkünften nicht bestreitbare Kosten erfordern würde und der betreibende Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt, oder wenn nach den Verhältnissen die Erzielung von Erträgnissen, welche zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden könnten, überhaupt nicht oder doch für längere Zeit nicht zu erwarten ist.

Der Einstellung von amtswegen hat eine Einvernehmung der Parteien vorauszugehen.

Die Zwangsverwaltung ist ferner jederzeit auf Antrag des betreibenden Gläubigers einzustellen. Findet gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger Zwangsverwaltung statt, so hat der nur von einem derselben gestellte Antrag auf Einstellung der Zwangsverwaltung bloß die Wirkung, dass dieser Gläubiger die Rechte und Pflichten eines betreibenden Gläubigers verliert, die zu seinen Gunsten vollzogene Anmerkung der Zwangsverwaltung gelöscht wird und die Forderung dieses Gläubigers künftighin lediglich nach Maßgabe ihrer sonstigen Sicherstellung (§§. 120, Z. 5, 124, Z. 3 und 126) bei den Vertheilungen der Erträgnisse berücksichtigt wird.

§. 130.

Von der Einstellung einer Zwangsverwaltung sind der Verwalter, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, die Finanzprocuratur (§. 99) und die etwaigen Miteigenthümer der Liegenschaft zu verständigen.

Mit Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses erlangt der Verpflichtete wieder die Befugnis zur Bewirtschaftung und Benützung der Liegenschaft, zur Einziehung der Erträgnisse und zur Verfügung über dieselben. Das Executionsgericht hat die bücherliche Löschung der Anmerkung der Zwangsverwaltung von amtswegen zu veranlassen und den Verwalter zur Übergabe der Liegenschaft an den Verpflichteten, zur Verständigung jener Personen, die gemäß §. 110 zur Zahlung an den Verwalter aufgefordert wurden, sowie zur Erstattung der Schlussrechnung anzuweisen. Ein aus der Schlussrechnung sich ergebender Restbetrag ist dem Verpflichteten herauszugeben.

Verwaltung von Liegenschaftsantheilen.

§. 131.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften auch auf die Zwangsverwaltung von einzelnen Liegenschaftsantheilen zu beziehen.

Recurs.

§. 132.

Gegen die in den §§. 99 und 100 bezeichneten Beschlüsse, sowie gegen die Beschlüsse, durch welche:

1. dritte Personen gemäß §. 110 von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und von der Ernennung des Verwalters verständigt werden;

2. der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnungsräume bestimmt wird (§. 105);

3. dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung und über die Bezahlung der im §. 120 bezeichneten Auslagen ertheilt werden;

4. das Executionsgericht die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet;

Digitized by Google

5. ein neuer Verwalter ernannt (§. 114, Absatz 3) oder

6. der Zeitpunkt der Vertheilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird (§. 122),

findet ein Recurs nicht statt.

Dritte Abtheilung.

Zwangsversteigerung.

Einleitung.

§. 133.

Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung müssen beiliegen:

1. eine urkundliche Bescheinigung, dass die Liegenschaft, deren Versteigerung begehrt wird, im Eigenthume des Verpflichteten oder, falls die Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht;

2. eine urkundliche Bescheinigung über die an der Liegenschaft bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die bücherlich eingetragenen Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte.

Bei Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden diese Bescheinigungen durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen amtlichen Auszuges des öffentlichen Buches erbracht, aus dem der letzte Buchstand zu ersehen ist. Bei anderen Liegenschaften kann der Anforderung der Z. 2 durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften aller pfandweisen Beschreibungen der fraglichen Liegenschaft und, wo ein Verfachbuch geführt wird, durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen und den letzten Stand der Belastungen ergebenden Hypothekencertificates genügt werden.

Wenn der betreibende Gläubiger bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz des Verpflichteten sich nicht zu verschaffen vermochte, hat der Entscheidung über den Versteigerungsantrag auf Begehren des Gläubigers eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen.

Von der Bewilligung der Versteigerung sind nebst dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten alle Personen zu verständigen, für welche nach den dem Gerichte vorgelegten Ausweisen auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften. Den Wiederkaufsberechtigten ist hiebei mitzutheilen, dass sie ihr Recht bei sonstigem Ausschlusse innerhalb eines Monates nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.

§. 134.

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, hat das Executionsgericht, sobald es die Versteigerung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers von amtswegen anzuordnen. Die bewilligte Versteigerung ist in dem Protokolle über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.

Bei den in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaften hat das Gericht, das die Versteigerung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von amtswegen zu ersuchen, die Bewilligung der Versteigerung bei der betreffenden Liegenschaft bücherlich anzumerken (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens), wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von amtswegen anzuordnen. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist, hat das Executionsgericht nach den Vorschriften des §. 101 vorzugehen.

§. 135.

Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, dass die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und dass der Gläubiger zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebüren aus dem Versteigerungserlöse allen Personen vorgeht, welche erst später bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken. Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrages (§. 29 allgem. Grundbuchs-Ges.).

§. 136.

Sofern der Vollzug des Versteigerungsverfahrens in Ansehung mehrerer, in den Büchern verschiedener Gerichte eingetragenen Liegenschaften gemäß §§. 21 oder 22 einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen wird, hat das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht den übrigen Gerichten, bei welchen das öffentliche Buch über einzelne der zu versteigernden Liegenschaften geführt wird, das Datum des bezüglichen ihm vorliegenden Buchauszuges bekannt zu geben.

Jedes dieser Gerichte hat sodann dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte

Digitized by Google

über die seit Ausfertigung des Buchauszuges neu eingetragenen Rechte und Lasten Mittheilung zu machen. Hiebei ist anzuzeigen, was aus den Acten über Wohnort und Wohnung der neu eingetragenen Berechtigten und über die Person ihrer Vertreter bekannt ist.

In gleicher Weise ist das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht von jeder weiteren Neueintragung zu benachrichtigen, bis von ihm entweder um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens oder um Anmerkung der vollzogenen Versteigerung ersucht wird.

Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches in Ansehung einzelner Liegenschaften undurchführbar ist, so ist dies dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte mitzutheilen. Die Bestimmungen des §. 101 haben in diesem Falle mit Einschränkung auf die fraglichen Liegenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 137.

Die Vorschriften des §. 136 sind bei Versteigerung von Liegenschaften sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, sofern pfandweise Beschreibungen der zu versteigernden Liegenschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch von einem anderen Gerichte als demjenigen vollzogen werden können, welches zur Vornahme der Versteigerung berufen ist.

Bewilligung des Versteigerungsverfahrens durch das Executionsgericht.

§. 138.

Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an einer Liegenschaft rechtskräftig begründet ist, können den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unmittelbar bei dem Executionsgerichte stellen.

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist die bewilligte Versteigerung in dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) anzumerken.

Beitritt.

§. 139.

Nach bücherlicher Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange letzteres im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung (§. 138, Absatz 2).

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Versteigerungsverfahrens die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Versteigerungsverfahren bei; sie müssen dieses in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

Das Executionsgericht, das nach den im Absatz 1 bezeichneten Acten die Versteigerung der nämlichen Liegenschaft bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, hat den Gläubiger, der den Versteigerungsantrag gestellt hat, zu verständigen, dass und welchen anhängigen Versteigerungsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Executionsgericht außerdem den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde oder die schon früher beigetreten sind.

Beschreibung und Schätzung.

§. 140.

Das Executionsgericht hat die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden. Von der anberaumten Schätzung sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

Falls nicht schon dem Versteigerungsantrage ein Auszug aus dem Cataster oder eine amtliche Bestätigung über den jährlichen Betrag der von der Liegenschaft zu entrichtenden ordentlichen Steuern beiliegt, hat das Executionsgericht diese Urkunden für die Schätzung von amtswegen herbeizuschaffen.

Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.; §§. 117, 118 und 121 allgem. Berggef.) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen.

§. 141.

Inwieweit bei Gebäuden an Stelle der Werterhebung durch Schätzung die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft auf Grund des für die Bemessung der Realsteuern wesentlichen Ertrages derselben oder der Jahressteuerleistung erfolgen kann, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schätzungswert sind auch auf den im Sinne des ersten Absatzes ermittelten Liegenschaftswert zu beziehen.

Digitized by Google

§. 142.

Die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft hat auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten zu unterbleiben, wenn die Liegenschaft aus Anlass eines früheren, vor Schluss der Versteigerung eingestellten Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung in der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs einer Liegenschaft abgesehen werden, falls sich während des seit dem früheren Executionsverfahren verstrichenen Jahres weder Beschaffenheit, noch Umfang des Zubehörs wesentlich geändert haben.

Wird einem solchen Antrage stattgegeben, so wird die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem bei der früheren Beschreibung aufgenommenen Protokolle vollzogen und das Ergebnis der früheren Beschreibung oder Schätzung dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt.

Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Gegners zu entscheiden.

§. 143.

Zur Schätzung von Liegenschaften sind je nach den Erfordernissen des Falles ein oder zwei beeidete Sachverständige beizuziehen; sind Grundstücke verschiedener Culturgattung zu schätzen, so können, wenn dies behufs richtiger Ermittlung des Wertes unerlässlich erscheint, für die einzelnen Arten von Grundstücken besondere Sachverständige beigezogen werden.

Für die Schätzung des Liegenschaftszubehörs genügt in der Regel die Beiziehung eines einzigen beeideten Sachverständigen. Der Verpflichtete wie der betreibende Gläubiger können die Mitwirkung eines zweiten Sachverständigen beantragen, wenn sie die dadurch verursachten Mehrkosten zu ersetzen sich bereit erklären und den zur Deckung dieser Kosten voraussichtlich erforderlichen Betrag in der Gerichtskanzlei erlegen.

Die Sachverständigen werden vom Executionsgerichte ernannt. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann wegen Befangenheit eines ernannten Sachverständigen oder aus anderen Gründen an dessen Stelle vom Executionsgerichte ein anderer Sachverständiger ernannt werden.

Die Beschreibung und die Schätzung der in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaften und ihres Zubehörs sind gleichzeitig vorzunehmen. Ebenso ist die Schätzung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft stets mit der Beschreibung und Schätzung ihres Zubehörs zu verbinden.

§. 144.

Mit der Vornahme der Beschreibung und Schätzung ist das Vollstreckungsorgan zu beauftragen. Gerichtsdiener dürfen zu diesen Acten nicht verwendet werden.

Bei der Schätzung von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten, sowie welchen Wert sie ohne diese Belastung hat; außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Capitalsbeträge im Schätzungsprotokolle anzugeben.

Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs haben die Bestimmungen der §§. 253, 254, Absatz 1, und 257 sinngemäß Anwendung zu finden.

Über die Art der Bestellung und Auswahl der Sachverständigen, über die bei der Schätzung zu beobachtenden Grundsätze, über das hiebei einzuschlagende Verfahren und über die Entlohnung der zu Schätzungen beigezogenen Sachverständigen sind im Verordnungswege besondere Vorschriften zu erlassen.

Vorlegung der Versteigerungsbedingungen.

§. 145.

Wenn nicht dem Versteigerungsantrage ein Entwurf der Versteigerungsbedingungen beigelegt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist dem Executionsgerichte einen solchen Entwurf vorzulegen oder sich über die Versteigerungsbedingungen zu Protokoll zu erklären, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt würde.

Zu gleicher Zeit hat das Executionsgericht alle nöthigen Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle von amtswegen oder auf Antrag zu veranlassen.

Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Executionsgericht außerdem alle Personen, welche dingliche Rechte an der zu versteigernden Liegenschaft in Anspruch nehmen, durch Edict aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens auf dieselben im Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht genommen würde, als sie sich aus den Executionsacten ergeben.

Versteigerungsbedingungen.

§. 146.

Die Versteigerungsbedingungen haben zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft unter kurzer Angabe des mit derselben zu versteigernden Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsantheilen die Angabe der Größe des Antheiles;

Digitized by Google

2. Bestimmungen über die Art und Höhe der von den Bietern zu leistenden Sicherheit (Vadium);

3. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muss;

4. die Angabe des geringsten Gebotes;

5. Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes;

6. die Angabe des Zeitpunktes für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und der Lasten;

7. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher und der bücherlichen Einverleibung seines Eigenthumsrechtes.

Vadium.

§. 147.

Wenn nicht auf Antrag vom Richter etwas anderes festgestellt wird, muss die zu leistende Sicherheit zum mindesten den zehnten Theil des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs erreichen.

Von den Personen, welche sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung betheiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

In den Versteigerungsbedingungen kann dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, die Ermächtigung ertheilt werden, dem betreibenden Gläubiger, falls er sich an der Versteigerung betheiligt, oder Bietern, für die auf der Liegenschaft bücherlich sichergestellte Forderungen haften, eine besondere Sicherheitsleistung ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 148.

Das vom Meistbietenden erlegte Vadium ist bis zur vollständigen Erfüllung der dem Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen oder bis zur rechtskräftigen Versagung des Zuschlages in gerichtlicher Verwahrung zu halten.

Insofern dem Meistbietenden gemäß §. 147, Absatz 3, die Sicherheitsleistung erlassen wurde, ist ihm sogleich nach Schluss der Versteigerung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der bücherlich sichergestellten Forderung zu untersagen und dieses Verbot von amtswegen im öffentlichen Buche bei der betreffenden Forderung anzumerken. Eintragungen, die gegen ihn nach dieser Anmerkung erwirkt werden, können die Verwendung der Forderung zur Befriedigung aller aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche nicht hindern.

§. 149.

Den übrigen Bietern ist die geleistete Sicherheit am Schlusse des Versteigerungstermines zurückzustellen und die geschehene Ausfolgung in dem über die Versteigerung aufgenommenen Protokolle unter Mitfertigung des betreffenden Bieters zu erwähnen.

Der Meistbietende kann die geleistete Sicherheit jederzeit durch eine andere zulässige Sicherstellung gleicher Höhe ersetzen und insbesondere gegen nachträglichen gerichtlichen Erlag des Vadiums in Barem oder in Wertpapieren die Aufhebung des zufolge §. 148 erlassenen Verbotes und die bücherliche Löschung der Anmerkung erwirken.

Jede als Sicherheitsleistung des Meistbietenden bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche.

Übernahme von Lasten.

§. 150.

Wenn nicht auf Antrag vom Richter mit Zustimmung des Berechtigten etwas anderes festgestellt wird, müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten aber nur insofern übernommen werden, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Vertheilungsmasse Deckung finden. Beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger sind nur diejenigen Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, die dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

Nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrechte (§. 133, letzter Absatz) sind nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote zu löschen.

Für bücherlich eingetragene Bestandrechte bleiben die Vorschriften des §. 1121 des a. b. G. B. maßgebend.

Geringstes Gebot.

§. 151.

Gebote, die bei Häusern nicht die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken nicht zwei Drittel des Schätzungswertes der Liegenschaft und ihres Zubehöres erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden; auf Antrag kann vom Richter mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers auch ein höherer Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

In den Versteigerungsbedingungen ist das geringste Gebot ziffernmäßig anzugeben.

Wird im Versteigerungstermine weniger geboten, als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden. Bei Landgütern und Grundstücken kann vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden.

Digitized by Google

Berichtigung des Meistbotes.

§. 152.

Das Meistbot ist zu einem Viertel innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht zu erlegen. Von weiteren Barerlägen ist der Ersteher in dem Maße befreit, als die Pfandgläubiger, deren Forderungen aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten vom Ersteher in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Versteigerungsbedingungen in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen; rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Proceß- und Executionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

Der hiernach erübrigende Theil des restlichen Meistbotes muss in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht erlegt werden; das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld kann zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

Der Ersteher hat das Meistbot, soweit dasselbe nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tage der Ertheilung des Zuschlages bis zum Erlage zu verzinsen. Diese Zinsen, sowie die Zinsen der bar erlegten Meistbotsraten fallen in die Vertheilungsmasse.

Die für die Erwerbung der Liegenschaft zu entrichtenden Übertragungsgebüren dürfen nicht in das Meistbot eingerechnet werden.

Mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers und der auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger können auf Antrag vom Richter andere Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes festgestellt werden.

§. 153.

Der Ersteher kann von ihm in Anrechnung auf das Meistbot übernommene pfandrechtlich sichergestellte Forderungen halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die vertragsmäßig von der Forderung außer den Capitalsabschlagszahlungen dem Gläubiger zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen in ihrem jährlichen Gesammtbetrage vier von Hundert übersteigen.

Sofern vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen gelten, kommen diese dem Ersteher zu statten.

Wiederversteigerung.

§. 154.

Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtigt wird, findet auf Antrag die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers statt. Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von jedem mit seiner Forderung auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger, von den im §. 172, Z. 1 genannten öffentlichen Organen und vom Verpflichteten gestellt werden.

Die Wiederversteigerung unterbleibt, wenn der säumige Ersteher vor Ablauf der Frist zum Recurse gegen die Bewilligung der Wiederversteigerung die rückständigen, durch Barerlag zu berichtigenden Meistbotsraten sammt Zinsen bei Gericht erlegt. Mit Rechtskraft der Bewilligung der Wiederversteigerung verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.

Die Wiederversteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Der neuerlichen Versteigerung sind die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der Abweichung zugrunde zu legen, dass das geringste Gebot (§. 151) bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzungswertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt.

Von dem neuerlichen Versteigerungstermine sind auch jene Personen in Kenntnis zu setzen, für welche erst nach Anberaumung der ersten Versteigerung dingliche Rechte und Lasten begründet, oder Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eingetragen wurden.

§. 155.

Der säumige Ersteher haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten wie mit seinem übrigen Vermögen.

Der Ausfall am Meistbot und die Kosten der Wiederversteigerung sind von amtswegen durch Beschluss des Executionsgerichtes festzustellen; soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten berichtigt werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft des Beschlusses Execution statt. Diese kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executionsgerichte beantragt und zu Gunsten der Vertheilungsmasse durchgeführt werden.

Auf den Betrag, um welchen das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

Digitized by Google

Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und Übergabe der Liegenschaft.

§. 156.

Die Gefahr der zur Versteigerung gelangten Liegenschaft geht mit dem Tage der Ertheilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Von diesem Tage an gebüren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigenthume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs an den Ersteher und die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes hat erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des §. 349 zu vollziehen.

§. 157.

Wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. Er darf jedoch, falls nicht wegen seiner Saumsal Wiederversteigerung stattfindet, die von ihm in der Zwischenzeit entrichteten Steuern und öffentlichen Abgaben, die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten und die Zinsen der gerichtlich erlegten Meistbotsraten vom jeweiligen Erlagstage an in Abrechnung bringen.

Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte ist vom Executionsgerichte auf Antrag einer der im §. 154, Absatz 1, genannten Personen durch Beschluss aufzutragen; hiebei sind die wegen Verwertung der Früchte nöthigen Anordnungen zu treffen. Vor Erlassung des Beschlusses ist der frühere Ersteher einzuvernehmen. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executionsgerichte die Execution auf das Vermögen des früheren Erstehers beantragt und zu Gunsten der Vertheilungsmasse durchgeführt werden.

Die erstatteten Beträge oder der für erstattete Früchte erzielte Erlös sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Einstweilige Verwaltung.

§. 158.

So lange die zur Versteigerung gelangte Liegenschaft dem Ersteher noch nicht übergeben ist, kann der betreibende Gläubiger und jeder auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Gläubiger beim Executionsgerichte den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung der versteigerten Liegenschaft stellen.

Die Einleitung einer solchen Verwaltung kann auch vom Ersteher im Versteigerungstermine oder später beantragt werden, sofern er nicht mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig ist.

§. 159.

Auf diese einstweilige Verwaltung sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann der Ersteher zum Verwalter ernannt werden;

2. die dem betreibenden Gläubiger eingeräumte Einflusnahme auf die Verwaltung gebürt in gleichem Maße dem Gläubiger, welcher die Verwaltung nach der Versteigerung beantragt hat, sowie, falls er nicht selbst Verwalter ist, dem Ersteher, insolange er mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nicht säumig ist;

3. die Verwaltung endet mit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder mit Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§. 156, Absatz 2); bei Anordnung der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher hat das Executionsgericht die nach §. 130 erforderlichen Aufträge zu erlassen;

4. aus den Erträgnissen sind nur die Kosten der Verwaltung und die im §. 120, Z. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen, soweit sie während der Verwaltung fällig werden, zu berichtigen; die darnach erübrigenden Erträgnisse sind gerichtlich zu erlegen und werden dem Ersteher erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen ausgefolgt; wenn der Zuschlag früher rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, fallen die gerichtlich erlegten Erträgnisse in die Vertheilungsmasse;

5. an Stelle des Erstehers kann von amtswegen oder auf Antrag ein anderer Verwalter ernannt werden, wenn der Ersteher mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig wird oder wenn die Abnahme der Verwaltung aus anderen erheblichen Gründen nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

§. 160.

Eine gemäß §. 158 angeordnete Verwaltung hat, wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, bis zur Übergabe der Liegenschaft an den neuen Ersteher fortzudauern. Dem früheren Ersteher ist die Verwaltung

Digitized by Google

abzunehmen. An Stelle des früheren Verwalters kann unter den im §. 159, Z. 1 angegebenen Voraussetzungen der neue Ersteher auf seinen Antrag zum Verwalter ernannt werden.

§. 161.

Eine vor dem Versteigerungstermine zu Gunsten eines Gläubigers eingeleitete Zwangsverwaltung geht mit dem Tage des Zuschlages ohne Unterbrechung in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über (§§. 158 bis 160). Der Verwalter ist von der Ertheilung des Zuschlages von amtswegen zu verständigen. An seinerstatt kann unter den im §. 159, Z. 1 angegebenen Voraussetzungen auf Antrag der Ersteher zum Verwalter ernannt werden.

Die Vertheilung der Erträgnisse, die auf die Zeit vor dem Tage des Zuschlages entfallen, hat nach den Vorschriften der §§. 122 bis 128 zu geschehen; wenn das Versteigerungsverfahren vor seinem Abschlusse eingestellt wird, erfolgt die Vertheilung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf eine dazwischenliegende Verwaltung zu Gunsten des Erstehers.

Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

§. 162.

Wenn die vom betreibenden Gläubiger vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, hat das Executionsgericht dieselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu genehmigen. Wenn jedoch der betreibende Gläubiger einen nach dem Gesetze zulässigen Antrag auf Festsetzung abweichender Bedingungen stellt (§§. 147, 150, 151, 152), ist vom Executionsgerichte eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen. Zu dieser sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, sowie alle Personen zu laden, für welche nach Inhalt der dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweise auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind.

Für Personen, deren Ladung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder vergeblich versucht wurde, hat das Gericht einen Curator zu bestellen, welchem die Ladung zu behändigen ist. Soweit ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person für mehrere Betheiligte zum Curator bestellt werden. Die Bekanntmachung der Bestellung des Curators durch Edict kann unterbleiben.

Der Curator vertritt die Person, für welche er bestellt ist, bis diese selbst erscheint oder dem Gerichte einen anderen Vertreter namhaft macht, oder ihre Interessen eine weitere Vertretung nicht mehr fordern.

§. 163.

Die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen ist nach Möglichkeit ohne Erstreckung der Tagsatzung zu Ende zu führen; bei dieser Verhandlung können von sämmtlichen geladenen Personen Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen gestellt werden. Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung sind die Versteigerungsbedingungen unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§. 147 bis 157 vom Gerichte festzustellen.

Wird bei einer zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen anberaumten Tagsatzung die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens beantragt, so darf erst nach Abweisung dieses Antrages in die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen eingegangen werden. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen, ob mit der Beschlussfassung über die Versteigerungsbedingungen bis zum Eintritte der Rechtskraft des Abweisungsbeschusses zu warten ist.

Vorläufige Feststellung des Lastenstandes.

§. 164.

Innerhalb acht Tagen nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung kann jeder Gläubiger, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, beim Executionsgerichte die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten (vorläufige Feststellung des Lastenstandes) beantragen.

Zum Zwecke dieser Feststellung hat das Gericht nach Vornahme der Schätzung eine Tagsatzung auf thunlichst kurze Zeit anzuberaumen und zu derselben die im §. 162 bezeichneten Personen zu laden. Die Tagsatzung darf nicht erstreckt werden.

§. 165.

Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes erfolgt nach dem letzten Grundbuchsstande und nach den amtlichen Mittheilungen und Ausweisen, die dem Gerichte über die Belastung der Liegenschaft und über die bei der Meistbotsvertheilung voraussichtlich zu berücksichtigenden Ansprüche und Rechte vorliegen. Wer bei der mündlichen Verhandlung die Unrichtigkeit solcher für die Feststellung des Lastenstandes wesentlicher Angaben behauptet, insbesondere wer Angaben über die Höhe oder Rangordnung von Ansprüchen und Lasten bestreitet, die hiebei in Anschlag zu bringen wären, oder wer geltend macht, dass dieselben schon ganz oder theilweise erloschen sind, muss seine Behauptung spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Tagsatzung dem Gerichte glaubhaft machen, widrigens der Lastenstand nach Inhalt der obbezeichneten Acten und unter Beobachtung der im §. 166 angegebenen Grundsätze festgestellt wird.

Digitized by Google

§. 166.

Soweit sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Acten etwas anderes ergibt, sind bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes bedingte Forderungen als unbedingt, betagte als fällig zu behandeln; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der gegenwärtige Capitalswert des Bezugsrechtes anzusetzen. Verzinslichen Forderungen muss, sofern sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Acten etwas anderes ergibt, ein einjähriger Zinsenrückstand hinzugeschlagen und unter derselben Beschränkung auch bei Rechten auf den Bezug wiederkehrender Leistungen ein einjähriger Rückstand der fällig gewordenen Leistungen angenommen werden. Simultanhypotheken sind bei jeder Liegenschaft nach dem im §. 222, Absatz 2, angegebenen Verhältnisse in Ansatz zu bringen; es sind jedoch der Berechnung, wenn alle mit der Simultanhypothek belasteten Liegenschaften versteigert werden, statt der Reste der Vertheilungsmassen die ermittelten Schätzwerte, wenn hingegen nur einzelne der simultan haftenden Liegenschaften versteigert werden, die Steuerschätzwerte sämmtlicher simultan haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die dazu nöthigen Steuerdaten hat das Gericht von amtswegen herbeizuschaffen.

Forderungen von unbestimmter Höhe sind nach dem angegebenen Höchstbetrage in Ansatz zu bringen; vorgemerkte Forderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder der Rechtfertigungsproceſs schon anhängig gemacht wurde.

Lasten und Rechte, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen oder nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung zu löschen sind (§. 150), bleiben bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes außer Ansatz.

§. 167.

Der Beschluss, durch welchen der Lastenstand vorläufig festgestellt wird, ist innerhalb acht Tagen nach der Tagsatzung dem Antragsteller, sowie den übrigen zur Tagsatzung geladenen Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Feststellung hat die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Widerspruches wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche zu bilden (§§. 190 ff.); sie ist für die spätere Vertheilung des Meistbotes nicht bindend.

Gegen die Feststellung kann von jeder der zur Tagsatzung geladenen Personen Recurs erhoben werden.

Bei der Vorlage des Recurses hat das Executionsgericht dem Recursgerichte mitzutheilen, für welchen Tag der Versteigerungstermin anberaumt ist. Die Entscheidung über den Recurs muss dem Executionsgerichte spätestens am dritten Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine zugehen; gegen diese Entscheidung ist jeder weitere Recurs unzulässig.

§. 168.

Der Verpflichtete, sowie die übrigen zur Tagsatzung erschienenen Personen, die bei der Verhandlung wissentlich Unrichtiges vorbringen, haften dem betreibenden Gläubiger für den ihm dadurch verursachten Schaden; überdies kann das Gericht gegen diese Personen Muthwillensstrafen verhängen.

Der Antrag auf Schadenersatz kann vom betreibenden Gläubiger nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens beim Executionsgerichte gestellt werden; das Gericht hat den Schaden nach freier Überzeugung festzustellen (§. 273 der Civilproceſsordnung). Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger beim Executionsgerichte wider den Schadenersatzpflichtigen die Execution beantragt werden.

Versteigerungstermin.

§. 169.

Nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen bestimmt das Gericht mittels öffentlicher Bekanntmachung (Edict) den Versteigerungstermin.

Dieser ist nach Ermessen des Gerichtes auf ein bis zwei Monate hinaus anzuberaumen. Zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen; auf Wiederversteigerungen und auf neuerliche Versteigerungen infolge Versagung des Zuschlages (§. 188) findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen darf die Versteigerung nicht vorgenommen werden.

Ist zur Zeit der Anberaumung des Versteigerungstermines die Frist zur Anfechtung des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses noch nicht verstrichen oder ein gegen diesen Beschluss angebrachter Recurs noch anhängig, so hat das Executionsgericht behufs Hintanhaltung einer Vereitlung des Versteigerungstermines bei der Terminsanberaumung hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§. 170.

Das Versteigerungsedict muss enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter kurzer Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschafts-

Digitized by Google

antheilen auch die Angabe der Größe des Antheiles. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist außerdem der gegenwärtige Besitzer der Liegenschaft zu nennen;

2. Zeit und Ort der Versteigerung und Angabe des geringsten Gebotes;

3. die Mittheilung, dass die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle u. s. w. bei dem zu benennenden Executionsgerichte eingesehen werden können;

4. die Bekanntmachung, dass von den Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, nur diejenigen von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens durch besondere Zustellung verständigt werden, welche im Sprengel des Executionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, während alle übrigen durch Anschlag bei Gericht von den Vorkommnissen des weiteren Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden würden. In Ansehung der im §. 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe findet letztere Bestimmung keine Anwendung;

5. Die Aufforderung, Rechte an der Liegenschaft, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

§. 171.

Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und allen Personen zuzustellen, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte einverleibt sind. Wenn für auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsedictes dem zur Aufsichtsübung berufenen Organe (Regierungscommissär) zuzustellen.

Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderungen durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Dabei ist ihnen mitzutheilen, dass, wer nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung fordert, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden gilt; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

Wenn das Pfandrecht für Forderungen eingetragen ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, ist an den Gläubiger außerdem die Aufforderung zu richten, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung anzumelden, bis zu welchem Betrage ihm wider den Verpflichteten auf Grund des fraglichen Rechtsverhältnisses bestimmte Forderungen entstanden sind.

Diese Anmeldungen und Erklärungen sind beim Executionsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die Zustellung des Versteigerungsedictes erfolgt nach den für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften. Sofern das Executionsgericht mit der Anberaumung des Versteigerungstermines nicht bis nach Rechtskraft des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses zu warten für angemessen hält, ist die Verständigung vom Versteigerungstermine mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen zu verbinden.

Der Versteigerungstermin ist außerdem in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§. 172.

Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind ferner zuzustellen:

1. den öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind;

2. wenn die Liegenschaft Eigenthum eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereines oder einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft ist oder wenn zu Gunsten derartiger Vereine, Gesellschaften oder Genossenschaften auf der zu versteigernden Liegenschaft Forderungen oder Rechte haften, dem zur Ausübung der staatlichen Aufsicht bestellten Regierungscommissär;

3. wenn die Liegenschaft Eigenthum einer öffentlichen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt ist, der Aufsichtsbehörde, oder wenn die Liegenschaft zum

Digitized by Google

Stammvermögen einer Gemeinde oder eines Bezirkes gehört, dem Landesausschusse;

4. wenn die Liegenschaft Eigenthum einer durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ist, der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche sich die Liegenschaft befindet, oder wenn diese in einer Stadt mit eigenem Statut gelegen ist, der politischen Landesstelle.

Die in Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe sind bei Zustellung des Versteigerungsedictes aufzufordern, in Ansehung der bereits pfandrechtlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß §. 171, Absatz 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Zinsen und anderen Nebengebüren anzumelden widrigens diese letzteren Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Vertheilungsmasse berichtigt werden würden.

§. 173.

Das Executionsgericht hat von amtswegen zu verfügen, dass die Anberaumung des Versteigerungstermines im öffentlichen Buche bei der zu versteigernden Liegenschaft angemerkt werde.

Den Personen, zu Gunsten deren vor Vollzug dieser Anmerkung um Einverleibung dinglicher Rechte und Lasten oder eines Vorkaufsrechtes angesucht wurde, ist, falls sie von der Versteigerung noch nicht verständigt sind, eine Ausfertigung des Versteigerungsedictes (§. 171, Absatz 2 und 3) zuzustellen.

§. 174.

Für Personen, an welche die Zustellung der Edictsausfertigung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder an welche die Zustellung fruchtlos versucht wurde, hat das Gericht einen Curator zu bestellen, dem die Ausfertigung zu behändigen ist (§. 162, Absatz 2 und 3).

§. 175.

Das Gericht hat sich spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermine durch Prüfung der Urkunden, welche zum Beweise der Kundmachung und der Zustellung zu dienen haben, die Gewissheit zu verschaffen, dass die in Beziehung auf die Bekanntmachung und Zustellung des Versteigerungsedictes ertheilten Anordnungen befolgt wurden. Bei wahrgenommenen Mängeln sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Curatorsbestellungen in der Art zu verfügen, dass die Versteigerung in dem für sie bestimmten Termine ungehindert vorgenommen werden kann.

§. 176.

Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten.

Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Die Besichtigungszeit ist den Personen, welche in die Versteigerungsbedingungen und sonstigen Urkunden (§. 170, Z. 3) Einsicht nehmen, bekanntzugeben.

§. 177.

Der Versteigerungstermin ist öffentlich; er ist in der Regel an der Gerichtsstelle abzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Versteigerung auf Antrag an dem Orte vorgenommen werden, an dem sich die Liegenschaft befindet.

Bei dem Termine sind nebst den Versteigerungsbedingungen alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Catasterauszug, die Bestätigungen über die Steuerleistung, die Protokolle über die vorgenommenen Beschreibungen und Schätzungen, sowie die zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachungen und Zustellungen dienenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen.

Die Leitung des Termins und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nöthigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Betheiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge zu entscheiden, unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Ertheilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

§. 178.

Nach Aufruf der Sache sind im Versteigerungstermine auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen zu verlesen. Sodann hat der Richter bekannt zu geben:

1. die Höhe der Steuern, Zuschläge, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Nebengebüren, deren Barzahlung verlangt wird (§. 172, letzter Absatz);

Digitized by Google

2. die von den Gläubigern in Bezug auf die Berichtigung ihrer Ansprüche oder die Übernahme der Schuld durch den Ersteher abgegebenen Erklärungen (§. 171, Absatz 2);

3. die Höhe der auf Grund eines Credit- oder Cautionsverhältnisses vom Gläubiger angemeldeten Forderungen (§. 171, Absatz 3).

Hierauf hat der Richter auf Befragen über die Versteigerungsbedingungen, über die Beträge der auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen, über die vom Ersteher zu übernehmenden Lasten, sowie über alle sonstigen die zu versteigernde Liegenschaft betreffenden Verhältnisse, sofern diese aus den Acten zu entnehmen sind, die erbetenen näheren Aufklärungen zu geben. Endlich ist die Reihenfolge zu verkünden, in welcher mehrere im selben Termine zur Versteigerung gelangende Liegenschaften desselben Verpflichteten, oder Antheile an Liegenschaften ausgeboten werden.

§. 179.

Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.

§. 180.

Der Verpflichtete ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Gleiches gilt von dem den Termin leitenden Richter, dem Schriftführer und Ausrufer.

Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind bei den Gerichtsacten zurückzubehalten. Wenn dieser Nachweis dem Richter vor Beginn der Versteigerung erbracht wird, kann er auf Antrag beim Vorhandensein erheblicher Gründe gestatten, dass der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluss der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werde.

Vertreter des Verpflichteten sind zum Bieten nicht zuzulassen.

Anbote, welche den festgestellten Versteigerungsbedingungen nicht entsprechen, insbesondere die Anbote von Personen, welche, ohne vom Erlage eines Vadiums befreit zu sein, das in den Versteigerungsbedingungen geforderte Vadium nicht erlegt haben, sind nicht zuzulassen.

Jeder Bieter, dessen Anbot von dem den Termin leitenden Richter zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

§. 181.

Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Anbote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Hierauf sind die Anwesenden vom Richter aufmerksam zu machen.

Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der den Termin leitende Richter das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluss der Versteigerung ist zu verkünden.

§. 182.

Nach Schluss der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§. 171 bis 173 vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben. Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

Auf Erklärungen, welche nach Schluss des Versteigerungsprotokolles erfolgen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen, sowie auf einen Widerspruch, der sich auf Umstände stützt, durch welche das Recht des Widersprechenden nicht berührt wird, ist bei der Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlages kein Bedacht zu nehmen.

Ertheilung des Zuschlages.

§. 183.

Wird kein Widerspruch erhoben, so ist dem Meistbietenden, dessen Anbot der Richter für zulässig befunden hat, der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu ertheilen und dieser Beschluss zu verkünden. Der Beschluss ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

In dieser Ausfertigung sind die versteigerte Liegenschaft, das auf den Ersteher übergehende Zubehör, der Ersteher, das Gebot, für welches, und die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag ertheilt wurde, zu bezeichnen. Die Angabe des Zubehörs kann durch Bezugnahme auf die bei Gericht liegenden Beschrei-

Digitized by Google

bungs- und Schätzungsprotokolle, die Angabe der Bedingungen des Zuschlages durch Bezugnahme auf die gerichtlich festgestellten Versteigerungsbedingungen geschehen.

Die Ertheilung des Zuschlages ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken (§. 72 allgem. Grundbuchges.). In der Verlautbarung der Zuschlagsertheilung ist die Höhe des erzielten Meistbotes, die für die Überreichung von Überboten offenstehende Frist und der Mindestbetrag des zulässigen Überbotes bekanntzumachen.

Wer vom Versteigerungstermine zu verständigen war, kann beantragen, dass diese Verlautbarung auf seine Kosten in die für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung eingeschaltet werde.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zuschlag unter Abweisung eines erhobenen Widerspruches ertheilt wird.

§. 184.

Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden, dass:

1. die Frist zwischen dem Tage, an welchem der Versteigerungstermin anberaumt wurde, und dem Versteigerungstermine nicht einmal einen Monat betragen hat;
2. die Bekanntmachung des Versteigerungstermines nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder nicht in der gesetzlich bestimmten Art veröffentlicht wurde;
3. nicht alle vom Versteigerungstermin zu verständigenden Personen verständigt wurden;
4. das Versteigerungsverfahren ohne Rücksicht auf einen etwa gefassten Einstellungsbeschluss fortgesetzt wurde;
5. bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§. 180 und 181 nicht beachtet oder ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde;
6. die Bedingungen, unter welchen das höchste Anbot abgegeben wurde, von den festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen, oder das Anbot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach diesen Versteigerungsbedingungen nicht zugelassen werden durfte;
7. dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Vertragsabschlusse oder zum Erwerbe der zu versteigernden Liegenschaft fehlt oder das höchste Anbot durch einen nicht gehörig ausgewiesenen Vertreter abgegeben wurde;
8. das höchste Anbot nicht ausreicht, um die pfandrechtlich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorausgehende Forderung des Widerspruch erhebenden Gläubigers sammt ihren Nebengebüren voll zu berichtigen.

Die für den Widerspruch angeführten Gründe sind von amtswegen festzustellen.

§. 185.

Über einen erhobenen Widerspruch ist in der Regel gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu entscheiden.

Versagt der Richter infolge des Widerspruches den Zuschlag, so ist nach Anhörung derjenigen Anwesenden, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Mangels darüber zu entscheiden, ob die Versteigerung, nöthigenfalls nach vorheriger Behebung des Mangels, sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werde, oder ob zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei. Ersterenfalls sind, soweit nicht die Gründe des für berechtigt erkannten Widerspruches entgegenstehen, die Bieter, die bei der geschlossenen Versteigerung mitgewirkt haben, an ihre früher abgegebenen, nicht durch ein höheres Anbot entkräfteten Anbote gebunden.

Wenn über einen erhobenen Widerspruch nicht gleich im Versteigerungstermine entschieden werden kann, so ist der Beschluss, mittels dessen über den Widerspruch entschieden wird, innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Meistbietenden, dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten sowie allen sonst jeweils zum Recurse berechtigten Personen in schriftlicher Ausfertigung (§. 183, Absatz 2) zuzustellen.

§. 186.

Der Zuschlag ist zu versagen, wenn ein begründeter Widerspruch erhoben wurde oder wenn das Vorhandensein der im §. 184, Z. 2, 3, 4, 6 und 7 angegebenen Mängel auf eine andere Weise offenbar wurde.

Wegen des im §. 184, Z. 3 angeführten Umstandes ist der Zuschlag nicht zu versagen, wenn die nicht geladenen Personen dessenungeachtet im Versteigerungstermine erschienen sind oder zu demselben einen Vertreter entsendet haben. Auf den Mangel eines gesetzmäßigen Vadiums, sowie auf das Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis oder Bevollmächtigung ist trotz Widerspruches nicht Rücksicht zu nehmen, wenn diese Mängel vor Entscheidung über den Zuschlag durch nachträglichen Erlag oder Ergänzung der Sicherheit oder durch nachträgliche Beibringung der im §. 180 bezeichneten Urkunden beseitigt werden.

Die Versagung des Zuschlages ist im öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Folge, dass im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Versteigerung (§. 72 allgem. Grundbuchges.)

Digitized by Google

auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsverweigerung zurückbezogen werden.

§. 187.

Der Beschluss, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, kann nur von denjenigen Personen mittels Recurs angefochten werden, welche im Versteigerungstermine anwesend und wegen Erhebung des Widerspruchs zu berufen waren. Die Anfechtung kann auf einen der im §. 184 angeführten Umstände aber darauf gegründet werden, dass der Zuschlag mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt, oder dass sich das Meistbot auf ein anderes Grundstück bezieht. Wegen der im §. 184 angeführten Mängel Recurs einzulegen, sind nur jene Personen befugt, welche wegen dieser Mängel im Versteigerungstermine ordentlichen Widerspruch erhoben haben.

Die vom Gerichte als Ersteher bezeichnete Person kann die Ertheilung des Zuschlages auch dann anfechten, wenn ihr der Zuschlag nicht, oder unter anderen als den in der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses angegebenen Bedingungen zu ertheilen gewesen wäre.

Der Recurs gegen die Versagung des Zuschlages kann nur darauf gestützt werden, dass die Versagung mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt oder dass keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliegt. Zur Anbringung eines solchen Recurses ist nicht berechtigt, wer im Versteigerungstermine gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben hat.

Von der Erledigung des Recurses sind der Meistbietende, der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, wenngleich sie nicht Beschwerdeführer sind.

Die nach der Recursentscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Gericht erster Instanz von amtswegen zu treffen.

§. 188.

Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses ist die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit auf dessen Anlangen zurückzugeben, oder in dem Falle des §. 148, Absatz 2, das gegen den Meistbietenden erlassene Verbot aufzuheben und die bücherliche Anmerkung zu löschen.

Ist eine erneuerte Versteigerung zulässig, so wird hiezu auf Antrag des betreibenden Gläubigers neuerlich ein Versteigerungstermin anberaumt. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb eines Monates nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung beim Executionsgerichte angebracht werden, widrigens das Versteigerungsverfahren auf Antrag des Verpflichteten mit der Wirkung einzustellen ist, dass wegen derselben vollstreckbaren Forderung vom betreibenden Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung der in Execution gezogenen Liegenschaft nicht beantragt werden kann. Diese Rechtsfolgen sind dem betreibenden Gläubiger bei der Verkündigung von der Versagung des Zuschlages bekanntzugeben.

Der neue Versteigerungstermin ist unter Beobachtung der Vorschriften über die Bestimmung und Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermines anzuberaumen, und es ist bei demselben die Versteigerung auf Grund der für den früheren Termin festgestellten Versteigerungsbedingungen vorzunehmen. Die Bestimmung des §. 170, Z. 4 gilt auch in Bezug auf die Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines.

Kann die Versteigerung nach rechtskräftiger Versagung des Zuschlages nicht erneuert werden, so hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§. 189.

Die durch rechtskräftige Ertheilung des Zuschlages erworbenen Rechte des Erstehers können nicht deshalb angefochten werden, weil der Executionstitel, auf welchem die Bewilligung der Zwangsversteigerung beruht, aufgehoben worden ist oder nachträglich aufgehoben wird.

Der Ersteher kann wegen Unrichtigkeit der Angaben, die in den Versteigerungsbedingungen oder in den vor der Versteigerung mitgetheilten Acten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben.

Besondere Bestimmungen über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche.

§. 190.

Aus dem im §. 184, Z. 8 angeführten Grunde kann jeder Gläubiger Widerspruch erheben, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, sofern auf Grund eines gemäß §. 164 angebrachten Antrages die vorläufige Feststellung des Lastenstandes stattgefunden hat.

Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, können nur diejenigen Gläubiger Widerspruch erheben, deren pfandrechtlich sichergestellte Forderungen dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

Digitized by Google

Bei der Wiederversteigerung ist ein Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche (§. 184, Z. 8) unzulässig.

§. 191.

Der Berechnung, ob die Forderung des dem Zuschlage widersprechenden Gläubigers im höchsten Anbote volle Deckung findet, ist die vorläufige Feststellung des Lastenstandes (§§. 167 und 206) unter Berücksichtigung der zum Versteigerungstermine angemeldeten Steuern, Zuschläge, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Nebengebüren, sowie der nachträglich etwa noch vorgekommenen, in das Grundbuch eingetragenen Änderungen zugrunde zu legen.

Über einen gemäß §. 184, Z. 8 erhobenen Widerspruch ist immer gleich im Versteigerungstermine zu entscheiden.

Wegen Berücksichtigung oder Abweisung eines solchen Widerspruches kann die Entscheidung über den Zuschlag nicht angefochten werden.

§. 192.

Der Widerspruch kann dadurch entkräftet werden, dass der Meistbietende oder derjenige, der nächst ihm das höchste Anbot im Versteigerungstermine gemacht hat, sich sogleich im Termine bereit erklärt, die Liegenschaft um das höchste Anbot sammt dem zur vollen Deckung des widersprechenden Gläubigers noch fehlenden Betrage zu erwerben. Wenn von beiden Personen solche Anerbieten gemacht werden, ist der Zuschlag dem Meistbietenden zu ertheilen.

§. 193.

Wird infolge des Widerspruches der Zuschlag versagt, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses das Versteigerungsverfahren von amtswegen einzustellen. Der betreibende Gläubiger hat in diesem Falle auf den Ersatz der Kosten des Versteigerungsverfahrens keinen Anspruch; mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

Protokoll über den Versteigerungstermin.

§. 194.

Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll hat insbesondere anzugeben:

1. die Namen des Richters, des Schriftführers und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren;

2. die Zeit des Beginnes des Termins, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung;

3. die Namen der Bieter und die von jedem derselben geleistete Sicherheit;

4. alle bei der Versteigerung vorgekommenen, zugelassenen oder vom Richter zurückgewiesenen Anbote;

5. die im Termine verkündete Entscheidung über den Zuschlag;

6. bei Erhebung von Widersprüchen gegen die Ertheilung des Zuschlages den Namen der Widerspruch erhebenden Personen, die für den Widerspruch angeführten Gründe, die vorgebrachten Beweise und das aus den Erklärungen der Betheiligten sich ergebende Sachverhältnis;

7. die Rückstellung des Vadiums an die Bieter.

Das Protokoll ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigerungsacte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe des hiefür geltend gemachten Grundes in einem Anhange zum Protokolle zu beurkunden.

Der Meistbietende hat auch die vorliegenden Versteigerungsbedingungen zu unterfertigen.

Überbot.

§. 195.

Wenn das Meistbot, für das der Zuschlag ertheilt wurde, drei Viertel des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs nicht erreicht, kann die Versteigerung durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

Ein solches Überbot ist zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein ihn vom Bieten im Versteigerungstermine ausschließendes Hindernis entgegensteht und wenn er sich bereit erklärt, einen, das frühere Meistbot mindestens um den vierten Theil übersteigenden Preis zu entrichten und die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen.

§. 196.

Das Überbot ist innerhalb vierzehn Tagen nach Verlautbarung der Zuschlagsertheilung (§. 183, Absatz 3 und 5) beim Executionsgerichte anzubringen. Gleichzeitig ist dem Gerichte nachzuweisen, dass der Überbieter den vierten Theil des von ihm angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder von inländischen Wertpapieren sichergestellt hat, die sich zur gerichtlichen Sicherheitsleistung eignen.

Ein Zurückziehen des Überbots ist unzulässig.

§. 197.

Von jedem Überbote ist der Ersteher zu verständigen. Er kann die angebrachten Überbote dadurch entkräften, dass er innerhalb dreier Tage, nachdem ihm das letzte rechtzeitig eingelangte Überbot mitgetheilt wurde, sein Meistbot auf den Betrag des höchsten Überbots erhöht. Die Erklärung darüber ist

Digitized by Google

beim Executionsgerichte mittels Schriftsatz oder zu Protokoll abzugeben; sobald der Schriftsatz beim Executionsgerichte eingelangt oder das Protokoll geschlossen ist, kann die Erklärung nicht mehr zurückgezogen werden.

§. 198.

Nach Ablauf der für die Erklärung des Erstehers bestimmten Frist hat das Executionsgericht über die Annahme der eingelangten Überbote Beschluss zu fassen. Wenn der Ersteher das Meistbot gemäß §. 197 erhöht, sind sämmtliche Überbote zurückzuweisen. Sonst ist unter mehreren Überbietern derjenige zuzulassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; bei Gleichheit der Überbote gibt das Zuvorkommen den Ausschlag.

Der Ersteher, die Überbieter, der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete, sowie alle Personen, welche gegen die dem Überbote vorausgegangene Zuschlagsertheilung Recurs erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen und können sie mittels Recurs anfechten. Das Unterlassen der Anfechtung der gerichtlichen Überbotsannahme seitens derjenigen, welche gegen die Zuschlagsertheilung Recurs erhoben haben, gilt als Zurücknahme dieses Recurses.

§. 199.

Mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Überbotsannahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit. Das Gericht hat von amtswegen den früheren Zuschlag aufzuheben und dem Überbieter den Zuschlag zu ertheilen. Dieser Beschluss ist dem Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem früheren Ersteher innerhalb acht Tagen nach Rechtskraft der Überbotsannahme in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§. 183, Absatz 2). Binnen derselben Frist ist die Ertheilung des Zuschlages durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Versteigerung (§. 72, allgem. Grundbuchsges.) zu. Gegen den Beschluss, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, ist ein weiteres Überbot unzulässig.

Der Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, gilt von dem Tage der Ertheilung des Zuschlages an als Ersteher und hat alle in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes und der Versteigerungsbedingungen dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, dagegen hat er von diesem Tage auf alle Nutzungen Anspruch, die dem Ersteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen vom Tage der Zuschlagsertheilung an gebüren.

Das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Vadium des früheren Erstehers sammt den aufgelaufenen Zinsen, die von ihm schon erlegten Meistbotsraten sammt den hinzugekommenen Zinsen und die von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen; in Ansehung der als Vadium dienenden Hypothekarforderungen ist gemäß §. 188, Absatz 1, vorzugehen.

Eine nach §. 158 bewilligte einstweilige Verwaltung der Liegenschaft findet von Ertheilung des Zuschlages an zu Gunsten des Überbieters statt. War die Liegenschaft schon dem Ersteher übergeben, so hat das Executionsgericht von amtswegen eine einstweilige Verwaltung (§§. 159 ff.) anzuordnen.

Einstellung und Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens.

§. 200.

Außer den sonst in diesem Gesetze bezeichneten Fällen ist das Versteigerungsverfahren durch Beschluss einzustellen:

1. wenn ein Dritter unter entsprechender Sicherheitsleistung die Liegenschaft um einen Preis übernehmen will, der ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und sich zugleich bereit erklärt, sämmtliche bei Bestimmung des Schätzungswertes als aufrecht bleibend in Anschlag gebrachten Belastungen ohne Anrechnung auf diesen Preis zu übernehmen, sowie alle dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten zu tragen, dafern diesem Anerbieten von den auf das Meistbot gewiesenen Personen, die zur Verhandlung über das Anerbieten erschienen sind und deren Ansprüche durch den Übernahmspreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt sind, zugestimmt wird; ein Widerspruch des Verpflichteten hindert die gerichtliche Genehmigung des Antrages nicht, doch ist der Verpflichtete vor der Entscheidung einzuvernehmen; für die Vertheilung des Übernahmspreises sowie für die infolge einer solchen Übernahme zu bewirkenden bücherlichen Einverleibungen und Löschungen haben die Vorschriften der §§. 209 bis 237 zu gelten;

2. wenn ein Pfandgläubiger die vollstreckbare Forderung, wegen deren Versteigerung bewilligt wurde, unter gleichzeitigem Ersatz aller dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst und Einstellung der Versteigerung beantragt; einen solchen Antrag kann auch der betreibende Gläubiger stellen, der die Forderungen aller übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst;

3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Execution absteht; wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;

4. wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle

Digitized by Google

Befriedigung ihrer vollstreckbaren Forderungen sammt Nebengebüren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Geldbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bestimmt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben.

§. 201.

Auf Antrag des Verpflichteten kann statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers durch Beschluss angeordnet und das Versteigerungsverfahren aufgeschoben werden, wenn der durchschnittliche jährliche Ertragsüberschuss aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft hinreicht, um die bei Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Capitalsabschlagszahlungen sammt den laufenden Zinsen zu decken.

Dasselbe kann auf Antrag des Verpflichteten geschehen, wenn zwar eine terminweise Tilgung der vollstreckbaren Forderung nicht vereinbart war, diese Forderung aber sammt Nebengebüren aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen im Laufe eines Jahres getilgt werden kann.

§. 202.

Anträge auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, die sich auf §. 201 gründen, müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung angebracht werden. Einstellungsanträge nach §. 200, Z. 1 die nicht spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermin angebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wenn zur Zeit, da der Einstellungs- oder Aufschiebungsantrag angebracht wird, die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Executionsgericht behufs Hintanhaltung einer voraussichtlich vergeblichen Aufwendung von Kosten auf Antrag oder von amtswegen verfügen, dass die Schätzung bis zur Entscheidung über den Antrag zu unterbleiben hat.

§. 203.

Zur mündlichen Verhandlung über einen gemäß §. 200, Z. 1 und 2 angebrachten Einstellungs- oder über einen Aufschiebungsantrag nach §. 201, sind der Antragsteller, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie diejenigen auf das Meistbot gewiesenen Personen zu laden, deren Rechte oder Ansprüche nach Lage der Sache durch die Entscheidung über den Antrag berührt werden. Falls der Antrag zurückgewiesen wird, hat der Antragsteller die Kosten der Verhandlung und der Erhebungen zu tragen, die infolge seines Antrages nothwendig werden.

Über Einstellungsanträge nach §. 200, Z. 3 und 4 ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§. 204.

Wenn ein Antrag auf Übernahme der Liegenschaft (§. 200, Z. 1) gestellt wird, ist das Versteigerungsverfahren, sobald die vom Antragsteller geleistete Sicherheit vom Gerichte für genügend befunden wurde, hinsichtlich der zu übernehmenden Liegenschaft aufzuschieben. Die geleistete Sicherheit verfällt, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche, zu Gunsten der Vertheilungsmasse, wenn der Antragsteller nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmspreises und der Kosten säumig wird. In Bezug auf die Hereinbringung des Übernahmspreises sammt Zinsen gelten die Bestimmungen des §. 155, Absatz 2.

Nach Genehmigung der Übernahme und Bezahlung des Übernahmspreises sammt Nebengebüren hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen. Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahmspreises ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von amtswegen wieder aufzunehmen.

§. 205.

Von jeder Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens sind nebst dem Verpflichteten der betreibende Gläubiger, die im §. 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe, sowie alle übrigen Personen besonders zu verständigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Vorfällen des Versteigerungsverfahrens jeweils durch Zustellung schriftlicher Beschlussausfertigungen zu benachrichtigen sind. Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§. 134), ist gleichzeitig von den ihm nach §. 208 zustehenden Befugnissen und von der Frist zu verständigen, binnen deren diese Befugnisse auszuüben sind.

Nach Bekanntmachung des Versteigerungstermines muss die Einstellung oder Aufschiebung überdies in derselben Weise öffentlich verlautbart werden, wie die Anberaumung des Versteigerungstermines.

§. 206.

Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren

Digitized by Google

betreiben (§§. 35 bis 37, 39, 40, 145, 188, 200, Z. 3, 201), so hat das Gericht bei Mittheilung des Einstellungs- oder Aufschiebungsbeschlusses die anderen betreibenden Gläubiger aufzufordern, innerhalb vierzehn Tagen zu erklären, dass sie das Versteigerungsverfahren fortsetzen, widrigens die mit der Einstellung oder Aufschiebung im einzelnen Falle verbundenen Rechtswirkungen auch sie treffen.

Wenn wegen des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers die vorhandene Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten umfasst, die dem nunmehr in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen, hat das Executionsgericht die fehlenden Posten rechtzeitig vor dem Versteigerungstermine von amtswegen festzustellen. Die Ergänzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 165 und 166 auf Grund der Einvernehmung des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und der diesem vorangehenden Berechtigten, deren Ansprüche und Rechte bei der früheren Feststellung des Lastenstandes unberücksichtigt blieben, durch Beschluss.

Gegen den Beschluss findet ein Recurs nicht statt. Der betreibende Gläubiger kann aber die Versagung des Zuschlages mittels Recurs anfechten, wenn sie sich auf einen nach §. 184, Z. 8 erhobenen Widerspruch gründet und der Lastenstand infolge einer bei seiner Ergänzung unterlaufenen Verletzung der Vorschriften der §§. 165 und 166 zu hoch beziffert ist.

§. 207.

Nach Ablauf von vierzehn Tagen seit rechtskräftiger Einstellung eines Versteigerungsverfahrens hat das Executionsgericht von amtswegen die Löschung aller auf dieses Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen zu veranlassen. Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§. 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen.

Erfolgt die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nur in Ansehung eines oder einzelner Gläubiger und unter gleichzeitiger Fortsetzung des Verfahrens zu Gunsten anderer Gläubiger, so sind nur diejenigen bücherlichen Anmerkungen zu löschen, welche zu Gunsten des aus dem Versteigerungsverfahren ausscheidenden Gläubigers eingetragen sind.

§. 208.

Innerhalb der im §. 207, Absatz 1, angegebenen Frist können alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§. 134), beim Executionsgerichte den Antrag stellen, dass in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Execution gezogene Liegenschaft einverleibt werde.

Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der im §. 88, Z. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Abweichung. Einer solchen Einverleibung des Pfandrechtes steht nicht entgegen, dass die Liegenschaft inzwischen vom Verpflichteten veräußert oder belastet wurde.

Dagegen kann einem nach Absatz 1 gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden, wenn das Versteigerungsverfahren deshalb eingestellt wurde, weil ein Executionsverfahren zu Gunsten der bestimmten Forderung überhaupt unzulässig ist, weil der Executionstitel rechtskräftig aufgehoben oder unwirksam erklärt wurde oder weil der zu vollstreckende Anspruch berichtigt oder dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt wurde.

Meistbotsvertheilung.

§. 209.

Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes hat das Gericht zur Verhandlung über die Vertheilung des Meistbotes von amtswegen oder auf Antrag eine Tagsatzung anzuberaumen. Zur Antragstellung sind nebst dem Ersteher alle diejenigen Personen berechtigt, welche die Wiederversteigerung der Liegenschaft nach §. 154 begehren können.

Zur Tagsatzung sind außer dem Verpflichteten und den im §. 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organen der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen an der versteigerten Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen.

Dem Ersteher ist die Anberaumung der Tagsatzung mit dem Beifügen mitzutheilen, dass es ihm freistehe, an derselben theilzunehmen.

Die Anberaumung der Tagsatzung ist überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt zu machen. Zwischen dem Anschlag bei Gericht und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§. 210.

Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesenen Personen sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Capital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der

Digitized by Google

Vertheilung nur insoweit berücksichtigt würden, als sie aus dem öffentlichen Buche, den Pfändungs- und sonstigen Executionsacten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellen.

§. 211.

Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten, bei einverleibten Bestandrechten sowie bei anderen nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Ersteher nicht zu übernehmenden Rechten und Lasten muss der Betrag der wegen Nichtüberweisung beanspruchten Entschädigung angegeben werden, bei pfandrechtlicher Sicherstellung von Forderungen aber, welche aus einem gegebenen Credit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, falls er nicht schon zum Versteigerungstermine angemeldet wurde, der Betrag, mit welchem Befriedigung beansprucht wird.

Wer bereit ist, seinen sichergestellten Anspruch auf Entrichtung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen gegen einen bestimmten Capitalsbetrag aufzugeben, hat diesen Betrag zu bezeichnen.

Wenn die versteigerte Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, und insbesondere dort, wo Verfachbücher geführt werden, ist von den Pfandgläubigern die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von welcher an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Nach Beendigung der Vertheilungstagsatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft.

§. 212.

Bei der Tagsatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Vertheilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln. Der zur Tagsatzung erschienene Verpflichtete hat alle vom Gerichte oder von einem der Anwesenden geforderten Aufklärungen zu geben, welche für die Prüfung der Richtigkeit und Rangordnung der aus dem Meistbote zu berichtigenden Ansprüche nöthig sind.

Ansprüche, welche selbst beim Ausfallen vorausgehender bestrittener Ansprüche aus dem Versteigerungserlöse nicht zum Zuge kommen würden, sind in die Verhandlung nicht einzubeziehen.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendet werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden. Einer neuerlichen Ladung der im §. 209 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

§. 213.

Gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Executionsacten zu entnehmender Ansprüche bei der Vertheilung, gegen die Höhe der an Capital und Nebengebüren angesprochenen Beträge und gegen die für einzelne Forderungen begehrte Rangordnung kann von allen zur Tagsatzung erschienenen Berechtigten Widerspruch erhoben werden, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Afterpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Executionstitel nicht vorliegt.

Im Falle der Erhebung eines Widerspruches hat der die Verhandlung leitende Richter die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so sind alle für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände im Wege der Vernehmung der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins Klare zu setzen.

Das über die Tagsatzung aufzunehmende Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der von den Betheiligten abgegebenen, für die Vertheilung erheblichen Erklärungen zu enthalten.

§. 214.

Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Acten des Versteigerungsverfahrens und der bis zum Tage der Anmerkung der Zuschlagsertheilung ergänzten Buchauszüge über die Vertheilung Beschluss zu fassen.

Soweit die im einzelnen Falle davon betroffenen berechtigten Personen einig sind, erfolgt die Vertheilung nach Maßgabe dieses Einverständnisses; andernfalls sind dabei die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

Vertheilungsmasse.

§. 215.

Die Vertheilungsmasse bilden:

1. das Meistbot oder Überbot, die zur Erhöhung des Meistbots gegebenen Beträge (§§. 192 und 197) und die Zinsen hievon, soweit letztere nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen dem Ersteher zufallen;

2. die Erträgnisse einer während des Versteigerungsverfahrens angeordneten einstweiligen Verwaltung (§. 159, Z. 4);

3. das Vadium des säumigen Erstehers und die von diesem erlegten Meistbotsraten, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den

Digitized by Google

Versteigerungsbedingungen in die Vertheilungsmasse fallen, sowie die vom Ersteher geleisteten sonstigen Ersätze sammt Zinsen (§. 155);

4. die vom Ersteher gemäß §. 157 geleisteten Rückerstattungen und alle übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Vertheilungsmasse fließenden Beträge.

Allgemeine Vertheilungsgrundsätze.

§. 216.

Aus der Vertheilungsmasse sind in nachfolgender Rangordnung zu berichtigen:

1. falls während des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen eine Verwaltung stattgefunden hat, die im §. 120, Z. 4 bezeichneten Auslagen und Vorschüsse;

2. soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des §. 172, letzter Absatz, zur Anwendung kommt, die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebüren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, welche die Grundlage ihrer Bemessung bilden;

3. die aus dem letzten Halbjahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes verwendeten Dienstboten und Taglöhner;

4. die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuer- und Gebürenforderungen, die nicht pfandrechtlich sichergestellte Forderung des betreibenden Gläubigers, die Deckung für die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten und die Entschädigungsansprüche für einverleibte Bestandrechte sowie für andere vom Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung nicht zu übernehmende Rechte und Lasten, sämmtliche nach der Rangordnung der bezüglichen bücherlichen Eintragungen oder nach der Zeitfolge der pfandweisen Beschreibungen und der sonst nachgewiesenen Rechtsbegründungsacte.

Die gerichtlich bestimmten Process- und Executionskosten, die durch die Geltendmachung eines der in Z. 2 bis 4 angeführten Ansprüche entstanden sind, und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebürenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen genießen gleiche Priorität mit dem Capitale oder Bezugsrechte. Eine gleiche Priorität wie dem Capitale kommt auch den Ansprüchen aus einem für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung einer bücherlich sichergestellten Forderung geschlossenen Vertrage zu. Bei Unzulänglichkeit der Vertheilungsmasse sind diese Nebengebüren vor dem Capitale zu berichtigen.

§. 217.

Sofern die Vertheilungsmasse durch die bisher angeführten Leistungen nicht erschöpft ist, sind aus ihr zu berichtigen:

1. die länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebüren, und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfandrecht genießen;

2. nach diesen die länger als drei Jahre rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebürenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, insoweit denselben ein Pfandrecht zukommt, nach der Priorität der Capitalien oder Bezugsrechte.

Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest der Vertheilungsmasse ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

Besondere Bestimmungen.

§. 218.

Bei Unzulänglichkeit der Vertheilungsmasse sind die eine gleiche Rangordnung genießenden Ansprüche sammt Nebengebüren nach Verhältnis ihrer Gesammtbeträge zu berichtigen.

Durch eine bücherlich eingetragene Vorrangseinräumung tritt die Hypothekarforderung, welcher der Vorrang eingeräumt wird, an die Stelle der zurückgetretenen Hypothekarforderung. Ist die vortretende Forderung größer als die zurücktretende, so geht sie, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben, auch an ihrer ursprünglichen Stelle der zurückgetretenen Forderung vor.

Forderungen, zu deren Hereinbringung vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft angeordnet wurde, gelangen in der gemäß §. 104 dem Befriedigungsrechte des Gläubigers zukommenden Rangordnung aus der Vertheilungsmasse zum Zuge, wenngleich dieser Gläubiger auf der Liegenschaft weder pfandrechtlich sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist.

§. 219.

Pfandrechtlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wieder-

Digitized by Google

kehrende Zahlungen werden aus der Vertheilungsmasse in der Art berichtigt, dass zunächst die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Leistungen (§§. 216 und 217) bezahlt und sodann das Capital, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen aus seinen Zinsen zu berichtigen, zinstragend angelegt wird.

Das durch Erlöschen des Bezugsrechtes frei werdende Capital ist, soweit thunlich, schon im voraus nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangen, und in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zu überweisen.

§. 220.

Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung sind durch Zuweisung des nach §§. 216 und 217 auf die Forderung entfallenden Barbetrages zu berichtigen; der Gläubiger hat die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen.

Wird die Sicherstellung verweigert, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiss ist, zinstragend anzulegen. Die bis dahin laufenden Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger als Ersatz der ihm vertragsmäßig gebürenden Zinsen, wenn aber die Forderung eine unverzinsliche ist, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder mangels solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Die Sicherstellung gilt als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Vertheilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt oder wenn er die rechtzeitig angebotene Sicherheit vor Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses nicht leistet.

In beiden Fällen ist bei der Vertheilung auf das Eintreten der Bedingung im Sinne des §. 219, Absatz 2, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Forderungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streitanmerkung oder die Anmerkung der Löschungsklage eingetragen ist, sind wie Forderungen unter auflösender Bedingung zu behandeln.

§. 221.

Die Beträge, welche aus der Vertheilungsmasse nach barer Berichtigung der dem Gläubiger nach §§. 216 und 217 zukommenden Nebengebüren auf pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung entfallen, sind für die Zeit bis zum Eintritte der Bedingung zinstragend anzulegen.

Die Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger, wenn diesem aber der Zinsenbezug nicht gebürt, den im §. 220, Absatz 2, genannten Personen zuzuweisen. Für die Verwendung des frei werdenden Capitales gelten die Vorschriften des §. 219, Absatz 2.

§. 222.

Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, sind durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen (§§. 216 und 217).

Werden sämmtliche für die Forderung ungetheilt haftenden Liegenschaften versteigert, so haben die einzelnen Vertheilungsmassen zur Befriedigung der Forderung mit jener Theilsumme beizutragen, die sich zur Forderung einschließlich ihrer Nebengebüren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche erübrigende Rest der Vertheilungsmasse zur Summe aller dieser Reste.

Fordert der Gläubiger die Bezahlung in einem anderen Verhältnisse, so können die nachstehenden Berechtigten, die infolge dessen weniger erhalten, als wenn der Gläubiger seine Befriedigung gemäß Absatz 2 aus allen versteigerten Liegenschaften genommen hätte, begehren, dass aus den einzelnen Vertheilungsmassen der Betrag, welcher nach der in Absatz 2 vorgesehenen Vertheilung auf die ungetheilt haftende Forderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung ihres Ausfalles nothwendig ist.

Wenn nicht sämmtliche mitverhafteten Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, so sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebürenden Ersatzes an Stelle der Restbeträge der einzelnen Vertheilungsmassen die Steuerschätzwerte sämmtlicher ungetheilt haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Steuerschätzwertes erfolgen im Verordnungswege. Der Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist in diesem Falle zu deren Gunsten auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder theilweise getilgten und gleichzeitig zu löschenden Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben. Diese Einverleibung ist vom Gerichte auf Antrag zu verfügen.

§. 223.

Alle anderen pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuern- und Gebürenforderungen sind, wenn nicht ihre Barzahlung spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine begehrt wurde, durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen. Gläubiger, die rechtzeitig die Barzahlung begehrten, können von diesem Begehren während der Vertheilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher

Digitized by Google

und der Befreiung ihres früheren Schuldners einverstanden erklären.

Bei Berichtigung von pfandrechtlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme sind lediglich die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Zinsen, sowie die sonstigen Nebengebüren (§§. 216 und 217) durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen.

Wenn die bare Berichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen begehrt wird, ist der aus der Vertheilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritte der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuzuweisen.

Für unverzinsliche betagte Forderungen, die in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, hat der Ersteher vom Tage der Ertheilung des Zuschlages bis zum Eintritte der Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

§. 224.

Wenn auf der Liegenschaft das Pfandrecht für Forderungen begründet ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Credit-, Cautionshypothek), so sind die bis zur letzten Vertheilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers an Capital und Nebengebüren in Gemäßheit der sonst für pfandrechtlich sichergestellte Forderungen der gleichen Art geltenden Vorschriften durch Barzahlung (zinstragende Anlegung) oder Übernahme zu berichtigen.

Der hiedurch nicht aufgezehrte Theil des angegebenen Höchstbetrages wird durch Zuweisung eines entsprechenden Barbetrages aus der Vertheilungsmasse berichtigt. Dieser Betrag ist zinstragend anzulegen. Die Zinsen sind, unbeschadet der Verwendung des erlegten Betrages für die dem Gläubiger neu entstehenden Ansprüche, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Diesen Personen fällt auch nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche zu, was nach Beendigung des Credits- oder Cautionsverhältnisses von dem erlegten Capitale erübrigt (§. 219, Absatz 2).

§. 225.

Mit welchem Betrage Dienstbarkeiten und Reallasten von unbeschränkter Dauer zu bewerten sind, die der Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat, ist vom Richter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schätzung (§. 144) zu bestimmen. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezuge wiederkehrender Leistungen berechtigen, ist dieser Betrag dem Capitale gleich, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen oder deren Geldwert aus den Zinsen zu berichtigen. Der Betrag, der auf eine vom Ersteher übernommene Last entfällt, wird diesem ausgefolgt.

Bei Dienstbarkeiten und Reallasten von beschränkter Dauer, die der Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, ist das Deckungscapital zinstragend anzulegen. Die Zinsen gebüren für die Dauer der fraglichen Last dem Ersteher. In Bezug auf das frei werdende Deckungscapital ist im Sinne des §. 219, Absatz 2, zu verfahren.

§. 226.

Einverleibte Ausgedinge sind wie Reallasten von beschränkter Dauer, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, nach den Vorschriften des §. 225 zu behandeln.

Der Ersteher hat dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebürenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Vertheilungsmasse auf das Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverkürzten Aufrechthaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungscapitale entnehmen.

Mit Zustimmung des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungscapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, dass, wo Altersversorgungscassen bestehen, das Deckungscapital in eine solche Casse zu Gunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde.

§. 227.

Dienstbarkeiten und Reallasten, mit Ausnahme der Ausgedinge, für welche aus der Vertheilungsmasse nicht mehr die volle Deckung erübrigt, sind aufzuheben; an ihre Stelle tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Last. Die Entschädigung ist vom Richter zu bestimmen und nach Zulänglichkeit der Vertheilungsmasse in der Rangordnung, die dem aufgehobenen Rechte zukam, durch Barzahlung zu berichtigen.

Das Gleiche gilt betreffs der Entschädigungsansprüche für ein nicht auf den Ersteher überwiesenes einverleibtes Bestandrecht.

Digitized by Google

§. 228.

Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der letzten Vertheilungstagsatzung nachgewiesen wird, dass das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist.

Vertheilungsbeschluss.

§. 229.

Im Vertheilungsbeschlusse ist zunächst der gesammte Betrag der Vertheilungsmasse auszuweisen. Sodann sind die an die einzelnen Berechtigten abzuführenden oder für sie zu erlegenden Barbeträge, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Lasten und Schulden sammt Nebengebüren und die den übernommenen Lasten und Schulden entsprechenden Deckungsbeträge ziffermäßig, nach der Rangordnung der hiedurch zu befriedigenden oder sicherzustellenden Rechte und Ansprüche mit der Bemerkung aufzuführen, inwieweit die Ansprüche der Berechtigten an Capital und Nebengebüren getilgt sind.

Im Vertheilungsbeschlusse ist ferner anzugeben, wie die Zinsen fruchtbringend angelegter Beträge zu verwenden sind, wie mit frei werdenden Beträgen zu verfahren ist, welche Sicherheit bei barer Berichtigung von Forderungen unter auflösender Bedingung zu leisten ist, welche Berechtigte, mit welchem Betrage und in welcher Reihenfolge sie auf Ersatz im Sinne des §. 222 Anspruch haben, und welcher Betrag der Masse zu Gunsten des Verpflichteten erübrigt.

Der Vertheilungsbeschluss ist allen zur Tagsatzung geladenen Personen zuzustellen.

§. 230.

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Hypothekargläubigers unter Umständen unbekannt, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zum Begehren um Einleitung der Amortisirung dieser Hypothekarforderung berechtigen, so sind im Vertheilungsbeschlusse auch diejenigen Ansprüche zu bezeichnen, welche für den Fall der Bewilligung der Amortisation aus dem auf die amortisirte Forderung entfallenden Betrage der Vertheilungsmasse zu berichtigen sind.

Das Ansuchen um Einleitung der Amortisirung kann nicht bloß vom Ersteher, sondern von jedem Gläubiger angebracht werden, welcher nach dem Vertheilungsbeschlusse auf Befriedigung aus dem durch die Amortisirung frei werdenden Betrage Anspruch hat. Dieser Betrag ist für die Zeit des Amortisirungsverfahrens zinstragend anzulegen. Die inzwischen laufenden Zinsen sind den zum Bezuge des freiwerdenden Betrages berechtigten Personen nach der Rangordnung ihrer Ansprüche zur Verzinsung und Tilgung derselben zuzuweisen.

§. 231.

Wenn die Entscheidung über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände abhängt, so ist die Erledigung des Widerspruches im Vertheilungsbeschlusse auf den Rechtsweg zu verweisen; sonst ist über den Widerspruch sogleich im Vertheilungsbeschlusse zu entscheiden. Ansprüche, gegen welche sich ein auf den Rechtsweg verwiesener Widerspruch richtet, sind im Vertheilungsbeschlusse vorläufig so zu behandeln, als ob sie hinsichtlich des geforderten Betrages und der behaupteten Rangordnung unbestritten wären.

Wer infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen ist, muss sich binnen einem Monate nach Zustellung des Vertheilungsbeschlusses darüber ausweisen, dass er das zur Erledigung des Widerspruches nothwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Vertheilungsbeschluss auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt wird. Dies ist im Vertheilungsbeschlusse bekanntzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt.

Die Befugnis desjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gegen Personen, die auf Grund des Vertheilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird weder durch die Versäumung der für die Erhebung der Klage bestimmten Frist, noch durch die Ausführung des Vertheilungsbeschlusses verwirkt.

§. 232.

Zur Entscheidung über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche ist das Executionsgericht zuständig. Die in Ansehung desselben Anspruches von mehreren Personen erhobenen Widersprüche können von diesen als Streitgenossen in einer gemeinschaftlichen Klage geltend gemacht werden.

Das Urtheil, welches in dem Processe über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch erfließt, ist für und gegen sämmtliche betheiligte Gläubiger und Berechtigte, sowie für und gegen den Verpflichteten (§. 14 der Civilprocessordnung) wirksam.

§. 233.

In dem Urtheile, durch welches einem erhobenen Widerspruche stattgegeben wird, ist, auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren, auf Grund des Ver-

Digitized by Google

theilungsbeschlusses und der Acten des Vertheilungsverfahrens zu bestimmen, welchem Gläubiger und in welchem Betrage der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei.

Stehen solcher Bestimmung nach Ermessen des Gerichtes erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so ist im Urtheile ein neuerliches Vertheilungsverfahren anzuordnen und nach Rechtskraft des Urtheils von amtswegen einzuleiten. Diese neuerliche Vertheilung hat sich auf den durch den Widerspruch betroffenen Theil der Masse zu beschränken. Die durch Barzahlung, Schuldübernahme oder Deckungserlag aus dem Versteigerungserlöse bereits befriedigten Betheiligten sind diesem neuen Verfahren nicht beizuziehen.

§. 234.

Zur Anfechtung des Vertheilungsbeschlusses mittels Recurs sind der Verpflichtete und die zur Vertheilungstagsatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäß §. 213 zustehenden Widerspruchsrechtes befugt. Auf Anfechtungsgründe, die zwar mittels Widerspruches hätten geltend gemacht werden können, aber bei der Vertheilungstagsatzung nicht vorgebracht wurden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmungen des §. 233 sind auch auf die Entscheidung über den Recurs anzuwenden.

§. 235.

Wenn dem Widerspruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf das Meistbot in dem Vertheilungsbeschlusse, in der Entscheidung über einen dagegen erhobenen Recurs oder in dem über den Widerspruch ergangenen Urtheile Folge gegeben wird, so ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Ersteher vom Executionsgerichte der Auftrag zu ertheilen, den Meistbotsrest, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich sichergestellten Forderung sammt Nebengebüren gleichkommt, sowie dessen gesetzliche Zinsen vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an binnen der nächsten vierzehn Tage bei Gericht zu erlegen.

Auf Grund dieses Auftrages findet nach Ablauf der Frist auf Antrag zur Hereinbringung des restlichen Meistbotes sammt Zinsen Execution auf das Vermögen des Erstehers statt. Zur Antragstellung ist jede der zur Vertheilungstagsatzung geladenen Personen berechtigt; der Antrag ist beim Executionsgerichte zu stellen.

Mit dem eingezahlten Meistbotreste ist nach §. 233, Absatz 2, zu verfahren.

Ausführung des Vertheilungsbeschlusses.

§. 236.

Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses sind die den einzelnen Berechtigten zur Barzahlung überwiesenen Beträge, sofern hinsichtlich derselben kein Rechtsstreit anhängig oder die zur Erhebung der Klage anberaumte Frist bereits fruchtlos verstrichen ist, auf Antrag gegen Quittung auszufolgen.

Wegen Bewirkung der angeordneten zinstragenden Anlegung ist in Ermanglung einer anderweitigen Einigung unter den Personen, welchen diese Beträge oder deren Zinsen bestimmt sind, vom Executionsgerichte das Geeignete zu veranlassen (§. 77).

Soweit der Vertheilungsbeschluss wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht ausgeführt werden kann, bleiben die entsprechenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung in gerichtlicher Verwahrung.

Bücherliche Einverleibungen und Löschungen.

§. 237.

Die bücherliche Einverleibung seines mit dem Zuschlage erworbenen Eigenthumsrechtes an der versteigerten Liegenschaft, die Übertragung der mit dem Eigenthum an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagsertheilung und aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bücherlichen Anmerkungen kann vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor Erledigung der Meistbotsvertheilung beim Executionsgerichte angesucht werden.

Das Gericht kann, falls es ihm zur Klarstellung und insbesondere zur Ergänzung der vorgelegten Beweise nothwendig erscheint, vor Bewilligung des Ansuchens den betreibenden Gläubiger und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten oder einzelne dieser Personen einvernehmen; diese Einvernehmung geschieht auf Kosten des Erstehers. Wenn dies zur Wahrung der Rechte der genannten Personen zweckmäßiger ist, kann das Gericht statt deren Einvernehmung anordnen, dass sie von der Bewilligung des Ansuchens verständigt werden. Bei Bewilligung des Ansuchens hat das Gericht zugleich das Erforderliche wegen Vollzuges der bücherlichen Eintragungen zu verfügen.

Die Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte kann erst nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses vom Executionsgerichte auf Antrag des Erstehers bewilligt werden; mit diesem Antrage kann das im ersten Absatze bezeichnete Begehren verbunden werden.

Versteigerung von Liegenschaftsantheilen.

§. 238.

Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Versteigerung von Liegen-

Digitized by Google

schaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsantheilen zu beziehen, auf welche Execution geführt wird.

Recurs.

§. 239.

Ein Recurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch welche:

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden (§. 133, letzter Absatz) oder die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;

2. gemäß §§. 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;

3. zufolge §. 142 bestimmt wird, dass eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht stattzufinden habe;

4. dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird;

5. nach §. 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;

6. die Aufschiebung der Schätzungsvornahme im Sinne des §. 202 verfügt wird;

7. zu den Bewertungen im Meistbotsvertheilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;

8. wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen ernannt werden, sowie gegen die während des Versteigerungstermines und während der Vertheilungstagsatzung gefassten und verkündeten Beschlüsse ist ein abgesonderter Recurs nicht zulässig.

Gegen die Entscheidung über Recurse, die wider den Vertheilungsbeschluss erhoben werden, ist ein weiterer Recurs zulässig, wenngleich das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluss bestätigt hat.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Execution auf Gegenstände des Bergwerkseigenthums.

Zwangsverwaltung.

§. 240.

Wenn auf den Antheil eines Bergwerkes Execution durch Zwangsverwaltung geführt wird, kann der von den Theilhabern des Bergbaues bestellte gemeinschaftliche Bevollmächtigte (§. 188 allgem. Berggef.) zum Verwalter ernannt werden. Wenn im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person dieses Bevollmächtigten wichtige Bedenken dagegen bestehen, sind vor Ernennung des Verwalters sämmtliche Theilhaber des Bergbaues einzuvernehmen.

Der vom Executionsgerichte sodann ernannte Verwalter hat auch für die anderen Theilhaber des Bergbaues und als deren Bevollmächtigter die Verwaltung zu besorgen, und es tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung die Vollmacht des von den Theilhabern früher bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten außer Wirksamkeit. Ein solcher Verwalter ist kraft seiner Bestellung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, zu deren Vornahme der Besitz einer Vollmacht nach §. 188 allgem. Berggef. berechtigt.

Von der Ernennung des Zwangsverwalters hat das Executionsgericht der zuständigen Berghauptmannschaft von amtswegen Mittheilung zu machen.

§. 241.

Zu den nach §. 120 vom Verwalter aus den Erträgnissen unmittelbar zu berichtigenden Auslagen gehören insbesondere auch:

1. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebüren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestänggebüren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche;

2. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen von den Werksbesitzern an die Bruderladen zu leistenden Beiträge;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des Bergbaues verwendeten Personen.

Zwangsversteigerung.

§. 242.

Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung sind außer den im §. 133, Z. 1 und 2 bezeichneten urkundlichen Bescheinigungen bergbehördlich oder sonst öffentlich beglaubigte Abschriften der Verleihungsurkunde, der Concession von Hilfsbauen oder der Revierstollenconcession oder beglaubigte Auszüge aus dem Verleihungs- oder Concessionsbuche beizulegen.

Digitized by Google

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermines ist der Name des Bergwerkes oder Feldes, die Größe des Feldes, die Mineralien, auf deren Aufschluss die Verleihung erfolgt ist, und die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation anzugeben.

§. 243.

Die durch bergbehördlich bestätigten Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde begründeten Bergbaudienstbarkeiten (§. 191 allgem. Berggef.) müssen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

§. 244.

Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigenthums beträgt das geringste zulässige Gebot ein Drittel des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes.

§. 245.

Wird die Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues beantragt, so ist der Betrag der Forderung, zu Gunsten deren Execution geführt wird, der Versteigerung als Ausrufspreis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes, über das geringste Gebot und über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche haben in diesem Falle keine Anwendung zu finden.

Die Bekanntmachung der Versteigerung hat die Mittheilung zu enthalten, dass das zur Versteigerung gelangende Object auch unter dem gleichzeitig bekanntzugebenden Schätzungs- oder Ausrufspreise hintangegeben wird.

§. 246.

Bei Vertheilung des durch die Versteigerung eines Bergwerkes oder eines anderen Gegenstandes des Bergwerkseigenthums erzielten Erlöses sind vor den im §. 216, Z. 4 bezeichneten Forderungen aus der Masse in der hier bezeichneten Ordnung zu bezahlen:

1. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des versteigerten Bergbauobjectes verwendeten Personen;

2. die vom Werksbesitzer auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zur Sicherung seiner etwaigen Ansprüche gegen Aufseher und Arbeiter zurückbehaltenen Lohnbeträge;

3. die Forderungen der Bruderladen hinsichtlich der von den Werksbesitzern zu leistenden und der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben am Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebüren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestänggebüren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche. Sind diese Forderungen, Abgaben und Gebüren länger als ein Jahr rückständig, so sind sie nach den im §. 217, Z. 2 bezeichneten Ansprüchen aus der Vertheilungsmasse zu tilgen.

Zustellung.

§. 247.

Mit Ausnahme des eine Execution bewilligenden Beschlusses können alle Zustellungen an Bergbauunternehmer oder an Theilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues, welche im Laufe einer auf Gegenstände des Bergwerkseigenthums geführten Execution vorkommen, an den zur Besorgung der Verwaltung des Bergbaues bestellten Bevollmächtigten bewirkt werden.

Execution auf das Recht zur Gewinnung von Erdharzen.

§. 248.

Betrifft der Versteigerungsantrag das Recht zur Gewinnung von Erdharzen oder wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71), so kommen die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften zur Anwendung.

Nebst den im §. 133, Z. 1 und 2 geforderten Bescheinigungen ist in diesem Falle ein mit dem Datum seiner Ausfertigung versehener amtlicher Auszug aus dem Naphthabuche beizubringen, aus dem sich der letzte Stand dieses Buches in Ansehung des zu versteigernden Gewinnungsrechtes ergibt.

Zweiter Titel.

Execution auf das bewegliche Vermögen.

Erste Abtheilung.

Execution auf körperliche Sachen.

§. 249.

Die Execution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Digitized by Google

Unpfändbare Sachen.

§. 250.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Execution nicht geführt werden. Bei einer Execution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

§. 251.

Der Execution sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Nothstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Nothstandes (§. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonden gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen.

§. 252.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden.

Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgesonderte Execution nicht statt.

Pfändung.

§. 253.

Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

In das Protokoll ist die Erklärung aufzunehmen, dass die verzeichneten Gegenstände zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen wurden. Die Forderung ist im Protokolle nach Capital und Nebengebüren unter Bezugnahme auf den Executionstitel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebüren ist nicht nothwendig. Im Pfändungsprotokolle ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Execution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.

Der Beschluss, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Vom Vollzuge der Pfändung sind der betreibende Gläubiger, und falls der Verpflichtete bei der Pfändung nicht anwesend war, auch dieser in Kenntnis zu setzen.

§. 254.

Das Pfändungsprotokoll ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

Digitized by Google

Jede vorgenommene Pfändung ist unter Angabe des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und des Forderungsbetrages in einem zu diesem Zwecke bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen. Bestehen an einem und demselben Orte mehrere Bezirksgerichte, so ist das Pfändungsregister von einem der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Executionssachen berufenen Bezirksgerichte (§. 23, Absatz 1) zu führen.

Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, dass das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungswege an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nöthigen Verweisungen enthält.

§. 255.

Auskünfte aus dem Pfändungsregister sind allen Personen zu ertheilen, welche glaubhaft machen, dass sie diese Auskünfte behufs Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Execution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Execution oder aus anderen wichtigen Gründen bedürfen.

§. 256.

Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes (§. 264) nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.

Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

§. 257.

Die Pfändung von körperlichen Sachen, welche bereits zu Gunsten einer anderen vollstreckbaren Forderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, geschieht durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokolle. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers, auf dessen Antrag diese weitere Pfändung stattfindet, dessen und seines Vertreters Wohnort und die vollstreckbare Forderung (§. 253, Absatz 2) zu bezeichnen.

Wird ausschließlich die Pfändung körperlicher Sachen begehrt, die bereits zu Gunsten anderer Gläubiger gepfändet sind, so kann die Anmerkung ohne neuerliche Erhebungen vollzogen werden. Der Beschluss, durch welchen die Pfändung bewilligt wird, ist solchenfalls gleichzeitig mit der im §. 253, letzter Absatz, erwähnten Mittheilung dem Verpflichteten zuzustellen.

Jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten Pfändung stattfindet, kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter.

§. 258.

Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch schon vor Fälligkeit der Forderung, für die das Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der fraglichen Sache mittels Klage geltend machen. Zur Entscheidung über diese Klage ist vom Beginne des Executionsvollzuges an das Executionsgericht zuständig. Im Falle der Erhebung der Klage wider den betreibenden Gläubiger und den Verpflichteten sind diese als Streitgenossen zu behandeln.

Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Executionszuge verkauft wird und der klägerische Anspruch genügend bescheinigt ist, kann auf Antrag vom Gerichte die einstweilige Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden.

Verwahrung.

§. 259.

Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Mangels eines solchen Antrages ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden.

Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen vom Executionsgerichte auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§. 968 a. b. G. B.). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben vom Executionsgerichte als Verwahrer bestellt werden.

Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Digitized by Google

Dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrage auf Einleitung einer Verwahrung durch gerichtlichen Erlag oder durch Übergabe der Sachen an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende Anstalt hat das Vollstreckungsorgan zu entsprechen, ohne vorher die Beschlussfassung des Gerichtes darüber einzuholen.

Vor Entscheidung über einen nach Vornahme der Pfändung beim Executionsgerichte gestellten Verwahrungsantrag sind, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete und die übrigen betreibenden Gläubiger einzuvernehmen.

Die Einleitung der Verwahrung ist unter Angabe des Verwahrers im Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.

§. 260.

Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und des betreibenden Gläubigers bestellt wurde, sind letztere unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Executionsgerichte beantragt werden.

§. 261.

Bei der Pfändung vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zu Gunsten eines einzigen Gläubigers stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

Ist das Vollstreckungsorgan über die Höhe des dem betreibenden Gläubiger gebürenden Betrages oder in Ansehung der dem Gläubiger bei Ausfolgung des Geldes abzufordernden Schuldurkunden oder der auf letzteren vorzunehmenden Abschreibungen im Zweifel, so hat es vor Ausfolgung des Geldes die Weisung des Executionsgerichtes einzuholen.

Für die Berechnung des Wertes von Münzen und ausländischen Geldzeichen ist der an der nächstgelegenen Börse amtlich notirte Curs des Pfändungstages maßgebend.

Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger (§. 256, Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionsgerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu vertheilen. Eine abgesonderte Vertheilung ist nach den für die Vertheilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§. 262.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

Einschränkung der Pfändung.

§. 263.

Hat der betreibende Gläubiger eine bewegliche körperliche Sache des Verpflichteten in seiner Gewahrsame, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für die zu vollstreckende Forderung zusteht, so kann der Verpflichtete, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist, beim Executionsgerichte die Einschränkung der Pfändung auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des betreibenden Gläubigers, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

Verkauf.

§. 264.

Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.

Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes ist unmittelbar bei dem Executionsgerichte zu stellen; er kann jedoch mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Auch in letzterem Falle steht die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Verkaufes dem Executionsgerichte zu.

Der antragstellende Gläubiger hat die zu verkaufenden Gegenstände durch Bezugnahme auf das bei Gericht erliegende Pfändungsprotokoll zu bezeichnen; der Vorlage einer Abschrift dieses Protokolles bedarf es nicht.

Die Bewilligung des Verkaufes der gepfändeten Sachen ist im Pfändungsregister anzumerken.

§. 265.

Der Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Caution vinculirt oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.

Von dieser Feststellung sind alle Personen zu verständigen, die an dem Wertpapiere ein Pfandrecht erworben haben.

§. 266.

Vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem

Digitized by Google

Verderben unterliegen, oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden und der betreibende Gläubiger für alle dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachtheile Sicherheit leistet.

Vor Leistung der vom Executionsgerichte zu bestimmenden Sicherheit darf der Verkauf nicht stattfinden.

§. 267.

Nach Bewilligung des Verkaufes kann, solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Verkaufsverfahrens der Verkauf derselben, auch zu ihren Gunsten gepfändeten Sachen bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Verkaufsverfahren bei und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Die beitretenden Gläubiger haben vom Zeitpunkte ihres Beitrittes an dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre. Das Executionsgericht hat den Gläubiger, der den Verkaufsantrag gestellt hat, zu verständigen, dass und welchem anhängigen Verkaufsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Executionsgericht außerdem das zur Vornahme des Verkaufes berufene Vollstreckungsorgan, den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Verkaufsverfahren eingeleitet wurde oder die diesem schon früher beigetreten sind.

§. 268.

Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.

Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand zu verkaufen.

Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Executionsgericht auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten verfügen, dass die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder dass sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.

Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmäkler kann vom Executionsgerichte auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

Bei Bewilligung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Executionsgericht auf Antrag den Preis, unter welchem bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise bewilligt wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Mäklergebür und sonstigen Auslagen beizuschließen.

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist das Vollstreckungsorgan gleichzeitig mit der Verkaufsbewilligung durch das Executionsgericht zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Verpflichteten abzugeben. Das Executionsgericht kann die Abgabe dieser Erklärungen sich selbst oder dem um die Mitwirkung beim Verkaufe ersuchten Gerichte vorbehalten. Welche besonderen Verfügungen beim Verkaufe von öffentlichen, auf Namen ausgestellten Obligationen zu treffen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 269.

Die Bestimmung des §. 367 a. b. G. B. über den Eigenthumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des gemäß §. 268 durch einen Handelsmäkler, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes.

§. 270.

Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß §. 268 angeordnet wurde, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb

Digitized by Google

drei Wochen nach Ertheilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

§. 271.

Wenn sich jemand spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermine unter entsprechender Sicherheitsleistung bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Executionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Einvernehmung des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmspreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

Für das weitere Verfahren, einschließlich der Aufschiebung und Einstellung der Versteigerung, gelten die Vorschriften des §. 204.

§. 272.

Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Executionsgericht etwas anderes verfügt, das mit dem Vollzuge des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Edictes zu geschehen. Im Edicte sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Edictes zu verständigen.

§. 273.

Zwischen der Pfändung und Versteigerung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Eine Abkürzung dieser Frist ist zulässig, wenn Umstände vorliegen, wegen welcher nach §. 266 der Verkauf des Pfandes vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung gestattet werden kann, oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Das zur Vornahme der Versteigerung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termine von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung an die Betheiligten und von der ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Versteigerungstermines zu überzeugen und bei wahrgenommenen Mängeln dem Executionsgerichte Anzeige zu erstatten. Das Executionsgericht hat infolge einer solchen Anzeige im Sinne des §. 175 vorzugehen.

§. 274.

Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Betheiligten über einen anderen Ort einigen oder das Executionsgericht auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers gestattet, dass die Gegenstände behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjecten, Sammlungen u. dgl. zulässig.

Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Vornahme der Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungslocalen getroffen werden.

§. 275.

Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst unthunlich ist, hat das Vollstreckungsorgan schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. In allen anderen Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt; den Ersatz dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit beanspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beiziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung entbehrlich wurde.

Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beiziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

Die Person des Sachverständigen wird vom Executionsgerichte bestimmt.

§. 276.

Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger

Digitized by Google

Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis) auszubieten.

Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

§. 277.

Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermine zu verständigenden Gläubiger (§. 56) vom Executionsgerichte vor dem Versteigerungstermine auch ein das Drittel des Ausrufspreises übersteigender Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat nach Bekanntgabe des Ausrufspreises den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes, und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekannt zu geben.

§. 278.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§. 179, 180, Absatz 1, 3 und 5, und §. 181, Absatz 1 und 3, auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalles am Kaufpreise gilt die Bestimmung des §. 155, Absatz 2.

§. 279.

Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderungen sämmtlicher mittels Verkaufes Execution führender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebüren dieser Forderungen sowie der Kosten der Execution hinreicht.

Für das im Versteigerungstermine aufzunehmende Protokoll haben die Bestimmungen des §. 194, Z. 1 und 2 sinngemäß Anwendung zu finden. Außerdem sind im Protokolle nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben.

Der bewirkte Verkauf gepfändeter Gegenstände ist im Pfändungsregister anzumerken.

§. 280.

Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann das Executionsgericht, wenn dies allen Betheiligten offenbar zum Vortheile gereicht, nach Einvernehmung des Verpflichteten anordnen, dass die Verwertung von gepfändeten Sachen, die nicht zu den im §. 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach §. 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung stattzufinden hat. Die Einvernehmung des Verpflichteten ist nicht erforderlich, wenn Sachen verwertet werden sollen, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder beträchtlich an Wert verlieren würden.

Eine gleiche Anordnung ist auf Antrag oder von amtswegen zu erlassen, wenn bei der Versteigerung das geringste Gebot für einzelne Sachen nicht erreicht wurde; jedoch darf auch bei dieser Verwertung nicht unter ein Drittel des Schätzungswertes und bei Gold- und Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden.

Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Verwertung jener Pfandstücke getroffen werden, hinsichtlich welcher bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

§. 281.

Auf Antrag kann das Executionsgericht gestatten, dass Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zu Gunsten eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

§. 282.

In Ansehung des Abstehens von der Execution, der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens auf Antrag eines beigetretenen Gläubigers, sowie der Einstellung und Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der §§. 200, Z. 3 und 4, 203, Absatz 2, und 206, Absatz 1, sinngemäße Anwendung zu finden.

Digitized by Google

Im Falle einer nach §. 206 beantragten Fortsetzung des Verkaufsverfahrens sind die Gläubiger, wider welche der Einstellungs- oder Aufschiebungsgrund wirkt, nach Maßgabe des ihnen allenfalls zustehenden Pfandrechtes aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen.

Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich die im §. 272, Absatz 2, genannten Personen zu verständigen. Die Einstellung des Verkaufsverfahrens ist im Pfändungsregister anzumerken.

Verwendung des Verkaufserlöses.

§. 283.

Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß §. 271 verfallenen Sicherheit und des vom säumigen Meistbietenden gemäß §. 278 geleisteten Ersatzes, hat das Vollstreckungsorgan, wenn die Execution nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers geführt wird, dem nach Inhalt der Pfändungsacten das alleinige oder das erste Pfandrecht an den verkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungskosten erübrigenden, zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebüren erforderlichen Betrag zu übergeben.

Bei verzinslichen Forderungen sind die Zinsen, soweit sie nicht verjährt sind, bis zum Versteigerungstermine zu berechnen.

Die Ausfolgung dieser Beträge an den betreibenden Gläubiger gilt als Zahlung des Verpflichteten.

Ein etwa verbleibender Rest ist, sofern nicht ein nachfolgender Pfandgläubiger inzwischen darauf gegriffen hat, dem Verpflichteten auszufolgen.

§. 284.

Begehrt der betreibende Gläubiger den Ersatz von noch nicht gerichtlich festgestellten Executionskosten, so hat er gleichzeitig dem Vollstreckungsorgane das Verzeichnis dieser Kosten vorzulegen. Die bezüglichen Kosten sind in diesem Falle auf Anzeige des Vollstreckungsorganes durch das Executionsgericht zu bestimmen.

Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und in der Gerichtskanzlei zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebüren, zurückbehalten wird.

Werden die erlegten Summen durch die dem betreibenden Gläubiger gerichtlich zuerkannten Kosten oder durch die gerichtlich bestimmten Versteigerungs- und Schätzungskosten nicht erschöpft, so ist der Restbetrag zur ferneren Befriedigung des betreibenden Gläubigers oder nach voller Tilgung seiner Ansprüche im Sinne des §. 283, letzter Absatz, zu verwenden.

Das Begehren um Kostenersatz muss vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse vor Beendigung des Versteigerungstermines gestellt werden.

§. 285.

Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsacten nicht das alleinige oder das erste Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionsgerichte zu vertheilen.

Wenn der Erlös bis zur Vertheilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Vertheilungsmasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß §. 271 verfallene Sicherheit und der vom säumigen Meistbietenden gemäß §. 278 geleistete Ersatz in die Vertheilungsmasse einzubeziehen.

Die Vertheilungstagsatzung ist vom Executionsgerichte von amtswegen anzuberaumen. Zur Tagsatzung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsacten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäß §. 256, Absatz 2, erloschen ist. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Capital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Vertheilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu Gunsten derselben die Execution durch Versteigerung bewilligt wurde.

§. 286.

Das Executionsgericht hat bei der Vertheilung des Erlöses unter sinngemäßer Anwendung der §§. 212 bis 214, 229, 231 bis 234 und 236 vorzugehen.

Aus der Vertheilungsmasse sind zunächst die Kosten der Schätzung und der Versteigerung und sodann die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Hereinbringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Executionsbewilligungen zu berechnen.

Unbeschadet des Vorranges, den Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben und

Digitized by Google

Vermögensträgen genießen oder der für einzelne Forderungen durch den Besitz eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pfandrechtes begründet wird, ist für die Bezahlung der oben bezeichneten Forderungen die nach der gerichtlichen Pfändung zu beurtheilende Rangordnung entscheidend.

In Ansehung der Berichtigung von Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Proceß- und Executionskosten sind die in den §§. 216, 217, 218, Absatz 1, und 219 aufgestellten Grundsätze anzuwenden.

§. 287.

Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses hat das Executionsgericht, soweit nicht betreffs einzelner Posten die Erledigung im Rechtswege abzuwarten wurde, von amtswegen dem Depositen- oder Steueramte die Namen der in Ansehung des Erlöses bezugsberechtigten Personen und die denselben auszufolgenden Beträge anzugeben und die bezugsberechtigten Personen unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge zur Behebung derselben anzuweisen.

Wenn es zur Vereinfachung dienlich scheint und insbesondere, wenn bei der Vertheilungstagsatzung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, können diese Verfügungen, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon in dem Vertheilungsbeschlusse getroffen werden.

§. 288.

Die Bestimmungen der §§. 283 bis 287 haben für die Verwendung des Erlöses sinngemäß zu gelten, der bei einem Verkaufe aus freier Hand erzielt wurde. Das Begehren um Kostenersatz muss in diesem Falle vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der im §. 74, Absatz 2, festgesetzten Frist gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist darf dem Verpflichteten von dem erzielten Erlöse nichts ausgefolgt werden.

Recurs.

§. 289.

Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermine, die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Beschluss, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Recurs nicht statt.

Zweite Abtheilung.

Execution auf Geldforderungen.

Unpfändbare Ansprüche.

§. 290.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen und sonst giltigen Anordnungen in Ansehung von Geldforderungen festgestellten Executionsbeschränkungen sind der Execution gänzlich entzogen:

1. Gnadengaben und diejenigen Almosen, Pfründengelder und ähnliche Unterstützungen, welche den der Armenpflege unterstehenden Personen aus Stiftungen, Gemeindekassen oder aus anderen öffentlichen Kassen angewiesen sind, sowie die aus dem Verhältnisse der Theilnahme an Kranken- und Leichenvereinen zustehenden Ansprüche;

2. Versicherungssummen, welche dem Verpflichteten aus einem über die Versicherung eines Gebäudes oder des Zubehörs einer Liegenschaft geschlossenen Vertrage gebüren, wenn diese Summen statutengemäß zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder zur Ergänzung des Zubehörs verwendet werden müssen;

3. Vorschüsse, welche aus den mit staatlicher Genehmigung zur Approvisionirung bestehenden Kassen zu leisten sind.

§. 291.

Nur insoweit der Jahresbezug die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, sind der Execution unterworfen:

1. Unterhaltsgelder und Pensionen, welche aus Stiftungen oder von Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind, sofern diese Unterhaltsgelder und Pensionen nicht gemäß §. 290, Z. 1 der Execution ganz entzogen sind;

2. Unterhaltsgelder und Renten, die dem Verpflichteten auf Grund von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden, sowie auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen, falls der Verpflichtete erwerbsunfähig und genöthigt ist, von diesen Unterhaltsgeldern und Renten zu leben;

3. die wegen einer Körperverletzung zu entrichtenden Geldrenten.

Von den Einlagen in die bei Fabriken, gewerkschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen bestehenden Sparcassen oder Sparvereine, in welche lediglich gewerbliche Arbeiter dieses Betriebes Einlagen machen können, unterliegt nur der die Summe von fünfhundert Gulden übersteigende Betrag der Execution.

Wenn einer Person mehrere der in Z. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche zustehen, ist die Execution auf dieselben mit der Maßgabe zulässig, dass dem Verpflichteten ein Jahresbezug von fünfhundert Gulden freibleiben muss.

Digitized by Google

§. 292.

Wenn wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes auf die im §. 291 angeführten Bezüge und Forderungen Execution geführt wird, ist nur die Hälfte der dort als frei erklärten Beträge der Excecution entzogen.

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge und Forderungen durch bestehende Privilegien oder andere darüber ergangene noch giltige Anordnungen eine über die vorgedachten Bestimmungen hinausreichende Freiheit von der Execution gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben.

§. 293.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§. 290 bis 292 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Pfändung.

§. 294.

Die Execution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des §. 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Gericht, welches die Execution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzutheilen, dass der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat.

Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Sofern die Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner im Inlande zu geschehen hat, ist sie nicht durch die Post, sondern durch ein anderes Zustellungsorgan zu vollziehen.

Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Recurses anfechten.

§. 295.

Wird auf eine Geldforderung Execution geführt, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebürt, so ist das Zahlungsverbot sowohl der Casse, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzusprechen hat, als auch der Behörde zuzustellen, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist. Mit Zustellung des Zahlungsverbotes an letztere Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe der Casse, bei der die Zahlung zu geschehen hat, obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwieferne die Casse infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den für die einzelne Casse geltenden Vorschriften.

Die vom Zahlungsverbote verständigte Behörde kann, falls sie die Executionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Executionsführung dem Gerichte Anzeige erstatten (§. 39, Absatz 2), als auch das Zahlungsverbot im Wege des Recurses anfechten.

§. 296.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Checks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschusscassen wird dadurch bewirkt, dass das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Executionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§§. 253, 254, Absatz 1) an sich nimmt und bei Gericht oder in der Gerichtskanzlei erlegt.

Für eine später zu Gunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des §. 257.

§. 297.

Präsentationen, Protesterhebungen, Notificationen und sonstige Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im §. 296 bezeichneten Papieren sind, insolange das Papier bei Gericht erliegt, zufolge Ermächtigung des Executionsgerichtes durch das Vollstreckungsorgan an Stelle des Verpflichteten vorzunehmen. Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstreckungsorgan von amtswegen oder auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers ertheilt werden.

Insbesondere kann das Vollstreckungsorgan vom Executionsgerichte, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen bei Gericht erliegenden Papier einzuziehen. Die eingehenden Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen; das für den betreibenden Gläubiger an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermei-

Digitized by Google

dung sonstiger Nachtheile nöthig erscheint, hat das Executionsgericht von amtswegen oder auf Antrag zu diesem Zwecke einen Curator zu bestellen.

§. 298.

Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen (§. 259). Der Antrag auf Einleitung der Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Forderungspfändung verbunden oder abgesondert nach Bewilligung der Pfändung beim Executionsgerichte gestellt werden.

§. 299.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

Durch Pfändung eines Diensteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§. 300.

Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurtheilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im §. 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zu Gunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

Erfolgt die Besitznahme der im Absatze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen sammt Nebengebüren nach Verhältnis ihrer Gesammtbeträge zu berichtigen.

§. 301.

Das Executionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner, gleichzeitig mit dem Zahlungsverbote aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.

Die Erklärungen des Drittschuldners können vor dem Executionsgerichte oder vor jenem Gerichte, welches die Zustellung des Zahlungsverbotes vorgenommen hat, zu gerichtlichem Protokolle oder mittels Schriftsatz an das Executionsgericht erfolgen. Der Drittschuldner kann sich gleich bei Zustellung des Zahlungsverbotes dem mit der Vollziehung dieser Zustellung betrauten Organe gegenüber über die zur Beantwortung gestellten Fragen erklären. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist von amtswegen dem Executionsgerichte einzusenden.

Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

§. 302.

Die Bestimmungen des §. 301 finden bei Executionsführungen auf Forderungen, welche dem Ver-

Digitized by Google

pflichteten gegen das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond zustehen, keine Anwendung.

Überweisung.

§. 303.

Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

Der Antrag auf Überweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgesondert beim Executionsgerichte gestellt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle das Executionsgericht zu entscheiden.

Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des §. 301 erging, ist mit der Entscheidung über den Überweisungsantrag bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten. Vor der Entscheidung sind die übrigen Gläubiger, welche auf dieselbe Forderung Execution führen, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, auch der Verpflichtete und diejenigen Personen einzuvernehmen, welche nach Mittheilung des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung Anspruch erheben.

§. 304.

Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesammtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht theilbar ist.

Desgleichen hat der um Überweisung ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Theile der Execution entzogen ist oder wenn sie früher zu Gunsten eines anderen Gläubigers gepfändet wurde, Sicherheit dafür zu leisten, dass der von der Execution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebürende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann von amtswegen oder auf Antrag ertheilt werden.

Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung um Überweisung ansuchenden betreibenden Gläubigern gebürt demjenigen der Vorzug, zu Gunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen, der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen.

§. 305.

Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papieres an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Executionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

Die Bestimmungen der §§. 295 und 300, Absatz 2, gelten betreffs der daselbst bezeichneten Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

Insoweit eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

§. 306.

Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Theil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten.

Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Execution (§§. 346, 347) erwirkt werden. Der Antrag ist beim Executionsgerichte zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren.

Die erfolgte Überweisung ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

§. 307.

Wird die zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesene Forderung nicht bloß von dem betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Gläubigers, dem die Forderung ganz oder zum Theile überwiesen wurde, verpflichtet, den Betrag der Forderung sammt Neben-

Digitized by Google

gebüren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu Gunsten aller dieser Personen beim Executionsgerichte zu hinterlegen (§. 1425 a. b. G. B.). Über ein solches Begehren ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluss zu entscheiden.

Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Processgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

Überweisung zur Einziehung.

§. 308.

Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Überweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes nothwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notificationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbeschluss ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger infolge der Überweisung angestrengten Klage nicht entgegengestellt werden.

Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluss.

§. 309.

Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe von Sachen abhängig ist und sich diese im Vermögen des Verpflichteten vorfinden, so hat sie letzterer auf Antrag des betreibenden Gläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zum Zwecke ihrer Übergabe an den Drittschuldner herauszugeben.

Der betreibende Gläubiger kann diese Herausgabe im Wege der Execution (§§. 346 bis 348) bewirken, wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner erlangtes oder wider den Verpflichteten ergangenes Urtheil festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Richter dargethan werden kann.

Der Antrag auf Bewilligung einer derartigen Executionsführung ist bei dem Gerichte zu stellen, das über den Überweisungsantrag in erster Instanz entschieden hat. Vor Entscheidung über den Antrag ist der Verpflichtete einzuvernehmen.

§. 310.

Der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Verpflichteten, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.

Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreite über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.

Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung, sowie die Unterlassung der Streitverkündigung macht den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Verpflichteten, sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Execution führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.

Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Execution führende Gläubiger den Antrag stellen, dass die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Executionsgerichte ein Curator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde.

§. 311.

Der Gläubiger kann auf die durch Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte, unbeschadet seines vollstreckbaren Anspruches und des zu Gunsten desselben an der Forderung des Verpflichteten erworbenen Pfandrechtes, verzichten.

Die Verzichtleistung erfolgt durch eine bezügliche Mittheilung an das Executionsgericht, welches hievon den Verpflichteten, den Drittschuldner und die übrigen Pfandgläubiger zu verständigen hat. Der

Digitized by Google

Verzicht ist auf den vom Gläubiger zurückzustellenden Urkunden anzumerken.

Die gesammten durch die Überweisung und insbesondere die durch die Einklagung der überwiesenen Forderung entstandenen Kosten sind vom verzichtleistenden Gläubiger zu tragen.

§. 312.

Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers bis zur Höhe des ihm nach Maßgabe seines Pfandrechtes gebürenden Betrages getilgt.

Das Mehrempfangene hat der betreibende Gläubiger gegen Rückstellung der von ihm geleisteten Sicherheit entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszufolgen oder zu Gericht zu erlegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen theilweiser Befreiung der Forderung von der Execution ein Theil der Zahlung gebürt oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebürenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Überweisung vom Executionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgesondert gestellt, so sind vor der Entscheidung alle Betheiligten einzuvernehmen.

§. 313.

Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

Die vom betreibenden Gläubiger dem Drittschuldner ertheilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Verpflichteten selbst ausgegangen wären.

Einziehung durch einen Curator.

§. 314.

Wenn die Überweisung zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die nach §. 304 geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Überweisung wegen Verweigerung der im §. 306 bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muss, ist vom Executionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Curator zu bestellen.

Von amtswegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Curator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Theilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen.

§. 315.

Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Curator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Das Executionsgericht hat die Thätigkeit des Curators zu überwachen und von amtswegen oder infolge von Erinnerungen, die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Curators vorgebracht werden, auf Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder anderer Mängel sowie auf thunlichst rasche Ausführung des ertheilten Auftrages zu dringen.

Die vom Drittschuldner bezahlten Beträge sind gerichtlich zu erlegen; in Bezug auf die Verwendung derselben gelten die Bestimmungen der §§. 285 bis 287 mit der Maßgabe, dass die dem Curator im Processe gegen den Drittschuldner zugesprochenen Kosten zur Vertheilungsmasse zu ziehen und die durch die Bestellung und Thätigkeit des Curators erwachsenden Kosten gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens vor allen anderen Forderungen zu berichtigen sind.

Überweisung an Zahlungsstatt.

§. 316.

Durch die Überweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt geht die Forderung im Umfange dieser Überweisung auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung über. Vorbehaltlich der dem Verpflichteten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Haftung (§. 1397 ff. a. b. G. B.) ist der Gläubiger mit der Überweisung in Betreff seiner Forderung als befriedigt anzusehen.

Anderweitige Verwertung.

§. 317.

An Stelle der Überweisung kann das Executionsgericht auf Antrag eines Gläubigers, zu dessen Gunsten die Forderung gepfändet wurde, eine andere Art der Verwertung anordnen:

1. wenn die Einziehung der gepfändeten Forderung wegen ihrer Abhängigkeit von einer, im Wege der Executionsführung nach §. 309 nicht zu beschaffenden Gegenleistung des Verpflichteten mit Schwierigkeiten verbunden ist;

2. wenn die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt oder für die dem Verpflichteten vorbehaltene Kündigung eine mehr als halbjährige

Digitized by Google

Kündigungsfrist vereinbart ist oder überhaupt die Forderung erst nach Ablauf eines halben Jahres von der Pfändung an fällig wird;

3. wenn nach erfolgter Überweisung zur Einziehung der Versuch der Einziehung der Forderung aus anderen Gründen als wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, wegen rechtskräftiger gerichtlicher Aberkennung der Forderung oder wegen Verzichtleistung des zur Einziehung ermächtigten Gläubigers (§. 311) nicht zum Ziele geführt hat, oder wenn sich einer der in Z. 1 und 2 angeführten Umstände erst nach erfolgter Überweisung ergibt.

Vor Beschlussfassung über den Antrag sind die übrigen Gläubiger, welche an der Forderung ein Pfandrecht erworben haben, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen. Wird dem Antrage Folge gegeben, so ist ein früher ergangener Überweisungsbeschluss unter Verständigung des Drittschuldners und sämmtlicher übrigen Betheiligten aufzuheben.

§. 318.

Der Verkauf einer gepfändeten Forderung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen (§§. 264 bis 276, 278, 281, 282 und 289) zu vollziehen. Dabei hat der Nennwert der Forderung den Ausrufspreis zu bilden. Die über die verkaufte Forderung vorhandenen Urkunden sind dem Käufer bei Erlag des Kaufpreises von dem Vollstreckungsorgane zu übergeben. Betreffs der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärungen haben die Bestimmungen des §. 305, Absatz 1, sinngemäße Anwendung zu finden.

Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Vorschriften der §§. 283 bis 287.

§. 319.

Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht ertheilt werden:

1. wenn für die Forderung ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;

2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Anspruche compensirt werden kann;

3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen zum Gegenstande hat;

4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank, Spar- oder Vorschusscasse gründet;

5. wenn die auf eines der im §. 296 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;

6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur ertheilt werden, wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§. 334 bis 339 durchzuführen.

Besondere Bestimmungen über die Execution auf bücherlich sichergestellte Forderungen.

§. 320.

Wird auf Forderungen Execution geführt, für die auf einer Liegenschaft oder einem Liegenschaftsantheile ein Pfandrecht bücherlich einverleibt ist, so ist zu deren Pfändung die Einverleibung des Pfandrechtes in dem öffentlichen Buche erforderlich. Wenn zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung einverleibt ist, genügt zur Pfändung die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit.

Der Antrag auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung schließt den Antrag auf Bewilligung der bücherlichen Pfandrechtseinverleibung in sich; das die Pfändung bewilligende Gericht hat das zum Vollzuge dieser Einverleibung Erforderliche gleichzeitig mit der Pfändungsbewilligung zu verfügen. Bei Einverleibung dieses Pfandrechtes ist anzugeben, dass dasselbe zum Zwecke der Execution einer vollstreckbaren Geldforderung vom Gerichte bewilligt wird.

Wenn von mehreren Gläubigern die Pfändung derselben bücherlich sichergestellten Forderung erwirkt wird, so kommen in Betreff der Rangordnung der Pfandrechte die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in Anwendung.

Zugleich mit der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes oder der Anmerkung der Vollstreckbarkeit hat das Gericht an den Verpflichteten, sowie an den Drittschuldner die im §. 294 angeführten Verbote zu erlassen.

§. 321.

Bücherlich sichergestellte Forderungen dürfen nicht durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung verwertet werden.

§. 322.

Die Überweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Einziehung ist von amtswegen im öffentlichen Buche anzumerken.

Digitized by Google

Außer den im §. 308 angeführten Berechtigungen steht dem betreibenden Gläubiger in diesem Falle die Befugnis zu, die bücherliche Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage zu erwirken und alle Erklärungen namens des Verpflichteten abzugeben, welche zur bücherlichen Löschung des für die überwiesene Forderung einverleibten Pfandrechtes erforderlich sind. Diese Löschungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Executionsgerichtes.

§. 323.

Wenn der betreibende Gläubiger auf die durch die Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte verzichtet, so ist die Anmerkung der Überweisung von amtswegen zu löschen.

§. 324.

Wenn eine bücherlich sichergestellte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, sind auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Überweisung und nach Maßgabe derselben die Rechte des Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger von amtswegen bücherlich zu übertragen.

Zugleich mit dieser Übertragung ist die bücherliche Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach §. 320, Absatz 1, eingetragenen Pfandrechtes zu verfügen. Die Rechtswirkung dieser Löschung erstreckt sich auf die in der Zwischenzeit auf das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers einverleibten Afterpfandrechte; diese sind auf die vom betreibenden Gläubiger durch die Überweisung an Zahlungsstatt erworbene Hypothekarforderung zu übertragen.

Dritte Abtheilung.

Execution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen.

Pfändung.

§. 325.

Die Pfändung von Ansprüchen des Verpflichteten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 294 bis 298.

Auf die weiteren Executionsschritte haben die Vorschriften der §§. 300 bis 319 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Beitreibung.

§. 326.

Eine Überweisung des gepfändeten Anspruches an Zahlungsstatt ist nicht zulässig.

§. 327.

Wurde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen, so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem ihm vom Gerichte bezeichneten Vollstreckungsorgane herauszugeben. Soll die Sache nicht im Sprengel des Executionsgerichtes geleistet werden, so ist das Vollstreckungsorgan auf Ersuchen des Executionsgerichtes von dem Bezirksgerichte zu bestimmen, in dessen Sprengel die Sache herausgegeben oder geleistet werden muss.

Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.

Wenn die Sache vom Drittschuldner nicht im Sprengel des Executionsgerichtes herausgegeben oder geleistet wurde, so ist sie zur Durchführung des Verkaufs- und Vertheilungsverfahrens an das Executionsgericht zu übersenden. Würde eine solche Übersendung erhebliche Kosten oder Schwierigkeiten verursachen, ohne besondere Vortheile zu versprechen, oder würde die Übersendung aus anderen Gründen unausführbar oder unzweckmäßig erscheinen, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache geleistet wurde, auf Antrag oder von amtswegen das Verkaufs- und Vertheilungsverfahren durchzuführen. Hievon ist das Executionsgericht sogleich zu verständigen.

Die vollstreckbare Geldforderung des betreibenden Gläubigers und die Geldforderungen der übrigen Gläubiger, die an demselben Anspruche ein Pfandrecht erworben haben, sind aus dem Verkaufserlöse nach Vorschrift der §§. 283 bis 287 zu befriedigen.

§. 328.

Bei Überweisung eines Anspruches des Verpflichteten, der auf Leistung einer unbeweglichen Sache gerichtet ist, muss diese nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruches vom Drittschuldner einem auf Antrag des betreibenden Gläubigers vom Gerichte zu bestellenden Verwalter übergeben werden. Ist die Sache nicht im Sprengel des Executionsgerichtes gelegen, so ist der Verwalter auf Ersuchen des Executionsgerichtes vom Bezirksgerichte zu ernennen, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Behufs Befriedigung seiner vollstreckbaren Geldforderung hat der betreibende Gläubiger auf die dem Verwalter übergebene Sache nach den für die Execution auf unbewegliches Vermögen erlassenen Vorschriften durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung Execution zu führen, ohne dass es bei der Zwangsversteigerung einer bücherlichen Eintragung des Verpflichteten bedarf; wenn der betreibende Gläubiger die Zwangsverwaltung erwirkt, kann sowohl er, wie der Verwalter

Digitized by Google

die bücherliche Eintragung des Eigenthumsrechtes des Verpflichteten ansuchen. Für die Bewilligung und Durchführung dieser Execution ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Unterlässt es der betreibende Gläubiger, innerhalb eines Monates nach Übergabe der Sache an den Verwalter die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlichen Anträge zu stellen, so ist die Execution von amtswegen einzustellen.

§. 329.

Die Bestimmung des §. 307 gilt auch in Bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. Wenn sich die zu leistende Sache zu gerichtlichem Erlage nicht eignet, hat der Drittschuldner beim Executionsgerichte um Bestellung eines Verwahrers oder Verwalters einzuschreiten und letzterem die Sache herauszugeben.

Vierte Abtheilung.

Execution auf andere Vermögensrechte.

Der Execution entzogene Rechte.

§. 330.

Ausgedinge, deren jährliche Gesammtnutzung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von dreihundert Gulden nicht übersteigt, sind der Execution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder unentbehrlich sind.

Insofern eine Execution auf Ausgedinge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, müssen dem Verpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnungsräume und Leistungen bis zum Werte von jährlich dreihundert Gulden belassen werden.

Pfändung.

§. 331.

Zum Zwecke der Execution auf Vermögensrechte des Verpflichteten, welche nicht zu den Forderungen gehören, hat das die Execution bewilligende Gericht, falls auch nicht die Vorschriften über die Execution auf unbewegliches Vermögen zur Anwendung zu kommen haben (§§. 240 ff., 248), auf Antrag des betreibenden Gläubigers an den Verpflichteten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten (Pfändung). Ist kraft dieses Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet, so ist die Pfändung erst dann als bewirkt anzusehen, wenn auch dieser dritten Person das gerichtliche Verbot, an den Verpflichteten zu leisten, zugestellt wurde. Insoweit es nach der Natur der Sache thunlich ist, kann auch die pfandweise Beschreibung des in Execution gezogenen Rechtes (§. 253) vorgenommen werden.

Die Art der Verwertung des Rechtes hat das Executionsgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach Einvernehmung des Verpflichteten und aller Gläubiger, zu deren Gunsten Pfändung erfolgte, zu bestimmen.

Verwertung.

§. 332.

Der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung darf vom Gerichte nur dann bewilligt werden, wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwande ausführbar ist.

Der Verkauf hat nach den Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen, die Vertheilung des Erlöses unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 283 bis 287 zu geschehen.

§. 333.

Hat der Verpflichtete kraft des gepfändeten Rechtes die Ausfolgung einer Vermögensmasse oder die Theilung derselben und die Ausscheidung des ihm gebürenden Antheiles zu beanspruchen, so kann das Executionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag ermächtigen, dieses Recht des Verpflichteten in dessen Namen geltend zu machen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Theilung oder die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu begehren, Kündigungen vorzunehmen und die sonst zur Ausübung und Nutzbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen wirksam für den Verpflichteten abzugeben. Diese Ermächtigung gewährt dem Gläubiger auch die Befugnis zur Einklagung des gepfändeten Rechtes, sowie einzelner aus demselben hervorgehender Ansprüche (§. 308).

Das auf diese Weise herangezogene Vermögen ist nach Beschaffenheit seiner verschiedenen Bestandtheile im Wege einer der in diesem Gesetze zugelassenen Executionsarten zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu verwenden. Für die Bewilligung dieser Executionen ist das Gericht zuständig, bei welchem der betreibende Gläubiger in erster Instanz den Antrag zu stellen hatte, ihn zur Geltendmachung des gepfändeten Rechtes zu ermächtigen.

§. 334.

Bei Rechten, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder eine andere zu Gunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, bei Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, bei Jagd- und Fischerei-

Digitized by Google

rechten, Freischurfberechtigungen u. ä. kann vom Executionsgerichte auf Antrag des betreibenden Gläubigers Zwangsverwaltung bewilligt und angeordnet werden.

Auf deren Einleitung, Vollziehung und Einstellung sind die Bestimmungen über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit den in den §§. 335 bis 339 angegebenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

Von der Bewilligung der Zwangsverwaltung von Freischurfberechtigungen ist das zuständige Revierbergamt zu verständigen.

§. 335.

Wenn zur Ausübung des gepfändeten Rechtes der Gebrauch oder die Benützung bestimmter beweglicher oder unbeweglicher Sachen gehört, stehen die in den §§. 99 bis 130 dem Executionsgerichte zugetheilten Befugnisse und Obliegenheiten demjenigen Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel die betreffende Sache, und zwar bei beweglichen Sachen zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung gelegen ist.

In allen übrigen Fällen tritt an Stelle der gerichtlichen Übergabe der Sache die gerichtliche Ermächtigung des Verwalters zur Ausübung des gepfändeten Rechtes.

§. 336.

Steht dem Verpflichteten das gepfändete Recht gegen einen bestimmten Zins oder gegen andere periodische Leistungen zu, so gehören diese Leistungen, und bei der Zwangsverwaltung einer dem Vater am Vermögen seines Kindes eingeräumten Fruchtnießung (§. 150 a. b. G. B.) auch die Leistungen für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes zu den vom Verwalter unmittelbar aus dem Verwaltungserträgnisse zu berichtigenden Auslagen. Der für den Unterhalt des Kindes aufzuwendende Betrag ist auf Einschreiten des Verwalters vom Vormundschaftsgerichte im voraus festzusetzen.

§. 337.

Vor der Genehmigung der im §. 112 bezeichneten Verfügungen ist der Eigenthümer der Sache einzuvernehmen, auf welche sich das gepfändete Recht bezieht. Er ist auch zu Einwendungen und Erinnerungen im Sinne des §. 114 berechtigt.

§. 338.

Bei Freischurfberechtigungen hat der Zwangsverwalter alles zur Erhaltung des Freischurfrechtes Erforderliche vorzukehren; zu diesem Zwecke kann insbesondere auch die Verlängerung der Dauer der Schurfberechtigung vom Zwangsverwalter erwirkt werden.

§. 339.

Die Zwangsverwaltung endet mit Ablauf der Zeit, auf welche das gepfändete Recht des Verpflichteten eingeschränkt ist.

§. 340.

Sofern dies zur Vermeidung bedeutender Verwaltungskosten oder aus anderen Gründen vortheilhafter erscheint, kann auf Antrag anstatt der Zwangsverwaltung die Verwertung durch Verpachtung angeordnet werden.

Die Verpachtung kann im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden erfolgen. In Bezug auf die Versteigerung sind die Bestimmungen über die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen sinngemäß anzuwenden; die Vertheilung der zu Gericht zu erlegenden Pachtzinsraten hat nach den Vorschriften über die Vertheilung der bei einer Zwangsverwaltung sich ergebenden Ertragsüberschüsse zu geschehen.

Besondere Bestimmungen über die Execution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissements u. s. w.

§. 341.

Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissements, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Execution auf Antrag durch Zwangsverwaltung (§. 334) oder durch Verpachtung (§. 340) geführt werden. Bei handwerksmäßigen und bei solchen concessionirten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, findet die Execution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird.

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften der Genehmigung der Verwaltungsbehörden und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluss des Executionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Betheiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.

§. 342.

Bei Unternehmungen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Name des Verwalters im Register angemerkt und bekannt gemacht werden. Die Rechts-

Digitized by Google

wirkung dieser Bekanntmachung bestimmt sich nach Artikel 46 des Handelsgesetzbuches. Die Anmerkung im Handelsregister ist vom Executionsgerichte von amtswegen zu veranlassen.

Der Verwalter hat seine Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Executionsgericht kann auch bei anderen Unternehmungen auf Antrag oder von amtswegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die Ernennung des Verwalters durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen.

§. 343.

Der Verwalter, der durch das Vollstreckungsorgan in das zu verwaltende Unternehmen einzuführen ist, gilt kraft seiner Bestellung zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, welche der Betrieb eines Unternehmens von der Art des zu verwaltenden gewöhnlich mit sich bringt.

Der Verwalter ist insbesondere zum Widerrufe einer vom Verpflichteten für den Betrieb des in Verwaltung gezogenen Unternehmens ertheilten Procura oder Handelsvollmacht berechtigt. Ferner ist er zur Empfangnahme der als Wertsendungen bezeichneten Postsendungen befugt, welche an die verwaltete Unternehmung (Fabriksetablissement, Handelsbetrieb) gerichtet sind.

Inwieweit die dem Inhaber des Unternehmens in gewerberechtlicher Beziehung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten auf den Verwalter übergehen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

§. 344.

Bei Zwangsverwaltung von gewerblichen Unternehmungen, Fabriksetablissements, Handelsbetrieben und ähnlichen wirtschaftlichen Unternehmungen hat der Verwalter die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der beim Betriebe des verwalteten Unternehmens verwendeten Personen aus den Erträgnissen ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Recurs.

§. 345.

Ein Recurs ist unstatthaft gegen Beschlüsse, welche:

1. dem Verpflichteten nach bewilligter Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen (§§. 294, 331);

2. dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung nach §. 301 auftragen;

3. dem betreibenden Gläubiger gemäß §§. 304 und 306 die Leistung einer Sicherheit auftragen;

4. behufs Einziehung einer überwiesenen Forderung gemäß §§. 297, 310 und 314 einen Curator bestellen;

5. im Falle des §. 327 die Durchführung des Verkaufs- und Vertheilungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte des Leistungsortes anordnen;

6. die Anmerkung und Verlautbarung einer bewilligten Zwangsverwaltung verfügen.

In Betreff der Beschlüsse, durch welche die Verwahrung von Gegenständen angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, gelten die Bestimmungen des §. 289.

Dritter Abschnitt.

Execution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen.

§. 346.

Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame, so sind sie infolge Auftrages des Executionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Verpflichtete Wertpapiere oder eine bestimmte Quantität von vertretbaren Sachen zu leisten hat.

§. 347.

In derselben Weise kann die Execution zu Gunsten eines auf Übergabe beweglicher Sachen gerichteten Anspruches geführt werden, wenn sich die herauszugebenden Sachen in der Gewahrsame eines zu ihrer Ausfolgung bereiten Dritten befinden.

Wird von dem Dritten die Herausgabe der Sachen verweigert, so kann der betreibende Gläubiger beim Executionsgerichte beantragen, dass ihm der wider den Inhaber der Sachen bestehende Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe der Sachen überwiesen werde. Auf diese Überweisung haben die für die Überweisung von Geldforderungen zur Einziehung erlassenen Vorschriften entsprechend Anwendung zu finden.

§. 348.

Betreffs solcher Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach eine körperliche Übergabe nicht zulassen, hat das

Digitized by Google

Vollstreckungsorgan nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 427 a. b. G. B. vorzugehen. Die hiernach dem betreibenden Gläubiger einzuhändigenden Urkunden und Werkzeuge hat das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten wegzunehmen.

Auf den im Sinne des §. 427 a. b. G. B. dem betreibenden Gläubiger vom Vollstreckungsorgane zu übergebenden Urkunden hat letzteres anzumerken, dass die Übergabe behufs Vollstreckung des bestimmt zu bezeichnenden Anspruches erfolgt sei. Die nach Vorschrift des bürgerlichen Rechtes zum Zwecke der Übertragung sonst noch erforderlichen urkundlichen Erklärungen sind vom Executionsgerichte oder auf Grund der Ermächtigung des Executionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigenthums und Schiffen.

§. 349.

Ist eine Liegenschaft oder ein Theil derselben, ein Gegenstand des Bergwerkseigenthums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen, so hat das Vollstreckungsorgan die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Ist bei Liegenschaften auch deren Zubehör zu übergeben, so finden die §§. 346 und 348 sinngemäße Anwendung.

Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Execution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermanglung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Executionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Betheiligte berechtigt.

Der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös ist für den Verpflichteten gerichtlich zu hinterlegen.

Einräumung oder Aufhebung bücherlicher Rechte.

§. 350.

Die Execution eines Anspruches, welcher auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes gerichtet ist, geschieht durch die Vornahme der bezüglichen bücherlichen Eintragung.

Der betreibende Gläubiger kann auf Grund des Executionstitels die Einverleibung als Eigenthümer der ihm zugesprochenen Liegenschaft oder Liegenschaftsantheile oder die bücherliche Übertragung eines ihm zugesprochenen bücherlichen Rechtes auf seine Person verlangen, wenngleich der Verpflichtete bis dahin als Eigenthümer der Liegenschaft oder des bücherlichen Rechtes noch nicht eingetragen ist. Das Executionsgesuch muss in diesem Falle die gemäß §. 22 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nothwendige Nachweisung der Vormänner enthalten.

Wenn kraft des Executionstitels Eintragungen auf Liegenschaften oder Liegenschaftsantheile des Verpflichteten erfolgen sollen, in Ansehung deren der Verpflichtete noch nicht als Eigenthümer einverleibt oder vorgemerkt ist, oder wenn im Wege der Eintragung Rechte des Verpflichteten belastet werden sollen, die für diesen noch nicht einverleibt oder vorgemerkt sind, so kann der betreibende Gläubiger unter Nachweisung des Rechtserwerbes des Verpflichteten zugleich mit der Execution die bücherliche Eintragung des Eigenthums oder des fraglichen bücherlichen Rechtes zu Gunsten des Verpflichteten begehren.

Das zur Bewilligung der Execution zuständige Gericht hat wegen des Vollzuges der beantragten Eintragungen das Erforderliche zu veranlassen.

Die nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zum Zwecke solcher Eintragungen erforderlichen Erklärungen des Verpflichteten werden durch den Ausspruch des die Execution bewilligenden Gerichtes ersetzt.

Soll nebst der bücherlichen Begründung des Rechtes die Übergabe der Liegenschaft an den betreibenden Gläubiger oder dessen Einführung in den Besitz des Rechtes stattfinden, so ist zugleich gemäß §. 349 vorzugehen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung des Rechtes zur Gewinnung von Erdharzen und der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71) gerichtet ist.

Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung.

§. 351.

Die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete körperliche Theilung einer gemeinschaftlichen unbeweg-

Digitized by Google

lichen Sache, die in gleicher Weise angeordnete Erbtheilung oder Theilung einer anderen Vermögensmasse und die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Berichtigung einer streitigen Grenze sind durch einen richterlichen Beamten des Executionsgerichtes, mit entsprechender Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§. 841 bis 853 a. b. G. B. unter Zuziehung der Betheiligten auszuführen.

Die im Theilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Richters können mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Theilung oder der Grenzlauf endgiltig bestimmt werden, mittels Recurs nicht angefochten werden.

Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

§. 352.

Betrifft der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung, so haben auf dessen Vollstreckung die Bestimmungen der §§. 272 bis 280 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, Anwendung zu finden.

Erwirkung von anderen Handlungen.

§. 353.

Wenn der Verpflichtete eine Handlung vorzunehmen hat, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, ist der betreibende Gläubiger auf Antrag von dem die Execution bewilligenden Gerichte zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

Der betreibende Gläubiger kann zugleich beantragen, dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten aufzutragen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden. Der diesem Antrage stattgebende Beschluss ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

§. 354.

Der Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt, wird dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete auf Antrag vom Executionsgerichte durch Geldstrafen oder durch Haft bis zur Gesammtdauer von sechs Monaten zur Vornahme der Handlung angehalten wird.

Die Execution hat mit der Androhung des für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachtheiles zu beginnen. Nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Verfügung für die Vornahme der Handlung gewährten Frist ist das angedrohte Zwangsmittel auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu vollziehen und zugleich unter jeweiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist für die geschuldete Leistung ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Der Vollzug desselben erfolgt nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers.

Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von zweitausend Gulden und der Gesammtbetrag der wider den Verpflichteten verhängten Geldstrafen die Summe von zehntausend Gulden nicht übersteigen.

Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen.

§. 355.

Die Execution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten geschieht dadurch, dass nach Bewilligung der Execution wegen eines jeden Zuwiderhandelns auf Antrag vom Executionsgerichte Geldstrafen oder Haft bis zur Gesammtdauer eines Jahres verhängt werden. Diese sind bei wiederholter Anwendung im Verhältnisse zur zuerst verhängten Strafe oder Haft zu erhöhen.

Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann dem Verpflichteten vom Executionsgerichte die Bestellung einer Sicherheit für den durch ferneres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden aufgetragen werden. Hiebei ist die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit, sowie die Zeit zu bestimmen, für welche sie zu haften hat. In Ansehung der Vollstreckung dieses Beschlusses gelten die Bestimmungen des §. 353, Absatz 2.

Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von zweitausend Gulden nicht übersteigen.

§. 356.

Wurde im Falle des §. 355 durch das Verhalten des Verpflichteten eine dem Rechte des betreibenden Gläubigers widerstreitende Veränderung herbeigeführt, so hat das Executionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag zu ermächtigen, den früheren Zustand auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten wieder herstellen zu lassen.

Der Beschluss, durch den die Kosten dieser Wiederherstellung bestimmt werden, ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

§. 357.

Leistet der Verpflichtete gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach Inhalt des §. 356, Absatz 1, zu dulden hat, Widerstand, so ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag zum Zwecke der Beseitigung des Widerstandes und zum Schutze der auszuführenden Arbeit ein Vollstreckungsorgan beizugeben.

Digitized by Google

§. 358.

Vor Erlassung der in den §§. 353 bis 357 angeführten gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen.

Geldstrafen.

§. 359.

Die behufs Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, an welchem das Executionsgericht seinen Sitz hat.

Haft.

§. 360.

Die Haft wird durch Anhaltung in einem hiezu bestimmten (öffentlichen) Haftlocale vollzogen. Dieses muss von den Räumen gesondert sein, die zum Strafvollzuge, sowie zur Anhaltung der Personen verwendet werden, wider welche die Untersuchungshaft verhängt ist.

Die Verhaftung wird auf Grund eines vom Executionsgerichte ertheilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen. Der Haftbefehl muss dem Verpflichteten bei der Verhaftung zugestellt werden.

§. 361.

Die Haft darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Nach Ablauf der in der Strafverfügung angegebenen Haftzeit ist der Verpflichtete von amtswegen aus der Haft zu entlassen.

§. 362.

Von der Verhängung der Haft gegen eine in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehende Person oder gegen den Bediensteten einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmung ist dem unmittelbar Vorgesetzten dieser Person oder der vorgesetzten Dienstbehörde gleichzeitig mit der Verhaftung Anzeige zu machen.

Muss zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Anhaltung eintreten, so darf die Verhaftung erst dann erfolgen, wenn für die Stellvertretung Vorsorge getroffen ist. Das hiezu Erforderliche ist von dem Vorgesetzten des Verpflichteten ohne Verzug nach empfangener Verständigung von dem Haftbeschlusse zu verfügen.

§. 363.

Wenn gegen activ dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie Haft verhängt werden soll, hat sich das Executionsgericht an deren vorgesetztes Commando zu wenden. Der weitere Vorgang wird durch besondere im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften geregelt.

Wenn gegen ein Mitglied der Militärpolizeiwache oder der Sicherheitswache Haft verhängt wird, hat das Executionsgericht wegen des Vollzuges der Haft das vorgesetzte Commando dieser Person oder deren Vorgesetzten zu ersuchen.

§. 364.

Gegen einen Schiffer, gegen Personen der Schiffsmannschaft und gegen alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen kann die Haft nicht vollzogen werden, wenn dieses Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist und für die zur Schiffsmannschaft gehörige oder sonst auf dem Seeschiffe angestellte Person nicht unverzüglich ein tauglicher Ersatzmann beschafft werden kann.

Werden verhaftete Personen zu einem mobilisirten Truppentheile oder auf ein in den Kriegsdienst gestelltes Fahrzeug einberufen, so ist die Haft für die Dauer dieser Verwendung zu unterbrechen.

§. 365.

Die Haft kann nicht vollzogen werden, so lange durch sie die Gesundheit des Verpflichteten einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde. Sie ist von amtswegen aufzuheben, wenn sich nach ihrem Beginne solche Gefahren einstellen.

§. 366.

Die Kosten, welche durch den Vollzug der Haft entstehen, einschließlich der Kosten der Verpflegung des Angehaltenen, sind vom betreibenden Gläubiger vorzuschießen und von Woche zu Woche in dem dafür bestimmten und kundgemachten Ausmaße im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen.

Vor Erlag des ersten Vorschusses wird die Verhaftung nicht vorgenommen und mit dem Vollzuge der Haft nicht begonnen. Wird der Vorschuss nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den der frühere Erlag geschehen ist, so ist die Haft sogleich von amtswegen aufzuheben. In diesem Falle, sowie dann, wenn der betreibende Gläubiger der Entlassung des Verpflichteten aus der Haft zugestimmt hat, gilt die durch die letzte Strafverfügung verhängte Haft als verbüßt, und es ist wegen des dieser Verfügung zugrunde liegenden Thatbestandes eine

Digitized by Google

Erneuerung der Haft auf Antrag desselben Gläubigers unstatthaft. Als solche Entlassung mit Zustimmung des Gläubigers ist es nicht anzusehen, wenn letzterer in eine kurze, durch dringende Umstände geforderte Unterbrechung der Haft einwilligt, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt.

Abgabe einer Willenserklärung.

§. 367.

Wenn der Verpflichtete nach Inhalt des Executionstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, gilt diese Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Executionstitel gleichen Inhaltes zum Antrage auf Executionsbewilligung berechtigt.

Insoferne die Verpflichtung zur Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig ist, tritt die im Absatze 1 bezeichnete Rechtsfolge erst mit Bewirkung der Gegenleistung seitens des betreibenden Gläubigers ein.

Interesse.

§. 368.

Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes wird der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit oder auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens nicht berührt.

Diese Ansprüche können jederzeit unter Verzicht auf die Fortsetzung des eingeleiteten Executionsverfahrens oder nach fruchtloser Durchführung desselben, nach Wahl des betreibenden Gläubigers bei dem sonst hiefür zuständigen Gerichte oder bei dem Executionsgerichte mittels Klage geltend gemacht werden.

Kosten der Execution.

§. 369.

Die Bewilligung der Execution zum Zwecke der Verwirklichung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Überlassung von Sachen, auf Handlungen oder Unterlassungen, schließt die Bewilligung der Execution zu Gunsten der dem betreibenden Gläubiger durch das Executionsverfahren erwachsenden Kosten in sich.

Der betreibende Gläubiger hat das zur Deckung der Kosten zu verwendende Vermögen des Verpflichteten sowie die deshalb anzuwendenden Executionsmittel im Sinne des §. 54 schon in dem ersten Antrage auf Executionsbewilligung zu bezeichnen.

Zweiter Theil.

Sicherung.

Erster Abschnitt.

Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung.)

§. 370.

Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Civilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurtheilen inländischer Civilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, dass ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder dass zum Zwecke ihrer Einbringung das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste.

§. 371.

Selbst ohne solche Bescheinigung ist die Vornahme von Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Antrag zu bewilligen:

1. auf Grund der infolge Anerkenntnis ergangenen Endurtheile erster Instanz (§. 395 der Civilprocessordnung), wenn wider diese Urtheile Berufung erhoben wurde;

2. auf Grund der im §. 1, Z. 2 angeführten Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), wenn wider dieselben Einwendungen erhoben wurden;

3. auf Grund der im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, wenn der Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs Erhebung des Widerspruches angesucht hat;

4. auf Grund von strafgerichtlichen Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, wenn die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt wurde.

§. 372.

Zur Sicherung von Ansprüchen auf Gewährung des Unterhaltes ist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen zu bewilligen, wenn wider den Verpflichteten (§. 4, Z. 6) wegen Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten schon einmal Execution geführt werden musste. Die Sicherstellung darf jeweils nur für den Betrag der in einem Jahre fällig werdenden Unterhaltsraten gewährt werden.

Digitized by Google

§. 373.

Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§. 79) kann die Vornahme von Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren, civilgerichtlichen Endurtheilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in den Ländern der ungarischen Krone ergangen sind, wenn:

1. das Ansuchen von dem Processgerichte oder von dem Gerichte bestellt wird, das den Zahlungsbefehl erlassen hat,

2. von diesem Gerichte bestätigt wird, dass ohne diese Executionshandlungen die Einbringung der zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, und

3. zugleich keiner der im §. 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe für die Versagung der Execution vorliegt.

§. 374.

Zur Sicherung von Geldforderungen kann nur die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, die bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder daran haftenden Rechten, die Zwangsverwaltung oder, wenn eine Forderung des Verpflichteten gepfändet wurde und mit der Verzögerung ihrer Geltendmachung eine Gefährdung ihrer Einbringlichkeit oder der Verlust von Regressrechten gegen dritte Personen verbunden wäre, die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bewilligt werden.

Sofern es zur Beschaffung hinreichender Sicherung nothwendig erscheint, können gleichzeitig mehrere dieser Executionshandlungen bewilligt werden.

Die Beträge, welche bei der Zwangsverwaltung auf die zu sichernde Forderung entfallen oder im Wege der Einziehung der gepfändeten Forderung eingehen, sind insolange in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, als nicht die Vollstreckbarkeit der Forderung oder der einzelnen Unterhaltsraten eingetreten ist oder die behufs Sicherung bewilligten Executionshandlungen aufgehoben worden sind.

§. 375.

Zur Bewilligung von Executionshandlungen ist im Falle der §§. 370, 371, Z. 1 und 2 und 372 das Processgericht erster Instanz oder das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Falle des §. 371, Z. 3 das Bezirksgericht, welches den bedingten Zahlungsbefehl erlassen hat, im Falle des §. 371, Z. 4 das im §. 4, Z. 6 bezeichnete Bezirksgericht, endlich im Falle des §. 373 der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel dieses Bezirksgericht gelegen ist.

In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag sammt Nebengebüren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird.

§. 376.

Die Vollziehung der bewilligten Executionshandlungen hat auf Antrag zu unterbleiben und die bereits vollzogenen Executionshandlungen sind aufzuheben:

1. wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Geldforderung, zu deren Gunsten eine Executionshandlung bewilligt wurde, schon zur Zeit dieser Bewilligung berichtigt oder hinlänglich sichergestellt war;

2. wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Forderung derzeit berichtigt oder hinlänglich sichergestellt ist, insbesondere wenn der Verpflichtete den Betrag der zu sichernden Forderung sammt Nebengebüren in barem Gelde oder in Wertpapieren zu Gerichtshanden erlegt; bei verzinslichen Forderungen müssen auch die Zinsen für die ganze Zeit der bewilligten Sicherung erlegt werden;

3. wenn die Geldforderung, zu Gunsten deren die Executionshandlung bewilligt wurde, dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt oder wenn deren Erlöschung rechtskräftig festgestellt wird;

4. wenn im Falle des §. 371, Z. 3 dem Wiedereinsetzungsgesuche rechtskräftig stattgegeben wird.

In den unter Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen hat der betreibende Gläubiger alle durch die Bewilligung, den Vollzug und die Wiederaufhebung der Executionshandlungen entstandenen Kosten zu tragen und den dem Verpflichteten verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 377.

Wenn der Verpflichtete zu bescheinigen vermag, dass zur Sicherung einer Geldforderung Executionshandlungen in weiterem Umfange bewilligt oder vollzogen wurden, als zur vollständigen Sicherstellung der Forderung sammt Nebengebüren nothwendig ist, so hat das Gericht auf seinen Antrag eine verhältnismäßige Einschränkung der Executionshandlungen anzuordnen.

Nach Ablauf des Zeitraumes, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wurde, sind die vollzogenen Executionshandlungen auf Antrag des Verpflichteten aufzuheben, falls die Vollstreckbarkeit der sichergestellten Geldforderung bis dahin noch nicht eingetreten ist.

Der Antrag auf Unterlassung des Vollzuges bewilligter Executionshandlungen oder auf Aufhebung oder Einschränkung derselben ist bei dem Gerichte, das gemäß §. 375 zur Bewilligung berufen war, oder bei dem Executionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Vollzuges der

Digitized by Google

Executionshandlungen (§. 33) gestellt wird. Der Entscheidung über diese Anträge hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

Zweiter Abschnitt.

Einstweilige Verfügungen.

Zulässigkeit.

§. 378.

Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites als während desselben und während des Executionsverfahrens kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen.

Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Partei) ein betagter oder bedingter ist.

1. Zur Sicherung von Geldforderungen.

§. 379.

Zur Sicherung von Geldforderungen sind einstweilige Verfügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Executionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann (§. 370 ff.).

Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Verbringen von Vermögungsstücken, durch Veräußerung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde.

Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:

1. die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen des Gegners der gefährdeten Partei (§. 259 ff.), einschließlich der Hinterlegung von Geld;

2. das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen mit der Wirkung, dass eine verbotswidrige Veräußerung oder Verpfändung ungiltig ist, dafern nicht der Erwerber infolge sinngemäßer Anwendung der §§. 367 und 456 a. b. G. B. oder durch die Vorschriften der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches geschützt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebürenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsantheilen und bücherlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Verwaltung von Liegenschaften angeordnet werden.

§. 380.

Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§. 290 bis 292 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Execution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche.

§. 381.

Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nöthig erscheinen.

§. 382.

Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. die gerichtliche Hinterlegung der beweglichen, in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei befindlichen Sachen, auf deren Herausgabe oder Leistung der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des §. 259;

2. die Verwaltung der in Z. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder derjenigen unbeweglichen

Digitized by Google

Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihr behaupteter oder ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückbehalten zu dürfen;

4. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Gebot, einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes nothwendig erscheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot einzelner nachtheiliger Handlungen oder der Vornahme bestimmter oder aller Veränderungen an den in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen;

6. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind und auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

7. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von Sachen zu stellen hat, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner der gefährdeten Partei gebürenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte;

8. die Bestimmung eines einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin und seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

§. 383.

Die im §. 382, Z. 2 bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§. 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

Die Ertragsüberschüsse, die sich nach Bestreitung aller aus den Erträgnissen zu berichtigenden Kosten und Auslagen ergeben, sind, soweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, dem Gegner der gefährdeten Partei auszufolgen, bei Bestrittenheit des Eigenthums an der Sache aber gerichtlich zu erlegen.

§. 384.

Wenn dem Gegner der gefährdeten Partei die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen zur Pflicht gemacht wurde, haben behufs Durchführung dieser gerichtlichen Verfügungen die Vorschriften der §§. 353 bis 358 entsprechend Anwendung zu finden.

Die Untersagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften und bücherlichen Rechten ist von amtswegen in dem öffentlichen Buche, in welchem die Liegenschaft oder das fragliche Recht eingetragen ist, anzumerken.

Durch Eintragungen, welche nach Vollzug dieser Anmerkung auf Grund einer vom Gegner der gefährdeten Partei dem Verbote zuwider vorgenommenen freiwilligen Verfügung erfolgen, wird der gefährdeten Partei gegenüber nur für den Fall ein Recht bewirkt, als der von ihr auf die Liegenschaft oder das bücherliche Recht erhobene Anspruch rechtskräftig abgewiesen wird.

§. 385.

Das im §. 382, Z. 7 bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit.

Er haftet von da an für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Verbotes entstandenen Schaden, kann sich jedoch von dieser Haftung durch gerichtlichen Erlag der durch das Verbot betroffenen Sachen oder durch deren Übergabe an einen auf seinen Antrag vom Gerichte zu bestellenden Verwahrer oder Verwalter befreien.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Drittschuldner oder den Inhaber der Sachen, wenn das gerichtliche Verbot gemäß §. 379, Z. 3 erlassen wurde.

§. 386.

Zum Zwecke der Sicherung der Person des Gegners der gefährdeten Partei darf nur die Verhaftung und Anhaltung stattfinden. Die Verhaftung darf nur angeordnet werden, wenn der Gegner der gefährdeten Partei flüchtig oder der Flucht verdächtig und zugleich die Besorgnis begründet ist, dass durch seine Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei vereitelt würde.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Anhaltung in Haft und die Vollziehung dieser Haft gelten die

Digitized by Google

Vorschriften der §§. 360 bis 366 mit der Abweichung:

1. dass gegen eine in activer Dienstleistung begriffene Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie als einstweilige Vorkehrung weder Haft angeordnet, noch vollzogen werden darf,

2. dass die Haft wegen Fluchtverdachts auf Ansuchen des Verhafteten, sofern der Zweck der einstweiligen Verfügung hiedurch nicht vereitelt oder gefährdet wird, durch Anhaltung des Verhafteten in seiner Wohnung oder an einem anderen nicht öffentlichen Orte vollzogen werden kann.

Die Kosten einer solchen, nicht im öffentlichen Haftlocale zu vollziehenden Haft und insbesondere die mit der entsprechenden Überwachung des Verhafteten verbundenen Kosten hat dieser selbst zu tragen. Die Bestimmungen des §. 366 finden auf diese Kosten in der Art Anwendung, dass bei nicht rechtzeitigem Vorauserlag der Kosten der Verhaftete in das öffentliche Haftlocal zu bringen ist.

Zuständigkeit.

§. 387.

Für die Bewilligung einstweiliger Verfügungen, für die zu deren Durchführung nothwendigen Anordnungen, sowie für die aus Anlass solcher Verfügungen sich ergebenden sonstigen Antragstellungen und Verhandlungen ist, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, das Gericht zuständig, vor welchem der Process in der Hauptsache oder das Executionsverfahren, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

Falls solche Verfügungen vor Einleitung eines Rechtsstreites oder nach rechtskräftigem Abschlusse desselben, jedoch vor Beginn der Execution beantragt werden, ist für die bezeichneten Bewilligungen Anordnungen, Antragstellungen und Verhandlungen das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Gegner der gefährdeten Partei zur Zeit der ersten Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn aber ein solcher für ihn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet ist, das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, oder in dessen Sprengel sonst die dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung dienende Handlung vorzunehmen ist.

§. 388.

Wenn gemäß §. 387, Absatz 1, für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran schließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig ist, kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Anträge entscheiden.

Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen.

§. 389.

Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Thatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nöthigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Thatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urtheil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

Anordnung.

§. 390.

Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachtheile durch Geldersatz ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden.

§. 391.

Der Beschluss, durch welchen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird, hat die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, und im Falle der Anordnung einer gerichtlichen Hinterlegung der Sachen oder der Vornahme von Handlungen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner der gefährdeten Partei diesem Auftrage nachzukommen

Digitized by Google

hat. Ferner ist in dem Beschlusse, sofern dies nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung des Antragstellers genügt, ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen gerichtliche Hinterlegung die Vollziehung der bewilligten Verfügung gehemmt und der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrage auf Aufhebung der bereits vollzogenen Verfügung berechtigt wird.

Wenn eine einstweilige Verfügung vor Eintritt der Fälligkeit des von der antragstellenden Partei behaupteten Rechtes oder sonst vor Einleitung des Processes oder der Execution bewilligt wird, ist im Beschlusse eine angemessene Frist für die Einbringung der Klage oder für den Antrag auf Bewilligung der Execution zu bestimmen. Nach vergeblichem Ablaufe der Frist ist die getroffene Verfügung auf Antrag oder von amtswegen aufzuheben.

§. 392.

Zu Gunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes nothwendig erscheint.

Unter mehreren im einzelnen Falle gleich anwendbaren Verfügungen ist diejenige zu bewilligen, die zur Hintanhaltung der nach den besonderen Verhältnissen zu besorgenden Gefährdung am geeignetsten ist, bei gleicher Eignung aber die den Gegner der gefährdeten Partei am wenigsten beschwerende Verfügung.

§. 393.

Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines ihr zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten. Dies gilt insbesondere auch von den Kosten des Erlages, der Verwahrung oder Verwaltung mit Verbot belegter Sachen (§. 385).

Bei Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann, auch außer dem Falle der Anordnung einer Haft, der antragstellenden Partei aufgetragen werden, den zur Vollziehung der erlassenen Verfügung erforderlichen Geldbetrag im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen. Vor Nachweis dieses Erlages darf mit der Vollziehung der Verfügung nicht begonnen werden.

§. 394.

Wenn der gefährdeten Partei der behauptete Anspruch, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist, oder wenn sie die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Execution bestimmte Frist versäumt, so hat die Partei, auf deren Antrag die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ihrem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachtheile Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§. 273 der Civilprocessordnung) durch Beschluss festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Execution auf das Vermögen der Partei statt, welche die einstweilige Verfügung beantragt hat.

Wurde die einstweilige Verfügung offenbar muthwillig erwirkt, so ist der Partei überdies auf Antrag ihres Gegners eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bemessende Muthwillensstrafe aufzuerlegen.

§. 395.

Für die Zustellung des eine einstweilige Verfügung bewilligenden Beschlusses an den Gegner der gefährdeten Partei, an den Drittschuldner und an den Inhaber der mit Verbot belegten Sachen sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen maßgebend.

Im Falle der Anordnung einer Haft hat die Zustellung des Beschlusses an die anzuhaltende Person bei Verhaftung derselben zu geschehen.

Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung.

§. 396.

Die Vollziehung einer bewilligten Verfügung ist, soferne sie nicht wegen eines angebrachten Recurses aufgeschoben wurde, unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Partei durch Zustellung des Beschlusses bekannt gegeben wurde, mehr als ein Monat verstrichen ist.

Widerspruch.

§. 397.

Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlussfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

Der Widerspruch muss innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

§. 398.

Zufolge erhobenen Widerspruches ist über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten Verfügung mündlich zu verhandeln und durch Beschluss zu entscheiden.

Digitized by Google

Das Gericht kann die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der getroffenen Verfügung von der Leistung einer von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen.

Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung.

§. 399.

Außer den in den §§. 386 und 391 angeführten Fällen der Aufhebung einer getroffenen Verfügung kann die Aufhebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß §. 397 erhobenen Widerspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Verfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei nothwendig ist;

2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, dass es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltene oder eine anderweitige, dem Gerichte genügend erscheinende Sicherheit geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Process in der Hauptsache noch anhängig ist, das Processgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluss zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung vorauszugehen.

§. 400.

Eine zur Deckung der Kosten oder der Schadenersatzansprüche von der gefährdeten Partei erlegte Sicherheit (§§. 390 und 398) darf ihr erst nach Ablauf von vierzehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ausgefolgt werden, durch welchen die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

Anordnungen in Betreff verwahrter Sachen.

§. 401.

Sind zur Abwendung einer beträchtlichen Wertverringerung, unverhältnismäßiger Kosten oder anderer Nachtheile oder zur Erzielung eines Vortheiles bei in Verwahrung genommenen Sachen irgendwelche Verfügungen nothwendig oder nützlich, so können diese von dem im §. 399, letzter Absatz, bezeichneten Gerichte auf Antrag bewilligt werden. Falls nicht beide Parteien über die zu treffende Verfügung einig sind, hat das Gericht mit thunlichster Berücksichtigung der Rechte des Eigenthümers das nach Beschaffenheit des Falles Erforderliche anzuordnen.

In besonders dringenden Fällen kann eine solche Anordnung ohne vorgängige Vernehmung des Gegners erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im §. 296 bezeichneten Papieren erforderlich sind.

§. 402.

Sofern in diesem Theile nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über das Executionsverfahren sinngemäße Anwendung.

Wien, am 27. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Execution.

Seite

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §§. 1—86 269

Erster Titel. Execution aus inländischen Acten und Urkunden. §§. 1—78 269
Zweiter Titel. Execution auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden. §§. 79—86 283

Zweiter Abschnitt. Execution wegen Geldforderungen. §§. 87—345 285

Erster Titel. Execution auf das unbewegliche Vermögen. §§. 87—248 285
Erste Abtheilung. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung. §§. 87—96 285
Zweite Abtheilung. Zwangsverwaltung. §§. 97—132 286
Dritte Abtheilung. Zwangsversteigerung. §§. 133—239 294
Vierte Abtheilung. Besondere Bestimmungen über die Execution auf Gegenstände des Bergwerkseigenthums. §§. 240—248 317
Zweiter Titel. Execution auf das bewegliche Vermögen. §§. 249—345 318
Erste Abtheilung. Execution auf körperliche Sachen. §§. 249—289 318
Zweite Abtheilung. Execution auf Geldforderungen. §§. 290—324 326
Dritte Abtheilung. Execution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. §§. 325—329 333
Vierte Abtheilung. Execution auf andere Vermögensrechte. §§. 330—345 334

Dritter Abschnitt. Execution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. §§. 346—369 336

Zweiter Theil.

Sicherung.

Erster Abschnitt. Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung). §§. 370—377 340

Zweiter Abschnitt. Einstweilige Verfügungen. §§. 378—402 342

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1896.

Inhalt: (№ 80—84.) 80. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec und zur Adaptirung desselben. — 81. Concessions-Urkunde für die Localbahn Mšeno—Unter-Cetno. — 82. Gesetz, betreffend die Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität Conscriptionsnummer 101 in Aussig. — 83. Gesetz, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden. — 84. Verordnung, betreffend die geänderte Benennung des Bezirksgerichtes Lomnitz bei Jičín in Böhmen.

80.

Gesetz vom 13. April 1896,

betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec und zur Adaptirung desselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung des von Brandschaden heimgesuchten Staats-Obergymnasiums in Neu-Sandec ein eigenes Gebäude daselbst käuflich zu erwerben.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Ankauf der Realität sammt zugehöriger Grundarea, sowie für die am Gebäude vorzunehmenden Adaptirungen, dann für eventuelle Intercalarzinsen wird mit dem Höchstbetrage von 68.000 fl. festgesetzt; derselbe kann im Grunde des Gesetzes vom 11. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 165, durch Aufnahme von Anleihen bei Sparcassen oder anderen öffentlichen Creditinstituten beschafft werden, wobei der für die Darlehen zu stipulirende Zinsfuß vier vom Hundert nicht übersteigen darf und die Tilgung in längstens 45jährigen Annuitäten zu vereinbaren sein wird.

Der über die Erwerbung der Realität abzuschließende Vertrag ist stempel- und gebürenfrei.

§. 3.

Das Zinseneinkommen aus diesem Darlehen wird von der Einkommensteuer oder jeder in Hinkunft an Stelle derselben tretenden Steuer, und die aus vorliegendem Anlasse auszustellenden Empfangsbestätigungen über die Zinsen- und Capitalszahlungen werden von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. April 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.

Bilinski m. p.

81.

Concessionsurkunde vom 16. April 1896,

für die Localbahn Mšeno—Unter-Cetno.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien,

Digitized by Google

Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

Nachdem Josef Vepřik in Sudoměř, Dr. Rudolf Cicwárek in Lobes und Wenzeslav Honzů, Obmann der Bezirksvertretung in Weißwasser, die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Měseno nach Unter-Cetno gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Měseno der projectirten Localbahn Melnik—Měseno über Vratno—Lobes nach Unter-Cetno zum Anschlusse an die Schleppbahn Kuttenthal—Unter-Cetno.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort nach Ertheilung des Bauconsenses zu beginnen, binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von 2000 fl. in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefondes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Coursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten

Digitized by Google

dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für den Concessionär bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlussverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Concessionäre zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vor-

Digitized by Google

behalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Das im Sinne der vorstehenden Bestimmung ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen unter der Garantie dieses Königreiches aufzunehmenden Hypothekaranlehens, sowie zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das obgedachte Hypothekardarlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt und die vorstehend angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt.

3. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise anstatt der nach Absatz 2 für das Actiencapital zu bezahlenden Annuität eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 1 und 2 zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Digitized by Google

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am sechzehnten Tage des Monates April im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.
Bilinski m. p.

82.

Gesetz vom 12. Mai 1896,

betreffend die Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität Conscriptionsnummer 101 in Aussig.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, den entbehrlichen Theil der dermalen theils zu Zollamtszwecken verwendeten, theils vermieteten Realität Conscriptionsnummer 101 in Aussig, Grundbuchseinlage Zahl 101, zu veräußern.

§. 2.

Der Erlös ist zur Herstellung eines neuen Hauptzollamtsgebäudes auf dem restlichen Theile der erwähnten Realität zu verwenden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Durchführung Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 12. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

83.

Gesetz vom 23. Mai 1896,

womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der beiliegende, mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien gefasste Beschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 11. Juli 1895, welcher eine weitere Abänderung des laut Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, genehmigten, zufolge des Gesetzes vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73, abgeänderten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der gedachten

Digitized by Google

Verkehrsanlagen, wie auch einige nach Artikel IV des erstcitirten Gesetzes der Gesetzgebung vorbehaltene Bestimmungen zum Gegenstande hat, wird genehmigt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des obigen Beschlusses der Ausführung der in Gemäßheit des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, genehmigten Programmes in der zweiten Bauperiode (1898 bis 1900) herzustellenden Verkehrsanlagen und der hiedurch bedingten Verwendung der für diese Anlagen nach dem Programme präliminirten Kostensumme in der ersten Bauperiode (bis Ende 1897) zuzustimmen.

Artikel III.

Der Antheil für die Beitragsleistung des Staates zu den nach Artikel II anticipirten Kosten wird, je nachdem dieselben für die Hauptbahnen oder für die Localbahnen zu verwenden sind, mit 87·5 oder 85 Procent festgesetzt.

Demgemäß tritt zu dem im Artikel IV des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, und im Artikel I des Gesetzes vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73, festgesetzten Maximalbetrage, dessen Verzinsung und Tilgung vom Staate für die bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen zugesichert werden kann, die Anlehensumme von 13,107.200 fl. ö. W. hinzu.

Artikel IV.

Für den Fall, als zur Durchführung eines den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden, von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien mit Genehmigung des Eisenbahnministeriums festzustellenden Betriebsplanes eine Vermehrung des Fahrparkes der in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien sich als nothwendig erweisen sollte, kann der im Artikel III festgesetzte Maximalbetrag um einen dem verhältnismäßigen Antheile des Staates an den Kosten der Fahrparksvermehrung entsprechenden weiteren Anlehenstheilbetrag von höchstens 1,653.300 fl. ö. W. erhöht werden.

Artikel V.

Auf die in Gemäßheit des Artikels I auszuführenden Verkehrsanlagen finden die nach Artikel V und VI des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, sowie nach Artikel II des Gesetzes vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73, eingeräumten Begünstigungen volle Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister, Mein Handelsminister, Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.
Bilinski m. p. **Glanz** m. p.

Beschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 11. Juli 1895,

wegen Abänderung des mit Artikel I und §. 1 der Gesetze vom 18. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 109 und L. G. u. V. Bl. Nr. 42), beziehungsweise mit den Beschlüssen des Wiener Gemeinderathes vom 27. Jänner und 8. Juli 1892 genehmigten Programms für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien beschließt im Sinne des Punktes VII, Absatz 6, des nach Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 109) genehmigten Programms für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien, behufs Bedeckung des bei den Bahnbauten der ersten Bauperiode infolge der Ausgestaltung der Localbahnlinien als Hauptbahnen zu gewärtigenden Mehrerfordernisses und einer besseren Ausführung dieses Programmes, wie folgt:

1. Die nach dem Programme (Punkt II, A, I, b) in der ersten Bauperiode bis zur Verbauung der Donaustadt theilweise als Provisorium herzustellende Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Praterstern mit Benützung der Kronprinz Rudolfstraße im k. k. Prater in die Donaustadt und weiterhin, entlang der Donauuferbahn, zum Anschlusse an die Station Nussdorf der Kaiser Franz Josef-Bahn (provisorische Donaustadtlinie) hat gänzlich zu entfallen. Der hiefür vorgesehene Betrag per 3,960.000 fl. effectiv ist für die anderen in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien, beziehungsweise zur theilweisen Bedeckung des hiebei zu gewärtigenden Mehrerfordernisses zu verwenden.

2. Zur Sicherstellung des für die gänzliche Bedeckung dieses Mehrerfordernisses, sowie für den Ausbau der Vorortestrecke Hernals—Penzing innerhalb der I. Bauperiode, dann für den Ausbau der Gürtelstrecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf benöthigten Effectivbetrages von rund 13,800.000 fl. sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Digitized by Google

3. Bis zum Zeitpunkte der Genehmigung dieses Nachtragscredites sind die Arbeiten an der Donaucanallinie nur auf die Vornahme der politischen Commissionen, die Verfassung der Ausschreibungselaborate und die Grundeinlösung zu beschränken.

Die durch den Aufschub der eigentlichen Bauarbeiten dieser Linie frei werdenden Fonds sind vorläufig für die Fortsetzung aller übrigen Arbeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Bauarbeiten der Vorortestrecke Hernals—Penzing zu verwenden.

4. Dem vorgelegten Detailprojecte für die Umgestaltung und Tieferlegung des Hauptzollamts-Bahnhofes wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die für die Bahnanlage erforderlichen Theile des Eislaufplatzes dem Stadtbahnunternehmen seitens der Gemeinde Wien unentgeltlich abgetreten werden. Dagegen ist die Commission für Verkehrsanlagen bereit, der Gemeinde Wien das Recht einzuräumen, den Tiefbahnhof behufs Ausdehnung der Großmarkthalle in dem erforderlichen Umfange zu überbauen und behufs Überführung der Marxergasse zu überbrücken und wird die Commission der Gemeinde Wien in Bezug auf die technische Ausführung dieser Anlagen das thunlichste Entgegenkommen bethätigen.

Das vorhin erwähnte Bahnhofsproject ist an das k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen um Anordnung der Stationscommission, politischen Begehung und Enteignungsverhandlung zu leiten.

5. Der Bau der Strecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf der Gürtellinie ist erst dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Beziehungen der Südbahn zum Staatseisenbahnbetriebe endgiltig geregelt sein werden.

84.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1896,

betreffend die geänderte Benennung des Bezirksgerichtes Lomnitz bei Jičín in Böhmen.

Nachdem das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Änderung beziehentlich Ergänzung des Namens der Stadtgemeinde Lomnitz (Lomnice) im politischen Bezirke Semil in den Namen Lomnitz an der Popelka (Lomnice nad Popelkou) bewilligt hat, wird das in dieser Stadtgemeinde befindliche Bezirksgericht nunmehr den Namen: „Lomnitz an der Popelka" (Lomnice nad Popelkou) zu führen haben.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1896.

Inhalt: № 85. Verordnung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waren aus Ägypten.

85.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. Juni 1896,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waren aus Ägypten.

Wegen Gefahr der Einschleppung der Cholera aus Ägypten wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 31. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1894) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der in der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände und Waren aus der europäischen und asiatischen Türkei auch auf Ägypten ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1896.

Inhalt: (№ 86—88.) 86. Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie. — 87. Kundmachung, betreffend die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlass der Millennarfeier verfügte Ausprägung von Einkronenstücken. — 88. Kundmachung, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 verlautbarten Randzeichnung der Zehnkronenstücke.

86.

Gesetz vom 1. Juni 1896,

betreffend den Bau der Eisenbahn Chodorów —Podwysokie.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine von der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn abzweigende Eisenbahn von Chodorów über Rohatyn nach Podwysokie zum Anschlusse an die den Gegenstand des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1894, bildende Eisenbahn Halicz—Ostrów (Tarnopol) mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 3,650.000 fl., welcher zugleich als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Die Ausführung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Königreiche Galizien aus Landesmitteln ein nicht rückzahlbarer Beitrag zu den Kosten der bezeichneten Eisenbahn in jener Höhe geleistet wird, welche erforderlich ist, um die von den Interessenten zu leistenden, ebenfalls nicht rückzahlbaren Beiträge auf den Betrag von 1,000.000 fl. ö. W. zu ergänzen.

Die in Vorstehendem bedungenen Beiträge sind je zur Hälfte bei Inangriffnahme des Bahnbaues und nach Vollendung der Bahn flüssig zu machen.

Hiebei können, insoweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, etwa zugesagte Naturalleistungen (Grundabtretung, Materiallieferungen 2c.) eingerechnet werden.

Die Bewertung derartiger Naturalleistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten, und bei dessen Abgang durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Artikel III.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten, als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Bahnlinie ist im Jahre 1896 in Angriff zu nehmen und längstens binnen zwei Jahren, vom Baubeginne an gerechnet, zu vollenden.

Artikel IV.

Zum Zwecke der Bestreitung des auf das Jahr 1896 entfallenden Theiles der Baukosten wird der Regierung für das gedachte Jahr ein Specialcredit von 2,000.000 fl. bewilligt.

Die Beschaffung der Geldmittel für den oben bewilligten Credit hat bezüglich des Theilbetrages von 500.000 fl. durch die bei Inangriffnahme des Bahnbaues fällige erste Rate der nach Artikel II bedungenen Beiträge des Königreiches Galizien und der Interessenten zu erfolgen. Die Bedeckung des hienach erübrigenden Restbetrages von 1,500.000 fl., sowie der weiteren Beträge, welche zur Bestreitung der Baukosten abzüglich der bei der Bauvollendung fälligen zweiten Rate der Landes- und Interessentenbeiträge noch erforderlich sein werden, ist im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen.

Digitized by Google

Artikel V.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel VI.

Die im Artikel I dieses Gesetzes bezeichnete Eisenbahn ist vom Staate in eigener Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 1. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.
Bilinski m. p.

87.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1896,

betreffend die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlass der Millennarfeier verfügte Ausprägung von Einkronenstücken.

Mit Beziehung auf die Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 228) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass seitens der königlich ungarischen Regierung auf Grund des ungarischen Gesetzartikels LI vom Jahre 1895 aus Anlass der Millennarfeier Einkronenstücke im Betrage von Einer Million Kronen nach den folgenden Bestimmungen ausgeprägt und in Verkehr gesetzt werden.

Die Aversseite dieser Münzen trägt das Brustbild Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit der Krone und dem Mantel des heiligen Stephan und folgende Umschrift: „Az ezeréves Magyarország emlékére 1896“. Ferner die Wertbezeichnung „1 Korona“ und das Prägezeichen des königlich ungarischen Münzamtes in Kremnitz „K. B.“. Die Reversseite zeigt die Reiterfigur Árpáds, begleitet von einer die Landnahme symbolisierenden Gruppe.

Die Münzen sind matt oxydiert.

Im übrigen, besonders in Betreff der Randschrift, Größe, des Gewichtes und des Feingehaltes sind diese Münzen mit den laut den Bestimmungen des Artikels XI des Münz- und Währungsvertrages vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 127) geprägten Einkronenstücken, deren Zeichnung mit der Kundmachung vom 26. December 1892 veröffentlicht wurde, vollkommen gleich.

Für diese Münzen gelten im Sinne des Münz- und Währungsvertrages auch im diesseitigen Staatsgebiete alle jene Bestimmungen, die im Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126), beziehungsweise im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 127) in Betreff der Annahme der Einkronenstücke bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre enthalten sind.

Die Zeichnungen dieser Einkronenstücke sind in der Anlage enthalten.

Bilinski m. p.

88.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1896,

betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 228) verlautbarten Randzeichnung der Zehnkronenstücke.

Die mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 228) veröffentlichte Randzeichnung der Zehnkronenstücke wird dahin geändert, dass diese Randzeichnung, wie aus der in der Anlage veröffentlichten Zeichnung ersichtlich, in einem Stern zwischen zwei Sceptern in mehrfacher Wiederholung zu bestehen hat.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1896.

Inhalt: № 89. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

89.

Kaiserliches Patent vom 17. Juni 1896,

betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Der Landtag des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns ist zur Berathung und Beschlussfassung über die ihm zukommenden Regierungsvorlagen, betreffend Änderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung, für den 1. Juli l. J. in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Budapest am 17. Juni im Eintausendachthundert sechsundneunzigsten, Unserer Reiche im achtundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. — **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. — **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. — **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1896.

Inhalt: (№ 90—94.) 90. Kundmachung über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen. — 91. Concessionsurkunde für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad. — 92. Gesetz, betreffend die Befreiung von Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren. — 93. Kundmachung, betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probiramt in Wien. — 94. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich. — Berichtigung.

90.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1896,

über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Mai 1896 wird die kraft der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) dem Ingenieur W. Daniel in Pilsen ertheilte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen von Schönwehr nach Elbogen und von Karlsbad nach Dallwitz für erlöschen erklärt.

Guttenberg m. p.

91.

Concessionsurkunde vom 21. Mai 1896,

für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem der Abt des Stiftes Tepl, Prälat Alfred Clementso, Bezirksobmann in Tepl, im Vereine mit Dr. Anton Stöhr, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, Dr. Ferdinand Fleischner, Stadtrath in Karlsbad, Dr. August Herzig, Bürgermeister von Marienbad, Dr. Josef Zintl, Bürgermeister von Tepl und Ernst Veit, Bezirksobmann in Petschau, die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Marienbad nach Karlsbad gestellt

Digitized by Google

haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Marienbad der Staatsbahnlinie Pilsen—Eger über Tepl, Petschau und Schönwehr nach Karlsbad zum Anschlusse an den daselbst auf den Donitzer Gründen der Stadtgemeinde Karlsbad anzulegenden Centralbahnhof.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Für die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufzunehmenden, binnen 76 Jahren vom heutigen Tage an gerechnet zu tilgenden Anlehens im Nominalbetrage von 4,050.000 fl. ö. W. Noten gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 172.000 fl. ö. W. festgesetzt.

§. 4.

Von dem nach §. 3 garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Anlehens zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital (§. 12) während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

Die Tilgung des Anlehens hat hiebei jener der Actien vorauszugehen.

§. 5.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Verzinsung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit der Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 6.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 7.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für das Anlehen an die Landesbank des Königreiches Böhmen bis auf weiteres

Digitized by Google

zu bezahlenden Regiebeitrage in der Höhe von 1/8 Procent des jeweilig ungetilgt aushaftenden Darlehensbetrages, sowie von etwaigen an eben diese Bank zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

§. 8.

Der Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn ist ehestens zu beginnen, binnen längstens zwei und einem halben Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Concessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 9.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 10.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 11.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei dessen Abgang durch freiwillige, gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bahnbestandtheile, sowie alle Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von Seite des Eisenbahnministeriums insofern zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

§. 12.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des concessionirten Localbahnunternehmens eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrich-

Digitized by Google

tungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Der mit der Landesbank des Königreiches Böhmen abzuschließende Darlehensvertrag, ferner die Gesellschaftsstatuten und die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction), österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 13.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache ꝛc.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 15.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garanticvorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport, ebenso wie der Warenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Weiters bleibt die Regelung der Personen- und Gütertarife sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten und haben die Concessionäre sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 16.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 8 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge Verschuldens der Concessionäre nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 18.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher dem Erfordernisse für die zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufgenommenen Anlehens (§. 3) zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung desselben innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung des ersteren zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der in Gemäßheit des Absatzes 3 zu leistenden, noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen den jeweilig noch ungetilgt aushaftenden Theil des Anlehens zur Selbstzahlung zu übernehmen und ferner eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des Anlehens erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit dem noch aushaftenden Reste des aufgenommenen Anlehens belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe, und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 19.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds in dem im §. 18, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 18) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reserve-

Digitized by Google

fonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 20.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantirenden Staatsschatzes nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 21.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am einundzwanzigsten Tage des Monates Mai im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.

Bilinski m. p.

92.

Gesetz vom 5. Juni 1896,

betreffend die Befreiung von aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Errichtung von Stiftungen und Widmungsacten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres wird, soferne dieselbe bis Ende des Jahres 1898 platzgreifen wird oder bereits platzgegriffen hat, von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Die gleiche Befreiung wird jenen Rechtsgeschäften, Schriften und Amtshandlungen eingeräumt, welche bis Ende des Jahres 1898 errichtet, beziehungsweise vorgenommen werden, um die im ersten Absatze bezeichneten Stiftungen und Widmungsacte in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I festgesetzten Befreiungen auch solchen aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres zur Errichtung gelangenden oder bereits errichteten Stiftungen und Widmungsacten zu gewähren, welche einen sonstigen gemeinnützigen Zweck, insbesondere die Verbesserung der wirtschaftlichen und socialen Lage der Lohnarbeiter und überhaupt der minder bemittelten Volksclassen zum Gegenstande haben.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Lainz, am 5. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

93.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1896,

betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probiramt in Wien.

Der mit der Verordnung vom 29. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 3 de 1876) verlautbarte Tarif für die beim k. k. General-Probiramte in Wien für chemisch-analytische Untersuchungen einzuhebenden Gebüren tritt mit 30. Juni 1896 außer Wirksamkeit und kann der neue Tarif bei dem genannten Amte eingesehen oder dort bezogen werden.

Bilinski m. p.

94.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1896,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Oberkreuzstetten aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mistelbach zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

Berichtigung.

Im XXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1896 soll es in der Nummer 87 in der linken Textspalte, in der vierten Zeile von unten anstatt „czeréves“ richtig heißen „ezeréves“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1896.

Inhalt: (№ 95—96.) 95. Gesetz, betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten. — 96. Verordnung wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.

95.

Gesetz vom 13. Juni 1896,

betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stempel- und Gebürenbefreiung wird eingeräumt:

1. Allen in Dienstbotenangelegenheiten vor den politischen Behörden vorkommenden Eingaben, Protokollen, Amtshandlungen und Ausfertigungen, dann abgeschlossenen Vergleichen;

2. den Bestätigungen der Dienstboten über den Empfang des Angeldes, ohne Unterschied, ob dieselben zugleich auch die Beurkundung des Dienstvertrages enthalten, insolange hievon nicht ein gerichtlicher oder über den Bereich einer Dienstbotenangelegenheit hinausgehender ämtlicher Gebrauch gemacht wird;

3. den Dienstbotenbüchern und den in denselben eingetragenen Zeugnissen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 13. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

96.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896,

wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.

Im Nachhange zu der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz, wird bestimmt, dass diese Verordnung statt mit 1. Juli 1896 erst mit dem 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1896.

Inhalt: (№ 90—94.) 90. Kundmachung über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen. — 91. Concessionsurkunde für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad. — 92. Gesetz, betreffend die Befreiung von Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren. — 93. Kundmachung, betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probiramt in Wien. — 94. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich. — Berichtigung.

90.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1896,

über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Mai 1896 wird die kraft der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) dem Ingenieur W. Daniel in Pilsen ertheilte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen von Schönwehr nach Elbogen und von Karlsbad nach Dallwitz für erlöschen erklärt.

Guttenberg m. p.

91.

Concessionsurkunde vom 21. Mai 1896,

für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem der Abt des Stiftes Tepl, Prälat Alfred Clementso, Bezirksobmann in Tepl, im Vereine mit Dr. Anton Stöhr, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, Dr. Ferdinand Fleischner, Stadtrath in Karlsbad, Dr. August Herzig, Bürgermeister von Marienbad, Dr. Josef Zintl, Bürgermeister von Tepl und Ernst Veit, Bezirksobmann in Petschau, die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Marienbad nach Karlsbad gestellt

Digitized by Google

haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Marienbad der Staatsbahnlinie Pilsen—Eger über Tepl, Petschau und Schönwehr nach Karlsbad zum Anschlusse an den daselbst auf den Donitzer Gründen der Stadtgemeinde Karlsbad anzulegenden Centralbahnhof.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Für die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufzunehmenden, binnen 76 Jahren vom heutigen Tage an gerechnet zu tilgenden Anlehens im Nominalbetrage von 4,050.000 fl. ö. W. Noten gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 172.000 fl. ö. W. festgesetzt.

§. 4.

Von dem nach §. 3 garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Anlehens zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital (§. 12) während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

Die Tilgung des Anlehens hat hiebei jener der Actien vorauszugehen.

§. 5.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Verzinsung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit der Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 6.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 7.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, die Couponstempelgebüren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabsposten eingestellt werden.

Dasselbe gilt von dem für das Anlehen an die Landesbank des Königreiches Böhmen bis auf weiteres

Digitized by Google

zu bezahlenden Regiebeitrage in der Höhe von 1/8 Procent des jeweilig ungetilgt aushaftenden Darlehensbetrages, sowie von etwaigen an eben diese Bank zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebüren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

§. 8.

Der Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn ist ehestens zu beginnen, binnen längstens zwei und einem halben Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Concessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 9.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 10.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 11.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei dessen Abgang durch freiwillige, gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bahnbestandtheile, sowie alle Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von Seite des Eisenbahnministeriums insofern zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

§. 12.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des concessionirten Localbahnunternehmens eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrich-

Digitized by Google

tungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Der mit der Landesbank des Königreiches Böhmen abzuschließende Darlehensvertrag, ferner die Gesellschaftsstatuten und die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction), österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 13.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache ꝛc.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§. 15.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport, ebenso wie der Warenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Weiters bleibt die Regelung der Personen- und Gütertarife sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten und haben die Concessionäre sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 16.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 8 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge Verschuldens der Concessionäre nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 18.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher dem Erfordernisse für die zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufgenommenen Anlehens (§. 3) zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung desselben innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung des ersteren zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der in Gemäßheit des Absatzes 3 zu leistenden, noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen den jeweilig noch ungetilgt aushaftenden Theil des Anlehens zur Selbstzahlung zu übernehmen und ferner eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerte der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des Anlehens erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit dem noch aushaftenden Reste des aufgenommenen Anlehens belastete Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe, und Cassavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 19.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und Cassavorräthe der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schleppbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds in dem im §. 18, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 18) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reserve-

Digitized by Google

fonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 20.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantirenden Staatsschatzes nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 21.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am einundzwanzigsten Tage des Monates Mai im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.

Bilinski m. p.

92.

Gesetz vom 5. Juni 1896,

betreffend die Befreiung von aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Errichtung von Stiftungen und Widmungsacten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres wird, soferne dieselbe bis Ende des Jahres 1898 platzgreifen wird oder bereits platzgegriffen hat, von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Die gleiche Befreiung wird jenen Rechtsgeschäften, Schriften und Amtshandlungen eingeräumt, welche bis Ende des Jahres 1898 errichtet, beziehungsweise vorgenommen werden, um die im ersten Absatze bezeichneten Stiftungen und Widmungsacte in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I festgesetzten Befreiungen auch solchen aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres zur Errichtung gelangenden oder bereits errichteten Stiftungen und Widmungsacten zu gewähren, welche einen sonstigen gemeinnützigen Zweck, insbesondere die Verbesserung der wirtschaftlichen und socialen Lage der Lohnarbeiter und überhaupt der minder bemittelten Volksclassen zum Gegenstande haben.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Lainz, am 5. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

93.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1896,

betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probiramt in Wien.

Der mit der Verordnung vom 29. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 3 de 1876) verlautbarte Tarif für die beim k. k. General-Probiramte in Wien für chemisch-analytische Untersuchungen einzuhebenden Gebüren tritt mit 30. Juni 1896 außer Wirksamkeit und kann der neue Tarif bei dem genannten Amte eingesehen oder dort bezogen werden.

Bilinski m. p.

94.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1896,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Oberkreuzstetten aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mistelbach zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

Berichtigung.

Im XXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1896 soll es in der Nummer 87 in der linken Textspalte, in der vierten Zeile von unten anstatt „czeréves“ richtig heißen „ezeréves“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1896.

Inhalt: (№ 95—96.) 95. Gesetz, betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten. — 96. Verordnung wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.

95.

Gesetz vom 13. Juni 1896,

betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stempel- und Gebürenbefreiung wird eingeräumt:

1. Allen in Dienstbotenangelegenheiten vor den politischen Behörden vorkommenden Eingaben, Protokollen, Amtshandlungen und Ausfertigungen, dann abgeschlossenen Vergleichen;

2. den Bestätigungen der Dienstboten über den Empfang des Angeldes, ohne Unterschied, ob dieselben zugleich auch die Beurkundung des Dienstvertrages enthalten, insolange hievon nicht ein gerichtlicher oder über den Bereich einer Dienstbotenangelegenheit hinausgehender ämtlicher Gebrauch gemacht wird;

3. den Dienstbotenbüchern und den in denselben eingetragenen Zeugnissen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 13. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

96.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896,

wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.

Im Nachhange zu der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz, wird bestimmt, dass diese Verordnung statt mit 1. Juli 1896 erst mit dem 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1896.

Inhalt: (№ 97—99.) 97. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine. — 98. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dem Bezirksgerichte in Weseritz in Böhmen. — 99. Verordnung, womit einige Bestimmungen der Instruction für das Grazer Civilgerichts-Depositenamt abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

97.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Juni 1896,

betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine.

Mit Beziehung auf die Verordnungen vom 10. August und 1. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 125 und 201) wird bekannt gegeben, dass die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato in die Reihe der in der Verordnung vom 10. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 125) aufgezählten, zur chemischen Untersuchung italienischer Weine ermächtigten önologischen Versuchsstationen aufgenommen wurde.

Glanz m. p. **Biliński** m. p.

Ledebur m. p.

98.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1896,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dem Bezirksgerichte in Weseritz in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Krips aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tepl ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Weseritz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

99.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 27. Juni 1896,

womit einige Bestimmungen der Instruction für das Grazer Civilgerichts-Depositenamt abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe findet mit Rücksicht auf die mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1896 bewilligte Personalvermehrung beim Grazer Civilgerichts-Depositenamte die Bestimmungen der §§. 6, 14, 17, 20, 37, 40, 41 und 53 der für dieses Depositenamt mit der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 85) eingeführten Instruction, sowie die Punkte 1 und 4 der diese Instruction modificierenden Ministerialverordnung vom 3. Jänner 1889 (R. G. Bl. Nr. 3) in nachstehender Weise abzuändern beziehungsweise zu ergänzen:

1. Die nach den §§. 6 und 37 der Instruction dem Depositenamtscassier und Depositenamtsadjuncten obliegende Verpflichtung zur Verwahrung sämmt-

Digitized by Google

licher Depositenbestände — abgesehen von der Handcasse — sowie zur Verschließung des Cassalocales, der in demselben befindlichen Schränke und der Hauptcasse geht auf die zwei Depositenamtsverwahrer über. Denselben obliegt bei Erfolglassungen die Übergabe der betreffenden Werte an den Cassier.

Die Hinausgabe dieser Werte, sei es unmittelbar an die Parteien oder mittels Postversendung, geschieht durch den Cassier in Gegenwart eines zweiten vom Depositenamtsvorsteher (nunmehr Depositenamtsdirector) zu bestimmenden Beamten.

Die Handcasse ist fortan nicht mehr vom Depositenamtsvorsteher, sondern täglich von den beiden Verwahrern zu scontrieren.

Zwischen den Verwahrern und dem Cassier hat eine tägliche Abrechnung stattzufinden. Sämmtliche cumulativ verwahrten Barschaften sind wöchentlich vom Depositenamtsdirector zu scontrieren.

2. Die detaillierten Journale (§. 14 der Instruction und Punkt 1 der Ministerialverordnung vom 3. Jänner 1889) sind von den Verwahrern zu führen und zu unterfertigen.

Bei großem Geschäftsandrange ist es dem Director gestattet, den Verwahrern zur Bewältigung dieser Arbeit einen Beamten zur Hilfeleistung zuzuweisen.

Die summarischen Journale (Punkt 1 der Ministerialverordnung vom 3. Jänner 1889) sind von einem vom Depositenamtsdirector zu bestimmenden, dem Liquidatursgeschäfte zugetheilten Beamten zu führen. Dieser Beamte hat die Übereinstimmung der summarischen Journale mit dem detaillierten zu prüfen und diese sodann mitzufertigen.

3. Die Liquidierung (§. 40 der Instruction) obliegt dem Liquidator, nöthigenfalls unter Beihilfe der ihm etwa zugewiesenen Beamten, welche für die Richtigkeit der von ihnen den Zahlungsdocumenten beigesetzten Anweisungsclauseln zu haften haben.

Der Liquidator hat ferner, und zwar stets in eigener Person, die Prüfung der Contrierung (§. 17 der Instruction Alinea 10 und Punkt 4 der Ministerialverordnung vom 3. Jänner 1889) vorzunehmen und nach dieser Prüfung die wöchentlich abgeschlossenen detaillierten Journale zu unterfertigen. (§. 14 der Instruction, Alinea 7).

Vom Liquidator sind auch die ausgefertigten Depositen-Extracte (§. 20 der Instruction) vor Beisetzung der Unterschrift des Directors zu prüfen und zu fertigen. Statt vor dem Director hat bei Erfolglassungen fortan vor dem Liquidator der Identitätsnachweis (§. 41 der Instruction) zu geschehen.

Hiebei kann von der Beiziehung eines zweiten Identitätszeugen Umgang genommen werden, wenn die behebende Partei Legitimationsurkunden, wie Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatsscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, amtliche Eisenbahnlegitimationen, Immatriculationsscheine, Dienstzeugnisse, amtliche Verständigungen und dergleichen vorweist, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Jenem, für welchen ein solches Schriftstück ausgefertigt ist, spricht; ferner können auch Frauenspersonen als zweite Identitätszeugen beigezogen werden.

4. Die dem Depositenamte nach §. 53 der Instruction eingeräumte Befugnis, die daselbst näher bezeichneten Umsatzgeschäfte über unmittelbares Ersuchen der außerhalb Graz befindlichen Gerichte des Grazer Oberlandesgerichtssprengels commissionsweise zu besorgen, wird auf sämmtliche Gerichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.

5. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Juli 1896.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1896.

Inhalt: № 100. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.

100.

Kaiserliches Patent vom 29. Juni 1896,

betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Der im Grunde Unserer Entschließung vom 12. December 1895 vertagte Landtag des Herzogthumes Krain ist für den 6. Juli 1896 zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 29. Juni im Eintausendachthundert sechsundneunzigsten, Unserer Reiche im achtundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.
Gautsch m. p.
Ledebur m. p.
Glanz m. p.
Welsersheimb m. p.
Bilinski m. p.
Gleispach m. p.
Rittner m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1896.

Inhalt: № 101. Gesetz, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden.

101.

Gesetz vom 12. Mai 1896,

womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§. 2.

Die Recurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§. 3.

Die im §. 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Digitized by Google

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei.

§. 4.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Budapest, am 12. Mai 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. Juli 1896.

Inhalt: (№ 102—107.) 102. Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn). — 103. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Brezka mit Heinrichsdorf und Jestkaby zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch, beziehungsweise des Kreisgerichtes Iglau in Mähren. — 104. Gesetz, wegen Ergänzung des Gesetzes vom 26. Mai 1882, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl. — 105. Gesetz, betreffend den steuerfreien Bezug von Minera öl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten. — 106. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lhota—Podkopná zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisowitz in Mähren. — 107. Verordnung, betreffend den steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petrolcumschächten.

102.

Concessionsurkunde vom 19. Mai 1896,

für die schmalspurige Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn).

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Baurath Rudolf Ritter Stummer v. Traunfels, Civilingenieur und Bauunternehmer in Wien, die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Localbahn von Zell am See über Mittersill nach Krimml gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens dem genannten Concessionär diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen dem Concessionär das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Zell am See der Staatsbahnlinie Bischofshofen—Wörgl über Mittersill nach Krimml (Pinzgauer Localbahn).

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär durch Erlag einer Caution von

Digitized by Google

5000 Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die schmalspurige Anlage der Bahn und die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, welche nur auf die gesetzliche Landeswährung lauten dürfen, ist insoweit zulässig, als die Verzinsung und Tilgung derselben in dem vom Lande Salzburg garantirten Reinerträgnisse als dauernd gesichert erscheint.

Ferner wird dem Concessionär das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen, Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction) österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Der Concessionär ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für den Concessionär bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für den Concessionär in Wirksamkeit, sobald ihm dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen dem Concessionär nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe der schmalspurigen Anlage und des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Der Concessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und dem Concessionär abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 11.

Der Concessionär ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

Im Falle der Einlösung der Bahn hat der Staat die im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen zur Selbstzahlung zu übernehmen und die im Umlaufe befindlichen Prioritäts- und Stammactien, soweit die letzteren nicht im eigenen Besitze des Staates sich befinden, in vollem Nennwerte einzulösen.

Die Staatsverwaltung hat hiebei die Wahl, die vorgedachte Capitalszahlung an die Besitzer von Prioritäts- und Stammactien entweder im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

Digitized by Google

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält der Concessionär das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Concessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten des Concessionärs zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am neunzehnten Tage des Monates Mai im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.
Bilinski m. p.

103.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1896,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf und Jeřtřaby zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch, beziehungsweise des Kreisgerichtes Iglau in Mähren.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird die Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf und Jeřtřaby aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Namiest und des Kreisgerichtes Znaim ausgeschieden und dem Sprengel

Digitized by Google

des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch und des Kreisgerichtes Iglau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

104.

Gesetz vom 29. Juni 1896,

wegen Ergänzung des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mischung von Mineralölen, deren Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur 880 Grade übersteigt und welche daher im Sinne der Anmerkung 1 zur Post Nr. 121 des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 52, der Verbrauchssteuer nicht unterliegen, mit leichteren Mineralölen zu dem Zwecke, um ein zur Beleuchtung geeignetes Mineralöl herzustellen, ist verboten.

Auf jene Mischungen von Mineralölen, die innerhalb einer Mineralölraffinerie (§. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55) vorgenommen werden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

§. 2.

Die Übertretung des in §. 1 ausgesprochenen Verbotes wird als schwere Gefällsübertretung bestraft und der Strafbemessung für je 100 Kilogramm der Mischung der Mineralölsteuersatz zugrunde gelegt.

Die Geldstrafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

Außerdem ist der Übertreter verpflichtet, die von der verbotswidrig hergestellten Mischung entfallende Verbrauchssteuer an den Staatsschatz zu entrichten.

§. 3.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe wird bei der im §. 2 vorgesehenen Übertretung mit drei Jahren festgesetzt.

§. 4.

Inhaber von Magazinen oder Verschleißniederlagen für Mineralöl, welche wegen der erwähnten Übertretung bereits gestraft wurden oder die nur mit Rücksicht auf die eingetretene Verjährung als nicht straffällig erkannt wurden, können unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt und verpflichtet werden, jede Einlagerung von Mineralöl bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane spätestens sechs Stunden vorher schriftlich anzumelden und über Bezug und Absatz der Mineralöle Register zu führen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

105.

Gesetz vom 29. Juni 1896,

betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, das zum Betriebe von Motoren, dann das zum Reinigen von Petroleumschächten bestimmte Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur geringer als 770 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der nach dem Gesetze vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, entfallenden Verbrauchssteuer zu entlasten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

106.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juni 1896,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lhota—Podkopná zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisowitz in Mähren.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Ortsgemeinde Lhota—Podkopná aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Holleschau ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisowitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

107.

Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1896,

betreffend den steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petroleumschächten.

In Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 105, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, das zum Betriebe von Motoren, dann das zum Reinigen von Petroleumschächten bestimmte Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur geringer ist als 770 Grad (Benzin), gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der nach dem Gesetze vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, entfallenden Verbrauchssteuer zu entlasten, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium angeordnet, wie folgt:

Ertheilung der Bewilligung.

1. Wer Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur geringer ist als 770 Grad (Benzin), zum Betriebe von Motoren oder zum Reinigen von Petroleumschächten aus einer inländischen Mineralölraffinerie steuerfrei beziehen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird nur solchen Personen, beziehungsweise Unternehmern ertheilt, welche ein Gewerbe mit Hilfe von Benzinmotoren, beziehungsweise die Gewinnung von rohem Mineralöl betreiben, soferne über deren Vermögen der Concurs nicht eröffnet ist und dieselben weder wegen Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung verurtheilt worden sind.

Verlust der Bewilligung.

2. Die Bewilligung wird im Falle eines constatirten Missbrauches unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen sofort eingezogen.

Insbesondere haben Abtretungen des steuerfrei bezogenen Benzins an andere Personen, sowie die Verwendung desselben zu jedem anderweitigen als dem bewilligten Zwecke, zum Beispiel zur Beleuchtung ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung, die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge.

Ansuchen um die Bewilligung.

3. Um die Bewilligung ist mittels einer stempelfreien an die Finanzbehörde erster Instanz zu richtenden Eingabe im Wege der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes, in welchem das betreffende Unternehmen gelegen ist, anzusuchen.

In dem Gesuche ist anzugeben:

a) Name, Beschäftigung und Wohnort des Bittstellers, dann der Standort des Geschäftsbetriebes;
b) der Zweck, zu welchem der steuerfreie Benzinbezug erfolgen soll (zum Motorenbetriebe oder zum Reinigen von Petroleumschächten);
c) der beiläufig jährliche Bedarf, sowie die Größe der jedesmaligen Bezugsmenge an Benzin zu dem obigen Zwecke;
d) der Standort der Mineralölraffinerie, aus welcher das Benzin bezogen werden soll.

Die Bezugsquelle kann gegen vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz jederzeit geändert werden.

e) Die Art der Sicherstellung der Mineralölverbrauchsabgabe.

Handelt es sich um den steuerfreien Bezug von Benzin zum Motorenbetriebe, so ist insbesondere noch anzugeben:

f) das System, die Maximalleistungsfähigkeit, dann der Maximalverbrauch an Benzin pro Stunde des zur Verwendung kommenden Benzinmotors.

Diese Daten müssen durch ein Certificat der Maschinenfabrik, welche den Motor hergestellt hat, nachgewiesen sein; ferner

g) die beiläufige Anzahl von Stunden, durch welche der Motor täglich im Betriebe stehen wird.

Die Handels- und Gewerbekammern prüfen die bei ihnen eingebrachten diesbezüglichen Gesuche in Ansehung der Richtigkeit der Angaben und leiten die-

Digitized by Google

selben mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die betreffende Unternehmung ihren Sitz hat.

Dauer der Bewilligung. Geringste Bezugsmenge.

4. Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Quantum Benzin und wird auf die Dauer eines Jahres ertheilt. Dieselbe wird über ein vor Ablauf des Bewilligungsjahres gestelltes Ansuchen auf ein weiteres Jahr verlängert.

Die mindeste Menge, welche auf einmal bezogen werden kann, wird auf einen Metercentner festgesetzt.

Sicherstellung der Verbrauchsteuer seitens des Bezugsberechtigten.

5. Vor Beginn der Benzinbezüge ist auf Grund der ertheilten Bewilligung die Sicherstellung für die Verbrauchsteuer von 6 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm in einer Höhe zu leisten, dass durch dieselbe der jedesmalige Bezug und der noch vorhandene unverbrauchte Vorrath an Benzin gedeckt erscheint.

Die Sicherstellung kann in der im §. 14 der zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Verbrauchsteuer von Mineralöl erlassenen Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 78 ex 1882, vorgezeichneten Weise geleistet werden. Sie wird frei nach Maßgabe des wirklich erfolgten Verbrauches des steuerfrei bezogenen Benzins.

Gefällsämtliche Aufsicht.

6. Die zum steuerfreien Bezuge berechtigten Betriebe sind während der Dauer dieser Berechtigung unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt und haben die betreffenden Unternehmer über den Bezug und die Verwendung des auf Grund der Bewilligung bezogenen Benzins besondere Register zu führen. Sie sind ferner verpflichtet, den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen den Eintritt in ihre Gewerbsstätte zu dem Ende zu gestatten, damit diese Organe Einsicht in die Aufschreibungen nehmen, die Verwendung des steuerfrei bezogenen Benzins und die Vorräthe an demselben controliren und mit den Aufschreibungen vergleichen können.

Besondere Erfordernisse:

Bezüglich des Benzins zum Motorenbetrieb.

7. Der steuerfreie Benzinbezug zum Motorenbetriebe ist insbesondere an die Bedingung geknüpft, dass das Benzin vor der Wegbringung aus der Mineralölraffinerie der sub Zahl 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Färbung unterzogen werde.

Bezüglich des Benzins zur Schachtreinigung.

Die Verwendung von steuerfreiem Benzin zum Reinigen von Petroleumschächten dagegen ist nur unter amtlicher Controle gestattet.

Ganggebüren.

8. Ist der Amtssitz der Finanzorgane, welche die Übernahme des Benzins in der betreffenden Unternehmung, beziehungsweise bei der Reinigung von Petroleumschächten dessen Verwendung zu controliren haben, nicht im Standorte dieser Unternehmung, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine Ganggebür bis zum Höchstbetrage von 60 kr. per Mann und Tag für das intervenirende Finanzorgan bei der ihm bekannt gegebenen Staatscasse zu erlegen.

Jährliche Vorrathserhebung.

9. Am Ende des Bewilligungsjahres, für welches die Bewilligung ertheilt wurde, werden die Vorräthe an steuerfrei bezogenem Benzin erhoben. Wenn eine Verlängerung der Bewilligung nicht rechtzeitig erlangt wurde, so ist für diese Vorräthe die Verbrauchsteuer von 6 fl. 50 kr. pro 100 Kilogramm Nettogewicht zu entrichten. Im Falle der rechtzeitigen Verlängerung der Bewilligung sind die vorgefundenen Vorräthe in die Bedarfsmenge des nächsten Jahres einzubeziehen.

Sicherstellung der Verbrauchsteuer auf dem Transporte seitens des Versenders.

10. Der Unternehmer der Mineralölraffinerie, aus welcher das zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petroleumschächten bestimmte Benzin steuerfrei bezogen werden soll, hat die Verbrauchsteuer für dasselbe noch vor der Hinwegbringung bei dem Perceptionsamte sicherzustellen.

Die Sicherstellung ist auf die im §. 14 der Vollzugsvorschrift, betreffend die Einführung einer Verbrauchsteuer von Mineralöl, R. G. Bl. Nr. 78 ex 1882, erwähnte Weise zu leisten. Übrigens kann auch der dem Unternehmer der Mineralölraffinerie allenfalls gewährte Verbrauchsteuercredit benützt werden, wenn die bezügliche Widmungsurkunde entsprechend ausgestellt ist.

Die geleistete Sicherstellung wird frei, sobald die amtliche Bestätigung über das Eintreffen der steuerfrei hinweggebrachten Benzinmenge in der Unternehmungsstätte, für welche dieselbe bestimmt ist, zurückgelangt ist.

Anmeldung der beabsichtigten Hinwegbringung beim Perceptionsamte.

11. Die Mineralölraffinerie, aus welcher das für den Bezugsberechtigten bestimmte Benzin steuerfrei weggebracht werden soll, hat dasselbe gleich wie jedes andere steuerbare Mineralöl, vor der Hinwegbringung bei dem Amte, welchem sie zur Zahlung der Verbrauchsteuer zugewiesen ist, mit dem Beisatze anzumelden, dass es mit dem Anspruche auf Steuerentlastung hinweggebracht wird.

Digitized by Google

In den diesfälligen Anmeldungen müssen nebst den im §. 23 des Gesetzes, R. G. Bl. Nr. 55 ex 1882, unter Z. 1, 2, 3 angeordneten Daten auch noch die Unternehmung, für welche und der Zweck, zu welchem das Benzin bestimmt ist, sowie Datum und Geschäftszahl der dem Unternehmer ertheilten Bewilligung zum steuerfreien Bezuge von Benzin enthalten sein.

Anmeldung zur Versendung und Färbung des zum Motorenbetriebe bestimmten Benzins.

12. Ist das steuerfrei wegzubringende Benzin zum Betriebe von Motoren bestimmt, so muss es vor der Hinwegbringung aus der Mineralölraffinerie noch der vorgeschriebenen Färbung (Z. 7) unterzogen werden.

Zu diesem Behufe, sowie zum Zwecke der Anweisung an den Bestimmungsort hat die Unternehmung der Mineralölraffinerie noch vor der Beamtshandlung des hinwegzubringenden Mineralöles bei dem mit der Überwachung der Raffinerie betrauten Finanzorgane
Muster A. eine Anmeldung nach dem angehängten Muster A in zweifacher Ausfertigung einzubringen.

Anmeldungsblankette werden gegen Vergütung der Gestehungskosten ausgefolgt.

Als Färbemittel dient eine concentrirte Lösung des Theerfarbstoffes Sudan IV in Rohbenzol (Steinkohlentheerbenzol). Die Herstellung dieser Lösung geschieht in der Art, dass je 3 Gramm Sudan IV in je 1 Liter Rohbenzol von der Dichte von 878 bis 880 Graden aufgelöst werden.

Das Färbemittel ist ausschließlich durch die Finanzlandesökonomate gegen Ersatz der Kosten zu beziehen und wird von diesem in ämtlich verschlossenen Flaschen in Mengen zu 1000 cm^3 (1 Liter) abgegeben.

Das Färbemittel ist dem Benzin in dem Verhältnisse von 33 cm^3 zu je 100 Kilogramm Benzin zuzusetzen, beziehungsweise unter amtlicher Controle beizumischen.

Anmeldung zur Versendung des zur Reinigung von Petroleumschächten bestimmten Benzins.

13. Soll die steuerfreie Wegbringung des Benzins aus der Mineralölraffinerie für Zwecke der Reinigung von Petroleumschächten erfolgen, so ist behufs Anweisung der Sendung an den Bestimmungsort gleichfalls eine Anmeldung nach Muster A bei dem mit der Überwachung der Raffinerie bestellten Finanzorgane zu überreichen, in der aber die die Färbung des Benzins betreffenden Rubriken 10 und 11 zu streichen sind.

Vorschriften über den Transport.

14. Auf dem Zuge der Benzinsendung von der Mineralölraffinerie bis zum Standorte der Unternehmung, für welche dieselbe bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beachten.

Beamtshandlung am Bestimmungsorte.

15. Nach Eintreffen der Sendung in der Unternehmung, für welche dieselbe bestimmt ist, vergleicht das mit der Überwachung derselben betraute Finanzorgan Zahl, Zeichen und Nummer der Transportgefäße mit den Begleitpapieren, erhebt das Gewicht sowie die Dichte des Benzins und setzt den Befund unter Berufung auf die Post, unter welcher die Sendung in die unter Z. 16 erwähnten Register eingetragen erscheint, in beiden Parien der Anmeldung ein.

Den zum abgabefreien Bezuge von Benzin berechtigten Parteien obliegt es, für die Beistellung einer vorschriftsmäßig geaichten Wage nebst geaichten Gewichten Sorge zu tragen.

Die Absatzbollete sowie ein Pare (Unicat) der bestätigten Anmeldung wird dem Unternehmer, welcher das Benzin bezieht, zum Belege des unter Z. 16 dieses Erlasses vorgeschriebenen Registers ausgehändigt, das zweite Pare (Duplicat) der Anmeldung, sowie das bestätigte Aviso jedoch sofort an das Finanzorgan, welches die Sendung avisirt hat, zurückgesendet.

Wenn die Benzinmenge am Bestimmungsorte nicht um mehr als zwei Procent gegenüber dem Befunde des Versendungsamtes kleiner befunden wurde, so ist darüber hinauszugehen. Für größere Abgänge hat aber der Unternehmer der Mineralölraffinerie, aus welcher dasselbe hinweggebracht wurde, sogleich bei Vermeidung der Execution die Verbrauchsteuer zu entrichten, sobald das Duplicat der Anmeldung und das bestätigte Aviso an das Versendungsamt zurücklangt, zu welchem Zwecke das die Sendung übernehmende Finanzorgan in der Erledigung der Anmeldung den constatirten Abgang sowie die entfallende Verbrauchsteuer anzugeben hat.

Übersteigt der Abgang fünf Procent, so ist überdies das Strafverfahren einzuleiten.

Ausnahmsweise kann die Finanzbehörde erster Instanz, wenn die Benzinmenge um mehr als zwei Procent, jedoch nicht um mehr als fünf Procent geringer befunden wird, von der Einhebung der hiefür entfallenden Verbrauchsteuer absehen, wenn die Differenz glaubwürdig aufgeklärt erscheint und auch sonst keinerlei Bedenken oder Anzeigen einer Gefällsübertretung obwalten.

Wenn die Bestätigung über das richtige Eintreffen der aus der Mineralölraffinerie steuerfrei hinweggebrachten Benzinsendung in der betreffenden Unternehmungsstätte innerhalb 14 Tagen, welche Frist von der Finanzbehörde erster Instanz im Be-

Digitized by Google

darfsfalle bis auf vier Wochen verlängert werden kann, nicht einlangt, so hat das zur unmittelbaren Überwachung der Mineralölraffinerie bestimmte Finanzorgan den Unternehmer der letzteren aufzufordern, die Einzahlung der entfallenden Verbrauchsteuer bei Vermeidung sonstiger Execution sofort zu leisten.

Registerführung.

16. Über den steuerfreien Bezug von Benzin und über dessen Verwendung hat der Bezugsberechtigte ein Register, und zwar beim steuerfreien Bezug von
Muster B. Benzin zum Motorenbetriebe nach Muster B und beim steuerfreien Bezug von Benzin zum Reinigen der
Muster C. Petroleumschächte nach Muster C zu führen, aus welchem jederzeit der Sollbestand an Benzin ersichtlich sein muss.

Die Drucksorte zu diesen Registern wird in paginirten und paraphirten Heften gegen Ersatz der Gestehungskosten verabfolgt.

Die unterlassene rechtzeitige sowie jede unrichtige Eintragung in die Register wird nach dem Gefällsstrafgesetze geahndet.

In beiden Registern ist jeder Bezug von Benzin unter Beziehung auf die betreffende Anmeldung sofort nach erfolgter Beamtshandlung anzuschreiben.

Bezüglich der Abschreibung ist zu unterscheiden, ob das Benzin zum Motorenbetriebe oder zum Reinigen von Petroleumschächten verwendet wird.

Im ersteren Falle ist die dem Vorrathe jedesmal entnommene Benzinmenge unmittelbar nach der Füllung des Benzingaserzeugers in das Register einzutragen. Wird Benzin aus den Vorrathsgefäßen in ununterbrochener Rohrleitung in den Benzingaserzeuger, beziehungsweise Motor gepumpt, so ist statt der einzelnen Füllungen des letzteren der Tag der Herstellung und der Lösung der Rohrverbindung unter Angabe der in dem betreffenden Gefäße enthaltenen Benzinmenge (Gewicht) anzuschreiben.

Ferner ist in dem Register der Zeitpunkt ersichtlich zu machen, mit welchem der Motor in und außer Betrieb gesetzt wird. Diese Eintragung hat sogleich nach der Inbetriebsetzung und unmittelbar vor der Einstellung des Betriebes zu erfolgen.

Im Falle der Verwendung des Benzins zum Reinigen von Petroleumschächten hat die Abschreibung im Register sofort nach der unter amtlicher Controle stattgefundenen Verwendung zu geschehen.

Anmeldung der Verwendung zum Reinigen von Petroleumschächten.

17. Die jedesmalige Verwendung von zum Reinigen von Petroleumschächten steuerfrei bezogenem Benzin ist 24 Stunden vorher bei der zuständigen Finanzwachabtheilung schriftlich in einfacher Ausfertigung nach Muster D anzumelden und darf selbe Muster D.
ausnahmslos nur in Gegenwart des hiezu bestimmten Finanzorganes stattfinden.

Die mit der Bestätigung des richtigen Vollzuges versehene Anmeldung ist der Partei behufs Beischließung zu dem nach Muster C zu führenden Register zu übergeben.

Anmeldungsblankette werden gegen Vergütung der Gestehungskosten ausgefolgt.

Abrechnung.

18. Zum Behufe der am Schlusse eines jeden Bewilligungsjahres vorzunehmenden Abrechnung (Z. 9 dieser Verordnung) haben die Finanzorgane das unter Z. 16 angeordnete Register abzuschließen und sammt den Belegen (Absatzbolleten, bestätigten Parien der Anmeldung) an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten, nachdem sie früher das Nettogewicht und die Dichte des vorräthig gebliebenen Benzins in der Unternehmungsstätte erhoben und sowohl in die abgeschlossenen als auch in die neu aufzulegenden Register eingetragen und diese Eintragung unterfertigten haben.

Die Finanzbehörde erster Instanz vergleicht die Aufschreibungen mit deren Beilagen, prüft die Abrechnung und ordnet nach anstandslosem Befunde die gänzliche oder theilweise Auflassung eventuell Rückstellung der geleisteten Sicherstellung an, falls nicht inzwischen um eine Verlängerung zum Bezuge von Benzin angesucht worden sein sollte.

Ergibt sich bei der vorstehend angeordneten Abrechnung und bei der hiebei zu bewirkenden Erhebung der Vorräthe nach Berücksichtigung des mit fünf Procent der seit der letzten Vorrathserhebung in Empfang genommenen Benzinmengen anzunehmenden Verdunstungsabfalles ein weiterer Wenigerbefund von Benzin gegenüber dem Abschlusse der bezüglichen Aufschreibungen und wird dieser Minderbefund nicht vollkommen gerechtfertigt, so ist der Unternehmer zur sofortigen Entrichtung der für diesen Wenigerbefund entfallenden Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. pro 100 Kilogramm netto anzuweisen.

Außerdem ist das Gefällsstrafverfahren einzuleiten.

Die Abrechnungen sind von dem Finanzwach-Abtheilungsleiter oder dessen Stellvertreter vorzunehmen und müssen auch von dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt werden.

Dieselben sind in zwei Exemplaren aufzunehmen, wovon das eine dem Unternehmer ausgefolgt, das andere aber mit den abgeschlossenen Aufschreibungen unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt wird.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster A.

(Zu §. 12 der Verordnung.)

1. Abgegeben am ....
2. Zur Steuerbollete Nr. .....
3. Prüfung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$ ....

Anmeldung.

Unicat
Duplicat

Die Mineralölraffinerie des . . . . . in . . . . . meldet hiemit die unten bezeichnete Sendung Benzin auf Grund der Bewilligung der k. k. . . . . in . . . . . vom . . . . . 189 . , Z. . . . . zur Färbung und zur steuerfreien Hinwegbringung an . . . . . in . . . . . (Land) . . . . . an.

Tag der Wegbringung	Gefäße, in denen sich das Benzin befindet		Nettogewicht des wegzubringenden Benzins in Kilogramm		Dichte des Benzins bei 12° R. in Graden	Nummer der Ablaßbollete	Befund des Finanzorganes					Anmerkung
	Zahl	Zeichen und Nummern	für jedes Gefäß	Zusammen			Hinsichtlich des Nettogewichtes in Kilogramm	Hinsichtlich der Dichte bei 12° R. in Graden	Menge des verwendeten Färbemittels in Cubikcentimetern	Bestätigung der vollzogenen Färbung	Zeitraum, binnen welchem die angewiesene Sendung im Bestimmungsorte einzulangen hat	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

. . . . . (Ort), am . . . . . 189 .

N. N.,
Mineralölraffineur.

LS

N. N.,
k. k. . . . . .

Zahlbare Drucksorte.

Digitized by Google

Erledigung.

Abgegeben am . . . . . .

Ergebnis der amtlichen Untersuchung am Bestimmungsorte in Bezug auf:

Die Behältnisse	Die Menge (Nettogewicht in Kilogramm	Die Dichte bei 12° R. in Graden	Den constatirten Abgang in Kilogramm	Die nachträglich zu versteuernde Menge in Kilogramm	Den für den Abgang entfallenden Betrag		Die Färbung	Verbucht unter Post-Nummer des Registers
					fl.	kr.		
1	2	3	4	5	6		7	8

Das bestätigte Aviso am . . . . . zurückgesendet.

. . . . (Ort) am . . . . . 189 .

L.S.

N. N.,

k. k. . . . . .

Digitized by Google

Muster B.

(Zu §. 16 der Verordnung.)

Kronland .....

Finanzbezirk .....

Steuerbezirk.....

Controlbezirk.....

Register

des . . . . . in . . . . . Nr. . . über den Bezug und die Verwendung von zum Betriebe von Motoren steuerfrei bezogenem Benzin für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .

In diesem Register ist jeder Bezug von Benzin unter Beziehung auf die betreffende Anmeldung sofort nach erfolgter Beamtshandlung anzuschreiben. Abzuschreiben ist die dem Vorrathe jedesmal entnommene Benzinmenge unmittelbar nach der Füllung des Benzingaserzeugers.

Wird Benzin aus den Vorrathsgefäßen in ununterbrochener Rohrleitung in den Benzingaserzeuger gepumpt, so ist statt der einzelnen Füllungen des letzteren der Tag der Herstellung und der Lösung der Rohrverbindung unter Angabe der in dem betreffenden Gefäße enthaltenen Benzinmenge (Gewicht) anzuschreiben. Ferner ist in dem Register der Zeitpunkt ersichtlich zu machen, mit welchem der Motor in und außer Betrieb gesetzt wird. Diese Eintragung hat sogleich nach der Inbetriebsetzung und unmittelbar vor der Einstellung des Betriebes zu erfolgen. Unter Vormittag ist die Zeit von 12 Uhr nachts bis 12 Uhr mittags und unter Nachmittag die Zeit von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts zu verstehen.

Die unterlassene rechtzeitige, sowie jede unrichtige Eintragung in dieses Register wird nach dem Gefällsstrafgesetze geahndet.

Dieses Register ist an einem geeigneten Orte aufzubewahren und am Schlusse des Bewilligungsjahres dem betreffenden Finanzorgane gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Zu . . . Bogen.

Mit . . . Beilagen, und zwar:

Zahlbare Druckorte.

Digitized by Google

Anschreibung									Ab-		
Post-Nr.	Tag des Empfanges	Bezeichnung der Mineralöl-raffinerie, aus welcher das Benzin bezogen wurde	Nummer und Datum der Steuer-bollete	Gefäße, in welchen das Benzin aufbewahrt wird		Nettogewicht des Benzins in Kilogramm		Unterschrift der Partei und des Finanzorganes	Post-Nr.	Zeitpunkt der Eintragung	
				Zahl	Zeichen und Nummer	eines jeden Gefäßes	Zusammen			Monat	Tag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Digitized by Google

f c h r e i b u n g															
I			II						verbliebene Menge	daher verwendete Menge (17 bis 22)	der Motor war in Betrieb				Unterschrift der Partei
Menge des in den Gaserzeuger gebrachten Benzins in Kilogramm	Stunde der Einbringung in den Gaserzeuger (13)		die Rohrverbindung zwischen Vorrathsgefäß und Gaserzeuger, beziehungsweise Motor wurde hergestellt				die nebige Rohrverbindung nach Entleerung des Vorrathsgefäßes wieder aufgehoben				von		bis		
			mit dem Gefäße		Stunde		Stunde				Stunde		Stunde		
	Vormittag	Nachmittag	Nummer	Inhalt in Kilogramm	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	Kilogramm		Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster C.

(Zur Z. 16 der Verordnung.)

Kronland .....

Finanzbezirk: .....
Steuerbezirk: .....
Controlbezirk: .....

Register

des . . . . in . . . . . Nr. . . über den Bezug und die Verwendung von zum Reinigen von Petroleumschächten steuerfrei bezogenem Benzin für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .

In diesem Register ist jeder Bezug von Benzin unter Beziehung auf die betreffende Anmeldung sofort nach erfolgter Beamtshandlung anzuschreiben.

Im Falle der Verwendung des Benzins zum Reinigen von Petroleumschächten hat die Eintragung in das Register sofort nach der unter amtlicher Controle stattgefundenen Verwendung zu geschehen.

Dieses Register ist an einem geeigneten Orte aufzubewahren und am Schlusse des Bewilligungsjahres dem betreffenden Finanzorgane gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Zu . . Bogen.

Mit . . . . Beilagen und zwar:

Zahlbare Druckorte.

Digitized by Google

Aufschreibung								
Post-Nr.	Tag des Empfanges	Bezeichnung der Mineralölraffinerie, aus welcher das Benzin bezogen wurde	Nummer und Datum der Bollete	Zahl der Gefäße, in welchen das Benzin aufbewahrt wird	Zeichen, Nummer der Gefäße, in welchen das Benzin aufbewahrt wird	Nettogewicht des Benzins eines jeden Gefäßes (Kilogramm)	Nettogewicht des Benzins zusammen (Kilogramm)	Unterschrift der Partei und des Finanzorganes

Digitized by Google

Abschreibung							
Post-Nr.	Verwendung		Anzahl der Gefäße, aus welchen das Benzin verwendet wurde	Zeichen, Nummer	Nettogewicht des in Verwendung genommenen Benzins in Kilogramm	Unterschrift der Partei und des Finanzorganes	Anmerkung
	Monat	Tag					

Digitized by Google

Muster D.

(Zu §. 17 der Verordnung.)

Abgegeben am .....

Beigeschlossen zur Reg. Post-Nr. .....

Anmeldung

des gefertigten Unternehmers $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ . . . . . in . . . . . , Conscr.-Nr. . .

über die beabsichtigte Verwendung von steuerfrei bezogenem Benzin zum Reinigen von Petroleumschächten.

Tag	Stunde	Menge des dazu benöthigten Benzins Kilogramm	Bezeichnung des zu reinigenden Petroleumschachtes	Voraussichtliche Dauer der Reinigung	Bestätigung des richtigen Vollzuges seitens der Finanzorgane
der Reinigung des Petroleumschachtes, beziehungsweise des Pumpwerkes					

Unterschrift der Partei:

.....

Zahlbare Drucksorte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. Juli 1896.

Inhalt: № 108. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom 27. December 1875 über die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

108.

Gesetz vom 29. Juni 1896,

betreffend die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) über die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Artikel VIII des Gesetzes vom 27. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Den aus dem Activstande des k. und k. Heeres in den Activstand der k. k. Landwehr übersetzten, noch im Activdienste befindlichen, sowie den in Hinkunft übertretenden derlei Personen wird bei ihrer Versetzung in den Ruhestand — soferne nicht der im §. 128 vorgesehene Fall eintritt — jene Pensionsquote, welche ihnen nach der im k. und k. Heere zurückgelegten activen Dienstzeit und der zur Zeit des Übertrittes aus dem Activstande des Heeres bekleideten Charge zukommt, aus dem Heeresetat erfolgt.

Desgleichen wird den aus dem Activstande der k. k. Landwehr in jenen des k. und k. Heeres übersetzten, noch im Activdienste befindlichen, sowie den in Hinkunft übertretenden derlei Personen, bei Versetzung in den Ruhestand, die nach der in der Landwehr zurückgelegten Dienstzeit und der beim Übertritte aus dem Activstande der Landwehr innegehabten Charge entfallende Pensionsquote aus dem allgemeinen Civil-Pensionsetat entrichtet.

Wenn jedoch diese Personen infolge der Mobilisirung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so sind die gesammten, auf Basis der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit entfallenden Versorgungsgenüsse aus dem Heeresetat zu entrichten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, und ist mit dem Vollzuge desselben Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit dem Reichs-Kriegsminister und dem Finanzminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Wien, am 29. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. - Ausgegeben und versendet am 7. Juli 1896.

Inhalt: (№ 109—111.) 109. Kundmachung, womit die ausnahmsweise Neuclassierung der Gemeinden Laibach, Grodek und Wadowice verlautbart wird. — 110. Kundmachung, womit die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte verlautbart wird. — 111. Gesetz wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes.

109.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1896,

womit die ausnahmsweise Neuclassierung der Gemeinden Laibach, Grodek und Wadowice verlautbart wird.

Im Grunde der Schluss-Alinea des §. 30 der Einquartierungs-Gesetznovelle vom 25. Juni 1895 (R. G. Bl. Nr. 100) werden einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Stadtgemeinde Laibach in Krain, sowie die Gemeinden Grodek und Wadowice in Galizien für die Periode vom 1. Jänner 1896 bis Ende des Jahres 1900 neuclassificiert und die Stadtgemeinde Laibach aus der fünften in die vierte, die Gemeinden Grodek und Wadowice aus der siebenten in die sechste Classe des bis Ende 1900 wirksamen Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Bilinski m. p. **Welsersheimb** m. p.

110.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1896,

womit die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsclasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 225) wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte in den Stationen der

zweiten	Zinsclasse	mit . . .	2014 fl.
dritten	„	„ . . .	1752 „
vierten	„	„ . . .	1572 „ und
fünften	„	„ . . .	1400 „

festgesetzt.

Bilinski m. p. **Welsersheimb** m. p.

Digitized by Google

111.

Gesetz vom 5. Juli 1896,

wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, für je 100 Kilogramm netto für Rübenzucker und allen Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup mit 11 fl. festgesetzte Verbrauchsabgabe wird auf 13 fl. erhöht.

§. 2.

Die im §. 3, erster Absatz des obbezogenen Gesetzes für sämmtlichen während je einer Betriebsperiode aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeführten Zucker mit fünf Millionen Gulden bestimmte Maximalsumme der Ausfuhrbonification wird auf neun Millionen Gulden österreichischer Währung festgesetzt, so dass die Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1 bezeichneten Art nur den diese neun Millionen Gulden übersteigenden Betrag in der im §. 3 des Zuckersteuergesetzes angeordneten Weise an die Staatscasse zu ersetzen haben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des §. 1 mit dem Tage der Kundmachung, bezüglich des §. 2 mit dem 1. August 1896 in Kraft und mit 31. Juli 1897 außer Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Ischl, 5. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1896.

Inhalt: № 112. Erlass, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

112.

Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896,

betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird auf Grund §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) und in Abänderung des Finanzministerialerlasses vom 12. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 71) die Sicherstellung für die richtige Einzahlung des kraft §. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 111) allfällig zu leistenden Bonificationsrückersatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1896/97 für jede Erzeugungsstätte mit 30 Percent (30%) desjenigen Betrages festgesetzt, welchen diese Erzeugungsstätte als Ausfuhrbonificationsrückersatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1894/95 zu leisten hatte.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag ist derart abzurunden, dass Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Erzeugungsperiode 1894/95 noch nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 5000 fl. (fünftausend Gulden) festgesetzt.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

§. 1.

In Absatz 1 sind die Worte „(Tariftheile I und II)" zu streichen.

§. 2.

In Z. 2, Absatz 1 und 2 sind die Worte „der Aufsichtsbehörde" zu ersetzen durch: „des Eisenbahnministeriums".

§. 3.

In Absatz 1, Absatz 3, lit. n, und Absatz 6 sind die Worte „der Aufsichtsbehörde" zu ersetzen durch: „des Eisenbahnministeriums".

In Absatz 3, lit. a, ist nach „Wohnort" einzuschalten: „oder Sitz".

In Absatz 3, lit. c, ist nach „und" einzuschalten: „die allenfalls vorgeschriebene".

In Absatz 3, lit. h, Z. 1, sind die Worte: „des Handelsministeriums" zu streichen.

In Absatz 6 ist statt „dieser Behörde" zu setzen: „dieses Ministeriums".

§. 4.

In Absatz 2 ist statt „der Aufsichtsbehörde" das erstemal zu setzen: „des Eisenbahnministeriums" und das zweitemal: „dem Eisenbahnministerium".

§. 5.

In lit. a, Absatz 1, sind die Worte „des Handelsministeriums" zu streichen.

In lit. a, Absatz 3, Z. 4, ist vor „Angabe" zu setzen: „allfälliger".

In lit. a, Absatz 3, Z. 10, ist anstatt „des Zeitpunktes, bis zu welchem" zu setzen: „der Zeitgrenze, innerhalb welcher".

In lit. a, Absatz 5, sind die Worte „Die Aufsichtsbehörde" zu ersetzen durch: „Das Eisenbahnministerium".

In lit. c sind die Worte „des Handelsministeriums" zu streichen.

§. 6.

In Absatz 2 ist nach „dieser Statidnen" einzuschalten: „auch".

In Absatz 3 sind die Worte „des Handelsministeriums" zu streichen;

in Absatz 3 ist ferner anstatt „auch ist die Zeitperiode, innerhalb welcher die Lagererleichterungen zugestanden werden, unter Anführung des etwa üblichen Vorbehaltes" zu setzen: „auch ist die Zeitperiode, für deren Dauer die Lagererleichterungen zugestanden werden, unter Anführung des allfälligen Vorbehaltes".

§. 9.

In Absatz 3 sind die Worte „der Aufsichtsbehörde" zu ersetzen durch: „des Eisenbahnministeriums".

§. 11.

In Absatz 4 ist anstatt „Handelsministerium" zu setzen: „Eisenbahnministerium".

§. 14.

In Absatz 3, Z. 4, ist anstatt „§. 5, Absatz 3" zu setzen: „§. 5, lit. a, Absatz 3, Z. 3".

§. 15.

In Absatz 4 ist statt „Rubrik 8" zu setzen: „Rubrik 9".

§. 16.

In Absatz 3 sind die Worte: „des Handelsministeriums" zu streichen.

§. 17.

In Absatz 2 sind die Worte „die Aufsichtsbehörde" zu ersetzen durch: „das Eisenbahnministerium".

Die Absätze 5 und 6 sind zu streichen.

§. 19.

Absatz 4 hat folgendermaßen zu lauten:

„(4) Die Vorschriften dieser Verordnung haben sinngemäß auch rücksichtlich der Staatsbahnen und der von denselben betriebenen Privatbahnen Anwendung zu finden."

Anlage B.

In den dem Tabellenkopfe vorangehenden Bemerkungen ist nach „(Kundgemacht in Durchführung der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom" zu setzen: „20. November 1895, R. G. Bl. Nr. 167)".

Anlage D.

Im Tabellenkopfe ist als neue Rubrik 4 einzuschalten: „Bezeichnung der Bahnverwaltung, durch welche die Publication erfolgt".

Die folgenden Rubriken haben demgemäß anstatt der Nummern 4, 5, 6, 7 und 8 die Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 zu erhalten.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1896.

Inhalt: (№ 115—116.) 115. Concessionsurkunde für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg. — 116. Kundmachung, betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung.

115.

Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896

für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem die priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Teplitz (Settenz) über Lobositz, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa nach Reichenberg gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Settenz der gesellschaftlichen Hauptlinie Aussig—Teplitz, von wo eine Verbindung zur Station Teplitz-Waldthor der Staatsbahnlinie Dux—Bodenbach herzustellen ist, nach Lobositz mit einer Schleppbahn zu dem daselbst anzulegenden Elbehafen, von da mit Übersetzung der Elbe über Leitmeritz und Auscha nach Böhmisch-Leipa und von hier mit theilweiser Benützung der bestehenden Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes über Gabel und Ringelsheim nach Reichenberg.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Der Bau der concessionirten Bahn ist sofort nach Ertheilung des Bauconsenses in Angriff zu nehmen und derart durchzuführen, dass derselbe in

Digitized by Google

der Strecke Settenz—Lobositz längstens bis 1. October 1897, in der weiteren Strecke Lobositz—Böhmisch-Leipa längstens bis 1. October 1898, endlich in der letzten Theilstrecke Böhmisch-Leipa—Reichenberg längstens bis 1. October 1899 vollendet wird.

Die Verbindungsbahn von der Station Settenz zur Station Teplitz-Waldthor ist herzustellen, sobald das derzeit noch vom Bergbau unterfahrene Terrain sich soweit gesetzt hat, dass die Führung der Bahn nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums ermöglicht ist.

Die fertigen Bahnstrecken sind sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung der vorstehenden Bautermine hat die Gesellschaft durch Erlag einer Caution von 150.000 fl. in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten, eventuell in eigenen Prioritätsobligationen Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auch bezüglich der gegenwärtig concessionirten Bahn dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Gesellschaft bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten

Digitized by Google

Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Gesellschaft in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Gesellschaft ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 11.

Die Gesellschaft ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Gesellschaft vom Staate während der noch übrigen Concessionsdauer jene Beträge zu den planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen ausbezahlt werden, welche zur planmäßigen Verzinsung und zur vollständigen Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung zum Zwecke der Geldbeschaffung für die concessionirte Bahn ausgegebenen Prioritätsobligationen, ferner zur vierprocentigen Verzinsung des etwa noch darüber hinaus mit Genehmigung der Staatsverwaltung in die concessionirte Bahn investirten Capitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer erforderlich sind.

2. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage der im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen und des etwa noch darüber hinaus mit Genehmigung der Staatsverwaltung in die concessionirte Bahn investirten Capitales gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

3. Im Falle der Einlösung vor Ablauf des Jahres 1910 erhöht sich der nach dem Vorstehenden von der Staatsverwaltung in Annuitäten oder im Capitale zu zahlende Einlösungspreis um einen Zuschlag, welcher, falls die Einlösung vor Ablauf des Jahres 1905 erfolgt, zehn Procent, falls die Einlösung in den Jahren 1906 bis einschließlich 1910 erfolgt, fünf Procent beträgt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale

Digitized by Google

gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, Z. 4, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Gesellschaft zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu bringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am dreizehnten Tage des Monates Juni im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.

Biliński m. p.

116.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1896,

betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichskriegsministerium der Gemeinde der königlichen Stadt Pilsen die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe nachbezeichneter mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien, und zwar:

A. Vom Wiesner'schen Ziegelschlage in der Dondlewetzerstraße über die Prokoper- und Göthegasse, Franzensgasse, dann über den Ringplatz in die Sachsen- und Karlsbadergasse bis zur Restauration des bürgerlichen Bräuhauses am Lochotin mit einer eventuellen Verlängerung bis zur Zawadilka und mit Abzweigungen zur Centralstation und zu der sub B, angeführten Linie nach Skurňian;

B. von einem nächst der Papierfabrik Piette eventuell bei dem Hause Nr. 245 gelegenen Punkte der Nepomukerstraße über die Nikolaistraße, Bahnhof- und Poděbraderstraße über den Ringplatz in die Reichsgasse quer über die Stefanspromenade durch die Palackystraße, dann über den gleichnamigen Platz, ferner über die Przemyślgasse und Skurňianstraße nach Skurňian mit Abzweigungen zum Bahnhofe und zu dem neu anzulegenden Centralfriedhofe, und

Digitized by Google

C. von der Männerstrafanstalt Bory über die Klattauer- und Ferdinandsstraße zur Stefanspromenade behufs Anschlusses an die sub B angeführte Linie, unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirten Eisenbahnen werden die im Artikel V des Eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, wird mit 15 Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahnen sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Concessionärin über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahnen nicht in der Gemeindeverwaltung stehende Straßen in Anspruch genommen werden, hat die Concessionärin die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straßen nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des k. k. Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§. 6.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahnen einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotirung eines Reservefondes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

§. 7.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unterofficieren und Ordonnanzen auf den Bahnen die freie Fahrt einzuräumen.

Digitized by Google

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Concessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Falls aus Anlass von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Röhrenleitungen und an Canälen 2c. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer der concessionirten Bahnen für nothwendig erachtet würde, hat sich die Concessionärin den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§. 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

Die Concessionärin ist verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann die Concessionärin ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Eisenbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 11.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre vom heutigen Tage an gerechnet festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 12.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahnen keine Anwendung.

§. 13.

Die Concessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahnen an dritte Personen zu überlassen.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahnen sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1896.

Inhalt: № 117. Verordnung, betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland.

117.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1896,

betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Gesundheitsverhältnisse in Russland werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waren aus Russland aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Badeni m. p. **Biliński** m. p.

Glanz m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1896.

Inhalt: (№ 113—114.) 113. Verordnung, betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken. — 114. Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen vom 20. November 1895, betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

113.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896,

betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Auf Grund des §. 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68), und in Ergänzung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 81) wird bestimmt, dass das pharmaceutische Personale der seit 1. October 1895 activierten Medicamentenregie der k. k. Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenfonds, insoferne dasselbe nicht in den Status der definitiven Beamten des k. k. Krankenanstaltenfonds eingereiht ist, in allen den pharmaceutischen Dienst betreffenden Beziehungen dem pharmaceutischen Personale der öffentlichen Apotheken gleichzuhalten und in der Evidenz des zuständigen Apothekergremiums zu führen ist.

Diese Bestimmung findet auch auf das mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleidete pharmaceutische Personale jener Spitalsapotheken Anwendung, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde als gleichwertig mit der Einrichtung und dem Betriebe öffentlicher Apotheken anerkannt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p.

114.

Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juli 1896,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

Die Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren wird mit Giltigkeit vom 1. August 1896 in der folgenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

In der Einleitung ist nach „im §. 7 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 10. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 207)“ zu setzen:

„in den §§. 5 (Z. 14) und 6 (Z. 24) des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1896)“.

Digitized by Google

§. 1.

In Absatz 1 sind die Worte „(Tarifstheile I und II)“ zu streichen.

§. 2.

In Z. 2, Absatz 1 und 2 sind die Worte „der Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen durch: „des Eisenbahnministeriums“.

§. 3.

In Absatz 1, Absatz 3, lit. n, und Absatz 6 sind die Worte „der Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen durch: „des Eisenbahnministeriums“.

In Absatz 3, lit. a, ist nach „Wohnort“ einzuschalten: „oder Sitz“.

In Absatz 3, lit. c, ist nach „und“ einzuschalten: „die allenfalls vorgeschriebene“.

In Absatz 3, lit. h, Z. 1, sind die Worte: „des Handelsministeriums“ zu streichen.

In Absatz 6 ist statt „dieser Behörde“ zu setzen: „dieses Ministeriums“.

§. 4.

In Absatz 2 ist statt „der Aufsichtsbehörde“ das erstemal zu setzen: „des Eisenbahnministeriums“ und das zweitemal: „dem Eisenbahnministerium“.

§. 5.

In lit. a, Absatz 1, sind die Worte „des Handelsministeriums“ zu streichen.

In lit. a, Absatz 3, Z. 4, ist vor „Angabe“ zu setzen: „allfälliger“.

In lit. a, Absatz 3, Z. 10, ist anstatt „des Zeitpunktes, bis zu welchem“ zu setzen: „der Zeitgrenze, innerhalb welcher“.

In lit. a, Absatz 5, sind die Worte „Die Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen durch: „Das Eisenbahnministerium“.

In lit. c sind die Worte „des Handelsministeriums“ zu streichen.

§. 6.

In Absatz 2 ist nach „dieser Statidnen“ einzuschalten: „auch“.

In Absatz 3 sind die Worte „des Handelsministeriums“ zu streichen;

in Absatz 3 ist ferner anstatt „auch ist die Zeitperiode, innerhalb welcher die Lagererleichterungen zugestanden werden, unter Anführung des etwa üblichen Vorbehaltes“ zu setzen: „auch ist die Zeitperiode, für deren Dauer die Lagererleichterungen zugestanden werden, unter Anführung des allfälligen Vorbehaltes“.

§. 9.

In Absatz 3 sind die Worte „der Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen durch: „des Eisenbahnministeriums“.

§. 11.

In Absatz 4 ist anstatt „Handelsministerium“ zu setzen: „Eisenbahnministerium“.

§. 14.

In Absatz 3, Z. 4, ist anstatt „§. 5, Absatz 3“ zu setzen: „§. 5, lit. a, Absatz 3, Z. 3“.

§. 15.

In Absatz 4 ist statt „Rubrik 8“ zu setzen: „Rubrik 9“.

§. 16.

In Absatz 3 sind die Worte: „des Handelsministeriums“ zu streichen.

§. 17.

In Absatz 2 sind die Worte „die Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen durch: „das Eisenbahnministerium“.

Die Absätze 5 und 6 sind zu streichen.

§. 19.

Absatz 4 hat folgendermaßen zu lauten:

„(4) Die Vorschriften dieser Verordnung haben sinngemäß auch rücksichtlich der Staatsbahnen und der von denselben betriebenen Privatbahnen Anwendung zu finden.“

Anlage B.

In den dem Tabellenkopfe vorangehenden Bemerkungen ist nach „(Kundgemacht in Durchführung der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom“ zu setzen: „20. November 1895, R. G. Bl. Nr. 167)“.

Anlage D.

Im Tabellenkopfe ist als neue Rubrik 4 einzuschalten: „Bezeichnung der Bahnverwaltung, durch welche die Publication erfolgt“.

Die folgenden Rubriken haben demgemäß anstatt der Nummern 4, 5, 6, 7 und 8 die Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 zu erhalten.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1896.

Inhalt: (№ 115—116.) 115. Concessionsurkunde für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg. — 116. Kundmachung, betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung.

115.

Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896

für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem die priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Teplitz (Settenz) über Lobositz, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa nach Reichenberg gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Settenz der gesellschaftlichen Hauptlinie Aussig—Teplitz, von wo eine Verbindung zur Station Teplitz-Waldthor der Staatsbahnlinie Dux—Bodenbach herzustellen ist, nach Lobositz mit einer Schleppbahn zu dem daselbst anzulegenden Elbehafen, von da mit Übersetzung der Elbe über Leitmeritz und Auscha nach Böhmisch-Leipa und von hier mit theilweiser Benützung der bestehenden Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes über Gabel und Ringelsheim nach Reichenberg.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Der Bau der concessionirten Bahn ist sofort nach Ertheilung des Bauconsenses in Angriff zu nehmen und derart durchzuführen, dass derselbe in

Digitized by Google

der Strecke Settenz—Lobositz längstens bis 1. October 1897, in der weiteren Strecke Lobositz—Böhmisch-Leipa längstens bis 1. October 1898, endlich in der letzten Theilstrecke Böhmisch-Leipa—Reichenberg längstens bis 1. October 1899 vollendet wird.

Die Verbindungsbahn von der Station Settenz zur Station Teplitz-Waldthor ist herzustellen, sobald das derzeit noch vom Bergbau unterfahrene Terrain sich soweit gesetzt hat, dass die Führung der Bahn nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums ermöglicht ist.

Die fertigen Bahnstrecken sind sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung der vorstehenden Bautermine hat die Gesellschaft durch Erlag einer Caution von 150.000 fl. in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten, eventuell in eigenen Prioritätsobligationen Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auch bezüglich der gegenwärtig concessionirten Bahn dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Gesellschaft bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten

Digitized by Google

Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Gesellschaft in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Gesellschaft ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 11.

Die Gesellschaft ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Gesellschaft vom Staate während der noch übrigen Concessionsdauer jene Beträge zu den planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen ausbezahlt werden, welche zur planmäßigen Verzinsung und zur vollständigen Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung zum Zwecke der Geldbeschaffung für die concessionirte Bahn ausgegebenen Prioritätsobligationen, ferner zur vierprocentigen Verzinsung des etwa noch darüber hinaus mit Genehmigung der Staatsverwaltung in die concessionirte Bahn investirten Capitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer erforderlich sind.

2. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage der im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen und des etwa noch darüber hinaus mit Genehmigung der Staatsverwaltung in die concessionirte Bahn investirten Capitales gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

3. Im Falle der Einlösung vor Ablauf des Jahres 1910 erhöht sich der nach dem Vorstehenden von der Staatsverwaltung in Annuitäten oder im Capitale zu zahlende Einlösungspreis um einen Zuschlag, welcher, falls die Einlösung vor Ablauf des Jahres 1905 erfolgt, zehn Procent, falls die Einlösung in den Jahren 1906 bis einschließlich 1910 erfolgt, fünf Procent beträgt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale

Digitized by Google

gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, Z. 4, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Gesellschaft zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am dreizehnten Tage des Monates Juni im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunzig und sechs, Unserer Reiche im achtundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.
Bilinski m. p.

116.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1896,

betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichskriegsministerium der Gemeinde der königlichen Stadt Pilsen die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe nachbezeichneter mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien, und zwar:

A. Vom Wiesner'schen Ziegelschlage in der Dondlewetzerstraße über die Prokoper- und Göthegasse, Franzensgasse, dann über den Ringplatz in die Sachsen- und Karlsbadergasse bis zur Restauration des bürgerlichen Bräuhauses am Lochotin mit einer eventuellen Verlängerung bis zur Zawadilka und mit Abzweigungen zur Centralstation und zu der sub B, angeführten Linie nach Skurňian;

B. von einem nächst der Papierfabrik Piette eventuell bei dem Hause Nr. 245 gelegenen Punkte der Nepomukerstraße über die Nikolaistraße, Bahnhof- und Poděbraderstraße über den Ringplatz in die Reichsgasse quer über die Stefanspromenade durch die Palackystraße, dann über den gleichnamigen Platz, ferner über die Przemyslgasse und Skurňianstraße nach Skurňian mit Abzweigungen zum Bahnhofe und zu dem neu anzulegenden Centralfriedhofe, und

Digitized by Google

C. von der Männerstrafanstalt Bory über die Klattauer- und Ferdinandsstraße zur Stefanspromenade behufs Anschlusses an die sub B angeführte Linie, unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirten Eisenbahnen werden die im Artikel V des Eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, wird mit 15 Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahnen sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Concessionärin über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahnen nicht in der Gemeindeverwaltung stehende Straßen in Anspruch genommen werden, hat die Concessionärin die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straßen nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des k. k. Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§. 6.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahnen einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotirung eines Reservefondes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

§. 7.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unterofficieren und Ordonnanzen auf den Bahnen die freie Fahrt einzuräumen.

Digitized by Google

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Concessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Falls aus Anlass von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Röhrenleitungen und an Canälen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer der concessionirten Bahnen für nothwendig erachtet würde, hat sich die Concessionärin den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§. 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

Die Concessionärin ist verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann die Concessionärin ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Eisenbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 11.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre vom heutigen Tage an gerechnet festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 12.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahnen keine Anwendung.

§. 13.

Die Concessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahnen an dritte Personen zu überlassen.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahnen sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1896.

Inhalt: № 117. Verordnung, betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland.

117.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1896,

betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Gesundheitsverhältnisse in Russland werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waren aus Russland aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Glanz m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1896.

Inhalt: (№ 118—119.) 118. Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. — 119. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

118.

Gesetz vom 12. Juli 1896,

betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat eine verhältnismäßige Abschreibung an der Grundsteuer sowohl bei den landwirtschaftlichen Culturen — insofern hinsichtlich derselben nicht schon nach den Bestimmungen der §§. 6, 31 bis 33 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Freilassung von der Grundsteuer (beziehungsweise deren Abschreibung) eintritt — als auch hinsichtlich des Waldlandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattzufinden.

I. Bei den landwirtschaftlichen Culturen.

§. 2.

Bei landwirtschaftlichen Culturen tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ein:

1. Wenn durch Hagel, Wasser, Feuer oder durch den Mäusefraß oder die Reblaus bei Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar vernichtet worden ist.

2. Wenn durch andere außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (Dürre, Nässe, Auswinterung, Frost, Insectenfraß, Parasitenkrankheiten, Peronospora und Oidium, Getreidebrand jeder Art [Spitzbrand, Kugelbrand, Schmierbrand, Stinkbrand], ferner Mutterkorn, Getreidelagerung ꝛc.) ohne Verschulden des Besitzers, Grundparcellen in dem sub 1 bezeichneten Mindestausmaße beschädigt und hiedurch das Naturalerträgnis des betreffenden Wirtschaftskörpers in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, dass jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Culturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers beträgt.

§. 3.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Digitized by Google

§. 4.

Tritt eines der im §. 2 bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn landwirtschaftliche Bodenproducte nach der Ernte durch Überschwemmung oder ein anderes unabwendbares Naturereignis gänzlich oder theilweise vernichtet wurden.

§. 5.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht. Bei Äckern, welche mit Weinreben besetzt sind, hat jedoch der Wein als Hauptfrucht zu gelten.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insofern Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§. 6.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage der Parcelle in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 2 nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 3, Alinea 1, nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend.

§. 7.

Die Steuerabschreibung erstreckt sich in der Regel nur auf das Jahr, in welchem die Beschädigung des Naturalertrages stattfand.

Ist jedoch durch das Elementarereignis die Ertragslosigkeit der Parcelle oder eines Theiles derselben für längere Zeit herbeigeführt worden, so ist — jene Fälle ausgenommen, in denen schon auf Grund der §§. 6 und 31 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, und des Gesetzes vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, eine mehrjährige Steuerabschreibung eintritt — die Steuerabschreibung für die Dauer der Ertragslosigkeit zu gewähren.

II. Beim Waldlande.

§. 8.

Beim Waldlande tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ein:

1. wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Catastralparcelle des Waldlandes, bei Parcellen von mehr als 20 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 5 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer oder Abtrieb als Brandschaden zu behandeln;

2. wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren demselben

Digitized by Google

Eigenthümer gehörigen Catastralparcellen dieses Waldcomplexes — mindestens im Ausmaße eines Drittels — ganze Partien des Holzstandes niedergedrückt oder gebrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden können.

§. 9.

Bei Waldland ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassevorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate pro Hektar veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem halben Hektar der Grad der Vernichtung pro Hektar zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (turnus) als jährlicher Reinertrag pro Hektar der beschädigten Catastralparcelle des Waldlandes im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

§. 10.

Bei Waldschäden ist die thatsächliche Steuervorschreibung pro Hektar von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst, für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle beschädigte Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung pro Hektar und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag pro Hektar zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf das im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter (turnus) nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

Wenn bei Beschädigung des Waldlandes nicht die vorhanden gewesene Holzmasse vernichtet, sondern lediglich in einen gänzlich veränderten Zustand versetzt und hiedurch der Wert der Holzmasse vermindert wurde, so ist bei der Ermittlung des Schadens und der demselben entsprechenden Steuerabschreibung der Wert des vorhandenen Holzmassevorrathes, beziehungsweise der für denselben erzielbare Geldertrag in Berücksichtigung zu ziehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 11.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Wahrnehmung des Schadens, von dem Besitzer der beschädigten Parcellen oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Als Bevollmächtigter des Besitzers werden der Ehegatte, die gesetzlichen Vertreter der nicht Eigenberechtigten, der Pächter oder Nutznießer der Grundstücke, der leitende und bevollmächtigte Forst- oder Gutsbeamte, sowie der Vorsteher der Gemeinde, beziehungsweise Vorstand des ausgeschiedenen Gutsgebietes, in welchem die beschädigten Grundstücke gelegen sind, betrachtet.

Auch können mehrere Grundbesitzer vereint die Schadenanzeige erstatten.

Auf Anzeigen über die Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus finden die diesfälligen

Digitized by Google

Bestimmungen der Gesetze vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, und vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, Anwendung. Die Schadensanzeige und sonstige Eingaben in einschlägigen Verhältnissen sind stempelfrei.

§. 12.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 13.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

§. 14.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde über Vorschlag des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Vorstandes des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Wenn zur Eruirung von Forstschäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind behördlich autorisirte Forstsachverständige durch die Finanzbehörde anderweitig beizuziehen. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 15.

Tritt ein Elementarereignis unmittelbar vor der Ernte ein, so dass zu besorgen steht, es werde die Erhebungscommission ungeachtet der rechtzeitigen Erstattung der Schadensanzeige, die Feldfrüchte wegen inzwischen stattfindender Einheimsung nicht mehr an der Pflanzstätte vorfinden, so ist der Gemeindevorsteher (Vorstand des aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes) verpflichtet, sofort unter Zuziehung von zwei Gemeindemitgliedern, dann von je zwei vertrauenswürdigen Grundbesitzern aus zwei benachbarten Gemeinden, ferner unter Einladung der betheiligten Grundbesitzer eine genaue Erhebung über den Grad der Beschädigung des Naturalertrages der einzelnen Parcellen vorzunehmen und das hierüber aufzunehmende und von allen Anwesenden zu unterfertigende Protokoll der Steuerbehörde erster Instanz unverweilt vorzulegen.

In diesem Falle hat die Erhebungscommission die Ergebnisse der durch den Gemeindevorsteher veranlassten Erhebung einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen, zu welchem Behufe nebst der Besichtigung der als beschädigt angegebenen Parcellen in Bezug auf die etwa noch vorhandenen Spuren des Elementarereignisses, auch Erhebungen über die Ertragsergebnisse in den Ernteaufbewahrungsorten vorgenommen werden können.

§. 16.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegirten der Finanzbehörde werden vom Ärar bestritten.

Im Falle sich jedoch bei der commissionellen Erhebung herausstellt, dass die Schadensanzeige offenbar ungerechtfertigterweise erstattet wurde, ist dem schuldtragenden Anzeiger der Ersatz der Commissionskosten, beziehungsweise des verhältnismäßigen Antheiles an denselben aufzuerlegen.

§. 17.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages von der Finanzlandesbehörde zu erfolgen, gegen deren Entscheidungen der Recurs an das Finanzministerium zulässig ist.

§. 18.

Die nach diesem Gesetze eintretenden Grundsteuerabschreibungen bewirken, da sie auf einer Verminderung der für die betreffenden Steuerjahre maßgebenden Bemessungsgrundlage beruhen, nicht einen bloßen Zahlungserlass, sondern eine Abänderung der betreffenden Steuerschuldigkeit.

Es ist demnach die Vorschreibung mit Rücksicht auf den abzuschreibenden Betrag richtig zu stellen und, falls sich bei den einzelnen Grundbesitzern durch die inzwischen geleisteten Zahlungen eine Überzahlung ergibt, ist letztere entweder auf die künftige Steuervorschreibung gutzuschreiben oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückzuzahlen.

Digitized by Google

Bei Waldschäden, bei denen sich die Steuerabschreibung in der Regel auf mehrere Jahre erstreckt, findet keine Barrückzahlung, sondern lediglich die Gutschrift statt.

§. 19.

Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, aufgehoben wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 12. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m p. **Bilinski** m. p

119.

Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1896,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse wird Nachstehendes verordnet:

Zu den §§. 2 und 3.

Das Gesetz unterscheidet in Bezug auf die landwirtschaftlichen Culturen zwischen Elementarereignissen, bei welchen lediglich die einzelnen Parcellen und die an dem Ertrage derselben eingetretene Beschädigung und solchen, bei welchen der gesammte Reinertrag des Wirtschaftskörpers ins Auge zu fassen ist.

Bei Elementarereignissen der ersten Kategorie ist weiter zu unterscheiden, ob es sich um Parcellen bis zu 4 Hektar Ausmaß oder um solche über 4 Hektar Ausmaß handelt.

Bei letzteren Parcellen tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung erst dann ein, wenn das Naturalerträgnis mindestens auf Einem Hektar zur Gänze oder auf $1^1/_2$ Hektar zu drei Vierteln, oder auf 2 Hektar zur Hälfte, oder auf 4 Hektar zu einem Viertel vernichtet worden ist.

Bei Elementarereignissen der zweiten Kategorie ist unter Wirtschaftskörper (landwirtschaftliche Unternehmung) im Hinblicke auf den Umstand, dass die Steuerumlegung gemeindeweise erfolgt, in der Regel der innerhalb der Steuergemeinde liegende Gesammtbestand vom landwirtschaftlichen Culturboden eines Besitzers, ohne Unterschied, ob ersterer von dieser oder einer anderen Gemeinde aus bewirtschaftet wird, zu verstehen.

Eine Ausnahme kann sich ergeben, wenn ein Landwirt in derselben Gemeinde zwei oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmungen (Wirtschaftskörper), deren jede für sich, sei es in eigener Regie oder im Pachtwege, betrieben wird, besitzt, in welchem Falle jede dieser landwirtschaftlichen Unternehmungen (zum Beispiel Meierhöfe) für sich in Betracht zu ziehen sein wird.

In Bezug auf die Intensität (den Grad) der Beschädigung ist nicht die beschädigte Parcelle an sich maßgebend, sondern es muss der Ertrag des Wirtschaftskörpers als Ganzes ins Auge gefasst werden, weil die Gewährung der Steuerabschreibung von dem Umstande abhängig ist, dass der nach Maßgabe des Grades der Beschädigung in dem im §. 6 des Gesetzes bestimmten Ausmaße auf die einzelnen beschädigten Parcellen entfallende Catastralreinertrag zusammen mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Culturen beträgt, welcher für den bezüglichen Wirtschaftskörper im Operate des Grundsteuercatasters angesetzt erscheint.

In Bezug auf den Ausdruck: „bebaute landwirtschaftliche Culturen" wird bemerkt, dass einerseits der Reinertrag des Waldlandes, anderseits der angenommene Reinertrag von Parificaten und, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Theil der Parcellen landwirtschaftlich nicht bestellt wird, sondern brach liegt, beziehungsweise einen Naturalertrag nicht liefert, auch der im Cataster angesetzte Reinertrag solcher Parcellen bei der Ermittlung des Gesammtreinertrages des Wirtschaftskörpers auszuscheiden ist.

Zu §. 4.

Dem Alinea 2 des §. 4 liegt der Gedanke zugrunde, dass auch dann, wenn die Bodenproducte bereits vom Boden getrennt und in landesüblicher Weise am Felde, zum Beispiel in Tristen, Schobern, Heustadeln ꝛc. aufgehäuft sind, durch ein Elementarereignis, zum Beispiel durch Überschwemmung, Sturmwind, Feuer, Erdsturz ꝛc. der Naturalertrag der betroffenen Parcellen, beziehungsweise des Wirtschaftskörpers ganz oder zum Theile vernichtet werden kann.

Zu §. 5.

Die Bestimmung, dass bei Äckern, welche mit Weinreben besetzt sind, der Wein als Hauptfrucht zu

Digitized by Google

gelten hat, bezieht sich auf jene südlicheren Länder, in welchen es üblich ist, auch auf Äckern Weinreben in ziemlich bedeutender Zahl zu ziehen und als Zwischenfrucht Mais zum Viehfutter anzubauen, in welchem Falle allerdings der Ertrag der Weinreben als der wertvollere erscheint.

Zu §. 7.

Im §. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, ist der Fall vorgesehen, wenn durch Verschotterung oder Versandung die Ertragslosigkeit einer Parcelle oder eines Theiles derselben für längere Zeit herbeigeführt wurde, und das Gesetz vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, regelt diese Berücksichtigung der Ertragslosigkeit hinsichtlich der von der Reblaus befallenen Weingartenparcellen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze ist die Berücksichtigung der Ertragslosigkeit auch dann zuzugestehen, wenn sie durch andere Elementarereignisse herbeigeführt wurde.

In solchen Fällen wird daher mit der Entscheidung über die Steuerabschreibung für das Jahr, in welchem die Beschädigung eintrat, zugleich über die Anzahl von Jahren zu entscheiden sein, für welche die Parcelle, beziehungsweise der Parcellentheil wegen Ertragslosigkeit von der Grundsteuer frei zu lassen ist.

Zu den §§. 8 bis 10.

Bezüglich der Bestimmungen für das Waldland, welche keiner weiteren Erörterung bedürfen, wird lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass auch der infolge Insectenfraßes nothwendig gewordene Abtrieb des Holzbestandes als Schaden zu behandeln ist.

In diesem Falle kommt aber die Bestimmung des letzten Alinea des §. 10 zur Anwendung, wonach der Wert des vorhandenen Holzmassevorrathes bei der Ermittlung des Schadens in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Zu den §§. 11 bis 13.

Die bei der Steuerbehörde erster Instanz einlangenden Anzeigen über die Beschädigung am Naturalertrage sind mit dem Datum des Einlangens (Präsentation) zu versehen.

Ist die Anzeige mit der Post eingelangt, so ist zum Zwecke der Constatirung des Postenlaufes das Couvert der Eingabe beizuschließen.

In gleicher Weise hat das Steueramt in dem Falle vorzugehen, wenn in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes die Anzeige bei demselben eingelangt ist; letzteres hat sodann die eingelangten Anzeigen ohne Verzug der Steuerbehörde erster Instanz vorzulegen.

Da nach dem Gesetze die Anzeige binnen acht Tagen nach Wahrnehmung des Schadens zu erstatten ist, ist allerdings für die Berechnung dieser Frist ein fester Anhaltspunkt nicht gegeben.

Da jedoch bei gewissen Elementarereignissen, wie zum Beispiel Hagel, die schädliche Wirkung sehr bald wahrnehmbar wird, wird in solchen Fällen der Zeitpunkt des Eintrittes des Ereignisses einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung liefern, ob in der Erstattung der Anzeige ein Saumsal unterlaufen ist oder nicht.

Bei anderen Ereignissen, deren schädlicher Einfluss erst nach länger andauernder Einwirkung erkennbar wird, tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ohnedies erst dann ein, wenn die Beschädigung einen größeren Umfang erreicht. Solche Fälle gelangen in der Regel schon anderweitig zur Kenntnis der Steuerbehörde erster Instanz, welche hiernach in der Lage ist, sich einen Beleg darüber zu beschaffen, zu welchem Zeitpunkte die Beschädigung bereits wahrnehmbar war.

Im allgemeinen wird jedoch mit der Abweisung des Anspruches auf Steuerabschreibung wegen Fristversäumnis nur in dem Falle vorgegangen werden können, wenn ein wesentliches Verschulden des Anzeigers nachweisbar, insbesondere wenn die Anzeige zu einer Zeit erstattet wird, zu welcher die Constatirung des Schadens nicht mehr möglich ist.

Liegt in letzterer Beziehung die von dem Gemeindevorsteher einzuholende Bestätigung vor, welche umsomehr maßgebend erscheint, als der Gemeindevorsteher nach §. 15 des Gesetzes verpflichtet ist, wenn ein Elementarereignis unmittelbar vor der Ernte eintritt, sofort die Schadenserhebung vorzunehmen, so kann sofort die Abweisung des Anspruches unter Hinweisung auf diesen Umstand und die offenbare Fristversäumnis erfolgen.

In allen anderen Fällen wird es nothwendig sein, die Schadenserhebung zu veranlassen und mit der Abweisung wegen Fristversäumnis erst dann vorzugehen, wenn letztere nachgewiesen ist.

Da bei Ereignissen, welche durch längere Zeit schädigend einwirken, der volle Umfang des Schadens erst in einem späteren Zeitpunkte constatirbar ist, muss es dem Ermessen der Steuerbehörde erster Instanz anheimgestellt bleiben, den für die Schadenserhebung am geeignetsten erscheinenden Zeitpunkt zu wählen.

Doch wird dieselbe jedenfalls vor der Ernte, beziehungsweise zu einer Zeit stattfinden müssen, zu welcher der Umfang des Schadens noch vollkommen sichergestellt werden kann.

Zu §. 14.

Als Delegirter der Finanzbehörde hat in der Regel der der Steuerbehörde erster Instanz beigegebene Steuerreferent zu fungiren.

Digitized by Google

Die Finanzlandesbehörde kann jedoch auch Functionäre der Steuerämter zur Erhebung delegiren. In dringenden Fällen können solche Functionäre hiezu von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz gegen nachträgliche begründete Anzeige an die Finanzlandesbehörde bestimmt werden.

Die Bestellung der zwei sachverständigen Vertrauensmänner aus der Mitte der Gemeindeglieder kann die Finanzlandesbehörde der Steuerbehörde erster Instanz übertragen.

Diese Bestellung hat über Vorschlag des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Vorstandes des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu erfolgen.

Es wird sonach angezeigt sein, diesen Vorschlag schon zu Beginn des Jahres auf die Dauer desselben, eventuell auf noch längere Dauer erstrecken und nicht bloß auf zwei Vertrauensmänner einschränken zu lassen, damit nicht im Bedarfsfalle wegen Abwesenheit oder Verhinderung eines Vertrauensmannes ein unnöthiger Aufschub entstehe.

Dem Delegirten steht die Beiziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Information zu.

Sollten behufs der Ermittlung der Beschädigung des Waldlandes keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner unter den Gemeindegliedern vorhanden sein, so ist diesfalls der begründete Antrag an die Finanzlandesbehörde zu erstatten, welche wegen Heranziehung von behördlich autorisirten Forstsachverständigen die Verfügung zu treffen hat.

Sobald der Tag für die Vornahme der Schadenserhebung bestimmt ist, hat die Steuerbehörde erster Instanz der betreffenden Gemeinde den Auftrag wegen ortsüblicher Verlautbarung dieser Amtshandlung zu ertheilen.

Über den Vollzug der Verlautbarung hat sich der Delegirte der Finanzbehörde bei seinem Erscheinen in der Gemeinde einen Beleg zu verschaffen und selben dem Operate beizuschließen.

Zu §. 15.

In dem Falle, als wegen unmittelbar bevorstehender Ernte von dem Gemeindevorsteher eine Vorerhebung vorgenommen wurde, räumt das Gesetz der zur Überprüfung dieser Vorerhebung berufenen Commission auch das Recht ein, Erhebungen über die Ertragsergebnisse in den Ernteaufbewahrungsorten vorzunehmen.

Diese Erhebung im Zusammenhalte mit den Wahrnehmungen auf den als beschädigt angegebenen Parcellen und über deren Anbauverhältnisse soll eine Controle der Angaben über den Grad der Beschädigung der einzelnen Parcellen bieten und somit die Hintanhaltung übertriebener Ansprüche ermöglichen.

Zu §. 16.

Die Reisekostenrechnung hat der Delegirte binnen 14 Tagen nach Beendigung der Commission bei der Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, welche dieselbe unter Bestätigung des Vollzuges und der zurückgelegten Distanzen unverweilt der Finanzlandesbehörde behufs Veranlassung der Adjustirung und Liquidirung vorzulegen hat.

Die Finanzlandesbehörde hat weiters über diese Erhebungskosten eine Vormerkung, getrennt für die ökonomischen Culturen und das Waldland, zu führen, wobei die Erhebungskosten anlässlich jedes Ereignisses separat zu beziffern sind.

Über die Frage, ob wegen offenbar ungerechtfertigterweise erstatteter Anzeige ein Ersatz der Commissionskosten aufzuerlegen ist, hat die Finanzlandesbehörde unter Freilassung des Recurses zu entscheiden.

Dem Delegirten obliegt die Erhebung der in dieser Beziehung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse, insoweit sie nicht schon aus dem Elementarschadenoperate ersichtlich sind, indem zum Beispiel gar keine oder eine so minimale Beschädigung des Naturalertrages stattgefunden hat, dass offenbar ein Anspruch auf Steuerabschreibung nicht erhoben werden konnte.

Zu §. 17.

Die Feststellung aller in Bezug auf die Gewährung von Steuerabschreibungen maßgebenden thatsächlichen Umstände ist die Aufgabe der Erhebungscommission, für welche hinsichtlich der Vornahme der diesfälligen Erhebungen und Ermittlungen und des hiebei zu beobachtenden Vorganges die angeschlossene Vorschrift nebst den derselben beigegebenen Formularien A I und A II zur Richtschnur zu dienen hat.

Die Erhebungscommission hat die Ergebnisse der Erhebungen hinsichtlich der ökonomischen Culturen in dem Ausweise nach Formular A I (Colonne 1 bis 12), Formular A I.
hinsichtlich der Beschädigung des Waldlandes in dem Ausweise nach Formular A II (Colonne 1 bis 14) zur Formular A II
Darstellung zu bringen.

In Bezug auf die weiters erforderlichen Amtshandlungen ist Nachstehendes zu beachten:

Die Ansätze über Flächenmaß, Culturgattung und Reinertrag der beschädigten Parcellen in dem Ausweise für die ökonomischen Culturen hat das Steueramt den bezüglichen Besitzbögen zu entnehmen.

Auf Grund der letzteren sind auch in den Ausweisen für das Waldland die bereits von der Erhebungscommission angesetzten Daten über die Bonitätsclasse, das Flächenmaß und den Reinertrag mit voller Genauigkeit zu überprüfen, und hat das Steuer-

Digitized by Google

amt in beiden Fällen die Prüfungsclausel dem Operate beizufügen.

Weiters hat das Steueramt hinsichtlich der ökonomischen Culturen die Quote des Reinertrages zu ermitteln, welche mit Rücksicht auf das Anbauverhältnis, mit Rücksicht auf die Beschädigung der einzigen, ersten oder zweiten Frucht, endlich mit Rücksicht auf den von der Commission erhobenen Grad der Beschädigung bei jeder einzelnen Parcelle als vernichtet anzusehen ist.

Diese Reinertragsquoten der beschädigten Parcellen, für jeden einzelnen Contribuenten summirt, ergeben den Betrag, welcher der Ermittlung der Steuerabschreibung für den einzelnen Contribuenten zugrunde zu legen ist.

Hinsichtlich des Waldlandes ist die thatsächliche Vorschreibung nach den bestehenden, beziehungsweise vorher bestandenen Besteuerungsvorschriften zu ermitteln und hiebei das Augenmerk darauf zu richten, ob, beziehungsweise seit welchem Zeitpunkte nach diesen Vorschriften die Waldparcelle als solche in Besteuerung gezogen wurde.

Der bezügliche Zeitpunkt und die für die einzelnen Perioden nach der thatsächlichen Vorschreibung entfallende Steuer per Hektar ist in den Ausweisen nach Formular A. II. (Colonne 18, 19, 20) ersichtlich zu machen.

In Bezug auf die ökonomischen Culturen hat das Steueramt auch jene Steuerquoten zu ermitteln und in dem Ausweise nach Formular A. I., Colonne 24, anzusetzen, welche als Steuerabschreibung auf jeden einzelnen Contribuenten in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes entfallen würden.

Ist eine Parcelle zu wiederholtenmalen in demselben Bewirtschaftungsjahre beschädigt worden, so ist in der Anmerkungscolonne unter Berufung auf das bezügliche Schadensoperat anzugeben, welcher Steuerbetrag wegen der vorangegangenen Beschädigung der Parcelle in Abschreibung zu kommen hätte oder bereits zur Abschreibung gebracht wurde.

Bezüglich des Waldlandes hat das Steueramt in der Anmerkungscolonne den Jahresbetrag der Grundsteuer anzugeben, welchen der Besitzer der beschädigten Parcellen von seinem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze zu entrichten hat.

Die Ermittlung der Daten über das Abtriebsalter und die Anzahl der Jahre, welche für die Steuerabschreibung maßgebend sein sollen (Formular A. II., Colonne 15, 16, 17, 21 bis 24), obliegt der Finanzlandesbehörde.

Nach vollständiger Beamtshandlung der Ausweise sind dieselben unter Anschluss eines nach dem angeschlossenen Formular B, Colonne 1 bis 4, vorzubereitenden Ausweises über die Grundsteuerträger, welche hinsichtlich der Grundsteuerabschreibung in Betracht kommen, der Steuerbehörde erster Instanz zu übergeben, welche dieselben nach weiterer Instruirung durch Anschluss der Anzeigen und der etwaigen sonstigen Verhandlungsacten oder durch Erörterung besonderer Umstände der Finanzlandesbehörde vorzulegen hat.

Formular B.

Die Finanzlandesbehörde hat die einlangenden Schadenoperate einer eingehenden Prüfung sowohl in Absicht auf das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen für die Bewilligung einer Steuerabschreibung als in Bezug auf die ziffermäßige Ermittlung derselben, unter Berücksichtigung der thatsächlichen Steuervorschreibung zu unterziehen und etwa erforderliche Ergänzungen mit Beschleunigung zu veranlassen.

Bei Beschädigung des Waldlandes hat die Finanzlandesbehörde weiter im Hinblicke auf das drittletzte Alinea des §. 10 des Gesetzes aus den Abschätzungsoperaten der Grundsteuerregelung das für die bezüglichen Bonitätsclassen des betreffenden Schätzungsbezirkes in Anschlag gebrachte Abtriebsalter (Turnus) zu ermitteln, ferner unter Berücksichtigung der maßgebenden Momente, das ist des Alters des vernichteten Holzbestandes und der Fläche, auf welcher derselbe vernichtet wurde, das Ausmaß der Steuerabschreibung zu ermitteln (Formular A. II., Colonne 15, 16, 17, 21 bis 24).

Die von der Finanzlandesbehörde bewilligten Abschreibungen an der Grundsteuer sind in dem von dem Steueramte vorbereiteten Ausweise nach Formular B individuell zu beziffern.

In Bezug auf die Verständigung der Grundbesitzer von den bewilligten Abschreibungen ist nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche dermalen hinsichtlich der Verständigung von der alljährlichen Grundsteuervorschreibung in Kraft sind, oder künftig in Kraft treten werden.

Bei Waldschäden ist jedoch in dem Falle, wenn die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, daher die Bestimmung des letzten Alinea des §. 18 des Gesetzes zur Anwendung zu kommen hat, dem Besitzer der beschädigten Waldparcellen unbedingt eine schriftliche Verständigung gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben.

Bare Rückerstattungen sind nur über besonderes Einschreiten des Besitzers der beschädigten Parcellen zulässig.

Die diesfälligen Eingaben sind unter Angabe der Grundsteuerschuldigkeit und der hierauf erfolgten Abstattung der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche nach erfolgter Prüfung, ob der Ansuchende zur Empfangnahme der Rückerstattung berechtigt erscheint oder nicht, die erforderliche Verfügung zu treffen hat.

Digitized by Google

Zu §. 18.

Da durch die präcise Fassung dieses Paragraphen jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, dass mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auf Grund dieses Gesetzes auch die Abschreibung sämmtlicher Zuschläge zu derselben verbunden ist, hat das Steueramt den Ausweis nach Formular B in dieser Richtung, sowie bezüglich der Summe in den einzelnen Posten zu ergänzen und sodann die gesammte Abschreibung in der Steuerrechnung und im Steuercontobuche im Sinne des Gesetzes durchzuführen.

Bis zur Erledigung des Ansuchens um Steuerabschreibung ist jener Steuerbetrag, welcher voraussichtlich zur Abschreibung gelangen wird, von der zwangsweisen Eintreibung auszuschließen.

Über sämmtliche bewilligte Grundsteuerabschreibungen ist bei der Finanzlandesbehörde eine Vormerkung, und zwar gegliedert nach den einzelnen Anlässen der Steuerabschreibung zu führen.

Mit Ende Jänner jedes Jahres ist die Nachweisung der im vorangegangenen Jahre wegen Elementarschäden bewilligten Grundsteuerabschreibungen und der Erhebungskosten nach dem angeschlossenen Formular C auszufertigen und dem Finanzministerium vorzulegen. Formular C.

Bilinski m. p.

Vorschrift

für die Commission zur Erhebung der infolge von Elementarereignissen stattgefundenen Beschädigung des Bodenertrages zum Zwecke der Grundsteuerabschreibung auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118.

§. 1.

Die Erhebungscommission hat zu bestehen:

1. aus dem Delegirten der Finanzbehörde als Commissionsleiter,
2. aus zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde bestellten sachverständigen Vertrauensmännern,
3. aus zwei, von dem Commissionsleiter zur Information beizuziehenden Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§. 2.

Dem Beschädigten bleibt es unbenommen, der Erhebung beizuwohnen.

Falls derselbe sich durch die commissionellen Befunde beschwert erachtet, ist er berechtigt, seine Einwendungen dagegen vorzubringen.

§. 3.

Die Erhebung hat an Ort und Stelle, daher durch Begehung und Besichtigung der beschädigten Parcellen, in einer Weise stattzufinden, dass die Commissionsmitglieder sich die volle Überzeugung von den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen verschaffen und die Richtigkeit des abgegebenen Befundes bestätigen können.

§. 4.

In Bezug auf die thatsächlichen Verhältnisse ist es zunächst Pflicht der Erhebungscommission, den Besitzer des beschädigten Grundstückes und des letzteren Parcellennummer nach dem Operate des Grundsteuercatasters zu ermitteln.

Zu diesem Behufe hat die Erhebungscommission die Anzeigen der Grundbesitzer über die Beschädigung, die Grundbesitzbögen, eventuell das Parcellenprotokoll und die Indicationsskizze zu benützen.

Hinsichtlich der weiters zu erhebenden Daten, welche zu dem Zwecke dienen, um den Umfang, beziehungsweise Grad der Beschädigung festzustellen, ergeben sich Unterschiede, je nachdem es sich um die Beschädigung der ökonomischen Culturen oder des Waldlandes handelt.

I. Hinsichtlich der ökonomischen Culturen.

§. 5.

Der §. 2, Alinea 1 des Gesetzes unterscheidet zwischen Parcellen bis zu vier Hektar Ausmaß oder darüber und gewährt Anspruch auf eine Steuerabschreibung, wenn bei Parcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalertrages der Parcelle, bei Parcellen über vier Hektar Ausmaß aber, wenn das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar vernichtet worden ist.

Gemäß §. 6, Alinea 2 im Zusammenhange mit §. 3, Alinea 1 des Gesetzes ist weiters bei Parcellen bis zu vier Hektar Ausmaß nur der bebaute Theil der Parcellen, bei Parcellen über vier Hektar Ausmaß aber jene Fläche der Parcelle in Betracht zu ziehen, auf welcher das Naturalerträgnis beschädigt wurde.

Bezüglich der Parcellen bis zu vier Hektar Ausmaß ist daher die Erhebung erforderlich, ob dieselben ganz oder zum wievielten Theile und mit welcher Fruchtgattung bebaut sind.

Bezüglich der Parcellen über vier Hektar Ausmaß dagegen ist zunächst die Fläche, auf welcher das Naturalerträgnis beschädigt wurde und die Fruchtgattung, mit welcher diese Fläche bebaut ist und weiters der Grad der Beschädigung der Frucht auf dieser Fläche zu erheben.

Digitized by Google

Eine Vermessung hat zu diesen Zwecken nicht stattzufinden, sondern es hat die Erhebungscommission den bebauten Theil der Parcelle, beziehungsweise die beschädigte Fläche nach dem Augenmaße gewissenhaft abzuschätzen.

§. 6.

In Bezug auf Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, hat die Erhebungscommission sicherzustellen, in welchem Stadium der Bestellung sich diese Parcellen oder Parcellentheile zur Zeit des Eintrittes des Elementarereignisses befanden, weiters ob dieselben durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden oder ob dieselben in dem Bewirtschaftungsjahre noch einen Ertrag und eventuell hinsichtlich welcher Fruchtgattung zu liefern vermögen.

Sollte jedoch der productive Obergrund von Parcellen oder Parcellentheilen in einem Grade verschottert oder versandet worden sein, dass über das Bewirtschaftungsjahr hinaus eine vollständige Ertragslosigkeit eintritt, so ist es dem Grundbesitzer zu überlassen, für dieselben die zeitliche Steuerbefreiung im Grunde der §§. 6, 31 bis 33 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, in Anspruch zu nehmen.

Solche Parcellen oder Parcellentheile sind demnach in das Operat wegen der Steuerabschreibung für das Jahr, in welchem die Beschädigung eintrat, nicht einzubeziehen.

Wenn aber die Ertragslosigkeit nicht durch Verschotterung oder Versandung, sondern durch ein anderes Elementarereignis herbeigeführt wird, so ist, den Fall der Beschädigung von Weingärten durch die Reblaus ausgenommen, für welchen das Gesetz vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, maßgebend ist, zugleich zu erheben, für welche Zeit die Parcelle, ungeachtet der Anwendung der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode, einen Naturalertrag nicht zu liefern vermag.

§. 7.

Im Sinne des §. 4 des Gesetzes hat auch für bereits vom Boden getrennte Bodenproducte, falls selbe während der Zeit nach erfolgter Trennung derselben vom Boden auf dem Felde in ortsüblicher Weise aufgehäuft sind und durch Elementarunfälle zerstört werden, die Steuerabschreibung zu erfolgen.

Dies setzt voraus, dass sich die Erhebungscommission von dem Umfange der Beschädigung in geeigneter Weise die Überzeugung verschaffe.

§. 8.

Weiters hat die Commission zu erheben:

a) ob gemeindeüblich im Jahre zwei Ernten, und bei welchen Fruchtgattungen erzielt werden;
b) ob der einzige, der erste oder der zweite Anbau beschädigt wurde;
c) ob durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden kann oder konnte;
d) welche der Fruchtgattungen bei gemischten Culturen beschädigt wurde.

§. 9.

Das Ergebnis der Erhebungen hat die Commission in dem nach dem beiliegenden, mit Beispielen erläuterten Muster A. I zu führenden Ausweise in den Colonnen 1 bis 11 ersichtlich zu machen.

Es ist darauf zu achten, dass die einem Grundbesitzer gehörigen Parcellen auch unter einer Postnummer eingetragen werden.

In Bezug auf den Grad der Beschädigung des Anbaues durch das Elementarereignis ist ferner in der Colonne 12 des Ausweises anzugeben, ob die Frucht mit einem Viertel, mit der Hälfte, mit drei Viertheilen oder zur Gänze vernichtet wurde.

Parcellen oder Parcellentheile, hinsichtlich welcher sich schon bei der Localerhebung ergibt, dass das Naturalerträgnis nicht mindestens mit dem vierten Theile oder bei Parcellen über 4 Hektar Ausmaß, dass nicht das Naturalerträgnis von mindestens 1 Hektar vernichtet wurde, sind in den Ausweis nicht aufzunehmen.

§. 10.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner gilt als Beschluss jene Meinung, welcher der Commissionsleiter beitritt.

Konnten Einwendungen der Beschädigten nicht berücksichtigt werden, so sind dieselben, sowie die hierüber von der Commission gefassten Beschlüsse am Schlusse des Ausweises in Kürze anzugeben.

Der Ausweis ist von sämmtlichen Commissionsmitgliedern mit nachstehender Clausel zu unterfertigen: „Wir bestätigen durch unsere Fertigung, dass die vorstehend angegebene Beschädigung des Naturalertrages den thatsächlichen Verhältnissen entspricht."

Der sonach abgeschlossene Ausweis ist vom Commissionsleiter dem Steueramte zur weiteren Beamtshandlung zu übergeben.

Digitized by Google

II. Hinsichtlich des Waldlandes.

§. 11.

Nach §. 8 des Gesetzes hat bei Waldungen eine Abschreibung an der Grundsteuer dann einzutreten, wenn der Holzbestand durch Brand oder Schneebruch vernichtet wurde, oder wenn behufs Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Insectenfraßes die Nothwendigkeit eingetreten ist, den von dem Insecte befallenen Holzbestand durch Feuer zu zerstören oder einen Abtrieb vorzunehmen.

§. 12.

Der Steuerabschreibung ist bei Waldparcellen der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen.

Als Factoren zur Ermittlung dieses Holzmassavorrathes bezeichnet das Gesetz (im §. 9, Alinea 1):

1. den jährlichen Holzzuwachs (jährlicher Naturalertrag) der Parcelle,

2. die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde,

3. das Alter des vernichteten Holzbestandes.

§. 13.

Eine besondere Ermittlung des jährlichen Naturalertrages (Holzzuwachses) erscheint seitens der Erhebungscommission nicht erforderlich, weil derselbe nach dem Gesetze (§. 9, Alinea 3) mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen ist, welcher als jährlicher Reinertrag pro Hektar nach dem Operate des Grundsteuercatasters entfällt.

Es ist jedoch aus dem Besitzbogenoperate zu erheben, ob die Waldparcelle in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt ist und ob die Bonitätsabschnitte vermessen und in der Catastralmappe eingezeichnet worden sind, weil in diesem Falle die einzelnen Bonitätsabschnitte hinsichtlich der weiters maßgebenden Factoren für sich in Betracht zu ziehen sind.

Der Reinertrag pro Hektar der Parcelle oder des vermessenen Bonitätsabschnittes wird durch die Auflösung der Proportion: bekanntes Flächenmaß zu dem im Besitzbogen eingetragenen, correspondirenden Reinertrag, wie 1 Hektar zu x, gefunden, wobei x nach der Auflösung den pro Hektar entfallenden Reinertrag ergibt.

§. 14.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, ist in der Regel an der Hand der Catastralmappe oder der etwa vorhandenen Forstkarten, und zwar, wenn die regelmäßige Figur der Parcelle und die Ausdehnung der Vernichtung auf ein zusammenhängendes Gebiet eine verlässliche Abschätzung zulassen, ohne besondere Vermessung, sonst aber durch Vermessung des beschädigten und zur Controle auch des verschont gebliebenen Theiles der Parcelle vorzunehmen.

Kann jedoch die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, auf solche Weise aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem halben Hektar der Grad der Beschädigung pro Hektar zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Es handelt sich hiebei sonach um eine Abschätzung des Verhältnisses, in welchem die beschädigte Fläch- zu der verschont gebliebenen steht.

Als Anhaltspunkt für diese Abschätzung wird eventuell die Auszählung der auf einem Hektar verschont gebliebenen Stämme und die Ermittlung der Anzahl der vernichteten Stämme nach Maßgabe der vorhandenen Stock- oder Wurzelreste dienen.

§. 15.

Das Hauptaugenmerk hat die Erhebungscommission auf die Ermittlung des Stammalters des vernichteten Holzbestandes zu richten.

In der Regel wird dieses Alter, und zwar nach den verschiedenen Altersclassen, sowie auch die Flächenausdehnung der letzteren, mit Verlässlichkeit den forstwirtschaftlichen Aufschreibungen entnommen werden können.

Sollten solche Aufschreibungen nicht vorhanden sein, so wird der etwa verschont gebliebene Holzbestand der Parcelle im Vergleiche zu den Stammüberresten des vernichteten Holzbestandes das Substrat für die Bestimmung des Alters des letzteren nach forsttechnischen Grundsätzen liefern.

In Gemäßheit des Gesetzes (§. 10, Alinea 2) ist darauf zu achten, dass jene Flächen der Parcellen, welche ein gleiches Stammalter aufzuweisen haben, für sich in Betracht gezogen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle Aufgabe der Erhebungscommission, auch die Flächen der einzelnen Altersclassen und jenen Theil dieser Flächen aus den vorhandenen Behelfen (Forstkarten 2c.) oder durch Messung zu ermitteln, auf welchen der Holzbestand vernichtet wurde.

Ist dagegen bei ungleichem Stammesalter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Digitized by Google

§. 16.

Über den Vorgang bei der Erhebung der zur Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und des Stammesalters dieses Holzbestandes maßgebenden Momente ist ein Protokoll zu führen, in welchem auch die zu den erwähnten Zwecken vorgenommenen Berechnungen, dann die nicht berücksichtigten Einwendungen der Beschädigten und die darüber gefassten Beschlüsse darzustellen sind.

Dieses Protokoll hat einen integrirenden Bestandtheil des nach dem beiliegenden Muster A. II anzulegenden Ausweises zu bilden und sind in diesem von der Erhebungscommission in den Colonnen 1 bis 14 auszufüllenden Ausweise nur die Endergebnisse der gepflogenen Ermittlungen anzusetzen.

Dem Muster für den Ausweis A. II sind erläuternde Bemerkungen zu den darin enthaltenen Beispielen beigegeben.

§. 17.

Bei Ausfüllung des Ausweises A. II ist darauf zu achten, dass ein entsprechender Zwischenraum zwischen den einzelnen Ansätzen freigelassen werde, damit der, wie aus den Beispielen ersichtlich, zum Zwecke der Darstellung der thatsächlichen Steuervorschreibung erforderliche Raum erübrige.

Der Ausweis, sowie auch das Protokoll ist mit der vorstehend im §. 10 angeführten Clausel von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterfertigen und sodann vom Commissionsleiter dem Steueramte zur weiteren Beamtshandlung zu übergeben.

§. 18.

Ist die vorhanden gewesene Holzmasse nicht vernichtet, sondern lediglich in einen gänzlich veränderten Zustand versetzt und hiedurch der Wert der Holzmasse vermindert worden, so ist bei der Ermittlung des Schadens und der demselben entsprechenden Steuerabschreibung auch der Wert des vorhandenen Holzmassavorrathes, beziehungsweise der für denselben erzielbare Geldertrag in Berücksichtigung zu ziehen.

Es ist demnach Aufgabe der Erhebungscommission, die für diese Bewertung maßgebenden Factoren festzustellen, in welcher Beziehung die folgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 19.

Sobald die Flächen, auf welchen die Beschädigung eintrat, eventuell nach Bonitätsabschnitten und Altersclassen, festgestellt sind und das Alter des beschädigten Holzbestandes ermittelt wurde, ist zur Erhebung des Holzmassavorrathes auf den beschädigten Flächen, und zwar unter thunlichster Trennung der Altersclassen zu schreiten.

Dieser Erhebung sind die thatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen.

Es ist demnach der cubische Massengehalt des verwertbaren Holzes auf den beschädigten Flächen nach den Grundsätzen der Forsttaxation festzustellen und hiernach der auf 1 Hektar entfallende Holzmassavorrath zu ermitteln.

§. 20.

Hinsichtlich der Wertsermittlung kommt der für die Holzmasse erzielbare Verkaufspreis mit der Unterscheidung in Betracht, ob das Holz im Walde selbst oder aber an Holzlegestätten oder durch Lieferung an den Absatzort verkauft werden kann.

Im ersten Falle sind die Erzeugungskosten (mit Inbegriff des Forstschutz- und Culturkostenaufwandes), in den übrigen beiden Fällen aber auch noch die aufzuwendenden Fuhr- und sonstigen Bringungskosten, und zwar mit Rücksicht auf die Situation der Waldung auszumitteln und von dem Verkaufspreise in Abschlag zu bringen.

Der hienach erübrigende reine Ertrags-(Geld-)wert der vorhandenen Holzmasse pro Hektar ist in die Colonne 14 des Ausweises A. II einzutragen.

Über die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse ist ein umständliches Protokoll zu führen und dem Ausweise beizuschließen.

Digitized by Google

Politischer Bezirk . . . . . Formular A. I

Steueramtsbezirk . . . . . .

Steuergemeinde . . . . . .

Ausweis

über die

commissionell erhobene Beschädigung des Naturalertrages der landwirtschaftlichen Culturen aus Anlass des (der) am . . . . . 189 . stattgefundenen Hagelwetters (Brandes, Überschwemmung, 2c.)

in der

Ortsgemeinde.....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nummer des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers			Des beschädigten Grundstückes Parcellennummer	Bei Parcellen		Angabe, ob gemeindeüblich zwei Ernten im Jahre stattfinden oder nicht?	Angabe, ob die Beschädigung den einzigen, ersten oder zweiten Anbau betrifft?	Angabe, ob bei Beschädigung des ersten Anbaues ein Ertrag durch neuen Anbau erzielt werden kann oder nicht?	Bei der commissionellen Erhebung wurde befunden, dass die Frucht mit einem Viertel, mit der Hälfte, mit drei Vierteln oder ganz beschädigt wurde	Des beschädigten Flächenmaß		
						bis zu	über					Flächenmaß nach dem		
						4 Hektar Ausmaß								
		Name	Wohnort	Hausnummer		Angabe, ob das beschädigte Grundstück ganz oder zum wievielten Theile und mit welcher Fruchtgattung bebaut ist?	Angabe, auf welcher Fläche das Naturalerträgnis beschädigt wurde und mit welcher Fruchtgattung dieselbe bebaut ist?					*ha*	*a*	m^2
1	2	N. N.	N.	2	195	ganz mit Korn	.	ja	erster	ja	3/4	1	61	85
					205	3/4 mit Weizen 1/4 Brache	.	nein	einziger	nein	1/2	.	64	74
					324/2	ganz mit Weinreben	.	.	einziger	.	ganz	.	46	76
					530	1/3 mit Korn 2/3 mit Weinreben	.	ja .	erster einziger	ja .	1/2 ganz	.	52	15
					840	ganz Wiese	.	ja	erster	.	1/4	.	70	13
					140	ganz mit Weinreben	.	.	einziger	.	3/4	.	96	06
2	5	N. N.	N.	6	230*)	ganz Weinreben gemischt mit Türkenweizen	. .	. nein	einziger „	. nein	ganz 1/2	.	71	93
					231	ganz mit Korn	. .	nein	einziger	nein	1/2 zu 3/4 1/2 ganz	.	4	12
					236	.	43 *ha* Türkenweizen 10 *ha* Klee 32 *ha* Weizen	nein ja nein	einziger beide einziger	nein „ „	1/2 3/4 1/2	85	.	.
3	12	N. N. **)	N.	20	250	.	1·5 *ha* mit Weizen	nein	einziger	nein	ganz	10	5	50
4	30	N. N. **)	N.	45	955	ganz Wiese	.	ja	zweiter	.	ganz	1	33	08
					957	ganz Wiese	.	nein	einziger	nein	1/2	.	14	39
5	40	N. N. **)	N.	50	1012	ganz Weinreben mit Obstbäumen gemischt	.	.	einziger	.	Obst ganz Wein 0	.	75	53
6	80	N. N.	N.	92	2020	ganz Weinreben mit Obstbäumen gemischt	.	.	einziger	.	Obst 1/2 Wein 0	.	75	53
7	92	N. N.	N.	16	2140	zur Aussaat vorbereitet, jedoch durch die Überschwemmung für das Bewirtschaftungsjahr ertragsunfähig geworden						1	15	60
8	93	N. N.	N.	14	25	.	3 *ha* ganz mit Korn	nein	einziger	nein	1/4	13	80	.

Digitized by Google

14	15		16	17		18	19		20	21		22	23		24		25		26
schädigten Grundstückes			Der Steuerabschreibung ist zu Grunde zu legen																
Cultur-gattung	Rein-ertrag		vom Reinertrage der ganzen Parcelle mit Rücksicht auf das Anbauverhältnis (Col. 7 und 8)			von der hiebei in Betracht kommenden Reinertragsquote (Col. 17.)									Mit Rücksicht auf die Steuervorschreibung berechnet sich die Steuerabschreibung von dem in Col. 23 bestimmten Reinertrage à 22·7% mit		Gesammt-Reinertrag des bebauten, in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des nebenbenannten Grundsteuerträgers		Anmerkung
						mit Rücksicht auf die Beschädigung der einzigen, ersten oder zweiten Frucht			mit Rücksicht auf den erhobenen Grad der Beschädigung			mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 6 des Gesetzes							
Grundsteuer-Operate			Quote	Betrag		Quote	Betrag		Quote	Betrag		Quote	Betrag						
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Acker	57	66	1/4	57	66	2/3	38	44	3/4	28	83	1/2	28	83					
Acker	35	87	3/4	26	90	1/4	26	90	1/2	13	45	1/2	13	45					
Weingarten	34	13	1/4	34	13	1/4	34	13	1/4	34	13	1/4	34	13					
Weingarten	38	06	1/3 2/3	12 25	69 37	2/3 1/4	8 25	46 37	1/2 1/4	4 25	23 37	3/4	28	55					
Wiese	29	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.					Von der Parcelle 840 gebürt keine Steuerabschreibung, weil nur der sechste Theil des Naturalertrages derselben vernichtet ist.
Acker	80	22	1/4	80	22	1/4	80	22	3/4	60	17	3/4	60	17					
													165	13	37	48	275	19	
Acker	25	62	2/3 1/3	17 8	08 54	1/4	17 8	08 54	1/4 1/2	17 4	08 27	3/4	19	22					*) Bezüglich der Parcelle Nr. 230 siehe §. 5, Punkt 3, Alinea 3 des Gesetzes.
Acker	6	17	1/4	6	17	1/4	6	17	1/2 zu 3/4 1/2 zu 1/4	2 3	31 09	3/4	4	63					
Acker	1025	76	43 *ha* 10 *ha* 32 *ha*	518 120 386	94 68 17	1/4 1/4 1/4	518 120 386	91 68 17	1/2 3/4 1/2	259 90 193	46 51 08	1/2	512	88					
													536	73	121	84	1.057	55	
Acker	369	.	1·5 *ha*	55	05	1/4	55	05	1/4	55	05	1/4	55	05	12	50	812	20	**) Die Grundbesitzer unter Post 3, 4 und 5 haben nur dann Anspruch auf eine Abschreibung, wenn die Beschädigung durch eines der im Punkte 1 des §. 2 angeführten Ereignisse eingetreten ist.
Wiese	55	50	1/4	55	50	1/3	18	50	1/4	18	50	1/4	13	88					
Wiese	6	.	1/4	6	.	1/4	6	.	1/2	3	.	1/2	3	.					
													16	88	3	83	140	.	
Weingarten	55	12	1/3 2/3	18 36	37 75	1/4 .	18 .	37 .	1/4 .	18 .	37 .	1/4	13	78	3	13	206	18	
Weingarten	55	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	.	Von Parcelle 2020 gebürt keine Steuerabschreibung, weil blos die Nebenfrucht = 1/3 des ganzen Naturalertrages und diese nur zu 1/2 beschädigt ist.
Acker	12	05	1/4	12	05	1/4	12	05	1/4	12	05	1/4	12	05	2	74	12	05	
Acker	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	.	Von Parcelle 25 gebürt keine Steuerabschreibung, weil nicht das Naturalerträgnis von mindestens 1 Hektar vernichtet wurde.
												Summe . .			181	52			

Digitized by Google

Digitized by Google

Politischer Bezirk: . . . . . Formular A. II.

Steueramtsbezirk: . . . . . .

Steuergemeinde: . . . . . .

Ausweis

über die

commissionell erhobene Beschädigung des Naturalertrages des Waldlandes aus Anlass der am . . . . . 189 . stattgefundenen Vernichtung des Holzbestandes durch . . . . . .

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8			9		10			11		12	13			14	
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nummer des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers			Des beschädigten Grundstückes							Der Holzbestand der Parcelle wurde beschädigt					Alter des beschädigten Holzbestandes				Verkaufswert des Holzmassavorrathes nach Abzug der Erzeugungs- und Bringungskosten, dann des Forstschutz- und Culturkostenaufwandes per Hektar	
		Name	Wohnort	Hausnummer	Parcellennummer	Bonitätsclasse	Flächenmaß			Reinertrag		auf einer Fläche von			mit dem Reinertrage per Hektar		in Jahren	auf einer Fläche von				
					nach dem Grundsteueroperate																	
							ha	a	m²	fl.	kr.	ha	a	m²	fl.	kr.		ha	a	m²	fl.	kr.
1	4	N. N.	N.	6	16	II.	11	48	37	80	.	5	98	84	6	95	15	5	98	84	.	.
					159	1/5 I. 3/5 III. 1/5 IV.	188	..		1.925	.	105	33	33	6	68	20	50	11.	.	.	.
																	30	33	33	33	.	.
																	40	22	.	.	.	.

15		16		17	18	19	20		21	22		23			24		25
Der nach dem Alter des Holzbestandes bis zur Nutzung entfallende Reinertrag beträgt		Die hiernach resultirende Ertragsverminderung per Hektar		entspricht dem Reinertrage von für eine Anzahl von Jahren	Angabe, seit welchem Jahre die Parcelle als Wald in Besteuerung steht	Gemäß der thatsächlichen Steuervorschreibung entfällt für die in Colonne 16 oder 17 angegebene Periode, von dem Jahre, in welchem das Ereignis eintrat, zurückgerechnet, an Steuer für die Jahre	per Hektar		zusammen: Anzahl der Jahre	zusammen: Steuer per Hektar		Hiernach würde entfallen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand beschädigt wurde, im Ausmaße von			eine Steuerabschreibung im Betrage von		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.		fl.	kr.	ha	a	m^2	fl.	kr.	
.	.				1850	1895 bis 1883	1	58	13	20	54						
						1882 und 1881	1	54	2	3	08						
						Im Ganzen . .			15	23	62	5	98	84	141	45	
.	.				1850	1895 bis 1883	1	52	13	19	76						
						1882 und 1881	1	48	2	2	96						
						1880 bis 1876	1	30	5	6	50						
									20	29	22	50	.	.	1.461	.	
.	.				1850	1895 bis 1883	1	52	13	19	76						
						1882 und 1881	1	48	2	2	96						
						1880 bis 1866	1	30	15	19	50						
									30	42	22	33	38	33	1.407	33	
.	.				1850	1895 bis 1883	1	52	13	19	76						
						1882 und 1881	1	48	2	2	96						
						1880 bis 1856	1	30	25	32	50						
									40	55	22	22	.	.	1.214	84	
						Im Ganzen . .			.	.	.	105	38	33	4.083	17	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8			9		10			11		12	13			14	
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nummer des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers			Des beschädigten Grundstückes							Der Holzbestand der Parcelle wurde beschädigt					Alter des beschädigten Holzbestandes				Verkaufswerth des Holzmassavorrathes nach Abzug der Erzeugungs- und Bringungskosten, dann des Forstschutz- und Culturkostenaufwandes per Hektar	
		Name	Wohnort	Hausnummer	Parcellennummer	Bonitätsclasse	Flächenmaß			Reinertrag		auf einer Fläche von			mit dem Reinertrage per Hektar		in Jahren	auf einer Fläche von				
					nach dem Grundsteueroperate																	
							ha	a	m²	fl.	kr.	ha	a	m²	fl.	kr.		ha	a	m²	fl.	kr.
3	16	R. R.	R.	20	40	VI.	57	54	60	120	27	38	36	40	2	09	20	38	36	40	.	.
						VII.	57	54	60	50	07	38	36	40	.	87	25	38	36	40	.	.
						VIII.	28	77	30	14	96	19	18	20	.	52	30	19	18	20	.	.
4	12	R. R.	R.	28	25	1/5 I. 2/5 II. 1/5 III. 1/5 IV.	288	.	.	1.925	.	17	26	39	6	68	15	5	75	46	39	10
																	10	8	63	20	20	85
																	5	2	87	73	.	.

Digitized by Google

15		16		17	18	19	20		21	22		23			24		25
Der nach dem Alter des Holzbestandes bisher verjüngerte Reinertrag beträgt per Hektar		Die hiernach resultirende Ertragsverminderung			Angabe, seit welchem Jahre die Parcelle als Wald in Besteuerung steht	Gemäß der thatsächlichen Steuervorschreibung entfällt für die in Colonne 12 oder 17 angegebene Periode, von dem Jahre, in welchem das Ereignis eintrat, zurückgerechnet, an Steuer						Hiernach würde entfallen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand beschädigt wurde					Anmerkung
		per		entspricht dem Reinertrage für eine Anzahl von Jahren		für die Jahre	per Hektar		zusammen			im Ausmaße von			eine Steuerabschreibung im Betrage von		
									Anzahl der Jahre	Steuer per Hektar							
fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.		fl.	kr.	ha	a	m²	fl.	kr.	
.	.	.	.	.	1850	1895 bis 1883	.	47	13	6	11						
						1882 und 1881		46	2	.	92						
						1880 bis 1876	.	52	5	2	60						
									20	9	63	38	36	40	369	45	
.	.	.	.	.	1850	1895 bis 1888	.	20	13	2	60						
						1882 und 1881	.	19	2	.	38						
						1880 bis 1871	.	21	10	2	10						
									25	5	08	38	36	40	194	89	
.	.	.	.	.	1850	1895 bis 1888	.	12	13	1	56						
						1882 und 1881	.	11	2	.	22						
						1880 bis 1866	.	14	15	2	10						
									30	3	88	19	18	20	74	43	
						Im Ganzen . .						95	91	.	638	77	
100	20	61	10	9	1850	1895 bis 1887	1	52	9	13	68	5	75	46	78	72	Im Operate des Grundsteuercatasters erscheint veranschlagt:
66	80	45	95	7	„	1895 bis 1889	1	52	7	10	64	8	63	20	91	84	Der Turnus mit 80 Jahren. Die Holzmasse mit 474 Raummeter per Hektar. Das Mischungsverhältnis mit { hart . — weich 1·—
33	40	33	40	5	„	1895 bis 1891	1	52	5	7	60	2	87	73	21	87	Der Durchschnittszuwachs mit { hart — weich 3½ Raummet.
						Im Ganzen . .						17	26	39	192	43	Der Preis nach Abzug der Erzeugungs- und Bringungskosten mit 1 fl. 36 kr. per Raummeter. Der Forstschutz- und Culturkostenaufwand mit 1 fl. 89 kr. jährlich per Hektar.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Ausweise nach Muster A II.

Zum ersten Beispiele.

Die Parcelle Nr 16 per 11·4837 Hektar ist zur Gänze in die zweite Bonitätsclasse des Waldlandes eingeschätzt.

Durch den Localaugenschein wurde in Übereinstimmung mit den Aufschreibungen des Forstamtes sichergestellt, dass der Holzbestand dieser Parcelle nur einer einzigen Altersclasse angehörte und das Alter des Holzbestandes 15 Jahre betrug.

Letzterer Umstand wurde übrigens durch die Vornahme eines Probehiebes und Auszählung der Jahresringe bekräftigt.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, wurde durch die regelmäßige Figur der Parcelle und durch den Umstand erleichtert, dass infolge der Windrichtung, welche bei dem Brande herrschte, der verschont gebliebene Theil in fast gerader Linie abgegrenzt erscheint.

Nach der Catastralmappe bildet die Parcelle (in Übereinstimmung mit dem Localbefunde) ein Rechteck, dessen Längsseite 379 und dessen Breitseite 303 Meter beträgt.

Bis zur Länge von 190 Meter ist der Holzbestand zur Gänze vernichtet worden.

In dem unmittelbar daranstoßenden Bodenstriche von 19 Meter Länge und 303 Meter Breite, daher von 0·5757 Hektar Flächeninhalt erscheint der Holzbestand auf etwas weniger als der Hälfte der Fläche vernichtet und wurde diese Fläche gewissenhaft mit 0·2314 Hektar abgeschätzt.

Zum zweiten Beispiele.

Die Waldparcelle Nr. 25 ist in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt, die Bonitätsunterschiede sind jedoch nicht abgegrenzt und auch nicht approximativ in der Mappe eingezeichnet.

Es konnte also eine Erhebung nach den einzelnen Bonitätsclassen nicht vorgenommen werden.

Dagegen wurde aus den Aufschreibungen des Forstamtes in Übereinstimmung mit dem Localbefunde sichergestellt, dass die ganze Waldparcelle einen Holzbestand von drei Altersclassen aufzuweisen hatte und dass das Bestandesalter auf 100 Hektar 20 Jahre, auf 100 Hektar 30 Jahre und auf 88 Hektar 40 Jahre betrug.

Der Brand erstreckte sich nicht auf eine zusammenhängende Fläche, sondern auf viele voneinander getrennt liegende Waldbestandtheile.

Es konnte durch Messung der einzelnen Theile nicht ermittelt werden, auf welcher Gesammtfläche jeder Altersclasse der Holzbestand gänzlich vernichtet wurde.

Demnach wurde bezüglich jeder Altersclasse eine Probefläche von einem halben Hektar ausgesteckt und auf derselben der Grad der Beschädigung, das heißt das Verhältnis des vernichteten zu dem verschont gebliebenen Holzbestande pro Hektar, durch Auszählung der verschont gebliebenen Stämme im Entgegenhalte zu der nach Maßgabe der vorhandenen Stock- oder Wurzelreste ermittelten Anzahl der vernichteten Stämme erhoben und gefunden, dass in der Altersclasse von 20 Jahren die Hälfte des Holzbestandes pro Hektar, in der Altersclasse von 30 Jahren ein Drittel des Holzbestandes pro Hektar und in der Altersclasse von 40 Jahren ein Viertel des Holzbestandes pro Hektar vernichtet wurde.

Hieraus ergibt sich die Gesammtbeschädigung:

In der Altersclasse von 20 Jahren mit der Hälfte von 100 Hektar = 50 Hektar;

in der Altersclasse von 30 Jahren mit einem Drittel von 100 Hektar = 33·3333 Hektar;

in der Altersclasse von 40 Jahren mit einem Viertel von 88 Hektar = 22 Hektar.

Zum dritten Beispiele.

Die Waldparcelle Nr. 40 per 143·865 Hektar wurde wegen ihrer ungünstigen Lage in theilweise steil ansteigendem Terrain in drei Bonitätsabschnitte getheilt und letztere auf der Catastralmappe eingezeichnet.

Die Bonitätsabschnitte betragen:

In der VI. Bonitätsclasse à 2 fl. 09 kr. Reinertrag pro Hektar . . . . . 57·546 Hektar;

in der VII. Bonitätsclasse à 87 kr. Reinertrag pro Hektar . . . . . 57·546 Hektar;

in der VIII. Bonitätsclasse à 52 kr. Reinertrag pro Hektar . . . . . 28·773 Hektar.

Es wurde erhoben, dass alle drei Bonitätsabschnitte von dem Brande gleichmäßig betroffen wurden und dass ein Drittel des Bestandes in jeder Bonitätsclasse von dem Brande verschont blieb.

Hinsichtlich des Bestandesalters ergab sich, dass bei dem Umstande, als die Parcelle der Selbstbestockung überlassen blieb, dasselbe durchwegs ein ungleiches war, daher eine Eintheilung nach Altersclassen nicht vorgenommen werden konnte, vielmehr zur Ermittlung des durchschnittlichen Alters des Holzbestandes geschritten werden musste.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke wurde auf jedem Bonitätsabschnitte in dem verschont gebliebenen Theile eine Probefläche von einem halben Hektar ausgesteckt und die in dieser Probefläche stehenden Stämme in so viele Classen abgetheilt, als sich nach Maßgabe der Stammdurchmesser und Stammhöhen und sonstigen Rücksichten Altersverschiedenheit ergab.

Die jeder Classe angehörigen Stämme wurden abgezählt. Hierauf wurde das Alter von je einem Stamme jeder Altersclasse durch einen Probehieb und Auszählung der Jahresringe ermittelt.

Das durchschnittliche Stammesalter wurde gefunden, indem die jeder Altersclasse angehörige Stammzahl mit ihrem Alter multiplicirt und die Summe dieser Producte durch die Gesammtstammzahl dividirt wurde.

Auf diese Weise ergab sich das Durchschnittsalter des vernichteten Holzbestandes:

In der	VI.	Bonitätsclasse	mit 20	Jahren
„ „	VII.	„	„ 25	„
„ „	VIII.	„	„ 30	„

Digitized by Google

Formular B.

Steuerbezirk . . . . . .

Steuergemeinde . . . . . .

Ausweis

über die den inbenannten Grundsteuerträgern wegen der am . . . . . durch . . . . . erlittenen Beschädigung des Naturalertrages auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, bewilligten Steuerabschreibungen.

1	2	3	4	5		6		7		8
Post-Nr.	Der Grundsteuerträger			Zur Abschreibung bewilligter Betrag an						Anmerkung
	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Grundsteuer		Zuschlägen		Zusammen		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Land . . . . . Formular C.

Nachweisung

der im Jahre .... wegen Elementarschäden auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, (R. G. Bl. Nr. 118) bewilligten Grundsteuerabschreibungen und der Erhebungskosten.

1	2	3		4		5
	Die Grundsteuerabschreibung erfolgte					
in einer Anzahl von Steuergemeinden	wegen Beschädigung des Naturalertrages durch	im Betrage von		Die Erhebungskosten betrugen		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Hagel					Die currente Grundsteuerschuldigkeit desselben Jahres, ohne Rücksicht auf die Steuerabschreibungen wegen Elementarschäden beträgt für das ganze Land . . . . .
	Wasser					
	Feuer (bei ökonomischen Culturen) . . .					
	Feuer (beim Waldlande)					
	Reblaus					
	Mäusefraß					
	Frost					
	Anhaltende Dürre					
	Andauerndes Regenwetter während der Erntezeit					
	Insectenfraß					
	Peronospora viticola					
	Oidium (Traubenpilz)					
	Schneebruch					
	2c. 2c.					
	Zusammen . .					
	In Procenten der Grundsteuerschuldigkeit	—				
	In Procenten der Abschreibungssumme .			—		

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1896.

Inhalt: (№ 120—122.) 120. Gesetz, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre. — 121. Gesetz, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters. — 122. Gesetz, betreffend die Verlängerung der mit den Gesetzen vom 30. December 1891 und vom 9. August 1892 verfügten zeitweiligen Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

120.

Gesetz vom 12. Juli 1896,

betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Steuerjahre 1897 angefangen hat die Bemessung der Zinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude in jenen Orten, in denen nach den bestehenden Vorschriften sämmtliche Gebäude der Zinssteuer unterliegen, in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden.

§. 2.

Als Grundlage (Maßstab) der Steuerbemessung für die zweijährige Periode, beziehungsweise für jedes der beiden Jahre (Steuerjahre) hat der Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen, beziehungsweise parificirten Mietzinswerten der der Steuerperiode vorangehenden zwei Jahre (Zinsjahre) zu gelten.

Zu diesem Behufe sind die Zinsertragsbekenntnisse, beziehungsweise die von den Gemeindevorständen aufzunehmenden tabellarischen Protokolle über die Mietzinsangaben der Hausbesitzer für diese zwei Jahre nur einmal, und zwar in dem der Steuerperiode unmittelbar vorangehenden Jahre, das ist zum erstenmale im Jahre 1896 für die Zinsjahre 1895 und 1896 in dem vorgeschriebenen Termine einzubringen.

§. 3.

Die Zinsertragsangaben sind für beide Zinsjahre zu machen.

Es ist jedoch gestattet, in dem Falle, als im zweiten Zinsjahre gegenüber dem ersten eine Veränderung im Zinsertrage nicht eingetreten ist, dem für ein Zinsjahr verfassten Bekenntnisse die vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigende Clausel beizufügen, dass diese Fassion bei ungeänderten Mietverhältnissen für beide Zinsjahre zu gelten habe.

Dagegen sind auch in diesem Falle die Änderungen, welche sich etwa in der Person der Mieter ergeben haben, in den betreffenden Colonnen des Bekenntnisses ersichtlich zu machen.

Auch ist in den Bekenntnissen nebst den Vor- und Zunamen der Mieter deren Beschäftigung (Charakter) anzugeben.

§. 4.

Für (durch Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau) neu entstandene Objecte der Hauszinssteuer ist das Zinsertragsbekenntnis binnen 14 Tagen nach Eintritt der Vermietung oder Selbstbenützung, bei sonstiger Bestrafung wegen Zinsverheimlichung, der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu überreichen.

Von dem erwähnten Zeitpunkte bis zur nächsten zweijährigen Steuerperiode bildet der für diese Zeit

Digitized by Google

(pro rata temporis) bedungene, beziehungsweise parificirte Mietzins die Grundlage der Bemessung. Für die folgende zweijährige Steuerperiode ist der in dem vorangehenden Zeitabschnitte bedungene, beziehungsweise parificirte Mietzins auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu veranschlagen und sodann die Hälfte dieses Betrages der Bemessung für jedes der beiden Jahre der Steuerperiode zugrunde zu legen.

§. 5.

Veränderungen im Zinsertrage (Erhöhungen oder Ermäßigungen), welche sich im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, üben auf die Vorschreibung für diese Periode keinen Einfluss aus, sondern werden erst für die nächste Steuerperiode in Berücksichtigung gezogen.

Hinsichtlich der Behandlung der Leerstehungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 6.

Hinsichtlich jener Gebäude, welche gemäß §. 1, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, nur in dem Falle der Zinssteuer unterliegen, wenn sie ganz oder theilweise durch Vermietung benützt werden und bei welchen eine solche Benützung in der Regel nur eine vorübergehende ist, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Sollte jedoch ein solches Gebäude dauernd im Wege der Vermietung benützt werden, so ist über Begehren des Hausbesitzers dieses Gesetz auf dasselbe in Anwendung zu bringen.

§. 7.

In Dalmatien hat die Besteuerung auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre erst vom Steuerjahre 1901 angefangen zu erfolgen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 12. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

121.

Gesetz vom 12. Juli 1896,

betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, vorzunehmende erste Revision des Grundsteuercatasters ist auf Grund folgender Bestimmungen durchzuführen.

I. Zweck der Revision.

§. 1.

Die Revision hat zum Zwecke:

1. die Aufnahme und Berücksichtigung der eingetretenen dauernden Culturänderungen, einschließlich jener, welche infolge der Zusammenlegung von Grundstücken (Commassation) stattgefunden haben;

2. die Behebung auffälliger Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen für die einzelnen Classificationsdistricte und für die einzelnen Culturen innerhalb der Classificationsdistricte;

3. die Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen der bezüglichen Cultur und die Berücksichtigung der etwa im Laufe der Zeit vorgekommenen dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit, und zwar:

a) hinsichtlich einzelner Parcellen oder

b) hinsichtlich ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe gleicher Bodenbeschaffenheit.

II. Organe zum Zwecke der Revision.

a) Hinsichtlich der dauernden Culturänderungen.

§. 2.

Die Aufnahme und die Durchführung der eingetretenen dauernden Culturänderungen in den Operaten des Grundsteuercatasters und deren Berücksichtigung bei der Steuervorschreibung wird durch die mit den Gesetzen vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 und 84, für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters bestellten Organe bewirkt.

b) Hinsichtlich der Tarifsätze und der Einreihung.

§. 3.

Die Behebung der im §. 1, Punkt 2 und 3 bezeichneten Missverhältnisse, Irrthümer und Verstöße

Digitized by Google

und die Berücksichtigung der Veränderungen hat von amtswegen durch die für jedes Land zu bestellende Landescommission zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Revision durch die Landescommission unterliegen einer Überprüfung und endgiltigen Feststellung durch eine Centralcommission in Wien.

1. Landescommissionen.

§. 4.

Die Zusammensetzung der Landescommissionen ist durch das Gesetz vom 1. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 3, geregelt.

2. Centralcommission.

§. 5.

Die Centralcommission in Wien besteht unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters aus 48 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Von diesen 48 Mitgliedern und Ersatzmännern wählt das Herrenhaus des Reichsrathes 12 Mitglieder und 12 Ersatzmänner ohne Beschränkung in der Wahl. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wählt 24 Mitglieder und 24 Ersatzmänner in der Weise, dass auf jeden der 24 Rayons, welche zum Zwecke der Grundsteuerregelung gebildet worden sind, je ein Mitglied und ein Ersatzmann aus der Reihe der Grundbesitzer des bezüglichen Rayons entfällt.

Der Finanzminister beruft 12 Mitglieder und 12 Ersatzmänner.

Mitglieder oder Ersatzmänner der Landescommissionen können nicht zu Mitgliedern oder Ersatzmännern der Centralcommission gewählt oder berufen werden.

Dem vom Finanzminister zu bestellenden Referenten und dessen Stellvertreter steht nur in dem Falle ein Stimmrecht zu, wenn er zugleich Mitglied oder fungirender Ersatzmann der Commission ist.

§. 6.

Die Mitglieder der Centralcommission, beziehungsweise deren Ersatzmänner haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung auf das Taggeld von zehn Gulden Anspruch.

Auch erhalten sie eine Reisekostenentschädigung sowohl für die Hin- als Rückreise mit 1 fl. 50 kr. für jeden Myriameter Entfernung vom stabilen Wohnorte.

III. Verfahren.

1. Hinsichtlich der dauernden Culturänderungen.

§. 7.

Für die Aufnahme und Berücksichtigung der eingetretenen dauernden Culturänderungen bilden die Grundlage die in Gemäßheit der §§. 7 und 38 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, geführten Vormerkungen der dauernden Culturänderungen und die etwaigen Anzeigen der Grundbesitzer, sowie die von den Organen für die Zusammenlegung von Grundstücken (Commassation) beschafften Behelfe über die Vertheilung des Grundbesitzes nach Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens.

§. 8.

Vom Jahre 1897 angefangen erfolgt die Berücksichtigung der dauernden Culturänderungen bei der Grundsteuerauftheilung.

Soferne jedoch die Culturänderung noch nicht durch zehn Jahre in Vollzug gesetzt ist und bei Anwendung des für die Bonitätsclasse der neuen Cultur festgesetzten Reinertragstarifsatzes eine höhere Steuer als früher entfallen würde, tritt diese Steuerbehandlung erst mit dem elften Jahre nach Vollzug der Culturänderung ein.

§. 9.

Vom Jahre 1897 angefangen ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, die bis zu Ende des Jahres 1896 vollzogenen und nicht etwa schon bei der Revision zur Berücksichtigung gelangten dauernden Culturänderungen bis Ende März 1897, die später eintretenden dauernden Culturänderungen aber in gleicher Weise, wie dies im §. 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, hinsichtlich der Veränderungen in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer angeordnet ist, innerhalb sechs Wochen nach vollzogener Culturänderung zur Anzeige zu bringen.

Der Evidenzhaltungsbeamte hat über die Culturänderungen unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier sachkundiger, von der Gemeindevertretung (dem Gemeindeausschusse) zu bestimmenden Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde, die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Culturgattung, welcher das Grundstück dauernd gewidmet wurde, dann der Bonität desselben.

Digitized by Google

Hiebei ist auf die in den Operaten des Grundsteuercatasters der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und in dem Classificationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsclassen angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse hat der Evidenzhaltungsbeamte in dem Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, und der Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, anzulegenden Anmeldungsbogen darzustellen und letzteren von sämmtlichen Anwesenden mitfertigen zu lassen.

Etwaige abweichende Meinungen sind gleichfalls in den Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen.

Auf Grund des Erhebungsresultates hat der Evidenzhaltungsbeamte die Berücksichtigung der Culturänderung von dem dem Vollzuge derselben folgenden, beziehungsweise falls die Bedingung für die Gewährung einer zehnjährigen Begünstigung vorhanden ist, vom elften Jahre angefangen, und die Verständigung des Grundbesitzers unter Freilassung einer 30tägigen Frist zur etwaigen Einbringung des Recurses zu veranlassen.

Über solche Recurse entscheidet nach Einholung des Gutachtens zweier, von dem berufenen landwirtschaftlichen Landescentralorgane zu nominirenden Sachverständigen endgiltig die Finanzlandesbehörde.

Die Nichteinhaltung der im Absatze 1 bezeichneten Fristen zieht die nachtheilige Folge nach sich, dass, falls die Culturänderung eine Verminderung der Steuer bewirkt, diese Verminderung erst von dem auf die Anzeige oder von amtswegen vorgenommene Constatirung folgenden Jahre eintritt, falls aber die Culturänderung eine Erhöhung der Steuer zur Folge hat, die vorerwähnte zehnjährige Begünstigung nicht zu gewähren ist. Durch diese Bestimmungen treten die §§. 21, 28, 29, dann 7 und 38 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, letzterer insoweit er sich auf dauernde Culturänderungen bezieht, dann der Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34, insoweit derselbe der Durchführung der vorstehenden Bestimmung entgegenstehen würde, außer Kraft.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen finden auf jene Culturänderungen keine Anwendung, welche infolge Auftretens der Reblaus vollzogen werden, daher nach dem Gesetze vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, zu behandeln sind.

Auch bleibt die Berücksichtigung der Culturänderung in dem Falle in der Schwebe, als Waldgrund der Holzzucht entzogen wird, ohne dass die in Gemäßheit des §. 2 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, zu dieser Culturänderung erforderliche Bewilligung ertheilt wurde.

Der Evidenzhaltungsbeamte ist verpflichtet, jede Wahrnehmung einer derartigen Übertretung des Forstgesetzes der politischen Behörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Letztere hat den Evidenzhaltungsbeamten zu verständigen, ob die Wiederaufforstung angeordnet oder die Culturänderung nachträglich genehmigt wurde.

Im letzteren Falle ist die Culturänderung von dem auf den Vollzug derselben folgenden Jahre zu berücksichtigen; die Begünstigung der zehnjährigen Belassung in der geringeren Steuer tritt jedoch nicht ein.

§. 11.

Parcellen, welche im Grundsteuercataster als Waldungen eingetragen sind, in dem vorangegangenen Grundsteueroperate jedoch einer anderen Culturgattung zugeschrieben waren, sind über Verlangen ihrer Besitzer, wenn solches bis Ende Juni 1897 gestellt wird, in jene andere Culturgattung zu überstellen, in welche sie nach ihrer thatsächlichen und vorwiegenden Benutzung gehören, ohne dass es hiezu einer Bewilligung im Sinne des §. 2 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, oder eines ausdrücklichen behördlichen Widerrufes etwa ergangener Aufforstungsaufträge bedarf.

Diese Bestimmung findet auf jene Parcellen keine Anwendung, in Betreff deren auf Grund der für Dalmatien, Triest, Görz, Gradiska, Istrien und Krain bestehenden besonderen Aufforstungsgesetze oder des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, erkannt wurde, dass sie als Waldgrund zu erhalten seien; oder welche auf Grund des §. 19 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, mit einer ihre forstmäßige Benützung erheischenden Bannvorschrift belegt worden sind.

Hinsichtlich der Beibringung des Nachweises, dass ein Hindernis im Sinne des vorstehenden Absatzes für die vom Grundbesitzer verlangte Umschreibung der Culturgattung nicht besteht, ist das Nähere im Verordnungswege zu bestimmen.

2. Bei den Landescommissionen.

§. 12.

Die Landescommission ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder oder einberufenen Ersatzmänner anwesend ist.

Digitized by Google

Sollte jedoch die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner zu einer anberaumten Sitzung nicht erscheinen, so ist die Landescommission in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmänner beschlussfähig.

Die Landescommission beschließt über die Geschäftsordnung und Geschäftseintheilung, auch steht es ihr frei, erforderlichen Falles Delegirte aus ihrer Mitte zur Vornahme von Erhebungen an Ort und Stelle zu entsenden und Subcomités zur Vorberathung zu bestellen.

In den Ländern, in denen mehrere Rayons bestehen, sind aber jedenfalls solche Subcomités zu bilden, welchen die für diese Rayons gewählten und berufenen Mitglieder oder Ersatzmänner anzugehören haben.

Die Bestimmung des Artikel III des Gesetzes vom 1. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 3, findet auf die Reisen der vorbezeichneten Delegirten analoge Anwendung.

§. 13.

Die Landescommission hat nach dem im §. 1 bezeichneten Zwecke der Revision von einer Wiederholung des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, behufs Feststellung der Tarifsätze und behufs der individuellen Einschätzung der Parcellen eingehaltenen Vorganges (Ab- und Einschätzungsverfahren) gänzlich abzusehen. Sie hat das Hauptaugenmerk auf die Ermittlung und Behebung der im Laufe der Zeit entstandenen, beziehungsweise der bestehenden, gegenüber den thatsächlichen Ertragsverhältnissen auffallenden Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Classificationsdistricte, beziehungsweise einzelner Parcellen, ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe zu richten, wobei jedoch auf durchgeführte Meliorationen mit Beibehaltung der Culturgattung keine Rücksicht zu nehmen ist.

Die Landescommission hat demnach eingehend zu erwägen, ob die Productions- und Wirtschaftsverhältnisse in einzelnen Classificationsdistricten des betreffenden Landes durch speciell in den betreffenden Districten andauernd wirksam gewordene Factoren eine derartig einschneidende Änderung erfahren haben, dass die Beibehaltung der seinerzeit für die verschiedenen Bonitätsclassen der einzelnen Culturen festgestellten Reinertragstarifsätze zu einer offenbaren Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Districte führen würde.

Insoferne solche offenbare Ungleichmäßigkeiten in einzelnen Fällen durch grobe Gebrechen oder Missverhältnisse in den bestehenden Tarifsätzen verschuldet sein sollten, hat die Landescommission auch diese Fälle in den Kreis ihrer Erwägungen einzubeziehen.

Demgemäß hat die Landescommission festzustellen, für welche Classificationsdistricte, beziehungsweise für welche Culturen und Bonitätsclassen und in welchem Maße sie eine Abänderung der bestehenden Tarifsätze, sei es durch deren Erhöhung oder durch deren Herabsetzung für geboten erachtet.

Ergibt sich hiebei, dass zur Berücksichtigung der Ertragsverschiedenheiten desselben Districtes mit acht Bonitätsclassen nicht das Auslangen gefunden werden kann, so kann die Landescommission auch eine Vermehrung der Bonitätsclassen unter Festsetzung der auf dieselben anzuwendenden Tarifsätze beschließen.

§. 14.

Die von der Landescommission beschlossenen Änderungen in den bestehenden Tarifsätzen sind in den amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren.

Gegen diese Beschlüsse können die Gemeinden, die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete und jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, endlich der Referent der Landescommission ihre Einwendungen schriftlich binnen sechs Wochen vom Tage der Kundmachung der Beschlüsse, bei der Landescommission überreichen.

§. 15.

Zum Zwecke der Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung einzelner Parcellen in die verschiedenen Bonitätsclassen der bezüglichen Cultur werden den Landescommissionen die Ergebnisse der von amtswegen durch die Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters gepflogenen Erhebungen mitgetheilt werden, über welche die Landescommission endgiltig zu entscheiden hat.

Hiebei hat die Landescommission auch die ihr etwa von anderen Organen, zum Beispiel Landesausschuss, Gemeindevertretungen, landwirtschaftlichen Vereinen u. s. w. zukommenden Mittheilungen über Irrthümer oder Verstöße der gedachten Art in Erwägung zu ziehen.

Die Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe gleicher Bodenbeschaffenheit, sowie die Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit, kann durch eine Verschiebung der Einreihung in die Bonitätsclassen, beziehungsweise durch die der Landescommission eingeräumte Befugnis einer Vermehrung der Bonitätsclassen bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 16.

Die Ergebnisse der Beschlüsse der Landescommission sind von den Evidenzhaltungsbeamten in neu anzufertigenden Classenzusammenstellungen und Bezirksübersichten ersichtlich zu machen, worauf die Landescommission die gesammten Operate und Sitzungsprotokolle nebst dem Gutachten über die eingelangten Einwendungen gegen die Tarifänderungen dem Finanzminister vorzulegen hat, welcher die nöthigen Vorarbeiten veranlasst, damit die Centralcommission ihre Wirksamkeit beginnen könne.

§. 17.

Die Landescommissionen haben ihre Wirksamkeit im Laufe des Jahres 1896 zu beginnen, und binnen längstens sechs Monaten zu beenden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Begutachtung und Vorlegung der Operate binnen längstens einem Monate zu erfolgen.

3. Bei der Centralcommission.

§. 18.

Die Centralcommission ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder oder einberufenen Ersatzmänner anwesend ist.

§. 19.

Die Centralcommission hat die Beschlüsse und Gutachten der Landescommissionen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und ihr Hauptaugenmerk unter Beachtung der in den §§. 13 und 15 ausgesprochenen Grundsätze darauf zu richten, dass mit Berücksichtigung der verschiedenen Productions-, Wirtschafts- und Ertragsverhältnisse hinsichtlich aller Länder eine thunlichst gleichmäßige Behandlung stattfinde.

Ergeben sich bei der Prüfung der Beschlüsse und Gutachten der Landescommissionen wesentliche Bedenken, so ist die Centralcommission berechtigt, durch Vermittlung des Finanzministers weitere Erhebungen über die für die Beurtheilung maßgebenden Verhältnisse zu veranlassen, und die nach dem Ergebnisse derselben erforderlichen Richtigstellungen nach vorher eingeholtem Gutachten der bezüglichen Landescommissionen vorzunehmen.

Bezüglich der von den Landescommissionen beschlossenen Herabsetzungen der Reinertragstarife hat die Centralcommission als Maximalziffer die Herabsetzung der Reinertragshauptsumme jenen Betrag festzuhalten, welcher bei dem Steuerprocent von $22^{7}/_{10}$ einer Grundsteuerquote von Zweieinhalb Millionen Gulden entspricht.

Die auf die einzelnen Länder und Rayons dermalen entfallenden Reinertragssummen dürfen nicht erhöht werden.

§. 20.

Die Centralcommission hat ihre Wirksamkeit im Laufe des Jahres 1897 zu beginnen und binnen drei Monaten zu beenden.

IV. Durchführung der Ergebnisse der Revision.

§. 21.

Der Finanzminister veranlasst die Durchführung der Ergebnisse der Revision in den Parcellenprotokollen, Classenzusammenstellungen, Bezirks- und Hauptübersichten, sowie in den Grundbesitzbögen.

Die Grundsteueraufstheilung nach den Ergebnissen der Revision hat mit dem Jahre 1897 einzutreten.

Von diesem Zeitpunkte an erfährt die bis dahin mit dem Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, festgesetzten Ausmaße beizubehaltende Grundsteuerhauptsumme, vorbehaltlich der nach dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern eintretenden weiteren 10-, beziehungsweise 15procentigen Nachlässe eine Ermäßigung um $2^{1}/_{2}$ Millionen Gulden.

§. 22.

Mit Beginn des Jahres 1898 hat in allen Operaten des Grundsteuercatasters das metrische Flächenmaß zur Anwendung zu gelangen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 12. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

122.

Gesetz vom 12. Juli 1896,

betreffend die Verlängerung der mit den Gesetzen vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892, und vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 139, verfügten zeitweiligen Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

In Abänderung der Gesetze vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892, und vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 139, hat die progressive Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest erst mit dem Jahre 1900 wieder zu beginnen, und ist demnach die Steuer für das Jahr 1900 mit 85 Procent, für das Jahr 1901 mit 90 Procent, für das Jahr 1902 mit 95 Procent, vom Jahre 1903 angefangen aber im vollen Betrage der nach dem Gesetze entfallenden Steuergebür vorzuschreiben und einzuheben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Ischl, 12. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1896.

Inhalt: (№ 123—127.) 123. Kundmachung, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönwald. — 124. Concessionsurkunde für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen). — 125. Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad. — 126. Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. — 127. Verordnung, mit welcher der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf bestimmt wird.

123.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1896,

betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönwald.

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Schönwald wird zur Verzollung von „Spanferkeln, nicht über 10 Kilogramm" der T.-Nr. 47 bis zu 40 Stück bei jedem einzelnen Transporte ermächtigt.

Biliński m. p.

124.

Concessionsurkunde vom 11. Juli 1896

für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung finde ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem niederösterreichischen Landesausschusse die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station St. Pölten der Staatsbahnlinie Wien—Salzburg über Ober-Grafendorf, Hofstetten und Rabenstein nach Kirchberg an der Pielach mit einer Abzweigung nach Mank, eventuell nach St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen) in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zu ertheilen:

§. 1.

Der Concessionär ist berechtigt, eine schmalspurige Zweiglinie von der eingangs bezeichneten Localbahn nach Mank, eventuell nach St. Leonhard am Forst, beziehungsweise Ruprechtshofen mit der Maßgabe auszuführen, dass auf das gesammte Unternehmen die Bestimmungen der gegenwärtigen Concessionsurkunde Anwendung zu finden haben.

Die Berechtigung des Concessionärs zur Ausführung der vorgedachten Zweiglinie erlischt, wenn derselbe von dieser Berechtigung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, keinen Gebrauch machen sollte. Desgleichen bleibt der Staatsverwaltung auch vor Ablauf des vorstehend festgesetzten Zeitraumes von fünf Jahren das Recht vorbehalten, die Berechtigung des Concessionärs zur Ausführung der vorstehenden Zweiglinie als erloschen zu erklären und die Concession für dieselbe einem anderen Unternehmer zu ertheilen, falls der Concessionär nicht in der Lage sein sollte, die Ausführung dieser Linie unter den von anderen Bewerbern

Digitized by Google

angebotenen, von der Staatsverwaltung genehmigten Bedingungen zu übernehmen.

Zur Abgabe der bezüglichen Erklärung wird dem Concessionär eine Frist von drei Monaten nach erfolgter amtlicher Mittheilung von der eventuell anderweitigen Concessionswerbung eingeräumt werden.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn sofort nach Ertheilung des Bauconsenses zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär auf Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs zu treten hat.

Die Ziffer des effectiven sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen und Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Der Concessionär ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für den Concessionär bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für den Concessionär in Wirksamkeit, sobald ihm dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen dem Concessionär nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Der Concessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Concessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung des Concessionärs zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit dem Concessionär abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Der Concessionär ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei

Digitized by Google

Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass dem Concessionär während der noch übrigen Concessionsdauer die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung der ersteren zu den planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage der im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen zuzüglich des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behält der Concessionär das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Concessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten des Concessionärs zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle

Digitized by Google

hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

125.

Gesetz vom 13. Juli 1896,

betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Erbauung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes in Karlsbad die zur Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes erforderlichen Geldmittel im Betrage von 140.000 fl., Einhundertvierzigtausend Gulden, mittels Anleihe in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens vier vom Hundert verzinst und in längstens fünfundvierzig Annuitäten getilgt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister betraut.

Ischl, am 13. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Glanz m. p.

126.

Gesetz vom 14. Juli 1896,

betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Eisenbahnschuldscheine können bis zum Höchstbetrage von 50,000.000 fl. ö. W. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Eisenbahnen beauftragt.

Ischl, am 14. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.
Bilinski m. p. **Guttenberg** m. p.

127.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1896,

mit welcher der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf bestimmt wird.

Die mit der Ministerialverordnung vom 4. November 1895, R. G. Bl. Nr. 166, kundgemachte Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf hat mit 1. September 1896 in Wirksamkeit zu treten.

Der Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf wird jedoch erst mit 1. Jänner 1897 von dort nach Floridsdorf verlegt.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1896.

Inhalt: № 128. Kaiserliches Patent, betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Schlesien.

128.

Kaiserliches Patent vom 25. Juli 1896,

betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Schlesien.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; **Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg** ꝛc.; **Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien** ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und der Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Schlesien sind aufgelöst und es sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

Gegeben in Ischl, den 25. Juli im Eintausendachthundert sechsundneunzigsten, Unserer Reiche im achtundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.
Gautsch m. p.
Ledebur m. p.
Glanz m. p.
Welsersheimb m. p.
Bilinski m. p.
Gleispach m. p.
Rittner m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1896.

Inhalt: (№ 129—130.) 129. Kundmachung, betreffend das volle Inslebentreten der neuen Organisation der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896. — 130. Verordnung, betreffend die Erlassung einer Dienstinstruction für die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

129.

Kundmachung des Eisenbahnministers vom 28. Juli 1896,

betreffend das volle Inslebentreten der neuen Organisation der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896.

Zufolge der Verordnung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896 (R. G. Bl. Nr. 16) hat das mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1896 allergnädigst genehmigte neue Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896 voll in Wirksamkeit zu treten.

Es werden daher von diesem Tage an die Staatsbahndirectionen in Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Triest, Pilsen, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg und Stanislau mit dem ihnen durch das neue Organisationsstatut zugesprochenen Wirkungskreise in unmittelbarer Unterordnung unter das Eisenbahnministerium zu fungieren berufen sein und wird die zur gleichzeitigen Auflösung bestimmte k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ihre Amtswirksamkeit mit 31. Juli 1896 endgiltig abschließen.

Guttenberg m. p.

130.

Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. Juli 1896,

betreffend die Erlassung einer Dienstinstruction für die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

In Durchführung des letzten Absatzes des §. 8 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom 19. Jänner 1896 (R. G. Bl. Nr. 16) wird im Nachfolgenden die mit 1. August d. J. in Wirksamkeit tretende Dienstinstruction für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen erlassen.

Infolge des hiedurch geänderten Wirkungskreises der Generalinspection geht mit dem gleichen Zeitpunkte auch die derselben bisher zugewiesene Intervention bei Baucommissionen, insbesondere bei Enteignungsverhandlungen, auf die Organe des Eisenbahnministeriums über.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Dienstinstruction

für die

k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

§. 1.

Die Generalinspection der österr. Eisenbahnen ist gemäß §. 8 des mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1896 genehmigten Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ein Hilfsorgan des Eisenbahnministeriums und berufen, die Aufsicht und Controle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen, und insbesondere im Sinne der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, auszuüben.

§. 2.

Im allgemeinen ist die Generalinspection darnach berufen, darüber zu wachen, dass alle auf die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes auf den dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- wie Privatbahnen (inclusive Zahnrad-, Drahtseil-, Elektrischen Bahnen, Tramways, an öffentliche Bahnen anschließende Schleppbahnen ꝛc.) abzielenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Instructionen genau befolgt, die wahrgenommenen Gebrechen so schnell als möglich beseitigt und bei dienstwidrigen Vorgängen die Schuldtragenden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

Die Prüfung der ökonomischen und finanziellen Gebarung des Eisenbahndienstes, sowie die Überwachung des commerciellen Manipulations-, des Tarif- und des Einnahmen-Controldienstens liegt außerhalb des Wirkungskreises der Generalinspection.

§. 3.

Die Wirksamkeit der Generalinspection umfasst insbesondere:

a) die Vornahme der technisch-polizeilichen Prüfung aller neuerbauten Bahnlinien, sowie die Ertheilung des Benützungs-Consenses für Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten auf den im Betriebe stehenden Privatbahnen, die vorschriftsmäßige Erprobung aller neu erbauten und reconstruirten Brücken und die Bewilligung des provisorischen Locomotivbetriebes auf in Bau begriffenen, nicht durch den Staat selbst auf eigene oder fremde Rechnung gebauten Bahnen und die Zustimmung zur Anwendung des Locomotivbetriebes auf den mit animalischen Kräften betriebenen Schleppbahnen an Privatbahnen und Bergwerksbahnen (§. 2 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, Verordnungen des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, vom 15. September 1887, R. G. Bl. Nr. 109, und vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57);

b) die Aufsicht über die Erhaltung der Bahn sammt Zugehör und der Fahrbetriebsmittel (§§. 2, 3, 20 bis 24, 41, 43 bis 54, 75 und 76 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1887, R. G. Bl. Nr. 109);

c) die Vornahme der amtlichen Druckproben der Locomotivkessel und der technisch-polizeilichen Prüfung der Locomotiven (§. 21 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851);

d) die Überwachung des eigentlichen Betriebsdienstes (§§. 4, 5, 6, 7, 12, 13, 25 bis 40 und 77 der Eisenbahnbetriebsordnung);

e) die Überprüfung der Bahnunfälle und Überwachung der diesfalls verfügten Anordnungen, sowie auch die Führung der Unfallsstatistik (§§. 16, 17 und 18 der Eisenbahnbetriebsordnung);

f) die Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener (Überwachung der Befolgung ihrer Instructionen, der Einhaltung der Normalruhezeiten ꝛc.) (§§. 14, 15, 42, 55, 57, 61, 62, 63 der Eisenbahnbetriebsordnung);

g) die Überwachung der besonderen Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen gegenüber dem Publicum und umgekehrt (Personen- und Sachenbeförderung, Beschädigungen der Bahn-Anrainerbauten ꝛc.) (§§. 8, 9, 11, 93, 95, 96 bis 103 der Eisenbahnbetriebsordnung);

h) die Vornahme der Beeidigung des zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmten Personales der Privatbahnverwaltungen (§. 102 der Eisenbahnbetriebsordnung);

i) die Überwachung der Bereithaltung und ordentlichen Instandhaltung aller zur militärischen Benützbarkeit der Eisenbahnen bestimmten Herstellungen und Einrichtungen nach den Weisungen des Eisenbahnministeriums;

k) die Intervention bei den commissionellen Verhandlungen bezüglich der im Betriebe befindlichen Bahnen, insoweit selbe gesetzlich oder verordnungsgemäß der Generalinspection zusteht oder derselben vom Eisenbahnministerium übertragen wird;

l) die Erstattung von Gutachten bei Aufstellung und Abänderung aller, für sämmtliche österreichischen Eisenbahnen einheitlich festzusetzenden Vorschriften für Verkehr, Zugförderung, Bahnerhaltung und Bahnaufsicht und über sonstige Fragen, über

Digitized by Google

welche eine Äußerung der Generalinspection vom Eisenbahnministerium abgefordert wird;

m) die staatliche Überwachung der Kranken- und Unfall-Versicherung im Sinne der Verordnungen vom 5. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 4, und vom 29. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 95, unbeschadet des diesfälligen selbständigen Wirkungskreises der Staatseisenbahnverwaltung und mit Ausschluss der dem Eisenbahnministerium vorbehaltenen finanziellen Überwachung der Krankencassen.

§. 4.

Amtshandlungen, welche in bestehenden Vorschriften bisher der Generalinspection über den Rahmen der vorstehenden Punkte a) bis m) des §. 3 hinaus zugewiesen sind, werden künftighin von dem Eisenbahnministerium durch seine eigenen Organe, beziehungsweise für die im Staatsbetriebe befindlichen Linien auch von den Staatsbahndirectionen innerhalb ihres Wirkungskreises besorgt werden. (Zweiter Absatz des §. 8 des Organisationsstatutes.)

§. 5.

Die Generalinspection wird von einem Vorstande geleitet, welcher den Titel: „Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen" führt und in der IV. Rangsclasse der Staatsbeamten steht.

Demselben wird ein in der V. Rangsclasse der Staatsbeamten stehender Stellvertreter beigegeben.

Zur regelmäßigen Besorgung des der Generalinspection überwiesenen Überwachungsdienstes, und zwar ebensowohl der technischen Überwachung des Bauzustandes der Bahnen und ihres Zugehörs, wie auch des eigentlichen Betriebsdienstes, werden bei der Generalinspection nach örtlichen Bahncomplexen, beziehungsweise auch nach einzelnen technischen Specialfächern (Brücken, Fahrbetriebsmittel &c.) eine Anzahl von Inspectoraten gebildet, welche in der Regel je von einem in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten stehenden „Oberinspector" geleitet werden und denen die zur Durchführung des Überwachungsdienstes erforderliche Anzahl von „Inspectoren" in der VII. und von „Commissären" in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten stehend, beigegeben wird.

Zu Oberinspectoren, Inspectoren und Commissären der Generalinspection für die Überwachung des Betriebsdienstes dürfen nur solche Personen neuernannt werden, welche, abgesehen von den für die Erlangung eines Beamtenpostens im Conceptsfache, beziehungsweise in den technischen Fächern des Staatsdienstes vorgeschriebenen Erfordernissen, den Nachweis erbringen, dass sie sämmtliche für die selbständige Ausübung des executiven Verkehrsdienstes vorgeschriebenen Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben und mindestens durch fünf Jahre in diesem Dienste verwendet waren.

§. 6.

Der Generalinspector leitet den gesammten Dienst bei der Generalinspection.

Demselben ist das gesammte Personale der Generalinspection untergeordnet, und steht ihm die Disciplinargewalt über das letztere zu.

Der Generalinspector hat für ein einheitliches Zusammenwirken aller Organe der Generalinspection in Absicht auf den, der letzteren übertragenen Überwachungsdienst, sowie für die fortgesetzte Ausübung einer planmäßigen und wirksamen Controle in Ansehung der Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebes auf allen dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- und Privatbahnen Sorge zu tragen. Er hat die Ergebnisse der von den Organen der Generalinspection vorgenommenen Inspectionsreisen sorgsam zu beachten und alle ihm zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes erforderlich erscheinenden Maßnahmen bei dem Eisenbahnministerium in Antrag zu bringen, beziehungsweise innerhalb des Wirkungskreises der Generalinspection (§§. 2, 3 und 8) selbst zu treffen.

Am Schlusse jedes Solarjahres hat der Generalinspector dem Eisenbahnministerium einen Gesammtbericht über die Wirksamkeit und die Leistungen der Generalinspection, sowie über den Zustand der Bahnen in Hinsicht auf die Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebes vorzulegen und hieran eventuell ihm wünschenswert erscheinende Anträge zu knüpfen.

§. 7.

Die den einzelnen Inspectoraten der Generalinspection zugehörigen Beamten sind verpflichtet, zum Zwecke der ihnen übertragenen Aufsicht und Controle die den betreffenden Inspectoraten zugewiesenen Eisenbahnen sowohl periodisch, als auch bei besonderen Anlässen thunlichst oft zu bereisen.

Bei Bestimmung der Inspectionsreisen ist auf den Grad der Wichtigkeit der verschiedenen Linien, auf eingetretene bedenkliche Ereignisse, sowie auf Anzeigen und Beschwerden besondere Rücksicht zu nehmen.

Auch der Generalinspector selbst und dessen Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, sowohl in besonders wichtigen Fällen, wie auch sonst zeitweise über vorausgegangene Anzeige bei dem Präsidium des Eisenbahnministeriums, Inspectionsreisen vorzunehmen.

Alle Organe der Generalinspection haben über ihre Bereisungen ordentliche Reisetagebücher zu führen.

Die Generalinspections-Organe haben sich nach Erfordernis jeder Gattung von Zügen und jeder Wagenclasse zu bedienen, sowie nach Bedarf die

Digitized by Google

Eisenbahnstrecken auch auf der Locomotive, beziehungsweise der Draisine zu befahren oder dieselben zu begehen.

Bei der Vornahme von Inspectionen durch die Functionäre der Generalinspection sind die Executivorgane der Bahnen verpflichtet, die für die Amtshandlung erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und diese Functionäre über deren Verlangen auch innerhalb ihres Dienstbereiches, nach Zulässigkeit des Dienstes, zu begleiten.

§. 8.

Die von den Generalinspections-Organen bei ihren Inspectionsreisen wahrgenommenen Mängel und Gebrechen sind, soferne sie nicht so geringfügig sind, dass deren Behebung schon durch eine Rücksprache im kurzen Wege veranlasst werden könnte, von der Generalinspection vorerst den betreffenden Directionen, und zwar bei den Privatbahnen der obersten executiven Verwaltungsstelle und bei den Staatsbahnen der betreffenden Staatsbahndirection, in deren Bereich die Wahrnehmung gemacht wurde, im Erlasswege bekanntzugeben.

Sollte von Seite der betreffenden Verwaltungsstelle, beziehungsweise der Staatsbahndirection die Abstellung der bekanntgegebenen Gebrechen unterlassen werden, oder sollte die Wichtigkeit des Gegenstandes ein unverzügliches Einschreiten erheischen, so hat der Generalinspector unter Beachtung der vom Eisenbahnministerium erlassenen allgemeinen Vorschriften und speciellen Anordnungen die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen oder, soferne es sich um eine Abänderung oder Neuerlassung von Vorschriften handelt, bei dem Eisenbahnministerium in Antrag zu bringen.

Die die Strecken bereisenden Organe der Generalinspection selbst sind in der Regel nicht berechtigt, aus Anlass entdeckter Mängel oder Gebrechen aus eigener Amtsgewalt an Ort und Stelle irgend welche Verfügungen und Anordnungen zu treffen. Dieselben sind vielmehr verpflichtet, die wahrgenommenen Mängel und Gebrechen so genau als möglich zu erheben, die betheiligten Bahnorgane hierauf sofort aufmerksam zu machen und dem Generalinspector hierüber zu berichten.

In dringenden Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist und die Sorge für die Abwendung von Nachtheilen, welche die Sicherheit bedrohen, eine augenblickliche Verfügung erheischt, sind alle Organe der Generalinspection kraft ihrer aus dem Gesetze fließenden Vollmacht berechtigt und verpflichtet, sofort die den Umständen angemessene Verfügung unter eigener Verantwortung zu treffen und schriftlich niederzulegen.

Sämmtliche Beamte und Diener der Eisenbahn haben solchen Anordnungen augenblicklich Folge zu leisten, wogegen jedem, der sich durch eine solche Anordnung beschwert erachtet, die nachträgliche Berufung an die Generalinspection im vorgeschriebenen Dienstwege vorbehalten bleibt.

In solchen dringenden Fällen sind die Generalinspections-Organe, falls es die Sicherheit des Dienstes erfordert, auch berechtigt, Beamte und Diener der Eisenbahnen augenblicklich zu suspendieren. Eine weitere Disciplinargewalt steht der Generalinspection gegen Beamte und Diener der Privatbahnen im Rahmen der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebs-Ordnung vom 16. November 1851 gegen Beamte und Diener der Staatseisenbahnen aber nicht zu.

§. 9.

Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Generalinspection steht innerhalb der Frist von 14 Tagen der Recurs an das Eisenbahnministerium offen.

§. 10.

Die Organe der Generalinspection sind berechtigt, sich zu ihren Amtshandlungen des Betriebstelegraphen zu bedienen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. – Ausgegeben und versendet am 1. August 1896.

Inhalt: (№ 131—138.) 131. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen. — 132. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895. — 133. Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896. — 134. Verordnung wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen. — 135. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk in Niederösterreich. — 136. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Preußisch-Heinersdorf und Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf. — 137. Kundmachung, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Czernowitz. — 138. Verordnung, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

131.

Gesetz vom 2. Juli 1896,

betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen über die Belohnung der Ergreifer bei Gefällsübertretungen (Ergreifersantheile) werden aufgehoben und aus den dadurch erhöhten Überschüssen der Gefällsstrafgelder 74 Procent dem Staatsschatze überwiesen.

Artikel II.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung auf die Fälle:

1. hinsichtlich welcher bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbene Ansprüche auf Ergreifersantheile bestehen, oder

2. in welchen ein besonderes Gesetz oder ein Vertrag die einfließenden Strafgelder gegen Vergütung der Kosten des Verfahrens einem Gefällspächter oder einer Verzehrungssteuer-Abfindungsgesellschaft überlässt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Von demselben Tage an werden die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 2. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

132.

Gesetz vom 8. Juli 1896,

betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, dem Lande Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895 zu den nachfolgend bezeichneten Zwecken ein mit drei vom Hundert verzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln im Betrage von 1,500.000 fl. zu erfolgen.

Von diesem Betrage sind 550.000 fl. zur Wiederherstellung der landschaftlichen Gebäude, 450.000 fl. zur Gewährung eines dreiprocentigen Darlehens an die Stadtgemeinde Laibach behufs Dotirung des Stadtregulirungsfondes und 500.000 fl. zur Gewährung von dreiprocentigen Darlehen an hilfsbedürftige Besitzer von solchen Gebäuden in Laibach und den Landbezirken Krains, welche durch das Erdbeben zerstört oder beschädigt wurden, zu verwenden.

§. 2.

Der Gesammtbetrag von 1,500.000 fl. wird dem Lande in drei Jahresraten zu 500.000 fl. in den Jahren 1896, 1897 und 1898 zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem Behufe wird der Regierung ein Nachtragscredit von 500.000 fl. zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896, Erfordernis, Capitel „Allgemeine Cassenverwaltung" bewilligt; die beiden folgenden Raten sind in die Staatsvoranschläge der Jahre 1897 und 1898 einzustellen.

§. 3.

Die Rückzahlung des Darlehens per 1,500.000 fl. hat in zwanzig gleichen Jahresraten, deren erste am 1. Jänner 1901 fällig wird, zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben, Eintragungen und Amtshandlungen über dieses Darlehen, sowie über die aus demselben an die Gemeinde Laibach und an Private erfolgten Darlehen, sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ischl, 8. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

133.

Gesetz vom 8. Juli 1896,

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze für das Jahr 1896 nicht vorgesehener Auslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A. Capitel 7. Ministerium des Innern.

I. Titel 1. Centralleitung.

a) Versicherungstechnische Departements.

Ordentliches Erfordernis . . . . 10.725 fl.
Außerordentliches Erfordernis . . 11.800 „
Summe . 22.525 fl.

b) Für die Vornahme von statistischen Erhebungen über die Verhältnisse der Privatbeamten.

Außerordentliches Erfordernis . 12.000 fl.

II. Titel 6. Wasserbau.

Steiermark.

Außerordentliches Erfordernis:

Ärarialbeitrag für die Erhaltung der Regulirungsbauten des Mursflusses in der Strecke von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (1. Rate) . . . . . 45.000 fl.

B. Ministerium der Finanzen.

Capitel 11. Allgemeine Cassenverwaltung.

Außerordentliches Erfordernis:

a) Unverzinslicher Staatsvorschuss an das Land Steiermark für die Erhaltung der Regulirungsbauten des Mursflusses in der Strecke von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (1. Rate) . . . . . 45.000 fl.

b) Außerordentliche Unterstützungen:

Theuerungsbeitrag für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der im Jahre 1895 in Krain stattgehabten Erdbebenkatastrophe 62.500 fl.

Digitized by Google

C. Capitel 30. Ministerium der Justiz.

Titel 4. Neubauten der Justizverwaltung.

Ost-Galizien.

Für den Bau eines Amtsgebäudes in Żydaczów (1. Rate) . . . . . 15.000 fl.

Artikel II.

Die Verwendungsdauer des ordentlichen Credites per 10.725 fl. für die versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern wird für die Zeit bis 31. December 1896, die der gesammten außerordentlichen Credite für die Zeit bis 31. December 1897 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Ischl, 8. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Gleispach m. p.

134.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896

wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 131), betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen.

§. 1.

Die geltenden Bestimmungen über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen bleiben durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen unberührt.

§. 2.

Personen, welche sich durch die in ihrer Dienstpflicht liegende Entdeckung von Gefällsübertretungen, oder auch ohne Bestand einer diesfälligen dienstlichen Verpflichtung durch Anhaltung des Gefällsübertreters oder durch Ergreifung des Gegenstandes oder der Hilfsmittel der Übertretung besonders verdient gemacht haben, können nach Maßgabe der Wichtigkeit des Straffalles und der Schwierigkeit der Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung aus dem Staatsschatze belohnt werden.

§. 3.

Für die Ertheilung dieser Belohnung ist ohne Belang, ob der Gefällsübertreter in dem aufgebrachten Gefällsanstande eine Vermögensstrafe oder eine Arreststrafe verwirkt hat, oder ob die rechtskräftig über ihn verhängte Geldstrafe auch thatsächlich zur Einzahlung gelangt.

Die Belohnung kann auch in dem Falle, als die Gefällsstrafe bereits erloschen ist, bewilligt werden, insoferne nur das Bemessungsrecht des Staates auf die durch die Übertretung verkürzte Abgabe noch fortbesteht.

§. 4.

Bei Beurtheilung der Verdienstlichkeit einer gefällsamtlichen Anstandserhebung zum Zwecke der Ertheilung der im §. 2 bezeichneten Belohnung werden insbesondere folgende Umstände in Betracht gezogen werden:

a) die besondere Gefahr, welcher das Gefälle durch die betreffende Gefällsübertretung ausgesetzt war, sei es mit Rücksicht auf die Höhe der entfallenden Abgabe, beziehungsweise den Wert des Gegenstandes der Übertretung, sei es mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Übertreters oder den Umfang, die Heimlichkeit oder das Raffinement der gefällsschädlichen Unternehmung;

b) die besondere Mühewaltung, Anstrengung oder persönliche Gefahr, welche mit der Aufbringung des Gefällsanstandes verbunden war.

§. 5.

Jeder, der auf die im §. 2 bezeichnete Weise bei Aufbringung eines Gefällsanstandes thätig war, ist berechtigt, für Zwecke seiner etwaigen Ausweisung von der Behörde, dem Amte oder Beamten, welcher, beziehungsweise welchem die Thatbeschreibung vorzulegen ist, eine Bestätigung über die durch ihn erfolgte Anstandserhebung zu verlangen, worin die Geschäftszahl, unter welcher die Thatbeschreibung zur Beamtshandlung gelangt, anzugeben ist.

Bilinski m. p.

135.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1896,

betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk in Niederösterreich.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli

Digitized by Google

1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Scheibbs, St. Pölten und Amstetten abzutrennenden Gerichtsbezirke Mank, Melk und Ybbs zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 1. October 1896 zu beginnen.

Badeni m. p.

136.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1896,

betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Preußisch-Heinersdorf und Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf.

Mit Beziehung auf das mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1891, R. G. Bl. Nr. 154, verlautbarte Verzeichnis der im österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgestellten Zollstellen wird kundgemacht, dass am Bahnhofe in Preußisch-Heinersdorf ein Hauptzollamt II. Classe errichtet wurde, welches nebst den kategoriemäßigen Verzollungsbefugnissen zur Vornahme des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre, dann zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten und zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification austretendem Zucker ermächtigt ist.

Das Nebenzollamt I. Classe in Barzdorf wurde aufgelassen.

Bilinski m. p.

137.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. Juli 1896,

betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Czernowitz.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichskriegsministerium der Stadtgemeinde Czernowitz die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Pruth-Brücke durch die Brückenstraße, die Bahnhofstraße, Hauptstraße, über den Ringplatz, durch die Rathhausstraße, Siebenbürgerstraße, Schützengasse bis zum Vorplatze der Station Volksgarten der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn mit Abzweigungen von der Einmündung der Brückenstraße in die Bahnhofstraße bis zum Vorplatze des Aufnahmsgebäudes der Station Czernowitz und von der Einmündung der Gartengasse in die Siebenbürgerstraße zur Wagenhalle unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirte Eisenbahn werden die im Artikel V des eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeihneten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Concessionärin über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

Digitized by Google

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahn nicht in der Gemeindeverwaltung stehende Straßen in Anspruch genommen werden, hat die Concessionärin die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1, vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§. 6.

Der Concessionärin wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionärin zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird der Concessionärin das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotirung eines Reservefondes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unterofficieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Concessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Falls aus Anlass von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Canälen, Röhrenleitungen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der concessionirten Bahn für nothwendig erachtet würde, hat sich die Concessionärin den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§. 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahn-

Digitized by Google

ministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

Die Concessionärin ist verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann die Concessionärin ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Eisenbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 11.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf fünfzig (50) Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 12.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahn keine Anwendung.

§. 13.

Die Concessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

138.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1896,

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895 (R. G. Bl. Nr. 160) neu errichtete Bezirksgericht Floridsdorf hat seine Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. August 1896.

Inhalt: № 139. Verordnung, betreffend die Uniformierung der dem Ressort des Eisenbahnministeriums angehörigen Staatsbeamten.

139.

Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juli 1896,

betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Juli 1896 wird mit Bezug auf den §. 5 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176) als Farbe für den Uniformkragen und für die Ärmelaufschläge, beziehungsweise für die an den Uniformen anzubringenden Passepoils und die Parolis am Mantelkragen der dem Ressort des Eisenbahnministeriums angehörigen Staatsbeamten orangegelb festgesetzt und haben diese Uniformen zur Unterscheidung von den gleichfalls die orangegelbe Egalisierungsfarbe tragenden Uniformen der Beamten des Handelsressorts folgende besondere Merkmale zu erhalten:

Auf dem Stehkragen der Galauniform der Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts ist beiderseits neben den Distinctionsrosetten ein in der Farbe der letzteren, d. i. in Silber, und auf dem Umlegkragen des Rockes der Dienstuniform aller Beamten beiderseits ein in Gold gesticktes einseitiges Flugrad (Muster 1 und 2), weiters auf der Stirnseite der Kappe am unteren Theile der Schlinge, an Stelle des kleinen vergoldeten Adlerknopfes, ein kleines doppelseitiges goldenes Metallflugrad (Muster 3) anzubringen. Endlich wird die an der rechten Seite des Hutes befindliche Hutschlinge, an Stelle des bisher verwendeten Uniformknopfes mit einem in Gold gestickten doppelseitigen Flugrad (Muster 4) befestigt. Muster 1 u. 2. Muster 3. Muster 4.

Auf Grund derselben Allerhöchsten Ermächtigung wird weiters gestattet, dass diese Beamten sich im internen Dienste, das ist zum Kanzleigebrauche und innerhalb der Bahnhofräume, statt des Dienstuniformrockes einer Uniformblouse aus dunkelgrünem Tuche mit auf dem Stehkragen angebrachten Parolis aus orangegelbem Sammte bedienen dürfen.

Für Beamte der XI. bis inclusive IX. Rangsclasse sind auf den Parolis nebst dem in Gold gestickten einseitigen Flügelrade 1 bis 3 Distinctionsrosetten aus Gold anzubringen, und bei den Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts die für die Galauniform vorgeschriebenen Distinctionsabzeichen sammt dem in Silber gestickten Flügelrade auf den Parolis ersichtlich zu machen.

Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Muster 1.

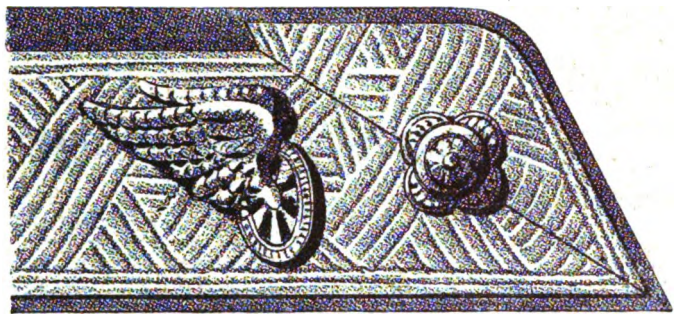

Muster 2.

Muster 3.

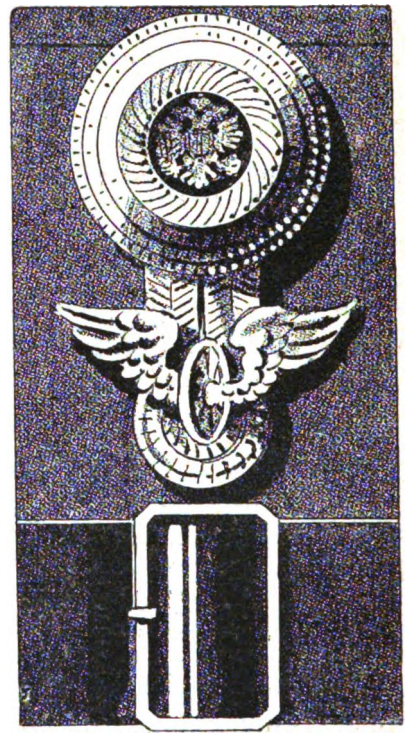

Muster 4.

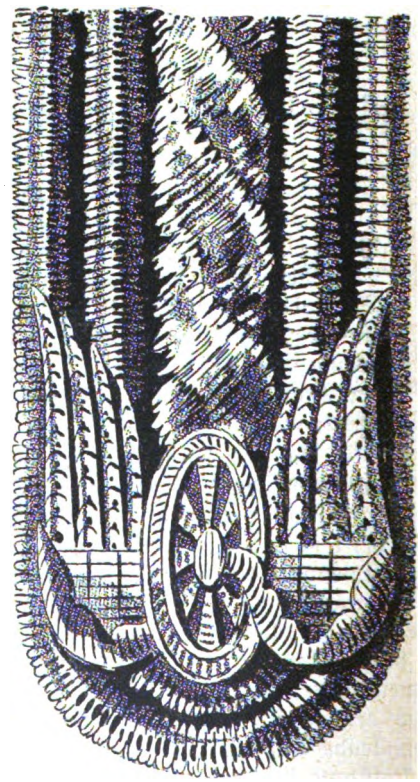

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. August 1896.

Inhalt: № 140. Gesetz, betreffend die Einräumung von Nothwegen.

140.

Gesetz vom 7. Juli 1896,

betreffend die Einräumung von Nothwegen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für eine Liegenschaft, welche der für die Zwecke einer ordentlichen Bewirtschaftung oder Benützung nöthigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetze entbehrt, sei es, dass eine Wegeverbindung gänzlich mangelt oder dass sie unzulänglich erscheint, kann der Eigenthümer in jenen Fällen, in denen für die Befriedigung des Wegebedürfnisses nicht die Voraussetzungen der Enteignung oder unentgeltlichen Gestattung nach §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder nach sonstigen hiefür erlassenen Gesetzen eintreten, die gerichtliche Einräumung eines Nothweges über fremde Liegenschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes begehren.

Für die Anwendung dieses Gesetzes wird unter dem Ausdrucke „Wegeverbindung" eine Weganlage (ein gebahnter Weg), wie auch eine ohne den Bestand einer Weganlage ausgeübte Wegegerechtigkeit verstanden.

Für Waldgrundstücke findet die Einräumung des Nothweges nach diesem Gesetze nicht statt.

§. 2.

Das Begehren um Einräumung eines Nothweges ist unzulässig, wenn der Vortheil des Nothweges nicht die Nachtheile überwiegt, welche durch denselben den zu belastenden Liegenschaften insgesammt erwachsen, ferner, wenn der Mangel der Wegeverbindung auf eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene auffallende Sorglosigkeit des Grundeigenthümers zurückzuführen ist.

Zur Erzielung einer kürzeren als der bestehenden Wegeverbindung wird ein Nothweg nicht gewährt.

§. 3.

Der Nothweg besteht in der Servitut des Fußsteiges, Viehtriebes oder Fahrweges, oder in der Erweiterung solcher bereits bestehender Wegerechte; insbesondere kann als Nothweg auch die Mitbenützung eines vorhandenen Privatweges oder die Herstellung einer Weganlage über fremden Grund und Boden bewilligt werden.

§. 4.

Für die Art, den Umfang und die Richtung des Nothweges und die näheren Modalitäten seiner Benützung ist das Bedürfnis der nothleidenden Liegenschaft maßgebend. Zugleich ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass einerseits die fremden Liegenschaften möglichst wenig belastet und deren Eigenthümer möglichst wenig beläftigt, anderseits dem wegebedürftigen Eigenthümer möglichst geringe Auslagen verursacht werden; insbesondere sind die Fälle der Bewilligung einer Weganlage möglichst einzuschränken.

Der Nothweg kann nur insoweit eingeräumt werden, als durch denselben die regelmäßige Bewirtschaftung oder Benützung der zu belastenden Liegenschaften nicht unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird.

Die Einräumung eines Nothweges durch Gebäude, geschlossene Hofräume und bei Wohnhäusern befindliche, zur Verhinderung des Zutrittes fremder Personen eingefriedete Gärten, ferner über solche Grundstücke, welche aus öffentlichen Rücksichten die Benützung als Nothweg nicht gestatten, ist ausgeschlossen.

§. 5.

Der des Nothweges bedürftige Grundeigenthümer hat für allen Schaden, welcher durch die Ein-

Digitized by Google

räumung des Nothweges den mit demselben belasteten Liegenschaften etwa zugefügt wird, eine angemessene Entschädigung in einem Capitalbetrage zu leisten.

Der bezügliche Entschädigungsanspruch kommt dem Eigenthümer der belasteten Liegenschaft gegen den wegebedürftigen Eigenthümer unmittelbar zu. Andere an dieser Liegenschaft Berechtigte (Nutzungsberechtigte, Bestandnehmer u. s. w.) sind mit ihren Entschädigungsansprüchen, sofern es sich nicht um dingliche Rechte handelt, zu deren Befriedigung das Entschädigungscapital zu dienen hat (§. 22), an den Eigenthümer derselben gewiesen; bei der Feststellung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche diese Berechtigten durch die Einräumung des Nothweges erleiden.

§. 6.

Wird die Mitbenützung eines fremden Privatweges eingeräumt, so sind die hiedurch verursachten Mehrauslagen der Wegerhaltung in den Entschädigungsbetrag einzubeziehen.

§. 7.

Wenn es auf die Herstellung einer Weganlage ankommt, ist der Eigenthümer der zu belastenden Liegenschaft berechtigt, zu verlangen, dass der wegebedürftige Eigenthümer den für den Nothweg erforderlichen Grund in sein Eigenthum übernehme. In solchem Falle ist bei der Feststellung des Einlösungspreises nicht nur auf den Wert des abzutretenden Grundes, sondern auch auf die Wertverminderung, welche der dem betreffenden Eigenthümer verbleibende Theil seines Grundbesitzes erleidet, insbesondere auch auf die durch die Abtretung etwa bewirkten Erschwernisse in der Bewirtschaftung des übrigen Grundbesitzes Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Der Anspruch auf Einräumung eines Nothweges unterliegt nicht der Verjährung.

§. 9.

Die Verhandlung über den Anspruch auf Einräumung eines Nothweges findet auf Einschreiten des Eigenthümers der nothleidenden Liegenschaft statt.

Zur Verhandlung ist das Bezirksgericht (auch das städtisch-delegirte Bezirksgericht) berufen, in dessen Sprengel sich die nothleidende Liegenschaft befindet.

Hiebei finden, sofern in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen Anwendung.

In Bezug auf die Frage, ob und inwieweit öffentliche Rücksichten der Benützung eines bestimmten Grundstückes als Nothweg entgegenstehen (§. 4, Alinea 3), ist von dem Gerichte in jedem betreffenden Falle die Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen und bei der Entscheidung als bindend zu betrachten.

§. 10.

In dem Gesuche ist der beanspruchte Nothweg mit Angabe der Art und Richtung desselben unter Anführung der Catastralnummern und Culturgattungen der betreffenden Liegenschaften und mit Beisetzung des Namens, Standes und Wohnortes der Eigenthümer derselben zu bezeichnen, und sind die Gründe des gestellten Begehrens darzulegen. Wenn die Liegenschaften einen Gegenstand des Grundbuches bilden, sind auch die Grundbuchseinlagen anzuführen.

Das Gesuch ist in so vielen Ausfertigungen anzubringen, dass jedem Eigenthümer der zu belastenden Liegenschaften ein Exemplar zugestellt und ein Exemplar bei Gericht zurückbehalten werden kann; überdies ist ein stempelfreies Exemplar behufs Zustellung an die politische Bezirksbehörde beizubringen.

Für mehrere benachbarte Liegenschaften, bei welchen ein gleichartiges Bedürfnis nach einem Nothwege obwaltet, kann die Einräumung des Nothweges mittels eines einzigen Gesuches begehrt werden.

§. 11.

Über das Gesuch hat sich das Gericht vorerst aus den öffentlichen Büchern die Überzeugung von der Richtigkeit der im Gesuche enthaltenen Angaben hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse der in Betracht kommenden Liegenschaften zu verschaffen und, wenn der Einleitung des Verfahrens kein Hindernis entgegensteht, eine Tagsatzung zur Verhandlung unter Vorladung aller Parteien anzuordnen. Die Vorladung der Eigenthümer der zu belastenden Liegenschaften erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die Zustellung zu eigenen Handen maßgebend sind.

Von der Anordnung der Tagsatzung ist auch die politische Bezirksbehörde wegen der etwa in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten (§. 4, Alinea 3) in Kenntnis zu setzen. Diese hat, wenn sie in dem betreffenden Falle nicht selbst zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen ist, ungesäumt der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechende Mittheilung zu machen.

§. 12.

Das Gericht hat alle für die Frage der Nothwendigkeit des Nothweges und dessen Gestaltung, sowie für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse unter Zuziehung von zwei Sachverständigen, in der Regel an Ort und Stelle, zu erheben.

Digitized by Google

In ganz einfachen Fällen kann von der Vornahme einer Localerhebung Umgang genommen werden.

In die Erhebung können auch solche Liegenschaften, welche der wegebedürftige Eigenthümer in seinem Gesuche nicht in Anspruch genommen hat, einbezogen werden, wofern sich deren Benützung zur zweckmäßigsten Gestaltung des Nothweges als erforderlich darstellt. In diesem Falle müssen die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften gleichfalls zur Verhandlung beigezogen werden.

§. 13.

Als Sachverständige sind mit den in Frage kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen vertraute ortskundige Männer zu verwenden. Die Namen derselben sind den Parteien bei der Vorladung zur Verhandlung bekanntzugeben.

Die Parteien können etwaige Einwendungen hinsichtlich der Eignung oder Unbefangenheit der Sachverständigen bis zum Beginne der Verhandlung vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Richter begründet erscheinen, zu berücksichtigen. An Stelle eines ausgeschiedenen Sachverständigen ist ohne Aufschub ein anderer Sachverständiger beizuziehen.

§. 14.

Die Sachverständigen sind vor Beginn der Erhebung in Eid zu nehmen, falls nicht auf die Beeidigung von allen Parteien verzichtet wird.

Dieselben haben nach genauer Prüfung der Sachlage ihr Gutachten über den einzuräumenden Nothweg und über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen und übrigen Grundlagen, auf denen sein Gutachten beruht, anzugeben.

§. 15.

Das Gericht hat mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Verhandlung, unbeschadet der Bestimmung des §. 9, Alinea 4, über den einzuräumenden Nothweg und über die zu leistende Entschädigung nach freier Überzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden, jedoch die Umstände, welche für seine Überzeugung maßgebend gewesen sind, in der Begründung der Entscheidung darzulegen.

Zugleich ist über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§. 25) zu erkennen.

Die Darstellung des eingeräumten Nothweges hat möglichst genau, nöthigenfalls unter Bezugnahme auf eine anzufertigende Situationsskizze, zu geschehen.

Erstreckt sich der Nothweg über mehrere Parcellen, welche im Eigenthume verschiedener Personen stehen, beziehungsweise zu verschiedenen Grundbuchskörpern gehören, so ist die Entschädigung für jeden Eigenthümer, beziehungsweise für jede Gruppe der betreffenden, nach Grundbuchskörpern zu scheidenden Parcellen insbesondere festzustellen.

Die Frist zur Bezahlung des Entschädigungsbetrages beträgt vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Auf Ansuchen des Verpflichteten ist jedoch demselben von dem Gerichte eine weitere Frist, und zwar bis zu drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, gegen mittlerweilige Verzinsung des Entschädigungsbetrages festzusetzen.

Die Entscheidung ist den Parteien mit Beobachtung der Vorschriften, welche über die Zustellung zu eigenen Handen bestehen, zuzustellen.

§. 16.

Die Entscheidung des Gerichtes kann nur mittels des Rechtsmittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt 14 Tage.

Der Recurs ist in so vielen Ausfertigungen anzubringen, dass ein Exemplar bei Gericht zurückbehalten und je ein Exemplar denjenigen Gegnern des Beschwerdeführers, deren Interesse durch die Beschwerde berührt erscheint, zugestellt werden kann. Den letzteren bleibt freigestellt, ihre Äußerung über den Recurs binnen 14 Tagen zu überreichen.

Nach Einlangen dieser Äußerungen, beziehungsweise nach fruchtlosem Ablaufe der hiefür bestimmten vierzehntägigen Frist, sind die Acten dem Gerichte zweiter Instanz von amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz.

Handelt es sich im Falle des Recurses um die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit öffentliche Rücksichten der Benützung eines bestimmten Grundstückes als Nothweg entgegenstehen (§. 4, Alinea 3), so hat in zweiter und dritter Instanz die hierüber einzuholende Erklärung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als maßgebend zu gelten.

Insoweit einem gerichtlichen Erkenntnisse die Erklärung des zuständigen Ministeriums über jene Frage zugrunde liegt, findet ein Recurs dagegen nicht statt.

Das Betreten des ordentlichen Rechtweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zu entscheiden ist, ist unzulässig.

§. 17.

Findet laut rechtskräftiger Entscheidung die Einräumung eines Nothweges gegen Entschädigung statt, so hat das Gericht nach Ablauf von vier Wochen nach eingetretener Rechtskraft auf Grundlage der

Digitized by Google

Entscheidung von amtswegen die entsprechende grundbücherliche Eintragung des Nothweges in Gemäßheit der Grundbuchsvorschriften zu veranlassen und zugleich auch die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für den zuerkannten Entschädigungsbetrag sammt Zinsen auf die nothwegeberechtigte Liegenschaft und, wenn diese in dem Zeitpunkte der Grundbuchsamtshandlung mit anderen Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper vereint ist, auf den ganzen Grundbuchskörper zu verfügen. Hiebei ist der zur Eintragung gelangende Betrag ausdrücklich als ein aus Anlass der gerichtlichen Einräumung eines Nothweges festgestellter Entschädigungsbetrag zu bezeichnen und ist die Liegenschaft, für welche derselbe festgestellt wurde, mit Catastralnummer und Grundbuchseinlage anzuführen.

Ist die nothwegeberechtigte Liegenschaft in ein Grundbuch nicht aufgenommen, so ist behufs Begründung des Pfandrechtes für den Entschädigungsbetrag sammt Zinsen die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft von amtswegen vorzunehmen.

Wird jedoch dem Gerichte innerhalb der erwähnten Frist von vier Wochen die mittlerweile bereits erfolgte Berichtigung, beziehungsweise gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages sammt entfallenden Zinsen (§. 22) dargethan, so entfällt die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen angeordnete Sicherstellung der Entschädigung. In solchem Falle hat der die Eintragung des Nothweges verfügende Grundbuchsbescheid eine Bezugnahme auf die dargethane Berichtigung, beziehungsweise gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages sammt Zinsen zu enthalten.

Wurde mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Nothweg eingeräumt, aber eine Entschädigung hiefür nicht zuerkannt, so ist die im ersten Absatze dieses Paragraphen angeordnete grundbücherliche Eintragung des Nothweges sogleich nach Rechtskraft der Entscheidung zu veranlassen.

§. 18.

Erlangt das Gericht Kenntnis von Änderungen in der Person des Eigenthümers, welche nach Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Einräumung des Nothweges bei den betreffenden Liegenschaften eingetreten sind, so hat dasselbe diese Änderungen behufs Eintrittes der neuen Eigenthümer in das weitere Verfahren an Stelle ihrer Rechtsvorgänger zu berücksichtigen.

In jedem Falle ist die durch die gerichtliche Entscheidung geschaffene Rechtslage, wofern nach Einleitung des Verfahrens Eigenthumsänderungen vorfallen, auch für die Rechtsnachfolger der in der Entscheidung genannten Parteien, und zwar selbst dann verbindlich, wenn diese das Eigenthum auf Grund einer gerichtlichen Versteigerung erworben haben. Es steht hienach den im §. 17 vorgeschriebenen Amtshandlungen ein mittlerweile eingetretener Wechsel im Eigenthume der betreffenden Liegenschaften nicht im Wege. Jedoch ist derjenige, welcher eine dieser Liegenschaften vor der gerichtlichen Verständigung von der Grundbuchsamtshandlung, beziehungsweise Liegenschaftspfändung ohne Kenntnis des hinsichtlich des Nothweges eingeleiteten Verfahrens im Vertragswege erworben hat, berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, worüber er sich aber binnen der Frist, welche ihm zum Recurse gegen den bezüglichen Gerichtsbescheid offensteht, der anderen Vertragspartei zu erklären hat.

§. 19.

Wo Verfachbücher bestehen, finden mit Rücksicht auf die zu bewirkende Verfachung der gerichtlichen Entscheidung die Bestimmungen der §§. 17 und 18 sinngemäße Anwendung.

§. 20.

Nothwegedienstbarkeiten sind im Falle einer Zwangsveräußerung des dienstbaren Gutes als eine Last dieses Gutes aufrechtzuerhalten und an den neuen Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu überweisen.

§. 21.

Dem pfandrechtlich sichergestellten Entschädigungsbetrage gebürt der Vorrang vor allen anderen auf dem Pfandobjecte haftenden Forderungen nach den landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§. 22.

Die Leistung der Entschädigung hat auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag bei der Realinstanz zu erfolgen, wenn an der mit dem Nothwege belasteten Liegenschaft dingliche Rechte dritter Personen bestehen.

Die Nothwendigkeit des gerichtlichen Erlages entfällt jedoch, wenn und insoweit diese dinglichen Rechte ungeachtet der durch die Einräumung des Nothweges verursachten Wertverminderung der betreffenden Liegenschaft derart ungefährdet bleiben, dass die Hypotheken die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Sicherheit behalten, andere Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Dem zur Führung der öffentlichen Bücher berufenen Gerichte steht zu, auf Ansuchen des Eigenthümers der Liegenschaft eine Bestätigung über den Bestand der erforderten Sicherheit auf Grund seiner

Digitized by Google

durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Überzeugung zu ertheilen.

Die erlegte Entschädigungssumme ist zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten (Alinea 1) in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises zu verwenden, es sei denn, dass die Gläubiger auf diese Verwendung verzichten; in letzterem Falle ist die erlegte Entschädigungssumme oder der von den Gläubigern nicht in Anspruch genommene Theilbetrag derselben dem berechtigten Grundeigenthümer auszufolgen.

§. 23.

Wenn für eine Liegenschaft ein Nothweg auf Grund dieses Gesetzes eingeräumt worden ist, so kann in der Folge eine Erweiterung des bestehenden Nothweges oder die Einräumung eines neuen Nothweges nach diesem Gesetze nur insoweit begehrt werden, als die betreffenden thatsächlichen Verhältnisse mittlerweile eine Veränderung in wichtiger Beziehung erfahren haben.

§. 24.

Wird eine auf Grund dieses Gesetzes eingeräumte Nothwegeservitut in der Folge entbehrlich, so hat das Gericht auf Ansuchen der einen oder anderen Partei nach vorgenommener Prüfung der Sachlage hierüber ein Erkenntnis zu fällen und mit sorgfältiger Bedachtnahme auf alle maßgebenden Verhältnisse nach Billigkeit zu bestimmen, ob dem Eigenthümer des herrschenden Gutes ein Theil des seinerzeit entrichteten Entschädigungscapitales und in welcher Höhe von dem Eigenthümer der dienstbaren Liegenschaft zurückzuerstatten sei. In solchen Fällen finden die für das Verfahren wegen Einräumung eines Nothweges getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

In gleicher Weise ist auf Ansuchen des Eigenthümers der mit der Nothwegeservitut belasteten Liegenschaft vorzugehen, wenn diese Liegenschaft durch Bauführung, Culturänderung und dergleichen eine solche Veränderung erfahren soll, welche den Fortbestand der Servitut im Sinne des Alinea 2 oder 3 des §. 4 als unstatthaft erscheinen lässt. Die Nothwegeservitut ist aufzuheben, wenn die beabsichtigte Veränderung der Liegenschaft glaubhaft gemacht wird, und ist die Aufhebung der Servitut an geeignete Vorsichten wegen wirklicher Vornahme der bezüglichen Veränderung zu knüpfen.

Anstatt der aufgehobenen Wegeservitut ist auf Verlangen des wegebedürftigen Eigenthümers zugleich ein anderer Nothweg festzustellen.

§. 25.

Die Kosten des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens sind von dem des Nothweges bedürftigen Grundeigenthümer zu bestreiten, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Gegenpartei hervorgerufen wurden.

Die durch Intervention der Verwaltungsbehörden wegen Wahrung der öffentlichen Rücksichten (§. 4, Alinea 3) etwa erwachsenen Kosten fallen nicht dem Grundeigenthümer zur Last.

In den im §. 24 vorgesehenen Fällen der späteren Aufhebung einer Nothwegeservitut hat das Gericht mit Rücksichtnahme auf den Vortheil, welcher jeder Partei nach dem Ergebnisse des Verfahrens erwächst, über die Tragung der Kosten durch die Parteien nach Billigkeit zu erkennen.

§. 26.

Insoweit die in Gemäßheit dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen einer zwangsweisen Vollstreckung bedürfen, kann auf Grund derselben die Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen geführt werden.

§. 27.

Die gerichtlich erlegte Entschädigung ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebür befreit.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Meine Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 7. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. August 1896.

Inhalt: № 141. Gesetz, betreffend die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

141.

Gesetz vom 21. Juli 1896,

betreffend die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, unter den Bedingungen dieses Gesetzes die Ausführung der nachstehenden Bahnen niederer Ordnung sicherzustellen, und zwar:

1. von der Station Deutschbrod der österreichischen Nordwestbahn über Přibislau nach Saar;

2. von der Station Skuč der österreichischen Nordwestbahn über Krouna und Wüst-Kamenitz nach Polička zum Anschlusse an die den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 10. September 1894, R. G. Bl. Nr. 207, bildende Localbahn Zwittau-Polička;

3. von der Station Prachatitz der Localbahn Wodňan-Prachatitz über Ober-Haid nach Wallern;

4. von der Station Winterberg der Localbahn Strakonitz-Winterberg über Eleonorenhain nach Wallern;

5. von der Station Gstadt der den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 22. October 1894, R. G. Bl. Nr. 219, bildenden Ybbsthalbahn nach Ybbsitz;

6. von der Station Wolframs der Staatsbahnlinie Iglau—Cerekwe über Triesch nach Teltsch;

7. von der Station Mauthausen der Staatsbahnlinie St. Valentin—Gaisbach-Wartberg über Schwertberg und Perg nach Grein;

8. von der Station Bregenz über Kennelbach und Andelsbuch nach Bezau (Bregenzerwaldbahn);

9. von der Station Görz der Südbahnlinie Nabresina—Cormons durch das Wippachthal nach Haidenschaft;

10. von einem geeigneten Punkte der Südbahnlinie Wien—Triest bei Laibach nach Oberlaibach;

11. von der Station Treibach-Althofen der Staatsbahnlinie St. Michael—Glandorf durch das Gurkthal nach Klein-Glödnitz (Gurkthalbahn);

12. von der Station Hinter-Třebaň der Staatsbahnlinie Prag—Pilsen über Hostomitz nach Lochowitz zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Rakonitz—Zditz;

13. von der Station Blatna der projectirten Localbahn Březnitz-Strakonitz über Schlüsselburg und Kassejowitz nach Nepomuk zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Gmünd—Eger;

14. von einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Protiwin—Zditz nächst Březnitz nach Rožmital;

15. von der Station Karlsbad der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn über Lichtenstadt nach Merkelsgrün;

16. von der Station Ober-Grafendorf der projectirten Localbahn St. Pölten—Kirchberg a. d. Pielach über Kilb nach Mank;

17. von der Station Jenbach der Südbahnlinie Wörgl—Innsbruck über Zell am Ziller nach Mairhofen (Zillerthalbahn);

18. von der Station Grulich der Staatsbahnlinie Sternberg—Grulich (Lichtenau) über Rothwasser nach Schildberg;

19. von der Station Bärn-Andersdorf der Staatsbahnlinie Olmütz—Jägerndorf nach Hof;

Digitized by Google

20. von einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Jägerndorf—Hennersdorf nächst der Station Olbersdorf über Roswald nach Hotzenplotz;

21. von der Station Barzdorf der im Baue befindlichen Staatsbahnlinie Lindewiese—Barzdorf nach Jauernig;

22. von der Station Haugsdorf der vorbezeichneten Staatsbahnlinie nach Weidenau.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen sind, mit Ausnahme der in Z. 9 angeführten Linie Görz—Haidenschaft, welche ihren Richtungs- und Neigungsverhältnissen nach als Hauptbahn anzulegen ist, als Localbahnen auszuführen, und zwar sind die Linien Gstadt—Ybbsitz (Z. 5), Bregenz—Bezau (Z. 8), Treibach—Klein-Glödnitz (Z. 11), Ober-Grafendorf—Mank (Z. 16), Bärn—Hof (Z. 19) und Olbersdorf—Hotzenplotz (Z. 20) schmalspurig, die übrigen Linien aber normalspurig herzustellen.

Die in Z. 17 bezeichnete Localbahn Jenbach—Mairhofen kann in dem Falle als Schmalspurbahn ausgeführt werden, wenn dies behufs Erleichterung der finanziellen Sicherstellung dieses Bahnbaues von der Regierung als zweckmäßig erkannt werden sollte.

Die Concessionsdauer ist mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen.

Artikel III.

Für die im Artikel I, ZZ. 1 bis 11, bezeichneten Eisenbahnen kann bei Ertheilung der Concession vom Staate auf die Dauer von 76 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die vier Procent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote der zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahnen aufzunehmenden Anlehen entspricht, so zwar dass, wenn die jährlichen Reinerträgnisse der vorgenannten Bahnen die für dieselben garantirten Beträge nicht erreichen sollten, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das vom Staate für die obigen Bahnen garantirte jährliche Reinerträgnis wird entsprechend den obigen Anlehen bei den einzelnen Eisenbahnen mit nachstehenden Maximalbeträgen festgesetzt:

	Gulden österr. Währung in Noten.
Deutschbrod—Saar	58.900
Skuč—Polička	41.200
Prachatitz—Wallern	35.600
Winterberg—Wallern	50.500
Gstadt—Ybbsitz	11.200
Wolframs—Teltsch	42.500
Mauthausen—Grein	51.000
Bregenz—Bezau	69.500
Görz—Haidenschaft	64.500
Laibach—Oberlaibach	17.000
Treibach—Kl. Glödnitz	27.800

Artikel IV.

In Absicht auf die thunlichst anzustrebende Übernahme und Durchführung der Concession zum Baue und Betriebe der im Artikel I, Z. 1 bis 5 angeführten Bahnlinien durch die Unternehmungen der anschließenden, gleichfalls im Genusse einer staatlichen Reinertragsgarantie stehenden Localbahnen, wie auch zum Zwecke der Fusionirung derartiger Unternehmungen miteinander kann seitens der Regierung für die sohin als ein einheitliches Ganzes zu behandelnden Bahnlinien die Garantie eines jährlichen Gesammtreinertrages gewährt werden, welcher der Summe der für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien staatlich gewährleisteten Reinerträgnisse entspricht.

In Bezug auf die im Sinne der obigen Bestimmung gebildeten Unternehmungen sind, und zwar insbesondere bei der Ausgabe von Actien und Obligationen, sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften (Fusionirungsverträgen), welche in derartigen Fällen vorgenommen werden müssen, die in den Artikeln IV und V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß anzuwenden. Die in lit. a) des letzteren Artikels festgesetzte Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, dann von der Entrichtung der Couponstempelgebür kommt den gedachten Unternehmungen in dem Umfange zu, in welchem dieselbe für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien concessionsgemäß zugestanden worden war.

Artikel V.

Die Zusicherung der im Artikel III bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass von den betheiligten Königreichen und Ländern aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen oder von einem dieser Theile allein mindestens die nachstehenden Beiträge zu den Kosten der Ausführung dieser Bahnlinien geleistet werden:

Deutschbrod—Saar	400.000 fl.
Skuč—Polička	500.000 „
Prachatitz—Wallern	300.000 „
Winterberg—Wallern	400.000 „
Gstadt—Ybbsitz	56.000 „
Wolframs—Teltsch	300.000 „
Mauthausen—Grein	220.000 „

Digitized by Google

Bregenz—Bezau	440.000	fl.
Görz—Haidenschaft	150.000	„
Laibach—Oberlaibach	50.000	„
Treibach—Kl.-Glödnitz	200.000	„

Die im Vorstehenden festgesetzten Beitragsleistungen sind in Stammactien der für jede der betreffenden Eisenbahnen zu bildenden Actiengesellschaften oder — sofern einer der im Artikel IV vorgesehenen Fälle eintreten sollte — in Actien der ebenda bezeichneten Gesellschaften zu refundiren, wobei für diese, zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Intercalarzinsen während der Bauzeit (Artikel XII) nicht zu bezahlen sind.

Die Zeichnung und die rechtzeitige Einzahlung der sämmtlichen hiernach von den Interessenten zu übernehmenden Actien ist unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten noch vor der Concessionsertheilung sicherzustellen.

Artikel VI.

Die Regierung wird ermächtigt, eine verhältnismäßige Herabminderung der im vorstehenden Artikel bedungenen Beitragsleistungen zu Gunsten der Interessenten insofern und insoweit zuzugestehen, als infolge der fortschreitenden Vorbereitung oder bei der Durchführung des Baues der obigen Localbahnen nach dem Ermessen der Regierung Ersparnisse an den veranschlagten Baukosten mit Grund gewärtigt werden können.

In gleicher Weise kann seitens der Regierung unter der obigen Voraussetzung eine Herabminderung der in den Artikeln IV der Gesetze vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 129 und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, bedungenen Beitragsleistungen der Interessenten zu den Ausführungskosten der dort angeführten Bahnlinien zugestanden werden, sofern die betreffenden Bahnlinien sich nicht etwa schon im Betriebe befinden.

Artikel VII.

Bei Ausführung der Artikel III und IV haben die Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33 ex 1894, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, mit der Abänderung Anwendung zu finden, dass die Couponstempelgebüren in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Ebenso dürfen auch allfällige für die aufzunehmenden Darlehen zu bezahlende Regiebeiträge, sowie etwaige an das darleihende Finanzinstitut zu leistende Rückersätze für Steuern und Gebüren in die Betriebsrechnung der im Artikel I, ZZ. 1 bis 11, angeführten Bahnen als Ausgabspost eingestellt werden.

Artikel VIII.

In Ansehung der im Artikel I, ZZ. 12 bis 17, bezeichneten Localbahnen wird die Regierung ermächtigt, bei Ertheilung der Concession Stammactien der für diese Bahnen zu bildenden Actiengesellschaften oder im Falle der Durchführung dieser Bahnen durch die Actiengesellschaften der Anschlussbahnen, Stammactien dieser letzteren Gesellschaften in den nachstehenden Maximalbeträgen zu übernehmen, und zwar:

Hinter-Trebaň—Lochowitz . . .	160.000	fl.
Blatna—Nepomuk	22.000	„
Březnitz—Rožmital	32.000	„
Karlsbad—Merkelsgrün . . .	40.000	„
Ober-Grafendorf—Mank . . .	80.000	„
Jenbach—Mairhofen	150.000	„

Artikel IX.

Die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die im Artikel VIII genannten Localbahnen wird an die Bedingungen geknüpft, dass

1. die Beschaffung des restlichen Baucapitales dieser Localbahnen, soweit dasselbe nicht von den betheiligten Gemeinden, Bezirken und Privatinteressenten durch Übernahme von Stammactien zum vollen Nennwerte aufgebracht wird, eventuell unter finanzieller Mitwirkung der betheiligten Königreiche und Länder ohne weitere Belastung des Staates sichergestellt werde;

2. den vom Staate zu übernehmenden Stammactien, bezüglich welcher eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl oder gegenüber den Besitzern von eventuell auszugebenden Prioritätsactien nicht stattfinden darf, gleiche Rechte mit den übrigen Stammactien eingeräumt werden, und

3. die Dividende, welche den eventuell auszugebenden Prioritätsactien gebürt, bevor für die Stammactien der Anspruch auf einen Dividendenbezug eintritt, nicht höher als mit vier Procent bemessen werde.

Artikel X.

Die Einzahlungen auf die vom Staate nach Artikel VIII zu übernehmenden Stammactien haben nach Maßgabe des Erfordernisses für den Bau der Localbahnen, jedoch erst in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, wenn nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen die Einhaltung der concessionsmäßigen Bautermine und die Aufbringung der erforderlichen Baucapitalien ohne weitere Belastung des Staatsschatzes als gesichert anzusehen ist.

Die Zahlungen des Staates haben gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen zu erfolgen, und

Digitized by Google

ist dafür Sorge zu tragen, dass die gezahlten Beträge nur zum Zwecke des Baues und der Ausrüstung der bezeichneten Bahnen verwendet werden.

Artikel XI.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung des Erfordernisses für die Einzahlung auf die nach Artikel VIII vom Staate zu übernehmenden Stammactien unter den bestmöglichen Bedingungen Darlehen aufzunehmen, welche mit jährlich höchstens vier Procent zu verzinsen und innerhalb längstens 75 Jahren zurückzuzahlen sind.

Artikel XII.

Der Bau der im Artikel I, §§. 1 bis 17, bezeichneten Localbahnen muss binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt werden, und sind die fertigen Bahnen bis zu den angegebenen Zeitpunkten dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Caution zu leisten, welche im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung als verfallen zu erklären ist.

Artikel XIII.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen bezüglich der im Artikel I, §§. 1 bis 11, bezeichneten Localbahnen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei dessen Abgang durch freiwillige gerichtliche Schätzung stattzufinden.

Die Aufstellung des Detailprojectes und Kostenvoranschlages, sowie die Vergebung des Baues und der Lieferungen der im Artikel I, §§. 12 bis 17, bezeichneten Localbahnen hat im Einvernehmen mit den Landesausschüssen der betreffenden Königreiche und Länder unter Ingerenz der Regierung und thunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Artikel XIV.

Der Betrieb der im Artikel I, §§. 1 bis 17, bezeichneten Localbahnen soll, soferne nicht hinsichtlich der Betriebsführung auf den in §§. 9, 10, dann 12 bis 17 angeführten Localbahnen eine anderweitige Vereinbarung mit den betreffenden Landesausschüssen getroffen wird, während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Pauschalbetrage festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei soll bezüglich der nach dem Artikel III auf Grund einer Garantiezusicherung des Staates sicherzustellenden Localbahnen der die Betriebsführung auf diesen Bahnen übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten bleiben.

Artikel XV.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I, §§. 18 bis 22, bezeichneten Localbahnen auf Staatskosten auszuführen und hiebei die nachstehenden Gesammtkostenbeträge, welche als Maximalbeträge zu gelten haben, aufzuwenden:

Grulich—Schildberg	780.000 fl.
Bärn—Hof	375.000 „
Olbersdorf—Hotzenplotz . . .	660.000 „
Barzdorf—Jauernig	246.000 „
Haugsdorf—Weidenau	227.000 „

Die Ausführung der obigen Localbahnen wird an die Bedingung geknüpft, dass von den betheiligten Königreichen und Ländern und von den Interessenten zusammen die nachstehenden Beiträge zu den Baukosten à fonds perdu geleistet werden:

Grulich—Schildberg	200.000 fl.
Bärn—Hof	67.000 „
Olbersdorf—Hotzenplotz . . .	287.000 „
Barzdorf—Jauernig	50.000 „
Haugsdorf—Weidenau	45.000 „

Artikel XVI.

Die Kosten für die im Artikel XV bezeichneten Localbahnen sind aus den nach Artikel III der Gesetze vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, und vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, gebildeten Investitionsfonden, und zwar für die Linie Grulich—Schildberg aus dem Investitionsfonde der Mährischen Grenzbahn, für die Linien Bärn—Hof und

Digitized by Google

Olbersdorf—Hotzenplotz aus dem Investitionsfonde der Mährisch-schlesischen Centralbahn und für die Linien Barzdorf—Jauernig und Haugsdorf—Weidenau aus dem Investitionsfonde der Linien der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft zu bedecken.

In Ansehung der hiernach herzustellenden Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel XVII.

Die im Artikel XV bezeichneten Eisenbahnen sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel XVIII.

Die Regierung wird ermächtigt, statt der im Artikel V und VIII des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 129, betreffend die im Jahre 1894 sicherzustellenden Localbahnen vorgesehenen Betheiligung des Staates an der Capitalbeschaffung für die Eisenbahnen Zeltweg—Wolfsberg und Unter-Drauburg—Wöllan zu Gunsten dieser beiden Bahnlinien unter den im Artikel III des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Modalitäten und Bedingungen die staatliche Garantie für ein jährliches Reinerträgnis von 272.000 fl. österreichischer Währung Noten, entsprechend dem Erfordernisse für die höchstens vierprocentige Verzinsung und die Tilgungsquote eines zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden Anlehens zuzusichern, wenn von den Herzogthümern Steiermark und Kärnten aus Landesmitteln und von den Localinteressenten zusammen mindestens der Betrag von 1,000.000 fl. österreichischer Währung in Stammactien der für die beiden obigen Bahnen zu bildenden einheitlichen Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Hiebei haben die im Artikel V, zweiter und dritter Absatz, dann in den Artikeln VII, XII, XIII, erster bis dritter Absatz, und im Artikel XIV dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, dass die beiden obigen Bahnlinien unter thunlichster Bedachtnahme auf deren spätere Ausgestaltung zu Hauptbahnen zweiten Ranges anzulegen und binnen längstens zwei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, im Baue zu vollenden sind.

Artikel XIX.

In theilweiser Abänderung der Anordnungen im Artikel IV des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 137, wird bestimmt, dass die nach diesem Gesetze als Schmalspurbahn auszuführende, einen Gegenstand der Concessionsurkunde vom 25. September 1895, R. G. Bl. Nr. 161, bildende Localbahn Nepokokoutz—Wižnitz als normalspurige Localbahn herzustellen ist.

Artikel XX.

Die Regierung wird ermächtigt, das Detailproject für eine als Hauptbahn zweiten Ranges herzustellende Eisenbahnverbindung von der Station Przeworsk der Staatsbahnlinie Krakau—Lemberg nach Rozwadów auf Staatskosten aufstellen zu lassen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das laufende Jahr ein Specialcredit von 15.000 fl. als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende des Jahres 1897 bewilligt.

Artikel XXI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 21. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. August 1896.

Inhalt: (№ 142—144.) 142. Kundmachung, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Rawa ruska in die siebente Classe des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 143. Verordnung, womit der §. 3 der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. April 1875, betreffend die Diplomsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, abgeändert wird. — 144. Gesetz über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

142.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1896,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Rawa ruska in die siebente Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890, R. G. Bl. Nr. 225, wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Gemeinde Rawa ruska in Galizien in die siebente Classe des bis Ende 1900 wirksamen Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Welsersheimb m. p. **Biliński** m. p.

143.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 27. Juni 1896,

womit der §. 3 der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 82), betreffend die Diplomsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, abgeändert wird.

An Stelle des letzten Alinea des §. 3 der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. April 1875, R. G. Bl. Nr. 82, betreffend die Diplomsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, hat nachstehende Bestimmung zu treten:

Auch diese Gruppenprüfung kann in zwei abgesonderten Prüfungen (1 bis inclusive 3, dann 4 bis inclusive 7) abgelegt werden.

Gautsch m. p.

144.

Gesetz vom 6. Juli 1896

über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn bei Darlehen, die zur Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (Drainagen) bestimmt sind (Meliorationsdarlehen), vereinbart wird, dass die Rückzahlung des Darlehens mittels wiederkehrender Renten zu erfolgen hat, so genießt diese Rentenforderung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Ansehung des zu meliorirenden Grundstückes den Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie der auf dem Grundstücke gemäß §. 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und §. 44 des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, etwa bereits haftenden Verpflichtungen.

Digitized by Google

Das Vorzugsrecht wird dadurch erworben, dass die Rentenforderung unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Meliorationsrente" auf dem zu ameliorirenden Grundstücke durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes sichergestellt wird.

§. 2.

Eine Rentenforderung kann im öffentlichen Buche nur bei Eintritt folgender Voraussetzungen als Meliorationsrente bezeichnet werden:

1. Das Darlehen, für das die Rentenforderung eingeräumt wird, muss dem im §. 1 angegebenen Zwecke gewidmet und aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde oder von einem zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Creditinstitute gegeben sein.

2. Von dem Meliorationsunternehmen, für welches das Darlehen aufgenommen wird, muss nach fachmännischer Prüfung für das Grundstück ein die aufzuwendenden Kosten übersteigender landwirtschaftlicher Nutzen zu erwarten sein.

3. Die Darlehenssumme darf den Betrag der Kosten des beabsichtigten Meliorationsunternehmens nicht übersteigen.

4. Die Darlehenssumme darf ferner nicht größer sein, als das Zehnfache des Catastralreinertrages des zu ameliorirenden Grundstückes zuzüglich der Hälfte des vom Meliorationsunternehmen zu erwartenden Wertzuwachses.

Ist das zu ameliorirende Grundstück mit anderen Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper vereinigt, so bestimmt sich die Darlehensgrenze nach dem zehnfachen Catastralreinertrage der sämmtlichen, diesen Grundbuchskörper bildenden Liegenschaften und nach dem für sie alle zu erzielenden Mehrwerte.

5. Das Darlehen muss durch Zahlung der einzutragenden Rente verzinst und getilgt werden.

Diese Rente muss mindestens jährlich fällig und so bemessen sein, dass sie neben der fortdauernden, höchstens vierprocentigen Verzinsung zur Tilgung des Darlehens jährlich mindestens drei Procent gewährt.

Diejenigen Theile der Meliorationsrente, die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehens zu dessen Verzinsung nicht mehr benöthigt werden, dienen zur Tilgung des Darlehens.

Im Darlehensvertrage kann bestimmt werden, dass während der ersten drei Jahre die Rente den zur Verzinsung des Darlehens erforderlichen Betrag nicht übersteigen solle.

Die Verzinsung und Tilgung darf nur für die bereits zugezählten Darlehensbeträge berechnet werden.

Das Darlehen ist unkündbar seitens des Darlehensgebers. Der Darlehensnehmer ist dagegen berechtigt, nach halbjähriger Kündigung die Rentenschuld durch Zahlung des noch nicht amortisirten Capitales zu tilgen.

6. Der Darlehensgeber kann sich den Rücktritt vom Vertrage für den Fall vorbehalten, als vom Grundeigenthümer nicht innerhalb der hiezu bestimmten Frist mit den Meliorationsarbeiten thatsächlich begonnen oder deren planmäßige Durchführung noch vor Beginn der Arbeiten durch Naturereignisse unmöglich gemacht würde.

7. Beiträge zu den Verwaltungskosten (Regiebeiträge) können vom Darlehensgeber nur als Zuschläge zu den Meliorationsrenten eingehoben werden.

Das jeweils statthafte Höchstausmaß dieser Beiträge wird im Verordnungswege bestimmt.

8. Der Darlehensgeber kann sich die Bestellung einer Caution zur Deckung der Process- und Executionskosten ausbedingen, die anlässlich der Hereinbringung rückständiger Meliorationsrentenbeträge auflaufen.

Das statthafte Höchstausmaß dieser Caution wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3.

Die Nützlichkeit des Meliorationsunternehmens, die Höhe der zu dessen Ausführung erforderlichen Kosten und, sofern die Darlehenssumme das Zehnfache des Catastralreinertrages übersteigt, der von dem Meliorationsunternehmen zu erwartende Wertzuwachs (§. 2, Z. 2 bis 4) ist zunächst im Verwaltungswege festzustellen. Auf Grund dieser Feststellung hat das Gericht nöthigenfalls nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger zu entscheiden, ob die vereinbarten Darlehensbedingungen in allen Punkten den Anforderungen des §. 2 entsprechen.

Zu diesem Zwecke muss dem Einverleibungsgesuche nebst einer Ausfertigung des Darlehensvertrages, wenn die Acten über das vorausgegangene Verwaltungsverfahren nicht von amtswegen dem Gerichte übersendet wurden, ein behördliches Zeugnis über die im Verwaltungswege festgestellten Umstände beiliegen. Wegen der für die Ermittlung der Beleihungsgrenze wesentlichen Catastraldaten hat das Gericht die amtliche Auskunft des Steueramtes einzuholen.

Das gemäß Absatz 1 der Einverleibungsbewilligung vorausgehende gerichtliche Verfahren hat sich nach den allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu richten. Für die Bewilligung und den Vollzug der

Digitized by Google

Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95. Von der Bewilligung der Einverleibung einer Meliorationsrente sind auch sämmtliche Personen, für die an dem zu ameliorirenden Grundstücke ältere dingliche Rechte haften, nach Vorschrift des §. 124 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, von amtswegen zu verständigen.

§. 4.

Die Auszahlung des Darlehens, für das eine Meliorationsrente im öffentlichen Buche eingetragen wird, hat nach Maßgabe des Fortschreitens der Meliorationsarbeiten zu erfolgen. Die Darlehenssumme darf nur zur Ausführung des Unternehmens verwendet werden, für welches das Darlehen bewilligt wurde. Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstückes darf die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten nicht verzögern, hat dieselben zweckentsprechend durchzuführen und die ausgeführten Meliorationsanlagen für die Dauer der Rentenpflicht im guten Zustande zu erhalten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zu überwachen, und sind die näheren Bestimmungen in Betreff eines entsprechenden Überwachungsdienstes vom Ackerbauministerium im Verordnungswege zu treffen. Hiebei kann, insofern die Meliorationsarbeiten unter der Leitung eines Landesmeliorationsbureaus erfolgen, diesem selbst die Bestätigung der planmäßigen Verwendung des gewährten Meliorationsdarlehens, die Ausstellung der zur Behebung der Darlehensraten erforderlichen Anweisungen und endlich die Collaudirung der jeweils vollendeten Arbeiten und Anlagen überlassen werden.

Die Kosten der Überwachung sind, sofern für dieselben nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, von dem jeweiligen Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstückes zu zahlen und nöthigenfalls von demselben im politischen Zwangswege einzuheben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch im Falle der Verpachtung des Grundstückes.

§. 5.

Behufs Hereinbringung der rückständigen Meliorationsrenten kann lediglich in den Grundbuchskörper Execution geführt werden, auf dem die Rente pfandrechtlich sichergestellt ist; eine Execution in sonstige Vermögensobjecte findet deshalb nicht statt.

Wird das für die Meliorationsrente haftende Grundstück während der Ausführung oder nach der Vollendung der Meliorationsarbeiten aus freier Hand veräußert oder zur Zwangsversteigerung gebracht, so gehen die durch die Gewährung des Meliorationsdarlehens für den früheren Eigenthümer begründeten Rechte und Pflichten von rechtswegen auf den neuen Erwerber des Grundstückes über; gegentheilige Vereinbarungen, insbesondere auch zuwiderlaufende Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen sind unwirksam.

Eine vor der Zwangsversteigerung erfolgte Kündigung des Darlehens (§. 2, Z. 5) verliert mit der Ertheilung des Zuschlages von selbst ihre Wirkung, falls das Darlehen bis dahin noch nicht zurückgezahlt worden ist.

§. 6.

Das gemäß §. 1 der Meliorationsrenten erworbene Vorzugsrecht kommt im Falle einer Zwangsversteigerung des Pfandobjectes lediglich den jeweils nicht länger als drei Jahre rückständigen Rentenbeträgen zu, sowie den etwaigen Verwaltungs- (Regie-) Beiträgen und der für Process- und Executionskosten bestellten Caution.

Hievon tritt nur insofern eine Ausnahme ein, als diese rückständigen Leistungen bei einer nach Vollendung der Meliorationsarbeiten erfolgten Zwangsversteigerung den durch das Meliorationsunternehmen nachweislich erzielten Mehrwert der versteigerten Liegenschaft überschreiten. Solchen Falles ist auf Antrag einer derjenigen Personen, für die schon vor Eintragung der Meliorationsrente an dem Grundstücke dingliche Rechte und Lasten begründet worden waren, das Vorzugsrecht der Meliorationsrente auf einen dem thatsächlichen Wertzuwachs gleichen Betrag des Erlöses zu beschränken.

§. 7.

Sollte der Grundeigenthümer oder der Pächter während der Dauer der Rentenpflicht die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten nach deren Beginn ohne genügende Ursache einstellen, verzögern, zweckwidrig durchführen oder die Erhaltung der ausgeführten Meliorationsanlagen vernachlässigen, so ist vom Gerichte auf Ansuchen die Zwangsverwaltung (Sequestration) des zu ameliorirenden Grundstückes zu dem Zwecke zu bewilligen, damit die begonnenen Meliorationsarbeiten unter Leitung des Zwangsverwalters vollendet oder die erforderlichen Wiederherstellungen und Ausbesserungen auf Kosten des Grundeigenthümers ausgeführt werden.

Die Zwangsverwaltung zu begehren, steht sowohl den Fonden und Creditinstituten, welche das Darlehen gewährt haben, wie den nach §. 4 zur Überwachung berufenen Organen und den auf dem Grundstücke eingetragenen Hypothekargläubigern zu.

Vor Entscheidung über den Antrag auf Zwangsverwaltung hat das Gericht den Grundeigenthümer

Digitized by Google

oder Pächter sowie die Meliorationsüberwachungsorgane, eventuell auch Sachverständige einzuvernehmen. Bei Gefahr im Verzuge kann eine vorläufige Bewilligung der Zwangsverwaltung auch ohne diese Einvernehmung erfolgen.

§. 8.

Wenn Naturereignisse die planmäßige Ausführung und Vollendung der begonnenen Meliorationsarbeiten unmöglich machen oder doch den aus dem Meliorationsunternehmen erwarteten landwirtschaftlichen Nutzen ausschließen oder erheblich schmälern, so sind die Meliorationsarbeiten sowie die auf Abschlag des Meliorationsdarlehens stattfindenden Zahlungen ohne Aufschub einzustellen. Diese Einstellung liegt den nach §. 4 zur Überwachung berufenen Organen ob; sie kann insbesondere auch von den auf dem Grundstücke eingetragenen Hypothekargläubigern beantragt werden. Gegen die Einstellung der Meliorationsarbeiten kann innerhalb der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Erlassung der Einstellungsverfügung von jedem Betheiligten bei Gericht Widerspruch erhoben werden. Darüber hat das Gericht nach Anhörung des Überwachungsorganes, des Grundeigenthümers und derjenigen Personen, für die schon vor Eintragung der Meliorationsrente an dem Grundstücke dingliche Rechte und Lasten begründet worden waren, sowie nöthigenfalls nach Einvernehmung des Landesmeliorationsbureaus oder sonstiger Sachverständiger durch Beschluss zu entscheiden; der Beschluss kann mittels Recurs angefochten werden.

Im Falle definitiver Einstellung der Meliorationsarbeiten erlischt der Rentenanspruch des Darlehensgebers, und es steht ihm lediglich ein Anspruch auf Rückersatz der bis zur Einstellung ausgezahlten Darlehensraten, abzüglich der in den verfallenen Meliorationsrenten zur Tilgung des Darlehens schon abgestatteten Beträge (§. 2, Z. 5) zu. Die sich hienach ergebende Darlehenssumme ist mit höchstens vier Procent zu verzinsen und gegen halbjährige Kündigung zurückzuzahlen.

Diese Darlehenssumme genießt das Vorzugsrecht der Meliorationsrente, soweit der durch die Meliorationsarbeiten bewirkte Wertzuwachs reicht.

Für den vom Vorzugsrechte der Meliorationsrente ausgeschlossenen Theil der Darlehenssumme bestimmt sich die bücherliche Rangordnung nach der Zeit der Eintragung der Meliorationsrente (§. 29 Grundb. Ges.).

§. 9.

Zu Erledigung der in den vorangehenden Paragraphen den Gerichten übertragenen Geschäfte ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem sich die bücherliche Einlage über das zu ameliorirende Grundstück befindet.

In Betreff der Zuständigkeit zu der in §. 3 bezeichneten verwaltungsbehördlichen Feststellung finden die Vorschriften der Gesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit der Maßgabe Anwendung, dass gegen diese Feststellung der ersten Instanz eine Berufung nicht statthaft ist.

§. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über grundbücherliche Eintragungen und deren Wirkungen sind auch dort sinngemäß anzuwenden, wo Verfachbücher bestehen.

§. 11.

Schuldscheine und Verträge über im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte Meliorationsdarlehen, ferner Empfangsbestätigungen der Fonds und Creditinstitute über bezahlte Rentenbeträge, endlich Eintragungen des Pfandrechtes für Meliorationsrenten sind stempel- und gebürenfrei.

Die für Meliorationszwecke benöthigten Catastralmappen sind zum ermäßigten Preise abzugeben. Das Ausmaß dieser Preisermäßigung wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung aller zu dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 6. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. August 1896.

Inhalt: (№ 145—150.) 145. Kundmachung, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Lomnitz. — 146. Kundmachung, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen. — 147. Kundmachung, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein. — 148. Kundmachung, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien. — 149. Kundmachung, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien. — 150. Verordnung, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — anderseits.

145.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896,

betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Lomnitz.

Infolge der mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 1. Juni 1896 (R. G. Bl. Nr. 84) verfügten Bezeichnung des Bezirksgerichtes Lomnitz (Lomnice) im politischen Bezirke Semil mit dem Beisatze „an der Popelka" (nad Popelkou) hat auch das Steueramt mit demselben Amtssitze die Bezeichnung „Lomnitz an der Popelka" (Lomnice nad Popelkou) zu führen.

Bilinski m. p.

146.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896,

betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften mit den Amtssitzen in Dux und Rokitzan allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Dux wird die von dem derzeitigen politischen Bezirke Teplitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Dux und Bilin, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Rokitzan die von den derzeitigen politischen Bezirken Pilsen und Horowitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Rokitzan und Zbirow umfassen.

Der Gerichtsbezirk Teplitz wird daher fortan den gleichnamigen politischen Bezirk zu bilden haben, während der politische Bezirk Pilsen künftig die Gerichtsbezirke Blowitz und Pilsen, der politische Bezirk Horowitz die Gerichtsbezirke Beraun und Horowitz umfassen wird.

Die Bezirkshauptmannschaften Dux und Rokitzan haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

Badeni m. p.

147.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896,

betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895

Digitized by Google

in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Jänner 1867 (R. G. Bl. Nr. 13) kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 102) aufrecht erhaltenen administrativen Eintheilung des Herzogthumes Salzburg die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Salzburg (Umgebung) in zwei politische Bezirke und die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Hallein in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Gerichtsbezirke St. Gilgen, Mattsee, Neumarkt, Oberndorf, Salzburg (Umgebung) und Thalgau bei dem politischen Bezirke Salzburg (Umgebung) verbleiben und die Gerichtsbezirke Abtenau, Golling und Hallein den politischen Bezirk Hallein zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaft in Hallein hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

Badeni m. p.

148.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896,

betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867 (R. G. Bl. Nr. 17) kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 102) aufrechterhaltenen administrativen Eintheilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften mit den Amtssitzen in Podgórze und Strzyżów allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Podgórze wird die von dem derzeitigen politischen Bezirke Wieliczka abzutrennenden Gerichtsbezirke Podgórze und Skawina, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Strzyżów die von den derzeitigen politischen Bezirken Rzeszów und Jasło abzutrennenden Gerichtsbezirke Strzyżów und Frystak umfassen.

Der politische Bezirk Wieliczka wird sonach künftig aus den Gerichtsbezirken Dobczyce und Wieliczka, der politische Bezirk Rzeszów aus den Gerichtsbezirken Głogów, Rzeszów und Tyczyn, dann der politische Bezirk Jasló aus den Gerichtsbezirken Jasló und Żmigród gebildet sein.

Die Bezirkshauptmannschaften Podgórze und Strzyżów haben ihre Amtswirksamkeit mit 15. September 1896 zu beginnen.

Badeni m. p.

149.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896,

betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Troppau (Umgebung) in zwei politische Bezirke und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Gerichtsbezirke Troppau (Umgebung), Wigstadtl und Odrau bei dem politischen Bezirke Troppau (Umgebung) verbleiben, die Gerichtsbezirke Königsberg und Wagstadt hingegen den politischen Bezirk Wagstadt zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Wagstadt hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

Badeni m. p.

150.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896,

betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — anderseits.

Behufs Durchführung des zwischen den betheiligten beiderseitigen Ministerien vereinbarten regelmäßigen Austausches von Matrikenauszügen,

Digitized by Google

betreffend die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, beziehungsweise österreichischer Staatsbürger wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die mit der Matrikenführung betrauten Organe werden angewiesen, in vierteljährigen Zeitabschnitten, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli und October, hinsichtlich der in dem abgelaufenen Quartale vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger vorschriftsmäßige, mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehene Matrikenauszüge im Wege der politischen Behörde erster Instanz an die politischen Landesbehörden einzusenden.

Auf Geburten, Trauungen und Sterbefälle ungarischer, in Croatien oder Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 2.

Die Matrikenauszüge sind in jener Sprache auszufertigen, in welcher die Matriken geführt werden; eine Beglaubigung der Unterschrift des Matrikenführers hat nicht zu erfolgen.

§. 3.

Die Matrikenauszüge haben alle wesentlichen Daten der Matriken genau zu enthalten; außerdem ist, insoweit die Matrikenführer auf Grund der Angaben der Parteien oder der vorgelegten Documente diesen Umstand in Erfahrung bringen können, in den Matrikenauszügen anmerkungsweise anzugeben, in welcher ungarischen Gemeinde der ungarische Staatsbürger die Gemeindezuständigkeit besitzt. Diese letztere Bestimmung hat jedoch nur hinsichtlich jener Matrikenauszüge Geltung, bei welchen es sich um Matrikeneintragungen handelt, welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung vorgenommen wurden.

§. 4.

Bezüglich der Eheschließungen, bei welchen beide Theile ungarische Staatsbürger sind, hat die Ausfertigung und Einsendung der Matrikenauszüge in duplo zu erfolgen.

§. 5.

Die erste im Monate October 1896 erfolgende Vorlage der im Sinne dieser Verordnung seitens der Matrikenführer auszufertigenden und einzusendenden Matrikenauszüge hat nicht nur die in dem eben abgelaufenen Quartale, sondern auch die vorher in der Zeit vom 1. October 1895 bis Ende Juni 1896 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer Staatsbürger zu umfassen.

§. 6.

Die von den mit der Matrikenführung betrauten Organen einlangenden Matrikenauszüge sind von den politischen Landesbehörden zu sammeln und im Laufe der zweiten Hälfte der im §. 1 benannten Monate an das k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 7.

Wegen Ausfertigung der Matrikenauszüge, hinsichtlich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 30. März 1896, Z. 26740, die erforderliche Weisung erlassen, und werden die bezüglichen Ausfertigungen seitens des genannten königlich ungarischen Ministeriums — und zwar gleichfalls vierteljährig — an das k. k. Ministerium des Innern geleitet werden.

§. 8.

Durch die Ausfertigung, beziehungsweise Entgegennahme der in Rede stehenden Matrikenauszüge kann weder der Entscheidung über die Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit, noch über jene Fragen vorgegriffen werden, welche in Bezug auf die Giltigkeit einer Ehe sich ergeben können.

§. 9.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1896 in Wirksamkeit.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. August 1896.

Inhalt: (№ 151—153.) 151. Verordnung über die im Gesetze vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien. — 152. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich. — 153. Verordnung über den Vollzug des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

151.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1896

über die im Gesetze vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien.

Auf Grund der §§. 68 und 63 des Gesetzes vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

§. 1.

Es werden Sachverständigencollegien für den Bereich der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie gebildet, welche die Aufgabe haben, in Sachen des Urheberrechtes an Werken des betreffenden Bereiches über zweifelhafte oder streitige Fragen technischer Natur, welche für eine richterliche Entscheidung von Bedeutung sind, auf Verlangen der Gerichte Gutachten abzugeben.

§. 2.

Sachverständigencollegien werden errichtet:

für den Bereich der Literatur: in Wien, Prag, Lemberg und Triest;

für den Bereich der Tonkunst: in Wien, Prag und Lemberg;

für den Bereich der bildenden Künste: in Wien, Prag und Krakau;

für den Bereich der Photographie: in Wien.

Die Bildung von Sachverständigencollegien an anderen Orten ist für den Bedarfsfall vorbehalten.

§. 3.

Jedes Sachverständigencollegium besteht aus einem Vorsitzenden und sechs bis zehn Mitgliedern.

§. 4.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem auch die Bezeichnung des mit der Stellvertretung des Vorsitzenden betrauten Mitgliedes zusteht, auf die Dauer von sechs Jahren.

Der Vorsitzende und die Mitglieder haben nach ihrer Ernennung bei dem Landesgerichte am Sitze des Sachverständigencollegiums den Sachverständigeneid zu leisten.

§. 5.

Zur Abgabe eines Gutachtens sind die Sachverständigencollegien nur dann verpflichtet, wenn das ersuchende Gericht:

Digitized by Google

1. die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und

2. die zu vergleichenden Gegenstände, sowie die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen gerichtlichen Acten dem Sachverständigencollegium zugesendet hat.

§. 6.

Vor der Beschlussfassung des Sachverständigencollegiums über ein abzugebendes Gutachten hat der Vorsitzende zwei Berichterstatter zu bestellen, welchen es obliegt, ihre Anträge unabhängig von einander schriftlich auszuarbeiten.

§. 7.

Die Anträge der Berichterstatter gelangen in einer Sitzung zum Vortrage, zu der sämmtliche Mitglieder des Sachverständigencollegiums unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung vom Vorsitzenden einzuladen sind.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, und wenn sich unter den Mitgliedern Stimmengleichheit ergibt, durch die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8.

Das Gutachten ist unter Angabe der Namen der an der Beschlussfassung Betheiligten von dem Vorsitzenden nach dem gefassten Beschlusse auszufertigen. Jedem in der Minderheit gebliebenen Mitgliede steht es jedoch frei, zu verlangen, dass sein Votum dem Gutachten des Collegiums angeschlossen und mit diesem dem Gerichte mitgetheilt werde.

§. 9.

Das Sachverständigencollegium ist befugt, für das Gutachten Gebüren anzusprechen.

Hinsichtlich dieser Gebüren haben die für Sachverständigengebüren geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Gautsch m. p. **Gleispach** m. p.

152.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1896,

betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1896 wird in Floridsdorf in Niederösterreich ein neues Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet. Die Wirksamkeit dieses neuen Amtes hat gleichzeitig mit jener des neuerrichteten Bezirksgerichtes in Floridsdorf, das ist am 1. September 1896 zu beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an werden

1. die laut Landesgesetzes vom 8. Mai 1894 (L. G. Bl. Nr. 28) durch Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf und Jedlesee, sowie eines Theiles der Gemeinde Groß-Jedlersdorf des Steueramtsbezirkes Korneuburg und der Gemeinde Donaufeld des Steueramtsbezirkes Groß-Enzersdorf neugebildete Ortsgemeinde Floridsdorf;

2. die Gemeinden Groß-Jedlersdorf (Punkt 1), Stammersdorf und Strebersdorf des Steueramtsbezirkes Korneuburg;

3. die Gemeinden Leopoldau, Kagran, Stadlau, Breitenlee und Hirschstetten des Steueramtsbezirkes Groß-Enzersdorf;

4. die Gemeinden Aderklaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram des Steueramtsbezirkes Wolkersdorf aus ihren bisherigen Steueramtsbezirken ausgeschieden und dem Steueramte in Floridsdorf gewiesen.

Bilinski m. p.

153.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1896

über den Vollzug des §. 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 121), betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium wird wegen des Vollzuges des §. 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 121), betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, Nachstehendes verordnet:

1. Nach der citierten gesetzlichen Bestimmung sind Parcellen, welche im Grundsteuercataster als Waldungen eingetragen sind, in dem vorangegangenen Grundsteueroperate jedoch einer anderen Culturgattung zugeschrieben waren, über Verlangen ihres Besitzers, wenn solches bis Ende Juni 1897 gestellt wird, in jene Culturgattung zu überstellen, in welche sie nach ihrer thatsächlichen und vorwiegenden Benützung gehören, ohne dass es hiezu einer Bewilligung im Sinne des §. 2 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) oder eines ausdrücklichen behördlichen Widerrufes etwa ergangener Aufforstungsaufträge bedarf.

Digitized by Google

2. Diese Bestimmung findet zunächst auf Parcellen Anwendung, welche nach ihrem ganzen Flächeninhalte im Grundsteuercataster als Waldung eingetragen sind, im vorangegangenen Grundsteueroperate aber einer anderen Culturgattung zugeschrieben waren.

3. Doch hebt der Umstand, dass eine Parcelle, sei es im Grundsteuercataster, sei es im vorangegangenen Grundsteueroperate oder in beiden (wie es hie und da vorkommt), mit einem aliquoten oder bloß approximativ ermittelten (nicht vermessenen) Theile als Waldung eingetragen, mit dem restlichen Theile aber einer anderen Culturgattung zugeschrieben ist (Culturabschnitte), die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmung nicht auf.

4. Ist im vorangegangenen Grundsteueroperate eine Parcelle mit einem Theile als Waldung eingetragen und sind Theile der Parcellen, obschon diese, im ganzen betrachtet, thatsächlich und vorwiegend zu einer anderen Cultur benützt wird, bestockt, so sind von der Umschreibung der Parcelle in eine andere Culturgattung jene bestockten Theile auszuschließen und im Grundsteuercataster als Waldung zu belassen, welche

a) sich in steilen, zu Abrutschungen neigenden Lagen befinden und ein Bestockungsverhältnis von mehr als 0·3 aufweisen, oder

b) sich in anderen, als den vorbezeichneten Lagen befinden und wenigstens 3 *ha* mit einem Bestockungsverhältnis von mehr als 0·5 betragen.

5. Das Gesetz findet auf jene Parcellen keine Anwendung, in Betreff deren auf Grund der für Dalmatien, Triest, Görz, Gradisca, Istrien und Krain bestehenden besonderen Aufforstungsgesetze oder des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, erkannt wurde, dass sie als Waldgrund zu erhalten seien, — oder welche auf Grund des §. 19 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250), mit einer ihre forstmäßige Benützung erscheischenden Bannvorschrift belegt worden sind.

6. Steht jedoch der angesuchten Umschreibung der Parcellen in eine andere Culturgattung nur der letzterwähnte Umstand (Bannvorschrift) entgegen und erscheint die Beschränkung der Bannvorschrift, unbeschadet des Zweckes derselben, auf einen Theil der Parcellen thunlich, so ist nach rechtskräftiger entsprechender Abänderung der Bannvorschrift die Umschreibung des restlichen Theiles der Parcelle in jene Culturgattung, in welche sie nach ihrer thatsächlichen und vorwiegenden Benützung gehört, vorzunehmen.

7. In Bezug auf den Vorgang zur Durchführung der Umschreibung der Parcellen in eine andere Culturgattung ist zunächst zu beachten, dass das Gesetz die Präclusivfrist bis Ende Juni 1897 festsetzt, innerhalb welcher von den Besitzern das Verlangen um Umschreibung der Parcellen gestellt werden muss, wenn solches berücksichtigt werden soll.

8. Es haben daher diejenigen Grundbesitzer, welche die Umschreibung einer im Grundsteuercataster als Wald eingetragenen Parcelle oder eines Theiles derselben (Punkt 4) in eine andere Culturgattung oder die Ausscheidung eines Theiles einer Parcelle aus der Bannvorschrift (Punkt 6) erwirken wollen, dies innerhalb der gesetzlichen Frist entweder bei dem Evidenzhaltungsbeamten oder bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich anzumelden.

9. Die Anmeldung hat nachstehende Daten zu enthalten:

Den Namen und Wohnort des Grundbesitzers, die Catastralgemeinde, in welcher die Parcelle liegt, die Parcellennummer und das Flächenmaß der Parcelle, die Culturgattung nach dem gegenwärtigen Grundsteuercataster und jene nach dem vorangegangenen Grundsteueroperate, die Culturgattung, zu welcher die Parcelle nach ihrer thatsächlichen und vorwiegenden Nutzung gehört, den Umstand, ob sich auf der Parcelle eine Bestockung und insbesondere ein zusammenhängender Waldbestand, im letzteren Falle, in welchem beiläufigen Ausmaße befindet, endlich ob sich die Parcelle in steiler, zur Abrutschung geneigter Lage befindet oder nicht.

Die Richtigkeit der Angaben der vier letzten Umstände ist durch den Gemeindevorsteher zu bestätigen.

10. Insoferne daher die Anmeldung bei dem Evidenzhaltungsbeamten erfolgte, hat letzterer die diesfällige Bestätigung des Gemeindevorstehers einzuholen.

11. Die beim Gemeindevorsteher eingebrachten Anmeldungen sind von demselben mit Schluss jeden Monates an den zuständigen Evidenzhaltungsbeamten einzusenden.

Zur Aufnahme der Anmeldungen kann sich eines Blanquetts nach dem beiliegenden Muster bedient werden.

12. Diese Verordnung ist seitens der Landesstellen einmal in den amtlichen Landeszeitungen, ferner von der politischen Bezirksbehörde im Laufe der Anmeldungsfrist dreimal in angemessenen Zwischenräumen im Amtsblatte, endlich in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Gemeinde . . . . . Steuerbezirk . . . . . .

Anmeldung

zur Umschreibung von Parcellen, welche im Grundsteuercataster als Waldungen eingetragen sind, oder von Theilen derselben, in eine andere Culturgattung.

Post-Nr.	Name und Wohnort des Besitzers:								
1.	Nummern der Parcellen								
2.	Flächenmaß der Parcellen in Ar .								
3.	Culturgattung im gegenwärtigen Cataster								
4.	Culturgattung im vorangegangenen Cataster								
5.	Thatsächliche und überwiegende Benützung der Parcellen . . .								
6.	Ist auf der Parcelle eine Bestockung vorhanden, wenn ja, in welchem Verhältnisse zu der Fläche . . .								
7.	Ist ein zusammenhängender Waldbestand vorhanden, wenn ja, in welchem beiläufigen Ausmaße .								
8.	Befindet sich die Parcelle in steiler, zur Abrutschung geneigter Lage .								
9.	Bestätigung des Gemeindevorstehers über die Richtigkeit der Angaben unter Punkt 5 bis 8.								

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIX. Stück. Ausgegeben und versendet am 22. August 1896.

Inhalt: № 154. Kundmachung, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr.

154.

Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 30. Juli 1896,

betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr.

Arrangement

entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones frontières et sur le lac de Constance, en temps de choléra.

I. Dispositions générales.

Le présent arrangement conclu en exécution des dispositions contenues aux titres I, V, VI et VII, annexe I, de la Convention sanitaire de Dresde du 15 avril 1893 concerne les mesures à appliquer, en cas de choléra, dans les districts limitrophes des deux pays pour le trafic des zones frontières, par terre, de même que pour le trafic par eau.

II. Délimitation de la zone frontière et devoirs qui incombent aux autorités des districts frontières.

Article 1er.

Les dispositions de la présente Convention s'appliquent aux territoires limitrophes des deux

Übereinkommen

zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das vorliegende, in Anwendung der Bestimmungen von Titel I, V, VI und VII der Anlage I zu der Dresdener Sanitätsconvention vom 15. April 1893 abgeschlossene Übereinkommen bezieht sich auf die Maßnahmen, welche in den Grenzbezirken der beiden Länder bei Ausbruch der Cholera zur Ausführung gelangen sollen, in Bezug auf den Grenzverkehr zu Land, sowie in Bezug auf den Verkehr zu Wasser.

II. Umschreibung des Grenzgebietes und Pflichten der Behörden desselben.

Artikel 1.

Das vorliegende Übereinkommen betrifft die beiderseitigen Grenzgebiete (mit Inbegriff der Flüsse

Digitized by Google

pays (y compris les fleuves et les lacs) sur une zone d'une largeur de dix kilomètres de chaque côté de la frontière.

Article 2.

Seront appelés à veiller sur l'exécution de ces dispositions: en Autriche-Hongrie, les autorités gouvernementales des districts, en Suisse, les gouvernements des cantons dont la zone frontière emprunte le territoire.

Article 3.

Les autorités mentionnées à l'article 2 s'informeront réciproquement de l'apparition du choléra, dès que celui-ci aura été officiellement constaté, de la marche de la maladie, des mesures prises pour la combattre et des restrictions apportées au trafic des marchandises et à la circulation des personnes.

Article 4.

Les autorités publieront dans leur propre territoire les ordonnances importantes émanant des autorités de l'Etat voisin, pour préserver les habitants des inconvénients que pourrait entraîner pour eux l'ignorance des mesures de police sanitaire en vigueur dans la zone frontière du pays voisin.

Article 5.

Pour faciliter l'information réciproque des autorités frontières, celles-ci seront tenues d'aider, autant que faire se pourra, les fonctionnaires sanitaires du pays limitrophe délégués par leur gouvernement pour constater sur place l'état de santé du district voisin. Ces fonctionnaires, pour recueillir les renseignements voulus n'auront qu'à présenter leurs papiers de légitimation, en Autriche-Hongrie aux autorités gouvernementales des districts, en Suisse aux autorités sanitaires cantonales (y compris „les médecins délégués").

III. Mesures concernant le trafic des zones frontières.

Article 6.

Dans le cas où par suite de difficultés toutes particulières, le système de prophylaxie prévu par la Convention de Dresde, pourrait paraître insuffisant, il pourra encore être appliqué vis-à-vis du district contaminé les mesures suivantes:

und Seen) bis auf eine Breite von 10 Kilometern, von der Grenze an gerechnet.

Artikel 2.

Zur Ausführung der nachfolgenden Bestimmungen sind berufen: in Österreich-Ungarn die Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz die Regierungen derjenigen Cantone, in deren Gebiet die Grenzzone fällt.

Artikel 3.

Die in Artikel 2 genannten Behörden geben sich gegenseitig Nachricht von dem Auftreten der Cholera, sobald dieselbe in ihrem Gebiete amtlich constatiert worden ist, von der weiteren Ausbreitung der Krankheit, von den zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen und von den Beschränkungen, welche in Betreff des Handels und des Personenverkehres aufgestellt worden sind.

Artikel 4.

Die Behörden veröffentlichen im ferneren in ihrem Gebiete die wichtigeren Verordnungen der Behörden des Nachbarstaates, um dadurch die Bevölkerung vor den Unannehmlichkeiten zu bewahren, welche aus der Nichtkenntnis der in der Grenzzone des benachbarten Landes angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen entstehen könnten.

Artikel 5.

Im Interesse der gegenseitigen Information sollen die Grenzbehörden den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche von der Regierung abgesandt worden sind, um sich an Ort und Stelle von dem Gesundheitszustande des benachbarten Bezirkes zu überzeugen, so viel als möglich an die Hand gehen. Diese Beamten haben, um die gewünschte Auskunft zu erhalten, bloß ihre Legitimationspapiere vorzuweisen, und zwar in Österreich-Ungarn den Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz den cantonalen Sanitätsbehörden (mit Einschluss der „Amtsärzte").

III. Maßnahmen hinsichtlich des Grenzverkehres.

Artikel 6.

In den Fällen, in welchen die an der Grenze sich bietenden, ganz besonderen Schwierigkeiten das in der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehene System von Vorkehrungen nicht als eine genügende Garantie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erscheinen lassen, können gegenüber dem verseuchten Bezirke folgende weitergehende Maßnahmen ergriffen werden:

Digitized by Google

A. Trafic des marchandises et des bagages.

1. Peut être interdite pour une durée plus longue que celle prévue plus bas à l'article 10, mais limitée au plus strict nécessaire, l'introduction

a) de vieux habits, de linge usagé ou de pièces de literie ayant déjà servi, si ces effets sont destinés au commerce;

b) de hadres et de chiffons qui ne rentrent pas dans les exceptions prévues aux titres IV, 1, 2 *a* et *b*, Annexe I, de la Convention sanitaire de Dresde.

2. L'introduction d'objets mobiliers transportés par suite d'un changement de domicile, de paquets et de bagages (gros bagages et bagages portés à la main) peut être restreinte à certains points de la frontière, pourvus de moyens de désinfection nécessaires.

En outre, on pourra, avant d'autoriser l'introduction du linge sale, des vêtements usagés et des pièces de literie ayant déjà servi, exiger, dans tous les cas, la désinfection des ces effets selon la méthode prescrite par le gouvernement intéressé.

Les autorités frontières des deux pays se communiqueront la liste des points frontières ci-dessus visés.

B. Circulation des personnes.

1. Toutes les personnes, qui passent la frontière, pourront être soumises à la visite médicale prévue par la Convention sanitaire de Dresde.

Pour rendre possible ce contrôle et pour garantir en même temps la circulation aux points les plus importants de la frontière, il pourra devenir nécessaire, selon le cas, de limiter aux points les plus fréquentés le passage des voyageurs et de prohiber le passage aux points intermédiaires.

Toutefois cette dernière mesure ne pourra être prise qu'en cas de nécessité absolue.

2. Toute personne venant d'un point contaminé pourra être tenue d'indiquer l'endroit où elle se rend, afin d'y être soumise à une surveillance médicale de 5 jours.

3. Des mesures plus sévères pourront être prises à l'égard des individus voyageant en troupes, tels que bohémiens, émigrants, pélerins, ouvriers; il en sera de même pour les vagabonds, les men-

A. In Bezug auf den Waren- und Gepäckverkehr.

1. Das Verbot der Einfuhr

a) von alten Kleidern, gebrauchten Wäschestücken und benutztem, sonstigem Bettzeug, sofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind,

b) von Lumpen und Hadern, welche nicht unter die in Titel IV, 1, 2, a und b, der Anlage I der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehenen Ausnahmen fallen,

kann auf eine längere Dauer ausgedehnt werden, als weiter unten in Artikel 10 angegeben ist; immerhin soll sich diese Ausdehnung auf das unbedingt Nothwendige beschränken.

2. Die Einfuhr von Übersiedlungseffecten (Umzugsgut), welche infolge eines Wohnungswechsels befördert werden, und von Gepäcksendungen, eventuell auch von Reisegepäck (Passagiergut und Handgepäck) kann auf bestimmte Eingangspunkte, welche mit den nöthigen Desinfectionseinrichtungen versehen sind, beschränkt werden.

Ferner kann verlangt werden, dass die schmutzige Wäsche, die getragenen Kleider und das benützte Bettzeug unter allen Umständen vor der Zulassung zur Einfuhr nach der von der Regierung des Bestimmungslandes aufgestellten Vorschrift desinficiert werden.

Die Grenzbehörden beider Staaten werden sich gegenseitig ein Verzeichnis der obenerwähnten Eingangspunkte mittheilen.

B. In Bezug auf den Personenverkehr.

1. Sämmtliche, die Grenze passierenden Personen können der in der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehenen, ärztlichen Besichtigung unterstellt werden.

Um die Durchführung einer derartigen Controle zu ermöglichen und hiedurch die Verkehrsfreiheit an den wichtigsten Punkten zu wahren, kann es nöthig werden, den Personenverkehr auf einzelne frequentiertere Grenzübergänge zu beschränken und die zwischenliegenden abzusperren.

Doch soll diese letztere Maßregel nur im äußersten Nothfalle ergriffen werden.

2. Die aus einem verseuchten Orte kommenden Personen können angehalten werden, das Ziel ihrer Reise anzugeben, damit sie am Ankunftsorte einer fünftägigen, ärztlichen Überwachung unterstellt werden.

3. Gegen gewisse Kategorien von Personen, welche truppweise reisen, wie Zigeuner, Auswanderer, Wallfahrer, Arbeiter, können strengere Maßregeln ergriffen werden; ebenso gegen Vagabunden, Bettler

Digitized by Google

diants et pour les personnes qui exercent un métier interdit en temps de choléra.

Si l'on a quelque raison de présumer que ces individus arrivent d'un district contaminé, on ne les laissera passer qu'après une visite médicale minutieuse et après désinfection nécessaire. En même temps on avertira les autorités du lieu où ils se rendent.

Le passage de ces catégories de voyageurs pourra être limité à certaines stations de la frontière et, si les circonstances l'exigent, il pourra même être entièrement prohibé.

Toutefois cette mesure ne doit nullement entraver l'exécution des mesures d'extradition, d'expulsion ou de rapatriement.

4. Le passage de la frontière pourra être interdit à toute personne atteinte de choléra ou présentant seulement des symptômes suspects. Les autorités frontières signaleront ces cas aux autorités de la zone frontière voisine, afin que ces dernières puissent prendre les mesures voulues. En attendant elles donneront aux malades tous les soins nécessaires.

Article 7.

Les dispositions de l'article 6 *B* (circulation des voyageurs) ne sont pas applicables, au sens de la Convention de Dresde, aux fonctionnaires publics, aux employés des chemins de fer et de postes ainsi qu'au personnel sanitaire, en service, afin de ne pas les entraver dans l'exercice de leurs fonctions.

Seront de même exemptées de tout traitement préventif toutes les personnes qui ont besoin de passer régulièrement la frontière pour leurs affaires ou pour cultiver leurs terres. Toutefois elles ne devront exercer aucun métier interdit en temps de choléra et devront se soumettre aux règles spécifiées à l'article 6 *A* (Trafic des marchandises et des bagages).

Article 8.

Les autorités de chaque Etat préviendront en temps utile les autorités frontières de l'Etat voisin dans le cas où une troupe d'individus venant d'un territoire contaminé devrait se rendre sur le territoire de l'Etat voisin. Elles prendront les mesures nécessaires pour qu'annonce soit faite, sans délai, aux autorités frontières du pays voisin de cas de choléra survenus en route. Pour le transport de ces troupes en chemin de fer elles tâcheront de les faire voyager dans des voitures spéciales et séparées.

und Personen, welche ein aus Anlass der Cholera verbotenes Gewerbe betreiben.

Wenn auch nur der Verdacht vorliegt, dass dieselben aus einem inficierten Bezirke kommen, so sind sie erst nach einer genauen ärztlichen Inspection und nach Durchführung der nothwendigen Desinfectionsmaßnahmen, sowie unter Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes einzulassen.

Der Eintritt solcher Personen kann auf bestimmte Eingangsstationen beschränkt oder unter Umständen gänzlich untersagt werden.

Durch diese Bestimmung soll aber die Ausführung von Maßnahmen der Auslieferung, der Ausweisung oder der Heimtransportierung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

4. Personen, welche cholerakrank sind oder choleraähnliche Erscheinungen darbieten, kann das Überschreiten der Grenze untersagt werden. Die Grenzbehörden zeigen derartige Fälle den Verwaltungsbehörden des nachbarlichen Grenzbezirkes an, damit diese die nothwendigen Maßregeln ergreifen. Inzwischen leisten erstere den erkrankten Personen die nothwendige Hilfe.

Artikel 7.

Die Bestimmungen des Artikels 6 B (Personenverkehr) beziehen sich entsprechend dem Sinne der Dresdener Convention nicht auf die im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten, Bahn- und Postbeamten und Sanitätspersonen, damit dieselben ungehindert ihren Pflichten nachkommen können.

Auch die Personen, welche zur Besorgung ihres Geschäftes oder zur Bewirtschaftung von Grundstücken regelmäßig die Grenze überschreiten müssen, sind jeglicher Präventivbehandlung enthoben, vorausgesetzt, dass sie kein wegen der Cholera verbotenes Gewerbe treiben und sich auch nicht gegen die Vorschriften des Artikels 6 A (Waren- und Gepäckverkehr) verstoßen.

Artikel 8.

In dem Falle, wo aus einer inficierten Gegend des einen ein Massentransport nach dem Gebiete des anderen Staates in Aussicht genommen ist, werden die Behörden des ersteren die Grenzbehörden des letzteren rechtzeitig davon in Kenntnis setzen. Auch werden sie dafür Sorge tragen, dass von allfällig unterwegs vorkommenden Choleraerkrankungen den Grenzbehörden des Nachbarlandes ohne Verzug Kenntnis gegeben wird. In den Fällen, in denen der Transport mittelst Eisenbahn stattfindet, sollen hiezu nach Möglichkeit eigene und abgesonderte Wagen benützt werden.

Digitized by Google

Article 9.

Les dispositions des articles 6, 7 et 8 s'appliquent également au trafic par bateaux sur le lac de Constance.

Il est aussi entendu que les obligations résultant des dispositions des articles 1 à 5 du présent arrangement seront également applicables aux ports du lac de Constance situés à une distance de plus de 10 kilomètres de la frontière, d'où partent et où arrivent des navires faisant un service régulier avec les ports du pays voisin.

Article 10.

Dix jours après la constatation du dernier cas de choléra, les mesures prohibitives ci-dessus indiquées, sauf celle contenu à l'article 6, lettre *A*, 1, devront être rapportées, à condition, toutefois, que les mesures de désinfection necessaires aient été exécutées.

IV. Acceession de la Principauté de Liechtenstein.

Il est réservé au Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein le droit d'accéder par note au présent arrangement qui lui sera communiqué par les soins du Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères.

Le présent arrangement entrera en vigueur quatre semaines après qu'il aura été sanctionné par échange de notes entre les Gouvernements intéressés et cessera ses effets six mois après dénonciation faite par l'une des Parties contractantes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 20 mars 1896.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 gelten auch für den Schiffsverkehr über den Bodensee.

Es wird ferner vereinbart, dass die in Artikel 1 bis 5 dieses Abkommens enthaltenen Vorschriften ebenfalls für diejenigen Bodenseehäfen Geltung haben sollen, welche weiter als 10 Kilometer von der Grenze entfernt sind, welche aber mit Häfen des anderen Landes im regelmäßigen Schiffsverkehr stehen.

Artikel 10.

Zehn Tage nach Constatierung des letzten Cholerafalles sollen die oben angegebenen Schutzmaßregeln, mit Ausnahme der im Artikel 6, lit. A, Ziffer 1, enthaltenen, aufgehoben werden, immerhin unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Desinfectionen ausgeführt worden seien.

IV. Beitritt des Fürstenthums Liechtenstein.

Dem Fürstenthum Liechtenstein wird das Recht eingeräumt, mittels Notification seinen Beitritt zu dem gegenwärtigen Übereinkommen, welches ihm von dem k. und k. Ministerium des Äußern mitgetheilt werden wird, zu erklären.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt vier Wochen, nachdem dasselbe mittelst Notenaustausches zwischen den betheiligten Regierungen ratificiert worden ist, in Kraft und erlischt sechs Monate nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Staaten.

Geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung am 20. März 1896.

Das vorstehende, seitens der betheiligten Regierungen ratificierte Übereinkommen, zu welchem auch die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein den Beitritt erklärt hat, wird mit der Wirksamkeit vom 7. August 1896 hiemit kundgemacht.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. August 1896.

Inhalt: № 155. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

155.

Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder Beträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 200.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu verausgaben.

§. 2.

Von diesem Betrage kann die Regierung den Theilbetrag von 150.000 fl. zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut, Stroh- und Viehfutter und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte sowie zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten verwenden.

§. 3.

Ein Betrag von 50.000 fl. kann zur Verabfolgung von unverzinslichen Vorschüssen zum Zwecke des Wiederaufbaues zerstörter Gebäude und der Wiedereinrichtung von Werkstätten verwendet werden.

Diese Vorschüsse sind entweder gegen bücherliche Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinde zu erfolgen.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat vom 1. Jänner 1900 angefangen in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu geschehen.

Rückständige Vorschussraten können im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle in Betreff der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Unterstützungen und Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei. Insoweit es die haftende Gemeinde für nothwendig erachtet, für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist hiefür keine Gebür zu entrichten.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, 24. August 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Biliński** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. August 1896.

Inhalt: № 156. Gesetz, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

156.

Gesetz vom 14. August 1896, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Errichtung und Umfang.

§. 1.

Beim Bergbau sind über Anordnung der zuständigen Berghauptmannschaft Genossenschaften zu errichten, welchen die Bergwerksbesitzer und die Arbeiter angehören.

In der Regel soll für jeden Revierbergamtsbezirk eine Genossenschaft bestehen. Mit Bewilligung oder über Anordnung der Berghauptmannschaft können auch mehrere Genossenschaften in einem Revierbergamtsbezirke gebildet oder benachbarte Bergbaue verschiedener Revierbergamtsbezirke, sowie zwei oder mehrere schon bestehende Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse oder sonstige Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Wo die bergbaulichen und örtlichen Verhältnisse der Bildung einer Genossenschaft Schwierigkeiten bereiten, kann die Berghauptmannschaft von der Einreihung der betreffenden Werke in die Genossenschaft Ausnahmen gestatten.

Ausgeschlossen von der Einreihung in die Genossenschaft sind die Seesalinen und der auf das Gebiet des Königreiches Bayern übergreifende Salzbergbau am Dürrnberg bei Hallein, für welchen durch Staatsverträge besondere Bestimmungen getroffen sind.

2. Zweck und Aufgaben.

§. 2.

Den Genossenschaften liegt ob:

1. Die Pflege des Gemeinsinnes und bergmännischen Geistes, sowie die Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern;

2. die Förderung gemeinsamer Interessen durch zweckdienliche und gesetzlich zulässige Maßnahmen, insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten, als: Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Schulen, Consumhallen u. s. w.;

3. die Obsorge darüber, dass die jugendlichen Arbeiter die nöthige Anleitung zur Ausbildung für ihren Beruf und Gelegenheit zu ihrer religiös-sittlichen Erziehung erhalten;

4. Dienst- und Arbeitsvermittlung;

5. Verhütung, beziehungsweise gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Gesammtheit ihrer Arbeiter oder einzelnen Arbeiterkategorien in Angelegenheit des Dienst- und Lohnverhältnisses, sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern ergeben;

6. alljährliche Erstattung eines die wesentlichsten Vorkommnisse besprechenden Thätigkeitsberichtes an das Revierbergamt, welches denselben im Wege der Berghauptmannschaft dem Ackerbauministerium vorzulegen hat;

7. die Erstattung von Gutachten und Ertheilung von Auskünften, sowie selbständige Antragstellung an

Digitized by Google

die Bergbehörden über Angelegenheiten, welche Genossenschaftszwecke betreffen.

Zur Erreichung des einen oder anderen Zweckes können zwei oder mehrere Genossenschaften untereinander in Verbindung treten und Vereinbarungen treffen.

3. Mitglieder.

§. 3.

Wer ein Bergwerk besitzt oder erwirbt und wer bei einem Bergwerke als Arbeiter bedienstet ist, ist Mitglied der Genossenschaft, in deren Sprengel §. 1 das Werk liegt, und hat die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Hiebei sind unter den Bergwerken verliehene Bergbaue mit Inbegriff aller Anlagen, zu deren Errichtung der Besitzer gemäß §. 131 des a. B. G. schon durch die Bergwerksverleihung berechtigt ist, und welche somit der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, verstanden; ferner die Salzbergwerke, sowie die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten (§. 131 a. B. G.), endlich alle zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien bestehenden Unternehmungen, auf welche das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, Anwendung findet.

Wer Bergwerke in verschiedenen Sprengeln besitzt, ist in jedem Sprengel Mitglied der betreffenden Genossenschaft. Bei verpachteten Bergwerken ist anstatt des Besitzers der Pächter Mitglied der Genossenschaft.

Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft entscheidet die Bergbauptmannschaft endgiltig.

4. Organisation.

a) Zusammensetzung.

§. 4.

Jede Genossenschaft besteht aus zwei getrennten Gruppen.

Die erste Gruppe umfasst sämmtliche Bergwerksbesitzer des Sprengels, für welchen die Genossenschaft besteht, die zweite sämmtliche Arbeiter, welche bei einem Bergwerke dieses Sprengels bedienstet sind.

Die Gruppen berathen über die ihre Interessen und Zwecke berührenden Gegenstände in getrennten Versammlungen. Es steht jeder Gruppe frei, die Mitglieder des Ausschusses (§. 6.) der anderen Gruppe zu den Versammlungen einzuladen. Die eingeladenen Ausschussmitglieder haben in diesen Versammlungen das Recht, an der Berathung theilzunehmen und dortselbst Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.

b) Versammlungen.

§. 5.

Zur Theilnahme an den Versammlungen der ersten Gruppe sind alle Mitglieder der Gruppe berechtigt, insofern sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Ist ein Werk im Besitze einer juridischen Person oder einer Gesellschaft, so sind diejenigen, welchen nach den gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Bestimmungen ihre Vertretung nach aussen zusteht, zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigt.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an den Versammlungen dieser Gruppe sind:

1. Frauenspersonen;

2. Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind;

3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;

4. Personen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurtheilt wurden, insolange die gesetzlichen Strafolgen dauern.

In den Versammlungen der ersten Gruppe können die zur Theilnahme an diesen Versammlungen berechtigten Personen durch Bevollmächtigte, diejenigen, welche wegen mangelnder Eigenberechtigung von der Theilnahme an den Versammlungen ausgeschlossen sind, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen bestellte Bevollmächtigte vertreten werden. Frauenspersonen, welchen nicht einer der unter 3 und 4 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können, wenn sie eigenberechtigt sind, durch Bevollmächtigte, wenn sie nicht eigenberechtigt sind, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen bestellte Bevollmächtigte vertreten werden. Besitzt ein Mitglied der ersten Gruppe in dem Sprengel einer Genossenschaft mehrere unter selbständiger Betriebsleitung stehende Bergwerke, so kann für jedes derselben ein Bevollmächtigter als Theilnehmer bei den Versammlungen erscheinen.

Personen, welchen einer der unter 1 bis 4 dieses Paragraphen angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können nicht als Vertreter zugelassen werden.

An der Versammlung der zweiten Gruppe dürfen nur Delegirte der Arbeiter theilnehmen, und zwar wählen die Arbeiter eines jeden zur Genossenschaft gehörigen Werkes auf je 100 einen Delegirten aus ihrer Mitte, wobei das angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Theilnahme an den Versammlungen dieser Gruppe sind jene Delegirten, bei denen die für die erste Gruppe unter Punkt 3 und 4 festgesetzten Ausschließungsgründe eintreten.

In der Versammlung der zweiten Gruppe findet eine Vertretung nicht statt.

c) Ausschüsse.

§. 6.

Für jede Gruppe wird von der Versammlung derselben ein Ausschuss gewählt, welcher je nach der Bestimmung des Statuts aus fünf bis neun Mitgliedern besteht. Bis zur Genehmigung des Statuts hat jeder der beiden Ausschüsse aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der zugleich Obmann der Gruppe ist.

d) Großer Ausschuss.

§. 7.

Die beiden Ausschüsse zusammen bilden den großen Ausschuss der Genossenschaft, deren Präsident zugleich Obmann des großen Ausschusses ist. Der Stellvertreter des Präsidenten der Genossenschaft vertritt diesen auch in seiner Eigenschaft als Obmann des großen Ausschusses.

e) Vorstand.

§. 8.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus dem Präsidenten der Genossenschaft und vier Mitgliedern derselben, und zwar aus den Obmännern der beiden Gruppen und je einem von den beiden Ausschüssen aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede.

Der Präsident der Genossenschaft, welcher nicht Mitglied derselben sein muss, wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Diese Wahl muss jedoch einstimmig erfolgen.

Können sich die vier gedachten Mitglieder des Vorstandes über die Wahl des Präsidenten nicht einigen, so ernennt die Berghauptmannschaft den Präsidenten.

In gleicher Weise hat die Bestimmung des Stellvertreters des Präsidenten zu erfolgen; derselbe muss jedoch Mitglied der Genossenschaft sein.

Für den Fall, als zum Präsidenten der Genossenschaft eines der vier Mitglieder des Vorstandes erwählt oder ernannt werden sollte, ist für denselben ein Ersatzmann aus seiner Gruppe in den Vorstand zu entsenden.

5. Wirkungskreis.

a) Der Versammlungen.

§. 9.

In den Wirkungskreis der Versammlungen gehört:

1. Die Wahrnehmung und Erörterung der gemeinsamen Interessen ihrer Gruppe, soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet;

2. die Wahl des Ausschusses der Gruppe;

3. Beschlussfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu Gunsten und auf Kosten der betreffenden Gruppe;

4. Berathung und Antragstellung in Betreff der Errichtung von Anstalten und der Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen, wie überhaupt in Betreff solcher Angelegenheiten, bezüglich deren die Beschlussfassung dem großen Ausschusse vorbehalten ist;

5. Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der betreffenden Gruppe (§§. 33 und 35);

6. Genehmigung der auf die betreffende Gruppe entfallenden Quote gemeinschaftlicher Auslagen der Genossenschaft (§. 11, Punkt 1);

7. Berathung und Beschlussfassung über die Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Versammlung (§§. 1 und 21).

Die unter 5, 6 und 7 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

In den Wirkungskreis der Versammlung der Bergwerksbesitzer gehört überdies:

a) Die Systemisirung des für die Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlichen Hilfspersonales;

b) Beschlussfassung über die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, die Herstellung von gemeinsamen Anlagen, sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeiten und Versuche beim Bergwerksbetriebe auf Kosten der Gruppe;

c) Beschlussfassung über Beiträge der Gruppe zur Errichtung und Erhaltung von Anstalten, welche von der anderen Gruppe zu deren Nutzen und Vortheil gegründet werden;

d) die Aufstellung einheitlicher Dienstordnungen für die zur Genossenschaft gehörigen Werke nach Einvernehmung der anderen Gruppe und vorbehaltlich der vorgeschriebenen bergbehördlichen Genehmigung.

Digitized by Google

b) Der Ausschüsse.

§. 10.

In den Wirkungskreis der Ausschüsse gehört:

1. Die Vorbereitung der von den Versammlungen zu berathenden und zu beschließenden Gegenstände, dann Berichterstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung;

2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen;

3. die Verwaltung der von der Gruppe selbstständig gegründeten Einrichtungen und Anstalten;

4. die Verwaltung der für die besonderen Zwecke jeder Gruppe vorhandenen Fonds und die Verfassung des jährlichen Kostenvoranschlages für die Auslagen der betreffenden Gruppe;

5. die Vermittlung des Verkehrs zwischen den beiden Gruppen, also insbesondere die Stellung von Anträgen und die Vorbringung von Wünschen der einen Gruppe bei der Versammlung der anderen Gruppe;

6. die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

c) Des großen Ausschusses.

§. 11.

In den Wirkungskreis des großen Ausschusses gehört:

1. Die Beschlussfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen vorbehaltlich der Genehmigung der Kosten durch die Versammlungen (§. 9, Punkt 6);

2. die Function als Einigungsamt (§§. 24 bis 28);

3. die Verwaltung der gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen der Genossenschaft;

4. die Stellung von Ersatzmännern in das Schiedsgericht (§. 29);

5. Beschlussfassung über Aufstellung und Abänderung des Statuts vorbehaltlich der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§. 36);

6. die Aufstellung einer Geschäftsordnung und der für das Hilfspersonale erforderlichen Instructionen;

7. die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

d) Des Vorstandes.

§. 12.

In den Wirkungskreis des Vorstandes der Genossenschaft gehört:

1. Die Geschäftsführung der Genossenschaft und deren Vertretung nach außen, die Bestellung und Entlassung des für die Geschäftsführung systemisirten Hilfspersonales (§. 9, lit. a);

2. die Ausübung der Function eines Schiedsgerichtes (§. 29) in Streitfällen aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und einzelnen Arbeitern;

3. die Geschäftsführung des großen Ausschusses und die Ausführung der von demselben gefassten Beschlüsse;

4. die Führung von Verzeichnissen dienstsuchender Beamten, Aufseher und Arbeiter, sowie solcher Werke, an welchen Beamten- oder Aufseherstellen zu besetzen sind oder ein Bedarf nach Arbeitern vorhanden ist, dann die Ertheilung von Auskünften über diesbezügliche Anfragen behufs Stellen- und Arbeitsvermittlung;

5. die Verhängung von Ordnungsstrafen, als Verweisen und Geldstrafen bis zu zehn Gulden, über Mitglieder der Genossenschaft, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts verletzen. Die Geldstrafen fallen der Bruderlade jenes Werkes zu, welchem der Bestrafte angehört.

6. Stimmberechtigung.

§. 13.

Wer nach §. 5 zur Theilnahme an der Versammlung einer Gruppe berechtigt ist, hat in derselben auch das Stimmrecht. Jedoch darf in der Versammlung der ersten Gruppe für jedes Werk nur eine Stimme abgegeben werden.

7. Wahlen.

a) Wahlfähigkeit.

§. 14.

α) Active.

In den Versammlungen sind die zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigten Personen mit der im §. 13 enthaltenen Einschränkung auch wahlberechtigt.

Zur Theilnahme an der Wahl der Delegirten für die Versammlungen der zweiten Gruppe sind alle Arbeiter berufen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und mindestens seit einem Jahre bei dem betreffenden Werke bedienstet sind.

Digitized by Google

§. 15.

β) Passive.

Als Delegirte für die Versammlungen der zweiten Gruppe sind jene zu derselben gehörigen Arbeiter wählbar, welche:

1. männlichen Geschlechtes sind;

2. das 24. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

4. mindestens seit drei Jahren bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke bedienstet sind; und

5. nicht durch einen der im §. 5 festgesetzten Gründe von der Theilnahme an den Versammlungen dieser Gruppe ausgeschlossen erscheinen.

In die Ausschüsse sind jene zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigten Personen wählbar, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Außerdem dürfen in der ersten Gruppe nur solche Mitglieder oder Vertreter von solchen Mitgliedern gewählt werden, welche mindestens seit drei Jahren ein zur Genossenschaft gehöriges Werk besitzen.

b) Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 16.

Die Wahl als Delegirter für die Versammlungen der Gruppe der Arbeiter muss jedes Mitglied der Gruppe annehmen.

Die Wahl in einen Ausschuss oder in den Vorstand kann nur ablehnen:

1. Wer unmittelbar vor seiner Wiederwahl bereits durch eine volle dreijährige Wahlperiode (§. 18) demselben angehört hat;

2. wer das 60. Lebensjahr überschritten hat;

3. wer an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet.

c) Wahlact.

§. 17.

Zur Wahl der Delegirten für die Versammlungen der zweiten Gruppe ist relative, für alle übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. Wird bei einer Wahl, zu welcher absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, diese nicht erzielt, so findet unter jenen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, in welche doppelt so viele Personen einbezogen werden als noch zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

Die erste Wahl der Delegirten für die Versammlungen der zweiten Gruppe ordnet das Revierbergamt, die weiteren Wahlen der Obmann der Gruppe an. Die Wahlen leitet der Betriebsleiter des betreffenden Werkes.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und dem Revierbergamte vorzulegen ist.

Reclamationen gegen den Wahlact können binnen 14 Tagen bei dem Revierbergamte angebracht werden. Dieses entscheidet über die Giltigkeit der Wahl endgiltig.

d) Wahlperioden.

§. 18.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Wenn hinsichtlich eines Gewählten ein Umstand eintritt, welcher die Wählbarkeit des Gewählten aufhebt, so erlischt die Function. Das Statut kann bestimmen, dass und wie viele Ersatzmänner für jede Function bei jeder Wahl zu wählen sind, und in welcher Reihenfolge dieselben für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Functionäre einzutreten haben. Ihre Function endet mit der Wahlperiode.

Werden im Laufe einer Wahlperiode Nachwahlen nothwendig, so haben dieselben nur für den Rest der Functionsdauer des ausgeschiedenen Functionärs Giltigkeit.

Die abtretenden Functionäre sind, wenn ihnen nicht ein Ausschließungsgrund entgegensteht (§. 15), wieder wählbar.

8. Verhandlungen der Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse.

a) Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit.

§. 19.

α) Der Versammlungen.

Das erstemal werden die Versammlungen beider Gruppen behufs Constituirung und Vornahme der Wahlen von dem Revierbergamte einberufen und bis zur Wahl des Obmannes von dem Abgeordneten dieses Amtes geleitet. In der Folge werden die Versammlungen von dem Obmanne oder in dessen Verhinderung von dem ältesten Mitgliede des Ausschusses unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung ist dem Revierbergamte unter Mittheilung der Tagesordnung anzuzeigen. Jede Gruppe

Digitized by Google

ist im Jahre mindestens einmal zu einer Versammlung einzuberufen.

Das Revierbergamt ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Versammlung anzuordnen und nöthigenfalls selbst vorzunehmen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann oder das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses.

Die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder, deren Anwesenheit zur Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlich ist, bestimmt das Statut.

Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und nur über die für die erste Versammlung bekannt gegebenen Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen darf.

§. 20.

β) Der Ausschüsse.

Die Sitzungen der Ausschüsse der Gruppen werden von den Obmännern unter Einladung sämmtlicher Ausschussmitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeschrieben. Jeder Ausschuss hat, so oft es erforderlich ist, mindestens aber vierteljährig einmal, zu einer Sitzung zusammenzutreten. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung das älteste Ausschussmitglied.

Der große Ausschuss versammelt sich unter dem Vorsitze und auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters mindestens zweimal im Jahre. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist das Revierbergamt berechtigt, den großen Ausschuss einzuberufen und ihm Berathungsgegenstände vorzulegen.

Die Ausschreibung der Versammlungen, der Sitzungen der Ausschüsse und des großen Ausschusses ist dem Revierbergamte unter Mittheilung der Tagesordnung anzuzeigen.

Das Statut bestimmt, wie viele Ausschussmitglieder zur giltigen Beschlussfassung bei den Sitzungen anwesend sein müssen.

b) Beschlussfassung.

§. 21.

Die Versammlungen, die Ausschüsse der Gruppen, der große Ausschuss und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit des Beschlusses der Versammlungen über die Gründung von Anstalten und Unternehmungen auf Kosten der Gruppe (§. 9, Punkt 3), sowie über die Aufbringung der Beitragsquote für gemeinsame Anstalten und Unternehmungen der Genossenschaft (§. 9, Punkt 6) ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses des großen Ausschusses über Statutenänderungen und über die Gründung von gemeinsamen Anstalten und Unternehmungen der Genossenschaft (§. 11, Punkt 1) ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften (§. 9, Punkt 7) kann nur mit Zustimmung beider Versammlungen der zu vereinigenden Genossenschaften beschlossen werden.

Die Beschlüsse über die im §. 9, Punkt 5, 6 und 7, dann §. 11, Punkt 5, angeführten Gegenstände unterliegen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

c) Protokollführung.

§. 22.

Bei den Versammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die hauptsächlichsten Vorgänge und die Beschlüsse ersichtlich gemacht werden. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, welcher fallweise von ersterem bestimmt wird, zu unterfertigen und dem Revierbergamte vorzulegen.

9. Localarbeiterausschüsse.

§. 23.

Die von den Arbeitern eines Werkes gewählten Delegirten für die Versammlung der Arbeiter bilden den Localarbeiterausschuss. Das Genossenschaftsstatut hat zu bestimmen, dass bei Werken, bei welchen die Zahl der Delegirten weniger als drei beträgt, der Localarbeiterausschuss auf drei Mitglieder zu ergänzen ist. Die Aufgabe des Localarbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Werksherrn oder dessen Beamten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Theiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Überhaupt haben die Localarbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Werksherren und deren Organen einerseits, und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Der Ausschuss kann überdies mit seiner Zustimmung vom Werksherrn auch noch mit anderen

Digitized by Google

Aufgaben betraut werden. Insbesondere kann demselben eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Werke bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie nicht Einrichtungen der Genossenschaft sind, sowie bei der Überwachung der Befolgung der Dienstordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertragen werden. Wo einheitliche Dienstordnungen (§. 9, lit. d) nicht bestehen, hat der Localarbeiterausschuss vor Aufstellung der Dienstordnung sein Gutachten über dieselbe abzugeben.

10. Einigungsamt.

a) Zweck und Aufgaben.

§. 24.

Der große Ausschuss der Genossenschaft hat im Bedarfsfalle als Einigungsamt zu fungiren (§. 11, Punkt 2). Dieses ist zur Herbeiführung eines gütlichen Übereinkommens zwischen den der Genossenschaft angehörenden Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

b) Competenz.

§. 25.

Vor das Einigungsamt gehören nur solche Angelegenheiten, welche die gesammte Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern eines oder mehrerer zur Genossenschaft gehöriger Werke angehen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle steht dem Einigungsamte nicht zu.

c) Zusammensetzung.

§. 26.

Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und den Mitgliedern des großen Ausschusses als Beisitzern.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes ist nicht ständig, sondern wird für jede Verhandlung von dem großen Ausschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und kann auch eine außerhalb der Genossenschaft stehende Person sein. Diese Wahl kann nur in einer Sitzung erfolgen, in welcher bei Vornahme der Wahl mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder jeder Gruppe anwesend ist. An der Wahl kann sich immer nur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus den beiden Gruppen betheiligen. Die Ausscheidung der Überzähligen erfolgt durch das Los.

Die Wahl leitet der Obmann des großen Ausschusses oder dessen Stellvertreter. Wenn nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, oder wenn die Versammlung zur Wahl fruchtlos verlief, weil nicht die genügende Anzahl wahlberechtigter Mitglieder anwesend war, so bestimmt den Vorsitzenden die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle. Doch darf in diesem Falle keine der Genossenschaft angehörige Person berufen werden.

Der Vorsitzende muss österreichischer Staatsbürger, eigenberechtigt und wenigstens 30 Jahre alt sein.

Die im §. 5 unter 1—4 angeführten Ausschließungsgründe gelten auch hinsichtlich der Wählbarkeit des Vorsitzenden.

d) Verhandlung.

§. 27.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich von einer der Genossenschaftsgruppen bei dem großen Ausschusse das Ansuchen hierum gestellt wird. Sie ist ferners einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Werksbesitzer oder seitens der bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt. In dem Ansuchen ist der Anlass desselben unter eventueller Bezeichnung der Kategorie der Arbeiterschaft, die es betrifft, darzulegen.

Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz hiezu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert.

Die Anrufung seitens einer Partei kann erst erfolgen, wenn vorher zwischen dem Arbeitgeber und dem Localarbeiterausschusse über den Streitgegenstand fruchtlos verhandelt worden ist.

Nachdem der Vorsitzende des Einigungsamtes gewählt oder bestellt ist, hat derselbe nach allfälliger Einvernehmung der Interessenten die Verhandlung anzuordnen und die Beisitzer davon rechtzeitig zu verständigen.

An der Verhandlung hat außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Beisitzer aus jeder der beiden Gruppen der Genossenschaft theilzunehmen. Sind aus einer Gruppe mehr erschienen, so sind die überzähligen

Digitized by Google

Beisitzer durch das Los auszuscheiden. Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Unternehmer und der Arbeiter erforderlich.

Aus der Reihe der an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar betheiligten Personen sind Vertrauenspersonen, und zwar sowohl aus dem Kreise der Unternehmer, als aus jenem der Arbeiter der Verhandlung beizuziehen. Dieselben werden in der vom Einigungsamte festzusetzenden Zahl, und zwar aus beiden Theilen in gleicher Zahl vom Vorsitzenden des Einigungsamtes im Einverständnisse mit den Interessenten bestimmt.

Außerdem ist das Einigungsamt berechtigt, die Bergbehörden zur Theilnahme an der Verhandlung einzuladen. In dem Falle, als eine Verhandlung über die im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz ergangene Anordnung des Revierbergamtes stattfindet, steht es diesen Behörden frei, auch ohne Einladung seitens des Einigungsamtes zur Verhandlung Vertreter zu entsenden.

Die Verhandlung ist mündlich, an keine bestimmten Formen oder Regeln gebunden und erfolgt mit Ausschluss der Öffentlichkeit.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger, thatsächlicher Verhältnisse unerlässlich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie von öffentlichen Behörden und Corporationen Auskünfte einholen.

Die Verhandlung ist solange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer solchen constatirt wurde.

Hiebei ist nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über die Angaben des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Auskünfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretendenfalls der Behörden und Corporationen zu äußern.

Sobald sich die Vertrauensmänner der einen oder anderen Partei weigern, an der Verhandlung theilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen.

e) Spruch.

§. 28.

Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes sowie von den Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Kommt eine Einigung überhaupt oder in einzelnen Punkten nicht zustande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen mit Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf die zwischen den Parteien strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat. Ist auf diese Art ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch, die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien und, falls über einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher Beisitzer aus der ersten Gruppe der Genossenschaft jenen der sämmtlichen Beisitzer aus der zweiten Gruppe entgegen, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden öffentlich bekannt zu machen.

11. Schiedsgericht.

a) Zusammensetzung, Vorsitz, Beschlussfassung.

§. 29.

Der Vorstand der Genossenschaft mit Ausschluss des Präsidenten ist zugleich Schiedsgericht in Streitfällen, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Unternehmern und einzelnen Arbeitern entstehen.

Die Vorstandsmitglieder können die Function als Schiedsgericht nur nach Zuziehung eines Vorsitzenden und bei Anwesenheit einer gleichen Anzahl Mitglieder aus beiden Gruppen der Genossenschaft ausüben. Die Ausscheidung eines hienach etwa überzähligen Mitgliedes erfolgt durch das Los. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Berghauptmannschaft auf die Dauer der Function des Vorstandes ernannt und dürfen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Das Amt derselben ist ein Ehrenamt und sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

Mitglieder, welche an der Streitsache unmittelbar oder mittelbar betheiligt oder bei dem Werke, bei welchem der Streit entstanden ist, bedienstet sind, sind von der Mitwirkung beim Schiedsgerichte ausgeschlossen.

Digitized by Google

Ein Schiedsspruch, der unter Mitwirkung einer Person, welcher ein Ausschließungsgrund entgegensteht, zustande gekommen ist, ist nichtig, wenn die Nullität beim Revierbergamte binnen acht Tagen geltend gemacht und von diesem anerkannt wird. Die Angelegenheit kann dann neuerlich vor das Schiedsgericht gebracht werden. Gegen die Entscheidung des Revierbergamtes steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Überreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung zu. Die Überreichung der Klage ist innerhalb dieser Frist von der den Rechtsweg betretenden Partei bei dem Schiedsgerichte auszuweisen. Durch die Anfechtung der Entscheidung des Revierbergamtes wird aber die vorläufige Vollziehung des Schiedsspruches nicht aufgehalten.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, gegen deren Unbefangenheit und Unparteilichkeit Bedenken obwalten, können von der Partei abgelehnt werden. Von diesem Rechte kann die Partei jedoch nur vor Beginn der Verhandlung, oder sobald sie im Laufe derselben zur Kenntnis des den Ablehnungsgrund bildenden Umstandes gelangt ist, Gebrauch machen.

Für jedes von der Mitwirkung bei dem Schiedsgerichte ausgeschlossene, an derselben verhinderte oder von einer Partei abgelehnte Mitglied ist aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern des großen Ausschusses vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter ein Ersatzmann durch das Los zu bestimmen.

b) Competenz.

§. 30.

Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung der vorbezeichneten Streitigkeiten nur dann competent, wenn dieselben während der Dauer oder längstens binnen 30 Tagen nach Auflösung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses angebracht werden und der belangte Theil sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte einläßt. In allen anderen Fällen sind solche Streitigkeiten vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen. Eine Streitsache, über welche die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte bereits begonnen worden ist, kann nicht mehr vor das ordentliche Gericht gebracht werden.

Das Schiedsgericht kann bei Entscheidung der Hauptsache auch aussprechen, dass der unterliegende Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

c) Verfahren.

§. 31.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird durch das Statut der Genossenschaft geregelt.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche und die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind in ein Protokoll einzutragen, das im ersteren Falle von beiden Parteien zu unterfertigen ist. Auf Verlangen ist den Parteien eine Amtsurkunde über den Vergleich und eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses auszufolgen. Diese Urkunden sind von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des Schiedsgerichtes zu versehen. Die Vergleiche und Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind mit Ausnahme der Geltendmachung der Nullität (§. 29, 4. Absatz) keinerlei Rechtsmittel und Klagen zulässig.

12. Vergütung von Auslagen an Mitglieder der Genossenschaft.

§. 32.

Für die Theilnahme an den Versammlungen gebürt keinem Mitgliede eine Vergütung. Für die Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, des Einigungsamtes und des Schiedsgerichtes gebürt den Mitgliedern aus der zweiten Gruppe der Ersatz der Reisekosten, ein angemessener Zehrkostenbeitrag und eine Entschädigung für den Verdienstentgang. Die Höhe der Vergütung wird durch das Statut festgesetzt. Mitglieder, welche der ersten Gruppe angehören, haben auf eine Vergütung der vorbezeichneten Art keinen Anspruch. Jedoch können sie den Ersatz anderer ihnen für Zwecke der Genossenschaft erwachsenen baren Auslagen begehren.

13. Kosten für Zwecke der Genossenschaft.

§. 33.

Die für die laufenden Geschäfte der Genossenschaft erwachsenden Kosten, worunter auch die dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nach Vorschrift des §. 29 und die den Mitgliedern des Ausschusses der zweiten Gruppe nach Vorschrift des §. 32 gebürende Vergütung gehört, hat die Gruppe der Werksbesitzer zu tragen. Die Kosten für die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind hier nur insoweit verstanden, als sie nicht von einer Partei hereingebracht werden. Die Kosten der Verhandlungen vor dem Einigungsamte sind in Ermanglung eines anderen Übereinkommens von beiden Gruppen der Genossenschaft zu gleichen Theilen zu tragen.

Über den für die Zwecke der Genossenschaft, beziehungsweise der einzelnen Gruppen erforderlichen

Digitized by Google

Kostenaufwand, sowie über dessen Bedeckung, sind alljährlich Voranschläge zu verfassen. Die von den Versammlungen beschlossenen Voranschläge bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft, welcher dieselben im Wege des Revierbergamtes vorzulegen sind. Nachtragserfordernisse sind in gleicher Weise zu behandeln.

Die Bestimmungen über die Art der Bemessung und Einhebung der Umlagen innerhalb der einzelnen Gruppen enthält das Statut.

Rückständige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder werden über Ansuchen des Vorstandes im Verwaltungswege eingetrieben.

14. Cassagebarung und Rechnungsführung.

§. 34.

Für die ordnungsmäßige Führung der Cassen-, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte der ganzen Genossenschaft, wie der Gruppen ist der Vorstand verantwortlich. Das für diese Geschäfte bestellte Hilfspersonale hat die Geschäftsordnung und die von dem Vorstande erhaltenen Instructionen genau zu beobachten.

15. Rechnungslegung.

§. 35.

Der Vorstand der Genossenschaft hat alljährlich längstens bis Ende März eine ordnungsmäßig belegte Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft und jeder der beiden Gruppen nach eingeholter Genehmigung der Versammlungen dem Revierbergamte vorzulegen.

16. Statut.

§. 36.

Jede Genossenschaft hat ein Statut aufzustellen, welches der Genehmigung der Berghauptmannschaft unterliegt, in deren Bezirk die Geschäftsführung der Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Umfang der Genossenschaft und den Sitz der Geschäftsführung;

2. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder;

3. über die Evidenzhaltung der Genossenschaftsmitglieder, der Stimmberechtigung, sowie der activen und passiven Wahlfähigkeit derselben;

4. über die Art der Legitimation der Vertreter und Bevollmächtigten von Mitgliedern der ersten Gruppe für die Theilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechtes;

5. über die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse;

6. über die Geschäftsführung der Genossenschaft, der Ausschüsse, des großen Ausschusses und des Vorstandes;

7. über die speciellen Befugnisse und Functionen des Präsidenten;

8. über die Art der Wahlen;

9. über die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen;

10. über die Erfordernisse zur giltigen Beschlussfassung in den Versammlungen, in den Ausschüssen und im Vorstande;

11. über die Veröffentlichung des Ergebnisses der vor dem Einigungsamte gepflogenen Verhandlungen;

12. über die Geschäftsführung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben;

13. über den Wirkungskreis der Local-Arbeiterausschüsse;

14. über die Protokollführung bei den Versammlungen und Ausschusssitzungen;

15. über die Höhe der den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und des Schiedsgerichtes aus der zweiten Gruppe gebürenden Vergütung;

16. über die Art der Bemessung und Einhebung der Umlagen;

17. über die Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft und der Gruppen derselben, sowie über die Art der Verfassung der Voranschläge.

Außerdem kann das Statut auch andere mit dem Genossenschaftszwecke im Zusammenhange und mit diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehende Bestimmungen enthalten.

Bis zur Aufstellung und Genehmigung des Statuts steht es dem Revierbergamte zu, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen provisorisch zu treffen.

17. Geschäftsordnung.

§. 37.

Der große Ausschuss kann unter Beobachtung dieses Gesetzes und des Statuts eine Geschäftsordnung feststellen.

Digitized by Google

18. Auflösung.

a) Fälle der Auflösung.

§. 38.

Eine Genossenschaft wird durch Wegfall sämmtlicher zu derselben gehörigen Werke oder durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (§§. 1, 9 und 21) aufgelöst.

Außerdem kann eine Genossenschaft durch Verfügung der Berghauptmannschaft aufgelöst werden, wenn sie den Bedingungen des selbständigen Bestandes nicht mehr entspricht.

b) Verfügung über das Vermögen der Genossenschaft im Falle der Auflösung.

§. 39.

Wird eine Genossenschaft durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft aufgelöst, so geht das Vermögen der ersteren sammt allen darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten an die letztere, beziehungsweise das Vermögen der einzelnen Gruppen der ersteren an die gleichartigen Gruppen der letzteren über.

Wird eine Genossenschaft durch Verfügung der Berghauptmannschaft ohne Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (§. 38, 2. Absatz) oder durch den Wegfall sämmtlicher zu derselben gehörigen Werke aufgelöst, so sind aus dem Vermögen die darauf haftenden Verpflichtungen zu erfüllen und bleiben auch die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen ruhenden Lasten aufrecht.

Der lastenfreie Rest ist nach Bestimmung des Statuts und in Ermanglung einer solchen nach Bestimmung des Ackerbauministeriums als oberster Bergbehörde zu gemeinnützigen bergmännischen Zwecken zu verwenden.

19. Beaufsichtigung.

§. 40.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Bergbehörde. Dem Revierbergamte des Bezirkes, innerhalb dessen die Geschäftsführung der Genossenschaft ihren Sitz hat, steht die unmittelbare Überwachung, und zwar bezüglich jener Genossenschaften, die sich auch auf den Bezirk eines anderen Revierbergamtes erstrecken, im Einvernehmen mit diesem zu.

Das Revierbergamt ist berechtigt, zu den Versammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einen Commissär zu entsenden, Beschlüsse zu sistiren, Versammlungen zu schließen, Ausschüsse aufzulösen, in die ganze Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, die Cassagebarung und die Rechnungen zu prüfen.

Das Revierbergamt hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes genau beobachtet, insbesondere dass die vorgeschriebenen Versammlungen und Sitzungen abgehalten werden. Dasselbe kann nöthigenfalls selbst die Wahlen anordnen, Versammlungen und Ausschusssitzungen einberufen.

Die Wahlen der Obmänner der Ausschüsse unterliegen der Bestätigung des Revierbergamtes. Die Verweigerung der Bestätigung einer Wahl, die Sistirung von Beschlüssen, die Schließung von Versammlungen und die Auflösung von Ausschüssen kann nur wegen Gesetzwidrigkeiten, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen Gefährdung des Genossenschaftszweckes erfolgen. Im Falle der Auflösung eines Ausschusses sind sofort die erforderlichen Nachwahlen (§. 18) vorzunehmen.

Welche Beschlüsse der Genehmigung der Berghauptmannschaft unterliegen, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angegeben.

In den Fällen des §. 3 (letzter Absatz) entscheidet die Berghauptmannschaft, in den Fällen des §. 17 (letzter Absatz) das Revierbergamt endgiltig. Die Entscheidung des Revierbergamtes über die behauptete Nullität eines Schiedsspruches (§. 29, 4. Absatz) kann nur im Rechtswege angefochten werden. Im übrigen gelten bezüglich des Rechtszuges bei Entscheidungen des Revierbergamtes und der Berghauptmannschaft die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

20. Stempelpflicht.

§. 41.

Die Genossenschaften genießen hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer beim gerichtlichen Verfahren die persönliche Gebürenbefreiung. Die Verhandlungen vor den Einigungsämtern und Schiedsgerichten mit Einschluss der Vergleiche und Erkenntnisse sind unbedingt gebürenfrei.

21. Besondere Bestimmungen bei Naphthabetrieben.

§. 42.

Insoweit die besonderen Verhältnisse dieser Betriebe zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes

Digitized by Google

an Erdharz benützbaren Mineralien, auf welche das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, Anwendung findet, Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4 und 5, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Gesetzes bedingen, sind die geeigneten Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

22. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

§. 43.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Genossenschaften haben ihre Geschäftsführung längstens sechs Monate nach Kundmachung der berghauptmannschaftlichen Verordnung, durch welche deren Errichtung angeordnet wird, zu beginnen.

23. Vollzug des Gesetzes.

§. 44.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Ischl, am 14. August 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Ledebur** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. August 1896.

Inhalt: (№ 157—158.) 157. Concessionsurkunde für die Localbahn Petrowitz—Karwin. — 158. Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Dorna-Watra in der Bukowina.

157.

Concessionsurkunde vom 26. Juli 1896

für die Localbahn Petrowitz—Karwin.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung finde ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Petrowitz nach Karwin in Gemäßheit des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zu ertheilen:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessions-Urkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens einem und einem halben Jahre vom Tage der bezüglichen Baubewilligung zu vollenden, sohin die fertige Bahn zu dem letztbezeichneten Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in Barem oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9 lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit vom heutigen Tage bis 31. December 1983 festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

Digitized by Google

§. 5.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises wird, wenn die Einlösung vor Ablauf des Jahres 1903 erfolgt, das Reinerträgnis der einzulösenden Localbahn im günstigsten der letzten, dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen, rechnungsmäßig abgeschlossenen fünf Jahre festgestellt.

2. Wenn die Einlösung nach Ablauf des Jahres 1903 erfolgt, werden zur Bestimmung des Einlösungspreises die jährlichen Reinerträgnisse der einzulösenden Localbahn während der letzten, dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen, rechnungsmäßig abgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sohin der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

3. Sollte jedoch der nach Zahl 1, respective 2 ermittelte Reinertrag nicht wenigstens die Annuität erreichen, welche zur vierprocentigen Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitales der einzulösenden Localbahn innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

4. Das im Falle der Einlösung vor Ablauf des Jahres 1903 nach Zahl 1, respective nach Zahl 3 ermittelte Reinerträgnis erhöht sich um einen Zuschlag, welcher, falls die Einlösung in den Jahren 1897 oder 1898 erfolgt, zehn Procent, und falls die Einlösung in den Jahren 1899 bis einschließlich 1903 erfolgt, fünf Procent beträgt.

5. Die zu leistende Entschädigung hat in einer Rente zu bestehen, welche im Falle der Einlösung vor Ablauf des Jahres 1903 dem nach Zahl 1 und 3 zu ermittelnden Reinerträgnisse nebst dem in Zahl 4 festgesetzten Zuschlage, im Falle der Einlösung nach Ablauf des Jahres 1903 aber in dem nach Zahl 2, respective 3 ermittelten Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse ohne einen solchen Zuschlag gleichkommt.

Diese Rente ist während der übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten an die Gesellschaft zu erfolgen.

6. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der zur Einlösung gelangenden Bahnlinie mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, soweit dieselben aus dem Anlagecapitale beschafft sind, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

§. 6.

Im übrigen haben auf die concessionirte Bahn unbeschadet der für dieselbe aufgestellten besonderen Concessionsbedingnisse die Bestimmungen der §§. 5 bis einschließlich 8, ferner der §. 10, sowie die §§. 12 bis einschließlich 14 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 16. April 1890, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Localbahnen Zauchtl—Bautsch, Zauchtl—Fulnek und Troppau—Bennisch, sinngemäße Anwendung zu finden.

Guttenberg m. p.

158.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. August 1896,

betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Dorna-Watra in der Bukowina.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juli 1895 wird in Dorna-Watra in der Bukowina für die Gemeinden des bereits bestehenden gleichnamigen Gerichtsbezirkes ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Wirksamkeit dieses Amtes hat mit 1. September 1896 zu beginnen.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden die im Gerichtsbezirke Dorna-Watra gelegenen Gemeinden Czokanestie, Dorna-Kandreny, Dorna-Watra, Jakobeny, Kirlibaba und Pojanastampé, sowie die Gutsgebiete Jakobeny und Kirlibaba aus dem Steueramtsbezirke Kimpolung ausgeschieden und dem Steueramte in Dorna-Weitra zugewiesen.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. September 1896.

Inhalt: (№ 159—162.) 159. Verordnung, womit §. 4 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird. — 160. Kundmachung, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz. — 161. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Crkvice (auf der Halbinsel Sabioncello). — 162. Verordnung, womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wird.

159.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 13. August 1896,

womit §. 4 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1896 wird folgende Bestimmung erlassen:

§. 4 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 167) hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten:

§. 4.

Für die Staatsprüfungen sind Fortgangszeugnisse, und zwar für die erste Staatsprüfung die Zeugnisse über descriptive Geometrie, Physik, Mechanik, Chemie, für die zweite Staatsprüfung die Zeugnisse über Anwendung der Geodäsie in der Culturtechnik, landwirtschaftliche Maschinenkunde, landwirtschaftliche Hochbaukunde, landwirtschaftliche Betriebslehre, Pflanzenbau, Bodenkunde, Hydraulik, Baumechanik, Brückenbau, in allen Fällen mindestens mit der Note „genügend" beizubringen.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.
Ledebur m. p.

160.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1896,

betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung der Markgrafschaft Mähren die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. September 1896.

Inhalt: (№ 164—167.) 164. Verordnung wegen Abänderung des Punktes 3 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872, betreffend die Bestellung von honorirten Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien. — 165. Concessionsurkunde für die Localbahn Saitz—Göding. — 166. Verordnung, betreffend die Vergütungen für den Gepäcktransport bei Dienst- und Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten. — 167. Gesetz, betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875.

164.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 14. August 1896,

wegen Abänderung des Punktes 3 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Bestellung von honorirten Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

An Stelle des Punktes 3 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Bestellung von honorirten Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

3. Die Verwendung eines honorirten Docenten ist nicht einer fixen Anstellung gleich zu achten und kann auf demselben Wege, wie sie eingeleitet wurde (2), überdies auch durch Kündigung des Docenten selbst gelöst werden.

Die Kündigung seitens des Docenten hat jedoch vor Beginn desjenigen Semesters zu erfolgen, nach dessen Beendigung der betreffende Docirende seine Vorträge nicht wieder aufzunehmen wünscht.

Gautsch m. p.

165.

Concessionsurkunde vom 21. August 1896

für die Localbahn Saitz—Göding.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung finde ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem k. k. Commercialrathe und mährisch-schlesischen Landesadvocaten Dr. Carl Freiherrn v. Offermann in Brünn im Vereine mit der Firma Lindheim & Co. in Wien und dem Eisenbahndirector Carl Ströhler in Berlin die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer, als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Saitz der Linie Lundenburg-Brünn der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn über Czeicz und Mutěnitz zur Station Göding der Linie Wien—Krakau der genannten Hauptbahn im Sinne des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zu ertheilen:

§. 1.

Die Concessionäre sind verpflichtet, über Verlangen der Staatsverwaltung und zu dem von derselben zu bezeichnenden Zeitpunkte eine Zweiglinie von der eingangs bezeichneten Localbahn von einem

Digitized by Google

geeigneten Punkte nächst Mutěnitz zu den Kohlenwerken bei Dubňan in dem Falle herzustellen, wenn nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums eine angemessene Rentabilität dieser Zweiglinie sichergestellt sein wird.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von zehntausend Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom k. k. Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit $4^1/_2$ Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Digitized by Google

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für den Concessionär bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für den Concessionär in Wirksamkeit, sobald ihm dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 7 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlussverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Concessionäre zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife

Digitized by Google

ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Erfolgt die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres nach Inbetriebsetzung der Bahn, so ist der Einlösungspreis nach dem durchschnittlichen Reinertrage der beiden günstigsten, der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre zu berechnen.

2. Sollte der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer das Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden

Digitized by Google

Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

166.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Centralstellen vom 28. August 1896,

betreffend die Vergütungen für den Gepäckstransport bei Dienst- und Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten.

Unter Bezugnahme auf die Finanzministerialerlässe vom 10. März 1849, R. G. Bl. Nr. 158, vom 8. März 1851, R. G. Bl. Nr. 62, vom 2. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 139, vom 19. Juni 1856, R. G. Bl. Nr. 109, vom 7. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 146, vom 23. April 1874, R. G. Bl. Nr. 47 und vom 8. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 101, dann auf den Handelsministerialerlass vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 134 und die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 31. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 73, wird verfügt:

1. Bei Dienstreisen bis zu zweitägiger Dauer wird — abgesehen von speciellen in den Particularien entsprechend zu rechtfertigenden Ausnahmsfällen — keine Gepäcksgebür, also auch keine Fiaker- oder Lohnfuhrwerk-Gepäcksgebür vergütet.

2. Bei Dienstreisen von mehr als zweitägiger bis inclusive sechstägiger Dauer mittels solcher Transportanstalten, welche das bisherige Freigewicht von 25 Kilogramm bewilligen, werden, insoferne dem reisenden Beamten nach den bestehenden Normen ein Anspruch auf Vergütung für den Gepäckstransport überhaupt zusteht, für das mitzunehmende Gepäck nur die Manipulations-(Aufsichts-)Gebüren, ferner die außer den Wagengebüren von und zu den Bahnhöfen, respective Landungsplätzen für die Mitnahme des Gepäckes im Gewichte von 25 Kilogramm allenfalls zu entrichtenden besonderen Taxen, eventuell (wenn Lohnfuhrwerke zur Fortbringung des Reisenden und seines Gepäckes an der betreffenden Station nicht vorhanden sind) die Gebüren für die Übertragung dieses Gepäckes in den nächst gelegenen Ort oder umgekehrt mit 25 kr. vergütet.

3. Bei Dienstreisen von mehr als sechstägiger Dauer werden bei Benützung von Transportanstalten, welche das bisherige Freigewicht gewähren, insoferne die Aufrechnung eines Gepäcksübergewichtes nach den bestehenden Normen überhaupt gestattet ist, die Transportgebüren für das Gepäcksübergewicht, welches jedoch das Normalausmaß von 50 Kilogramm nicht überschreiten darf, dann die Manipulations-(Aufsichts-)Gebüren und die Stempelgebür, ferner die Wagengebüren von und zu den Bahnhöfen, respective Landungsplätzen mit Einschluss der Gepäckstaxen für ein Gepäck bis zum Normalgewichte von 75 Kilogramm, respective dort, wo keine Lohnfuhrwerke zur Verfügung stehen, eine Gebür von je 50 kr. (von und zu den Landungsplätzen in Dalmatien und im Küstenlande je 1 fl.) für jede einmalige Übertragung des Gepäckes vergütet.

4. Bei Reisen mittels jener Transportanstalten, welche kein Freigewicht bewilligen, wird, insoferne der reisende Beamte überhaupt nach den bestehenden Normen den Anspruch auf die Vergütung für den Gepäckstransport besitzt, nebst den im Punkte 2, beziehungsweise 3 erwähnten Vergütungen — mit Ausnahme der Manipulations-(Aufsichts-)Gebüren — auch noch die für das bisherige Freigewicht entfallende Transportgebür vergütet.

Hiebei wird mit Rücksicht darauf, dass die bezeichneten Transportanstalten die Gepäckstransportgebüren nach je 10 Kilogramm abstufen, gestattet, in den in dem Punkte 2 und 3 erwähnten Fällen die Transportgebüren für 30, beziehungsweise 80 Kilogramm aufzurechnen.

5. Das Normalgewicht, für dessen Transport auf den Eisenbahnen oder Dampfschiffen ꝛc. nach den Ministerialerlässen vom 2. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 139, und vom 19. Juni 1856, R. G. Bl. Nr. 109, bei Übersiedlungsreisen eine Vergütung angesprochen werden kann, wird rücksichtlich jener Transportanstalten, welche kein Freigewicht bewilligen und bei denen die Abstufung der Gepäckstransportgebüren nach je 10 Kilogramm normirt ist, derart ermittelt, dass zu den in dem letztcitirten Erlasse je nach den daselbst aufgeführten Kategorien normirten Gepäcksgewichte von 50, beziehungsweise 75 oder 100 Kilogramm, für

Digitized by Google

den Beamten selbst und für die mitübersiedelnde Gattin je 25 Kilogramm, dann für jedes mitübersiedelnde Kind je nachdem, ob dasselbe das Alter von 10 Jahren überschritten hat oder nicht, 25 beziehungsweise 12 Kilogramm, endlich für jedes mitübersiedelnde Dienerschaftsindividuum, insoferne die Aufrechnung der Fahrgebüren für dasselbe nach den bestehenden Normen überhaupt zulässig erscheint, 25 Kilogramm zugeschlagen werden, und das resultirende Gesammtgewicht sodann auf die nächst höheren Zehner aufgerundet wird.

6. Die besonderen Bestimmungen, welche rücksichtlich des Gepäcksübergewichtes bei einer durch den Charakter der Dienstreise gerechtfertigten Mitnahme von Instrumenten oder anderweitigen Utensilien von großem Gewichte und Umfange bestehen, bleiben auch in Hinkunft mit der Modification aufrecht, dass die Vergütung der bezüglichen Auslagen von der Beibringung eines Nachweises über die wirklich erfolgte Mitnahme dieser Gepäcksstücke, beziehungsweise über die hiefür entrichteten Transportgebüren abhängig gemacht wird.

7. Rücksichtlich der bei Übersiedlungen aufrechenbaren Gebüren, deren Ausmaß nach der Anzahl der mitübersiedelnden Familienglieder und Dienerschaftspersonen des Beamten sich bestimmt, hat der Nachweis der thatsächlich erfolgten Übersiedlung durch Beibringung von diese Thatsache bestätigenden Exemplaren der vorschriftsmäßigen, von der Ortspolizei vidirten Meldzettel zu erfolgen.

Bilinski m. p.

167.

Gesetz vom 4. September 1896,

betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875, R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung der Markgrafschaft Istrien ein Übereinkommen nach dem in der Beilage ⁄. enthaltenen Entwurfe abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Chlópy, 4. September 1896

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Übereinkommen,

geschlossen auf Grund der vorangegangenen verfassungsmäßigen Ermächtigungen zwischen dem k. k. Finanzministerium namens der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien namens der Landesvertretung anderseits, behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des Übereinkommens vom Jahre 1875, R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875.

§. 1.

Sämmtliche von den Schuldigkeiten der Verpflichteten (Besitzer der infolge der Grundentlastung entlasteten Grundstücke) dermalen noch aushaftenden Rückstände, welche an Capital, Renten, Zinsen, Verzugszinsen und Executionsgebüren dem istrischen Grundentlastungsfonde geschuldet werden, werden seitens der Landesvertretung als autonomer Verwaltung dieses Grundentlastungsfondes zur Gänze abgeschrieben.

Der Landesausschuss übernimmt es, die für die hiernach abgeschriebenen oder schon früher in Abfall gekommenen derlei Schuldigkeiten in den öffentlichen Büchern noch haftenden Eintragungen alsbald von amtswegen zur Löschung zu bringen.

Hiezu wird sich der Landesausschuss der Mitwirkung der k. k. Steuerämter und nöthigenfalls jener der k. k. Finanzprocuratur in Triest bedienen können.

§. 2.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im §. 1 vorgesehenen Abschreibung der Rückstände der Verpflichteten wird seitens des Staates von dem mit Ende 1893 noch aushaftenden Reste von 300.000 fl. österr. Währung der im Punkte 1 des Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875) angeführten unverzinslichen Staatsvorschuss-schuld von 416.000 fl. österr. Währung des istrischen Grundentlastungsfondes ein Theilbetrag von zweihundert-

Digitized by Google

tausend Gulden (200.000 fl.) österr. Währung in Abschreibung gebracht.

Der hiernach noch verbleibende Rest von einhunderttausend Gulden (100.000 fl.) dieser unverzinslichen Staatsvorschussschuld wird längstens binnen einem vom 1. Jänner 1896 an laufenden zehnjährigen Zeitraume abgetragen werden, und zwar in gleichen Jahresraten, deren jede längstens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres an den Staatsschatz zu berichtigen sein wird.

§. 3.

Bis zur Beendigung der Rückzahlung der gemäß §. 2 verbleibenden restlichen Staatsvorschussschuld verpflichtet sich das Land, auch über den Zeitpunkt des letzten Fälligkeitstermines der Grundentlastungsobligationen hinaus, Zuschläge zu den landesfürstlichen directen Steuern in einem die Erfüllung der erwähnten Rückzahlungspflicht sichernden Ausmaße und zum Behufe dieser Rückzahlung fortzuerheben, sei es in Form besonderer Grundentlastungszuschläge, sei es inbegriffen in den allgemeinen Landeszuschlägen.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung der in dem ebenvorhergehenden Absatze festgesetzten Zuschläge darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der die Zuschlagsgrundlage bildenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Steuerbehörde zugestanden wird.

§. 4.

Bis zur erfolgten Tilgung des im §. 2 angeführten Restes von 100.000 fl. der unverzinslichen Staatsvorschussschuld sind die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des istrischen Grundentlastungsfondes, solange solche noch selbständig aufgestellt werden, wenn dies aber nicht mehr der Fall sein wird, die auf die Abtragung und Bedeckung der gedachten Staatsvorschussschuld bezüglichen Theile der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des allgemeinen Landesfondes alljährlich vor ihrer Einbringung im Landtage rechtzeitig dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

§. 5.

Der übrige nicht in das gegenwärtige Übereinkommen übernommene Inhalt (der Punkte 1 bis 5) des Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875) hat als nunmehr gegenstandslos außer Anwendung zu treten.

§. 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit den Unterschriften des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier anderer Mitglieder des Landesausschusses versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere aber bei der Landesvertretung der Markgrafschaft Istrien aufzubewahren ist.

Wien, am . . . . . 1896.

Der k. k. Finanzminister:

. . . . . .

LS

Parenzo, am . . . . . 1896.

Der Landeshauptmann:

. . . . . .

. . . . . .

Mitglied des Landesausschusses:

LS

. . . . . .

Mitglied des Landesausschusses:

. . . . . .

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. September 1896.

Inhalt: (№ 168—169.) 168. Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873 und vom 12. November 1886 abgeändert und ergänzt werden. — 169. Gesetz, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

168.

Gesetz vom 14. Juni 1896,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu den 353 Mitgliedern, welche im Grunde der §§. 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, beziehungsweise vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162) in das Haus der Abgeordneten von den in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen zu wählen sind, kommen weitere 72 Mitglieder, welche von einer mit e zu bezeichnenden allgemeinen Wählerclasse gewählt werden.

Die für diese Wählerclasse festgesetzte Zahl von Mitgliedern wird auf die einzelnen Königreiche und Länder aufgetheilt, und es sind von dieser Wählerclasse zu wählen:

Im Königreiche Böhmen	18,
„ „ Dalmatien	2,
„ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	15,
im Erzherzogthume Österreich unter der Enns	9,
„ „ „ ob „ „	3,
im Herzogthume Salzburg	1,
„ „ Steiermark	4,
„ „ Kärnten	1,
„ „ Krain	1,
„ „ Bukowina	2,
in der Markgrafschaft Mähren	7,
im Herzogthume Ober- und Niederschlesien	2,
in der gefürsteten Grafschaft Tirol	3,
im Lande Vorarlberg	1,
in der Markgrafschaft Istrien	1,
„ „ gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1,
in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1.

Die Vertheilung der hiernach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel II.

Die Absätze C und D des §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten wie folgt:

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerclasse der Landgemeinden, dann in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner, in den anderen Wählerclassen, dann in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

In Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der

Digitized by Google

Landtagsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerclasse der Landgemeinden, sowie in sämmtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169, festgestellten Erfordernissen entspricht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung, in Wirksamkeit.

Budapest, am 14. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

169.

Gesetz vom 14. Juni 1896,

wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§. 6.

Die Wahlbezirke für die Wählerclasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines den Anhang zur Reichsrathswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange (§. 7) jener Gerichtsbezirk zugetheilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeindetheile (Orte), sofern dieselben überhaupt im Anhange Erwähnung finden.

Die Wahlmänner, beziehungsweise im Falle unmittelbarer Wahlen (Artikel II, lit. C des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 168, die Wähler eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden Einen Wahlkörper.

§. 6 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerclasse bestehen in Ländern, welche nur Einen Abgeordneten dieser Wählerclasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande, in den übrigen Ländern entweder aus Orten der Wählerclasse der Städte oder aus solchen Orten und aus Gerichtsbezirken oder ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes kommen auch die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des §. 6 zur Anwendung.

In den nicht ausschließlich aus Orten der Wählerclasse der Städte gebildeten Wahlbezirken sind auch die im Gebiete der betreffenden Gerichtsbezirke gelegenen städtischen Orte, welche nicht bereits einem Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse zugewiesen sind, inbegriffen.

Die Wahlmänner, beziehungsweise Wähler eines jeden Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§. 7a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerclasse sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. Daselbst ist auch die Vertheilung der im Gesetze vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern, bestimmten Zahl der Abgeordneten dieser Wählerclasse auf die Wahlbezirke der einzelnen Länder festgestellt.

Digitized by Google

§. 8 a.

In der allgemeinen Wählerclasse ist in den aus Orten der Wählerclasse der Städte bestehenden Wahlbezirken jeder dieser Orte zugleich Wahlort, von mehreren Wahlorten ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Wahlbezirke, welche aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, sind im Verordnungswege in kleinere Wahlkreise innerhalb der Gerichtsbezirke einzutheilen und ist für jeden derselben ein Wahlort zu bestimmen.

Der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort ist Hauptwahlort.

In den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse wählen die Wahlmänner in den im Anhange bezeichneten Wahlorten, der erstgenannte Ort ist der Hauptwahlort.

§. 8 b.

Wenn in einem Lande in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbare Wahlen eingeführt werden, bildet in diesen Wählerclassen jeder Ort einen Wahlort, welcher durch die Landesgesetzgebung für die Landtagswahlen überhaupt als Wahlort bestimmt ist.

§. 9 a.

In der allgemeinen Wählerclasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§. 20, 20 a), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten sesshaft ist.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in dieser Wählerclasse in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nöthigen Documente sind stempelfrei.

§. 10.

Wo in der Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse die Wahl durch Wahlmänner zu geschehen hat, sind letztere von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 10 a.

In der Wählerclasse der Landgemeinden hat jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen einen Wahlmann.

In Ortsgemeinden der im §. 7, Alinea 3 bezeichneten Art ist die in der Wählerclasse der Landgemeinden wählende Ortschaft oder, wenn deren mehrere sind, die Gesammtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln.

§. 10 b.

In der allgemeinen Wählerclasse ist in jeder Gemeinde auf je 500 Einwohner ein Wahlmann zu wählen; Gemeinden, welche weniger als 500 Einwohner zählen, sind mit benachbarten Gemeinden, und zwar, wo immer es möglich ist, mit solchen, die gleichfalls weniger als 500 Einwohner zählen, zum Zwecke der Wahl zu vereinigen.

Die Wahl der auf diese Gemeinden entfallenden Wahlmänner findet in jeder Gemeinde statt.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben und mehr als 250 betragen, haben als 500 zu gelten, kleinere Restbeträge haben unbeachtet zu bleiben.

§. 10 c.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden im Falle der §§. 10 a und b den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet, und sie üben unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder dieser Gemeinde das Wahlrecht aus. Der in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berufene Besitzer des Gutsgebietes hat jedoch in der Wählerclasse der Landgemeinden an der Wahl der Wahlmänner nicht theilzunehmen.

§. 17.

Das Wahlrecht in den im §. 7 A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Wählerclassen a, b, c und d schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse desselben Landes nicht aus.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse der Städte und der Landgemeinden desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol, §. 3 I aufgeführten Wähler ist im §. 53 geregelt.

Zusatz zu §. 23.

Auch bezüglich der allgemeinen Wählerclasse ist die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Im Falle der durch Wahlmänner vorzunehmenden Wahlen sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebensoviele Listen anzulegen als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerclasse der Städte und in den aus Orten der städtischen Wählerclasse gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in die Wählerclasse der Städte eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten für die aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse sind in den Gerichtsbezirken nach Gemeinden zu verfassen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden und der aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Orte oder Gemeinden, beziehungsweise die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre.

In derselbe Weise haben im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerclasse die Wählerlisten der einem Wahlkreise zugewiesenen Gemeinden als Theillisten zu gelten.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Zusatz zu §. 25, lit. b.

Die Verfassung der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse, ferner die Verfassung der Wählerlisten im Falle unmittelbarer Wahlen in dieser oder in der Wählerclasse der Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

§. 27.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Ist ein in die Wählerclasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre

Digitized by Google

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§. 20.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Acte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankencassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Betheilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

§. 20 a.

Die in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Officiere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsclasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im §. 14 der Reichsrathswahlordnung vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in activer Dienstleistung stehen.

§. 22.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerclasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt, und dass die Wahlen der Abgeordneten der allgemeinen Wählerclasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Digitized by Google

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol, §. 3 I aufgeführten Wähler ist im §. 53 geregelt.

Zusatz zu §. 23.

Auch bezüglich der allgemeinen Wählerclasse ist die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Im Falle der durch Wahlmänner vorzunehmenden Wahlen sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebensoviele Listen anzulegen als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerclasse der Städte und in den aus Orten der städtischen Wählerclasse gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in die Wählerclasse der Städte eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten für die aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse sind in den Gerichtsbezirken nach Gemeinden zu verfassen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden und der aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Orte oder Gemeinden, beziehungsweise die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre.

In derselbe Weise haben im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerclasse die Wählerlisten der einem Wahlkreise zugewiesenen Gemeinden als Theillisten zu gelten.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Zusatz zu §. 25, lit. b.

Die Verfassung der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse, ferner die Verfassung der Wählerlisten im Falle unmittelbarer Wahlen in dieser oder in der Wählerclasse der Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

§. 27.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Ist ein in die Wählerclasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre

Digitized by Google

Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Die im Vorstehenden für die Wählerclasse der Städte gegebenen Bestimmungen gelten auch für die aus städtischen Orten allein oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken zugleich bestehenden Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse und falls in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse und in der Wählerclasse der Landgemeinden unmittelbare Wahlen eingeführt werden, auch für diese.

§. 28.

Wenn die Wahl der Abgeordneten in den Landgemeinden und in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch Wahlmänner vorzunehmen ist, hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift der §§. 10 a, 10 b und 10 c auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde, beziehungsweise von den zum Zwecke der Wahl vereinigten Gemeinden (§. 10 b) zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtigzustellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Für die Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse ist jede Gemeinde Wahlort. Für jene Gemeinden, welche zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner vereinigt werden (§. 10 b), bestimmt die politische Bezirksbehörde den Hauptwahlort. Die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen obliegt der Wahlcommission des Hauptwahlortes.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten, wo die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 1000 beträgt, können von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Gemeinde behufs der Wahl der Wahlmänner mehrere Wahlsectionen bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach der örtlichen Zugehörigkeit verfügt werden.

Für die einzelnen Wahlsectionen ist die auf die Gemeinde entfallende Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach Maßgabe der für die einzelnen Gemeindebezirke ermittelten anwesenden Bevölkerung entsprechend aufzutheilen.

Die Verfügung hierüber ist in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und zur festgesetzten Zeit dieselbe selbst vorzunehmen oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Wahlcommission vornehmen zu lassen.

Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und aus zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung.

In Städten mit eigenem Statute ist zu den in diesem Paragraphe der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Amtshandlungen der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der hiezu besonders beauftragte Bezirkshauptmann berufen.

§. 29.

Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach §. 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

Digitized by Google

§. 31.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wählern, beziehungsweise Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§. 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die übrigen Wahlen mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§§. 27 und 27 a), und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§. 50) erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes thunlichst gesichert werde.

Zusatz zu §. 32, Alinea 2.

Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Bestellung des Wahlcommissärs für die in der allgemeinen Wählerclasse vorzunehmenden Wahlen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse ist das Amt des Wahlcommissärs in den Wahlkreisen der Wahlbezirke ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

§. 33a.

Die im §. 33 für die Bildung der Wahlcommission in der Wählerclasse der Landgemeinden enthaltenen Vorschriften haben auch auf die allgemeine Wählerclasse Anwendung, sofern in derselben durch Wahlmänner zu wählen ist.

Finden in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse unmittelbare Wahlen statt, so ist die Wahlcommission nach der im §. 33 für Städte gegebenen Vorschrift zu bilden.

§. 40.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat vor der Abstimmung den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9 a, 19, 20 und 20 a dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 41.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 31).

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von den Wahlkörpern Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Zusatz zu §. 51, Alinea 1.

Wird in der allgemeinen Wählerclasse die Wahl durch Wahlmänner vorgenommen, sind auch die Wahlacten der Wahlmänner anzuschließen.

§. 52 a.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten können von der politischen Behörde mehrere Wahllocalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörig-

Digitized by Google

keit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllocalität eine besondere Wahlcommission zu bestellen. Hiebei finden die §§. 33, 51, 52 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 14. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Anhang zum Gesetze

vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169 (§. 7 a).

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	**e) Allgemeine Wählerclasse**	1. Städte Prag, Karolinenthal und Smichow	1
		Die Gerichtsbezirke:	
		2. Smichow, Königsaal mit dem Wahlorte Smichow; Kladno, Unhošt mit dem Wahlorte Kladno; Schlan, Neustraschitz mit dem Wahlorte Schlan; Laun mit dem Wahlorte Laun; Rakonic, Pürglitz mit dem Wahlorte Rakonic; Hořowic mit dem Wahlorte Hořowic; Beraun mit dem Wahlorte Beraun	1
		3. Mies mit dem Wahlorte Mies; Tuschkau mit dem Wahlorte Tuschkau; Staab mit dem Wahlorte Staab; Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg mit dem Wahlorte Bischofteinitz; Tachau mit dem Wahlorte Tachau; Pfraumberg mit dem Wahlorte Pfraumberg; Plan mit dem Wahlorte Plan; Tepl mit dem Wahlorte Tepl; Marienbad mit dem Wahlorte Marienbad; Weseritz mit dem Wahlorte Weseritz; Petschau mit dem Wahlorte Petschau; Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz; Manetin mit dem Wahlorte Manetin; Duppau mit dem Wahlorte Duppau; Podersam mit dem Wahlorte Podersam; Jechnitz mit dem Wahlorte Jechnitz	1
		4. Eger, Wildstein, Königswart mit dem Wahlorte Eger; Asch mit dem Wahlorte Asch; Graslitz mit dem Wahlorte Graslitz; Neudeck mit dem Wahlorte Neudeck; Falkenau mit dem Wahlorte Falkenau; Ellbogen mit dem Wahlorte Ellbogen; Joachimsthal, Platten mit dem Wahlorte Joachimsthal; Karlsbad mit dem Wahlorte Karlsbad	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. September 1896.

Inhalt: (№ 168—169.) 168. Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873 und vom 12. November 1886 abgeändert und ergänzt werden. — 169. Gesetz, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

168.

Gesetz vom 14. Juni 1896,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu den 353 Mitgliedern, welche im Grunde der §§. 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, beziehungsweise vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162) in das Haus der Abgeordneten von den in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen zu wählen sind, kommen weitere 72 Mitglieder, welche von einer mit e zu bezeichnenden allgemeinen Wählerclasse gewählt werden.

Die für diese Wählerclasse festgesetzte Zahl von Mitgliedern wird auf die einzelnen Königreiche und Länder aufgetheilt, und es sind von dieser Wählerclasse zu wählen:

Im Königreiche Böhmen	18,
„ „ Dalmatien	2,
„ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	15,
im Erzherzogthume Österreich unter der Enns	9,
„ „ „ ob „ „	3,
im Herzogthume Salzburg	1,
„ „ Steiermark	4,
„ „ Kärnten	1,
„ „ Krain	1,
„ „ Bukowina	2,
in der Markgrafschaft Mähren	7,
im Herzogthume Ober- und Niederschlesien	2,
in der gefürsteten Grafschaft Tirol	3,
im Lande Vorarlberg	1,
in der Markgrafschaft Istrien	1,
„ „ gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1,
in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1.

Die Vertheilung der hiernach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel II.

Die Absätze C und D des §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten wie folgt:

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerclasse der Landgemeinden, dann in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner, in den anderen Wählerclassen, dann in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

In Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der

Digitized by Google

Landtagsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerclasse der Landgemeinden, sowie in sämmtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169, festgestellten Erfordernissen entspricht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung, in Wirksamkeit.

Budapest, am 14. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

169.

Gesetz vom 14. Juni 1896,

wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§. 6.

Die Wahlbezirke für die Wählerclasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines den Anhang zur Reichsrathswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange (§. 7) jener Gerichtsbezirk zugetheilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeindetheile (Orte), sofern dieselben überhaupt im Anhange Erwähnung finden.

Die Wahlmänner, beziehungsweise im Falle unmittelbarer Wahlen (Artikel II, lit. C des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 168, die Wähler eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden Einen Wahlkörper.

§. 6 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerclasse bestehen in Ländern, welche nur Einen Abgeordneten dieser Wählerclasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande, in den übrigen Ländern entweder aus Orten der Wählerclasse der Städte oder aus solchen Orten und aus Gerichtsbezirken oder ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes kommen auch die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des §. 6 zur Anwendung.

In den nicht ausschließlich aus Orten der Wählerclasse der Städte gebildeten Wahlbezirken sind auch die im Gebiete der betreffenden Gerichtsbezirke gelegenen städtischen Orte, welche nicht bereits einem Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse zugewiesen sind, inbegriffen.

Die Wahlmänner, beziehungsweise Wähler eines jeden Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§. 7 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerclasse sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. Daselbst ist auch die Vertheilung der im Gesetze vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern, bestimmten Zahl der Abgeordneten dieser Wählerclasse auf die Wahlbezirke der einzelnen Länder festgestellt.

Digitized by Google

§. 8 a.

In der allgemeinen Wählerclasse ist in den aus Orten der Wählerclasse der Städte bestehenden Wahlbezirken jeder dieser Orte zugleich Wahlort, von mehreren Wahlorten ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Wahlbezirke, welche aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, sind im Verordnungswege in kleinere Wahlkreise innerhalb der Gerichtsbezirke einzutheilen und ist für jeden derselben ein Wahlort zu bestimmen.

Der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort ist Hauptwahlort.

In den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse wählen die Wahlmänner in den im Anhange bezeichneten Wahlorten, der erstgenannte Ort ist der Hauptwahlort.

§. 8 b.

Wenn in einem Lande in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbare Wahlen eingeführt werden, bildet in diesen Wählerclassen jeder Ort einen Wahlort, welcher durch die Landesgesetzgebung für die Landtagswahlen überhaupt als Wahlort bestimmt ist.

§. 9 a.

In der allgemeinen Wählerclasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§. 20, 20 a), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten sesshaft ist.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in dieser Wählerclasse in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nöthigen Documente sind stempelfrei.

§. 10.

Wo in der Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse die Wahl durch Wahlmänner zu geschehen hat, sind letztere von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 10 a.

In der Wählerclasse der Landgemeinden hat jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen einen Wahlmann.

In Ortsgemeinden der im §. 7, Alinea 3 bezeichneten Art ist die in der Wählerclasse der Landgemeinden wählende Ortschaft oder, wenn deren mehrere sind, die Gesammtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln.

§. 10 b.

In der allgemeinen Wählerclasse ist in jeder Gemeinde auf je 500 Einwohner ein Wahlmann zu wählen; Gemeinden, welche weniger als 500 Einwohner zählen, sind mit benachbarten Gemeinden, und zwar, wo immer es möglich ist, mit solchen, die gleichfalls weniger als 500 Einwohner zählen, zum Zwecke der Wahl zu vereinigen.

Die Wahl der auf diese Gemeinden entfallenden Wahlmänner findet in jeder Gemeinde statt.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben und mehr als 250 betragen, haben als 500 zu gelten, kleinere Restbeträge haben unbeachtet zu bleiben.

§. 10 c.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden im Falle der §§. 10 a und b den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet, und sie üben unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder dieser Gemeinde das Wahlrecht aus. Der in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berufene Besitzer des Gutsgebietes hat jedoch in der Wählerclasse der Landgemeinden an der Wahl der Wahlmänner nicht theilzunehmen.

§. 17.

Das Wahlrecht in den im §. 7 A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Wählerclassen a, b, c und d schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse desselben Landes nicht aus.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse der Städte und der Landgemeinden desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Digitized by Google

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§. 20.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Acte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankencassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Betheilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

§. 20 a.

Die in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Officiere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsclasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im §. 14 der Reichsrathswahlordnung vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in activer Dienstleistung stehen.

§. 22.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerclasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt, und dass die Wahlen der Abgeordneten der allgemeinen Wählerclasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Digitized by Google

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol, §. 3 I aufgeführten Wähler ist im §. 53 geregelt.

Zusatz zu §. 23.

Auch bezüglich der allgemeinen Wählerclasse ist die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Im Falle der durch Wahlmänner vorzunehmenden Wahlen sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebensoviele Listen anzulegen als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerclasse der Städte und in den aus Orten der städtischen Wählerclasse gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in die Wählerclasse der Städte eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten für die aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse sind in den Gerichtsbezirken nach Gemeinden zu verfassen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden und der aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Orte oder Gemeinden, beziehungsweise die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre.

In derselbe Weise haben im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerclasse die Wählerlisten der einem Wahlkreise zugewiesenen Gemeinden als Theillisten zu gelten.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Zusatz zu §. 25, lit. b.

Die Verfassung der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse, ferner die Verfassung der Wählerlisten im Falle unmittelbarer Wahlen in dieser oder in der Wählerclasse der Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

§. 27.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Ist ein in die Wählerclasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre

Digitized by Google

Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Die im Vorstehenden für die Wählerclasse der Städte gegebenen Bestimmungen gelten auch für die aus städtischen Orten allein oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken zugleich bestehenden Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse und falls in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse und in der Wählerclasse der Landgemeinden unmittelbare Wahlen eingeführt werden, auch für diese.

§. 28.

Wenn die Wahl der Abgeordneten in den Landgemeinden und in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch Wahlmänner vorzunehmen ist, hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift der §§. 10 a, 10 b und 10 c auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde, beziehungsweise von den zum Zwecke der Wahl vereinigten Gemeinden (§. 10 b) zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtigzustellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Für die Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse ist jede Gemeinde Wahlort. Für jene Gemeinden, welche zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner vereinigt werden (§. 10 b), bestimmt die politische Bezirksbehörde den Hauptwahlort. Die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen obliegt der Wahlcommission des Hauptwahlortes.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten, wo die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 1000 beträgt, können von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Gemeinde behufs der Wahl der Wahlmänner mehrere Wahlsectionen bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach der örtlichen Zugehörigkeit verfügt werden.

Für die einzelnen Wahlsectionen ist die auf die Gemeinde entfallende Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach Maßgabe der für die einzelnen Gemeindebezirke ermittelten anwesenden Bevölkerung entsprechend aufzutheilen.

Die Verfügung hierüber ist in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und zur festgesetzten Zeit dieselbe selbst vorzunehmen oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Wahlcommission vornehmen zu lassen.

Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und aus zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung.

In Städten mit eigenem Statute ist zu den in diesem Paragraphe der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Amtshandlungen der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der hiezu besonders beauftragte Bezirkshauptmann berufen.

§. 29.

Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach §. 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

Digitized by Google

§. 31.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wählern, beziehungsweise Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§. 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die übrigen Wahlen mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§§. 27 und 27 a), und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§. 50) erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes thunlichst gesichert werde.

Zusatz zu §. 32, Alinea 2.

Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Bestellung des Wahlcommissärs für die in der allgemeinen Wählerclasse vorzunehmenden Wahlen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse ist das Amt des Wahlcommissärs in den Wahlkreisen der Wahlbezirke ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

§. 33a.

Die im §. 33 für die Bildung der Wahlcommission in der Wählerclasse der Landgemeinden enthaltenen Vorschriften haben auch auf die allgemeine Wählerclasse Anwendung, sofern in derselben durch Wahlmänner zu wählen ist.

Finden in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse unmittelbare Wahlen statt, so ist die Wahlcommission nach der im §. 33 für Städte gegebenen Vorschrift zu bilden.

§. 40.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat vor der Abstimmung den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9 a, 19, 20 und 20 a dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 41.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 31).

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von den Wahlkörpern Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Zusatz zu §. 51, Alinea 1.

Wird in der allgemeinen Wählerclasse die Wahl durch Wahlmänner vorgenommen, sind auch die Wahlacten der Wahlmänner anzuschließen.

§. 52 a.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten können von der politischen Behörde mehrere Wahllocalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörig-

Digitized by Google

keit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllocalität eine besondere Wahlcommission zu bestellen. Hiebei finden die §§. 33, 51, 52 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 14. Juni 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Anhang zum Gesetze

vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169 (§. 7 a).

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	e) Allgemeine Wähler-classe	1. Städte Prag, Karolinenthal und Smichow	1
		Die Gerichtsbezirke:	
		2. Smichow, Königsaal mit dem Wahlorte Smichow; Kladno, Unhošt mit dem Wahlorte Kladno; Schlan, Neustraschitz mit dem Wahlorte Schlan; Laun mit dem Wahlorte Laun; Rakonic, Pürglitz mit dem Wahlorte Rakonic; Hořowic mit dem Wahlorte Hořowic; Beraun mit dem Wahlorte Beraun	1
		3. Mies mit dem Wahlorte Mies; Tuschkau mit dem Wahlorte Tuschkau; Staab mit dem Wahlorte Staab; Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg mit dem Wahlorte Bischofteinitz; Tachau mit dem Wahlorte Tachau; Pfraumberg mit dem Wahlorte Pfraumberg; Plan mit dem Wahlorte Plan; Tepl mit dem Wahlorte Tepl; Marienbad mit dem Wahlorte Marienbad; Weseritz mit dem Wahlorte Weseritz; Petschau mit dem Wahlorte Petschau; Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz; Manetin mit dem Wahlorte Manetin; Duppau mit dem Wahlorte Duppau; Podersam mit dem Wahlorte Podersam; Jechnitz mit dem Wahlorte Jechnitz	1
		4. Eger, Wildstein, Königswart mit dem Wahlorte Eger; Asch mit dem Wahlorte Asch; Graslitz mit dem Wahlorte Graslitz; Neudeck mit dem Wahlorte Neudeck; Falkenau mit dem Wahlorte Falkenau; Ellbogen mit dem Wahlorte Ellbogen; Joachimsthal, Platten mit dem Wahlorte Joachimsthal; Karlsbad mit dem Wahlorte Karlsbad	1

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	**e) Allgemeine Wählerclasse** (Fortsetzung)	5. Saaz, Postelberg mit dem Wahlorte Saaz; Kaaden mit dem Wahlorte Kaaden; Presnitz mit dem Wahlorte Presnitz; Komotau, Sebastiansberg, Görkau mit dem Wahlorte Komotau; Brüx mit dem Wahlorte Brüx; Katharinaberg mit dem Wahlorte Katharinaberg; Teplitz, Dux, Bilin mit dem Wahlorte Teplitz	1
		6. Leitmeritz, Lobositz, Auscha mit dem Wahlorte Leitmeritz; Aussig, Karbitz mit dem Wahlorte Aussig; Tetschen, Bensen mit dem Wahlorte Tetschen; Böhmisch-Leipa, Niemes mit dem Wahlorte Böhmisch-Leipa; Dauba mit dem Wahlorte Dauba; Wegstädtl mit dem Wahlorte Wegstädtl	1
		7. Jungbunzlau mit dem Wahlorte Jungbunzlau; Benatek mit dem Wahlorte Benatek; Turnau, Böhmisch-Aicha mit dem Wahlorte Turnau; Münchengrätz mit dem Wahlorte Münchengrätz; Weißwasser mit dem Wahlorte Weißwasser; Melnik mit dem Wahlorte Melnik; Raudnitz mit dem Wahlorte Raudnitz; Libochowic mit dem Wahlorte Libochowic; Welwarn mit dem Wahlorte Welwarn; Karolinenthal mit dem Wahlorte Karolinenthal; Brandeis mit dem Wahlorte Brandeis	1
		8. Reichenberg, Kratzau mit dem Wahlorte Reichenberg; Friedland mit dem Wahlorte Friedland; Gabel, Zwickau mit dem Wahlorte Gabel; Haida mit dem Wahlorte Haida; Böhmisch-Kamnitz mit dem Wahlorte Böhmisch-Kamnitz; Rumburg mit dem Wahlorte Rumburg; Warnsdorf mit dem Wahlorte Warnsdorf; Schluckenau, Hainspach mit dem Wahlorte Schluckenau . .	1
		9. Trautenau, Marschendorf, Schatzlar mit dem Wahlorte Trautenau; Hohenelbe, Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe; Rochlitz, Hochstadt mit dem Wahlorte Rochlitz; Gablonz, Tannwald mit dem Wahlorte Gablonz; Königinhof mit dem Wahlorte Königinhof; Braunau, Wekelsdorf mit dem Wahlorte Braunau; Rokitnitz mit dem Wahlorte Rokitnitz; Grulich mit dem Wahlorte Grulich; Landskron mit dem Wahlorte Landskron;	1
		10. Jičín, Neupaka mit dem Wahlorte Jičín; Hořic mit dem Wahlorte Hořic; Neubydžow, Chlumec mit dem Wahlorte Neubydžow; Podèbrad, Königstadtl mit dem Wahlorte Podèbrad; Nimburg mit dem Wahlorte Nimburg;	

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	Liban mit dem Wahlorte Liban; Sobotka mit dem Wahlorte Sobotka; Semil, Eisenbrod, Lomnic mit dem Wahlorte Semil; Starkenbach mit dem Wahlorte Starkenbach	1
		11. Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz; Neustadt an der Mettau mit dem Wahlorte Neustadt an der Mettau; Opočno mit dem Wahlorte Opočno; Nachod mit dem Wahlorte Nachod; Böhmisch-Skalitz mit dem Wahlorte Böhmisch-Skalitz; Eipel mit dem Wahlorte Eipel; Politz mit dem Wahlorte Politz; Jaroměř mit dem Wahlorte Jaroměř; Nechanic mit dem Wahlorte Nechanic; Pardubic mit dem Wahlorte Pardubic; Holic mit dem Wahlorte Holic; Chrudim, Nassaberg mit dem Wahlorte Chrudim	1
		12. Leitomischl mit dem Wahlorte Leitomischl; Polička mit dem Wahlorte Polička; Hlinsko mit dem Wahlorte Hlinsko; Hohenmauth mit dem Wahlorte Hohenmauth; Skuč mit dem Wahlorte Skuč; Reichenau mit dem Wahlorte Reichenau; Adlerkostelec mit dem Wahlorte Adlerkostelec; Senftenberg mit dem Wahlorte Senftenberg; Wildenschwert mit dem Wahlorte Wildenschwert	1
		13. Časlau, Habern mit dem Wahlorte Časlau; Chotěbor mit dem Wahlorte Chotěbor; Přibislau mit dem Wahlorte Přibislau; Deutschbrod, Humpolec, Polna mit dem Wahlorte Deutschbrod; Steken mit dem Wahlorte Steken; Ledeč, Unter-Kralowitz mit dem Wahlorte Ledeč; Kuttenberg, Kohljanowitz mit dem Wahlorte Kuttenberg; Přelauč mit dem Wahlorte Přelauč	1
		14. Kolin, Kauřim mit dem Wahlorte Kolin; Böhmisch-Brod, Schwarz-Kosteletz mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod; Ričan mit dem Wahlorte Ričan; Weinberge, Žižkow, Eule mit dem Wahlorte Weinberge; Beneschau, Neweklau mit dem Wahlorte Beneschau; Wlaschim mit dem Wahlorte Wlaschim	1
		15. Tabor, Jungwožic, Soběslau mit dem Wahlorte Tabor; Pilgram, Patzau, Počatek, Kamenic mit dem Wahlorte Pilgram; Selčan, Sedletz, Wotic mit dem Wahlorte Selčan;	

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	Mühlhausen, Bechin mit dem Wahlorte Mühlhausen; Moldauthein mit dem Wahlorte Moldauthein; Frauenberg, Lischau mit dem Wahlorte Frauenberg; Wesely, Lomnic mit dem Wahlorte Wesely	1
		16. Budweis, Schweinitz mit dem Wahlorte Budweis; Neuhaus mit dem Wahlorte Neuhaus; Neubistritz mit dem Wahlorte Neubistritz; Wittingau mit dem Wahlorte Wittingau; Kaplitz mit dem Wahlorte Kaplitz; Gratzen mit dem Wahlorte Gratzen; Hohenfurth mit dem Wahlorte Hohenfurth; Krumau mit dem Wahlorte Krumau; Kalsching mit dem Wahlorte Kalsching; Oberplan mit dem Wahlorte Oberplan; Prachatitz mit dem Wahlorte Prachatitz; Wallern mit dem Wahlorte Wallern; Winterberg mit dem Wahlorte Winterberg; Bergreichenstein mit dem Wahlorte Bergreichenstein; Hartmanitz mit dem Wahlorte Hartmanitz; Neuern mit dem Wahlorte Neuern	1
		17. Pisek mit dem Wahlorte Pisek: Mirowic mit dem Wahlorte Mirowic; Wodňan mit dem Wahlorte Wodňan; Netolic mit dem Wahlorte Netolic; Strakonic, Horažďiowic, Wolin mit dem Wahlorte Strakonic; Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen; Blatna, Březnic mit dem Wahlorte Blatna; Pribram mit dem Wahlorte Pribram; Dobris mit dem Wahlorte Dobris	1
		18. Pilsen mit dem Wahlorte Pilsen; Blowic mit dem Wahlorte Blowic; Rokycan mit dem Wahlorte Rokycan; Zbirow mit dem Wahlorte Zbirow; Kralowic mit dem Wahlorte Kralowic; Prestic mit dem Wahlorte Prestic; Nepomuk mit dem Wahlorte Nepomuk; Klattau mit dem Wahlorte Klattau; Planic mit dem Wahlorte Planic; Taus, Neugedein mit dem Wahlorte Taus	1
Dalmatien	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: 1. Zara, Zara vecchia mit dem Wahlorte Zara; Pago mit dem Wahlorte Pago; Arbe mit dem Wahlorte Arbe; Benkovaz, Obbrovazzo, Kistagne mit dem Wahlorte Benkovaz; Sebenico, Scardona mit dem Wahlorte Sebenico; Verlicca mit dem Wahlorte Verlicca; Knin, Dernis mit dem Wahlorte Knin; Sign mit dem Wahlorte Sign; Imoschi mit dem Wahlorte Imoschi	1

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Dalmatien	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	2. Spalato, Traù, Almissa mit dem Wahlorte Spalato; Brazza mit dem Wahlorte S. Pietro; Lesina, Citta vecchia mit dem Wahlorte Lesina; Lissa mit dem Wahlorte Lissa; Macarsca, Vergoraz mit dem Wahlorte Macarsca; Metcovich mit dem Wahlorte Metcovich; Ragusa, Ragusa vecchia, Stagno mit dem Wahlorte Ragusa; Curzola, Sabioncello mit dem Wahlorte Curzola; Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo mit dem Wahlorte Cattaro	1
Galizien mit Krakau	e) Allgemeine Wählerclasse	1. Stadt Lemberg mit den Gerichtsbezirken Lemberg, Szczerzec, Winniki	1
		2. Stadt Krakau mit den Gerichtsbezirken Krakau, Liszki, Podgórze, Skawina	1
		Die Gerichtsbezirke:	
		3. Wadowice, Andrychów, Kalwarya, Zator mit dem Wahlorte Wadowice; Biała, Kenty, Oświęcim mit dem Wahlorte Biała; Chrzanów, Krzeszowice, Jaworzno mit dem Wahlorte Chrzanów; Saybusch, Milówka, Ślemień mit dem Wahlorte Saybusch; Myślenice mit dem Wahlorte Myślenice; Wieliczka, Dobczyce mit dem Wahlorte Wieliczka	1
		4. Neu-Sandec, Alt-Sandec, Muszyna mit dem Wahlorte Neu-Sandec; Limanowa, Mszana dolna mit dem Wahlorte Limanowa; Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt; Jordanów, Maków mit dem Wahlorte Jordanów; Grybów, Czchowice mit dem Wahlorte Grybów; Gorlice, Biecz mit dem Wahlorte Gorlice;	1
		5. Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów; Brzesko, Wojnicz, Radłów mit dem Wahlorte Brzesko; Bochnia, Wiśnicz, Niepołomice mit dem Wahlorte Bochnia; Dąbrowa, Żabno mit dem Wahlorte Dąbrowa; Mielic, Radomyśl mit dem Wahlorte Mielec; Pilzno, Brzostek mit dem Wahlorte Pilzno	1
		6. Rzeszów, Tyczyn, Głogów, Strzyżów mit dem Wahlorte Rzeszów;	

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau	**e) Allgemeine Wählerclasse** (Fortsetzung)	Ropczyce mit dem Wahlorte Ropczyce; Dembica mit dem Wahlorte Dembica; Frysztak mit dem Wahlorte Frysztak; Kolbuszowa, Sokołów mit dem Wahlorte Kolbuszowa; Tarnobrzeg, Rozwadów mit dem Wahlorte Tarnobrzeg; Nisko, Ulanów mit dem Wahlorte Nisko	1
		7. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok; Krosno, Żmigród, Dukla mit dem Wahlorte Krosno; Jasło mit dem Wahlorte Jasło; Brzozów, Dynów mit dem Wahlorte Brzozów; Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil; Lisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko; Staremiasto, Staraśól mit dem Wahlorte Staremiasto . .	1
		8. Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Pruchnik mit dem Wahlorte Jaroslau; Łańcut, Przeworsk, Leżajsk mit dem Wahlorte Łańcut; Cieszanów, Lubaczów mit dem Wahlorte Cieszanów; Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów; Gródek, Janów mit dem Wahlorte Gródek	1
		9. Przemyśl, Nizankowice, Dubiecko mit dem Wahlorte Przemyśl; Mościska, Sądowa wisznia mit dem Wahlorte Mościska; Rudki, Komarno mit dem Wahlorte Rudki; Sambor, Łąka mit dem Wahlorte Sambor; Drohobycz, Medenice, Podbuż mit dem Wahlorte Drohobycz	1
		10. Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj; Turka, Borynia mit dem Wahlorte Turka; Żydaczów, Mikołajów, Żurawno mit dem Wahlorte Żydaczów; Bóbrka, Chodorów mit dem Wahlorte Bóbrka; Dolina, Bolechów, Rożniatów mit dem Wahlorte Dolina; Kałusz, Wojników mit dem Wahlorte Kałusz	1
		11. Brody, Lopatyn, Zalośce mit dem Wahlorte Brody; Kamionka, Busk, Radziechów mit dem Wahlorte Kamionka; Żolkiew, Mostywielkie, Kulików mit dem Wahlorte Żolkiew; Rawa, Uhnów, Niemierów mit dem Wahlorte Rawa; Sokal, Bełz mit dem Wahlorte Sokal	1
		12. Tarnopol, Mikulińce mit dem Wahlorte Tarnopol; Zbaraż, Nowesioło mit dem Wahlorte Zbaraż;	

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	Złoczów, Zborów, Olesko mit dem Wahlorte Złoczów; Przemyślany, Gliniany mit dem Wahlorte Przemyślany; Brzeżany, Kozowa mit dem Wahlorte Brzeżany	1
		13. Stanislau, Halicz mit dem Wahlorte Stanislau; Rohatyn, Bursztyn mit dem Wahlorte Rohatyn; Podhayce, Wiśniowczyk mit dem Wahlorte Podhayce; Buczacz, Złoty Potok, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz; Tłumacz, Tyśmienica, Ottynia mit dem Wahlorte Tłumacz	1
		14. Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów; Zaleszczyki, Tłuste mit dem Wahlorte Zaleszczyki; Czortków, Budzanów mit dem Wahlorte Czortków; Husiatyn, Kopyczyńce mit dem Wahlorte Husiatyn; Trembowla, Grzymałów mit dem Wahlorte Trembowla; Skalat, Podwołoczyska mit dem Wahlorte Skalat	1
		15. Kołomyja, Peczeniżyn, Gwozdziec mit dem Wahlorte Kołomyja; Nadwórna, Delatyn mit dem Wahlorte Nadwórna; Bohorodczany, Sokołowina mit dem Wahlorte Bohorodczany; Kossów, Kuty, Zabie mit dem Wahlorte Kossów; Śniatyn, Zabłotów mit dem Wahlorte Śniatyn; Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka . . .	1
Österreich unter der Enns	e) Allgemeine Wählerclasse	1. Wien, innere Stadt und Leopoldstadt (Bezirke I—II) . . .	1
		2. Wien, Landstraße, Wieden, Favoriten, Simmering (Bezirke III, IV, X und XI)	1
		3. Wien, Margarethen, Mariahilf, Meidling, Hietzing (Bezirke V, VI, XII und XIII)	1
		4. Wien, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Rudolfsheim, Fünfhaus (Bezirke VII, VIII, IX, XIV und XV)	1
		5. Wien, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling (Bezirke XVI, XVII, XVIII und XIX)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
		6. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld;	

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	Tulln, Atzenbrugg, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Tulln; Amstetten, Haag, St. Peter, Ybbs mit dem Wahlorte Amstetten; Waidhofen a. d. Ybbs mit dem Wahlorte Waidhofen a. d. Ybbs; Scheibbs, Mank, Gaming mit dem Wahlorte Scheibbs; Purkersdorf, Hietzing mit dem Wahlorte Purkersdorf . . .	1
		7. Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz mit dem Wahlorte Krems; Horn, Eggenburg, Geras mit dem Wahlorte Horn; Zwettl, Ottenschlag, Weitra, Großgerungs, Allentsteig mit dem Wahlorte Zwettl; Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Litschau, Schrems, Dobersberg mit dem Wahlorte Waidhofen a. d. Thaya	1
		8. Korneuburg, Wolkersdorf mit dem Wahlorte Korneuburg; Stockerau mit dem Wahlorte Stockerau; Floridsdorf mit dem Wahlorte Floridsdorf; Oberhollabrunn, Haugsdorf, Ravelsbach mit dem Wahlorte Oberhollabrunn; Retz mit dem Wahlorte Retz; Mistelbach, Feldsberg, Laa, Zistersdorf, Poysdorf mit dem Wahlorte Mistelbach; Groß-Enzersdorf, Matzen, Marchegg mit dem Wahlorte Groß-Enzersdorf	1
		9. Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein mit dem Wahlorte Neustadt; Baden, Pottenstein mit dem Wahlorte Baden; Mödling mit dem Wahlorte Mödling; Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag mit dem Wahlorte Neunkirchen; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck . . .	1
		Die Gerichtsbezirke:	
Österreich ob der Enns	e) Allgemeine Wählerclasse	1. Linz mit dem Wahlorte Linz; Urfahr, Ottensheim mit dem Wahlorte Urfahr; Freistadt, Leonfelden, Weißenbach mit dem Wahlorte Freistadt; Perg, Mauthausen, Grein, Prägarten mit dem Wahlorte Perg; Rohrbach, Aigen, Haslach, Neufelden, Lembach mit dem Wahlorte Rohrbach	1

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich ob der Enns	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	2. Steyr, Weyer, Kremsmünster, Neuhofen, St. Florian, Enns mit dem Wahlorte Steyr; Gmunden, Ischl mit dem Wahlorte Gmunden; Kirchdorf, Grünburg, Windischgarsten mit dem Wahlorte Kirchdorf; Vöcklabruck, Schwanenstadt, Mondsee, Frankenmarkt mit dem Wahlorte Vöcklabruck	1
		3. Wels, Lambach mit dem Wahlorte Wels; Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen mit dem Wahlorte Efferding; Ried, Obernberg, Haag mit dem Wahlorte Ried; Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut mit dem Wahlorte Braunau; Schärding, Engelszell, Raab, Peuerbach mit dem Wahlorte Schärding	1
Salzburg	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: Salzburg, Oberndorf, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen, Hallein mit dem Wahlorte Salzburg; Golling, Abtenau, Werfen mit dem Wahlorte Golling; St. Johann, Radstadt, Gastein mit dem Wahlorte St. Johann; Tamsweg, St. Michael mit dem Wahlorte Tamsweg; Zell am See, Lofer, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach mit dem Wahlorte Zell am See	1
Steiermark	e) Allgemeine Wählerclasse	1. Graz, innere Stadt und Vorstädte mit den Gerichtsbezirken Graz, Frohnleiten, Wildon, Voitsberg	1
		Die Gerichtsbezirke: 2. Bruck, Aflenz, Kindberg, Mürzzuschlag mit dem Wahlorte Bruck; Mariazell mit dem Wahlorte Mariazell; Leoben, Mautern, Eisenerz mit dem Wahlorte Leoben; Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring mit dem Wahlorte Judenburg; Murau, Oberwölz, Neumarkt mit dem Wahlorte Murau; Liezen, Rottenmann, St. Gallen mit dem Wahlorte Liezen; Gröbming, Irdning, Schladming, Aussee mit dem Wahlorte Gröbming; Weiz, Birkfeld mit dem Wahlorte Weiz; Hartberg, Friedberg, Borau, Pöllau mit dem Wahlorte Hartberg	1

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	3. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf mit dem Wahlorte Feldbach; Radkersburg, Mureck mit dem Wahlorte Radkersburg; Leibnitz, Arnfels mit dem Wahlorte Leibnitz; Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Stainz mit dem Wahlorte Deutsch-Landsberg; Mahrenberg mit dem Wahlorte Mahrenberg; Marburg rechtes Drauufer, Marburg linkes Drauufer, Windisch-Feistritz mit dem Wahlorte Marburg . . .	1
		4. Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein mit dem Wahlorte Cilli; Gonobitz mit dem Wahlorte Gonobitz; Windischgratz mit dem Wahlorte Windischgratz; Pettau, Friedau, St. Leonhard mit dem Wahlorte Pettau; Rohitsch, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch; Rann, Drachenburg, Lichtenwald mit dem Wahlorte Rann; Luttenberg, Oberradkersburg mit dem Wahlorte Luttenberg	1
Kärnten	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke Klagenfurt, Feldkirchen mit dem Wahlorte Klagenfurt; Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach; Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach; Hermagor, Kötschach mit dem Wahlorte Hermagor; Spital, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Obervellach, Winklern mit dem Wahlorte Spital; St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen mit dem Wahlorte St. Veit; Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul mit dem Wahlorte Wolfsberg; Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt	1
Krain	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: Laibach mit dem Wahlorte Laibach; Oberlaibach mit dem Wahlorte Oberlaibach; Reifnitz, Großlaschitz mit dem Wahlorte Reifnitz; Gotschee mit dem Wahlorte Gotschee, Tschernembl mit dem Wahlorte Tschernembl; Möttling mit dem Wahlorte Möttling; Rudolfswerth mit dem Wahlorte Rudolfswerth; Treffen mit dem Wahlorte Treffen;	

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Krain	e) Allgemeine Wählerclasse	Seisenberg mit dem Wahlorte Seisenberg; Gurkfeld, Landstraß mit dem Wahlorte Gurkfeld; Rathschach mit dem Wahlorte Rathschach; Nassenfuß mit dem Wahlorte Nassenfuß; Littai mit dem Wahlorte Littai; Sittich mit dem Wahlorte Sittich; Stein, Egg ob Podpetsch mit dem Wahlorte Stein; Krainburg, Bischoflack mit dem Wahlorte Krainburg; Neumarktl mit dem Wahlorte Neumarktl; Radmannsdorf, Kronau mit dem Wahlorte Radmannsdorf; Idria mit dem Wahlorte Idria; Loitsch mit dem Wahlorte Loitsch; Zirknitz, Laas mit dem Wahlorte Zirknitz; Adelsberg, Feistritz mit dem Wahlorte Adelsberg; Senosetsch mit dem Wahlorte Senosetsch; Wippach mit dem Wahlorte Wippach	1
Bukowina	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: 1. Czernowitz, Sadagóra mit dem Wahlorte Czernowitz; Kotzmann, Zastawna mit dem Wohlorte Kotzmann; Wiżnitz, Putilla, Waszkoutz, Stanestie am Czeremosz mit dem Wahlorte Wiżnitz	1
		2. Radautz, Seletin mit dem Wahlorte Radautz; Sereth mit dem Wahlorte Sereth; Storożynetz mit dem Wahlorte Storożynetz; Gurahumora, Solka mit dem Wahlorte Gurahumora; Suczawa mit dem Wahlorte Suczawa; Kimpolung, Dorna mit dem Wahlorte Kimpolung	1
Mähren	e) Allgemeine Wählerclasse	1. Stadt Brünn mit den Gerichtsbezirken Brünn, Eibenschitz, Tischnowitz und Blansko	1
		Die Gerichtsbezirke: 2. Iglau, Teltsch mit dem Wahlorte Iglau; Trebitsch, Namiest, Hrottowitz mit dem Wahlorte Trebitsch; Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch mit dem Wahlorte Groß-Meseritsch; Boskowitz, Kunstadt mit dem Wahlorte Boskowitz; Neustadtl, Bystritz, Saar mit dem Wahlorte Neustadtl . .	1
		3. Znaim, Frain, Joslowitz mit dem Wahlorte Znaim; Mährisch-Budwitz mit dem Wahlorte Mährisch-Budwitz; Datschitz, Jamnitz mit dem Wahlorte Datschitz; Nikolsburg, Kromau mit dem Wahlorte Nikolsburg; Auspitz, Lundenburg, Seelowitz, Klobouk (politischer Bezirk Auspitz) mit dem Wahlorte Auspitz; Göding mit dem Wahlorte Göding	1

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren	e) Allgemeine Wählerclasse (Fortsetzung)	4. Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Straßnitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Hradisch; Ungarisch-Brod mit dem Wahlorte Ungarisch-Brod; Kremsier, Zdaunek, Napajedl mit dem Wahlorte Kremsier; Wischau, Butschowitz, Austerlitz mit dem Wahlorte Wischau; Gaya, Steinitz mit dem Wahlorte Gaya	1
		5. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Klobouk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod) mit dem Wahlorte Wallachisch-Meseritsch; Mistek, Frankstadt mit dem Wahlorte Mistek; Holleschau, Bistritz (am Hostein), Wisowitz mit dem Wahlorte Holleschau; Prerau, Kojetein mit dem Wahlorte Prerau; Proßnitz, Plumenau mit dem Wahlorte Proßnitz	1
		6. Olmütz mit dem Wahlorte Olmütz; Sternberg mit dem Wahlorte Sternberg; Weißkirchen, Leipnik, Liebau, Hof, die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt in Schlesien mit dem Wahlorte Weißkirchen; die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Hotzenplotz und Hennersdorf in Schlesien mit dem Wahlorte Hotzenplotz; Neutitschein, Fulnek, Freiberg mit dem Wahlorte Neutitschein; Mährisch-Ostrau mit dem Wahlorte Mährisch-Ostrau . . .	1
		7. Schönberg, Altstadt, Wiesenberg, Schildberg mit dem Wahlorte Schönberg; Römerstadt mit dem Wahlorte Römerstadt; Hohenstadt, Müglitz, Neustadt mit dem Wahlorte Hohenstadt; Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch mit dem Wahlorte Mährisch-Trübau; Littau, Konitz mit dem Wahlorte Littau	1
Schlesien	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke:	
		1. Troppau und Wagstadt mit Ausschluss der mährischen Enclaven, Wigstadtl, Königsberg, Odrau mit dem Wahlorte Troppau; Freudenthal, Bennisch, Würbenthal mit dem Wahlorte Freudenthal; Jägerndorf, Olbersdorf mit dem Wahlorte Jägerndorf; Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel mit dem Wahlorte Freiwaldau;	1
		2. Teschen, Friedek, Jablunkau mit dem Wahlorte Teschen; Freistadt, Oderberg mit dem Wahlorte Freistadt; Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau mit dem Wahlorte Bielitz	1

Digitized by Google

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Tirol	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: 1. Innsbruck, Mieders, Steinach, Telfs, Hall mit dem Wahlorte Innsbruck; Schwaz, Fügen, Zell mit dem Wahlorte Schwaz; Kufstein, Rattenberg mit dem Wahlorte Kufstein; Kitzbichl, Hopfgarten mit dem Wahlorte Kitzbichl; Imst, Silz mit dem Wahlorte Imst; Reutte mit dem Wahlorte Reutte; Landeck, Ried, Nauders mit dem Wahlorte Landeck . . .	1
		2. Bozen, Kaltern, Neumarkt, Kastelruth, Sarnthal, Klausen mit dem Wahlorte Bozen; Meran, Passeyr, Lana mit dem Wahlorte Meran; Schlanders, Glurns mit dem Wahlorte Schlanders; Brixen mit dem Wahlorte Brixen; Sterzing mit dem Wahlorte Sterzing; Bruneck, Welsberg, Enneberg, Taufers mit dem Wahlorte Bruneck: Lienz, Sillian, Windisch-Matrey mit dem Wahlorte Lienz; Ampezzo, Buchenstein mit dem Wahlorte Ampezzo	1
		3. Trient, Cembra, Vezzano, Civezzano, Pergine, Lavis mit dem Wahlorte Trient; Borgo, Levico, Strigno mit dem Wahlorte Borgo; Primör mit dem Wahlorte Primör; Cavalese, Fassa mit dem Wahlorte Cavalese; Cles, Fondo, Malè, Mezzolombardo mit dem Wahlorte Cles; Tione, Stenico, Condino mit dem Wahlorte Tione; Riva, Arco, Val di Ledro mit dem Wahlorte Riva; Roveredo, Nogaredo, Mori, Ala mit dem Wahlorte Roveredo	1
Vorarlberg	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn mit dem Wahlorte Bregenz; Feldkirch mit dem Wahlorte Feldkirch; Bludenz, Montafon mit dem Wahlorte Bludenz	1
Istrien	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: Parenzo, Montona, Buje mit dem Wahlorte Parenzo; Capo d'Istria, Pirano, Pinguente mit dem Wahlorte Capo d'Istria; Pisino, Albona mit dem Wahlorte Pisino; Pola, Rovigno, Dignano mit dem Wahlorte Pola; Lussin mit dem Wahlorte Lussin; Veglia, Cherso mit dem Wahlorte Veglia; Volosca, Castelnuovo mit dem Wahlorte Volosca	1

Digitized by Google

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Görz und Gradisca	e) Allgemeine Wählerclasse	Die Gerichtsbezirke: Görz, Canale, Haidenschaft mit dem Wahlorte Görz; Tolmein, Karfreit mit dem Wahlorte Tolmein; Kirchheim mit dem Wahlorte Kirchheim; Flitsch mit dem Wahlorte Flitsch; Gradisca, Cormons, Cervignano, Monfalcone mit dem Wahlorte Gradisca; Sessana, Comen mit dem Wahlorte Sessana	1
Stadt Triest mit ihrem Gebiete	e) Allgemeine Wählerclasse	Triest, Stadt und Gebiet	1

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. September 1896.

Inhalt: № 170. Verordnung, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung.

170.

Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1896,

betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung.

§. 1.

Die Wahlkreise in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse, welche aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, dann die Wahlorte für jeden dieser Wahlkreise werden im Grunde des §. 8a der Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Juni 1896 (R. G. Bl. Nr. 169) in dem dieser Verordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

§. 2.

Die Ausschreibungen allgemeiner Wahlen, sowie die Ausschreibungen von Ergänzungswahlen in der allgemeinen Wählerclasse (§. 23 R. R. W. O.) haben die Aufforderung zu enthalten, dass alle Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche, ohne in den Gemeindewählerlisten eingetragen zu sein, die Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerclasse beanspruchen, ihren Anspruch binnen längstens acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Wahlausschreibung in der Gemeinde beim Gemeindeamte ihres Wohnortes anzumelden und nachzuweisen haben.

§. 3.

Arbeitgeber, welche in ihren Unternehmungen durch das Gesetz vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33) für den Krankheitsfall versicherte Arbeiter und Betriebsbeamte beschäftigen, sowie Dienstgeber, welche im häuslichen Dienste oder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Dienstboten, Arbeiter und Betriebsbeamte beschäftigen, sind verpflichtet, nach erfolgter Ausschreibung allgemeiner Wahlen oder einer Ergänzungswahl in dem bezüglichen Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse über Aufforderung des Gemeindevorstehers binnen einer Frist von längstens acht Tagen sämmtliche bei ihnen seit wenigstens sechs Monaten beschäftigte Personen männlichen Geschlechtes, welche österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Beschäftigung derselben anzumelden und hiebei den Namen und das Alter der Beschäftigten, sowie den Zeitpunkt ihres Eintrittes in die Beschäftigung bekannt zu geben.

§. 4.

In der Kundmachung, mit welcher vom Gemeindevorsteher im Grunde des §. 25 (R. R. W. O.) die Auflegung der Listen b) unter Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist bekannt gegeben wird, ist an die Reclamanten die Aufforderung zu richten, jede Reclamation mit den Beweismitteln für die darin aufgestellten Behauptungen zu versehen, falls letztere nicht auf Notorietät beruhen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896 (R. G. Bl. Nr. 169), wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, in Wirksamkeit.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zur Verordnung vom 23. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 170).

e) Allgemeine Wählerclasse		
Land	Wahlbezirk	Wahlkreise und Wahlorte
Galizien mit Krakau	1. Lemberg	Stadt Lemberg mit dem Wahlorte Lemberg; dann im Gerichtsbezirke Lemberg die Gemeinden: a) Zamarstynów, Hołosko wielkie, Hołosko małe, Kleparów, Zboiska mit dem Wahlorte Zamarstynów; b) Prusy, Podliski małe, Żydatycze, Sieciechów, Stroniatyn, Wisłoboki mit dem Wahlorte Prusy; c) Zniesienie, Krzywczyce, Laszki murowane, Sroki ad Laszki, Malechów mit dem Wahlorte Zniesienie; d) Jaryczów nowy, Jaryczów stary, Rudańce, Kukizów, Ceperów, Podliski wielkie, Zapytów, Remenów mit dem Wahlorte Jaryczów nowy; e) Kulparków, Stniłów, Stniłówek, Zimnawoda, Zimnowódka, Kaltwasser, Sygniówka, Bilohorszcze mit dem Wahlorte Kulparków; f) Dublany, Grzęda, Grzybowice, Kościejów, Zarudce, Zaszków, Wólka hamulecka, Zawadów mit dem Wahlorte Dublany; g) Sokolniki, Zubrza, Sichów, Pasieki ubrzyckie, Kozielniki, Sokonka, Hodowica, Basiówka mit dem Wahlorte Sokolniki; h) Rzęsna polska, Rzęsna ruska, Borki dominikańskie, Borki janowskie, Kozice, Rudno, Brzuchowice mit dem Wahlorte Rzęsna polska; im Gerichtsbezirke Szczerzec die Gemeinden: a) Szczerzec, Piaski, Ostrów, Rosenberg, Popielany, Horbacze, Czerkasy, Dmytrze, Lany, Zagródki mit dem Wahlorte Szczerzec; b) Brodki, Reichenbach, Krasów, Głuchowiec, Lindenfeld mit dem Wahlorte Brodki; c) Lubiana, Polana, Rakowiec, Nowosiółki, Dornfeld, Dobrzany mit dem Wahlorte Lubiana; d) Siemianówka, Miłoszowice, Porszna, Podsadki, Chrusno stare, Chrusno nowe mit dem Wahlorte Siemianówka; e) Falkenstein, Humieniec, Sroki szczerzeckie, Jastrzębków, Nikonkowice, Serdyca, Einsiedel mit dem Wahlorte Falkenstein; f) Nawarya, Glinna, Maliczkowice, Nagórzany, Polanka, Mostki, Leśniowice, Pustomyty mit dem Wahlorte Nawarya;

Digitized by Google

e) Allgemeine Wählerclasse		
Land	Wahlbezirk	Wahlkreise und Wahlorte
Galizien mit Krakau		im Gerichtsbezirke Winniki die Gemeinden: a) Winniki, Weinbergen, Czyszki, Podberezce, Winniczki, Gaje, Czyżyków, Gluchowice, Dmytrowice, Gańczary mit dem Wahlorte Winniki; b) Lesienice, Podborce, Mikkaszów, Pikukowice, Kamienopol mit dem Wahlorte Lesienice; c) Bilka szlachecka, Bilka królewska, Zuchorzyce, Czarnuszowice, Żurawniki, Hermanów, Barszczowice mit dem Wahlorte Bilka szlachecka; d) Dawidów, Krotoszyn, Wolków, Żyrawka, Milatycze, Tolszczów, Siedliska, Czerepin, Podciemno, Zagórze, Kuhajów mit dem Wahlorte Dawidów;
	2. Krakau	Stadt Krakau mit dem Wahlorte Krakau; dann im Gerichtsbezirke Krakau die Gemeinden: a) Czarnawieś, Dabie, Grzegórzki, Nowa wieś narodowa, Rakowice mit dem Wahlorte Krakau; b) Krowodrza, Bronowice małe, Bronowice wielkie, Lobzów mit dem Wahlorte Krowodrza; c) Prądnik czerwony, Batowice, Bibice, Boleń, Bosutów, Dziekanowice, Garlica murowana, Pękowice, Prądnik biały, Tonie, Węgrzce, Zielonki mit dem Wahlorte Prądnik czerwony; d) Zwierzyniec, Chełm, Olszanica, Półwsie zwierzynieckie, Przegorzały, Wola justowska mit dem Wahlorte Zwierzyniec; e) Mogiła, Bieńczyce, Czyżyny, Grębałów, Kantorowice, Krzesławice, Łęg, Lubocza, Mistrzejowice, Pleszów, Raciborowice, Zastów, Żeslawice mit dem Wahlorte Mogiła; f) Zabierzów, Bolechowice, Brzezie, Gieboltów, Karniowice, Kobylany, Modlnica, Modlniczka, Mydlniki, Rząska, Tomaszowice, Trojanowice, Ujazd, Więckowice, Zelków mit dem Wahlorte Zabierzów; g) Ruszcza, Branice, Czulice, Dojazdów, Głęboka, Karniów, Kocmyrzów, Kościelniki, Krzysztoforzyce, Luczanowice, Prusy, Przylasek rusiecki, Sulechów, Wadów, Węgrzynowice, Wolica, Wróżenice, Wyciąże mit dem Wahlorte Ruszcza; im Gerichtsbezirke Liszki die Gemeinden: a) Liszki, Bielany, Budzyń, Kaszów, Nowa wieś szlachecka, Piekary, Sciejowice, Smierdząca, Szczyglice mit dem Wahlorte Liszki; b) Morawica, Aleksandrowice, Baczyn, Balice, Brzoskwinia, Burów, Cholerzyn, Chrosna, Kleszczów, Mników mit dem Wahlorte Morawica; c) Rybna, Czułów, Czułówek, Przeginia duchowna, Przeginia narodowa mit dem Wahlorte Rybna;

Digitized by Google

e) Allgemeine Wählerclasse		
Land	Wahlbezirk	Wahlkreise und Wahlorte
Galizien mit Krakau		d) Czernichów, Czernichówek, Dąbrowa, Jeziorzany, Kamień, Klokoczyn, Raczna, Russocice, Wolowice, Zagacie mit dem Wahlorte Czernichów; im Gerichtsbezirke Podgórze die Gemeinden: a) Podgórze mit dem Wahlorte Podgórze; b) Ludwinów, Dębniki, Zakrzówek mit dem Wahlorte Ludwinów; c) Płaszów, Prokocim, Wola duchacka mit dem Wahlorte Płaszów; d) Kosocice, Kurdwanów, Piaski wielkie, Rajsko, Soboniowice, Zbydniowice mit dem Wahlorte Kosocice; e) Świątniki, Golkowice, Olszowice, Wróblowice, Wrząsowice mit dem Wahlorte Świątniki; im Gerichtsbezirk Skawina die Gemeinden: a) Skawina, Jurczyce, Korabniki, Radziszów, Rzozów mit dem Wahlorte Skawina; b) Mogilany, Buków, Chorowice, Gaj, Konary, Kulerzów, Lusina, Wlosań mit dem Wahlorte Mogilany; c) Kobierzyn, Borek fałęcki, Jugowice, Brzyczyna, Lagiewniki, Libertów, Opatkowice, Pychowice, Siarczana gora, Swoszowice mit dem Wahlorte Kobierzyn; d) Tyniec, Bodzów, Kopanka, Kostrze, Samborek, Sidzina, Skotniki mit dem Wahlorte Tyniec.
Mähren	1. Brünn	Stadt Brünn mit dem Wahlorte Brünn; dann im Gerichtsbezirke Brünn die Gemeinden: a) Kiritein, Adamsthal, Babitz, Bilowitz, Březina, Groß-Bukowin, Klein-Bukowin, Habruwka, Kanitz, Ochos, Prosetsch, Ričmanitz, Ubetz mit dem Wahlorte Kiritein; b) Lösch, Bosenitz, Horakow, Kritschen, Mokrau, Welatitz mit dem Wahlorte Lösch; c) Reckowitz, Eiwanowitz, Jehnitz, Lelekowitz, Medlanko, Obřan, Ořeschin, Soběschitz, Wranau, Zinsendorf mit dem Wahlorte Reckowitz; d) Königsfeld mit dem Wahlorte Königsfeld; e) Hussowitz, Maloměřitz mit dem Wahlorte Hussowitz; f) Schimitz, Julienfeld mit dem Wahlorte Schimitz; g) Turas, Chirlitz, Holasek, Maxdorf, Nennowitz, Rosenberg mit dem Wahlorte Turas; h) Sokolnitz, Kobelnitz, Puntowitz, Tellnitz mit dem Wahlorte Sokolnitz; i) Schlapanitz, Bellowitz, Jiřikowitz, Latein mit dem Wahlorte Schlapanitz; k) Kumrowitz, Czernowitz, Ober-Gerspitz, Unter-Gerspitz, Morbes mit dem Wahlorte Kumrowitz;

Digitized by Google

e) Allgemeine Wählerclasse		
Land	Wahlbezirk	Wahlkreise und Wahlorte
Mähren		l) Mödritz, Prieſenitz, Schöllſchitz mit dem Wahlorte Mödritz; m) Klein-Urhau, Groß-Urhau, Hajan, Nebowid, Pürſchitz, Radoſtitz, Tikowitz mit dem Wahlorte Klein-Urhau; n) Střelitz, Bohonitz, Kohoutowitz, Leskau, Parfuß, Popuwek, Strutz, Woſtopowitz mit dem Wahlorte Střelitz; o) Sebrowitz, Jundorf, Komein mit dem Wahlorte Sebrowitz; p) Byſterz, Inačowitz, Klein-Kynitz, Rozdrojowitz, Schebetein mit dem Wahlorte Byſterz; im Gerichtsbezirke Eibenſchitz die Gemeinden: a) Kanitz Chriſtengemeinde, Kanitz Iſraelitengemeinde, Deutſch-Branitz, Mähriſch-Branitz, Hlina, Pauſche, Silowka mit dem Wahlorte Kanitz; b) Eibenſchitz Chriſtengemeinde, Eibenſchitz Iſraelitengemeinde, Alexowitz, Ledkowitz, Němčitz, Reznowitz mit dem Wahlorte Eibenſchitz; c) Oslawan, Lukowan, Neſslowitz, Neudorf, Padochau, Zbeſchau mit dem Wahlorte Oslawan; d) Segen Gottes, Babitz, Kurzweil, Popowitz, Přibram, Zakřan mit dem Wahlorte Segen Gottes; e) Roſſitz, Rudka, Tetſchitz, Womitz mit dem Wahlorte Roſſitz; f) Ričan, Domaſchow, Deutſch-Kynitz, Schwarzkirchen mit dem Wahlorte Ričan: im Gerichtsbezirke Tiſchnowitz die Gemeinden: a) Eichhorn-Bitiſchka, Chudčitz, Hwozdetz, Lažanko, Marſchow, Sentitz mit dem Wahlorte Eichhorn-Bitiſchka; b) Gurein, Čebin, Mähriſch-Kynitz, Lipuwka, Maloſtowitz, Nozířow, Swinoſchitz mit dem Wahlorte Gurein; c) Tiſchnowitz, Draſow, Hradčan, Wſchechowitz mit dem Wahlorte Tiſchnowitz; d) Deblin, Auſoſchy, Branſchkow, Březina, Herotitz, Peſchkow, Wohančitz mit dem Wahlorte Deblin; e) Zdiaretz, Aujezd, Jeſtřaby, Lubny, Neudorf, Řikonin, Rojetein, Witzkow, Wratislawka mit dem Wahlorte Zdiaretz; f) Doubrawník, Běltſch, Bor, Boratſch, Černwir, Chlíwsky, Drahonin, Jeſtřaby-Pernſtein, Kally, Klokočy, Křižowitz, Littawa, Nedwědiz, Olſchy, Sejřek, Skorotitz mit dem Wahlorte Doubrawník; g) Lomnička, Hajek, Hunín, Jamny, Rohozdetz, Skalička, Železny mit dem Wahlorte Lomnička; h) Lomnitz Chriſtengemeinde, Lomnitz Iſraelitengemeinde, Brumow, Brusny, Bukowitz, Kozarow, Oſſik, Podoly, Raſchau, Scherkowitz, Sinalow, Strhař, Wochos mit dem Wahlorte Lomnitz; i) Vorkloſter Tiſchnowitz, Ilmowy, Ober-Loučka, Unter-Loučka, Skrej, Stěpanowitz, Střemchowy mit dem Wahlorte Vorkloſter Tiſchnowitz;

Digitized by Google

e) Allgemeine Wählerclasse		
Land	Wahlbezirk	Wahlkreise und Wahlorte
Mähren		im Gerichtsbezirke Blansko die Gemeinden: a) Blansko, Katharein, Klepačow, Ober-Lhotta, Unter-Lhotta, Oleschna, Horitz, Olomučan, Schebrow mit dem Wahlorte Blansko; b) Raitz, Doubrawitz, Holeschin, Karolin, Kuníček, Petrowitz, Raječko, Speschau, Těchow, Zdiár mit dem Wahlorte Raitz; c) Černahora, Aujezd, Borstendorf, Brtow, Hluboky, Jentsch, Jeřtřeby, Lažan, Klein-Lhotta, Lubě, Milonitz, Zawist, Zernownik mit dem Wahlorte Černahora; d) Jedownitz, Kordowitz, Kulířow, Lažanek, Rogendorf, Ruditz, Senetař, Wilimowitz mit dem Wahlorte Jedownitz; e) Sloup, Holstein, Housko, Lipowetz, Mollenburg, Němčitz, Ostrow, Schoschufka, Sugdol, Wawřinetz, Wesselitz mit dem Wahlorte Sloup.
Steiermark	1. Graz	Graz innere Stadt mit dem Wahlorte Graz innere Stadt; Graz Vorstädte mit dem Wahlorte Graz Vorstädte; dann im Gerichtsbezirke Graz die Gemeinden: a) Gratwein, Eisbach, Gschnaidt, St. Oswald, St. Stefan am Gratkorn mit dem Wahlorte Gratwein; b) Andritz, Schattleiten, Stattegg, Weinitzen mit dem Wahlorte Andritz; c) Fölling, Edelsbach, Hart-Eggersdorf, Haselbach, Kainbach, Kumberg, Purgstall mit dem Wahlorte Fölling; d) St. Marein, Edelsgrub, Krumegg, Langegg, Mitter-Lasnitz, Nestelbach mit dem Wahlorte St. Marein; e) St. Peter, Engelsdorf, Grambach, Hart-St. Peter, Liebenau, Messendorf, Raaba, Waltendorf, Wöbling mit dem Wahlorte St. Peter; f) Hausmannstätten, Fernitz, Gnaning, Gössendorf, Mellach, Premstätten bei Vasoldsberg, Thondorf mit dem Wahlorte Hausmannstätten; g) Feldkirchen, Kalsdorf, Wundschuh mit dem Wahlorte Feldkirchen; h) Unter-Premstätten, Pirka, Seiersberg, Straßgang, Zwaring mit dem Wahlorte Unter-Premstätten: i) Hitzendorf, Attendorf, St. Bartholomä, Dobl, Haselsdorf, Liebach, Reiteregg, Rohrbach, Schadendorfberg, Stiwoll mit dem Wahlorte Hitzendorf; k) Eggenberg, Gösting, Thal mit dem Wahlorte Eggenberg; im Gerichtsbezirke Frohnleiten die Gemeinden: a) Übelbach Markt, Übelbach Land mit dem Wahlorte Übelbach Markt;

Digitized by Google

e) Allgemeine Wählerclasse		
Land	Wahlbezirk	Wahlkreise und Wahlorte
Steiermark		b) Frohnleiten, Mauritzen, Röthelstein, Rothleiten, Schrems, Tulwitz, Tyrnau mit dem Wahlorte Frohnleiten; c) Deutsch-Feistritz, Peggau, Groß-Stübing mit dem Wahlorte Deutsch-Feistritz; d) Semriach, Windhof mit dem Wahlorte Semriach; im Gerichtsbezirke Wildon die Gemeinden: a) Heiligenkreuz am Waasen, Empersdorf, Feiting, Felgitsch, St. Ulrich, Wutschdorf mit dem Wahlorte Heiligenkreuz am Waasen; b) Preding, Flüssing, Hengsberg, Petzendorf, Pöls, Schönberg, Schrötten, Tobis mit dem Wahlorte Preding; c) Wildon, Allerheiligen, Kainach, Lebring, St. Margarethen, Stocking, Sukdull, Unterhaus, Weitendorf mit dem Wahlorte Wildon; d) St. Georgen a. d. Stiefing, Badendorf, Hart, Haslach mit dem Wahlorte St. Georgen a. d. Stiefing; e) Wolfsberg, Breitenfeld, Hainsdorf, Lappach, Ragnitz mit dem Wahlorte Wolfsberg; im Gerichtsbezirke Voitsberg die Gemeinden: a) Lankowitz, Grabenberg-Lankowitz, Gößnitz, Kemetberg, Kirchberg, Puchbach, Salla mit dem Wahlorte Lankowitz; b) Köflach, Graben-Piber, Pichling bei Köflach, Rosenthal mit dem Wahlorte Köflach; c) Kohlschwarz, Bärnbach, Gallmannsegg, Hochtregist, Kainach, Oswaldgraben, Piber, Piberegg mit dem Wahlorte Kohlschwarz; d) Edelschrott, Hirschegg-Piber, Hirschegg-Rein, Kreuzberg, St. Martin, Modriach, Pack mit dem Wahlorte Edelschrott; e) Voitsberg, Arnstein, Großwöllmiss, Kleinwöllmiss, Kowald, Lobming, Lobmingberg, Thallein, Tregist mit dem Wahlorte Voitsberg; f) Stallhofen, Aichegg, Geistthal, Hausdorf, Kalchberg, Muggauberg, Neudorf-Ligist, Rassberg, Södingberg mit dem Wahlorte Stallhofen; g) Krottendorf, Gaisfeld, Gasselberg, Grabenwarth, Köppling, Ligist, Oberdorf, Oberwald, Steinberg, Unterwald mit dem Wahlorte Krottendorf; h) Mooskirchen, Fluttendorf, Groß-Söding, Hallersdorf, Klein-Söding, Moosing, Neudorf bei Mooskirchen, Pichling bei Mooskirchen, Stögersdorf mit dem Wahlorte Mooskirchen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. September 1896.

Inhalt: (№ 171—178.) 171. Kundmachung, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Ragusa in ein Hauptzollamt I. Classe. — 172. Kundmachung, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Busk und Kamionka strumilowa in die sechste Classe des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 173. Verordnung, betreffend die Änderung der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebenen Tarasätze. — 174. Kundmachung, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Moos (Tirol). — 175. Verordnung, mit welcher einzelne Bestimmungen des §. 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868, betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, abgeändert werden. — 176. Kundmachung, betreffend die Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette beim k. k. Hauptzollamte in Krakau. — 177. Verordnung, betreffend die Befugnis zur Auswechslung von Stempelwertzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechseln. — 178. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Krakau in eine Steueradministration.

171.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1896,

betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Ragusa in ein Hauptzollamt I. Classe.

Das Hauptzollamt II. Classe in Ragusa wird in ein Hauptzollamt I. Classe umgewandelt und hat seine Wirksamkeit in dieser Eigenschaft sogleich zu beginnen.

Bilinski m. p.

172.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juli 1896,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Busk und Kamionka strumilowa in die sechste Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Im Nachhange zur Kundmachung vom 14. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 225) werden einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Gemeinden Busk und Kamionka strumilowa in Galizien in die sechste Classe des mit Gesetz vom 25. Juni 1895 (R. G. Bl. Nr. 100) bis Ende 1900 erstreckten Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Welsersheimb m. p. **Bilinski** m. p.

173.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1896,

betreffend die Änderung der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebenen Tarasätze.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die in den §§. 4 und 9 des Regulatives für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen (Verordnung vom 23. Juni 1891 IV, R. G. Bl. Nr. 78) angegebenen Tarasätze zur Berechnung des Nettogewichtes für das in Fässern eingebrachte Öl und Umwandlung dieses Nettogewichtes in das rechnungsmäßige Sporcogewicht von 15%, beziehungsweise 17·5% auf 17%, beziehungsweise 20·5% erhöht.

Glanz m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

174.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1896,

betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Moos (Tirol).

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Moos (Tirol) wird zur Verzollung von Vieh der Tarifnummer 39 in 43 ohne Beschränkung auf die Stückzahl ermächtigt.

Biliński m. p.

175.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1896,

mit welcher einzelne Bestimmungen des §. 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 114), betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf die seit der Erlassung der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 114) eingetretenen Veränderungen in der administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen werden die Absätze 1, 5, 9 und 10 des §. 2 dieser Verordnung dahin abgeändert, dass sich die dortselbst festgesetzte erweiterte Amtswirksamkeit:

1. des Bezirkshauptmannes in Karolinenthal auf die Bezirkshauptmannschaften Hořowitz, Rakonitz, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichow, Kladno, Přibram und Königliche Weinberge;

5. des Bezirkshauptmannes in Časlau auf die Bezirkshauptmannschaften Kuttenberg, Ledeč, Kolin, Podiebrad, Chotěbor und Deutsch-Brod;

9. des Bezirkshauptmannes in Leitmeritz auf die Bezirkshauptmannschaften Raudnitz, Teplitz, Dux, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg und Schluckenau;

10. des Bezirkshauptmannes in Pilsen auf die Bezirkshauptmannschaften Kralowitz, Mies, Klattau, Přestitz, Bischofteinitz, Taus und Rokycan zu erstrecken hat.

Die übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung werden hiedurch nicht berührt.

Badeni m. p.

176.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1896,

betreffend die Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette beim k. k. Hauptzollamte in Krakau.

Mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 13. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 61) und vom 25. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 92) wird hiemit gestattet, dass die in der erstbezogenen Verordnung beschriebene Signette zu 2 kr. zur Abstempelung ausländischer Zeitschriften auch bei dem k. k. Hauptzollamte in Krakau in Verwendung genommen werde.

Biliński m. p.

177.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1896,

betreffend die Befugnis zur Auswechslung von Stempelwertzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechseln.

Das Finanzministerium findet die bisher den Finanz-Landesbehörden vorbehaltene Entscheidung über Gesuche um Auswechslung von Stempelwertzeichen auf inländischen Wechseln, welche an einen im Auslande befindlichen Bezogenen adressiert sind, sowie von solchen auf im Auslande ausgestellte, an einen im Inlande wohnenden Bezogenen adressierte Wechsel, den leitenden Finanzbehörden I. Instanz (Finanzbezirksdirectionen, Centraltaxamt, Gebürenbemessungsämter) zu übertragen.

Hiedurch wird auch die Verordnung vom 2. November 1887 (R. G. Bl. Nr. 128) aufgehoben.

Biliński m. p.

178.

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. September 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Krakau in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Krakau bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt. Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit am 1. October 1896 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. October 1896.

Inhalt: (№ 179.—182.) 179. Kundmachung, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 veröffentlicht werden. — 180. Kundmachung, betreffend die Verwendung des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 zur Aichung und Stempelung zugelassenen Apparates von C. Puffer & C. Kührer auch zur Zumessung von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter. — 181. Kundmachung, betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser. — 182. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, abgeändert werden.

179.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896,

womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Glanz m. p.

Einunddreißigster Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 29.

Die Zulassung zweier von der Firma Pelikan u. Sohn in Prag construierter feststehender Brückenwagen betreffend.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungs-Commission zwei von der Firma Pelikan u. Sohn in Prag construierte feststehende Brückenwagen zur Aichung und Stempelung zugelassen, und zwar 1. eine Centesimalbrückenwage mit getheilter Brücke, respective mit zwei Brücken, ohne Laufgewichtseinrichtung, 2. eine Brückenwage mit zwei Brücken, mit Laufgewichtseinrichtung.

Beschreibung der ersten Brückenwage.

Die beistehende Figur 1 zeigt den Grundriss der Wage nach Abnahme der Brücken, Figur 2 einen verticalen Durchschnitt in der Richtung der Linie k l und Figur 3 einen verticalen Durchschnitt in der Richtung der Linie m n.

Jede der beiden Brücken B B (Figur 2) dieser zum Abwägen von zweiachsigen Fahrzeugen bestimmten Wage, wobei diese Fahrzeuge mit je einer Achse auf eine Brücke gestellt werden, ruht mit zwei parallel und oberhalb den Schneiden b b b b (Figur 1) liegenden eisernen Trägern t t (Figur 2) mittels Gehänge auf diesen Schneiden, welche in den zwei dreieckig geformten Hebeln C und D (Figur 1) befestigt sind, auf.

Die Hebel C und D haben ihre Drehschneiden bei a a a a (Figur 1); diese Drehschneiden liegen auf Pfannen auf, welche auf Steinsockeln angebracht sind.

Der Hebel D ist mit dem Hebel C bei c (Figur 1) durch ein Gehänge g (Figur 2) verbunden.

Die beiden Hebel C C, welche durch die gegen die Längsseite der Wage schief gerichteten Stücke d d (Figur 1) verlängert werden, sind mittels der Zugstange z mit dem Wagebalken A (Figur 3) so verbunden, dass die an den Enden der Verlängerungsstücke d d befindlichen Schneiden s s (Figur 2) vertical übereinander in ein Verbindungsgehänge o (Figur 2 und 3) eingreifen, welches am unteren Ende der Zugstange angehängt ist.

Digitized by Google

Beschreibung der ersten Brückenwage.

(Zu Nr. 179.)

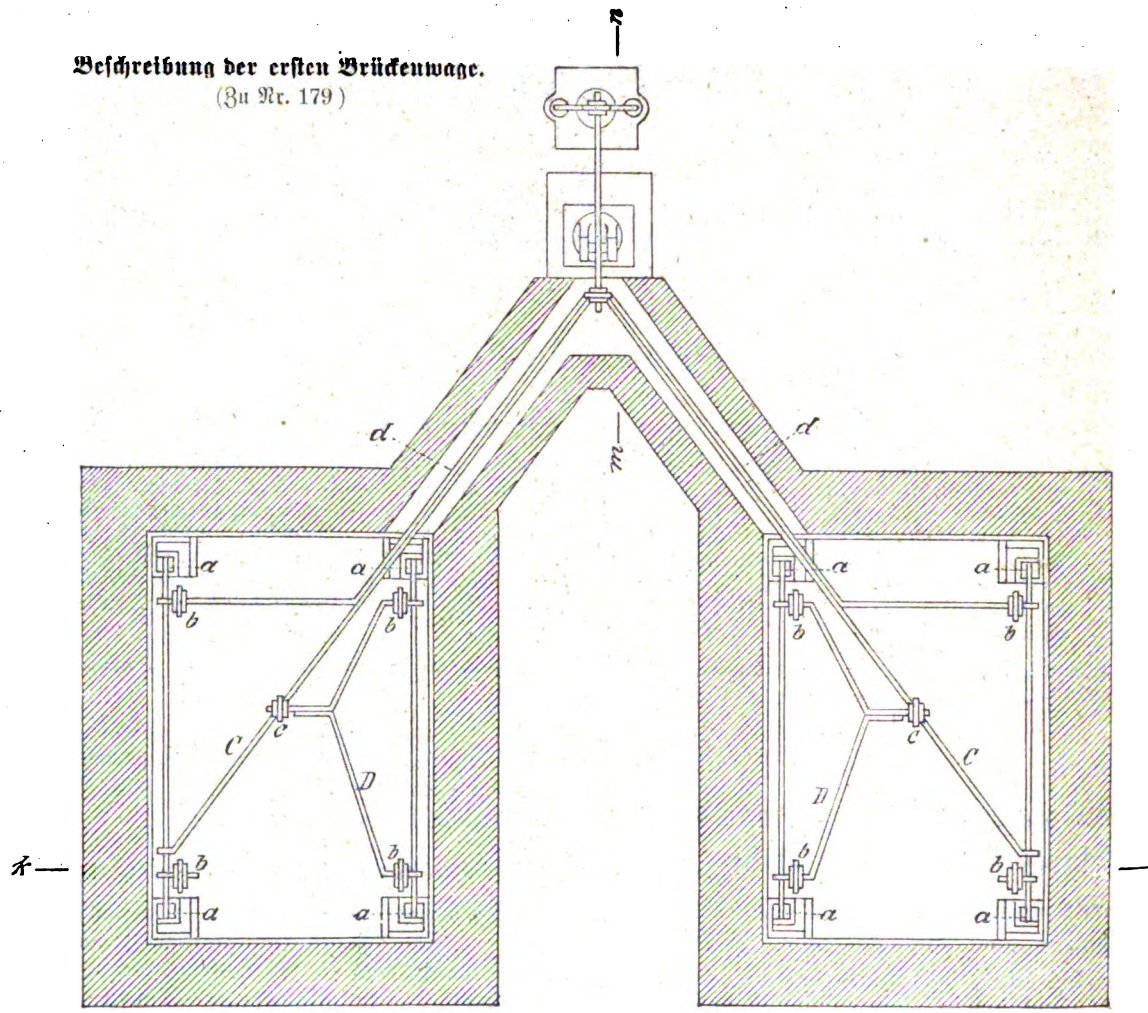

Figur 1.

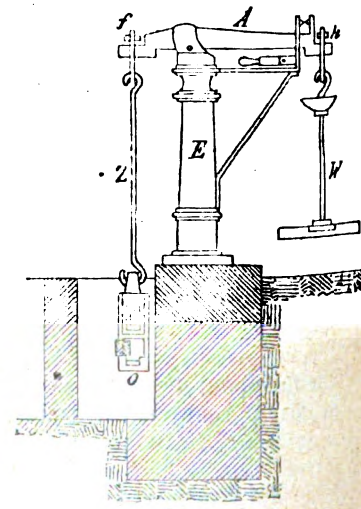

Figur 3.

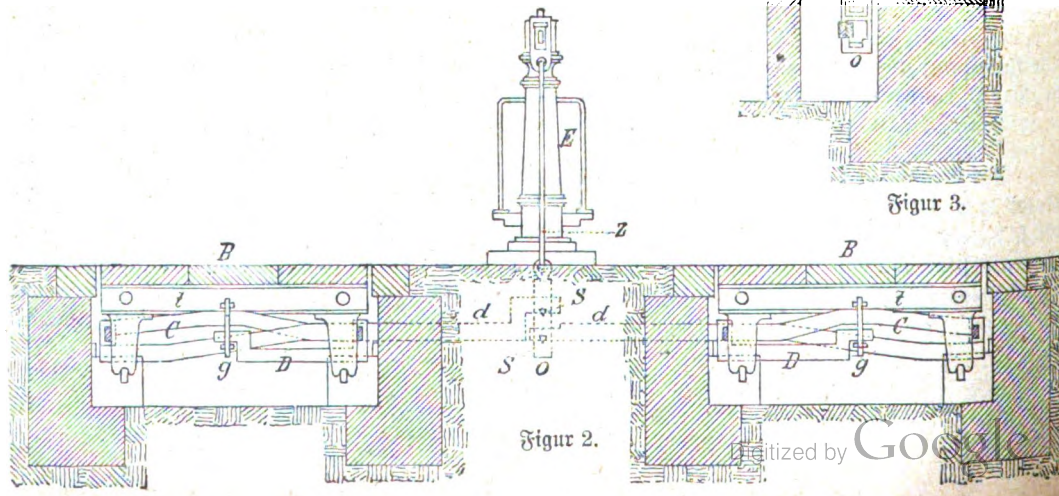

Figur 2.

Digitized by Google

Beschreibung der zweiten Brückenwage. (Zu Nr. 179.)

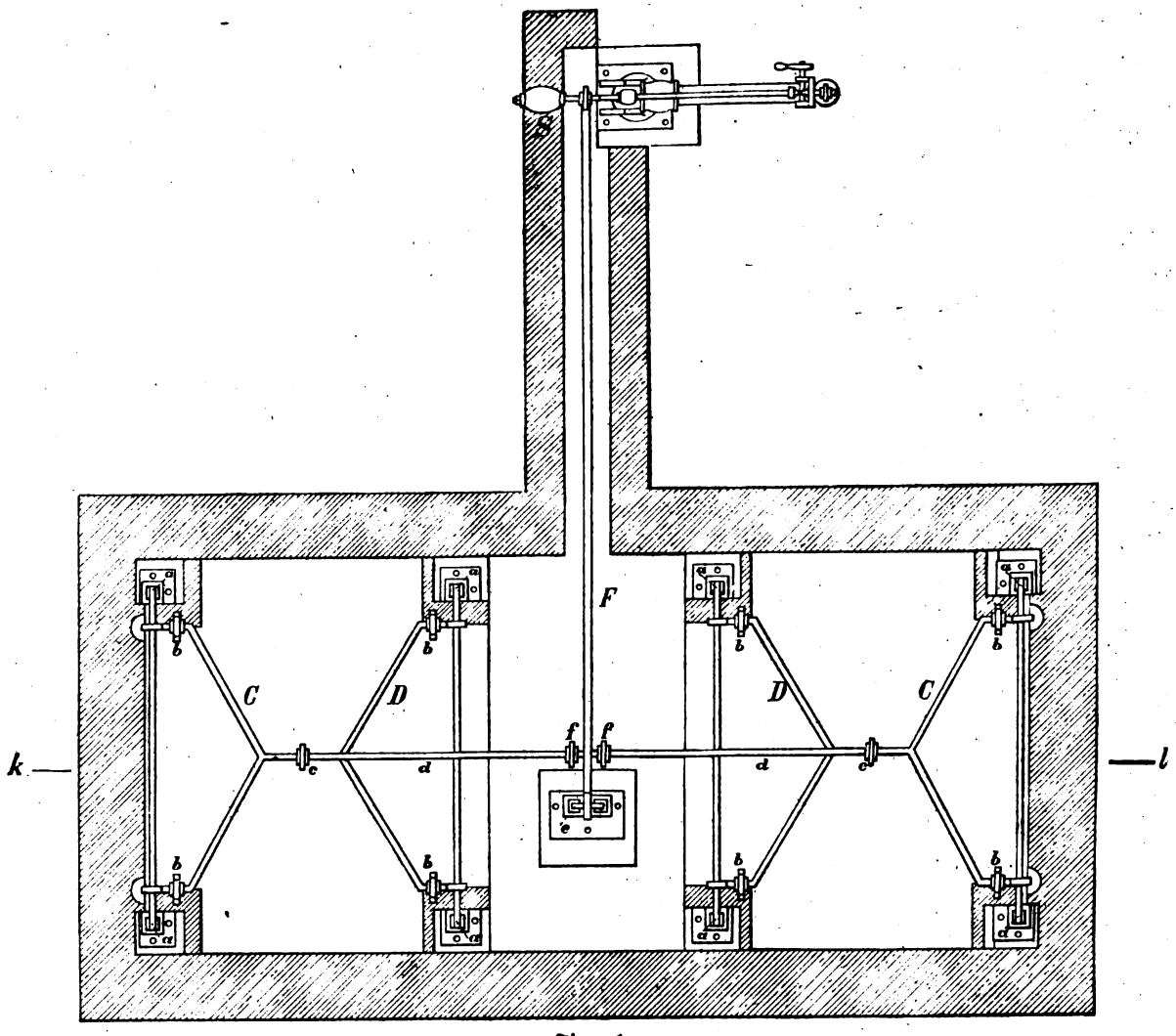

Figur 1.

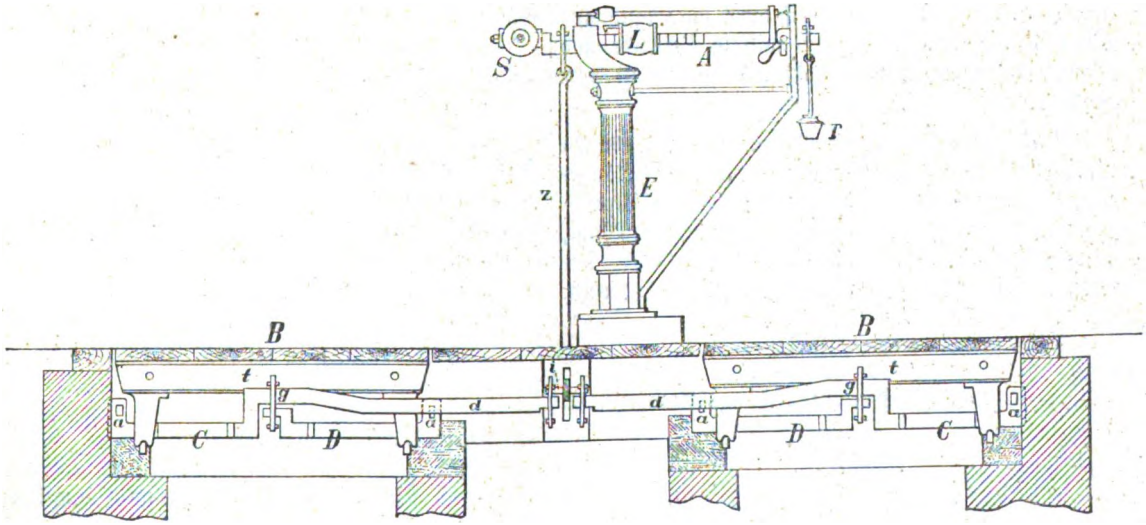

Figur 2.

Digitized by Google

Der ungleicharmige Wagebalken A, welcher mit seiner Drehschneide auf der am Ständer E (Figur 2 und 3) angebrachten Pfanne aufruht, ist mit den Schneiden f und h versehen, wovon die erstere mittels der Zugstange die beiden Hebel CC, die letztere die Wagschale W trägt.

Beschreibung der zweiten Brückenwage.

Diese zum Abwägen von Eisenbahnfahrzeugen bestimmte Brückenwage wird durch die beistehenden Figuren 1 und 2 erläutert.

Figur 1 zeigt den Grundriss der Wage nach Abnahme der Brücken, während die Figur 2 einen verticalen Durchschnitt der Wage in der Richtung der Linie k l (Figur 1) darstellt.

Wie bei der vorher beschriebenen Wage, wird auch bei dieser jede der beiden Brücken BB (Figur 2) durch zwei dreieckig geformte Hebel C und D mittels Gehänge, welche auf den in diesen Hebeln befestigten Schneiden bbbb (Figur 1) aufruhen, getragen.

Die Hebel DD sind mit den Hebeln CC bei c c (Figur 1) durch Gehänge gg (Figur 2) verbunden und greifen die mit den Schneiden ss (Figur 1) versehenen Enden der Verlängerungsstücke dd (Figur 1 und 2) der Hebel CC in kurze Hängeeisen ein, welche von einer gemeinschaftlichen, in dem Übertragungshebel F (Figur 1) befestigten, zu beiden Seiten desselben gleich lang hervortretenden Schneide i (Figur 2) getragen werden.

Der Übertragungshebel F hat seine Drehschneide bei e (Figur 1); diese Drehschneide ruht, wie jede der Drehschneiden a a a a (Figur 1 und 2) der Hebel C und D, in einer auf einem gemauerten Pfeiler angebrachten Pfanne auf.

Das der Drehschneide e des Übertragungshebels F entgegengesetzte Ende desselben ist durch die Zugstange z mit dem auf dem Ständer E mittels Schneide und Pfanne aufruhenden Wagebalken A (Figur 2) verbunden.

L ist das größere unmittelbar auf dem Wagebalken verschiebbare Laufgewicht und S ein in die Verlängerung des kürzeren Wagebalkenarmes fallendes Schraubgewicht. Dasselbe dient zur Austarierung der Wage, wozu erforderlichenfalls die am äußersten Ende des längeren Armes hängende Tarierschale T benützt wird.

Wien, am 1. September 1896.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:

Tinter m. p.

180.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896,

betreffend die Verwendung des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Aichung und Stempelung zugelassenen Apparates von C. Pusser & C. Kührer auch zur Zumessung von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission unterm 23. Juni 1896 erlassener Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung eines von C. Pusser & C. Kührer construierten Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten in Quantitäten zu 2, 5, 10 oder 20 Liter (Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 [R. G. Bl. Nr. 118]), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Glanz m. p.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Aichung und Stempelung eines von C. Pusser & C. Kührer construierten Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten in Quantitäten zu 2, 5, 10 oder 20 Liter.

Apparate der in den bezogenen Vorschriften enthaltenen Construction werden auch zur Zumessung von „Hafer", jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter zugelassen.

Wenn die Apparate auch für Hafer verwendet werden sollen, darf die Durchlauföffnung zwischen den beiden Gefäßen A und B (siehe die bezügliche Figur), wenn der mittlere Schieber S die äußerste Lage nach links einnimmt, einen kleineren Flächeninhalt als 96 Quadratcentimeter nicht besitzen, und soll eine der Längendimensionen dieser Durchlauföffnung nicht kleiner als 80 *mm* sein.

Auf dem Schilde des Apparates muss die Bezeichnung: „Meßapparat für Hafer und andere Körnerfrüchte in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter" ersichtlich gemacht sein.

Wien, am 1. September 1896.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:

Tinter m. p.

Digitized by Google

181.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896,

betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission unterm 23 Juni 1896 erlassener Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser (Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1894 [R. G. Bl. Nr. 82]), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Glanz m. p.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-verbrauchsmesser.

Die in Absatz V, Punkt 13, und Absatz VIII, Punkt 23, der hierämtlichen Vorschriften vom 3. Mai 1894 (R. G. Bl. Nr. 82 ex 1894) erwähnten ämtlichen Bezeichnungen der Elektricitäts-Verbrauchsmesser, werden nicht mehr auf dem Schauglase derselben aufgeätzt, sondern auf Metallplättchen aufgeschlagen, welche sodann an die Plombenschnur derart zu befestigen sind, dass sie ohne Verletzung des Plombenverschlusses nicht entfernt werden können.

Wien, am 1. September 1896.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
Tinter m. p.

182.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 1. October 1896,

mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223), abgeändert werden.

Artikel I.

Die §§. 2, 5, 6 und 8 der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39) werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraf gesetzt und haben fernerhin zu lauten:

§. 2.

Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Geleitscheines sind die k. k. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, dass die im §. 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit k. u. k. Reichs-Kriegsministerium) bereits ertheilt worden ist.

§. 5.

Als Munition sind bei der Versendung anzusehen:

1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel.

2. Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, soferne in diesen Patronen, Hohlgeschossen oder deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgend welcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobert-Munition, Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse.

3. Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten.

4. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

§. 6.

Bei Einlieferungen von ledigem oder patroniertem Pulver (§. 5, Punkt 1 und 2) aus den Privat-Pulverwerken und von den autorisierten Pulvererzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die licenzierten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, desgleichen bei Pulversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der licenzierten Verschleißer an die Consumenten — gleichviel ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen

Digitized by Google

Verlages, oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die seitens der Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungskosten stempelfrei ausgegebenen Placate die Stelle der für Munitionssendungen sonst vorgeschriebenen Geleitscheine.

Die Placate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ärarischen Verlages, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und des Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Placat vertritt gemäß §. 6 der durch die Ministerialverordnung vom 1. October 1896 (R. G. Bl. Nr. 182) modificierten Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39) die Stelle des Munitionsgeleitscheines".

Die Placate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, dass dieselben beim Öffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden.

§. 8.

Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitions-Geleitscheine auf der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungsweise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitionsgeleitscheine sind sohin dem Frachtbriefe, beziehungsweise der Postbegleitadresse anzuschließen.

Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr von, dem Pulvermonopole unterliegenden Sendungen, ist stets der zollämtlichen Ausfertigung anzuschließen.

Artikel II.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen modificierte Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39) findet auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im §. 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.
Bilinski m. p. **Guttenberg** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. October 1896.

Inhalt: № 183. Erlass an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, sowie an die Präsidien der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen, womit eine Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen und die Amtsführung der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen erlassen wird.

183.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. September 1896,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, sowie an die Präsidien der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen, womit eine Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen und die Amtsführung der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen erlassen wird.

Im Sinne des §. 31 der zu dem Gesetze vom 20. April 1893 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen erlassenen Durchführungsverordnung vom 24. December 1893, Ministerialverordnungsblatt Nr. 1 ex 1894 (R. G. Bl. Nr. 204 ex 1893) finde ich nachstehende nähere Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen und die Amtsführung der Staats-Prüfungscommissionen zu erlassen.

§. 1.

Die theoretischen Staatsprüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten. In der Regel finden die rechtshistorischen Staatsprüfungen an der Universität, die judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen im Amtsgebäude der politischen Landesstelle oder einer anderen öffentlichen Behörde und nur dann an der Universität statt, wenn zu Prüfungszwecken geeignete Localitäten in den vorhin genannten Amtsgebäuden nicht zur Verfügung stehen.

§. 2.

Die sachlichen Erfordernisse werden der Prüfungscommission auf ihr mündliches oder schriftliches Ansuchen durch die politische Landesstelle beigestellt, welche auch wegen aushilfsweiser Zuweisung der nöthigen Kanzleikräfte und Diener das Erforderliche veranlasst. Für die an der Universität abzuhaltenden Staatsprüfungen besorgen die akademischen Behörden das Kanzlei- und Dienerpersonale, sowie Beleuchtung und Beheizung der Prüfungslocalitäten.

§. 3.

Bei der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staats-Prüfungscommission sind je zwei Protokolle zu führen, ein Einreichungsprotokoll für die Anmeldungen mit den Rubriken: Geschäftszahl, Tag der Anmeldung, Name des Candidaten, Taxvorschreibung und Zahlung, Prüfungstermin und Prüfungserfolg, und ein Präsidialprotokoll für alle anderen Einläufe.

Bei der rechtshistorischen Staats-Prüfungscommission bedarf es bloß der Führung des Präsidialprotokolles.

Diese Protokolle werden, insolange sie zur Besorgung der laufenden Geschäfte von der Commission benöthigt werden, gleichwie alle übrigen Acten der Prüfungscommission von dem Präses aufbewahrt und sodann an die Registratur der politischen Landesstelle abgegeben.

Digitized by Google

Bezüglich der portofreien Behandlung der Correspondenz der Staats-Prüfungscommissionen im Verkehre unter sich und mit den k. k. Behörden gelten die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 16. October 1850, Z. 8308, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 108).

§. 4.

Dem Präses jeder der drei Staats-Prüfungscommissionen kommt die selbständige Leitung und Geschäftsführung rücksichtlich der ihm unterstehenden Prüfungscommission zu. Er trägt in Ansehung derselben die Verantwortung für eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Einrichtung und Durchführung des Staatsprüfungswesens. Es obliegt ihm insbesondere auch die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sorgfältig zu sammeln und in Evidenz zu halten.

Im Falle der Verhinderung wird der Präses durch den rangältesten Vicepräses, oder, falls kein solcher ernannt oder auch der ernannte verhindert ist, durch den nach den Dienstjahren ältesten, der Commission als Mitglied angehörenden ordentlichen Universitätsprofessor vertreten (§. 18, Durchführungsverordnung), wobei vorausgesetzt wird, dass derselbe sich noch in Activität befindet.

§. 5.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät sind kraft ihres Lehramtes Prüfungscommissäre für ihr Nominalfach bei der betreffenden Staats-Prüfungscommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Commissionen als Prüfer ernannt werden.

Außerdem werden auch andere Fachmänner nach Maßgabe des Erfordernisses zu Prüfungscommissären ernannt (§. 17, Durchführungsverordnung).

Die Prüfungscommissäre werden für bestimmte Fächer oder ohne jede Beschränkung für alle Fächer der betreffenden Prüfung auf die Functionsdauer von drei Jahren ernannt, nach deren Ablauf sie neuerdings zum Prüferamte berufen werden können.

Für die bei Erlassung dieser Instruction bereits ernannten Prüfungscommissäre ist die dreijährige Functionsdauer derselben vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Instruction ab zu berechnen.

Die Ernennung zum Mitgliede der Prüfungscommission erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Präses derselben durch den Minister für Cultus und Unterricht (bei Beamten im Einvernehmen mit der denselben vorgesetzten Centralstelle).

§. 6.

In der Regel hat der Prüfungscommissär dasjenige Fach, für welches er ernannt ist, und für den Fall der Ernennung für mehrere Fächer oder ohne jede Beschränkung jene von ihnen zu prüfen, welche ihm seitens des Präses beim Prüfungsacte zugetheilt werden. Ausnahmsweise kann jedoch ein für ein bestimmtes Prüfungsfach ernanntes Mitglied der Prüfungscommission mit seiner Zustimmung vom Präses auch für einen anderen Prüfungsgegenstand in Anspruch genommen werden.

Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung sind gemäß §. 16, Durchführungsverordnung, die Prüfungsgegenstände unter die drei Prüfungscommissäre in der Weise zu vertheilen, dass römisches Recht jedenfalls von einem Examinator zu prüfen ist, einer der beiden übrigen Examinatoren sonach zwei Gegenstände übernimmt.

§. 7.

Die Prüfungscommissäre sind verpflichtet, über Einladung des Präses bei den anberaumten Prüfungen pünktlich zu erscheinen.

Im Falle der Verhinderung am Erscheinen durch Krankheit oder besonders dringende, unaufschiebbare Berufsgeschäfte haben sie dies dem Präses ohne Verzug anzuzeigen. Ebenso ist demselben von einer längeren Abwesenheit vom Prüfungsorte Anzeige zu machen.

§. 8.

Der Präses setzt gemäß §. 16, Durchführungsverordnung, die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) nach seinem Ermessen zusammen. Diese haben bei jeder der drei theoretischen Staatsprüfungen aus dem Vorsitzenden und drei Commissären zu bestehen. Nur in dem Falle, wenn ein zur Theilnahme an einer Specialcommission berufenes Mitglied am Erscheinen verhindert wird und es dem Präses besondere Schwierigkeiten darbietet, noch rechtzeitig einen anderen Examinator zu substituieren, ist der Präses, soferne er in der Lage ist, selbst als Prüfer für ein Prüfungsfach zu fungieren, ermächtigt, die Prüfung ausnahmsweise bloß mit zwei Prüfungscommissären giltig vorzunehmen.

Bei der Zusammensetzung der Specialcommissionen hat der Präses nach Thunlichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass bei jeder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung mindestens ein Professor, bei jeder rechtshistorischen und judiciellen Staatsprüfung mindestens zwei Professoren mitwirken, wobei ausnahmsweise an Stelle eines Professors auch ein der Commission angehörender Docent treten kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Vornahme der Staatsprüfungen die dabei beschäftigten Professoren ihrem unmittelbaren Lehrberufe nicht länger als unumgänglich nothwendig ist, entzogen werden.

Unter den Commissären soll ein öfterer Wechsel stattfinden, jedoch in der Weise, dass alle Mitglieder

Digitized by Google

der Commission im allgemeinen ziemlich gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Die Meldung der Candidaten zur rechtshistorischen Staatsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 21, Durchführungsverordnung, und, abgesehen von dem im folgenden §. 10 vorgesehenen Falle innerhalb der im §. 22 jener Verordnung festgesetzten Frist bei dem Decan. Dieser hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen und, wenn die Zulassung zur Prüfung nach den bestehenden Vorschriften keinem Anstande unterliegt, dasselbe durch kurze Indorsierung der Bewilligung zu erledigen. Das Gesuch sammt Beilagen ist dem Candidaten einzuhändigen und von diesem bei der Ablegung der Prüfung dem Präses der Commission vorzulegen.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber, wenn der Candidat von dem Gesuche nicht absteht, ist hierüber die Schlussfassung des Professorencollegiums einzuholen.

Nach Ablauf der Meldungsfrist hat der Decan die zur Prüfung zuzulassenden Candidaten in ein nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu bringen und dieses im kurzen Wege dem Präses der Prüfungscommission einzuhändigen.

Letzterer hat nach der Zahl der Candidaten und der ihm beigegebenen Prüfungscommissäre im Einvernehmen mit dem Decane die Prüfungstermine zu bestimmen, worauf der Decan dieselben am schwarzen Brette verlautbart.

Bei Festsetzung der Prüfungstage für jene Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung, welche mit dem auf die Absolvierung ihres vierten Semesters nächstfolgenden October den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige antreten und denselben außerhalb der betreffenden Universitätsstadt abzuleisten haben, sowie für jene Candidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung während ihres Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige abzulegen beabsichtigen, finden die Bestimmungen der §§. 12 und 13 der Ministerialverordnung vom 12. April 1889, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 25, Anwendung.

Die Zuweisung der Candidaten an zwei gleichzeitig fungierende Specialcommissionen hat nach Maßgabe des alphabetischen Namensverzeichnisses in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die Candidaten nach ihrer Reihenfolge abwechselnd der einen und der anderen Commission zugetheilt werden. In analoger Weise ist bei der Zuweisung der Candidaten an drei Specialcommissionen vorzugehen.

§. 10.

Die Meldung der Candidaten zur judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung findet nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 21 und 23, Durchführungsverordnung, bei dem Präses der betreffenden Prüfungscommission statt. Sie ist zwar an eine bestimmte Frist nicht gebunden, jedoch werden Candidaten, welche sich einer dieser Prüfungen bereits in den vier letzten Wochen des Monates Juli zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens bis 15. Juni zu melden haben, widrigens sie gewärtigen müssen, erst im October zur Ablegung der Prüfung zugelassen zu werden. Dasselbe gilt von jenen Studierenden, welche im Sinne des §. 12 der Ministerialverordnung vom 12. April 1889, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 25, die rechtshistorische Staatsprüfung zwischen dem 20. und 28. September ablegen wollen.

Bei jeder Meldung ist an der Hand des Meldungsbuches die Erfüllung der hinsichtlich der Studiendauer, der Obligatcollegien und der Anrechenbarkeit der einzelnen Semester vorgeschriebenen Bedingungen und bei reprobierten Candidaten überdies der Ablauf der Reprobationsfrist und die Erfüllung der denselben nach §. 27, Durchführungsverordnung, etwa auferlegten Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen zu constatieren.

Candidaten, welche die judizielle oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung in den vier letzten Wochen des achten Semesters ihrer juristischen Studien abzulegen beabsichtigen, haben eine Bestätigung des Decans beizubringen, dass der Candidat sich in dem letzten Semester der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien befindet und sämmtliche Obligatcollegien ordnungsmäßig inscribiert hat und dass gegen die Anrechenbarkeit der absolvierten Semester auf Grund der bestehenden Vorschriften kein Anstand vorliegt.

Ergibt sich gegen die Zulassung des Candidaten kein Bedenken, so kann der Präses demselben sofort den Tag zur Prüfung bestimmen, ihm die Bewilligung auf einem dazu bestimmten Blankette ausfertigen und sogleich einhändigen oder nachträglich zustellen lassen.

Das Gesuch, dem die Bewilligung kurz indorsiert wird, ist sammt Beilagen bei den Acten zurückzubehalten; die Beilagen, welche bei der Prüfung zur Einsichtnahme der Prüfungscommissäre vorliegen müssen, werden erst nach abgelegter Prüfung zurückgestellt.

Bei geringeren Anständen, welche vom Candidaten sofort behoben werden können, hat der Präses die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen jedoch über das Ansuchen durch schriftlichen Bescheid unter Vorbehalt des Recurses an das Unterrichtsministerium zu entscheiden.

Digitized by Google

Nach Maßgabe der Anmeldungen bestimmt der Präses von Fall zu Fall die Prüfungstage, wobei er sich im allgemeinen an die Ordnung zu halten hat, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten (§. 23, Durchführungsverordnung).

Je nach Bedarf können zwei Specialcommissionen derselben Prüfungscommission gleichzeitig fungieren. Bei demselben Prüfungsacte können jedoch nicht mehr als drei Candidaten der Prüfung unterzogen werden.

§. 11.

Wird einem Candidaten die Zulassung zur Staatsprüfung verweigert, so ist ihm hierüber ein kurz motivierter schriftlicher Bescheid hinauszugeben. Gegen diesen abweislichen Bescheid steht demselben innerhalb 8 Tagen der an das Unterrichtsministerium zu richtende Recurs zu, welcher, soferne es sich um die rechtshistorische Staatsprüfung handelt, bei dem Decanate, in Ansehung der beiden anderen Staatsprüfungen aber bei dem Präses der betreffenden Prüfungscommission zu überreichen und vom Decanate, beziehungsweise Präses unter Stellung eines bestimmten Antrages an das Unterrichtsministerium zu leiten ist.

§. 12.

Alle Candidaten, welchen zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung ein und derselbe Tag anberaumt wurde, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen Candidaten, sowie das Eintreten eines zur Prüfung bereits angemeldeten an Stelle eines nicht erschienenen oder zurücktretenden Candidaten ist nur mit Bewilligung des Präses zulässig.

Ein Candidat, der eigenmächtig von der Prüfung wegbleibt, hat nebst dem Verluste der Prüfungstaxe, welche zu Gunsten der Commission verfällt, zu gewärtigen, im Falle der rechtshistorischen Staatsprüfung, dass er nicht mehr in demselben Termine, bei der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung aber, dass er erst nach allen bereits angemeldeten Candidaten und unter Umständen auch zu einer noch späteren Zeit zur Prüfung wieder zugelassen wird. War die Taxe im Zeitpunkte des versäumten Termines noch nicht eingezahlt, so erfolgt die neuerliche Zulassung zur Prüfung nur gegen Erlag des doppelten Taxbetrages; der von der Taxe ganz oder zur Hälfte befreite Candidat aber kann für den neuen Termin auf diese Begünstigung nicht mehr Anspruch erheben.

Nur wenn das Wegbleiben vom Präses als vollständig gerechtfertigt erkannt wird, steht es diesem zu, den Verlust der Taxe oder Taxbefreiung nachzusehen.

§. 13.

Die Prüfungstaxe ist von dem Candidaten vor Ablegung der Prüfung zu entrichten. Darüber oder über die ihm zukommende Befreiung hat der Candidat sich längstens 24 Stunden vor der Prüfung bei dem betreffenden Präses auszuweisen.

Der Zeugnisstempel ist von dem Candidaten zur Prüfung mitzubringen.

Der bei Einhebung, Verrechnung und Vertheilung der Prüfungstaxen zu beobachtende Vorgang ist durch die Ministerialverordnung vom 10. März 1856 (R. G. Bl. Nr. 37) geregelt.

§. 14.

Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten, insoweit nicht für einzelne Staats-Prüfungscommissionen in dieser Beziehung besondere Vorschriften bestehen.

§. 15.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Candidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, dass auf jede derselben nicht mehr, aber auch nicht weniger Zeit verwendet werden soll, als erforderlich erscheint, um über die Befähigung des Candidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urtheil abzugeben. Die Entscheidung hierüber steht dem Präses zu.

Als Regel ist festzuhalten, dass die Gesammtprüfungsdauer für drei Candidaten bei der rechtshistorischen Staatsprüfung nicht über $2^1/_2$ Stunden und bei den beiden anderen Staatsprüfungen nicht über 3 Stunden ausgedehnt werden soll.

Jede der in den §§. 12 bis 14, Durchführungsverordnung, unter Zahl 1 bis 4 angeführten vier Disciplinen ist als ein Prüfungsgegenstand anzusehen.

Im Falle das Ergebnis der Prüfung beim Abschlusse derselben noch zweifelhaft sein sollte, bleibt es dem Ermessen des Präses überlassen, einen oder den anderen Prüfungscommissär einzuladen, noch eine oder einige Fragen zu stellen.

Wenn ein Candidat sofort bei der Prüfung aus dem ersten Prüfungsgegenstande einen solchen Mangel an Kenntnissen an den Tag legt, dass seine Reprobation unbedingt erfolgen muss, kann, nachdem dem Candidaten dies eröffnet wurde, mit Zustimmung desselben die Prüfung mit ihm geschlossen und zum Ausspruche der Reprobation geschritten werden.

§. 16.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungscommissäre zu prüfen haben, bestimmt der Präses, welcher als Examinator für ein bestimmtes Fach (§. 18, Durchführungsverordnung und §. 8, Instruction) zuletzt prüft.

Digitized by Google

§. 17.

Bei jeder Prüfung ist soweit als möglich zu erforschen, ob sich der Candidat des ganzen Prüfungsgegenstandes bemächtigt hat. Es ist insbesondere durch eine größere Anzahl von Fragen, welche verschiedene Gebiete berühren, dem Unfuge zu steuern, dass die Candidaten die Vorbereitung aus ganzen Abtheilungen eines Prüfungsgegenstandes unterlassen.

Bei allen Prüfungen ist vorwiegend darnach zu forschen, ob der Candidat die genügende formelle juristische Bildung erlangt habe, ob er also scharfer juristischer Auffassung, eines selbständigen Urtheiles, einer correcten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die Systematik des Gegenstandes erfasst habe und ob es ihm gelinge, vermittelst der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu beantworten, für welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war.

Dagegen ist kein ausschließliches Gewicht auf bloßes Gedächtniswerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

Hienach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staatsprüfung festzuhalten, dass es sich erst in zweiter Linie um die positiven Einzelheiten des römischen, canonischen und deutschen Rechtes, in erster Linie aber darum handelt, zu constatieren, ob der Candidat an diesen Modellen, insbesondere an den klaren und reinen Formen des römischen Rechtes die juristischen Grundbegriffe erfasst habe. Candidaten, welche in dieser Richtung nicht genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so genaue Detailkenntnisse dargethan hätten. Bei der Prüfung aus der österreichischen Reichsgeschichte sind die elementaren Thatsachen der äußeren Reichsgeschichte zu fordern und ist das Schwergewicht auf die Geschichte des öffentlichen Rechtes zu legen.

Bei der judiciellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntnis der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen, sondern mehr darnach zu forschen, ob der Candidat sich Fertigkeit im juristischen Denken erworben habe und einer freieren Behandlung des Prüfungsstoffes fähig sei.

Desgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, bei der Prüfung aus „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik", sowie aus „Finanzwissenschaft" vor allem zu constatieren, ob der Candidat die volks- und staatswirtschaftlichen Grundbegriffe klar und präcise erfasst habe und zu einer selbständigen Anschauung vorgedrungen sei; in derselben Weise ist bei der Prüfung aus dem Staats- und Verwaltungsrechte zunächst auf Kenntnis der Systematik des Gegenstandes und der grundlegenden allgemeinen Lehren Wert zu legen; hinsichtlich der staatlichen Praxis sind dann vor allem die österreichischen Verhältnisse, also die Kenntnis der österreichischen Finanzgesetzgebung und der positiven österreichischen Staats- und Verwaltungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Im allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunkt festzuhalten, dass nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche den Gegenstand selbst betreffen und bei regelmäßigem Bildungsgange beantwortet werden können. Fragen, welche eine specielle Richtung der Vorbereitung voraussetzen, z. B. nach besonderen Eintheilungen, besonderen Definitionen u. dgl., welche nur dieser oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehrbuche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§. 18.

Überfällt den Candidaten während der Prüfung ein sichtliches Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abzubrechen wünscht, so ist es Sache der Commission, zu beurtheilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten mit Rücksicht auf sein Unwohlsein ein ganz entschiedenes und begründetes Urtheil sich abgeben lasse oder nicht. Im ersten Falle wird das Erkenntnis gefällt, im zweiten, sofern es thunlich ist, ihm ein möglichst naher Termin zur Fortsetzung der Prüfung gegeben.

§. 19.

Der Präses sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Prüfungssaale. Er hat jede Störung des Prüfungsactes seitens der Zuhörer mit Strenge hinanzuhalten, und eventuell die Entfernung einzelner Ruhestörer oder nach Erfordernis sämmtlicher Zuhörer zu verfügen.

§. 20.

Die Grundsätze des bei der Berathung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis zu beobachtenden Verfahrens sind in den §§. 25 und 26, Durchführungsverordnung, enthalten.

Die Abstimmung der Commissäre über das Prüfungsresultat erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in der Weise, dass jeder Examinator, der dem Range nach jüngere vor dem älteren, der Vorsitzende zuletzt, nach dem Gesammteindrucke der Prüfung erklärt, ob er den Candidaten approbiert oder reprobiert.

Prüfungscommissäre, welche in keiner staatlichen Rangsclasse stehen, geben ihre Stimme vor den übrigen Commissären ab, der jüngere vor dem älteren; ebenso stimmt bei in gleicher Rangstufe stehenden Commissären der dem Dienstalter nach jüngere vor dem älteren.

Digitized by Google

Zur Wahrung dieser Reihenfolge hat der Präses der Commission sämmtliche Commissionsmitglieder in einem Verzeichnisse entsprechend zu reihen, und dasselbe stets in Evidenz zu halten. Dieses Verzeichnis hat im Berathungszimmer aufzuliegen und bildet die Grundlage für die Abstimmungsordnung.

Da jeder Prüfungscommissär sein Votum nach dem Gesammtresultate der Prüfung abzugeben hat, so wird ein Candidat, welcher auch nur aus einem einzigen Gegenstande oder selbst auch nur aus einer wichtigeren Abtheilung eines solchen nicht entsprochen hat, zurückzuweisen sein, mag er auch auf anderen Gebieten noch so vorzügliche Kenntnisse dargethan haben.

Es ist daran festzuhalten, dass auch die richtige Beantwortung aller gestellten Fragen noch keinen Anspruch auf „Auszeichnung" gewährt, sondern dass hiezu ein das Maß einer guten Vorbereitung erheblich übersteigendes Wissen und eine vorzügliche formelle Schulung verlangt werden muss.

Persönliche Verhältnisse der Candidaten, welche auf das Prüfungsresultat einwirken, z. B. ungenügende Kenntnis der Prüfungssprache, Erkrankung während der Vorbereitung zur Prüfung u. dgl., können nicht berücksichtigt werden.

§. 21.

Wurde ein Theil der Prüfung in einer nicht allen Prüfungscommissären verständlichen Sprache (§. 14, Instruction) abgelegt, so hat der betreffende Commissär über diesen Theil der Prüfung den übrigen zu referieren. Diese haben sich in solchen Fällen zunächst an den ihnen verständlichen Theil der Prüfung zu halten und nur, soweit ihr Urtheil noch schwankt, die Mittheilung ihres Collegen in Anschlag zu bringen.

§. 22.

Der Erfolg der Prüfung ist durch Beschluss der Prüfungscommission mit dem Calcul „gut", „genügend" oder „nicht genügend" zu bezeichnen, wobei der Calcul „gut" nur dann als beschlossen anzusehen ist, wenn kein Prüfungscommissär für den Calcul „nicht genügend" gestimmt hat.

Der Calcul „mit Auszeichnung" kann durch weiteren Beschluss der Prüfungscommission einem Candidaten nur dann ertheilt werden, wenn der Calcul im übrigen mit Stimmeneinhelligkeit auf „gut" festgesetzt wurde.

Der Erfolg der Prüfung ist im Zeugnisse unter Angabe des erworbenen Calculs zu bestätigen, wobei die erworbene Auszeichnung durch den Zusatz „und zwar mit Auszeichnung aus ....." zu vermerken ist.

Der Präses fertigt hienach die Zeugnisse unter Angabe der Art, des Tages und Erfolges der Prüfung aus, fügt bei Reprobationen den gestatteten Wiederholungstermin und die nach §. 27, Durchführungsverordnung, auferlegte Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen bei und unterfertigt das Zeugnis zugleich mit den übrigen beim Prüfungsacte betheiligten Commissären und unter Beidrückung des Commissionssiegels.

Das Zeugnisblankett hat in einer Schlussbemerkung die Abstufung der Calcule ersichtlich zu machen.

Wenn die Prüfung ganz oder theilweise in einer anderen als der deutschen Sprache (§. 14, Instruction) abgelegt wird, so ist in das Zeugnis, falls nicht dasselbe den bestehenden Vorschriften gemäß ohnedies in der anderen Sprache ausgestellt wird, ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Der wesentliche Inhalt des Zeugnisses ist in das Meldungsbuch des Candidaten unter Beidruck des Commissionssiegels einzutragen.

Die Zeugnisse werden den Candidaten vom Präses nach öffentlicher Verkündigung des Prüfungsresultates sofort behändigt (§. 28, Durchführungsverordnung).

§. 23.

Von jeder Reprobation eines Candidaten ist im Sinne des §. 29, Durchführungsverordnung, unter Angabe des Wiederholungstermines sogleich das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, an welcher der Candidat laut seines Meldungsbuches oder Absolutoriums studiert oder zuletzt studiert hat, behufs Evidenzhaltung der Reprobationen in Kenntnis zu setzen.

§. 24.

Über jeden Candidaten führt der Präses der Specialcommission ein Prüfungsprotokoll, welches alle Daten des Prüfungszeugnisses, das Resultat der Abstimmung (mit Stimmeneinheit, -Mehrheit oder -Gleichheit) und einen Raum für besondere Anmerkungen zu enthalten hat.

Auf Grund dieses Protokolles erfolgt durch den Präses gegebenenfalls die Ausstellung von Zeugnis-Duplicaten, welche am Kopfe des Blankettes ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind. Über die Ausstellung und Ausfolgung solcher Duplicate ist in das Meldungsbuch ein Vermerk aufzunehmen.

Sämmtliche bei einer Staatsprüfungscommission geprüfte Candidaten sind vom Präses dieser Commission in ein alphabetisches Register unter Beisetzung der Jahreszahl der Prüfung und der Nummer des Prüfungsprotokolles einzutragen.

Digitized by Google

§. 25.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erstattet der Präses den Hauptbericht über die Thätigkeit der Staatsprüfungscommission in dem abgelaufenen Kalenderjahre an das Unterrichtsministerium und schließt eine tabellarische Nachweisung über die bei dieser Prüfungscommission geprüften Candidaten bei. Diese Nachweisung, von welcher gleichzeitig ein Exemplar an die k. k. statistische Centralcommission einzusenden ist, hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Art der Prüfungscommission,
b) Termin der vorgenommenen Prüfungen,
c) Gesammtzahl der geprüften Candidaten,
d) Zahl der Approbierten mit den Unterrubriken:
   1. einfach: mit Stimmeneinheit und mit Stimmenmehrheit,
   2. mit Auszeichnung: aus allen Fächern und aus einem oder mehreren Fächern,
e) Zahl der Reprobierten mit den Unterrubriken:
   1. zum erstenmal: auf ein Jahr, und auf sechs Monate bis ein Jahr,
   2. zum zweitenmale: (wie oben),
   3. zum drittenmale: (wie oben),
f) Gesammtzahl der Approbierten und der Reprobierten,
g) Prüfungssprache,
h) Anmerkungen.

§. 26.

Diese Instruction tritt mit dem 1. October 1896 in Wirksamkeit. Hiemit treten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 16. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 54) und des Ministerialschreibens vom 20. Juni 1856, Z. 9576, sowie alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Ministerialerlasses in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Gautsch m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXI Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. October 1896.

Inhalt: (№ 184—185.) 184. Kundmachung, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind. — 185. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak.

184.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. August 1896,

betreffend die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind.

Das in der Verordnung vom 1. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 201) unter e) enthaltene Verzeichnis jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für die zur Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bestimmten Weine ermächtigt sind, wird dahin ergänzt, beziehungsweise abgeändert, dass an die Stelle der „Reale stazione agraria“ in Mailand, welche durch königliches Decret aufgehoben worden ist, die „Scuola superiore d'agricoltura“ in Mailand zu treten hat.

Bilinski m. p.

185.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. October 1896,

betreffend die Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird das amtliche alphabetische Warenverzeichnis zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet ergänzt, beziehungsweise abgeändert, wie folgt:

Als neues Schlagwort ist nach dem Schlagworte „Amidon“ aufzunehmen:

„Ammoniak, flüssiges (durch hohen Druck oder starke Abkühlung in den tropfbar flüssigen Zustand gebrachtes Ammoniakgas) in schweren eisernen Behältnissen im Grunde des Artikels IV des Zollgesetzes T. Nr. 324 . . . . 4 fl.“

„— wässerige Lösungen davon, s. Salmiakgeist.“

„Anmerkung. Bei der Einfuhr von flüssigem Ammoniakgas in eisernen Behältnissen ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher laut Anmerkung 2 zum Schlagworte „Kohlensäure“ für die Zollbehandlung von flüssiger Kohlensäure in derlei Umschließungen vorgezeichnet ist.“

Das Schlagwort „Ammonium“ hat zu lauten: „Flüssiges, s. Ammoniak und Salmiakgeist“.

Beim Schlagworte „Salmiakgeist“ ist zum Schlusse die Verweisung aufzunehmen: „s. auch Ammoniak“.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. October 1896.

Inhalt: (№ 186—190.) 186. Kundmachung, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zboróv in die 7. Classe des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 187. Kundmachung, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košíř. — 188. Kundmachung, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 veröffentlicht werden. — 189. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz. — 190. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Troppau in eine Steueradministration.

186.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zboróv in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 225) wird, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, die Gemeinde Zboróv in Galizien in die 7. Classe des bis Ende 1900 wirksamen Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Welsersheimb m. p. **Biliński** m. p.

187.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. September 1896,

betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košíř.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium dem Gemeindevorsteher Mathäus Hlaváček in Košíř die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von dem Kreuzungspunkte der Kinskystraße und der Pilsener Reichsstraße in Smichow bei Prag mit Benützung dieser letzteren Straße nach Košíř, unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirte Eisenbahn werden die im Artikel V des eingangsbezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

§. 2.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn sofort zu be-

Digitized by Google

ginnen, binnen längstens einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär durch Erlag einer Caution von zweitausend Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, hat der Concessionär die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des k. k. Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§. 6.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotirung eines Reservefondes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Der Concessionär ist verpflichtet, den im Ordonnanzdienste stehenden Unterofficieren und Soldaten freie Fahrt auf der Bahn zu gewähren. Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren. Ferner ist der Concessionär verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 8.

Der Concessionär ist verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann der Concessionär ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Eisenbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahn keine Anwendung.

§. 11.

Der Concessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§. 13.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

188.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. October 1896,

womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Glanz m. p.

Zweiunddreißigster Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 82.

Die Behandlung unrichtig befundener Gegenstände betreffend.

An die Stelle der in der Aichordnung vom 19. December 1872 befindlichen Fassung des §. 82 tritt die nachfolgende:

Behandlung unrichtig befundener Gegenstände.

Gegenstände, welche bei dieser Prüfung nicht als stempelfähig befunden werden, sind den Parteien unter Angabe des Grundes zurückzugeben.

Die Vornahme von Berichtigungs- oder Reinigungsarbeiten ist den Aichämtern nicht gestattet; diese Arbeiten dürfen auch durch die Parteien innerhalb der Aichamtslocale nicht erfolgen.

Wien, am 20. August 1896.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:

Tinter m. p.

189.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. October 1896,

betreffend die Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz.

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium das mit der Verordnung vom 14. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 12) mit 60 kr. für den halben und mit 30 kr. für den Viertel-Tag festgesetzte Präsenzgeld der aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz auf den Betrag von 1 fl. für den halben und 50 kr. für den Viertel-Tag zu erhöhen.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

190.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. October 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Troppau in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Troppau bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit mit 1. November 1896 beginnen. Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neuaufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. October 1896.

Inhalt: (№ 191—194.) 191. Kundmachung, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Lubaczów in die sechste Classe des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 192. Concessionsurkunde für die Localbahn Strakonitz—Březnitz. — 193. Concessionsurkunde für die Localbahn Neuhof—Weseritz. — 194. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Linz in eine Steueradministration.

191.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. August 1896,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Lubaczów in die sechste Classe des Militärzinstarifes, R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890, verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890, R. G. Bl. Nr. 225, wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Gemeinde Lubaczów in Galizien in die sechste Classe des bis Ende 1900 wirksamen Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Welsersheimb m. p. **Bilinski** m. p.

192.

Concessionsurkunde vom 21. September 1896

für die Localbahn Strakonitz—Březnitz.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung finde ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Ferdinand Freiherrn v. Hildprandt in Blatná im Vereine mit Karl Freiherrn v. Lilgenau in Schlüsselburg, Franz Steiner in Blatná, Wenzel Pobuda in Rozmital, Anton Sündermann in Unter-Březan und Lambert Pavek in Schlüsselburg die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Strakonitz der Staatsbahnlinie Gmünd—Eger über Blatná zur Station Březnitz der Staatsbahnlinie Protivin—Zdítz in Gemäßheit des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zu ertheilen:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn sofort nach Ertheilung des Bauconsenses zu beginnen, binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von 5000 fl. in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Digitized by Google

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Ferner wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 4 Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in

Digitized by Google

Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Inwiefern ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 6 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 10.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Das im Sinne der vorstehenden Bestimmung ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen unter der Garantie dieses Königreiches aufzunehmenden Hypothekaranlehens, sowie zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das obgedachte

Digitized by Google

Hypothekardarlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt und die vorstehend angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt.

3. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise anstatt der nach Absatz 2 für das Actiencapital zu bezahlenden Annuität eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 1 und 2 zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

193.

Concessionsurkunde vom 21. September 1896

für die Localbahn Neuhof—Weseritz.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung finde ich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Herrschaftsbesitzer in Haid, im Vereine mit August Grafen Wydenbruck, Herrschaftsbesitzer in Topiat, Dr. Josef Stark, Advocaten in Pilsen, und Wenzel Guschall, Bezirksobmann in Weseritz, die erbetene Concession zum Baue und Betriebe einer

Digitized by Google

als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Neuhof der Staatsbahnlinie Pilsen—Eger nach Weseritz in Gemäßheit des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, unter den im Folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zu ertheilen:

§. 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn sofort nach Ertheilung des Bauconsenses zu beginnen, binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von 2000 fl. in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 5.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotirung des von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Reservefonds effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung [illegible] bei den [illegible] Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf [illegible] und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei [illegible] Reisen auf eigene Rechnung zu den [illegible] und [illegible].

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von der [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1875 [illegible]

[illegible] R. G. Bl. Nr. [illegible] Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Inwieferne ähnliche Begünstigungen, wie sie §. 6 bezüglich der Militärtransporte festsetzt, Civilwachkörpern (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) oder anderen öffentlichen Organen einzuräumen sind, wird in den Concessionsbedingnissen bestimmt.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die in §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, [illegible] im Sinne des §. 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 10.

Die Concessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und [illegible]

[illegible]

§. 11.

Die Staatsverwaltung [illegible] das Recht [illegible]

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Das im Sinne der vorstehenden Bestimmung ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Concessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur bedungenen Verzinsung und Rückzahlung des zum Zwecke der Geldbeschaffung bei der Landesbank des Königreiches Böhmen unter Garantie dieses Königreiches aufzunehmenden Hypothekaranlehens, sowie zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, dass der Staat an Stelle der Concessionäre das obgedachte Hypothekardarlehen bis zur vollständigen Rückzahlung desselben zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Selbstzahlung übernimmt und die vorstehend angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt.

3. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise anstatt der nach Absatz 2 für das Actiencapital zu bezahlenden Annuität eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 1 und 2 zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, letzter Absatz, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat

Digitized by Google

jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

194.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. October 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Linz in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Linz bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit am 15. November 1896 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration sind jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. November 1896.

Inhalt: (№ 195—200.) 195. Kundmachung, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zaleszczyki in die fünfte Classe des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 196. Kundmachung, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. — 197. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere. — 198. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaren". — 199. Kundmachung, betreffend die Auflassung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte. — 200. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Rakek und Schilze zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz.

195.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zaleszczyki in die fünfte Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 225) wird, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, die Gemeinde Zaleszczyki in Galizien in die fünfte Classe des bis Ende 1900 wirksamen Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Welsersheimb m. p. **Bilinski** m. p.

196.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien vom 22. October 1896,

betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Das k. k. privilegierte österreichische Creditinstitut für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten hat auf Kronen der im Gesetze vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 126) festgestellten Währung, beziehungsweise auf Gulden österreichischer Währung lautende Obligationen (Schuldverschreibungen) de dato 1. August 1896 ausgegeben, welche mit vier Procent pro anno verzinslich und längstens innerhalb achtundsiebzig Jahren im vollen Nominalbetrage rückzahlbar sind und den Vermerk „Kategorie A" tragen.

Digitized by Google

Da bei diesen Obligationen die Voraussetzungen der Artikel VII und VIII, lit. a bis c des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895) zutreffen, werden diese Obligationen hiemit gemäß Artikel VIII, lit. d des obigen Gesetzes als zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des k. k. Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar bezeichnet.

Guttenberg m. p.

197.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896,

betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 162), womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wurde, außer Kraft gesetzt und sind demnach auf diesen Verkehr wieder die Bestimmungen der letzterwähnten Verordnung vom 31. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 138) anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Biliński m. p. **Glanz** m. p.

198.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Seilerwaren".

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Seilerwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife in nachstehender Weise ergänzt:

Nach dem ersten Absatze dieser Anmerkung 2 ist als neuer Absatz einzufügen:

In Zweifelsfällen, ob Stricke (Nr. 151 a) oder Packfäden, Peitschenschnüre u. dgl. (Nr. 151 b) vorliegen, ist die Dicke der Fabrikate als maßgebend zu erachten und sind hienach jene von 5 *mm* Dicke und mehr nach Nr. 151 a, jene unter 5 *mm* Dicke nach Nr. 151 b abzufertigen.

Nach dem zweiten (nunmehr dritten) Absatze ist als neuer Absatz einzuschalten:

In Zweifelsfällen, ob Bindfaden der Nr. 151 b oder für den Detailverkauf adjustierte gezwirnte Leinengarne der Nr. 137 d 2 vorliegen, ist die Anzahl der Meter, welche auf 100 *g* gehen, in der Weise maßgebend, dass bei zweidrähtigen Fabrikaten jene, wovon 240 *m* oder mehr auf 100 *g* gehen, bei drei- oder mehrdrähtigen jene, wovon 160 *m* oder mehr auf 100 *g* gehen, nach Nr. 137 d 2, derlei schwerere hingegen nach Nr. 151 b abzufertigen sind.

Biliński m. p. **Glanz** m. p.

199.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1896,

betreffend die Auflassung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wird die Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte der ungarischen Escompte- und Wechselbank mit 31. Jänner 1897 aufgelassen werden.

Biliński m. p.

200.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1896,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Rakek und Schilze zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Rakek aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Loitsch, sowie die Ortsgemeinde Schilze aus jenem des Bezirksgerichtes in Laas ausgeschieden und werden diese beiden Gemeinden dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. November 1896.

Inhalt: (№ 201—203.) 201. Kundmachung, betreffend die Concessionirung einer schmalspurigen Kleinbahn Lupków—Cisna. — 202. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt. — 203. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.

201.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. October 1896,

betreffend die Concessionirung einer schmalspurigen Kleinbahn Lupków—Cisna.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichskriegsministerium dem Gutsbesitzer Hermann Ritter Czecz von Lindenwald in Kozy im Vereine mit dem k. und k. Major a. D. und Gutsbesitzer Stanislaus Klucki in Kozy die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Przemyśl-Lupków zwischen Lupków und Komańcza nach Cisna unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirte Eisenbahn werden die im Artikel V des eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer Caution von dreitausend (3000) Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen

Digitized by Google

zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Concessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, welche nur auf die gesetzliche Landeswährung lauten dürfen, zum Zwecke der Ausführung der Fortsetzungsstrecke nach Kalnica oder behufs Rückzahlung des bevorrechteten Theiles des Anlagecapitales bleibt im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 4 Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven sowie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften geschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, sowie die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

Ferner sind die Concessionäre verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation ausgestellten amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 9.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Concessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Eisenbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 10.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen

Digitized by Google

Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 11.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahn keine Anwendung.

§. 12.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt.

Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

202.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1896,

betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling allergnädigst zu genehmigen geruht.

Infolge dieser Allerhöchsten Entschließung werden auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, nachstehende Verfügungen bezüglich der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt getroffen:

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat die von den derzeitigen politischen Bezirken Baden und Wiener-Neustadt abzutrennenden Gerichtsbezirke Mödling und Ebreichsdorf zu umfassen.

Der politische Bezirk Baden wird auf die Gerichtsbezirke Baden und Pottenstein und der politische Bezirk Neunkirchen auf die Gerichtsbezirke Gloggnitz und Neunkirchen beschränkt.

Die Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag werden aus dem Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ausgeschieden und jenem der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zugewiesen, welcher daher künftig die Gerichtsbezirke Aspang, Gutenstein, Kirchschlag und Wiener-Neustadt umfassen wird.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 1. Jänner 1897 zu beginnen, mit welchem Zeitpunkte auch die erwähnten Änderungen in der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Neunkirchen und Wiener-Neustadt in Kraft zu treten haben.

Badeni m. p.

Digitized by Google

203.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. November 1896,

betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung werden die unter Postnummer 3 des Anhanges der auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881, R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882, und des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, erlassenen Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Behandlung von Tafeltrauben, dahin abgeändert, dass Tafeltrauben in Hinkunft auch in Fässern — ohne Rücksicht auf die Größe der letzteren — eingeführt werden können, wenn die Fässer weder Weinreben noch Weinlaub enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-) Ämtern bekannt wird.

Badeni m. p. **Biliński** m. p.
Ledebur m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. November 1896.

Inhalt: № 204. Zusatzerklärung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890, betreffend den Beitritt weiterer Staaten.

204.

Zusatzerklärung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892),

betreffend den Beitritt weiterer Staaten.

(Abgeschlossen zu Bern am 20. September 1893, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ischl am 29. Juli 1894. Die Hinterlegung der Ratificationen hat seitens Österreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Russlands und der Schweiz am 16. Juli 1895, seitens Deutschlands und der Niederlande am 21. September 1896 zu Bern stattgefunden.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad conventionem, quae eo fine, ut jus mercium viis ferreis vehendarum commune constitueretur, Bernae die decimo quarto mensis octobris anno millesimo octingentesimo nonagesimo conclusa fuerat, supplendam declaratio additicia in

Digitized by Google

eadem urbe die vigesimo mensis septembris anno millesimo octingentesimo nonagesimo tertio inita et signata fuit tenoris sequentis:

Urtext.

Déclaration additionelle à la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer.

Les Gouvernements de l'Autriche et de la Hongrie, de l'Allemagne, de la Belgique, de la France, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, de la Russie et de la Suisse, ayant jugé opportun de déterminer avec précision la procédure d'accession à la Convention signée à Berne, le 14 octobre 1890, les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements, sont convenus de ce qui suit:

Les Etats qui n'ont pas pris part à la Convention du 14 octobre 1890, sur le transport de marchandises par chemins de fer, peuvent demander à y adhérer.

Ils s'adresseront, à cet effet, au Gouvernement suisse.

Ledit Gouvernement transmettra cette demande à l'Office central, pour examen, et il communiquera ensuite ses propositions aux Etats signataires.

Si l'accord s'établit, le Gouvernement suisse donnera acte à l'Etat intéressé de l'acceptation de l'accession, qu'il notifiera également aux Gouvernements signataires.

L'adhésion produira ses effets un mois après la date de la notification faite par le Gouvernement suisse. Elle emporte de plein droit acceptation de toutes les clauses de la Convention.

La présente Déclaration sera ratifiée et l'échange des ratifications aura lieu à Berne, aussitôt que faire se pourra, dans la forme adoptée pour la Convention elle-même.

Elle entrera en vigueur à dater du jour de l'échange des ratifications et aura la même durée que la Convention.

Übersetzung.

Zusatzerklärung zum internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nachdem die Regierungen von Österreich und Ungarn, von Deutschland, von Belgien, von Frankreich, von Italien, von Luxemburg, der Niederlande, von Rußland und der Schweiz es als angezeigt erachtet haben, den Vorgang bei dem Beitritte zu dem in Bern am 14. October 1890 unterfertigten Übereinkommen genau festzustellen, so haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen zu diesem Zwecke seitens ihrer Regierungen gehörig ertheilten Vollmachten die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die Staaten, welche an dem Übereinkommen vom 14. October 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr nicht theilgenommen haben, können verlangen, demselben beizutreten.

Dieselben werden sich zu diesem Behufe an die schweizerische Regierung zu wenden haben.

Diese Regierung wird das Verlangen dem Centralamte zur Prüfung übermitteln und sodann ihre Vorschläge den Vertragsstaaten mittheilen.

Im Falle, als ein Einverständnis zustande kommt, wird die schweizerische Regierung dem betreffenden Staate die Annahme des Beitrittes beurkunden und dies gleichzeitig den Vertragsstaaten zur Kenntnis bringen.

Der Beitritt äußert seine Wirkung einen Monat nach dem Datum des Benachrichtigungsschreibens der schweizerischen Regierung. Derselbe hat von rechtswegen die vollinhaltliche Annahme aller Bestimmungen des Übereinkommens zur Folge.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratificirt werden, und wird der Austausch der Ratificationen zu Bern sobald als möglich in jener Form stattfinden, welche für das Übereinkommen selbst angenommen worden ist.

Dieselbe tritt mit dem Tage des Austausches der Ratificationen in Kraft und wird die gleiche Dauer haben wie das Übereinkommen selbst.

Digitized by Google

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent acte qu'ils on revêtu de leurs cachets.

Fait à Berne, en neuf exemplaires, le 20 septembre 1893.

Pour l'Autriche et la Hongrie:
(L. S.) **Seiller** m. p.

Pour l'Allemagne:
(L. S.) **Busch** m. p.

Pour la Belgique:
(L. S.) **J. Jooris** m. p.

Pour la France:
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.

Pour l'Italie:
(L. S.) **A. Peiroleri** m. p.

Pour le Luxembourg:
(L. S.) **I. Frank** m. p.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) **Jan Scholten** m. p.

Pour la Russie:
(L. S.) **A. Hamburger** m. p.

Pour la Suisse:
(L. S.) **Lachenal** m. p.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das vorliegende Document vollzogen und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern in neunfacher Ausfertigung am 20. September 1893.

Für Österreich-Ungarn:
(L. S.) **Seiller** m. p.

Für Deutschland:
(L. S.) **Busch** m. p.

Für Belgien:
(L. S.) **J. Jooris** m. p.

Für Frankreich:
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.

Für Italien:
(L. S.) **A. Peiroleri** m. p.

Für Luxemburg:
(L. S.) **J. Frank** m. p.

Für die Niederlande:
(L. S.) **Jan Scholten** m. p.

Für Rußland:
(L. S.) **A. Hamburger** m. p.

Für die Schweiz:
(L. S.) **Lachenal** m. p.

Nos visis et perpensis declarationis hujus stipulationibus illas omnes ratas gratasque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manú Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Digitized by Google

Dabantur in Ischl die vigesimo nono mensis Julii anno Domini millesimo octingentesimo nonagesimo quarto, Regnorum Nostrorum quadragesimo sexto.

Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Hugo liber Baro a **Glanz** m. p.,
Caput sectionis.

Die vorstehende Zusatzerklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes kundgemacht.

Wien, am 10. November 1896.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. November 1896.

Inhalt: (№ 205—209.) 205. Gesetz, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe. — 206. Kundmachung, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in der Stadt Reichenberg. — 207. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung von sodahältigem Glaubersalz. — 208. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der k. k. Krakauer Universität. — 209. Kundmachung, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Niepokomice und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Bochnia.

205.

Gesetz vom 4. Juli 1896,

betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 38 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird durch die nachfolgende Bestimmung, welche den vierten Absatz desselben zu bilden hat, ergänzt:

Der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwarenverschleiß, Greißler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Victualienhandel u. dgl.) kann im Verordnungswege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, und der betheiligten Genossenschaften geregelt werden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem die im §. 1 erwähnte Verordnung in Kraft tritt, dürfen die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

Ischl, am 4. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.

206.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. October 1896,

betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in der Stadt Reichenberg.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen

Digitized by Google

mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichskriegsministerium der Stadtgemeinde Reichenberg die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom Bahnhofe Reichenberg der k. k. priv. Südnordd. Verbindungsbahn durch die Stadt über den Tuchplatz, den Altstädter- und den Theaterplatz zum Belvedere beim Volksgarten unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

§. 1.

Für die concessionirte Eisenbahn werden die im Artikel V des eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Concessionärin über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in Barem oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertessecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 3.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 4.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahn Straßen in Anspruch genommen werden, welche nicht in der Gemeindeverwaltung stehen, hat die Concessionärin die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des k. k. Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§. 6.

Der Concessionärin wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionärin zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird der Concessionärin das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des

Digitized by Google

Fahrparks und der Dotirung eines Reservefondes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagecapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unterofficieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt zu gewähren. Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Concessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Falls aus Anlass von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen von Röhrenleitungen, Canälen u. s. w. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf der Bahn für nothwendig erachtet wird, hat sich die Concessionärin den einschlägigen Anordnungen der Behörde ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§. 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

Die Concessionärin ist verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann die Concessionärin ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Eisenbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 11.

Die Dauer der Concession mit dem in §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 12.

Das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionirten Eisenbahn keine Anwendung.

§. 13.

Die Concessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Digitized by Google

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Guttenberg m. p.

207.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. October 1896,

betreffend die Zollbehandlung von sodahältigem Glaubersalz.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Anmerkung zum Schlagworte „Glaubersalz" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife wie folgt ergänzt:

Das vielfach im Handel unter der Bezeichnung „Sulfat" (calciniertes Glaubersalz) vorkommende, bei der Darstellung von kohlensaurem Strontian (Strontianit) aus Cölestin als Abfallsproduct gewonnene Glaubersalz, welches namentlich für Glashütten bezogen wird, weist in der Regel einen gewissen Sodagehalt auf, welcher davon herrührt, dass das erwähnte Mineral mit einem Überschusse von Soda aufgeschlossen werden muss.

Derartiges erwiesenermaßen sodahältiges Glaubersalz darf nur dann nach Tarifnummer 319 b zum Zollsatze von 20 kr. per 100 *kg* abgefertigt werden, wenn durch die zu veranlassende chemische Analyse eines amtlich zu entnehmenden Musters constatiert wird, dass der fragliche Sodagehalt sich offenbar nicht als absichtliche Beimengung darstellt und 10% nicht überschreitet.

Biliński m. p. **Glanz** m. p.

208.

Gesetz vom 3. November 1896,

betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der k. k. Krakauer Universität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf dem im Grunde des Gesetzes vom 11. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 122, in Krakau käuflich erworbenen Baugrunde einen Neubau zur Unterbringung der oculistischen Klinik der k. k. Krakauer Universität aufführen zu lassen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für die Bauführung sammt innerer Einrichtung, Bauregie u. s. w. wird mit dem Höchstbetrage von einmalhundertvierzigtausend (140.000) Gulden festgesetzt.

Derselbe kann im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, durch Aufnahme einer Anleihe im Höchstbetrage von 140.000 fl. in der Weise beschafft werden, dass das benöthigte Capital mit höchstens vier Procent verzinst und vom Jahre der Fertigstellung des Baues mittels höchst 45 in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 3. November 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.
Biliński m. p.

209.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. November 1896,

betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Niepolomice und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Bochnia.

Die mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, R. G. Bl. Nr. 176, anlässlich der Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Niepolomice dem Bezirke dieses Steueramtes zugewiesene Gemeinde Chobot wurde bei dem Umstande, als dieselbe mit der zum Steueramtsbezirke Bochnia gehörigen Gemeinde Grobla eine Catastralgemeinde bildet, aus dem Steueramtsbezirke Niepolomice wieder ausgeschieden und bleibt sonach bis auf Weiteres dem Steueramtsbezirke Bochnia zugewiesen.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. November 1896.

Inhalt: № 210. Zusatzvereinbarung, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

210.

Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892),

betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

(Geschlossen zu Bern am 16. Juli 1895, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 28. August 1896, die Hinterlegung der Ratificationen hat seitens Österreich-Ungarns am 1. October 1896, seitens Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Rußlands und der Schweiz am 18. December 1895 und seitens der Niederlande am 21. September 1896 zu Bern stattgefunden.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad retractandum pactum ius mercium viis ferreis vehendarum commune, Bernae die decima quarta mensis octobris anno millesimo octingentesimo nonagesimo confectum, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina,

Digitized by Google

quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, conventio addictionalis Bernae die decima sexta mensis iulii anno millesimo octingentesimo nonagesimo quinto inita et signata fuit, tenoris in lingua gallica et germanica sequentis:

ARRANGEMENT ADDITIONNEL

A LA

CONVENTION INTERNATIONALE

DU 14 OCTOBRE 1890

CONCERNANT

L'ADJONCTION DE STIPULATIONS COMPLÉMENTAIRES AU § 1 DES DISPOSITIONS RÉGLEMENTAIRES

ET

LA REVISION DE L'ANNEXE 1 DES DITES DISPOSITIONS.

Les Gouvernements de l'AUTRICHE et de la HONGRIE, de l'ALLEMAGNE, de la BELGIQUE, de la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, de l'ITALIE, du LUXEMBOURG, des PAYS-BAS, de la RUSSIE et de la SUISSE, ont reconnu l'utilité d'adopter, d'un commun accord, des dispositions moins rigoureuses que celles fixées pour le transport des objets mentionnés au § 1 des Dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer, et à l'annexe 1 des dites Dispositions.

En conséquence, les soussignés, dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

Article premier.

Le § 1 des Dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sera complété par les prescriptions suivantes, qui seront intercalées entre le 3° et le 4° du dit paragraphe:

Toutefois, l'*or* et l'*argent en lingots,* le *platine,* les *valeurs monnayées* ou en *papier,* les *papiers importants,* les *pierres précieuses,* les *perles fines,* les *bijoux* et *autres objets précieux,* les *objets d'art,* tels que *tableaux, bronzes d'art, antiquités,* seront admis au transport international avec la lettre de voiture internationale de la Convention de Berne, sur base, soit d'une entente entre les Gouvernements des Etats intéressés, soit de tarifs élaborés par les Administrations de chemins de fer, à ce dûment autorisées, et approuvés par toutes les Autorités compétentes.

Dans les objets précieux sont compris, par exemple, les *dentelles* et *broderies de grande valeur.*

De même, les *transports funèbres* sont admis au transport international avec la lettre de voiture internationale, sous les conditions suivantes:

a) Le transport est effectué en grande vitesse.
b) Les frais de transport doivent obligatoirement être payés au départ.
c) Le transport ne peut s'effectuer que sous la garde d'une personne chargée de l'accompagner.

Digitized by Google

d) Les transports funèbres sont soumis aux lois et règlements de police spéciaux de chaque Etat, en tant que ces transports ne sont pas réglés par des conventions spéciales entre Etats.

Art. 2.

L'annexe 1 des Dispositions réglementaires aura dorénavant la teneur suivante:

Annexe 1.

Prescriptions relatives aux objets admis au transport sous certaines conditions.

I.

Les *pétards pour signaux d'arrêt sur les chemins de fer* doivent être solidement emballés dans des rognures de papier, de la sciure de bois ou du plâtre, ou enfin de toute autre manière, de façon à être assez espacés et assez solidement fixés, pour que les boîtes en fer-blanc ne puissent pas se toucher l'une l'autre, ni toucher un autre corps étranger. Les caisses dans lesquelles l'emballage est fait doivent être en fortes planches, épaisses de 26 millimètres au moins, assemblées avec rainures et tenues par des vis à bois; ces caisses seront placées dans une seconde caisse aussi solide que la première; la caisse extérieure n'aura pas un volume de plus de 0,06 mètre cube.

Les pétards ne sont admis au transport que si les lettres de voiture sont revêtues d'un certificat de l'autorité constatant qu'ils sont emballés suivant les prescriptions.

II.

Les *capsules pour armes à feu,* les *pastilles fulminantes pour munitions d'armes portatives,* les *amorces non détonantes pour projectiles* et les *douilles amorcées* doivent être emballées avec soin dans des caisses ou des tonneaux solides; sur chaque colis doit se trouver une étiquette portant, suivant son contenu, la désignation de „capsules", „pastilles fulminantes", etc.

III.

Les *allumettes chimiques* et *autres allumettes à friction* (telles que allumettes-bougies, allumettes d'amadou, etc.) doivent être emballées avec soin dans des récipients de forte tôle ou de bois très solide, de 1,2 mètre cube au plus, de manière qu'il ne reste aucun vide dans les récipients; les récipients en bois porteront distinctement à l'extérieur la marque de leur contenu.

La *masse inflammable des allumettes chimiques de phosphore jaune* et de *chlorate de potasse* ne doit pas contenir, à l'état sec, plus de 10% de phosphore et de 40% de chlorate de potasse. Les envois doivent être accompagnés d'une déclaration du fabricant certifiant que ces limites n'ont pas été dépassées.

IV.

Les *mèches de sûreté,* c'est-à-dire les mèches qui consistent en un boyau mince et serré, dans lequel est contenue une quantité relativement faible de poudre à tirer, sont soumises aux prescriptions données sous le n° III (alinéa 1).

V.

Les *boîtes extincteurs Bucher* dans des douilles en fer-blanc ne sont admises au transport que dans des caisses contenant 10 kilogrammes au plus, revêtues à l'intérieur de papier collé contre les parois et renfermées elles-mêmes dans des caisses plus grandes revêtues également de papier collé.

VI.

Le *phosphore ordinaire* (blanc ou jaune) doit être entouré d'eau dans des boîtes en fer-blanc soudées, contenant 30 kilogrammes au plus et solidement emballées dans de fortes caisses. En outre, il faut que les caisses soient munies de deux poignées solides, qu'elles ne pèsent pas plus de 100 kilogrammes et qu'elles portent à l'extérieur l'indication de „phosphore jaune (blanc) ordinaire" et celle de „haut".

Le *phosphore amorphe* (rouge) doit être emballé dans des boîtes en fer-blanc bien soudées et placées avec de la sciure de bois dans de fortes caisses. Ces caisses ne pèseront pas plus de 90 kilogrammes et elles porteront à l'extérieur l'indication „phosphore rouge".

VII.

Le *sulfure de sodium brut, non cristallisé,* n'est admis à l'expédition qu'emballé dans des récipients en tôle hermétiquement clos; le sulfure de *sodium raffiné, cristallisé,* n'est admis qu'emballé en tonneaux ou autres récipients impénétrables à l'eau.

La *matière ayant servi à nettoyer le gaz d'éclairage* et contenant du *fer* ou du *manganèse* n'est expédiée que dans des wagons en tôle, à moins que cet article ne soit emballé dans d'épaisses caisses de tôle. Si lesdits wagons ne sont pas munis de couvercles en tôle, fermant bien, le chargement devra être parfaitement couvert avec des bâches préparées de telle manière qu'elles ne soient pas inflammables par le contact direct de la flamme. Le chargement et le déchargement se feront par l'expéditeur et le destinataire; c'est à l'expéditeur que, à la demande de l'administration du chemin de fer, incombe également le soin de fournir les bâches.

Digitized by Google

Sont acceptés au transport, aux mêmes conditions que le sulfure de sodium brut non cristallisé, les *cokes à base de soude* (produit accessoire obtenu dans la fabrication des huiles de goudron).

VIII.

La *celloïdine*, produit de l'évaporation imparfaite de l'alcool contenu dans le collodion, ayant l'apparence de savon et consistant essentiellement en coton à collodion, n'est pas admise au transport à moins que les lames isolées de celloïdine ne soient emballées de façon à empêcher complètement toute dessiccation.

VIII *a*.

L'*éther sulfurique* ne peut être expédié que:

1. dans des vases étanches de forte tôle de fer, bien rivés ou soudés et contenant au maximum 500 kilogrammes, ou

2. dans des vases hermétiquement fermés en métal ou en verre, d'un poids brut de 60 kilogrammes au maximum et emballés conformément aux prescriptions suivantes:

a) quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses en bois garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre fossile ou d'autres substances meubles;

b) quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matière d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble.

Pour les vases en tôle ou en métal, le maximum de contenance ne doit pas dépasser 1 kilogramme de liquide par 1.35 litre de capacité du récipient; par exemple, un récipient en métal de la capacité de 13.50 litres ne pourra contenir plus de 10 kilogrammes d'éther sulfurique.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir le n° XXXV.

IX.

Les [illegible] qui contiennent de l'éther sulfurique en grande quantité, les gouttes d'Hoffmann et le collodion ne peuvent être expédiés que dans les récipients en métal ou en verre hermétiquement clos, et dont l'emballage remplira les conditions suivantes:

1. Quand plusieurs vases contenant de ces préparations sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

2. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matière d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

X.

Le *sulfure de carbone* est transporté exclusivement dans des wagons découverts et sans bâches, et seulement dans les conditions suivantes:

soit

1. en vases étanches de forte tôle bien rivée ne contenant pas plus de 500 kilogrammes,

ou

2. en vases de tôle de 75 kilogrammes brut ou plus, renforcés, à la partie supérieure et à la partie inférieure, avec des cercles de fer. Ces vases seront, soit renfermés dans des paniers ou cuveaux, soit emballés dans des caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles,

ou

3. en vases de verre renfermés dans de fortes caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles.

Pour les vases en tôle, la contenance ne doit pas dépasser 1 kilogramme de liquide par 0.825 litre de capacité du récipient.

Le sulfure de carbone, livré au transport par quantité de 2 kilogrammes au plus, peut être réuni en un colis avec d'autres objets admis au transport sans conditions, pourvu qu'il soit renfermé dans des récipients en tôle hermétiquement fermés, emballés avec les autres objets dans une caisse solide garnie de paille, de foin, de son, de sciure de bois ou de toute autre substance meuble. Les colis doivent être transportés exclusivement dans des wagons découverts, sans bâches, et la lettre de voiture doit indiquer qu'ils contiennent du sulfure de carbone.

XI.

L'*esprit de bois* à l'état brut ou rectifié et l'[illegible] — à moins qu'ils ne soient dans des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ou en tonneaux — ne sont admis au transport que dans des vases de métal ou de verre. Ces vases doivent être emballés de la manière indiquée au n° IX.

Digitized by Google

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XII.

La *chaux vive* n'est transportée que dans des wagons découverts.

XIII.

Le *chlorate de potasse* et les *autres chlorates* doivent être emballés soigneusement dans des caisses ou tonneaux hermétiquement clos, revêtus intérieurement de papier collé contre les parois.

XIV.

L'*acide picrique* n'est expédié que sur l'attestation d'un chimiste connu de l'administration du chemin de fer, apposée sur la lettre de voiture, constatant que l'acide picrique peut être transporté sans danger.

Le plomb devra être exclu de l'emballage de l'acide picrique et ne pas être transporté réuni avec cet acide dans le même wagon. Les wagons doublés ou couverts de plomb ne devront pas être employés à ce transport.

XV.

Les *acides minéraux liquides de toute nature* (particulièrement l'acide sulfurique, l'esprit de vitriol, l'acide muriatique, l'acide nitrique, l'eau-forte), ainsi que le *chlorure de soufre*, sont soumis aux prescriptions suivantes:

1. Quand ces produits sont expédiés en touries, bouteilles ou cruches, les récipients doivent être hermétiquement fermés, bien emballés et renfermés dans des caisses spéciales ou des bannettes munies de poignées solides pour en faciliter le maniement.

Quand ils sont expédiés dans des récipients de métal, de bois ou de caoutchouc, ces récipients doivent être hermétiquement joints et pourvus de bonnes fermetures.

2. Ces produits doivent, sous la réserve des dispositions du n° XXXV, toujours être chargés séparément et ne peuvent notamment pas être placés dans le même wagon avec d'autres produits chimiques.

3. Les prescriptions 1 et 2 s'appliquent aussi aux vases dans lesquels lesdits objets ont été transportés. Ces vases doivent toujours être déclarés comme tels.

XVI.

La *lessive caustique* (lessive de soude caustique, lessive de soude, lessive de potasse caustique, lessive de potasse), le *résidu d'huile* (de raffinerie d'huile) et le *brome* sont soumis aux prescriptions spécifiées sous n° XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XVII.

Sont applicables au transport d'*acide nitrique rouge fumant* les prescriptions donnés sous le n° XV, en ce sens que les touries et bouteilles doivent être entourées dans les récipients d'un volume au moins égal à leur contenu de terre d'infusoires séchée ou d'autres substances terreuses sèches.

XVIII.

L'*acide sulfurique anhydre* (anhydrite, huile fixe) ne peut être transporté que

1. dans des boîtes en tôle, fortes, étamées et bien soudées,

ou

2. dans de fortes bouteilles de fer ou de cuivre dont l'ouverture est hermétiquement bouchée, mastiquée et revêtue d'une enveloppe d'argile.

Les boîtes et bouteilles doivent être entourées d'une substance inorganique fine, telle que laine minérale, terre d'infusoires, cendre ou autres, et solidement emballées dans de fortes caisses de bois.

Pour le reste, les dispositions du n° XV, 2 et 3, sont applicables.

XIX.

Pour les *vernis*, les *couleurs préparées avec du vernis*, les *huiles éthérées et grasses*, ainsi que pour *toutes les espèces d'essence*, à l'exception de l'éther sulfurique (voir n° VIII*a*) et de l'essence de pétrole (voir n° XXII), pour l'*alcool absolu*, l'*esprit de vin* (spiritus), l'*esprit* et les *autres spiritueux non dénommés sous le n°* XI, on appliquera, en tant qu'ils sont transportés en touries, bouteilles ou cruches, les prescriptions du n° XV, 1, alinéa 1.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XX.

Le *pétrole à l'état brut et rectifié*, s'il a un poids spécifique d'au moins 0,780 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (Celsius), ou s'ils n'émet pas de vapeurs inflammables à une température de moins de 21° du thérmomètre centigrade (Celsius) de l'appareil Abel et à une hauteur du baromètre de 760 millimètres rapportée au niveau de la mer (pétrole de test);

les *huiles préparées avec le goudron de lignite*, si elles ont au moins le poids spécifique ci-dessus indiqué (solaröl, photogène etc.);

les *huiles préparées avec le goudron de houille* (benzol, toluol, xylol, cumol, etc.), ainsi que l'*essence de mirbane* (nitro-benzine)

sont soumis aux dispositions suivantes:

Digitized by Google

1. Ces objets, à moins que des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ne soient employés, ne peuvent être transportés que

a) dans des tonneaux particulièrement bons et solides,
ou

b) dans des vases en métal étanches et capables de résister,
ou

c) dans des vases en verre ou en grès; en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa) Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles;

bb) Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle, consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues, doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes pour les vases en verre et 75 kilogrammes pour les vases en grès.

2. Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas admis.

4. Les dispositions du n° 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5. En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXIV.

6. L'état de vide ou de plein sur la lettre de voiture pour les colis désignés aux alinéas 1 et 2 du présent numéro, ainsi que la quantité d'air contenue dans ces colis, doivent être déclarés à la station d'origine dans la case réservée à cet effet dans la lettre de voiture, et ces colis ne doivent être admis au transport que si cette déclaration a été faite. Les dispositions de l'article XXI ci-après restent réservées en outre etc.

XXI.

Le *pétrole à l'état brut et rectifié, le pétrole-naphte* et *les produits de la déstillation du pétrole et du pétrole-naphte*, lorsque ces matières ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (benzine, ligroïne et essences pour nettoyage), sont soumis aux dispositions suivantes:

1. Ces objets, à moins que des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ne soient employés, ne peuvent être transportés que

a) dans des tonneaux particulièrement bons et solides,
ou

b) dans des vases en métal étanches et capables de résister,
ou

c) dans des vases en verre ou en grès, en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa) Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

bb) Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

2. Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas admis.

4. Les dispositions du n° 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5. En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXIV.

6. Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des vases en verre ne doivent pas être transportés sur des rouleaux à

Digitized by Google

portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les poignées.

7. Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés l'un sur l'autre, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8. Chaque colis isolé doit porter sur une étiquette apparente le mot „inflammable" imprimé sur fond rouge. Les paniers ou cuveaux renfermant des vases en verre ou en grès doivent en outre être munis de l'inscription „à porter à la main". Les wagons doivent être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manœuvrer avec précaution".

9. Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés dans le premier alinéa du présent numéro ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° centigrades. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, l'on appliquera les conditions de transport du n° XXII concernant l'essence de pétrole, etc.

XXII.

L'*essence de pétrole* (gazoline, néoline, etc.) et *les autres produits facilement inflammables préparés avec du pétrole-naphte ou du goudron de lignite,* lorsque ces matières ont un poids spécifique de 0,680 ou moins à une température de 17,5° centigrades, sont soumis aux conditions suivantes:

1. Ces objets ne peuvent être transportés que

a) dans des vases en métal étanches et capables de résister,

ou

b) dans des vases en verre ou en grès, en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa) Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

bb) Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides, munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

c) dans des wagons-réservoirs hermétiquement fermés (wagons-citernes parfaitement étanches).

2. Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4. Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5. En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

6. Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou sur le dos, mais seulement par les poignées.

7. Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés les uns sur les autres, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8. Chaque colis isolé doit porter sur une étiquette apparente le mot „inflammable" imprimé sur fond rouge. Les paniers ou cuveaux renfermant des vases en verre ou en grès doivent en outre porter l'inscription: „à porter à la main". Les wagons doivent être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manœuvrer avec précaution".

XXIII.

Le transport d'*huile de térébenthine* et *autres huiles de mauvaise odeur,* ainsi que de *l'ammoniaque,* n'est fait que dans des wagons découverts.

Cette disposition s'applique aussi aux tonneaux et aux autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XXIV.

Les *substances arsénicales non liquides,* notamment l'*acide arsénieux* (fumée arsénicale coagulée), l'*arsenic jaune* (sulfure d'arsenic, orpiment), l'*arsenic rouge* (réalgar), l'*arsenic natif* (cobalt arsénical écailleux ou pierre à mouches), etc., ne sont admis au transport que

1. si sur chaque colis se trouve en caractères lisibles, et avec de la couleur noire à l'huile, l'inscription: „arsenic (poison)", et

2. si l'emballage est fait de la manière suivante:

Digitized by Google

soit

a) en tonneaux ou caisses doubles, les fonds des tonneaux consolidés au moyen de cercles, et les couvercles des caisses au moyen de cercles ou de bandes de fer, les tonneaux ou caisses intérieurs étant faits de bois fort et sec et garnis au dedans de toile serrée ou autre tissu serré de même genre.

ou

b) en sacs de toile goudronnée, emballés dans des tonneaux simples de bois fort et sec.

ou

c) en cylindres de fer-blanc soudés, revêtus d'un manteau de bois solide, dont les fonds sont consolidés au moyen de cercles.

XXV.

Les *substances arsenicales liquides*, particulièrement les *acides arsenieux*, sont soumis aux dispositions spécifiées sous XXIV, 1, et sous XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

XXVI.

Les *autres produits métalliques vénéneux* (couleurs et sels à base métallique, etc.), particulièrement les *produits mercuriels*, tels que *sublimé, calomel, précipité blanc* et *rouge, cinabre*; les *sels* et *couleurs de cuivre*, tels que *sulfate de cuivre, vert-de-gris, pigments de cuivre, cuivres verts* et *bleus*; les *produits de plomb*, tels que *litharge massicot, minium, sucre de Saturne* et *autres sels de plomb, céruse* et *autres couleurs à base de plomb*; la *poussière de zinc*, les *cendres de zinc* et *d'antimoine*, ne peuvent être remis au chemin de fer pour le transport que dans des tonneaux ou caisses bien joints, faits de bois sec et solide, consolidés au moyen de cercles ou de bandes de fer. Ces cercles ou bandes doivent être tels que, malgré les secousses et chocs inévitables lors du transport, ces matières ne filent pas par les fentes.

XXVII.

La [illegible] ou solide, devra être transportée dans des vases non fermés hermétiquement. Si le chemin de fer consent néanmoins à accepter ce produit dans des récipients entièrement clos, il peut exiger de l'expéditeur l'engagement:

1. de renoncer à toute réclamation dans le cas où les envois de l'espèce ne seraient pas admis sur les lignes des chemins de fer correspondants;

2. de prendre à sa charge tous dommages causés à d'autres marchandises ou au matériel du chemin de fer par suite de ce mode de transport, et ce, sur la simple présentation de la note des frais, dont l'exactitude aura été reconnue une fois pour toutes et préalablement par l'expéditeur;

3. de renoncer à toute indemnité pour avaries et pertes soit des récipients, soit de leur contenu, résultant du transport dans des récipients non fermés hermétiquement.

Ces restrictions ne sont pas applicables au transport de la *lecure comprimée*.

XXVIII.

Le *noir de fumée* et *autres espèces de suie* ne sont admis à l'expédition que dans des emballages offrant toute garantie contre le tamisage (sacs, tonneaux, caisses, etc.).

Si la suie est fraîchement calcinée, on emploiera pour l'emballage des vases ou de petits tonneaux placés dans de solides paniers et garnis intérieurement de papier, de toile ou d'une autre matière analogue collée solidement sur les parois.

La lettre de voiture doit mentionner si la suie est fraîchement calcinée ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, la suie sera considérée comme fraîchement calcinée.

XXIX.

Le *charbon de bois en poudre*, ou *en grains*, n'est admis au transport que s'il est emballé.

S'il est fraîchement éteint, on emploiera pour l'emballage

soit

a) des boîtes de forte tôle hermétiquement fermées,

ou

b) des tonneaux (dits tonneaux américains) hermétiquement fermés, construits de plusieurs épaisseurs de carton verni, très fort et très ferme, tonneaux dont les deux extrémités sont munies de cercles de fer, dont les fonds en bois fort, coupés au moyen du tour, sont vissés aux cercles de fer au moyen de vis à bois en fer, et dont les joints sont soigneusement collés avec des bandes de papier ou de toile.

Quand du charbon de bois en poudre ou en grains est remis au chemin de fer pour être transporté, il doit être indiqué sur la lettre de voiture si le charbon est fraîchement éteint ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, le charbon sera considéré comme fraîchement éteint et ne sera accepté pour le transport que dans l'emballage ci-dessus prescrit.

XXX.

Le *[illegible] de soie*, la *soie souple*, la *bourre de soie* et la *soie peignée*, fortement chargés et en écheveaux, ne sont admis au transport qu'en caisses. Quand les caisses ont plus de 12 centimètres de hauteur intérieure, les couches de soie, qui y sont

Digitized by Google

placées seront séparées entre elles par des espaces vides de 2 centimètres de hauteur. Ces espaces vides sont formés au moyen de grilles de bois composées de lattes carrées de 2 centimètres de côté, espacées entre elles de 2 centimètres et reliées aux extrémités par deux minces baguettes. Des trous d'un centimètre d'ouverture au moins seront pratiqués dans les parois latérales des caisses; ces trous s'ouvriront sur les espaces vides entre les lattes, de manière qu'il soit possible de traverser la caisse avec une tringle. Afin que ces trous des caisses ne puissent être couverts et devenir inefficaces, on clouera extérieurement deux baguettes au bord de chaque paroi latérale.

Quand de la soie est remise au chemin de fer pour être expédiée, la lettre de voiture doit indiquer si ce te soie appartient ou non aux espèces désignées ci-dessus. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, la marchandise sera considérée comme se trouvant dans les conditions de l'un de ces articles et sera assujettie aux mêmes prescriptions d'emballage.

XXXI.

La *laine,* les *poils,* la *laine artificielle,* le *coton,* la *soie,* le *lin,* le *chanvre,* le *jute,* à l'état brut, sous forme de déchets provenant de la filature ou du tissage, à l'état de chiffons ou d'étoupes; les *cordages,* les *courroies de coton et de chanvre,* les *cordelettes* et *ficelles diverses* (pour la laine ayant servi au nettoyage, voir alinéa 3) ne doivent être transportés, s'ils sont imprégnés de graisse et de vernis, que dans des wagons couverts, ou dans des wagons découverts munis de bâches.

La lettre de voiture doit indiquer si lesdits objets ne sont pas imprégnés de graisse ou de vernis; en cas de non-indication, ils seront considérés comme imprégnés de graisse ou de vernis.

La *laine ayant servi au nettoyage* n'est admise au transport que dans des fûts, caisses ou autres récipients solides et hermétiquement fermés.

XXXII.

Les *déchets d'animaux sujets à putréfaction,* tels que les *peaux fraîches non salées,* les *graisses,* les *tendons,* les *os,* les *cornes,* les *onglons* ou *sabots* les *rognures de peaux fraîches* servant à fabriquer la colle non passées à la chaux, ainsi que *tous autres objets nauséabonds* et *répugnants,* à l'exception toutefois de ceux qui sont mentionnés aux n°s LII et LIII, sont acceptés aux conditions suivantes:

1. Les os suffisamment nettoyés et séchés, le suif comprimé, les cornes sans l'appendice corné de l'os frontal à l'état sec, les onglons, c'est-à-dire les sabots des ruminants et des porcs, sans os ni matières molles, sont admis au transport par expéditions partielles, lorsqu'ils sont remis emballés dans des sacs solides.

2. Les expéditions partielles des objets de cette catégorie non dénommés ci-dessus au chiffre 1 ne sont admises qu'emballées dans des tonneaux, cuveaux ou caisses solides et hermétiquement clos. Les lettres de voiture doivent indiquer la dénomination exacte des objets emballés dans les fûts, cuveaux ou caisses. Le transport doit être effectué par wagons découverts.

3. Les tendons frais, les rognures des peaux fraîches servant à la fabrication de la colle non passées à la chaux, ainsi que les déchets de ces deux sortes de matières, en outre les peaux fraîches non salées et les os non nettoyés, garnis encore de fibres musculaires et de peau, remis par wagons complets ne peuvent être transportés qu'aux conditions suivantes:

a) Du 1er mars au 31 octobre, ces matières doivent être emballées dans des sacs solides en bon état. Ces sacs devront être passés à l'acide phénique, de telle sorte que l'odeur méphitique des matières qu'ils contiennent ne puisse se faire sentir. Tout envoi de ce genre doit être recouvert d'une couverture d'un tissu très fort (appelé toile à houblon) imprégné d'une solution d'acide phénique. Cette couverture doit elle-même être entièrement recouverte d'une grande bâche imperméable, non goudronnée. Les couvertures doivent être fournies par l'expéditeur.

b) Pendant les mois de novembre, décembre, janvier et février, l'emballage en sacs n'est pas nécessaire. Cependant, les envois doivent être couverts également d'une couverture de tissu très fort (toile à houblon) et cette couverture doit être elle-même entièrement recouverte d'une grande bâche imperméable non goudronnée. La première couverture doit au besoin être passée à l'acide phénique, de telle sorte qu'aucune odeur méphitique ne puisse se faire sentir. Les couvertures doivent être fournies par l'expéditeur.

c) Si l'acide phénique ne suffit pas pour empêcher les odeurs méphitiques, les envois doivent être emballés dans des tonneaux ou cuveaux solides et bien clos, de telle sorte que l'odeur du contenu du récipient ne puisse se faire sentir.

4. Le transport par charge complète des matières non dénommées au chiffre 3 ci-dessus, mais analogues à celles qui sont indiquées dans ce numéro, doit être effectué par wagons découverts munis de bâches. L'expéditeur doit fournir les bâches.

5. Le chemin de fer peut se faire payer d'avance le prix de transport.

Digitized by Google

6. Les sacs, récipients et bâches dans lesquels et sous lesquelles des matières de ce genre ont été transportées, ne sont admis au transport que sous condition d'avoir été absolument désinfectés par l'acide phénique.

7. Les frais de désinfection, s'il y a lieu, sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

XXXIII.

Le *soufre* n'est transporté que par wagons couverts ou par wagons découverts bâchés.

XXXIV.

Les *objets auxquels le feu peut facilement être communiqué par des étincelles de la locomotive,* tels que *foin, paille* (y compris la paille de maïs, de riz et de lin), *joncs* (à l'exclusion du jonc d'Espagne), *écorce d' arbres, tourbe* (à l'exception de la tourbe mécanique ou comprimée), *charbon de bois entier* (non moulu) (voir n° XXIX), *matières à filer végétales* et leurs *déchets,* les *rognures de papier,* la *sciure de bois,* les *pâtes de bois*, les *copeaux de bois*, etc., ainsi que les *marchandises fabriquées* au moyen *d'un mélange de résidus de pétrole,* de *résine* et d'*autres objets semblables* avec des *corps poreux inflammables;* de même le *plâtre,* les *cendres lessivées de chaux* et le *trass*, dans le cas où ils ne seraient pas emballés, ne sont reçus que s'ils sont complètement couverts et à la condition que l'expéditeur et le destinataire opèrent eux-mêmes le chargement et le déchargement. A la demande de l'administration, l'expéditeur doit aussi fournir lui-même les bâches nécessaires pour couvrir ces objets.

XXXV.

Quand les *produits chimiques spécifiés sous les n°s VIII^{a}, IX, XI, XV, XVI, XIX à XXIII inclus, ainsi que n° L,* sont livrés au transport en quantité ne dépassant pas 10 kilogrammes par espèce, il est permis de réunir en un colis, tant entre eux qu'avec d'autres objets admis au transport sans conditions, les corps spécifiés sous les n°s VIII^{a}, IX, XI, XVI (à l'exception du brome), XIX à XXIII inclus, ainsi que le n° L, d'une part, et ceux qui sont spécifiés sous le n° XV (y compris le brome jusqu'au poids de 100 gr.), d'autre part. Ces corps doivent être renfermés dans des récipients de verre ou de fer-blanc étanches hermétiquement clos, emballés solidement par couches au moyen de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles, et être désignés nominativement dans la lettre de voiture.

XXXVI.

Les *cartouches pour armes à feu* chargées de poudre noire ou d'autres poudres de tir, en tant que ces dernières sont admises dans les Etats participant au transport par chemins de fer soit:

1. *Les cartouches métalliques dont les douilles sont entièrement en métal,*

et

2. *Les cartouches en carton garnies d'un revêtement métallique,*

sont transportées aux conditions suivantes:

a) Pour les cartouches métalliques, les projectiles doivent être adaptés à la douille métallique de façon qu'ils ne puissent ni s'en détacher ni permettre le tamisage de la poudre. Pour les cartouches en carton munies d'un renfort métallique intérieur ou extérieur, la charge entière de poudre contenue dans le renfort métallique doit être fermée hermétiquement par une bourre serrante. Le carton de la douille doit être de qualité suffisante pour qu'elle ne puisse se briser en cours de transport.

b) Les cartouches doivent être parfaitement assujetties dans des récipients en fer-blanc, dans de petites caisses en bois ou dans des cartons solides, de façon qu'aucun déplacement ne puisse se produire. Ces récipients, etc. doivent être placés les uns à côté des autres et par rangées superposées dans des caisses en bois solide et bien conditionnées dont les parois devront avoir au moins 0,015 mètre d'épaisseur; les espaces vides doivent, le cas échéant, être remplis de carton, de déchets de papier, d'étoupe ou de tontisse ligneuse — le tout absolument sec — de manière à éviter un déplacement ou un mouvement des récipients durant le transport. Pour les caisses garnies de fer-blanc intérieurement, l'épaisseur des parois de bois peut être de 0,010 mètre.

c) Le poids d'une caisse remplie de cartouches ne peut dépasser 100 kilogrammes.

Les caisses pesant brut plus de 10 kilogrammes seront munies de poignées ou de liteaux pour en faciliter la manutention.

d) Les caisses ne peuvent être fermées au moyen de clous en fer; elles doivent porter une inscription indiquant d'une manière apparente la nature du contenu, et être munies de plombs ou d'un cachet apposé sur la tête de deux vis du couvercle, ou de la marque de fabrique collée à la fois sur le couvercle et sur les côtés de la caisse.

e) Les lettres de voiture doivent être accompagnées d'une attestation signée de l'expéditeur et reproduisant la marque des plombs, les cachets ou la marque de fabrique apposés sur les caisses. Cette attestation doit être conçue ainsi qu'il suit

Digitized by Google

Le soussigné certifie que l'envoi mentionné dans la lettre de voiture ci jointe, envoi cacheté avec la marque . . . . , est conforme, en ce qui concerne le conditionnement et l'emballage, aux dispositions arrêtées sous le n° XXXVI de l'annexe 1 de la Convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer.

XXXVII.

Cartouches Flobert à balles et à petits plombs.

1. Les cartouches à balles doivent être emballées dans des boîtes en carton, des boîtes en fer-blanc, des petites caisses en bois, ou des sacs de toile forte.

2. Les cartouches à petits plombs doivent être emballées dans des récipients en fer-blanc, des petites caisses en bois, ou dans des cartons solides de manière qu'aucun déplacement ne puisse avoir lieu.

Tout récipient contenant des cartouches Flobert doit être soigneusement emballé dans une forte caisse ou dans un tonneau solide et chaque colis doit porter, suivant son contenu, l'inscription „cartouches Flobert à balles“ ou „cartouches Flobert à petits plombs“. Le poids de la caisse ou du tonneau ne peut pas dépasser 100 kilogrammes.

Les amorces Flobert sont soumises aux mêmes conditions d'emballage que les cartouches Flobert à petits plombs.

XXXVIII.

Les *pièces d'artifice fabriquées avec de la poudre en poussière comprimée et d'autres matières analogues* sont transportées aux conditions suivantes:

1. Elles ne doivent contenir ni mélanges de chlorate, de soufre et de nitrate, ni mélanges de chlorate de potasse et de ferro-cyanure de potassium; elles ne doivent également contenir ni sublimé corrosif, ni sels ammoniacaux de quelque espèce que ce soit, ni poussière de zinc, ni poudre de magnésium, ni en général aucune matière capable de s'enflammer aisément par friction, compression ou percussion, ou dont l'inflammation spontanée pourrait être à craindre. Elles doivent se composer exclusivement de poudre en poussière comprimée ou de matières analogues, telles que mélange de salpêtre, de soufre et de charbon, également à l'état comprimé. Chaque pièce isolée ne peut contenir plus de 30 grammes de poudre en grains.

2. Le poids total des matières inflammables contenues dans les pièces d'artifice réunies en un même colis ne peut dépasser 20 kilogrammes, et celui de la poudre en grains qui entre dans leur composition: 2,5 kilogrammes.

3. Les pièces d'artifice doivent être emballées, chacune isolément, soit dans des cartons entourés de fort papier, soit dans du carton ou dans du papier d'emballage solide; l'amorce de chaque pièce doit être revêtue de papier ou d'étoffe, de telle sorte que le tamisage ne puisse se produire. Les caisses servant au transport doivent être complètement remplies et les espaces vides, s'il y en a, soigneusement comblés avec de la paille, du foin, de l'étoupe, des déchets de papier ou des matières analogues, de telle sorte que, même en cas de secousse, aucun déplacement des paquets ne puisse avoir lieu. Les matières employées pour combler les espaces vides doivent être très propres et absolument sèches; pour cette raison, l'emploi de foin frais ou d'étoupe grasse, par exemple, est prohibé. Il est également interdit d'emballer dans la même caisse des pièces d'artifice et d'autres objets.

4. Les caisses doivent être faites avec de fortes planches d'une épaisseur de 22 millimètres au moins; leurs côtés doivent être ajustés au moyen de dents s'engrenant les unes dans les autres, et le fond et le couvercle avec des vis d'une longueur suffisante. L'intérieur des caisses doit être entièrement tapissé de papier fort et résistant. Il ne doit rester sur l'extérieur des caisses ni trace ni résidu des matières contenues dans les pièces d'artifice. Le volume de la caisse ne doit pas dépasser 1,2 mètre cube, son poids brut ne peut être supérieur à 75 kilogrammes. Les caisses doivent porter, d'une manière apparente, l'inscription: „Pièces d'artifice de poudre en poussière“ ainsi que le nom de l'expéditeur. Chaque envoi doit, en outre, être accompagné d'une déclaration indiquant l'espèce des pièces d'artifice qu'il contient, et spécifiant, notamment, si ce sont des fusées, des roues, des pièces d'artifice pour salon, etc.

5. Chaque envoi doit être accompagné d'une déclaration de l'expéditeur attestant que les prescriptions énoncées aux chiffres 1 à 4 ont été observées; la signature devra être dûment certifiée.

XXXIX.

Le *fulmi-coton comprimé contenant au moins 15% d'eau* est admis au transport aux conditions suivantes:

1. Il doit être soigneusement emballé dans des récipients étanches, résistants, aux parois solides. Ces récipients doivent porter, d'une manière apparente, l'inscription: „Fulmi-coton mouillé, comprimé.“ Le poids maximum de chaque colis isolé ne peut être de plus de 90 kilogrammes.

2. Cette matière ne doit être admise ni au transport par grande vitesse, ni au transport par trains de voyageurs; le transport par trains mixtes n'est autorisé que pour les lignes sur lesquelles ne circulent pas de trains de marchandises.

Digitized by Google

3. L'expéditeur doit déclarer dans la lettre de voiture que la nature du fulmi-coton et l'emballage sont conformes aux prescriptions ci-dessus énoncées; sa signature doit être dûment certifiée.

4. Le fulmi-coton ne peut être transporté avec d'autres marchandises, dans un même wagon, que si celles-ci ne sont pas facilement inflammables.

5. La réunion dans le même wagon de cartouches pour armes à feu, pièces d'artifice, mèches ou amorces explosives et de fulmi-coton est interdite.

6. Les wagons découverts employés au transport du fulmi-coton doivent être bâchés.

XL.

Le *fulmi-coton sous forme d'ouate* et le *fulmi-coton* (coton nitré) *pour collodion* sont acceptés au transport dans des récipients parfaitement étanches solidement emballés dans de fortes caisses en bois, à la condition qu'ils contiendront au moins 35% d'eau.

La lettre de voiture doit contenir une déclaration revêtue de la signature de l'expéditeur et de celle d'un chimiste connu du chemin de fer, attestant que la nature de la marchandise et l'emballage sont conformes aux prescriptions ci-dessus énoncées. Les signatures doivent être dûment certifiées.

XLI.

Les *bonbons* dits *bonbons fulminants* sont admis au transport à la condition qu'ils soient renfermés par nombre de 6 à 12 dans des cartons et que ces cartons soient emballés dans des caisses en bois.

XLII.

Les *feux de Bengale préparés à la laque (feux de Bengale de salon) sans amorces*, les *papiers nitrés*, *bougies fulminantes*, *lances fulminantes*, *allumettes munies d'un feu de Bengale* et *autres objets analogues* doivent être emballés dans des récipients en forte tôle ou en bois solidement assemblé, dont le volume ne devra pas dépasser 1,2 mètre cube. L'emballage doit être fait solidement et de telle sorte que les récipients ne contiennent pas d'espaces vides. Les caisses doivent porter une inscription indiquant leur contenu.

XLIII.

Les *pois fulminants* sont admis aux conditions suivantes:

1. Ils doivent être emballés, par nombre de 1000 pièces au plus, dans des boîtes de carton garnies de sciure de bois et enveloppées elles-mêmes dans du papier. Ces pois fulminants ne doivent pas contenir, en totalité, plus de 0,5 gramme de fulminate d'argent.

2. Les boîtes doivent être placées dans des récipients en forte tôle ou de solides caisses en bois, d'un volume de 0,5 mètre cube au plus; un espace vide de 30 millimètres au moins doit exister entre les parois de la caisse et son contenu. Cet espace vide doit être rempli de sciure de bois, de paille, d'étoupe, ou de toute autre matière analogue, de telle sorte que, même en cas de secousses, aucun mouvement ou déplacement des paquets ne puisse se produire; ces paquets ne peuvent être emballés avec d'autres objets.

3. Les récipients et caisses doivent porter, d'une manière apparente, l'indication du contenu, le nom de l'expéditeur et celui de la fabrique.

4. Chaque envoi doit être accompagné d'une déclaration revêtue de la signature du fabricant et de celle d'un chimiste connu du chemin de fer, attestant que les prescriptions énumérées ci-dessus aux chiffres 1 à 3 ont été observées.

XLIV.

Les *gaz liquéfiés* (acide carbonique, protoxyde d'azote, ammoniaque, chlore, acide sulfureux anhydre et phosgène [oxychlorure de carbone]) ne sont admis au transport qu'aux conditions suivantes:

1. Ces produits doivent être renfermés dans des récipients de fer forgé, de fer fondu ou d'acier fondu; toutefois le phosgène peut aussi être renfermé dans des récipients en cuivre. Ces récipients doivent:

a) avoir supporté à l'épreuve officielle une pression dont la valeur est indiquée ci-après au chiffre 2, sans avoir subi une déformation persistante ou des fissures. Cette épreuve doit être renouvelée tous les trois ans pour les récipients destinés au transport de l'acide carbonique, du protoxyde d'azote et de l'ammoniaque, et tous les ans pour ceux qui servent au transport du chlore, de l'acide sulfureux et du phosgène;

b) porter une marque officielle, placée solidement à un endroit bien apparent, indiquant le poids du récipient vide (y compris la soupape avec la chape ou le bouchon), la charge en kilogrammes qu'il peut contenir aux termes des prescriptions du chiffre 2, ainsi que la date de la dernière épreuve;

c) être munis de soupapes protégées par des chapes du même métal que les récipients et vissées aux récipients.

Les récipients de cuivre pour le transport du phosgène peuvent être pourvus de chapes en fer forgé.

Les récipients doivent être pourvus d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

Les récipients destinés au transport du phosgène peuvent être fermés aussi au moyen de bouchons à pas de vis sans chape, au lieu de soupapes.

Digitized by Google

Ces bouchons doivent fermer le récipient de telle sorte que l'odeur du contenu ne puisse se faire sentir.

Si les récipients sont emballés solidement dans des caisses, il n'est pas nécessaire de protéger les soupapes par des chapes, ni de pourvoir les récipients d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

2. La pression intérieure à faire supporter par les récipients à chaque épreuve et le maximum de charge admissible sont fixés ainsi qu'il suit:

a) Pour l'acide carbonique et le protoxyde d'azote: à 250 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 1,34 litre de capacité du récipient. Par exemple, un récipient de la capacité de 13,40 litres ne peut contenir plus de 10 kilogrammes d'acide carbonique ou de protoxyde d'azote liquides.

b) Pour l'ammoniaque, à 100 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 1,86 litre de capacité du récipient.

c) Pour le chlore, à 50 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 0,9 litre de capacité.

d) Pour l'acide sulfureux et le phosgène, à 30 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 0,8 litre de capacité.

3. Les récipients contenant des gaz liquéfiés ne peuvent être jetés, ni exposés aux rayons du soleil ou à la chaleur du feu.

4. Le transport de ces produits ne peut avoir lieu que dans des wagons fermés ou bien dans des wagons-réservoirs spécialement aménagés à cet effet et dont le récipient doit être revêtu, le cas échéant, d'une caisse en bois.

XLV.

L'*oxygène,* l'*hydrogène* et le *gaz d'éclairage comprimés* sont transportés aux conditions suivantes:

1. Ces produits ne peuvent être soumis à une pression supérieure à 200 atmosphères; ils doivent être transportés dans des cylindres d'une seule pièce en acier ou en fer forgé, d'une longueur maximum de 2 mètres et d'un diamètre intérieur maximum de 21 centimètres. Ces récipients doivent:

a) avoir supporté à l'épreuve officielle une pression égale au double de celle des gaz qu'ils contiennent au moment de la remise au chemin de fer, sans avoir subi une déformation persistante ou des fissures. Cette épreuve doit être renouvelée tous les trois ans;

b) porter une marque officielle placée solidement à un endroit bien apparent, indiquant la valeur de la pression autorisée et la date de la dernière épreuve;

c) être munis de soupapes qui doivent être protégées:

si ces soupapes se trouvent dans l'intérieur du goulot, par un bouchon en métal, d'une hauteur d'au moins 25 millimètres, vissé dans le goulot mais n'en dépassant pas latéralement l'orifice;

si les soupapes se trouvent en dehors du goulot et si les récipients sont livrés au transport sans emballage, par des chapes d'acier, de fer forgé ou de fonte forgée vissées solidement au récipient;

d) s'ils sont livrés par wagons complets sans emballage, être chargés de manière qu'ils ne puissent pas rouler. Les récipients livrés par charges partielles doivent être pourvus d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

Si la remise a lieu en caisses, celles-ci doivent porter l'inscription suivante énoncée clairement „oxygène comprimé", ou „hydrogène comprimé", ou „gaz d'éclairage comprimé".

2. Les envois ne peuvent être remis que par des personnes possédant un manomètre réglé et en connaissant le maniement. Ces personnes doivent, chaque fois qu'elles en seront requises, adapter le manomètre au récipient, pour que l'agent qui accepte la remise puisse vérifier si la plus haute pression prescrite n'est pas dépassée. Le résultat de la vérification doit être mentionné brièvement dans la lettre de voiture par ledit agent.

3. Les récipients contenant des gaz comprimés ne doivent pas être jetés ni exposés aux rayons du soleil ou à la chaleur du feu.

4. Le transport de ces produits ne peut avoir lieu que par wagons fermés. Le chargement dans des wagons découverts n'est autorisé qu'à la condition que la remise ait lieu par voitures spécialement aménagées pour le transport par terre et que ces voitures soient couvertes de bâches.

XLVI.

Le *chlorure de méthyle* ne peut être transporté que dans des récipients en métal solides, parfaitement étanches et hermétiquement fermés, timbrés par l'autorité compétente à 12 atmosphères et chargés sur des wagons découverts. Pendant les mois d'avril à octobre inclusivement, les envois doivent être recouverts de bâches fournies par l'expéditeur, à moins que les récipients ne soient renfermés dans des caisses en bois.

XLVII.

Le *trichlorure de phosphore,* l'*oxychlorure de phosphore* et le *chlorure d'acétyle* ne sont admis que s'ils sont présentés au transport:

1. dans des récipients en plomb ou en cuivre absolument étanches et hermétiquement clos;

ou

Digitized by Google

2. dans des récipients en verre; en ce dernier cas, les prescriptions suivantes doivent être observées:

a) L'expédition ne peut avoir lieu qu'en bouteilles de verre solide, bouchées à l'émeri. Les bouchons de verre doivent être enduits de paraffine, et pour protéger cet enduit, le goulot des bouteilles doit être recouvert d'une enveloppe en parchemin.

b) Les bouteilles dont le contenu pèse plus de 2 kilogrammes doivent être placées dans des récipients en métal pourvus de poignées; un espace vide de 30 millimètres doit exister entre les bouteilles et les parois des récipients; les espaces vides doivent être soigneusement comblés avec de la terre d'infusoires bien séchée, de façon qu'aucun mouvement des bouteilles ne puisse se produire.

c) Les bouteilles contenant 2 kilogrammes au plus doivent être admises au transport dans des caisses en bois solides, pourvues de poignées et divisées intérieurement en autant de compartiments qu'il y aura de bouteilles à expédier. Chaque caisse ne peut renfermer plus de quatre bouteilles. Celles-ci doivent être placées de telle sorte qu'il subsiste un espace vide de 30 millimètres entre elles et les parois de la caisse; cet espace vide sera soigneusement comblé avec de la terre d'infusoires bien séchée, de façon qu'aucun mouvement des bouteilles ne puisse se produire.

d) Le couvercle des récipients dont il est parlé aux lettres *b* et *c* doit porter, à côté de la mention du contenu, les signes convenus pour le transport du verre.

XLVIII.

Le *pentachlorure de phosphore (superchlorure de phosphore)* est soumis aux prescriptions du n° XLVII; toutefois, l'emballage prescrit au chiffre 2 *b* n'est exigé, pour ce produit, que lorsque les bouteilles contiennent plus de 5 kilogrammes. Pour les bouteilles de 5 kilogrammes et au-dessous, l'emballage indiqué au chiffre 2 *c* est suffisant.

XLIX.

Le *bioxyde d'hydrogène* doit être remis au transport dans des récipients non hermétiquement fermés et ne peut être transporté qu'en wagons fermés ou en wagons découverts revêtus de bâches.

Si l'expédition a lieu en touries, bouteilles ou cruchons, ces récipients doivent être bien emballés et placés dans des caisses en bois ou dans des paniers solides, pourvus, les uns et les autres, de poignées.

L.

Les *préparations* formées d'un *mélange d'huile de térébenthine* ou d'*alcool* avec de la *résine,* telles que les *vernis à l'alcool* et les *siccatifs,* sont soumises aux prescriptions suivantes:

1. Lorsque ces préparations sont expédiées en touries, bouteilles ou cruchons, les récipients doivent être fermés hermétiquement et bien emballés dans des caisses ou des paniers munis les uns et les autres de poignées solides et commodes.

Si les récipients sont en métal, en bois ou en caoutchouc, ils doivent être parfaitement étanches et hermétiquement clos.

2. Les préparations composées d'huile de térébenthine et de résine qui répandent une mauvaise odeur ne peuvent être transportées que sur wagons découverts.

3. Voir, en ce qui concerne l'emballage avec d'autres marchandises, le n° XXXV.

LI.

Le *papier graissé* ou *huilé* et les *fuseaux faits de ce papier* ne peuvent être expédiés qu'en wagons fermés ou en wagons découverts revêtus de bâches.

LII.

Le *fumier* et les *matières fécales,* y compris celles *qui proviennent des fosses d'aisance,* ne sont admis que par wagons complets et aux conditions suivantes:

1. Le chargement et le déchargement sont opérés par l'expéditeur et par le destinataire qui doivent, en outre, procéder au nettoyage prescrit par les règlements de l'administration.

2. Le fumier sec non comprimé est expédié dans des wagons découverts, revêtus de bâches à fournir par l'expéditeur.

3. Les autres matières fécales, y compris celles qui proviennent des fosses d'aisance, dans le cas où il n'existe pas d'autres moyens de transport appropriés, ne peuvent être expédiées que dans des récipients très solides, hermetiquement fermés, bien étanches et chargés sur des wagons découverts, ainsi que dans des wagons-réservoirs. Dans tous les cas, les mesures nécessaires doivent être prises pour éviter, en cours de transport et lors du chargement et du déchargement, l'échappement des matières et des liquides, ainsi que le dégagement d'odeur méphitique.

4. Ces matières ne peuvent être chargées avec d'autres marchandises.

5. Le chemin de fer est en droit d'exiger le paiement du prix de transport au moment de la remise à l'expédition.

6. Les frais de désinfection éventuelle sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

7. Ces transports restent d'ailleurs soumis aux prescriptions de police de chaque Etat.

Digitized by Google

LIII.

Les *caillettes de veau fraîches* ne sont admises au transport que dans des récipients étanches et aux conditions suivantes:

1. Elles doivent être debarrassées de tout reste d'aliments et salées de telle sorte qu'il soit employé de 15 à 20 grammes de sel de cuisine par caillette.

2. Une couche de sel d'environ un centimètre d'épaisseur doit être répandue, en outre, au fond des récipients servant d'emballage, ainsi que sur la couche supérieure des caillettes.

3. La lettre de voiture doit contenir une déclaration de l'expéditeur spécifiant que les prescriptions des chiffres 1 et 2 ont été observées.

4. Le chemin de fer peut exiger le paiement du prix de transport au moment de la remise à l'expédition.

5. Les frais de désinfection éventuelle du wagon sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

Disposition finale.

Par application du dernier alinéa du § 1 des Dispositions réglementaires, l'admission au transport, sous certaines conditions, de marchandises exclues du transport par le 4° dudit paragraphe, ou la concession de conditions moins rigoureuses que celles qui sont stipulées pour les marchandises admises conditionnellement au transport par l'annexe 1, pourront, dans les relations de deux ou plusieurs Etats contractants, faire l'objet:

1. soit d'une entente entre les gouvernements des Etats intéressés;

2. soit de tarifs des administrations de chemins de fer intéressées à la condition que

a) les règlements intérieurs admettent le transport des objets en question ou les conditions à appliquer à ce transport;

b) les tarifs élaborés par les administrations de chemins de fer à ce dûment autorisées soient approuvés par toutes les autorités compétentes.

Art. 3.

Le présent Arrangement sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention internationale du 14 octobre 1890 et aura la même durée que la Convention. Il sera ratifié; les ratifications en seront échangées à Berne, dans la forme adoptée pour la convention, au plus tard le 15 décembre 1895 et il entrera en vigueur un mois après le dépôt des dites ratifications.

En foi de quoi les soussignés ont dressé le présent Arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne, le seize juillet 1895.

Pour l'Autriche-Hongrie:
(L. S.) **Prince Raoul Wrede.**

Pour l'Allemagne:
(L. S.) **Busch.**

Pour la Belgique:
(L. S.) **Garnier-Heldewier.**

Pour la France:
(L. S.) **Camille Barrère.**

Pour l'Italie:
(L. S.) **A. Peiroleri.**

Pour le Luxembourg:
(L. S.) **J. Franck.**

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) **Gevers.**

Pour la Russie:
(L. S.) **A. Hamburger.**

Pour la Suisse:
(L. S.) **A. Lachenal.**

Digitized by Google

Protocole.

Après avoir procédé à la signature de l'Arrangement en date de ce jour concernant les Dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont déclaré que, vu l'urgence et les intérêts importants qui sont en jeu, ils sont d'accord pour que, si quelques-uns seulement des Etats signataires ont déposé, à la date du 15 décembre 1895, leurs ratifications, l'arrangement dont il s'agit soit, néanmoins, mis en vigueur entre ces Etats, dès le 1er janvier 1896 à titre de Convention spéciale (§. 1, dernier alinéa, des Dispositions réglementaires).

Le Conseil fédéral transmettra aux Etats signataires de la Convention, avant le 20 décembre 1895, une copie conforme du procès-verbal de dépôt des ratifications des Puissances qui auront accompli cette formalité. Il demeure également chargé de notifier aux Etats signataires de la Convention du 14 octobre 1890 la remise ultérieure des dites ratifications par les Etats qui en auront effectué le dépôt après le 15 décembre 1895. Les stipulations de la Convention signée à la date de ce jour s'appliqueront à chacun de ces derniers Etats, un mois après la date de la notification adressée par le Gouvernement suisse.

Il est, d'ailleurs, entendu que, lorsque tous les Etats signataires de la Convention du 14 octobre 1890 auront ratifié l'Arrangement signé à la date de ce jour, l'annexe 1 actuelle des Dispositions réglementaires de la dite Convention demeurera définitivement annulée et sera définitivement remplacée par les dispositions insérées dans l'art. 2 de l'Arrangement qui fait l'objet du présent Protocole.

Fait à Berne, le seize juillet 1895, en neuf exemplaires.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Prince Raoul Wrede.

Pour l'Allemagne:
Busch.

Pour la Belgique:
Garnier-Heldewier.

Pour la France:
Camille Barrère.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
J. Franck.

Pour les Pays-Bas:
Gevers.

Pour la Russie:
A. Hamburger.

Pour la Suisse:
A. Lachenal.

Digitized by Google

Procès-verbal de signature.

Les soussignés, dûment autorisés, représentant les Etats signataires de la Convention Internationale du 14 octobre 1890, se sont réunis le 16 juillet 1895, à 3 heures, au Palais fédéral, en vue de procéder à la signature de l'Arrangement additionnel concernant l'adjonction des stipulations complémentaires au § 1 des Dispositions réglementaires de la Convention précitée et la revision de l'Annexe 1 des dites Dispositions.

Après avoir collationné les instruments diplomatiques de l'Arrangement et du Protocole y annexé, qui ont été préparés en nombre égal à celui des Etats contractants, et ces actes ayant été trouvés en bonne et due forme, il y ont apposé leurs signatures et leurs cachets.

L'Arrangement additionnel a été conclu et signé en langue française, selon l'usage diplomatique établi.

Un texte allemand est annexé au présent procès-verbal de signature et il est entendu que ce texte aura la même valeur que le texte français en tant qu'il s'agit de transports par chemins de fer intéressant un Pays où l'allemand est employé exclusivement ou à côté d'autres langues, comme langue d'affaires.

Il est également entendu que les dispositions qui précèdent s'étendent tant à l'ensemble de la Convention internationale du 14 octobre 1890, qu'aux déclarations et arrangements additionnels à cette convention.

S. Exc. M. A. des Barons *Peiroleri*, Ministre d'Italie, exprime ensuite, au nom de son Gouvernement, le voeu:

„1° Que les prescriptions communes, relatives „au transport des objects précieux et des objects „d'art, soient au plus tôt déterminées d'une manière „complète, en indiquant les conditions d'emballage „qui devront être observées par les expéditeurs, „ainsi que les limites de la responsabilité qui pourra „incomber aux administrations du fait de l'acceptation de ces transports.

„2° Que, pour les transports funèbres, des „dispositions analogues soient de même établies „sur la base de l'unification des lois et règlements „de police en vigueur dans les Etats signataires de „la Convention internationale, pour ce qui concerne „l'exécution de ces transports.

„3° Que, pour faciliter l'application des prescriptions relatives aux objets admis au transport „sous certaines conditions, il soit institué une „commission permanente de spécialistes conformément à ce qui a été proposé par l'Office central „de Berne, dans son rapport au Conseil fédéral du „19 avril 1893. Cette commission devrait être „chargée:

„*a)* de rédiger sous une nouvelle forme l'Annexe 1, „de façon que toutes les marchandises ayant „des caractères égaux ou similaires, en raison „des inconvénients ou des dangers qu'elles peuvent présenter dans la manipulation et dans „le transport, soient groupées par catégories, „en fixant pour chaque catégorie les conditions d'emballage et autres;

„*b)* de ranger, au fur et à mesure des besoins, les „matières non encore dénommées dans celles „de catégories dont les conditions de transport „leur sont applicables."

Sur la proposition de M. le Directeur de l'Office central. qui assiste à la séance, les soussignés donnent acte de cette déclaration à M. *Peiroleri* et décident de la renvoyer à l'examen de l'Office central, conformément à l'article 57, 4°, de la Convention du 14 octobre 1890, pour qu'il y soit donné les suites qu'elle comporte.

Fait à Berne, le seize juillet 1895, en neuf exemplaires.

Pour l'Autriche-Hongrie:
Prince Raoul Wrede.

Pour l'Allemagne:
Busch.

Pour la Belgique:
Garnier-Heldewier.

Pour la France:
Camille Barrère.

Pour l'Italie:
A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg:
J. Franck.

Pour les Pays-Bas:
Gevers.

Pour la Russie:
A. Hamburger.

Pour la Suisse:
A. Lachenal.

Digitized by Google

ANNEXE
AU
PROCÈS-VERBAL DE SIGNATURE
du 16 Juillet 1895.

(Deutscher Text.)

Zusatzvereinbarung
zum
Internationalen Übereinkommen
vom 14. October 1890
betreffend
die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

Die Regierungen Österreichs und Ungarns, Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Russlands und der Schweiz haben für nützlich erachtet, im gemeinsamen Einverständnis leichtere Bestimmungen zu vereinbaren, als die für die Beförderung der im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr und in der Anlage 1 zu den genannten Bestimmungen erwähnten.

Demzufolge haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten Nachstehendes vereinbart:

Artikel 1.

Der §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 wird durch die folgenden, zwischen Nummer 3 und 4 des erwähnten Paragraphen einzuschiebenden Vorschriften ergänzt:

Indes werden Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Documente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten, im internationalen Verkehr auf Grund des im Berner Übereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes, und zwar entweder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der betheiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien zu rechnen.

Ebenso werden Leichentransporte zum internationalen Transport mit dem internationalen Frachtbriefe unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Digitized by Google

a) Die Beförderung erfolgt als Eilgut.
b) Die Transportgebüren sind bei der Aufgabe zu entrichten.
c) Die Leiche muss während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein.
d) Die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den betheiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

Artikel 2.

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Anlage 1.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

I.

Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

III.

Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1·2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Procent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Procent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

IV.

Sicherheitszünder, das heißt solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Absatz 1) gegebenen Vorschriften.

V.

Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten, größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII.

Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen.

Digitized by Google

Falls diese Wagen nicht mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch directe Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf-, beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium, werden Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenproduct) zur Beförderung übernommen.

VIII.

Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes seifenartig aussehendes, im wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIIIa.

Schwefeläther wird nur befördert entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

b) bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig: die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Bei Blech- und Metallgefäßen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15·50 Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

IX.

Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefäßen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·825 Liter Fassungsraum des Behälters.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das

Digitized by Google

Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu construirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nummer IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nummer XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

XVI.

Ätzlauge (Ätznatronlauge, Sodalauge, Ätzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Ölsatz (Rückstände von der Ölraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3 Anwendung.

XIX.

Für Firnisse und mit Firnis versetzte Farben, ferner ätherische und fette Öle, sowie für sämmtliche Ätherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIIa) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen, sind sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, Absatz 1, maßgebend.

Digitized by Google

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reducirt) im Abel'schen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Öle, soferne dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol);

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,
oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
oder

c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 haben, oder dass das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung betreffend den Entflammungspunkt entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther ꝛc.) Anwendung.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger 0·780 und mehr als 0·680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl),

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, soferne nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,
oder

b) in dichten, widerstandsfähigen Metallgefäßen,
oder

c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Digitized by Google

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0·780 und mehr als 0·680 haben. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther ꝛc.) Anwendung.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Producte, sofern diese Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von 0·680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockern Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

c) in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Ölen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

XXIV.

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

a) [illegible]

oder

b) [illegible]

oder

c) [illegible]

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und unter XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit [illegible]

XXVII.

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

Auf Preisheie finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII.

Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten u. dgl.) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Ruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Ruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

Digitized by Google

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittels eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als zwölf Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch zwei Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von zwei Centimeter Seite im Abstand von zwei Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens ein Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnisst sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnisst behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen, zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnisfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresster Talg, Hörner ohne Schlauch, das heißt ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, das heißt die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.

2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. October müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Carbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Carbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b) In den Monaten November, December, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer großen wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Carbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Carbolsäure nicht besei-

Digitized by Google

tigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.

6. Die Säcke, Gefäße und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Carbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.

7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Locomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne ꝛc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waren, desgleichen Gips, Kalkäscher und Trass, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weitern Bedingung zum Transport zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschließlich, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschließlich, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) anderseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern lockern Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schießmittel enthalten, sofern letztere in den am Eisenbahntransporte betheiligten Staaten zugelassen werden, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen, und

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen der Schießmittel nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Schießmittels sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Cartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papierabfällen, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, dass ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Millimeter betragen.

c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichtern Handhabung versehen sein.

d) Der Verschluss der Kisten darf nicht mittels eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und

Digitized by Google

Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

c) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den Bestimmungen der Anlage 1 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr unter Nr. XXXVI entspricht."

XXXVII.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starken Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Kugelzündhütchen" oder „Schrotzündhütchen" tragenden Zettel beklebt sein. Das Gewicht einer Kiste oder eines Fasses darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Für Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.

2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2·5 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, das eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher zum Beispiel frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken miteinander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Außenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1·2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Äußerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver" und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Declaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX.

Gepresste Schießbaumwolle mit mindestens 15 Procent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schießbaumwolle" versehen sein. Das Bruttogewicht eines Collo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf

Digitized by Google

solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.

3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.

6. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Procent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Ware und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1·2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im ganzen nicht mehr als 0·5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandtgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeiserne Schutzkappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschrauben Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, dass

Digitized by Google

sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13·40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;

b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·86 Liter Fassungsraum des Behälters;

c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·9 Liter Fassungsraum;

d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Überkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimetern innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a) bei amtlicher, alle drei Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;

b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzen Druckprobe angibt;

c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse hergestelle Kappen zu schützen sind;

d) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff", „Verdichteter Wasserstoff" oder „Verdichtetes Leuchtgas" tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Über die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen amtlich auf 12 Atmosphären geaichten Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis October einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxichlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

Digitized by Google

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf dem Deckel der unter b) und c) erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhaltes das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe dass die unter 2 b) angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c).

XLIX.

Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohlverpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz anderseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Siccative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten, übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LI.

Mit Fett oder Öl getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

LII.

Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.

2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.

3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen, sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Digitized by Google

7. Diese Transporte unterliegen im übrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.

2. Bei der Verpackung ist auf dem Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa ein Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.

3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.

4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

5. Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Schlussbestimmung.

In Anwendung des §. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichterer Bedingungen als der in Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der betheiligten Staaten, oder

2. durch Tarifbestimmungen der betheiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, dass

a) die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hiefür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und

b) die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird als integrirender Bestandtheil des internationalen Übereinkommens vom 14. October 1890 betrachtet und hat dieselbe Dauer wie dieses. Die Ratification bleibt vorbehalten; die Urkunden darüber sollen zu Bern in der für das Übereinkommen befolgten Form spätestens am 15. December 1895 ausgetauscht werden; ihre Wirksamkeit beginnt einen Monat nach der Hinterlegung der Ratifications-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Vereinbarung aufgesetzt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895 in neun Exemplaren.

Digitized by Google

Protokoll.

Nach Abschluß der Ratifikationsurkunden des heutigen Tage, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890, haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten erklärt, daß sie, in Hinsicht auf die Ratifikationen und die wichtigen auf dem Spiele stehenden Interessen, darüber einverstanden seien, daß, wenn nur einige der Vertragsstaaten am 15. Dezember 1895 ihre Ratifikationen hinterlegt haben, die in Rede stehende Vereinbarung gleichwohl unter diesen Staaten vom 1. Januar 1896 ab als Zusatzübereinkommen z. 1. letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen in Kraft treten soll.

Der Schweizerische Bundesrat wird den Vertragsstaaten vor dem 20. Dezember 1895 eine übereinstimmende Kopie des Protokolles über die erfolgte Hinterlegung von seiten derjenigen Mächte, welche diese Formalität erfüllt haben, zukommen lassen. Er wird zugleich beauftragt, den am Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staaten den neuen Eingang der ratifizierten Ratifikationen von seiten derjenigen Staaten, welche deren Hinterlegung nach dem 15. Dezember 1895 bewirkt haben, bekannt zu geben. Die Bestimmungen des heutigen Abkommens finden auf jeden dieser letzteren Staaten einen Monat nach dem Datum des von der Schweizerischen Regierung erlassenen Benachrichtigungsschreibens Anwendung.

Im übrigen ist verabredet, daß von dem Tage an, wo alle bei dem Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staaten die Vereinbarung ratifiziert haben werden, die gegenwärtige Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem bezeichneten Übereinkommen endgültig außer Kraft treten und durch die im Artikel 2 der den Gegenstand des gegenwärtigen Protokolles bildenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ausschließlich ersetzt sein soll.

So geschehen zu Bern, am siebzehnten Juli 1895 in einem Exemplare.

Digitized by Google

Vollziehungsprotokoll.

Die Unterzeichneten, mit gehörigen Vollmachten versehenen Vertreter der an dem internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten sind heute, am 16. Juli 1895, um 3 Uhr, zum Zwecke der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung, betreffend die Beifügung ergänzender Bestimmungen zum §. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Übereinkommen und die Revision der Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen, im Bundesrathshause zusammengetreten.

Sie haben nach Vergleichung der in ebensovielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente der Vereinbarung und des diesen angefügten Protokolles, und nachdem diese Acten in guter und richtiger Form befunden worden sind, denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Die Zusatzvereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protokolle ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, dass dieser Text den gleichen Wert haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist.

Ebenso ist man einverstanden, dass die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale Übereinkommen vom 14. October 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Übereinkommen erstrecken soll.

Seine Excellenz Herr A. des Barons Peiroleri, Minister von Italien, hat hiebei, im Namen seiner Regierung, den folgenden Wünschen Ausdruck gegeben:

„1. Dass die gemeinsamen Vorschriften, betreffend den Transport von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sobald als möglich vollständig festgestellt werden, unter Mitberücksichtigung der Bedingungen, welche bezüglich der Verpackung von den Absendern beachtet werden sollen, und der Umschreibung der Verantwortlichkeit, die bei Annahme solcher Sendungen zum Transporte die Eisenbahnen zu übernehmen haben.

2. Dass hinsichtlich der Beförderung der Leichentransporte ähnliche gemeinsame Bestimmungen zum Zwecke der Vereinheitlichung der in den vertragschließenden Staaten in Kraft stehenden bezüglichen Gesetze und Polizeiverordnungen vereinbart werden möchten.

3. Dass, um die Anwendung der Vorschriften, betreffend die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände zu erleichtern, eine permanente fachmännische Commission eingesetzt werde, wie dies in den am 19. April 1893 vom Centralamte an den Bundesrath erstatteten Bericht in Anregung gebracht wurde. Diese Commission hätte zur Aufgabe:

a) der Anlage 1 eine neue Form zu geben, in dem Sinne, dass alle Gegenstände gleichen oder ähnlichen Charakters nach den Schwierigkeiten oder den Gefahren, welche sie bei dem Transporte bieten können, in Gruppen vereinigt und für jede dieser Gruppen übereinstimmende Vorschriften, betreffend die Verpackung u. dgl. festgestellt würden;

b) die noch nicht genannten Gegenstände bei eintretendem Bedürfnisse in diejenigen Gruppen einzuordnen, deren Transportbedingungen auf sie angewendet werden können."

Auf den Antrag des Herrn Directors des Centralamtes, welcher der Sitzung beiwohnt, haben die Unterzeichneten von dieser Erklärung des Herrn Peiroleri Kenntnis genommen und beschlossen, sie, gemäß dem Artikel 57, Ziffer 4, des Übereinkommens vom 14. October 1890, und zum Zwecke einer sachentsprechenden Erledigung, dem Centralamte zur Prüfung zu überweisen.

So geschehen zu Bern, am sechzehnten Juli 1895 in neun Exemplaren.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentis ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesimo octavo mensis augusti anno millesimo octingentesimo nonagesimo sexto, Regnorum Nostrorum quadragesimo octavo.

L

Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Alexander Eques **a Suzzara** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Die vorstehende Zusatzvereinbarung sammt Protokoll und Vollziehungsprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht und tritt am 23. November 1896 in Wirksamkeit.

Wien, am 20. November 1896.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. November 1896.

Inhalt: (№ 211—213.) 211. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Salzburg in eine Steueradministration. — 212. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Klagenfurt in eine Steueradministration. — 213. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen.

211.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Salzburg in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Salzburg bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit mit 1. December 1896 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

212.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Klagenfurt in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Klagenfurt bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit am 1. December 1896 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

213.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. November 1896,

betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Änderungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vorgenommen:

Syrup. Alinea 1 und 2 und die Anmerkung zum Schlagworte „Syrup" in der bisherigen, mit der Verordnung vom 9. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 153) angeordneten Fassung ist zu streichen.

An die Stelle derselben tritt folgende neue Fassung:

Syrup (Zuckerlösung), welche Rohr-(Rüben-)Zucker oder andere Zuckerarten (Invertzucker, Traubenzucker, Stärkezucker, Kartoffelzucker, Maltose und

Digitized by Google

dergleichen Zucker aller Art) enthält, Stärke-, Kartoffel-, Maissyrup, Maltosesyrup, Stärkezucker im flüssigen Zustande, Invertzuckersyrup und dergleichen

	T.-Nr.	fl.
— — zum menschlichen Genusse geeignet	19	15
— — „ „ „ nicht „	20	6

Anmerkung: Als zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind anzusehen:

a. Rohrzuckerhaltiger Syrup, welcher auf 75° Balling bezogen, nicht über 56% Rohrzucker und Zucker anderer Art und mindestens 7% Asche enthält;

b. Rohrzuckerfreie Syrupe, Lösungen anderer Zuckerarten (Invertzucker, Stärkezucker, Maltose und dergleichen), welche in der Trockensubstanz nicht über 33% Zucker aller Art und mindestens 3·3% Asche enthalten.

Syrup, Stärkezucker, Traubenzucker in flüssigem Zustande der Tarifnummer 20 dürfen nur seitens der mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestatteten Zollämter nach vorheriger Einholung eines chemisch-analytischen Befundes abgefertigt werden. Für die chemische Untersuchung sind zwei Muster von je ½ Kilogramm zu entnehmen, von welchen das eine an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden ist.

Stärkezucker. Alinea 2 des Schlagwortes „Stärkezucker" hat in neuer Fassung zu lauten:

— im flüssigen Zustande (Glykose, Stärkesyrup), siehe Syrup.

Traubenzucker. Alinea 2 des Schlagwortes „Traubenzucker" hat in neuer Fassung zu lauten:

— flüssiger (Kartoffelsyrup, Stärkesyrup, Glykose) siehe Syrup.

Zucker. Anmerkung 2 zum Schlagworte „Zucker" ist zu streichen und tritt an deren Stelle folgende Fassung:

2. Stärkezucker (Glykose, Krümelzucker, Traubenzucker) aus Stärke durch Behandlung mit Säuren oder mit Malzabsud erzeugt, gehört im festen Zustande (Krümelzucker in amorphen, seifenähnlichen, klebrigen Massen oder krystallinisch, in kleinen warzigen Brocken, als weißes Pulver und auch in Hutform) zu Nr. 19.

Hinsichtlich des Stärkezuckers im flüssigen Zustande siehe Syrup.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

Bilinski m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1896.

Inhalt: (Nr. 214—216.) 214. Kundmachung, betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen. — 215. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen. — 216. Kundmachung, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Winniki, Wiśniowczyk, Głogów, Skarasól, Kęty, Brzostek und Podbuż in Galizien.

214.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1896,

betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen.

Das auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 167) zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien abgeschlossene Übereinkommen wird in der Anlage kundgemacht.

Bilinski m. p.

Übereinkommen,

geschlossen auf Grund der vorangegangenen verfassungsmäßigen Ermächtigungen zwischen dem k. k. Finanzministerium namens der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien namens der Landesvertretung anderseits, behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875).

§. 1.

Sämmtliche von den Schuldigkeiten der Verpflichteten (Besitzer der infolge der Grundentlastung entlasteten Grundstücke) dermalen noch aushaftenden Rückstände, welche an Capital, Renten, Zinsen, Verzugszinsen und Executionsgebüren dem istrischen Grundentlastungsfonde geschuldet werden, werden seitens der Landesvertretung als autonomer Verwaltung dieses Grundentlastungsfondes zur Gänze abgeschrieben.

Der Landesausschuss übernimmt es, die für die hienach abgeschriebenen oder schon früher in Abfall gekommenen derlei Schuldigkeiten in den öffentlichen Büchern noch haftenden Eintragungen alsbald von amtswegen zur Löschung zu bringen.

Digitized by Google

solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.

3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.

6. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Procent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Ware und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1·2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im ganzen nicht mehr als 0·5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandtgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeiserne Schutzkappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, dass

Digitized by Google

sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13·40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;

b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·86 Liter Fassungsraum des Behälters;

c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·9 Liter Fassungsraum;

d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Überkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimetern innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a) bei amtlicher, alle drei Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;

b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzen Druckprobe angibt;

c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse hergestelle Kappen zu schützen sind;

d) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff", „Verdichteter Wasserstoff" oder „Verdichtetes Leuchtgas" tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Über die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen amtlich auf 12 Atmosphären geaichten Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis October einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxichlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

Digitized by Google

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf dem Deckel der unter b) und c) erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhaltes das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe dass die unter 2 b) angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c).

XLIX.

Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohlverpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz anderseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Siccative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten, übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LI.

Mit Fett oder Öl getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

LII.

Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.

2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.

3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen, sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausbringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Digitized by Google

7. Diese Transporte unterliegen im übrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.

2. Bei der Verpackung ist auf dem Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa ein Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.

3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.

4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

5. Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Schlussbestimmung.

In Anwendung des §. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichterer Bedingungen als der in Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der betheiligten Staaten, oder

2. durch Tarifbestimmungen der betheiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, dass

a) die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hiefür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und

b) die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird als integrirender Bestandtheil des internationalen Übereinkommens vom 14. October 1890 betrachtet und hat dieselbe Dauer wie dieses. Die Ratification bleibt vorbehalten; die Urkunden darüber sollen zu Bern in der für das Übereinkommen befolgten Form spätestens am 15. December 1895 ausgetauscht werden; ihre Wirksamkeit beginnt einen Monat nach der Hinterlegung der Ratifications-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Vereinbarung aufgesetzt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895 in neun Exemplaren.

Digitized by Google

Protokoll.

Nach Abschluss der Zusatzvereinbarung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890, haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten erklärt, dass sie, im Hinblick auf die Dringlichkeit und die wichtigen auf dem Spiele stehenden Interessen, darüber einverstanden sind, dass, wenn nur einige der Vertragsstaaten am 15. December 1895 ihre Ratificationen hinterlegt haben, die in Rede stehende Vereinbarung gleichwohl unter diesen Staaten vom 1. Januar 1896 ab als Sonderabkommen (§. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen) in Kraft treten soll.

Der schweizerische Bundesrath wird den Vertragsstaaten vor dem 20. December 1895 eine übereinstimmende Abschrift des Protokolles über die erfolgte Hinterlegung von seiten derjenigen Mächte, welche diese Formalität erfüllt haben, zufertigen. Er bleibt ingleichen beauftragt, den am Übereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten den weiteren Eingang der erwähnten Ratificationen von seiten derjenigen Staaten, welche deren Hinterlegung nach dem 15. December 1895 bewirkt haben, bekannt zu geben. Die Bestimmungen des heutigen Abkommens finden auf jeden dieser letzteren Staaten einen Monat nach dem Datum des von der schweizerischen Regierung erlassenen Benachrichtigungsschreibens Anwendung.

Im übrigen ist verstanden, dass von dem Tage an, wo alle bei dem Übereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten die Vereinbarung ratificirt haben werden, die gegenwärtige Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem bezeichneten Übereinkommen endgiltig außer Kraft treten und durch die im Artikel 2 der den Gegenstand des gegenwärtigen Protokolles bildenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ausschließlich ersetzt sein soll.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895 in neun Exemplaren.

Digitized by Google

Vollziehungsprotokoll.

Die Unterzeichneten, mit gehörigen Vollmachten versehenen Vertreter der an dem internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten sind heute, am 16. Juli 1895, um 3 Uhr, zum Zwecke der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung, betreffend die Beifügung ergänzender Bestimmungen zum §. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Übereinkommen und die Revision der Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen, im Bundesrathshause zusammengetreten.

Sie haben nach Vergleichung der in ebensovielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente der Vereinbarung und des diesen angefügten Protokolles, und nachdem diese Acten in guter und richtiger Form befunden worden sind, denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Die Zusatzvereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protokolle ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, dass dieser Text den gleichen Wert haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist.

Ebenso ist man einverstanden, dass die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale Übereinkommen vom 14. October 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Übereinkommen erstrecken soll.

Seine Excellenz Herr A. des Barons Peiroleri, Minister von Italien, hat hiebei, im Namen seiner Regierung, den folgenden Wünschen Ausdruck gegeben:

„1. Dass die gemeinsamen Vorschriften, betreffend den Transport von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sobald als möglich vollständig festgestellt werden, unter Mitberücksichtigung der Bedingungen, welche bezüglich der Verpackung von den Absendern beachtet werden sollen, und der Umschreibung der Verantwortlichkeit, die bei Annahme solcher Sendungen zum Transporte die Eisenbahnen zu übernehmen haben.

2. Dass hinsichtlich der Beförderung der Leichentransporte ähnliche gemeinsame Bestimmungen zum Zwecke der Vereinheitlichung der in den vertragschließenden Staaten in Kraft stehenden bezüglichen Gesetze und Polizeiverordnungen vereinbart werden möchten.

3. Dass, um die Anwendung der Vorschriften, betreffend die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände zu erleichtern, eine permanente fachmännische Commission eingesetzt werde, wie dies in den am 19. April 1893 vom Centralamte an den Bundesrath erstatteten Bericht in Anregung gebracht wurde. Diese Commission hätte zur Aufgabe:

a) der Anlage 1 eine neue Form zu geben, in dem Sinne, dass alle Gegenstände gleichen oder ähnlichen Charakters nach den Schwierigkeiten oder den Gefahren, welche sie bei dem Transporte bieten können, in Gruppen vereinigt und für jede dieser Gruppen übereinstimmende Vorschriften, betreffend die Verpackung u. dgl. festgestellt würden;

b) die noch nicht genannten Gegenstände bei eintretendem Bedürfnisse in diejenigen Gruppen einzuordnen, deren Transportbedingungen auf sie angewendet werden können."

Auf den Antrag des Herrn Directors des Centralamtes, welcher der Sitzung beiwohnt, haben die Unterzeichneten von dieser Erklärung des Herrn Peiroleri Kenntnis genommen und beschlossen, sie, gemäß dem Artikel 57, Ziffer 4, des Übereinkommens vom 14. October 1890, und zum Zwecke einer sachentsprechenden Erledigung, dem Centralamte zur Prüfung zu überweisen.

So geschehen zu Bern, am sechzehnten Juli 1895 in neun Exemplaren.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentis ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesimo octavo mensis augusti anno millesimo octingentesimo nonagesimo sexto, Regnorum Nostrorum quadragesimo octavo.

L

Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Alexander Eques **a Suzzara** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Die vorstehende Zusatzvereinbarung sammt Protokoll und Vollziehungsprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht und tritt am 23. November 1896 in Wirksamkeit.

Wien, am 20. November 1896.

Badeni m. p. **Guttenberg** m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. November 1896.

Inhalt: (№ 211—213.) 211. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Salzburg in eine Steueradministration. — 212. Verordnung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Klagenfurt in eine Steueradministration. — 213. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen.

211.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Salzburg in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Salzburg bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit mit 1. December 1896 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

212.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Klagenfurt in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Klagenfurt bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit am 1. December 1896 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

213.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. November 1896,

betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Änderungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vorgenommen:

Syrup. Alinea 1 und 2 und die Anmerkung zum Schlagworte „Syrup" in der bisherigen, mit der Verordnung vom 9. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 153) angeordneten Fassung ist zu streichen.

An die Stelle derselben tritt folgende neue Fassung:

Syrup (Zuckerlösung), welche Rohr-(Rüben-)Zucker oder andere Zuckerarten (Invertzucker, Traubenzucker, Stärkezucker, Kartoffelzucker, Maltose und

Digitized by Google

dergleichen Zucker aller Art enthält, Stärke-, Kartoffel-, Maissyrup, Maltoseisyrup, Stärkezucker im flüssigen Zustande, Invertzuckersyrup und dergleichen

	Z.-Nr.	fl.
— — zum menschlichen Genusse geeignet	19	15
— — „ „ „ nicht „	20	6

Anmerkung: Als zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind anzusehen:

a. Rohrzuckerhaltiger Syrup, welcher auf 75° Balling bezogen, nicht über 56° „ Rohrzucker und Zucker anderer Art und mindestens 7° „ Asche enthält;

b. Rohrzuckerfreie Syrupe, Lösungen anderer Zuckerarten (Invertzucker, Stärkezucker, Maltose und dergleichen), welche in der Trockensubstanz nicht über 33° „ Zucker aller Art und mindestens 3·3° „ Asche enthalten.

Syrup, Stärkezucker, Traubenzucker in flüssigem Zustande der Tarifnummer 20 dürfen nur seitens der mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestatteten Zollämter nach vorheriger Einholung eines chemisch-analytischen Befundes abgefertigt werden. Für die chemische Untersuchung sind zwei Muster von je ½ Kilogramm zu entnehmen, von welchen das eine an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden ist.

Stärkezucker. Alinea 2 des Schlagwortes „Stärkezucker" hat in neuer Fassung zu lauten:

— im flüssigen Zustande (Glukose, Stärkesyrup), siehe Syrup.

Traubenzucker. Alinea 2 des Schlagwortes „Traubenzucker" hat in neuer Fassung zu lauten:

— flüssiger Kartoffelsyrup, Stärkesyrup, Glykose siehe Syrup.

Zucker. Anmerkung 2 zum Schlagworte „Zucker" ist zu streichen und tritt an deren Stelle folgende Fassung:

2. Stärkezucker (Glukose, Krümelzucker, Traubenzucker) aus Stärke durch Behandlung mit Säuren oder mit Malzabsud erzeugt, gehört im festen Zustande (Krümelzucker in amorphen, seifenähnlichen, klebrigen Massen oder krystallinisch, in kleinen warzigen Brocken, als weißes Pulver und auch in Hutform zu Nr. 19.

Hinsichtlich des Stärkezuckers im flüssigen Zustande siehe Syrup.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

Bilinski m. p. **Glanz** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1896.

Inhalt: (Nr. 214—216.) 214. Kundmachung, betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen. — 215. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen. — 216. Kundmachung, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Winniki, Wiśniowczyk, Kłogów, Staraśól, Kęty, Brzostek und Podbuż in Galizien.

214.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1896,

betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen.

Das auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 167) zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien abgeschlossene Übereinkommen wird in der Anlage kundgemacht.

Bilinski m. p.

Übereinkommen,

geschlossen auf Grund der vorangegangenen verfassungsmäßigen Ermächtigungen zwischen dem k. k. Finanzministerium namens der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien namens der Landesvertretung anderseits, behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875).

§. 1.

Sämmtliche von den Schuldigkeiten der Verpflichteten (Besitzer der infolge der Grundentlastung entlasteten Grundstücke) dermalen noch aushaftenden Rückstände, welche an Capital, Renten, Zinsen, Verzugszinsen und Executionsgebüren dem istrischen Grundentlastungsfonde geschuldet werden, werden seitens der Landesvertretung als autonomer Verwaltung dieses Grundentlastungsfondes zur Gänze abgeschrieben.

Der Landesausschuss übernimmt es, die für die hienach abgeschriebenen oder schon früher in Abfall gekommenen derlei Schuldigkeiten in den öffentlichen Büchern noch haftenden Eintragungen alsbald von amtswegen zur Löschung zu bringen.

Digitized by Google

Hiezu wird sich der Landesausschuss der Mitwirkung der k. k. Steuerämter und nöthigenfalls jener der k. k. Finanzprocuratur in Triest bedienen können.

§. 2.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im §. 1 vorgesehenen Abschreibung der Rückstände der Verpflichteten wird seitens des Staates von dem mit Ende 1893 noch aushaftenden Reste von 300.000 fl. österr. Währung der im Punkte 1 des Übereinkommens vom Jahre 1875 R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875 angeführten unverzinslichen Staatsvorschussschuld von 416.000 fl. österr. Währung des istrischen Grundentlastungsfondes ein Theilbetrag von zweihundert tausend Gulden 200.000 fl. österr. Währung in Abschreibung gebracht.

Der hiernach noch verbleibende Rest von einhunderttausend Gulden 100.000 fl. dieser unverzinslichen Staatsvorschussschuld wird längstens binnen einem vom 1. Jänner 1896 an laufenden zehnjährigen Zeitraume abgetragen werden, und zwar in gleichen Jahresraten, deren jede längstens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres an den Staatsschatz zu berichtigen sein wird.

§. 3.

Bis zur Beendigung der Rückzahlung der gemäß §. 2 verbleibenden restlichen Staatsvorschussschuld verpflichtet sich das Land, auch über den Zeitpunkt des letzten Fälligkeitstermines der Grundentlastungsobligationen hinaus, Zuschläge zu den landesfürstlichen directen Steuern in einem die Erfüllung der erwähnten Rückzahlungspflicht sichernden Ausmaße und zum Behufe dieser Rückzahlung fortzuerheben, sei es in Form besonderer Grundentlastungszuschläge, sei es inbegriffen in den allgemeinen Landeszuschlägen.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung der in dem ebenvorhergehenden Absatze festgesetzten Zuschläge darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der die Zuschlagsgrundlage bildenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Steuerbehörde zugestanden wird.

§. 4.

Bis zur erfolgten Tilgung des im §. 2 angeführten Restes von 100.000 fl. der unverzinslichen Staatsvorschussschuld sind die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des istrischen Grundentlastungsfondes, solange solche noch selbständig aufgestellt werden, wenn dies aber nicht mehr der Fall sein wird, die auf die Abtragung und Bedeckung der gedachten Staatsvorschussschuld bezüglichen Theile der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des allgemeinen Landesfondes alljährlich vor ihrer Einbringung im Landtage rechtzeitig dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

§. 5.

Der übrige nicht in das gegenwärtige Übereinkommen übernommene Inhalt der Punkte 1 bis 5 des Übereinkommens vom Jahre 1875 R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875 hat als nunmehr gegenstandslos außer Anwendung zu treten.

§. 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit den Unterschriften des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier anderer Mitglieder des Landesausschusses versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere aber bei der Landesvertretung der Markgrafschaft Istrien aufzubewahren ist.

Wien, am 17. November 1896.

(L. S.) Der k. k. Finanzminister:
Biliński m. p.

Parenzo, am 24. settembre 1896.

(L. S.) Der Landeshauptmann:
Matth. Dr. Campitelli m. p.

Mitglied des Landesausschusses:
Dr. Cleva m. p.

Mitglied des Landesausschusses:
Tomasi m. p.

215.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1896,

betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 155) in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1890 R. G. Bl. Nr. 155, Absatz 4 bis 7, wie folgt, abgeändert:

„Selfactoren und feststehende Spinnmaschinen ohne Wagen" Metier fixe, Flügel- und Ringspinnmaschinen, Ringthoostles gehören dann zur Tarifnummer 284 a 4 fl. 25 kr., wenn sie ein horizontal angeordnetes Abtreibzeug für Flortheilerspulen besitzen.

Digitized by Google

also das Vorgarn direct von der Vorspinnkrempel mit Flortheiler (ohne Dazwischenliegen von Flyers u. d. gl.) spinnen.

Dagegen fallen diese Maschinen unter Tarifnummer 284 b (3 fl.), wenn sie kein horizontales Abtreibzeug, sondern ein vertical angeordnetes Aufsteckzeug für Vorgarn-Bobbinen von Flyers u. d. gl. besitzen und zugleich mit einem aus mehreren hintereinander angeordneten Reihen von Cylindern bestehenden Streckwerk versehen sind.

Mule-Jenny (Halbselfactoren) gehören stetszu Tarifnummer 284 a (4 fl. 25 kr.).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Biliński m. p. **Glanz** m. p.

216.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1896,

betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Winniki, Wiśniowczyk, Glogów, Staraśól, Kęty, Brzostek und Podbuż in Galizien.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 1. August und 21. September 1896 wird in Winniki, Wiśniowczyk, Glogów, Staraśól, Kęty, Brzostek und Podbuż in Galizien für die Gemeinden in den gleichnamigen Gerichtsbezirken je ein Steuer- und Gerichtsdepositenamt errichtet.

Jedes dieser neuen Ämter hat außer den den Steuerämtern als solchen obliegenden Agenden auch die Geschäfte des cumulativen Waisen- und Gerichtsdepositenamtes des an seinem Standorte bestehenden Gerichtes zu besorgen.

Die Amtswirksamkeit der neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter hat mit 1. December 1896 zu beginnen.

Aus Anlass der Errichtung der vorbezeichneten neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter werden von dem bezeichneten Zeitpunkte an:

1. Die in dem Gerichtsbezirke Winniki gelegenen Gemeinden Barszczowice, Bilka królewska, Bilka Szlachecka, Czarnuszowice, Czerepin, Czyszki, Czyżyków, Dawidów, Dmytrowice, Gaje, Ganczary, Głuchowice, Hermanów, Kamienopol, Krotoszyn, Kuchajów, Lesienice, Mikłaszów, Milatycze, Pikulowice, Podberezce mit Unterbergen, Podborce, Podciemno, Siedliska, Tolszczów, Winniki mit Weinbergen, Winniczki, Wołków, Zagórze, Zuchorzyce, Żurawniki, Żyrawka aus dem Steueramtsbezirke Lemberg ausgeschieden und dem Steueramte in Winniki zugewiesen;

2. die in dem Gerichtsbezirke Wiśniowczyk gelegenen Gemeinden Burkanów mit Kat, Bieniawa, Bohatkowce mit Baworówka, Hajworówka, Makowody, Rakowice, Rosochowaciec mit Iszczków und Antonówka, Sapowa, Siemikowce, Sokolniki mit Pantalicha, Sokołów mit Chatki, Sosnów mit Chatki und Tudynka, Wiśniowczyk mit Hołodówka, Zarwanica mit Polesinki, Złotniki mit Korolówka aus dem Steueramtsbezirke Podhajce ausgeschieden und dem Steueramte in Wiśniowczyk zugewiesen;

3. die in dem Gerichtsbezirke Glogów gelegenen Gemeinden Bratkowice mit Dąbry, Budy, Glogów, Hucisko, Jasionka I. Theil, Jasionka II. Theil, Lipie, Mrowla, Nowawieś, Pogwizdów, Przewrotne, Rogoźnica mit Wola cicha, Rudna mała, Rudna wielka, Styków, Trzebownisko mit Górka, Wysoka, Zabajka, Zaczernie aus dem Steueramtsbezirke Rzeszów ausgeschieden und dem Steueramte in Głogów zugewiesen;

4. die in dem Gerichtsbezirke Staraśól gelegenen Gemeinden Bakowice mit Suszyca mała, Berezów, Błozew górna, Chyrów Markt, Posada chyrowska, Fulsztyn Markt, Posada fulsztyńska, Grodowice, Koniów, Laszki murowane Markt, Polana, Śliwnica, Słochynia, Staraśól Stadt mit Vorstadt „Stararopa", Suszyca wielka, Szumina, Tarnawka, Towarnia, Wola rajnowa, Wolcza dolna aus dem Steueramtsbezirke Stare Miasto ausgeschieden und dem Steueramte in Staraśól zugewiesen;

5. die in dem Gerichtsbezirke Kęty gelegenen Gemeinden Bielany mit Zalotany, Bujaków, Bulowice mit Chybiny, Morgi, Mały Czaniec, Olszyny und Polanie, Czaniec, Hesznarowice, Kańczuga, Kęty, Kobiernice, Leki, Malec, Międzybrodzie ad Kobiernice Nowawieś (Neudorf), Osiek, Pisarzowice, Porabka Starawieś dolna (Altdorf), Starawieś górna, Wilamowice, Witkowice aus dem Steueramtsbezirke Biała ausgeschieden und dem Steueramte in Kęty zugewiesen;

6. die in dem Gerichtsbezirke Brzostek gelegenen Gemeinden Baczałka, Błaszkowa, Brzostek, Bukowa mit Budy, Dęborzyn, Dębowa, Grudna dolna, Grudna górna, Januszkowice, Jodłowa, Kamienica dolna, Kamienica górna mit Dąbie, Klecie, Nawsie brzosteckie, Opacionka, Przeczyca, Skurowa, Wola brzostecka, Zawadka aus dem Steueramtsbezirke Pilzno ausgeschieden und dem Steueramte in Brzostek zugewiesen;

7. die in dem Gerichtsbezirke Podbuż gelegenen Gemeinden Bystrzyca, Dołhe ad Podbuż mit Pereprostyny, Rówienie, Łokiec, Majdan uud Rybnik, Kropiwnik stary und nowy mit Korotyszcze, Lastówki, Podbuż, Podmanasterek, Opaka, Smolna, Stronna, Uroż, Winniki, Zalokieć, Zdzianna aus dem Steueramtsbezirke Drohobycz ausgeschieden und dem Steueramte in Podbuż zugewiesen.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. December 1896.

Inhalt: № 217. Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz).

217.

Gesetz vom 27. November 1896,

womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtspersonen.

Richterliche Beamte.

§. 1

Die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Functionen angestellten Beamten sind entweder selbständige richterliche Beamte (Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144), oder richterliche Hilfsbeamte.

§. 2.

Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind:

die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe;

die Räthe und anderen stimmführenden Mitglieder der Gerichtshöfe (§. 30);

die Bezirksrichter (Vorsteher der Bezirksgerichte) und die bei den Bezirksgerichten angestellten Einzelrichter (§. 5 der Jurisdictionsnorm und §. 25 des gegenwärtigen Gesetzes).

§. 3.

Die richterlichen Hilfsbeamten sind theils auf bestimmte Dienstorte, theils lediglich für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt. Zu den ersteren gehören die Rathssecretäre und Gerichtsadjuncten, solange ihnen nicht das Stimmrecht ertheilt wurde oder sie nicht als Einzelrichter bestellt sind, zu den letzteren die Auscultanten und die für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel in bestimmter Anzahl ernannten Gerichtsadjuncten. Diese Anzahl darf in keinem Oberlandesgerichtssprengel den sechsten Theil der auf einen bestimmten Dienstplatz ernannten Gerichtsadjuncten übersteigen; Adjunctenstellen, die aus besonderen Gründen nur vorübergehend zur Besetzung gelangen, sind in diese Zahl nicht einzurechnen.

Den richterlichen Hilfsbeamten können alle jene Geschäfte des streitigen oder außerstreitigen Verfahrens, sowie des Strafverfahrens übertragen werden, welche nicht eine richterliche Entscheidung enthalten. Die Geschäfte des Untersuchungsrichters, des beauftragten oder ersuchten Richters dürfen Auscultanten nicht übertragen werden.

Digitized by Google

Befähigung zum Richteramte.

§. 4.

Die Befähigung zum Richteramte wird durch Absolvirung der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, durch die mit Erfolg geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen und durch Ablegung der Richteramtsprüfung erworben. Der Zulassung zur Richteramtsprüfung hat ein dreijähriger Vorbereitungsdienst voranzugehen. Die mit Erfolg bestandene Advocaturs-prüfung vertritt die Stelle der Richteramtsprüfung.

Außerdem ist jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät einer inländischen Universität zum Richteramt befähigt.

Hinsichtlich der Bedingungen für den Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst gelten die Vorschriften, nach welchen sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Aufnahme in die Gerichtspraxis und die Anstellung als Auscultant bestimmt.

Richterlicher Vorbereitungsdienst und Richteramtsprüfung.

§. 5.

Der dreijährige Vorbereitungsdienst ist bei Bezirksgerichten, bei Gerichtshöfen erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft an einem Gerichtshofe erster Instanz zu leisten.

Ein Theil des Vorbereitungsdienstes kann bei den Oberlandesgerichten, bei einer Finanzprocuratur oder in der Kanzlei eines Advocaten vollstreckt werden. Die Verwendung bei der Finanzprocuratur oder in einer Advocaturskanzlei kann durch Verordnung des Justizministers für einzelne Oberlandesgerichtssprengel oder für einzelne Theile oder Orte eines Oberlandesgerichtssprengels für nothwendig erklärt werden.

Die Dienstleistung bei Gericht muss mindestens zwei Jahre dauern; jede andere der genannten Dienstleistungen darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

§. 6.

Während ihrer Verwendung bei den Gerichten sind die im Vorbereitungsdienste stehenden Auscultanten und Rechtspraktikanten in sämmtlichen Dienstzweigen der Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu beschäftigen und auch in den Geschäften der Gerichtskanzlei zu unterweisen.

§. 7.

Der Rechtspraktikant (Auscultant) hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Übersicht seiner Verwendung unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte, die er besorgt hat, zu geben ist. Dasselbe ist monatlich dem unmittelbaren Vorgesetzten, beziehungsweise dem Advocaten vorzulegen und von demselben zu bestätigen.

Jede Behörde (Advocat), bei welcher der Rechtspraktikant (Auscultant) einen Abschnitt seines Vorbereitungsdienstes vollendet hat, hat sich in einem an den Präsidenten des Gerichtshofes unmittelbar einzusendenden Zeugnisse über die Leistungen desselben auszusprechen.

§. 8.

Die Zeit, während welcher ein Rechtspraktikant (Auscultant) infolge von Krankheit, Urlaub oder Waffenübung dem Vorbereitungsdienste entzogen ist, wird, soweit sie jährlich zusammen sechs Wochen überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht eingerechnet. Inwieweit derlei Unterbrechungen in die Dienstzeit eingerechnet werden und bei Bemessung der Ruhegebür in Betracht kommen, bestimmt sich nach den darüber geltenden besonderen Vorschriften.

§. 9.

Die Bestimmung über die Verwendung der im Vorbereitungsdienste stehenden Personen im einzelnen und über die Aufeinanderfolge der verschiedenen Verwendungen, die Leitung des Vorbereitungsdienstes sowie die Aufsicht über die gedachten Personen steht dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu. Für die Dauer der Beschäftigung des Rechtspraktikanten (Auscultanten) bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Advocaten kommt seine unmittelbare Beaufsichtigung dem Vorgesetzten, beziehungsweise dem Advocaten zu.

§. 10.

Bei den Gerichtshöfen sind regelmäßige Übungen zu veranstalten, bei welchen die wissenschaftliche Behandlung praktischer Fälle anzustreben und zugleich auf die weitere theoretische Ausbildung Bedacht zu nehmen ist.

§. 11.

Die Advocaten, welche Rechtspraktikanten (Auscultanten) in ihre Kanzlei aufnehmen wollen und deren Praxis geeignet erscheint, die nöthige Ausbildung zu gewährleisten, sind für den Sprengel einer jeden Advocatenkammer vom Ausschusse dieser Kammer in eine Liste zusammenzustellen und dem Oberlandesgerichte am Schlusse eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr im voraus namhaft zu machen. Die thatsächliche Zutheilung geschieht durch den zur

Digitized by Google

Leitung des Vorbereitungsdienstes berufenen Gerichtshofpräsidenten.

Die Aufnahme eines Rechtspraktikanten (Auscultanten) in eine Kanzlei, der Eintritt in eine solche, sowie die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in derselben kann sowohl vom Advocaten wie vom Rechtspraktikanten (Auscultanten) aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung steht in beiden Fällen dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu.

Für die Verwendung eines Rechtspraktikanten (Auscultanten) in der Kanzlei eines Advocaten darf vom Advocaten ein Entgelt nicht gegeben werden; ebensowenig darf der Rechtspraktikant (Auscultant) für seine Thätigkeit vom Advocaten ein Entgelt annehmen.

§. 12.

Die Richteramtsprüfung hat sich auf alle Zweige der Civil- und Strafgesetzgebung zu erstrecken. Die im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes erlassenen Normen, welche für die richterliche Rechtssprechung wichtig und deshalb bei der Richteramtsprüfung zu berücksichtigen sind, werden im Verordnungswege festgestellt.

Die Richteramtsprüfung ist sowohl schriftlich — durch eine rechtswissenschaftliche Hausarbeit und durch Clausurarbeiten civil- und strafrechtlichen Inhaltes — als auch mündlich abzulegen, und sollen durch diese Prüfung nicht bloß die für den Dienst bei Civil- und Strafgerichten aller Instanzen nöthigen Kenntnisse sowie die erforderliche praktische Geschäftsgeübtheit, sondern vorzugsweise auch die Fähigkeit des Candidaten zur gewandten und richtigen rechtlichen Beurtheilung und Entscheidung von Civil- und Strafsällen erprobt werden.

Den im Vorbereitungsdienste stehenden Personen kann zur Fertigstellung ihrer Hausarbeiten für angemessene Zeit die Zutheilung zu einem Gerichte bewilligt werden, an dessen Sitze sich genügende literarische Hilfsmittel befinden. Bei der Überreichung der Arbeit ist ein Verzeichnis der benützten Schriften und zugleich die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Hausarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und andere als die angegebenen Schriften dabei nicht benützt wurden.

Das Thema der Hausarbeit ist mit möglichster Berücksichtigung der in den Übungen (§. 10) behandelten Rechtsfragen zu wählen.

§. 13.

Die Richteramtsprüfungen sind am Sitze der Oberlandesgerichte abzuhalten. Zu ihrer Vornahme ist vom Justizministerium bei jedem Oberlandesgerichte eine besondere Prüfungscommission zu bilden, in welche der Präsident und Vicepräsident des Oberlandesgerichtes und außerdem eine angemessene Anzahl von Prüfungscommissären zu berufen sind. Zu Prüfungscommissären sind richterliche und staatsanwaltschaftliche oder andere für gewisse Prüfungsfächer besonders befähigte, dem Justizdienste angehörende Staatsbeamte und Advocaten und, falls sich am Sitze des betreffenden Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch Universitätsprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Justizminister ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz auch andere geeignete Personen (insbesondere Mitglieder des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, der Generalprocuratur, Beamte des Justizministeriums) zu Mitgliedern einer oder mehrerer Prüfungscommissionen ernennen und zu einzelnen Prüfungen entsenden.

Die mündliche Richteramtsprüfung erfolgt vor fünf Mitgliedern der Prüfungscommission. Der Vorsitzende und ein Mitglied müssen den zu Prüfungscommissären ernannten richterlichen Beamten, ein Mitglied den als Prüfungscommissären bestellten Advocaten entnommen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung und Einrichtung der Richteramtsprüfungen, sowie die Geschäftsordnung der Prüfungscommissionen sind vom Justizminister im Verordnungswege zu erlassen.

§. 14.

Candidaten, die bei der Richteramtsprüfung für nicht befähigt erklärt werden, können die Prüfung einmal wiederholen.

Gegen Auscultanten, welche die Richteramtsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ablegen oder welche auch bei der wiederholten Prüfung nicht für befähigt befunden werden, kann vom Justizminister auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten die Dienstentlassung ausgesprochen werden.

§. 15.

Personen, die vor ihrem Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst bereits bei einer landesfürstlichen politischen Verwaltungs- oder Finanzbehörde, bei einer Finanzprocuratur, als Notariatscandidat in einer Notariatskanzlei oder als Advocaturscandidat in einer solchen Advocaturskanzlei in Verwendung gestanden sind, in welcher ein Theil des Vorbereitungsdienstes vollstreckt werden kann (§. 11), ist die daselbst thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit bis zur Gesammtdauer eines halben Jahres (§. 5) in den Vorbereitungsdienst einzurechnen, falls sich letzterer ohne Unterbrechung an die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde, bei der Finanzprocuratur oder in der Kanzlei des Notars oder Advocaten anschließt.

Die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes wird, wenn sie ununterbrochen ist und sich an dieselbe eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des

Digitized by Google

geleisteten Gelöbnisses an bei Bemessung der Ruhegebür angerechnet.

Gerichtspraxis.

§. 16.

Die Aufnahme in die Gerichtspraxis (Rechtspraxis) steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Gegen die Verweigerung ist binnen 14 Tagen die Beschwerde an das Justizministerium zulässig.

Wer um Aufnahme in die Gerichtspraxis ansucht, hat zu erklären, ob er sich dem Richteramte oder einem anderen juridischen Berufe zu widmen gedenkt. Bei Eintritt in die Gerichtspraxis ist die Ausführung der übertragenen Geschäfte und die Verschwiegenheit in Sachen des Dienstes eidlich zu geloben.

Der Gerichtshof, bei welchem von Advocaturscandidaten (§. 2, lit. a der Advocatenordnung) die einjährige Gerichtshofspraxis zu vollstrecken ist, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmt. Während derselben sind die Rechtspraktikanten nach Weisung des Vorstehers dieses Gerichtshofes so zu verwenden, dass sie Gelegenheit erhalten, sich die für die Ausübung des Advocatenberufes erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

§. 17.

Rechtspraktikanten, die den dreijährigen Vorbereitungsdienst vollendet haben, ist bei zufriedenstellender Verwendung und tadellosem Verhalten auf ihr Ansuchen die Fortsetzung der Praxis bei einem Gerichte oder bei einer Staatsanwaltschaft zu bewilligen.

Die Bestimmungen des §. 15, Absatz 2, sind sinngemäß auf die Gerichtspraxis anzuwenden.

Rechtspraktikanten, welche die von ihnen angelobten Pflichten vernachlässigen oder verletzen, sind durch angemessene Ermahnungen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Bleiben die Ermahnungen fruchtlos oder liegt eine schwere Pflichtverletzung vor, so kann vom Oberlandesgerichte der Ausschluss von der Gerichtspraxis mit der Folge ausgesprochen werden, dass der Ausgeschlossene die Gerichtspraxis bei dem Gerichte, bei dem er beschäftigt war, weder fortsetzen, noch überhaupt wieder aufnehmen kann. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss von allen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Justizminister erhoben werden.

Ernennung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten.

§. 18.

Die Bestimmungen über die Ernennung der richterlichen und staaatsanwaltschaftlichen Beamten werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Dienstverhältnis der Gerichtspersonen.

§. 19.

Bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen bleiben die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung aller Gerichtsbehörden):

über die Erfordernisse zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden (§§. 1 bis 5),

über die Besetzung erledigter Dienstplätze (§§. 13 bis 30),

über den Zeitpunkt des Dienstantrittes und die Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses durch Dienstttausch, Verzichtleistung und Übertritt in den Ruhestand (§§. 31, 38 bis 43),

über die Beeidigung der Gerichtspersonen und deren Amtspflichten (§§. 32, 33, 45 bis 51, 59),

sowie über die Ertheilung eines Urlaubes (§§. 69 bis 72),

und die zur Ergänzung dieser Vorschriften ergangenen Verordnungen soweit in Wirksamkeit, als sie nicht durch die seitherige Gesetzgebung abgeändert wurden oder durch das gegenwärtige Gesetz, durch die Jurisdictionsnorm, die Civilprocessordnung oder die Einführungsgesetze zur Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung abgeändert werden. Es haben jedoch

1. die Vorsteher der mit mehreren Einzelrichtern besetzten Bezirksgerichte auch die Bewerbungsgesuche dieser Einzelrichter gemäß §. 16, Absatz 2 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, vorzulegen;

2. zwischen den Vorstehern solcher Bezirksgerichte und den daselbst bestellten Einzelrichtern darf keines der im §. 17, Absatz 1 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse bestehen;

3. die bei einem Bezirksgerichte als Einzelrichter bestellten Personen werden vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, die Vollstreckungsbeamten und die Beamten der Gerichtskanzlei, einschließlich der Grundbuchsführer, sowie die Kanzleigehilfen vom Vorsteher des Gerichtes beeidet, dem sie zugewiesen sind.

Fachmännische Laienrichter.

§. 20.

Das Amt eines fachmännischen Laienrichters ist ein Ehrenamt. Zu demselben befähigt ist jeder unbescholtene Inländer, der infolge seines Berufes über eine genaue Kenntnis des Handels-, Schiffahrts- oder Bergbaubetriebes und der dafür geltenden Gesetze und Gewohnheiten verfügt, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genusse seiner bürgerlichen Rechte oder in der Verfügung über sein Vermögen durch Gesetz oder richterliche Anordnung beschränkt ist.

Digitized by Google

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen werden auf gutächtlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes, die fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen auf gutächtlichen Vorschlag der Berg- und Hüttenwerksbesitzer des Bezirkes und der am Betriebe dieser Werke betheiligten Personen je für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist nicht ausgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die bei Erstattung dieser Vorschläge zu beobachtenden Grundsätze, über das Verhältnis, in welchem bei den Vorschlägen für die Stelle eines fachmännischen Laienrichters die in den fraglichen Betrieben bediensteten Personen zu berücksichtigen sind, und über die Bildung der Wahlcollegien zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die fachmännischen Laienrichter der bergrechtlichen Senate sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Das Amt eines fachmännischen Laienrichters anzunehmen, ist niemand verpflichtet.

§. 21.

Die fachmännischen Laienrichter werden vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz in Eid genommen. Bei Wiederernennung genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Nach der Eidesleistung kommen den fachmännischen Laienrichtern für die Dauer ihres Amtes in Ansehung der Ausübung desselben die Rechte und Pflichten eines selbständigen Richters zu. Sie können weder zeitweise ihres Amtes enthoben noch an eine andere Stelle versetzt werden; zur Amtsentsetzung ist zu schreiten, wenn der fachmännische Laienrichter die Eigenberechtigung verliert, ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes dauernd vernachlässigt, oder innerhalb seiner Amtsperiode eines Verbrechens oder einer anderen aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten strafbaren Handlung für schuldig erkannt wird. Die Amtsentsetzung kann, außer den Fällen strafrechtlicher Verurtheilung und des Verlustes der Eigenberechtigung, nur nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis des Oberlandesgerichtes verhängt werden (Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46).

Anzeige von Ausschließungs- und Befangenheitsgründen.

§. 22.

Ein Richter oder richterlicher Hilfsbeamter, dem ein Verhältnis bekannt wird, das ihn im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung richterlicher Geschäfte ausschließt, hat dieses dem Vorsteher des Gerichtes (vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft) unverzüglich anzuzeigen. Erscheint der Vorsteher eines Gerichtes ausgeschlossen, so hat er davon seinem Stellvertreter, falls es aber an einem Stellvertreter fehlt oder durch das Ausscheiden des Vorstehers das Gericht beschlussunfähig würde, dem Vorsteher des übergeordneten Gerichtes Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise haben Richter und diejenigen richterlichen Hilfsbeamten, welchen die Besorgung der Geschäfte eines beauftragten oder ersuchten Richters in bürgerlichen Rechtssachen übertragen ist, von den Gründen Mittheilung zu machen, welche ihre Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen geeignet sind.

Infolge einer solchen Mittheilung ist die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder eine gerichtliche Entscheidung über das Vorhandensein des Ausschließungs- oder Befangenheitsgrundes (§. 74 der Strafprocessordnung; §§. 23 bis 25 der Jurisdictionsnorm) zu erwirken.

Ernennung des Kanzlei- und Dienerpersonales.

§. 23.

Die Vollstreckungsbeamten und die Vorsteher und leitenden Beamten der Gerichtskanzlei (Directoren von Grundbuchsämtern) werden vom Justizminister ernannt. Die Ernennung der übrigen Beamten der Gerichtskanzlei, einschließlich der Grundbuchsführer und der Gerichtsdiener sowohl bei den Oberlandesgerichten wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten steht den Oberlandesgerichten zu.

Die Aufnahme von Kanzleigehilfen gegen festen Gehalt erfolgt durch das Oberlandesgericht, die Aufnahme aller übrigen Kanzleigehilfen durch den Vorsteher des Gerichtes, bei dem sie beschäftigt werden sollen.

Wenn bei Ernennung eines Kanzleibeamten oder Gerichtsdieners Personen übergangen werden sollen, die nach den bestehenden Vorschriften bei Erlangung von Stellen dieser Art vorzugsweise zu berücksichtigen sind oder welchen die Stellen dieser Art vorbehalten sind, so ist der Beschluss vor Ausfertigung dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen.

In Ansehung der Ernennung des Kanzlei- und Dienerpersonales des Obersten Gerichts- und Cassationshofes sowie in Ansehung der Ernennung der Beamten der gerichtlichen Rechnungsdepartements und Depositenämter und der Beamten und Aufseher der Gerichtshofsgefängnisse bleiben bis zur Erlassung neuer Vorschriften die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darüber bestehenden Anordnungen in Geltung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Gerichte.

Bezirksgerichte.

§. 24.

Jedes Bezirksgericht ist mit einem Bezirksrichter (Vorsteher des Bezirksgerichtes) und der erforderlichen Anzahl von Einzelrichtern besetzt; außerdem sind nach Bedarf richterliche Hilfsbeamte zu bestellen.

Als Vorsteher der Bezirksgerichte können aus dem Status der Bezirksrichter, und zwar auch für mehr als ein Drittheil der für jeden Oberlandesgerichtssprengel jeweilig systemisirten Bezirksrichterstellen (Gesetz vom 3. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 106, betreffend die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse), Landesgerichtsräthe bestellt werden.

§. 25.

Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes steht die Ausübung der dem Bezirksgerichte zukommenden Gerichtsbarkeit zu; außerdem obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht. Die Einzelrichter werden auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom Justizminister aus der Zahl der für das Richteramt befähigten und für das betreffende Bezirksgericht ernannten richterlichen Beamten (Rathssecretäre, Adjuncten) bestellt.

Für Orte, an denen Landes- oder Kreisgerichte und ihnen instanzenmäßig unterstellte Bezirksgerichte oder Handels- oder Seegerichte und ihnen in gleicher Weise unterstellte Bezirksgerichte in Handels- und Seesachen bestehen, werden sowohl die als Vorsteher dieser Bezirksgerichte fungirenden Landesgerichtsräthe, wie sämmtliche Einzelrichter und richterlichen Hilfsbeamten als Beamte des betreffenden Gerichtshofes ernannt, und es findet im Sinne des §. 5, Absatz 4, und des §. 6 der Jurisdictionsnorm durch den Vorsteher des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes die Zuweisung der erforderlichen richterlichen Beamten an diese Bezirksgerichte statt. Zu Einzelrichtern bei diesen Gerichten können nur Rathssecretäre bestellt werden.

§. 26.

Die Verwendung der richterlichen Hilfsbeamten zur Erledigung der Geschäfte des Bezirksgerichtes bestimmt der Bezirksrichter. Ihm obliegt die Vertheilung der Geschäfte unter die Einzelrichter und richterlichen Hilfsbeamten des Bezirksgerichtes. Die Grundsätze für die Geschäftsvertheilung werden vom Justizminister festgestellt.

Der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz kann im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Änderungen der vom Bezirksrichter vorgenommenen Geschäftsvertheilung anordnen.

Die Giltigkeit der Amtshandlungen eines Einzelrichters wird dadurch nicht berührt, dass dieser Act nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Einzelrichter desselben Bezirksgerichtes vorzunehmen gewesen wäre.

§. 27.

Mehrere Einzelrichter desselben Bezirksgerichtes vertreten sich wechselseitig in der vom Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz bestimmten Reihenfolge. Bei Verhinderung des Bezirksrichters oder bei Erledigung seiner Stelle sind, sofern nicht der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz eine andere Anordnung trifft, die übrigen Einzelrichter nach ihrem Range zur Vertretung des Bezirksrichters berufen.

Für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Kreis- oder Landesgerichtes, die nur mit einem Richter besetzt sind, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ein Richter (§. 2) eines benachbarten Bezirksgerichtes oder ein stimmführendes Mitglied des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz entweder für ständig oder nur für den einzelnen Fall mit der Vertretung des Bezirksrichters betraut.

§. 28.

Ablehnungen von Einzelrichtern kann der Bezirksrichter ohne Einholung einer Entscheidung des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz dadurch erledigen, dass er die Rechtssache einem der übrigen, in dieser Sache rechtlich nicht behinderten Einzelrichter des Bezirksgerichtes überträgt.

In gleicher Weise kann der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz bei Ablehnung eines Bezirksrichters die Rechtssache an den zu dessen Vertretung berufenen Einzelrichter oder an den zur Vertretung des Bezirksrichters ständig bestimmten Richter überweisen.

§. 29.

Der Justizminister kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage (Amtstage) außerhalb des Gerichtssitzes anordnen. Bei besonderem Geschäftsandrang kann vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz die Abhaltung eines oder mehrerer außerordentlicher Gerichtstage gestattet werden.

An welchen Orten und zu welcher Zeit regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, ist vor Ablauf jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr durch Anschlag an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels in ortsüblicher Weise kundzumachen; die Abhaltung außerordentlicher Gerichtstage ist in den betreffenden

Digitized by Google

Gemeinden, sowie in den Nachbargemeinden rechtzeitig in ortsüblicher Weise anzukündigen.

Welche Geschäfts- und Amtshandlungen auf den Gerichtstagen vorgenommen werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt. Urtheile können auch auf Gerichtstagen nur von einem der bei dem Bezirksgerichte bestellten Einzelrichter gefällt werden.

Der Ort, an welchem der Gerichtstag abgehalten wird, gilt für die dort zu erledigenden Geschäfte als Amtssitz des betreffenden Bezirksgerichtes.

Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 30.

Jeder Gerichtshof erster Instanz (Landes-, Kreis-Handels-, Handels- und Seegerichte) ist mit einem Präsidenten, wenn nöthig einem Vicepräsidenten, sowie der erforderlichen Anzahl von Räthen und anderen stimmführenden Mitgliedern und richterlichen Hilfsbeamten besetzt.

Die Präsidenten größerer Kreisgerichte können in die V. Rangsclasse eingereiht werden.

Stimmführende Mitglieder der Gerichtshöfe sind die für den Gerichtshof ernannten Rathssecretäre und Adjuncten, welchen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit das Stimmrecht übertragen wurde; Adjuncten kann das Stimmrecht in Civilsachen nicht übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechtes geschieht auf Grund eines vom Gerichtshofe erster Instanz erstatteten Vorschlages nach Anhörung des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Justizminister.

§. 31.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz führt die Aufsicht über sämmtliche bei diesem Gerichtshofe angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte.

Die Vicepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen zu vertreten und zu unterstützen. In Ermanglung oder Verhinderung des Vicepräsidenten wird der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes eine andere Anordnung trifft, durch dasjenige Mitglied des Gerichtshofes vertreten, das dem Range nach das älteste ist.

§. 32.

Vor Ablauf jedes Jahres werden vom Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer des nächstfolgenden Jahres die Senate zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen (Erkenntnis-, Berufungssenate, Senate für Angelegenheiten außer Streitsachen), die Senate für die Verhandlungen in Strafsachen und die Rathskammern sowie die sonstigen für Angelegenheiten der Justizverwaltung und für Personalangelegenheiten vorgeschriebenen Senate zusammengesetzt und die Geschäfte unter die Senate derselben Art vertheilt. Der Präsident hat hiebei anzugeben, welchen Senaten er sich anschließen wird. Die Berufungssenate in bürgerlichen Streitsachen sind nach Möglichkeit vom Präsidenten mit Räthen zu besetzen.

Außer den Vorsitzenden und den ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate sind zugleich für alle Senate die Ersatzmänner (Vertreter), sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder, und die Reihe ihres Eintrittes zu bestimmen. Jedes stimmführende Mitglied kann zum Mitgliede mehrerer Senate bestellt werden.

Dies gilt auch für die Handelssenate und für die bergrechtlichen Senate.

Einem Senate in Civilsachen, den Rathskammern oder einem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senate darf nicht mehr als ein mit dem Stimmrecht betrauter richterlicher Beamter (§. 30, Absatz 3) als Mitglied angehören.

Für die Bildung der Gerichtshöfe des Geschwornengerichtes bleiben die Vorschriften der Strafproceßordnung in Wirksamkeit.

§. 33.

Die Bestimmung des Senatsvorsitzenden und ihrer Ersatzmänner bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

§. 34.

Ist durch Veränderungen im Personalstande eines Gerichtshofes der Bestand einer oder mehrerer Senate unmöglich geworden, so kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die unerläßlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Senate für den Rest des Jahres vornehmen. Ebenso kann die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Senaten im Laufe des Jahres geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich ist.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in welchen bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, der Senat auch nach Ablauf des Jahres in seiner früheren Zusammensetzung zu verhandeln und entscheiden habe.

§. 35.

Innerhalb jedes Senates vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte unter die Mitglieder. Er kann einzelne Mitglieder für bestimmte Rechtssachen zu Berichterstattern bestellen, und ihnen die Entwerfung der schriftlichen Ausfertigung von Urtheilen und Beschlüssen auftragen.

Digitized by Google

§. 36.

In einem Senate von zehn stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes unter dem Vorsitze des Präsidenten, wenn aber das Gericht aus weniger als zehn stimmführenden Mitgliedern besteht, in einer Versammlung aller stimmführenden Mitglieder ist Beschluss zu fassen:

1. über Gutachten in Angelegenheit der Gesetzgebung oder Justizverwaltung, die auf Verlangen des Justizministeriums oder eines übergeordneten Gerichtes abzugeben sind;

2. über Anträge in Gesetzgebungssachen und über Vorschläge zu Änderungen in der Einrichtung und Besetzung des Gerichtshofes oder der ihm unterstehenden Gerichte oder in den für diese oder für einzelne Organe derselben erlassenen Dienstesvorschriften;

3. über Verfügungen, die zur Durchführung oder Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen an die unterstehenden Gerichte erlassen werden sollen, und über Belehrungen, die von diesen Gerichten erbeten werden;

4. über Aufnahme von Personen in das amtliche Verzeichnis der Verwalter (§. 106 der Executionsordnung) und über die jährliche Richtigstellung dieses Verzeichnisses.

§. 37.

Außer den Fällen, welche die Strafprocessordnung und die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Gesetze bezeichnen, bedarf bei Gerichtshöfen erster Instanz keiner Beschlussfassung des Senates:

1. die einstweilige Zulassung eines Bevollmächtigten gemäß §. 38 der Civilprocessordnung bei Verhandlungen vor dem Vorsitzenden des Senates oder vor einem beauftragten Richter;

2. die sich bei Liquidirung der Advocatengebüren (Artikel V des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung) ergebenden Aufträge und Verfügungen mit Ausnahme der Feststellung der Gebüren selbst;

3. die Bewilligung des Armenrechtes;

4. die Aufforderung zur Erlegung von Urkunden gemäß §. 82 der Civilprocessordnung und zur Rückstellung von Urkunden gemäß §. 83 der Civilprocessordnung;

5. die Entscheidung über die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der ersten Tagsatzung;

6. die Entscheidung über die Processkosten und die Feststellung des zu ersetzenden Betrages, falls die Klage vor oder bei der ersten Tagsatzung zurückgenommen wird;

7. der Auftrag zur Zustellung der Berufungs- und Revisionsschrift an den Gegner und der von diesem überreichten Schriftsätze an den Berufungs- oder Revisionswerber und die Vorlage von Berufungen, Revisionen und Recursen und der dazu gehörigen Schriften und Acten an die Rechtsmittelinstanz oder an das Gericht, das die Acten an die Rechtsmittelinstanz zu befördern hat;

8. Geschäftsstücke, die anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte zum Gegenstande haben, sowie die Einholung von Auskünften bei anderen Behörden und die bei Anbringung von Klagen in einzelnen Fällen vorgeschriebene Verständigung anderer Behörden;

9. Verwahrungsaufträge und Erfolglassungen, die der Bewirkung des Umtausches verlosster Effecten, der Behebung neuer Couponsbögen, der Durchführung manipulativer depositenämtlicher Maßnahmen oder der Bewirkung des Erlages der festgesetzten Sicherheitsleistung für die Processkosten und deren Erfolglassung nach Beendigung des Verfahrens dienen;

10. die Ertheilung von Bestätigungen über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher;

11. in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen (kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) alle Verfügungen, welche die Eröffnung oder die Leitung des Verfahrens und die Vorbereitung der meritorischen Beschlussfassung betreffen oder welche keinen entscheidenden Einfluss auf die Rechte der Parteien nehmen und nach dem Gesetze zweifellos sind, sowie die Bestimmung der Zeugen- und Sachverständigengebüren;

12. die Aufforderung der Betheiligten zur Bewirkung der vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister, mit Ausschluss der Verhängung von Ordnungsstrafen, die Anordnung der im Handels- und Genossenschaftsregister von amtswegen zu vollziehenden Anmerkungen, die Bewilligung amtlicher Zeugnisse aus dem Handels- und Genossenschaftsregister oder dessen Urkunden, sowie alle Verfügungen, welche bloß die Leitung des Verfahrens und die Vorbereitung der meritorischen Beschlussfassung betreffen, oder deren Erledigung nach dem Gesetze zweifellos ist; desgleichen ist die Aufsicht über die Ausführung der Registereintragungen von einem einzelnen Richter zu besorgen;

13. die Erledigung der gerichtlichen Aufkündigung einer Hypothekarforderung;

14. Beschwerden gegen Angestellte der Gerichtskanzlei, Vollstreckungsbeamte und Gerichtsdiener zur Abhilfe gegen Verweigerung oder Verzögerung der ihnen aufgetragenen Amtshandlungen oder wegen des von ihnen bei solchen Amtshandlungen beobachteten Verfahrens, sofern die Beschwerde beim Gerichte und nicht bei den im §. 78 bezeichneten Personen angebracht ist.

§. 38.

Für die Ausübung der den Gerichtshöfen zustehenden Gerichtsbarkeit außer Streitsachen kann aus den stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes,

Digitized by Google

die mit der Erledigung von Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen betraut sind (Referenten für Gerichtsbarkeit außer Streitsachen), gemäß §. 32 ein ständiger Senat gebildet oder vom Präsidenten des Gerichtshofes von Fall zu Fall mit Zuziehung anderer stimmführender Mitglieder des Gerichtshofes ein besonderer Senat berufen werden.

Den Referenten für Gerichtsbarkeit außer Streitsachen liegt in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten dieser Art die vorbereitende Bearbeitung der Geschäftsstücke, die der Beschlussfassung im Senate bedürfen, und die selbständige Erlassung der Erledigungen und Verfügungen ob, für welche das Erfordernis der Senatsberathung nicht besteht.

Tagsatzungen und sonstige mündliche Verhandlungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen finden vor dem Referenten statt, dem die betreffende Angelegenheit zugewiesen ist; das Protokoll kann durch den Richter selbst oder durch einen beeideten Schriftführer aufgenommen werden.

§. 39.

Die an den Gerichtshof gelangenden Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen sind für jedes Jahr im voraus nach Geschäftsgattungen, Bezirken oder nach anderen Merkmalen unter die bestellten Referenten zu vertheilen.

§. 40.

Die gerichtliche Beglaubigung ämtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisirung im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz.

Oberlandesgerichte.

§. 41.

Jedes Oberlandesgericht ist mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, sowie der erforderlichen Anzahl von Oberlandesgerichtsräthen und richterlichen Hilfsbeamten besetzt.

Bei den Oberlandesgerichten bestehen besondere Civil- und Strafsenate. Die Bestimmungen über die Bildung ständiger Commissionen für Personalangelegenheiten, sowie für Disciplinarangelegenheiten bleiben unberührt.

Die Civilsenate entscheiden über Berufungen und Recurse in bürgerlichen Rechtssachen, den Strafsenaten kommt die Ausübung der den Oberlandesgerichten durch die Strafprocessordnung übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen zu.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Aufsicht über sämmtliche, bei diesem Gerichte angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte. Er wird in allen seinen Dienstgeschäften durch den bei dem Oberlandesgerichte bestellten Vicepräsidenten, sonst aber, soferne nicht der Justizminister eine andere Anordnung trifft, durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes vertreten..

§. 42.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 36 finden für die Oberlandesgerichte mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass die Bestimmung der Senatsvorsitzenden und ihrer Ersatzmänner einer weiteren Genehmigung nicht bedarf.

Bei jedem Oberlandesgerichte ist ein ständiger Senat als Disciplinarcommission für die nicht richterlichen Beamten und Diener des Oberlandesgerichtes und der übrigen Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels zu bilden.

Die im §. 37, Z. 1 bis 8, bezeichneten Geschäftsacte und Erledigungen bedürfen auch bei Oberlandesgerichten keiner Beschlussfassung des Senates.

Zuständigkeitsbestimmung und Revisionsentscheidung durch den Obersten Gerichtshof.

§. 43.

Die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes nach §. 28 der Jurisdictionsnorm nimmt der Oberste Gerichts- und Cassationshof in Senaten vor, welche aus einem Vorsitzenden und sechs Räthen bestehen.

Ebenso entscheidet er über Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden, wenn auch die Revision gegen gleichlautende Urtheile gerichtet ist und auf deren Zulassung erkannt werden soll.

Richterliche Hilfsbeamte.

§. 44.

Die für den ganzen Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannten Adjuncten und Auscultanten (§. 3) hat der Präsident des Oberlandesgerichtes nach Bedarf den einzelnen Gerichten seines Sprengels zuzutheilen.

Die Zutheilung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Art der Verwendung der einem Gerichte zugetheilten richterlichen Hilfsbeamten bestimmt mangels einer anderweitigen Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten der Vorsteher dieses Gerichtes.

§. 45.

Insoweit richterlichen Hilfsbeamten die im §. 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäfte übertragen sind, finden auf sie je nach ihrer Verwendung die Vorschriften der Strafprocessordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten

Digitized by Google

(§§. 67 bis 76 St. P. O.) oder die Vorschriften der Jurisdictionsnorm über die Ablehnung von Richtern (§§. 19 bis 25 J. N.) Anwendung.

Supplirungen und Aushilfsleistungen.

§. 46.

Bei Beurlaubungen zur Zeit der Gerichtsferien oder außerhalb dieser Zeit, bei Einberufungen zur Waffenübung, bei Erkrankungen, Erledigungen von Dienstposten oder im Falle eines vorübergehenden großen Geschäftsandranges hat der Oberlandesgerichtspräsident durch Zuweisung von Adjuncten, die für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel ernannt sind, Vorsorge zu treffen.

Ist jedoch bei Supplirungen oder Aushilfsleistungen die Zuweisung eines richterlichen Beamten nothwendig, welcher das Richteramt selbständig (§. 2) ausüben soll, so kann dies nur durch zeitweise Verwendung eines das selbständige Richteramt schon ausübenden richterlichen Beamten im Sinne des §. 49, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, geschehen. Diese zeitweise Verwendung wird hinsichtlich der Bezirksgerichte vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, hinsichtlich aller übrigen Gerichte vom Justizminister verfügt.

Die im Absatze 1 und 2 bezeichneten Zuweisungen können nur gegen die normalmäßig gebürende Entschädigung erfolgen.

§. 47.

Der Justizminister kann während einer Übergangszeit von drei Jahren, gerechnet vom Tage, an welchem die Civilprocessordnung in Wirksamkeit tritt, Räthe des Oberlandesgerichtes zu Senatsvorsitzenden bei den im Sprengel des betreffenden Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichtshöfen erster Instanz bestellen. Eine solche Bestellung kann nur gegen die normalmäßig gebürende Entschädigung erfolgen und darf gegen den Willen des bestellten Oberlandesgerichtsrathes nicht länger als ein Jahr dauern.

Als Ersatzmann eines solchen Vorsitzenden ist jedenfalls ein Rath des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz zu bezeichnen. Die auf diese Weise mit dem Vorsitz beim Gerichtshofe erster Instanz betrauten Räthe des Oberlandesgerichtes bleiben Mitglieder dieses Gerichtshofes.

Wenn der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz gemäß §. 34, Absatz 2, einen Senat, in dem ein Oberlandesgerichtsrath den Vorsitz geführt hat, nach Ablauf des Geschäftsjahres in seiner früheren Zusammensetzung belassen will, ist vor Erlassung dieser Anordnung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes hievon Mittheilung zu machen.

Organisirungsgesetze.

§. 48.

Soweit im gegenwärtigen Gesetze oder in der Jurisdictionsnorm, der Civilprocessordnung, der Executionsordnung und in den dazu erlassenen Einführungsgesetzen nicht etwas anderes angeordnet ist, bleiben die Vorschriften der mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852, über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, die Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Vorgang bei Änderungen in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, und die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte, in Wirksamkeit.

Gerichtskanzlei.

§. 49.

Die Gerichtskanzlei bei Gerichtshöfen besteht aus dem Vorsteher und der erforderlichen Anzahl von leitenden Beamten (§. 18 der Jurisdictionsnorm), sonstigen Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen.

Die Gerichtskanzlei bei Bezirksgerichten besteht aus Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen; nach Maßgabe des Geschäftsumfanges können auch leitende Beamte angestellt werden. Den Bezirksgerichten am Sitze eines Landes- oder Kreisgerichtes und den Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen an Orten, an denen sich ein Landes- oder Kreisgericht oder ein selbständiges Handelsgericht (Handels- und Seegericht) befindet, sind die jeweils erforderlichen Kanzleikräfte aus den leitenden Beamten, Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen der betreffenden Gerichtshöfe zuzuweisen. Die Geschäftsleitung in der Gerichtskanzlei eines Bezirksgerichtes wird, sofern kein leitender Beamter bestellt ist, von demjenigen Beamten der Gerichtskanzlei ausgeübt, dem sie der Vorsteher des Bezirksgerichtes überträgt.

Die Übertragung der Geschäftsleitung ist jederzeit widerruflich.

Durch Verordnung ist festzustellen, wie weit bei einzelnen Gerichten für die Erledigung von Rechnungsarbeiten durch Bestellung von Beamten der Gerichtskanzlei oder von Kanzleigehilfen Vorsorge zu treffen ist, die zum Rechnungsdienste befähigt oder sonst rechnungsverständig sind.

Soweit die Zwecke des Vorbereitungsdienstes dadurch keine Beeinträchtigung erfahren, können Auscultanten und Rechtspraktikanten, die sich im Vorbereitungsdienste befinden, nach Maßgabe der hiefür zu erlassenden besonderen Vorschriften während ihrer Beschäftigung bei Gerichten auch zu Geschäften der Gerichtskanzlei verwendet werden.

Digitized by Google

§. 50.

Zum Beamten der Gerichtskanzlei darf nur ernannt werden, wer den Besitz der für sämmtliche Zweige des Kanzleidienstes erforderlichen Kenntnisse und praktischen Gewandtheit durch eine mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung nachgewiesen hat. Der Prüfung muss ein Vorbereitungsdienst vorangehen. Die Prüfung ist bei dem Oberlandesgerichte abzulegen. Den Vorsitz in der Prüfungscommission hat ein Rath des Oberlandesgerichtes zu führen; als Commissionsmitglieder sind Räthe des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes und Vorsteher oder leitende Beamte der Gerichtskanzlei beizuziehen.

Wer seit mindestens einem Jahre als Auscultant oder Rechtspraktikant im richterlichen Vorbereitungsdienste steht, ist von der Ablegung der Prüfung befreit.

Die nähere Bestimmung der Erfordernisse für die Anstellung als Beamter der Gerichtskanzlei, die Festsetzung der Gegenstände und die Einrichtung der in Absatz 1 erwähnten Prüfung, die Regelung des Vorbereitungsdienstes und seiner Dauer bleiben den im Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zu deren Durchführung vom Justizminister zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Die Erfordernisse für die Ernennung zu Beamten der gerichtlichen Rechnungsdepartements und Depositenämter sind bis zur Erlassung neuer Anordnungen nach den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 51.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte und zur Unterstützung der Beamten der Gerichtskanzlei bei Besorgung ihrer Amtsgeschäfte können Kanzleigehilfen aufgenommen werden. Die Aufnahme kann gegen festen Gehalt oder gegen Taggeld auf Kündigung erfolgen.

Als Kanzleigehilfen gegen festen Gehalt dürfen nur Personen verwendet werden, welche die Prüfung als Beamte der Gerichtskanzlei oder eine besondere Prüfung bestanden haben.

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Verwendung als Kanzleigehilfe, sowie die Bezeichnung der zur Entlassung von Kanzleigehilfen berechtigten Organe bleiben den im Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zu deren Durchführung vom Justizminister zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Die Kanzleigehilfen haben die genaue Erfüllung der ihnen ertheilten Dienstaufträge und die Verschwiegenheit in Sachen des gerichtlichen Dienstes eidlich zu geloben.

§. 52.

Dem Bedürfnis nach vorübergehender Personalvermehrung, das sich durch die Behinderung eines Kanzleibeamten, stärkeren Geschäftsandrang oder aus anderen Gründen ergibt, kann der Präsident des Oberlandesgerichtes durch einstweilige Zuweisungen aus dem Kanzleipersonale seines Sprengels abhelfen.

Für unaufschiebbare Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Beamten der Gerichtskanzlei durch eine jede vom Richter berufene Person erfolgen. Dieselbe ist, wenn sie nicht schon einen Diensteid abgelegt hat, vorher an Eidesstatt zu verpflichten.

Zur zeitweisen Besorgung der Geschäfte eines Kanzleibeamten sowie als Kanzleigehilfe darf nicht aufgenommen werden, wer wegen eines Verbrechens oder wegen einer anderen aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten strafbaren Handlung schon strafgerichtlich verurtheilt worden ist.

§. 53.

Die Ordnung des Dienstverhältnisses der in der Gerichtskanzlei beschäftigten Personen, einschließlich der Regelung des Ranges und der Bezüge, die Festsetzung der Dienstpflichten und Amtsverrichtungen dieser Personen, die Bestimmung und Abgrenzung des Wirkungskreises der Vorsteher und leitenden Beamten der Gerichtskanzlei, die Bezeichnung der Geschäfte, die bei Vorhandensein von leitenden Beamten nur von diesen besorgt werden dürfen, die Ordnung der Vertretung von Kanzleibeamten in Verhinderungsfällen, die Feststellung, inwieweit Geschäfte der Gerichtskanzlei auch von anderen, nicht zu den Beamten gehörigen, in der Gerichtskanzlei verwendeten Personen wahrgenommen werden dürfen, und die Regelung der Aufsichtsführung über die Gerichtskanzlei bleiben, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen darüber enthält, den im Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zu deren Durchführung vom Justizminister zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

§. 54.

Die Besorgung der Grundbuchsführung und aller damit zusammenhängenden Geschäfte, die nach den dafür geltenden Vorschriften vom Grundbuchsführer oder vom Grundbuchsamte zu verrichten sind, werden der Gerichtskanzlei zugewiesen. Wo besondere Grundbuchsämter bestehen, bilden diese eine selbständige Abtheilung der Gerichtskanzlei.

Die Befähigung zur Grundbuchsführung wird durch die mit Erfolg bestandene Prüfung über die Grundbuchsführung erlangt; die Grundbuchsführerprüfung wird durch eine der praktischen Justizprüfungen ersetzt. Die Bestimmungen der Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 101 (betreffend die Prüfung der

Digitized by Google

Grundbuchsbeamten und deren Beeidigung), bleiben bis zur Erlassung neuer, dem Verordnungswege vorbehaltener Anordnungen unberührt; die Grundbuchsführerprüfung ist jedoch in Hinkunft bei dem Oberlandesgerichte abzulegen. Den Vorsitz in der Prüfungscommission hat ein Rath des Oberlandesgerichtes zu führen; als Commissionsmitglieder sind Räthe des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes beizuziehen. Wenn bei diesem Gerichtshofe ein besonderes Grundbuchsamt besteht, kann auch dessen Vorsteher in die Prüfungscommission berufen werden. Inwieferne die Grundbuchsführerprüfung mit der für Beamte der Gerichtskanzlei vorgeschriebenen Prüfung (§. 50) verbunden werden kann, ist im Verordnungswege festzustellen.

Bei Gerichten, für welche keine eigenen Grundbuchsbeamten bestellt oder bei welchen die ernannten Grundbuchsführer verhindert sind, kann die Besorgung der Grundbuchsführung, falls hiefür geprüfte Personen nicht vorhanden sind, ausnahmsweise und vorübergehend auch Beamten der Gerichtskanzlei übertragen werden, welche die Grundbuchsführerprüfung nicht abgelegt haben. In diesen Fällen hat der Bezirksrichter die Geschäftsführung des Grundbuches besonders zu überwachen.

§. 55.

Die Einzeichnung der Eintragungen ins Handels- und Genossenschaftsregister, die Führung der Beilagenbücher und Nachschlageregister, die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichung der Registereintragungen sowie die Besorgung aller anderen mit der Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zusammenhängenden Kanzleigeschäfte (Ertheilung amtlicher Abschriften und Zeugnisse aus dem Register, Aufbewahrung der Registeracten) wird der Gerichtskanzlei zugewiesen.

Anmeldungen zur Eintragung in das Handels- und Genossenschaftsregister einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können auf richterliche Anordnung in der Gerichtskanzlei erfolgen.

§. 56.

Anträge, Gesuche und bei Gericht abzugebende Erklärungen, die mündlich vorgebracht werden dürfen und nicht nach gesetzlicher Vorschrift vom Richter selbst entgegenzunehmen sind, können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll ist erforderlichenfalls dem zuständigen Gerichte zu übersenden.

Die Aufnahme gerichtlicher Wechselproteste kann auf richterliche Anordnung durch Beamte der Gerichtskanzlei geschehen; desgleichen können diese auf richterliche Anordnung Todfallsaufnahmen, Anlegung von Sperren, Versiegelungen, Inventirungen und freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen (§. 269, Absatz 2, des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) vornehmen und Unterschriften und Abschriften beglaubigen.

Die Gerichtskanzlei hat die von den Parteien nach Zulässigkeit des Gesetzes begehrten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsacten zu ertheilen; dieselben sind vom Vorsteher oder von dem leitenden Beamten der Gerichtskanzlei oder von dem dazu besonders bestimmten Kanzleibeamten zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Bei Beschlüssen, die einem schriftlich angebrachten oder zu Protokoll erklärten Antrage ohne Einschränkung willfahren, einschließlich der auf Grund von Klagen und schriftlichen Gesuchen zu erlassenden Zahlungsbefehle im Wechsel- und Mahnverfahren und der auf Grund gerichtlicher Aufkündigungen gemäß §. 562 der Civilproceßordnung ergehenden gerichtlichen Aufträge, kann der Gerichtskanzlei die Entwerfung der Beschlußausfertigung aufgetragen und die Zurückbehaltung einer Urschrift oder Abschrift durch einen kurzen Bewilligungsvermerk auf der Eingabe oder dem Protokolle ersetzt werden.

§. 57.

Soweit nicht die Strafproceßordnung einzelne dieser Geschäfte dem Richter selbst überträgt, wird die Übernahme der in Strafsachen an das Gericht gelangenden Eingaben und Acten, die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse, die Bewirkung der Zustellungen und Ladungen im Strafverfahren und die Aufbewahrung der strafgerichtlichen Acten der Gerichtskanzlei zugewiesen.

Die zur Führung der Protokolle im Strafverfahren berufenen beeideten Schriftführer können dem Personale der Gerichtskanzlei entnommen werden.

§. 58.

Die Geschäftseinrichtung der Gerichtskanzlei ist im Verordnungswege zu bestimmen. Hiebei ist auf thunlichste Vereinfachung der Geschäftsformen, Erleichterung der Kanzleimanipulation und Einschränkung der Schreibgeschäfte Bedacht zu nehmen und der Geschäftsbetrieb so zu gestalten, daß die Gerichtskanzlei in den Stand gesetzt wird, bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die Schnelligkeit und Verläßlichkeit des gerichtlichen Hilfsdienstes allen Anforderungen des Rechtsverkehres zu genügen.

Mittheilungen und Ersuchen des Gerichtes oder der Gerichtskanzlei an Behörden oder an andere gerichtliche Organe, einschließlich der Mittheilungen über die an das Gericht oder an die Gerichtskanzlei gelangten Ersuchen, sind in der Regel in Urschrift abzusenden.

§. 59.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften im einzelnen entgegenstehen, können der Gerichtskanzlei auch die in

Digitized by Google

Strafsachen, sowie die in Sachen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit und namentlich im Concurs- und Executionsverfahren vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Verwaltungs- und anderen Behörden und Organen, sowie andere nicht mit Rechtsanwendung verbundene Expeditionen und die bei Ausübung der Gerichtsbarkeit vorkommenden Acte und Verrichtungen des äußeren Geschäftsganges übertragen werden.

Die Gerichtskanzlei kann ermächtigt werden, mündlich angebrachte gerichtliche Aufkündigungen der im §. 560 der Civilprocessordnung bezeichneten Bestandverträge zu Protokoll zu nehmen; die Protokollirung kann durch Eintragung in ein über Kündigungen zu führendes Register ersetzt werden.

Desgleichen kann ihr aufgetragen werden, mündlich angebrachte Gesuche um Erlassung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren oder um Bewilligung der Execution auf bewegliches Vermögen auf Grund solcher Zahlungsbefehle, sowie die mündliche Erhebung eines Widerspruches durch Eintragung in ein über Mahnsachen zu führendes Register zu beurkunden; die Aufnahme von Protokollen unterbleibt in diesen Fällen. Von den auf Grund solcher Registereintragungen erlassenen Zahlungsbefehlen oder Executionsbewilligungen wird eine Urschrift oder Abschrift bei Gericht nicht zurückbehalten, sondern es genügt die Anmerkung dieser Acte im Register.

§. 60.

Bei Bezirksgerichten, die mit mehreren Einzelrichtern besetzt sind, und bei Gerichtshöfen, bei welchen mehrere Senate bestehen oder Gerichtshofsgeschäfte von Mitgliedern des Gerichtshofes als Einzelrichter erledigt werden, können Abtheilungen der Gerichtskanzlei gebildet werden, deren jede nach Maßgabe des Bedarfes für einen bestimmten Einzelrichter oder Senat oder für eine bestimmte Gruppe von Richtern oder Senaten die gesammten Geschäfte der Gerichtskanzlei ausschließlich zu besorgen hat. Die Vollziehung von Zustellungen und Ladungen und die Vornahme von Executionshandlungen kann hiebei aus den Obliegenheiten dieser Abtheilungen ausgesondert und einer selbständigen Abtheilung der Gerichtskanzlei übertragen werden, welche alle derartigen, bei diesem Gerichte vorkommenden Amtshandlungen zu besorgen hat.

Die Bildung selbständiger Abtheilungen der Gerichtskanzlei für den besonderen Dienst bei bestimmten Richtern oder Senaten wird vom Justizminister angeordnet. Die weiteren Verfügungen über die Anzahl der Abtheilungen, über deren Besetzung und über die etwaige Aussonderung der Zustellungs- und Executionsgeschäfte steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu.

§. 61.

Die einzelnen Abtheilungen der Gerichtskanzlei haben die dienstlichen Aufträge des Richters, dem sie zugewiesen sind, oder bei Gerichtshöfen des Senatsvorsitzenden zu erfüllen. Sie haben sich in Beschränkung auf die Angelegenheiten, deren Erledigung diesem Richter oder Senate übertragen ist, allen Verrichtungen zu unterziehen, die im Interesse des Geschäftsbetriebes nothwendig erscheinen und zu den amtlichen Obliegenheiten der Gerichtskanzlei gehören.

§. 62.

Gerichtsdiener.

Die Zahl der einem Gerichte zugewiesenen Diener und Gefangenaufseher wird vom Justizminister bestimmt. Reicht sie vorübergehend wegen Behinderung eines Dieners, wegen stärkeren Geschäftsandranges oder aus anderen Gründen nicht aus, so können, falls sich dem Bedürfnis nicht durch einstweilige Zuweisung aus dem Dienerpersonal anderer Gerichte desselben Sprengels abhelfen läßt, Aushilfsdiener aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Aushilfsdienern erfolgt mit Bewilligung des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Amtsvorstand.

Die Dienstverhältnisse der Diener, Aushilfsdiener und Gefangenaufseher, sowie die Aufnahme, Verwendung und Entlohnung von Zustellungsboten zu regeln, bleibt den im Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zu deren Durchführung vom Justizminister zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Disciplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und Diener.

§. 63.

Die Aufsicht über die bei einem Bezirksgerichte angestellten oder verwendeten, nicht richterlichen Beamten, Kanzleigehilfen und Diener steht dem Bezirksrichter im Einvernehmen mit dem Richter zu, dem die betreffende Person zur Verwendung zugewiesen ist. Bei Gerichtshöfen wird sie durch den Präsidenten des Gerichtshofes unter Mitwirkung der von ihm damit beauftragten Richter oder richterlichen Hilfsbeamten ausgeübt.

Das Recht der Aufsicht enthält die Befugnis, wegen Vernachlässigung des Dienstes, wegen ordnungswidriger Ausführung oder wegen Verzögerung übertragener Amtsgeschäfte, sowie wegen aller anderen Verletzungen der Dienstpflichten, welche sich mit Rücksicht auf Art

Digitized by Google

und Grad als bloße Ordnungswidrigkeiten darstellen, Verwarnungen und Verweise zu ertheilen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreißig Gulden und bei Dienern bis zum Gesammtbetrage von fünfzehn Gulden zu betreiben. Der Festsetzung einer Geldstrafe muss deren Androhung vorausgehen. Die Verwendung der Geldstrafen hat der Justizminister im Verordnungswege festzusetzen. Vor Ertheilung eines Verweises oder Verhängung einer Geldstrafe ist dem Betheiligten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen einen Verweis oder gegen die Verhängung einer Geldstrafe kann von dem betheiligten Beamten oder Diener binnen acht Tagen die Beschwerde bei dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes, von Beamten und Dienern des Obersten Gerichts- und Cassationshofes bei dem Justizminister angebracht werden.

§. 64.

Bleiben Verwarnungen und Verweise fruchtlos oder kommen Vernachlässigungen oder Übertretungen der Dienstpflichten vor, die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder wegen der Größe des Verschuldens sich als Dienstvergehen darstellen, so kann gegen nicht richterliche Beamte und Diener auf Verhängung einer Disciplinarstrafe erkannt werden. Disciplinarstrafen sind:

a) Gehaltsabzüge;
b) Aufschiebung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe;
c) Versetzung an einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf Übersiedlungskosten und, insbesondere wenn eine grobe, das dienstliche Vertrauen verwirkende Pflichtverletzung vorliegt,
d) Versetzung in den Ruhestand für unbestimmte Zeit mit Verminderung der normalmäßigen Ruhestandsgenüsse und
e) Dienstentlassung.

Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht für längere Zeit als fünf Jahre aufgeschoben werden. Gehaltsabzüge dürfen den vierten Theil des Jahresgehaltes und die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten; sie können jedoch mit der Strafe der Versetzung an einen anderen Dienstort verbunden werden. Der Betrag der Ruhestandsgenüsse, die bei strafweiser Versetzung in den Ruhestand angewiesen werden, darf sich nicht auf mehr als zwei Drittel und nicht auf weniger als die Hälfte der normalmäßigen Ruhestandsgenüsse belaufen.

Disciplinarstrafen dürfen nur von der zuständigen Disciplinarcommission verhängt werden. Der Verhängung eines Gehaltsabzuges muss eine frühere Androhung, der Verhängung einer der unter d) und e) bezeichneten Strafen gegen einen Diener, sowie was immer für einer Disciplinarstrafe gegen einen nicht richterlichen Beamten eine Disciplinaruntersuchung und eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung vorausgehen. Die Dienstentlassung kann als Disciplinarstrafe nur verhängt werden, wenn sich mindestens vier Stimmen dafür ergeben.

§. 65.

Wenn aus was immer für einem Anlasse gegen einen nicht richterlichen Beamten oder Diener eine Strafe für begründet erachtet wird, deren Verhängung eine Disciplinaruntersuchung vorausgehen muss (§. 64, Absatz 3), so ist gegen ihn von dem Vorsteher des Gerichtes, bei dem er angestellt oder verwendet ist, die Einleitung der Disciplinaruntersuchung zu verfügen, und dies ihm unter Bezeichnung der Anschuldigungspunkte kundzumachen. Der Zweck der Untersuchung ist alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Beweise von amtswegen herbeizuschaffen. Die betheiligten Parteien und Zeugen sind nöthigenfalls eidlich zu vernehmen. Dem Beschuldigten sind alle gegen ihn vorgebrachten Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung vorzuhalten; die Verweigerung seiner Mitwirkung am Verfahren hält dieses nicht auf.

In allen übrigen Fällen ist lediglich der Thatbestand der behaupteten Pflichtverletzung festzustellen und der Beschuldigte selbst hierüber zu Protokoll zu vernehmen.

Ergibt sich bei der Untersuchung oder bei der Thatbestandsfeststellung der Verdacht einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung, so muss der Erfolg des strafgerichtlichen Verfahrens abgewartet, nach dessen Beendigung aber das Disciplinarverfahren zu Ende geführt werden.

Wird gegen einen nicht richterlichen Beamten oder Diener wegen einer Übertretung der Strafgesetze ein Strafverfahren eingeleitet, so sind nach dessen Beendigung die Acten stets dem Vorsteher des Gerichtes mitzutheilen, bei welchem der Beschuldigte angestellt oder verwendet ist. Der Vorsteher des Gerichtes hat nach Prüfung der Acten zu beurtheilen, ob ein Anlass gegeben ist, gegen den Beschuldigten im Disciplinarwege vorzugehen, und bejahendenfalls das Weitere in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen vorzukehren.

§. 66.

Nach Abschluss der Disciplinaruntersuchung oder der Thatbestandsfeststellung hat der Vorsteher des Gerichtes die Acten mit seinem Antrage der zur Entscheidung berufenen Disciplinarcommission für nicht richterliche Beamte und Diener vorzulegen. Vorsteher von Bezirksgerichten legen die Acten durch Vermittlung des Präsidenten des vorgesetzten Gerichtshofes erster Instanz vor.

Für die beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe angestellten oder verwendeten nicht richterlichen

Digitized by Google

Beamten und Diener ist ein aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden gebildeter Senat dieses Gerichtshofes, sonst ein gleich stark besetzter Senat des Oberlandesgerichtes die zuständige Disciplinarcommission. Die Disciplinarcommission entscheidet nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators).

Die Disciplinarcommission hat zunächst ohne Vorladung des Beschuldigten darüber zu beschließen, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder eine Ordnungsstrafe oder gegen einen Diener eine der im §. 64 unter a) bis c) bezeichneten Disciplinarstrafen zu verhängen sei, oder ob zur Verhängung einer Strafe kein Grund vorliege. Vor dieser Beschlussfassung kann, falls dies zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes nöthig erscheint, eine Ergänzung der Erhebungen verfügt werden.

Dem Beschuldigten steht frei, bei der mündlichen Verhandlung, ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung, nicht zu erscheinen, und hiedurch auf das Recht der mündlichen Vertheidigung vor der Disciplinarcommission, falls diese nicht sein persönliches Erscheinen angeordnet hat, zu verzichten, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers aus den richterlichen Beamten zu bedienen und denselben entweder selbst zu bestellen oder um dessen Bestellung durch den Vorsitzenden anzusuchen.

Gegen die Entscheidung der Disciplinarcommission des Oberlandesgerichtes, durch welche eine Ordnungs- oder Disciplinarstrafe verhängt wird, kann sowohl vom Oberstaatsanwalte, wie von dem verurtheilten Beamten oder Diener, gegen die Entscheidung, dass zur Verhängung einer Strafe kein Grund vorliege, vom Oberstaatsanwalte binnen acht Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an die Disciplinarcommission des Obersten Gerichts- und Cassationshofes angebracht werden. Diese entscheidet ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Acten.

§. 67.

Die Verhängung eines Verweises oder einer der im §. 64 unter a) bis c) bezeichneten Disciplinarstrafen ist nach Rechtskraft in den Personalstandesausweis des betreffenden Beamten oder Dieners einzutragen. Nach Ablauf von drei Jahren seit Ertheilung des Verweises oder Vollzug der Disciplinarstrafe kann der Beamte oder Diener bei tadelloser Aufführung um die Löschung dieser Eintragung ansuchen; zur Bewilligung sind die nach §. 63, Absatz 3, zur Entscheidung über eine Beschwerde berufenen Personen zuständig.

§. 68.

Gegen nicht richterliche Beamte und Diener, die wegen einer solchen strafbaren Handlung in Voruntersuchung gezogen werden, die nach den bestehenden Gesetzen von der Aufnahme in den Justizdienst ausschließt, sowie gegen nicht richterliche Beamte und Diener, wider welche wegen einer strafbaren Handlung die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt oder über deren Vermögen der Concurs eröffnet wird, ist die Suspension vom Amte zu verfügen.

Die Suspension vom Amte kann aber auch verfügt werden, wenn ein nicht richterlicher Beamter oder Diener wegen einer anderen strafbaren Handlung in strafgerichtliche Voruntersuchung gezogen wird, ohne dass gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes oder das Interesse des Dienstes überhaupt infolge seines pflichtwidrigen Verhaltens seine Entfernung fordern.

Den Strafgerichten, die wider einen bei Gericht angestellten oder verwendeten, nicht richterlichen Beamten oder Diener eine Voruntersuchung oder Strafverhandlung einleiten oder wider denselben die Untersuchungshaft verhängen, liegt ob, hievon dem Vorsteher des Gerichtes Mittheilung zu machen, bei welchem der Beschuldigte angestellt oder verwendet ist. Dasselbe gilt in Ansehung der Mittheilung des Concurseröffnungs-Beschlusses.

Zur Verhängung der Suspension ist der Vorsteher des Gerichtes, bei dem der Betheiligte angestellt ist, der Vorsteher jedes übergeordneten Gerichtes und jeder zur Untersuchung des Gerichtes abgeordnete Beamte berufen.

Wird die Suspension nach Absatz 2 verhängt, so ist davon unverzüglich der Disciplinarcommission Mittheilung zu machen, welche sodann die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat. Die gegen einen nicht richterlichen Beamten nach Absatz 2 verhängte Suspension kann nur dann bestätigt werden, wenn eine Disciplinaruntersuchung gegen ihn bereits eingeleitet ist oder gleichzeitig eingeleitet wird.

Im Laufe einer Disciplinaruntersuchung kann jederzeit auch von der Disciplinarcommission die Suspension aus einem der in Absatz 2 bezeichneten Gründe verhängt werden.

§. 69.

Gegen die Verhängung der Suspension nach §. 68, Absatz 1, kann, falls sie nicht von dem Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes verfügt wurde, binnen acht Tagen die Beschwerde an den Präsidenten des übergeordneten Gerichtes angebracht werden, gegen einen Beschluss der Disciplinarcommission des Oberlandesgerichtes, womit die Suspension verhängt oder bestätigt wurde, binnen acht Tagen die Beschwerde an die Disciplinarcommission des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Beschwerden gegen Suspensionsbeschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

§. 70.

Ein Beamter, gegen den die Suspension verhängt ist, kann in seinen Bezügen bis auf die Hälfte, ein Diener bis auf zwei Drittheile seiner Activitätsbezüge beschränkt werden; während der Dauer der Suspension können Beamte oder Diener in eine höhere Gehaltsstufe nicht vorrücken.

Endet das Strafverfahren ohne Verurtheilung des Beschuldigten, oder wird gegen den Beamten oder Diener von der Disciplinarcommission keine Disciplinarstrafe verhängt, so ist ihm der zurückbehaltene Theil seiner Bezüge nachträglich auszuzahlen. Die während der Suspension verstrichene Zeit ist in diesen Fällen als Dienstzeit im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, sowie für die Bemessung des Versorgungsgenusses anzurechnen und die durch die Suspension aufgeschobene Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt nunmehr mit rückwirkender Kraft.

Wird nur auf eine der im §. 64 unter a) bis c) bezeichneten Disciplinarstrafen erkannt, so ist der zurückbehaltene Theil der Bezüge nach Abzug der Kosten des Disciplinarverfahrens nachträglich auszuzahlen.

In allen übrigen Fällen findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Theiles der Bezüge nicht statt. Aus demselben werden am Schlusse des Straf- oder Concursverfahrens oder der Disciplinaruntersuchung die dem Ärar durch die Bestellung eines Ersatzes für den Beamten oder Diener etwa erwachsenden Mehrauslagen und die Kosten der Disciplinaruntersuchung berichtigt.

§. 71.

Ohne Durchführung einer Disciplinaruntersuchung kann die Dienstentlassung gegen die bei Gericht angestellten oder verwendeten nicht richterlichen Beamten und Diener ausgesprochen werden, wenn sie einer strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, die nach den bestehenden Vorschriften von der Aufnahme in den Justizdienst ausschließt, oder wenn sie gerichtlich als Verschwender erklärt werden. Zu diesem Ausspruche ist die Disciplinarcommission des Oberlandesgerichtes, wenn der Beamte oder Diener aber bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe angestellt oder verwendet ist, die Disciplinarcommission dieses Gerichtshofes zuständig.

§. 72.

Die Vorschriften des §. 101 der Justizministerialverordnung vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165 (Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten) über die disciplinäre Bestrafung der zur Gefangenaufsicht verwendeten Gerichtsdiener bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt.

Justizverwaltung und Aufsichtsrecht.

§. 73.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§. 74.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bezirksgerichte führen die Gerichtshöfe erster Instanz und deren Präsidenten, die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gerichtshöfe erster Instanz die Oberlandesgerichte und deren Präsidenten; letztere haben auch die Geschäftsführung bei den Bezirksgerichten ihres Sprengels in ihre Aufsicht einzubeziehen. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz wird von den Oberstaatsanwälten ausgeübt.

Dem Justizminister steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte, über die Oberstaatsanwaltschaften, die Generalprocuratur und zugleich die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu. Der Justizminister kann diese Gerichte und Staatsanwaltschaften jederzeit eingehend untersuchen oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen.

§. 75.

Die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sowie deren Vorsteher haben die unmittelbare Dienstaufsicht nach Maßgabe der vom Justizminister zu erlassenden Weisungen zu führen. Insbesondere haben die Vorsteher der Gerichtshöfe die ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichte periodisch eingehend zu untersuchen. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Civilprocessordnung und der Executionsordnung hat diese Untersuchung nach Möglichkeit jährlich, später wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen. Wo es besondere Vorfälle nöthig machen, können außerordentliche Untersuchungen stattfinden oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder vom Justizminister angeordnet werden.

Die zur Dienstaufsicht berufenen Gerichtsbehörden oder deren Präsidenten haben auf Grund der Untersuchungsergebnisse die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Verfügungen sogleich zu treffen, die sonst erforderlichen Maßregeln aber unter Anschluss des Untersuchungsberichtes bei dem Justizminister in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

§. 76.

Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wahrgenommene Gebrechen abzustellen oder bei dem zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen berufenen übergeordneten Gerichte darüber Anzeige zu erstatten.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle Personen, die bei den der Aufsicht unterworfenen Gerichten angestellt oder verwendet werden.

Die Gerichte und deren Personal haben die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Behörden und Organe genau zu befolgen und denselben auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§. 77.

Der Oberste Gerichts- und Cassationshof ist befugt, anlässlich der Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommene Gebrechen im Geschäftsgange der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen und dem Justizminister von den wahrgenommenen Gebrechen und von den zu deren Abstellung dienlichen Anordnungen Mittheilung zu machen.

§. 78.

Beschwerden der Betheiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorsteher und richterliche Beamte wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können bei dem Vorsteher des unmittelbar übergeordneten Gerichtes oder, wenn sie gegen das Mitglied eines Gerichtshofes erhoben werden, auch beim Präsidenten dieses Gerichtshofes angebracht werden. Alle nicht offenbar ungegründeten Beschwerden sind dem betreffenden Gerichte oder richterlichen Beamten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist der Beschwerde abzuhelfen und darüber Anzeige zu erstatten, oder die entgegenstehenden Hindernisse bekanntzugeben. Mit der Aufforderung kann unter Umständen die Androhung von Disciplinarmaßregeln verbunden werden.

Beschwerden, die gegen Oberlandesgerichte oder gegen den Obersten Gerichts- und Cassationshof wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege erhoben werden, sind bei den Präsidenten dieser Gerichtshöfe, Beschwerden, welche gegen die Präsidenten selbst gerichtet sind, beim Justizministerium anzubringen und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des ersten Absatzes zu erledigen.

Gegen Beamte der Gerichtskanzlei und Vollstreckungsbeamte können Beschwerden wegen Nichtbefolgung oder unrichtiger Vollziehung der ihnen gesetzlich obliegenden oder vom Gerichte aufgetragenen Amtshandlungen, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, mündlich oder schriftlich bei den mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, bei dem Executionscommissär oder bei dem Vorsteher des Gerichtes angebracht werden, bei dem der Beamte verwendet wird. Diese haben, nöthigenfalls nach Vernehmung des Beamten, das Erforderliche vorzukehren, um die Partei thunlichst bald klaglos zu stellen.

Fünfter Abschnitt.

Behandlung der Geschäfte bei den Gerichten.

Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen.

§. 79.

Die schriftlichen Ausfertigungen der Urtheile, Beschlüsse, Vergleiche und Decrete, sowie die in einer Rechtssache ertheilten Amtszeugnisse und die an andere Behörden gerichteten Schreiben und Berichte werden bei Bezirksgerichten von dem Einzelrichter der das Urtheil gesprochen oder die betreffende Erledigung beschlossen hat, alle anderen schriftlichen Ausfertigungen aber vom Vorsteher des Gerichtes unterzeichnet.

Bei Gerichtshöfen werden alle in Rechtssachen der streitigen Gerichtsbarkeit und in Executionssachen vorkommenden Ausfertigungen, Amtszeugnisse, Schreiben und Berichte, sofern nichts anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, bei nicht mehr anhängigen Rechtssachen aber von dem Präsidenten des Gerichtshofes unterzeichnet; dieser unterschreibt auch die Ausfertigung in allen übrigen nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten.

Bei der schriftlichen Ausfertigung von Beschlüssen in Rechtssachen der streitigen Gerichtsbarkeit kann die Anführung der Namen der Richter durch die Angabe des Senates, der den Beschluss gefasst hat, und bei Bezirksgerichten, die mit mehreren Einzelrichtern besetzt sind, durch die Angabe der dem betreffenden Richter übertragenen Abtheilung des Gerichtes ersetzt werden. Diese Angaben müssen nicht im Texte des Beschlusses enthalten sein.

Von mündlich verkündeten Beschlüssen, gegen welche der Partei ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zusteht und welche auch nicht das Recht zur sofortigen Executionsführung begründen, sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien nur auf Verlangen schriftliche Ausfertigungen zuzustellen.

Register und Vormerkungen.

§. 80.

Welche Register, Vormerkungen und Verzeichnisse bei jedem Gerichte zu führen sind, um die für die Erledigung der einzelnen Rechtssache nöthige Übersicht zu erhalten und zugleich die unentbehrlichen Anhalts-

Digitized by Google

punkte für die Überwachung des gesammten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen gerichtlichen Verfügungen und Aufträge zu sichern, wird durch Verordnung des Justizministers, oder wenn sich die Nothwendigkeit besonderer Aufschreibungen für einzelne Oberlandesgerichtssprengel ergeben sollte, von dem Oberlandesgerichtspräsidenten mit Zustimmung des Justizministers bestimmt.

Diese Vorschriften haben auch die Gattung der Aufschreibungen zu bezeichnen, für welche die verschiedenen Register, Vormerkungen und Verzeichnisse bestimmt sind, die Form und Einrichtung der letzteren zu regeln, die Organe zu benennen, von welchen sie geführt werden sollen, und im einzelnen festzusetzen, wie bei deren Führung zu verfahren ist und in welcher Weise sowie für wie lange sie aufzubewahren sind.

Gerichtsacten.

§. 81.

Die Vorschriften darüber, wie mit den bei Gericht einlangenden Schriften zu verfahren ist, sind, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Besonderes anordnet oder sonst gesetzliche Bestimmungen dafür bestehen, im Verordnungswege zu erlassen. Hiebei hat der Justizminister zu bestimmen, inwieweit besondere Eingangsbücher zu führen sind, um einen Nachweis zu gewinnen, zu welchen Acten die eingelangten Schriftstücke genommen oder an welche Behörden sie abgegeben wurden; in Grundbuchssachen müssen jedoch alle einzelnen an das Gericht gelangenden Eingaben und Schriften verzeichnet werden.

Alle Schriftstücke, welche dieselbe Rechtssache betreffen, sind in einem Actenhefte (Actenbund) zu sammeln und unter einer und derselben gemeinsamen Bezeichnung zu vereinigen (Acten).

In Grundbuchssachen sind die Acten nach Grundbuchseinlagen zu bilden. Es kann vorgeschrieben werden, dass die beglaubigten Abschriften von Urkunden, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, zu den bei Gericht zurückbehaltenen Eintragungsgesuchen gelegt werden, deren Beilage jene Urkunden bildeten. Sämmtliche auf die nämliche Grundbuchseinlage sich beziehenden Eingaben, Urkunden, Abschriften und sonstigen Actenstücke sind zu den nämlichen Acten zu nehmen.

Die Frist, innerhalb welcher die bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon vorhandenen Acten in Grundbuchssachen nach Grundbuchseinlagen zu ordnen sind, wird durch besondere Anordnung des Justizministers festgesetzt.

Geschäftsausweise.

§. 82.

Der Aufsichtsbehörde sind regelmäßig Geschäftsausweise zu erstatten. Der Zeitpunkt, in welchem die einzelnen Ausweise zu erstatten sind, sowie die Einrichtung derselben wird durch Verordnung des Justizministers bestimmt. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben die Ausweise den Oberlandesgerichten, letztere aber diese Ausweise, sowie die von ihnen unmittelbar erstatteten Geschäftsausweise dem Justizministerium vorzulegen.

Der Bericht, mit welchem die Ausweise dem Justizministerium vorgelegt werden, hat ein gründliches Gutachten über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen zu enthalten und die Verfügungen anzugeben, welche infolge der Geschäftsausweise bereits getroffen wurden, oder welche nach den Geschäftsausweisen nöthig scheinen, aber den Wirkungskreis des Oberlandesgerichtes überschreiten.

Ebensolche Berichte haben der Oberste Gerichts- und Cassationshof und der Generalprocurator sowie die Oberstaatsanwälte bei Vorlage ihrer regelmäßigen Geschäftsausweise an das Justizministerium zu erstatten.

Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 83.

Die in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen von einem Gerichtshofe gefassten Beschlüsse sind als nichtig aufzuheben, wenn der Senat bei der Beschlussfassung nicht vorschriftsmäßig besetzt war und dieser Mangel durch Recurs geltend gemacht oder von dem höheren Gerichte gelegentlich eines aus anderen Gründen erhobenen Recurses wahrgenommen wird. Zugleich ist eine neuerliche, bei gesetzmäßiger Besetzung des Gerichtes vorzunehmende Berathung anzuordnen.

§. 84.

Wenn in einer Angelegenheit der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen von einem Senate ein Beschluss gefasst wird, der nach Überzeugung des Vorsitzenden auf offenbarer Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruht und Minderjährigen oder Pflegebefohlenen Nachtheil bringen oder das Gericht einer Ersatzpflicht aussetzen würde, so kann der Vorsitzende des Senates die Ausfertigung des Beschlusses einstweilen einstellen und die Acten dem übergeordneten Gerichte zur Entscheidung vorlegen.

§. 85.

Gegen Parteien, die in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen in schriftlichen Eingaben die dem Gerichte schuldige Achtung durch beleidigende Ausfälle verletzen oder in schriftlichen Eingaben die andere Partei, einen Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen oder Sachverständigen beleidigen, kann unbeschadet der deshalb eintretenden strafgerichtlichen Verfolgung vom Gerichte eine Ordnungsstrafe (§. 220 der Civilprocessordnung) verhängt werden.

Aus den gleichen Gründen ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den Advocaten zulässig, welcher die schriftliche Eingabe unterfertigt hat.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ordnung bei Tagsatzungen und mündlichen Verhandlungen, die in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen stattfinden, sind die Vorschriften der Civilprocessordnung (§§. 197 bis 203) sinngemäß anzuwenden.

§. 86.

Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen, auf welche die Vorschriften der Civilprocessordnung über Gerichtsferien Anwendung finden, gemäß Artikel XXXVI des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung als Ferialsache zu erklären, ist der Vorsteher des Gerichtes oder der Vorsitzende des ständigen Senates befugt, in dem über die Rechtssache Beschluss zu fassen ist.

Ladungen außerhalb des Processes.

§. 87.

Personen, die einer gerichtlichen Ladung nicht Folge leisten, können unter Androhung einer Ordnungsstrafe neuerlich geladen und durch die Verhängung dieser Strafe zum Erscheinen genöthigt werden. Im Falle fortgesetzten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes verdoppelt und in dringenden Fällen die zwangsweise Vorführung durch den Gerichtsdiener angeordnet werden.

Für die Verhängung und Verwendung der Ordnungsstrafen gelten die Bestimmungen der Civilprocessordnung über Strafen (§. 220).

Zustellung.

§. 88.

Zustellungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen sowie im Concursverfahren sind in gleicher Weise wie die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar von amtswegen zu bewirken.

Postsendungen und telegraphische Depeschen.

§. 89.

Bei gesetzlichen oder richterlichen Fristen, die in bürgerlichen Rechtssachen einer Partei zur Abgabe von Erklärungen, Anbringung von Anträgen, Überreichung von Schriftsätzen oder zur Vornahme anderer, ein gerichtliches Verfahren betreffenden Handlungen offen stehen, werden die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Wege erfolgen; insbesondere kann die Erhebung der Berufung, Revision oder des Recurses telegraphisch geschehen. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher Depeschen sind im Verordnungswege zu erlassen.

Vertreter für arme Parteien.

§. 90.

Wenn eine arme Partei gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes Berufung erheben will, zur Vertretung dieser Partei aber noch kein Advocat bestellt ist und ihre Berufung gemäß §. 465, Absatz 2 der Civilprocessordnung, nicht zu gerichtlichem Protokolle erklärt werden kann, weil am Orte des Processgerichtes zwei oder mehr Advocaten ihren Sitz haben, so hat das Processgericht auf Antrag oder von amtswegen einen Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes mit der Abfassung der Berufungsschrift und deren rechtzeitiger Überreichung zu betrauen. Die Unterfertigung der Berufungsschrift durch diesen Beamten ersetzt die Unterschrift eines Advocaten.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 91.

Die Befugnis, aus Anlass der Einführung der Jurisdictionsnorm, der Civilprocessordnung und der Executionsordnung, sowie des gegenwärtigen Gesetzes Richter wider ihren Willen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 (über die richterliche Gewalt), an eine andere Stelle zu übersetzen oder in den Ruhestand zu versetzen, beginnt am 1. Juli 1897 und endet bezüglich der Übersetzungen an eine andere Stelle am 31. December 1899, bezüglich der Versetzung in den Ruhestand am 31. December 1898.

Bei Versetzungen an einen anderen Dienstort sind die normalmäßigen Übersiedlungskosten zu bezahlen.

§. 92.

Eine früher erfolgte Übertragung des Stimmrechtes an richterliche Beamte eines Gerichtshofes sowie die Ermächtigung richterlicher Hilfsbeamter zur Ausübung des Richteramtes im Bagatellverfahren verlieren mit dem Tage, an welchem die Civilprocessordnung in Kraft tritt, ihre Wirksamkeit.

§. 93.

Innerhalb dreier Jahre nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes können solche Personen, welche die Notariatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, zu richterlichen Beamten ernannt werden, falls sie sich früher einer Ergänzungsprüfung aus den Fächern der streitigen Civilgerichtsbarkeit und, soweit diese nicht bereits einen Gegenstand der Notariatsprüfung gebildet hat, auch der Strafgerichtsbarkeit mit Erfolg unterzogen haben.

Die Ergänzungsprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen; es haben die gegenwärtig für die

Digitized by Google

Richteramtsprüfung geltenden Vorschriften auf sie sinngemäße Anwendung zu finden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind vom Justizminister im Verordnungswege zu erlassen.

§. 94.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Richteramtsprüfung finden auf Auscultanten und Rechtspraktikanten, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die Gerichtspraxis schon angetreten haben, keine Anwendung.

Wann in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln mit den im §. 10 bezeichneten Übungen zu beginnen ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 95.

Eine vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zurückgelegte Gerichts- oder staatsanwaltschaftliche Praxis wird vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an für die Bemessung der Ruhegebür angerechnet, wenn diese Praxis eine ununterbrochene war, an dieselbe sich eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar angeschlossen hat und der betreffende Beamte bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sich noch in activer Dienstleistung befindet oder das Ende dieser Dienstleistung in die Zeit zwischen dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. September 1885, R. G. Bl. Nr. 136 (betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten) und des gegenwärtigen Gesetzes fällt.

§. 96.

Die bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Kanzlei- und Manipulationsfache bei Gericht angestellten Beamten, einschließlich der Grundbuchsbeamten, der Beamten der gerichtlichen Rechnungsdepartements und der Gerichtsdepositenämter können für den allgemeinen Dienst in der Gerichtskanzlei, und beim Besitze der Befähigung zur Grundbuchsführung oder zum Rechnungsdienste, auch für diese besonderen Dienstzweige der Gerichtskanzlei als Beamte ernannt werden, ohne sich einer Prüfung unterziehen zu müssen.

Zur Bekleidung der Stelle eines Vorstehers oder leitenden Beamten der Gerichtskanzlei oder eines Vollstreckungsbeamten sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen auch ohne die Zurücklegung von Mittelschulstudien befähigt. Innerhalb fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann sie der Justizminister im Falle des Bedarfes oder aus rücksichtswürdigen Gründen auch mit Nachsicht der im §. 18 der Jurisdictionsnorm vorgeschriebenen Prüfung zu Vorstehern oder leitenden Beamten der Gerichtskanzlei oder zu Vollstreckungsbeamten ernennen.

§. 97.

Auf die Geschäfte der Strafrechtspflege sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofern anzuwenden, als sie sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen und durch Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren keine besonderen Anordnungen darüber getroffen werden.

§. 98.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten, soweit in demselben nichts anderes angeordnet ist, mit dem Beginne der Wirksamkeit der Civilprocessordnung in Kraft.

Mit letzterem Tage verlieren, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche im gegenwärtigen Gesetze geregelt sind, und insbesondere die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung aller Gerichtsbehörden), und die Vorschriften des Gesetzes vom 10. September 1885, R. G. Bl. Nr. 136 (betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten) ihre Wirksamkeit.

§. 99.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt. Derselbe hat alle zu dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen und Anordnungen zu erlassen.

Wien, am 27. November 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. December 1896.

Inhalt: № 218. Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

218.

Gesetz vom 27. November 1896,

betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§. 1.

Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind Gewerbegerichte zu errichten.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die im Artikel V, lit. l und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Unternehmungen beziehen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Ärar und den in militärischen Etablissements oder sonst von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern erstreckt sich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht.

§. 2.

Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatte kund zu machende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Thätigkeit zu treten.

Außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die betheiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Landtage.

Landtage, Landesausschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspectoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Corporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Über solche Anträge sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und ist nach dem Ergebnisse derselben über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie bei Änderungen ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Zuständigkeit Anwendung.

Digitized by Google

§. 3.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Theil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streitenden Theile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§. 122 der Gewerbeordnung) bleibt unberührt.

§. 4.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in:

a) Lohnstreitigkeiten;

b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses;

c) Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedungenen Conventionalstrafe;

d) Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorschriftsmäßigen Eintragungen in dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen (§. 80, lit. g der Gewerbeordnung);

e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungscassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten (§. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankencassen (§. 14, Absatz 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben;

f) Streitigkeiten wegen der Kündigung, der Räumung und des Mietzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benützung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird;

g) Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Unternehmers gegen einander erhoben werden.

§. 5.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter;

b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Taglöhner (V, lit. d des Kundmachungspatents der Gewerbeordnung vom 20. December 1859);

c) Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind;

d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen.

§. 6.

Die mit der nothwendigen Einrichtung versehenen Amtslocalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen. Die Besorgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuerleistung beizutragen.

Die übrigen Kosten trägt der Staat.

§. 7.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und, wenn nöthig, einem Stellvertreter sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer, sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen.

§. 8.

Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte

Digitized by Google

sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§. 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Corporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Staatliche Betriebe üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämmtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern, die das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der activen Wahlberechtigung ist, wer unter Curatel steht oder über dessen Vermögen der Concurs eröffnet ist, solange das Concursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge einer Verurtheilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§. 9.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche activ Wahlberechtigte, der österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. wenn er über sechzig Jahre alt ist;
2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungirt hat;
4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgiltig.

§. 10.

Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzutheilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Über Reclamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgiltig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlact wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des §. 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, dass die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§. 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Eintheilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

Digitized by Google

§. 12.

Name und Wohnort sämmtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§. 13.

Die Beisitzer, sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Function eine Entschädigung für den Verdienstentgang, deren Höhe im Verordnungswege festgestellt wird.

§. 14.

Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Thätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl nothwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§. 15.

Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nöthige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§. 16.

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 200 fl. für jeden Fall, sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurtheilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Recurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgiltig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge, sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

§. 17.

Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§. 9, Absatz 2);
b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amte Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Recurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen offen.

§. 18.

Die Enthebung vom Amte eines Beisitzers oder Ersatzmannes hat durch Beschluss des Gerichtshofes erster Instanz auch dann zu erfolgen, wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbeunternehmer seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Gewerbegericht erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Übertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüßt, ferner wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht nicht zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Recurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu.

In den im ersten Absatze bezeichneten Fällen sind die Beisitzer oder deren Ersatzmänner berechtigt ihr Amt freiwillig niederzulegen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, der Mitwirkung zu enthalten. Sie können von den Parteien, solange sich dieselben in die Verhandlung der Streitsache nicht eingelassen haben, außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet der Vorsitzende sofort endgiltig.

§. 20.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muss.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abtheilungen eingetheilt werden.

§. 21.

Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auch auf gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, ist für diese Streitigkeiten eine besondere Abtheilung des Gewerbegerichtes zu bilden. Für diese Abtheilung hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§. 22.

Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im Nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Civilprocessordnung Anwendung.

§. 23.

Zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluss aller anderen Gerichtsstände dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, oder wenn im §. 5, lit. c) bezeichnete Personen in Frage kommen, das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen.

§. 24.

Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§. 25.

Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist.

§. 26.

Die erste Tagsatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen.

§. 27.

Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§. 28.

Die erste Tagsatzung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne Zuziehung der Beisitzer stattfinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache zu entscheiden oder ein Urtheil über Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben zu fällen.

Digitized by Google

Wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten, ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache sofort vom Vorsitzenden vorzunehmen.

In allen übrigen Fällen werden die in der ersten Tagsatzung nicht erledigten Streitsachen vor das Gewerbegericht gewiesen.

§. 29.

Falls eine erste Tagsatzung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden hat, berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagsatzung.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§. 30.

In Streitsachen bis zu fünfzig Gulden entscheidet das Gewerbegericht endgiltig, und ist gegen das Urtheil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§. 477 der Civilprocessordnung) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Civilprocessordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advocaten ist nicht geboten.

§. 31.

In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung des Urtheils zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im §. 30 bezeichnete Gerichtshof endgiltig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Civilprocessordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Processgericht gegeben sind, mit der Abweichung, dass ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advocaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 32.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage findet im Verfahren vor Gewerbegerichten nicht statt.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Recurs zulässig ist, geht derselbe an den im §. 30 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Civilprocessordnung.

§. 33.

Auf Grund rechtskräftiger Urtheile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Execution statt, und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urtheiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzusuchen und nach den Bestimmungen der Executionsordnung durchzuführen.

§. 34.

Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, sowie aufgenommene Protokolle sind stempel- und gebürenfrei.

Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebür eingehoben.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebüren.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§. 35.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§. 122, 123 der Gewerbeordnung) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

Digitized by Google

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§. 36.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Theilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§. 37.

Aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entspringende Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern, sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandlung bisher die Bestimmungen des §. 87 c des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, Geltung hatten, gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die an diesem Tage bei politischen Behörden anhängigen derlei Streitsachen sind von denselben nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen.

VI. Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Alle an diesem Tage bei den politischen Behörden oder bei den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitsachen werden nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften erledigt. Nach Abwicklung der bei den bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitsachen haben diese Gerichte ihre Wirksamkeit einzustellen.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit. Insbesondere verlieren auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Competenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten (§. 87 c der Gewerbeordnung) und über die schiedsrichterlichen Collegien (§. 87 ff. der Gewerbeordnung) mit der Maßgabe ihre Wirksamkeit, dass die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei diesen Collegien anhängigen Streitsachen von ihnen nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen sind.

§. 40.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

Wien, am 27. November 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gleispach** m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt,

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1897 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1897** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858	25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878	16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868	12 „	„ „ 1879 „ „ 1888	20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879	16 fl.
Das Decennium 1880 bis inclusive 1889	20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1897 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881	2 fl. 20 kr.
„ 1850	5 „ 25 „	„ 1866	2 „ 20 „	„ 1882	3 „ — „
„ 1851	1 „ 30 „	„ 1867	2 „ — „	„ 1883	2 „ 50 „
„ 1852	2 „ 60 „	„ 1868	2 „ — „	„ 1884	2 „ 50 „
„ 1853	3 „ 15 „	„ 1869	3 „ — „	„ 1885	1 „ 80 „
„ 1854	4 „ 20 „	„ 1870	1 „ 40 „	„ 1886	2 „ 30 „
„ 1855	2 „ 35 „	„ 1871	2 „ — „	„ 1887	2 „ 50 „
„ 1856	2 „ 45 „	„ 1872	3 „ 20 „	„ 1888	4 „ 20 „
„ 1857	2 „ 85 „	„ 1873	3 „ 30	„ 1889	3 „ — „
„ 1858	2 „ 40 „	„ 1874	2 „ 30 „	„ 1890	2 „ 70 „
„ 1859	2 „ — „	„ 1875	2 „ — „	„ 1891	3 „ — „
„ 1860	1 „ 70 „	„ 1876	1 „ 50 „	„ 1892	5 „ — „
„ 1861	1 „ 50 „	„ 1877	1 „ — „	„ 1893	3 „ — „
„ 1862	1 „ 40 „	„ 1878	2 „ 30 „	„ 1894	3 „ — „
„ 1863	1 „ 40 „	„ 1879	2 „ 30 „	„ 1895	3 „ 50 „
„ 1864	1 „ 40 „	„ 1880	2 „ 20 „	„ 1896	3 „ 50 „

Der Jahrgang 1896 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1896 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1896 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1896) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1897 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. December 1896.

Inhalt: № 219. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien und Görz-Gradisca.

219.

Kaiserliches Patent vom 15. December 1896,

betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien und Görz-Gradisca.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage der Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns, der Herzogthümer Steiermark und Krain, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Schlesien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca sind für den 28. December 1896 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am fünfzehnten December im Eintausendachthundert und sechsundneunzigsten, Unserer Reiche im neunundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. — **Biliński** m. p.
Ledebur m. p. — **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. — **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. December 1896.

Inhalt: № 220. Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern.

220.

Gesetz vom 25. October 1896,

betreffend die directen Personalsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird mit den in den nachfolgenden Hauptstücken I bis VI enthaltenen Vorschriften unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer die Erwerbsteuer neu geregelt und eine Rentensteuer, sowie eine Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen eingeführt.

Artikel II.

Vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die kaiserlichen Patente vom 31. December 1812, vom 16. December 1815, vom 20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824, vom 7. October 1851, R. G. Bl. Nr. 218, die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1851, R. G. Bl. Nr. 256, dann das kaiserliche Patent vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Demnach hat auch das mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, welches Abzugsrecht ihnen im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, und im §. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die Dauer der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 belassen wurde, desgleichen das im §. 23 des eben genannten Patentes, beziehungsweise im Artikel I, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 72, den Eigenthümern von Handels- oder Gewerbsunternehmungen eingeräumte Steuerabzugsrecht in Hinkunft aufzuhören.

Nur hinsichtlich jener Theilschuldverschreibungen und Hypothekaranlehen, deren Zinsen bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen im Sinne des §. 94, lit. c), dem steuerpflichtigen Ertrage zugerechnet werden, bleiben die genannten Unternehmungen, sofern sie nach den bisherigen Steuergesetzen zu einem Steuerabzuge berechtigt waren, zur Ausübung desselben innerhalb des bisherigen gesetzlichen Ausmaßes auch noch fernerhin berechtigt.

Artikel III.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat auch die im zweiten Absatze des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, enthaltene Bestimmung, dass zur Ermittlung des der 5procentigen Steuer unterliegenden Reinertrages ganz zinssteuerfreier Gebäude von dem Bruttozinsertrage die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen sind, außer Wirksamkeit zu treten.

Artikel IV.

Die Verwendung des Erträgnisses der directen Personalsteuern wird durch folgende Bestimmungen geregelt.

Digitized by Google

Artikel V.

Als Erträgnis der directen Personalsteuern ist in jedem Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Summe anzusehen, die vom 1. Jänner bis 31. December auf die in demselben geregelten Steuern oder auf Rückstände oder Nachtragsvorschreibungen an der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer zur Einzahlung gelangt.

Artikel VI.

Von dem im vorigen Artikel bezeichneten Erträgnisse der neu geregelten directen Personalsteuern verbleibt dem Staatsschatze während der Jahre 1898 und 1899 außer den mit jährlich 1,200.000 fl. bezifferten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre.

Als dieser Betrag ist die Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 nebst einem Zuschlage anzunehmen, der für das Jahr 1898 2½ Procent, für das Jahr 1899 5 Procent jener Jahresschuldigkeit beträgt.

Artikel VII.

Aus dem Mehrerträgnisse werden Steuernachlässe und Überweisungen an die Landesfonde im Sinne der folgenden Bestimmungen gewährt.

Artikel VIII.

Abgesehen von dem durch die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 fl. (§. 11) für die allgemeine Erwerbsteuer gewährten Nachlasse findet an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer, mit Ausnahme der 5procentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, ein Nachlass von 10 Procent ihres Betrages vom 1. Jänner 1898 an statt.

Artikel IX.

1. Der nach Bestreitung der im Artikel VIII vorgesehenen Nachlässe noch verbleibende Überschuss wird, insofern er 3,000.000 fl. jährlich nicht übersteigt, den Landesfonden in der Art zugewendet, dass ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Theil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird.

2. In Ausführung dieser Bestimmung wird während der Jahre 1898 und 1899 jedes Land so viele Procente des in dem betreffenden Lande und Jahre erzielten Ertrages der staatlichen Realsteuern überwiesen erhalten, als die für das gleiche Jahr zur Überweisung an sämmtliche Länder gelangende Gesammtsumme Procente des gesammten Realsteuererträgnisses ausmacht.

3. Übersteigt der Überschuss den Betrag von 3,000.000 fl., so werden die weiteren Mehrbeträge, und zwar in nachstehender Reihenfolge verwendet:

a) zur Erhöhung der im Artikel VIII bezeichneten Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmaße des Gesammtnachlasses von 15 Procent bei der Grundsteuer, 12½ Procent bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme, dass dadurch der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Procent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme (Artikel VIII, §. 11) zugrunde gelegt wurde;

b) zur Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis auf 10 Procent (§. 100, Absatz 1 und 5).

Die im vorstehenden Absatze 3 sub a) und b) vorgesehenen Steuerermäßigungen treten für das jeweils nächstfolgende Jahr in Kraft.

4. Sobald endlich die in lit. a) und b) bezeichneten Steuernachlässe und Ermäßigungen erreicht sind, fließen etwa noch weiter verbleibende Überschüsse aus dem Jahreserträgnisse zur Hälfte in die Staatscasse, zur Hälfte werden dieselben den Landesfonden in dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse zugewendet.

Artikel X.

In der Periode von 1900 bis einschließlich 1909 wird über die Erträgnisse der directen Personalsteuern in folgender Weise verfügt:

1. Aus jedem Jahreserträgnisse werden zunächst jene Beträge reservirt, welche nothwendig sind, um

a) den Abgang aus den nach Artikel VIII an den staatlichen Realsteuern eintretenden Nachlässen für das betreffende Jahr zu decken;

b) den Ländern den Betrag von 3,000.000 fl. zu überweisen.

2. Sodann empfängt die Staatscasse eine Summe, welche für das Jahr 1900 um 2·5 Procent höher zu bemessen ist, als der der Staatscasse im Jahre 1899 aus dem Erträgnisse der directen Personalsteuern gemäß Artikel VI verbliebene Betrag, und welche sich für jedes der folgenden Jahre gegenüber der so berechneten Vorjahrsziffer um weitere 2·5 Procent steigert.

3. Die hiernach in jedem Jahre noch erübrigenden Mehrerträgnisse werden in der im Artikel IX, Absatz 3 und 4, angeordneten Weise verwendet.

Digitized by Google

Artikel XI.

Ergeben sich bei der Berechnung der im Artikel IX, Absatz 3 a) und X, Punkt 3, besprochenen Nachlässe an den Realsteuern Bruchtheile von Procenten, so sind dieselben in der Art abzurunden, dass der Nachlass keinesfalls mit einem geringeren Bruchtheile als ein Zehntel eines Procentes der Steuerschuldigkeit zur Realisirung gelangt. Kleinere Bruchtheile sind, woferne sie mehr als fünf Hunderttheile betragen, auf ein volles Zehntel zu erhöhen, im anderen Falle aber ganz zu vernachlässigen.

In derselben Weise ist die Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen jedesmal auf halbe Tausendtheile des steuerpflichtigen Ertrages abzurunden.

Eine nachträgliche Ausgleichung der aus diesen Abrundungen entstehenden Differenzen findet nicht statt.

Artikel XII.

Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der directen Ertragsteuern findet, sobald das in Artikel IX, Absatz 3 a), bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt; hiebei ist der Nachlass bei der Hausclassensteuer durch Ausarbeitung eines neuen Tarifes den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifclassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden.

Desgleichen sind im Jahre 1909 die Überweisungen an die Länder von neuem gesetzlich zu regeln.

In Ermanglung einer solchen Regelung werden vom Jahre 1910 an die Ertragsteuern, vorbehaltlich der Wirksamkeit besonderer, ihr Ausmaß berührender Specialbestimmungen (periodische Progression der Erwerbsteuerhauptsumme, Abschreibungen an der Grundsteuer u. dgl.) in demjenigen Ausmaße forterhoben, welches sich unter Beibehaltung der aus den Mehrerträgnissen des Jahres 1909 im Sinne der Artikel VIII bis XI resultirenden Nachlässe und Ermäßigungen ergibt.

Unter derselben Voraussetzung wird den Ländern für die Folgezeit derselbe Procentsatz der staatlichen Realsteuern überwiesen, welcher an dieselben gemäß der vorstehenden Bestimmungen für das Jahr 1909 zur Überweisung gelangte.

Artikel XIII.

Die in den Artikeln V bis XII erwähnten Nachlässe an den Realsteuern und Überweisungen finden nur rücksichtlich der Realsteuerträger, beziehungsweise Landesfonde jener Länder statt, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagssession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, die Freilassung der durch dieses Gesetz einzuführenden Personaleinkommensteuer von allen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normirt haben wird.

Nachlass- oder Überweisungsbeträge, welche mangels Erfüllung dieser Bedingung nicht realisirt werden können, verfallen zu Gunsten der Staatscasse.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, dass diejenigen auf die Steuerbemessung für das Jahr 1898 abzielenden Maßnahmen, welche behufs rechtzeitigen Vollzuges dieser Bemessung schon im Vorjahre vorgenommen werden müssen, schon vom 1. Juli 1897 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

Die Bestimmungen des §. 238, betreffend die Ungiltigkeit der auf Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen, finden auch auf solche Vereinbarungen und Verfügungen Anwendung, welche innerhalb des Zeitraumes vom 4. December 1894 bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffen worden sind.

Artikel XV.

Angelegenheiten, die sich auf die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zu entrichtenden Steuern beziehen, sind auch nach dem genannten Zeitpunkte noch nach den bisherigen Normen zu behandeln. Doch dürfen die aus Anlass der Steuerveranlagung nach dem gegenwärtigen Gesetze erfolgten Erklärungen, Bekenntnisse, Einschätzungen oder Erhebungen in keiner Weise bei den noch auf Grund der bisherigen Normen über die Erwerb- und Einkommensteuer stattfindenden Bemessungen oder zu nachträglichen Änderungen der nach jenen Normen bereits vollzogenen Bemessungen benützt werden; auch haben aus diesem Anlasse irgendwelche Strafverfolgungen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Übertretungen der erwähnten Normen nicht stattzufinden.

Artikel XVI.

Zum Zwecke der Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes gilt als Steuer des Vorjahres:

a) hinsichtlich der Erwerbsteuer die bisherige Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage;

Digitized by Google

bei jenen der Erwerbsteuerpflicht nach diesem Gesetze unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher nur der Einkommensteuer I. Classe oder der Einkommensteuer II. Classe unterlagen, diese Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage;

b) hinsichtlich der Besoldungssteuer die bisherige Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage.

Artikel XVII.

Die von den Dienstbezügen jener zur Zeit bereits angestellten Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 630 fl. nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen, eventuell entfallende Personaleinkommensteuer hat insolange, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschreitet, nicht zur Einhebung zu gelangen.

Artikel XVIII.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 25. October 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§. 1.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt Jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.

Ausnahmen.

§. 2.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Besteuerung im II. Hauptstücke dieses Gesetzes geregelt wird;

2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn ausgeübt werden;

3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften (vorbehaltlich der im §. 3, Z. 2, getroffenen Bestimmungen) und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen.

Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind.

Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes nothwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland (§. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88), sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt.

c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Producten, mit Ausnahme des gewerbsmäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

§. 3.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt;

2. der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern;

3. Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen;

4. die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse;

Digitized by Google

5. Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten;

6. Studirende, welche Privatunterricht ertheilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben;

7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa als Theil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbsbetriebes anzusehen sind;

8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

§. 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.

§. 5.

Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission (§. 16), beziehungsweise der Steuerbehörde (§. 66) für das betreffende Steuerjahr oder die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden.

§. 6.

Die durch Staatsverträge normirten, sowie die einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, vom 31. December 1894 über Bahnen niederer Ordnung, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Alle übrigen im Vorausgehenden nicht ausdrücklich namhaft gemachten Erwerbsteuerbefreiungen haben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufzuhören.

§. 7.

Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer; Befreiungen von der bisherigen Erwerbsteuer allein begründen für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§. 8.

Bezüglich jener Gewerbe und Beschäftigungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Länder der ungarischen Krone erstreckt, bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, aufrecht.

§. 9.

Wird der Betrieb einer steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus in das Ausland ausgedehnt, so erfolgt die Besteuerung rücksichtlich des gesammten Betriebes.

Unterhält jedoch eine inländische Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrications-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise, so ist dieser Theil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern. Doch ist mindestens ein Viertheil der dem Gesammtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten.

§. 10.

Wird der Betrieb einer im Sinne des §. 1 steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Gewerbetreibenden in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende oder endlich durch die persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung in

Digitized by Google

diesen Ländern ausgedehnt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes zu entrichten.

Erwerbsteuerhauptsumme.

§. 11.

An allgemeiner Erwerbsteuer ist, abgesehen von der Steuerleistung der in den §§. 78, 81 und 82 bezeichneten Hausir- und Wandergewerbe, alljährlich eine auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der nachfolgenden Veranlagungsgrundsätze aufzutheilende Hauptsumme aufzubringen.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird für die erste Veranlagungsperiode (§. 35) mit einem Betrage von 17,732.000 fl. festgesetzt.

Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich sodann, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung (Artikel XII), die Erwerbsteuerhauptsumme um je 2·4 Procent ihres letzten Betrages.

Es kommen jedoch von derselben diejenigen Beträge in Abschreibung, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden.

Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen.

§. 12.

Die Besteuerung erfolgt in vier Erwerbsteuerclassen. In die erste Classe gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 1000 fl., in die zweite jene, denen mehr als 150 fl., aber nicht mehr als 1000 fl., in die dritte Classe jene, denen mehr als 30 fl., aber nicht mehr als 150 fl., in die vierte jene, denen nicht mehr als 30 fl. an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist.

Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn entweder:

a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 500 fl., in der zweiten Classe mehr als 1500 fl. oder weniger als 100 fl., in der dritten Classe mehr als 225 fl. oder weniger als 20 fl., in der vierten Classe mehr als 45 fl. beträgt, oder

b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die in Absatz 1 für die betreffende Classe festgesetzten Grenzsätze betragen hat.

Für die erste Veranlagungsperiode werden in die vier Classen alle jene Personen, mit Ausnahme der Hausirer, Wandergewerbetreibenden und Gewerbeverpächter eingereiht, welche in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre mit einer Erwerbsteuer oder Einkommensteuer erster oder zweiter Classe von einer der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung in Vorschreibung standen.

Die Einreihung erfolgt auf Grund desjenigen Betrages, welchen diese Personen an den genannten Steuern sammt außerordentlichem Zuschlage im bezeichneten Jahre oder, wenn für dieses die Bemessung noch nicht vollzogen wäre, auf Grund der letzten vollzogenen Jahresbemessung im Veranlagungsbezirke (§. 13) zu entrichten hatten.

Insofern jedoch einem Steuerpflichtigen die allgemeine Erwerbsteuer von einer Unternehmung oder Beschäftigung in einem anderen Veranlagungsbezirke vorgeschrieben wird als bisher die Erwerb- und Einkommensteuer (§. 48, Absatz 2), ist letztere für den neuen Veranlagungsbezirk zu zählen.

Für die folgenden Veranlagungsperioden werden die Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuerclassen nach demjenigen Betrage eingereiht, welchen sie an allgemeiner Erwerbsteuer in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten.

Bis zu welchem Zeitpunkte hiebei Abfälle und Zuwächse berücksichtigt werden können, wird der Finanzminister mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten der Contingentcommission bestimmen.

Veranlagungsbezirke.

§. 13.

Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Classe bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke theilen.

Für die dritte und vierte Classe sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke theilen.

Digitized by Google

Steuergesellschaften.

§. 14.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerclasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Classe handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerclasse besondere Steuergesellschaften bilden.

§. 15.

Die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz.

Erwerbsteuerpflichtigen, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes über den Ort der Vorschreibung der Steuer die Einreihung in eine Steuergesellschaft eines anderen als ihres bisherigen Veranlagungsbezirkes beanspruchen, steht es frei, innerhalb einer im Verordnungswege festzustellenden Frist ihren Anspruch bei der Steuerbehörde erster Instanz ihres künftigen Veranlagungsbezirkes schriftlich anzubringen.

Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz verfügte Einreihung, beziehungsweise gegen die Entscheidung derselben über die erwähnten Anmeldungen, kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Eine solche Berufung steht jedoch weder der Bildung der Erwerbsteuergesellschaften, noch der Vornahme giltiger Wahlen der Erwerbsteuercommissionen, noch der Vollziehung der Repartition im Wege.

Erwerbsteuercommissionen.

a) Bildung der Commissionen.

§. 16.

Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuercommission gebildet.

Die Erwerbsteuercommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer durch den Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

In die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden.

Außerdem kann der Finanzminister der Commission noch ein Finanzorgan als Referenten beigeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.

Der Vorsitzende und die vom Finanzminister ernannten Mitglieder können auch mehreren Erwerbsteuercommissionen desselben oder verschiedener territorialer Bezirke angehören.

§. 17.

Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Erwerbsteuercommission ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode (§. 22) ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt wie diese.

§. 18.

Die Angehörigen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus; die Wahl findet in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Commissärs statt; falls die Regierung von den im §. 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerclassen üben in den Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des §. 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden gleichfalls ihr Wahlrecht unmittelbar aus; in diesen Fällen findet die Wahl in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt.

In allen übrigen Fällen üben die Steuerpflichtigen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus.

Die Wahl der letzteren findet in Wahlversammlungen statt, welche unter Leitung eines von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu ernennenden Wahlcommissärs für jeden Steueramtsbezirk am Sitze des Steueramtes abzuhalten sind. Auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Contribuenten jeder Steuergesellschaft, sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann.

Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes wählen in einer von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu leitenden Versammlung am Sitze dieser Behörde die Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter.

Digitized by Google

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Theilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

§. 19.

Den für je ein Land zu bestellenden Erwerbsteuerlandescommissionen steht die Entscheidung über die gegen die Bemessung des Steuersatzes, sowie über die gegen die Ertheilung oder Verweigerung von Steuerbefreiungen erhobenen Berufungen, ferner die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Contingentcommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung der Gesellschaftscontingente zu.

Die Erwerbsteuerlandescommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und der in dem beiliegenden Schema A festgesetzten und in der dortselbst bestimmten Art zu berufenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern.

Schema A, S. 691.

Die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes unter thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden Wahlmodus zu berufen.

Die durch die Handels- und Gewerbekammern zu bewirkenden Wahlen sind nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Statute und Geschäftsordnungen vorzunehmen.

Den Vorsitzenden jeder Erwerbsteuerlandescommission und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

§. 20.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§. 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§. 21.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuercommission waren, während der folgenden vier Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungscommission für die Personaleinkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission ohne jede weitere Berufung.

§. 22.

Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen.

Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

b) Geschäftsführung der Erwerbsteuercommissionen und Erwerbsteuerlandescommissionen.

§. 23.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Die Commissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

§. 24.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mit-

Digitized by Google

glieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§. 25.

Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied abzugeben. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn über eine Unternehmung verhandelt wird, an welcher ein Commissionsmitglied ein unmittelbares Interesse hat.

§. 26.

Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder zu unterfertigen sind.

§. 27.

Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

§. 28.

Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten; die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

§. 29.

Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister, und zwar bezüglich der Erwerbsteuercommissionen aus der Mitte der betreffenden Steuergesellschaften, bezüglich der Erwerbsteuerlandescommissionen aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Personen haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzuberufen, wenn die unterbliebene Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten.

§. 30.

Falls die Bildung einer Erwerbsteuercommission unmöglich gemacht wird oder eine Erwerbsteuercommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandescommission ihre Thätigkeit innerhalb der vom Finanzminister angemessen festzusetzenden Frist nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden.

Veranlagungsgrundsätze.

§. 31.

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt im Wege der Repartition des auf jede Steuergesellschaft entfallenden Theiles der Erwerbsteuerhauptsumme (Gesellschaftscontingentes) auf die erwerbsteuerpflichtigen Angehörigen der Steuergesellschaft.

§. 32.

Zur Feststellung des Verhältnisses, in welchem diese Auftheilung erfolgen soll, weist die Erwerbsteuercommission jedem Steuerpflichtigen von den in dem beiliegenden Schema B enthaltenen Steuersätzen denjenigen Steuersatz zu, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht.

Schema B, S. 692.

§. 33.

Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Erwerbsteuercommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurtheilen.

Digitized by Google

Die Erwerbsteuercommission hat hiebei die wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges jeder steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung festzustellen und ihr Urtheil darüber auszusprechen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei.

In welcher Form die Erwerbsteuercommissionen Nachweisungen über die festgestellten wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebserfolges anzulegen haben, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

§. 34.

Die Erwerbsteuercommission hat die Veranlagung in der Regel, soweit dies mit Rücksicht auf die vorliegenden Erhebungen ohne Verzögerung des Veranlagungsgeschäftes thunlich ist, nach Erwerbsgruppen vorzunehmen und in jeder Erwerbsgruppe für jene Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit den geringsten Ertrag abwerfen, den Steuersatz festzustellen, dann nach Festsetzung dieses niedrigsten Steuersatzes die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit in der Art zu ordnen, dass alle Unternehmungen und Beschäftigungen, welche in Bezug auf dieselben nicht wesentlich von einander verschieden sind, mit demselben Steuersatze belegt werden.

Gepachtete Unternehmungen bilden mit den gleichartigen selbständigen Unternehmungen zusammen eine Erwerbsgruppe; bei der Bemessung der Steuersätze ist jedoch auf die dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Lasten (Pachtzins u. s. w.) Rücksicht zu nehmen.

Die im Sinne des §. 32 erforderliche Vergleichung der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmungen und Beschäftigungen verschiedener Erwerbsgruppen wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital, so kann die Erwerbsteuercommission die betreffende Unternehmung mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Steuersatze, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen.

Das genauere Verfahren wird in einer Instruction geregelt werden, welche insbesondere auch eine Anleitung darüber zu enthalten hat, welche Merkmale des Betriebsumfanges von der Commission festzustellen sind.

§. 35.

Dieser Theil der Veranlagung der Erwerbsteuer erfolgt in der Regel (§§. 36 und 66) für je zwei Jahre (Veranlagungsperiode).

§. 36.

Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer für den noch erübrigenden Theil der Veranlagungsperiode nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen.

§. 37.

Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung u. s. w. besonders zu bemessen. Wenn sich jedoch die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselben entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuersatz zusammengefasst werden.

Außer diesem Falle findet eine Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze nur noch dann statt, wenn eine unselbständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, dass die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit unthunlich erscheint. In diesem Falle ist die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren zu besteuern, die gemeinschaftliche Steuer aber auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen aufzutheilen.

Die Auftheilung erfolgt, wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlagungsbezirke liegen, durch die betreffende Erwerbsteuercommission, wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das Finanzministerium.

Über das Vorhandensein der im zweiten Absatze bezeichneten Bedingungen für die einheitliche Besteuerung mehrerer Anstalten hat über Antrag der diesfalls betheiligten Commissionen oder über Ansuchen des Steuerpflichtigen, welches jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der betreffenden Veranlagungsperiode eingebracht worden sein muss, die Finanzlandesbehörde, und im Berufungswege, sowie, wenn die einzelnen Zweiganstalten verschiedenen Ländern angehören, das Finanzministerium nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Werden von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmun-

Digitized by Google

gen oder Beschäftigungen betrieben, so hat die Commission für den gesammten Betrieb einen Steuersatz festzusetzen; sie kann jedoch aussprechen, wieviel von diesem Steuersatze auf jede Gattung des Betriebes entfällt; auf Begehren des Steuerpflichtigen muss sie diese Auftheilung vornehmen.

Ort der Besteuerung.

§. 38.

Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, beziehungsweise der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung als Betriebsstätte anzusehen.

Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuercommission auf die betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzutheilen.

Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.

Gehören die betheiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuercommission, als auch die Auftheilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird. (§. 10.)

Verfahren.

a) Erwerbsteuererklärungen.

§. 39.

Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§. 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben.

Die Erklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über

a) die Art des Geschäftsbetriebes;
b) den Ort der Betriebsausübung;
c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume;
d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
e) Art und Wert des Anlagecapitales;
f) Art und Wert des Betriebscapitales;
g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen u. dgl.);
h) solche specielle Thatumstände, welche in der im Verordnungswege zu erlassenden Instruction als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres (§. 36), wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht.

Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt werden wird.

§. 40.

Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind.

§. 41.

Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neueröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen — unbeschadet der im §. 64 normirten Anmeldungspflicht — über individuelle

Digitized by Google

Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist einzubringen.

§. 42.

Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

b) Prüfung der Erklärungen.

§. 43.

Die Steuerbehörde erster Instanz übergibt die bei ihr einlangenden Erwerbsteuererklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission.

Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten.

Er kann sich hiebei der Unterstützung des gemäß §. 16 der Commission allenfalls beigegebenen Referenten, sowie nach seinem Ermessen auch der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können.

Der Vorsitzende, sowie die von ihm bevollmächtigten Referenten und Organe (§. 44) sind befugt, vom Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen.

Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, sowie, wenn er dies im Interesse einer richtigen Steuerbemessung für nöthig findet, im Sinne des §. 280 die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe zu veranlassen.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet (§. 272).

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist derselbe in keinem Falle verpflichtet.

§. 44.

Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstehungen, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet sind.

§. 45.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten und ist ihm Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben.

§. 46.

Der Erwerbsteuercommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie dem Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.

c) Mittheilung der beschlossenen Steuersätze an die Steuerbehörde.

§. 47.

Der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission theilt die von der letzteren beschlossenen Steuersätze der Steuerbehörde erster Instanz zur Feststellung der im Wege der Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Steuerbeträge mit.

Feststellung der Gesellschaftscontingente.

§. 48.

Die Feststellung der einzelnen Gesellschaftscontingente geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Für die erste Veranlagungsperiode wird für jede Steuergesellschaft von jener Summe ausgegangen, welche die Angehörigen der Gesellschaft im letzten vorhergegangenen Jahre (§. 12, Absatz 4) an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster oder zweiter Classe zu entrichten hatten. Hiebei ist auch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie einem nicht der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterworfenen Verpächter vorgeschrieben war,

Digitized by Google

jedoch nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen; ferner ist hiebei Sorge zu tragen, dass für solche nach dem gegenwärtigen Gesetze in einem bestimmten Veranlagungsbezirke zu besteuernde Betriebsstätten, Zweiganstalten u. dgl., welche nach den bisher geltenden Gesetzen in einem anderen Bezirke besteuert wurden, die auf sie entfallende Steuerquote vom Contingente des letztgenannten Bezirkes abgerechnet und jenem des erstgenannten Bezirkes zugerechnet werde. Ist die auf eine einzelne Betriebsstätte entfallende Quote der bisher für mehrere Betriebsstätten einheitlich vorgeschriebenen Steuer nicht bekannt, so hat die Steuerbehörde die Vertheilung der bisherigen Gesammtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten u. s. w. nach ihrem billigen Ermessen vorzunehmen.

Von den hienach auf die einzelnen Steuergesellschaften entfallenden Quoten kommen sodann jene Beträge in Abzug, welche die der betreffenden Steuergesellschaft im Sinne des §. 12 vorläufig zugewiesenen, jedoch im Sinne der §§. 2, 3, 5 der Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer theilhaftig erklärten Personen nach der letztjährigen Bemessung an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster und zweiter Classe zu entrichten hatten.

Die hienach auf die Steuergesellschaften erster Classe entfallenden Summen werden denselben im vollen Betrage als Gesellschaftscontingent vorgeschrieben.

Von den auf die Steuergesellschaften der übrigen drei Classen entfallenden Quoten findet dagegen noch ein weiterer Abschlag statt.

Die Höhe desselben wird, und zwar für jeden Veranlagungsbezirk niederster Classe (§. 13, Absatz 2) gesondert, durch folgende Rechnungsoperation ermittelt: Es werden zunächst berechnet 14 Procent der vorjährigen Steuerschuldigkeit der Steuerpflichtigen zweiter Classe, welche in den betreffenden Veranlagungsbezirk fallen, sodann 21 Procent der Steuerschuldigkeit der Angehörigen dritter Classe und endlich 28 Procent der Steuerschuldigkeit der Angehörigen vierter Classe.

Diese Beträge werden sodann in eine Summe zusammengezogen und von dieser Summe derjenige Betrag abgeschlagen, um welchen die auf die betreffenden Steuergesellschaften entfallenden Quoten bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 aus Anlass der an Steuerträger desselben Bezirkes ertheilten Steuerbefreiungen vermindert wurden.

Der erübrigende Rest jener Summe wird zur weiteren Verminderung dieser Gesellschaftsquoten in dem Verhältnisse verwendet, dass von der Quote der Steuergesellschaft vierter Classe immer ein doppelt so hoher und von der Quote der Steuergesellschaft dritter Classe immer ein anderthalb so hoher Procentsatz in Abschlag gebracht wird, als von jener der Steuerpflichtigen zweiter Classe desselben Bezirkes.

Die auf diese Art für Steuerpflichtige zweiter Classe in den einzelnen Veranlagungsbezirken niederster Classe ermittelten Theilnachlässe sind sodann für je einen Veranlagungsbezirk zweiter Classe zu summiren und diese Summe von der betreffenden Gesellschaftsquote in Abschlag zu bringen.

Die Ermittlung der Gesellschaftscontingente erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers durch die Steuerbehörden erster Instanz.

§. 49.

Wenn die für sämmtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme größer ist als die auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, entscheidet die Contingentcommission — unbeschadet der sonstigen, ihr zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung der Gesellschaftscontingente zustehenden Befugnisse (§. 54) — über die Vertheilung dieses Überschusses. Falls die Contingentcommission keine anderweitige Verfügung trifft, so wird der überschüssige Betrag als Nachlass auf die Steuergesellschaften der zweiten, dritten und vierten Classe in der Art aufgetheilt, dass die Quoten der Steuergesellschaften zweiter Classe mit dem einfachen, jene der Steuergesellschaften dritter Classe mit dem anderthalbfachen, endlich jene der Steuergesellschaften vierter Classe mit dem doppelten Betrage der Auftheilung zugrunde gelegt werden.

Ist dagegen die für sämmtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme kleiner als die auf das ganze Reich entfallende Hauptsumme, so sind die Contingente sämmtlicher Steuergesellschaften gleichmäßig zu erhöhen.

§. 50.

Den Ausgangspunkt für die Feststellung des in den späteren Veranlagungsperioden von jeder Steuergesellschaft aufzubringenden Contingentes bildet die ihren nunmehrigen Mitgliedern (§. 12, Absatz 6) einschließlich der in der letzten Veranlagungsperiode zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen (§. 66, Absatz 4) vorgeschriebene Steuersumme.

Wenn die für sämmtliche Steuergesellschaften sich hienach ergebende Steuersumme größer oder kleiner ist, als die für die betreffende Veranlagungsperiode auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, so hat die Contingentcommission bei Ausübung der ihr gemäß §§. 53 und 55 zustehenden Befugnis auch auf die Ausgleichung jener Differenz Bedacht zu nehmen.

Repartition.

§. 51.

Die Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich

Digitized by Google

nach Verhältnis der denselben von der Erwerbsteuercommission zugemessenen Steuersätze.

Zu diesem Ende werden die bemessenen Steuersätze aller Steuerpflichtigen der Gesellschaft summirt. Ist die Summe größer als das aufzubringende Contingent, so werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Procente abgeschlagen, als nöthig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Contingentes herabzusetzen. Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Procente zugeschlagen, als zur Erreichung des Contingentes nöthig ist.

Der Ab- und Zuschlag ist jederzeit auf ganze Procente in der Art abzurunden, dass Bruchtheile unter einem halben Procent zu vernachlässigen, Bruchtheile von einem halben Procent oder darüber dagegen auf ein volles Procent zu erhöhen sind.

Die hieraus hervorgehenden Über- oder Unterschreitungen des Contingentes sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen.

Desgleichen ist auf die nächstjährige Repartition die Ausgleichung derjenigen Differenzen zu übertragen, welche aus der Erledigung der Berufungen (§. 59), ferner aus der nachträglichen Berücksichtigung der zur Zeit der Repartition noch nicht bekannten Steuerbemessungen (§. 52), endlich aus nachträglichen Berichtigungen des Gesellschaftscontingentes durch die Steuerbehörden oder aus nachträglichen Änderungen desselben durch die Contingentcommission (§§. 53 bis 55) hervorgehen.

Falls jedoch durch die letztgenannte Commission einer Steuergesellschaft eine Ermäßigung um mindestens ein Viertheil des ursprünglich ermittelten Contingentes zugesprochen wird, ist schon im betreffenden laufenden Steuerjahre die letztfällige Quartalsrate abzuschreiben und nicht mehr zur Einhebung zu bringen.

§. 52.

Sind zur Zeit, in der die Repartition vorgenommen werden soll, noch einzelne Steuerbemessungen rückständig, so ist behufs Feststellung des Repartitionsschlüssels vorläufig (§. 51) die letztjährige Steuerbemessung der betreffenden Steuerpflichtigen zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Contingentcommission.

§. 53.

Die Vornahme von Änderungen im Verhältnisse der nach den vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente ist der Contingentcommission vorbehalten, welche vorher die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandescommission einzuholen hat.

Die Contingentcommission tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus 26 Mitgliedern; von diesen wird die Hälfte durch den Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandescommissionen in der Art gewählt, dass je ein gewähltes Mitglied auf Niederösterreich, auf Oberösterreich und Salzburg, auf Tirol und Vorarlberg, auf Steiermark, auf Kärnten, auf Krain, auf Triest, Görz, Gradiska und Istrien, auf Dalmatien, auf Böhmen, auf Mähren, auf Schlesien, auf Galizien, endlich auf die Bukowina entfällt. Die Gewählten müssen dem Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen angehören.

An der Wahl nehmen nur die von den Landtagen und den Handels- und Gewerbekammern in die Erwerbsteuerlandescommission entsendeten Vertreter theil.

Insofern mehrere Erwerbsteuerlandescommissionen zusammen nur ein Mitglied in die Contingentcommission zu wählen haben, treten die wahlberechtigten Mitglieder der Landescommissionen zu einem gemeinsamen Wahlacte zusammen.

In gleicher Zahl und in derselben Weise wie die Mitglieder der Commission werden die Stellvertreter berufen.

Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre.

Sowohl von den ernannten als von den gewählten Mitgliedern scheiden nach zwei Jahren fünf, nach der zweiten und dritten zweijährigen Periode je vier aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden ersten Male durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

§. 54.

Die Contingentcommission ist befugt, für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer einzelnen Gesellschaften dann eine entsprechende Ermäßigung des Contingentes zuzuerkennen, wenn eine sehr erhebliche Überlastung der Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergesellschaft unzweifelhaft dargethan erscheint.

Die zuerkannten Ermäßigungen sind in erster Linie aus den im ersten Absatze des §. 49 bezeichneten Überschüssen und, sofern diese nicht ausreichen, durch eine verhältnismäßige Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente zu decken.

§. 55.

Vor Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode zieht die Contingentcommission in Erwägung, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen

Digitized by Google

Steuergesellschaften gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Auftheilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen.

Beschlüsse, durch welche das nach §. 50 entfallende Contingent einzelner Steuergesellschaften hinauf- oder herabgesetzt wird, können, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung 20 Procent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Contingent ohne den Änderungsbeschluss erreicht hätte, nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefasst werden.

Sollte die Gesammtsumme der von der Contingentcommission festgesetzten Gesellschaftscontingente mit der Erwerbsteuerhauptsumme nicht übereinstimmen, so ist die Differenz durch eine procentuelle Erniedrigung oder Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente auszugleichen.

Die gefassten Beschlüsse gelten jeweils für die ganze nächstfolgende Veranlagungsperiode.

§. 56.

Die im §. 53 bezeichneten Anträge, beziehungsweise Gutachten sind von den Erwerbsteuerlandescommissionen innerhalb einer im Verordnungswege angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten, nach deren fruchtlosem Verstreichen die Contingentcommission ohneweiters mit ihrer Beschlussfassung vorgehen kann.

Zahlungsauftrag.

§. 57.

Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, und zwar unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuersatzes und des allfälligen Repartitions-Zu- oder Abschlages, mittels Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

In demselben ist der Steuerpflichtige auch über das ihm nach den Bestimmungen des §. 59 zustehende Berufungsrecht zu belehren.

Erwerbsteuerregister.

§. 58.

Für jede Steuergesellschaft ist von der Steuerbehörde erster Instanz ein Erwerbsteuerregister anzulegen, welches die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuersätze ersichtlich zu machen hat. Dasselbe ist von der Steuerbehörde durch 14 Tage zur Einsicht jedes Erwerbsteuerpflichtigen offen zu halten.

Außerdem ist für jede Steuergemeinde ein die Steuerpflichtigen derselben umfassender Registerauszug zu verfassen und vom betreffenden Gemeindevorstande zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen durch 14 Tage öffentlich aufzulegen.

Berufungen.

§. 59.

Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung (§§. 3 und 5), gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes oder gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages an die Finanzlandesbehörde zu berufen.

Dasselbe Berufungsrecht gegen die Bemessung des Steuersatzes, die Berechnung des Steuerbetrages, sowie auch gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen, steht auch dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu, der es binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde erster Instanz zu richtenden Mittheilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat.

§. 60.

Ist die Berufung lediglich gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichtet und hält die Steuerbehörde erster Instanz dieselbe im vollen Umfange für begründet, so hat sie die Berechnung richtigzustellen. Wird dem Berufungsbegehren nicht im vollen Umfange stattgegeben, so ist die Berufung mit einer gutächtlichen Äußerung der Steuerbehörde an die Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 61.

Betrifft die Berufung die commissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurtheilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Commission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Die Finanzlandesbehörde hat solche Berufungen der Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu übermitteln.

Der Erwerbsteuerlandescommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§. 43 bis 46 der Erwerbsteuercommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.

§. 62.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen, gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommission sowohl dem Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen als dem Vorsitzenden der Commission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

§. 63.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten.

a) Anmeldepflicht.

§. 64.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden.

Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird.

b) Beginn der Steuerpflicht.

§. 65.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlass von einem Drittel, respective zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen.

c) Steuerbemessung.

§. 66.

Den im §. 64 genannten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz auf der im §. 36 normirten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des §. 32 von der Steuerbehörde erster Instanz bemessen. Rücksichtlich des Verfahrens sind hiebei die Bestimmungen der §§. 39 bis 46 sinngemäß zu beobachten.

Der allfällige Repartitions-Zu- oder Abschlag wird auf die bezeichneten Steuerpflichtigen mit demjenigen Procentsatze in Anwendung gebracht, welcher für die Steuergesellschaften, denen dieselben mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt.

Gegen diese Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe, insofern sie gegen die Höhe des vorgeschriebenen Steuersatzes gerichtet ist, an die Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu leiten hat (§. 61).

Steuerpflichtige der erwähnten Art sind in der Regel von der dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des betreffenden Gesellschaftscontingentes für diese Periode nicht mehr thunlich ist (§. 12, Absatz 7), jedenfalls von der zweitnächsten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureihen.

Löschung der Erwerbsteuer.

§. 67.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt über Einschreiten des Steuerpflichtigen:

1. bei Zurücklegung des Gewerbes;

2. bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung;

in beiden Fällen von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an (§. 75).

§. 68.

Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den im §. 67 angeführten Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an stattfindet.

§. 69.

Die Löschung der Erwerbsteuer ist von amtswegen zu verfügen, wenn ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Erwerbsteuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist.

§. 70.

Die Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungsgesuche steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. Gegen ihre Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Übersiedlungen.

§. 71.

Beweist ein Erwerbsteuerpflichtiger im Falle der Übersiedlung, dass der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte eingestellt wurde und dass er die Erwerbsteuer an

Digitized by Google

dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat, so ist die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen.

Diese Bestimmung findet auf die in den §§. 78 bis 82 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung.

Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen.

§. 72.

Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartales an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgenden Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Zahlungstermine angefangen vorzuschreiben.

Ermäßigungen und Steuernachlässe.

§. 73.

Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen in den Betriebsverhältnissen begründen in der Regel keine Änderung in dem einmal bemessenen Steuersatze.

Aus Anlass wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände können jedoch eine oder mehrere Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde theilweise und, wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Die Steuer von ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerben ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, sofern derselbe nicht die Löschung der Steuer nach §. 67 anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine angefangen auf den geringsten Steuersatz (Schema B) zu ermäßigen. Hinsichtlich des Ansuchens finden die Bestimmungen des §. 68 sinngemäße Anwendung. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung (§. 64) gleichzuhalten.

Verrechnung der Zuwächse und Abfälle.

§. 74.

Die im Sinne des §. 66 von neu zuwachsenden Gewerben und Beschäftigungen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft zu entrichtenden Steuerbeträge werden in die festgestellten Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet, sondern fließen neben denselben dem Staatsschatze zu.

Dagegen fallen dem Staatsschatze auch die Abgänge zur Last, welche durch Erwerbsteuerlöschungen, sofern dieselben bei Feststellung der Gesellschaftscontingente noch nicht zur Berücksichtigung gelangt sind, durch gewährte Ermäßigungen und Steuernachlässe (§. 73), sowie durch die Uneinbringlichkeit vorgeschriebener Erwerbsteuerbeträge entstehen.

Einhebung der Erwerbsteuer.

a) Zahlungstermine.

§. 75.

Die Erwerbsteuer ist für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres zu entrichten.

b) Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer.

§. 76.

Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebüren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen.

Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebüren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu.

In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, dass der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei.

Im Falle des Eigenthumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigenthumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebüren geltend gemacht werden.

c) Haftung der Miteigenthümer.

§. 77.

Mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften für die entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand.

Digitized by Google

In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer.

Besondere Vorschriften für die Hausir- und Wandergewerbe.

§. 78.

Der Hausirhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen sind im Verhältnisse ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe zu besteuern. Hiebei ist für den Unternehmer selbst ein Betrag von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., und für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., für verwendete Zug- und Lastthiere (mit Ausnahme der Hunde) 3 fl. bis 32 fl. in Anschlag zu bringen. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können die vorstehenden Steuerbeträge bis um die Hälfte erhöht werden.

Der Gesammtbetrag der Steuer ist stets mit einem in dem beiliegenden Schema B enthaltenen Satze zu bemessen.

Die Erwerbsteuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten.

Wenn der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt wird, ist der allenfalls entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen.

Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde berufen werden kann.

Genauere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren werden im Verordnungswege erlassen werden.

§. 79.

Die von den im §. 78 bezeichneten Gewerben und Beschäftigungen entrichteten Erwerbsteuerbeträge werden in die von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet.

§. 80.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 78 und 79 finden auf nachstehende Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung und werden dieselben nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Unternehmungen, welche an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, sind an jedem Betriebsorte durch die zuständige Erwerbsteuercommission besonders zu besteuern.

2. Marktfahrer sind, sofern dieselben nicht nach §. 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit sind, als Handeltreibende an ihrem Wohnsitz durch die zuständige Erwerbsteuercommission zu besteuern.

3. Inländische Handelsreisende, welche nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, unterliegen der Besteuerung als Handelsagenten an dem Orte ihrer Geschäftsniederlassung, beziehungsweise, wenn keine solche vorhanden ist, an ihrem Wohnorte; die Besteuerung ist durch die Erwerbsteuercommission des bezeichneten Ortes zu vollziehen.

Im Dienst- und Lohnverhältnisse stehende Handelsreisende kommen lediglich bei der Besteuerung ihrer Principale in Betracht.

§. 81.

Ausländer unterliegen für den Geschäftsbetrieb im Inlande als Reisende oder durch in ihren Diensten stehende Handelsreisende der Erwerbsteuer von jährlich mindestens 40 fl.

Die Steuer ist von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze jener politischen Behörde, welche über das Einschreiten um die Bewilligung zum inländischen Geschäftsbetriebe zu entscheiden hat, zu bemessen, jeweils für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten und in die Gesellschaftscontingente nicht einzurechnen.

§. 82.

Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl., welche nicht auf Grund einer auf das Umherziehen lautenden, sondern auf Grund besonderer Licenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden, sowie Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Wanderlager), sind an jedem Betriebsorte besonders zu versteuern und ist die Steuer, deren Bemessung durch die Steuerbehörde erster Instanz erfolgt, in das betreffende Gesellschaftscontingent nicht einzurechnen. Die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

Bezüglich der Wanderlager ist jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen.

Digitized by Google

Zu §. 19.

Schema A

über die Anzahl und die Art der Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerlandescommissionen.

Land	Gesammtzahl der Commissionsmitglieder, beziehungsweise Stellvertreter	Von diesen Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern sind			
		vom Finanzminister zu ernennen	vom Landtage zu wählen	von den Handels- und Gewerbekammern zu wählen, und zwar von jener in	
Niederösterreich	15	6	6	Wien	3
Oberösterreich	11	5	5	Linz	1
Salzburg	9	4	4	Salzburg	1
Tirol	15	6	6	Innsbruck Bozen Roveredo	1 1 1
Vorarlberg	9	4	4	Feldkirch	1
Steiermark	14	6	6	Graz Leoben	1 1
Kärnten	9	4	4	Klagenfurt	1
Krain	9	4	4	Laibach	1
Triest	9	4	4	Triest	1
Görz und Gradiska	9	4	4	Görz	1
Istrien	9	4	4	Rovigno	1
Dalmatien	13	5	5	Zara Ragusa Spalato	1 1 1
Böhmen	25	10	10	Prag Reichenberg Eger Pilsen Budweis	1 1 1 1 1
Mähren	14	6	6	Brünn Olmütz	1 1
Schlesien	9	4	4	Troppau	1
Galizien	23	10	10	Lemberg Krakau Brody	1 1 1
Bukowina	9	4	4	Czernowitz	1

Digitized by Google

Zu §. 32.

Schema B,

enthaltend die bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer anzuwendenden Steuersätze.

fl.	kr.	fl.	kr.
1.50		90.—	
2.—		100.—	
2.50		120.—	
3.—		140.—	
4.—		160.—	
5.—		180.—	
6.—		220.—	
8.—		260.—	
10.—		300.—	
12.—		340.—	
15.—		400.—	
18.—		460.—	
21.—		520.—	
24.—		580.—	
28.—		660.—	
32.—		740.—	
36.—		820.—	
40.—		900.—	
45.—		1.000.—	
50.—		1.100.—	
55.—		1.200.—	
60.—		1 300.—	
70.—		Die folgenden Steuersätze steigen um	
80.—		je 200 fl.	

Digitized by Google

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

§. 83.

Der Steuer im Sinne dieses Hauptstückes unterliegt, wer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung betreibt.

Solche Unternehmungen sind:

I. Erwerbsunternehmungen, und zwar insbesondere:

a) alle Unternehmungen der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien;
b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften;
c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten;
d) öffentliche Creditinstitute;
e) die Staatseisenbahnen;
f) die Unternehmungen der dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß registrirten und der sonstigen nicht registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Productivgenossenschaften, Vorschuss- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), soferne diese Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb nicht in der im §. 85 bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken;

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, und zwar insbesondere:

a) die in I, lit. f) erwähnten Genossenschaften, welche sich in der im §. 85 bezeichneten Weise auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken;
b) Sparcassen;
c) wechselseitige Versicherungsanstalten;
d) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusscassen;
e) die Gemeindevorschusscassen.

Befreiungen.

§. 84.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) Jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normirten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonde, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten, oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen; und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Theile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint, und die für die einzelnen Theilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß nothwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparcasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im §. 83, II, d) bezeichneten, aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusscassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb thatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Capitalien beschränken;

e) die Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), deren Satzungen den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;

Digitized by Google

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern dabei die Vertheilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Theilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

§. 85.

Die im §. 83, II, a) bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, dann die im §. 83, II, d) und e) bezeichneten Vorschusscassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt.

Der Anwendung der vorstehenden Bestimmung steht nicht im Wege,

a) wenn die oben genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, oder ihre Cassebestände bei der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen;

b) wenn Creditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen annehmen oder für ihre Mitglieder das Incasso von Forderungen bei Nichtmitgliedern vornehmen;

c) wenn Consumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Dungmitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern sie nicht unter die Befreiung des §. 84, lit. f) fallen, von Nichtmitgliedern Waren kaufen;

d) wenn Productivgenossenschaften ihre Producte an Nichtmitglieder absetzen; hiebei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe der Production grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; in welchem Umfange aushilfsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Kräfte herangezogen oder von Fremden Stoffe bezogen werden dürfen, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten;

e) wenn Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder verkaufen.

§. 86.

Die österreichisch-ungarische Bank unterliegt auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§. 87.

Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben die Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54, in Wirksamkeit.

§. 88.

Wird der Betrieb einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Betriebsstätte aus auf das Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesammte Ertrag der Unternehmung der Besteuerung nach diesem Hauptstücke.

Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrications-, Ein- oder Verkaufsstelle, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist der Ertrag des ausländischen Betriebes, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen, nur insoweit der Besteuerung nach diesem Hauptstücke zu unterziehen, als er nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt.

§. 89.

Besteht der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt, so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden; in jenen Fällen dagegen,

Digitized by Google

wo die steuerpflichtige Unternehmung im Inlande Waren producirt, die sie im Auslande absetzt, darf nicht mehr als ein Drittel des gesammten Ertrages dieses Betriebes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden.

In allen anderen Fällen ist wenigstens ein Zehntel des aus dem gesammten Betriebe erzielten Ertrages der Besteuerung nach diesem Gesetze unterworfen.

§. 90.

Wird der Betrieb einer ausländischen Unternehmung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes in der im §. 88, Absatz 2, bezeichneten Weise ausgedehnt, so unterliegt der Inhaber derselben hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach diesem Hauptstücke.

Derselbe ist, sofern er nicht im Sinne des Artikels IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, eine Repräsentanz bestellt hat, verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde einen in diesen Ländern wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Die Bestimmungen des §. 89, Absatz 1, finden auf die Berechnung des auf das Inland entfallenden Ertrages sinngemäße Anwendung.

Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

§. 91.

Die Bemessung der nach diesem Hauptstücke vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich statt.

§. 92.

Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen, mag derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen werden.

Umfasst der letzte Geschäftsabschluss nur einen Theil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet.

Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage.

Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer vollkommen neu begründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch in dem im §. 100, Alinea 2, bezeichneten Mindestausmaße zu bemessen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder theilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so erfolgt die provisorische Bemessung von jenem Theile eines nach dem folgenden Absatze zu ermittelnden Jahresertrages, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt.

Als Jahresertrag sind vier Procent des in der Unternehmung verwendeten Anlagecapitales, und nur in dem Falle, wenn ein vierprocentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen keine Anwendung.

§. 93.

Den Reinertrag bilden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 94 bis 99, die bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

§. 94.

Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitales;

b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 95, lit. c) nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien, Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen, Einlagen von Commanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, soweit sie Theile des Anlagecapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener in §. 95, lit. e), bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;

d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;

e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, sofern dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschusscassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen;

f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer erster und dritter Classe gleichzustellen;

g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach §. 85 begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

§. 95.

Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nachstehende Posten nicht einzubeziehen, beziehungsweise, falls sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen; bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müsste, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme;

c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;

d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;

e) alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im §. 94, lit. c), deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Escomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittirten Cassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;

f) die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Curs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservefonde u. dgl.) hinterlegt werden: im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind;

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, beziehungsweise Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen.

Sparcassen, Versicherungsanstalten, sowie den nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche buchmäßige, jedoch nicht realisirte Curs-

Digitized by Google

gewinne in Specialreserven für Cursverluste überweisen, kann die Ausscheidung derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden.

Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zu neuen Anschaffungen von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitales (§. 94, lit. a) anzusehen;

g) die Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten;

h) die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantièmen;

i) bei den Sparcassen, sowie bei den nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen die Remunerationen, welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Angestellte der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste aus dem Reingewinne erhalten;

k) wird bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Theil desselben an die Genossen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der gelieferten Stoffe u. s. w. vertheilt, so ist zwar dieser zur Vertheilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen — zuzüglich der etwa den Genossen im voraus geleisteten Anzahlungen — dem Marktwerte dieser Leistungen entsprechenden Betrag als Ausgabe in Abrechnung zu bringen.

Beziehen sich die vorstehend bezeichneten Ausgaben zugleich auf nach diesem Hauptstücke steuerpflichtige und auf dieser Steuer nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragstheile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, beziehungsweise Erträge entfallenden Antheile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Lassen sich diese Antheile nicht genau ermitteln, so wird angenommen, dass sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, beziehungsweise Erträge, vertheilen.

§. 96.

Eine Besteuerung der im §. 95, lit. d) und f) bezeichneten Reserven und Fonde hat nur dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden; als eine solche ist es insbesondere zu betrachten, wenn aus denselben bei der Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines Überschüsse über das Stammcapital vertheilt werden. Soferne solche Überschüsse nicht bereits bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, sind sie einer Nachtragsbesteuerung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke von dem Steuerpflichtigen einzubekennen. Auf die Steuerforderung ist in der in Artikel 245, beziehungsweise 202 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, vorgesehenen Art Bedacht zu nehmen. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Entrichtung der entfallenden Steuer verpflichtet.

Die Vertheilung des Actien- oder Stammcapitales selbst bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines ist dagegen nicht als eine steuerpflichtige Verwendung anzusehen.

§. 97.

Die aus den im §. 95, lit. f), bezeichneten Reserven und Fonden bestrittenen Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückkäufe) aus den im §. 95, d) bezeichneten Fonden bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Fonden eingestellt ist.

Im Falle einer besonderen Anlage dieser, sowie der sonstigen Reservefonde werden die erzielten Erträgnisse, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Jahreserträgnisse zugerechnet.

Werden Verluste und Auslagen, welche sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastet hätten, aus einer unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklage oder aus ihren Erträgnissen gedeckt, so sind dieselben bei der Erwerbsteuerbemessung als Abzugspost zu behandeln.

§. 98.

Den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklagen sind unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildete Rücklagen nur dann gleichzuhalten, wenn sie mit der ausschließlichen Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventars, beziehungsweise der Betriebseinrichtung, sowie zur Deckung besonders bezeichneter Verluste hinterlegt wurden, ihrer speciellen Widmung gemäß verwendet werden, und insofern binnen einer von der Steuerbehörde angemessen zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird, dass von den hinterlegten Beträgen die Steuer in dem im §. 19 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, bezeichneten Ausmaße nebst außerordentlichem Zuschlage zu Gunsten des Staatsschatzes thatsächlich entrichtet wurde. Letztere Bedin-

Digitized by Google

gung gilt nicht als erfüllt, wenn nicht von dem Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder Verzinsung des Anlagecapitales zur Vertheilung gelangte. Insoweit bei Rücklagen der bezeichneten Art die vorerwähnten Bedingungen nicht zutreffen, sind dieselben den nichtversteuerten Reserven gleichzuhalten.

§. 99.

Ist kein bilanzmäßiger Überschuss vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des §. 94 in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen.

Ausmaß der Steuer.

§. 100.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes verfügt wird, mit 10 Procent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.

Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen, als Eins vom Tausend des gesammten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitales des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Actien nicht weniger als Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Als Anlagecapital des Steuerpflichtigen gilt bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien das eingezahlte Actiencapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben nicht zu den im §. 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder.

In dem Falle, als das Anlagecapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§. 84, 88, 89 und 90) dient, sowie in den in Absatz 3 nicht speciell aufgezählten Fällen, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirte Anlagecapital besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des vorstehenden ersten Absatzes bestimmte Steuer ist für solange um ein halbes Procent zu erhöhen, bis die Erträgnisse der directen Personalsteuern im Sinne der Artikel IX, Absatz 3 b), und X, Punkt 3, des Gesetzes ausreichen, von dieser Erhöhung Umgang zu nehmen.

Dieser Erhöhung der Steuer unterliegen jedoch nicht die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden, ferner die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

Actiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als zehn Procent an Dividende vom eingezahlten Actiencapitale vertheilen, haben außer der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Steuer von demjenigen zur Vertheilung gelangenden Betrage, welcher für das elfte bis fünfzehnte Procent der Dividende erforderlich ist, zwei Procent, und von den darüber hinaus zur Vertheilung gelangenden Beträgen vier Procent zu entrichten.

Wenn solche Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen, ist derjenige Theil des nach dem vorigen Absatze ermittelten Betrages der Zusatzsteuer zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Capital verhältnismäßig entfällt; hievon hat nur insofern eine Ausnahme einzutreten, als die Actiengesellschaft nachweist, dass das höhere Erträgnis aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach diesem Hauptstücke nicht unterliegen.

Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Für Sparcassen gilt folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

Bei einem Reinertrage bis einschließlich 10.000 fl.	3	Procent,
bei einem Reinertrage von mehr als 10.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl.	5	„
bei einem Reinertrage von mehr als 100.000 fl. bis einschließlich 200.000 fl.	7½	„
und bei einem Reinertrage von mehr als 200.000 fl.	10	„

Bei den im Sinne des §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschusscassen werden das erste Tausend mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, 8·5 Procent, sonst 10 Procent.

Bei den Landespropinationsfonden beträgt die Steuer 10 Procent von dem nach den Bestimmungen der §§. 93 bis 95 zu berechnenden Reinerträgnisse,

Digitized by Google

wobei jedoch die Staatssubvention, ferner die Erträge aus den Schankgebüren, anderweitigen öffentlichen Abgaben und Strafgeldern aus den Einnahmen auszuscheiden, dagegen die Reinerträgnisse des Reservefondes zuzurechnen, endlich die zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen verausgabten Beträge in Abzug zu bringen sind; falls die Landespropinationsfonde die von den bezüglichen Zinsen gemäß §§. 124, 131 a) und 133 abzuführende 10procentige Rentensteuer aus Eigenem tragen, sind die hiezu verwendeten Beträge gleichfalls als Abzugspost zu behandeln.

Sofern hiernach die Bestimmung des Absatzes 2 in Anwendung treten sollte, gilt als gesammtes Anlagecapital der im §. 5 des Landesgesetzes vom 22. April 1889, Landesgesetzblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau Nr. 30, bezeichnete Betrag von 62,200.000 fl., beziehungsweise der im §. 1 der Kundmachung der k. k. Propinationsfondsdirection vom 18. Juni 1890, Landesgesetzblatt für das Herzogthum Bukowina Nr. 16, bezeichnete Betrag von 6,983.000 fl.

Ort der Vorschreibung der Steuer.

§. 101.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers im Auslande, so gilt der Sitz der inländischen Repräsentanz, beziehungsweise des im §. 90, Absatz 2, bezeichneten Vertreters als Sitz des Unternehmers.

Die Erwerbsteuer des galizischen Propinationsfondes gelangt in Lemberg, jene des Propinationsfondes des Herzogthumes Bukowina in Czernowitz zur Vorschreibung.

§. 102.

Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind 20 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Befinden sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist der im Absatze 1 bezeichnete 80procentige Antheil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind, oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, daß dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesammtertrage mitwirken.

Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses über die Auftheilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Gehören die betheiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde, als auch die Auftheilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird. (§. 90.)

§. 103.

Tritt der im §. 102, Absatz 1, bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Creditinstituten und Versicherungsanstalten ein, so sind 50 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuern in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 50 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 102, Absatz 2 bis 6, sinngemäße Anwendung.

§. 104.

Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Procent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend.

Digitized by Google

Bezüglich der übrigen 90 Procent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15 Procent in diesem Lande, und zwar in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in Vorschreibung zu bringen und die übrigen 75 Procent auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen; im entgegengesetzten Falle sind sämmtliche 90 Procent der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen.

Von dem aus diesen 75, beziehungsweise 90 Procent auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben.

Für die Staatseisenbahnen hat die Steuervorschreibung bezüglich der erwähnten drei Viertheile in der Hauptstadt des betreffenden Landes zu erfolgen.

Die im Sinne der vorstehenden beiden Absätze in den Landeshauptstädten vorzuschreibende Steuerquote ist in Görz und Gradiska, Istrien und Vorarlberg bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in jenen Städten vorzuschreiben, in welchen bisher die im Sinne der Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, auf die Hauptstädte dieser Länder entfallenden Steuerquoten zur Vorschreibung gelangten.

Das übrige Viertel ist in allen übrigen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Vertheilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende directe Steuerleistung derselben zugrunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen.

§. 105.

Von jenen Eisenbahnunternehmungen, von deren Steuer bisher 40 Procent an dem Sitze des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben waren, sind an diesem Orte außer der nach dem ersten Absatze des §. 104 entfallenden 10procentigen Quote in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes 25 Procent, während der folgenden drei Jahre 20 Procent der Steuer daselbst vorzuschreiben, so dass erst nach Ablauf von sechs Jahren die Bestimmung des §. 104, Absatz 3, in volle Wirksamkeit tritt.

Hinsichtlich der restlichen 65, beziehungsweise 70 Procent gelten die im §. 104, Absatz 3, und folgende, getroffenen Bestimmungen.

§. 106.

Im Falle der Verstaatlichung von Privateisenbahnen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich durchzog und in einem Lande eine Betriebsleitung außerhalb der Landeshauptstadt hatte, so sind von den im vierten Absatze des §. 104 bezeichneten drei Vierteln der auf das Land entfallenden Quote der Steuer der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigenthumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren nachstehende Beträge an dem Sitze der ehemaligen Betriebsleitung vorzuschreiben: In den ersten fünf Jahren ein Betrag, welcher 75, in den folgenden fünf Jahren ein Betrag, welcher 50, in den weiterfolgenden fünf Jahren endlich ein Betrag, welcher 25 Procent jener Quote gleichkommt, die von der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Eisenbahn daselbst vorgeschrieben war. Der jeweilige Rest ist in der Landeshauptstadt vorzuschreiben.

2. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich nicht durchzog, so ist aus der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigenthumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren ein Betrag vorweg auszuscheiden, welcher der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Bahn gleichkommt.

Dieser Betrag ist in folgender Weise zur Vorschreibung zu bringen:

a) Zehn Procent desselben sind, falls der Sitz der verstaatlichten Privateisenbahn mit dem Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen zusammentrifft, zur Gänze an diesem Sitze vorzuschreiben. Andernfalls sind während der ersten fünf Jahre sechs, während der folgenden fünf Jahre vier, und während der weiterfolgenden fünf Jahre zwei Achtel jener zehn Procent im vormaligen Sitze der verstaatlichten Eisenbahn, und der jeweilige Rest am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen vorzuschreiben;

b) sodann sind in den ersten fünf Jahren weitere 90, in den folgenden fünf Jahren 85, und in den weiterfolgenden fünf Jahren 80 Procent des oben bezeichneten vorweg ausgeschiedenen Betrages in den von der verstaatlichten Bahn durchzogenen Ländern, und zwar nach Verhältnis der Kilometerlänge der bezüglichen Bahnstrecken, vorzuschreiben.

Von dem hienach für jedes einzelne von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogene Land entfallenden Betrage sind drei Viertel an jenem

Digitized by Google

Orte vorzuschreiben, wo bisher die correspondirende Vorschreibung rücksichtlich der auf das Land entfallenden Steuerquote der verstaatlichten Eisenbahn stattfand; im Falle die Eisenbahn mehrere Betriebsleitungen in einem Lande hatte, sind jene drei Viertel im Verhältnisse der jeder Betriebsleitung unterstandenen Bahnstrecke auf die Standorte derselben aufzutheilen.

Das restliche Viertel ist im Sinne des §. 104, Absatz 7, auf die übrigen von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogenen Gemeinden aufzutheilen;

c) der hiernach während des sechsten bis fünfzehnten Jahres erübrigende Rest von 5, beziehungsweise 10 Procent des vorweg ausgeschiedenen Betrages ist am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen in Vorschreibung zu bringen.

Erst der nach vollzogener Ausscheidung des im ersten Absatze des zweiten Punktes dieses Paragraphen bezeichneten Betrages erübrigende Rest der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen ist im Sinne des §. 104 aufzutheilen, wobei jedoch die Kilometerlänge der neuverstaatlichten Bahn nicht mehr zu Gunsten der von ihr durchzogenen Länder in Anschlag gebracht werden darf; auch kommen die von keiner anderen Staatsbahn als der neu verstaatlichten Bahn durchzogenen Gemeinden bei der im Sinne des §. 104, Absatz 7, vorzunehmenden Vertheilung der allenfalls von der Steuervorschreibung des sonstigen Staatsbahnnetzes auf das Land entfallenden Quote nicht mehr in Betracht.

Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Übergangsperiode haben die Bestimmungen des §. 104 in volle Wirksamkeit zu treten.

§. 107.

Bei Binnen-Schiffahrtsunternehmungen sind 80, bei anderweitigen Schiffahrtsunternehmungen 90 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 20, beziehungsweise 10 Procent sind in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 102, Absatz 2 bis 6, sinngemäße Anwendung.

§. 108.

Betreibt ein im Sinne dieses Hauptstückes Steuerpflichtiger Unternehmungen, bezüglich welcher nach den §§. 101 bis 107 verschiedene Grundsätze der örtlichen Auftheilung der Steuer gelten, so ist die gesammte dem Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in denselben erzielten Reinertrages, falls jedoch dieser sich nicht ermitteln lässt, im Verhältnisse des in denselben verwendeten Anlagecapitales aufzutheilen.

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§. 109.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, wenn eine oder mehrere Betriebsstätten der Unternehmungen sich in anderen Veranlagungsbezirken befinden, die Steuerbehörden der letzteren zur Bemessung der Steuer zu delegiren.

Steuerbekenntnisse.

§. 110.

Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämmtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages), insoweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände (§§. 101 bis 108) anzuschließen.

Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Ausweise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 111.

Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen. In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen.

§. 112.

Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte) vorgenommen werden.

Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsbehelfe binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, dieselben zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, nicht aus.

Zahlungsauftrag und Recurs.

§. 113.

Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Insoferne die Bemessung von dem Bekenntnisse abweicht, hat der Zahlungsauftrag auch die Gründe dieser Abweichung zu enthalten.

§. 114.

Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz vollzogene Bemessung steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Zahlungstermine.

§. 115.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§. 116.

Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§. 92, Absatz 5) einzubekennen.

Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

Der ersten Anzeige einer neu errichteten Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

Neu errichtete Genossenschaften und Vorschusscassen der in §. 85 bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen.

§. 117.

Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der im §. 92, Absatz 3 bis 6, enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginne der Unternehmung.

§. 118.

Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde.

Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Theil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt.

Digitized by Google

Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt.

§. 119.

Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, soferne nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des §. 118 nicht aufzufassen.

§. 120.

Gehen sämmtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt.

Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.

Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

§. 121.

Die Verpachtung einer Unternehmung zieht eine Änderung in der dem Verpächter vorgeschriebenen Steuer nicht nach sich; für den Pächter stellt sie eine neue Unternehmung dar.

§. 122.

Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§. 116 und 120 erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§. 101 bis 108 in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre.

In sinngemäßer Anwendung derselben Vorschriften werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §. 118 und 120 stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist.

Ergibt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzutheilen.

Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Vertheilung der Steuer nicht zur Folge.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§. 123.

Die im ersten Hauptstücke dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der Erwerbsteuer sammt Nebengebüren zustehende gesetzliche Pfandrecht (§. 76) finden auch auf die Erwerbsteuer der im §. 83 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen sinngemäße Anwendung.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Steuerpflicht.

§. 124.

Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Solche Bezüge sind insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;

2. die Zinsen von allen andern was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Capitalsforderungen; wie die Zinsen von Theilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekar-Darlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocorrent-Forderungen, Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne;

4. die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten;

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im §. 167, Z. 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Wittwencassen oder anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder

Digitized by Google

welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. d. gl. durch einen andern;

7. die Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht nach dem §. 127, Absatz 1, von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Actien und Prioritäten von Unternehmungen, welche auch nur von einem Theile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer im Sinne des zweiten Hauptstückes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpäpiere betrachtet.

Befreiungen.

§. 125.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;

2. Bezirke (Straßenconcurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

3. Anstalten und Fonde, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

4. die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonde, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

5. die k. k. Postsparcasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparcasse;

6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche im Sinne des §. 84, lit. e, und des §. 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreit sind;

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen;

8. jene Beiträge, welche ein Ehetheil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staats-Obligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Actien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§. 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

§. 126.

Die im §. 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß §. 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Cassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§. 127.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande,

Digitized by Google

abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger einer speciellen directen Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im §. 133 normirten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller andern steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

Besteuerungsgrundlage.

§. 128.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der §. 145.

Hinsichtlich der im §. 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§. 129.

Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuss ganz oder theilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

Abzüge.

§. 130.

Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Escompte- und Conto-Correntzinsen dürfen die bezahlten Reescompte-, beziehungsweise passiven Conto-Correntzinsen in Abzug gebracht werden.

Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, dass die steuerbaren Bezüge nicht zu den in §. 133 bezeichneten gehören, dass ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.

3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebsmateriales, soferne nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

Ausmaß der Rentensteuer.

§. 131.

Die Rentensteuer beträgt:

a) Zehn Procent von den Zinsen jener Theile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit, noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, mit einem höheren Steuerausmaße belegt sind, mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine), ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen, endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen.

Die Steuerbeträge, welche von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten öffentlichen Fonds-, ständischen und Landesanlehen nach den bestehenden Tilgungsplänen

Digitized by Google

entfallen, sind dem Staatsschatze auch dann zu entrichten, wenn das Darlehensverhältnis mit den bisherigen Gläubigern durch mittelbare oder unmittelbare Convertirung in neue Landesanlehen vorzeitig gelöst oder umgewandelt wird.

b) Drei Procent von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe.

c) Zwei Procent von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, vorbehaltlich der unter d) eingeräumten Begünstigungen.

d) Die Zinsen von Spareinlagen bei Sparcassen und bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, sowie die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und der Sparcassen, sowie von den durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen unterliegen einer Rentensteuer von 1½ Procent.

Das Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hiedurch nicht berührt.

Ort der Vorschreibung.

§. 132.

Die Rentensteuer wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 133 im Wege des Abzuges bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, in jener Steuergemeinde (ausgeschiedenem Gutsgebiete) vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Hat ein den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehöriger Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nicht in diesen Ländern, ist die Steuer in seiner Heimatsgemeinde vorzuschreiben und einzuheben.

Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird mit der im ersten Absatze bezeichneten Ausnahme in jener Gemeinde vorgeschrieben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§. 133.

In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, dass der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Cassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im §. 131 bezeichneten Procentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§. 134 und 135 an die Staatscasse abführt.

Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Cassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich der im §. 131, lit. a, c und d bezeichneten Bezüge.

2. Von den Cassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:

a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittirten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Cassescheinen, auf andere Weise stattfindet;

b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

§. 134.

Die auf diese Art im Laufe eines jeden Vierteljahres abgezogenen Beträge sind, soferne der Abzug nicht von Staatscassen erfolgte, binnen 14 Tagen nach Schluss desselben an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Casse abzuführen.

In derselben Frist ist, und zwar auch von den Staatscassen, ein summarischer, nach Gruppen geordneter Ausweis über die eingehobenen und abgeführten Beträge der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, zu überreichen. Der Finanzminister ist ermächtigt, den zum Abzuge verpflichteten Schuldnern längere Abrechnungstermine, sowie Erleichterungen bei der Verfassung der erwähnten Ausweise zuzugestehen.

Die Steuerbehörde prüft die Richtigkeit der gemachten Abzüge und ordnet unter Angabe der Gründe allenfalls erforderliche Nachzahlungen mittels einer Zahlungsaufforderung an den zur Einhebung und Abfuhr Verpflichteten an.

§. 135.

Die im §. 133 bezeichneten Schuldner haften für die Bewerkstelligung, richtige Berechnung und Abfuhr der bezeichneten Abzüge. Sie haben bei Verzögerung der Abfuhr über die gesetzlichen oder vom Finanzminister zugestandenen Termine die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten

Digitized by Google

Verzugszinsen von den von ihnen in Abzug gebrachten, aber nicht abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten.

§. 136.

Auf Grund des §. 135 von den daselbst genannten Personen beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe und in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschrift des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der Steuern findet auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Verfahren, soferne der Abzug nicht stattfindet.

§. 137.

In allen anderen, als den im §. 133 bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer von jener Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise (§. 132, Absatz 2 und 3) in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat, nach den folgenden Bestimmungen bemessen.

Bekenntnisse.

§. 138.

Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§. 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist. (§. 176.)

Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§. 130) anzugeben.

Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

§. 139.

Von der Überreichung des im §. 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,

2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und

3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten.

§. 140.

Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, dass sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§. 128) genossen habe.

§. 141.

Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen.

Sie ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses ergeben, bekanntzugeben, und ihn zur Aufklärung derselben aufzufordern.

§. 142.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ertheilung von Aufklärungen nicht nach,

Digitized by Google

so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erstattung der ihm ertheilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus.

§. 143.

Die Bemessung wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe mittels eines Zahlungsauftrages bekanntgegeben, gegen welchen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Einhebung der vorgeschriebenen Steuer und der Massregeln zur Sicherung derselben.

Zahlungstermine.

§. 144.

Soferne die Rentensteuer nicht in der im §. 138 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht: Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§. 145.

Für die Steuerpflicht massgebende Verhältnisse sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres und Einkommen der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse berücksichtigt.

Wird jedoch der Umfang der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Vorschreibung der Steuer bereits mit dem Beginn des auf den Zuzug nächstfolgenden Monates. Diese Steuervorschreibung ist binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde des Anzeige unter Vorlage eines Bekenntnisses erstattet zu welchem die bei Steuervorschreibung während des Laufes des Steuerjahres zuständigen Ihren Kreisen anzupassen sind. Die Bemessung der Steuer ist jedoch bezüglich der Einkünfte aus der selbständigen Erwerbung einer Person nicht zulässig, wenn in dem Laufe des Steuerjahres fällig wird. Ausserdem der selbständigen Erwerbung finden die Bestimmungen des Absatzes 1 nur für das nächstfolgende Jahr Anwendung. Die nähere Bestimmung ist erforderlichenfalls zu regeln.

§. 146.

Das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, oder bei Lebrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod der Bezugsberechtigten ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die denselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens von zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlass berufenen Personen nicht in den Genuss desselben gelangen sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Massgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§. 147.

Zum Behufe der Abänderung einer vorgeschriebenen Rentensteuer im Sinne des §. 146, Absatz 1, ist von dem Bezugs binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben eine dem, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihrem Rechtsvorgänger entrichteten Steuer im Sinne des §. 146, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abänderung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§. 148.

Die Bemessung der im Sinne des §. 145, Absatz 2 vorzunehmenden Steuer, sowie die Berichtigung der im Sinne des §. 146 zu berücksichtigenden Abänderung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§. 149.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in den für die Steuerbemessung massgebenden Verhältnissen eintreten, sind in der in §§. 145 und 146 bezeichneten Weise zur Berücksichtigung bei der für das darauffolgende Steuerjahr zu bemessenden Steuer zu bringen, soferne sie nicht für die Steuer der folgenden Vierteljahre zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

Haftung für die Steuer.

§. 150.

Der Rentensteuer sammt Nebengebüren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist.

Die Haftung ist gegenüber dem zur Auszahlung der haftenden Bezüge Verpflichteten in der Weise geltend zu machen, dass demselben der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, fernere Zahlungen der betreffenden Bezüge solange zurückzuhalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekanntgegebenen Rückstandes an der Rentensteuer sammt Nebengebüren ausreicht. Nach dem Tage dieser Bekanntgabe ist auch die Rangordnung des gesetzlichen Pfandrechtes zu beurtheilen.

Die zurückgehaltenen Beträge sind auf Verlangen den Steuerexecutionsorganen gegen Amtsquittung zu erfolgen.

Unterlässt der Schuldner den Vollzug der ihm zugekommenen Weisung, so haftet er persönlich für die Zahlung derjenigen Beträge, deren Zurückhaltung er versäumt hat.

Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung von rentensteuerpflichtigen Bezügen steht die Compensation der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleich.

§. 151.

Auf Grund der im §. 150 bezeichneten Haftung von den daselbst bezeichneten Schuldnern beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

§. 152.

Die Bestimmungen der §§. 145 bis 151 finden auf die im §. 133 bezeichnete Rentensteuer keine Anwendung.

IV. Hauptstück,

betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§. 153.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens;

b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesammten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

2. Nichtangehörige dieser Länder:

a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;

b) außer den sub lit. a) bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothecirte Forderungen oder ein durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatscasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Actien, Antheilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Theilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im §. 229 enthaltenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Befreiungen.

§. 154.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. und k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Consulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im §. 153, Absatz 2, lit. b), erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen betheilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurtheilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des §. 155 die befreiten Einkommen in das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§. 155.

Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesammtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.

Auf die im §. 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, dass ihr gesammtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§. 156.

Feststehende Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten.

Von der im ersten Absatze über die Berechnung unbestimmter oder schwankender Einnahmen aufgestellten Regel finden in den ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze folgende Ausnahmen statt:

a) Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Besteuerung zu ziehen;

b) alle anderen Einnahmen dieser Art sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.

Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.

§. 157.

Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, dass solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. In diesem letzteren Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens platzzugreifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Digitized by Google

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Ehetheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

Nur in letzterem Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des §. 160, Z. 6, zu betrachten.

§. 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Theilhaber aus dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Antheile nicht feststellen, so ist die Vertheilung in gleiche Theile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Corporation aus deren Gesammteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen.

Erklärung des Einkommens.

§. 159.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen. (§§. 160 bis 171.)

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjecten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

Abzüge.

§. 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Curs- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und todten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnantheiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde-

Digitized by Google

und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

§. 161.

Die im §. 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden, (§. 153, Z. 1 b) und Z. 2 b) sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind.

§. 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Capitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§. 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des §. 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§. 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. s. w.) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Missernten u. s. w. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjectes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungscommissionen vollständig freie Beurtheilung vorbehalten bleibt.

§. 164.

Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage und, insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsächlichen Benützung haben, zu bemessen.

Insoweit Gebäude oder Gebäudetheile von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

§. 165.

Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, dass von der Einnahme alle

Digitized by Google

Betriebsauslagen in dem in den §§. 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

Der thatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

§. 166.

Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im §. 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.

§. 167.

Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfasst insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Communitäten (§. 158, Absatz 2) aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebüren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge).

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkte 1 und 2 genannten Personen, dann Officiere nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Cassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

§. 168.

Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Inwieferne Functionszulagen, Reisepauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Sind Dienstbezüge theilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Naturalbezüge sind nach den wirklichen Preisen in Anschlag zu bringen.

§. 169.

Zum Einkommen aus dem Capitalvermögen gehören:

1. Alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§. 124 bis 126);

2. jene Zinsen, Renten und sonstigen Erträge aus Capitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§. 163 bis 167 inbegriffen sind; insbesondere gehören hieher die Zinsen und Renten von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparcassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Cuxen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen u. dgl.; die im §. 94, lit. c), bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekardarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Capitalien.

§. 170.

Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

Jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

Digitized by Google

§. 171.

Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden.

Ausmaß der Steuer.

§. 172.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: fl.	bis einschließlich: fl.	Steuer: fl. kr.
1. Stufe	600	625	3.60
2. „	625	650	4.—
3. „	650	675	4.40
4. „	675	700	4.80
5. „	700	750	5.40
6. „	750	800	6.—
7. „	800	850	6.80
8. „	850	900	7.60
9. „	900	950	8.40
10. „	950	1.000	9.20
11. „	1.000	1.100	10.—
12. „	1.100	1.200	12.—
13. „	1.200	1.300	14.—
14. „	1.300	1.400	16.—
15. „	1.400	1.500	18.—
16. „	1.500	1.600	20.—
17. „	1.600	1.700	22.—
18. „	1.700	1.800	24.—
19. „	1.800	1.900	27.—
20. „	1.900	2.000	30.—
21. „	2.000	2.200	34.—
22. „	2.200	2.400	39.—
23. „	2.400	2.600	44.—
24. „	2.600	2.800	49.—
25. „	2.800	3.000	55.—
26. „	3.000	3.300	62.—
27. „	3.300	3.600	71.—
28. „	3.600	3.900	80.—
29. „	3.900	4.200	90.—
30. „	4.200	4.600	101.—
31. „	4.600	5.000	114.—
32. „	5.000	5.500	129.—
33. „	5.500	6.000	146.—
34. „	6.000	6.500	163.—
35. „	6.500	7.000	181.—
36. „	7.000	7.500	199.—
37. „	7.500	8.000	217.—
38. „	8.000	8.500	235.—
39. „	8.500	9.000	253.—
40. „	9.000	9.500	272.—
41. „	9.500	10.000	291.—
42. „	10.000	11.000	319.—
43. Stufe	11.000	12.000	357
44. „	12.000	13.000	395
45. „	13.000	14.000	433
46. „	14.000	15.000	471
47. „	15.000	16.000	510
48. „	16.000	17.000	550
49. „	17.000	18.000	590
50. „	18.000	19.000	630
51. „	19.000	20.000	670
52. „	20.000	22.000	730
53. „	22.000	24.000	800
54. „	24.000	26.000	880
55. „	26.000	28.000	960
56. „	28.000	30.000	1.040
57. „	30.000	32.000	1.125
58. „	32.000	34.000	1.212
59. „	34.000	36.000	1.300
60. „	36.000	38.000	1.390
61. „	38.000	40.000	1.482
62. „	40.000	42.000	1.574
63. „	42.000	44.000	1.668
64. „	44.000	46.000	1.764
65. „	46.000	48.000	1.860

Bei Einkommen von über 48.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100.000 fl. bis einschließlich 105.000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des §. 153, Z. 1, lit. b) und Z. 2, und des §. 155, Absatz 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 kr.

§. 173.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht. Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten.

Digitized by Google

Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß §. 157 zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 250 fl., falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes.

Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene, deren Verköstigung auf Grund des §. 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

Erübrigt infolge der vorstehend normirten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 600 fl., so entfällt die Einkommensteuerpflicht.

§. 174.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des §. 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, dass bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisirung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Commission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die thatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch welche eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefasst werden.

§. 175.

Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem nach diesem Hauptstücke der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im §. 154, Z. 6, bezeichneten Art beziehen, ist von dem auf das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatze der Antheil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, welcher diesem Antheil am nächsten kommt.

Ort der Besteuerung.

§. 176.

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Vorschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an directen Steuern entrichtet.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatsgemeinde, Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise, falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet.

Organe der Steuerveranlagung.

§. 177.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommersteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Commissionen bestellt:

A. Schätzungscommissionen, und zwar Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungscommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungscommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungscommissionen aufgestellt werden.

§. 178.

a) Schätzungscommissionen.

Die Schätzungscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuersätze berufen.

Digitized by Google

b) Berufungscommissionen.

Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt, und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze.

Zusammensetzung der Schätzungscommissionen.

§. 179.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungscommission bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes, welche der Personaleinkommensteuer unterliegen, gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der activen Staatsbeamten angehören.

Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßig vertreten sind.

§. 180.

Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Schätzungscommissionen ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt, wie diese.

§. 181.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämmtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämmtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müsste bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getheilt werden, so ist Letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müsste.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Commissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§. 202) zur Personaleinkommensteuer fatirt haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zugrunde zu legen, welche von den fatirten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden.

Zusammensetzung der Berufungscommissionen.

§. 182.

Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Anzahl mit Rücksicht auf die Größe des Landes und die Einkommenverhältnisse der Finanzminister bestimmt, werden, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte dem Stande der activen Staatsbeamten angehören.

Den Vorsitzenden der Commission, sowie dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Bestimmungen über die Wahlen zu den Commissionen.

§. 183.

Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesausschussbeisitzer, in Triest nach den für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderathes festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen; jedoch ist die Wahl nicht auf die Mitglieder des Landtages, beziehungsweise des Stadtrathes beschränkt.

Digitized by Google

Die Wahlen in die Schätzungscommissionen finden am Sitze und unter Leitung der politischen Behörde erster Instanz statt. Kommen in dieser Beziehung mehrere Behörden in Betracht, so entscheidet zwischen ihnen die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde zweiter Instanz. Denselben Behörden steht es zu, nach ihrem Ermessen auch mehrere Wahlorte innerhalb eines Schätzungsbezirkes zu bestimmen.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben, oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden.

Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§. 184.

Die von der Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehende Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die einzelnen Wahlkörper ist mindestens vier Wochen vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen im Amtslocale der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen.

Über die eingebrachten Beschwerden, welche jedoch der Vornahme giltiger Wahlen nicht im Wege stehen, entscheidet die Finanzlandesbehörde. Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen sind binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Die genauen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden. Solche Berufungen stehen jedoch der Constituirung der Commission nicht im Wege.

§. 185.

Wählbar sind nur jene Personaleinkommensteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§. 186.

Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wählbar, welche sich rechtzeitig (§. 202) zur Personaleinkommensteuer fatirt haben.

§. 187.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, des Landtages, von Geistlichen aller Confessionen und activen öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -Dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungscommission waren, während der folgenden vier Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungscommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungscommission sein.

§. 188.

Wird die rechtzeitige Wahl in die Commissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Stellvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten.

§. 189.

Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.

Am Ende des zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl

Digitized by Google

scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§. 190.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Functionsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Functionsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Constituirung der neuen Commission, beziehungsweise bis zum Eintritte des neu gewählten Mitgliedes, die frühere Commission, beziehungsweise das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter in Function.

§. 191.

Der Vorsitzende der Commission hat die Geschäfte zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.

§. 192.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Commissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

§. 193.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere solange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§. 194.

Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinien oder, wenn über die Besteuerung des Dienstherrn eines Commissionsmitgliedes verhandelt wird, oder im Falle ein Mitglied von der Entscheidung erheblichen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen.

Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder an ein anwesendes Commissionsmitglied abzugeben.

§. 195.

Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind.

§. 196.

Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen.

§. 197.

Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu vollenden.

Digitized by Google

Im Falle eine Schätzungscommission den ihr zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhält, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die zuständigen Steuerbehörden übertragen werden.

Kostenaufwand für die Commissionen.

§. 198.

Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§. 199.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigenthümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuss die Vertrauensmänner.

§. 200.

Die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zu bestimmenden Frist der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen, beziehungsweise Geschäftslocalen, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftervermieter in der Form der Zinsfassion unter Angabe des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner vorzulegen. Für welchen Zeitpunkt der Stand der Bewohner nachgewiesen werden soll, bestimmt die Steuerbehörde.

Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorstände alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, anzugeben.

Von diesen Verpflichtungen der Vermieter sind die Besitzer von Hotels und Einkehrgasthäusern hinsichtlich der bei ihnen einkehrenden Reisenden enthoben, sofern dieselben nicht einen längeren als dreimonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen.

§. 201.

Jedermann, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im §. 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für Eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Bekenntnisse.

§. 202.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hinsichtlich des Einkommens aus den im §. 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Bei Bezügen dieser Art, welche zum Theil zur Bestreitung von Dienstesausgaben bestimmt sind (§. 168), ist der Gesammtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen.

Digitized by Google

Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insofern dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekannt zu geben.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf.

Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

§. 203.

Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§. 204.

Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungscommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des §. 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluss eines Formulares des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

§. 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungscommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

§. 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§. 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im §. 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

§. 207.

Die Steuerbehörden können sich bei den nach §§. 199, 200 und 206 ihnen obliegenden Amtshandlungen der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Gemeindevorsteher ist, sofern nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in Anspruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen.

§. 208.

Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hin, länglich vorgeschritten sind, gibt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungscommission hievon Kenntnis, worauf die Schätzungscommission binnen acht Tagen ihre Thätigkeit zu beginnen hat.

Digitized by Google

Verfahren der Commissionen.

§. 209.

Die Schätzungscommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde.

Sie hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§. 199, 200) sowie die eingegangenen Steuerbekenntnisse zu prüfen. Der Vorsitzende, sowie die Commission sind berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, beziehungsweise Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, den Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen.

§. 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die Commission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern je nach Wahl des Steuerpflichtigen. Die Commission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluss der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

§. 211.

Der Vorsitzende und die Commission sind berechtigt, den Commissionsberathungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlussfassung keinen Antheil nehmen; auch ist die Commission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Commission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.

§. 212.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Commission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§. 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Commission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesammtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§. 213.

Unterlässt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Commission Folge zu leisten oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters die Veranlagung vornehmen.

§. 214.

Sofern die Commission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muss das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Einschätzungsregister.

§. 215.

Über die Einschätzungsergebnisse sind für jeden Schätzungsbezirk Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben lediglich das festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen auszuweisen.

§. 216.

Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsacten und Protokolle an die Steuerbehörde zu leiten.

Zahlungsauftrag.

§. 217.

Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommenstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

Digitized by Google

Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§. 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben.

Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Berufungen.

§. 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungscommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

§. 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungscommission einzubringen.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§. 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungscommission zu übermitteln.

Die Schätzungscommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungscommission vorzulegen.

§. 221.

Über die Berufungen entscheidet die Berufungscommission. Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§. 222.

Der Berufungscommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungscommission.

Die Berufungscommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlass einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, dass die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls competente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungscommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des §. 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

§. 223.

Gegen Nachtragsbemessungen, welche außerhalb des Steuerstrafverfahrens erfolgen, stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen anfängliche Steuerbemessungen.

Der Rechtszug im Steuerstrafverfahren wird im V. Hauptstücke geregelt.

§. 224.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

§. 225.

Gegen die Entscheidungen der Berufungscommission steht sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungscommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Zahlungstermine.

§. 226.

Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen.

Digitized by Google

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§. 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§. 228.

Personen, welche im Sinne des §. 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluss eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften bezieht.

§. 229.

Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, sowie durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fort zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlass berufenen Personen nicht in den Genuss desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§. 230.

Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des §. 229, Absatz 1, ist von dem Wegzuge oder von dem Aufhören, beziehungsweise Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden, erblasserischen Steuer im Sinne des §. 229, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§. 231.

Die Bemessung der im Sinne des §. 227, Absatz 2 und 3, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des §. 229 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§. 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§. 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnismäßigen Theil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Digitized by Google

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Theiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§. 233.

Die Empfänger von Dienstbezügen (§§. 167, 168), welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1.	Stufe	von	3.200 fl.	bis ausschließlich	4.000 fl.	0·4	Proc.
2.	„	„	4.000 „	„ „	4.500 „	0·8	„
3.	„	„	4.500 „	„ „	5.000 „	1·2	„
4.	„	„	5.000 „	„ „	6.000 „	1·6	„
5.	„	„	6.000 „	„ „	7.000 „	2	„
6.	„	„	7.000 „	„ „	8.000 „	3	„
7.	„	„	8.000 „	„ „	10.000 „	4	„
8.	„	„	10.000 „	„ „	15.000 „	5	„
9.	„	„	15.000 „	und darüber		6	„

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungscommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufungscommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§. 212) mittels eines besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Recurs an die Finanzlandesbehörde statt.

§. 234.

Diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses betreffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen.

Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre.

§. 235.

Die auf diese Art im Laufe eines Monates abgezogenen Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluss desselben an die Staatscasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatscasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatscassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 236.

Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des §. 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Von den Entscheidungen der Steuerbehörde erster Instanz und der Finanzlandesbehörde ist der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, beziehungsweise die Staatscasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständigen.

§. 237.

Die im Sinne des §. 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner

Digitized by Google

1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Ungiltigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§. 238.

Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, dass die Personaleinkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Theile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im §. 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des §. 234 einzuhebende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Theile ersetzt oder übernimmt.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

§. 239.

Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen lässt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebürenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

§. 240.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des §. 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen lässt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

§. 241.

Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte.

In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§. 242.

Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuercommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft.

Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 5 fl. bis zu 100 fl. zu erkennen.

Digitized by Google

Steuerverheimlichung.

§. 243.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§. 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;

3. wer zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung (§. 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;

4. wer einen gemäß §§. 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im §. 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§. 202, 204), sein der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im §. 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterlässt;

6. wer zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§. 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterlässt;

7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjecte des von ihm Vertretenen begeht.

§. 244.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§. 243, Z. 1, 2), mit dem einfachen bis dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. zu belegen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§. 245.

Die Strafbarkeit der in den §§. 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Strafällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im §. 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung: Missbrauch der Steuerregister.

§. 246.

Die bei der Bemessung der Steuer betheiligten Beamten und sonstigen Functionäre, sowie die Mitglieder der Commissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§. 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluss sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuercommission oder ein Mitglied derselben missbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Delictes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Commissionsmitgliedes statt.

Andere strafbare Handlungen.

§. 247.

Wer die in Gemäßheit des §. 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die

Digitized by Google

Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft.

§. 248.

Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungscommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis 100 fl. zu bestrafen.

§. 249.

Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Commission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen.

Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden.

Diese Strafen können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Ordnungsstrafen.

§. 250.

Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Commissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§. 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 100 fl. bestraft werden.

Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speciell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Verjährung.

§. 251.

Die Strafbarkeit der in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode, auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen.

§. 252.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfordert.

§. 253.

Die Strafbarkeit der im §. 249 bezeichneten und der im §. 250 mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte ihrer Begehung, beziehungsweise vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können.

Bereits zuerkannte Strafen der im ersten Absatze bezeichneten Art verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

§. 254.

Inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, ist nach Analogie der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurtheilen.

§. 255.

Hinsichtlich der Verjährung der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden.

Verfahren.

§. 256.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Digitized by Google

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen.

Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im §. 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Commission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§. 257.

Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Commission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mittheilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§. 258.

Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im §. 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speciell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im §. 252, Z. 1, der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.

Auch ist ihm gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer 14tägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Vertheidigung zu verlangen.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im §. 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§. 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Commission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

§. 259.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, dass im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt.

§. 260.

Gegen das Straferkenntnis, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Recurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Digitized by Google

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgiltigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen.

§. 261.

Hinsichtlich der im Sinne der §§. 242, 246 und 248 verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Ordnungsstrafen, die aus Anlass einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Theilung der Steuer stattzufinden hätte, oder die Ordnungsstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§. 247 und 249 verhängten Strafen.

Die im Sinne der §§. 241 und 244 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§. 262.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollirte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Corporationen u. s. w. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

§. 263.

Nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt. Sie werden durch jene Personen vertreten, welche die Vermögensverwaltung führen; die letzteren haben insbesondere die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben.

Die Erben haften für die Steuerbeträge, welche infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärungen oder Bekenntnisse des Erblassers nicht oder zu gering bemessen worden sind, wie für andere Verlassenschaftsschulden.

Sie haben die zur nachträglichen Bemessung dieser Steuern erforderlichen Erklärungen und Bekenntnisse abzugeben.

§. 264.

Sofern nicht im einzelnen Falle das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist oder von der Behörde oder Commission ausdrücklich verlangt wird, können die Bekenntnisse und Erklärungen durch Machthaber abgegeben werden. Die Machthaber haben eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Mehrere Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen; wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner von ihm nicht geschiedenen Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel oder es würde dieser Vermuthung von der Gattin ausdrücklich widersprochen.

§. 265.

Steuerpflichtige, welche sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines in demselben wohnhaften Machthabers (§. 264) verhalten werden.

§. 266.

Physische und juristische Personen, sowie Erbschaftsmassen haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, insbesondere auch für die gegen die letzteren aus diesem Grunde verhängten Strafen.

Von dieser Haftung sind jedoch nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter enthoben.

Zustellungen.

§. 267.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Digitized by Google

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§. 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung giltig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post, noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, dass die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

§. 268.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bewirkende Zustellungen können mittels recommandirter Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

Haben Steuerpflichtige, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderung die Bestellung eines inländischen Machthabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der im §. 267, Absatz 4, bezeichneten Weise durch den Gemeindevorsteher zu bewirken.

Verpflichtung zur Auskunftsertheilung an die Bemessungsorgane.

§. 269.

Jederman ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Commissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im §. 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im §. 152, Z. 1, der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

§. 270.

Alle öffentlichen Behörden und Ämter einschließlich der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und -Ämter, haben die Steuerbehörden und -Commissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 271.

Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebürenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Einsicht in die Geschäftsbücher.

§. 272.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Commission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Digitized by Google

§. 273.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Commission, oder einem hiezu schriftlich beauftragten Mitgliede der Commission, sofern diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§. 264) vorzunehmen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Commission gestattet.

§. 274.

Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Commission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

§. 275.

Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Commission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen.

§. 276.

Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Thatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

§. 277.

Die Behörde oder Commission hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als misslungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

§. 278.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der missbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Commission die Berufung an die Berufungscommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandescommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungscommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an das Finanzministerium offen.

§. 279.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann sowohl in dem Bemessungs- als in dem Beschwerdeverfahren angeboten werden.

Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen.

§. 280.

Zum Zwecke der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der in diesem Gesetze aufgestellten Commissionen schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen während der Arbeits- und Geschäftsstunden zu besichtigen. Insofern der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die oben bezeichnete Befugnis auch auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräthe.

Hiebei ist eine Störung des Betriebes thunlichst zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten der Betriebs- oder Fabricationsweise zu unterlassen.

Mit der Vornahme einer solchen Besichtigung dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§. 281.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämmtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Digitized by Google

Einbringung von Rechtsmitteln.

§. 282.

Auf sämmtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

In denjenigen Fällen, für welche in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab.

Einhebung der Steuern und Verzugszinsen.

§. 283.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen, haben auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern sinngemäße Anwendung zu finden.

Verjährung.

§. 284.

Hinsichtlich sämmtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der directen Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungscommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im §. 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des §. 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Wahrung der Reciprocität.

§. 285.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. December 1896.

Inhalt: № 221. Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

221.

Staatsvertrag vom 25. Juni 1887

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen in Montevideo am 25. Juni 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 18. Mai 1896, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Montevideo am 29. August 1896.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiario Nostro atque illo reipublicae orientalis Uruguay Praesidis, praevie collatis consiliis mutuisque deliberationibus, conventio de mutua maleficorum extraditione in urbe Montevideo die vigesima quinta mensis Junii anni millesimi octingentesimi octogesimi septimi inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Digitized by Google

Su Magestad el Emperador de Austria, Rey de Bohemia &c. y Rey Apostólico de Hungria y Su Excelencia el Presidente Constitucional de la República Oriental del Uruguay, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar una Convencion para la extradicion de malhechores, han nombrado con este objeto por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Emperador de Austria y Rey Apostólico de Hungria:

al Señor Baron Manuel de Salzberg su Ministro Residente en la República Oriental del Uruguay;

Su Excelencia el Señor Presidente de la República Oriental del Uruguay:

al Señor Doctor Don Julio Herrera y Obes, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Gobierno é Interino en el de Relaciones Exteriores;

Los cuales despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1°.

Las Altas Partes Contratantes se obligan á entregarse recíprocamente de conformidad con las estipulaciones de esta Convencion los individuos acusados, perseguidos ó condenados por las autoridades judiciales de una de las Altas Partes Contratantes por uno de los actos punibles mencionados en el Artículo 3° de este Convenio, siempre que esos actos punibles hayan sido cometidos fuera del territorio del Estado de quien se solicita la extradicion.

Cuando el acto punible que motiva el pedido de extradicion hubiere sido cometido fuera del territorio del Estado reclamante se podrá dar curso á este pedido siempre que la legislacion del Estado que lo requiera y la del Estado requerido autorice en ese caso la persecucion de los mismos hechos cometidos en el Extrangero.

Artículo 2°.

No serán entregados ni un súbdito Austriaco ó Húngaro por el Austria ó la Hungria al Gobierno de la República Oriental del Uruguay, ni un ciudadano de la República Oriental del Uruguay por el Gobierno de la República Oriental del Uruguay á el Austria ó á la Hungria.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Excellenz der constitutionelle Präsident der Republik Oriental von Uruguay, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern zu schließen, und haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Manuel Freiherrn von Salzberg, Seinen bei der Republik Oriental von Uruguay accreditierten Ministerresidenten, und

Seine Excellenz der constitutionelle Präsident der Republik Oriental von Uruguay:

Herrn Dr. Julius Herrera y Obes, Seinen Staatssecretär, Minister des Innern und interimistischen Minister des Äußern;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages sich gegenseitig jene Individuen auszuliefern, welche von den Gerichten eines der vertragschließenden Theile wegen einer der im Artikel 3 bezeichneten strafbaren Handlungen beschuldigt, verfolgt werden oder verurtheilt sind, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Gebietes jenes Staates begangen wurde, der um die Auslieferung ersucht wird.

Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes des die Auslieferung begehrenden Staates begangen worden ist, so kann die Auslieferung zugestanden werden, wenn die Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung angegangenen Staates die Verfolgung von strafbaren Handlungen solcher Art auch dann zulassen, wenn sie im Auslande begangen wurden.

Artikel 2.

Ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger wird von Österreich oder Ungarn nie an die Regierung von Uruguay und ein Angehöriger der Republik Oriental von Uruguay von dieser nie an Österreich oder Ungarn ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Cuando el acto punible que motiva el pedido de extradicion hubiese sido cometido fuera del territorio de las Partes Contratantes y la extradicion fuese igualmente solicitada por el Gobierno del País en el cual se cometió la infraccion se podrá dar curso á la extradicion del perseguido y efectuar su entrega al Gobierno de este último País.

Artículo 3°.

Se acorderá la extradicion por los actos punibles á continuacion enumerados:

1°. Asesinato y todo otro homicidio voluntario.

2°. Golpes y heridas voluntarias que hubieren causado la muerte sin intencion de darla, ó una enfermedad probablemente incurable ó incapacidad permanente de trabajo personal; la destruccion ó privacion del uso absoluto de un miembro ó de un órgano ó una mutilacion grave.

3°. Estupro ú otros atentados al pudor si han sido cometidos con violencia.

4°. Poligamia y bigamia.

5°. Ocultacion, supresion, sustitucion ó suposicion de niños.

6°. Incendio voluntario, destruccion voluntaria de un camino de hierro que hubiese causado lesiones ó la muerte de los empleados ó pasageros.

7°. Falsificacion (imitacion, alteracion) de monedas, de billetes ú obligaciones del Estado, de billetes de Banco ú otros billetes de crédito público que tuviesen curso como moneda; introduccion, emision y uso con conocimiento de causa de esos valores falsificados; falsificacion de documentos oficiales de timbres postales, sellos, troqueles y toda marca del Estado; uso con conocimiento de causa de esos objetos falsificados.

8°. Robo con violencia contra las personas.

9°. Robo sin violencia contra las personas, estafa y fraude, sustraccion y ocultacion; falsificacion de escrituras públicas y privadas ó de letras de cambio y de otros papeles de comercio; uso con conocimiento de causa de esas escrituras falsas; siempre que en los casos indicados anteriormente la suma del perjuicio exceda si el País reclamante es el Austria ó la Hungria al valor de mil florines y si el País reclamante es la República Oriental del Uruguay al valor de quinientos pesos nacionales.

10°. Falso juramento en materia criminal en perjuicio del acusado.

Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der vertragschließenden Theile begangen worden ist, und die Auslieferung auch von dem Staate, in dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen wurde, begehrt wird, so kann die Auslieferung und Übergabe an die Regierung dieses letzteren Staates erfolgen.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird wegen der folgenden strafbaren Handlungen zugestanden:

1. Mord und jede andere mit Vorsatz begangene Tödtung.

2. Vorsätzliche Verletzungen und Beschädigungen von Personen, welche den nicht beabsichtigten Tod herbeiführten oder eine wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder eine immerwährende Arbeitsunfähigkeit, die Zerstörung oder gänzliche Unbrauchbarmachung eines Gliedes oder Organes oder eine schwere Verstümmlung.

3. Nothzucht oder andere gewaltthätige Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

4. Polygamie, zweifache Ehe.

5. Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

6. Vorsätzliche Brandlegung, vorsätzliche Schädigung einer Eisenbahn, welche den Tod oder die Beschädigung eines Bediensteten oder eines Reisenden herbeigeführt hat.

7. Fälschung (Nachmachung, Verfälschung) von Geld, von Assignationen und Schuldverschreibungen des Staates, von Bankbillets oder anderen Werteffecten des öffentlichen Credites, welche gleich dem Gelde gangbar sind, die Ausgabe, Inverkehrsetzung und der Gebrauch in Kenntnis der Fälschung dieser Gegenstände; die Fälschung von öffentlichen Urkunden, Poststempeln, Siegeln, Punzen und Marken des Staates; der Gebrauch dieser Gegenstände in Kenntnis ihrer Fälschung.

8. Raub (Sachentziehung unter Gewaltanwendung gegen eine Person).

9. Diebstahl (Sachentziehung ohne Gewaltanwendung gegen eine Person), Betrug, Untreue und Unterschlagung, Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln und anderen Handelspapieren, Gebrauch solcher Urkunden in Kenntnis der Fälschung, wenn in diesen Fällen der zugefügte Schaden den Betrag von 1000 fl. ö. W., falls Österreich oder Ungarn die Auslieferung begehrt, und den Betrag von 500 Nationalthaler (pesos nacionales) der Republik Oriental von Uruguay, falls diese die Auslieferung begehrt, übersteigt.

10. Meineid in Strafsachen zum Nachtheile des Beschuldigten.

Digitized by Google

11°. Actos voluntarios y culpables de los que hubiere resultado la pérdida, naufragio, destruccion ó perjuicios graves de los buques ú otras embarcaciones (Barateria).

12°, Motin y rebelion de la tripulacion á bordo de un buque contra el Capitan ó contra sus superiores.

13°. Bancarrota fraudulenta.

En todos estos casos las tentativas así como los hechos de complicidad y participacion, serán suficientes para obtener la extradicion, cuando esas tentativas y esos hechos de complicidad y participacion sean punibles segun la legislacion del Estado reclamante y del Estado requerido.

Artículo 4°.

La extradicion será solicitada por via diplomática.

En defecto de una representacion diplomática, el pedido de extradicion será dirijido por el Ministerio de Relaciones Exteriores de un Estado directamente al Ministerio de Relaciones Exteriores del otro Estado.

La extradicion será solamente acordada cuando se presente sea original ó en cópia auténtica la sentencia ó un auto de acusacion ó una órden de prision ó bien todo otro documento que tuviese la misma fuerza de esa órden ó sentencia.

Esos documentos que serán espedidos con las formas prescriptas por la legislacion del Estado reclamante contendrán la designacion del hecho punible de que se trata, la indicacion de la pena que le es aplicable y se acompañarán, si fuese posible, las señales del individuo reclamado ú otros datos que pudieren servir para verificar su identidad.

Artículo 5°.

En caso de urgencia cada uno de los Gobiernos Contratantes podrá prévio aviso de la existencia de un mandato de prision pedir y obtener por la via mas directa, el arresto provisorio del acusado ó condenado á condicion, sin embargo, de que el documento que sirve de fundamento al pedido sea presentado en el término de dos meses á contar del dia en que el arresto tuviese lugar.

Artículo 6°.

Si en los tres meses contados desde el dia en que el acusado ó condenado hubiere sido puesto á su disposicion, el Gobierno que lo ha reclamado, no se hubiese hecho cargo de él, será puesto en

11. Vorsätzliche und schuldbare Handlungen, welche den Untergang, die Strandung, die Zerstörung, die Beschädigung von Schiffen und Fahrzeugen herbeiführen (Barateric).

12. Meuterei und Widersetzlichkeit der Schiffsmannschaft an Bord des Schiffes gegen den Capitän oder gegen Vorgesetzte.

13. Betrügerischer Bankerott.

In allen diesen Fällen wird die Auslieferung auch wegen Versuch, Mitschuld und Theilnahme erfolgen, wenn diese Handlungen nach den Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates strafbar sind.

Artikel 4.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege begehrt werden.

In Ermanglung einer diplomatischen Vertretung wird das Auslieferungsbegehren von dem Auswärtigen Amte des einen Staates unmittelbar an das Auswärtige Amt des anderen Staates gerichtet werden.

Die Auslieferung wird nur zugestanden werden, wenn ein Urtheil, ein Anklageact, ein Haftbefehl oder ein dem Urtheile oder Haftbefehl gleichwertiger Act im Originale oder beglaubigter Abschrift beigebracht wird.

Diese Acte, welche in der Form ausgefertigt sein werden, die durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschrieben ist, werden die Bezeichnung der strafbaren Handlung, um welche es sich handelt, sowie der Strafe, mit welcher dieselbe bedroht ist, enthalten und werden nach Möglichkeit von einer Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder anderen, seine Identität beurkundenden Belegen begleitet sein.

Artikel 5.

In dringenden Fällen kann jeder der vertragschließenden Staaten unter Bekanntgabe des Vorhandenseins eines Haftbefehles auf dem unmittelbarsten Wege die provisorische Verhaftung des Verfolgten oder Verurtheilten verlangen und erhalten, jedoch unter der Bedingung, dass der Act, auf den sich das Auslieferungsbegehren stützt, innerhalb zweier Monate vom Tage der geschehenen Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 6.

Wenn der Verfolgte oder Verurtheilte von der Regierung des Staates, welcher die Auslieferung begehrt hat, innerhalb dreier Monate von dem Tage, als derselbe ihr zur Verfügung gestellt wurde, nicht

Digitized by Google

libertad y no podrá ser nuevamente preso por la misma causa. En este caso, los gastos serán á cargo del Gobierno reclamante.

Artículo 7°.

Si el individuo cuya extradicion se solicita por una de las Altas Partes Contratantes, en virtud de la presente Convencion, fuese igualmente reclamado por una ó varias otras Potencias, en virtud de actos punibles, será entregado al Gobierno del Estado en cuyo territorio hubiese cometido el delito mas grave, y en caso de igual gravedad, será entregado al Gobierno del Estado cuya demanda fuese de fecha anterior.

Artículo 8°.

En ningun caso se concederá la extradicion por crímenes ó delitos políticos, ni por hechos que tengan conexion con ellos.

No se considerará delito político ni hecho conexo con él el atentado contra la persona del Gefe superior de un Estado ó contra los miembros de sus respectivas familias, cuando ese atentado constituyese el crímen de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artículo 9°.

El individuo que hubiese sido entregado no podrá en ningun caso, ser juzgado ó castigado en el estado á quien ha sido entregado por un crímen ó delito político anterior á la extradicion, ni por actos conexos con él, ni por ningun acto punible que no esté previsto en la presente Convencion.

Artículo 10°.

La extradicion no será acordada cuando segun las leyes del País á quien se pide la extradicion, se hallare prescripta la pena ó la accion criminal.

La extradicion tampoco tendrá lugar cuando el individuo cuya extradicion se solicita ha sido ya encausado y absuelto en el País requerido, en razon del mismo delito que motiva la demanda de extradicion ó bien si la causa continúa aún, ó si ha sufrido ya la pena correspondiente.

übernommen worden ist, so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt und kann aus demselben Grunde nicht mehr in Haft genommen werden. In diesem Falle trägt der die Auslieferung begehrende Staat die Kosten.

Artikel 7.

Wenn die Auslieferung eines Individuums, dessen Auslieferung auf Grund dieses Übereinkommens von einem der vertragschließenden Theile begehrt worden ist, auch von einem oder mehreren anderen Staaten wegen anderer strafbaren Handlungen begehrt worden ist, so wird er jenem Staate ausgeliefert, in dessen Gebiet er die schwerste strafbare Handlung begangen hat, und wenn die Strafen gleich schwer sind, der Regierung jenes Staates, dessen Ansuchen ein früheres Datum trägt.

Artikel 8.

In keinem Falle wird die Auslieferung wegen politischem Verbrechen oder Vergehen, oder wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche mit solchen Verbrechen und Vergehen in Zusammenhang stehen, stattfinden.

Als politisches Delict oder als eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung wird ein gegen die Person eines Staatsoberhauptes oder gegen die Mitglieder der Familie eines Staatsoberhauptes verübtes Attentat nicht angesehen, wenn es den Thatbestand des Mordes, des Meuchelmordes oder der Vergiftung begründet.

Artikel 9.

Der Ausgelieferte kann in keinem Falle in dem Staate, an welchen er ausgeliefert wurde, wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens, das der Auslieferung vorausgieng, verfolgt oder gestraft werden, desgleichen nicht wegen einer Handlung oder Unterlassung, die mit einem solchen Delict in Zusammenhang steht, auch nicht wegen einer in diesem Übereinkommen nicht aufgenommenen strafbaren Handlung.

Artikel 10.

Die Auslieferung wird nicht zugestanden, wenn die Verjährung der Verfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates eingetreten ist.

Die Auslieferung wird auch nicht zugestanden, wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht wurde, wegen derselben strafbaren Handlung, die das Auslieferungsbegehren begründet, bereits verfolgt und außer Verfolgung gesetzt wurde, oder wenn die Verfolgung noch dauert, oder die Strafe bereits abgebüßt ist.

Digitized by Google

Artículo 11°.

La extradicion tendrá tambien lugar aun cuando el individuo reclamado se hallase comprometido en un proceso, ó retenido por razon de obligaciones contraidas por él con particulares, dejando á salvo las acciones de los damnificados, para hacer valer sus derechos ante la autoridad competente.

Artikel 11.

Die Auslieferung findet auch dann statt, wenn der Auszuliefernde in einen Rechtsstreit verwickelt ist, oder wenn er wegen Verpflichtungen, die er gegen Private eingegangen hat, zurückgehalten wird, unbeschadet des Rechtes des Beschädigten, sein Recht vor dem competenten Gerichte geltend zu machen.

Artículo 12°.

Si el individuo reclamado fuese perseguido ó se hallase detenido en el Estado requerido por un acto punible distinto del que motivó la demanda de extradicion esta deberá ser diferida hasta que la causa haya terminado, y en caso de condenacion, hasta que haya sufrido la pena ó se le haya perdonado.

Artikel 12.

Wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wurde, wegen einer anderen strafbaren Handlung, als die, wegen welcher die Auslieferung begehrt wurde, verfolgt oder zurückbehalten wird, so wird die Auslieferung verschoben, bis die Verfolgung ihr Ende genommen hat, und im Falle der Verurtheilung, bis die Strafe vollstreckt oder nachgelassen ist.

Artículo 13°.

Todos los objetos que hayan servido para la perpetracion del acto punible, ó que hayan sido obtenidos por medio de ese acto, así como los que puedan servir de pieza de conviccion, serán remitidos al mismo tiempo que el individuo reclamado.

Esta remesa tendrá lugar aun en el caso de que la extradicion no pudiera efectuarse por razon de la muerte ó de la fuga del culpable.

Ella comprenderá todos los objetos de la misma naturaleza que el acusado hubiera ocultado ó depositado en el país donde se refugió, y que fueren descubiertos ulteriormente. Quedan sin embargo reservados los derechos de terceros sobre los objetos mencionados, que deben serles entregados sin ningun gasto una vez terminado el proceso.

Artikel 13.

Alle Gegenstände, welche zur Verübung der strafbaren Handlung gedient haben oder welche durch dieselbe erlangt worden sind, ferner welche zur Überweisung dienen können, werden zugleich mit dem Ausgelieferten überschickt werden.

Diese Überschickung findet auch statt, wenn die Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Auszuliefernden nicht eintreten kann.

Es sind hiebei alle Gegenstände solcher Art inbegriffen, welche der Verfolgte in dem Staate, in den er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt hat, sowie diejenigen, welche erst in der Folgezeit aufgefunden werden. Es werden jedoch dadurch die Rechte Dritter auf diese Gegenstände nicht berührt und es müssen ihnen dieselben, wenn das Strafverfahren beendet ist, kostenfrei zurückgestellt werden.

Artículo 14°.

Los gastos ocasionados por el arresto, la detencion, la manutencion, y el transporte del individuo cuya extradicion hubiese sido acordada, así como el transporte de los objetos mencionados en el artículo precedente quedarán á cargo de los dos Gobiernos en los límites de sus respectivos territorios. Los gastos de transporte por mar serán sufragados por el Gobierno reclamante.

Artikel 14.

Die Kosten, welche durch die Anhaltung, Verhaftung, Verpflegung und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wurde, entstehen, sowie die Kosten für den Transport der im vorstehenden Artikel bezeichneten Gegenstände, werden von den vertragschließenden Theilen getragen, insoweit sie innerhalb ihres Gebietes auflaufen. Die Kosten des Transportes zur See werden von dem Staate getragen, welcher die Auslieferung begehrt hat.

Artículo 15°.

Cuando en el curso de una causa penal, no política, uno de los Gobiernos contratantes juzgase necesaria la declaracion de testigos domiciliados en el otro Estado, ó cualquier otro acto de instruccion, será enviada para ese fin, por la via indicada en el

Artikel 15.

Wenn in einer, jedoch nicht politischen, strafgerichtlichen Untersuchung einer der vertragschließenden Theile die Abhörung von Zeugen oder die Vornahme anderer Untersuchungshandlungen im anderen Staate für nöthig erachtet, so wird zu diesem Ende

Digitized by Google

Artículo 4°, carta rogatoria, á la cual se dará ejecucion observándose las leyes del País requerido.

Los dos Gobiernos contratantes renuncian recíprocamente á la reclamacion de gastos resultantes del cumplimiento de la Comision rogatoria, á no ser que se trate de informes de peritos en materias comerciales ó médico-legales.

Artículo 16°.

Las Partes contratantes declaran que los tres textos de esta Convencion, á saber: el texto Aleman, el texto Húngaro y el texto Español, deben ser considerados igualmente auténticos y en el caso de que se encontrase alguna diferencia en los tres textos ó bien que surgiere alguna duda en la interpretacion de alguno de sus Artículos que no pudiera ser aclarada por la comparacion de un texto con los otros dos, deberá prevalecer la interpretacion mas favorable para la extradicion del acusado.

Artículo 17°.

La presente Convencion se pondrá en vigencia á contar del dia de su promulgacion que tendrá lugar en las formas prescriptas por las leyes vigentes en los territorios de las Altas Partes Contratantes.

Esta promulgacion tendrá lugar en el plazo de seis meses á mas tardar después del cange de las ratificaciones.

La convencion podrá ser denunciada por cualquiera de las Altas Partes Contratantes; entretanto continuará en vigor hasta la espiracion de un año á contar del dia en que hubiere sido denunciada.

Ella será ratificada y las ratificaciones serán cangeadas en Montevideo tan pronto como fuere posible.

En fé de lo cual, los respectivos Plenipotenciarios han firmado la presente Convencion y le han puesto sus sellos.

Hecho en Montevideo á los 25 dias del mes de Junio del año mil ochocientos ochenta y siete.

(L. S.) **Manuel Freiherr v. Salzberg** m. p.

(L. S.) **Julio Herrera y Obes** m. p.

ein Ersuchschreiben auf dem im Artikel 4 vorgezeichneten Wege gestellt werden, dem in Gemäßheit der Gesetze des Staates, dessen Rechtshilfe beansprucht wird, Folge gegeben werden wird.

Die vertragschließenden Theile verzichten auf den Ersatz der Kosten, welche durch solche Ersuchschreiben veranlaßt werden, mit Ausnahme für die Gutachten der Sachverständigen in Handelssachen und in Sachen der gerichtlichen Medicin.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile erklären, daß die drei Texte des Übereinkommens, nämlich der deutsche, der ungarische und der spanische Text, als gleichmäßig authentisch betrachtet werden müssen, und daß, falls sich eine Verschiedenheit zwischen diesen drei Texten vorfinden oder ein Zweifel über die Auslegung irgend einer Stelle vorkommen sollte, der nicht durch die Vergleichung des einen Textes mit den beiden übrigen behoben werden kann, die für die Auslieferung des Beschuldigten günstigere Auslegung Geltung haben soll.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, welche nach den in den vertragschließenden Staaten geltenden Gesetzen stattfinden wird, in Wirksamkeit.

Die Kundmachung wird spätestens sechs Monate nach dem Austausche der Ratificationen erfolgen.

Jeder der vertragschließenden Theile hat das Recht, dieses Übereinkommen zu künden, es bleibt jedoch in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage der Kündigung.

Dieses Übereinkommen wird ratificiert, die Ratificationen werden sobald als möglich in Montevideo ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen in Montevideo, am 25. Juni Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Achtzig.

(L. S.) **Manuel Freih. v. Salzberg** m. p.

(L. S.) **Julio Herrera y Obes** m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus Verbo Nostro Caesareo et Regio promittentes Nos omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

Digitized by Google

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur Lainz die decimo octavo mensis Maji anno Domini millesimo octingentesimo nonagesimo sexto Regnorum Nostrorum quadragesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Franciscus Eques **Riedl a Riedenau** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Urtext.

Acta de Cange.

Reunidos en el Despacho del Ministerio de Relaciones Exteriores de la República Oriental del Uruguay, S. Sª el Señor Antonio Grubissich de Keresztur, Encargado de Negocios interino de la Monarquía Austro-Húngara y S. E. el Señor Doctor Jayme Estrázulas, Ministro del Ramo, con el objeto de proceder al Cange de las Ratificaciones de la Convención de Extradición de Criminales ajustada y firmada por los respectivos Plenipotenciarios en esta Ciudad, el día 25 de Junio del año de 1887, después de haberse comunicado sus Poderes que hallaron en buena y debido forma, leídos como corresponde los instrumentos de Ratificación de la referida Convención y habiendo manifestado su conformidad en todo lo estipulado, se verificó en seguida su cange en la forma de estilo, declarando previamente:

El Señor Encargado de Negocios interino de la Monarquía Austro-Húngara en virtud de órdenes de su Gobierno y el Señor Ministro de Relaciones Exteriores, de acuerdo con la ley de 11 de Mayo de 1895 aprobatoria de la referida Convención, que: las Autoridades Judiciales Superiores del Estado requerido, decidirán, en cada caso los pedidos de extradición fundándose en el procedimiento seguido per sus propios Tribunales, con arreglo à las leyes internas del País.

Übersetzung.

Austauschprotokoll.

In den Amtsräumen des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Oriental von Uruguay traten zusammen die Herren: der hochwohlgeborene Herr Anton Grubissich de Keresztúr, interimistischer Geschäftsträger der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Seine Excellenz, Herr Doctor Jayme Estrázulas, Ressortminister, zu dem Zwecke des Austausches der Ratificationen der in dieser Stadt am 25. Juni 1887 abgeschlossenen und durch die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Convention über die Auslieferung von Verbrechern und nahmen nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sowie nach ordnungsmäßiger Verlesung der Ratificationsurkunden der gedachten Convention und nach Constatierung ihrer Übereinstimmung in allen Vertragspunkten, deren Austausch hiernach in schriftlicher Form vor, welchem die Erklärung vorausgieng:

seitens des Herrn interimistischen Geschäftsträgers der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Grund der Weisungen seiner Regierung und seitens des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten zufolge des Gesetzes vom 11. Mai 1895, durch welches die gedachte Convention genehmigt wird, dass die höhern Gerichtsbehörden des ersuchten Staates in jedem Falle über die Auslieferungsbegehren nach dem für ihre eigenen Gerichte mit Rücksicht auf die Landesgesetze geltenden Verfahren entscheiden würden.

Digitized by Google

En fé de lo cual, los Señores Plenipotenciarios hicieron levantar la presente Acta per duplicado, y cuyos ejemplares firmaron y sellaron con sus sellos en Montevideo à los veinte y nueve días del mes de Agosto del año mil ochocientos noventa y seis.

(L. S.) **Antoine de Grubissich-Keresztúr** m. p.,
Chargé d'Affaires d'Autriche-Hongrie.

(L. S.) **Jayme Estrázulas** m. p.

Urkund dessen haben die Herren Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufnehmen lassen und die Parien desselben gefertigt und mit ihren Siegeln gesiegelt in Montevideo am zwanzig neunten Tage des Monates August des Jahres Eintausend achthundert neunzig und sechs.

(L. S.) **Anton de Grubissich-Keresztúr** m. p.,
österreichisch-ungarischer Geschäftsträger.

(L. S.) **Jayme Estrázulas** m. p.

Der vorstehende Verbrecher-Auslieferungsvertrag sammt dem Austauschprotokolle wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 8. November 1896.

Badeni m. p.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1897 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1897** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 24, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . . 20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1897 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . .	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . .	2 fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . .	5 „ 25 „	„ 1866 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1882 „ . . .	3 „ — „
„ 1851 „ . . .	1 „ 80 „	„ 1867 „ . . .	2 „ — „	„ 1883 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1852 „ . . .	2 „ 60 „	„ 1868 „ . . .	2 „ — „	„ 1884 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1853 „ . . .	3 „ 15 „	„ 1869 „ . . .	3 „ — „	„ 1885 „ . . .	1 „ 80 „
„ 1854 „ . . .	4 „ 20 „	„ 1870 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1886 „ . . .	2 „ 30 „
„ 1855 „ . . .	2 „ 35 „	„ 1871 „ . . .	2 „ — „	„ 1887 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1856 „ . . .	2 „ 45 „	„ 1872 „ . . .	3 „ 20 „	„ 1888 „ . . .	4 „ 20 „
„ 1857 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1873 „ . . .	3 „ 30	„ 1889 „ . . .	3 „ — „
„ 1858 „ . . .	2 „ 40 „	„ 1874 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1890 „ . . .	2 „ 70 „
„ 1859 „ . . .	2 „ — „	„ 1875 „ . . .	2 „ — „	„ 1891 „ . . .	3 „ — „
„ 1860 „ . . .	1 „ 70 „	„ 1876 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1892 „ . . .	5 „ — „
„ 1861 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1877 „ . . .	1 „ — „	„ 1893 „ . . .	3 „ — „
„ 1862 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1878 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1894 „ . . .	3 „ — „
„ 1863 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1879 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1895 „ . . .	3 „ 50 „
„ 1864 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1880 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1896 „ . . .	3 „ 50 „

Der Jahrgang 1896 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1896 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1896 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1896) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1897 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. December 1896.

Inhalt: № 222. Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

222.

Gesetz vom 5. December 1896,

wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiermit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§. 1.

Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§. 2.

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§. 3.

Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§. 6,

Digitized by Google

7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§. 4.

Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß §. 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§. 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebürenfrei zu behandeln.

§. 5.

Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im §. 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§. 6.

Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§. 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§. 2 bis 4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§. 7.

Außer den in den §§. 2 bis 4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde.

§. 8.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 9.

Zur Einführung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebüren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebüren haben in die Gemeindecasse einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden.

§. 10.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, §. 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 5. December 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. December 1896.

Inhalt: (№ 223—226.) 223. Gesetz, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses. — 224. Gesetz, wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. — 225. Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird. — 226. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 9 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882.

223.

Gesetz vom 24. October 1896,

betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Falle, als der Mietzins für ein der Hauszinssteuer oder der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage unterliegendes Gebäude ganz oder theilweise uneinbringlich wird, hat auf Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers des Gebäudes die Abschreibung der auf den uneinbringlich gewordenen Mietzinsbetrag nach Maßgabe der Vorschreibung entfallenden Quote der Hauszinssteuer, beziehungsweise der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage zu erfolgen.

§. 2.

Als uneinbringlich im Sinne dieses Gesetzes hat derjenige Mietzinsbetrag zu gelten, welcher nach Ablauf der Mietperiode, für welche derselbe fällig geworden ist (Halbjahr, Vierteljahr, Monat), noch unberichtigt aushaftet und welcher auch durch die gerichtliche Execution nicht hereingebracht werden konnte.

Die Uneinbringlichkeit gilt als erwiesen, wenn entweder die gerichtliche Execution thatsächlich erfolglos, beziehungsweise mit einem unzureichenden Erfolge durchgeführt, oder ihre Durchführung vom Gerichte in Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, als unzulässig erkannt wurde.

Ausnahmsweise kann die Finanzlandesbehörde nach ihrem Ermessen die Steuerabschreibung auch auf Grund anderer Beweismittel bewilligen, falls durch letztere in unzweifelhafter Weise dargethan wird, dass die Durchführung der gerichtlichen Execution aus dem Grunde erfolglos bleiben müsste, weil keine Executionsobjecte oder nur solche Objecte vorhanden sind, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert, auf die an diesen Objecten anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte, oder auf die von dritten Personen hinsichtlich dieser Objecte erhobenen Ansprüche sich klar ergibt.

§. 3.

Von der Steuerabschreibung sind jene Mietzinse ausgeschlossen, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hausbesitzer bis zum vierten Grad verwandt oder mit demselben verschwägert sind, oder in einem Dienstverhältnisse zu dem Hausbesitzer stehen, beziehungsweise standen.

§. 4.

Der Anspruch auf Steuerabschreibung ist, bei Verlust desselben, binnen sechs Monaten nach Ablauf

Digitized by Google

der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich wurde, bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz mittels eines stempelfreien Gesuches unter Beibringung der Behelfe für den Nachweis der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geltend zu machen.

§. 5.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die ihm nachträglich auf den rückständigen Mietzins, für welchen er um Steuerabschreibung angesucht hat, zukommenden Zahlungen oder sonstigen Vortheile binnen vierzehn Tagen nach deren Erlangung der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz anzuzeigen.

Insoferne inzwischen bereits die Steuerabschreibung erfolgt ist, hat die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz die auf die nachträgliche Zahlung oder den Geldeswert des sonstigen Vortheiles entfallende Steuerquote wieder in Vorschreibung zu bringen.

§. 6.

Die Unterlassung der im §. 5 bezeichneten Anzeige in der vorgeschriebenen Frist begründet eine Steuerhinterziehung, für welche der Hausbesitzer, neben der nachträglichen Steuervorschreibung, als Strafe den ganzen, der Steuervorschreibung entzogenen Zinsbetrag, sowie das Zwei- bis Zehnfache des entfallenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

Denselben Strafen, abgesehen von der etwaigen Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze, unterliegt der Hausbesitzer, welcher auf Grund einer nur zum Scheine erfolglos geführten gerichtlichen Execution oder auf Grund anderer falscher oder irreführender Angaben eine Steuerabschreibung erschleicht oder zu erschleichen versucht.

§. 7.

Dem Anzeiger der im §. 6 bezeichneten Steuerhinterziehungen gebürt hinsichtlich der von ihm zur Anzeige gebrachten Zahlungen oder Vortheile der ganze der Steuervorschreibung entzogene und vom Hausbesitzer als Strafe entrichtete Zinsbetrag.

§. 8.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen oder Entscheidungen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz ist der Recurs, auf welchen das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung findet, zulässig.

Über solche Recurse entscheidet endgiltig die Finanzlandesbehörde.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Wirksamkeit.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Gödöllö, den 24. October 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

224.

Gesetz vom 4. November 1896,

wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionen, Gefällsrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von 400.000 fl. und, falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen, wenn die niederösterreichische Landesgesetzgebung innerhalb der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, normierten Frist die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 4. November 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Digitized by Google

225.

Gesetz vom 4. December 1896,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wird die Aushebung der erforderlichen, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente, und zwar:

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine, dann

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, und

der Ersatzreserve

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen für das Jahr 1897 bewilligt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 4. December 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.

226.

Gesetz vom 5. December 1896,

betreffend die Abänderung des §. 9 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der fünfte Absatz des §. 9 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer dem gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindemitglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens vier Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die directen Personalsteuern in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 5. December 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1897 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1897** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser **acht** Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße **Nr. 26**, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen **vorherigen** Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . . 20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1897 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . . 2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . . 2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . . 2 fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . . 5 „ 25 „	„ 1866 „ . . . 2 „ 20 „	„ 1882 „ . . . 3 „ — „
„ 1851 „ . . . 1 „ 80 „	„ 1867 „ . . . 2 „ — „	„ 1883 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1852 „ . . . 2 „ 60 „	„ 1868 „ . . . 2 „ — „	„ 1884 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1853 „ . . . 3 „ 15 „	„ 1869 „ . . . 3 „ — „	„ 1885 „ . . . 1 „ 80 „
„ 1854 „ . . . 4 „ 20 „	„ 1870 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1886 „ . . . 2 „ 30 „
„ 1855 „ . . . 2 „ 35 „	„ 1871 „ . . . 2 „ — „	„ 1887 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1856 „ . . . 2 „ 45 „	„ 1872 „ . . . 3 „ 20 „	„ 1888 „ . . . 4 „ 20 „
„ 1857 „ . . . 3 „ 85 „	„ 1873 „ . . . 3 „ 30 „	„ 1889 „ . . . 3 „ — „
„ 1858 „ . . . 2 „ 40 „	„ 1874 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1890 „ . . . 2 „ 70 „
„ 1859 „ . . . 2 „ — „	„ 1875 „ . . . 2 „ — „	„ 1891 „ . . . 3 „ — „
„ 1860 „ . . . 1 „ 70 „	„ 1876 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1892 „ . . . 5 „ — „
„ 1861 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1877 „ . . . 1 „ — „	„ 1893 „ . . . 3 „ — „
„ 1862 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1878 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1894 „ . . . 3 „ — „
„ 1863 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1879 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1895 „ . . . 3 „ 50 „
„ 1864 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1880 „ . . . 2 „ 20 „	„ 1896 „ . . . 3 „ 50 „

Der Jahrgang 1896 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1896 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1896 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1896) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1897 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. December 1896.

Inhalt: (№ 227—236.) 227. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung von Zucker. — 228. Kundmachung, womit die Einreihung der neu errichteten höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtclassigen öffentlichen Mittelschulen verlautbart wird. — 229. Verordnung, betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880. — 230. Kundmachung, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen. — 231. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Hennersdorf in Schlesien. — 232. Verordnung, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1897. — 233. Kundmachung, betreffend die Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen. — 234. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mościska in Galizien. — 235. Verordnung, betreffend die Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung des Formulares 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen. — 236. Verordnung, womit die im §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden.

227.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1896,

betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Das Hauptzollamt I. Classe in Troppau wird zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification über die Zollinie austretenden Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Bilinski m. p.

228.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. November 1896,

womit die Einreihung der, nach Auflassung der forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Eulenberg neu errichteten höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die, nach Auflassung der forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Eulenberg neu errichtete Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtclassigen öffentlichen

Digitized by Google

oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst eingereiht.

Hiedurch berichtigt sich die Beilage IIa und ergänzt sich die Beilage IIb der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

229.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. December 1896,

betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 85).

Mit Rücksicht auf die Änderungen, welche seit der Publication der hierortigen Verordnungen vom 12. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 13) und vom 29. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 93) in dem Stande der in diesen Verordnungen verzeichneten obersten und höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches und derjenigen, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsam sind und welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehen, eingetreten sind, werden nachstehende Berichtigungen zu den verlautbarten Verzeichnissen derjenigen höheren Verwaltungsbehörden kundgemacht, deren Urkunden nach Artikel IV des zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 eine Beglaubigung nicht bedürfen.

1. Zu dem Verzeichnisse I.*

In demselben hat an Stelle der sub A, b, II., 5. angeführten Generaldirection der königlich bayrischen Verkehrsanstalten zu treten:

5. α.) Die Generaldirection der königlichen Staatsbahnen und

5. β.) Die Direction der königlichen Posten und Telegraphen.

2. Zu dem Verzeichnisse II.*

In demselben hat Punkt III zu lauten:

III. K. und k. Reichs-Kriegsministerium, demselben unterstehen:

a) Die mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis 15 bezeichneten Corps-Commanden in Krakau, Wien, Graz, Budapest, Pressburg, Kaschau, Temesvár, Prag, Josefstadt, Przemyśl, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Innsbruck und Serajevo;

b) Das Militär-Commando in Zara;

c) Das Hafen-Admiralat in Pola.

3. Zu dem Verzeichnisse III.*

In demselben hat zu lauten:

a.) Der Punkt V:

V. α.) K. k. Handelsministerium, demselben unterstehen:

Die k. k. Seebehörde in Triest;

„ k. k. Post- und Telegraphen-Directionen;

„ k. k. Normal-Aichungs-Commission;

„ k. k. Aich-Inspectorate.

V. β.) K. k. Eisenbahnministerium, demselben unterstehen:

Die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen;

Das k. k. Central-Wagendirigierungsamt;

Die k. k. Staatsbahn-Directionen.

b.) der Punkt VII:

K. k. Ministerium für Landesvertheidigung, demselben unterstehen:

Das k. k. Landwehr-Ober-Commando in Wien;

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck;

Die k. k. Landwehr-Commanden in Wien, Graz, Prag, Josefstadt, Krakau, Przemyśl, Lemberg und Zara;

Das k. k. Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck;

Die k. k. Landes-Gendarmerie-Commanden Nr. 1 in Wien, Nr. 2 in Prag, Nr. 3 in Innsbruck, Nr. 4 in Brünn, Nr. 5 in Lemberg, Nr. 6 in Graz, Nr. 7 in Triest, Nr. 8 in Linz, Nr. 9 in Zara, Nr. 10 in Troppau, Nr. 11 in Salzburg, Nr. 12 in Laibach, Nr. 13 in Czernowitz und Nr. 14 in Klagenfurt.

Gleispach m. p.

230.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1896,

betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1897 an den Geweben, welche im Stickereiveredlungsverkehre eingeführt werden, die Identitätsstempel in grüner Farbe anzubringen sind.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

231.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1896,

betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Hennersdorf in Schlesien.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 17. August 1896 wird in Hennersdorf in Schlesien für die Gemeinden des bereits bestehenden gleichnamigen Gerichtsbezirkes ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Wirksamkeit dieses neuen Amtes hat mit 1. Jänner 1897 zu beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die im Gerichtsbezirke Hennersdorf gelegenen Gemeinden und zwar: 1. Arnsdorf, 2. Batzdorf (Bartelsdorf), 3. Hennersdorf mit Kuhberg, 4. Johannesthal, 5. Petersdorf, 6. Pittarn, 7. Röwersdorf mit Artmannsgrund und Damasko und 8. Waissak aus dem Steueramtsbezirke Hotzenplotz ausgeschieden und dem Steueramte Hennersdorf zugewiesen.

Bilinski m. p.

232.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1896,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1897.

Am 1. Jänner 1897 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1897 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte, Wund- und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1897 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit je einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191), betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1890, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 222), betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arzneitaxe in unveränderter Form nach Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ersichtlich gemachte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) und vom 17. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 97) zur Richtschnur zu dienen.

Badeni m. p.

233.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. December 1896,

betreffend die Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät findet das k. k. Finanzministerium Folgendes anzuordnen:

Von den Schiffen und Fahrzeugen der k. k. Finanzwache ist fortan als Heckflagge an Stelle der k. und k. Flagge (Kriegsflagge) die Flagge der Seehandelsschiffe zu führen, welche mit der Allerhöchst genehmigten Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 28) näher festgesetzt ist.

Als besonderes Abzeichen (Dienstzeichen) für die äußere Kennzeichnung des dienstlichen Charakters der Schiffe und Fahrzeuge der k. k. Finanzwache hat ein dreieckiger Wimpel in weiß-roth-weißer Farbe in wagrechten Streifen mit dem österreichischen Wappen (erzherzogliches Wappen unter der königlichen Krone) in der Mitte zu dienen, welcher in der Regel von Schiffen mit zwei Masten am Großtop, von Schiffen mit einem Maste an diesem, dagegen von Fahrzeugen ohne Mast auf einem Flaggenstocke am Bug zu führen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Kraft.

Bilinski m. p.

234.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1896,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mościska in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Sadowa Wisznia ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes in Mościska zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

235.

Verordnung des Ackerbauministers vom 10. December 1896,

betreffend die Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung des Formulares 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluß und den statistischen Bericht der Bruderladen.

In Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung des mit der Verordnung vom 6. Mai 1893 R. G. Bl. Nr. 94 vorgeschriebenen Formulars 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluß und den statistischen Bericht der Bruderladen wird im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der genauen Ausfüllung dieses Formulars ergeben haben, angeordnet, daß in Hinkunft, und zwar das erstemal für das Jahr 1896 in dem in Rede stehenden Formulare zur Nachweisung II hinsichtlich der Angabe der Beschäftigungsart der Mitglieder für den Bergbaubetrieb lediglich die zwei Kategorien „Gruben- und Tagarbeiter" zu unterscheiden sind.

Hinsichtlich der bei den den Bergbehörden unterstehenden Hüttenbetrieben und anderen Anlagen beschäftigten Personen hat es bei der bisherigen detaillierten Nachweisung der verschiedenen Beschäftigungsarten zu verbleiben.

Ledebur m. p.

236.

Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1896,

womit die im §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 127) erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues werden die im §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Stromspolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 127 erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert, und haben somit zu lauten:

„§. 9. Jedes Floß und Ruderschiff, zu dessen Bedienung mehr als zwei Personen erforderlich sind, hat eine entsprechende Rettungszille mitzuführen.

Dasselbe gilt für Dampfschiffe, mit Ausnahme von kleinen Dampfschiffen, welche lediglich für Überfuhrszwecke benützt werden oder innerhalb kurzer Stromstrecken, wie im Wiener Donaucanale, den localen Personenverkehr vermitteln und mit Ausnahme der Motorenboote und Dampfbarkassen."

Glanz m. p.

Digitized by Google

Musterblatt

a) bei den k. k. Finanzwachschiffen als **Heckflagge** zu führende Flagge:

(Verhältnis der Höhe zur Länge 1 : 1½).

b) Dienstabzeichen (**Wimpel**) der k. k. Finanzwachschiffe:

(Verhältnis der Höhe zur Länge 2 : 3⅓).

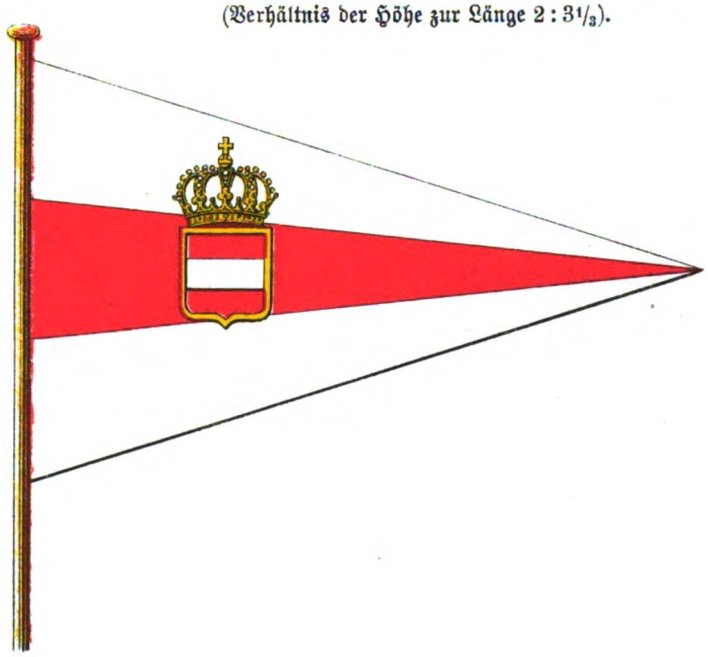

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. December 1896.

Inhalt: (№ 237—238.) 237. Gesetz wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis. — 238. Verordnung, betreffend Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

237.

Gesetz vom 23. December 1896

wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Viehsalz ist aus den staatlichen Niederlagen um den Preis von 5 fl. (fünf Gulden) per Metercentner zum freien Vertriebe innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — Dalmatien ausgenommen — gegen Beobachtung der im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen zu verabfolgen.

§. 2.

Die bestehenden Gefällsvorschriften über das Kochsalz finden auch auf das Viehsalz Anwendung und sind Übertretungen derselben, auch wenn sie durch missbräuchliche Verwendung von Viehsalz begangen werden, nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden.

Wer Viehsalz zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung verwendet oder verwenden lässt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, welche unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 320 a G. St. G. zu bestrafen ist.

§. 3.

Die Verschleißer von Viehsalz werden unter gefällsämtliche Controle gestellt und sind daher zur Buchführung über den Bezug und Absatz von Viehsalz verpflichtet.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Bestimmungen ist nach §. 389 und ff. G. St. G. zu bestrafen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Gesetze vom 30. März und 14. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 65 und 175) außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 23. December 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

238.

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1896,

betreffend Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R. G. Bl. Nr. 237) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

In Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R. G. Bl. Nr. 237), wegen Verabfolgung von

Digitized by Google

Viehsalz um ermäßigten Preis, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Viehsalz wird vom Ärar mittels Vermengung von 99¼% Kochsalz mit ½% rothem Eisenoxyd (Engelroth, Caput mortuum) und ¼% Wermutpulver bereitet und bei den k. k. Salzniederlagen zu Ebensee, Aussee, Hallein, Hall (in Tirol), Wieliczka, Bochnia, Lacko (Station Dobromil), Kaczyka, Pirano, Triest und Volosca in Mengen von 50 Kilogramm oder einem Vielfachen hievon ausgefolgt.

§. 2.

Der Preis dieses Viehsalzes beträgt fünf Gulden (5 fl.) per 100 Kilogramm unverpackt ab Magazinswage der vorgenannten k. k. Salzniederlagen.

Die etwa zur Verpackung desselben erforderlichen Säcke sind von dem Käufer beizustellen, welcher auch alle für die Verpackung und Überstellung des Viehsalzes ab Wage des betreffenden Ärarialmagazines auf die Transportmittel auflaufenden Kosten zu tragen hat.

Abnehmern von mindestens 500 Metercentnern Viehsalz kann eine dreimonatliche Borgung des für das Viehsalz entfallenden Kaufpreises unter den hinsichtlich der Creditierung des Ankaufspreises für Speisesalz bestehenden Bedingungen gewährt werden.

§. 3.

Das aus den oben bezeichneten k. k. Salzniederlagen zur Ausfolgung gelangende Viehsalz kann von jedermann sowohl behufs Verwendung zu Zwecken der Viehfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, als auch zum Weitervertriebe innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Dalmatien ausgenommen) bezogen werden.

Der Vertrieb dieses Viehsalzes nach Dalmatien, dann nach den Ländern der königlich ungarischen Krone sowie nach Bosnien und der Hercegovina ist verboten.

§. 4.

Personen, welche mit preisermäßigtem Viehsalze Handel treiben wollen, sind verpflichtet, hievon unter Angabe des Locales, in welchem dieser Verschleiß stattfinden soll, spätestens 14 Tage vor Beginn dieses Handels der zuständigen k. k. Finanzbehörde I. Instanz eine schriftliche Anzeige nach Muster A zu erstatten. Die Verschleißer sind verpflichtet, sowohl über den Bezug als auch über den Absatz an Viehsalz ein Verschleiß-Tagebuch nach Muster B zu führen, in das den k. k. Finanzorganen jederzeit Einsicht zu nehmen gestattet ist.

Eine etwaige Änderung des Verschleißlocales ist ebenfalls der vorgenannten Finanzbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist gleichwie die Unterlassung der Buchführung im Sinne des §. 3 des Gesetzes mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden zu ahnden.

Unregelmäßigkeiten in der Buchführung werden mit 2 bis 50 Gulden bestraft. (§. 391 G. St. G.)

§. 5.

Die k. k. Finanzbehörden I. Instanz haben die in ihrem Amtsbereiche befindlichen Viehsalzverschleiße in Evidenz zu halten und die unterstehende Finanzwache anzuweisen, den Verschleiß von preisermäßigtem Viehsalze durch Einsichtnahme in die Verschleißtagebücher zu überwachen.

Diese Einsichtnahme hat jedoch nicht periodisch, sondern nur zeitweilig und ohne unnöthige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes jener Verschleißer stattzufinden.

§. 6.

Es ist verboten:

a) Viehsalz zu erzeugen;
b) das preisermäßigt bezogene Viehsalz anders als zu Viehfütterungszwecken zu verwenden, und
c) aus einem so bezogenen Viehsalz Kochsalz zu bereiten.

Übertretungen dieser Verbote sind im Sinne des §. 2 des Gesetzes zu strafen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 20. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 176) und vom 28. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 244) treten mit 1. Jänner 1897 außer Wirksamkeit.

Bilinski m. p.

Digitized by Google

Muster A.

Anzeige.

Der / Die . . . . . zeigt hiemit gemäß §. 4 der Finanzministerialverordnung vom 23. December 1896 (R. G. Bl. Nr. 238) an, daſs er / sie vom . . . . . (Datum) . . . . . angefangen in dem Hause Nr. . . . , Gemeinde . . . . . , politischer Bezirk . . . . . , Kronland . . . . . den Verschleiß von preisermäßigtem Viehsalz betreiben wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Viehsalzverschleißers.

Digitized by Google

Muster B.

Verschleiß-Tagebuch.

An preisermäßigtem Viehsalz						
am (Datum)	von (Angabe der Bezugsquelle: k. k. Salzniederlage oder Viehsalzhändler)	empfangene Menge in Kilogramm	am (Datum)	an des Käufers: Name	an des Käufers: Wohnort	verabfolgte Menge in Kilogramm

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XC. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. December 1896.

Inhalt: (№ 239—241.) 239. Verordnung, womit die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von Siebzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird. — 240. Verordnung, mit welcher die Ministerialverordnungen vom 20. Juli 1894 und vom 10. November 1894, betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt, respective abgeändert werden. — 241. Verordnung, womit Bestimmungen des Anhanges zur Ministerialverordnung vom 23. September 1896, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, abgeändert werden.

239.

Verordnung des Finanzministers vom 14. December 1896,

womit die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von Siebzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 156), durch welches der Finanzminister ermächtigt wurde, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von Siebzig Millionen Gulden österreichischer Währung herabzumindern, wird diese dermalen zufolge der Verordnung des k. k. Finanzministers vom 12. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 196) auf den Höchstbetrag von achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkte schwebende Schuld nunmehr auf den Betrag von siebzig Millionen Gulden österreichischer Währung, beziehungsweise nach Abzug der bisher aus dem Titel der Verjährung als getilgt zur Abschreibung gelangten Partial-Hypothekaranweisungen per 14.697 fl. 50 kr. ö. W. auf den Betrag von neunundsechzig Millionen neunhundertfünfundachtzig Tausend dreihundertzwei Gulden fünfzig Kreuzer österreichischer Währung herabgemindert.

Die Einlösung des über diesen Betrag hinausreichenden Theiles dieser Schuld wird in der Art geordnet, dass im Staatsvermögen befindliche Partial-Hypothekaranweisungen im Betrage von zehn Millionen Gulden österreichischer Währung von der k. k. Staats-Centralcasse an das k. und k. Reichs-Finanzministerium als eingelöst ohne Ersatz abzuliefern sind.

An Stelle dieser eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen dürfen keine Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise Staatsnoten mehr ausgegeben werden.

Der Betrag der als eingelöst an das k. und k. Reichs-Finanzministerium abgeführten Partial-Hypothekaranweisungen ist gemäß §. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 156) von der Gesammtsumme dieser schwebenden Schuld sofort als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Bilinski m. p.

240.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1896,

mit welcher die Ministerialverordnungen vom 20. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 167) und vom 10. November 1894 (R. G. Bl. Nr. 216), betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt, respective abgeändert werden.

Nach Anhörung des Versicherungsbeirathes wird verordnet, wie folgt:

Digitized by Google

1. Der in der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 167) in der „Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen in systematischer Anordnung" enthaltenen Gruppe IV a) „Steinbrüche" ist anzufügen ein weiterer Titel nachstehenden Inhalts:

„Granit-, Marmor- und Sandsteinbrüche mit Verarbeitung des gewonnenen Materiales auf Pflastersteine und Steinmetzwaren" mit Gefahrenclasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr", und Gefahrenclasse IX bei „erhöhter Gefahr".

2. In der Ministerialverordnung vom 10. November 1894 (R. G. Bl. Nr. 216), und zwar in der „Eintheilung der durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in Gefahrenclassen", hat

a) an Stelle der für „Mietwagenunternehmungen (Fiaker, Einspänner u. d. gl.)" vorgeschriebenen Gefahrenclasse V die Gefahrenclasse IV zu treten;

b) ist einzuschalten nach dem Titel „Speditionsunternehmungen" der Titel:

„Lastenbeförderung ohne Verwendung von Fuhrwerk mit Zugthieren (Packträger, Dienstmännerinstitute u. d. gl.)" mit der Gefahrenclasse IV bei „gewöhnlicher Gefahr" und der Gefahrenclasse V bei „erhöhter Gefahr";

c) treten an Stelle des Titels „Warenlager und Lagerhausunternehmungen" mit der Gefahrenclasse VII bei „geringerer Gefahr" und der Gefahrenclasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr" die Titel:

„Lagerhausunternehmungen und Warenlagerunternehmungen, bei Verwendung von durch Motoren bewegten mechanischen Vorrichtungen" mit der Gefahrenclasse VII bei „geringerer Gefahr", und der Gefahrenclasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr";

„Sonstige Warenlagerunternehmungen" mit der Gefahrenclasse V bei „geringerer Gefahr" der Gefahrenclasse VI bei „gewöhnlicher Gefahr" und der Gefahrenclasse VII bei „erhöhter Gefahr".

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Badeni m. p.

241.

Verordnung des Ministers des Innern vom 18. December 1896,

womit Bestimmungen des Anhanges zur Ministerialverordnung vom 23. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 170), betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, abgeändert werden.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 170)

Land: Galizien mit Krakau;
Wahlbezirk: 2. Krakau;
im Gerichtsbezirke: Podgórze, lit. b) und
im Gerichtsbezirke: Skawina, lit. c)

werden abgeändert und haben zu lauten:

im Gerichtsbezirke Podgórze die Gemeinden:

b) Ludwinów, Dębniki, Łagiewniki, Zakrzówek mit dem Wahlorte Ludwinów;

im Gerichtsbezirke Skawina die Gemeinden:

c) Kobierzyn, Borek-Fałecki, Jugowice, Brzyczyna, Libertów, Opatkowice, Pychowice, Siarczana góra, Swoszowice mit dem Wahlorte Kobierzyn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1896.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. December 1896.

Inhalt: № 242. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Jänner 1897.

242.

Gesetz vom 23. December 1896,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Jänner 1897.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43, bestimmten Höhe, während des Monates Jänner 1897 fortzuerheben.

§. 2.

Die während des Monates Jänner 1897 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1897 festzustellenden Credite zu bestreiten.

Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, die für das erste Quartal 1897 entfallenden Raten der mit den kaiserlichen Entschließungen vom 15. März und vom 28. Juni 1895 bewilligten Subsistenzzulagen in der bisherigen Weise zu erfolgen.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten, mit Ende December 1896 erlöschenden Credite können noch bis Ende Jänner 1897 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1896 im Sinne des Artikels VI, Alinea 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1896 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Reichsrathes.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, für die Herstellung von Büsten hervorragender Parlamentarier bewilligte Credit von . . . . . 6.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für den Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Mur-Flusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Ärarialbeitrag von . . . . . 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Ärarialbeitrag von . . 10.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 6, Post 2, für die Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth zwischen Kilometer 71 und 1/71 politischer Bezirk Rudolfswerth bewilligte Credit von 10.000 fl.

Digitized by Google

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 6, Post 3, für die Correction der Agramer Reichsstraße am Catezer Berge, zwischen Kilometer 1/110 und 1/112 bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für die Instandsetzung der Idriathalstraße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 7, Post 3, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 2.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 7, Post 4, für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstrecke in der Theilstrecke von Hudajuzna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Ärarialbeitrag von . 10.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 1, zur Verbauung des Gaubabaches bei Kollmann zum Schutze der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·6 bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . . 8.840 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 9, für die Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteiner Straße bewilligte Credit von 8.400 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 12, Post 4, für den Umbau der die Städte Biala und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Biala-Fluss im Zuge der Krakauer Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 12, Post 8, für die Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Zurawno bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für die Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 5, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić für die IV. Theilstrecke von Punta Piavica bis Gjurić bewilligte Credit von . . . . . 13.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 50.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 40.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 2, Post 1, für Donaustrombauten bewilligte Credit von . . 120.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 4, Post 1, für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz-Karls-Brücke in Graz bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . . 6.300 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 7, Post 4, für die Regulirungs- und Ergänzungsarbeiten in der ärarischen Roce-Strecke bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 9.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 7, Post 3, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 429.700 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 420.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 420.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für Herstellung von Floßfähren an der Moldau und Elbe bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 10, für die Oder-, inclusive der Oppa- und Olsaregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 10.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 10, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

Digitized by Google

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawa-Flussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

27. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau des Amtsgebäudes in Floridsdorf mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit, und zwar für

Titel 3, öffentliche Sicherheit von	. .	123.910 fl.
„ 4, Staatsbaudienst von	. . . .	12.650 „
„ 7, Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen von	. . .	63.690 „
zusammen		200.250 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, unter Titel 1, „Centralleitung" zum Zwecke des Ankaufes des Hauses I., Bankgasse Nr. 7, behufs Erweiterung des Amtsgebäudes sammt innerer Einrichtung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 335.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, zur künstlerischen Ausschmückung der Universität in Krakau als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 7, als Pauschalvergütung für zwei bei der seinerzeitigen Restaurirung und Freistellung des Domes in Spalato in das ärarische Eigenthum übernommene Kapellen bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . 2.800 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.700 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 2.900 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung frühchristlicher Anlagen in Salona bewilligte Credit von . . 1.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 8.180 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . . 1.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von . . . . . 6.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 3.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . 14.230 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . 15.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 6, zur Herstellung eines Kalthauses im botanischen Garten an der Universität in Krakau bewilligte Credit von . . . . . 15.600 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 6, zur Installation der elektrischen Beleuchtung im pathologisch-anatomischen Institute an der Universität in Krakau bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 6, zur inneren Einrichtung

Digitized by Google

des pathologisch-anatomischen Institutes an der Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 14, für die böhmische technische Hochschule in Prag zu Adaptirungen und Anschaffungen von Einrichtungsstücken für mehrere Lehrkanzeln in den gemieteten Localitäten bewilligte Credit von . . . . . 17.600 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lyceal-gebäude in Laibach bewilligte Credit von . . . . . 9.900 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Gartenhauses im botanischen Garten in Laibach bewilligte Credit von . . . . . 3.140 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau des Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 2, für Bauherstellungen im Realschulgebäude in Wien (V. Bezirk) bewilligte Credit von . . . . . 2.600 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für die deutsche Staatsrealschule in Pilsen bewilligte Credit von . 398 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, für die innere Einrichtung der Lehrwerkstätte an der Staatsgewerbeschule in Lemberg als 4. Rate bewilligte Credit von . . . 5.000 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätte an der Webeschule in Wildenschwert als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . 775 fl.

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung an der Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.000 fl.

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur ersten Einrichtung an der Fachschule für Schlosserei in Swiątniki als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . . 4.500 fl.

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Anschaffung eines Motors und einer Schleifmaschine an der Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau bewilligte Credit von . . . . . 1.500 fl.

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . 3.300 fl.

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 20, §. 1, für den Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 50.000 fl.

36. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 20, §. 1, für den Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 23, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der Sanct Barbarakirche in Kuttenberg als 6. Rate bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 23, §. 1, für die Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 6.200 fl.

D. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 10, Titel 6, „Steuerämter", für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottynia bewilligte Credit von . . . . . 8.000 fl.

2. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit, und zwar:

unter Capitel	10, Titel	3	3.620 fl.
„ „	10, „	6	24.450 „
„ „	10, „	9	1.280 „
		zusammen .	29.350 fl.

Digitized by Google

E. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 8, §. 3, für die Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 6, für die Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte Credit von . . . . . 41.000 fl.

F. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, bei den westlichen Staatsbahnen für die Straßenunterfahrt in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 100.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, im Staatseisenbahnbetriebe für die Erweiterung der Station Eger als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 194.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 15, §. 1, aus dem Investitionsfonde der Lemberg-Czernowitz-Suczawabahn für die Erweiterung der Station Lemberg bewilligte Credit von . . . . . 700.000 fl.

4. Der mit demselben Finanzgesetze unter Capitel 27, Titel 12, §. 1 für den Bau der Eisenbahn von Stanislau nach Woronienka bewilligte Credit von . . . . . 1,000.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1 für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte Credit von 7.410 fl. Gold oder in österreichischer Währung . . . . 8.820 fl.

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 26, für den Bau des Amtsgebäudes in Podwoloczyska als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 31, für den Bau dieses Amtsgebäudes als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

7. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 16, für den Erweiterungsbau des Strafgerichtsgebäudes in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

8. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 24, für den Bau des Amtsgebäudes in Ottynia als 1. Rate bewilligte Credit von 15.000 fl.

9. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte Credit von 13.000 fl.

10. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna als 1. Rate bewilligte Credit von 10.000 fl.

11. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 27, für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Stryj als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . 140.400 fl.

H. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld.

Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld, für Auslagen der Couponerneuerung bewilligten Credite per 134.500 fl. und 45.000 fl., beziehungsweise der Gesammtcredit von 179.500 fl.

Digitized by Google

§. 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Monates Jänner 1897, Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Monates Jänner 1897 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder aber des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Monates Jänner 1897 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 23. December 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Biliński** m. p.
Ledebur m. p. **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. December 1896.

Inhalt: (№ 243—244.) 243. Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895, betreffend den Verkehr mit Tabakextract. — 244. Kundmachung, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Laibach in eine Steueradministration.

243.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. December 1896,

betreffend Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895 (R. G. Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextract.

Der §. 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895 (R. G. Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextract, hat nunmehr folgende Fassung zu erhalten:

§. 4.

„Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) vorzugehen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein.

Die Tabakextract-Fassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei."

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Wirksamkeit.

Badeni m. p. **Glanz** m. p.
Biliński m. p.

244.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. December 1896,

betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Laibach in eine Steueradministration.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Laibach bestellte Steuer-Localcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit mit 1. Jänner 1897 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuer-Localcommission gleich.

Biliński m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1897 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1897** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuschließen, da nur gegen vorherigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . .	25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . .	16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . .	12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . .	20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1897 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . .	2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1865 um . . .	2 fl. — kr.	Jahrgang 1881 um . . .	2 fl. 20 kr.
„ 1850 „ . . .	2 „ 25 „	„ 1866 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1882 „ . . .	3 „ — „
„ 1851 „ . . .	1 „ 80 „	„ 1867 „ . . .	2 „ — „	„ 1883 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1852 „ . . .	2 „ 60 „	„ 1868 „ . . .	2 „ — „	„ 1884 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1853 „ . . .	3 „ 15 „	„ 1869 „ . . .	3 „ — „	„ 1885 „ . . .	1 „ 80 „
„ 1854 „ . . .	4 „ 20 „	„ 1870 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1886 „ . . .	2 „ 30 „
„ 1855 „ . . .	2 „ 35 „	„ 1871 „ . . .	2 „ — „	„ 1887 „ . . .	2 „ 50 „
„ 1856 „ . . .	2 „ 45 „	„ 1872 „ . . .	3 „ 20 „	„ 1888 „ . . .	4 „ 20 „
„ 1857 „ . . .	2 „ 85 „	„ 1873 „ . . .	3 „ 30 „	„ 1889 „ . . .	3 „ — „
„ 1858 „ . . .	2 „ 40 „	„ 1874 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1890 „ . . .	2 „ 70 „
„ 1859 „ . . .	2 „ — „	„ 1875 „ . . .	2 „ — „	„ 1891 „ . . .	3 „ — „
„ 1860 „ . . .	1 „ 70 „	„ 1876 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1892 „ . . .	5 „ — „
„ 1861 „ . . .	1 „ 50 „	„ 1877 „ . . .	1 „ — „	„ 1893 „ . . .	3 „ — „
„ 1862 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1878 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1894 „ . . .	3 „ — „
„ 1863 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1879 „ . . .	2 „ 30 „	„ 1895 „ . . .	3 „ 50 „
„ 1864 „ . . .	1 „ 40 „	„ 1880 „ . . .	2 „ 20 „	„ 1896 „ . . .	3 „ 50 „

Der Jahrgang 1896 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1896 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1896 der deutschen Ausgabe und sämmtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1896) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1897 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google